ORDINIS S. BENEDICTI MONASTERII BAMBERGENSIS
ERAST
PFEIL

3 5 7 — Do.

VIII — 27.

6446

D. Nicolai Hieronymi Gundlings,
weiland Königlich-Preussischen Geheimden und Consistorial-Raths,
wie auch PROFESSORIS PUBLICI ORDINARII, zu Halle, ꝛc.

Erläuterung der Güldenen Bulle,

oder

Gründlicher

DISCOURS

über die

AUREAM BULLAM

Kayſers CAROLI IV.

Seiner Vortreflichkeit und Nutzens wegen,
nebst dem
Texte besagter Bulle selbst,
wie auch
mit Marginalien und einem zulänglichen Register
zum Druck befördert.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Wolfgang Ludwig Spring, Buchhändler
zu Franckfurt am Mayn, 1744.

Philippum Bulæum

oder

Philippi

DISCOURS

über die

AURELIAM BULLAM

CAROLI IV.

Vorrede des Herausgebers.

Geneigter Leser,

SEit dem im gegenwärtigen Jahr-Hunderte die Teutsche Staats-Rechts-Lehre, sonderlich von den beyden berühmten Hällischen Professoren, Herrn Cantzler von Ludewig / und Herrn Geheimden Rath Gundlingen / bestmöglichster Massen excoliret worden: so hat man gantz genau wahrgenommen, daß sich die Herren Publicisten in zwey Hauffen getrennet; davon der eine des Herrn Cantzlers Grund-Sätzen nachgehet; der andere aber die Gundlingischen Lehren seinen Leit-Faden seyn lässet. Beyde sind einander in den meisten, zum wenigsten in den Hauptstücken, schnurstracks entgegen. Der Hr. von Ludewig folgte grösten Theils dem Coccejanischen Lehr-Gebäude, und hat nächstdem seine eigene Meinungen in verschiedenen Schrifften, vornemlich jedoch in der also betitulten, vollständigen Erläuterung der Goldenen Bulle, zu Tage geleget. Bey vielen nun hat er auch damit Eingang gefun-

den: weilen er geschickt war, eine jede Sache, wenn sie gleich irrig, dennoch sehr scheinbar vorzutragen. Viele hergegen haben auch leichtlich gemercket, worauf es eigentlich dabey ankommt, und wie meisterlich der Hr. Cantzler seine Irrthümer zu verstecken, und zu verkleistern gewust. Sie haben sich derowegen nicht wollen verführen lassen, sondern vielmehr dafür gehalten; daß dieses Staats-Lehr-Gebäude auf einem sandigten Grunde stehe. Vor allen andern hat der wohlbekannte Hr. geheimde Rath Moser seine unpartheyische Gedancken von den Ludewigischen Staats-Rechts-Lehren, im 1ten Theile der unpartheyischen Urtheile von Juristisch- und Historischen Büchern p. 39. seqq. wie auch im 3ten Theile p. 264. seqq. und im 1ten Theile seiner Bibliothecæ Jur. Publ. p. 247. seqq. der gelehrten Welt gantz offenhertzig mitgetheilet; als worinnen er den seel. Hrrn Cantzler einen ziemlich groben Fanaticum in Jur. Publ. nennet, auch anbey beschuldiget, daß er öfters dem Interesse hoher Potentaten die Justiz, Religion, und alles, aufgeopfert. Hingegen den Unterthanen, welche ohne dieß, beynahe in der gantzen Welt, harte genug gedruckt wären, auch ihre unwidersprechlichsten Gerechtsame disputirlich zu machen, und sie mit Leib und Leben, Haab und Guth, dem Dominio eminenti, und liberrimo Imperantis arbitrio, absolute zu unterwerffen gesucht. Ferner setze er seine gantze Prudentiam Jur. Publ. auf verderbliche, und den nexum Imperatoris, & Statuum, solvirende principia. Er wolle derowegen die Stände fast zu Kayfern; den Kayser aber zu einem Stande, machen; zu welchem Ende er die Reichs-Historie trefflich mißbrauche, und kein Bedencken träge, Scriptores, Diplomata, und dergleichen zu verfälschen, oder doch zu verdrehen, und zu erdichten. Auch binde

er sich niemals an ein gewisses principium, sondern schreibe, wie es des Superioris, oder desjenigen, der ihn consuliret, oder auch sein eigenes Interesse erfordere, heute so, morgen anders. Seinen Muthmassungen, welche oft weit genug her wären, oder auch nicht gar sichern narratis, traue er gleichwohl gemeiniglich allzuviel zu. In die aller unerfindlichsten Dinge gäbe er für die unwiedersprechlichsten Wahrheiten, und ausser allen Zweiffel gesetzte Sachen aus. Seine asserta dürffe man demnach nicht ohne anderweitige Proben annehmen; und aus seinen Lehren in allen Disciplinen könne kein an einander hangendes Systema zusammen gebracht werden. Sein stylus sey sonderlich gegen den Kayser, und die Geistlichen, all zu scharf. Zudem prahle er mit seinen Sachen, und vermeinten unerkanten Wahrheiten, gar zu arg; und wolle, ausser sich selbst, kaum noch Jemanden in etwas vor einen Gelehrten, in Jure Publ. aber sonst fast gar niemanden davor, passiren lassen. Allenthalben wolle er auch was Neues zu Marckte bringen; das Alte hingegen ausmertzen, u. s. w.

Ob man nun schon an diesem Urtheile keinen Antheil nimmt; sondern selbiges dem Herrn Auctori zu verantworten, und in speciè zu erweisen, überläst: so hat doch auch der seel. Gundling in seinen Gundlingianis, Part. XXI. p. 13. seq. dergleichen Lehr-Gebäude eines Chimärischen Rechts gar artig mit einem Wagen verglichen, daran die Räder vom Winde bisweilen, und par hazard, herum getrieben würden, die Deichsel von Bast sey, und die Pferde, so daran gespannet, weder arbeiten, noch ziehen könnten: eben weil der gantze Wagen wunderbar verfertiget, und die Rosse selbst nicht wohl gefüttert wären. Nichtsweniger pflegte er den Ludewi-

gischen

gischen Commentarium über die Auream Bullam, nur mit dem Titul der Glossen zu beehren; und überhaupt scheinet es, daß er dem Moserischen, nur jetzo beygebrachten, Urtheile, in den wenigsten Stücken abgeneigt gewesen. Er liebte dargegen die Wahrheit, und lehrte dieselbe ohne allen Scheu. Kein schnödes Interesse konte ihn davon abwendig machen. Weniger ließ er sich von allerhand Caressen die Augen verblenden. Er setzte allezeit die General-Regel zum Grunde; daß man weder dem Kayser, noch den Reichs-Ständen, zuviel zuschreiben; sondern die Mittel-Strasse gehen müsse, und nichts annehmen dürffe, was nicht aus unverfälschten Documentis deutlich erwiesen, oder aus einem untrügbaren Herkommen richtig dargethan, werden könne. Vornemlich aber war er in einem der Haupt-Stücke des Juris Publ. gantz anderer Meynung, als der Herr Cantzler von Ludewig / soviel nemlich den Ursprung der Fürstl. Landes-Hoheit, und die so genannten feuda oblata im Teutschen Reich anlanget; welche letztere er nur als was particulieres betrachtete; und folglich die wenigsten Reichs-Lehen darunter rechnete. Den Ursprung der Landes-Hoheit suchte er in dem grossen interregno; und die Erblichkeit der Reichs-Lande sind, wie er meinte, nur nach und nach entstanden; bis sie endlich unter Kayser Ruperto zur Vollkommenheit gediehen; da hingegen der Herr Cantzler beydes, sogleich nach dem Abgange der Carolingischen Kayser, unter Könige Conrado I. oder doch längstens unter Henrico Aucupe, wolte gefunden haben. Wie nun von dieser hochwichtigen Lehre viel andere, nichtsweniger wichtige, Sätze abhangen: also hatte sich der seel. Gundling fürgesetzet, in seinen öffentlichen Schrifften, besonders den Gundlingianis,

eine nach der andern davon zu beleuchten, und zu zeigen; daß die meisten Ludewigischen hypotheses in Jure Publ. ungegründet wären. Da er aber gleichwohl nicht eben gar zu weit damit gekommen; sondern über der besten Arbeit von dem Tode hingerafft wurde; auch niemals sich entschliessen können, sein eigenes Systema Juris Publ. zum Druck zu befördern; weil er immer glaubte, daß er täglich mehr lerne: als ist dieses eben die Ursache gewesen, warum man den gegenwärtigen Academischen Discours abdrucken lassen.

Denn darinnen ist der seel. Gundling dem nunmehro auch verstorbenen Herrn Cantzler von Ludewig von Schritt zu Schritte nachgegangen, hat sich mit Fleiß angelegen seyn lassen, bey jeder irrigen Materie zu weisen; wie entweder der Herr Cantzler unrichtig geschlossen, oder auch auf unrichtige Gründe seine Sätze gebauet; worbey er dargegen allezeit seine eigene Meinung mit tüchtigen Gründen zu behaupten gesucht. So oft er aber mit seinem Gegner in einem, oder dem andern, übereinstimmig ist; hält er sich nicht lange auf, undlobet aufrichtig, was Ruhm, und Lob verdienet. Also findet man hier die völlige antithesin wider das Ludewigische Staats-Lehr-Gebäude. Auch kann nunmehro wohl ein jeder den Unterschied zwischen beyderley, heut zu Tage herrschenden, Systematibus Juris Publ. und welches davon am gründlichsten ist, mit leichter Mühe wahrnehmen. Ja man trifft hierselbst in einem kurtzen Inbegriff alles da jenige merckwürdigste beysammen wiederleget an, was in dem grossen Wercke der also betitulten, vollständigen Erläuterung der Güldenen Bulle ausgeführet werden wollen.

Nun gebe ich zwar zu, daß vielleicht einige Materien,

noch

noch genauer würden seyn vorgetragen, und weiter ausgeführet worden; wenn der seel. Gundling selbst seine Hände zu dem Ende daran geleget hätte, daß sie der Presse anvertrauet werden solten. Indeß kan man doch versichern, daß zum wenigsten die wichtigsten Gründe in diesem Discours, und auch wohl solche Sachen zu finden, die er in seinen Schriften bekannt zu machen Bedencken getragen haben würde. Sonderlich sind diejenigen Materien, von welchen der seel. Geheimde Rath bereits würcklich in seinen öffentlichen Schriften gehandelt hat, vollkommen genug, nach Gundlingischer Weise, ausgeführet. Man zweifelt dennoch gar nicht, daß dieses Buch überhaupt ebenfals mit gutem Nutzen werde zu gebrauchen seyn; zumahlen der Herausgeber die sämmtlichen hierher gehörigen Schriften des Herrn Geheimden Raths fleissig anbey zu Rathe gezogen, auch sonst bey Uebersehung, und Ausbesserung des MSpts. nichts verabsäumet hat, was nur das Werck nach seiner Art vollkommen machen kan, und wodurch sich die andern bishero abgedruckten Gundlingischen Discourse den Liebhabern derselben recommendiret haben. Darzu werden denn sonderlich auch die beygefügten Marginalien, und brauchbaren Register, nicht wenig beytragen. Ja damit man sogleich den Text der Goldenen Bulle selber bey Handen habe: ist für dienlich erachtet worden, denselbigen sowohl in Lateinischer, als Teutscher Sprache, beydrucken zu lassen, und die Gundlingischen Anmerckungen jedes Orts einzuschalten. Gegeben, Franckfurter Oster-Messe 1744.

Der Herausgeber.

Inn-

Innhalt
Sämtlicher Capitel der Goldenen Bulle.

Erster Theil.

Vorrede,
Von den Ursachen der Goldenen Bulle, den beygelegten Streitigkeiten der Fürsten des Heil. Röm. Reichs.

Das Erste Capitel.
Was die Chur-Fürsten für Geleit, und von wem sie es haben sollen.

Das Andere Capitel.
Von der Weise, einen Römischen König zu wählen.

Das Dritte Capitel.
Von dem Vortritt der Ertz-Bischöffe, Trier, Cölln und Maynutz.

Das Vierte Capitel.
Von der Chur-Fürsten ihrem Range, und Erb-Aemtern, insgemein.

Das Fünffte Capitel.

Von der Pfältzischen, und Sächsischen Vicariats-Gerechtigkeit.

Das Sechste Capieel.

Vorzug der Chur-Fürsten für andern Königen, und Fürsten, dem Rang nach, in des Kaysers Hof-Lager.

Das Siebende Capitel.

Von der Lehns-Folge der Chur-Fürsten.

Das Achte Capitel.

Gerichts-Freyheit des Königs in Böhmen, und dessen Unterthanen.

Das Neunte Capitel.

Von Gold-Silber-und andern Ertz-Gebürgen, stmunt dem Saltz-Wesen, dem Juden-Schutz, den Zöllen, besondere Verordnung.

Das Zehende Capitel.

Von dem Rechte zu müntzen, und Länder zu erhalten im Teutschen Reich.

Das Eilffte Capitel.

Von Gerichts-Freyheit der Chur-Fürsten.

Das Zwölffte Capitel.

Von Zusammenkunfft der Chur-Fürsten.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Widerruffung der Privilegien.

Das Vierzehende Capitel.

Von Lehen-Leuten, welche die Lehen verwircken.

Das Funffzehende Capitel.
Von Verstrickungen.

Das Sechzehende Capitel.
Von Pfal = Bürgern.

Das Siebenzehende Capitel.
Von eigenmächtigen Uberfällen.

Das Achtzehende Capitel.
Von Einladungs = Schreiben zum Wahl = Tage.

Das Neunzehende Capitel.
Vollmacht der Churfürstlichen Wahl = Gesandten.

Das Zwantzigste Capitel.
Von den Chur = Landen.

Das Ein und Zwantzigste Capitel.
Von dem Range der Geistlichen Chur = Fürsten bey öffentlichen Aufzügen.

Das Zwey und Zwanzigste Capitel.
Von Rang = Ordnung der Weltlichen Chur = Fürsten, bey Aufzügen, und Tragung der Reichs = Cron = Zeichen.

Das Drey und Zwanzigste Capitel.
Von Haltung des Amtes der Ertz = Bischöffe für dem Kayser.

Anderer Theil.

Das Vier und Zwanzigste Capitel.
Von dem Laster Beleidigter Majestät der Chur = Fürsten.

Das Fünff und Zwanzigste Capitel.
Die Chur-Lande unzertrennt zu halten.

Das Sechs und Zwanzigste Capitel.
Procession nach dem Kayserlichen Hof-Lager.

Das Sieben und Zwanzigste Capitel.
Von den Ertz-Aemtern der Chur-Fürsten.

Das Acht und Zwanzigste Capitel.
Tisch-Ordnung auf dem Reichs-Tage.

Das Neun und Zwanzigste Capitel.
Von den Amts-Gebühren in der Lehn-Cammer.

Das Dreyssigste Capitel.
Vom Unterricht der Chur-Printzen in Sprachen.

Nicolai Hieronymi Gundlings DISCOURS über CAROLI IV. Güldene Bulle.

Aurea Bulla (a) CAROLI IV. *Imperatoris, Norimbergæ, & Metis, Anno* 1356. *ſancita.* (b)

Incipit (b*) Aurea Bulla Imperialium Conſtitutionum;
Et primo Invocatio ad Summum Creatorem.

Güldene Bulle (a) Kayſers Carls des IVten. im Jahr 1356. zu Nürnberg / und Metz / aufgerichtet. (b)

HIer (b*) fänget an die Güldene Bulle der Kayſerlichen Satzungen; Und zwar erſtlich, die Anruffung an GOtt dem Schöpffer:

Omni-

Omnipotens, æterne Deus, spes unica mundi,
Qui cœli fabricator ades, qui conditor orbi:
Tu populi memor esto tui, sis mitis ab alto;
Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat,
Erinnis (c)
Imperat Alecto, leges dictante Megæra;
Sed potius virtute tui, quem diligis, hujus
Cæsaris insignis *CAROLI*, Deus alme, ministra,
Ut valeat ductore pio per amœna vireta
Florentum semper nemorum, sedesque beatas,
Ad latices intrare pios, ubi semina vitæ
Divinis animantur aquis a fonte superno
Lætificata seges spinis mundatur ademtis,
Ut messis queat esse Dei mercisque futuræ
Maxima centenum cumulare per horrea
fructum. (d)

Allmächtiger, ewiger GOtt, du einzige Hoffnung der Welt,
Der du Himmel, und Erde, geschaffen hast:
Seye deines Volcks eingedenck, und von oben herab gnädig,
Trage Vorsorge, daß Zanck, und Streit, nicht weiter einreisse; (c)
Sondern vielmehr, daß, durch deinen geliebten Kayser, Carl/
Wir mögen, durch annehmliche und liebliche Wege, in die Seeligkeit eingehen,
Und daselbst hundertfältige Früchte einerndten. (d)

(a) *Aurea Bulla.* (Güldene Bulle.)

Vom Namen der Goldenen Bulle / und Ursprung dieser Benennung.

BUlla bedeutet eigentlich eine Wasserblase. *Cyrillus* nennet es, in seinen Glossen, πομφόλυξ. Von dieser runden Gestalt einer solchen Blase, ist hernach das Wort, Bulla, von den Kayserlichen Diplomatibus gebraucht worden; und zwar wegen des Siegels, das gemeiniglich diesen Diplomatibus angehänget wird, und welche Siegel, samt ihren Capseln, in den jüngern Zeiten, einer Bulle nicht unähnlich sehen. Vid. *Salmasius* de subsignandis testamentis, Cap. 32. p. 325. allwo er eben dieses zur raison angiebt: quia ejusmodi sigilla Bullæ formam haberent, & eodem modo dependerent ex chartis, ut illæ ex pectore prætextatorum. Veteribus enim Romanis in more positum, Bullam auream suspendere in pectore puerorum, & triumphantium. Conf. quoque *Festum Asconium* in III. Verrin. *Macrob.* Saturn. I. Cap. VI. Mit diesen Bullis hatten denn also besagte Sigilla eine ziemliche Aehnlichkeit. Sie waren hiernächst, entweder von Wachs, oder aber von Metall, und wurden mit einem langen seidenen, oder einem Zwirn-Faden an die Diplomata, oder Urkunden, angehefftet; dergestalt, daß sie von denselben herabhiengen. Eigentlich hatte man jedoch viererley

Arten

Arten dergleichen Bullen. Einige waren nemlich von Gold; andere von Silber; noch andere von Bley; und abermals andere von Wachs. Die Aureæ Bullæ wurden den Diplomatibus, und Mandatis, so die Kayser an Könige, oder Sultane, gerichtet, angehänget; wiewohl man sich zuweilen in dergleichen Fällen, auch nur silberner Bullen bedienete; und die Unterschrifft geschahe mit einem rothen liquore. Conf. *Luitprandus*, und *Phranzes*, in Chronico, Lib. II. Cap. 10. Wenn hergegen die Kayser an ihre Mütter, Gemahlinnen, oder Kinder, schrieben; so bedienten sie sich darbey wächserner Bullen, die im Griechischen κηρόβουλλον; gleichwie die goldene χρυσόβουλλον, und die silberne ἀργυρόβουλλον, genennet wurden. Die Kayserlichen Briefschafften aber, welche an einen Despotam, Patriarchen, Sebastocratorem, & Cæsarem, abgeschickt wurden, bekräftigte man mit einer bleyernen Bulle, so die Griechen μολυβδόβουλλον nannten. Die wächsernen Bullen hiernächst waren wiederum zweyerley Gattung; einige nemlich von rothen, und einige von grünen Wachse. Beyder bedienten sich die Kayser. Die Patriarchen aber durften nur mit grünen Wachs siegeln; wie solches alles *Julius Cæsar Bulengerus*, de Imperat. Roman. Lib. II. Cap. 10. mit mehrerm gezeiget hat. *Joannes Meursius* hergegen macht, in seinem Glossario, sub Art. κηρόβουλλον, einen mercklichen Schnitzer, wenn er daselbst vorgiebt: im Fall die Kayser mit doppelten Wachse, rothen, und grünen nehmlich, gesiegelt, hätte man eine dergleichen Bulle δικήριον genennet. Viel besser erkläret dieses Wort *Salmasius*, de subscribendis, & subsignandis testamentis, Cap. 32. p. 330; als der darunter ein Siegel, das auf beyden Seiten ein Gemählde hat, verstehet. Und dasselbe nennet er auch in specie eine duplicem Bullam, oder δίπτυχον κηρόβουλλον. Woferne hergegen nur die eine Seite des Siegels ausgedruckt worden: heist er es simplicem Bullam. So statuiret er auch wiederum zwey Arten der Bullen, die man Δικήρια nennet; von rothen Wachse nehmlich, und von grünen. Man nimmt solches itzo noch an der Art und Weise, wie die Päpstlichen Bullen ausgefertiget werden, wahr. Denn der heilige Vater bedienet sich vor seiner Crönung nur einer einfachen bleyernen Bulle; d. i. auf der einen Helfte siehet man die Bildnisse, der Apostel **Petri** und **Pauli**/ abgedrückt. Er unterschreibet sich auch nur also: datum anno I. die tertio, aut quarto &c. suscepti a Nobis officii apostolatus; und die andere Helfte des Siegels ist leer, ohne daß was darauf gedruckt zu sehen. Nach beschehener Crönung, hergegen unterschreibet sich ein Papst folgender massen: datum anno Pontificatus Nostri &c. Er hänget auch nunmehro eine duplicem Bullam an seine Diplomata; auf dessen einen Seite die vorgedachten Bildnisse zu sehen; und auf der andern der Name des Papsts zu lesen. Vid. *Gregorius Tolosanus*, in Syntagmate Juris universi Lib. XV. Cap. 3. Num. 24.

seq. Doch werden, nach dem stylo curiæ Papali, nur diejenigen Diplomata, welche sehr wichtige Sachen betreffen, **Päpstliche Bullen** genennet. In geringern Sachen aber heist man es ein breve Apostolicum. Ante tempora *Ludovici Bavari*, und *Henrici VII.* hat man übrigens keine bullas in capsulis gebraucht; sondern alles nur einfach gesiegelt. Wenn man mithin die Diplomata von *Carolo M.* ansiehet; so sehen sie nicht anders aus, als wie wir unsere Inaugural-Diplomata zu siegeln pflegen. *Heineccius*, der hiesige Superintendent, hat schöne Sachen, de Sigillis, & Contra-Sigillis, colligiret; welches Buch deswegen die Italiäner, und Franzosen, starck gebrauchen; ob es schon mit unzählichen observationibus annoch vermehret werden könnte. Eigentlich nennten die Alten nur diejenigen sigilla bullas, welche in capsulis, und wo ein Contra-Sigillum, oder auf beyden Seiten ein Gemählde, zu sehen war. Nachher brauchte man das Wort, Bulla, von den Diplomatibus selbst. Und daher eben nannte auch Kayser, **Carl der Vierte**/ sein Reichs-Fundamental-Gesetze eine AUREAM BULLAM: quia illi sigillum aureum, vel sigillum Imperatoris majus, adpensum erat. Davon nun giebt uns der Cardinal, *Pileus*, welchen Papst, *Urbanus VI.* anno 1379. also nicht lange nach beschehener publication der Güldenen Bulle, nach Teutschland schickte, eine merckwürdige Nachricht. Denn er hatte dieselbe selbst gesehen, und beschreibet sie mithin, beym *Marquardo Frehero*, ad *Petrum ab Andlo*, Lib. II. Cap. 7. folgender Gestalt: Prædictus liber erat scriptus in pergamento, in 24. foliis, cum coopertura grossa, in quo erant scripta diversa negotia, Sacrum Imperium, & Electores ejusdem, tangentia; qui quidem Liber transfixus erat cum filis sericis glauci, & rubei, coloris involutis, cum Bulla, seu sigillo Aureo rotundo Imperiali appendente, in cujus uno latere apparebat figura Imperialis, in Majestate sedens, cum corona Imperiali in capite, habens in manu dextra sceptrum, & in sinistra manu pomum, cum cruce desuper modo Imperiali, & a latere dextro clypeum, cum aquila, & sinistro clypeo, cum forma Leonis. In circumferentia legebantur hæc verba: *Carolus Quartus, Divina favente Clementia, Romanorum Augustus, & Bohemiæ Rex.* Ab alio latere castrum magnum, cum duabus Turribus, habens portam inferius in medio, cum literis: *Aurea Roma.* In circumferentia vero legebantur hæc verba: *Roma, Caput Mundi, Regit Orbis Frena Rotundi.* Was gleichwohl bey dieser Beschreibung zu erinnern, werde ich unten bemercken. Im übrigen bedienten sich jedoch nur die Kayser der Güldenen Bullen; da hergegen die Päpste bloß bleyerne Bullen bey Ausfertigung ihrer Urkunden gebrauchen. Auch nur in sehr wichtigen Dingen, worunter zweifels ohne diese Sanctio pragmatica *Caroli IV.* gehöret, hiengen die Kayser Goldene Bullen an ihre darüber ausgefertigte Diplomata; ut aspectus solus immensum quiddam majestatis & gloriæ contemplantibus ingerat, &

vene-

venerabundos cogat ſummi Imperii, & veteris Romæ, atque aurei ſeculi meminiſſe, ſchreibet *Franciſcus Petrarcha* de oblata Comitiva. Wo hergegen etwas ausgefertiget werden ſolte, welches eben keine wichtige Sache betraf, ſolches pflegten die Kayſer nur mit dem gewöhnlichen Pitſchafft, oder ihrem Ringe, zu beſiegeln. Bulla zeiget alſo das gröſſere Kayſerliche Siegel an; und wir finden dahero auch noch andere dergleichen Kayſerliche Goldene Bullen. Wie denn bereits Kayſer **Friederich** II. die Privilegia, ſo er der Römiſchen Kirche ertheilet, mit einer Goldenen Bulle bekräfftiget. Vid. *Goldaſtus* Tom. I. Conſtit. Imper. Fol. 73. Desgleichen hat **Carl der Vierte** noch mehr dergleichen Bullen ausgefertiget, als er nemlich z. E. den Vice-Comitibus zu Meyland den perpetuum Imperii vicariatum verkaufte; wenn wir anders dem *Cuſpiniano* in vita dieſes **Carls** IV. trauen dürfen. Ferner hat Kayſer **Sigismund** das Decretum in comitiis Norimbergenſibus de Anno 1431. mit einer ſolchen Goldenen Bulle corroboriret, welches aus dem Schluſſe deſſelben klärlich ſatt erhellet, da es heiſt: **verſiegelt mit unſerer Königlichen anhangenden Gülden Bulle.** Eben dieſer Kayſer **Sigismund** hat auf gleiche Weiſe die Jura Electorum Palatinorum mit einer Aurea Bulla bekräfftigen laſſen; wie aus dem Tom. I. Conſtitut. Imper. *Goldaſti* wahrzunehmen u. ſ. w. *Petrus de Vineis* hat in Lib. 1. Epiſt. 21. ſo gar auch gezeiget, daß dahero das Wort bullare endlich die Bedeutung eines Sigilli erhalten, und nun zugleich ſo viel, als Sigillare, heiſſe. Ja man nennet heutiges Tages noch diejenigen Doctores, welche kein Examen academicum ausgeſtanden, ſondern nur per literas bullatas den Gradum von einem Comite Palatino erlanget haben, Doctores bullatos. Da aber nun ſolcher Geſtalt die Griechiſchen Kayſer, welche in allen Dingen ſehr prächtig waren, die Güldenen Bullen zuerſt aufgebracht, oder doch wenigſtens recht gebräuchlich gemacht, weswegen *Meibomius* ad Aur. Bull. *Andronici* in Scriptor. rer. German. Tom. II. umſtändlich kan nachgeleſen werden: ſo fragt ſichs anbey billig auch noch: Wenn denn der Gebrauch dergleichen Bullen auch in Teutſchland aufgekommen, oder eingeführet worden? R. Einige gedencken zwar zu behaupten, daß die Goldenen Bullen ſchon zu *Dagoberti* Zeiten üblich geweſen, und daß man ſie in deſſelben Urkunden antreffe. Wenigſtens will *Mabillon* de re Diplomat. Lib. II. Cap. 14. ein Diploma von Carolo M. mit einer Goldenen Bulle gefunden haben. Allein weil dergleichen Vorgeben noch vielem Zweiffel unterworffen iſt: ſo kan man bis dato wohl ſchwerlich gewiß behaupten, daß bereits zur Merovinger und Carolinger Zeiten, die Goldenen Bullen bräuchlich geweſen. Dargegen wiſſen wir gewiß genug, daß unter den Teutſchen Kayſern *Fridericus Barbaroſſa* der erſte, welcher dergleichen Art die Urkunden zu beſie-

geln, von den Griechischen Kayſern entlehnet und in Teutſchland recht eingeführet habe; dergeſtalt, daß ſeine Nachfolger im Reiche die Mode beybehielten, und immer gebräuchlicher machten. Wie man denn, ſeit der Zeit, in den Kayſerlichen Urkunden öfters die Clauſul findet: Aurea Bulla noſtra Privilegium roborare poſſumus. Sonderlich hat **Carl** IV. ſeine meiſten Diplomata mit dergleichen Bullis Aureis behänget, deren *Balbinus* ein gantzes Regiſter drucken laſſen. Ja endlich wurde in den Cantzelleyen dergleichen Siegel niemanden, der es nur verlangte, verweigert, wenn er die Unkoſten darzu herzugeben willig war. Siehe *Heineccium* de Sigillis. Unter andern beſchreibet *Matthæus Pariſienſis* ad Anno 1229. p. 354. die Formam Aureæ Bullæ Imperatoris *Friderici II.* folgender maſſen: Ex una parte imago regia, & ſcriptum in circuitu: *Fridericus D. G. Romanorum Imperator ſemper Auguſtus;* ſuper dextrum humerum, *Rex Jeruſalem;* ſuper ſiniſtrum *Rex Siciliæ.* Ex altera parte inſculpitur quædam civitas, ſcilicet Roma, & ſcribitur in circuitu: *Roma, caput mundi, tenet orbis frena rotundi.* Erat Bulla aliquantulum major Bulla Papæ.

Beſchreibung der Goldenen Bulle *Caroli IV.*

Solchemnach iſt denn die **Goldene Bulle nichts anders als eines der älteſten Reichs-Fundamental-Geſetze / ſo unter der Regirung Kayſers / Carls** IV. *Anno* 1356. **theils zu Nürnberg / theils zu Metz errichtet / und in den neueſten Grund-Geſetzen vielfältig beſtätiget worden / worinnen man das nöthige / ſonderlich wegen der Kayſer-Wahl / und Crönung / ingleichem der Churfürſtlichen Gerechtſame / auch wegen anderer Staats-Sachen / diſponiret hat.** Von dieſer Bulle nun hat jeder Churfürſt des Reichs, nicht weniger die Stadt Franckfurt, ein Original-Exemplar empfangen. Das Franckfurtiſche wird, bis auf den heutigen Tag noch, auf dem daſigen Römer, in dem Stadt-Archiv, verwahrlich aufbehalten. Es iſt auf 43. Pergament-Blättern in 4to. geſchrieben. Der Cardinal *Pileus*, ehemaliger Botſchaffter Pabſts *Urbani VI.* irret ſich demnach gewaltig, wenn er obgedachter maſſen vorgibt, daß ſie nur aus 24. Blättern beſtünde. Und gleichwohl haben ihm *Freherus* in den Noten ad *P. ab Andlo* Lib. II. Cap. 5. ingleichem *Daniel Otto* in Diſſertt. de Jure Publ. p. 444. wie auch *Max. Miſſon*, in dem ſiebenden Schreiben ſeiner Italiäniſchen Reiſe-Beſchreibung, dieſen Irrthum getreulich nachgeſchrieben. Hiernächſt iſt ermeldtes Exemplar unten etwa 2. Finger breit vom Ende mit 24. gelben ſeidenen Fäden zuſammen geheftet, auch mit einem andern groben pergamentenen Umſchlag ohne alle Zierrathen bedeckt, und darein gebunden. Wannenhero *Pileus*, und andere mit ihm, abermals irren, wenn ſie vorgeben, daß es in einem ſchimmel-farbigten, oder grau-blau-

lichten

lichten, Bande eingebunden sey. Es ist auch mit alter Lateinischer Mönchs-Schrifft, und jetzt ungewöhnlichen Abbreviaturen, geschrieben. Besonders sind keine Diphtongi darinnen befindlich; sondern statt deren lauter einfache Vocales. Dieses Exemplar nun liegt in einem schildkrottenem, und mit Perlen-Mutter eingelegten Lädgen, worinnen zugleich ein Teutsches, in roth Pergament eingebundenes, Exemplar von 35. Blättern verwahret wird, so ebenfals auf Pergament, mit kleiner Mönchs-Schrifft, geschrieben ist; an welchem aber niemals eine Bulle, oder Insigel, gehangen hat. An dem Lateinischen Exemplar hergegen hanget die runde Capsel, oder Bulle, welche von gediegenem Golde, und so dick, als ein doppelter Joachims-Thaler, ist, an 24. gelben, und eben so viel schwartzen seidenen Fäden, herab. Auf der einen Seite dieser Bulle stehet das Bildniß **Carols** IV. der im Kayserlichen Habit sitzet, mit der Crone auf dem Haupte, und in der Rechten den Scepter, in der Lincken aber die Welt-Kugel mit einem Creutze hält. Dem Kayser zur Rechten in einem Schildgen stehet ein einfacher Adler, zur Lincken ein Löwe mit einem doppelten Schweif. Auf dem Rande um des Kaysers Bildniß herum stehen diese Worte mit den selbiger Zeit gewöhnlichen grossen Buchstaben: KAROLUS. QUARTUS. DIVINA. FAVENTE. CLEMENCIA. ROMANORUM. IMPERATOR. SEMPER. AUGUSTUS. ET. BOEMIE REX. Auf der andern Seite dieser Bulle, oder des Siegels, erblicket man die Form einer Burg mit 3. Thürnen, welche, wie einige wollen, die Stadt Rom, oder nach anderer Meynung, das dasige Capitolium, bedeuten soll. In der Mitte besagter 3. Thürne siehet man unten eine offene Pforte, worinnen diese 2. Wörter in folgender Ordnung zu lesen sind:

A U R
E A R
O M A

Um den Rand herum lieset man den Lateinischen Vers:

ROMA. CAPUT. MUNDI. REGIT. ORBIS. FRENA. ROTUNDI.

Weil die seidenen Fäden, welche durch alle Blätter gezogen, und womit die Goldene Bulle zusammen gefüget ist, Alters wegen, waren dünne und unhaltbar geworden: so hat an deren Stelle, im Jahr 1642. der Chur-Mayntzische Abgesandte, in Beyseyn der darzu abgeordneten Herren des Raths, und 2. Syndicorum, mit Zuziehung 2. Notarien und 4. Zeugen, andere seidene Fäden hinein ziehen lassen; dergleichen, im Jahre 1710. den 5ten Febr. abermals mit ebenmässigen Umständen geschehen ist. Im übrigen berichtet **Thulmeyer** in seiner Aurea Bulla Cap. X. §. 8. p. 62. eine merckwürdige Begebenheit von einem gewissen

Engel-

Engelländer. Dieser hatte nemlich vieles von der Goldenen Bulle erzehlen gehöret, weswegen er endlich begierig wurde, dieselbe zu sehen. Er that also eine Reise nach Franckfurt. Als man ihm nun dieselbe auf dem Römer zeigete, entrüstete er sich gewaltig darüber, und sagte voller Verdruß; er hätte vermeinet, allhier einen sehr grossen goldenen Ochsen zu sehen, und man zeige ihm nun da nur ein altes Buch. Denn es ist zu wissen, daß ihn das Wort Bulle verführet, welches im Englischen einen Ochsen bedeute. Ferner sagte er: es wundre ihn, daß man in Teutschland aus einem so kleinen Pfennige, worunter er die Goldene Bulle, oder das daran hangende Insigel, verstand, so was rares und sonderliches mache; er hätte zu Hause bey seinen Eltern, und auch bey andern Leuten, viele 1000. dergleichen und noch wohl grössere, gesehen.

Ob die Goldene Bulle ein würckliches Gesetze sey.

Sed dicis: Ist denn auch die Güldene Bulle ein würckliches Gesetz, eine Sanctio Pragmatica? R. sine dubio. Denn sie ist von allen Proceribus, und Chur-Fürsten, confirmiret worden. Ich sage: confirmiret. Plurima enim jam antea obtinuere. Absonderlich sind der Chur-Fürsten Prærogativen theils von neuen constituiret, theils aber die alten confirmiret worden. Und diese machte **Carl** IV. in seiner Goldenen Bulle nur deutlicher. Denn was per consuetudinem nur üblich ist, das ist in gewisser Masse dunckel: weil es nicht täglich vorkommt. Vorhero waren zwar dergleichen Gerechtsame auch schon wirckliche Leges; aber doch nicht so visibiles, als sie hernach erst durch die Güldene Bulle wurden. Jam igitur consensus literalis ortus est. Nam consensus illiteralis facile perit. Eben deswegen fragen auch einige: an itaque ad Jus scriptum, vel non scriptum, pertineat Aurea Bulla? sed resp. pertinent omnino plurimæ dispositiones Aureæ Bullæ, certo respectu, & originetenus, ad Jus non scriptum. Jam vero sunt scriptum Jus; posteaquam scilicet literis fuerunt consignatæ. Denn es ist doch immer mehrers confirmiret worden und in usum gekommen. Also ist denn die Goldene Bulle freylich wohl ein lex fundamentalis, eine Sanctio Pragmatica, welche, mit Genehmhaltung des Reichs, auf offentlichen Reichs-Tägen errichtet worden, und die man um deßwillen la Bulle d'Or nennet, weil an das Original, nebst dem grossen Insigel des Kaysers, eine Capsel von Massiv-Golde angehänget ist. Es sind zwar allerdings verschiedene und wichtige Zweiffel vorhanden, ob diese Goldene Bulle die würckliche Forme eines richtigen Reichs-Grund-Gesetzes vor sich habe. Man kan aber auf alle rationes dubitandi gnüglich antworten. Denn auffer dem daß nunmehro dieselbe, etliche 100. Jahre her, von dem gantzen Römischen Reiche, als ein Reichs-Gesetze, agnoscirt, und so gar auch hernach in den Capitulationen bestätiget worden:

so

so ist gar leichte aus den Geschichten zu erhärten, daß sowohl im Januario 1356. zu Nürnberg, als auch im December selbigen Jahres, eine Reichs-Versammlung gehalten worden. Auf der Nürnbergischen nun hat man die ersten 23. Capitel, und auf der Metzischen die letzten 7. Capitel der Goldenen Bulle verfertiget. Ob auch gleich hiernächst weder der Kayser selbst, noch ein eintziger Reichs-Stand, sich derselben unterschrieben haben; wie sonst in denen Reichs-Abschieden gar sorgfältig zu geschehen pfleget: so muß man doch vielmehr die damalige Zeiten und Umstände in genaue Erwegung ziehen. Es sind genug andere richtige Diplomata vorhanden, welchen sich der Kayser nicht unterschrieben. Gnug, daß der Kayserliche Name, und Titul, in fronte, & proœmio, stehet, welches die Alten in ihren Diplomatibus nicht allemal gethan. Hinwiederum unterschrieben sich auch die Kayser gar selten eigenhändig. Und dannenhero mogten sie vielleicht meynen; es wäre nichts daran gelegen, ob der Kayserliche Name zu Anfang, oder zu Ende stünde, vielmehr haben sie das erstere wohl gar für majestätischer gehalten. So hat man auch verschiedene alte Reichs-Constitutiones, da niemand von den Reichs-Ständen sich unterschrieben. Und hier konte solches wohl um so viel weniger geschehen: weil man zu Metz, in der Geschwindigkeit, nicht sogleich mit allen Exemplarien fertig wurde, auch die Ausfertigung erst hernach, da der Reichs-Tag schon aus einander war, geschahe. Uberdiß hat sich ehedem öfters nicht einmal der Ertz-Cantzler subscribirt. Bey der Goldenen Bulle nun hätten sich zwey Ertz-Cantzler unterschreiben müssen; nemlich unter dem Nürnbergischen Theile Chur-Maynz, und unter dem Metzischen Theile Chur-Trier. Dieses würde mithin ohnfehlbar einen Rang-Streit verursachet haben. Darum hat man lieber gar keinen unterschreiben lassen; Zumalen das Majestäts-Zeichen der Goldenen Bulle alle Zierrathen ersetzen, und derselben gnugsamen Fidem geben, konte. Sonst hat der Herr **von Plotho** ein MSt. gehabt, bey dem folgendes Verzeichniß derjenigen Reichs-Stände beygeschrieben ist, welche damals auf denen Reichs-Tägen zu Nürnberg, und Metz, mit gegenwärtig gewesen seyn sollen; nemlich 1) *Gerlacus*, Dei gratia sanctæ Moguntinensis sedis Archi-Episcopus, S. Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius; 2) *Bœmundus*, Dei gratia sanctæ Trevirensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, S. Romani Imperii per Galliam, & regnum Arelatense Archi-Cancellarius; 3) *Wilhelmus*, Dei gratia sanctæ Coloniensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, S. Romani Imperii pér Italiam Archi-Cancellarius; 4) *Rupertus Senior*, Dei gratia *Comes Palatinus Rheni, & Dux Bavariæ*, S. Imperii Archi-Dapifer; 5) *Albertus*, Dei gratia *Dux Saxoniæ, & Lauenburgensis*, S. Romani Imperii Archi-Mareschallus; 6) *Ludovicus* dictus *Romanus*, Dei gratia *Marchio Brandenburgicus, & Lusatiæ*, S.

Imperii Archi-Camerarius, Comes Palatinus Rheni, & Dux Bavariæ, & Carinthiæ &c. Comes Tyrolis, & Goritiæ, & Advocatus Ecclesiarum Aquilegiensis, Tridentinæ, & Brixinensis &c; 7) *Leopoldus*, Dei & Apostolicæ sedis gratia Bambergensis Episcopus; 8) *Ludovicus*, *Stephanus*, *Wilhelmus*, *Albertus*, Dei gratia *Comites Palatini Rheni*, & *Duces Bavariæ*; 9) *Rupertus Junior*, Dei gratia *Comes Palatinus Rheni*, & *Dux Bavariæ*; 10) *Nicolaus*, *Dux Troppaviæ*; 11) *Güntherus*, *Comes Schwarzenburgi*; 12) *Crafto*, *Comes de Hohenlohe*; 13) *Wilhelmus*, *Dominus in Landerstein*; 14) *Bulcko*, *Dux Schweidnicensis*; 15) *Wenceslaus*, *Dux Lignicensis*; 16) *Albertus*, *Dominus de Hackenborn*; 17) *Ulricus de Racke*, alias *Aacke*, alias *Pork*, alias *Promm*, Dominus *in Soraive*; 18) *Emicho*, *Comes de Leiningen*; 19) *Henricus*, Abbas Fuldensis, Romanorum Imperatricis Archi-Cancellarius; 20) *Ernestus*, Archi-Episcopus Pragensis; 21) *Pretzlaus*, Episcopus Uratislaviensis; 22) *Joannes*, Episcopus Argentinensis; 23) *Theodoricus*, Episcopus Mindensis; 24) *Nicolaus*, *Dux Münsterbergensis*; 25) *Bolcko*, *Dux Falckenbergensis*; 26) *Conradus*, *Dux Olnicensis*; 27) *Bulcko*, *Dux Opuliensis*; 28) *Casimirus*, *Dux Teschinensis*; 29) *Joannes*, *Dux Oswetinensis*; 30) *Burchardus*, *Burggravius Magdeburgensis*, Magister Curiæ Imperialis; 31) *Henricus*, *Comes de Schwartzburg*; 32) *Ulricus*, *Comes de Helffenstein*; 33) *Albertus*, *Comes de Anhalt*; 34) *Fridericus*, & *Balthasar*, *Marchiones Misnenses*; 35) *Joannes*, *Marchio Moraviæ*, & *Gorlicensis*; 36) *Fridericus*, Episcopus Ratisponensis; 37) *Bertholdus*, Episcopus Eystetensis; 38) *Joannes*, *Burggravius Norimbergensis*; 39) *Ulricus*, *Landgravius de Luchtenberg*; 40) *Fridericus*, *Comes de Orlemund*; 41) *Eglof*, *de Friburg Comes*; 42) *Gotfridus de Bruneck*; 43) *Joannes*, & *Burchardus*, Fratres, *Comites de Retz*-

Also war die damalige Reichs-Versammlung zu Nürnberg etwas klein; wannenhero das Zimmer zum Goldenen Schild in Nürnberg groß genug gewesen, die gegenwärtige Reichs-Stände zu fassen. Wie dann allda noch ein Altar stehet, auf welchem *Carolus IV.* vor jeder Session, bey Abfassung der Goldenen Bulle, Messe lesen lassen. Es liegt auch, bis auf den heutigen Tag, ein Teutsch- und Lateinisches Exemplar der Aureæ Bullæ auf besagtem Altare; wiewohl solches nur eine Copie ist. Zudem waren zur selben Zeit die Kayser noch nicht gewohnt, den Reichs-Ständen die deliberanda, und vorkommende Sachen auf dem Reichs-Tage, in dem Ausschreiben zuvor zu notificiren. Mithin können wohl die wenigsten gewust haben, was dazumal für wichtige Sachen fürkommen würden; deswegen sie vielleicht nicht vor nöthig gehalten zu erscheinen. Genug, quod Comitia non sint æstimanda ex numeris. Denn man hat in Abfassung eines Reichs-Abschieds zu keinen Zeiten auf die abwesende Reichs-Stände reflectirt; sondern wer darzu eingeladen

laden gewesen, und doch nicht erschienen ist, hat sich hernach müssen gefallen lassen, was beschlossen worden. Nächst dem ist zwar wahr, daß viele Dinge in der Aurea Bulla mit vorkommen, welche sich in kein Gesetz schicken; sonderlich die Lateinischen Verse u. s. w. Allein man darf sich doch daran nicht kehren. Dann es haben Zweiffels ohne die Pfaffen grösten Theils die Feder bey Abfassung derselben geführet, welchen dergleichen Zeug was gewöhnliches war. Ich gebe anbey zu überlegen, ob auch nicht der Kayser sogar die Macht gehabt habe, die Goldene Bulle, ohne ferneren ausdrücklichen Consens der Reichs-Stände, zu publiciren; da der Inhalt derselben grösten Theils in alten, lange vorher schon approbirten, Teutschen Reichs-Gewohnheiten bestehet, und solche nur in ein einziges Gesetz-Buch zusammen getragen worden? Zum wenigsten behält die Aurea Bulla so lange eine Gesetz-mässige Vermuthung vor sich, bis erwiesen worden, daß sich hier und da etwas finde, welches der Kayser, lediglich vor sich, widerrechtlich untergeschoben. Man bedencke auch nur; daß es beym Abschreiben fast ohnmöglich ohne alle Schreib-Fehler abgehen können; da die Goldene Bulle vor so viele Chur-Fürsten, und vor die Stadt Franckfurt, von unterschiedenen Schreibern, in der Geschwindigkeit ausgefertiget werden müssen. Eben daher mag es auch wohl gekommen seyn, daß in dem Maynzischen, und Franckfurtischen Originali die Eintheilung der Aureæ Bullæ in Capitel klärlich bemercket worden; in dem Heidelbergischen Exemplar aber selbige weggelassen; bald auch Rubriquen, und Paragraphi in einem ermeldter Exemplarien anzutreffen, bald nicht. Ferner sind die meisten Dinge in der Goldenen Bulle also beschaffen, daß sich ihr Nutzen, und Gebrauch, nicht eher, als bey einer folgenden neuen Regierung des Kaysers, äussern konte. Dahero sie freylich erst nach dem Tode *Caroli IV.* zur Ubung kam; anderer Hinderniße mehr zu geschweigen, derentwegen oftermeldtes Gesetz-Buch nicht sogleich in allen Stücken zum Gebrauch gelangen konte. Genug, daß sie sofort nach Caroli IV. Tode, Anno 1378. im Teutschen Reiche, als ein Fundamental-Gesetz, angenommen worden. Kayser *Wenceslaus* ließ zu dem Ende Anno 1400. das schöne Exemplar davon machen, welches, noch bis auf den heutigen Tag, in dem Wienerischen Archiv verwahret wird, davon das Ende auf ermeldten Kaysers Befehl also abgefasset ist: Explicit Bulla Aurea Constitutionum Imperialium, atque Legum, seu illarum, quæ ad electionem Romanorum pertinent Imperatoris, sive Regis ordinationem. De mandato Serenissimi Principis Domini Domini *Wenceslai*, Romanorum & Bohemiæ Regis Anno 1400. Desgleichen hat sich Kayser *Sigismundus* in verschiedenen Stücken nach der Aurea Bulla, als einem Reichs-Grund-Gesetze, gerichtet, auch in einigen Urkunden sich namentlich darauf bezogen. Siehe *Joann. Joach.*

a *Rusdorff* Vindicias Palatinas Cap. 3. §. 19. seqq. Kayser **Friedrich** III. beruft sich ebenfalls schon ausdrücklich in einem Diplomate auf oft erwehnte Bulle. Siehe *Æneæ Sylvii* Vitam ejusdem *Friderici* in den Beylagen p. 129. seq. Der schwereste Zweiffel endlich bestehet darinnen; wie es wohl möglich gewesen, daß in der Goldenen Bulle den Böhmen, Bayern, Sachsen-Lauenburgern, und den Reichs-Fürsten, sowohl überhaupt, als insonderheit, zu viel gethan werden können, wenn es bey Abfassung dieses Gesetz-Buchs allenthalben richtig zugegangen? Vielmehr scheine demnach eine Ubereilung sich zu Tage zu legen, und daß gedachte Stände, die Theil an der Sache gehabt, weder zu Rath gezogen, noch auch eine gnügliche Untersuchung angestellet, und die Interessenten dabey gehöret, weniger deren Einwilligung ausgewürcket, worden. Allermassen gantz und gar nicht zu vermuthen, daß hochgedachte Stände darin consentiret haben würden. Allein genug, daß sich die Stände nachhero alles gefallen lassen, und die Beleidigte fast 300. Jahre lang darzu stille gesessen, auch die Goldene Bulle bishero, ohne alle Ausnahm, als ein Reichs-Grund-Gesetz angenommen, ja in denen neuern Reichs-Gesetzen so öfters bestättiget, worden. So war es auch nicht das erstemal, daß ein Hauß auf dem Reichs-Tag gedrückt wurde. Sonderlich hatte Bayern, welches dazumahl am meisten gelitten, wenig gute Freunde, die seine Parthey ergriffen. Es bleibet also darbey, daß die Goldene Bulle allerdings ein Lex fundamentalis Imperii sey.

Ob die Goldene Bulle könne geändert werden?

Mithin entstehet nunmehro eine neue Frage: Ob nemlich dieses Reichs-Grund-Gesetze in einem und dem andern Puncte geändert werden könne, oder ob es vielmehr immutabel sey? R. Es ist kein Lex positiva immutabilis; sondern es werden dergleichen Gesetze nur pro re nata gegeben. Nun aber können ja wohl die circumstantiæ mit der Zeit variiren. Und darum kan auch ein solcher lex mutirt werden. Ja gesetzt; daß man auch schwöre, man wolle diesen, oder jenen, legem nicht wiederum aufheben; und also dieses ein lex sacrata wäre, wie die Römer zu reden pflegten: so kan man dennoch davon abgehen. Dann ein dergleichen Juramen enthält allemal die tacitam clausula n in sich, si Reipublicæ salus id permittat. Tempora vero mutantur. Semper aliquid novi apportat Africa; apportat etiam Germania. Darum kan denn auch ein solcher lex nicht bleiben. Die Menschen changiren sich, und es kommen andere mores auf. Auch fremde populi lassen sich in einem Lande nieder. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den natürlichen Gesetzen. Diese kan GOtt selbst nicht einmal verändern; wenn der Mensch ein Mensch bleiben, und dieselbe mit seiner Natur eine genaue connexion, oder Zusammenhang, haben, sollen.

sollen. Aendert er aber den Menschen; so ist er kein Mensch mehr; sondern ein anderes Ding. Aendert er das Gesetze; alsdann ist solches der menschlichen Natur nicht gemäß gewesen; folglich unweise, oder nicht höchst weise; und dasjenige wird falsch, und böse, was zuvor wahr und gut gewesen, oder wahr, und gut, was zuvor böse und falsch gewesen. Darum habe ich gesagt, daß die veritas und bonitas, oder sapientia und voluntas, eine unveränderliche relation gegen einander haben, und behalten. Ja der Mensch würde das natürliche Gesetz nicht erkennen können, wenn er solches nicht aus der Betrachtung seiner Natur erfahren, oder sich dadurch selbiges bekannt machen könnte. GOtt würde ihm solches von neuen, und auf eine andere Art, als durch die Vernunfft, offenbahren, oder dessen intellectus agens den Verstand des Menschen erleuchten müssen; mithin ein Enthusiasmus in Jure naturali necessario entstehen; welches abgeschmackt. Die natürliche Wahrheiten entstehen von dem Zusammenhang der Dinge; und solcher Zusammenhang ist im Gegentheil der Grund aller Wahrheiten; welche GOtt nicht verändern kan, so lange dieser Zusammenhang bleibet. Dahero *Thomas Campanella* jederzeit in seiner Metaphysica nicht ohne Ursache behauptet, daß diejenigen, welche anderst dächten, entweder thöricht wären, oder sich GOtt selbsten als thöricht fürstelleten, welcher contradictoria dächte, und wolte; dergleichen contradiction immittelst eine wahre insipientia wäre. Siehe die *Gundlingiana Part. XXXIII. Art. 3. §. 11. seq. p. 282. seq.* Conf. quoque die **neue Bibliotheck** *Tom. III. p. 111. seq.* von den Legibus positivis hergegen kan solches keinesweges behauptet werden. Zur Vermeidung allerhand Zänckereyen, Uberführung der Boshaftigen, auch Verhütung böser Betrügereyen, gefährlicher Ableugnungen, muß bisweilen ein Gesetzgeber auf allerhand Erfindungen dencken. Deswegen aber sind diese Erfindungen, nach der simplen Vernunfft, nicht nothwendig: allermassen derjenige, welcher aus dem Recht der Natur disputiret, solche Leute auf beyden Seiten zu supponiren pfleget, die ihre Vernunfft zu gebrauchen wissen. Mit Chicaneurs, Boshaftigen, und Thoren, welche allerhand ungereimte Dinge, fürbringen, disputiret man in dem vernünfftigen Recht gar nicht. Siehe abermals die *Gundlingiana Part. XXXI. Art. I. §. 20. p. 26.* Ins besondere nun hat es auch eine dergleichen Bewandniß mit den legibus fundamentalibus, und in specie der Goldenen Bulle. Diese Gesetze heissen nicht etwa um deßwillen also: weil sie dermassen das Fundament der Republick wären, ut, qua lege sublata, concidat Respublica. Ein solch Fundamental-Gesetze haben wir keinesweges, das nemlich nicht immutable seyn solte; sondern sie werden vielmehr nur um des willen leges fundamentales genennet: quia non tantum populum, sed etiam Principem, obligant. Dieß ist demnach

die nota characteristica legis Imperii fundamentalis, ut in illa semper nexus Imperantium, & parentium, tractetur. Fragt man ferner nach der Ursache dieser Benennung; so ist solche nichts anders, als conservatio libertatis Germanicæ. Denn so lange die Principes dasjenige halten, worzu sie sich in den Sanctionibus per Capitulationes confirmatis verbunden haben; so lange bleibet auch besagte libertas salva. Gleichwohl ist zu unsern Zeiten pro und contra ventiliret worden, ob die Aurea Bulla als ein Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs geändert werden könne? Ja Carl Ludwig in der Pfaltz schriebe, als beym Westphälischen Friedens-Schluß die 8te Chur in Vorschlag kam, an die Schwedischen und Frantzösischen Ambassadeurs, daß man solchen Falls ohnmöglich nach den Reichs-Gesetzen verführe. Denn die Einführung der Achten Chur-Würde sey ja wider den klaren Innhalt der Goldenen Bulle. So viel nun ist zwar wohl wahr; si omnes leges fundamentales uno ictu mutarentur: da könnte man freylich nicht sagen: quod hæc respublica nostra adhuc duret; sondern es würde solche allerdings verändert. Aber darum würde dennoch das Imperium Romano-Germanicum selbsten nicht etwa aufhören. Vielmehr bekäme solches nur eine andere formam. Mithin kan denn schwerlich geleugnet werden, daß die leges Imperii fundamentales verändert werden mögen. Und weil nun in einer jeden Kayserlichen Capitulation alles dasjenige recensiret, extendiret und limitiret wird, was in den vorigen Reichs-Grund-Gesetzen stehet: so ist auch die neueste Wahl-Capitulation ohnfehlbar das Haupt-Fundamental-Gesetze unsers Römischen Reichs. Die Goldene Bulle hergegen ist eines der Aeltesten von denen annoch vorhandenen. Deswegen aber darf man nicht etwa dencken, als habe sie heutiges Tages keinen Nutzen mehr. Sie ist ja in allen neueren Gesetzen, und bey aller Gelegenheit, aufs neue confirmiret, und bestättiget worden; folglich in den allermeisten Stücken annoch in viridi observantia. Und wir sehen auch täglich, daß jetzo noch hohe streitige Partheyen, bey allen vorfallenden Streitigkeiten, sich pro und contra auf die Goldene Bulle berufen. Darum ist denn an und vor sich selbst nicht uneben, daß man suche, die Frage, ob besagte Bulle mutiret werden könne, richtig, und gründlich, zu entscheiden: weil es gleichwohl hodie annoch solche Leute giebt, die deswegen scrupel haben. Es ist zwar freylich nur eine pedantische Frage, welche einige Juristen aufgeworffen haben. Kluge Leute hergegen zweifeln nicht, daß auch dieser Lex fundamentalis geändert werden möge. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß wir 9. Chur-Fürsten bekommen hätten? Doch muß aber auch dergleichen Aenderung cum consensu Statuum Imperii geschehen; utpote quorum hic maxime vertitur præjudicium. Ehedem konnte noch eher eine Aenderung in

den

den Fundamental-Gesetzen gemacht werden, als jetzo. Denn vor diesen concurrirten nur der Kayser, und die hohen Prälaten, darzu. Nachdem aber nunmehro, *per Paragraphum*: *Gaudeant*, alle Reichs-Stände ihren Consens darzu ertheilen müssen, wenn ein neues Gesetze soll gegeben werden: so sehe ich nicht, wie ohne Zuthuung der Stände ein alter Lex könne geändert, oder aber ein neuer gemacht, werden; als welches beydes einerley ist. Denn der neue Lex mutiret allezeit den Alten. Eben dieses hatten die Fursten für sich, als man die Auream Bullam ändern, und die achte und neunte Chur einführen wolte; wie unten mit mehrerm soll gezeiget werden. Sonderlich urgirte es Würtemberg gar sehr, und ließ deswegen einen besondern gedruckten Bogen unter den Gesandten austheilen, welcher grosse impression machte. Ich bin, und bleibe also der Meinung; daß zu einer dergleichen mutation der Consens aller Stände nothwendig erfordert werde; wenn anders dieselbe gültig seyn solle.

Die Gelegenheit zur Errichtung der Goldenen Bulle / und Carls eigentliche *Intention* dabey.

So viel hiernächst die Haupt-Intention, und Ursache **Carls** IV. gewesen, warum er die Auream Bullam verfertiget, und zu dem Ende eine solenne Curiam in Nürnberg gehalten, dergleichen in langer Zeit nicht war berufen worden, war Zweifels ohne wohl keine andere, als daß er dadurch die Luxenburgische Familie beym Reiche zu mainteniren gedachte. Bishero aber war unter den Churfürsten, in Ansehnng der Kayser-Wahl, grosse Zwistigkeit erreget worden, welche nothwendig muste gehoben, und beygeleget werden; wenn Kayser **Carl** seinen nur gedachten Endzweck erreichen wolte. Er sahe, und wuste wohl, wie uneinig es mit *Ludovico Bavaro*, und *Friderico Pulchro*, hergegangen war, auch was für Streitigkeiten er selbst mit *Eduardo*, *Ludovico Bavaro*, und **Günthern von Schwartzburg** gehabt; da immer eine Parthey diesen, die andere jenen, wählete. Ja man wuste auch nicht einmal, ob Sachsen-Lauenburg, oder aber Wittenberg, das Jus Electionis habe. Eben solche Ungewißheit war damals bey den Ascaniern zu Brandenburg. Denn die eine Linie davon residirete zu Landsberg an der Warta; und die andere zu Berlin. Beyde aber wolten conjunctim das Jus Electionis exerciren, und das Seniorat passiren lassen. Mithin war man ungewiß, wer Koch, oder Kellner wäre. Uberdieß waren die Pfältzer, und Bayern, sehr uneinig. Wenn nun also keine deutliche Ordnung, ratione der Wahl, wäre eingeführet worden: so merckte **Carl der Vierte** wohl, wie es leichte geschehen könnte, daß man von seiner descendence, und Vettern, welche die Marg-Grafen von Mähren waren, wieder abgienge. Darum wolte er gerne die discordias Electorum aus dem Wege räumen. Diese Intention **Carls** IV. muß man durchgehends bey allen Haupt-Stücken

der

der Goldenen Bulle in Erwegung ziehen; wenn man anders veram Legis rationem eruiren will.

Von Eintheilung der *Aureæ Bullæ in Capita & Titulos.*

Noch eine andere Frage äussert sich hierbey; **Ob nehmlich die heutige Eintheilung der** *Aureæ Bullæ in Capita, & Titulos*, **gleich Anfangs / von Carln** IV. **oder vielmehr nachmals erst / gemacht worden?** In etlichen Exemplarien hat man Titulos; in etlichen aber Capita. Diejenigen nun, welche Capita sagen, reden mehr nach façon der alten Teutschen, die alle ihre Leges Capitularia nennten: weil sie selbige in diversa capita einzutheilen pflegten. *Lambecius* hat gar gemeinet; es wäre die gantze Aurea Bulla anfänglich nur eine eintzige Constitution gewesen; und man habe, erst nach der Zeit, viele Titulos noch hinzugethan. Aber das ist Grund-falsch. Vielmehr wird ein jeder leichtlich erkennen, daß vom Anfang die Aurea Bulla eben so eingetheilet worden, wie wir sie jetzo noch finden: nicht nur weil sie eigentlich aus zweyen Constitutionibus bestehet, deren eine zu Nürnberg, die andere aber zu Metz gemacht worden; wie so bald mit mehrerm soll gezeiget werden; sondern weil auch differente Sachen darinnen proponiret sind. Und also ist es allerdings ziemlich wahrscheinlich, daß besagte Bulle in Capita, und Titulos, gleich Anfangs abgetheilet worden. Es sind auch die Nürnbergische, und Metzische, Constitutiones diversissimæ.

Von dem eigentlichen Verfasser und *Stylisten* der *Aureæ Bullæ.*

Allein wer ist denn der eigentliche Auctor, **und Verfasser der** *Aureæ Bullæ*? &c. Viele wollen behaupten, daß der bekannte, und damals berühmte, Glossator Juris, *Bartolus*, den stylum zur Goldenen Bulle hergegeben: weil sie gesehen, daß besagter *Bartolus* ein Kayserlicher Rath **Carls** IV. gewesen, und bey diesem in grossen Credit gestanden, auch der stylus in mehrgedachter Bulle eben so miserable ist, als des *Bartoli* seiner. Allein es ist ohnmöglich, daß *Bartolus* die Auream Bullam könne verfertiget haben. Denn da dieselbige Anno 1356. publiciret wurde, war *Bartolus* bereits gestorben. Es verzog sich auch noch ein gantzes Jahr, bis dieselbe vollends zu Stande kam. *Limnæus* sagt dahero; es könne nicht seyn, daß *Bartolus* die Goldene Bulle solte stylisiret haben. Andere wollen mithin vielmehr muthmassen, daß **Carl** IV. selbst Auctor davon seye. Diejenigen hergegen, welche die erste Meinung vertheidigen, raisonniren also: Wenn gleich *Bartolus* zu Anfange des 1356ten Jahres gestorben: so folge daher doch nicht, daß er die Goldene Bulle nicht habe können aufsetzen. Er könne sie ja wohl vorher concipiret haben. Aber das sind Sotisen; und die Leute verstehen den methodum disputandi nicht recht. Als *Bartolus* schon todt war: wurde ja noch über verschiedene capita

der

der Aureæ Bullæ deliberiret. Und was wolte doch dieser Italiänische Doctor für Connoissance von Teutschland gehabt haben? Zwar ist es wahr; es fiengen damals alle grosse Herren an, Doctores Italos an ihren Höfen zu halten, und sie zu Conseillers, auch gar zu ihren Cantzlern, zu machen; als wodurch eben das Römische Recht in Teutschland eingeführet worden, welches zwar den Fürsten, nicht aber auch der Noblesse, favorisiret; mithin der Teutschen Freyheit nicht wenig zuwider ist; deswegen auch bis dato in Francken, Schwaben ꝛc. bittere Klagen darüber geführet werden. Sonderlich nun stund der *Bartolus* in sehr grosser Auctorität. Darum habe ich schon einmal versprochen, einen Dialogum zwischen ihm, und *Cujacio*, zu machen, worinnen dieser jenem vorwerffen soll, daß er in weit grösserm Ansehen gestanden. *Bartolus* war freylich ein subtiler Kerl, welches selbst *Grotius*, in seiner Vorrede ad Jus belli & pacis, gestehet. Seine Opera sind derowegen nicht gantz und gar zu verwerfen; sie geben vielen Trost. Gleichwohl war *Bartolus* nicht capable, das Jus Romanum rafinirt zu interpretiren; sondern er postillirte nur; und schickte sich also, wie alle andere Glossatores, besser ad legislationem. Uberdieß schrieb er einen schlechten stylum. Bey dem allen nun ist es denn wohl probable, daß *Bartolus* nur die Vorrede zur Aurea Bulla verfertiget. Denn sie ist oratorisch; aber nicht nach der rechten, sondern nach der närrischen, Oratorie, mit vielen exclamationibus, und Küchen-Latein, angefüllet. Gantz aber kan *Bartolus* die Goldene Bulle nicht aufgesetzt haben. Und darum vermuthen viele nicht ohne allen Grund, daß Kayser **Carl** IV. selbst das übrige von der Goldenen Bulle stylisiret habe. Denn er hat auch sein eigenes Leben beschrieben, welches *Freherus* den Scriptoribus rerum Bohemicarum eindrucken lassen. In denselben nun siehet der stylus accurat so aus, wie in der Aurea Bulla; welches eben die Ursache ist, daß man **Carln** IV. für den Stylisten der Goldenen Bulle ausgiebt.

Von dem rechten *Original* der Goldenen Bulle.

Nächstdem so meinet **Schilter**/ in Præf. Jus Alemann., daß man auch ratione der Exemplarien der Aureæ Bullæ etwas bemercken müsse; und es ist bis dato unter den Publicisten ein grosser Streit: **welches das rechte** *Original*, **und ob das Lateinische / oder aber das Teutsche/** *authentique* **sey**? Bis dato hat man immer dafür gehalten, nur dasjenige sey das rechte Original, welches zu Franckfurt am Mayn liegt. Nun ist es zwar wahr; weil Franckfurt die Wahl-Stadt ist, und auch das meiste in der Aurea Bulla die Wahl-Fürsten angehet; so hat *Carolus* IV. wohl gethan zu seyn vermeinet, wenn er der Stadt Franckfurt auch ein Exemplar einlieferte. Aber darum darf man doch nicht dencken, als wenn dieses das eintzige Exemplar wäre; wie sich die Franckfurter einbil-

den, und recht groß damit wissen. Der Chur-Fürst von Maynz hat es vor einiger Zeit recognosciren lassen. Und da hat man befunden, daß es mit seidenen Faden zusammen geheftet gewesen. Durch Länge der Zeit aber, war es gantz schadhaft geworden. Dahero hat man es von neuem zusammen geheftet, und ein Instrument dabey errichtet, welches bezeuget: daß besagtes Exemplar durch das Alterthum etwas schadhaft geworden: und solte ihm durch die deshalb benöthigte reparatur an seiner authentiquen Auctorität nichts abgehen. Dieses Franckfurter Exemplar nun hat *Thulemarus* gebraucht, als er die Auream Bullam drucken lassen, wodurch er der Reipublicæ literariæ recht ersprießliche Dienste geleistet. Denn vorhero waren in den gedruckten Exemplarien viele Differentien, die sich durch das vielfältige Abschreiben eingeschlichen. Es hat aber *Thulemarus* nur den blossen Text, ohne alle Anmerckungen, nach dem Franckfurtischen Exemplar abdrucken lassen. Die Chur-Fürsten des Reichs haben nächstdem auch ein jeder ein authentiques Exemplar bekommen. Zu Maynz ist demnach eins. Trier hat auch eins; und wenn man die übrigen Churfürstliche Archive recht nachsuchte: so würde man ohnfehlbar in einem jeden ein Original finden. Daß man es aber bishero in einigen Archiven nicht angetroffen, das kommt vielleicht daher: weil man nicht recht nachgesucht. Zudem sind die Archive, nur vor kurtzen erst, in rechte Ordnung gebracht worden. Ich halte also dafür, daß auch eins im Wittenbergischen Archive seyn muß, welches gemeinschafftlich ist. **Schurtzfleisch** selbst bezeuget, daß curieuse Sachen darinnen seyn müsten. Zu Wien hergegen, haben sie kein Original; sondern ihr Exemplar ist, erst zu Zeiten *Wenceslai*, geschrieben worden. Gleichwie nun alle Bücher, und MSCta *Wenceslai* in die Hände Kayfers **Sigismunds**/ und seiner Tochter **Elisabeth**/ welche *Albertum II.* aus Oesterreich heurathete, gekommen: also ist auch besagtes MSCt. des *Wenceslai* in die Wienerische Bibliotheck geschafft worden; wie *Lambecius* gezeiget hat. Aber das Original hat niemand, als nur die Chur-Fürsten, und die Stadt Franckfurt, erhalten. **Schilter** ließ sowohl das Lateinische, als Teutsche, Exemplar drucken, und meinete, daß beyde authentisch wären. Denn es sey schon eine alte Gewohnheit, und a temporibus Interregni, & ante Interregnum üblich gewesen, daß man in Teutschland die Leges Teutsch, und Lateinisch, publiciret habe. Wie man denn aus dem *Gothofredo Colonienſi* zeigen könne, daß schon tempore *Ottonis IV.* Teutsche Abschiede gemacht worden. Es ist auch freilich nicht zu leugnen, daß die Teutsche Sprache sogar bereits den alten Francken bekannt gewesen, und sie selbige in actibus publicis zuweilen gebrauchet; ob man gleich dazumal, weil diese Sprache noch nicht cultiviret war, und in Ermanglung der Teutschen characterum, oder Buchstaben, nie-

niemals etwas in selbiger aufgeschrieben. Ich weiß auch gar wohl, daß hernach Kayser **Rudolph** I. durch ein öffentliches Edict soll befohlen haben, die Teutsche Sprache in den instrumentis publicis nothwendig zu gebrauchen; wie **Bechmann**/ in der Dissert. de Jure Idiomatus Cap. II. §. 5. gezeiget hat. Ich glaube aber doch auch, daß dadurch die Lateinische Sprache damals noch nicht verboten worden. Vielmehr hat besagter Kayser **Rudolph** nur der Teutschen gleiche Auctorität, als der Lateinischen, beylegen wollen. Dann sonst hätte ja eben deswegen, lange hernach, die Goldene Bulle nicht können in Lateinischer Sprache publiciret werden. Endlich ist gleichwohl nach und nach das Teutsche, sowohl in causis Principum, als in Reichs-Negotiis, immer mehr und mehr üblicher geworden. Wie denn solches die acta depositionis *Wenceslai*, die Capitulatio Kaysers *Ruperti Palatini*, und das Decretum Kaysers **Sigismunds**/ beym *Goldasto* Part. II. der Reichs-Satzungen fol. 98. seqq. zur Gnüge bestätigen. Als aber vor ein Paar hundert Jahren unsere Mutter-Sprache excoliret wurde: hat man zuerst Kayser **Carln** V. in der Wahl-Capitulation Art. XIV. ausdrücklich injungiret; daß sowohl auf Reichs-Tägen, als in negotiis publicis, und in den Gerichten, hauptsächlich nur die Teutsche Sprache solte gebraucht werden. Und dennoch ist dadurch das Lateinische noch nicht gäntzlich abgeschafft; sondern vielmehr in gewissen Fällen beybehalten, worden; allermassen der Gesandte des Burgundischen Creyses, bis diese Stunde, auf dem Reichs-Tage, keine andere, als die Lateinische, Sprache gebrauchet. Desgleichen werden beym Reichs-Hof-Rath die Italiänischen Affairen gemeiniglich in Lateinischer Sprache expediret. Bey der Cammer hergegen hat man solche dem Hertzoge von Savoyen, und andern Ständen, nicht zulassen wollen: sondern es wird da alles Teutsch ausgefertiget. Man hat daher auch allen Wahl-Capitulationen dieserwegen eine besondere Disposition einverleibet. Vornehmlich ist in dem XXIII. Art. der Capitulation *Caroli VI.* ausdrücklich versehen: **auch in Schrifften/ und Handlungen/ des Reichs an Unserm Kayserlichen Hofe keine andere Zunge und Sprache/ gebrauchen lassen/ denn die Teutsche/ und Lateinische.** Wann aber der Kayser, im Namen des Reichs, mit auswärtigen Staaten negociüret, z. E. mit Franckreich, oder den Türcken ꝛc. so können die darüber verfertigte Instrumenta auch wohl in anderen Sprachen abgefasset werden. Doch wird solchen Falls denselben gemeiniglich eine Lateinische, oder Teutsche, Übersetzung beygefüget. Sonst aber, und vor Zeiten, wurde im Römischen Reiche alles Lateinisch expediret: theils weil diese Sprache gleichsam eine Universal-Sprache ist; theils aber und fürnehmlich weil man in den Gedancken stunde, daß unser Teutsches Reich dem

alten Römischen surrogiret worden, und mit demselben unum idemque seyn; theils auch, weil das Lateinische in der Kirche so gar, und in Religions-Sachen, vorlängst recipiret worden war. Fürnehmlich suchten jedoch die Geistlichen einiges Interesse vor sich dadurch zu befördern, daß sie die Lateinische Sprache im Reiche üblich machten: weil nemlich dieser, vor Zeiten, niemand so mächtig war, als die Geistlichen; und diese folglich dadurch das Regiments-Ruder in die Hände bekamen. Bey dem allen ist gleichwohl gewiß, daß das Lateinische Exemplar der Goldenen Bulle das erste gewesen; und das Teutsche hergegen nur eine Version desselben ist. Weil nun die Teutsche Uebersetzung nicht tout à fait mit der Lateinischen übereinkommet: so ist hierüber wiederum eine grosse dispute erreget worden: **ob nemlich das Lateinische / und Teutsche / zugleich gelten?** Unsere Doctores, und insonderheit **Schilter** / glauben solches. Allein wenn das wahr wäre: so müste auch in Franckfurt ein Teutsches Exemplar seyn. Man siehet demnach sowohl hieraus, als aus andern Umständen, gnüglich; daß das Lateinische ex post facto nur übersetzet worden; zumalen ein der Sachen Verständiger mehr als zu wohl überzeuget wird, daß der Uebersetzer das Latein nicht allezeit recht verstanden. **Jacob Carl Spener** in Wittenberg hat in seinem Jure Publ. Lib. I. Cap. 6. noch verschiedene schöne Argumenta beygebracht, daß die Teutsche Version nicht original sey. Und gleichwohl meynet *Coccejus;* das Lateinische explicire das Teutsche. Aber da solchemnach höchst wahrscheinlich ist, daß das Teutsche eine Version sey: so kan man einmal hierbey wohl gebrauchen, was unser Herr **Ludewig** davon sagt: daß nemlich das Teutsche nicht so considerabel, als das Lateinische, sey. Sonst hat D. **Zacharias Prüschenck** in Weimar von seinem Schwieger-Vater, **Hortledern** / ein Teutsches Exemplar bekommen, welches ebenfals publiciret worden. Und das aber leugnet man nicht. Sed quæritur tantum: Cui magis sit fidendum? Ich sage, dem Lateinischen: weil das Teutsche nur eine Uebersetzung; das Lateinische aber das Original, ist. Indeß hat **Schilter** eben das Exemplar des Dr. **Prüschencks** mit Noten ediret. Es sind jedoch auch nicht alle Editiones ex autographo abgeschrieben; wie sich sonderlich ausweiset, wann man die Exemplaria mit einander conferiret.

Von der *Bulla Brabantina.*

Im übrigen aber darf man diese Goldene Bulle nicht etwa mit der Bulla Brabantina vermengen. Und darum pflegen fast alle Publicisten, wann sie von der Aurea Bulla in specie sic dicta handeln, auch zugleich von der Brabantina zu tractiren; und zeigen also, quænam sit differentia inter Auream Bullam & Brabantinam. Beyde kommen nemlich vom Kayser **Carln** IV. her. Jene ist jedoch die bisher beschriebene Sanctio Pragmatica. Von dieser hergegen

gegen sagen einige, daß sie ermeldter Kayser seinem Bruder *Wenceslao* zu Gefallen gemacht. Andere aber sagen; sie wäre dem Schwieger-Vater besagten **Wenzels**/ Herzoge **Johansen** von Brabant, gegeben worden. Mehrgedachter *Wenceslaus* wurde nach ihm Herzog in Brabant. Dann er hatte desselben Tochter, die *Joannam* **von Brabant**/ zur Gemahlin. **Carl** machte ihn hernach auch zum Herzoge von Luxenburg. Diesem *Wenceslao* soll also die Bulla Brabantina von seinem Bruder gegeben worden seyn, worinnen er viele Privilegia erhalten. Sonderlich habe, sagen sie, die Streitigkeit darzu Anlaß gegeben, welche die Herzoge von Brabant den Chur-Fürsten von Sachsen, wegen des Schwerd-Vortragens, erregten. Es hatten dieselben, schon zu Zeiten *Ludovici Bavari*, darüber disputiret. Nun war Chur-Fürst **Rudolph von Sachsen** damals auch mit zu Metz, als Kayser **Carl** IV. Anno 1356. dahin gieng. Und da wolte diesem Herzog *Wenceslaus* zu Brabant das Recht, dem Kayser das Schwerd fürzutragen, streitig machen. **Johann Joachim Müller**/ in seinem Reichs-Tags Theatro, kan sich nicht aus diesem Marckte helffen; warum doch dergleichen Prætension gemacht worden? Er meynet; es müsten etwa die Herzoge von Brabant solche function, da die Verwaltung der Ertz-Aemter noch nicht feste gesetzet gewesen, verwaltet haben. Es wird aber die Ursache der Brabantischen Prætension in *Caroli IV.* Briefe, welchen er besagtem Herzoge *Wenceslao* ertheilet, dermassen bekannt gemacht: *Carolus Quartus*, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, notum facimus tenore præsentium universis, quod cum in solemni curia Nostra Imperiali, quam in civitate Metensi, sacratissimo die Nativitatis Dominicæ, cum universis Principibus-Electoribus Ecclesiasticis, & Secularibus, præsentibus etiam aliis Principibus Proceribus, & Nobilibus, in multitudine numerosissima, celebravimus, inter Illustres *Rudolphum Ducem Saxoniæ* Sacri Romani Imperii Archi-Marescallum, avunculum nostrum, ex una, & *Wenceslaum Lucemburgi, Lotharingiæ, Brabantiæ, & Limburgi Ducem, Sacrique Imperii Marchionem*, fratrem Nostrum, ex altera parte, suborta fuisset materia quæstionis: uter videlicet eorum Ensem Nostrum Imperialem in prædicta, & aliis solemnibus curiis Imperialibus, ante faciem Majestatis Cæsareæ præcedendo gestare, seu Imperatore, vel Rege Romano, in mensa, vel tribunali sedente, coram eo tenere deberet, utroque ipsorum hoc sibi competere contendente; Nos volentes contentionem hujusmodi sopire, & scandalis, quæ exinde nasci possent, aditum præcludere per semitam æquitatis, habito cum Electoribus, & aliis Principibus antedictis, super hoc maturo consilio; considerantes, quod prædictus frater Noster DUCATUM BRABANTIÆ, & MARCHIONATUM prædictos (quorum virtute Ensem ipsum ad gestandum & tenendum sibi dari petebat) a Nostra

stra Celsitudine nondum susceptit in feudum, nec de feudis Ducatus, & Marchionatus eorundem per Nos extitit investitus: declaravimus, & tenore præsentium, auctoritate Imperiali declaramus expresse, eidem fratri Lucenburgi, Lotharingiæ, Brabantiæ, & Limburgi Duci, & Marchioni Imperii, in Juribus, Privilegiis sibi, & dictis Ducatui & Marchionatui, præsertim circa portationem, & tentionem Ensis Imperialis, competentibus, nullum per hoc præjudicium generari, vel in posterum illud sibi posse, vel debere, quovis modo nocere, quod præfatus Dux Saxoniæ in hac curia Nostra ensem ipsum ante faciem Nostram gestavit, & etiam circa mensam Imperialem tenuit coram Nobis, præsentium, sub Imperialis Majestatis Nostræ Sigillo, testimonio literarum. Datum Metis, anno Domini M. CCC. LVII. Indictione X. Nonis Januarii, stylo Gallico, Regnorum Nostrorum anno XI. Imperii vero II. S. *Bœmundi* Archi-Episcopi Treverensis, S. *Garlaci* Archi-Episcopi Moguntinensis, S. *Wilhelmi* Archi-Episcopi Colonienſis, S. *Roberti*, Comitis Palatini Rheni, S. *Ludovici*, Marchionis Brandenburgensis. Sonst aber ist fast aus allen Publicisten bekannt; daß der Hertzog von Brabant, als der mächtigste, und gröste Printz, in gantz Brabant, oder in dem Reiche der Lothringer, und Francigenum, Antebellator, oder Ertz-Marschall, oder gladiator, apud Austrasios, und Marchio Imperii, gewesen. Aus dem Monsieur *le Roy*, de Marchia Antwerpiensi, kan man genauere Nachricht darvon einziehen. Ein solcher Antebellator war auch der **Graf von Arensberg** / in Westphalen, welches bereits in der Hannoverischen Deduction von des Reichs-Fahne p. 149. beobachtet worden; zugeschweigen, was **Nicolaus Schaten** / in seinen Annalibus Paderbornensibus, davon aufgezeichnet. Lothringen ist freylich allezeit als ein besonderes Königreich angesehen worden. Darum prætendirte auch ehemals der **Graf von Jülich** / Cämmerer allda zu seyn; und machte also dieses Amt Chur-Brandenburg streitig. Auf gleiche Weise wolte mehrgedachter Herzog *Wenceslaus* dem Chur-Fürsten von Sachsen nicht gestatten, daß dieser dem Kayser zu Metz das Schwerd fürtragen solle. Und deswegen eben soll jenem Kayser **Carl** IV. die Bullam Brabantinam ertheilet haben. Gleichwohl darf man jedoch nicht dencken, als wann dadurch die Haupt-Sache gäntzlich decidiret worden wäre; sondern Sachsen solte besagtes Amt nur diesesmal verrichten. Hergegen gab ermeldter Kayser seinem Bruder *Wenceslao* das Protectorium und Salvatorium; und schützte ihn dennoch bey seinem Rechte; ob er gleich Sachsen quasi ad interim erkannt hatte. **Müller** in seinem Reichs-Tags-Theatro, so sonst ein schönes Buch ist, meynet zwar auch; **Carl** habe diese affaire gantz ausgemacht. Es ist aber nicht so: sondern es stehet das Salvatorium in *Bütkens* Trophées de Brabant. Das Protectorium hergegen, welches die Sachsen erhalten haben, hat *Marquardus Freherus* ad Auream Bullam drucken lassen.

sen. Kayser **Sigismund** hat hernach diesen Streit völlig getilget. Die Brabantische Bulle hergegen, welche Herzog **Johansen** von eben dem Kayser **Carln** IV. gegeben worden, ist etwas älter, und enthält das Privilegium de non appellando, & de non evocando; eben so, wie es die Chur-Fürsten haben; ob der Herzog von Brabant gleich kein Chur-Fürst ist. Eigentlich ist also die Bulla Brabantina nur ein Special-Privilegium. Da hergegen die κατ' ἐξοχὴν so genante Goldene Bulle ein Reichs-Grund-Gesetze ist. Es enthält hiernächst mehrgedachte Bulla Brabantina 2. Hauptstücke in sich. Das erste gehet dahin, daß weder eine geistliche, noch weltliche, Person in bürgerlichen und peinlichen Sachen sich unterstehen solle über die Vasallen, Bedienten und Unterthanen des Herzogs von Brabant einige Gerichtsbarkeit zu exerciren durch evociren, oder proscribiren, und bannisiren; als nur auf den Fall kündlich versagter, oder geflissentlich verzogener Justiz. Das andre Stück gehet dahin; daß kein Vasall, Bedienter, oder Unterthan des Hertzogs von Brabant in den Reichs-Landen, wegen Schulden, oder aber auch zugefügter Schäden, weder in Person verhaftet, noch ihre Güter verkümmert, werden solten. Die Bulle selbst lautet, wie sie in Tom. VI. *Wehneri* symph. *Gyllmanni* p. 97. sq. befindlich, von Wort zu Wort also: *Carolus*, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Etsi Regiæ potestatis circumspecta benignitas universos fideles ipsius, quos Romanorum ambit imperium, pio favore prosequitur: (Ad illorum enim utilitates, & commoda, speciali quadam prærogativa, & favore dignanter intendit, qui diuturnitate laborum, & devota fidei constantia circa Procuratores SS. Imperii Romani honores adhibita diligentia claruerunt) tamen illustrissimus *Joannes*, Lotharingiæ, Brabantiæ, & Limburgiæ Dux, Sacrique Romani Imperii Marchio Princeps, & consanguineus, virque clarissimus, ob merita probitatis, & circumspectæ fidei puritatem, quibus ipse, una cum suis progenitoribus, Romanum Imperium, debitis fidelitatis obsequiis, præstantius honoravit, nec cessat quotidiano affectu sinceritatis diligentius honorare, hoc favore dignus est. Illa igitur ejus merita claræ mentis intuitu limpidius intuentes, ei heredibus, & successoribus suis in perpetuum hanc concessionem, & devotionis gratiam, de speciali Nostræ Majestatis favore duximus faciendam, decernentes, & Edicto perpetuo statuentes, quod nullus Archi-Episcopus, Episcopus, Comes, Princeps, Baro, Nobilis, aut cujuscunque conditionis existat, ecclesiasticus, sive temporalis, in quibuscunque causis civilibus, criminalibus, realibus, aut personalibus, res, vitam contingentibus, vel honorem, aliquam Jurisdictionem, seu judiciariam potestatem, temporaliter in subditos vasallos, & servitores, dictorum Ducis, & heredum, & successorum ipsius, infra Ducatum Lotharingiæ, Brabantiæ, & Limburgiæ, & Marchionatum Imperii eorum,

rum, & eorum appendia, & quascunque pertinentias constitutis, ad instantiam cujuscunque personæ, & intra, & extra limites eorum dominiorum, & etiam qualiscunque gradus, status, seu conditionis existat, evocando, citando, appellando, abjudicando, præsentando, banniendo, proscribendo, ut alios actus judiciarios faciendo per sententias interlocutorias, seu diffinitivas exercere præsumat, nisi efficaciter primitus evidenti, ultimo documento probetur, quod a judicibus, officiariis, & aliis fidelibus dictorum Ducis heredum, & successorum ipsius, qui pro tempore fuerunt ministrandæ justitiæ deputati, petenti, sive petentibus, super actione, seu actionibus, quam, vel quas, intentare, vel intentasse noscuntur, justitia fuerit denegata, nec consequi potuerint justitiæ complementum. Decernentes universas, & singulas sententias interlocutorias, & diffinitivas, si quas super quibuscunque causis, quibus etiam significatis vocabulis designare valerent, adversus præsens gratiæ Nostræ & largitionis indultum, a quibuscunque judicibus, justitiarum, & justitiæ faciendæ præsidibus emanare contigerit, irritas penitus & inanes, nec eorum præceptum vasallos, & servitores, dictorum Ducis, heredum, & successorum ipsius, infra terminum, & spatium dominiorum, quæ præscripta sunt, & eorum pertinentias constitutas æqualiter obligari. Cæterum plerumque innocentes pericula dispendiorum videntur incurrere, cum is, qui reus non est, loco noxii detinetur, ut ab eodem periculo in terris ejusdem Principis, quem sua virtute petente non immerito præ cæteris adamamus, eidem de Regiæ benignitatis gratia abundantius caveatur, illud præcipue statuendum duximus, & Regiæ potestatis edicto strictius injungendum, ne aliquis vasallus, subditus, aut servitor Ducis, heredum, & successorum ipsius, infra Ducatus Lotharingiæ, Brabantiæ, & Limburgiæ, & Marchionatum sacri Imperii, & eorum appendia, seu pertinentias constitutus, in quibuscunque episcopatibus, territoriis, provinciis, principatibus, seu dominiis, sacro Imperio subjectis, ecclesiasticæ, seu temporalis, seu cujuscunque alterius Jurisdictionis existat, loco & vice alterius, de eodem dominio, quacunque noxa, seu debito involutus, arrestari, seu detineri rebus, aut corpore molestari debeat, aut aliquas molestias, seu violentias quomodolibet sustinere, nisi fortassis reum, seu debitorem hominum, qui viva voce manualiter non tractus, sed sponte propria se debitis, seu delictis talibus obligasset, absque aliorum præjudicio contingeret personaliter comprehendi, si quis vel ausu temerario, vel quavis indiscreta præsumtione gratiis, immunitatibus, & libertatibus, in præsenti contentis pagina, contraire præsumeret, & dictorum Ducis, heredum & successorum ipsius, in rebus adversus tenorem præsentium, quovis ingenio, vel colore quæsito, in toto, vel in parte, aliquatenus derogare, & detrahere, pœnas indignationis, destitutionis, & præscriptionis Nostræ, & amissionis jurium suorum, honorum, & conditionis, gradus & status,

quibus

quibus eundem in caſu prædicto declaramus, evidenter vero privatum, pœnam 100. Marcarum auri puri ſe noverit irremiſſibiliter incurriſſe, quarum medietatem regalis noſtri fiſci, & reſiduam partem injuriam paſſorum uſibus determinamus applicandam, non obſtantibus legibus, conſtitutionibus, conſuetudinibus, ſtatutis publicis, & privatis, editis, vel condendis, privilegiatis, & privilegiandis, quibus in quantum præſenti Noſtræ conceſſionis exemtioni, & gratiarum indultis, pœnarum adjectis, & aliis in ſerie præſentium expreſſis, in toto, vel in parte, videbitur contraire expreſſe, & de certa Noſtra ſcientia, & Regiæ poteſtatis plenitudine, Nobis, veluti Romano Regi, aut ſacro Romano Imperio competentibus præſentibus derogamus, ſub Noſtro Majeſtatis ſigillo, teſtimonio harum literarum. Datum Aquisgrani anno Domini milleſimo trecenteſimo quadrageſimo nono, indictione ſecunda, octavo Calendas Auguſti, regnorum Noſtrorum, Romani anno quarto, Bohemiæ vero tertio. Dieſe lerna malorum nun hat bis auf unſere Tage einen groſſen Unfug ausgeheckt. Denn wenn ein Brabantiſcher Unterthan in eines Reichs-Standes Lande kam, ſich da aufhielte, und alſo den Rechten nach pro ſubdito temporario gehalten; hernach aber etwa in bürgerlichen, oder peinlichen Sachen beſprochen wurde: provocirte derſelbe gleich auf incompetentiam fori. Es iſt ſonſt eine ausgemachte Sache, daß ein Fremder, ſo lange er ſich in dem Territorio eines Reichs-Standes aufhält, ein Unterthan deſſelben iſt, und ſich in allem nach den Landes-Geſetzen verhalten, oder widrigen Falls vor des Orts Obrigkeit ſtehen, muß. Allein dieſe Brabantiſche Bulle will dieſes nicht zugeben; ſondern verlanget, daß dergleichen vorfallende Streitigkeiten vor dem judice Domicilii entſchieden werden ſollen; ausgenommen wenn entweder das Recht verſaget, oder verzögert, wird. Solchemnach hat man die fora contractus, delicti, rei ſitæ, & domicilii, augenſcheinlich mit einander vermenget; die Juſtitz wird verzögert, und wer kan allemal nach Brabant lauffen, und vor daſigem Richter klagen? Denn es iſt in der Bulle nichts mehr übrig gelaſſen, als nur wenn die Juſtitz verweigert, oder verzogen, wird; auf welchen Fall nehmlich der recurs an die höchſten Reichs-Gerichte offen ſtehet. Der andere Punct dieſer Bulle iſt eben ſo gefährlich, wie der bishero beſchriebene erſte. Denn nach ſelbigem ſoll kein Vaſall, Bedienter, oder Unterthan, des Hertzogs von Brabant in den Reichs-Landen, ob ſie gleich Schaden gethan, oder ſchuldig wären, mit Perſonal-Arreſt beleget, oder auch ihre Sachen verkümmert, werden dürffen; ſondern dergleichen Beklagte müſſen allein vor dem Hertzoge von Brabant, und deſſelben Gerichten, belanget werden. Nur leidet dieſe Regul ihren Abfall, und das Privilegium fällt weg, wenn ein Brabanter nach Cölln käme, und da eine Handſchrifft von ſich ſtellte, ſich auch obligirte, die Schuld

in Cölln zu bezahlen: quia quilibet juri, in favorem suum introducto, renunciare potest. Solchemnach können die Unterthanen des Hertzogs von Brabant nicht von diesem an die Reichs-Gerichte appelliren, wie ehedem geschehen durfte u. s. w. Kayser **Carl** V. hat nachhero 1548. auch diese Bulle bestätiget, und selbige sogar dergestalt extendirt, daß die Unterthanen der Hertzoge von Brabant in causis fractæ pacis publicæ nicht einmal evociret werden, sondern in foro domicilii ad pœnam banni, & Juris communis, belanget werden sollen. **Wehner** l. c. Tom. IV. p. 39. eifert dahero billig also darüber: Quid enim aliud est a legibus pacis publicæ eximere, quam in communis reipublicæ socios armare, & quasi fenestram aperire ad vis publicæ exercitium? Et exemplo pernicioſum videtur, publicæ tranquillitatis turbatores, tanquam communis patriæ hostes, a Cæsarei numinis Jurisdictione eximere, fori privilegiis muniendo. Unde etiam istam concordiam aliquoties impugnarunt. Es sind freylich in der That die grösten Streitigkeiten dadurch erreget worden. Sonderlich waren die Westphälischen und Nieder-Rheinischen Creys-Stände die ersten, welche unter der Regierung Kayſers, **Rudolphs des Andern**/ anno 1582. und 1594. sich am Kayserlichen Hofe darüber beschwerten. Denn die Spanier extendirten besagtes Privilegium immer noch weiter, und misbrauchten es offenbarlich. Wenn z. E. einer in Wesel delinquiret, oder auch contrahiret hatte, und man ihn alda ergriffe, arrestirte, und respective abstrafete: so sagete der König in Spanien, als Hertzog von Brabant, gleich: dieß sey ein Friedens-Bruch, und man müsse represſalien gebrauchen. Ob nun schon darauf replicirt wurde, wie es Juris communis sey, daß man einen in loco Contractus belangen könne: so kehrte sich doch der König in Spanien nicht dran. Wannenhero denn endlich der Kayser die Versicherung that, sich Mühe zu geben, diesen Klagen abhelfliche Masse zu verschaffen, und entweder die Bullam Brabantinam selbst abzuschaffen, oder doch zu vermitteln, daß sich der König in Spanien derselben mässig bediente, und nicht contra intentionem Bullæ verfahren liesse. Die Könige von Spanien, *Philippus II. III.* und *IV.* waren ohnedem wunderliche Herren, und machten dahero einen grossen Lermen deswegen, wodurch das gantze Commercium turbiret wurde: indem keiner mit den Brabantern sicher mehr handeln konte. Es wurde mithin sogar in dem Reichs-Abschiede de anno 1598. §. 72. vom Kayser ausdrücklich versprochen, seinen Bruder, den Ertz-Hertzog *Albertum*, damahligen General Gubernatorn der Niederlande, nochmals zu des Reichs, und der klagenden Stände Besten, um endliche Abhelfung der Beschwerungen zu ersuchen, und an sich nichts ermangeln zu lassen; der Hoffnung, man werde sich also darauf erzeigen, daß es keines weitern procedirens

dierns bedürffe. Solte aber über geschöpfte Zuversicht nicht geholfen werden, und keine Abschaffung der geklagten Dinge an berührten Orten erfolgen; sondern des Reichs Stände, und Unterthanen, einen Weg, als den andern, mit den Brabantischen Processen, und Evocationen, angefochten werden: wolte ermeldter Kayser alsdenn gerne thun, was ihm, nach Befinden, seines Kayserlichen Amts halber, obliege, und ihm sonst von den Ständen an die Hand gegeben worden. Allein der Rath von Brabant kehrte sich daran wenig; so, daß sich die Westphälischen Creys-Stände von neuen zusammen thaten, und die Bedrückungen der Brabantischen Bulle auf dem Reichs-Tage 1603. vorstellig machten. Jedoch der Burgundische Gesandte antwortete in einem Gegen-Berichte; die gravamina wären allzu general; und überdem sey das Privilegium einmal vorhanden, wowieder nichts eingewendet werden könte. Darum sahen sich denn die Westphälischen Creys-Stände 1641. gemüsiget, abermals bey dem Kayser ihre Beschwerungen anzubringen. *Londorpius* hat sie in Tomo V. Actor. publicor. p. 616. beygebracht. Aber die Spanier blieben darbey; daß sie von den Teutschen Ständen in diesem Stücke nicht gebunden werden könten. Doch gaben sie pêle mêle etwas nach; und da nunmehro der Kayser selbst Brabant besitzet, wird sich durch ihn die remedur der Sache desto besser thun lassen. Siehe auch *Ahasv. Fritschii* Electa Juris Publ. Lib. I. Cap. 12. und das Theatrum Europæum. Man hat daherd auch einen eigenen Articul in die Capitulationes einfliessen lassen, nach welchem sich der Herzog seines Rechts nicht misbrauchen solle. Wie dann in den Art. XXVII. der Wahl-Capitulation *Caroli VI.* ausdrücklich deswegen folgendes versehen worden: **Als auch in Veranlassung derer von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen / und Kayserrn / etlichen auswärtigen / von des Heiligen Römischen Reichs** *Jurisdiction eximirten* **Fürsten / und Potentaten / über** *immediat*-**und** *mediat*-**Städte / und Stände / vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen / und ausgenommenen / oder sonst** *usurpirten* **Schutz- und Schirm-Briefe / indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in** *Civil*-**und** *Justiz*-**Sachen / des Heiligen Reichs Satzungen zuwider / bedienet / nicht geringe Weiterungen / und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens / entstanden / dadurch dann des Heil. Reichs** *Jurisdiction*, *Autorität* / **und Hoheit / mercklich geschwächet / dieselbige auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar** *interverriret* **worden; als sollen und wollen Wir / zu Abwendung obverstandener gefährlicher / und der gemeinen** *Tranquillität* **des Heil. Römischen Reichs schädlicher / Zergliederung / und Misverstandes / dergleichen** *Protection* **und Schirm-Briefe**

über mittelbare Städte und Landschafften / denen Gewälten / und Potentaten / so des Heil. Reichs Zwang / und *Jurisdiction*, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen / und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Kayserн in etwa anderwärten der Sachen / und Zeiten Zustand und *Consideration* ertheilet / und von *Mediat*-Ständen aufgenommen worden / durch *Rescripta*, oder auf andere Weise / *confirmi*ren; sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst Unserer *Interposition*, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege / obermeldte / von vorigen Kayserн allbereits gegebene / oder angenommene *Protectoria*, aufgekündet / und abgethan / oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königlichen *Concessionen* / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren *Extension*, und Ausdehnung / *reduci*ret; also männiglich forthin in Unsern / und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz / und Vertheidigung gelassen / und Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen / ohne *Imploration* in- und auswärtigen Anhangs / und *Assistenz*, bey gleichem Schutz / und *Administration* der *Justiz*, in *Religion*- und *Profan*-Sachen / denen Reichs- Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen / Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schlusse / und darauf gegründeten *Executions-Edict*, *arctiori modo exequendi*, und Nürnbergischen *Executions-Recess*, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß / erhalten / die hierwieder eine Zeit her verübte Misbräuche / da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Brabant / und an andere ausländische Potentaten / gezogen worden und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabantischen Güldenen Bulle / zu unterschiedlicher Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände mercklichen Nachtheil / herrührende *Evocations-Processen* / gäntzlich aufgehebet / wie auch das *Anno* 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten / vollzogen / und denen durch gedachte Brabantische Bulle *gravir*ten Ständen / auf erforderten Nothfall / durch das *Jus Retorsionis* kräftige Hülffe geleistet werde. Im übrigen hat Heinrich Günther *Thulemarus*, in seinem Tractat de Bulla Aurea, Argentea, Plumbea, & Cerea, noch mehrere Exempel von Kayserlichen Bullen angeführet.

Von den merckwürdigsten

Endlich noch die fürnehmste Commentatores anlangend, welche über die Auream Bullam vorhanden sind, so ist der erste unter denselben Gerlach Bucks-

Bucksdorff/ der anno 1612. zu Basel in 4to. über die 17. ersten Capitel commentirt hat. Uber die gantze Goldene Bulle aber, hat *Dominicus Arumæus* einen gantzen Academischen Discurs zu Jena anno 1660. in 4to. bekant gemacht. So sind auch *Martini Rumelini* Dissert. Academicæ in Auream Bullam anno 1619. zu Tübingen in 4to. gedruckt worden; worzu hernach **Johann Jacob Speidel**/ ingleichen *Nicolaus Mylerus ab* **Ehrenbach**/ und **Schweder** additiones gemacht haben. Ferner hat **Johann Volckmar Bechmann** über jeden Titel der Aureæ Bullæ Disputationes exotericas geschrieben, die 1670. zu Jena in quarto die Presse verlassen haben. **Jacob Andreas** *Crusius* hergegen, und **Georg Theodor Dieterich**/ haben kleine Noten darüber ediret. Ja **Johann Otto Tabor** hat sie in eine Epitomen Methodicam, und zugleich in Tabellen gebracht, die 1691. zu Jena in 4to. heraus gekommen. Einer der besten Commentariorum aber war ehemals Zweiffels ohne *Johann Limnæus*. Der schrieb in dem 71. Jahr seines Lebens noch die Observationes über die Auream Bullam, welche anno 1662. zu Straßburg in 4to. abgedruckt, und nachgehends noch zweymal daselbst, nemlich 1686. und 1706. aufgeleget worden. Er hat wenigstens den Ruhm, daß er ungemein viel Fleiß, und Mühe angewendet. Doch kan auch nicht geleugnet werden, daß nunmehro, da wir ein viel helleres Licht in dem Staats-Rechte erhalten haben, diese Limnäische Observationes in den meisten Stücken zu verbessern sind. Darum aber behält *Limnæus* dennoch seine merita. Zu unsern Zeiten hat sich auch **Lyncker** (*Nicolaus Christophorus de*) über die Auream Bullam gemacht. Aber seine Sachen sind gemeiniglich ein unnützes Metaphysisches Spinnen-Gewebe. Anno 1711. kam das, was er über die Goldene Bulle geschrieben, zu Jena, in Folio, unter folgender Aufschrifft zum Vorschein: Series Aureæ Bullæ Carolinæ, cum introductione præmissa, & observationibus Tabulæ subjectis. Der neueste Commentator über die Goldene Bulle ist übrigens unser Herr **Johann Peter Ludewig**. Der erste Theil seiner so genannten vollständigen Erläuterung der Goldenen Bulle kam 1716. zu Leipzig, und der andere 1719. eben daselbst in 4to. heraus. Er hat verschiedenes Gute in sich; jedoch auch viele allotria, und solche Dinge, die nicht allerdings Stich halten; wie nach und nach schon soll gezeiget werden. Insbesondere kan man nicht durchgehends auf seine Judicia pochen, die er in der Vorrede zum andern Theil über die Commentatores Aureæ Bullæ gefället hat. Als ich das Buch zum erstenmal lase, war mir unter andern nicht anders, als hätte ich eine Collectionem Responsorum vor mir.

Commentarii ad Auream Bullam.

(b) Im Jahr 1356. zu Nürnberg und Metz aufgerichtet.)

Wenn und wo die Goldene Bulle *publiciret* worden.

SObald nemlich **Carl** IV. von seiner Crönung aus Rom zurück kam, war seine Haupt-Sorge, das Reich in gute Verfassung zu setzen. Und deswegen eben schrieb er anno 1355. einen Reichs-Tag nach Nürnberg aus, auf welchem von ihm der Anfang zur Goldenen Bulle gemacht worden. Ich sage: der Anfang. Dann der Rest ist zu Metz gemacht worden. Diß ist geschehen anno 1356.; und zwar im Anfange dieses Jahres. Dann zu Ende desselben gieng er nach Metz. Der Reichs-Tag dauerte nemlich bis Weyhnachten 1356. Gleich nach dem Weyhnachts-Fest aber gieng **Carl** auf die Grenzen von Franckreich nach Metz; um den Französischen Affairen desto näher zu seyn. Die Aurea Bulla war also noch nicht gantz fertig; und in Nürnberg wurden den 13. Januarii 1356. nur die ersten 23. Capita publiciret. Die sieben letztern hergegen sind in Metz publiciret, den 15. Decembr. ermeldten Jahrs. Vid. **Pfeffingers** Vitriarium Illustratum Tom. I. p. 230. *Lewoldus de Nordhof* sagt in seinem Chronico: Eodem anno venit *Carolus IV.* Metim, & solemnem ibi curiam celebravit. Erant ibi Cardinales, Legatus Papæ, multi Archi-Episcopi, Comites, Magnates, & Nobiles innumeri. Ibi diversas publicavit Constitutiones. Diese Passage hat **Schilter** in seinen notis ad Auream Bullam billig remarquiret. Denn es ist die Opinion unter den Gelehrten eingerissen, als wenn solche sieben letzteren Capita erst post *Carolum IV.* wären hinzu gethan worden; welches doch falsch. *Limnæus* hat sich dadurch verführen lassen: weil vor dem XXIV. Capitel der Aureæ Bullæ stehet: **weiland** *Carolus IV.* darum meinet derselbe, ermeldter *Carolus* habe besagte Capita nicht hinzu gethan; sondern sie wären, nach seiner Zeit erst, beygefügt worden. Allein nur gedachter Märckischer Edelmann, *Lewoldus de Nordhof*, kan uns aus dem Traume helfen; als der selbst mit zu Metz gewesen. Daß aber **Carl** dahin gieng, war dieses die Ursache: weil die Frantzosen eine grosse Bataille wider die Engelländer verlohren, in welcher sogar der König in Franckreich **Johannes**, und sein Sohn *Philippus Audax*, gefangen wurden. Ja ermeldter König **Johannes** würde wohl gar massacriret worden seyn, wenn nicht sein tapfferer Sohn, der **Philipp**, bey ihm gewesen wäre. Nun war Kayser **Carl** IV. in Franckreich erzogen. Er hieß anfangs *Wenceslaus*. Als er aber in Franckreich die Firmelung empfieng, sagten die Frantzosen; *Wenceslaus* sey ein wunderlicher Name; und nennten ihn dahero **Carl**. Dieser hatte auch grosse affection gegen die Frantzosen; sonderlich den König *Joannem*. Darum gieng er jetzt über Hals und Kopf nach Metz, und wolte daselbst den Frantzösischen Printzen

spre-

sprechen; bey welcher Gelegenheit denn das Complementum der Aureæ Bullæ publiciret wurde; wie ich bereits gesagt habe.

(b.*) Dieser Introitus in Versen stehet in dem Mayntzischen Exemplar vorne auf einem besondern Blatte. In dem Franckfurter Originali aber ist selbiger nur aufgepappet. Doch findet man ihn auch in dem obgedachten schönen Manuscript des Kayfers *Wenceslai*, so zu Wien aufbehalten wird.

(c.) **Daß Zanck und Streit nicht weiter einreisse.**) Von den damahligen Unruhen in Teutschland, wird im folgenden Proœmio gehandelt werden.

(d.) **Und daselbst hundertfältige Früchte einerndten**) Dieß ist bereits eine Probe der Theologischen Beredtsamkeit des Verfassers, davon abermals in dem Proœmio soll gesagt werden.

PROOEMIUM.

In Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, Feliciter, Amen! (a)

CAROLUS (c) QUARTUS, (d) *Divina favente clementia*, (e) *Romanorum* (f) *Imperator* (f*) *semper Augustus*, (g) *& Bohemiæ Rex*, (h) *ad perpetuam rei memoriam.* (h*) *Omne Regnum, in se ipso divisum, desolabitur. Nam Principes ejus facti sunt socii furum. Ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis; ut palpent in meridie, sicut in tenebris; & candelabra eorum movit de loco suo, ut cœci sint, & duces cœcorum. Et qui ambulant*

Vorrede.

Im Namen der heiligen / und unzertheilten Dreyfaltigkeit / seelig / Amen! (a)

SJR (b) **Carl** (c) **der Vierte /** (d) **von GOttes Gnaden,** (e) **Römischer** (f) **König,** (f*) **zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,** (g) **König in Böhmen,** (h) **zu ewigem Gedächtniß der Dinge.** (h*) **Ein jeglich Reich, das mit sich selbst uneins ist, wird wüste. Dann seine Fürsten sind Diebs-Gesellen. Darum hat der HErr einen Schwindel-Geist unter sie ausgegossen; daß sie tappen im Mittage; wie im Tunckeln. Und hat ihren Leuchter weggestossen von seiner Stätte: daß sie blind, und blinde Leiter, seyn; und die im Finstern wandeln, anstossen; und**

in te-

in tenebris, offendunt; & cœci mente scelera perpetrant, quæ in divisione contingunt. (i) *Dic superbia, quomodo in Lucifero regnasses; si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic Sathan invide, quomodo Adam de Paradiso ejecisses; nisi eum ab obedientia divisisses?* (k) *Dic luxuria, quomodo Trojam destruxisses; nisi Helenam a viro suo divisisses? Dic Ira, quomodo Romanam Rempublicam destruxisses; nisi in divisione* Pompejum, & Julium, *sævientibus gladiis, ad intestina prælia concitasses?* (l) *Tu quidem, invidia, Christianum Imperium,* (m) *a Deo ad instar sanctæ & individuæ Trinitatis,* (n) *fide, spe, & charitate,* (o) *virtutibus Theologicis roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur,* (p) *antiquo veneno, velut serpens,* (q) *in palmites Imperiales, & membra ejus propinquiora,* (r) *impio scelere vomuisti; ut, concussis columnis, totum ædificium ruinæ subjiceres, divisionem inter septem Electores Sacri* (s) *Imperii, per quos, velut septem candelabra* (t) *lucentia, in unitate Spiritus septiformis sacrum* (u) *illuminari debet Imperium, multoties posuisti.*

Sane cum ex officio, quo Cæsarea dignitate (v) *potimur, futuris divisionum & dissensionum periculis inter Electores ipsos,* (w) *de quorum numero, ut Rex Bohemiæ, esse dignoscimur,* (x) *ratione duplici, tam ex Imperio, quam Electionis jure, quo fungimur,* (y) *occurrere teneamur; infra scriptas Leges, ad unitatem inter Electores fovendam, Ele-*

die blindes Hertzens sind, in Missethaten fallen, welche in Uneinigkeit vorgehen. (i) Sage an, Hoffart; wie wolltest du in dem Lucifer geherrschet haben; wo du nicht Uneinigkeit zur Gehülfin gehabt hättest? Sage an, Haß-Teuffe; wie wolltest du Adam aus dem Paradieß verjaget haben; wann du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet hättest? (k) Sage an Wollust! wie würdest du Trojam verstöret haben; wenn du nicht die *Helenam* von ihrem Manne getrennet hättest? Sage an, o Zorn! wie wolltest du den Römischen Staat verändert haben; wenn du nicht *Pompejum* und *Julium*, durch Uneinigkeit, zu Ergreiffung blutiger Waffen, und innerlicher Kriege, gebracht hättest? (l) Und, du Neid, hast das Christliche Kayserthum, (m) von GOTT, gleich der heiligen und unzertrennten Dreyfaltigkeit, (n) im Glauben, Hoffnung und Liebe, (o) mit geistlichen Tugenden befestiget, dessen Grund auf dem Reich Christi sicher ruhet, (p) mit dem alten Gifft, gleich einer Schlangen, (q) auf die Zweige des Reichs, und dessen innerste Glieder, (r) in vollem Laster ausgeschüttet. Damit du, nach zerbrochenen Seulen, den gantzen Bau über einander würffest: hast du, unter den sieben Chur-Fürsten des Heil. (s) Reichs, durch die, als durch die sieben Leuchter (t) brennend, in Einigkeit des siebenfachen Geistes, das heilige Kayserthum (u) erleuchtet wird, vielfältige Zertrennung angerichtet.

Wenn Wir nun, Krafft tragenden Amtes, so Wir aus Kayserl. Würde (v) führen, künftiger Gefahr aller Streitigkeiten, unter denen Chur-Fürsten selbsten, (w) die Wir/ in deren Anzahl, als König in Böhmen, erkannt werden, (x) und also aus doppelten Ursachen, sowohl des Kayserthums, als der Chur wegen, die Wir führen, (y) entgegen zu tretten verbunden sind; um Einigkeit unter den Chur-Fürsten zu unterhalten, Einträchtigkeit in der Wahl (z) zu stifften, und vorbe-

ctionem

ctionem unanimem (z) *inducendam, ac deteſtandæ diviſioni prædictæ, variisque periculis ex ea ſequentibus, aditum præcludendum, in ſolemni Curia noſtra Nurembergenſi* (aa) *aſſedentibus* (bb) *Nobis omnibus Principibus Electoribus*, (cc) *Eccleſiaſticis, & Secularibus, ac aliorum Principum*, (dd) *Comitum*, (ee) *Baronum*, (ff) *Procerum*, (gg) *Nobilium*, (hh) *& Civitatum*, (ii) *multitudine numeroſa*, (kk) *in ſolio Majeſtatis Cæſareæ*, (ll) *Imperialibus infulis*, (mm) *inſigniis, & diademate decorati*, (nn) *matura deliberatione prævia*, (oo) *de Imperialis poteſtatis plenitudine*, (pp) *edidimus, ſtatuimus*, (qq) *& duximus ſanciendas, ſub anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto, Indictione nona*, (rr) *quarto Idus Januar. Regnorum Noſtrorum anno decimo, Imperii vero primo.* (ss)

ſagten abſcheulichen Trennungen, und daraus beſorgenden vieler Gefahr, den Zugang zu verſchlieſſen: ſo haben Wir die unten geſetzten Leges auf öffentlichen Reichs-Tage zu Nürnberg, (aa) in Beyſitzung (bb) aller Chur-Fürſten, (cc) ſowohl Geiſtlichen, als Weltlichen, auch anderer Fürſten, (dd) Grafen, (ee) Freyherren, (ff) Herren, (gg) Edelleuten, (hh) und Städten, (ii) in zahlreicher Menge, (kk) auf den Thron Kayſerl. Majeſtät, (ll) mit Kayſerlichem Gewand, (mm) Scepter uud Crone, (nn) gezieret, nach vorhergegangener reifer Uberlegung, (oo) aus Vollkommenheit Kayſerlicher Gewalt, (pp) vorgebracht, geſchloſſen, (qq) und kund gemachet. Im Jahr Unſers Herrn 1356. der neunten Indiction, (rr) am neunten Tage des Monats Januarii; Unſerer Reiche im zehenden, des Kayſerthums, im erſten Jahre. (ss)

(a) Dreyfaltigkeit ſeelig/Amen!) Mit dieſer Anruffung des Göttlichen Namens hat Kayſer **Carl** IV. Zweiffels ohne den alten Römiſchen Geſetzgebern nachahmen wollen. Es iſt bekannt, daß ſonderlich Kayſer *Juſtinianus*, ſowohl ſeine Inſtitutiones, als auch andere Conſtitutiones, mit der invocatione nominis Jeſu Chriſti angefangen. Wie dann zuerſt nur die Formuln: in nomine Dei, it. in nomine Dei, & Chriſti, wie auch in nomine Domini Noſtri, und dergleichen, gebräuchlich waren; bis endlich die Anruffung der Dreyeinigen GOttes ſelbſt üblich wurde. Und zwar geſchahe ſolches vermuthlich darum: weil damals die Arianiſche Ketzerey ziemlich im Schwange gieng. Darum wolte vielleicht *Juſtinianus* ſeinen orthodoxen Glauben mit dieſer Formul anzeigen; um ſich allen Verdachts zu entſchlagen, daß er etwa auch mit unter die Arianiſchen Ketzer zu rechnen ſey. Hernach hat Kayſer *Leo*, in ſeinen Novellen, verordnet; daß diejenigen Inſtrumenta, in welchen

Von der Anruffung des Göttlichen Namens in öffentlichen *Documenten.*

die Anruffung Göttlichen Namens mit befindlich, vor andern eine desto mehrere Verbindlichkeit haben solten. Und darnach eben hat sich Kayser *Maximilianus*, in seiner Constitutione de Notariis, gerichtet, wenn er da die Invocationem Sanctæ, & individuæ Trinitatis, als ein wesentliches Stück eines Notariat-Instruments, fürgeschrieben. Auch in den mittlern Zeiten war bereits dergleichen Formul der Anruffung Christi, und der unzertrennten Heil. Dreyfaltigkeit, unter den Teutschen üblich. *Mabillon* de re diplomatica, Lib. II. Cap. 2. 3. 4. 5. hat gezeiget; daß die Anruffung Göttlichen Namens sogar vor *Carolo M.* schon bräuchlich gewesen; obgleich Anfangs die Päpste selbst in ihren Bullen sich mehrgedachter Formul nicht bedienet hätten. So viel ist wenigstens gewiß, daß nach den Zeiten Kaysers *Ottonis M.* man selten ein Documentum publicum antreffen wird, darinnen nicht die invocatio nominis Divini mit befindlich wäre. Indeß kan doch nicht behauptet werden, daß selbige in den Diplomatibus ein nothwendiges Stück sey, und niemals hätte wegbleiben dürfen. Man findet allerdings auch verschiedene Urkunden, worinnen die Formul nicht mit befindlich. Und dahero läst sich gar wohl schliessen, daß die Beyfügung dieses Formulars, vielmehr eine res arbitrii gewesen, ob sie gleich in den jüngern Zeiten mehr gebraucht, als nicht gebraucht, worden. Man muß also die Formul als eine alte Gewohnheit ansehen: indem auch sogar schon die Heyden, wenn sie ihre Bücher publicirten, solches sub invocatione ihrer Götter thaten. Was hergegen unser Herr **Ludwig** von dem Mißbrauch mehr besagter Formul angeführet, kan man in Tomo I. seiner Erläuterung der Goldenen Bulle p. 1. nachschlagen. Da nun Kayser **Carl** IV. sich auf alle Weise dem Reiche recommendiren wolte; als ist kein Wunder, daß er auch dieses Mittel ergriff, und durch Beyfügung oftgedachter Formul zu erkennen geben wolte, daß er ein rechtschaffener Christ sey. Vielleicht haben auch die Römischen Juristen, *Bartolus*, und andere, etwas darzu beygetragen. Im übrigen stehet im Lateinischen Original annoch das Wort, feliciter, bey mehrerwehnter Anruffungs-Formul, welches eigentlich ein altes Römisches Wort ist, so der Ubersetzer im Teutschen **selig** gegeben: weil sich das Wort **glücklich** besser zur Heydnischen Fortuna, deren Beystandes sich die alten Römer getrösteten, als zur Fürsehung der Heil. Dreyeinigkeit, schicket, deren allhier Meldung geschehen.

Von der Titulatur Wir.

(b.) **Wir.**) Dieß ist der stylus Curiæ, dessen sich souveraine Herren in ihren öffentlichen Urkunden zu bedienen pflegen; daß sie nemlich in Plurali, und nicht in Singulari, sondern **Wir / Uns /** von sich zu schreiben pflegen. **Feldmann** / de Titulis honorum Cap. 67. ist auf die Gedancken gerathen, es sey diese Schreib-Art aus einer Modestie entsprungen;

gen; damit es etwa scheinen mögte, als wenn grosse Herren ihre Befehle, mit Zuziehung ihrer Räthe, von sich stellten. Eben deswegen rechnet er es auch den Königen von Spanien für einen Hochmuth an, daß dieselben sich dieses styli nicht bedienen, sondern allemal nur in Singulari von sich reden, und schreiben. *Habbesius* hergegen, und auch *Limnæus*, sind der Wahrheit etwas näher gekommen, wenn sie statuiren, daß mehr besagte Titulatur daher entstanden: weil Könige, und Fürsten, alle ihre Unterthanen repræsentirten. Die wahrscheinlichste Meinung davon hat **Friedrich Nitsche** an den Tag gegeben. Denn der hat gewiesen, daß, von langen Zeiten her, grosse Herren, nicht nur von ihren Freunden, sondern auch von ihren Unterthanen, aus einer sonderbaren Ehrerbietung, in der mehrern Zahl angeredet worden; dahero sich selbige nachgehends selbst einer dergleichen Redens-Art bedienet. Inzwischen bleibt dennoch der eigentliche Ursprung, und die Ursache, ofterwehnter Titulatur ungewiß: ob schon nicht geleugnet werden kan, daß selbige sehr alt ist, und daß sich nicht nur die Reichs-Fürsten, sondern auch die Reichs-Grafen, dergleichen Titulatur bedienet haben. Doch wenn sie an den Kayser, oder einen andern grossen Herrn, der fürnehmer ist, als sie sind, schreiben: so pflegen sie nur in Singulari, nicht in Plurali, oder **Wir** / von sich zu reden, und zu schreiben. Eben so machen es der Kayser, und Königliche Personen, wenn sie mit einem ihres gleichen, oder familiariter mit einander sprechen, oder an einen schreiben; daß sie nemlich öfters nur in Singulari, mit dem Worte **Ich** / von sich zu reden pflegen. Vid. **Friedrich Geißlers** Abhandlung de Titulo Nos Dei Gratia Dissert. 1. Cap. 1. §. 16.

(c.) **Carl**) Daß dieser **Carl** Anfangs eigentlich *Wenceslaus* geheissen, oder getauft worden, und solchen Wendischen, oder Böhmischen Namen hernach, als er in Franckreich erzogen wurde, und die Firmelung erhalten, dem damaligen Könige in Franckreich zu Liebe, in **Carl** verwandelt, habe ich bereits vorhin erinnert. Es war derselbe hiernächst 1316. gebohren. Sein Vater hieß **Johannes**/ und war ursprünglich ein **Graf von Luxenburg**; wurde aber 1311. König in Böhmen, und Polen. Der Groß-Vater hergegen hieß *Henricus*, unter den Grafen von Luxenburg **der Dritte** dieses Namens. Unter den Kaysern war er der **Siebende Heinrich**. Und dieses seines Groß-Vaters wegen machte man eben hernach einige reflexion bey einer neuen Kayser-Wahl auf den Enckel dieses **Heinrichs** / unsern **Carl den Vierten**. Wie dieser aber endlich würcklich zum Kayserthum gelanget ist, will ich unten schon berühren. Er war also aus dem Hause Luxen-

Kurtze *Personalia* Kayßers Carls des IV.

burg entsprossen; und nur ermeldter sein Groß-Vater ein Sohn Graf **Heinrichs des Andern von Lützelburg** / der in der Schlacht bey Verona umkam. Dieses seines Groß-Vaters Bruder aber, mit Namen *Balduinus*, ist Ertz-Bischoff, und Chur-Fürst zu Trier, gewesen, der vieles darzu contribuiret hat, daß nur ermeldter sein Bruder, **Heinrich** VII. zum Römischen Kayser erwählet wurde. Denn es stund besagter *Balduinus* in sehr grosser consideration. Dahero es ihm was leichtes war, durch Vermittlung des Pabstes, seinem Bruder die Kayserliche Crone zuzuschantzen. Will man aber die Ahnen, und Vorfahren **Carls** IV. näher kennen lernen; so recommendire ich nicht nur *Hertelii* Chronicon von Lützelburg, sondern auch *du Chesne* Histoire Genealogique de la Maison de Luxembourg, worinnen man, aus guten Urkunden, von Kayser **Heinrichs** VII. Vorfahren, und Nachkommen, umständliche Nachricht finden wird. Von **Carln** IV. selbst aber hat *Cuspinianus* eine eigene Lebens-Beschreibung verfertiget. Desgleichen haben wir des *Benessy* vitam *Caroli IV.* Die Böhmen z. E. *Balbinus*, nennen ihn *Benedictum* **von Weitmühl.** **Carl** IV. aber hieß ihn nur *Benessy*; und ich glaube, daß solches so viel seyn soll, als **Bernhard.** Er war am Hofe *Caroli IV.*, auch *Wenceslai*; und konte dahero des erstern Leben desto füglicher beschreiben. Es liegt aber solches noch in MCSt. im Archiv zu Carlstein. Der *Pater Joannes Gamans* hat es communicirt bekommen, und wolte deswegen einen grossen Folianten schreiben; worüber er aber gestorben ist. Nächstdem kan man auch den *Henricum Rebdorfium*, und *Albertum Argentinensem*, das Chronicon Elvangense, so mit in *Marquardi Freheri* scriptoribus stehet, ferner das Chronicon *Jacobi* **Königshofens** / so **Schilter** mit Noten ediret hat, ingleichem das Chronicon Magnum Belgicum, welches sonst auch Nusiense genennet wird, bey dieser Geschichte gut gebrauchen. Letzteres stehet in *Pistorii* scriptoribus Rerum Germanicarum, und ist eigentlich ein excerptum aus andern, die nunmehro zum Theil verlohren gegangen sind. Ein Mönch aus dem Closter Neuß, bey Cölln, hat es verfertiget. Darum wird es eben auch Nusiense genennet. Und weil es meistentheils von dem Niederländischen, und Lotharingischen Reiche handelt: so heist es gemeiniglich *Belgicum.* Sonst hat auch Kayser **Carl** IV. selbst sein Leben beschrieben, welches ermeldter *Freherus* ebenfals seiner Collection mit einverleibet hat. Sein Vater hiernächst, der König **Johannes** in Böhmen, wurde 1346. in der fatalen Schlacht bey Cressy erschossen. Er ist derjenige, unter dessen Regierung die Schlesischen Fürsten sich unter Böhmen begaben. Und von diesem seinem Vater nun, erbte **Carl** IV. das Königreich Böhmen; welches unten schon soll gezeiget werden. Vorhero aber seit 1330. war er auch Marggraf in Mähren. Wie er darauf die

Kay-

Kayserliche Crone erhalten, werde ich in einer der nächst folgenden Anmerckungen ausführlich erzehlen. Er war übrigens ein Herr, der gute, und schlimme, Qualitæten hatte. Hinc laudatur ab his, culpatur ab illis. Er war freylich ein raffinirter, geitziger, listiger Herr; und darbey furchtsam. Deswegen hat er auch keinen Krieg geführet; ausser mit den *Galeaciis*; der aber bald beygeleget wurde. Indeß muß man doch auch dieses von ihm sagen; daß er die Gelehrten geliebet, und den Grund zu der Universität Prag geleget. Dadurch hat er sich bey den Pfaffen sehr insinuiret; noch mehr aber, als er einsmals einem Rectori Magnifico gewichen. Er selbst studirte noch die Physic; und dahero hat man gemeinet, daß er magische Bücher gelesen habe. Denn damals war die superstition, und Unwissenheit der Leute noch sehr groß. Wer aber die Physic nicht verstehet, der dencket gleich, es sey alles gehext. Die Chymie nennte man auch artem magicam; und zu Cracau war ein eigener Professor Magicæ i. e. Physices. In eben dieser Absicht hat **Gabriel** Naudeus, dans son Apologie des grands hommes, qui ont été suspects de Magie, unsern *Carolum IV.* defendiret. Hergegen hat ihm *Franciscus Petrarcha* seinen unersättlichen Geiz recht empfindlich fürgerückt: weil er verursachet, daß das Recht auf Italien, und Rom, negligiret, und für Geld verhandelt worden. Freylich hätte er, wenn er force gebraucht, alle Jura in Italien vindiciren können. So ließ er sich aber überall mit Gelde abweisen. In Erwegung dessen, ist denn leicht zu erachten, daß er auch ein guter Hauswirth gewesen. Er suchte derowegen alle diejenigen Leute auf, welche Ordnung liebten. Ja einen gewissen Probst, der ein gantz zerfallen gewesenes Closter wiederum in guten Zustand versetzet hatte, nahm er zu sich, brauchte ihn bey seinen Finanzen, und machte ihn zu seinem Cammerrath. Bey dem allen war die Haupt-Absicht, nur seine Familie zu aggrandiren, und das Reich bey seinem Hause erblich zu machen. Zu dem Ende projectirte er, Böhmen in einen solchen Zustand zu versetzen, daß es alle andere Reiche überträffe. Prag solte der Stapel von Europa werden. Als er mithin nach Lüneburg gieng, geschahe solches zwar unter dem Scheine, als wolte er die Bürger, welche sich mit dem Rathe gezancket hatten, wiederum besänftigen. Alleine sein eigentlicher Endzweck war vielmehr, das Commercium von dar an sich zu bringen. Er wolte auch die Elbe mit der Havel verknüpfen; und die Havel mit der Spree durch einen Canal vereinigen. Desgleichen hatte er den Fürschlag, ob nicht die Oder mit der Donau verknüpft werden könne. Aber darzu bezeugte man keine rechte Lust. Er hatte also greuliche Concepte im Kopfe; und wolte sich so gar eine Passage in die Ost-See machen. Alle Chur-Fürsten engagirte er, zu Prag einen Pallast zu erbauen; damit selbiges desto ansehnlicher würde.

Unter ihm hat auch Böhmen in der That sehr zugenommen. Er hat viel Clöster, und Kirchen, gebauet; aber fast alle in Böhmen; wenige an andern Orten; ausser die Kirche zu Unserer Lieben-Frauen zu Nürnberg. Darum siehet man ihn auch, nebst den Churfürsten, biß jetzo noch, an dem dasigen Uhrwercke. Denn wenn es schlägt, so machen die Chur-Fürsten eine Reverence vor ihn; und sein Scepter beweget sich zugleich. Kurz, er hat Böhmen trefflich aggrandiret. Sein Bruder *Wenceslaus* acquirirte hiernächst die damalige Grafschafft Luxenburg, und erheurathete, mit seiner Gemahlin *Joanna*, Brabant, und Limburg. Er selbst aber erkaufte von dem *Ottone*, einem Prinzen Kaysers *Ludovici Bavari*, die Marg-Grafschafft Brandenburg für 100000. Rthlr. womit er kaum die Glocken-Stricke in dem Lande bezahlet hat. Lüneburg wolte er gleichfals an sich ziehen. Denn dem Hertzoge **Albrecht von Sachsen** half er zu dem Lüneburgischen Lande, welcher es ihm hernach wieder verkauffen sollte. Auf Polen, oder vielmehr Schlesien, hatte er ebenfalls ein Auge. Die Ober-Pfalz hat er auch würcklich an sich gebracht; also sich, und sein Haus, nicht wenig aggrandiret. Mit den Chur-Fürsten aber wolte er es durchaus nicht verderben. Vielmehr hat er bald dieses, bald jenes avantageuses für sie eingeführt; nur damit er das Reich bey seiner Familie erhalten mögte. Wie er zu dem Ende auch den Reichs-Stylum verändert, davon soll in folgenden Anmerckungen etwas erinnert werden. Von dem übrigen allen bisher angeführten aber kan sonderlich *Balbinus*, in seinem Epitome Rerum Bohemicarum, ausführlich nachgelesen werden. Sonst giebt man ihm auch Schuld, daß er das Königreich Arelat an Franckreich abgetreten. Allein es ist diese Beschuldigung ohne Grund. Denn er hat nur den Dauphin zum Reichs-Vicario per Regnum Arelatense gemacht; wie ich in der Reichs-Historie ausführlich zu zeigen pflege. Bey der Geistlichkeit suchte er sich mit seiner Constitutione de libertate Ecclesiæ zu insinuiren. Er that solches hauptsächlich darum: damit der Pabst nicht contrair seyn möchte, wenn etwa seine Kinder Könige werden solten. Unter ihm ist auch der Schwäbische-Bund befestiget worden, und der Ursprung des Hansee-Bundes zu suchen, nicht weniger das Schieß-Pulver erfunden worden, von **Berthold Schwartzen** aus Holstein. Er schenckte anbey den Chur-Fürsten vieles weg, um sie sich zu Freunden zu machen; wie unten mit mehrerm soll gezeiget werden. Dadurch aber sind viele Irregularitäten im Teutschen Reiche entstanden, welche zum Theil noch dauren; und die wir also diesem Kayser zu dancken haben. Denn es kan freylich nicht geleugnet werden, daß **Carl** IV. die Einkünfte des Reichs ziemlich beschnitten, und unrechtmäsig dissipiret. Unter ihm gerieth demnach das Reich in einen ganz andern Zustand. Das Pulver, und die Aurea Bulla, machten grosse

Chan-

Changements. Auch wurde der Reichs-Stylus fast gänzlich geändert, und viele zu Herzogen und Bischöffen gemacht. Kurz, es entstunde nova reipublicæ facies. **Carl** IV. hatte mit Fleiß einen recht confusen Zustand in Teutschland veranlasset. Denn sein Absehen darbey war: divide, & impera. Die Sachsen, und Brandenburger, zanckten nemlich wegen Lauenburg. Die Städte, und Grafen, in Westphalen, waren auch nicht miteinander einig. Den Fürsten, und Grafen, wurde der Städte-Bund entgegen gesetzt; sonderlich dem Herzoge von Bayern, den damalichen Grafen von Würtemberg, und dem Pfalz-Grafen; damit dieser nicht die Ober-Pfalz an sich bringen mögte; welches Arcanum *Wenceslaus* hernach nicht recht zu beobachten wuste. Ferner so schlugen sich die Oesterreicher mit den Schweitzern herum; und in partibus Lotharingiæ war ein fœdus contra fœdus. Unser **Carl** IV. hergegen saß zu Prag in stolzer Ruhe, wo alles florirte. Sein Reich war geschlossen, und sein Absehen gieng lediglich dahin, wie er sein Haus aggrandiren mögte. Bey dieser der Sachen Beschaffenheit nun nahete sich sein Ende heran; und er starb auch würcklich in dem 1378. Jahre noch, als er kurz vorhero mit dem schmutzigen **Wenzel** in Franckreich gewesen, und zu Paris herrlich empfangen worden war. Er hat sich übrigens 4. mahle vermählet gehabt, und 3. Prinzen hinterlassen; den *Wenceslaum*, welcher ihm im Königreich Böhmen folgte, auch zum Römischen Kayser erwählet wurde; ferner *Sigismundum*, Marggrafen zu Brandenburg, der auch König in Ungarn, König in Böhmen, und Kayser wurde; und endlich *Johannem*, Marggrafen zu Brandenburg, und Lausitz. Keiner von diesen dreyen aber hat einen Prinzen hinterlassen. Und also ist die männliche Posterität unsers **Carls** gar bald ausgegangen. *Sigismundus* erzeugte eine einzige Prinzeßin, durch welche Mähren, Ungarn und Böhmen, an den Erz-Herzog von Oesterreich, und Kayser *Albertum II.* gekommen. Als übrigens **Carl** IV. sterben wolte, gab er seinem ältesten Prinzen, dem *Wenceslao*, allerhand gute, und nöthige Erinnerungen; die vielleicht auch vieles würden gefruchtet haben, wenn nicht dieser **Wenzel** nach Brabant gekommen wäre, und das luxurieuse Wesen in Franckreich gesehen hätte; als womit man sich bey ihm mit Fleiß zu insinuiren suchte. Ich glaube also mit *Balbino*, daß **Wenzel** nicht so schlimm würde geworden seyn; wenn er nicht in seiner Jugend auf solche Weise wäre verderbet worden.

(d) **Der Vierte.**) Man pfleget nunmehro grosse Herren, weil in ihren Stamm-Registern viele Personen einerley Namens fürkommen, um allerhand Confusionen zu vermeiden, mit Nummern zu bezeichnen; als welches von den Höchsten, bis auf die Grafen inclusive, ganz gebräuchlich ist. **Wie unter grossen Herren einerley Personen in ei-**

Zweif-

nerley Familie/ sowohl durch beygelegte Zunamen/ als auch durch Zahlen pflegen von einander unterschieden und bemercket zu werden.

Zweifels ohne rühret dergleichen Gewohnheit ebenfals noch von den Mönchen her, welche sonst grosse Herren auch mit allerhand Zunamen unter andern auch deswegen beleget haben; damit selbige desto füglicher von einander unterschieden werden könnten; z. E. *Carolus M.*; *Carolus Calvus*; *Carolus Crassus*; *Fridericus Bellicosus*; *Fridericus Barbarossa*; *Magnanimus*; *Ludovicus Pius*; *Ludovicus Infans*; *Carolus Simplex* u. s. w. Aber man darf sich anbey nicht etwa einbilden, daß ihnen diese Namen in öffentlichen Monumentis, und Schriften, beygeleget worden; so wenig, als **Carl der Grosse** den Titel Magnus selbst gebrauchet. Dergleichen Beynamen sind in den neuern Zeiten aufgekommen. Ja ich zweifle, ob man vor dem XII. Seculo einige Zeugnisse davon finden werde; vielmehr haben die Mönche erst in diesem Jahrhunderte die Carolos Magnos, Calvos, und Crassos, die Ludovicos Balbos, Simplices &c. genennet. Dahero sind auch die Geschicht-Schreiber vor diesen Zeiten, welche immer viele Personen, die einerley Namen geführet, noch nicht durch verschiedene Beynamen distinguiret haben, so schwer zu verstehen; und es ist dieses eine Haupt-Ursache mit, warum in den alten Geschichten, bis jetzo, noch gar viele Zweifels-Knoten aufzulösen übrig sind. Zwar vermeinet *Carolus du Cange*, in seinem Glossario, *Carolus Crassus* insonderheit wäre bereits mit dergleichen Titel, und Beyworte, bey den Alten bemercket worden. In brevi indice, schreibt er unter dem Worte *Bovera*, Regum Francorum, qui præfixus est Usaticis Barcinonensibus, in Codice MS. Thuano signato 93. hoc ordine recensentur Reges secundæ stirpis: *Carolus Magnus*; *Ludovicus* filius ejus; *Lotharius*; *Karolus* frater ejus; *Ludovicus* ejus (*Lotharii*) filius; *Karolus Magnus*; *Karolus de Bouera* qui dicitur regnasse annis 4.; *Otho*; *Karolus* &c. Is autem est, qui vulgo *Crassus* cognominatur, ita ut etiam Bouera, seu ut nostri efferunt, le Bouvier, dictus fuerit: quod pinguedine, ac ventris mole, bovis instar esset. *Abbo* Lib. I. de bellis Parisiac.

Urbs mandata fuit *Karolo* nobis Basileo,
Imperio cujus regitur totus pene cosmus.

Ubi Glossa ipsius *Abbonis*: *Karolus de Baguerra*, sive *de Bouera*, qui est *Crassus*, Rex Franciæ. Allein es hat bereits der gelehrte *Hadrianus Valesius*, in Valesianis p. 221. seq. dem Herrn *du Fresne* verwiesen; daß er sich ohne genugsamen Beweiß auf dergleichen Irrwege verleiten lassen. Denn Bouera heisset nicht so viel als Bouvier. Vielmehr ist Bouera, und Bavaria, oder Bajouaria, Bajuaria, Bogoaria, und Baugouaria einerley; allwo nemlich **Carl**/ nebst seinen andern Brüdern, gebohren worden. Denn *Ludovicus Germanicus* residirte in Bayern. Darnach so bedeutet das Wort Bouvier nicht so wohl einen dicken, und fetten Mann, sondern einen Ochsen-Treiber, einen groben bäurischen Kerl; welchen injurieusen Namen kein alter,

und

und zu gleicher Zeit lebender, Scribent würde haben brauchen dürfen. So viel lieſet man zwar bey dem *Rheginone*, der ein Coævus iſt: a *Carolo* non modo vires, verum etiam animi ſenſus, diffugiſſe; weswegen ihn auch die Teutſchen, Franzoſen und Italiäner abgeſetzet hätten. Denn daß er ganz unvermöglich geweſen, läſſet ſich aus dem Proceß mit ſeiner Gemahlin, der *Richardis*, welche eine Schwäbiſche Prinzeßin ware, leichtlich abnehmen. Sie war nemlich des **Erchangers**/ und **Berchtolds**/ welche unter *Conrado I.* enthauptet worden, Vaters Schweſter; und iſt in dem Elſaſiſchen Cloſter Andelag, das ſie ſelbſten erbauet, begraben. Er ſagte nicht nur allein, ſondern auch die *Richardis* ſelbſten behauptete, daß er ſie in einem zehen-jährigen Eheſtande niemals berühret hätte; und alſo ſie von ihme noch eine Jungfer wäre. Deinde, ſchreibet Rhegino ad an. 887. paucis interpoſitis diebus conjugem *Richardem* (ſic enim Auguſta vocabatur) pro eadem re in concionem vocat, & (mirum dictu) publice proteſtatur, numquam ſe carnali coitu miſcuiſſe, cum plusquam decennio legitimi matrimonii fœdere ejus conſortio eſſet ſociata. Illa è contra non ſolum ab ejus, ſed etiam ab omni virili, commixtione ſe immunem eſſe profitetur, & de virginitatis integritate gloriatur, idque ſe approbare Dei omnipotentis judicio, ſi marito placeret, aut ſingulari certamine, fiducialiter adfirmat. Erat enim religioſa fœmina. Ea, acto diſſidio, in monaſterium, quod in proprietate ſua conſtruxerat, Deo famulatura receſſit. Ich glaube, daß die ungewöhnliche Fettigkeit **Carln** verhindert habe, der ſchönen *Richardis* einige gefällige Liebes-Dienſte abzutragen; und daß es ihme vielleicht wie den alten Silicerniis bey den Poeten ergangen:

- - - Coitus jam longa oblivio; vel ſi
Coneris, jacet exiguus cum ramice nervus,
Et, quamvis tota palpetur nocte, jacebit.
Anne aliquid ſperare poteſt hæc inguinis ægri
Craſſities? Quid? quod merito ſuſpecta libido eſt,
Quæ venerem adfectat ſine viribus.

Und nichts deſto weniger hat ihn niemand vor dem XII. Seculo, mit dem Zunamen *Craſſus* benennet. Dannenhero bleibt es wohl darbey; daß zu dieſer Zeit erſt dergleichen Zunamen groſſer Herren aufgekommen ſind, und daß ſich dieſelben niemals ſelbſt, in ihren öffentlichen Urkunden, einen dergleichen Zunamen beygeleget. Dargegen aber finden wir vielfältig, daß ſie ſich durch Zahlen von einander unterſchieden haben. Wenigſtens iſt ein Exempel ſchon von **Carln dem Vierten** in gegenwärtigem Reichs-Grund-Geſetze fürhanden, da er ſich ſelbſt ausdrücklich **Carl dem Vierten** nennet, welchen Gebrauch auch die folgenden Kayſer bis auf den gegenwärtigen **Carln** VI. beobachtet haben; als welches aus deſſen Wahl-Capitulation,

und andern seinen öffentlichen Urkunden mehr, sattsam erhellet. Doch darf man sich nicht einbilden, daß dergleichen Gebrauch nunmehro etwa als was nothwendiges unter grossen Herren anzusehen sey. Wir finden vielmehr auch viele Exempel, daß Könige, und Fürsten, denselben nicht selbst in Obacht gezogen; obschon die Historici, und Genealogisten, selten ausser Acht setzen, einen jeden grossen Herrn mit der ihm in seiner Familie zukommenden Anzahl zu benennen; wodurch die viele Personen, so in einem Hause einerley Namen geführet, noch viel besser von einander unterschieden und angemercket werden können, als durch die erst gedachten, beygelegten Zunamen. Ich glaube auch, daß mehr-erwehnter Unterscheid durch die Beynamen ein älterer Gebrauch sey, als der durch Ziffern. Es war aber **Carl** IV. allerdings der vierte Kayser dieses Namens. Denn *Carolus M.* **ist der erste** / *Carolus Calvus* **würcklich der andere** / **und** *Carolus Crassus* **der dritte** / gewesen. Nun hat zwischen diesen, und unserm **Carl** aus dem Hause Luxenburg, kein anderer des Namens den Kayserlichen Thron besessen. Dannenhero muß er ohnfehlbar der vierte **Carl** unter den Kaysern gewesen seyn; worauf, eine Zeitlang hernach, der Spanische **Carl** / **als der Fünfte** / und endlich unser jetzt glorwürdigst-regierender **Carl** / **als der Sechste** / in dem Kayserthum gefolget sind. In wie weit dargegen unser Herr **Ludwig** Recht habe, wenn er meinet, daß Kayser **Carl** IV. den Beynamen des **Vierten** / und zwar den Franzosen zu Liebe, angenommen habe, da er doch nur der **Dritte** heissen sollen, das mögen andere beurtheilen. Der angeführte Grund scheinet wenigstens mir nicht hinlänglich zu seyn: weil nemlich *Carolus Calvus* das Kayserthum, so vielmehr seinem ältern Bruder, *Ludovico Germanico*, zukommen sollen, wider Recht, und Gerechtigkeit, mit Gewalt an sich gerissen; und dahero, als ein gewaltsamer Kayser, wenigstens von den Teutschen, mit gutem Fug und Recht, ausser gelassen werden könte. Allein es war doch dieser **Carl der Kahlkopf** einmal würcklicher Kayser; und selbst sein Bruder, *Ludovicus Germanicus*, verglich sich endlich deswegen mit ihm. Darum sehe ich nicht, wie wir Teutsche, aus einem blossen blinden Eifer, berechtiget seyn solten, denselben aus der Kayser-Zahl auszustreichen? Sonst hat man freylich auch bey einigen andern Kaysern keine rechte Gewißheit, was man ihrem Namen für eine Zahl eigentlich beysetzen solle. Also wird z. E. der **Heinrich** / welcher insgemein der **Vierte** heisset, an etlichen Orten auch **der Dritte** genennet; und **Friedrichen den Dritten** heisset man auch öfters **den Fünften**: weil nach den 2. unstreitigen *Fridericis* der Gegen-Kayser des *Ludovici Bavari*, *Fridericus Austriacus*, nichtweniger des *Wenceslai* Anti-Cæsar, der *Fridericus* **von Braunschweig** / würcklich zu Kaysern gewählet worden. Allein es sind an dieser Ungewißheit die Pfaffen

sen ohnfehlbar Schuld, welche nach ihrem Intereſſe, bald dieſen, bald jenen für einen Kayſer erkannt haben, oder nicht. Auch thut dieſes viel dabey, daß die Catholicken keinen eher vor einen wahrhaften Kayſer erkennen wollen, als bis er gecrönet worden; wir Proteſtanten hergegen auch diejenigen ſchon vor Kayſer halten, welche man rechtmäſſig erwählet hat; ob ſie gleich noch nicht gecrönet worden.

(e.) **Von Gottes Gnaden**) Dieſer Titel wird nunmehro, für ein Zeichen der Souveranität, unter groſſen Herren angeſehen. Dannenhero darf ſich deſſelben heutiges Tages niemand anders bedienen, als ſolche Fürſten, und Herren, welche allein GOtt für ihren Ober-Herrn erkennen; das iſt, welche Majeſtatem ſummam ac independentem haben. Es zeiget demnach dieſe Titulatur hodie ohnſtreitig einen potentatum an. Ob ſie aber auch von ihrem erſten Urſprunge her dergleichen Bedeutung gehabt, das iſt eine andere Frage. Ja überhaupt iſt noch dubieux, wie und wenn ſie entſtanden? **Geisler** hat bereits beſonders, und ausführlich, von dem Titel: Nos Dei Gratia, gehandelt, den man hierbey nachleſen mag. Die Meinungen von dem Urſprunge deſſelben ſind übrigens unterſchieden. Einige, als *Mabillon*, de re diplomatica, Lib. II. Cap. 3. §. 6. ſchreiben ihn nemlich dem Könige *Pipino*, des *Caroli M.* Vater, zu. Der ſoll ſich zu erſt dergleichen Titulatur beygeleget haben; und zwar aus der Urſache, wie ermeldter Auctor glaubet, ut huic tegumento involveret regnum, poſt Principem dejectum, ei inter diverſa partium ſtudia delatum; quaſi illud non hominibus deberet; ſed Dei numini. Darinnen wären ihm hernach auch *Carolus M.* und die übrigen Kayſer gefolget; bis es endlich zur gemeinen Gewohnheit unter allen groſſen Herren geworden. Andere hergegen, als **Becmann**, meinen; es habe bereits der Römiſche Kayſer *Juſtinianus* mit ſeiner oberwehnten invocatione nominis Divini Gelegenheit zur Titulatur, von Gottes Gnaden, gegeben. Denn man hätte damit den *Juſtinianum*, nur in andern Worten, imitiren wollen. Vide ejus Notitia dignitatum Tom. I. Diſſert. I. Cap. 3. §. 7. Beſonders zeiget er, daß ſich die Griechichen Kayſer, vornehmlich *Leo*, folgender maſſen zu ſchreiben gewohnet geweſen: *Leo* in GOtt, König, oder Kayſer; desgleichen ἐν χριστῷ καὶ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς; item, ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν αὐτοκράτωρ Καίσαρ. Und eben dieß ſey der wahre Urſprung mehrgedachter Titulatur. Wenigſtens iſt ſo viel wohl gewiß; daß bereits auf dem Conſtantinopolitaniſchen Concilio anno 536. die daſelbſt verſammleten Clerici ſich Dei gratia Presbyteri, Ἐλέῳ θεοῦ πρεσβύτεροι, unterſchrieben haben; welches aus dem Tom. II. Concilior. p. 277. klärlich gnug erhellet. Man weiß auch, daß alsdenn die Presbyteri in der Lateiniſchen Kirche ſich ſolcher

Urſprung und Bedeutung des Titels groſſer Herren: Von GOttes Gnaden.

Titulatur ebenfals angemasset haben. Und daher sind noch andere auf die Gedancken gerathen; die Fürsten hätten mit der Zeit den Geistlichen in diesem Stücke gefolget. Doch sey solches anfänglich nur aus einer besondern Ehrfurcht vor GOtt geschehen; bis sich endlich diese Bedeutung changiret, und man gar dergleichen Titulatur pro symbolo Majestatis summæ, oder der Souverainität, gebrauchet. Von Kayserн und Königen nun ist freylich deswegen kein Zweiffel fürhanden. Ob aber auch die Chur-Fürsten, Herzoge, Fürsten, und Grafen, sonderlich im Römischen Reiche, sich gleichfals Dei gratia schreiben dürffen; muß billig untersuchet werden. Wenn denn aber der Titel, Dei gratia, eine Majestatem summam anzeiget, und die Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs revera von der Majestate Imperii totius participiren; indem sie mit dem Kayser in einer communione der meisten Jurium majestaticorum stehen, und in ihren Landen die superioritatem territorialem, tanquam analogam Majestati, haben; als bedienen sie sich auch mit allem Rechte des Titels: Von GOttes Gnaden. Es ist dannenhero kein Wunder, daß die Duces erst unter den Kayserн **Heinrich** IV. **und** V. angefangen, sich von GOttes Gnaden zu schreiben. Dann eben zu selbiger Zeit wurden ihre Länder erst erblich; wie *Witechindus Corbejensis* zeiget. Weil hergegen damals die Grafen das Regiment, nur noch nomine Cæsaris, exercirten: so haben auch diese in den damaligen Zeiten selten den Titel: Von GOttes Gnaden, gebraucht. Nur in Burgund finden wir Exempel in contrarium. Dann die dasigen Grafen bildeten sich so viel ein, als die Fürsten. Darzu wurden sie, eben zu Zeiten **Heinrichs** IV. von dem Papste wider den Kayser verhetzet. Mithin findet man, daß sich sonderlich die Grafen von Dauphiné und Provence, mehrgedachten Titels dazumal bedienet haben, als in den trübseeligen Zeiten alles drüber und drunter gieng. Jetzo aber will es der König in Franckreich durchaus nicht mehr leiden, wann sich einige Französische Printzen offterwehnter Titulatur bedienen wollen: sondern es wird solches daselbst sogar für ein Crimen læsæ Majestatis gehalten. Nächstdem so hat auch **Nicolaus Schaten** aus verschiedenen Diplomatibus gezeiget, daß in Teutschland selbst sich einige Grafen, in den ältern Zeiten, von GOttes Gnaden geschrieben haben; als die **von Waldeck** / und **von der Lippe** ꝛc. Allein es sind dieselben nur solche Exempel, welche dergleichen Recht, durch ein speciale Privilegium, oder aber per præscriptionem, erlanget haben. Sonst hat man überdieß einige Exempel, daß sich auch blosse Dynastæ, oder Freyherren, ihrer Standes-Herrschafften wegen, der vielfältig gedachten Titulatur, von langen Zeiten her, angemasset; als die **von Plotho** / und **Querfurt**, ꝛc. Ausser dem aber wollen einige den Titel, von GOttes Gnaden, für ein Zeichen der Fürstl. Würde erkennen, wenn ihn etliche, dem Namen nach, geringere

gere Standes-Personen geführet haben. Zum Exempel von den Burggrafen zu Magdeburg ist bekannt, daß sie sich ebenfals diesen Titul beygeleget. Und daher will man unter andern ihre Fürstliche Würde mit deduciren. Nun hat zwar unser Herr **Ludewig** verschiedenes darwider einzuwenden vermeynet. Ich habe aber auch bereits anderwärts darauf gnüglich geantwortet. Endlich so ist kein Wunder, daß sich auch die Prälaten in Teutschland einer solchen Titulatur angemasset; wann man nur weiß, und in Erwegung ziehet, daß sie grösten Theils, wie die weltlichen Reichs-Fürsten, Superioritatem territorialem; und also eine gleichmässige Majestatem analogam, in ihren Ertz- und Bißthümern, zu genieſſen haben. Das hergegen ist freylich zu bewundern, daß auch Aebte und sogar Pröbste, in Teutschland, die Formul, von GOttes Gnaden, in ihrer Titulatur gebrauchet haben; ohngeachtet sie doch nur Land-säſſig, und mittelbare Reichs-Stände waren; mithin keine Superioritatem territorialem hatten; z. E. *Wernerus*, Dei gratia Abbas Hirsfeldensis, davon ein Diploma de anno 1243. vorhanden ist; item, *Conradus*, Dei gratia Abbas Monasterii Pegavensis; item, *Henricus*, Dei gratia Præpositus in Kalderborn &c.

(f) **Römischer**) Hier fragt sichs: **Was denn unter dem Römischen Reiche allhier verstanden werde?** als darüber eben ein Römischer König, oder vielmehr Kayser, das Ober-Haupt ist. R. Man muß allerdings einen genauen Unterscheid machen, unter dem Fränckischen, oder dem Teutschen Reiche, und unter dem Italiänischen Königreiche; nichtsweniger unter dem Imperio Romano; obgleich nunmehro alles dreyes unter dem Römisch-Teutschen Kayserthume begriffen wird. Indeß behält gleichwohl ein jedes dieser Reiche seine besondere Rechte für sich. Viele stehen sogar auch in den Gedancken, als hätten wir Teutsche das alte Römische Reich erhalten; eben wie es etwa *Justinianus* besessen. Allein das sind Leute, welche entweder die Geschichte nicht verstehen, oder aber nur aus Passion alſo urtheilen. Kayser *Maximiliano* I. muß man es mithin nicht verargen, wenn er sich einen Nachfolger *Justiniani M.* genennet: weilen die damaligen obscuren Zeiten noch lange nicht diejenigen Entdeckungen gemacht hatten, welche nunmehro zu Tage liegen; sondern man nur auf das äusserliche sahe, und von der Benennung auf die Sache selbst zu schlieſsen pflegte. Vielmehr hats demnach mit dem heutigen Römischen Reiche eigentlich folgende Bewandniß: Als die Griechischen Kayser nach und nach immer mehr und mehr an Hoheit und Macht abnahmen, auch in ein wollüstiges, unordentliches Leben verfielen, mithin viel zu schwach wurden, denen in Italien einbrechenden fremden Völckern sattsamen Widerstand zu thun: so entstunde daher ein erbärmlicher Zustand in Italien. Son-

Vom Römischen Reiche Teutscher *Nation.*

derlich die Arianischen Longobarden griffen in Italien von Tage zu Tage weiter um sich, und machten Mine, nachdem sie bereits die gantze Lombardie überschwemmet, und unter ihre Botmässigkeit gebracht hatten, auch den Exarchat zu attaquiren, welchen die Griechischen Kayser annoch von demselben Theile Italiens inne hatten, und durch einen besonderen Gouverneur, den sie einen Exarchum nannten, regieren liessen. Diese Exarchi nun sahen sich auch würcklich genöthiget, Reißaus zu nehmen. Wie sich dann sonderlich der *Eutychius* ums Jahr 742 von Ravenna retiriren muste, so daß die Griechen schon fast zweiffelten, ob sie besagten Exarchat würden vertheidigen und erhalten können. Der Bischoff zu Rom hergegen, als nun so genanter Papst, hatte zu selbiger Zeit in Italien mehrers Ansehen, als die Griechen, von welchen er doch damals noch dependirte, bis endlich der Longobarden König, *Aistulphus*, sich auch an die Römer, und deren Ertz-Bischoff selbst wagete, ihnen zumuthete, daß sie, seine Ober-Herrschafft zu erkennen, sich bequemen mögten, auch von dem Herzogthum Rom würcklich unterschiedenes wegschnappte. Dieses aber stunde dem Römischen Vater gar nicht an: weil die Longobarden offenbare Arianer waren. Wäre dieses nicht gewesen, so würde er sich ihnen ohnfehlbar ergeben haben; weil ihn die Griechen, allem Ansehen nach, nicht mehr defendiren konten, und sie überdieß auch Bilder-Stürmer waren, ja der Griechische Patriarch zu Constantinopel vor dem Papste, als einem unter ihm stehenden Bischoffe, den Vorzug prætendirte: allermassen er in der Haupt-Stadt des Orientalischen Kayserthums war, und damals das Occidentalische Kayserthum bereits untergangen war; mithin die Griechen Rom nebst dem Exarchat, nur als eine Provinz, considerirten. Wenn dahero ein neuer Kayser, oder Bischoff, zu Constantinopel wurde: muste der Römische Papst allemal ein Present machen, daß ihn der Kayser confirmirte. Gleichwohl fürchtete sich der heilige Vater auch entsetzlich vor den Longobarden, die ihm nunmehro immer näher auf den Hals kamen. Dann er wuste, daß sie eine Natio bellicosa Germanica waren. In dieser Bedrängniß konte er sich fast weder rathen, noch helffen. Doch lief er nicht gleich nach Franckreich, sondern ließ vielmehr zuvörderst durch seine Deputirte zu Constantinopel spioniren, was etwa daselbst zu thun seyn mögte, allwo eben damals *Constantinus Copronymus*, ein Prinz Kaysers *Leonis* **des Bilder-Stürmers**, auf dem Thron saß. Inzwischen aber recommendirte er auch zugleich sich, und sein Volck, dem Majori Domus, *Carolo Martello*, in Franckreich, überschickte demselben das Vexillum S. Petri, und nahm ihn zu seinem Patricio, Advocato, und Defensore an, welches der P. *Pagi* Tom. III. Critic. Baron. p. 242. stattlich ausgeführet und beleuchtet hat. Der Papst merckte nemlich wohl, daß die Majores Domus in Franckreich zur selbigen Zeit mehr Ansehen

sehen hatten, als die Könige selbst. Darum addressirte er sich an besagten *Carolum Martellum*, und dessen Sohn *Pipinum*, welche tapfere, kriegerische Herren waren. Der Papst declarirte sie also für Römische Patricios, hieß sie Illustres, und bate sie, daß sie thun mögten, was sonst die Griechischen Exarchi gethan, deren Patriciat jedoch nicht in einem dominio, sondern nur in der Protection, bestunde. Da auch sonst die Exarchi das Vexillum S. Petri geführet, und eben dadurch in ihrem munere befestiget wurden: so schickte der Papst dasselbe dem *Martello* zu gleichem Ende, und ließ ihn versichern, daß die Ketzerischen Longobarden fliehen würden, sobald sie solches erblickten. Zu selbiger Zeit saß Papst **Zacharias** auf dem Heil. Stuhle, und dem kam nicht wenig zu Statten, daß *Pipinus* den armen König, **Childerich**/ absetzen, und sich selbst auf den Fränckischen Thron schwingen wolte; wie er dann auch würcklich besagten *Childericum* ins Closter zu St. Omer stieß. Hierdurch wurde dem heiligen Vater eine sehr bequeme Gelegenheit an die Hand gegeben, den neuen König, *Pipinum*, an sein Interesse zu verknüpfen. Er approbirte mithin das Verfahren des *Pipini* mit Vergnügen, und sein Nachfolger, *Stephanus II.* nahme solcher Gelegenheit noch mehr wahr. Rom selbst hatten damals die Longobarden noch nicht inne, sondern stunden nur ante portas. Einige Plätze hinter Rom aber hatten sie weggenommen. Denn sie fürchteten sich nicht vor den Francken, und meinten nicht, daß diese über die Alpen kommen würden. Als nun *Aistulphus* gar vor die Stadt Rom rückte, und die äusserste force zu gebrauchen sich unternahme: entwischte Papst *Stephanus II.* unter allerhand Schein-Gründen nach Franckreich. Des neuen Königs, *Pipini*, auctorität verursachte auch bey den Longobarden, wenigstens so viel, daß sie den Römischen Erz-Bischoff ziehen liessen. Die Römer hergegen eröfneten denenselben hierauf keineswegs die Thore, und erhielten gar bald die Nachricht, daß *Stephanus II.* den *Pipinum* in Franckreich, und dessen Printzen, *Carolum*, gecrönet, auch diese dem Erz-Bischoffe zu Rom mächtige assistence versprochen, welche endlich auch in der That erfolgte. Denn *Pipinus* passirte die Alpen, und forcirte den fast unüberwindlichen Paß bey Susa. Ja *Aistulphus* muste gar bald gelinde Sayten aufziehen, und dem Papste den Exarchat restituiren. Zwar zauderte er damit, und kam seinem Versprechen nicht völlig nach. Allein *Pipinus* war gleich wieder bey der Hand, und *Aistulphus* muste endlich den Exarchat würcklich wiederum herausgeben, auch den Papst mit Frieden lassen. Darauf schenckte *Pipinus* oft erwehnten Exarchat dem Papste, und zwar Jure victoriæ. Die Griechen prætendirten ihn zwar wohl wieder. Doch fragten sie damals nicht eben zu viel darnach: weil der Papst die Griechen noch erkannte, und sich noch nicht losge-

losgerissen hatte. Denn er wuste ja noch nicht, wie es eigentlich gehen, und ablaufen, mögte. Mittlerweile starb *Pipinus*. Sein Prinz, **Carl**/ war annoch ein junger Herr, und darzu setzte sich sein Bruder, der **Carlmann**/ wieder ihn. Dahero wurden die Longobarden froh, und dachten nun alles wieder zu fischen. König *Desiderius*, des *Aistulphi* Nachfolger, nahm auch würcklich alles wieder hinweg. Darum aber schickte *Carolus M.* nicht allein seine Longobardische Gemahlin wieder zurück, sondern gieng auch selbst dahin, und subjugirte die Longobarden gäntzlich. Er nahm Pavia ein, bekam *Desiderium*, und seine Kinder gefangen, und that sie in das Closter nach Lüttich, allwo *Desiderius* auch gestorben. Wie nun ferner König **Carl** im Jahr 800. nach Rom kam: ließ ihn daselbst der Papst in der Christ-Nacht für einen Kayser in Imperio occidentali Romano ausrufen, als welches bereits anno 476. mit dem damals erschlagenen letzten Kayser, *Romulo Momyllo Augustulo*, ein Ende genommen hatte. **Carl** stellte sich zwar, als wüste er nichts davon, ja als wolte er die angetragene Würde nicht einmal annehmen. Allein er ließ sich jedoch gar leichte darzu persuadiren: weil die Sache schon so abgeredet war, und er auch einen grossen Theil von dem alten Römischen Reiche bereits in Händen hatte, nicht weniger König der Longobarden, und gantz Italiens, war; als welches er nunmehro jure victoriæ besaß. Der Papst hatte auch darbey seine gewisse Ursachen. Denn er dachte ohnfehlbar: Wird **Carl** Römischer Kayser: so ist Rom die Haupt-Stadt in seinem Reiche; folglich bin ich propter antiquum splendorem der fürnehmste Bischoff darinnen, und bekomme grössere auctorität: Ich habe den Vorzug vor Mayland, und bekomme ihn auch noch in den andern Ländern, so **Carl** acquiriren wird. Zudem sahe der heilige Vater wohl, daß ihm die Griechen diese Länder, so ihm **Carl** geschencket, nicht lassen würden. Auch vermeinte er, es schicke sich gar nicht, daß er sub Gynecæo der damalichen Kayserin, *Irene*, stünde, als welche ihn doch nicht secundiren könte. Darum risse er sich lieber gar los von dem Griechischen Kayserthum, und submittirte sich **Carln**. Er sagte: **Carl** soll Kayser werden, und ich will das von ihm geschenckte recognosciren. **Carl** nun dachte ebenfals dadurch Gelegenheit zu bekommen auf die nunmehro von dem alten Römischen Reiche abgerissene Provinzien, Spanien, Engelland u. s. w. einige prætensiones zu formiren, und also seine conqueten noch mehr zu erweitern. Solcher Gestalt bekam er nicht allein vor sich, sondern auch vor alle seine legitimen Descendenten, das Recht zur Kayserlichen Würde. Nur aber fragt sichs nun: Was denn eigentlich unter diesem neuen occidentalischen Kayserthum verstanden werde? Es ist gantz was anders, als das alte Römische Reich. Man muß sich einen gar compendieusen Begriff davon machen.

machen. Denn es gehörte nicht mehr darzu, als der oft gedachte Exarchat. nebst dem Herzogthum, Rom, und dieser Stadt selbst, wie auch Pentapolis, und Ravenna. Denn der damahlige Papst, *Leo III.* wolte nebst jetzt erwehnten Kirchen-Gütern, und Landen, dem Longobardischen Reiche nicht gerne incorporiret werden: alldieweil dieses Jure belli erobert war. Rom selbst aber, und die übrige, jetzt ermeldte, darzu gehörige Lande hatte **Carl** niemals erobert. Darum separirte benannter Papst sothane Lande von den in der Lombarden gemachten Conqueten des Fränckischen **Carls**/ und nennte selbige das Römische Reich. Zugleich abandonnirte er die Griechen, von welchen er sich keinen Schutz versprechen konte, gleichwohl aber sich fürchten muste, daß sie mit der Zeit sich wieder retabliren könten: allermassen Calabrien, und Apulien, nicht weniger ein guter Theil des *Illyrici*, auch Venedig selbst, annoch ihre Hoheit erkannten. Man wuste auch nicht, ob die Raub-Vögel ans Africa, die Mohren, und Sacarenen, nach Italien zu kommen Lust gewinnen mögten; gleichwie sie schon nach Spanien übergeschiffet waren, und alda sich feste gesetzet hatten; anderer Umstände mehr zu geschweigen, welche *Leonem* veranlasset, des mächtigen **Carls** Hülfe, und Beystand, zu menagiren; absonderlich da die Römer selbst Mine machten, sich wider ihn zu setzen, und eine Republic nach der ehemalichen Freyheit projectirten. Zum wenigsten ist bekannt genug, wie sie schon oft ermeldtem *Leoni* die Zunge aus dem Halse schneiden wollen, und sich bereits an seiner Person vergriffen gehabt. Darum muste er freylich auf das zukünftige dencken, und man kan nicht sagen, daß der Papst habe unrecht gethan. Wie hätte denn **Carl** hernach mit Rechte es wieder von dem Papste annehmen können? Gewiß, solcher Gestalt wäre der Kayser, und der Papst, in gleichem reatu. Uber Rom aber hatte **Carl** den Rechten nach keine Ober-Herrschafft; sondern er war nur Patricius; und das Patriciat gab ihm nichts mehr, als die Schirms-Gerechtigkeit. Schirm hergegen ist nach dem alten Sprüchwort keine Obrigkeit; und ein mächtiger Bunds-Verwandter deswegen noch lange nicht mein Souverain. Diejenigen irren auch gewaltig, welche sich bereden, **Carl der Grosse** wäre schon vorhero ein Beherrscher von Rom gewesen, ehe ihm noch der Kayserliche Titul beygeleget worden. Ich aber sage nein darzu. Als Schutzherr, hat er solche Ober-Herrschafft eben so wenig gehabt, wie *Carolus Martellus*, und *Pipinus*. Wer ihm nach dem Kriegs-Recht selbige beyleget, der weiß nicht, was er saget, oder bildet sich etwas ein, welches sich in der That nicht also verhalten. Denn Rom war niemals in den Händen der Longobarden gewesen. Und die Griechen hatten in Ober-Italien nichts mehr zu sagen; auch in dem Exarchate nicht. Dieser war dem Papste von *Pipino* geschencket, und dergleichen

chen Donation von **Carln** bestätiget worden, welcher letztere nicht etwa des Papsts Feind gewesen. Vielmehr kam er nach Rom, als ein Beschützer, und Beschirmer, in Frieden. Selbst die Longobarden wurden von ihm eben deswegen angegriffen, und zu Boden geworffen: weil sie den heiligen Vater in Rom nicht ungehudelt liessen. In den wichtigsten affairen bediente sich **Carl** der Römischen Bischöffe guten Raths, und glaubte feste, daß in denselben der Geist **Petri** residirte. Diß ist also die Ursache, warum endlich aus dem Exarchate ein neues Römisches Reich fabriciret worden, welches mit dem alten keine Gemeinschafft hatte, und worinnen Se. Heiligkeit der grösseste Herr war, der fürnehmste Magnat, welcher sich dabey keinesweges vergessen, sondern vielmehr sich, und seinen Nachfolgern, sehr ansehnliche Rechte vorbehalten; ob man zwar nicht alle Umstände, und Kleinigkeiten, accurat und eigentlich weiß. Hiervon zeuget auch zum Theil der von *Mr. le Blanc* in dem Traité histor. des monnoyes de France p. 24. angeführte Numus, so dazumal mit der Umschrifft: Renovatio Imperii, gepräget worden, worauf zugleich **Carls** / und *Leonis* Bildniß zu sehen war. Solcher Gestalt rissen sich die Römer nebst ihren Prälaten von dem Griechischen Reiche ab, und submittirten sich dem Fränckischen **Carln** / und allen seinen Nachkommen, schwuren auch, und huldigten ihm, als ihrem Kayser, und rechtmässigen Herrn. Wenn ich demnach das Wort, Kayser, brauche, so darf niemand dencken, als hätte ich selbst von dem alten Römischen, Occidentalischen Kayserthum eine Idee im Kopfe, da mir doch schon bekannter, als bekannt, daß dieses neue Kayserthum eine sehr kleine etendue gehabt: indem schon gedachter Massen nichts, als der von *Pipino* dem Papste geschenckte Exarchat, nebst Ravenna, Pentapoli, auch dem Herzogthume in der Stadt Rom, darzu gehöret hat, und wovon das regnum Longobardorum gäntzlich separirt geblieben ist. Man lese nur des *Fontanini* Antiquitt. Hortæ p. 276. so wird man gewiß erkennen, was zum neuen Römischen Reiche nicht gehöret habe. Keinesweges aber darf man diesem Auctori auch darinnen trauen, daß alles dasjenige darzu gehört, was er in faveur des Papsts dahin referirt. Der Titul, Kayserthum, behielt also zwar den alten Klang. Die Sache aber war nicht mehr fürhanden; und ich habe schon zuvor gemeldet, warum solches geschehen sey, auch wie **Carl** / und Papst, *Leo*, raisonnirten. Genug immittelst, daß Se. Heiligkeit nebst allen Landen, welche kurtz vorher die Griechen besessen, und denselben entnommen worden, **Carls** Hoheit agnoscirt, ihm geschworen, und alles gethan haben, was Unterthanen zu thun pflegen; obschon der Papst, und das Volck, einige Privilegia erhalten, und behalten. Denn wem ist wohl unbekannt, daß der neue Kayser sogleich seine Münzen mit seinem Portrait schlagen lassen? daß er

seine

seine Commissarios geschickt, in dem neuen Kayserthum Gerichte zu halten, Edicta publiciret, Gesetze, oder Capitularia, gemacht, und verlanget, daß kein Papst ohne sein Vorwissen erwählet, und gecrönet werden solle: daß er ferner in dem Bezirck dieses neuen Reichs seine Domainen gehabt, auch die Päpste bey ihrer Crönung eine gewisse Geld-Summe, so man das aurum coronarium nennet, bezahlen müssen, welches sie ehedessen den Griechischen Kayserн abzutragen schuldig gewesen? Wer wolte mithin leugnen, daß der Papst dem neuen Römischen Reiche sich privative unterwürfig gemacht? Es ist dahero sehr absurd, daß *Hadrianus IV.* den Kayser *Lotharium* also abmahlen lassen, als läge dieser vor jenem auf den Knien. Die Teutschen haben sich gewaltig darüber moquirt, und *Fridericus Barbarossa* drohete, daß er ihn mores lehren wolte, wenn er dieß Gemählde nicht wegthun würde. *Leo III.* sagte also, **Carl** solte eben die Jura haben, welche vorhin die Griechischen Kayser in dem Exarchat gehabt hätten. Nur solte er ihn confirmiren. Dieß that auch **Carl**, und ließ ihm darzu noch largiora beneficia: indem man ihn damals schon vor einen grossen Bischoff hielte: quia sedes *Petri* ibi fuit, und auch der Römische Prälat bishero, nachdem die Occidentalische Kayser aufgehört hatten, den Bischoffen daselbst das Pallium gegeben. Und wie konte wohl der Papst intendiren, das alte Kayserthum, welches er selbst nicht hatte, zu verschencken, oder uns ein beneficium zu geben? Es kommt diese Sage ohnfehlbar von nurerwehntem Kayser, *Lothario*, her, welchem lange hernach ein Papst die Allodia *Mathildis*, so ihm diese soll vermacht haben, in feudum gegeben hatte; ohngeachtet es doch nur eine simple Cession war. Und dahero hieß es nun: jam Imperator homo fit Papæ. Der Papst prætendirte auch würcklich ein dominium directum über die ansehnlichen Mathildischen Länder. Der Kayser aber investirte seinen Schwieger-Sohn, den *Henricum Superbum* aus Bayern, wiederum damit. Dieses nun confundiren einige, und sagen, wir hätten das alte Römische Reich vom Papste zu Lehn erhalten. Weil **Carl der Grosse** viele Kinder hatte, dachte freylich niemand, daß seine Familie so bald aussterben würde. Er sagte: Rom soll Prima Roma, und Aachen Altera Roma seyn. Er wolte es auch mit den Bürgermeistern zu Aachen eben so einrichten, wie es zu Rom war. Ja er ließ die Aquilas Romanas, und kostbare Statuen, nach Aachen bringen; z. E. die statuam *Theodorici* u. s. w. Es muste dahero auch nach diesem der Römische König zu Aachen gecrönet werden, & quo facto Rex Romanorum appellatur. Der Papst hergegen hat sein Exarchat, und die Städte, stets in den Diplomatibus von dem alten Kayserthum distinguiret, wie man beym *Muratori*, und *Fontanini*, sehen kan. Mithin bleibet es dabey, daß der Papst **Carln** dasjenige unter dem Namen des

Römischen Kayserthums offeriret, was ihm vorhero *Pipinus* geschencket, und daß er **Carln** pro Domino agnosciret, vorhero aber nur pro vicario defensore gehalten. Dargegen bekam jedoch auch der Papst schöne conditiones, welche ihm freylich die Griechen nicht alle würden gelassen haben; obwohl etwas; wie einem Bischoffe gehöret. Denn es wäre eine sottise gewesen, ihm alles zu nehmen. Indeß dependirte doch alles, was er solchemnach von **Carln** bekam, a nexu feudali Imperatoris, sed salvis Juribus Pontificis Romani; wie solches *Muratori* in seinem Tractat, de Comacchio, excellent gewiesen. Es ist zwar auch gar nicht absurd, wenn man sagt: Ich gebe einem was, und erkenne ihn doch nicht für meinen Herrn darüber. Man findet dergleichen Exempel genug. Allein der Pabst subjicirte dem Kayser alles; non quidem Jure belli, sed voluntaria subjectione expressa. Vid. *Petr. de Marca*, de concord. Sacerdot. & Imperii, & *Pagi* in Critic. ad *Baron.* *Pipinus* gab auch dem Papste eigentlich nur das Dominium utile von dem eroberten Exarchat, und behielte das Dominium directum davon vor sich. Nachgehends aber hat der Papst noch vieles weggecapert: als Bononien, unter *Rudolpho* Habsburgico, ingleichem Romandiolam, die Länder der *Mathildis* u. s. f. die sonst alle zu dem Italiänischen Reiche gehörten, und ein Domanium Imperatoris waren, welches also die Kayser wieder verlohren haben. Drum sagt der *P. Daniel* gar wohl: *Pipinus* habe durch diese Schenckung dem Papste die erste Gelegenheit gegeben, groß zu werden. Diejenigen Teutschen hergegen sind wunderlich, welche solches läugnen. Denn hat man vor Alters andern Bischöffen vieles in den Hals gestecket: so ist ja wohl zu glauben, daß *Pipinus*, und seine Nachfolger, dem Papst, welcher dieselben so caressirt, nicht werden unbedacht gelassen, sondern ihm was rechts gegeben haben. Wie hernach das tempo kam, sich von den Griechen los zu reissen: so gieng der Papst eben das Pactum mit **Carln** ein. Denn unter den Griechen wolte und konte er nicht bleiben. Diese waren damals unachtsame Herren, sie dachten nicht an ihre Länder, sie spielten, assen, und truncken, machten dabey amours. So war auch keine Flotte da, und leichtlich lässet es sich auch nicht zu Fusse von Constantinopel nach Italien gehen. Wider die ketzerischen Longobarden aber konte sich der Pabst auch nicht manteniren. Derowegen subjicirte er sich **Carln** privative, salva tamen ecclesiastica libertate: nicht anders als die Schweden *Carolo Gustavo* das Reich gaben, und eo ipso sich privative ihm subjicirten. Selbst gescheide Papisten leugnen solches auch nicht. *Antonius Muratori* schreibet es ohne Bedencken hin, und der *P. Maimbourg* hat eben diese Meinung in seinem Buche, de la decadence de l'Empire, vertheidiget. Derohalben ist es nun nicht nöthig, daß man fernere Proben davon beybringe, welches doch gantz leicht

leicht wäre. Statt dessen will ich lieber erweisen, daß dieß bisher beschriebene neue Reich erblich auf **Carln** / und seine descendenz, transferiret worden. Ein solches zeiget nemlich die Eydes-Formul der Römer an, worinnen sie der Söhne *Caroli* ausdrücklich Meldung thun; nicht zu gedencken, daß eben dieser **Carl der Grosse** seinen Sohn, **Ludewig den Frommen**/ kurtz vor seinem Ende, pro Consorte Imperii eigenmächtig erkläret habe. Zum wenigsten bezeuget solches **Eginhard** mit sehr deutlichen Worten, wann er also schreibet: Extremo vitæ tempore *Ludovicum*, Aquitaniæ Regem, congregatis solenniter de toto Regno Francorum Primoribus, cunctorum consilio consortem sibi totius regni, & imperialis nominis hæredem constituit, impositoque capiti ejus Diademate, Imperatorem Augustum jussit appellari, welches gewiß mehr ist, als ein blosser Defensor. Und ob zwar einige alte Scribenten, insonderheit der Continuator *Pauli Diaconi* ad annum 823. saget, daß **Carl** als ein Vogt und Vertheidiger des Römischen Stuhls angesehen worden: so thut doch solches dieser meiner Lehre keinen Eintrag. Es kan ja wohl beydes seyn. Der Kayser kan die Römische Kirche beschützen, und indessen doch auch mit aller Hoheit regieren. Derowegen hauet der Abt *Fontanini* in diesem Stücke über die Schnur, wenn er den Papst, als Herrn, und *Carolum* nur als einen Vogt der Römischen Kirche, ansiehet. Hierinnen fehlet er ohnlaugbar, und muß also dem Abte, *Muratori*, gewonnen geben; ob er sich gleich deswegen mächtig sperret. Als einige Protestanten dieses wahrgenommen, haben sie deshalben das Patriciat und Schutz-Amt des **Grossen Carls** sehr ansehnlich erhoben. Es ist aber solches gar nicht nöthig. Dann sie gestehen ja selbst, daß der Papst von dem Römisch-Griechischen Reiche sich noch nicht abgesondert gehabt. Folglich ists auch unmöglich, daß **Carl** bereits ein Herr von Rom gewesen seyn könne. So viel ist nur wahr, daß gedachtes Patriciat zur künftigen Herrschafft Gelegenheit gegeben. Se. Heiligkeit aber darf sich deshalb nicht so breit machen, daß er sich dem Fränckischen Könige subjiciret, und also das Römische Reich auf die Fränckische und Teutsche Nation gebracht. Dann wann **Carl** hätte chicaniren wollen: so hätte er nur sprechen dürfen: König, *Aistulphus*, hätte den gantzen Exarchat bis auf Rom wiederum weggeschnappet gehabt; und er, **Carl**/ selbigen mithin aufs neue conquetiren müssen. Was nun conquetirt werde, das sey verlohren, und was damals verlohren gewesen, das habe der Prälat zu Rom nebst seinem Volcke von **Carln**, durch eine neue Wohlthat, wieder empfangen. Darum hätte dieser vielleicht auch solche Lande vor sich behalten können: eben weil er sie, als Uberwinder, den Longobarden entrissen. Der Römische Bischoff hatte freylich nichts weiter vor sich, als daß **Carl** sein Schutz-Herr gewesen, und versprochen, ihm, dem Papst, wiederzugeben, was er, **Carl**/ gewonnen.

Indeß war doch der Papst viel zu ohnmächtig, den Longobarden eine Hand-voll Erde zu nehmen. Nicht zu gedencken, daß er auch keine Mittel, oder die benöthigten Geld-Summen gehabt, **Carln** die Unkosten zu bezahlen, oder sich sonst wider die Griechen zu vertheidigen. Der junge König und Conquerant war noch großmüthig genug, daß er dem Papste den ihm vom *Pipino* ehemals geschenckten Exarchat wiedergegeben. Hierauf hat der Papst nur den Namen verändert, und daraus ein neues, compendieuses, Römisches Reich, mit einem magnifiquen Titel gezimmert, nachdem er die Stadt, und das Herzogthum Rom, darzu gethan, auch sich nun öffentlich von den Byzantinischen Beherrschern abgerissen. Ob er aber solches auch mit Recht thun mögen, wird freylich disputiret. Ich halte sententiam affirmativam in dem Stücke für gegründet, und habe solche anderwärts (*) gnüglich ausgeführet, und dargethan. Soviel ist bey dem allen wohl gewiß: Wann die Römischen Herren Prälaten sich selbst hätten mainteniren können, würden sie **Carln** weder zum Kayser ausgeruffen, noch ihme sonst das Geringste zugestanden haben. Ihre Ohnmacht aber, und einestheils gewaltige Furcht vor den Griechen, Francken, und andern auswärtigen Raub-Vögeln, auch den damals noch mächtigen Bürgern zu Rom, brachte sie zu dieser Resolution, und wohl ausgesonnenen Partage, wodurch sie vermrsachten, daß ihre Auctorität nach und nach in den Fränckischen Königreichen, und neu acquirirten Landen, grösser wurde; bevorab da man sie für Apostolische Successores hielt, und endlich gar vor die sichtbaren Verweser Christi und seines Reichs ansahe, bis sie nach allerhand Conjuncturen, und unter vielen Troublen, immer mächtiger wurden, auch durch die Bethörung, Ignoranz und Aberglauben der meisten Europäischen Nationen in ihrem Tempel sicher wohnen, und endlich des Kaysers selbst entbehren konten; als der nur auf allen Fall, um ihn bey der Hand zu behalten, mit einem so hochklingenden Titel beehret, und zugleich der Päpstliche Beschützer und Vogt genennet wurde; ohnerachtet die Päpste immittelst, solange sie die Kayser nicht brauchen, zu Rom und in dem Patrimonio Petri regierende Herren seynd, und ihren Kaysern und Vögten jeden Schritt streitig machen; ja ihnen sogar auch diejenigen Rechte nicht ohne Verwegenheit ableugnen, die sie ihnen vor Alters unlaugbar zugestanden. Dabey haben sie überdieß die Fabel ausgedacht, und verfechten selbige zum Theil annoch bis auf den heutigen Tag, als hätte ihnen bereits *Constantinus M.* das so fameuse Patrimonium Petri geschencket; *Pipinus* hergegen weiter nichts gethan, als daß er in die löbliche Fußstapfen nur ermeldten ersten Christlichen Kaysers

(*) Siehe unter andern den bereits abgedruckten Gundlingischen Discours über die Wahl-Capitulation Kayser Carls des Sechsten / p. 671. seqq. & 688 seqq.

fers getreten, und ihnen solche Lande und Herrlichkeiten wiedergegeben, die sie hernach par reconnoissance zusammen geschlagen, und mit dem Mantel eines neuen, obschon kleinen, Römischen Reichs eingehüllet, mit dem Zusatz, daß sie auch etwas darzu gethan, und das, was sie geschenckt, überkommen, zum Preis und Lobe des HErren, auch Sicherheit ihres Volcks, wiederum partagirt; bevorab da die Francken, und endlich die Teutsche Nation, die allermartialischten waren, welche sich mit allen Völckern zu fechten getraueten, auch in der That mit einem sang froid sich mit jedermann herumschlugen. Wie dann kein Zweiffel ist, daß, wenn der Türcke sich nach Italien wagen, und der Capitain Bacha eine gute, und formidable Armée alda aussetzen, und Conqueten machen solte, der Kayser samt seinen Teutschen der erste seyn würde, welcher alda unter der Fahne des heiligen **Petri** vor den Riß treten müste, den sie in ihren Bullen zuerst hoch erheben, und mit vielen Lob-Sprüchen dahin locken würden, endlich aber, und wann sie sich wieder in Sicherheit befänden, darauf zu dencken nicht verabsäumen mögten, daß sich der Kayser über die Alpen retirirte, und wann er nicht wollte, daraus mit Gewalt, durch Beyhülffe anderer Europäischen Könige, wiederum könte delogiret werden, oder auch durch innerliche Troublen gezwungen, die Roncalischen Felder samt des Papsts Terrain verlassen müste, alwo er sodann nicht mehr nöthig wäre: indem man ohne seinen Schutz die Cavalcaden, wie zuvor, wiederum fortsetzen, und das Kirchen-Regiment in Ruhe, auch bey guter Commodité und Gesundheit, führen könte. Dem Kayser hergegen sey schon genug, daß er einen Eingang nach Italien behielte, und die Italiänischen Grafen bey ihm ihre Lehen auf dem Bauche, und mit einem προσκυνεῖν, suchen müsten, auch endlich derselbe electus Romanorum Imperator hiesse, desgleichen auf den Todes-Fall eine Messe vor ihn gelesen würde, und das Römische Reich sacrum bliebe, von welcher Titulatur in solchem Verstande alle andere Könige abstehen müsten und solten: weil ihre Reiche das Regnum und Imperium Petri sacrum nicht wären, darinnen derselbe durch die Stimme des Heylandes gleich auf einem Felsen etablirt worden. Dieß sind also meine Gedancken von der ersten Erhebung *Caroli M.* und der Schenckung *Pipini*, ingleichen von dem neuen Kayser-Titel, als welcher mit dem alten Römischen, Occidentalischen Reiche eine so geringe Aehnlichkeit hat, als die Charge des Mezomorto, und Capitains Bacha, mit dem Amte des Römischen Groß-Admirals in dem Propontide. Dahero habe ich allezeit lachen müssen, wann ich bey einem gewissen Publicisten gelesen: Redeat Asia, redeat Africa, redeant omnia Regna, Provinciæque, quæ olim antecessoribus tuis paruere, den Kayser meynend, den er für einen leibhafftigen Successorem der alten Römischen Kayser, *Theodosii*, *Honorii*, *Arcadii*, *Justiniani*,

und

und anderer solcher Monarchen, angesehen, nicht wissende, daß unser Römisches Reich ein simulacrum novum sey, wovon sich weder der Papst selber, noch die ersten Kayser, ob sie schon solchen erfundenen Titel angenommen, eine so hohe und eclatante Idée gemacht. Ich habe mir vorgenommen, mit nächsten hiervon was zu schreiben, da ich dann zeigen werde, was der Kayser in Imperio Romano a Papa, & Carolo M. renovato, & sic novo, ehemals für Gewalt gehabt, ehe ihn der Knecht, Ruprecht, zu Rom, der grosse Jurist, gleichsam von seinem Thron depossediret, ja sich gar über ihn per varios casus, per tot discrimina rerum, geschwungen hat. *Cocceius* redet zwar hier viel von alten Sachen, und will die Gewalt des Kaysers von dem Römischen *Augusto* abmessen. Allein was gehen uns doch dergleichen verschimmelte Sachen an, die man in der That auf unser heutiges Imperium nicht appliciren kan? *Augustus*, und die folgenden alten Römischen Kayser, sind freylich alle Monarchen gewesen. Dieses aber läst sich keinesweges auf unser heutiges Römisches Reich appliciren. Ehedem war der Kayser allerdings Dominus Romæ, er exercirte alle Regalia, und der Papst war ihm subject. Er hatte Pacta mit diesem aufgerichtet, wobey der Senat nichts zu thun und zu sprechen gehabt. Der Papst hatte aber auch ex privilegio & reservatis, viele Jura in Rom; daß also in dem neuen Kayserthume das Imperium fast divisum war, welches der obangeführte Numus bezeuget, auf dessen einer Seite des Kaysers, auf der andern des Papsts Bildniß gestanden. Da nun solcher Gestalt das Imperium gleichsam getheilet war; und hernach die Stände in Teutschland vieles an sich rissen: so ist leicht zu erachten, wie auch der Papst nach und nach zu so vielem gelanget ist. Der Kayser hatte ohnstreitig das Jus Summi Imperii über den Exarchat ebenfalls. Allein pedetentim hat sich der Client los gewickelt, und dem Patrono nicht das Geringste mehr von der Ober-Herrschafft gelassen. Ja der Client ist endlich diesem gar fürgegangen; wie denn Kayser, **Friedrich** III. eine Stuffe niedriger gesessen, als der Papst **Paulus**. Solchemnach bestehet dann das heutige Römische Kayserthum in weiter nichts, als dem blossen Titul.

Im übrigen muß ich nunmehro auch noch weisen, wie nach Abgang der Carolinger das Römische Reich auf die Teutschen gekommen. Denn **Carl der Grosse** war nicht nur ein König der Teutschen, sondern auch der Frantzosen. Mithin können die Teutschen nicht sagen, daß er ihnen allein das Königreich Italien, und den Kayserlichen Titul, zuwege gebracht, sondern das gieng damals auch die Frantzosen mit an. Man mercke demnach: Als die Carolinger ausgestorben waren, machten die Teutschen den *Arnulphum* zu ihrem König, obschon noch einer von den Descendenten *Caroli*

roli M. Namens **Ludewig**/ fürhanden war, der in Teutschland Marggraf in Thüringen geworden war, und noch zu Zeiten *Hugonis Capeti* lebete. Allein es gienge damals in dem Reiche confus zu, und die Teutschen wählten also besagten *Arnulphum.* Darum machten auch nun die Italiäner einen eigenen König über sich. Darüber murrete zwar **Arnulph** mit seinen Teutschen. Allein die Italiäner replicirten: mit was vor Rechte die Teutschen einen Bastard zu ihrem Könige gemacht; eben mit solchem Rechte hätten auch sie einen eigenen König erkieset: weil **Carl** nicht dem Teutschen, sondern Fränckischen Reiche das regnum Italiæ acquiriret habe. Man konte sie auch in solcher Absicht nicht darum verdencken. Dem ohngeachtet aber ließ sich *Arnulphus* zu Rom crönen. Die Italiäner hergegen nennten solches eine coronationem barbaram, und sagten, sie wären darzu widerrechtlich gezwungen worden. Solchergestalt maintenirten sich auch würcklich verschiedene besondere Könige in Italien, bis auf Kaysers *Ottonis I.* Zeiten. Denn als endlich dieselbigen, vornemlich die *Berengarii*, die Italiäner nimis tyrannice tractirten: so ruften sie besagten *Ottonem I.* zu Hülfe. Er gab auch dieser ihrem Gesuch Gehör, worzu ihn am meisten die Adelheid, eine Burgundische Dame, und Tochter Königs, *Rudolphi II.* aus Burgundien, oder dem Arelatensischen Reiche, mag bewogen haben. Sie war eine junge frische Wittwe des ehemaligen Italiänischen Königs, *Lotharii*, welcher ein Sohn und Nachfolger Königs, *Hugonis*, gewesen. Es ist nemlich aus der Historie bekannt, daß die Ober-Italiäner zu Zeiten Kayfers, *Arnulphi*, den alten *Berengarium I.* Herzog von Friaul, einen Sohn des **Heinrich Eberhards**/ und der *Giselæ*, filiæ *Ludovici Pii*, zu ihrem ersten besondern Könige gemacht. Die in Unter-Italien aber nahmen den *Guidonem*, Hertzogen von Spoleto, welcher ebenfals Fränckischen Ursprungs war, zu ihrem Könige an. Diese beyde Könige nun rieben einander fast auf. Doch blieb *Berengarius*, nach dem Tode *Guidonis*, Meister in Italien; ob er schon die Italiäner niemals so weit gewinnen können, daß sie ihn universellement agnoscirt hätten. Vielmehr ruften sie nach dem Tode *Ludovici Bosonidis*, welchen sie nebst seinem Vater, *Bosone*, einem Könige von Burgund, ebenfals zu ihren Königen gemacht hatten, den *Rudolphum II.* Regem Burgundiæ Cis-Juranæ, nach Italien. Der gieng auch dahin. Er sahe aber gar bald, daß die Italiäner ein liederliches Volck wären. Darum kam ihm ein Grauen an, und er dachte, es mögte ihm gehen, wie dem *Ludovico Bosonidi*, welchen nemlich *Berengarius I.* gefangen, geblendet, und nach Burgund wieder zurück geschicket hatte. **Rudolph** war also froh, daß er nur glücklich wiederum aus Italien heraus kam. Indeß schlosse er doch einen merckwürdigen Tractat. Es hatte *Ludovicus Bosonides* einen schlauen, bösen

Kerl, Namens *Hugonem*, einen Sohn *Theobaldi*, Grafens zu Provence, und Enckel *Lotharii I.* zu seinem Hof-Meister, welcher, nach des *Bosonidis* Tode, seines hinterlassenen Sohns, *Caroli Constantini*, Vormund wurde. Weil der nun, als ein Urenckel *Ludovici Pii*, selber gerne König in Italien werden wolte, sich aber vor *Rudolpho II.* König in Burgund, fürchtete: als that er diesem folgenden Vorschlag, und sagte: Ich sehe, daß ihr in Italien nicht reüssiren werdet. Die Italiäner aber haben zu mir eine affection. Wollet ihr mich nun in meinen Unternehmungen nicht hindern: so will ich euch Burgundiam Trans-Juranam, ingleichem Provence, und Dauphiné, abtreten. Alsdenn kann eure Herrschafft von der Rhone über die See gehen, und mein Pupill muß wohl zufrieden seyn, wenn er nur was weniges behält. Hierein willigte **Rudolphus** leicht, und versprach, den *Hugonem* ohne vexation zu lassen. Also kam dieser nach Italien. Weil er aber dem Pabste nicht anstund: so ist er auch sein Lebetag nicht Kayser geworden; obschon die Italiänische Könige, *Guido*, *Lambertus*, und *Ludovicus Bosonides*, zugleich Kayser waren. Ermeldter *Hugo* nun hat dargegen eine ziemliche Zeit, als König in Italien, regieret. Es sind mithin auch viele Diplomata von ihm in des *Ughelli* Italia Sacra fürhanden. Sonst hatte er einen Sohn, Namens *Lotharium*, für welchen er zugleich in nur gedachtem Tractat eine Heurath mit einbedungen, daß ihm nemlich König *Rudolphus II.* seine Tochter, **Adelheid** / zur Gemahlin geben solte, welches auch würcklich geschehen. Es ist hernach aus dieser Ehe mit jetzt besagtem *Lothario* eine Tochter erzeuget worden, die sich an *Lotharium*, König in Franckreich, verheurathete. Ihr Vater, der Italiänische König, *Lotharius*, gab ihr Pavia zum Heuraths-Guthe mit. Der Heuraths-Brief vom Jahre 938. stehet mit in den Gundlingian. P. XX. Art. 2. p. 446. Conf. quoque **Schurtzfleisch** de vet. regno populoque Burgundionum, Cap. 6. §. 3. p. 79. Indeß war der alte *Berengarius I.* mit Tode abgegangen, dessen hinterlassene Tochter *Willa*, oder *Sybilla*, mit ihrem Gemahl, dem Marchione Eporegiæ, den *Berengarium Juniorem*, erzeugte, der sich bey den Italiänern beliebt machte, und das Königreich seines Groß-Vaters, Italien, wiederum an sich zog. Denn König, *Hugo*, hatte sich, wegen seines erschrecklichen Hurens, verhaßt gemacht; wie er denn sogar seine eigene Tochter stuprirte, und *Luitprandus Ticinus* erzehlet in *Justi Reuberi* Collectione stupende facinora von ihm. Er wolte zwar den jungen *Berengarium* massacriren lassen: konte aber solches nicht zu Stande bringen. Zuletzt gieng er gar nach Provence zurück, und starb auch daselbst, relicto in Italia filio, sæpe jam nominato *Lothario*, qui tamen etiam sine herede masculo discessit. Also wurde *Berengarius Jun.* allein König von Italien. Und der hatte von seiner Gemahlin,

mahlin, obermeldter *Willa*, welche von andern *Gisela* genennet wird, einen Sohn, Namens *Adelbertum*, zwischen welchem, und des vorhin mehr erwehnten Königs, *Lotharii*, Wittwe, der Burgundischen **Adelheid** er eine Heurath treffen wolte. Weil aber diese eine Todt-Feindin vom *Berengario* war: so wolte sie auch solchen ihres Feindes Sohn nicht heurathen. Deswegen tractirte sie *Berengarius* sehr hart. Er prügelte sie sogar, trat sie mit Füssen, und drohete sie zu zwingen. Darum machte sie sich endlich aus Chagrin weg, und kam nach Canossa zum Marggrafen *Azo*, oder *Adelbert*en/ des *Tetaldi* Vater, der sie auch willig aufnahm, weil sie ein grosses Doralitium hatte, und mithin leicht eine Partie treffen konte. *Berengarius* aber kam auch dahin, und belagerte diese Festung. Derowegen schriebe die Königin, **Adelheid**/ an *Ottonem M.* in Teutschland einen schönen liebreichen Brief, welcher in dem *Wittekindo Corbejensi* stehet, und ersuchte ihn darinnen um Hülfe. Dieser Brief gefiel dem Teutschen **Otten** überaus wohl, & amoris igniculos jam absens acceperat. Er machte sich auch eine solche Idée von ihr, als wenn sie sehr schön wäre. Zudem brauchte er wiederum eine Gemahlin: weil seine *Edith* eben gestorben war. Folglich resolvirte er sich, mit einer Armée nach Italien zu gehen, die **Adelheid** loszuwircken, und sie nach advenant zu heurathen. Wie er nun in Italien ankam, hatte *Berengarius* Feinde genug. Daher bekam **Otto** ziemlichen Beystand, und er jagte folglich den *Berengarium*, nebst dessen Sohne, den *Adelbert*, von Canossa weg, heurathete auch die **Adelheid**/ und zeugete Kinder mit ihr, wie sie denn eine Mutter Kaysers, *Ottonis II.* geworden. Dieß alles geschahe ums Jahr 950. und verursachte grossen Lermen in Italien. Denn *Otto M.* verfolgte nunmehro den *Berengarium* noch weiter, und so lange, daß er endlich nicht mehr in Italien bestehen konte. Ja **Otto** bekam noch grössern Haß gegen ihn, da ihm seine **Adelheid** eine so affreuse Idée von ihm beygebracht, daß also fast kein Pardon vor ihn zu hoffen war. Der Sohn *Ottonis M.* ersterer Ehe, Namens *Ludolphus*, Dux Allemanniæ, wie auch der **Conrad**/ Hertzog in Francken, des *Ottonis* Schwieger-Sohn, interponirten sich zwar, und baten für den jungen **Adelbert** bey ihrem Vater, und Schwieger-Vater. Aber es wolte solches doch nicht viel fruchten. Die Pritsche, und das Fußstossen konte der Gemahlin nicht aus dem Kopfe gebracht werden. Darzu kam, daß *Otto* nun Lust hatte, Italien selber gerne zu haben. Ob dahero gleich die beyden Printzen, ermeldter **Ludolph**/ und **Conrad**/ dem *Berengario*, und seinem Sohne, *Adelberten*/ riethen, sie mögten selbst nach Teutschland gehen, und dem *Ottoni*, der eben damals nebst seiner Gemahlin mit grosser Pracht in Magdeburg einzuziehen im Begriff war, ein Compliment machen, und sich demselben

præsentiren; solches auch würcklich geschahe: so wurden sie doch von denen Königl. Ministern gar schnöde tractirt, und konten lange nicht zur Audienz gelangen, bis sie endlich doch noch nach Augst beschieden wurden. Alda erhielten sie gantz flebiliter Gehör. Denn *Otto* machte den *Berengarium* zum Vasallen von Teutschland, und bedunge sich einen jährlichen Tribut von ihm. Allein *Berengarius* war ein Herr von keiner Parole, und fieng dahero bald wiederum neue Händel in Italien an. Sein Sohn, Adelbert / gieng nemlich nach Rom, und rufte die Griechen, welche damals Calabrien, und Apulien, noch inne hatten, zu Gehülfen an. Dieser *Adelbert* wolte nemlich den Papst zwingen, daß er ihn crönen solte. Und überdieß fielen auch die Saracenen damals in Italien ein. Derowegen sahe sich der Pabst genöthiget, andere mächtige Hülfe zu imploriren. Nun war zur selbigen Zeit *Octavianus*, ein vornehmer Patricius zu Rom, Papst geworden, und zwar unter dem Namen *Johannis XII.* Der ist der erste gewesen, welcher seinen ordentlichen Namen changirte, seit welcher Zeit solches hernach alle Päpste gethan haben, ausser *Caroli V.* Præceptor, der *Hadrianus*, nicht. Dieser Papst nun rufte eben *Ottonem M.* um Hülfe an, als worzu die Teutschen allezeit gut genug gewesen sind. Ermeldter Papst schickte demnach eine Gesandtschafft an *Ottonem*, der damals schon ein grosser Prinz in Teutschland war. Der Brief, welchen er an ihn geschrieben, stehet beym *Pagi*, *Goldasto*, und in Tomis Concilior. Er invitirte **Otten** darinnen nach Rom, und ließ ihn bitten, die Kirche, und ihn, den Papst, zu erlösen; dargegen er ihm das Kayserthum geben wolte. Darbey ermangelten auch die vornehmsten Herren in Italien nicht, *Ottonem* auf gleiche Weise zu bitten. *Luitprandi* Worte Lib. VI. Cap. 6. bezeugen solches ausdrücklich, wenn es daselbst heisset: Venerunt & nonnulli alterius ordinis ex Italia viri, quos inter Illustris Marchio, *Otberdus*, cum Apostolicis concurrerat nunciis, a sanctissimo *Ottone*, tunc Rege, ut dixi, nunc Augusto Cæsare, consolium auxiliumque expetens. Ja dieser Marggraf, *Hubertus*, soll insbesondere dem *Ottoni* den Fürschlag gethan haben, daß er jetzt gar leichte die Italiänische Crone sowohl, als die Kayserliche, davon tragen könte, wenn er sich geschwinde aufmachen, und den bedrängten Italiänern zu Hülfe kommen wolte. **Otto** that dannenhero solches, und gieng 960. nachdem er in Teutschland alles in gute Ordnung gebracht, mit Heeres-Krafft nach Italien. Aber den Winter über hielte er sich zu Pavia auf, und schickte indessen den Abt zu Fulda, **Otten** / nach Rom, der daselbst alles veranstalten solte, damit er solenniter könne gecrönt werden. Zuvor aber muste ihm der Papst versprechen, dem Hause *Berengarii* niemals beyzustehen, oder einigen Vorschub zu thun. *Luitprandus Ticinensis* Lib. VI. p. m. 154. schreibt abermals davon also: Imperator a Papa, *Joanne*,

supra

ſupra pretioſiſſimum corpus Petri, atque omnibus civitatis proceribus, ſe nunquam *Berengario*, & *Adelberto*, auxiliaturum, accepit Juramentum. Die Groſſen in Italien halffen auch *Ottoni* zu dem allen um ſo viel williger: weil *Berengarius* die Biſchöffe ſowohl, als die weltlichen Herren, deſto härter tractirte, ſeitdem ſie *Ottonem* nach Italien beruffen. Die gantze Formul ſtehet beym *Sigonio* Lib. VII. de regno Italiæ p. 166. und beym *Baronio* Tom. 10. Annal. Eccleſ. ad ann. 960. p. 774. num. 4. desgleichen in Decrero *Gratiani* Diſt. 73. c. 33. Weil nun der Papſt bereits ein groſſes Patrimonium Eccleſiæ donatum hatte: ſo verlangte er hinwiederum von *Ottone M.* daß er nicht nur ſein Protector ſeyn, und deswegen einen würcklichen Eyd der Beſchützung ablegen ſolte, ſondern auch daß er dasjenige confirmiren mögte, was *Pipinus*, *Carolus M.* und die folgende Carolingiſche Kayſer, dem Heil. Stuhl geſchencket hätten. Davor gab ihm der Papſt die Jura, welche *Carolus M.* und die Griechen gehabt, und crönte ihn auch würcklich 961. zum Römiſchen Kayſer. Dieſe Jura nun ſind hernach conſerviret worden, bis auf *Carolum IV.* wie *Muratori* in ſeinem Tractat, von Comacchio, gewieſen hat. Sic quoque Papa impetravit, quod petiit. Das darüber ausgefertigte Diploma wird bis auf den heutigen Tag noch zu Rom in der Engelsburg aufbehalten. Vid. *Baronii* Annal. ad ann. 962. num. 3-13. p. 787. item, *Severinus Binius*, Tom. III. Concil. general. P. II. p. 1061. und *Melch. Goldaſtus* Tom. II. Conſtit. Imperial. p. 44. welche alle es angeführet haben. Die Catholicken halten es zwar vor recht; die Proteſtanten aber ziehen es in Zweiffel. Sonderlich hat *Goldaſtus* folgendes Bedencken darbey: 1) ſey es mit goldenen Buchſtaben geſchrieben; 2) ſtehe dabey, quo anno Imperii *Otto* dieß Diploma verfertigen laſſen; und 3) werde des Papſts *Leonis* bereits darinnen gedacht, da doch *Leo VIII.* hernach erſt Papſt geworden. Allein quoad primum hat der Pater *Pagi* bereits gezeiget, daß man ſonſt noch viele Diplomata mit aureis literis geſchrieben fände; als welches ad imitationem Græcorum geſchehen. Conf. *Montfauconii* Palæographia Græca. *Conring* hat es ebenfals wohl erkannt. Man zeiget ja bis jetzo noch in dem Stiffte Paderborn ein dergleichen Diploma aureis literis exaratum ab *Henrico Sancto*, quod tamen nemo in dubium vocabit. Quoad ſecundum antwortet *Pagi* abermals, daß *Otto* die Jahre ſeiner Regierung mit den annis Regni Germanici conjungiret habe. Er war nemlich damals 26. Jahr König geweſen, und ſchriebe das Diploma im 27. Jahre ſeines Reichs; ſolcher Geſtalt trifft ja allerdings dieſe Rechnung zu. Quoad tertium ſtehet auch nicht ausdrücklich in dem Diplomate: *Leo VIII.* ſondern nur ſchlecht weg, *Leo*, wannenhero darunter ohnfehlbar niemand anders, als *Leo III.* verſtanden wird, der nemlich tempore *Caroli M.* verſprochen, daß kein Papſt ſolte gewählet werden, wann

nicht des Fränckischen Königs Gesandter dabey wäre. Im übrigen ist wohl zu mercken, daß in nurgedachtem Diplomate der Kayser sich die höchste Gewalt reserviret. Salva in omnibus potestate nostra, & filii nostri, posterorumque nostrorum, heissen die Worte darinnen p. 782. Edit. Baron. Solcher Gestalt hat denn *Otto* den Papst keinesweges souverain gemacht, als welches auch der gelehrte Abt *Muratori*, in mehr-angeführtem seinem Buche, von *Comacchio*, gezeiget hat. Der Kayser hielte dannenhero auch seine Gesandten in Rom, ertheilte Privilegia, und hatte seine Judices allda, die, wie in Teutschland, Gericht hielten. Dem Papste war mithin abermals nur das dominium utile über den Exarchat concediret, und er hatte dabey die geistliche Diœces. Der Kayser aber ware supremus dominus. Darzu ließ sich jetzo *Otto M.* renoviren, was vormals Papst *Leo III.* **Carln dem Grossen**, und seinen Nachkommen, versprochen, daß nemlich kein Bischoff, ohne des Kaysers Consens, gewählt werden solte. Hiedurch bekam also der neue Kayser auch ein Erb-Recht auf Rom, welches er sonderlich um deswillen gerne sahe, weil auf diese Weise seine Kinder mehrere Hoffnung bekamen, Könige in Teutschland zu werden; allermassen die Teutschen das Imperium Romanum nicht gerne missen würden. Hergegen hat er auch den Italiänern gute conditiones accordiret: dieweil sie ihn vorgedachter massen selbst nach Italien geruffen. Man darf also nicht etwa meynen, als stünden sie sub imperio despotico, worinnen *Tossini* gar recht hat. Doch haben sie auch oft couché machen müssen. Italien war damals das rechte Land, wo die Manufacturen florirten, wodurch sie sich reich machten, und die Handlung in die Höhe brachten. Eben alda hat man die seidene Waaren und goldene Spitzen erfunden; auch jetzo noch machen sie schöne Tücher daselbst; hernach aber haben sich freylich einige Städte in Italien frey gemacht. Dann als dieselben *Fridericum Barbarossam*, und *Fridericum II.* dahin ruften, hat man verschiedenen die Freyheit accordiret unter einem Reichs-Vicario, oder Vogt, zu stehen, welche potestates endlich Meister davon geworden, worunter vornemlich auch die nunmehrige Republic Genua gehöret, i. e. janua Imperii, per quam ex Gallia in Italiam itur. Wir Teutsche hatten sonst lauter Chevaliers im Kriege; und die waren delicat, zärtlich. Die Italianer hergegen brauchten Handwercks-Leute dazu, die brav fochten, und uns öfters weidliche Schläge gaben. Dahero haben wir ihnen immer nach und nach so was eingeräumet. Es ist also Italien ebenfals jure belli an Teutschland gekommen; nicht aber auch das Römische Reich; wie ich nun gleich mit mehrerm zeigen will. Dicis: Es ist doch nicht wahrscheinlich, daß der Kayser dem Papst so viel zugelassen habe? R. Wir wissen ja, daß der Kayser in Teutschland so viel weggegeben hat. Dahero ist auch kein Zweiffel, daß *Otto M.* dem Papst seine

Rech-

Rechte confirmiret habe, die er a *Carolo M.* & reliquis Imperatoribus Carolingicis empfangen, da er ohnedem auf das Römische Kayserthum kein Recht hatte, sondern nur so darzu kam. Das ist jedoch wahr: Kayser *Otto* hat die Teutschen vor andern sehr geehret, und sie dahero auch in den Tabulis, welche *Bæronius* edirt hat, oben an gesetzet. Quo pacto igitur Romanum Imperium ad Francos pervenit, eodem pacto ist es ad Germanos gekommen. Wenige JCti und Historici haben sich abermals davon einen rechten Concept gemacht. So darf man sich auch nicht etwa einbilden, als habe das Römische Kayserthum zu Zeiten *Ottonis* in was anders bestanden, als tempore *Caroli M.* Dann gleichwie es damals nichts anders, als den Ducatum Romanum, und urbem Romam, ingleichen den Exarchat und Pentapolim, oder 5. Städte, in sich begriffen: also war es auch jetzt zu *Ottonis* Zeiten beschaffen. Dessen Crönung erzehlet *Lambertus Schaffnaburgensis*, und mehrangeführter *Luitprandus*, his verbis: Consecratione & benedictione sua *Joannes XII. Ottonem* Imperatorem fecit. Dieser Papst war noch ein junger Herr, der nichts als jagen und voltigiren that, auch sich viele Maitressen hielt, wie dann keine vornehme Dame seinetwegen mehr nach Rom reisen wolte. Dieses alles wurde zwar Kayser *Ottoni* vorgestellet; weil der aber complaisant und politisch war, sagte er: dieser Papst sey noch jung, er würde sich schon noch bessern; man wisse wohl, daß die Päpste auch Menschen wären; als woraus zur Gnüge erhellet, daß man damals noch nicht, weder die infallibilitatem Papæ, noch auch den Vicariatum *Jesu Christi*, statuiret habe. *Baronius* selbst kan nicht läugnen, daß *Joannes XII.* ein Unmensch gewesen, und den Römischen Stuhl sehr verunehret. Dann er hatte unter andern auch eine Maitresse, die sogar in Kindes-Nöthen gestorben ist. Ja er brauchte seiner Vasallen Weiber, als beständige Concubinen. Doch kam das Hauptwerck jetzo darauf an, daß er den Eyd, welchen er *Ottoni*, super corpus Petri, demselben getreu zu verbleiben, gethan hatte, nunmehro boshaffter Weise violirte. Dann er complotirte kurtz darnach annoch im Jahr 961. mit dem oben mehrerwehnten Italiänischen Könige *Adelberto*, wider *Ottonem*. Als dieser solches hörete, gieng er nach Rom, und hielte daselbst ein Concilium, auf welchem seine Teutsche Bischöffe mit zugegen waren. Er ließ sich jedoch nicht gleich was mercken, sondern defendirte anfänglich den *Octavianum* noch. Dieser hergegen fand sich auf gedachtem Concilio nicht ein. Deswegen fragte der Kayser; wo dann der Papst wäre? Da stunde einer auf, und sagte: er seye auf die Jagd geritten. Darzu brachte man überdieß seine begangene incestus und stupra auf die Bahn, welches mithin so viel würckte, daß er gar abgesetzet wurde. Der Ertz-Bischoff zu Cölln, und der zu Bremen, gaben das erste Votum zu dieser Absetzung; und es wurde, an statt besagten *Joannis, Leo VIII.* zum Papst erwählet.

Von

Von dieser Absetzung ist hernach unterschiedliches disputirt worden. Die *Rhoswitha* hat *Ottonem M.* deswegen defendiret. Dargegen halten *Dithmarus Merseburgensis*, *Petrus de Marca*, *Baronius*, *Pagi*, und andere mehr, die Absetzung vor unrecht. Sie sagen zu dem Ende: Si Papa peccavit, Deo peccavit; non *Ottoni*, sicque removeri non potuit. Ja sie sehen *Ottonem*, als einen Imperatorem tyrannum, an, qui promissis non steterit, und sagen: der Papst habe *Ottoni* viele Wohlthaten erwiesen, ihn zum Kayser gemacht, u. s. w. dafür ihm dieser aber schlechten Danck gegeben. Allein man kan darauf gar wohl also antworten: der Papst paciscirte, daß er es mit *Ottone* halten, und dem *Berengario* auf keine Weise beystehen wolte. Da er es hergegen dennoch nunmehro mit diesem hielte: so war *Otto M.* auch nicht mehr daran gebunden. Zudem hatte er, als supremus Dominus Italiæ & Romæ, wohl Macht zu fragen: Papa, quid facis? Indeß halten gleichwohl die Papisten *Leonem VIII.* vor keinen rechtmässigen Papst: bloß weil er vom Kayser gesetzet worden. Ja sie geben gar vor, es sey deswegen die Pest unter des Kaysers Armée gekommen, welche seine beste Mannschafft aufgerieben. *Otto* ließ hierauf seine Truppen aus Italien wieder abmarschiren. Da machte sich nun Papst *Joannes* einen neuen Anhang, und jagte *Leonem VIII.* aus Rom, so, daß dieser mit genauer Noth zum Kayser kommen konte. Dieser aber erschien geschwind wieder in Rom, ließ einige köpfen, und setzte *Leonem VIII.* wieder ein. Der abgesetzte *Joannes* hergegen starb bald darauf anno 964. und *Leo* hernach gleichfals in eben dem Jahre noch. De Jure nun hätten die Römer keinen neuen Papst ohne des Kaysers Consens wählen dürffen. Weil es ihnen aber nunmehro gereuete, daß sie dem Kayser so viel concedirt hatten; so wähleten sie selbst vor sich einen Papst, mit Namen *Benedictum*, der sonst ein gar hübscher Mann war. Weil jedoch *Otto* darein nicht consentiret: so setzte er ihn abermals ab, und sagte: der Pabst sey nur ein Bischoff, und alle Bischöffe stünden unter dem Kayser. Dieser *Benedictus* war schon Cardinal zu *Leonis VIII.* Zeiten, und hatte *Ottoni* geschworen; se non alium agniturum Pontificem, ac *Leonem*. Darum war er allerdings verpflichtet. *Otto* nahm ihn dahero gefangen, tractirte ihn aber sehr gelinde und gütig. Er hielte ein Concilium, ließ ihn davor citiren, und das Cardinals-Collegium fragte ihn, warum er auf den Heil. Stuhl gestiegen sey, da er doch dem Kayser die Treue geschworen, und Papst *Leo* noch da wäre? Hierüber erschrack *Benedictus* so sehr, daß er sagte: Pater, peccavi. Zugleich bate er um pardon. Und deswegen ließ ihn *Otto* gut tractiren. Weil er auch ziemliche studia hatte, nahm er ihn gar mit nach Teutschland, und übergab ihn der Inspection des Ertz-Bischoffs von Bremen. Er hielte sich zu Hamburg auf, und ist auch daselbst gestorben. Damals kamen auch die Saracenen aus

Afri-

Africa, und conjungirten sich mit den Saracenen, so in Sicilien stunden, um sich in der Lombardey feste zu setzen. *Otto* aber züchtigte sie, und jagte sie aus Fraxineto, ohnweit Genua, welches jetzo Garde de Fraisnet heisset, allwo sie ein Retranchement hatten. *Otto* eroberte auch Montefeltro, und gieng sodann wieder nach Teutschland. Da nahm er nun König *Berengarium*, nebst dessen Gemahlin, gar mit nach Bamberg, und machte also dem Italiänischen Reiche ein völliges Ende. Auf solche Weise wurden die Teutschen wiederum Maitres von Italien, welches sie seit den Zeiten *Caroli Crassi* nicht gewesen. Wo *Berengarii* Sohn, der *Adelbert*, hingekommen, weiß man nicht; und obgleich Italien zuweilen noch revoltirt hat: so muste es sich doch immer wieder submittiren. Wie es denn bis dato noch unter dem Teutschen Reiche geblieben. Viele meynen zwar; es sey dem *Berengario* zuviel geschehen: quia ex gente *Caroli M.* fuisset. Allein *Otto M.* ist ja ebenfalls daraus entsprossen, und zwar dieser sowohl, als jener, nur von weiblicher Seite her. *Otto M.* führete sich übrigens nunmehro als ein grosser Herr auf, und setzte, wie gedacht, Päpste ab und ein. Die Römer traueten ihm dahero auch bey der jetzigen Vacanz nicht, nachdem er *Benedictum* mit nach Teutschland geschleppet; sondern schickten post mortem *Leonis VIII.* nach Sachsen, und baten *Ottonem M.* daß er Commissarios nach Rom zur neuen Papsts-Wahl schicken mögte; welches dieser auch that. Und auf solche Weise wurde *Joannes XIII.* Bischoff von Narni, ein gebohrner Römer, zum Papst erwählet. Post hanc electionem Pontificis gieng **Otto der Grosse** mit seinem Printzen, *Ottone II.* wiederum nach Italien, ließ diesen daselbst zum Könige declariren, sich aber in Rom von ermeldtem *Joanne XIII.* magna cum pompa, zum Kayser crönen. **Schaten** hat hievon Diplomata edirt, worinnen *Otto I.* diesen seinen Sohn Coimperatorem nennet. Das ist anno 967. geschehen. Und von der Zeit an hat auch *Otto II.* die Jahre seiner Regierung zu rechnen angefangen. Nun will zwar *Baronius* behaupten, daß **Otto der Grosse** dem Papst den gantzen Exarchat, ohne alle Ausnahm, geschencket habe. Allein es stehet ja in dem obangeführten Diplomate expresse: salva in omnibus potestate nostra, & filii nostri, & posterorum &c. Was also *Baronius* hiervon schreibet, das gehöret mit unter die 8000. Lügen, die ihm *Holstenius* aus Vaticanischen MSS. hat zeigen wollen. Der Kayser hat sich vielmehr ausdrücklich das Jus Imperii vorbehalten, und nachhero auch mainteniret. *Muratori*, der vor den Herzog von Modena viele Deductiones geschrieben, hat darinnen alle Plätze specificiret, die damals zu dem Exarchat gehöret haben. Endlich aber machte Kayser *Otto III.* mit dem Papst *Gregorio V.* das fameuse Pactum, Krafft dessen Italien ins künftige beständig bey Teutschland bleiben solte, und der, welchen die Teutschen zu ihrem Könige erwählen würden, auch von dem Papst

mit seinen Römern und den Italiänern vor ihren König und Kayser erkannt, auch zu Rom und in Mayland gecrönet werden solte. Von der Zeit an sind mithin die Italiäner nicht befugt gewesen, einen eigenen König zu erwählen. Und auf diese Weise ist das Kayserthum, und Königreich Italien, auf immer und ewig an Teutschland gekommen. Ermeldter Papst, *Gregorius V.* war ein Teutscher von Geburt, und hat deswegen seinen Landsleuten so favorisirt. Er hieß sonst *Bruno*, und war *Conradi Salici* Vaters Bruder, ein noch junger Mensch, und gebohrner Herzog von Kärnten, Friaul, und Verona. Sein Bruder, als der Vater *Conradi Salici*, hieß **Heinrich**/ und war Herzog in Francken. Dieser Papst war auch mit *Ottone M.* selbst nahe befreundet. Dann der hatte eine Tochter, Namens *Luitgardam*, welche sich an *Conradum Sapientem*, Herzog in Francken, vermählte, mit dem sie einen Sohn, *Ottonem IV.* Herzogen in Francken und Kärnten, erzeugete, der hernach eben der Vater *Brunonis*, oder *Gregorii V.* geworden. Diesen *Brunonem* traf Kayser *Otto III.* unterweges an, da er nach dem Tod Papsts *Joannis XV.* nach Italien gieng. Weil er nun geschickt und gelehrt war: so fassete *Otto* den Entschluß, ihn zum Papst zu machen, welches auch würcklich geschehen. Von seinem vorerwehnten Pacto nun mit *Ottone III.* ist hernach die Fabel entstanden, daß *Bruno*, oder *Gregorius V.* auch Urheber von den Chur-Fürsten sey, und solche eingesetzt habe. Die Catholicken wollen solches bis auf den heutigen Tag noch behaupten. Dahero auch der Papst allemal und so oft ein neuer Chur-Fürst geworden, protestirt hat; wie man solches im vorigen Seculo bey Chur-Bayern und Hannover gesehen. Allein es ist ein würckliches falsum, und ex male intellecto pacto illo *Ottonis III. & Gregorii V.* entstanden. Dann da sie in demselben wahrgenommen, daß derjenige, welcher zum Teutschen Könige gewählet, eo ipso auch Römischer Kayser seyn solte: so haben sie gleich gemeinet, der Papst hätte dadurch die Chur-Fürsten eingesetzet. Und obgleich viele diese Legenda noch souteniren, wie sie dann **Christoph** *Gewoldus*, *Serrarius* zu Mayntz, und der **Windeck**/ ein Professor zu Cölln, und grober Kerl, desgleichen *Bellarminus*, am schärffesten defendiret haben: so hat doch schon *Onuphrius Panvinius* in seinem Buche de Comitiis, nicht weniger *Matthius Flacius Illyricus*, de Imperio Romano, das contrarium gewiesen. Am schönsten aber behauptet solches D. **Höpfner** in Saxonia Evangelica, so ein gelehrtes Buch ist, worinnen *Gewoldus*, *Serrarius*, *Windeckius*, und *Bellarminus*, gründlich satt refutiret worden. Insonderheit hat ermeldter Auctor contra *Cutsemium*, einen Jesuiten in Westphalen, geschrieben, und gewiesen, was man dem Papst für falsche inventa attribuire. Soviel ist wohl gewiß, daß die Teutschen eben um diese Zeit die Freyheit überkommen haben, den Teutschen König zu wählen, und daß solchen hernach der

Papst

Papst auch zum Italiänischen Könige und Römischen Kayser annehmen solle. In facto, und en general ist dieses richtig; ob wir gleich in specie das Pactum nicht mehr haben. Die Päpste selbst gestehen es zu; meynen aber auch das Recht zu haben, daß sie den Kayser examiniren müsten, an debite electus fuerit, ac canonice. Kaum war hiernächst *Otto III.* wiederum aus Italien: so delogirte *Crescentius Gregorium V.* und setzte an dessen Stelle *Joannem XVI.* auf den heiligen Stuhl; *Gregorius* aber muste sich nach der Lombardey retiriren. Dieser *Crescentius* war ein Sohn der *Theodoræ*, der fameusen und vornehmen Hure zu Rom, welche auch mit dem Papst selbst zuhielte. Er war aus der Familia Cincia, und wird deswegen von einigen Scriptoribus *Crescentius Cincius* genennet. Derselbe nun complotirte mit dem Griechischen Kayser *Basilio*, der den alten Exarchat gerne recuperiren wolte. Allein ehe er sichs versahe, kam ihm *Otto III.* A. 997. in Italien übern Hals, und bestraffete ihn, und seinen gemachten Papsten, *Joannem XIV.* als Aufrührer, sehr hart. Letzterm ließ er nemlich die Zunge ausschneiden, und ihn an allen Gliedern verstümmelen, sodann auf einen Esel setzen, und zur Schaue herum führen. *Crescentius* hergegen wehrete sich zwar in Castro Leonino, oder auf der Engelsburg, eine Zeitlang tapfer. *Otto III.* aber, weil er wohl sahe, daß er ihm mit Gewalt nichts anhaben konte, lockete ihn durch einen seiner vertrauten Freunde, listiger Weise, ins Netz: indem er ihm Sicherheit, Gnade und pardon versprache, und ihn doch hernach, contra fidem datam, elendiglich hinrichten ließ. Die meisten Teutschen Scribenten verdrehen und bemäntelen diesen Umstand quovis modo. Auch *Dithmarus Merseburg.* schreibet nur: *Crescentium* decollatum, voce imperatoria, per pedes laqueo esse suspensum. Die andern Scribenten aber erzehlen alles aufrichtig. Ja *Fleury* dans l'histoire Ecclesiast. sagt: man habe *Ottonem III.* deswegen sehr blamiret, und ihn beschuldiget, daß er dieses harte Verfahren um deswillen veranlasset, ut eo commodius amore cum uxore *Crescentii* vacare potuisset. Er war auch in Rom nicht sicher: indem noch viele von des *Crescentii* Parthey übrig waren, die wider ihn tumultuirten, daß er kaum aus Italien echappiren konte; wenn ihn nicht noch *Hugo*, Marggraf von Thuscien, errettet hätte, würde es um ihn geschehen seyn. Des *Crescentii* Gemahlin, in die er freylich verliebet war, wie er solches in der Beichte, auf dem Tod-Bette, dem Ertz-Bischoff *Heriberto* bekannt, soll ihm ein Paar vergifftete Hand-Schuhe zum Present geschickt haben, daran er im im Jahr 1002. gestorben. Es ist aber dieser Umstand noch nicht gewiß: weil man fast wahrscheinlicher glauben kan, daß er vielmehr an den Kinder-Blattern aus dieser Welt gegangen. Indeß sind viele so absurd, daß sie sagen: *Otto III.* habe alle Tabulas *Ottonis I. & II.* annulliret, und dem Papste wenig übrig gelassen. Sonderlich sind unsere Protestanten gemeiniglich so abgeschmackt, daß sie meynen, der Papst hätte von *Ottone I.* zuviel bekommen.

kommen. Ex pacto jam dicto, inter *Ottonem III.* & *Gregorium V.* wollen sie dahero gleich erzwingen, daß dieser *Otto* dem Papst vieles vorgerückt, ihme Tabulas zu unterschreiben vorgeleget, und darauf die Donationes *Ottonis I. & II.* revociret. Allein der Abt *Muratori*, welcher sonst eben kein grosser Freund vom Papst ist, saget in seiner Dissert. von Comacchio, das Diploma, welches man hiervon anführe, sey suppositicium, und falsch, er führet auch Proben davon an. *Goldastus* hat es zwar publiciret; *Pagi* aber hat es auch schon in seiner Critica ad *Baronium* examiniret. Die Teutschen sehen ja, daß der Kayser den Teutschen Bischöffen zu Mayntz, Cölln und Trier, geschencket. Und gleichwohl glauben sie, dem Papst zu Rom hätte er nichts geschencket, ihm nichts gelassen, sondern ihn ad pristinum statum paupertatis reduciret. Kurtz, der Papst soll arm, recht arm wieder geworden seyn. Id quod falsum falsissimum est. *Marq. Freherus* hat auch bereits in seinem Commentario über die Constitutiones *Caroli Crassi* an der falsitate mehrgedachten Diplomatis gezweiffelt, und zwar mit allem Recht. Dann wir Protestanten dürfen an der veritate facti nichts ändern, wann wir wider den Papst schreiben wollen. Damit ist wenig oder nichts auszurichten. Was *Carolus M.* und *Otto M.* den Päpsten geschencket haben, wollen wir ihnen gerne gönnen, wann diese nur sonst nicht weiter um sich gegriffen hätten. Es hat also wohl seine Richtigkeit, daß der Papst das Dominium utile über den Exarchat mit allem Rechte erhalten, der Kayser aber auch sich das Dominium directum, und summum Imperium, darüber reserviret habe, ingleichen das Königreich Italien, nebst dem Kayserthum, jure victoriæ an sich und seine Nachkommen, die nur von den Teutschen jemals gewählet werden, auf immer und ewig, gebracht habe. Gleich nach *Ottonis III.* Tode, wolten zwar die Italiäner das Teutsche Joch von sich wiederum abschütteln, und wähleten dahero A. 1002. den *Arduinum*, Marggrafen von Juræa, proprio ausu zu ihrem Könige. Man hat sonst nicht gewust, wer dieser *Arduinus* gewesen. *Muratori* aber giebt davon in seinen Antichità Estensi Italiana p. 105. vortreffliche Nachrichten, und gute particularia. Sein Vater hieß nemlich *Odo*, oder *Otto*, oder auch *Dodo*, und der Groß-Vater *Arduinus II.* Nun hatten zwar die Italiäner kein Recht solches zu thun. Ihr Pactum cum *Ottone M.* hätte sollen fest bleiben. Allein weil sie den damaligen turbulenten Zustand in Teutschland sahen, und daß sich so viele wider *Henricum II.* auflehnten, dachten sie, nun sey es Zeit, etwas zu wagen. Dann die Italiäner haben immer nach ihrer Freyheit geschnappet. Da solte nun *Henricus II.* contra *Arduinum* nach Italien gehen. *Otto*, ein Sohn *Conradi Sapientis*, bewahrete indessen die Gräntzen. *Arduinus* aber schlug den Kayser mit grossem Verlust zurück, und es schie-

schiene nicht, daß Heinrich über die Alpen nach Italien kommen würde. Aber er gienge doch hinüber biß nach Pavia. Da wurde er nun von den Italiänern umringet, und man sagt gar, er sey dasselbige mal genöthiget worden, um sich zu salviren, aus einem Fenster zu springen, wodurch er sich einen solchen Schaden gethan, daß er hernach *Claudus* zugenahmt worden. Aber es ist ihm vielmehr auf der Jagd so was passirt, daran er einen Schaden bekommen. Soviel ist übrigens gewiß, dieser Heinrich hat sich zu Pavia mit seiner Garde wacker gewehrt. Er konte anfänglich nichts ausrichten, noch den *Arduinum* bezwingen. Die Teutschen, welche an der Mauer herum lagen, zündeten etliche Häuser zu Pavia an, worüber die Canaille zusammen lief, und viele massacrirte. Dazu fiengen die Polen wiederum an, einen Aufstand zu machen, und es fehlte nicht viel, daß Böhmen, und Polen, zusammen dem *Boleslao* in die Hände gerathen. Drum muste *Henricus II.* geschwinde wieder zurückgehen. Hernach aber wurde *Arduinus* doch genöthiget, sich zu submittiren. Die force der Teutschen wurde ihm auf die letzt zu groß, und die Italiäner selbst waren ihm auch nicht mehr gut, sondern setzten, als unbeständige Leute, von ihm ab. Er blieb sogar nicht einmal Marggraf von Juræa: sondern sein Sohn, *Odo*, wurde es. Er selbst gieng demnach 1014. ins Closter, Fructeria, bey Turin, und ward ein Mönch, wo er auch den 30. Octobr. 1015. gestorben ist. Der damalige Ertzbischoff von Meyland war hierbey sehr behülflich, und erinnerte die Italiäner öffters ihres Pacti mit den *Ottonibus*. Ob nun schon dieses Pactum verlohren gegangen: so ist doch die Sache bey allen Scriptoribus antiquis klar genug, und der Pabst hat seit der Zeit einen von den Teutschen erwehlten König ohne Widerrede crönen müssen. Ja er hat ein eigenes Interesse darunter, daß der Teutsche König zugleich König in Italien sey. Denn wie hätten wir sonst nach Rom kommen wollen, da uns das Imperium Romanum eingeräumet worden, ita ut Imperator Advocatus Papæ sit. Bey diesem Zuge nun waren die Italiäner allemal schuldig, fodrum, et mansionaticum für 24000. Mann zu geben. Von Ottonis III. Zeiten an kan man also das incontestable Recht der Teutschen auf das Königreich Italien, und den Kayserlichen Titul, verfechten, und deduciren; weil oft gedachtes Pactum nicht etwa an nur besagten *Ottonem* allein, sondern an alle Teutsche Könige, und Kayser, attachiret war. Die nachherige Päbste haben zwar läugnen wollen, daß Teutschland post *Henricum V.* als den letzten Fränckischen Herrn, jemals ein weiteres Recht an dem Kayserthum, und an Italien, gehabt. Denn der Papst verlangte, daß ihm der neue König allezeit præsentiret werden solte; wie man in dem alten libro, de beneficiis, welches Herr *Thomasius* ediret hat, sehen kan. Die Päpste sagen: ein solcher

König müste canonice erwählet worden seyn; und *Joannes XXII.* prætendirte gar, daß es bey ihm stünde, ob er den neuen König confirmiren wolte, oder nicht. Eben deswegen ist hernach die Unio Electoralis entstanden, davon künfftig schon soll gesagt werden. Doch die Päpste haben endlich auch selbst noch diesen Irrthum erkant, als z. E. *Innocentius II.* den *Lotharium* wieder *Anacletum* zu Hülfe rief; auch *Fridericus Barbarossa* objicirte den Römern, da sie ihm den Einzug verweigerten, daß sie, als überwundene, als Sclaven, anzusehen wären, woraus hernach die Tradition entstanden, als wenn wir Teutsche Jure victoriæ Herren von Rom wären; welches doch falsch ist. Ein anders ist Rom, und der Exarchat, oder das Kayserthum, ein anders das Königreich Italien. Wir müssen uns dieserwegen vielmehr auf die Pacta, mit den Päpsten, und den Proceribus Italiæ, gründen; wie denn auch endlich ratione Italiens das Pactum *Ottonis III.* darzu gekommen, und der Sache den Ausschlag gegeben, welches allerdings noch dauret. Und das hat freylich vieles auf sich. Wenn uns Italien entgehen solte, geschähe uns ein grosser Tort. Denn es ist ein considerables Land, sehr reich, und hat vortreffliche Städte. Montferrat z. E. ist zwar klein; und es sind doch allein in demselben 42. ziemlich considerable Städte. Dahero ist auch vielfältig darum gestritten worden. Die Italiäner sind also Vasallen; nicht vom Teutschen Könige, sondern vom Könige in Italien; non quatenus hic est Rex Germanorum, sed quatenus Rex Italiæ. Die Italiäner haben mithin auch ihre besondere officia, und eine besondere Crone, die jetzo noch zu Monza aufbehalten wird, und womit der Kayser zu Meyland, oder Monza, oder auch Pavia, gecrönt werden muß. Cölln führet auch heutiges Tages noch den Titul, als Erz-Cantzler von Italien; obschon nichts reelles mehr darinnen ist. Desgleichen haben die Italiäner ihr besonderes Lehn-Recht: allermassen die Teutschen Gesetze, auch die Capitulationes, den Kayser nicht als König in Italien stringiren. Da nimmt er sich mithin mehrere Freyheit heraus; und die Italiäner haben auch mehrere Freyheit. Denn man kan sich leicht einbilden, daß die Proceres in Italien, als sie den *Ottonem M.* gerufen, und über *Berengarii* Tyranney geklaget, sich demselben nicht absolute werden untergeben, sondern gewisse Jura reserviret haben, als welches Zweiffels ohne auch bey dem Pacto, cum *Ottone III.* inito, geschehen ist. Ob demnach schon die Italiänischen Grafen, auf dem Bauche liegend, ihre Lehen empfangen müssen, da nemlich eine Decke ausgebreitet wird; welches aber nur eine alte Gewohnheit, keinesweges ein signum majoris subjectionis, ist: so empfangen doch die Italiänischen Fürsten, und Herzoge, z. E. der von Mantua, Modena &c. wie andere Teutsche Fürsten, ja mannichmal mit dem grösten Pomp, ihre

Lehen

Lehen vom Kayser, oder vielmehr ihrem Könige. Sie setzen auch vor dem Könige in Franckreich den Hut auf, der solches den Teutschen Fürsten hergegen nicht gestatten will. Sonst ist zwar wahr, daß die Italiäner, als *Otto III.* todt war, sich wieder einen eigenen König machen wolten. Ich habe aber schon vorhero gezeiget, wie sie Kayser, Heinrich II. und *Conradus*, gezwungen, daß sie selbige vor Italiänische Könige erkennen musten. Und von der Zeit an haben wir eine incontestable succession auf Italien; ob sich solches gleich hernach immer bey den vielen Troublen noch mehrers herausgenommen. Wie denn der Kayser bey allen Römer-Zügen sich mit den Italiänen herumschlagen müssen. Allein wir sind doch auch Meister davon geblieben; und der Kayser hat bis auf den heutigen Tag mehrere Domainen in Italien, als in Teutschland, behalten. Die Italiäner sind also Vasallen, und müssen mithin die Lehen empfangen, die Heeres-Folge leisten, auf den Römer-Zügen den Soldaten Quartier, und fodrum, geben ꝛc. Der Hertzog von Meyland ist ohnstreitig ein solcher Vasall, und hat sich dahero *Carolus V.* sebst damit belehnet, auch seinem Sohne, *Philippo*, die Lehen darüber zu Brüssel ertheilet. Jetzo besitzet es das Haus, Oesterreich, welches auch Mantua hat. Mirandola aber vermarschandirte Kayser *Carl VI.* Modena, und der Groß-Herzog von Florentz, sind ebenfals Vasallen, und alles Mann-Lehen. Parma ist auch ein Teutsches Lehen gewesen u. s. w. Einsmals ließ es sich in Italien gar an, als wenn lauter Democratische Republiquen daselbst werden würden. Parma, Piacenza, Florentz, und Lucca, wolten alle Reichs-Stände seyn. Gleichwie nun aber der Kayser in allen Reichs-Städten seine Vicarios hatte: also exercirte er auch in den Italiänischen Städten die Jurisdiction durch seine Reichs-Vögte, und die Policey durch die Bürgermeister, ut etiam hodie adhuc fieri solet. Ebendaher sind denn alle vornehme Herren in Italien entstanden. Denn diese Reichs-Vögte brachten mit der Zeit die ihnen untergebene Städte alle unter sich. Das Haus, Gonzaga, z. E. machte sich von Mantua, das Haus, Sforcia von Meyland, und das Haus Este von Modena Meister. Der Herzog von Meyland brachte auch sonst noch andere Städte unter sich. Die Stadt Genua hergegen hat auch unter Meyland gestanden, und sich erst unter *Carolo V.* losgerissen, dessen Admiral, der *Doria*, ihre Freyheit befochten; dahero sie ihm auch eine Ehren-Seule aufrichten lassen. Doch muß sie die Hoheit unsers Italiänischen Königreichs annoch erkennen, und mithin auch contribuiren. Eben dieser **Carl** hat hernach Parma, und Piacenz, dem Papste, *Paulo III.* aus dem Hause, Farnese, gegeben, welcher sodann seinen natürlichen Sohn, *Petrum Ludovicum Farnese*, zum Herzoge darinnen gemacht. Es sind also diese beyde Staa-

ten zwar ein Päbstliches Lehen. Aber es ist dennoch deswegen die Frage noch zu entscheiden, ob *Carolus V.* Parma, und Piacenz, cum omni Jure weggegeben? Ja Kayser, *Josephus*, sagte, wenn solches auch gleich geschehen wäre: so hätte er es doch nicht de Jure thun können. Florentz hat *Pius V.* zum Herzogthum gemacht, welches aber Kayser *Maximilianus I.* nicht eher dafür erkante, als bis der neue Groß-Herzog versprach sein Vasall zu seyn. Das Diploma *Maximiliani I.* hat *Mascov* in seiner Dissertation de regno Imperatoris beygebracht. Aus eben diesem fundamento nun stehet es bey dem Kayser, die künfftige Succession in Florentz, auf sich ereignenden Fall, zu determiniren. Der Papst hat ferner auch Urbino, Ferrara, und Comacchio, weggecapert, welches sonst alles zum Italiänischen Reiche gehörte. Dieses letztere besaß der Herzog von Modena, als ein feudum, von besagtem Reiche; deswegen es nunmehro auch der Kayser vindiciret. Der Papst nahm es damals weg, als er die Ferrarischen Lehen einzog. Und demnach ist es gewiß genug, daß heutiges Tages noch viele Italiänische Vasallen ihre Lehen am Kayserlichen Hofe empfangen müssen. Wir haben auch bis jetzo noch eine Italiänische Lehns-Canzelley, und die Italiäner appelliren auch an den Kayser, als Regem Italiæ, welcher seinen Hof-Rath autorisiret, daß derselbe solches thun muß. Denn überdieß thut die Cammer nichts. Dahero sagt auch der Kayser, es müsse der Reichs-Hof-Rath von ihm dependiren. Wenn ferner der Kayser vor Italien Krieg führet: so müssen die Italiäner contribuiren. Und das ist ja vernünftig. Denn die Teutschen werden ja nicht ihr Geld darzu herschiessen sollen, was zum Besten der Italiäner unternommen wird. Es ist mithin absurd, wenn sich diese dessen allen weigern wollen, da sie doch nicht gerne unter Franckreich stehen: weil sie kein lenius imperium, als unter uns, bekommen. Der Kayser hat diesemnach in Italien weit mehr zu sprechen, als in Teutschland. Nur Sachen de alienatione muß er gleichwohl auf den Reichs-Tag bringen. Denn sonst könte er alles alieniren, und wir kämen dadurch um unser Jus. In rebus facti gilt auch weder der Kayser, noch der Papst, wenn sie anders raisonniren. Im übrigen gehet das Recht, welches das Reich auf Italien hat, nur allein uns Teutsche an; nicht auch die Frantzosen. Denn als wir solches Recht per *Ottonem III.* vollends erhielten, war Teutschland vorlängst schon von Franckreich getrennet, und machte ein eigenes Königreich aus. Wie dahero die Frantzösischen Könige, tanquam successores *Caroli M.* prætension auf Italien, und den Kayserlichen Titul, machten: befohl Kayser *Maximilian I.* zu dem Titul des Römischen Reichs die Wörter, **Teutscher Nation** / hinzu zu setzen. Daher ist also der Titul, **des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation** / entstanden. Solche Beschaffenheit hat es sowohl mit dem Römischen

Kayser-

Kayserthum, als auch mit dem Königreiche, Italien, gehabt; daß nemlich jenes bloß den Exarchat, nebst dem Hertzogthum, auch der Stadt, Rom, ingleichem Pentapolis; dieses aber nur den Ober-Theil von Italien, folglich nicht gantz Italien begriffen. Denn obgleich *Carolus M.* und hernach auch *Otto M.* Rom, und den Kayserlichen Titul, nebst Italien hatten: so behielten dennoch die Griechen annoch Calabrien, und Apulien, oder utramque Siciliam, Ober- und Unter-Sicilien, welches, wie es heutiges Tages genennet wird, Neapolis, und das eigentliche Sicilien ist. Beydes hat gar nicht zum Exarchat gehöret; sondern die Griechen besassen es, auch da die Gothen in Italien waren. Diese attaquirten es zwar: konten es aber niemals erobern. Also liessen es die Griechen durch eigene Administratores regieren, und haben es allerdings behalten; obgleich *Carolus M.* den Exarchat an den Papst geschencket. Da aber die Griechen des *Ottonis M.* Gesandten, welche die Braut **Ottens des andern**, die Griechische Printzessin, *Theophaniam*, eine Tochter Kaysers, *Romani*, empfangen solten, und ihr zu dem Ende von *Ottone M.* entgegen geschickt waren, massacrirten, und also meineydig wurden: so attaquirte *Otto M.* aus gerechtem Zorne Calabrien, und Apulien. Er konte aber ebenfals nicht gleich alles erobern, ja nicht einmal gantz Neapolis, geschweige Sicilien, wegnehmen. Darum suchten die daselbst noch übrig gebliebene Griechen, *Ottoni M.* und seinen Nachkommen allen Tort anzuthun, ja gar, als sie nach und nach wieder gewachsen waren, die Teutschen aus den dasigen Landen gäntzlich zu verbannen. Endlich riefen sie unterm Kayser *Henrico II.* sogar die Saracenen herüber, welchen sie Sicilien lieber gönneten, als den Bilder-Anbetern. Diese Saracenen nun, und Griechen, waren auch schon sehr weit avancirt, und bey nahe bis nach Rom gekommen, da besagter **Heinrich** wieder nach Italien gieng, und sie mit Hülffe der Normänner wieder herausschmiß. Diese Normänner baten hernachmals ermeldten Kayser um Erlaubniß, in dem Teutschen Neapolis wohnen und sitzen zu bleiben. Solches erhielten sie nicht nur, sondern überdieß auch so viel, daß sie gar Duces seyn, doch ihre Länder von dem Kayser, und dem Teutschen Reiche, in feudum nehmen solten, welches sie versprachen, und auch würcklich thaten. Sie jagten hierauf die Griechen bald vollends gar weg, und machten sich auch die Saracenen unterwürfig. Denn sie waren so verständig, und sagten diesen: sie solten sich nur submittiren, sie wolten sie gerne bey ihrer Religions-Freyheit lassen. Und dadurch brachten sie denn viele Saracenen auf ihre Seite. Zu Kaysers **Friedrichs** II. Zeiten waren mithin noch dergleichen Mahometanische Saracenen in Sicilien. Desgleichen haben dieselben, sub *Rudolpho Habsburgico* annoch, in einem dasigen Striche Landes gewohnet. La Nocera,

ein Ort in Neapolis, wird, bis auf den heutigen Tag, von einer Saracenischen Race bewohnet, die aber Christen geworden sind. Die Normänner waren solcher Gestalt so glücklich, zumaln da die Teutschen, welche sich noch daselbst aufhielten, sich mit ihnen conjungirten, daß sie in kurtzem gantz Neapel, und Sicilien, wegnahmen, worüber sie auch das Vasallagium des Teutschen Reichs unter *Henrico Sancto*, *Conrado Salico*, *Henrico III.* und zum Theil *Henrico IV.* geleistet haben, wie sie Anfangs versprochen. Diese Zeit über regierten denn verschiedene Herren von den Normännern in Neapolis, und Sicilien, deren Genealogie *Pontanus* in seiner Historia Danica am besten beschrieben hat. Da aber hernach unter besagtem *Henrico IV.* und sonderlich dessen Nachfolger, *Henrico V.* die Päpste viel Unruhe erregten: beredeten sie auch die Normannischen Hertzoge zum Ungehorsam gegen das Reich, und brachten es würcklich dahin, daß sich *Rogerius II.* anno 1130. die 25. Decembris zu Palermo die Crone auffetzte, und die Kayserliche Domainen in Neapel an sich zoge. Dieses wolte denn freylich Kayser *Lotharius II.* nicht leiden, und Papst *Innocentius II.* war *Rogerio* selbst contraire: weil er seinen Gegen-Pabst, den *Anacletum*, dessen Schwester *Rogerius* zur Gemahlin hatte, soutenirte: Kayser, *Lotharius*, hergegen, nebst den andern Potentaten in Europa des *Innocentii II.* Parthey hielte. Ermeldter Kayser erklärte deswegen *Rogerium* mit seinen Helfers-Helfern zu Rom in die Acht, setzte ihn ab, und gab 1137. das Hertzogthum einem andern, Namens *Rainulpho*, der des *Rogerii* Schwester zur Gemahlin hatte. **Ferdinand von Fürstenberg** / Bischoff in Paderborn, hat diese Achts-Erklärung zu Rom abgeschrieben, und publicirt. Kayser, *Lotharius*, hergegen versahe es darinnen, daß er, als *Rainulphus* investirt wurde, dem Papste mit an die Fahne greiffen lassen; als welches ein exemplum investituræ activæ ist, woher der Papst nachgehends den nexum feudalem prætendirte, und sagte, er wäre Condominus Directus von Neapel. Sobald auch Kayser, *Lotharius II.* den Rücken gewendet hatte: movirte sich *Rogerius*, des *Roberti Guiscardi* ex fratre, *Rogerio Bursa*, filius, wieder, und kam aus Sicilien zurück, wohin er sich retiriret hatte, und schlug *Rainulphum* in einer Schlacht totaliter, kriegte auch nicht lange hernach den Papst, *Innocentium II.* selbst gefangen. Da sagte er nun zu diesem: Wilst du ein Gefangener seyn, und bleiben, oder aber mich vor einen König erkennen, und crönen? Es ist leicht zu erachten, daß der Papst in solcher Noth lieber das letzte erwählet: doch so, daß *Rogerius*, wegen Neapolis, wovon der Papst, nurerwehnter Massen, schon einmal einen actum exerciret, Päpstlicher Vasall seyn, und dem Heiligen Vater jährlich einen gewissen Canonem nebst einem weissen Zelter geben und schicken solte. *Rogerius* gieng dieses ebenfals ein. Darum

machte

machte ihn der Papst, ohne Wissen und Willen des Kayſers, zum Könige, crönte ihn 1139. den 27. Jul. und nahm ihn zu seinem Vasallen an; jedoch nur allein über Neapel, als welches nur der verjagte *Rainulphus* gehabt hatte. Denn Sicilien hergegen behielte damals schon *Rogerius* in Besitz. Hiervon kommt also der noch jetzt währende Lehns-Nexus, vermöge dessen die Besitzere des Königreichs, Neapolis, dem Papste einen weissen Zelter, d. i. ein Pferd (verstehe eine Stute, weil der Papst keinen Hengst reitet) nebst 6000. Ducaten, in einem Beutel schicken müssen. Indeß starb Kayser, *Lotharius*, bald hierauf, und die folgenden Kayser wolten den neu-gebackenen König von Neapel, und Sicilien, durchaus nicht erkennen, welchen nemlich der Papst, als einen falsum Regem, aufgeworffen; da er doch vielmehr vom Kayser dependirte. Wiewohl sich nun die folgenden Kayser viele Mühe gaben, die Sicilianischen Sachen wiederum in den alten Stand zu bringen: so war doch alles vergeblich, und die Päpste hinderten es immer nach aller Möglichkeit. Solcher Gestalt ist denn Unter-Italien von dem ehemaligen nexu feudali mit den Teutschen Kayſern, und Reiche, abgerissen worden; und es gehören die beyden Sicilien auch nicht einmal zum Italiänischen Königreiche; sondern sie machen 2. besondere Königreiche aus.

Vom Teutschen Reiche insonderheit.

Sed dicis: Was ist denn nun eigentlich das Teutsche Reich, welches mit dem Römischen Kayserthume, und dem Italiänischen Königreiche, nicht vermenget werden darf? Resp. Die uralten Teutschen Völcker hatten keine Verbindung zusammen, sondern jede Nation derselben machte eine von den andern distincte Republic aus, und das Land, so eine solche Republic besaß, wurde ein Pagus, eine Gow, genennet, bis endlich diese kleinern Völcker in grössere Populos erwuchsen, als da waren die Allemanni, Marcomanni, Vandalier, Heruler, Gothen, Burgundier, Sachsen, Thüringer, und Francken, ꝛc. Ja alle diese grosse Teutsche Nationen sind endlich gar zusammen geschmoltzen, und haben hernach ein eigenes Reich formiret, so man nur das Fränckisch-Teutsche Reich zu nennen pfleget. Denn die Fränckische Nation that sich vor allen andern herfür, und schlug sich brav mit den Römern in Gallien, und der Orten, herum. Diese streitbare Francken hatten anfänglich einen hauffen Duces über sich, die man, ihrer grossen Anzahl wegen, nicht einmal in Ordnung bringen kan. Als sie aber sahen, daß sie auf solche Weise mit den Römern, einer so formidablen Nation, nicht wohl zu rechte kommen würden; als machten sie den *Pharamundum* zu ihrem ersten König, welchen sie auch alle dafür

respectirten. Er residirte in Pago Salico, am Rheinstrohm, d. i. wo die Saale in den Mayn fällt. Eben deswegen sind auch die Salici nobilissimi Francorum genennet worden; wie sie *Otto Frisingensis* ausdrücklich heisset. *Conradus Salicus* ist aus einem solchen Geschlecht gewesen. Interim hoc certissimum est, daß sich die Franci Könige gewehlet haben, und *Pharamundus* der erste unter solchen gewesen. Was er aber merckwürdiges gethan, wissen wir so eigentlich nicht. **Bernauer** hat zwar was von ihm geschrieben. Allein es ist dieses ein würcklicher Roman, und lauter Fabelwerck. *Aegidius Bucherius* erzehlt zwar auch vieles in seinem Belgio Romano von den Expeditionibus *Pharamundi*, und was die Römer in Belgio vor Schaden von ihm erlitten hätten. Es sind jedoch ebenfals lauter Fabeln, da sonst das Buch noch ziemlich gut wäre. Wenn er aber von *Pharamundo* was schwätzet, führt er keine Auctores an, daraus er solches beweisen könnte. Mehrgedachter *Pharamundus* mag zwar wohl zuweilen mit den Römern über dem Rhein scharmutziret haben. Allein ante *Clodovæum* haben doch die Francken keinen stabilem, & fixam sedem daselbst gehabt. Des *Pharamundi* Sohn und Nachfolger aber, der *Clodio*, hatte einen harten Stand mit den Römern. Dem ungeachtet gieng er über den Rhein, nahm ihnen Dornick, und Cambray, weg, und befestigte seinen Sitz zu Amiens bis an die Somme. Er hat auch die Festung, Duisburg, weggenommen, das ist soviel, als Castellum Teutonum, von *Tuito*, *Tuisto*. *Gregorius Turonensis*, welches der älteste Fränckische Scribent ist, und dem man auch gar wohl trauen darf, saget, es hätte diese Festung, in finibus Thuringorum, gelegen. Professor Ditmar aber meinet, es wäre das Duisburg ohnweit der Fränckischen Saale. Dieß ist auch sehr probable: weil die Thüringer ehemals bis dahin gegrentzet haben. Doch kan man es aus vielen Ursachen noch nicht völlig glauben. Die Francken hatten sonst eine Festung am Rheine, so sie Deuson nennten. Der Römische Kayser, *Postumus*, so die Francken züchtigte, hieß sich deswegen Herculem Deusonienſem, von eben dieser Fränckischen Festung, Deuson. Wer weiß nun, ob nicht nach der Zeit besagte Festung Deusburg, oder Disburgum, genennet worden? Viele meinen demnach, es sey Deutz, oder Duitz, gegen Cölln über gelegen, was vorgedachter *Clodio* eingenommen. Soviel ist doch wenigstens gewiß, daß die Teutschen gleich Cölln gegen über einen Posten gehabt, der noch jetzo Deutz heisset, quod patet ex historia *Probi*, der bey Mayntz in einer Schlacht wieder die Teutschen umgekommen. Die Römer hergegen waren dazumal zu Cölln, welches ihnen auch *Clodovæus* am ersten abgenommen. Wenn nun *Gregorius Turonensis* Lib. II. Cap. 9. saget: Ferunt, tunc *Clodionem*, nobilissimum in gente sua, castrum habuisse, quod Diesburgum vocitabant,

quod

quod est in finibus Thuringiæ: so muß dieses latissime genommen werden; eben wie heute zu Tage das Czaarische Reich an das Chinesische gräntzet; da doch wohl 20. bis 30. Meilen Wald darzwischen lieget. Zudem hat man auch olim die Gräntzen nicht eben so gar accurat abgemessen; und *Gregorius* von *Tours* lebete erst tempore *Clodovæi*. Darum schreibet er auch nur: ferunt. Sonst ist es gewiß genug, daß bereits *Clodio* jenseit des Rheins Posto gefasset, und bis an den Fluß, Somme, gegangen. Darum aber folgt freylich noch nicht, daß die Francken auch über dem Rhein sind stehen geblieben. Dann wie die Römer sich wiederum colligiret hatten: so wurden dazumal jene von diesen repoussiret; wie bereits *P.* **Daniel** in seiner Histoire de France gezeiget hat. Dieses *Clodionis* Sohn nun soll der *Merovæus* gewesen seyn, welcher tempore *Attilæ* gelebet. Als nun zur selben Zeit der Römische Kayser, *Honorius*, starb, nahm besagter *Merovæus* diese Gelegenheit wahr, und marschirte über den Rhein, eroberte auch damals Trier, Cölln, Metz und Straßburg. Zwar widersetzte sich ihm Aëtius. Aber der Einfall des *Attilæ* brachte ihn gar bald auf andere Gedancken. Dieser *Attila* hat das gantze Römische Reich mit Schrecken erfüllet. Es waren zu selbiger Zeit die Francken bereits in Gallien, und die West-Gothen, nicht weniger die Bourguignons, hatten auch schon ziemlich Posto allda gefasset. Mit allen diesen Völckern bekamen also die Römer genug zu thun. Gleichwohl werden **Pilatus** und **Herodes** Freunde, wann es über einen tertium hergehet. Eben so war es hier auch. Dann nun conjungirten sich die Francken und Römer mit einander wider den *Attilam*. Hiernächst so sagt *Priscus Rhetor*, Legatus *Constantini*, ein Griechischer Scribent, der sich eben damals zu Rom aufgehalten, es hätte der Fränckische *Clodio* zwey Söhne gehabt, deren einer es mit den Römern, der andere aber mit dem *Attila* gehalten. Er habe selbst den einen in Rom gesehen. Weil nun *Merovæus* derjenige ist, welcher den Römern beygestanden, und nach dem *Clodione* regieret hat, von dem auch **Childerich** ein indubitatus filius ist: als schliesset man daraus, daß *Merovæus* derjenige gewesen seyn müsse, welchen *Priscus Rhetor* in Rom gesehen, und der es mit den Römern gehalten habe. Darum hält man den *Merovæum* für einen Descendenten des *Clodionis*. Zwar urgiret dargegen **Eccard**, und andere mit ihm: Wann *Clodio* des *Merovæi* Vater gewesen: so würde man die Merovingische Könige nicht vom *Merovæo*, sondern vielmehr vom *Clodione* benennet haben. Und deswegen trägt **Eccard** auch kein Bedencken in seinem Commentario ad Leg. Salicam, und in den Notis ad *Leibnitii* Origines Francor. zu statuiren: der *Merovæus* sey wohl gar ein tertius gewesen, welcher den beyden Söhnen *Clodionis* das Reich

entrissen, deshalben der eine davon nach Rom gegangen, und Schutz gesucht. Dahero bediene sich *Turonensis* auch nur des Worts, asserunt, ferunt. Es ist dieses argument freylich wohl etwas plausible. Allein in der That heisset es doch nichts damit. Dann warum hat man nicht auch stirpem Carolingicam lieber von *Pipino* Pipinam genennet? da ja auch *Pipinus* der eigentliche Stamm-Vater dieses Geschlechts gewesen. Indeß wurde hierauf der *Attila* bey Chalons en Champagne, in Campis Catalaunicis, von den Römern, und ihren Alliirten, den Francken, und West-Gothen, aufs Haupt geschlagen, so daß er sich von der Zeit an nicht wieder durfte sehen lassen. Er konte sich nicht recolligiren, sondern muste fort nach Ungarn und Siebenbürgen. Man hörete auch lange nichts mehr von den Hunnen præter nomen, bis sie sich endlich wiederum poussirten, da die Longobarden nach Italien giengen. Des *Merovæi* Sohn hiernächst war *Childericus*, i. e. **Huldereich** / oder **Hülfreich** / ein muthiger Herr, und courageuser Printz, aber auch wollüstig dabey. Dann er ließ die Weiber seiner Francken nicht ungehudelt. Deswegen soll er Anfangs gar seyn verjagt worden. Viele bilden sich ein; *Childericum* trans Rhenum sedem suam habuisse: weil sie lesen; Cameracum occupasse, & ad Atrebatensem agrum sese porrexisse. Man kan auch freylich wohl nicht mehr zweifeln, *Childericum* omnem Galliam peragrasse, in Italiam contendisse, & per Helvetios revertisse in Galliam, ibique pugnasse, bellasse, &c. Wie *Chifletius* in seiner Anastasi *Childerici* aus vielen Documentis und Scriptoribus antiquis erwiesen hat. Nun aber fragt sichs gleichwohl: ob er dann auch allda stehen geblieben? & respondetur: wir haben vielmehr argumenta indubitata, quod non. Dann da sein Sohn *Clodovæus*, als der über den Rhein marschirte, und die Römer attaquiren wolte, zuvorderst bey Cölln den Paß forciren muste: so können ja die Francken dazumal noch nicht über dem Rhein gestanden haben. Man will wohl das Gegentheil auch daraus erhärten: weil **Childerich** bey Tournay gestorben. Allein der *P. Daniel* hat in einer Dissert. bey seiner Histoire de France gezeiget, daß **Childerich** unterweges gestorben sey, als er entweder nach Italien, oder aber nach Gallien gehen wollen, und daß damals Tournay noch lange nicht so groß gewesen, als es jetzo sey. **Childerich** wäre also auf dem Wege begraben worden. Nach der Zeit aber hätte man den Ort mit in die Mauern eingeschlossen; dahero auch das Küster-Haus nahe an der Stadt-Mauer zu finden sey. Ferner, so war dieses **Childerichs** Prinz der *Clodovæus*, von dem man den Namen **Ludewig** in Franckreich zu zählen anfängt, wiewohl auch schon *Clodio* eben das bedeutet, und man folglich diesen immer auch mit darzu hätte zählen mögen: welche Bedeutung jedoch ehedem unbekant gewesen. Besagter *Clodovæus* nun ist derjenige Prinz, welcher fast gantz Gallien subjugirte, die Römer von

da heraus jagte, die West-Gothen bändigte, die Bourguignons halb fesselte, die Allemannier bezwunge, die Thüringer schluge, in Gallien sich feste setzte, und also das Fränckische Reich erst recht fundirte. Seine Vorfahren hergegen waren noch sehr eingeschranckt; non adeo magna gaudebant potestate. Es hieß bey den Francken damals, wie *Tacitus* sagt: Habent quidem Reges, sed ut Germani regnantur. Die Könige der Francken hatten also ehedem nicht viel zu sagen, bis *Clodovæus* kam, und eine expedition in Gallien unternahme. Ab eo tempore hat die Fränckische Nation magnam gloriam erlanget, *Clodovæus* aber sich dadurch in ziemliche Souveraineté gesetzt. Von dieser Zeit an ist auch sein Reich das Fränckische genennet worden. Wir müssen also die Thaten dieses Herrn in etwas genauere Betrachtung ziehen. Es hatten sich nemlich zur selben Zeit viererley Völcker in Gallien getheilet: die Römer, Francken, West-Gothen und Burgundier. Die Römer hatten damals noch die grösten Städte innen. Hergegen bekam das Römische Reich einen tödlichen Stoß, da der Rugen und Heruler König, *Odoacer*, den Römischen Kayser, *Romulum*, vom Thron stieß. Von solcher Zeit an giengen die Sachen der Römer auf einmal zu Grunde. Wo hiernächst heut zu Tage Provence in Franckreich sich endiget, da gieng zu Zeiten *Clodovæi* das Reich der West-Gothen an. Und diese hatten auch ihren eigenen König, Namens *Alaricum* I. von welchem alle Spanische Könige herkommen. Diese Gothen nun hatten ein grosses Stück von Gallien, Poictou, Gascogne, Auvergne, Bourdeaux und Languedoc, bis an die Loire inne. Einige meynen dahero auch, besagtes Languedoc habe seinen Namen von den Gothen, und hiesse soviel, als Longa Gothia. Ich bin aber anderer Meynung, und halte es vielmehr mit des *Guilielmi* **Catels** Histoire des Comtes de Tolose. Dann es ist zu wissen, daß die West-Gothen zu besagtem Tolose ihren Sitz hatten, nachdem sie aus Mœsien nach Italien, und von dar ferner nach Gallien und Aquitanien gegangen. Die Burgundiones hergegen besassen auch ein Stück von Gallien, nemlich Bourgogne, Dauphiné, Lion, Savoyen, Neuf-Chatel, und sonst noch ein Stück von der Schweitz, bis nach Italien hin. Diese Burgundier, welche eigentlich ein Theil von den Vandaliern gewesen, hatten ebenfals ihre eigene Könige, welche Anfangs zu Vienne in Dauphiné residirten, und unter welchen sonderlich der *Gundebaldus* bekannt geworden. Alle diese Völcker nun sind nebst den Römern von den Francken subjugiret worden. *Syagrius* war dazumal Gouverneur der Römer in Gallien, als welche daselbst noch in dem Nordlichen Theile ein grosses Stück Land inne hatten, das nemlich die West-Gothen und Burgundier übrig gelassen. Dann obgleich diese Römer keine correspondence mehr mit Rom hatten, weil *Odoacer* und *Theodoricus* maitres von Italien waren: so hatten sich doch diese Leute in Gallien conserviret, eine besondere Republic formiret, und sich bis-

bishero, als Römer aufgeführet. Allermassen sie meynten, es wäre doch noch ein Orientalischer Kayser, als rechtmässiger Herr über sie übrig, welchem auch das Römische Reich restituiret werden müste. Und dieses nun gab Gelegenheit, daß der Fränckische *Clodovæus* das Hertz fassete, Gallien zu attaquiren; ob er gleich schon mit den Thüringern zu thun hatte, und auch die Allemannier ihm auf der Seite lagen, die ihm nicht gut waren. Gleichwohl schiene das tempo so favorable, und die Begierde war so groß, besagten Römern in Gallien, die keinen rechten Herrn hatten, eines beyzubringen, daß er den Paß bey Cölln forcirte; als welchen die Römer zur selbigen Zeit besassen. Ein Fränckischer Herr, Namens *Sigebertus*, nahme gedachten Paß ein, und machte sich Meister von der Gegend um Cölln, woselbst er hernach eine besondere Nation der Francken, welche vermuthlich die Ripuarii, und Attuarii gewesen, beherrschete, und dessen Reich bis an die Fulda, Buchau, und an die Gräntzen von Thüringen giengen. Allein es währete solches nicht gar zu lange, wie ich bald mit mehrerm zeigen will. *Clodovæus* machte also nicht viel Wesens, sondern presentirte den Römern sogleich eine Bataille, sobald er nur über den Rhein marchiret war. Nun waren die andern Nationes, die in Gallien zu selbiger Zeit sich feste gesetzet hatten, den Römern nicht gut. Darum konte *Clodovæus* diese desto eher schlagen und überwältigen. Er marchirte demnach durch den Ardenner-Wald, alwo *Syagrius* residirte. Dieser wunderte sich nicht wenig, wie *Clodovæus* ihm sobald auf den Hals gekommen. Die Römer waren zwar exercirte Soldaten; *Clodovæus* aber war noch ein junger, courageuser Herr. Der gieng gerades Weges auf Soissons zu, lieferte in dasigem Gefilde dem *Syagrio* eine Schlacht, überwand ihn, eroberte die Stadt und zwang ihn zur Flucht; worauf sich alle Städte an der Seine und Loire unterwarfen. Er verfolgte auch den *Syagrium* bis nach Toulouse, wo der damalige König der West-Gothen, *Alaricus*, residirrte. Ob nun dieser gleich ein mächtiger König wär: so getrauete er sich doch nicht, dem jungen Uberwinder zu widerstehen; sondern er muste ihm den *Syagrium* ausliefern, da ihm denn *Clodovæus* den Kopf abhauen ließ. Alsdann gieng derselbe weiter bis nach Paris. Man weiset daselbst noch ein Haus, welches *Julianus Apostata* erbauet, worinnen hernach *Clodovæus* residirte, cum sedem Suessionensem reliquisset. Dieses machte ein grosses Auffsehen in gantz Europa. Dann *Clodovæus* war damals noch ein Heyde: da hingegen die andere Teutschen, welche in Gallien wohnten, die Burgundier, die Ost- und West-Gothen, auch selbst die Römer Christen, obschon Arianer, waren. So hatte er sich auch dazumal schon vermählet, und den Prinzen **Dietrich** erzeuget, welcher nachmals Rex Austraſiæ geworden. Nunmehro aber heurathete er die

Clotil-

Clotildem, eine schlaue, und rachgierige Dame. Ihr Vater war der **Chilperich** / ein Bruder des Burgundischen Königs, *Gundebaldi*. Dieser **Chilperich** solte auch einen Theil von Burgund bekommen: weil damals die Partage unter den Teutschen üblich war; zumal da sich die Väter einbildeten, wenn sie die Augen zugethan hätten, würden die Kinder einig bleiben. Allein sie schmissen sich gemeiniglich einander todt. Und so machte es auch *Gundebald* mit seinem Bruder, **Chilperich**. Da nun *Clodovæus* nach Gallien gekommen war: nahm er sogleich einen Römer, Namens *Aureolum*, oder *Aurelianum*, in seine Dienste. Dieser lernte *Clodovæo* die Kunst recht zu regieren. Dahero führte der auch viele Römische Policey-Ordnungen ein. Nicht weniger gab besagter *Aureolus* dem *Clodovæo* den Rath, die *Clotildem* zu heurathen. Er wurde demnach selbst an den Hof *Gundebaldi* geschickt, die Anwerbung zu thun. Daselbst erforschte er aber von der Printzeßin, die damals eben von ihrem Vetter gefangen gehalten wurde; ob sie wohl den *Clodovæum* heurathen wollte? Da ihr nun der Vorschlag anstund: addressirte man sich auch an *Gundebaldum* selbst. Dieser hergegen wunderte sich nicht wenig, daß seine Niece bereits das Jawort von sich gegeben. Er sagte dannenhero; wie er viele Ursachen hätte zu dissentiren; sonderlich weil *Clodovæus* ein Heyde, und die *Clotildis* eine Christin, wäre. Wolte er aber die Religion changiren, so mögte es wohl geschehen. Doch diese Entschuldigung half nichts. Denn *Aureolus* sahe wohl, daß sich die Burgundier vor *Clodovæo* fürchteten. Daher pressirte er den *Gundebald* so lange, bis dieser positive Resolution von sich gab. *Gundebald* hatte indessen einen Gesandten zu dem **Dietrich von Bern** / der Ost-Gothen König, geschickt, und sich bey ihm befragen lassen: ob diese Heurath rathsam? Der ließ ihm aber zur Resolution vermelden; daß er dem *Clodovæo* die *Clotildem* nicht geben solte. Allein so bald *Aureolus* nur das Jawort erhalten: ließ er die Braut in eine Sänfte setzen, welche von Ochsen getragen, und damals Pasterna genennet wurde. Sie waren jedoch kaum ein Stück Weges hinweg: so setzten sie die *Clotildem* zu Pferde, liessen den Ochsen-Wagen auf der Strasse liegen, und jagten über Hals und Kopf zu *Clodovæo*. Hätten sie dieses nicht gethan: so wären die Francken übel dabey zu rechte gekommen. Denn die Burgundier setzten ihnen nach. Sie kamen aber post festum. Den Wagen fanden sie zwar; nur keine Dame. Und da merckten sie nun wohl, daß *Clodovæus* wegen der *Clotild* Prætension auf Burgundien machen würde, welches hernach auch würcklich geschahe. Zuvor aber unternahm er auch eine Expedition wider die Thüringer. Denn als er die Progressen über den Rhein machte: wurden immittelst die Teutschen Francken von den Thüringern, des *Bassini* Kindern, überfallen, welche recht grausam, und barbarisch, mit ihnen umgiengen. Derowegen sahe sich

Clodovæus genöthiget, ihnen ebenfals auf den Leib zu gehen. Er züchtigte sie auch so, daß sie nicht nur versprechen musten, ihm Tribut zu geben; sondern er bekam auch bey der Gelegenheit ein Stück Landes von ihnen um den Nabe-Fluß bis nach Böhmen hin. Ja er würde sie ohnfehlbar gänzlich unter das Joch gebracht haben, wenn er nicht mit den Allemanniern zu thun bekommen, welche damals zwischen dem Rhein, und Necker, biß nach Basel hin, nicht weniger in der ganzen Pfalz, und Schwaben, wohnten. Diese mächtige Teutsche Nation wurde jaloux über die anwachsende Macht des *Clodovæi*, und attaquirte ihn dahero. Ihr damaliger König, und Heerführer, hieß **Giebald**; wie *Fredegarius Scholasticus* berichtet. Hier kriegte nun *Clodovæus* nicht mit weibischen Römern, sondern mit tapfern Allemanniern, zu thun; und als er eine ganz entsetzliche Menge Volcks anmarschiren sahe, wurde ihm so gar angst: zumahlen er auch befürchtete, es mögten sich die Burgundier, als der Allemannier Nachbarn, mit diesen in der Pfalz conjungiren. Er that dahero ein Gelübde, daß er ein Christ werden wolte, wenn er sie überwinden würde. Also kam es würcklich zur Schlacht bey Tulpincum. Nur weiß man nicht, wo dieser Ort eigentlich gelegen. Viele meinen, es sey besagte Bataille bey Tulpich, oder Zulpich, im Jülicher Lande, geschehen. Ich aber glaube, sie sey vielmehr in der Pfalz bey Alpzich, Alpiacum, in dem Wormser Felde, geschehen. *Clodovæus* überwande auch die Allemannier würcklich, schlug sie auf das Haupt, und tractirte sie sehr hart. Ja er verfolgte sie allenthalben, daß sich deswegen viele nach der Schweitz in Rhætiam zu dem Ost-Gothischen Könige, **Dietrich von Bern**/ retirirten. Dieser schrieb deswegen einen Brief an *Clodovæum*, worinnen er vor die Allemannier bat. *Cassiodorus*, ein Senator zu Rom, der Anfangs bey *Odacro*, und nachhero bey nur besagtem Könige *Dieterico* in Diensten gestanden, hat uns besagten Brief in seinen variis formulis aufbehalten. Der Auctor gestorum Francorum meldet über dieß; es hätten die Allemannier, nachdem sie die Schlacht verlohren, dem *Clodovæo* fußfällig zugeruffen: Domine, domine, parce. Ob ich nun schon solches nicht glaube: so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß es ihnen miserable genug ergangen, und daß das Land von dem Bodensee an bis an Tyrol mit lauter Allemanniern angefüllet gewesen, als bis dahin sich das Ost-Gothische Reich erstreckte, und Bayern mit unter sich begriffe. *Clodovæus* legte wenigstens den Allemanniern die härteste Dienstbarkeit auf, und ließ ihnen nichts mehr übrig, als das heutige Schwaben-Land. Er gab ihnen auch neue Gesetze, welche man biß auf den heutigen Tag Leges Salicas zu nennen pfleget, von denen ich künftig ausführlich handeln werde. Dargegen schickte er in das heutige Franckenland zwischen dem Rhein, Mayn, und Neckar, neue Fränckische Colonien, und die Allemannier musten dem Regio fisco, so lange die Merovingische Linie

daurete,

daurete, einen gewissen Censum geben, welcher erst wieder aufhörete, als *Pipinus* auf den Thron stieg. Denn da wurden die Schwaben frey. Das vornehmste, was dieser herrliche Sieg nach sich gezogen, ist auch die Taufe *Clodovæi*, mit der es jedoch nicht so plötzlich zugegangen, wie der P. *Daniel* gemeinet; sondern sie geschahe erst 10. Jahre darnach. Nach diesen Geschichten muste der Burgundische **Gundebald** dem *Clodovæo* herhalten. Die Prætension, so er von seiner Gemahlin, **Clotild**/ auf das Burgundische Reich erhalten hatte, muste darzu eine Gelegenheit abgeben. Besagter **Gundebald** ist derjenige König, von dem wir die Leges Burgundicas haben, welche **Lindenbrog** nebst andern seinem Codici LL. antiquarum einverleibet. Solchemnach wurde *Gundebaldus* mit *Clodovæo* in einen würcklichen Krieg verwickelt, und auch geschlagen. Denn es konte niemand vor den Francken bestehen. Sie waren braves, und hatten grosse Säbel, und Hacken, wie die Mühler. Dannenhero gewann *Clodovæus* auch diese Bataille. Darauf avancirte er immer weiter, daß sich auch *Gundebaldus* nach Avignon retiriren muste, woselbst er gleichwohl vom *Clodovæo* eingeschlossen gehalten wurde. Dieses Avignon lage an den Ost-Gothischen Grenzen. Denn es wurde nicht mit zur Provence gerechnet. Nun war damals der schon mehr gedachte *Dietericus* König der Ost-Gothen. Er hatte Italien, und residirte Anfangs zu Verona, deswegen er auch **Dietrich von Bern** heisset. Hernach aber verlegte er seinen Sitz nach Ravenna. Denn zu Rom getrauete er sich nicht zu residiren: weil es ihm da zu weitläuftig war. Er hatte gantz Italien, Rhætiam, und auch Provence, inne, welches zwar sonst den West-Gothen zustunde, die es aber dem *Dieterico* Ostro-Gothorum um deswillen abtraten, damit er ihnen, wenn sie etwa mit den Francken, oder den Burgundiern, zu thun bekämen, Hülfe leisten solte. Besagter *Theodoricus* war über dieß ein kluger, und weiser Herr; ob er gleich keine Studia hatte. Man nennete ihn so gar *Theodoricum* Sapientem; und die Römer selbst hielten viel auf ihn. Vorgedachter *Cassiodorus*, der in seinen Diensten stunde, regierte alles nach Römischer Art, welches **Dietrich** gerne geschehen ließ. Der zoge so gar ein Römisches Kleid an, und approbirte die Römischen Leges. Deswegen aber schaffte er nicht etwa die Mores seiner Gothen ab. Er war über dieß ein tapferer Herr, der die Heruler geschlagen, die Rugen fortgetrieben, und sein Reich bis an Neapolis extendirte. *Cochleus*, oder **Rotzlöffel**/ wie ihn **Luther** nennte, hat sein Leben beschrieben, nach der Suite, so viel er in den alten Auctoribus finden können. Nicht weniger gabe vor einiger Zeit der Schwedische Archivarius, *Joann. Peringskiöld*, einen Commentarium über das Leben dieses *Theodorici* in 4to. heraus. Derselbe nun stunde itzo den Burgundiern bey, und bunde mit dem Könige, *Clodovæo*, an. Hier legte sich demnach der Stolz des *Clodovæi*. Denn er muste von Avignon wieder abziehen, und Frieden machen, in welchem gleichwohl die Burgundier

den Francken gar vieles, nemlich Lothringen, Isle de France, und fast gantz Orleanois abtreten musten. Hierauf machte sich *Clodovæus* mit den West-Gothen zu thun, welche damals noch einen grossen Theil von Gallien besassen, und durch die Loire von den Francken unterschieden waren. Die Ursache dieses Krieges war der damalige West-Gothische König, *Alaricus II.* welcher mit dem Burgundischen *Gundebaldo* in einer genauen Alliance stunde. Manebat quoque alta mente repositum, daß dieser **Alarich** ehemals den Römischen *Syagrium* in seine Protection genommen hatte. *Alaricus II.* stunde auch mit **Dietrichen**/ dem Ost-Gothen, in gutem Vernehmen, dessen Tochter, die *Theudetusam*, er zur Gemahlin soll gehabt haben. Der widerriethe dem **Alarich**/ mit den Francken einen Krieg anzufangen. Zu dem waren die West-Gothen eine solche Nation, die nicht allein der Arianischen Ketzerey beypflichtete, sondern auch ihren Königen öfters untreu gewesen ist. Dahero machten die Clerici so gar ein Gesetze, daß eine Königliche Witwe unter ihnen nicht wieder heurathen dörfte, damit nemlich dieselben hierdurch mögten angereitzet werden, vor das Leben und die Gesundheit ihres Gemahls zu sorgen. Und solches wird biß dato noch in Spanien observiret. Uber dieß stunden die West-Gothen in keiner solchen Ubung, wie die Francken, mithin konte *Clodovæus* theils gnügliche Ursachen zum beliebten Friedens-Bruche anführen, theils sahe er auch allerhand günstige Umstände vor sich, die ihm einen glücklichen Ausgang des vorhabenden Kriegs hoffen liessen. Gnug: die West-Gothen waren den Francken ein grosser Stachel in Augen. Nun kamen zwar **Alarich**/ und *Clodovæus*, zusammen. Man sahe aber bald, daß die Gothen lieber Frieden haben wolten, als die Francken, welches wenigstens aus der causa belli justifica abzunehmen, welche *Clodovæus* vorschützte, warum er die West-Gothen mit Kriege zu überziehen sich vor berechtiget halte: weil diese nemlich keine rechte Christen, sondern Arianer, wären. Gewiß eine schlechte Ursache! *Clodovæus* passirte hierauf mit seinen Francken die Loire, und es kame auch An. 507. nicht weit von Poictiers würcklich zur Schlacht. Das war eine horrible Action, in welcher **Alarich** selbst massacriret wurde. Das machte: die Einwohner hielten es mehr mit den Francken, als mit den Gothen. Zudem waren noch viele Römer in Franckreich, welche *Clodovæo* auch gewogen waren; weil er die Römer æstimirte; welches man unter andern aus den Legibus ersehen kan, so er gegeben, wenn man sie mit den Römischen conferiret. Die Gothen wählten zwar sodann einen andern König, den **Genserich**/ oder *Gesalricum*, welcher ein filius naturalis des *Alarici* war. Allein der war nicht im Stande, dem *Clodovæo* zu verwehren, daß er ihm nicht Bourdeaux, Turenne, und Poictiers, weggenommen. Also behielten die West-Gothen in Gallien nichts mehr, als Languedoc, und Gascogne, welches ihnen jedoch nachhero ebenfals von des *Clodovæi* Söhnen vollends entrissen wurde. Ja wäre **Dietrich** der

Ost-

Ost-Gothen König, nicht gewesen: so hätte ohnfehlbar schon damals *Clodovæus* dem West-Gothischen Reiche ein Ende gemacht. Es ist nachhero der Tag, an welchem die vorbeschriebene merckwürdige Bataille vorgegangen, lange Jahre nach einander in Franckreich gefeyert worden. Man kan sich auch leicht einbilden, daß *Clodovæus* dadurch sein Reich ziemlich werde extendiret haben. Nun stande ihm hauptsächlich noch der **Theoderich** / Rex Ostro-Gothorum, im Wege. Man darf sich zwar nicht einbilden, als hätte sich *Clodovæus* bishero vor demselben gefürchtet. Nein, die Umstände liessen es nur nicht zu, daß er denselben eher attaquirte, als jetzo, da sich **Dietrich** auch seiner Nation, der West-Gothen, annahme. Dann es ist zu wissen, daß die Ost- und West-Gothen einerley Volck gewesen, so auch einerley Sprache, und einerley mores, nur aber differente Namen hatte, a locis scilicet, & regionibus, unde venerunt. Es geriethen dannenhero nunmehro die Ost-Gothen und Francken in einander, und es kam bey Arles zur Schlacht, worinnen aber die Francken einbüsseten. Soweit hatte es dann *Clodovæus* gebracht, daß er fast alle seine Feinde massacrirte, wie er dann auch die Fränckischen Herren, so noch übrig waren, ebenfals aus dem Wege räumete. Dann sein despotisches Regiment litte durchaus keinen æqualem um sich. Darum hetzte er den eigenen Sohn *Sigeberti*, Namens *Clodoricum*, dem Vater auf den Hals, daß er ihn ermorden ließ. *Clodovæus* selbst hingegen ließ hinwiederum den Sohn *Clodoricum* heimlich hinrichten, und hielte sich mit einiger Mannschafft in der Nähe auf; damit er sogleich von desselben Reiche possession nehmen konte. Nicht besser machte er es andern Regulis Francicis. Unter andern gab er einem Schuld, daß er vormals in der Schlacht wider *Syagrium* eine Verrätherey vorgehabt hätte. Deswegen ließ er ihn mit seinem Sohn in Arrest nehmen, ins Closter stecken, und beyde nach einiger Zeit gar umbringen. Sodann gieng es über *Ragnacharium* her, der zu Cambray residirte, und noch ein Heyde war. *Clodovæus* bestach seine Bediente und Soldaten, welche wider ihren Herrn revoltirten, denselben nebst seinem Bruder *Richiario*, gefangen nahmen, und *Clodovæo* auslieferten, der beyde mit eigener Hand umbrachte. Zuletzt muste auch *Rechnomirus*, ein anderer Bruder *Ragnacharii*, der zu Mans residirte, an die Reihe, und wurde von *Clodovæo* gleichfals bey Seite geschaffet. Auf solche Weise entledigte er sich aller kleinen Neben-Könige der Francken. Wir sehen hieraus, daß er ein sehr ambitieuser Herr müsse gewesen seyn, der keinen sonderlichen Effect vom Christenthum blicken lassen, sondern immer noch gethan, was sonst ein Heyde thut. Will man überhaupt wissen, was dieser *Clodovæus* vor Conqueten gemacht: so ist zu mercken, daß seine Francken erst nur zwischen der Weser und dem Rhein gestanden. Dann daß

seine Antecessores, die Könige der Francken, auch über diejenige ihre Lands-Leute sollen geherrschet haben, welche bereits jenseit des Rheins wohneten, ist noch nicht ausgemacht, auch nicht so leicht zu glauben. Es wohnen ja noch viele 100. Teutsche in Polen. Aber deswegen stehen sie doch nicht unter dem Heil. Römischen Reiche. Nachmals hat *Clodovæus* Galliam Belgicam eingenommen, und sein Reich bis an den Oceanum Aquitanicum, ja ratione des Burgundischen Reichs bis an Auvergne extendiret. Daß er aber auch die Bayern, und zwar eben damals, als er die Allemannier überwunden, mit zum Fränckischen Reiche solte gebracht haben, wie sich *Aventinus*, *Coccejus*, und selbst der *P. Daniel*, beredet haben, ist ohne Grund. Sie hätten sich eines andern belehren können, wenn sie den *Cassiodrum* gelesen hätten. Es ist vielmehr unstreitig, daß die Bayern von den Francken gar nicht bezwungen worden. Sie stunden damals unter dem Ost-Gothischen **Dietrich von Bern** / und vor diesem hat sich *Clodovæus* doch einigermassen gefürchtet. Man muß auch die Bayern um diese Zeit nicht in Norico oder Vindelicio suchen, sondern unten in Schwaben, welches damals Rhætia hieß, zwischen dem Lech und Bodensee. Sie sind eher nicht in diese Länder, welche sie jetzo besitzen, gekommen, bis *Justinianus* dem Ost-Gothischen Reiche ein Ende gemacht. Den Francken aber sind sie alsdann erst unterwürfig geworden, wie der Ost-Gothische *Theodoricus* anno 526. in Italien gestorben. Der Jesuite **Brunner** trifft die Sache am besten, wenn er schreibet; die Bayern hätten sich **Dietrichen von Austrasien** freywillig ergeben; dahero sie auch viel leidlicher, als die Allemannier, tractiret worden. Ja wir finden schon, daß der erste Christliche Hertzog in Bayern, *Garibaldus*, des Fränckischen Königs, *Theobaldi*, Wittwe geheurathet. Daß aber **Garibald** der erste Christliche Hertzog gewesen, kan ich, wann ich will, leicht beweisen. Indessen hatte es *Clodovæus* schon hoch genug gebracht. *Gregorius Turonens.* ziehet seine Thaten und Conqueten Libr. II. Cap. 44. in Compendio zusammen. Der *P. Daniel* hat daher auch in einer besonderen Dissertation, so er besagter Historie beygefügt, das Reich von mehrgedachtem *Clodovæo* angefangen. Es ist dieser endlich den 24. Novembris im Jahr 511. gestorben; wie *Gregorius Turonensis*, ingleichen *Fredegarius Scholasticus*, und *Vincentius Metensis*, berichten. Es wird auch an diesem Tage bis dato noch alle Jahre in Franckreich eine Messe gelesen, und *Mabillon* hat bemercket, wo sein Grab und Bildniß in Paris anzutreffen. Ja er hat selbiges in den Annal. Benedictin. Tom. I. p. 171. in Kupffer stechen lassen. Er residirte anfänglich zu Soissons. Zuletzt aber hat er sich nach Paris gewendet. Die alten Scriptores setzen die Gegend, wo er soll residirt haben, bey Paris.

Einige

Einige sagen, er habe nur in der Vorstadt daselbst, in dem Pallaste *Juliani*, seine Wohnung aufgeschlagen. Andere aber meynen, er habe in Paris selber residiret, als welches dazumal noch ein sehr kleiner Ort gewesen. Vielleicht erwählte er dasselbe um deswillen zu seinem Sitz: weil es das centrum des gantzen Fränckischen Reichs war. Hat sich doch König **Ludewig** XIV. eine geraume Zeit zu Versailles aufgehalten, welches ebenfals ein kleiner Ort ist. *Clodovæus* hat also zuerst die Stadt, Paris, in consideration gebracht, da sie hergegen zu Zeiten *Caroli M.* wenn der noch lange gelebet, allem Vermuthen nach, wieder herunter gekommen wäre: weil er zu Aachen residiren wolte. Die gröste faute des *Clodovæi* ist gewesen, daß er sein Reich unter seine 4. Printzen getheilet. Das war ein Staats-Fehler, den jedermann an ihm getadelt. **Dietrich**, den einige, obgedachter massen, pro filio naturali halten, bekame in dieser Theilung die Osterländer, hatte seinen Sitz zu Metz, und nennte sich Regem Austrasiæ. Sein Bruder, *Clodomir*, hergegen residirte zu Orleans an der Loire; der andere **Childerich** zu Paris, und *Clotarius* zu Soissons. *Gregorius Turnensis* schreibet ausdrücklich: Defuncto Rege, *Clodovæo*, filii ejus regnum accipiunt, & æqua lance dividunt. Dieser Printzen ihr Christenthum ist sehr kaltsinnig gewesen. Ja wenn man nicht wüste, daß sie getauft worden, würde man sie fast nicht vor Christen halten können. Die Frantzosen selbst, und sonderlich der *P. Daniel*, sagen: man könne nicht zusammen reimen, daß sie Christen gewesen: weil sie solche Thaten gethan, welche die Heyden nicht ärger würden gemacht haben. Sie fiengen unter andern auch Kriege an, unter dem Vorwande, daß sie die Christliche Religion ausbreiten wolten. In der That aber war es ihnen nur um die Länder zu thun. Es traf also auch hier ein, wie man sonst spricht: si jus violandum, regnandi & religionis causa violandum. Mein gegenwärtiges propos leidet nur vom *Theodorico* etwas umständliches anzuführen. Sein Antheil Landes wurde Austrasien genennet: weil es gegen Osten gelegen; und ist mithin so viel, als das Königreich gegen Osten; gleichwie man dargegen West-Franckreich Westrasiam, item Westriam, und endlich Neustriam, hiesse. Es begriffe aber Austrasien das Land von der See-Cante bis nach Straßburg hin, und begriffe unter sich Metz, wo er selbst residirte, Toul, Verdun, gantz Lothringen, Mayntz, bis nach Straßburg hin, item das Land vom Rhein, und der Mosel herauf, wie auch Allemannien, nicht weniger die Wetterau, und Franconiam. Damals hiesse man den districtum Cis-Rhenanum bey Würtzburg in specie Franciam Orientalem. Von Sachsen hergegen besaß er nichts: weil solches damals noch eine eigene Republic war. Und die Thüringer halten auch noch ihre besondere Könige. Man hat jedoch dieses Land nicht immer Austrasiam genennet, sondern sowohl

der

der Name, als die Eintheilung, haben changiret. Der Herr **von Hörnick** hat dahero einen Tractat in 12mo de regno Austrasiæ herausgegeben, welcher billig zu recommendiren ist. Denn der Auctor war ein curieuser, und gelehrter Mann, der anbey die Auctores vetustos fleissig gelesen. Er war Passauischer Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und hat in besagtem Buche gezeiget, quomodo, & quando fines regni Austrasiæ mutati, auch daß die Printzen in Teutschland, und Könige in Austrasien, weit bessere, und mächtigere Herren gewesen, als die Könige in West-Franckreich. Es hatte hiernächst König, **Dietrich**/ einen Sohn, Namens *Theodobertum*, welcher ein muthiger Prinz war, und sogar dem Kayser, *Justiniano*, Krieg ankündigen wolte: weil er den Titul, Francicus, führte. Er intimidirte auch würcklich den *Justinian*, daß er besagten Titul wegließ. Ja hätte **Theudobert** noch länger gelebet: so würde er ohnfehlbar den *Justinianum* delogiret haben. Denn dieser muthmassete schon, daß sich die Francken mit den Ost-Gothen in Italien conjungiren würden. Und wären die Francken würcklich zu besagten Gothen getreten: würde solche *Belisarius* keinesweges so leichte haben überwinden können. Hier muß ich nächstdem auch noch einschalten, wie zu den Zeiten der Kinder *Clodovæi* das West-Gothische, ingleichem das Burgundische Reich vollends zu Grunde gerichtet worden. Soviel das erste anlanget, daß **Alarich** II. welcher obgedachter Massen in der Bataille mit *Clodovæo* bey Poictiers geblieben, einen unmündigen Sohn hinterließ, Namens **Amalarich**/ welcher endlich nach dem Könige, **Genserich**/ und *Theodorico*, Könige der Ost-Gothen, der sein Vormund war, von den West-Gothen zu ihrem Könige gemacht wurde. Dieser nun sahe wohl, daß es ihm nützlich wäre, wenn er sich mit den Francken conjungirte. Er suchte zu dem Ende des *Clodovæi* Tochter, die *Clotildem*, zu heurathen, worein auch *Childebertus* und *Clotarius* consentirten. *Clodomir* hergegen war damals schon todt. Er hinterließ zwar 3. Printzen. *Clotarius* aber hat 2. davon, den *Theobaldum*, und *Gontierum*, anno 532. mit eigener Hand massacriret. Der dritte, *Clodovæus*, echapirte zwar. Allein er muste doch endlich im Jahre 560. sein Leben im Closter beschliessen. Es geschahe dieses alles aus Geitz, und Herrschsucht, und damit sie derselben Länder erschnappen mögten. Eben zu dem Ende solten sie anfangs Pfaffen werden. Weil aber ihre Mutter solches nicht zugabe: so wurden sie gar umgebracht. Denn man hegte dazumal das absurde principium, daß des Bruders Kinder ihrem Vater nicht succediren konten, welches unrichtig genug. Denn das Reich war ja schon partagiret. Was also der defunctus hinterließ, gienge seinen, ihn überlebenden Brüdern nichts mehr an, wenn der verstorbene Kinder hatte. Gleichwohl wurde deswegen vieler Mord,

und

und Todtschlag erreget. Die *Clotildis* hergegen verheurathete sich würcklich an den West-Gothischen **Amalarich**; und dennoch entstunde hernach ein Krieg zwischen den Francken, und West-Gothen, dessen Ursache diese war. **Amalarich**, der zu Toulouse residirte, hielte nur gedachte seine Gemahlin entsetzlich hart: weil sie orthodox, er hingegen mit seinen West-Gothen ein Arianer war. Man tractirte sie, wie eine Canaille, und hiesse sie eine Bigotte. Fuhr sie in die Kirche: wurffe man sie mit Drecke, und **Amalarich** schluge sie gar wund. Deswegen reitzete denn ihre alte Mutter, welche ebenfals *Clotildis* hieß, und aus dem Burgundischen Hause war, ihre Söhne, die Fränckische Könige, *Childebertum*, und *Clotarium*, dahin an, daß sie sich an **Amalarich** rächen solten. Es kame mithin bey Toulouse zu einer Schlacht, worinnen **Amalarich** gefangen, und, weil er sich wehrete, niedergemacht wurde; wie solches *Guil. Catel* in seiner Hist. de Tolose ausführlich berichtet. Einige haben zwar gemeinet, dieser Krieg wäre in Spanien geführet worden. Allein der *P. Daniel*, und vor ihm noch der *P. Pagi*, haben gezeiget, daß man die gantze Contrée unter dem Worte, Spanien, begriffen; weil solches die Gothen ebenfals besassen. Sie hatten aber in dem eigentlichen Spanien nur einen Commandeur, und Vice-Roy. In Franckreich hergegen war das rechte West-Gothische Reich. Und dieses nahmen ihnen nunmehro die Francken vollends weg. Man kan also nicht sagen, daß die Söhne des *Clodovæi* dem Reiche der West-Gothen gäntzlich ein Ende gemacht. **Amalarich** wurde zwar umgebracht. Es ist aber probable, daß sich sodann die Gouverneurs von Spanien zu Chefs aufgeworffen; wie sie sich denn auch in einem Stücke von Gallien noch lange mainteniret, und über die Montes Pyrenæos defendiret. Denn Nieder-Languedoc, und Gascogne haben sie fast gäntzlich behalten. Letzteres nahmen ihnen hernach noch die Saracenen weg, als diese sich Meister von Spanien machten. Darum sind die Gascons auch noch so schwartz. *Hertius* hat in seiner Notit. populor. Germ. vet. das gantze Gothische Reich p. 118. beschrieben, und sich durch diese Arbeit so signalisiret, daß wir uns um dergleichen Dinge fast nicht weiter bekümmern dürffen. Er hat auch alle Gothische Könige bis auf den letzten beschrieben, unter dem die Mohren und Saracenen ins Land kamen, welche sich hernach viele 100. Jahre darinnen aufgehalten haben, bis sie endlich *Ferdinandus Catholicus* wieder heraus triebe. Gleiches Schicksal wiederfuhr dem Burgundischen Reiche. Es ist oben erinnert worden, daß die *Clotildis*, des *Clodovæi I.* Gemahlin, eine Burgundische Prinzessin gewesen, und ihr Vater von dem Könige, *Gundebaldo*, getödtet worden. Deswegen hat sie einen beständigen Haß gegen denselben gehabt. Sie encouragirte dahero endlich auch ihre

Kinder, den *Childebertum*, und *Clotarium*, mit den Burgundiern einen Krieg anzufangen. Wo es nun etwas zu conquetiren gabe, da hielten die Brüder und Kinder *Clodovæi* rechtschaffen zusammen. Unter sich selbst aber waren sie falsch hinter einander her; wie dann **Dietrich** den *Clotarium* sogar massacriren wollen. Jetzt aber hielten sie auch brav zusammen, als es wieder die Burgundier gienge. Diese hergegen wehrten sich desperat. Man liefet mit plaisir bey dem *P. Daniel*, der alles ex scriptoribus veteribus & coævis colligiret, und beweiset, daß, wenn die Francken gedacht hätten, sie wären fertig, so habe sich gleich wieder eine neue Armée præsentiret. Gleichwohl haben sich die Francken und Burgundier gegen einander so lange gewehret, bis jene endlich den Burgundischen *Godomarum* gefangen bekamen. Da haben sie ihn in einen Brunnen gestürtzet, welchen sie sodann mit Steinen zugeworffen. Man brauchte hier ebenfals den prætext zum Kriege, welcher bey den West-Gothen gelten muste, daß nemlich die Burgundier Arianer wären. Gleichwohl sagt man, *Godomarus*, welches soviel heissen soll, als **Sigismund** / wäre zuletzt noch orthodox gewesen, und man hätte alsdenn so viele miracula von ihm gesehen, daß er deswegen Sanctus genennet wird. Es verlohnt sich wohl die Mühe, daß man sich die Burgundischen affairen recht bekant mache, als deswegen der *P. Daniel*, und *Hertius*, locis citatis, ingleichem **Schurtzfleisch** / de vet. Burgundionum regno, nachzulesen. Sonst hat auch bereits König, *Theodoricus*, in Austrasien sich die Thüringer unterworffen, und seinem Sohne, *Theodoberto*, nebst dessen Vaters 3. Brüdern, wurde von dem Könige der Ost-Gothen, *Vitigi*, die heutige Provence abgetreten, um ihn dadurch von dem Bündnisse abzubringen, so Kayser, *Justinianus*, im Orient mit ihnen wider die Ost-Gothen gerne schliessen wolte. Nachdem nun solcher Gestalt die Söhne *Clodovæi* das väterliche Reich vermehret hatten, fiel dem jüngsten darunter, *Clotario I.* welcher zu Soissons Hof hielte, zuletzt das gantze Reich wiederum anheim. Zwar wurde es bald darnach von neuem unter dessen 4. Söhne getheilet. Doch brachte es *Clotarius II.* Magnus zubenamt, ein Enckel *Clotarii I.* ex filio *Chilperico I.* auch abermals wiederum zusammen, und beherrschete es mit grossem Ansehen bis an seinen Tod, da er es seinem ältesten Sohne, *Dagoberto I.* hinterließ. Dieser war schon etliche Jahre bey des Vaters Lebzeiten sein Mitregente gewesen, und solte auch das Reich mit Ausschliessung seines jüngern Bruders, *Chariberti*, alleine haben. Allein *Dagobert* trat diesem freywillig Aquitanien ab, wovon er keinen Schaden hatte. Denn *Charibert* vermehrte es noch mit den Landen der Vasconier, und nach seinem unbeerbten Tode, fiele anno 634. doch beydes *Dagoberto* wiederum anheim. Bis auf diesen *Dagobertum* hat das Fränckische Reich

immer

immer noch an Kräften, und Conqueten, zugenommen. Bis dahin regierten auch die Merovingischen Könige annoch mit grosser auctorität. Nach diesen Zeiten aber kam ihr Ansehen fast gantz und gar in Verfall, woran *Dagobertus I.* selbst viele Schuld hatte. Denn so ein guter Regent er bey seines Vaters Lebzeiten, und einige Jahre hernach gewesen war: so sehr legte er sich zuletzt auf die faule Seite. Waren sonst die Fränckischen Könige immer selbst mit zu Felde gegangen: so bliebe er dargegen nunmehro zu Hause und überließ den Krieg seinen Generals. Die Griechischen Scribenten können nicht genug davon schreiben, wie irregulier die Lebens-Art der nachfolgenden Fränckischen Könige gewesen. Sie sagen unter andern; diese Könige wären so fett gewesen, daß kein Blut herausgegangen, wenn man mit einer Nadel in sie gestochen. Ob dieses nun zwar wohl eine Hyperbole seyn mag: so ist doch wohl zu glauben, daß sie ein sehr delicates Leben geführet. Wenigstens ist so viel gewiß, daß sie sich nicht mehr auf Pferde getrauet: weil ihnen diese zu muthig waren; sondern sie nahmen der Commodité wegen eine Ochsen-Post. So hielten sie auch viel auf Maitressen, und zeugeten viele Kinder; woraus denn allerhand Intriguen erfolgten, und lauter Unglück verursachet wurde. Denn es war immer Zanck zwischen den Maitressen, und den Königen. Es ist auch eben daher die Fränckische Genealogie so schwer geworden, daß der *P. Mabillon*, und der *P. Pagi* genug zu thun gehabt, dieselbige in Ordnung zu bringen. Ja der *P. Daniel* hat sie erst recht ans Licht gestellet. Uberdieß kam ferner noch darzu, daß das Reich durch die vielfältige Theilungen, und innerlichen Unruhen immer mehr zerrüttet wurde, auch die Ost- und West-Francken, die durch den Arduenner- und den Köhler-Wald von einander getheilet waren, eine jalousie auf einander hatten. Man siehet solches noch jetzo, da die West-Francken immer gescheiter seyn wollen, als die Austrasier. Es kan solches auch wohl seyn. Denn die Frantzosen sind heute zu Tage noch kluge Köpfe. Hergegen waren diejenigen, welche herauswärts in Austrasien wohnten, desto tapferer. Nun geschahe es, daß *Theodoricus III.* nach seines Bruders, *Childerici II.* Tode, Ost- und West-Franckreich wiederum zusammen bekame, und sich zu Paris aufhielte. Die West-Francken hatten also den König bey sich. Den Austrasiern aber gaben sie einen Majorem domus, welche jedoch bishero gewohnt waren, ihren eigenen Majorem domus zu setzen. Hinc illæ lacrymæ. Diese Majores domus waren so viel, als Ober-Droste, Ober-Truchsesse, und der Comes Palatinus ihr Subaltern in palatio. Sie waren in der That Premier-Ministres. So lange diese nun die

Merovingischen Könige selbst erwählen, und auch wiederum absetzen konten: hatte es nichts zu bedeuten. Als aber hernach das Volck sich der Wahl anmassete: nahmen sich dergleichen Majores domus immer mehr und mehr heraus. Ja endlich misbrauchten sie gar ihre Gewalt, und thaten alles im gantzen Reiche, was ihnen nur beliebte. Sie waren reipsa Könige; die Könige aber blieben solches nur dem Namen nach. Die Majores domus declarirten demnach Krieg, commandirten im Felde, und machten wieder Friede nach eigenem Gefallen; da indessen die Könige bey ihren Maitressen sassen, und nicht nur viele solche Kebs-Weiber unterhielten, sondern auch würckliche Polygami waren. Nun erbeten zwar die Kinder der Maitressen nicht allemal. Die Kinder von den Weibern hergegen wolten alle erben. Darum spielten denn die Weiber 1000. Intriguen, und brachen einander die Hälse darüber. Es sind viele solche Fränckische Königinnen in den Geschichten bekant, die in dem damaligen Fränckischen Reiche greuliches Lermen angerichtet; sonderlich die *Fredegunda*, *Plectrudis*, die *Altheida*, und *Brunegildis*, welche eine rechte *Jesabel* war. Bey diesen Umständen, und Unruhen im Fränckischen Reiche ists denn kein Wunder, daß die Majores domus so sehr haben wachsen können, und wie sich endlich die Majores domus, der *Carolus Martellus*, *Pipinus*, und *Carolus M.* sogar selbst auf den Thron geschwungen. Damit nun gieng es also zu. Der König, *Theodoricus III.* hatte einen Majorem domus, Namens *Erchinbaldum*, der das fac totum war, und κατ' ἐξοχὴν Princeps hieß. Der wolte sowohl in Ost- als West-Francken tyrannisiren. Er wurde aber von einem Fränckischen Cavalier massacriret. Indeß hatte er doch viele brave Leute aus Franckreich vertrieben, welche sich denn nach Austrasien retirirten. Hatten nun gleich die Austrasier keinen eigenen König: so hatten sie doch viele Freyheiten; und unter andern war daselbst des *Pipini Heristallii* Familie sehr berühmt. Dieser *Pipinus* wurde sonst auch *Crassus*, item *Niger*, und *Jobiensis* genennet: weil er schwartz aussahe, und in Jobstadt, villa Jobi, nicht weit von Metz, residirte. Den Zunamen, *Heristallius*, aber hat er von dem palatio, Heristallo, prope Jobi villam, vulgo Jopil, ad Mosam, in Leodiensi diœcesi erhalten. Hinc etiam Jopila dicitur. Die Familie dieses *Pipini* hatte sich eigentlich in terra Rhemensi gesetzt. Da lagen ihre meisten Güter. Dahero heist es auch Terra *Pipini*. Man kan daraus viele nützliche conclusiones im Jure Publico ziehen. Denn eben deswegen sind die Stiffter in selbigem Lande sehr reich: weil sie grosse Schenckungen bekommen haben. Hernach so sind auch endlich viele Reichs-Städte alda entstanden: weil es jederzeit das Domanium der Carolinger gewesen. Es war hiernächst ermeldter *Pipinus* ein Sohn *Ansegisi*, und Enckel *St. Arnulphi*. Da also *Erchinbaldus* todt war,

wurde

wurde einer, Namens *Bertharius*, Major domus, bey welchem sich *Pipinus* durch Gesandte meldete, und ihn, und den König bitten ließ; man mögte doch die Leute, so *Erchinbaldus* verjagt hätte, restituiren, und eine Verordnung machen, ut omnia essent quieta. Wenn dieses geschehen, so hoffe er, daß es in Austrasien besser stehen würde. Aber der König, und sein Major domus sagten: was ihnen der Kerl *Pipinus* zu befehlen hätte, und warum die Austrasier die Rebellen aufgenommen hätten; sie solten deswegen auch schon noch bestraft werden. Als *Pipinus* dieses vernommen, rufte er seine Leute zusammen, und stellte ihnen vor, wie höflich er gebeten, und der Major domus fienge doch solche Weitläuftigkeit an, ob sie das leiden wolten? Darauf beschlossen sie, einen Krieg mit König **Dietrichen** anzufangen, welcher ihnen auch schon entgegen zoge. Sie lieferten also einander beym Ardenner-Walde, oder dem heutigen Lütticher Walde, eine Schlacht, worinnen *Pipinus* die Oberhand behielte, und sodann den Majorem domus, *Bertharium*, hinrichten ließ, auch selbsten den König *Theodoricum* gefangen bekam, welchen er nicht wiederum los gelassen. Auf diese Weise wurden die Austrasier Herren von West-Franckreich; und obgleich die West-Francken sich noch verschiedene Könige wählten; so haben doch alle den Austrasiern weichen müssen, und sind von diesen ins Closter gesteckt worden. Anfangs holeten nemlich die Neustrasier den *Childericum*, sonst Daniel genannt, aus dem Closter, worinnen er bishero gesteckt hatte, und setzten ihn auf den Thron. *Pipinus* aber gienge auf Paris zu, und zwange die Westreicher, daß sie ihm den **Childerich** cum omnibus thesauris ausliefern musten. Ob er recht daran gethan, ist eine andere Frage. *Bossuet*, Bischoff zu Meaux, der vor kurtzem gestorben, muß selbst gestehen, daß einer so viel Recht gehabt, als der andere. Keiner aber wolte dem andern unterthan seyn. Inzwischen darf man sich nicht etwa einbilden, daß *Pipinus* des Königs *Childerici* Person mishandeln wollen. Er war vielmehr ein Herr von Verstande, von dem man so was nicht præsumiren kan. Und wiewohl er ihm zwar nicht gar zu grosse Ehre wird angethan haben: weil er ein schlechter Kerl, und aus dem Closter auf den Thron gesetzet worden; ja der Monachus Egolismensis nennet ihn gar insensatum: so hatte doch *Pipinus* einigen egard vor ihn. Immittelst setzte sich dieser hierdurch in eine solche Positur, ut nemo auderet palam ipsi resistere. Als er starb, hinterließ er unter andern auch einen Sohn, Namens *Carolum Martellum*. Diesen wählten endlich die Austrasier zu ihrem Beschützer, wobey er sich auch durch die Schlacht bey St. Denys mainteniret. Er bekam also das Majorat, und hatte dabey grosse auctorität. Ja da **Childerich** gestorben, hat er gar ohne einen König 5. Jahr lang, als das

Fac totum, allein regieret. Er hatte *Theodoricum IV. Clotarium IV.* und nur besagten **Childerich den Faulen** / nach einander auf den Thron gesetzet. Man weiß aber bis diese Stunde noch nicht eigentlich, woher diese Könige abgestammet sind. Es wäre mithin wohl der Mühe werth, daß man eine Dissert. de Successione Regum Francorum schriebe. Dann es sind zu unsern Zeiten noch etliche Merovingische Könige entdecket worden, als der *Dagobertus II.* welchen *Mabillon* gefunden, der *P. Daniel* aber aussen gelassen hatte; dessen Historie jedoch sonst ziemlich accurat geschrieben ist. Der Jesuite **Henschen** hat auch einen Tractat, de tribus Dagobertis, geschrieben, worinnen er auf *Dagobertum III.* gefallen. Im übrigen hat er die rebellischen Allemannier, Sachsen, Bayern, Friesen und Aquitanier zu Paaren getrieben, auch die Saracenen, so aus Spanien kamen, tapfer zurück geschlagen. Die Friesen, welche bey Veney wider ihn gefochten, hat er völlig bezwungen, und sie zu einer Fränckischen Provinz gemacht. Er schluge sie alle zusammen. Dahero man ihn auch malleum hostium, und folglich *Martellum* zugenamet. Durch diese Conqueten bekam also das Fränckische Reich einen grossen Zuwachs. Seeland, Ost- und West-Frießland, Ober-Issel, Geldern, die Oster- Wester- und Fivel-Gau bis an die Schelde, gehörete damals alles zum Friesischen Reiche, und wurde nun ein Stück vom Fränckischen. Es war mithin kein Wunder, daß *Carolus Martellus* in sehr grosses Ansehen kam, und Major domus im gantzen Fränckischen Reich wurde. Selbst der Papst suchte seine Freundschafft, schickte ihm Vexillum S. Petri, und titulirte ihn Virum Illustrem, dergleichen Titel damals nur Könige empfiengen. Er hätte sich auch gerne zum Könige gemache, wann er nicht eine scission von den Austrasiern besorget. Darum nannte er sich nur noch einen Majorem domus. Doch befahl er seinen Kindern im Testamente, daß sie diese Sache vollends ausführen, und den Königlichen Titul annehmen solten. Er ist folglich in der That Fundator Carolingicæ stirpis, und würcklicher König gewesen. Dann die Könige lebeten, schon gedachter massen, nur in Wollüsten. Essen und Trincken war ihr bester Zeit-Vertreib. Die Majores domus liessen sie mit Fleiß nicht klug werden. *Eginhard* in vita *Caroli M.* hat sie dahero recht miserable beschrieben; und man findet zu den Zeiten *Caroli Martelli* noch Chartas, welche die Könige ausgefertiget haben, und die vom Majore domus, oder gem *Carolo Martello*, unterschrieben sind; wie aus des *Mabillons* Buche, de re diplomatica, zu ersehen. Man solte zwar fast meynen, die Scriptores Carolingici erniedrigten die Merovingischen Könige mit Fleiß also. Allein auffer dem *Theophane* bezeugen solches auch noch andere Scriptores coævi. Es ist auch nicht zu läugnen, daß es die Majotes domus gerne

gese-

gesehen, wenn sich besagte Könige gemästet. Dann also behielten sie das Hefft des Regiments immer in Händen. Im übrigen war *Carolus Martellus* auch ein equitabler Herr, der gut Gerichte hielte, und auch die Soldaten æstimirte; wie er denn der erste gewesen, welcher denen Equitibus die decimas von den Clöstern zugewendet, welche doch die Ritter nach den principiis ecclesiasticis nicht haben konten. Der Papst wolte dieses zwar nicht leiden, und die Pfaffen haben deswegen fingiret, *Martellus* sässe schon in der Hölle. Ja die heiligen Väter haben nach diesem, seit vielen Seculis her, auch noch tempore *Friderici Barbarossæ* intendiret, diese Decimas wiederum abzuschaffen. Allein **Friedrich der Rothbart** antwortete, es würde sich nicht thun lassen: weil es schon eine sehr alte Observanz wäre. Darum ist auch heute zu Tage wohl kein Nobilis, von der hohen und niedern Noblesse, der nicht Decimas hätte. Als endlich dieser *Carolus Martellus*, nach dem Tode Königs *Theodorici IV.* wie bereits gedacht worden, 5. Jahre allein regieret hatte: so starb er im Jahr 741. Er machte eine Theilung unter seinen zwey ältesten Söhnen, dem *Carolomanno*, und *Pipino*, nach welcher jener Austrasien, Schwaben, und Thüringen, letzterer aber Neustrien, Burgund und Provence, bekame. *Grypho*, als der dritte und jüngste Printz, solte apanagirt seyn, und tertiam Regni portionem mitten im Lande erhalten. Die Francken sahen mit einem sang froid zu, daß *Carolus Martellus* eine solche Theilung des Fränckischen Reichs unternahm; ohnerachtet doch noch Merovingische Könige da waren; nemlich **Childerich** III. *Danielis*, seu *Chilperici* filius, welchen *P. Mabillon* und *Pagi* entdecket haben. Nachhero aber ist **Carlmann** / als ein melancholischer Herr, ins Closter, al Monte Cassino, gegangen, und überließ also seinem, Bruder *Pipino*, das völlige Reich: weil *Grypho*, seiner Händel und erregten Lermens wegen, seinen Antheil bereits verlohren hatte. Dieser, welcher gemeiniglich *Brevis*, seiner kleinen Statur wegen, zugenamet wird, ist derjenige, welcher sich auf den Königlichen Thron des Fränckischen Reichs würcklich geschwungen hat. Er ist Zweiffels ohne ein sehr kluger Herr gewesen, der cum magna prudentia regieret. Dahero hat man auch gesagt, wenn ein König in Francken wohl regieret, daß er was von dem bon sens *Pipini* habe. Noch mehr aber leuchtet seine Klugheit darinnen hervor, daß er sich ohne grossen Streit auf den Thron geschwungen, und alles gar glücklich zu führen gewust. Eine Crone ist freylich was brillantes. Es ist was angenehmes, niemanden zu pariren. Und dieses stunde *Pipino* trefflich an. Der damalige König **Childerich** hergegen war ein Fantome, und that nichts, als sich divertiren. *Pi-*

pinus

ginus aber war obligeant. Dadurch hatte er die vornehmsten Francken auf seine Seite gezogen. Auch wuste er die Geistlichkeit zu flattiren, und sie unter ansehnlichen Versprechungen in die Länge hin aufzuhalten. Sonderlich aber machte er sich den Papst *Zachariam*, der zu selbiger Zeit schon ein grosses Thier war, zum Freunde. Er schickte sodann einen Priester mit Brieffen an ihn, worinnen er ihn fragen ließ: ob derjenige König seyn solte, der in der That regierte, oder aber ein anderer, der in Wollüsten lebete, nichts thäte, und die Christliche Religion nicht beförderte; und ob man einen solchen König nicht vielmehr absetzen könte? Darauf antwortete der heilige Vater: omnino fieri hoc posse. Deum enim esse, qui regna transferat; und es heisse ja: Per me Reges regnant, & Principes imperant. Das war eine saubere Art zu raisonniren; indessen aber doch eine admirable Antwort, die sich vor die ambition *Pipini* recht wohl schickte. Der fertigte demnach eine Gesandtschafft an den Papst ab, und ließ es nunmehro publiquement proponiren. Der Papst declarirte auch sodann publiquement, daß **Childerich** könne abgesetzet werden. Folglich wurde *Pipinus* König, und da ließ er anno 752. den vorigen König **Childerich** nach St. Omer ins Closter St. Bertiniani bringen; seinen Sohn *Theobaldum* aber, ins Closter Fontanelle, woselbst man auch dessen Grab findet. *Childerico* wolte zwar dieses nicht in den Kopf. Er winselte und pinselte sehr; aber es half nichts. *Pipinus* wurde König. Der heilige *Bonifacius*, Ertz-Bischoff zu Mayntz, salbete ihn, und Papst *Stephanus III.* crönete ihn hernach in eigener Person, nahm auch ein Jurament von den Francken, daß sie, so lange nur noch einer von des *Pipini* Familie übrig seyn würde, keinen andern wählen wolten. Dieses ist der erste actus coronationis. Dann vor diesem war an derselben statt die elevatio gebräuchlich. Man hatte die Fränckische Könige bishero weder gesalbet, noch gecrönet, sondern nur ausgeruffen, auf einen Schild gesetzet, und in die Höhe gehoben. Der Papst war freylich interessirt hierbey, dann er wolte *Pipinum* in Italien wider die Longobarden gerne gebrauchen, woran aber dieser nicht wolte. Dann die Francken hatten damals noch in Gascogne, und Aquitanien, mit Leuten zu thun, die ihre eigene Könige hatten, mit denen *Pipinus* 9. Jahre lang, und *Carolus Magnus* auch fast 9. Jahre lang Krieg geführet, bis sie endlich subjugiret worden. Unter diesen populis waren auch Saracenen, die aus Spanien über das Pyrenäische Gebürge gekommen. Bey so gestalten Sachen aber, und da der Papst diese Intriguen gemacht hatte, sahe sich *Pipinus* freylich genöthiget, nunmehro dem Papst hinwiederum eine Gefälligkeit zu erweisen, und ihm wider die Longobarden

barden beyzustehen, welche er auch in verschiedenen Feld-Zügen nöthigte, daß sie den bereits occupirten Exarchat dem Papste abtreten musten. Dieser suchte hierauf *Pipinum* immer mehr und mehr fester zu setzen, und damit nicht etwa die Canaille eine Revolution und Aufstand verursachen mögte: so gabe man auch vor, *Pipinus* sey aus Königl. Merovingischem Geblüte entsprossen, und habe dahero ein Recht zur Crone, da ohnedem mit **Childerichen** die bisherige Königliche Linie ausgienge, nachdem sein eintziger Sohn, **Theobald**/ bereits gestorben war. Nun konte man damals die Leute leichtlich so was überreden: quia studia erant sepulta. Und darum ist *Pipino* alles so glücklich von statten gegangen. Ausser den Siegen wider die Longobarden aber, und daß ein Theil der Sachsen zum Tribut gezwungen worden, finden wir nicht, daß *Pipinus* viele neue Conqueten gemacht, und dadurch das Fränckische Reich erweitert habe. Endlich ist *Pipinus* anno 768. an der Wassersucht gestorben. Zuvor aber machte er ebenfals eine Theilung unter seinen beyden Printzen, **Carln und Carlmannen.** Doch war **Carl** fast noch glücklicher, als sein Vater: indem der Bruder **Carlmann**/ welcher Austrasien zu seinem Antheil bekommen hatte, eben zu einer Zeit den Weg alles Fleisches gienge, als diese beyden Brüder uneinig zusammen geworden waren, und dieser Zwist ohnfehlbar zu einer öffentlichen Fehde würde ausgeschlagen seyn, wenn **Carlmann** noch länger gelebet hätte. Dann obzwar dessen beyde hinterlassene Söhne nach des Vaters Tode viele Unruhe erregten: so triebe sie doch **Carl**/ der unter dem Namen des Grossen, in den Geschichten bekannt ist, bald zu Paaren, und wurde also ebenfals allein Herr in dem gantzen Ost- und West-Fränckischen Reiche. Dieser *Carolus M.* nun hat das Fränckische Reich durch wichtige Conqueten gar mercklich vermehret. Dann 1) brachte er das gantze Longobardische Königreich darzu, nachdem er den letzten König, *Desiderium*, völlig besieget, und ins Closter gestecket. 2) Uberwältigte er die Sachsen völlig, welche in dem heutigen Nieder-Sachsen, Westphalen und Holstein, wohneten, und sich gantzer 30. Jahre lang tapfer gewehret hatten. 3) Nahme er den Saracenen das heutige Catalonien, jenseit des Pyrenäischen Gebürges, ab, und setzte nach Barcellona einen besonderen Marchionem. 4) Hat er die Hunnen aus dem Lande zwischen der Ens, und dem Raab-Fluß, völlig vertrieben, und dadurch den Grund zu der nachmaligen Marggrafschafft Oesterreich geleget. 5) Subjugirte er verschiedene Wendische Nationen, welche von der Saale und Elbe aus Ost-wärts wohneten, als in Böhmen, Meissen, Brandenburg, Pommern ꝛc. dermassen, daß sie, ob sie wohl dem Fränckischen Reiche keinesweges incorporiret wurden, dennoch **Carln** Tribut zahlen musten. Ja alle Wenden, Slaven und

Sarmaten in Liefland, Mecklenburg, Mähren und Pohlen musten couché vor ihm machen. Auch hat er die Ungarn bis über die Theiß gejaget. Nicht weniger war Kärnten, Crain, Steyermarck und Tyrol bis nach Italien unter seiner Gewalt. So kan auch nicht geläugnet werden, daß die Ungarn würcklich mit zum Fränckischen Reiche gehöret haben. Desgleichen hat gantz Pohlen davon dependiret; obschon nicht auch Lithauen; doch aber Preussen, Liefland, Curland und Semigallien. Uberdieß hat er auch das Römische Kayserthum darzu gebracht, welches in der That und an und vor sich zwar nicht viel bedeutet. *Carolus M.* besaß also gantz Franckreich, Teutschland, Terram Rhenensem, Saxoniam, Allemannien, Bojoariam cum Slavonicis Provinciis bis nach Croatien hin, das meiste von Italien, u. s. w. und war also ein sehr mächtiger Herr, als noch keiner von seinen Vorfahren gewesen. Es ist also leicht zu erachten, daß damals die Gräntzen von Teutschland gantz anders gewesen, als zu Zeiten *Taciti*. Man kan deswegen *Conringii* Tractat, de finibus Imperii, nachlesen. Hernach hat sichs immer von Zeit zu Zeit geändert. Sonderlich theilten des *Ludovici Pii*, *Caroli M.* Sohns, drey Söhne dieses grosse Reich unter sich, dergestalt, daß *Lotharius* Austrasien, welches von ihm das Lothringische Reich genennet worden; *Ludovicus Germanicus* Teutschland mit allen Provinzien, die von Franckreich her jenseit des Rheins, und von uns disseits gelegen, als Saxoniam, Allemanniam, Franciam Germanicam, Bojoariam cum Venedicis Ost-Frießland, und jenseit des Rheins Maynz, die Speyer-Wurms- und Rhein-Gau; *Carolus Calvus* aber West-Franckreich una cum Catalonia, wo die Marca Hispanica ist, bekame. Und dieses letzte nannte man Franciam Occidentalem, & Latinam. Die Branche des *Lotharii* gienge gar bald mit seinen Kindern aus. Darauf theilten *Carolus Calvus* und *Ludovicus Germanicus* desselben Länder, nach vielem Zanck und Streit, dergestalt unter sich, daß ein jeder die Helfte davon erhielte. Sie zogen von der Süder-See bis an die Alpen eine Linie, und was am Rhein-Strom gelegen war, fiel *Ludovico Germanico* zu, worunter Cölln, Aachen ꝛc. gelegen, welches alles bey dieser Gelegenheit unter die Hände der Teutschen kam. Als *Ludovicus Germanicus* starb, bekamen seine hinterlassene Söhne mit *Carolo Calvo* viele Verdrießlichkeiten. Der wolte chicaniren, und ihnen den Theil ihres Vaters wieder entziehen; unter dem Vorwande, daß er nicht mit ihnen, sondern nur mit ihrem Vater, contrahiret hätte. Es kam endlich dieserwegen zwischen beyden Partheyen bey Andernach zu einem Haupt-Treffen, worinnen *Carolus Calvus* geschlagen wurde. Er vertruge sich hierauf mit ihnen; und die Kinder *Ludovici* kriegten also, Krafft der von ihrem Vater, mit *Carolo Calvo* errichteten Theilung, die

Helfft

Helffte des Lothringischen Reichs, vom Rhein bis an den Urta-Fluß. Die andere Helffte aber hat *Ludovicus Junior*, als sich *Caroli Calvi* Enckel mit einander zanckten, durch einen Vergleich mit den Franzosen auch vollends an sich gebracht. Dieses Reich nun, welches bis an die Alpen hin gienge, und unter andern auch die Schweitz, Dauphiné, und Provence, mit unter sich begriffe, haben die Teutschen Könige, solange die Carolingische Familie gedauret, in quieta possessione gehabt. Als aber *Arnulphus*, *Carolomanni* Bastard, Teutscher König wurde, suchten die West-Francken Lothringen wieder an sich zu bringen. Dann ob sie uns gleich nicht gantz Elsaß, und das Stück in der Schweitz am Berge Adula, disputirlich machten: so haben sie doch auf die Stiffter, Lüttich, Cölln, Trier, Utrecht, Metz, und ihre tractus, vielfältige Ansprüche formiret. Indeß hielten gleichwohl die Lothringer an *Arnulpho*, und der machte seinen Bastard, den **Zwentebold** / mit Genehmhaltung der Teutschen, und unter dieser Bedingung zum Könige von Lothringen, daß er sub nexu *Ludovici Infantis*, Königs von Teutschland, stehen solte. Weil sich aber dieser **Zwentebold** mit den Lothringern nicht wohl vertragen konte, so schmissen sie ihn endlichgar todt, und hiengen sich an die Teutschen, unter welchen auch hernach Lothringen geblieben ist. Ja *Ludovicus Ultramarinus*, nicht *Carolus Simplex* zu Bonn, hat das Lothringische Reich gäntzlich abgeschworen, und versprochen, keine weitere prætension darauf zu machen. Das Königreich Arelat hiernächst wurde zu den Zeiten *Caroli Calvi* und seiner Kinder dem Fränckischen Reiche wiederum entrissen, und vom *Bosone*, *Caroli Calvi* Schwager, zu einem besonderen Königreiche gemacht, welches man Regnum Arelatense von Arles nannte, und hauptsächlich Dauphiné und Provence unter sich begriffe. Dieses zoge nach diesem **Rudolph** / Dux Rhætiæ, ein Welph, an sich, und machte solches nebst dem Rhetier-Lande zum Regno Burgundico. Anfangs gehörten nur die Länder disseits des Gebürges Jura dazu; und was trans Juram war, gehörete damals zu Franckreich. Weil aber solches *Arnulphus*, das damalige Haupt der Teutschen und Lothringer, nicht leiden wolte: so sahe sich ermeldter **Rudolph** genöthiget, sein neues Reich von den Teutschen zu Regensburg in feudum zu nehmen; wie solches die Annales Fuldenses ausdrücklich melden. Dieser **Rudolph** / ein Welph, und nepos *Conradi*, ist also der erste Rex Cis-Juranus Burgundicus gewesen, und seine Nachkommen haben dieses Reich sub nexu feudali des Teutschen Reichs eine ziemliche Zeitlang besessen. Ja als endlich die beyden Burgundischen Reiche, das Trans-Juranum und Cis-Juranum, unter Könige *Rudolpho II.* schon gedachter massen mit einander verknüpfet wurden, waren dieser Burgundische König, und seine Nachfolger, gewiß mächtige

Herren. Dann ihr Reich begriffe nunmehro la petite Bourgogne, Franche Comté, die gantze Schweitz bis auf Zürch, Appenzell und Schafhausen, Lausanne, Savoyen, Geneve, Dauphiné, und Provence. Man nennete dieses grosse Reich nun uno nomine Regnum Viennense, seu Aquitaniæ: weil die Könige zu Vienne residirten, oder auch Arelatense, a loco coronationis, a solio Arelatensi. Gleichwie man etwa auch zuweilen in eben der Absicht Regnum Aquisgranense geheissen hat. Da nun überdieß mehrbesagtes Reich auch das Burgundische genennet wurde, so hat Professor **Hahn**/ und andere mehr gemeynet; das Herzogthum Burgund habe ebenfals zum Königreich Arelat, und folglich zu Teutschland, gehöret, welches doch vielmehr allezeit unter Franckreich gestanden: indem die Herzoge von Burgund aus dem Stemmate Capetingico abstammeten. Nun wolten zwar die Burgundier nach Abgang ihrer Könige aus dem Welphischen Hause gerne frey seyn, und sich von dem nexu feudali des Teutschen Reichs los reissen. Allein *Conradus Salicus* vermählete sich mit der Schwester-Tochter des letzten Königs *Rudolphi Ignavi*, der *Gisla*, und behauptete auch Burgund wider den Grafen *Odonem* von Champagne mit Gewalt. Dieses ist demnach der Terminus, da Arelat mit dem Teutschen Reiche zusammen gekommen. Ohnerachtet jedoch *Conradus Salicus* dasselbe, als seine Conquete, ansehen können: so gabe er ihnen doch gute privilegia, und räumete ihnen viele zuträgliche conditiones ein. Dahero müssen auch die feuda Burgundica gantz anders considerirt werden. Es wurde zwar dieses Regnum, als ein besonderes Reich, angesehen, und behielte seine eigene façon zu regieren; muste aber allezeit den König haben, den sich die Teutschen erwählten. Dieses bliebe so bis auf das Interregnum, da suchten sich die meisten Grafen in Burgund souverain zu machen, und schrieben sich auch schon einige: Von GOttes Gnaden, sonderlich Graf **Bertrand** von Provence. Kayser *Fridericus Barbarossa* hat sonderlich das Burgundische Reich bey Teutschland erhalten, als sich schon damals die Grafen abreissen wollen. Er heurathete selbst die *Beatricem*, eine Tochter des Grafen von Chalons. Er citirte die Grafen und Herren sub pœna amissionis, daß sie ihre feuda von Teutschland recognosciren, und einen jährlichen censum geben musten. In dem Interregno aber ist die consistence des Burgundischen Reichs zerrissen worden. Man sagt, Kayser *Albertus* habe dieses Reich zersplittert. Allein er hat nur seinen Sohn *Rudolphum* an eine Frantzösische Printzessin, Namens *Blancam*, verheurathet, und ihm etwas in Burgund verschrieben. Die Uberbleibsel hergegen, welche dem Teutschen Reiche nahe gelegen, sind demselben incorporirt worden, als Mömpelgard, Pfird, Stadt und Stifft, Basel, Savoyen, und die Franche Comté. Solchemnach bekam Burgund damals

mals eine gantz neue Verfassung. Die mächtigen Grafen daselbst rissen sich ab, und ob sie gleich ihre Lehen noch vom *Henrico VII.* und *Carolo IV.* empfiengen: so hat doch endlich Franckreich per Testamentam verschiedenes davon erhalten, welches sich folglich geweigert, die Lehen von den Kayfern zu nehmen. Was *Rudolphus II.* aus Burgund vom *Hugone*, *Caroli Constantini* Tutore, empfangen, das haben nunmehro auch die Frantzosen. Darzu bekamen sie im Nimwegischen Frieden Lion, Dauphiné, Provence, und Orange, ingleichem die Franche Comté. Pfird nebst dem Sundgau aber haben sie schon im Münsterischen Frieden erhalten. So hat auch der Papst ein Stück von Provence an sich gezogen, worunter Avignon mit gehöret. Der aber erkennt nichts von jemande; ob er sich gleich servum servorum nennet. Die Schweitzer haben Uri, Schweitz, Unterwalden, Solothurn, Freyburg, Bern, Basel, Lausanne, das Closter Bevelingen, Geneve, und Zürch, welches aber zu Schwaben gehöret hat. Der Habsburger ihre Länder sind alle in regno Arelatensi gelegen gewesen, welche die Schweitzer mit verschluckt. Ja die Schweitzer haben dem Arelatensischen Reiche den Rest vollends gegeben, da vorhero noch viele Landschafften unsere Hoheit erkanten. Ferner hat Preussen Neufchatel, und Valangin, als ein souverainer Prinz erhalten. Das Reich hergegen hat nichts mehr, als Savoyen, und die Grafschafft Mömpelgard, welche incorporiret ist. Die Graubünder regardiren auch noch in etlichen Stücken das Teutsche Reich. Sonst ist alles weg. So ist dieses grosse Burgundische Reich zersplittert worden, davon Teutschland das wenigste behalten, Franckreich aber das meiste bekommen. Ja dieses rühmet sich, daß es das Königreich Arelat selbst hätte, zumal es die Stadt Arles mit besässe, so in Provence lieget, und wo die Crone lieget. Allein es ist dieses nicht wahr, sondern es hat noch viel mehr zu diesem Königreiche gehöret, als was Franckreich jetzo davon besitzet. Zudem hat Teutschland Franckreich niemals den Lehns-Nexum wegen Provence, und Dauphiné, erlassen, oder sich sonst seines Rechts auf die übrige Burgundische Länder jemals begeben, sondern sich selbiges vielmehr allezeit vorbehalten. Daher o auch Trier noch bis diese Stunde Primas totius Belgii, und Ertz-Cantzler per Regnum Arelatense ist. Was hergegen von *Carolo IV.* gesagt wird, daß er nemlich dem Könige in Franckreich das gantze Königreich, Burgund, solte geschencket haben, kan zu recht beständiger Weise nicht erwiesen werden. Allein was hilfft uns auch das alles? wir können ja weder Franckreich, noch den Schweitzern, was nehmen, als die per Instrumentum pacis Westphalicæ in æterna possessione sind. Habe ich aber possessionem, so bekümmere ich mich nicht viel um das Jus dominii, als welches erst einmal am jüngsten Tage wird ausgemacht werden. Wir sind also noch Herren von dem Königreiche

Arelat, wie etwa der Kayser ein Herr von Portenau ist, welches die Venetianer haben. An den vorgedachten Titel des Churfürstens von Trier darf sich auch niemand kehren. Die Geistlichen behalten gemeiniglich die Titel per mille annos; und Trier brauchet auch besagten Titel gar selten. Sonst hat Ober-Elsaß, darzu die Grafschafft Pfird, und das kleine Ländgen Sundgau, zu rechnen, niemals zu Burgund gehöret; und Zürch ist erst tempore *Friderici Barbarossæ* darzu gerechnet worden. Die Land-Grafen von Elsaß sind aus dem Stamme der Merovinger entsprungen. Daher hat auch der **Herr von Ludewig** dem Kayser eine prætension auf gantz Franckreich gegeben. Aber es ist dieses nur eine Historische Remarque; eine fabula antiqua. Der Kayser selbst denckt nicht daran; und trotz demjenigen, der Franckreich nunmehro den Capetingischen Herren nehmen will. Diese Bewandniß hat es mit dem alten Burgundischen Reiche gehabt. Die neue Burgundische Länder hergegen sind gantz was anders. Sie kommen von *Carolo Audace* her. Dessen Tochter, die *Maria Burgundica*, brachte sie zu ihrem Gemahl, Kayser *Maximiliano I.* wodurch sie also an das Haus Oesterreich gekommen, welches sie jetzo noch gröSten Theils besitzet. *Coccejus* hat zwar gemeinet; diese Lande würden um deswillen die Burgundischen genennet, weil sie von den alten zusammen gesetzt, und also ein complexus einiger Burgundischen, Lothringischen, und Frantzösischen Länder waren. Aber es sind vielmehr gantz neue Länder, die heutiges Tages den Burgundischen Creys ausmachen. Nur fragt sichs anbey noch, ob denn auch diese neue Burgundische Länder sub nexu feudali des Reichs gestanden haben, oder noch stehen? Resp. Das Hertzogthum Burgund ist vielmehr jederzeit ein feudum von Franckreich gewesen; die übrigen Burgundische Lande aber haben allerdings sub nexu feudali mit Teutschland gestanden. Eine andere Frage hergegen ist, ob Kayser *Carolus V.* die neuen Burgundischen Lande alle zum Burgundischen Creys geschlagen habe? Die Grafschafft Burgund ist hauptsächlich Schuld, daß man diesen Creys den Burgundischen nennet. Die Grafen von Burgund sind auch würcklich auf dem Reichs-Tage erschienen, und sogar ebenfals Herzoge gennennet worden: weil sie die prætension, und auch den Titel, auf das Herzogthum Burgund hatten, und würcklich führten; obschon die Oesterreicher nur besagtes Herzogthum selber niemals besessen haben; wohl aber den Orden des Goldenen Vliesses, welchen *Philippus Bonus* aufrichtete. *Maximilianus I.* schlug also alle die Länder, welche er mit der *Maria* Burgundica erheurathet hatte, zusammen, und machte den Circulum Burgundicum, daraus. Er hat aber dieselben, ausser der Grafschafft Burgund, niemals, als feuda, vom Reiche empfangen, noch sich wegen Burgund der Cammer unterwerffen wollen.

Caro-

Carolus V. aber transigirte zwar mit dem Reiche, und versprach, daß er so viel, als 2. Chur-Fürsten, geben wolte. Nur bedunge er sich aus, nicht unter der Cammer zu stehen. Hernach gereuete es ihn doch auch, daß er so viel verwilliget. Endlich sagte er gleichwohl; was er einmal geschrieben, das solte bleiben. Er rückte aber noch die Clausul hinein: wenn die Länder in keinen Krieg verwickelt wären: so wolte er das verwilligte davon abtragen. Allein so lange er lebete, ist immer lauter Krieg gewesen, welcher auch noch bey seinen Nachkommen fortdauerte. Dahero haben sie nicht das geringste gegeben; sondern sich allezeit mit nur gedachter Clausul excusiret. Und nun schützen sie sich gar mit der longa possessione. Zudem haben die Grafen von Flandern, und Artois, niemals gäntzlich zum Teutschen Reiche gehöret, sondern sind Vasallen von Franckreich gewesen. Gent, die Insul Walchern, und Valenciennes sind zwar feuda vom Reiche. Die übrigen Stücke aber haben stets zu Franckreich gehöret. Ob nun schon jetzo Franckreich die Franche Comté, und andere Länder mehr, von den neuen Burgundischen im Besitze hat, auch die Spanier durch ihre harte Regierungs-Art verursachten, daß 2. Provintzen ihr Joch abschüttelten, und sich zu den vereinigten Provintzen der Holländer schlugen: so hat doch der Kayser, weil er viele Burgundische Länder besitzet, einen Gesandten zu Regenspurg, der auch wegen Burgund Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage hat, und auf der Geistlichen Banck nach Oesterreich oben an über alle sitzet; weil kein vornehmerer Prinz nach den Chur-Fürsten in Teutschland gewesen, als eben der Herzog von Burgund; wie denn ehedessen *Philippus Bonus*, zu Zeiten Kayfers **Friederichs** III. den Chur-Fürsten auf dem Reichs-Tage nicht einmal weichen wollen. Endlich hat man das Mittel ausgefunden, ihn, als einen Fremden, zu tractiren, und den Königen an die Seite zu setzen, welches aber das Haus Oesterreich niemals prætendiret, es auch sich nicht so hoch gehöret, und Oesterreich selbst nicht mehr, als Archi-Princeps, ist. So viel hiernächst insonderheit das Lothringische Reich begreifft: so ist solches nach dem Vergleiche mit *Ludovico Ultramarino* Teutschlande incorporiret worden. Zu *Henrici Aucupis* Zeiten wurden in Ober- und Nieder-Lothringen Herzoge gesetzet, die von grosser Macht und Ansehen waren. Des Kayfers *Ottonis M.* Bruder, *Bruno*, wurde gar zum Erz-Herzog in Lothringen gemacht, und hatte noch 2. Herzoge unter sich. Endlich hat **Gerhard**, Graf von Elsaß, Ober-Lothringen bekommen, als welcher ein Stamm-Vater der heutigen Herzoglichen Familie ist, die zu Nancy residiret. Denn Ober-Lothringen ist das heutige Lothringen. Nieder-Lothringen aber ist eigentlich Brabant, welches ohnstrei-

ohnstreitig ein feudum vom Reiche gewesen. Sed dicis: Wie weit gehet denn die Teutsche Jurisdiction in den Lothringischen Landen? Resp. die Maas ist der terminus utplurimum. Denn en general kan man dieses nicht sagen; ob es schon die Frantzosen defendiren wollen, und deme zu Folge uns, wegen des Herzogthums, Bar, als solches der Herzog, Carl/ von Lothringen durch eine Verwegenheit an den König in Franckreich verkaufte, eben darauf gewiesen haben. Allein es ist keine consequence, daß nicht, in einigen Revieren, die Hoheit des Teutschen Reichs über die Maas gehen könne. *David Blondel* hat zwar deswegen sein sogenantes Barrum Campano - Francicum vor Franckreich geschrieben. *Chiffletius* aber, der vor das Reich die Feder angesetzet, hat ihm zulänglich satt darauf geantwortet. Die Maas ist nur præterpropter die Gräntze zwischen Teutschland, und Franckreich. Und überdieß haben wir die possession vor uns, auch Instrumenta, der Herzog ist von uns investiret worden u. s. f. Zum alten Lothringischen Reiche nun gehörte en regard des regni Arelatensis auch Trier, als welcher Erz-Bischoff der Primas in Lothringen war. Wie denn das Land um Trier herum an der Mosel eben um deswillen Francia Belgica, seu Mediana, heist: weil es zwischen Francia Germanica, und Ripuaria, gelegen. Metz, Toul, Verdun, Lüttich, Cölln, Utrecht, und Cambray, sind Suffraganei des Erz-Bischoffs zu Trier. So gehörte auch ehemals Brabant, Geldern, Limburg, Luxenburg, Jülich, Cleve, Berg, Holland, Seeland, Namur, Friesland, Hennegau, Utrecht, Zutphen, Ober-Yssel, und Savoyen, zu dem Lothringischen Reiche. Brabant, Geldern, Limburg, erkennen auch jetzo noch die Hoheit des Teutschen Reichs; nur die Lehen nicht; obgleich der Kayser urgiret, daß Preussen die Lehen in Geldern empfangen solle. Limburg wurde aus einer Grafschafft zum Herzogthum gemacht; gleichwie auch Luxenburg, Jülich, Cleve, und Berg. Wo Holland, Seeland ꝛc. hingekommen, habe ich nur kurtz vorher bey den neuen Burgundischen Ländern erinnert. Savoyen aber ist zu Cambray, nicht auf dem Costnitzer Concilio, zum Herzogthum gemacht worden; und der Hertzog von Lothringen, welcher zu Luneville residiret, ist zwar noch ein Vasall vom Teutschen Reiche; aber er hat kein suffragium mehr, als Herzog von Ober-Lothringen, an der Mosel, Moselgau, und ist also, qua Dux, kein Stand des Reichs mehr, wohl aber als Marggraf von Pont à Mousson, Marchio Nomenici. Er hat sich dahero lange Zeit nicht auf dem Reichs-Tage sehen lassen, wie Böhmen. Jetzt hergegen hat er sich wieder zum Ober-Rheinischen Creyse begeben, und will auch die Anlagen, als ein Chur-Fürst, abtragen. Denn nunmehro, da er keine Festung mehr hat, dependiret es von

Franck-

Franckreich, ihn vom Lande, und Leuten zu jagen. Doch das hat dem Reiche nicht viel geholffen. Denn Lothringen ist von Franckreich gantz krafftlos gemacht worden. Und ob es zwar noch dem Teutschen Reiche die Heeres-Folge leisten solte: so hat es sich doch auch dieserwegen auf eine lange possessionem libertatis beruffen. Man darf sich mithin nicht etwa einbilden, daß dieses Ober-Lothringen jemals zum Burgundischen Creyse geschlagen worden. Es ist solches nur von Nieder-Lothringen zu verstehen. Diese Beschaffenheit hat es gegenwärtig mit dem Teutschen Reiche, woraus man zur Genüge erkennen wird, wie selbiges ehemals gewachsen, und hernach auch wiederum zersplittert worden: indem nunmehro gantz Franckreich davon separiret, auch das Arelatensische, und Lothringische Reich davon abgerissen worden. Ich geschweige, was vor schöne Länder, und Reiche sich sonst noch separiret haben; als da sind: Ungarn, Polen, Preussen, Dännemarck, Liefland, die Vereinigten Niederlande, Elsaß u. s. f. Diese Beschaffenheit hat es auch mit dem Teutschen Reiche, als welches nunmehro auf verschiedene Art pflegt eingetheilt zu werden. Unter andern wird es nemlich in Terras superiores, & inferiores, oder in Ober- und Unter-Teutschland, getheilet. In dieser Betrachtung heissen die Länder draussen im Reiche Ober-Teutschland, und hier herum in Sachsen, und der Orten, Nieder-Teutschland. Was also die Römer Primam Germaniam nennten, das heissen wir Ober-Teutschland; und was jene Secundam hiessen, das nennen wir nunmehro Nieder-Teutschland. Nicht weniger pflegte man sonst die Teutschen Provinzen nach den 4. Gegenden der Welt einzutheilen. Sachsen wurde zum Exempel in Ost- und Westphalen, gleichwie Thüringen in Ost-West-Süd- und Nord-Thüringen getheilet. Davon hat hodie noch das Osterland seinen Namen behalten, als welches nichts anders ist, denn Ost-Thüringen: weil es nach Osten zu in extremitate nostri Imperii, gleichwie auch Oesterreich, lieget. Es begriffe sonst Meissen, und alles hier herum bey Halle bis nach Altenburg im Vogtlande hinunter. Thüringen war sonst sehr groß, wie **Rechenberg** zu Leipzig in seiner schönen Dissertation de Osterlandia gezeiget hat. Ferner wurde in den folgenden Zeiten Teutschland auch in gewisse Creyse abgetheilet, die bis auf den heutigen Tag noch üblich sind, damit die Reichs-Contributiones desto besser repartiret, und die Cammer-Gerichts-Urtheile desto füglicher exequiret werden können. Unter Kayser, *Maximiliano*, wurden zu erst 6. solche Creyse angeordnet. *Carolus V.* aber machte eine neue Eintheilung, und vermehrte dadurch diese Creyse bis auf 10. welche Eintheilung man hodie noch im Reich gebraucht. Uberdieß soll man auch in den alten Zeiten gantz Teutschland in 7. provincias magnas getheilet habe; wie *Coccejus* und einige andere aufs äusserste zu behaup-

haupten suchen. Denn sie meynen, es wären allezeit 7. Populi majores, und folglich auch 7. Provinciæ magnæ in Teutschland gewesen. Und diese wollen sie auch in antiquitate remotissima finden; nemlich 1.) Vandalos, deren *Plinius* gedencket, und welche *Grotius* in Prolegom. ad *Procopii* Bellum Vandalic. Gothicumque vor Schwaben hält. 2.) die Istævones, welche nach Osten zu, 3.) die Ingævones, d. i. die Innwohner, welche mitten in Germania Magna wohnten, 4.) Hermiones, das sind die Hermanni, die Heermänner, Soldaten. Denn so wurden die Thüringer κατ' ἐξοχὴν genennet, 5.) Bastarnas, oder diejenigen, welche nach Pannonien zu gewohnet haben, 6.) die Marcomannos, qui ex Bohemia venerunt, und endlich 7.) die Germanos Cis-Rhenanos, die endlich wiederum darzu gekommen, nachdem sie die Römer wiederum ausgejaget. Diese Völcker nun wären vor diesen à part gewesen. Nachdem sie aber endlich unter das Reich gekommen, hätten ihre proceres ad summam rerum gestimmet; und was man vor diesen Populum geheissen, das wäre nachhero Provincia genennet worden. Damit nun sind viele andere gar nicht zufrieden. Sonderlich hat unter andern *Joh. Wolffgang Textor*, Prof. zu Altdorff, und nachmahliger Consulent zu Franckfurt am Mayn, in seinem Jure Publico den *Coccejum* weidlich railliret, und gesagt: es komme ihm dieses eben so vor, als wenn man eine Römische Historie schreiben, und die Römer ab originibus, von den Olscis, und Volscis, herführen wolte. So wäre es auch, wenn man die Teutschen von den Istævonibus, und Ingævonibus, herleiten wolte, von denen man doch nichts zuverlässiges wüste. Es sey demnach absurd, daß man so viele Worte von den alten populis mache, welche *Plinius* selbst nicht einmal genennet habe. Noch absurder aber sey es, daß man das Jus Publicum daraus herleiten wolte. Ob ich zwar nun selbst mit *Coccejo* in diesem Stücke nicht einerley Meinung bin: so glaube ich doch nicht, daß er eben daraus das Jus Publicum deduciren, sondern bloß zeigen wollen, wie wir auch heute zu Tage noch 7. solche Provinzen hätten, als da sind: die Francken-Lande, Rhein-Lande, Schwaben, Bayern, Sachsen, Westphalen, und Slavische Lande. Er hätte dieses auch alles nur ordentlicher vortragen, und es so machen sollen: wir haben jetzo ein Regnum Francorum; und die Francken haben alle Teutsche populos unter sich gebracht. Die alten Sachen von den Ingævonibus, Istævonibus u. s. f. hätte er hiernächst kurtz in eine Note setzen können; die Francken aber hauptsächlich considériren sollen, wie sie die Schwaben, Rhein-Länder, und andere Teutsche populos, nach und nach überwunden. So wäre alles ordentlich zugegangen, wenn er gesagt hätte, wie die Francken die Romanos überwunden, und sich, als Stamm-Völcker, dahin gesetzet, mithin nachgehends die Ripuarii, Mediarii, und Germani, geheissen.

Und

Und endlich pflegen einige auch Teutschland in Terras Mediatas, und Immediatas, einzutheilen. Jene sind diejenigen, welche dem Kayser und Reiche mediate unterworffen. Wo ich also mittelbar sage, da ist noch ein intervallum, eine interventio, oder eine Person, welcher man pariret, und die, es sey ein Rex, oder Dux, oder Princeps, dem Kayser, und dem Reiche immediate vor seine Person unterworffen ist, & mediante quo seine Unterthanen dem Reiche unterworffen sind. Denn die Unterthanen sind an ihn gewiesen, und der Kayser hat ihm committiret, uns zu regieren. Und dergleichen Terræ Mediatæ wären allezeit gewesen, auch noch: 1.) Sachsen, 2.) Bayern, 3.) Vandalia, Pommern, Mecklenburg, 4.) Mähren, und Böhmen, quæ quatuor terræ subsunt quidem Imperio, sed mediantibus Ducibus suis. Die andern Terræ hergegen wären mediat, d. i. sie stünden unter keinem andern Stande des Reichs; sondern unmittelbar unter dem Kayser, und Reiche; gleichwie etwa in einem Lande die Aemter einem Fürsten unmittelbar unterworffen sind. Dergleichen nun sollen ehemals gewesen seyn: 1.) Francken, 2.) Schwaben, 3.) die Rhein-Lande, und 4.) Westphalen. Denn diese wären ad fiscum regium, ad domanium Imperatoris geschlagen gewesen. Gleichwie nun dieses sub manu Regis sey: also hätten auch gedachte 4. Provinzen immediate unter dem Kayser gestanden. Dieß ist die Meinung *Cocceji* und derer, die es mit ihm halten. **Meinders** aber hat sonderlich um deswillen sehr auf ihn losgezogen: dieweil er auch Westphalen mit unter die Terras regni immediatas rechnet; und ich selbst glaube, daß **Meinders** in diesem Stücke mehr Recht habe, als *Coccejus*. Fragt man hergegen diesen: woher es denn komme, und was die causa remota & prior sey, daß eben besagte 4. Provinzen zum fisco regio geschlagen worden, und andere doch unter ihren Herzogen geblieben? so gehet es ihm, wie dem *Carteſio*, als der die Ursachen ergründen wolte, warum mannigmal mehr als eine Sonne gesehen würde. Er schriebe nemlich diese Ursache einem, von ihm fingirten, nicht weit von der Sonne gefrornen Eis-Klumpen zu, worinnen sie ihre Strahlen præsentiren solte. Wer das nun nicht glauben will, der mag selber hinauf steigen, und recht genau zusehen. Eben so macht es hier *Coccejus*. Er fingiret auch, und saget derohalben, es hätten die alten Fränckischen Könige, welche in Franckreich, und um Aachen herum residiret, wohl gesehen, daß, wenn alle populi frey wären, und blieben, wie die Bayern, Sachsen, Vandalier ꝛc. und ihre eigene Herzoge hätten: so würden dieselbe mit leichter Mühe zu beherrschen seyn. Darum wären sie darauf bedacht gewesen, einige Lande zu separiren, und hätten dahero Francken, Schwaben, die Rhein-Lande, nebst Westphalen, zum fisco regio geschlagen, und Præfectos hineingesetzet, welche sie nicht allein nomine

Regis regieren, sondern auch im Gehorsam erhalten könten. Und zwar hätten sie mit Fleisse die mittelsten Länder darzu erwählet; damit die hintersten nicht auf sie los fallen können, sondern ihnen die vordersten gleichsam zur Barriere gedienet hätten. Solcher Gestalt hätten die Fränckischen Könige gantz sicher sitzen können. Diese wären auch froh gewesen, daß ihnen die hintersten Lande nur pariret, und sie respiciret, quanquam mediantibus Ducibus, als die sie investiret. Und selbige hätten auch ihr Jus von den Königen zu haben erkannt. Nun hat zwar *Coccejus* in diesem Stücke viele Anhänger: weil man damit leichte durchkommen kan. Denn fraget jemand, warum in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom, bis auf den heutigen Tage noch so viele unmittelbare, und freye Reichs-Ritterschafft anzutreffen: so antworten sie gleich: weil diese immediate Reichs-Lande wären. Es beruffen sich auch dieserwegen die Edelleute fleissig auf den *Coccejum*. Allein es können ihre Jura weit besser defendiret werden. Denn fragt man *Coccejum* nun weiter: Warum die alten Fränckischen Könige nicht auch in die andere Länder dergleichen Præfectos gesetzet hätten, welches ja viel besser gewesen wäre, indem sie um so viel weniger Ursache gehabt hätten sich zu fürchten? so kan er keine raison beybringen. Es ist derowegen gedachte seine Meynung eine vaga assertio. Nun ist aber die Verfassung des Teutschen Reichs facti, & factum est probandum. Berger/ qui regnat inter practicos, meinet selbst, in Jure Publico käme vieles auf das factum an. Denn welches sind nun die alten Francken? *Clodovæus* hat ja Bayern nicht bezwungen; obgleich *Coccejus* in den Gedancken stehet. Ja *Clodovæus* hat auch Sachsen nicht unter sich gehabt u. s. w. Also ist es schwerlich zu erweisen, warum die Fränckischen Könige Sachsen, Bayern, Brandenburg, Böhmen, unter ihren Ducibus gelassen, welche doch, tanquam populi remotiores, noch eher einen Tumult, und zwar viel gefährlicherer Weise anrichten können, als diejenigen, so dem Könige nahe gelegen, und er durch seine Gegenwart in der Furcht und Zaum zu erhalten vermögend gewesen. Kurtz, es ist anfänglich kein Unterscheid inter terram, i.e. totam Provinciam, mediatam, & immediatam zu finden. Daß es hernach aber gleichwohl personas mediatas und immediatas gegeben, und noch giebt, läugnet man gar nicht. Dann Rex, Dux, vel Princeps, aut alia persona immediata, immediate subest Cæsari, & Imperio. Illorum subditi vero sunt personæ mediatæ. Nam mediante suo Principe subsunt Cæsari & Imperio. Ob es hergegen gantze terras immediatas gegeben, als da sind: Francken, Schwaben, die Rhein-Lande und Westphalen, quæ Regis Domanio adscriptæ fuere, und der Kayser in den andern Provintzen keine Domania gehabt, daran zweiffele ich gar sehr:

ob-

obzwar wohl wahr ist, daß der Kayser in einer Provintz mehr domania gehabt, als in der andern. Was insonderheit Westphalen anbetrifft, soll selbiges um deswillen zur immediaten Reichs-Provintz gemacht worden seyn: Weil *Carolus M.* nachdem er die Sachsen, welche sich 30. Jahre gewehret, überwunden, keine opiniatrere Leute gefunden, als die Westphäler. Darum hätte er dieselbe in fremde Länder geschleppet, und welche er noch übrig gelassen, die hätte er zum Reichs-Fisco geschlagen, ihnen einen Præfectum vorgesetzet, auch die Leibeigenschafft, und das heimliche, oder Vehm-Gerichte eingeführet, u. s. w. Allein es hat *Carolus M.* die Francken, als fremde Völcker, nicht allein nach Italien geschleppet, sondern auch zwischen die Weser und Elbe gebracht. Und daher kommt es eben, daß die Jura Francica bis jetzo noch an vielen Orten obtiniren. Ferner so meynen einige, es wären hernach die Officiales, welche *Carolus M.* in Westphalen gesetzt, so mächtig geworden, daß sie die Noblesse unterdrucket. Dahero sey es gekommen, daß keine Reichs-Noblesse daselbst wäre, und daß dargegen so mächtige Grafen in Westphalen entstanden, als die Grafen von der Marck, Cleve, Ravensberg, u. s. w. Bremen hergegen, als eine Reichs-Stadt, habe nicht zu Sachsen, sondern zu Westphalen gehöret. Allein das ist im Grunde durchaus falsch. Bremen ist vielmehr allezeit zu Nieder-Sachsen gerechnet worden. Wie denn noch jetzo der heutige Hertzog von Bremen Creys-ausschreibender Fürst mit ist. Ja Bremen und Hamburg sind schon unter *Ludovico Pio* combiniret gewesen. Alle Reichs-Städte aber sind Tafel-Güter des Kayfers gewesen, und sie müssen ihm noch jährlich einen Canonem geben. Auch die Magistratus sind des Kayfers perpetuirliche Commissarii. Hiernächst so sind auch Goslar und Lübeck zwey Kayserliche Reichs-Städte. Erstere ist schon a tempore Carolingorum eine dergleichen Stadt gewesen; wie *Jo. Michaël Heineccius* in seinen Antiquitat. Goslar. gezeiget hat. *Conradus Salicus* nennet sie in seinem Diplomate, so er dem ersten Grafen Ludewig von Thüringen gegeben, eine Villam Imperialem, wovon die Originalia annoch in dem Closter Reinhardsbrunn liegen. Lübeck aber ist erst von *Friderico Barbarossa* zur Reichs-Stadt gemacht worden. Ich geschweige anderer mehr. Wir können nicht besser von der terra mediata und immediata urtheilen; als wann wir sehen, wie und auf was Art und Weise alle Provinzen unter ein Haupt gekommen, und was ferner dabey passiret; nicht was bloß possible ist, und geschehen können; sondern was in der That & facto geschehen ist, als welches aus der alten Historie muß hergeleitet werden. Nun ist die Frage hier gar nicht von personis mediatis und immediatis, auch nicht, ob es einige territoria immediata gebe; sondern ob gantze Länder und Provinzen mediat, oder immediat, gewesen?

wesen? Die distinctio inter Provincias mediatas & immediatas ist eine niedliche Chimere. Ich halte vielmehr dafür, daß alle terræ gleich gewesen. Die Fränckischen Provintzen waren Stamm-Provinzen; und die Könige der Francken haben auch in allen ihren Provinzen Domainen gehabt. Dann wer einen König haben will, der muß ihm auch zu seiner sustentation, figure und Staat, geben; nur haben sie in einigen Landen mehr behalten, als in andern. In Francken haben wir nicht so viele Domainen, als in Schwaben, und in den Rhein-Landen. So viel nächst dem Bayern in specie betrifft, welches anfänglich auch gantz Oesterreich, Kärnten, Crain ꝛc. begriffe, so hat es ehedem unter dem Ost-Gothischen Könige *Theodorico* gestanden. Als diesen aber *Justinianus* attaquirte, haben sich die Bayern separiret, und unter den Austrasischen König, **Dietrich**/ der Francken begeben; doch so, daß sie ihm mediante Duce parirten. *Carolus M.* hergegen hat nach diesem Bayern in fiscum redigiret, und unter die Grafen ausgetheilet, welche ja alle von ihm dependirten. Also bliebe der ehemalige status nicht, sondern *Carolus M.* hat nebst seinem Sohne, *Ludovico Pio*, gantz Teutschland, und alles, immediat regieret; wie dann auch *Ludovici Pii* Sohn, *Ludovicus Germanicus*, Teutschland ebenfals immediate besessen; und derowegen seinen Sohn, *Carolomannum*, zum Könige in Bayern, auch seine übrige beyde Söhne, *Ludovicum Juniorem*, und *Carolum Crassum* zu zwey besondern Königen, also drey differente Königreiche gemacht. Und deren jeder aber hat auf Fränckische façon regieret. Sie führeten auch alle einen besonderen Staat, hatten ihre eigene Palatia, und musten zu essen haben. Wie kan also Bayern eine Provincia mediata gewesen seyn, da vielmehr alle benannte Königreiche immediat waren? Als ferner die Carolinger aussturben: so wurde zwar *Arnulphus Malus* Herzog in Bayern, und hatte unter *Conrado I.* und *Henrico Aucupe* revoltiret; welcher letztere sich aber auch mit ihm verglichen, und ihm das Hertzogthum cum magna prærogativa weggegeben, so daß *Arnulphus* gar Bischöffe setzen können, und *Aventinus*, auch *Hertius* gemeynet, es sey dieser Arnulph gar ein König gewesen. Allein unter *Otone M.* giengen alle dergleichen Prærogativen wiederum verlohren, und der setzte die Söhne *Arnulphi* ab, jagte sie fort, und gab Bayern bald diesem bald jenem Herrn, wem er nur wolte. Mithin haben dit Kayser damit geschaltet, wie mit ihrem Eigenthum. Es war also allerdings eine terra fiscalis; und obschon mancher Hertzog etwas mehreres sich heraus genommen: tamen statim rediit ad Imperatorem. Ja *Henricus III.* gab sogar seiner Gemahlin, *Agnes*, das Herzogthum Bayern zum Leibgedinge, welche es hernach dem Göttingischen *Ottoni* übertragen; wie uns solches alles *Lambertus Schaffnaburgensis*, Scriptor coævus, berichtet. Ob auch schon

Hen-

Henricus S. gesagt: die Bayern hätten ein Jus, ihren eigenen Hertzog zu wählen; so setzet er doch hinzu, sie hätten solches erst neuerlich bekommen. Also ist dieses singulare quid, woraus man kein generale machen, oder sagen kan: Bayern wäre eine mediata terra gewesen, und kein König hätte Domainen darinnen gehabt; sondern alles hätte unter den Hertzogen gestanden. Es sind vielmehr in Bayern gantze Reichs-Pflegen gewesen, als wie zu Weissenburg, das sonst zu Bayern gehöret hat. Der Kayser hatte auch ein Land-Gerichte alda; welches aber nunmehro freylich cessiret, nachdem die Domainen aufgehöret. Doch schreibet er sich bis dato noch Landgraf von Leuchtenberg. *Ludovicus Bavarus* hat auch noch jemanden die Vogtey über das Closter Eda, nebst einigen Reichs-Gütern in Bayern gegeben. Gleichwohl musten hier die Chur-Fürsten consentiren, und sich mit unterschreiben; wie solches das Diploma in *Hundii* Metrop. Salisb. cum Notis *Christoph. Gewoldi* klärlich zeiget. Unter den Welfen schiene zwar Bayern eine terra mediata zu seyn. Allein es ist in der That doch keine gewesen. Denn eine solche Terra supponiret, daß der Kayser nichts darinnen habe. Daß aber der Kayser viele Domania darinnen gehabt, ist unter andern daher zu beweisen: weil Könige darinnen regieret und residiret haben, z. E. **Carlmann der Aelteste.** Die Könige nun wählen, und nehmen allezeit das Beste; und wo ein König ist, da müssen ohnfehlbar auch Domainen seyn. Es war dahero auch ein Pfaltzgraf in Bayern; und wer hat wohl die Bißthümer, v. g. Passau, Freisingen, Brixen, Regensburg, Saltzburg ꝛc. gestifftet, und sie so reichlich beschencket? Haben dieses nicht die Kayser gröstentheils gethan, und zwar aus ihren bonis domanialibus, fiscalibus, ad Regium fiscum pertinentibus; wie solches die Stiffts-Briefe beym *Hundio l. c.* sättsam bezeugen? Die weltlichen Herren haben hernach auch zugegriffen, und dasjenige von besagten Kayserlichen Domainen, so die Pfaffen noch nicht gehabt, vollends verschlucket. Ferner so hat Kayser **Friedrich** I. alle Grafen und Nobiles in Bayern beliehen, als er solches *Henrico Leoni* restituirte. Wo nun die Domania verlohren gegangen, da hat auch die Reichs-Noblesse aufgehöret. Denn der Kayser hat sie cum nobilibus weggeschenckt. Und dahero haben die Bischöffe viele Vasallos nobiles. Nicht weniger haben die Stifter und Clöster sogar die Zölle weggeschnappet u. s. f. Deswegen hat auch *Fridericus Barbarossa* Regensburg zur Reichs-Stadt restituiret, nachdem er *Henricum Leonem* in die Acht erkläret: weil es vorhero zum Domanio Regio gehöret. Ja es sind wohl über 100. immediate Reichs-Grafen in Bayern gewesen, z. E. **Marelrain / Landsberg / Fugger / Weissenwolf** ꝛc. wovon aber keiner mehr übrig ist, als der **Graf von Ortenburg /**

burg / welcher jetzo noch ein immediater Reichs-Graf ist, und dessen Güter mitten in Bayern liegen. Man machte ihm zwar einsmals quæstionem status. Allein er hat auch victorisiret. Die andern Bayrischen Reichs-Grafen sind bereits ausgestorben, und deren Lande an den Herzog, oder nunmehrigen Chur-Fürsten in Bayern, ex pacto confraternitatis, oder durch Heurath, oder ex oblatione feudali, gekommen, wodurch eben besagter Hertzog so mächtig geworden. Gleichwohl sind die offerentes doch auch noch immediate Reichs-Grafen geblieben, wie die Grafen von Waldeck. Im Nordgau hatten die Kayser auch so viel, daß die Stad Nordburg, annoch tempore *Caroli Magni*, eine Reichs-Pflege bekommen. In Cärnten, und Oesterreich, sind auch solche Tafel-Güter gewesen, welches man aus des P. Petz Scriptoribus ersehen kan. Von den Oesterreichischen Landen war es kein Wunder. Denn diese hielte man für verlohrne Länder. Was hiernächst Böhmen anlanget: so negiret man gar nicht, daß dasselbe seine eigene Duces gehabt. Allein der Kayser hat diese auch confirmiret; und wie viele hat er nicht wiederum abgesetzet? Desgleichen hat er seine Domainen darinnen gehabt, die ad fiscum Regium gehörten; als wovon *Hermannus Contractus* schreibet: daß die Stände nicht zufrieden gewesen wären, als *Conradus Salicus*, *Henricus S.* und *Henricus III.* so vieles davon dem Hertzoge weggegeben. Darum weiß ich nicht, wie unser Herr **Ludewig** in seiner Dissertation, de suffragio Regis Bohemiæ, zurechte kommen will, da er demjenigen ein present versprochen, welcher ihm eine dergleichen Schenckung weisen könte. Die Teutschen Fürsten wurden ja böse darüber, daß der Herzog in Böhmen so viel geschenckt bekam: weil man hernach nicht mehr mit demselben zurecht kommen können. Und so hat auch *Albertus I.* ein Sohn *Rudolphi Habsburgici*, annoch das Jus metallifodinarum in Böhmen exerciret, welches aber hernach ebenfals per privilegium von Abhanden gekommen. Eben so wenig ist auch Sachsen eine mediate Provintz, und Westphalen dargegen eine immediate. Dieses ist ja vielmehr ein Theil von Sachsen, ja das rechte Sachsen-Land selber, und also Sachsen, Engern und Westphalen ein Land. Der **Herr von Leibnitz** hat bereits in seinem Tom. I. Rerum Brunsvicensium gezeiget, daß die feuda eines Herzogs in Westphalen, die jetzo der Ertz-Bischoff von Cölln hat, wären seines Amts wegen auf Westphalen fundirt gewesen. Denn dieser Herzog war Advocatus über alle Clöster, von denen er alle feuda gehabt, die dahero auch besagten Ertz-Bischoff so groß gemacht, dem Stifte zu Ehren aber war er ein Vasall. Doch ist hier freylich nicht die Rede von den Merovingischen Zeiten, sondern von denen, da Sachsen zum Teut-

schen

schen Reiche gekommen. *Carolus M.* setzte keinen Herzog hinein; sondern lauter Graffen, bis die familia Ottoniana in den nachherigen Troublen in die Höhe stiege. Dieser **Carl** hat auch die Sachsen nicht separiret, sondern die Ostphalos, die Nordleute, die Olde-Sachsen sowohl, als die Westphalos, weggeschleppt. Nach der Regnitzgau, welche zwischen Bamberg, und Nürnberg, lieget, hat *Carolus M.* viele von diesen Leuten gebracht; und es zeiget ein Diploma beym *Lindenbrog*, daß sein Sohn, *Ludovicus Pius*, viele in patriam restituiret. Hernach waren ja die *Ottones*, die Billinger, und die Welffen Herzoge von Westphalen. Daß nun aber auch die Kayser in Sachsen ebenfals würcklich viele domania gehabt, oder viele Reichs-Städte darinnen gewesen sind, ist auffer Zweiffel. Wo eine Reichs-Stadt ist, da ist auch ein domanium Imperatoris. Die Reichs-Städte haben sonderlich zu den domainen gehöret; und der Kayser hat sie durch seine Vögte regieren lassen. In Sachsen finden wir demnach die Reichs-Städte, Lübeck, Goslar, Hamburg, Bremen; in Thüringen Mühlhausen, und Nordhausen. Hof im Vogtlande war auch eine Reichs-Stadt, und ist erst vom *Ludovico Bavaro* dem Marggrafen von Brandenburg gegeben worden: weil er sich wider **Friederich von Oesterreich** so tapfer gehalten. Altenburg im Osterlande war ebenfals eine Kayserliche Burggrafschafft, und ist erst durch die *Margaretham*, Kayser **Friedrichs** II. Tochter, an die Meißner gekommen. Zwickau ist nicht weniger eine Reichs-Stadt gewesen. Ferner sind in Thüringen die **Reichs-Graffen von Hohenstein** / und **Schwartzburg** / befindlich, die **Reichs-Graffen von Ballenstädt** / und **Hartzgeroda** / **Ascanien** / **Dassel** / **Oldenburg** / **Stade** / **und Hallermünde** / von welchen letztern neulich in dem Hannöverischen Archiv Nachricht gefunden worden. Enfin überall waren Kayserliche Land-Gerichte, Landgraffen, und andere immediate Reichs-Graffen. Und wer hat denn auch die Bißthümer, Hildesheim, Minden, Halberstadt, Magdeburg, Bremen, Osnabrück, Paderborn ꝛc. gestifftet, und so reich gemacht? Sind nicht *Carolus M.* und sein Sohn, *Ludovicus Pius*, von vielen die auctores? Ja haben ihnen nicht auch die *Ottones* aus ihren Allodiis, und die folgenden Teutschen Kayser, *Conradus Salicus*, *Henricus II. & III.* aus ihren propriis bonis domanialibus, ad fiscum regium pertinentibus, vieles geschencket? Hildesheim hat 6. bis 7. immediate Grafschafften unter sich gehabt. Das Stifft Niemburg an der Saale, welches jetzt Anhalt-Cöthen gehöret, hat auch sehr vieles geschenckt bekommen; wie solches die Stiffts-Brieffe in des *Wiguleji* **Hunds** Metrop. Salisburg. und **Beckmanns** Hist. Anhalt. zur Genüge bezeugen, da unter andern ein Diploma befindlich ist, worinnen der Kayser ausdrücklich

saget, er schencke es von seinen Domanio. Ferner so ist Bodenfeld mit dem Walde, so jetzt Hannover hat, und etliche Meilen von Goslar lieget, ein Reichs-Jagd-Haus gewesen. Der Bischoff von Hildesheim hat ebenfals vom Kayser, *Henrico II.* oder *III.* einen grossen Wald geschenckt bekommen; und von Minden finden wir, daß *Fridericus Barbarossa*, wie auch *Henricus VI.* gesagt, das Jus metallifodinæ gehöre ihnen. Dornburg ist ein Reichs-Palatium gewesen; und wie *Fridericus II. Ottonem* **das Kind** zum Hertzog von Braunschweig gemacht, hat er ihn zugleich mit dem Zehenden des Juris metallifodinarum auf dem Rammelsberge bey Goslar belehnet. Harzburg war auch eine Reichs-Burg, die dahero *Otto IV.* in seinem Testamente, welches *Maderus*, und der *Martene*, publicirt haben, wiederum an das Reich zu restituiren geboten. Die **von Pudlitz** haben noch neulich einen Zoll an den König in Preussen abgetreten, worüber sie ein Diploma vom *Ottone IV.* gehabt. Preussen schreibt sich noch jetzo einen Grafen von Rupin, welches wohl nicht geschehen würde, wenn dieses Rupin eine mediate Grafschafft gewesen. Die **Grafen von Rupin** sind vielmehr Reichs-Grafen gewesen, und haben sich dahero mit den vornehmsten Ständen alliiret. Im übrigen ist das oppidum, Schauen, bis auf den heutigen Tag noch immediat, und wird von den Kayserm immediate die Belehnung darüber gereichet; als wovon auch in dem Instrum. pac. Westph. schon gedacht worden. Wer wolte demnach mit Bestande sagen können, daß diese Länder wären mediat gewesen, und alles unter ihren Herzogen gestanden hätte; da doch die Kayser so vieles davon verschenckt haben? Ich kan ja einem andern seine Sachen nicht weggeben. **Otto von Ballenstädt** hergegen, und *Albertus Ursus*, waren schon sehr mächtig; als welcher letztere vieles von den Wenden acquirirte, worinnen der Kayser freylich nichts haben können. Die Mittel-Marck war auch sehr schlecht. Aber in der Alten-Marck hat der Kayser allerdings vieles gehabt. Die Wenden jagten uns Teutsche oft heraus; und diese hinwiederum jene. Die Rhein-Lande endlich, ingleichem Francken und Schwaben betreffende, so ist ja bekant, daß die Lothringer die Pfaltz, Brabant, Elsaß, Schwaben, und Francken, ebenfals ihre eigene Hertzoge gehabt. Es wolte ja zu Zeiten *Henrici IV.* ein Schwäbischer Dux Kayser werden; und wem ist wohl *Philippus Suevus*, ingleichem die tapfere Hohenstauffen, Hertzoge in Schwaben, Francken und Elsaß, unbekant? Was *Eccardus jun.* de casibus St. Gall. Cap. I. dargegen geschrieben hat, nemlich: nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculariter parebat; das ist von den alten Zeiten *Caroli Crassi* zu verstehen, welcher König in Schwa-

Schwaben gewesen ist, wie ich schon oben erinnert habe. Wolte man gleich hierbey einwenden / und sagen, *Clodovæus* hätte die Schwaben zu Knechten gemächt: so dienet doch hierauf zur Antwort, daß zwar ermeldter *Clodovæus* den Adel zinsbar gemacht; Leibeigene aber durch gantz Teutschland gewesen; ja *Pipinus* gar die Schwaben alle wieder frey gemacht, und ihnen viele Jura gegeben habe. Man findet auch noch heutiges Tages in Sachsen, in der Marck, Pommern, Mecklenburg, Bayern, und andern Orten, genug homines proprios. Nur werden sie in einer Provintz immer härter, als in der andern, tractiret. Die Bauern müssen überall frohnen, d. i. dienen. Ihre Knechte und Mägde müssen bey ihnen dienen, und kriegen nicht viel davor, & quis neget, hoc servitutem esse? da mannigmal der Bauer in einer Woche kaum einen halben Tag vor sich zu arbeiten Freyheit hat. Ob nun also gleich die Servitut, z. E. in Westphalen, durior ist, als anderer Orten: indem alda die Leibeigene nicht einmal wegheurathen dürffen: so heisset es doch auch hier: quantitas non variat speciem. Vid. *Joach. Potgieseri* Tract. de conditione, & statu Servor. apud Germanos. Ferner darf man sich nicht etwa mit *Coccejo* einbilden, daß die Hertzoge von Schwaben und Francken nur præfecti der Kayser, und mithin viel geringer, als die Sächsischen und Bayerischen, gewesen. *Lambertus Schaffnab.* berichtet vielmehr, daß die Schwaben pro nobilissima gente wären gehalten worden, und daß sie schon von *Henrici III.* Zeiten her ein Privilegium præcedentiæ gehabt. In Schwaben ist auch ein Pfaltzgraf gewesen: quia Suevia more Francorum regnabatur. Noch weniger ist zu zweiffeln, daß der Kayser viele domania daselbst gehabt. Es war ja der Rhein-Strom mit castellis besetzt. Hammerstein, und Friedberg sind Reichs-Burgen gewesen. Coblentz, und Höchst waren Reichs-Güter; und diese defendirten die Nobiles. Da nun jene verschwunden sind: so sind freylich auch die Nobiles verschwunden. Der Commandant in Ehren-Breitstein schwöret noch jetzo dem Kayser sowohl, als den Chur-Fürsten; und wir wissen, wie Hammerstein an Trier gekommen. Auch finden wir daherum Kayserswerth, und Kayserslutter, bey welchem letzten Orte man vor 200. Jahren einen Hecht gefangen, der ein Halsband hatte, darauf *Friderici II.* Imperatoris Name gestanden; wie solches *Marquard Freherus* in seinen Origin. Palat. berichtet. Ja der Kayser hat sogar eigene Land-Vögte in Schwaben, und Elsaß, gehabt. Die 10. Städte in Elsaß waren lauter Reichs-Dörffer, als welche erst zu Zeiten *Ludovici Bavari* zu Städten gemacht wurden, welcher ihnen nemlich erlaubte, Mauern aufzurichten, und sich zu defendiren. Meine Meynung gehet demnach dahin, daß alle terræ gleich gewesen, und daß die Kayser überall Domainen

gehabt, die mehresten davon aber an geistliche und weltliche verschenckt worden. Und derowegen ists auch wahr, daß er in einem Lande mehrere domainen, als in dem andern, behalten, wie z. E. in Schwaben, den Rhein-Landen, und Elsaß; in welchem letztern er ja die 10. Städte nebst dem Ländgen, Breisgau, usque ad nostra fere tempora behalten, da er sie erst an Franckreich cediret. Die übrigen Länder aber sind freylich von den Kayserlichen domainen ziemlich ausgeleeret worden. Drum fällt der Nutzen dieser Eintheilung des Teutschen Reichs in terras mediatas, & immediatas hinweg, und bleibt eine blosse Chimere, nach welcher nemlich in den terris immediatis so viele mediate Grafen, Edelleute, und Reichs-Städte, ja judicia immediata, entstanden wären: weil sie unmittelbar unter dem Könige, und keinem andern gestanden; auch daß man hieraus wahrnehmen könne, warum in Westphalen, und Schwaben, so viele Leibeigene, und Königs-Leute, i. e. die zu des Königs Domainen gehöret, anzutreffen wären: indem *Clodoveus*, und *Carolus M.* diese Länder subjugiret, und zu Leibeigenen gemacht; in den mediaten Provinzen hergegegen keine Land-Gerichte, keine Reichs-Städte, und Reichs-Grafen anzutreffen, sondern alles Land-säßig wäre. Es sind und bleiben dieses chimeren; man wolte denn terram immediatam dasjenige nennen, wo der Kayser viele domainen gehabt, und behalten. Sed multum & parum non variat speciem. Zwar weiß ich wohl, daß einige auch in den Gedancken stehen, daß in den terris mediatis die Hertzoge dem Kayser vor die domania einen censum gegeben. Ich weiß aber auch, daß *Dodechinus* saget, es sey unter Kayser, *Lothario*, auf dem Reichs-Tage zu Regensburg eine Verordnung gemacht worden, vermöge deren alles das, was künfftig eröffnet würde, nicht mehr zum Kayserlichen Fisco geschlagen, sondern im Lande vergeben werden solte. Daher haben denn freylich die Hertzoge die mehreste Graf- und Herrschafften an sich gezogen; aber doch nicht alle. Das Stifft, Hildesheim, hat noch zu *Caroli V.* Zeiten 10. Grafschafften gehabt. Endlich so beweiset auch die freye Ritterschafft hierbey nichts. *Jo. Nicol. Hertius* hat bereits in seiner Diss. de superiorit. territ. &c. aus dem *Wippone* gewiesen, daß sonst die nobiles in tota Germania eintzig dem Kayser geschworen; nachhero aber hätten sie sich in den Troublen sub *Henrico IV. & V.* losgerissen, und unter den Schutz der Fürsten, und Grafen, begeben. *Sigismundus* wolte sie dahero wieder in ein Corpus verbinden, und dem Kayser unterwerffen, worwieder sich aber die Stände heftig opponirten. Die nobiles waren ehedem nichts anders, als Soldaten. Denn gleichwie jetzo alle Herren in ihrem Lande Soldaten haben, die sie defendiren: also bediente sich auch der Kayser der nobilium darzu. Da er nun bisher deducirter Massen in allen Provinzen

seine

seine Reichs-Domania, Reichs-Dörffer, und Castella, sive Burga, hatte: so ließ er dieselben per Nobiles & Equites defendiren. Einfolglich hatte der Kayser viele milice, die ohnmittelbar von ihm dependirte. Weil man aber damals von keinem ærario was wuste, so unterhielte er diese Equites, oder Soldaten, ex ipsis domaniis. Daher eben sind die so genannten Burg-Lehn in Teutschland entstanden: weil besagte Equites mit den Castellis, oder Burgen selbst, dergleichen der Kayser in allen Provintzen hatte, belohnet wurden, daraus sie ihre sustentation zogen, als da z. E. Ehrenbreitstein, Hammerstein, Friedberg, Hartzburg, Trisfeld, Coblentz, Ehrenburg, Coburg, Kayserswerth ꝛc. gewesen sind. Diese Reichs-Noblesse ist mithin überall, und durch gantz Teutschland gewesen, so lange der Kayser mehrbesagte Domania gehabt. Uberall in tota Germania, auch in Sachsen, haben sie ihm folglich immediate gehuldiget, wie schon *Wippo* saget. Da aber endlich die Domania und Castella verlohren giengen: indem sie der Kayser entweder verschenckte, oder von den Fürsten, Grafen, und sonderlich den Pfaffen verschluckt worden: so sind auch die Reichs-Edelleute zu Grunde gegangen, und cum terra an andere Herren gekommen. Und dahero ist heute zu Tage fast kein Graf so gering, welcher nicht einige Edelleute unter sich haben solte. Mithin aber findet man keine freye Reichs-Ritterschafft mehr in Westphalen, Sachsen, Bayern ꝛc. Denn als die Sachsen bey Gerbstädt, und dem Welfferholtze, Sylva Catulana, die Victorie wider Kayser Heinrich V. befochten: begaben sich die Westphälische und Sächsische Grafen und Ritter, also die meiste Noblesse, unter den Herzog von Sachsen. Die Reichs-Ritterschafft in Francken hergegen hat solches nicht gethan, und ist dahero auch frey geblieben. Am Rhein-Strom hat der Kayser auch allezeit usque ad recentiora tempora gewisse Burgen behalten, die folglich auch nunmehro nicht Land-säßig sind: indem sie keinen andern Herrn, als den Kayser, haben. Ob nun schon heutiges Tages das domanium valde exiguum ist: so sind dennoch die Reichs-Städte, und Reichs-Ritter-Güter, annoch reliquiæ davon, welche nunmehro, nachdem die militia mercenaria aufgekommen, durch ein donativ, und Vergeltung, contribuiren, was sie ehedem mit Leib- und Lebens-Diensten erkennen musten. So sind auch nicht allein in Westphalen, sondern in andern Provinzen ebenfals viele Reichs-Grafen gewesen. Ich geschweige hiernächst, wie viel die Kayser von ihren Domainen nach und nach verkaufft, oder wenigstens verpfändet haben. Solcher Gestalt muß man sich vielmehr, auf folgende Art, einen rechten concept hiervon allenthalben formiren. Es sind nemlich vor diesem drey Haupt- oder Stamm-Provinzen des Teutschen Reichs gewesen, als 1) Francia Germanica, oder Prima, welche auch die gantze Pfaltz mit in sich begriffe,

und wo die Stadt Maynz Metropolis Ecclesiastica, Franckfurt aber die civilis war. 2) Francia Ripuaria, worinnen Cölln Metropolis Ecclesiastica, gleichwie Aachen die civilis gewesen. Und endlich 3) Francia Mediana, darinnen Trier die geistliche, und Metz die weltliche Haupt-Stadt war. Es ist anbey gar nicht zu zweifeln, daß die Kayser auch in diesen dreyen Provinzen viele Domainen gehabt. Die übrigen Länder hergegen waren alle Provinciæ accessoriæ. Und obschon diese, und die Haupt- oder Stamm-Provinzen, ratione der Domainen, einander gleich waren: so hatten doch die drey Stamm-Provinzen darinnen wenigstens einen Vorzug, daß ihre drey Ertz-Bischöffe nebst dem Pfaltzgrafen, als die obersten Bedienten, bey der Wahl eines Kaysers concurrirten; da hergegen aus den andern Provinciis accessoriis nur einer admittiret wurde; wie denn daher auch heutiges Tages noch Cölln, Trier und Mayntz, die drey höchsten Geistlichen und der Pfaltzgraf am Rhein der höchste weltliche Fürst ist. Im übrigen aber waren alle Provinzen einander gleich, nemlich sowohl mediat als immediat, und also durchmischet. Man kan und muß derowegen so sagen. Ein anderes sind die terræ; ein anderes personæ. Und da sind alle Reichs-Principes, Comites, und die Reichs-Noblesse, personæ immediatæ. Sed dantur etiam territoria mediata, & immediata in una Provincia; & sic in unaquaque Provincia pertinent quædam ad imperium, quædam ad status. Integræ vero Provinciæ, ut Suevia, Franconia, Saxonia &c. mediatæ, aut immedietæ nequaquam existunt.

Von dem Römischen Könige.

(f*) König.) Es ist merckwürdig hierbey, daß in dem Teutschen Exemplar Romanorum Imperator stehet, und solches dargegen im Teutschen nur König gegeben worden. Einige wollen daher sicher schliessen, daß das Wort, Kayser, im XIV. Seculo im Teutschen noch nicht üblich gewesen, und dahero der Grund des Vorzugs der Imperatorum Romanorum, nicht sowohl in dem Worte, Kayser, als vielmehr in dem Worte, Römisch, zu suchen. Denn ein Römischer König, oder Kayser habe einmal vor allen andern den Vorzug erhalten, und so lange Zeit her die Possess daran manteniret. Das Römische Reich wird nemlich Sacrum genennet, von welcher Titulatur in solchem Verstande alle andere Könige abstehen müssen und sollen: weil ihre Reiche das Regnum und Imperium Petri Sacrum nicht sind, darinnen dieser durch die Stimme des Heylandes, gleich auf einem Felsen, etabliret worden. Solcher Gestalt ist und bleibet der Römische Kayser Caput orbis Christiani, und der Payst wird ihn gewiß auch respectiren. Denn unser Römisches Reich komm ja obangezeigter massen von ihm her. Ja einige gedencken so gar zu behaupten,

daß

daß auch das Kayserliche insigne, Pomum nemlich, oder der Reichs-Apfel, seinen Ursprung daher genommen: cum sit figura orbis, und weil der Kayser das Haupt der gantzen Christenheit sey. Es kommt mir aber dieses so lächerlich für, als wenn ein gewisser Juriste saget: Dieser Satz ist so gewiß und feste, als der Polus Arcticus, und Ant-Arcticus, oder wenn ein anderer gelehrter Narr den *Tacitum* einen Smaragdum Politicorum nennet. Die Sache kommt aber vielmehr daher: Zu Zeiten Papsts *Pii II.* oder aber *Æneæ Sylvii*, und Kaysers *Fridericii III.* pflegte nur ermeldter Papst zu sagen: der Kayser sey das Haupt der Weltlichkeit, und er, der Papst, das Haupt der Geistlichkeit. Leibnitz hat in seinem Codice Diplomatico Tom. I. Dipl. 177. seq. des Papsts Bullen publiciret, so zu Mantua datirt sind, und woraus man ersiehet, daß ermeldter Papst dem Kayser, Friedrichen dem Dritten/ ein geweihetes Schwerd und Hut, geschickt, auch ihn zum obersten Capitain der Christenheit wider die Türcken benennet. Wenn man hiernächst diese quæstion secundum Jus Gentium betrachtet, so haben freylich auch andere Könige sowohl, als unser Kayser, die Majestät, und in abstracto ist keiner vornehmer, als der andere, oder der Kayser hat einige prærogativ für andern. Gleichwohl wurde olim aus der Reichs-Cantzeley kein König anders betitelt, als nur Königliche Würde. Noch bey den Friedens-Præliminarien zu Münster gab es dieserwegen vielen Streit. Doch summa majestas est majestas, & summa potestas est potestas. In majestate nil majus vel minus. Ja es ist solchemnach keine Republic einmal schuldig, einem Könige nachzugehen; verstehe de Jure stricto. Wenn mithin jemand alle Könige in Europa tractiren wolte: müste er es so machen, wie Jupiter, als dieser die Götter tractirte, und sie sich um die præcedenz stritten. Er müste sie nemlich an einen oval-runden Tisch setzen, wo weder ein prius noch posterius ist; oder man müste es machen, wie bey dem Friedens-Congress zu Utrecht, da nemlich in das Conferenz-Zimmer so viele Thüren giengen, als Könige invitiret waren. Denn sie lebten da alle nach der Natur, quo respectu sie alle durchgehends gleich sind. Vid. *Jac. Gothofredi* Diatribe de Jure præcedentiæ. Indeß geschicht es doch manchmal, daß sich einer de facto vor dem andern einen Rang heraus nimmt, oder dieser jenem ein Ceremoniel vorschreibet, worein sie denn auch aus politischen raisous zu consentiren pflegen; licet ad id de jure non sint obstricti. In dieser Absicht ist schon vor langen Zeiten unser Kayser, als der mächtigste Printz, allen Königen vorgegangen. Denn er war Rex Germaniæ, Burgundiæ, & Italiæ, ac denique etiam Imperator Romanus; dargegen die andern Puissancen in Europa nicht mucken durften. Zudem ehret auch der Papst seinen Kayser; und rangiret ja die Könige in seiner Capelle, nur wie er will.

Anbey

Anbey war Franckreich ehemals bey weiten nicht so mächtig, als es jetzo ist. England war auch weit von uns entfernet, und wir hielten sogar ihren König **Richard** selbst einmal gefangen, und prætendirten von ihm, daß er sein Reich vom Teutschen Kayser in feudum nehmen solte; wiewohl endlich nichts daraus geworden. So waren ferner die Dänen, Polen, Böhmen und Ungarn, ehedessen unsere Vasallen. Schweden aber war ebenfals weit entfernet, und ohnedem eine confuse Republic. So ein considerables Regnum ist unser Reich ehemals gewesen, das sich unter dem Namen eines Kayserthums bekant gemacht, daß sich auch die mächtigsten Potentaten unter den übrigen allen bemühet haben, den Kayserlichen Titul zu überkommen: weil sie gemeinet, darinnen bestünde der Vorzug des Römischen Kaysers. Schon *Ferdinandus* von Castilien wolte sich selbst zum Kayser machen; und er würde auch ohnfehlbar sein äusserstes versucht haben, wann ihm nicht der Papst noch geschrieben hätte, daß er es solte bleiben lassen. *Fridericus Barbarossa*, Princeps ille magnanimus, polterte auch gewaltig deswegen, und drohete gar nach Spanien hinüber zu kommen, und s. w. Ob aber nun schon heute zu tage die Römischen Kayser nicht mehr so gar considerable sind, welches die vielen von Gottes Gnaden verursachet, und sich dargegen Franckreich nunmehro sehr formidable gemacht: so hat doch **Ludwig der Vierzehende** den Rang vor unsern Teutschen Kayserrn nicht prætendiret. Ja als der *Louis Aubery*, ein gelehrter Advocat zu Paris, den Tractat de la préeminence des Rois de France, & de leur preference sur l'Empereur, & sur le Roi d'Espagne, ingleichem sein Buch, les droits & justes pretensions du Roi de France sur l'Empire, geschrieben hat, worinnen er seinen König über unsern Kayser gesetzet, und ungegründete Forderungen an das Reich formiret; der Kayser aber den **Grafen von Windischgrätz** nach Paris schickte, und sich darüber in seinem und des Reichs Namen beschweren ließ: declarirte hierauf ermeldter **Ludewig**; es wäre ihm selber dieses niemal in den Sinn gekommen, daß er die Præcedenz vor dem Kayser prætendiren wolle. Man dürfte sich dahero an das Raisonniren eines Privat-Mannes, als von dessen Unternehmen ihm nicht einmal was wissend sey, gar nicht kehren. Ja damit der Kayser solches realiter sehen könte: so wolle er den *Aubery* deshalber in die Bastille setzen. Solches geschahe auch würcklich, und ermeldtes Buch wurde, wiewohl nur pro forma, confiscíret; dargegen aber in Holland sogleich nachgedruckt. Wiewohl man nun deutlich genug wahrnehmen konte, daß alles leere Complimenten, und nur ein Spiegel-Fechten gewesen, was **Ludwig** XIV. declarirte; indem die Printzen von Geblüte den *Aubery* besuchten, und ihm niemals mehr Ehre wieder-

Ehre wiederfahren, als eben da er in der Bastille gesessen: so schadet doch dieses nichts. Genug, daß **Ludewig** damals öffentlich declarirte; er könne und wolle den Rang vor unsern Kayser nicht prætendiren. Ob also nun auch schon der Kayser und das Reich, wegen des grossen Splendeurs unsers Teutschen Reichs, ehemals andern Königen den Titul, Majestät, nicht gegeben, sondern sie nur Königliche Würde betitelt: so ist doch diese Titulatur nunmehro schon lange in Vergessenheit gekommen. Sie war auch nur ex observantia eingeführet, und man darf nicht etwa dencken, als habe der Kayser und das Reich nicht leiden können, wenn sich andere Könige auch den Titel der Majestät beygeleget. Schon zur Zeit der Regierung Kayserś *Ferdinandi* fragten die Stände, als sie an den König in Franckreich schreiben wolten, was sie diesem für einen Titel, ob Ihro Majestät, oder aber nur Ihro Königliche Würde, geben solten? Und weil solches der Kayser in ihren Willen stellte, so gaben sie ihm den Titul Majestät. Kayser *Leopoldus* gab auch noch **Carl Gustaven**/ König in Schweden, den Titul Sr. Königlichen Würde, als er an ihn schrieb. Allein dieser schickte den Brief wieder zurück. Ja er drohete sich zu rächen, wetterleuchtete auch gewaltig von den alten Fratzen, und sagte: die Schweden hätten eben sowohl eine Majestät, wie die Teutschen. Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm** zu Brandenburg bate dahero auch den Kayser, ermeldten **Carl Gustav** nur zu besänftigen. Der Kayser excusirte sich demnach, und wendete vor, der Schreiber habe es aus eigenem Gutdüncken nach der alten Mode so hingeschrieben; und man habe hernach die Sache nicht so genau regardiret. Indeß hat uns auch **David Blondel** in seiner Genealogiæ Franciæ pleniore assertione adversus *Jacobum Chifletium* und zwar in der Præfation sehr ausgelacht, daß wir uns allein des Tituls, Sacri Romani Imperii, anmassen, und solchen andern Königen nicht auch zugestehen wolten. Dargegen aber disputiret **Böcler** in seiner Dissert. de Sacro Romano Imperio, die bey seiner Notitia Imperii, auch mit unter seinen andern Dissertationibus stehet, welche in drey Quartanten zusammen gedruckt worden. Und dieser **Böcler** hat allerdings einigermassen raison vor sich; weil er saget: unser Reich heisse um deswillen vor allen andern sacrum, weil der Vicarius *Christi* unter demselben stehe. Allein es ist vielmehr hier eine andere, und eigentlich diese Frage zu beantworten: ob man nemlich auch nicht leiden wolle, daß andere Könige sich dieses Tituls ebenfals bedienen dürften? Denn sacrum heist ja auch so viel, als sanctum. Viele haben nicht einmal verstanden, was **Böcler** damit haben wollen. Er war freylich kein Jurist; aber doch ein guter Historicus und Criticus. **Carl Gustav** hergegen wandte

unter andern auch bey obiger Affaire vor, es lauffe besagte Titulatur wider die ausdrückliche stipulation. Aber unserer Seits distinguirte man auch hinwiederum; ein anders sey es in Actis publicis, und ein anders in Hand-Brieffen. *Aubery* dans l'histoire de la vie du Cardinal *Mazarin*, meynet dahero auch: es wären eben deswegen in dem Instrumento pacis Westphalicæ die Wörter, Sacra Regia Majestas Gallica & Suecica, so oft wiederholet worden; um dadurch anzuzeigen, daß wir Teutschen nicht allein die heilige Majestät hätten, wie wir uns etwa vor diesem eingebildet. Sed dicis: Ist denn unser Kayser auch wohl über die Griechische Kayser gegangen, da diese noch in rerum natura waren? Respond. Einige sagen, quod sic: weilen das Jus Occidentalis Imperii potius, als das Jus des Orientalischen Kayserthums, gewesen; und überdieß der Printz *Caroli M.* das Occidentalische Reich bekommen. Allein ich meines Orts solte fast Bedencken tragen, diese quæstion zu affirmiren. Denn ich habe oben bereits der Länge nach gezeiget, daß unser heutiges Kayserthum keinesweges das alte Römische Occidentalische Imperium sey, sondern nur in dem Exarchat, als einem kleinen Stückgen von dem ehemaligen Römischen Reiche, bestehe. Zudem wissen wir auch, daß die alten Griechischen Kayser *Carolo Magno*, *Lothario*, und *Ludovico Jun.* keinesweges den Kayserlichen Titul zugestanden, ja nicht einmal βασιλέα, sondern nur ῥήγα, a ῥῆξ, i. e. Rex, nennen wollen. Die Griechen, welche weit genug von uns waren, daß wir ihnen mithin leichtlich nichts thun konten, lachten uns vielmehr mit unserm Kayserl. Kayser-Titul aus. Was hilft das auch unsern Kaysern, die ja weder *Honorii*, noch *Arcadii* Successores in dem alten Römischen Reiche sind? Wir haben ja nur ein renovatum Imperium, und niemand, als nur ein Idiot, wird de Imperio Romano anders raisonniren. Die widrige Meynung hergegen ist demnach absurd; gleich als ob Rom und der Exarchat eine solche grosse Sache wäre, daß man davon die Præcedenz der Kayser deduciren müsse, vid. **Zachar. Zwanzigs** Theatrum præcedentiæ, worinnen hübsche Sachen sind. Doch könte es in vielen noch sehr verbessert werden. Denn es ist noch nicht mit allem behörigen Fleiß geschrieben. Die Leipziger Edition ist auch schon besser, als die Berlinische. Da nun also die Könige es heute zu Tage nicht mehr leiden, wenn der Kayser sie bloß Königliche Würde betiteln wolte: als siehet man auch, daß heute zu Tage der Kayser sogar den König in Preussen Ihro Majestät betitelt, und ihn seinen Bruder nennet; da der doch ratione so vieler Länder ein Vasall von ihm, und dem Teutsche Reiche, ist. Um wie viel mehr wird nicht der Kayser andere souveraine Könige, als Franckreich, Portugall,

Spa-

Spanien, u. s. w. also betiteln? Aus diesem Fundamente nun würde denn kein Christlicher Potentate, wenn er gleich den Titul eines Kayfers annehmen wolte, dadurch eben den Vorzug und Würde erlangen, den unser Römischer Kayser so lange Zeit her besessen, und bis auf den heutigen Tag noch besitzet. Wenn sich also schon die Königin, **Anna**, von England zur Englischen Kayserin erkläret hätte, wie einmal die Rede gieng, daß sie solches Willens gewesen: so würde sie doch deswegen wohl schwerlich einen höhern Rang unter den Europäischen Potentaten erhalten haben, als ihr seithero zugestanden worden. Wir wissen auch, was der Czaar, **Peter der Grosse**, als er jüngsthin würcklich den Kayserlichen Titul angenommen, für Aufsehens, und motus, in gantz Europa erreget. Die wenigsten Mächten wollen ihm diesen Titul zugestehen. Und gesetzt auch, daß sich solches mit der Zeit, und nach und nach, gäbe: so zweifle ich doch, daß man ihm einen grössern Rang zugestehen wird, als er die Zeit her gehabt; sondern unser Kayser bleibet dennoch wohl das Haupt der Christenheit: weil er schon so viele Secula her in der Possels dieses Rangs ist, und auch, nach der Catholicken Meynung, das Imperium *Petri* sacrum besitzet. Sed dicis: Was heist, und bedeutet denn eigentlich das Wort, Kayser? Resp. Dieser Titul soll ohnfehlbar wohl so viel heissen, als Cæsar, so ein Titul der alten Römischen Kayser war, insonderheit aber der Familiæ Juliæ zu Rom gemein gewesen ist. Ja man sagt vom *Julio Cæsare* selbst, daß er seinen Namen daher habe, weil man ihn aus Mutter-Leibe schneiden müssen. Weil nun *Augustus* ihm in der Monarchie folgte, und selbst mit zur Julischen Familie gehörte: so sind hernach nicht allein dieser *Augustus*, sondern auch alle seine posteri Cæsares genennet, und also dieses Wort ein Titulus hereditarius der Kayser geworden; doch mit dem Unterscheid, daß der Titul, Imperator, noch mehr bedeutete, und man nur diejenigen in specie Cæsares nennte, welche die Kayser adoptirten, und schon bey Lebzeiten zu ihren künfftigen Nachfolgern im Reiche destinirten. Die Cæsares waren also eigentlich bey den alten Römern, dem Titul nach, diejenigen, welche wir heute zu Tage nur Römische Könige zu nennen pflegen. Conf. *Suetonius* in *Vespasiano*, item L. 5. & 7. Cod. de malef. & mathemat. L. 15. Cod. de pact. L. 5. Cod. de Transact. & L. 5. Cod. de Jur. & fact. ignorantia. Das Wort, Imperator, hergegen bedeutete Anfangs nur en general einen Kriegs-Obristen, & quoscunque ductores exercituum, qui aliquot millia hostium externorum prostraverant, wie *Cicero* Lib. II. Epist. 22. & Philipp. 14. ingleichem *Tacitus* Lib. III. Annal. bezeugen. Nachdem aber die Freyheit

des Römischen Volcks unter dem *Julio Cæsare* zu Grunde gieng; und dieser, als ein kluger Herr, dem Volcke einigen Schein einer übrig gelassenen Freyheit einprägen wolte: so gab er nicht zu, daß man ihn König nennte, weil dieser Titul ohnedem bey dem Volck schon verhaßt war. Dahero ließ er sich nur einen Imperatorem, Principem senatus tituliren: ne scilicet populus crederet, se subactum esse sub potestate unius. Sogar hat deswegen auch des Cæsaris Successor, *Octavius Augustus*, den Titul, Dominus, recusiret, und ist endlich *Domitianus* der erste gewesen, der ihn publice angenommen. Dadurch geschahe es endlich, das ex SCto. die nachfolgenden Kayser alle zu Rom sich Imperatores nennten, und mithin diesem Worte die solenne Bedeutung beygelegt worden ist, die es noch heute zu Tage hat. Vid. *Suetonius* in Jul. Cæsare Cap. 76. Denn da, wie ich oben schon ausführlich deduciret habe, unser heutiges Reich eine renovatio veteris Romani Imperii occidentalis ist, oder doch seyn soll: so kan man leicht erachten, warum auch unsere Kayser die Titul, Cæsar, oder Kayser, ingleichem Imperator, angenommen haben, und bis auf den heutigen Tag fortführen.

Im übrigen ist anbey wohl zu mercken, wie die Päbstliche Scribenten noch beständig zu behaupten suchen, daß durch die Wahl der Erwählte mehr nicht, als den Titul eines Königs, erlange; den Kayserlichen Titul aber bekomme er erst durch die Crönung des Papsts. Ja *Æneas Sylvius* hat in seiner Vita *Friderici III.* p. 80. gar vorgegeben: es geschähe den Teutschen dadurch noch ein grosses douceur, daß man ihren erwählten König einen Römischen König nenne, ehe er noch vom Papste gecrönet worden; als so lange er nur ein König der Teutschen betitelt werden solte. Man kan auch nicht leugnen, daß die alten Kayser die Päpstliche Crönung zu Rom so hoch æstimiret, daß sie sich nicht unterstanden eher Römische Kayser zu schreiben, als bis sie gecrönet, und gesalbet worden. Darum nennte sie auch der Papst immittelst nur erwählte Römische Könige. Denn die Catholicken halten viel auf die Unction und ihre Pfaffen sagen gar: durch die Crönung würden die Kayser erst capable, den Bischöffen vorzugehen; und dennoch nicht auch dem Papste. Ja *Udalricus*, Bischoff zu Augsburg, zu Zeiten *Ottonis M.* und *Henrici Aucupis*, der aus dem Geschlechte der Grafen von Bähringen war, pflegte zu sagen: wenn ein Kayser nicht gecrönet sey, wäre dieses eben soviel, als wenn der Knopf an einem Degen ermangelte. Allein diese Päbstliche Meynung komt bey

Ver-

Verständigen in keine Consideration; und wir Protestanten halten vielmehr die Crönung eines Römischen Kayfers nicht de necessitate, sondern nur vor arbitrair; ob wir schon auch glauben, daß sie dennoch aus politischen Raisons anzurathen sey. Es ist aber die Titulatur eines Römischen Königs in dem angezeigten Sensu erst unter *Henrico VI.* einem Sohne *Friderici I.* aufgekommen, den der Papst, *Gregorius VIII.* Anno 1181. Illustrem Regem, electum Romanorum Imperatorem genennet, wie solches **Leibnitz** in dem Prodr. seines Juris Gent. p. 4. erinnert. Es ist aber dieses eine blosse opiniatreté des Papsts, und es hat vielmehr der Kayser bereits alle Gewalt in Händen, wenn er gleich noch nicht gecrönet worden. Denn selbige dependirt lediglich ab electione; non ab unctione. Der Papst hat indeß gleichwohl öffters auch die Städte aufgehetzt, daß sie sagen müssen: sie könten dem Kayser nicht pariren, weil er noch nicht gecrönet sey. Ja der Papst selbst hat dieses einsmals recht deutlich zu verstehen gegeben. Allein Kayser, *Maximilianus*, hat zuerst ein Loch durch diese Meinung gemacht. Denn als er nach Rom gehen, und sich daselbst crönen lassen wollte; die Venetianer aber ihm den Paß verhieben, daß er also nur biß nach Trient kommen konte, und folglich zurück kehren muste, weil er selber kein Geld hatte, und die Reichs-Stände ihn auch nicht souteniren wollten: so schrieb ihm Papst, *Julius II.* Anno 1480. es sollte dieses eben so gut seyn, als wenn er in Rom gewesen wäre. Derowegen nennte er sich hernach simpliciter einen Römischen Kayser, da er vorhero nur den Titel eines Regis Romanorum Electi geführet. Ausserdem ist allerdings auch noch ein reeller Unterscheid, unter dem Römischen Kayser, und dem Römischen König, anzumercken. Denn es wird nicht nur nach des Kayfers Tode, sondern auch bißweilen bey dessen Lebzeiten, ein besonderer Römischer König erwählet. Zwar sollte es scheinen, daß bey Lebzeiten des Kayfers solches nicht angehe: weil ein neuer erst vacante solio zu wählen. Solium vero non vacat, quamdiu vivit Imperator. Allein es ist doch der Usus in contrarium fürhanden. Sic vacante solio eligitur ordinarie, & exceptio est, si necessaria vel probabilis causa id postulat. Als endlich das Reich ein völliges Wahl-Reich wurde: so sind die Stände lange nicht darzu zu bringen gewesen, einen Römischen König, vivo Imperatore, zu wählen. Es war auch freylich was wunderliches, daß *Carolus V.* da er kaum den Thron bestiegen hatte, seinen Bruder, *Ferdinandum I.* zum Römischen König wollte wählen lassen. Der Chur-Fürst von Sachsen, *Joannes*, wie auch dessen Sohn, **Johann Friedrich**/ ingleichen Bayern, nebst dem Hertzoge von Braunschweig, lermeten sehr deswegen, wie **Hortleder** in seinen Ursachen des Teutschen Kriegs gezeiget hat. Denn

sie meineten; es wäre was unerhörtes, einen Römischen König, bey Lebzeiten des Kaysers, der kaum den Thron bestiegen, zu wählen. Sie liessen auch deshalber grosse Bücher schreiben; deren Verfertiger aber wenig Ehre damit eingeleget haben. D. **Luther** war hierinnen gescheuter. Der gienge zum Chur-Fürsten, und stellte ihm vor, daß dieses ja nichts unbilliges wäre; es hätte ihm *Philippus Melanchthon*, der in historia bene versatus war, gesagt, daß dergleichen Wahl schon mehrmals geschehen sey. Der Chur-Fürste sollte sich derowegen den Kayser *Carolum V.* nicht zum Feinde machen. Vid. **Seckendorf** in Hist. Lutheranismi. Der Chur-Fürst hat auch hierauf *Ferdinandum I.* erkannt, und sich mit ihm zu Cadan in Böhmen verglichen. Dennoch warf *Ferdinandus I.* es nachgehends diesem Chur-Fürsten von Sachsen vor, als er bey Mühlberg gefangen wurde, und sagte: er sey Ursache an allem Unglück. Denn der Chur-Fürst hieß ihn vorhero nur *Ferdinandum*, der sich Römischen König nennet. Freylich sind auch die *Ottones II.* & III. und andere mehr vivis parentibus gewählet worden; und wie *Rudolphus II.* zu Prag sasse, und mahlete, und sich des Reichs wenig annahm: so wählten die Stände seinen Bruder, *Matthiam*, zum Römischen Könige. Da aber die Stände zu Rotenburg darüber deliberirten, sagte dieser **Rudolph**/ der Philosophische Kayser, der Mahler, der Drechsler, der Chymicus: die Stände könnten solches nicht ohne seinen Willen thun; er müste nothwendig darein consentiren; und die Sachsen meinten, es gienge gar nicht an, daß bey Lebzeiten des Kaysers ein Römischer König gewählt würde. **Rudolph** sperrete sich auch gewaltig, ja er drohete gar Lutherisch zu werden. Allein das beste war noch, daß er darüber wegstarb. Und da setzten nun die Chur-Fürsten in des *Matthiæ* Capitulation die Clausel, daß ein König nicht allein consentiente, sondern auch dissentiente Imperatore, gewählet werden könnte; wie man es nur vor das Reich nützlich erachten würde. Es ist auch hernach die Clausul in allen Capitulationen repetirt worden, und man hat dadurch so viel erhalten, daß nun nicht mehr nöthig ist, einen Kayser abzusetzen. Zwar wird es freylich dem noch lebenden Kayser zu wissen gethan, wenn eine solche Wahl vorgehen soll. Darum stehet auch in der Capitulation *Josephi*, daß solches mit Consens seines Herrn Vaters geschehen sey. Contradicirt aber der Kayser, so achtet man solches doch nicht. Derjenige nun, welcher bey Zeiten des Kayſers gewählet wird, heisset in specie erwählter Römischer König. Denn ein Gegen-König ist nicht Römischer König. Der würcklich-regierende Herr hergegen wird erwählter Römischer Kayser betitelt. Nun aber fragt sichs allhier: Was denn ein Römischer König vivo Impetatore vor Gewalt habe? R. Davon kan uns eine be-

kannte

kannte Paræmie am besten instruiren. Wenn der Kayser stirbt, heißt es nemlich, so setzt sich der König in den Sattel. Equus autem non fert plures Sessores. Ubi ego sto, tu non potes stare. *Hertius* hat diese Paræmie in seinen Opusculis P. III. Tom. I. p. 589. seqq. herrlich ausgeführet, und am besten getroffen. Die Gewalt demnach, so der Kayser hat, kan nicht auch der König haben. Hic tantum rosa est in hieme, quæ nondum est; sed conspicua tamen fieri potest. Nondum vere existit; licet existere possit. Es ist also bey dem Römischen Könige, wenn man auf Rothwelsch reden will, eine Potentia nominalis, non participalis, vel actualis; wie etwa nach den Römischen Rechten, cum filius familias condominus cum patre est; aber nur potentialiter. Er muß sich dahero auch ausdrücklich reversiren, so lange der Kayser noch lebet, sich keines Imperii anzumassen. Und wenn auch gleich ein Römischer König invito Cæsare gewählt worden: so bekommt derselbe doch dadurch noch keine actuelle Gewalt. Solchergestalt hat er actu keine potestatem, kein imperium. Jedennoch aber geniesset er grosse Auctorität. Es nennen ihn nemlich alle: Ihro Königl. Majestät; ausser der Kayser, welcher ihn nur Ihro Königl. Würde tituliret. Er sitzet auch nicht an der Tafel bey dem Kayser; sondern gleich gegen über. Hergegen præferiret man ihn andern Königen; und er weicht auch keinem: immassen er die Anwartschafft hat, das höchste Haupt der Christenheit zu werden; wie ihm denn auch schon eventualiter gehuldiget wird. Hiernächst so übergabe zwar *Fridericus Barbarossa* dem *Henrico VI.* ingleichen *Fridericus II.* seinem Sohne, *Conrado IV.* in ihrer Abwesenheit die Reichs-Geschäffte zu verwalten. Indessen ist doch ein solcher Römischer König in Abwesenheit des Kaysers keinesweges Vicarius Imperii; sondern die Vicarii legales verrichten das nöthige, als Sachsen, und vor diesem Pfaltz. Nunmehro aber wird wohl Bayern hierinnen obtiniren; wie ich künfftig weisen will. Doch wenn der Kayser dem Römischen Könige die Reichs-Verwesung auftrüge, und die Vicarii legales darein consentirten: so wäre dieses eine exceptio a regula, und glaube ich, daß der König in diesem Falle gar wohl Vicarius Imperii seyn könne. Als dahero *Carolus V.* seinem Bruder Ferdinando I. das Reichs-Vicariat auftruge, mußten sie den Vicariis legalibus reversales geben; quod tamen fieri non debuisset. Denn es muß doch eine Raison vorhanden seyn, warum sie einen zum Römischen König gemacht haben, nempe ut Imperatori assistat. Da also nun die Stände einmal darein consentiret haben: so ist das petitum der Herren Reichs-Vicariorum de reversalibus unbillig. Sie haben es auch nur erst unter *Carolo V.* ertappet. Doch haben sie es nun einmal erlanget. Man kan hierbey den **Wagenseil** / de Rege Romano, nachlesen, worinnen

seine

seine Sachen zu finden. In dergleichen Fällen aber hat ein Römischer König doch nur, eigentlich zu reden, vicariam potestatem: non propriam: quia tantummodo ex mandato, & præscripto Cæsaris agit, und vor sich vivo Imperatore keine Gewalt hat, als worüber er sich ja reversiren müssen. Was hergegen *Ferdinandus I.* als Römischer König, versprochen, das konte er ex concessione fratris sui gar wohl thun. Zudem war er auch schon König in Ungarn, und Ertz-Hertzog in Oesterreich. Darum konte er allerdings, als Römischer König, etwas vor sich versprechen. Als er nun würcklich versprach bey dem Religions-Frieden allen Fleiß anzuwenden, daß solcher gehalten würde, und daß er auch solchen selbst halten wolle, wenn er einsmals zur Regierung kommen würde: so involvirte solches keine propriam potestatem, sondern es ist nur singulare quid; wie man denn allerdings zu Recht beständiger Weise etwas in futurum promittiren kan. In dessen Absicht wurde auch dem damaligen Römischen Könige, *Josepho*, eine Capitulation in futurum vorgeschrieben, wie *Hertius* loc. cit. wohl erinnert. Es ist eben so da der Printz *Louis* von Baaden einige Stücke von Nürnberg lehnete, und als Marggraf von Baaden, jedoch im Namen des Kayfers, versprache, dieselben zu restituiren. Wenn einer nun da fragen wolte: An aliquid habuit Cæsareæ potestatis? würde das nicht recht absurd herauskommen? Derjenige hergegen, welcher nach Absterben des letzten Kayfers zum Nachfolger im Reiche gewählet, aber noch nicht gecrönet worden ist, nennet sich selbst auch im proœmio der Capitulation nur einen Regem Romanorum. Ja auch schon in der Aurea Bulla Cap. I. §. 1. 2. 19. 21. & 23. und Cap. VII. §. 4. wird er Romanorum Rex in Imperio, & in Cæsarem promovendus, desgleichen futurus Imperator, geheissen. Ein solcher Römischer König ist demnach in der That nicht anders, als nur dem Namen nach, von dem Kayser unterschieden. Vid. *Limnæus* ad Capitulationem *Maximiliani II.* Art. 18. §. 6. seqq. Da nun die Capitulationes noch vor der solennen publication der geschehenen Wahl, wie auch noch vor der Crönung, pflegen aufgesetzt zu werden: so folget freylich wohl, daß man sich darinnen keiner andern Titulatur, als derjenigen, bedienen könne, deren sich der Erwählte zu selbiger Zeit zu erfreuen hat. Sobald aber die Crönung geschehen, fängt der bisher nur so betitelte Römische König an, mit der actuellen administration des Reichs auch den Titul eines Römischen Kayfers zu führen, quo demum illud, quod primum erat in intentione eligentium, Imperatorem scilicet eligere, ad effectum perducitur. Doch ist dieses eigentlich nur von einem Römischen Könige zu verstehen, der vacante solio erwählet worden.

den. Wenn hergegen einer bey Lebzeiten des Kayſers zum Römiſchen König erhoben wird: da darf er dieſen Titul nicht ändern, ob er ſich auch gleich hat crönen laſſen. Stirbt aber der Kayſer: ſo tritt er eo ipſo in alle deſſen Rechte, und führet auch ſogleich nunmehro den Titul eines Römiſchen Kayſers, ohne daß es einer abermaligen Wahl, oder Confirmation, bedürfe. Vid. **Conring** ad Capitulat. Theſ. 23. und **Schilter** / de libert. Eccleſ. Germanor. Lib. III. Cap. 8. In dieſer Abſicht wird auch ein neu-erwählter in der Wahl-Capitulation nur ein deſignatus Imperator genennet: quia electio illa non pura eſt, ſed ſub conditione; wenn er nemlich eydlich angelobet, die ihm vorgeſchriebene Capitulations-Puncte zu halten, und zu erfüllen. Mithin ſtehet es dem erwählten frey, ob er dieſe condition eingehen, oder aber das ihm unter ſolchen Bedingungen aufgetragene Reich ausſchlagen wolle. Conſentiret er nun endlich in die ihm vorgeſchriebene Capitulation: alsdenn erſt wird die geſchehene Wahl vollkommen, und pur, und man ſchreitet zur Crönung, electusque, tanquam verus & legitimus Imperator, omnia & ſingula jura ſummæ poteſtatis, juxta modum, in Capitulatione præſcriptum, & conventum, exercere incipit. Derjenige Römiſche König aber, welcher noch bey Lebzeiten eines Römiſchen Kayſers erwählet wird, muß zwar ebenfals, ſogleich nach geſchehener Wahl, die Capitulation beſchwören. Er muß ſich aber auch in einem beſondern Artickel aller actuellen adminiſtration des Reichs, ſo lange der Kayſer noch lebet, ausdrücklich begeben; ita ut Majeſtate revera gaudeat, illius tamen exercitio deſtituatur; wie ſolches unter andern in der Capitulation *Maximiliani II.* Art. 15. *Rudolphi II.* Art. 32. *Ferdinandi III.* Art. 49. *Ferdinandi IV.* Art. 47. und *Joſephi* ebenfals Art. 47. deutlich zu erſehen. Conf. quoque *Limnæus* ad Capitulationem *Maximiliani II.* Art. 18. p. 494. welcher locus aber cum grano ſalis muß verſtanden werden. Nam quæ ibi de exercendis nonnullis juribus majeſtaticis Regibus Romanorum ab Imperatoribus conceſſis traduntur, ita accipienda ſunt, ne Imperator ſua, quam habet, Majeſtate excludatur. Im übrigen iſt nur die Teutſche Uberſetzung Schuld daran, daß *Carolus IV.* in ſolcher Sprache, und bey dieſer Titulatur, nur ein Römiſcher König, und nicht Kayſer, wie in dem Lateiniſchen Exemplar geſchehen, characteriſiret, und genennet worden. Denn als die Goldene Bulle aufgeſetzt, und publiciret wurde, war ermeldter **Carl** ja ſchon gecrönet, und alſo ein würcklicher Kayſer. Sonſt iſt auch noch merckwürdig, daß er ſich nicht auch Regem Germanorum, oder einen Teutſchen König, betitelt; da doch ſchon *Carolus M.* ſich gar öfters in ſeinen Urkunden von allen ſeinen Reichen benennet, und ſich alſo einen

Regem Francorum, Germanorum, Gallorum u. s. w. geschrieben. Ja man wird beobachten können, daß nachhero bis auf *Maximilianum I.* sich kein Kayser einen König in Germanien geschrieben, oder in ihren Titeln des Teutschen Reichs Meldung gethan; sondern sich nur mit dem einigen Worte, Römischer Kayser, vergnüget. Sogar haben sich *Conradus I.* und *Henricus Auceps*, welche sich auf das Kayserthum keine Rechnung machen konten, nicht einmal des Bey-Worts, König der Teutschen, oder in Germanien, bedienet, sondern in den Diplomatibus bloß das Wort Rex, ohne einigen Zusatz, gebraucht. Ich glaube, die Ursache dessen sey wohl keine andere gewesen, als weil nach den Zeiten der Carolinger der Gebrauch eingerissen, daß ein Herr über mehrere Reiche sich nur des ersteren und wichtigsten in dem Titul bedienet, der übrigen aber gar nicht gedacht. Da nun obangeführter massen das heilige Römische Reich vor allen andern den Vorzug hat: so haben sie sich denn auch bloß mit dem Titul eines Römischen Kayserś begnüget. Denn sonst hätten sie sich ohnfehlbar auch noch Könige von Dännemarck, Polen, Ungarn, Burgundien, und andern Reichen mehr, die offenbar unter dem Teutschen gestanden, schreiben müssen, wenn dazumal eine solche lange Titulatur üblich gewesen wäre.

Vom Ursprung und Bedeutung des Kayserlichen Tituls: Allezeit Mehrer des Reichs.

(g) **Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.**) Im Lateinischen Exemplar wird diese Formul semper Augustus gegeben. Einige wollen zwar ihre Critic hierüber auslassen, und wissen öfters nicht, was sie davon herlallen. Ich weiß, daß jemand sich gewaltig darüber aufgehalten, und auf die wunderliche Gedancken gerathen; als sey nicht sowohl der Unverstand, sondern vielmehr die Lehre der geitzigen Clerisey Schuld daran, daß das semper Augustus im Teutschen durch: Allezeit Mehrer des Reichs, exprimiret worden. Denn die Geistlichen pflegten die Weise Christi umzukehren, und hielten dafür, daß es seeliger sey zu nehmen, als zu geben. Diese Regel hätten also die Pfaffen als gute Hauswirthe, den Kayserń in ihren Tituln zur steten Erinnerung anheim gegeben. Zudem habe sich der alte Römische Kayser, *Augustus*, nicht etwa von augeo, das ist, mehren, sondern ab avium gestu, also genennet, aus welchem nemlich die damaligen Heyden den Göttlichen Willen erkennen, und allerhand verborgene Dinge entdecken wolten. In dieser Betrachtung aber hätte man nachhero die derivation des Worts, Augusti, den Christlichen Kayserń für unanständig gehalten. Gleichwohl aber hätte man auch besorget, es mögte die Auslassung mehrgedachten Tituls bey andern Völckern der Kayserlichen Würde einen Anstoß machen. Dahero wäre denn

der

der wahrhafftige Heydnische Ursprung des Worts, Augustus, mit einem andern versteckt, und selbiges nicht mehr ab avium gestu, sondern ab augeo, hergeleitet, und folglich im Teutschen durch Mehrer des Reichs übersetzet worden, da doch die Kayser nunmehro in solchem Verstande vielmehr Angusti, als Augusti, genennet zu werden verdieneten, u. s. w. Allein es ist vielmehr zu wissen, daß die Römer alles dasjenige, was sie sonst Sacrosanctum nannten, und in höchsten Wurden hielten, insbesondere auch Augustum hiessen. *Ovidius* bestätiget solches ausdrücklich, wenn er Lib. I. Fastor. v. 609. also schreibet:

Sacra vocant augusta patres, augusta vocantur
Templa Sacerdotum rite dicata manu.

Die Griechen hiessen dahero auch ihren Kayser ἀεὶ σεβαστὸν, das ist, semper venerandum, seu colendum, wie **Beckmann** in seiner Notitia dignitat. illustr. Diss. 2. Cap. 1. §. 5. seq. gezeiget hat. *Tournefort* bringet dahero eine Griechische Uebersetzung des Tituls *Justiniani* bey, welcher eben so lautet, als in dem Proœmio Institutionum. Man will sie an einer Pforte des Schlosses zu Trapezunt gefunden haben, und Kayser *Justinianus* soll selbst im Jahr 533. Auctor davon gewesen seyn. Darinnen nun ist der Titul semper Augustus ebenfals durch ἀεὶ σεβαστὸς übersetzet worden. Siehe *Montfauconii* Palæographiam Græc. Lib. II. Cap. 7. p. 474. und *Banduri* Numismata Imperatorum Tom. II. p. 637. Hiernächst so ist der Titul eines semper Augusti, schon seit den Zeiten des Kaysers, *Octavii Augusti*, den alten Römischen Kaysern vom Senatu Romano beygeleget worden. *Suetonius* in Vita hujus *Augusti* Cap. VII. und *Coras.* Lib. III. Miscellan. 22. §. 7. u. a. m. sagen: die Römischen Raths-Herren hätten dem *Octavio Augusto* um deswillen zuerst dergleichen Namen beygeleget, und sodann auch seinen Nachfolgern im Reiche zugestanden: quia auspicato & divinitus eligerentur. *Domitianus* nahm diesen Titul ad imitationem *Augusti* ebenfals an, und seine Gemahlin wurde auch bereits *Augusta* genennet. Desgleichen erhellet aus dem Proœmio Institutionum, daß sich daselbst *Justinianus* Victorem ac Triumphatorem semper Augustum betitelt. Sonst gedencket **Beckmann** in der vorhin angezogenen Notitia l. c. §. 6. aus einer Ottonischen Constitution, die in *Goldasti* Tom. I. Constitut. p. 225. befindlich ist, zu behaupten, daß besagter Titul eines semper Augusti, oder Mehrers des Reichs, schon von *Ottone M.* solle seyn gebraucht worden. Aber *Gryphiander* de Weichbildis Saxon. Cap. 51. und **Conring** de Orig. Jur. Cap. 18. wollen gedachte Constitution nicht vor ächt passiren lassen. Dannenhero hat **Böcler** in seiner Notitia Imperii Lib. IV. Cap. 1. Sect. 1.

p. 83. den Ursprung des Teutschen Kayserlichen Tituls, eines allezeit Mehrers des Reichs, vielmehr in die Zeiten Kayserr, *Friderici Barbarossæ*, setzen wollen, und zu dem Ende gezeiget, es sey sehr wahrscheinlich, daß dieser Kayser, da sich seine Vorfahren nur schlecht weg Augustus betitelt, dargegen nicht allein ex imitatione Græcorum, sondern auch hauptsächlich dieserwegen sich nunmehro semper Augustum, und allezeit Mehrer des Reichs, geschrieben habe, ut scilicet Pontifici, qui tum excommunicationis fulmen in ipsum vibraverat, ostenderet, semper tamen se Augustum, h. e. sanctum, & inviolabilem fore, nec diras Pontificis quicquam huic Juri detrahere posse. So viel ist gewiß, daß sich schon *Henricus VII.* der Printz Kayserr *Friderici II.* in seinen Diplomatibus, SEMPER AUGUSTUM geschrieben. Indeß haben doch auch hinwiederum andere, besonders **Conring** *ad Lampadium* P. III. Cap. 1. §. 1. und *Mauritius* ad Capitulationem p. 771. davor gehalten, ex suggestione JCtorum, *Justinianum* in Libris Juris Civilis ita nominari observantium, factum id fuisse. Allein es bleiben dieses zur Zeit doch nur blosse Conjecturen, und ist dargegen vielmehr merckwürdig, daß der Frantzösische Gesandte bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse dem Kayser den Titul: Allezeit Mehrer des Reichs, um deswillen nicht geben wollen, weil solches die Könige von Franckreich bishero nicht im Gebrauch gehabt; ob man ihm gleich sonst denselben nicht streitig mache. Endlich aber hat doch gedachter Gesandter dieserwegen, und zwar sub spe rati, nachgegeben. Siehe Theatr. Europ. Tom. 6. fol. 568. Die gemeinste Meynung ist übrigens, daß man sich heutiges Tages mehrgedachten Tituls wegen auf die Kayserliche Capitulationes beruffet, in welchen die Kayser obligiret werden, die alienirten Stücke wiederum zuu Reiche zu bringen, als davon eben der Titul: Allezeit Mehrer des Reichs, seinen Ursprung erhalten habe. Nun aber wuste man zu Zeiten *Caroli IV.* noch nichts von den Kayserlichen Capitulationen, als welche erst geraume Zeit hernach in der gewöhnlichen Form aufgekommen. Und dennoch bedienet sich schon *Carolus IV.* ofterwehnten Tituls. Darum kan man wohl schwerlich deshalber etwas gewisses behaupten, und es sind alles blosse Conjecturen, was bishero davon auf die Bahne gebracht worden.

Wie Carl der IV. die Böhmische Crone erhalten.

(h) **König in Böhmen.**) Kayser **Carl** IV. war der älteste Printz Königs **Johannis** in Böhmen, und ein Enckel *Henrici III.* Grafens zu Luxenburg; der hernach 1308. unter dem Namen *Henrici VII.* zum Kayser erwählet wurde. Sein Vater, *Joannes*, bekam mit seiner ersten Gemahlin, der **Elisabeth**/ Königs *Wenceslai IV.* in Böhmen Tochter, und Erbin, anno 1311. das Königreich Böhmen. Als hierauf die fatale Schlacht

Schlacht bey Cressy anno 1346. verlohren gieng: wurde nicht nur **Carl** am Arme blessiret, sondern auch sein Vater büssete gar sein Leben darbey ein. Er war blind und gieng doch mit in die Schlacht. Ein Capitain muste ihn führen. Da wurde er denn todt geschossen, worauf ihm eben sein Sohn, **Carl** IV. in selbigem Jahre noch in Böhmen succedirte. Sonst soll gedachter König **Johannes** ein ambitieuser Herr, und dabey voller List und Intriguen gewesen seyn. Wegen seiner Gemahlin hatte er auch auf Klein-Polen, oder den Cracauischen District, eine prætension. Dieß war das schönste Land, Polonia Metallifera. Desgleichen sind Saltz-Bergwercke darinnen. **Johannes** brachte es auch dahin, daß die Schlesischen Fürsten sich unter ihn begaben. Daher hat nachhero *Casimirus M.* sich mit ihm verglichen, das ist, er hat auf Schlesien, hingegen **Johannes** auf Klein-Polen renunciret. *Carolus IV.* war damals in Italien, und hat es selbst in seinem Vita, a *Frehero* edita, aufgeschrieben. *Lubiensky* negiret zwar dieses, jedoch ohne Ursache, wenn er saget: im Cracauischen Archive seye nichts davon zu finden. Allein die Polen sind negligeant gewesen. Sufficit, daß es *Carolus IV.* selbst, ingleichen *Balbinus*, erzehlen. Warum sich aber die Piastischen Fürsten in Schlesien unter Böhmen begeben, ist dieses die Ursache: weil die Polen, bey der Wahl *Uladislai Loctici*, diese Schlesische Printzen hindangesetzet hatten. Das verdroß sie so sehr, daß sie die resolution faßten, sich Böhmen zu unterwerffen. Doch wurden sie des *Joannis* Vasallen melioribus conditionibus cum omni territoriali potestate. Die Polen negligirten sie darum, weil sie sich so sehr teutonisiret hatten. Denn sie grentzeten mit Preussen und Teutschland, kleideten sich dahero, wie die Teutschen, u. s. w. Das verdroß die Polen; und die Piasten, oder die Schlesische Fürsten, setzten auch ihren Kopf auf, und begaben sich also unter Böhmen. Vid. **Schurtzfleisch**, de rebus Silesiacis. Ferner hat König **Johannes** auch die Lauffitz artig an sich gebracht. In den Troublen aber zwischen *Alberto Degenere*, und seinen Söhnen, brachten die Marggrafen von Brandenburg die Lauffitz an sich. Wie hergegen diese mit *Waldemaro* aussturben, und *Ludovicus Bavarus* seinen Sohn, *Ludovicum Brandenburgensem*, zum Marggrafen von Brandenburg machte: consentirte König **Johannes** nicht eher darein, bis ihm *Ludovicus* die Lauffitz grösten Theils überließ. Den Rest hat hernach **Carl** IV. per Emtiones, aliosque Tractatus, noch an sich gebracht. Und so ist die Lauffitz bey Böhmen geblieben bis auf den Pragischen Frieden, da sie an Chur-Sachsen gekommen. Kurtz, **Carl** IV. war ein reicher Herr. Sein Vater hatte schon brav Geld gesammlet. Er selbst war auch ein grosser Hauswirth, der alle Leute, die Ordnung hiel-

hielten, liebte, und auffuchte, wie ich schon oben erinnert, und gewiesen habe, daß er sonderlich gesuchet, sein Königreich, Böhmen, zu einem solchen Reiche zu machen, welches alle andere übertreffen solte. Und freylich wolte es nunmehro nöthig werden, daß die Kayser ihre Erb-Lande zu vermehren und zu verbessern, bedacht seyn musten. Denn die ersten Zeiten waren nun schon verschwunden, da die Kayser lediglich von ihrer Tafel-Provintz am Rhein-Strom leben konten, und dahero nach erlangtem Kayserthum ihre Erb-Lande ihren Kindern, oder Befreundten, abtraten, oder selbige wohl an andere überlieffen. Nachdem aber die Geistlichen und Clöster solche Tafel-Güter an sich gezogen, muß nun wohl ein Kayser seine Erb-Lande behalten, und solche darzu gebrauchen, daß er im Stande ist, seinen äusserlichen Staat der Kayserlichen Hoheit gemäß einzurichten. Darum wird heutiges Tages wohl schwerlich ein solcher Printz mehr zum Kayser gewählet, der keine solche Erb-Lande besitzet, davon er den Kayserlichen Staat führen kan. Vor Alters hergegen wurden öfters sogar auch Grafen zur Kayserlichen Würde erhoben, wenn ihre Person, und Geschicklichkeit, dem Kayser anstund, als da sind z. E. *Hermannus*, Graf zu Luxenburg, *Adolphus*, Graf zu Nassau, *Rudolphus I.* Graf zu Habsburg.

Von der *Formula: in perpetuam rei memoriam.*

(h*) **Zu ewigem Gedächtniß der Dinge.)** Diese Formul ist von langen Zeiten her gemeiniglich den Teutschen Urkunden beygefüget worden. Denn die Teutschen haben weit mehr, als die Römer, darauf gehalten, daß ihre Handlungen schrifftlich verfasset worden. Die Pfaffen sind freylich wohl am meisten Ursache daran. Sie konten leichtlich vorher sehen, daß dasjenige, was ihnen in der Stunde der Anfechtung geschencket, oder zugesaget worden, hernach, wenn das böse Stündlein fürüber, entweder wieder abgenommen, oder aber in Zweifel gezogen werden mögte. Dahero verlangten sie gleich, sobald man ihnen nur etwas versprach, schwartz auf weiß. Bey dergleichen schrifftlichen Aufsätzen nun bedienten sie sich insgemein der Formul: ad perpetuam rei memoriam, um anzuzeigen, quod scriptura sit de essentia Contractus, und daß der Handel völlig gültig sey, auch zu keiner Zeit einiges Einwenden darwider statt habe.

Wie abgeschmackt/

(i.) **Welche in Uneinigkeit vorgehen)** Man muß sich über dieses gantze Proœmium billig verwundern, welches nicht nur abgeschmackt, sondern

sondern auch mit lauter solchen Redens-Arten angefüllet ist, die den Fürsten und Ständen des Römischen Reichs höchst nachtheilig sind. Man muß ja billig zwischen dem Befehl des Gesetz-Gebers selbst, und der Art, solchen in Schrifften vorzutragen, einen vernünfftigen Unterschied machen: indem jener von dem Willen des Gesetz-Gebers dependiret, der uns freylich hochheilig seyn muß; diese aber von der Geschicklichkeit, oder Tummheit, desjenigen abhanget, welcher in der Canzelley die Hand führet. Gleichwie man nun die Schnitzer des *Triboniani*, dessen Arbeit sich *Justinianus* in dem Römischen Rechte bedienet, mit gutem Fug bemercken kan: also ist es auch wohl erlaubt, alhier das unverantwortliche Beginnen desjenigen anzuzeigen, der das Proœmium abgefasset hat; zumal er auch nimmermehr mit einer üblichen Canzelley-Weise, oder dem damals gebräuchlichen stylo Curiæ, wird entschuldiget werden können. Alle Worte dieses Proœmii geben deutlich satt zu verstehen, daß wenigstens dieses nicht sowohl *Bartolus* aufgesetzt, als vielmehr ein Geistlicher dabey die Feder geführet. Denn es ist fast nicht zu glauben, daß ein Jurist sich würde unterstanden haben, die Heilige Schrifft so ungereimt und unverantwortlich zu misbrauchen; da hingegen dergleichen wunderliches Zeug sich in den Predigten, und andern Schriften der Clerisey häufig genug äussert. Es ist anbey gewiß, daß mehr gedachter Eingang der Streitigkeiten halber gemacht worden, in welche damals Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs mit einander verwickelt waren. Der Concipient will kürtzlich so viel sagen: alle Fürsten des Reichs wären mit einander uneinig, einer suche des andern Verderben, sie wären für Eifer wieder einander blind, und GOtt hätte sie deswegen auch in verkehrte Sinne dahin gegeben, daß ihre Länder untergehen, oder andern zu Theil werden müsten. Es waren bishero freylich betrübte Zeiten im Reiche gewesen, und sonderlich bey der Wahl eines neuen Kayfers so vielerley Unruhe errreget worden, daß man bisweilen 2. und 3. Kayser auf einmal wählete, und sodann hernach jeder Part seinen gewählten mit Gewalt zu behaupten suchte; wie solches vor andern auch **Carl** IV. selbst zur Genüge erfahren müssen, und deswegen man eben in diesem Proœmio sich so gar eifrig darüber bezeiget. Es ist fast nicht zu glauben, daß oft erwehnter Eingang den Reichs-Ständen, ehe man ihn kund gemacht, in die Hände gegeben worden: weil sie wohl schwerlich dergleichen harte Brocken würden verdauet haben. Es sind ja so harte, und unartige Reden darinnen, daß man sie nimmermehr dem einfältigsten Prediger auf der Canzel zu gute halten würde; geschweige denn da hierdurch

und unverantwortlich dieß gantze *Proœmium* sey.

Chur-

Chur- und Fürsten in perpetuam rei memoriam so verkleinert, und geschmähet worden. Dieß ist auch wohl das einzige Exempel voriger und nachheriger Zeiten, da ein Concipient der Reichs-Gesetze sich so sehr gegen die Stände vergangen. Des barbarischen Lateins, dessen sich unser Verfasser bedienet, und weswegen man es fast mit Eckel lieset, will ich nicht einmal gedencken. Jener sagte dahero nicht unbillig: die bleyernen Wörter in der Güldenen Bulle wären kaum eines güldenen Siegels werth gewesen. Der Concipient hat anbey den listigen Pfaffen-Streich gespielet, daß er seine Schmähungen damit zu entschuldigen vermeinet, daß er sich der Heiligen Schrifft gebrauchet hätte. Man erblicket nemlich alhier eine Reihe Biblischer Sprüche, z. E. Esaiä I. 23. **Deine Vornehmsten sind Diebs-Gesellen**; desgleichen Esaiä XIX. 14. **Der Herr hat einen Schwindel-Geist unter sie ausgegossen**; item Deuteronomii XXVIII. 28. 29. **Der HErr wird dich schlagen mit Wahnsinn / Blindheit / und Rasen des Hertzens. Und wirst tappen im Mittage / wie ein Blinder tappet im dunckeln / und wirst auf deinem Wege kein Glück haben.** Conf. quoque Hiob V. 14. & XII. 55. item Esaiä LIX. 10. desgleichen stehet Apocalypseos II. 4. seqq. **Ich habe wieder dich / daß du die erste Liebe verlässest. Gedencke / wovon du gefallen bist / und thue Busse. Wo aber nicht / werde ich deinen Leuchter wegstossen von seiner Stätte**; item Matthæi XV. 14. **Lasset sie fahren / sie sind blind / und blinde Leiter. Wenn aber ein Blinder den andern leitet / so fallen sie beyde in die Gruben**; ferner Johannis XI. 9. 10. item XII. 35. **Wer des Tags wandelt / der stösset sich nicht. Wer aber des Nachts wandelt / der stösset sich: denn es ist kein Licht in ihm** / und endlich Epheser IV. 18. **Welcher Verstand verfinstert ist durch die Unwissenheit / so in ihnen ist / durch die Blindheit ihres Hertzens.** Alle diese Sprüchelgen hat der Concipient des Lateinischen Exemplars mit den Worten der Vulgatæ angeführet; dahero auch dieses noch das beste Latein in der gantzen Goldenen Bulle ist. Mit den letzten dictis aber will er hauptsächlich die geistlichen Fürsten anstechen, welche damals vor andern mit im Spiele waren.

Von dem *Rhetorischen* Gepränge dieses *Proœmii.*

(k.) **Wenn du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet hättest**) Nun komt der Concipiente vollends mit einem Rhetorischen Gepränge angezogen, welches sich hierher, wie die Faust aufs Auge, schicket. In einem Gesetze, welches ernsthaftig, und deutlich seyn soll,

seyn soll, schicken sich gar nicht dergleichen rhetorische Blümgen, und daß man bald die Hoffart, bald den Lucifer, bald den Teufel selbst, bald auch die Wolluſt, und Rache, zur Rede und Antwort auffordert. Indeß siehet man nicht undeutlich daraus, daß seine Meinung dahin gegangen: die Reichs-Fürsten solten sich auch nicht wider den Kayser auflehnen; wenn es ihnen nicht, wie dem **Lucifer**/ und **Adam**/ ergehen solle, die ihrem Schöpfer gleich zu seyn gesucht. Sie würden sich mithin ihrer Lande, wie **Adam** des Paradieses, verlustig machen, wenn sie sich wider den Kayser auflehnten. Sed omne simile claudicat; und wenn die Chur- und Fürsten des Reichs sich ihrer Gerechtsame bedienen, so thun sie hierunter nichts ungebührliches, und strafwürdiges, daß sie darüber Lande, und Leute, verlieren solten. Sie werden sich also auch wohl schwerlich durch diese Waide-Sprüchelgen, ihre Gerechtsame zu prosequiren, abschrecken lassen.

(l) **Und innerlichen Kriege/ gebracht hätteſt.**) Diese Exempel aus der Heydnischen Profan-Historie reimen sich eben so wenig hierher, und der Concipiént hat sich damit allzu dentlich verrathen, daß er in den alten Geschichten gar schlecht bewandert gewesen, und wenigstens den Grund derselben gar nicht verstanden. Die **Helena** entlief ja nicht ihrem Manne aus Uneinigkeit, sondern wurde mit Gewalt nach Troja entführet. Wie schicken sich auch die Kriege *Cæsaris*, und *Pompeji*, hierher, welche beyde nur Römische Bediente waren, und keiner dem andern etwas zu befehlen hatte? Heydnische Exempel aus der Profan-Historie / wie sie allhier *quadriren*.

(m) **Christliche Kayserthum.**) Hier fragt sichs, ob man das Kayserthum christlich nennen könne, weil die Unterthanen sich zu dem Namen **Christi** bekennen? R. Quod non. Denn das Christenthum, und die weltlichen Reiche, haben keine so genaue Verwandschafft zusammen, daß eines ohne das andere nicht bestehen könte. Es ist also vielmehr dieses offenbar ein Päpstischer Sauerteig, da man nicht nur das Christenthum und das Regiment mit einander vermenget, sondern auch sogar statuiret, daß das weltliche Regiment von der Hierarchie, oder Päpstlichen Herrschafft, so öfters mit dem Namen des Christenthums, als mit einem Mantel, verhüllet wird, dependire, und, als eine kleinere Republic, in jener grossen, der Hierarchie, als einer Universal-Herrschafft, stecke. Ja obgleich **Christus** ausdrücklich sagte, daß nur die weltliche Könige, und Fürsten, auf dieser Welt herrscheten, sie aber, die Jünger, daran nicht gedencken solten, weniger er selbst, **Christus**/ intentioniret sey, ein weltliches Königreich aufzurichten: so scheuen sich dennoch die Päpstler keinesweges zu statuiren, **Christus** wäre von GOtt zum Erben über die Welt gesetzt. Warum das Kayserthum christlich genennet wird.

Da nun der Papst **Christi** Vicarius sey: so müste er auch in diesem Stücke seine Vices vertreten; und wäre er mithin ein sichtbarer Herr der gantzen Welt; als wovon ich in meinem Collegio Juris Canonici ausführlich zu handeln pflege, und den Ungrund dieser Sätze zeige. Denn die ungezwungenen Folgen daraus sind allzu gefährlich, als daß man selbige unentdeckt so hingehen lassen solte. Denn hätte die Päpstliche Herrschafft über die ganze Welt ihre Richtigkeit: so müste freylich wohl ein jeder, der nur ein Plätzgen auf dem Erdcreise besitzen wolte, solches, wie ein Lehnsmann, vom Papste, als **Christi** Lehns-Probste, empfangen. Solchemnach könte denn auch der Papst alle Länder, die nicht christlich seyn, einziehen, und andern austheilen. Ja so bald ein Königreich vom Römisch-Catholischen Glauben abgienge, falle es dieserhalben dem Papste ex capite feloniæ anheim. Ferner so bald ein König etwas peccire, oder aber wohl gar dem Papste, als seinem Lehns-Probste, die Spitze biete, oder auch eine Erkäntniß von andern Glaubens-Puncten bekomme, d. i. nach Päpstischer Mundart zu reden, ein Ketzer werde, so bald müste er sein Reich verwircken, oder könte doch von dem Papste seiner Würde, und Reiche, entsetzet werden; weil er nemlich an **Christo**/ und dessen Lehns-Probste, eine felonie begangen u. s. w. Es sind dieses keinesweges etwa leere Träume, oder blosse Consequentien, die nichts in recessu haben; sondern wer in den Geschichten voriger Zeiten bewandert ist, der wird sich leicht erinnern können, wie der Papst vielfältige male alle diese Sätze, und deren Folgerungen, ad effectum zu bringen getrachtet habe. In eben der Absicht theilte er die erfundene Neue Welt unter Spanien und Portugall, *Henrico II.* Könige in England, schenckte er das gesamte Heydnische Irrland, und dem Ertzbischoff von Magdeburg stellte er frey, alles, was über Liefland, nach Moscau, und der Tartarey, gelegen, einzunehmen. So gar schenckte er auch *Philippo II.* Könige in Spanien, nach dem Abfall der Engländer, alle 3. Königreiche, England, Schott- und Irrland, u. s. w. Ferner ist bekant, daß sich der Papst anmasse, Könige zu machen, und vorzugeben, daß ohne seinen Consens niemand die Königliche Würde erlangen könte. Wannenhero auch die Könige in Schweden, und Preussen, von den Päpsten blosse Fürsten betitelt werden. Wem ist überdieß nicht bekannt, daß die Kayser von *Henrico IV.* an bis auf **Carln** IV. fast alle durch die Päpste in den Bann gethan, und nach den Römischen Grund-Sätzen des Kayserthums, und aller ihrer Länder, entsetzet worden, wenn sie sich nur im geringsten gereget, oder ein Wort von des Reichs Befugnissen in Italien gesprochen. GOtt sey dannenhero gedanckt, daß durch die Reformation *Lutheri* den Leuten auch in diesem Stücke die Augen geöffnet,

und

und mithin dergleichen Päpstlichem Unfug gesteuert worden. Denn seit der Zeit hat sich der heilige Vater gar nicht mehr so mausig gemacht. Man höret nun den Donner seines Bann-Fluches nicht mehr knallen, und sein Binde-Schlüssel ist bishero ganz verrostet. Wäre das, vor 3. bis 400. Jahren, geschehen, was die Kayser in den letzten Zeiten unternommen, da sie das Teutsche Lehn-Recht in Italien sehr scharf getrieben, und dem Kirchen-Staate selbst, sowohl mit Schriften, als Bomben, zusetzen lassen, wüste ich nicht, was darüber vor ein Lerm würde entstanden seyn. Die Päpste hätten ohnfehlbar halb Europam excommuniciret: weilen auch viele andere dabey mit interessirt waren. Allein da achtete man itzt die Päpstliche Bann-Zettel, welche zwar den Teutschen Dragonern entgegen geschickt wurden, so wenig, daß sie gar keinen Effect hatten, und die Soldaten nur desto mehr erhitzet wurden. Im übrigen so pfleget der Papst, aus eben dem vorhin angezeigten Fundamente, auch die christlichen Potentaten nach seinem Gutdüncken dem Range nach zu ordnen, und gibt diesem vor jenen den Vorzug, auch einem jeden einen besondern Titul, der mit seiner Absicht und Grund-Sätzen überein kommt, wodurch sie gleichsam in seine Lehns-Rolle eingezeichnet werden. Da nennt er z. E. den König in Portugall den Allergehorsamsten, den König von Spanien den Catholischen, den König von Franckreich den Allerchristlichsten, und den von Ungarn den Apostolischen. Auch der König von England hatte ehedem von dem Papste den geistlichen Titul eines Defensoris fidei erhalten u. s. w. Aus dem allen erhellet denn abermals zur Gnüge, daß der Verfasser dieses Proœmii ohnfehlbar ein guter Päpstisch-Gesinnter, wo nicht gar ein Geistlicher selbst, gewesen. Nur wäre anbey nochmals zu bewundern, wie man von Seiten des Reichs einen demselben so nachtheiligen Satz diesem Reichs-Gesetze einverleiben lassen können, wenn man nicht wüste, daß dazumal die Päpstliche Tyranney annoch obgesieget, und die Leute auch die unter dem Titul des christlichen Kayserthums verdeckte gefährliche Folgerungen nicht leichtlich werden eingesehen haben.

(n) **Gleich der heiligen / und unzertrennten Dreyfaltigkeit.**) Dieses ist vollends ohnfehlbar ein recht gotteslästerlicher Ausdruck, da man die Einigkeit sündlicher Menschen, die doch allenfals nur durch interessirte Absichten erhalten wird, mit der hochgelobten Dreyfaltigkeit vergleichen will. Ja so gar soll besagte Einigkeit ein Vorbild der Dreyeinigkeit seyn. Vergleichung des Reichs mit der *Trinitate.*

(o) **Glauben / Hoffnung / und Liebe.**) Hier hat der Concipient wiederum ein dictum biblicum aus 1. Corinth. XIII. 13. an einem unrechten Orte anbringen wollen.

Ob und warum das Römische Reich *Regnum Christianissimum* **genennet werde.**

(p) **Dessen Grund auf dem Reiche Christi sicher stehet.)** Im Lateinischen heißt es gemeiniglich: cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur. Dahero hat dieser Text den Auslegern allerhand Zweifel erreget. Einige sind gar darauf gefallen, **Carl** IV. habe damit seinem vertrauten Freunde, dem Könige in Franckreich, eine besondere Ehre erzeigen wollen, als dessen Königreich nur erwehnter massen Regnum Christianissimum pflegt genennt zu werden. Wie man denn ermeldtem Kayser auch sonst noch allerhand Schuld gibt, daß er zum Nachtheil des Reichs, und in favorem des Königs von Franckreich, vieles verhängt habe, wovon unten Gelegenheit gegeben wird mit mehrern zu handeln. Allein es ist dieses gar nicht zu glauben, daß das Reich hierdurch den Franzosen das Schwerdt selber in die Hand werde gegeben haben, damit sie ihren vermeintlichen Anspruch auf das Teutsche Römische Reich vollends desto besser hätten unterstützen können, wenn ihnen ein solches Reichs-Fundamental-Gesetze, wie die Aurea Bulla ist, darinnen das Wort redete. *Limnæus* will dahero lieber Teutschland selber unter dem Regno Christianissimo allhier verstanden wissen: weil das Kayserthum darauf, wie auf einem Stamm, gepfropfet wäre. Unser **Herr von Ludewig** will dargegen in einigen Exemplarien der Goldenen Bulle an statt des Worts, Christianissimi, sowohl Christianismi regnum, als auch *Christi* regnum, gelesen haben. Und dahero schliesset er: **Carl** IV. habe darunter nichts anders, als **Christi** Reich, verstanden, auf welches, seiner Meinung nach, das Römische Kayserthum gegründet seye u. s. w. Allein da diese variantes lectiones, weder in den Franckfurtischen und Heidelbergischen Exemplarien, noch auch in dem Reichs-Archive selber, befindlich sind: so kan man darauf wohl schwerlich grosse Reflexion machen. Zudem habe ich oben schon erinnert, warum das Römische Reich das heilige pflege genennet, und deswegen allen andern Reichen fürgezogen zu werden: weil es nemlich das Patrimonium Petri selbst seyn solle. Hierauf nun hat vielleicht der Kayser, oder vielmehr der Concipient dieses Proœmii, seine Absicht gerichtet, da er das Römische Reich Christianissimum regnum nennet. Findet man doch andere viel nachtheiligere Sätze in dieser Vorrede. Warum solte man denn nicht glauben können, daß der Verfasser auch auf diesen Einfall gerathen sey? Die Doctrin, daß die Kayser in secularibus eben so wohl Vicarii Christi, d. i. Domini mundi & orbis universi, gleichwie der Papst solches in spiritualibus, seyn, war damals schon bekant genug. Es ist auch wohl zu glauben, daß die Kayser in diesem Stücke mit den Päpsten aus einer Charte gespielet, und einer dem andern treulich geholfen habe. Den Einfältigen konte leichtlich weis gemacht werden,

daß

daß der Papst, welcher auf dem Erd-Creise **Christi** Statthalter sey, solches Amt nur in geistlichen Sachen behalten, in weltlichen aber den Kayser zum Mit-Statthalter angenommen habe. Bey so gestalten Sachen konte es denn freylich den Päpstlern nicht schwer werden, den obigen Satz zu behaupten: daß, gleichwie alle Reiche auf **Christi** / oder dessen Statthalters, Belehnung gegründet wären; also insonderheit auch das Römische Reich seinen Grund auf dem Regno Christianissimo, oder dem Römischen Stuhle, feliciter und sicher gebauet habe.

(q) **Gleich einer Schlangen.**) Der Concipient redet hier abermals mit der Offenbahrung Johannis Cap. XII. 9. und will also die damalige Uneinigkeit der Reichs-Fürsten dem grossen Drachen, der alten Schlange, dem Teufel, der da heisset Satanas, und die gantze Welt verführet, zuschreiben; da sich doch dergleichen Lehre nicht so wohl auf den Reichs-Tag, als nur auf die Canzel, schicket. Hier musten vielmehr nähere Ursachen der Zwistigkeiten und Unruhen im Reiche angegeben werden.

(r) **Und dessen innerste Glieder.**) Hierdurch werden zweifels ohne die verschiedenen Streitigkeiten angezeiget, welche durch die Güldene Bulle beygeleget werden solten; nemlich einmal diejenigen, welche zwischen den gemeinen Reichs-Fürsten eines Theils, so alhier unter den Zweigen verstanden werden, und den Chur-Fürsten andern Theils sich entsponnen hatten; und hernach auch diejenigen Zwistigkeiten, so unter den Chur-Fürsten selbst entstanden waren, welche alhier die innersten Glieder des Reichs genennet werden. Der Grund der erstgedachten Zwistigkeiten beruhete darauf, daß sich die neuern Reichs-Fürsten mit in das Collegium Separatum der Chur-Fürsten eindringen, und sowohl bey einer neuen Kayser-Wahl concurriren, als auch der übrigen Reichs-Sorge sich gleich den Chur-Fürsten anmassen, und sonst alle Gerechtigkeiten und Vorzüge, wie die Ertz-Fürsten an sich ziehen wolten u. s. w. Die Zwistigkeiten hergegen, so die Chur-Fürsten unter sich selbst hatten, ginegen fürnemlich auf den Rang, und Vortritt sowohl der Geist- als Weltlichen, theils aber dependirten sie auch von der ehemals gebräuchlich gewesenen Zergliederung der Chur-Creise: indem jeder Fürste, der etwas davon in Besitz hatte, hernach auch mit auf dem Wahl-Tage erscheinen wolte. Alle diese Streitigkeiten sind demnach in der Goldenen Bulle decidiret worden; wie unten umständlich soll gezeiget werden.

Wie vielerley die Streitigkeiten gewesen / so durch die Güldene Bulle beygeleget werden sollen.

Warum das Röm. Reich das heilige genennet werde.

(f) **Des Heiligen Reichs.**) Warum das Römische Reich das Heilige genennet werde, ist schon etliche male erinnert worden. Dagegen hat keinen Grund, was einige Publicisten hierbey fürgeben, als habe der Kayser dadurch zu verstehen geben wollen, daß er im geistlichen eben so wohl, als im weltlichen, etwas zu sagen habe, ohne wegen des ersteren des Papsts Consens darzu auszuwürcken. Eben auf so schlechtem Grunde beruhet die Meinung derjenigen, welche statuiren, unser Reich werde um deswillen das heilige genennet: weil die Pfaffen, und Geistliche die Hände gerne mit in den Regiments-Sachen haben wollen, wenn solche, als ein Heiligthum, betrachtet würden, damit eigentlich die Clerisey zu thun habe.

Ob und warum nothwendig sieben Chur-Fürsten seyn müssen.

(t) **Als durch die 7. Leuchter in Einigkeit des siebenfachen Geistes.**) Hier zielet der Concipient abermals auf Biblische Sprüche. Vermuthlich hat er auf die 7. Lampen, die in der Stifts-Hütte leuchteten, davon Exod. XXV. 37. kan nachgelesen werden, oder aber auf den Propheten Zachar. IV. 2. gezielet, der den Geist des HErrn durch einen Leuchter von 7. Lampen fürgestellet, oder auch sich das Gesichte von den 7. goldenen Leuchtern, und 7. Sternen, anbey zu Nutze machen wollen, davon man Apoc. I. Nachricht findet. Es hat indessen dieß ungereimte Geschwätz des Concipienten gleichwohl Gelegenheit gegeben, daß Abergläubische auf die Gedancken gerathen, als habe Kayser **Carl** IV. und das Reich, die siebende Zahl pro numero mystico gehalten; und dürfte dahero die damalige Anzahl der Chur-Fürsten weder vermindert, noch vermehret werden. Man weiß, was einige sich vor ein Gewissen gemacht, als zur Zeit des Westphälischen Friedens eine neue, und die achte Chur auf die Bahn gebracht wurde; gleich als wann auf solche Weise die Offenbarung Johannis verstümmelt würde.

Warum sie *Luminaria* genennet worden.

Im übrigen sind abermals andere auf die Gedancken gerathen, als sey **Carl** IV. der erste gewesen, welcher die Chur-Fürsten Luminaria magna genennet habe. Allein wir finden, daß dieses Ehren-Wort auch schon in den ältern Zeiten üblich gewesen. Denn in den Wahl-Actis *Conradi IV.* findet man folgende Nachricht: Nam quamquam, *inquiunt Electores*, in urbis initiis, post memorabile Trojanorum exitium, & delectam tam inclytam civitatem caput illius novæ congregationis in Patres summi Regis potestas, & imperialis creationis suffragium resideret, ex successivis tamen & continuis incrementis Imperii, post-

modum

modum coalescente virtute, tantæ fortunæ fastigium apud unicam civitatem, licet præ cæteris regionem reverendam, non potuit contineri; sed postquam etiam remotissimos terminos quadam peragratione lustravit, tandem apud Germaniæ Principes non minus probabili, quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret Imperiis, per quos ejusdem utilitas, & defensio procuratur. Cum igitur nos - - - & - - qui circa hoc Romani Senatus locum accepimus, qui PATRES & *Imperii Lumina* reputamur, coram tremendo judice de cura tantæ gubernationis oporteat reddere rationem &c. Ja ich habe gefunden, daß auch die vornehmen Ertz-Bischöffe in Teutschland, schon unter *Friderico Barbarossa*, Luminaria (*) sind genennet worden, ita ut ista denominatio non sit a *Carolo IV.* noviter recepta. Vielleicht solten diese Ertz-Bischöffe die 7. Sterne in dem obangeführten loco der Offenbarung *Joannis* anzeigen. Denn die Geistlichen müssen doch freylich wohl einen mercklichen Grad besser leuchten, als die Weltlichen. Es waren aber dazumal in der That 7. Erz-Bischöffe in Teutschland, als 1.) zu Mayntz, 2.) Cöln, 3.) Trier, 4.) Magdeburg, 5.) Bremen, 6.) Salzburg, und 7. zu Prag. Inzwischen mögte man anbey fast bewundern,

---

(*) An einem andern Orte, nemlich in der Dissert. ad Leg. Maj. Cap. II. §. 37. läßt sich der seelige Gundling folgender massen hiervon vernehmen: Cujus rei ut tandem vanesceret metus, inque speciem excogitata argumenta dispallescerent, novo munimine *Carolus* Electorum suorum antiqua jura & auctoritatem circumdare laborabat; hinc corporis sui membra; hinc LUMINARIA magna, hinc COLUMNAS Imperii, hinc CONSISTORIANOS, atque intimioris admissionis CONSILIARIOS appellitando. Quæ elogia, tantum abest, ut universa sint nova, ut potius ab antiquo jam invaluerint ex parte, nulla alia Philosophia in vulgus nota, quam quæ ex Juris Romani, & Pontificii, latifundiis dimanasset; quod Apologiæ Ludovici Bavari, itemque *Bebenburgii* scripta atque *Marsilii* aliaque a *Melchiore Goldasto* vulgata volumina luculentissime comprobant. Nec dubitandum, quin ea de causa Aureæ Bullæ conditor omnes alios, præter Electores, eorumque Legatos, Francofurtana civitate exesse jusserit, ne, quod in *Güntheri* electione factum, quidam ex Principum ordine turbarent Jura septem virorum singularia; quod potius reor animadvertendum, quam quæ ab antiquis & inficetis Glossarum confectoribus ad Auream Bullam aliena de quadra hoc loco sunt in medium lata, gerris plena, ac nugis similia, inanibusque declamationibus, ac variis injuriis partim in Imperatorem, partim Principes viros referta, atque ex proprio ingenio, non veterum genuina lectione, illepide prodeuntia.

dern, warum der Concipient des Lateinischen Exemplars, an statt daß er Lumina, oder Luminaria, gebrauchen sollen, nur Candelabra gesetzt, und also die Chur-Fürsten zu blossen Leuchter-Gestellen gemacht habe, wenn man nicht schon überzeuget wäre, daß er in dem Præjudicio gestanden, und geglaubet habe, die weltlichen Fürsten müsten sich an der Ehre des Leuchter-Gestelles schon begnügen lassen: weil die Ehre von Sonnen, Sternen, Lichtern, und Lampen, allein für die Geistlichen gehöre. Ausserdem sind die Chur-Fürsten in den noch ältern Zeiten auch Senatores regni genennet worden. *Rotgerus*, der das Leben *Brunonis*, Ertz-Bischoffs zu Cöln, des *Ottonis M.* Bruders, beschrieben, bezeuget solches klärlich, wenn er sich also ausdrücket: Cum Imperator tricesimum regni sui, Germanus ejus duodecimum Pontificatus sui ageret annum, nondum nisi vix prælapsus ætatis quadragesimum, sanctam Pentecosten simul Coloniæ celebrantes, qua major mortalibus concessa gloria non est, sese invicem inter sancta solennium dierum officia, una cum diva matre, sorore Regina, nepotibus, filiisque Regibus, totaque illa Deo dilecta familia, & cunctis REGNI SENATORIBUS, adfuerunt. (*) Siehe hiervon mit mehrern die Gundlingiana P. XVII. Art. 2. §. 24. p. 184. sqq.

Ob

(*) In der vorhin angezogenen Dissert. ad Leg. Majest. Cap. II. §. 39. macht der seelige Gundling hierbey folgende Anmerckung: Nemo hic perperam ogganniat, aut rationes dubitandi ac decidendi temere consarcient, illepide quærendo, sitne talis Philosophia, ac ejus generis denominatio principibus regni summis honori? Qui enim ita rogat, & tam absone respondet, suopte ignorantiam indicio prodit, atque Electoribus exprobrat, quod eo tempore honori sibi futurum firmissime crediderunt. Ipsimet quippe hoc nomine delectabantur, ac Senatum Imperii sese constituere, deque Cæsaris esse corpore animum inducebant. Quid nunc sint, non disputatur, nec, quæ omnibus ordinibus superioritas jam competat, ad rhombum, & quæstionem, pertinet. Quin judicio atque ingenio destituuntur omni, qui de Electorum potentia hac in causa, de honore, quem ipsi impertiant muneribus suis, varia minus apte proferunt, ac de muneribus illorum vicissim abjecte sentiunt, atque hos non tam de corpore Cæsaris, quam Cæsarem de corpore Electorum pendere loquentissime garriunt, digni quos virgula castiget censoria, & in ordinem redigat helleborum, ut tandem aliquando defæcato animo sapere discant. Quodsi enim superioritas illa territorii hoc loco utramque paginam conficeret, & Jus eligendi præcipuum conferret, omnes sane Principes, & status in societatem electionis iterum admittendi forent, cum tamen mos primariis

regni

Ob aber nun schon solchemnach **Carl** IV. keineswegs Urheber von dem Churfürstlichen Zunamen der Leuchter des Heiligen Römischen Reichs gewesen: so wissen wir doch, daß er sonst den stylum curiæ in vielen Dingen geändert, und sonderlich auch zu seiner Zeit das Prædicat der Geistlichen Chur-Fürsten: Neven, oder Cousins, zu erst aufgekommen. *Limnæus* hat sich zwar schon bemühet, davon gebührende Nachricht zu geben. Alldieweil aber dieser Mann zwar vieles gesammlet, excerpiret, und gelesen, aber sehr wenig reiflich überleget: als habe ich dessen Schriften jederzeit nicht anders, als locos communes, angesehen, darinnen viele Materialien, und Sand, hergegen weder Kitt, noch Kalck, wormit jene verbunden werden müssen, anzutreffen. Er war ein sehr schlechter Raisonneur; ob er schon des Professoris Matheseos zu Jena Sohn gewesen, und also das judicium mit aus Mutterleibe bringen sollen. Die Welt hat sich also darinnen betrogen. Er war ein arbeitsamer, aber kein judicieuser Man. Was ist es denn Wunder, daß wir in den meisten Stücken nichts, als eitle, und falsche Nachrichten finden? Alles, was er Lib. III. Cap. 3. n. 30. seqq. von dieser Sache annoch gutes fürbringet, ist aus Dr. *Noldens* Buche, de nobilitate, genommen, der bessere Nachrichten, als *Petrus Heigius*, in seinen Quæstionibus Juris, von dieser Sache gehabt. Das übrige, was er von dem seinigen dazu gethan, ist ein vergängliches Nichts. Er glaubet also mit jetzt erwehntem *Nolden*, es sey bereits solche Titulatur unter dem Kayser, **Ruprecht** / aufgekommen, eher würde man davon nichts zuverlässiges finden. Herr *Hertius* hat sich fast gleicher Zeugnisse mit *Nolden*, und *Limnæo*, bedienet, und nur noch ein einiges Exempel vom Kayser, **Ruprecht** / aus des *Besoldi* Monumentis Wurtembergiæ redivivis in seiner Dissert. de Superiorit. territor. §. 87. darzu gethan; woraus aber doch so viel erhellet, daß er über gedachten Kayser, **Ruprechten** / nicht hinauf gestiegen, sondern vielmehr gestanden; hujus appellationis initia hactenus latere in occulto. Vor weniger

Wenn das *Prædicat* der geistlichen Chur-Fürsten Neven / und *Cousins*, aufgekommen, und was es bedeute.

---

regni ministris atque officialibus, ut loquimur vulgo, eligendi principatum detulerit, nec Canonum Jura sola *Senatorum* ac Consistorianorum nomina invexerint, nec Cardinales imitari potuerint illi, qui jam diu ante *Bonifacium VIII.* hisce elogiis sunt mactati, & ipsimet usi. Nobis sat est, etiam post Auream Bullam tales titulos nön displicuisse imperialis electionis arbitris, sed in Capitulationibus sæpe sæpius similes locutiones occurrere, ut inanis omnino eorum cura sit, qui auctoritati summorum regni administrorum repugnare ejus commatis cognomina somniant.

Zeit bin ich über des Frantzösischen Jesuiten, *Menêtrier*, Buch, des diverses Especes de noblesse, & des manieres d'en dresser les preuves, so 1681. in 12mo. zu Paris gedruckt, gerathen, alwo er die Titulatur der geistlichen Chur-Fürsten unter Kayser, Friedrich I. finden wollen. Er hat solche wahrscheinliche Ursachen von dieser Benennung beygebracht, daß er mich bey dem ersten Anblick fast auf seine Seite gezogen. Denn dieser Pater meinet, es hätte die Teutsche noblesse vor allen andern sich dahin bemühet, ihre Hochstifter mit alten Edelleuten, und fürnehmen Herren zu besetzen. Sie hätte deswegen das Aufschwören eingeführet, und nicht allein von einem jeden Canonico einen Cörperlichen Eyd gefordert, daß er von Vater und Mutter seine 16. Ahnen hätte, sondern auch an einigen Orten noch andre Consacramentales, und Zeugen, deshalb eydlich vernommen, damit ihre geistliche Würde nicht durch ein bürgerliches oder knechtisches Blut verunehret würde. Der Papst hätte zwar dadurch einen Querstrich, zu unterschiedenen Zeiten, sonderlich aber unter der Regierung *Friderici Barbarossæ*, machen wollen. Dieser Kayser hingegen sey dem Adel mit der nachdrücklichsten Hülfe beygesprungen, und habe dessen redlich hergebrachte Gewohnheiten nicht nur befestiget, sondern auch zu bessern Bestand solches löblichen Herkommens die geistliche Ertz-Bischöffe zu Mayntz, Cölln, und Trier, seine liebe Neven, und Cousins, betitelt; damit ein jeder ersehen mögte, er und seine Nachkommen würden nicht leiden, daß Leute von geringer extraction zu solchen hohen Stiftern mögten befördert werden; es müsten dieselbe vielmehr Königliche und Fürstliche Verwandten haben, damit ihnen mit desto grösserm Rechte der Titul, Neve, angedeyen könte. Ein jeder wird sich leichtlich die Rechnung machen, daß ich bey der ersten Betrachtung solcher besondern Erzehlung gestutzet, und auf allerhand Gedancken gerathen. Ich dachte also: Gleich bey dem Anfange der Christlichen Religion in den Abendländern, und deren Ausbreitung, hat man auf den Titulum militarem gesehen. Diesen haben die Edle in Teutschland, und Franckreich, geführet. Selbst die grössesten Fürsten haben sich nicht gescheuet, solchen Namen zu behalten. *Wippo*, der Capellan *Conradi Salici*, hat inter milites majores, und minores, oder primi, und secundi ordinis, distinguiret. Der Grund, und Endzweck, der Alt-Fränckischen und Teutschen Republic ist auf den Krieg gebauet. Der gantze Geist solcher fameusen Nation ist martialisch. Reichthum, und Gelehrsamkeit, wurde anfänglich unter unsern Vorfahren nicht sonderlich geachtet. Bis auf diese Stunde heissen die niedern und untitulirte Edelleute Equites; die

die grössere Vexilliferi, Pannerherrn. Ich erinnere mich, was ich in der Dissertation, de feudis vexilli, geschrieben. Ich lase von neuem den Discours des zuvor belobten *Hertii* de feudo nobili durch. Ich schluge **Hulderichs von Eyben** Schrift, de Titulo nobilis, nach, und überkame hierbey ein Register von allerhand Exempeln, welche ich, weil ein jeder solche piecen vor sich bald durchlesen kan, nicht alhier wiederholen mag. Unter solchem Nachsinnen kam ich auf unterschiedene Diplomata, darinnen bereits die Carolinger, ja selbst *Ludovicus Pius*, und dessen Nachkommen, verlanget, daß in den Stiftern freye Leute, qui essent de militari genere, atque ingenui, solten erkieset werden. Die Bischöffe und Canonici, aus deren Pflantz-Schule jene erwählet wurden, durften von keiner schlechten Extraction seyn, oder aus gemeinem, und geringem Blut, oder aus dem Pöbel, und Roturiers, herstammen. Sie musten de militari genere seyn. Und dabey, fuhre ich fort, ist niemand unbekant, daß unter den Teutschen, und Francken, keiner unter die Miliz auf- und angenommen worden, welcher nicht Adelich gewesen. Ich habe hiervon ausführlich gehandelt in meinen *Gundling.* P. XI. Art. 1. §. 7. p. 8. seqq. Dergleichen Gedancken nun fielen mir ein bey Lesung des von dem Jesuiten, *Menetrier*, geschriebenen Buchs, de la maniere de prouver la noblesse; dahero ich abermals gestehe, daß ich bey dem ersten Anblick geglaubet, es hätten die Kayser die 3. Ertz-Bischöffe, und Chur-Fürsten, deswegen Neveux, oder Neven, betitelt, um zu zeigen, wie ihnen theils des Papsts Eingriffe nicht gefielen, theils auch sie selbsten gerne sähen, daß die Noblesse, folglich ihre eigene Verwandte, durch ihren besondern Schutz ihre erworbene Freyheiten zu erhalten im Stande seyn und bleiben mögten. Aber da ich der Sache reifer nachgedacht, und mich besonnen, daß gleichwohl andere Ertz- und Bischöffe, welche in ihren Stifftern gleiche Privilegia geniessen, ja wohl gar Kayserliche Verwandte sind, dieser Titulatur nicht theilhaftig worden: so fienge ich an diesem gantzen sentiment ernstlich an zu zweifeln. Ich schluge die Kayserliche Briefe, so viel mir zur Hand waren, mit besonderm Fleisse nach, ich gabe auf die Titulaturen des Ertz-Bischoffs zu Maynтz, Trier, und Cölln, genau Achtung. Ich fande aber vor **Carln** IV. nichts zuverlässiges. Darum gienge der gantze Concept, so mir Menetrier in den Kopf gesetzet, verloren. Ich erkante nun gantz gewiß, daß weder **Friedrich der Rothbart** / noch seine Descendenten an diesem Prædicat Ursache waren. Dann alle diese Kayser titulirten sie, nebst den nach dem Interregno folgenden Successorn, nur venerabiles. Ich sage nicht, daß diese Benamsung solte zu gering oder spöttlich seyn.

Es ist bekannt, daß *Scaliger* ad Festum mit allen seinen Nachplauderern sich meisterlich betrogen, wenn er venerari von der Venere hergeführet, absonderlich als er gesehen, daß venerari bisweilen venerem exercere bedeute. Kluge Leute wissen vielmehr, daß aus vereor veneror erwachsen, und venerandus, reverendus, venerabilis, venerandus einerley sey; welches diejenige wohl bemercken sollen, ehe sie sich einer unfüglichen, und gantz abgeschmackten raillerie von der geistlichen Chur-Fürsten Titul theilhafftig gemacht. Wie sie sich dann auch wohl bedencken sollen, ehe sie den Titul venerabilis erst in das IV. Seculum gesetzet. Es sind Proben fürhanden, daß schon in dem Seculo II. derselbe bekannt gewesen. Alles, was sacrum, sanctum, religiosum, oder, wie wir reden, heilig ware, nannte man venerabile, venerandum. Loca sacra hiessen venerabilia, Ecclesiæ venerabiles. Selbst die Könige wurden venerandi; und venerabiles betitelt. In dem Codice Theodosiano kommet sogar das Crimen læsæ venerationis für. *Cornelius Nepos* versichert uns schon, daß was bey den Griechen προσκυνεῖν, bey den Römern venerari gewesen. Da nun die Sacerdotes gleich nach den Königen, und Kayfern, die fürnehmste, und sie selbsten, als Häupter der gantzen Kirche, und Ehrwürdige, und heilige Lehrer, ja als Engel, angesehen worden; was ist es dann Wunder, daß man dergleichen Bey-Wort ihnen zugeleget? Zum wenigsten haben unsere Teutsche Könige dieses Prædicat von vielen Seculis her ihren Prälaten gegeben; welches nun, wie die Wahl-Capitulation *Caroli VI.* ausweiset, in Reverendissimus, oder Hochwürdigst, verändert worden. Die Italiänische Ertz-Bischöffe haben sich schon vor langer Zeit Reverendissimos nennen lassen, welcher Exempel vielleicht Gelegenheit gegeben, daß die Frantzosen solchen nachgeahmet, und auch die drey grösseste Teutsche Primates sich deshalb nunmehro prospiciret. Das Wort, Neve, aber findet sich unter *Carolo IV.* Ich mag nicht erzehlen, was etliche sich darüber vor weit-gesuchte Concepten gemachet, ingleichen was sie darunter vor Geheimnisse gesuchet. Viele haben sich eingebildet, nepos bedeute jederzeit einen Enckel, oder Bruders- oder Schwester-Kind. Der Papst, sagten einige, ist des Kayfers Vater, die Kirche dessen Schwester, die Ertz-Bischöffe Filii Ecclesiæ, darum wird er sie wohl Nepoten, Neven, genennet haben. Es sind aber alle diese Folgerungen liræ, liræ, ædepol, liræ, liræ. Gewiß ist es, daß das Wort, Nepos, quemcunque consanguineum bedeute. *Ludovicus Infans* hat *Cönradum*, *Conradi I.* Vater, Nepotem benamset, ingleichen *Luitpoldum*, *Arnulphi Mali* Vater, wie solches aus zweyen Diplomatibus könte erwiesen werden. Die Annales Fuldenses nennen *Ludovicum*, *Ludovici*

vici Balbi Sohn, *Ludovici Junioris* nepotem, welcher doch *Ludovici Balbi* patruelis gewesen. Papst *Joannes VIII.* heisset Epist. VIII. *Ludovicum Balbum*, *Ludovici Jun.* nepotem, da sie doch nur Geschwister-Kinder waren. *Otto II.* beleget die Aebtissin zu Gandersheim, Gerberg / mit dem Namen Neptis, da sie doch abermal Geschwister-Kinder gewesen. *Otto III.* begrüsset *Henricum II.* als seinen Nepotem in einem Diplomate, welches Nicolaus Schaten drucken lassen, da doch gewiß, daß sie Geschwister-Enckel waren. Anderer Zeugnisse zu geschweigen, welche *David Blondel* in seiner Genealogiæ plenioris assertione p. 204. seq. gesammlet. Dahero auch *Antonius Pagi* den *P. Mabillon* widerleget, welcher dafür gehalten, daß, weil *Eginhart Lotharium* neptitatem vestram genennet, dieser solches wegen der *Emma*, *Caroli M.* Tochter, müste gethan haben, welches doch deshalb nicht folgte: weil das Wort, Nepos, Neptitas, eine sehr weitläuftige Bedeutung hätte: Quoad verba ista, spricht er in seiner Crit. ad ann. 792. n. 5. quapropter admonendum censui neptitatem vestram, illa etiam rem non evincunt, cum hæ voces, neptis, avunculus, similesque, his temporibus magnam habuerint latitudinem variasque patiantur explicationes. Darum ist Nepos, Neve, so viel, als consanguineus. Selbst *Maximilianus I.* hat bisweilen den weltlichen Fürsten, insonderheit dem tapfern Rudolph / Fürsten von Anhalt, jetzterwehntes Ehren-Wort, Neve, beygeleget, da er ihn kurtz zuvor in Frantzösischer Sprache son Cousin tituliret, wie solches Herr Beckmann in seiner Historia Anhaltina P. II. Cap. 3. n. 11. Cap. IV. n. 11. wohl bemercket. Ich setze dazu, daß die Kayser, welche in Teutscher Sprache die geistliche Chur-Fürsten Neven, selbige in Lateinischen Diplomatibus Consanguineos betitelt, welches ein jeder aus deren Zusammenhaltung erkennen kan. Warum aber, und wenn solches geschehen, ist noch zu erörtern. So viel nun die erste Frage betrifft, so ist gewiß, daß man in Franckreich angefangen, die fürnehmste Ertz-Bischöffe insonderheit mit dem Namen Cousins zu beehren. Cousin aber ist das Lateinische Consanguineus. Der König in Franckreich hat auch dem Ertz-Bischoffe, *Balduino*, *Henrici VII.* Bruder, solches Prædicat ertheilet, wie aus einer Epistel, so *Masenius* in der Continuatione Annal. Trevirens. aufbehalten, zu erlernen. Ich habe mir nicht unbillig Franckreich fürgestellet, absonderlich da ich gewiß weiß, daß die Ertz-Bischöffe, und Bischöffe, alda in höchsten Ehren gehalten worden. Der Continuator *Nangii* erzehlet, daß, als *Carolus IV.* mit seinem Sohne, *Wenceslao*, zu Paris gewesen, und *Carolum V.* besuchet, der Ertz-Bischoff von Rheims zur Rechten *Caroli IV.* über der Tafel, der König in Franckreich zur Lincken, und denn

der junge *Wenceslaus* gesessen, wiewohl **Carl** V. *Wenceslao* die Ober-Stelle geben wollen; der Vater aber hat nicht gewolt. Und obgleich Mr. *Tillet* solche Rang-Ordnung etwas anders abbildet: so kommt er doch darinnen überein mit dem Continuatore, daß der Ertz-Bischoff zu Rheims oben an gesessen, es ist auch sonsten bekannt, daß dieser Prälat über alle Printzen vom Geblüt ehedessen gegangen, so keine Königliche Kinder waren. Da nun die Frantzösische Ertz-Bischöffe solches Vorrecht zu genieſſen angefangen: als haben die Teutsche nicht geringer seyn wollen. Am allererſten finde ich, daß *Adolphus* von Nassau den Ertz-Bischoff, **Gerhard** / aus dem Hause der **Grafen von Epstein**/ Nepotem suum dilectum genennet. Dieweil ich aber wohl gewust, daß dieser *Adolphi* Vetter gewesen: als habe ich dabey nicht stille stehen wollen, sondern vielmehr nachgesehen, ob er denn auch den Ertz-Bischöffen von Cölln, und Trier, solche Ehren-Worte zugeeignet? Und ich habe es nicht, sondern vielmehr das Wiederspiel befunden. *Albertus Austriacus*, *Henricus VII.* *Ludovicus Bavarus*, haben sie nur Venerabiles, und Principes charissimos, niemals Neven, geheissen; obgleich einige von solchen Chur-Fürsten ihre nahe Anverwandte gewesen. Ein geneigter Leser lauffe nur die Briefschafften, so Herr **Lünig** in dem kürtzlich edirten Spicilegio Ecclesiastico publiciret, durch, so wird er der Sache gantz gewiß werden. *Carolus IV.* aber hat in unterschiedlichen Brieffen den Churfürstlichen Ertz-Bischöffen dergleichen douceur erwiesen, und sie, wenn er Lateinisch geschrieben, Consanguineos, im Teutschen aber Neven genennet. Ich sage nicht, daß er es jederzeit gethan, sondern öfters, absonderlich als er mit der Hoffnung schwanger gegangen, daß sie seinen kleinen, schlecht-meritirten und schmutzigen, **Wenzel** zum Könige wählen solten. Wie er denn auch angefangen, die weltliche Printzen mit dem Prædicat, Erleuchtet, Durchlauchtig, zu beehren. Zu wundern ist, daß, da *Limnæus* sonsten wahrgenommen, und angezeiget, daß ofterwehnter *Carolus IV.* im Reichs- und Curial-Stylo einige Veränderung gemacht, er nicht gesehen, daß er auch die geistlichen Chur-Fürsten mit dem Namen Consanguinei, Sobrini, eines Schwagers, nicht selten beehret; da hingegen, ausser was wir vom Könige *Adolpho* bemercket, sich dergleichen Titulatur von andern Kayſern, und Königen, nicht finden wird. Sie bedienten sich nur des Worts, Venerabilis, und Principis charissimi. Von dem einigen Könige, **Richard**/ ehemaligen Hertzog von Cornval, habe ich gelesen, daß er den Ertz-Bischoff von Cölln, **Friedrich** III. seinen amicum genennet. Daß aber Consanguineus, und Neve, eins sey, erhellet daraus unwidertreiblich: weil

Kayſer

Kayser **Carl** / **Wenzel** / **Ruprecht** / **Sigismund** / Conſanguineus, mit dem Worte, Neve, im Teutſchen gegeben, und verwechſelt. Vom Kayſer **Wenzeln** iſt gar nicht zu zweiffeln: ſeine Diplomata bey oberwehntem Herrn **Lünig** zeigen ſolches deutlich. Dahero gäntzlich dahin fället, wenn einige gemeynet, Kayſer **Ruprecht** habe am erſten ſich ſolches Bey-Worts bedienet. Vielmehr haben **Carl** IV. und deſſen Sohn, ſolchen Reichs-Stylum eingeführet. Und obzwar *Carolus* auch den Ertz-Biſchoff von Magdeburg ein einigesmal ſeinen Conſanguineum genennet: ſo finde ich doch nicht, daß dieſe Titulatur bey andern Ertz-Biſchöffen, als nur bey den Chur-Fürſten, continuiret worden.

(u.) **Heilige Kayſerthum.**) Siehe die vorige Note s.

(v.) **Aus Kayſerlicher Würde führen.**) Hier fragt ſichs, ob dieſe expreſſion eben ſo viel, als Kayſerliche Gewalt, bedeuten ſolle? Reſp. quod ſic. Weil aber die Kayſerliche Gewalt im Römiſchen Reiche ziemlich umſchräncket, und mit den Ständen deſſelben getheilet iſt, ſo daß es nicht bey ihm allein ſtehet Recht zu ſprechen, oder neue Reichs-Geſetze einzuführen; ſondern ſolches alles mit gutem Willen, und Genehmhaltung, der Reich-Stände geſchehen muß: ſo iſt in dem Reichs-Stylo die Redens-Art, dignitas Cæſarea, gewöhnlicher, als Cæſarea poteſtas; und **Carl** IV. hat ſich mithin alhier ebenfals darnach richten wollen; wiewohl er in folgendem dieſe Regel nicht allemahl gar zu genau beobachtet. Sed dicis: Worinnen beſtehet denn aber alſo des Kayſers Gewalt? Reſp. Dieß kan man nicht beſſer begreifen, als wenn gezeiget wird, was in dem Teutſchen Reiche vor eine forma reipublicæ anzutreffen ſey. Ich kan mich jedoch alhier mit generalioribus nicht lange aufhalten, und præſupponire demnach, daß einer bereits in dem Jure nat. & gent. und der Politic, unterrichtet worden, was in genere eine forma reipublicæ, und wie vielerley dieſelbe, ingleichem was majeſtas ſey, und woher die ſumma poteſtas entſtehe. Nächſtdem halte ich vor gewiß, daß wohl keine Republic in der Welt zu finden, darinnen nicht ein ſummum imperium vorhanden; als welches ja en general die Eſſenz, ja die anima einer Republic iſt. Summum iſt ſummum. Si ergo demis aliquid, non adeſt ſummum; & ſi addis, non fuit ſummum. Die Souveraineté iſt alſo einerley. Nam ſummum eſt ſummum. Bey ſo geſtalten Sachen muß denn auch im Teutſchen Reiche nothwendig eine ſummma poteſtas exiſtiren. Deswegen aber folgt doch nicht, daß dieſe ſumma poteſtas eben nur bey einer Perſon ſeyn müſſe, wie in der Monarchie;

Worinnen die Kayſerl. Gewalt beſtehe.

narchie; sondern sie kan auch wohl unter viele getheilet seyn, wie z. E. in einer Aristocratie, da sie unter die Optimates getheilet ist, als in Venedig, oder aber in einer Democratie, da die summa potestas bey dem gantzen Volcke ist, und dieses gemeiniglich in verschiedene Classen eingetheilet wird, wie zu Rom, in statu democratico, der populus in seine curias unterschieden war. Bey allen diesen Formen nun ist dennoch was regulieres anzutreffen. Denn respublica regularis ist nicht diejenige, wo admirable Regeln, oder Leges, fürhanden sind, ohne welche ja keine Republic bestehen kan; sondern man nennet das Rempublicam regularem, wo stets summa potestas cum effectu zu sehen ist; wie in Franckreich, Venedig, und der Schweitz, da man weiß, wer die Regierung führet, und wenn die Regenten etwas beschlossen haben, der Schluß auch exequiret wird. Gleiwie nun ein Mensch, ob er schon nicht so geschwinde gehet, wie etwa ein Secretarius, wenn der auf die Post lauft, dennoch ein Mensch bleibet: also sind und bleiben auch die Aristocratie, und Democratrie, eben so wohl eine Respublica Regularis als die Monarchie, ubi scilicet omnia ad nutum imperantis quam strictissime executioni mandantur. Respublica irregularis hergegen ist mit einem Worte diejenige, ubi imperium est divisum, & disputatur, quis habeat hanc, vel illam partem. Man weiß da nicht, wo die summa potestas zu suchen, wie z. E. in Polen, Holland, und Teutschland. Indessen wird sie invisible, ja gleichsam todt. Denn das ist nicht visible, ubi potestas se exercere impeditur, & vinculum, quo omnes connectuntur, non cernitur. Z. E. bey uns auf dem Reichs-Tage weiß man nicht, wer Koch, oder Kellner, ist, wer befehlen, oder pariren, soll. Wenn auch ja endlich die Coimperantes etwas beschlossen haben; so folgt doch niemand dem Schlusse. Die besten Schlüsse werden nicht exequiret. Und das heist eben respublica irregularis, ja monstrosa. Da kommts gar nicht auf die Leges, oder Regeln, an, deren wir allerdings genug haben. Nur sie sind alle in der application, und dem exercitio, invisible. Ein jeder begibt sich zu dem Ende in eine Republic, damit er schleunige Hülfe, und execution, haben mögte. Allein bey uns ist alle Hülfe vergebens. Der effectus summæ potestatis zeiget sich fast nirgendswo. Denn wenn der Kayser sagt; volo; so sagen die Stände: nolumus. Und so stehet es auch vice versa. Also haben wir bald den Schnupfen, bald die Gelbe Sucht, bald einen Steck-Fluß, und liegen gleichsam todt da. Bald regen wir uns wieder, und schlagen auch wohl gar aus: sed extraordinarie. Wenn hergegen der Türck, oder Frantzmann,

kommt:

kommt: so kauffen wir zwar Flinten-Steine, oder Pulver. Doch wissen wir wohl noch nicht einmal, wer commandiren soll. Et sic cessat penes nos finis reipublicæ, nempe executio consilii. Wenn wir aber in specie, und recht genau, von der Forma unsers Reichs reden wollen: so müssen wir uns zuförderst wohl erinnern, was darunter eigentlich verstanden werde. Nun habe ich bereits oben zur Gnüge gezeiget, daß dasselbe ein complexus variorum Regnorum seye. Es bestehet aus 2. Haupt-Stücken, nemlich dem Regno Germanico in specie: und dann sind auch noch viele andere Reiche bey uns, als das Regnum Italicum, Romanum & Arelatense, welche mit dem Teutschen Reiche fœdere, utut inæquali, & clientelari, zusammen hängen. Denn Italien, und Arelat, sind besondere Reiche gewesen. Ja jenes ist es noch. Jedes hat auch eine absonderliche Regierungs-Art gehabt, welche von der Teutschen Regierungs-Forme gantz unterschieden war. Ob nun schon das meiste von diesen Regnis, fœdere cum nostro conjunctis, wiederum abgerissen, und nur noch Reliquiæ minutissimæ unserm Reiche incorporiret worden: so ist doch Italien noch beständig ein eigenes Reich, und beyde Regierungs-Formen genau von einander zu unterscheiden. Denn in Italien hatte der Kayser mehr zu sprechen, als in Teutschland: weil es ein Regnum armis subactum war. Er durfte da alles ohne der Stände Bewilligung anordnen; welches in Teutschland gantz anders beschaffen ist. Doch von diesen Regnis, fœdere cum Germanico conjunctis, ist hier hauptsächlich die Rede nicht, sondern nur per accidens, & incidenter. Andere Reiche hergegen, als Dännemarck, Polen, Ungarn und Böhmen, waren ehedem unserm Teutschen Reiche nexu feudali incorporiret. Böhmen hat wohl ein suffragium in Comitiis; aber doch auch eine besondere Reichs-Verfassung. Weil nun diese Reiche fremde waren, und Tribut geben musten: so ist hier die Rede auch nicht von denselben; sondern principaliter nur von denjenigen Teutschen Provintzen, als da sind Francken, die Rhein-Lande, Bayern, Schwaben, Sachsen, und Brandenburg. Denn obschon olim die Wenden ausgeschlossen gewesen: so ist doch nunmehro kein Unterscheid mehr unter denselben zu machen. Meissen ist, sobald *Henricus Auceps* eine Marggrafschafft daraus gemacht, auf den Reichs-Tag gekommen. Pommern erlangte dieses Recht unter *Friderico Barbarossa*, seit welchen Zeiten auch Böhmen auf den Comitiis erscheinen dürffen. Die Mecklenburger sind auch schon unter *Carolo IV.* der sie zu Hertzogen gemacht, suffragantes gewesen. Also sind die Wenden alle schon längstens dem Teutschen Reiche incorporiret worden. Mithin reden

wir hier von dem Römischen Reiche Teutscher Nation, welches *Maximilianus I.* in einem eigenen Edict, das **Lünig** im Reichs-Archive publiciret hat, so zu nennen befohlen; um dadurch zu erkennen zu geben, daß es uns Teutschen, nicht den Frantzosen, zukomme: weil König, **Carl** VIII. und *Ludovicus XII.* Lust bezeigten, den Kayserlichen Titel zu Rom anzunehmen, und Prætension darauf machten, wie *Trithemius & Dattus*, de pace Imperii publica Cap. 7. berichten. Demnach kommts nun vornemlich auf die Frage an: Quænam sit forma hujus Imperii Romano-Germanici, Reipublicæ Germanicæ stricte sic dictæ a Regno Italico, Romano, Arelatensi, & omnibus aliis separatæ? Zu dem Ende müssen wir nun sehen, quis habeat apud nos summam potestatem? Allein es sind dieserwegen allerhand Meynungen auf die Bahn gekommen. *Hippolytus a Lapide*, worunter sich Zweifels ohne der **Rusdorf** versteckt gehabt, hält davor, es wäre unsere Forma reipublicæ eine Aristocratie, und der Kayser habe nichts mehr zu sagen, als der König in Polen, und der Doge zu Venedig; dargegen die Stände, wie die Nobili di Venezia, anzusehen. *Hero Montanus*, oder **Rosenfeld von Heldenburg**/ aber will behaupten: unser Teutscher Staats-Cörper sey nichts anders, als eine Democratie, worinnen eine Æqualitas anzutreffen. **Lyncker** hält den Kayser gar vor einen würcklichen Monarchen, welcher Meynung auch *Theodorus* **Reinking**/ in seinem Tractat, de regimine seculari, & ecclesiastico, beypflichtet. Allein **Johann Heinrich Stammler**/ und **Sinold Schütz**/ wolten es besser machen, und gaben vor: es sey unser Reich eine Monarchia limitata, da die Stände causa sine qua non wären, adeo ut Rex sine statibus nihil possit discernere &c. Noch eine andere Meynung heget der sonst gelehrte **Johann Ludwig Prasch**/ wenn er in seiner Republica Achaja unser Reich mit besagter Republic vergleichet, so sonst auch Peloponnesus genennet wird, welche aus vielen Republiquen zusammen gesetzt, oder eine Respublicæ fœderata gewesen seyn soll. Allein *Kulpisius* hat ihn bereits widerleget, und gezeiget, daß er nicht nur in facto geirret, sondern auch auf solche Weise der nexus feudalis der Reichs-Stände zu Grunde gehen würde. Darum hat *Coccejus* unsere Republic lieber vor eine mixtam halten, und *Titius* sie, als ein Systema, oder complexum rerumpublicum fœderatarum, ansehen wollen, wie etwa die Schweitzer, und Holländer, wären u. s. w. Doch da ich alle diese Meynungen schon anderwärts gnüglich widerleget, und deren Ungrund deutlich gezeiget habe: so will ich hier nur meine eigene beybringen, welche darinnen bestehet, quod forma nostri Imperii sit irregularis, sive monstrosa, wie

sie

sie *Monzambano* nennte. Es entstunde aber dieserwegen ein grosser Lermen. Der Reichs-Fiscal muste endlich auf Befehl des Kayſers die Sache untersuchen, worgegen sich aber der Auctor ficto nomine defendirte, und sagte: er verstünde durch monstrosam rempublicam nichts anders, als eine irreguliere Republique. **Böckler** sagte: Behüte GOTT, wer woite denn über den *Monzambanum* lesen. Es ist aber doch oft geschehen. Man kan auch hierbey *Kulpisii* Dissert. de unitate reipublicæ in Sacro Romano Imperio nachlesen, welche mit bey seiner Edition des Juris Publici *Lampadii* stehen. Eben damals, als der *Monzambano* heraus kam, schriebe auch der Cantzler in Hannover, *Ludolphus de Hugo*, ein Buch, de statu reipubl. German. worinnen er ebenfals nostram Rempublicam eine irregularem nennete, darüber sich doch niemand aufhielte, obschon des verkappten *Monzambano* gebrauchte Worte keine andere Meynung hatten. Einem Lehrer auf dem Catheder ist wohl erlaubet, die Mängel, und wo es hier und da fehlet, anzuzeigen. Grosse Herren dürffen sich auch vor den Gelehrten nicht fürchten; und man kan es im Jure Publico keinem recht machen. Gesetzt, ein Kerl hätte 6. Köpfe, einen langen Schnabel, grosse Nase, und darauf wiederum lauter kleine Näsgen, wie etwa der alte *Vultejus*, so kan man ihm ja keinen rechten Namen geben. Man muß vielmehr sagen, er habe formam irregularem seu monstrosam. Der Türcke hat dahero auch gesagt: unser Reich wäre ein Thier, das einen Schwantz, und viele Köpfe hätte; mit dem Schwantze könte es überall durch; die Köpfe aber könte man durch kein Loch bringen. Vid. les Fables choisies *de la Fontaine*. *Thomasius* hat dahero auch den **Pufendorf** in seiner Jurisprud. divin. defendiret. Wir bleiben dennoch gute Bürger, wenn wir schon unsere Kranckheit entdecken. Gleichwie ein Medicus mein guter Freund bleiben kan, ohnerachtet er mir saget, daß ich die Wassersucht habe. Gnug, daß wir uns nicht mit Fleiß auf diese Weise zusammen gethan, und auf einmal so irregulier gemacht haben, sondern es nur nach und nach so geworden ist. *Hertius* hat mithin die geschickteste Meynung hiervon, wenn er sagt: unsere Republic sey fluctuans inter Monarchiam, & Systema fœderatorum. Allermassen es auf dem Reichs-Tage allerdings ziemlich monarchisch aussiehet, und auch olim unser Reich eine Monarchia, quanquam paterna, non despotica, gewesen ist; wie *Hertius* in Elementis prud. civil. distinguiret. Es ist also freylich noch eine umbra davon da. Thun die Stände was wider des Kayſers Willen: so ist es unrecht, und ein Tumult. Ja es scheinet auch auf dem Reichs-Tage unser Teut-

sches Reich nur eine eintzige Respublica zu seyn. Dann es kan kein Reichs-Stand, ohne den andern, etwas unternehmen. Sie præscribiren, schliessen Krieg, und Frieden, und machen Reichs-Abschiede mit einander. Also hängen sie freylich quodammodo zusammen, welches auch gut ist. Es heißt solchemnach bey uns, wie in England, da die Hoheit des Ober-Hauses an des Königs Hoheit hänget. Kommen wir hergegen in die Länder und Provintzen der Stände: so sichet es überall, wie ein complexus fœderatorum, aus. Denn da sind sie eigene Herren, und ein jeder thut, was er will. Mithin macht fast ein jeder eine eigene Republic aus. Was ist das Instrumentum pacis, und die Transactio Passavienſis anders, als fœdera? nur daß man es nicht so nennen darf. Du magst also mit **Pufendorffen** sagen: rempublicam nostram esse irregularem, oder aber mit *Hertio:* quod fluctuans sit inter Systema fœderatorum, & Monarchiam, das ist wohl einerley. Vom Anfange ist es zwar, wie ich schon erwehnet habe, nicht so gewesen. Denn *Carolus Magnus* und *Otto Magnus* waren würckliche Monarchen. Sie schlossen zwar die Fürsten nicht von den Consiliis aus. Wenn dieselben aber zu einer Sache nein sagten: so thaten sie es doch. Denn die Fürsten hatten damals noch kein Votum decisivum. Und da konte man auch appliciren, was **Lyncker** sagt, daß nemlich die Regalia des Kayſers durch die Fürsten nur wären administrirt worden. Unter Kayser, *Henrico IV. & V.* aber hatten dieselben schon mehr zu sagen. Ja hernach ist per varios casus, & tumultus, den Ständen immer mehr zugewachsen, und dem Kayser an seiner Gewalt abgegangen. Pedetentim, paulatim, per spiramenta temporum, per alluvionem, ist es gleichsam geschehen, daß die Stände geworden, was sie nunmehro sind. Als worzu die Sachsen mit ihrem *Lothario* den ersten Grund geleget haben, nachdem sie die Schlacht bey Gerbstädt wider *Henricum* Imperatorem gewonnen. Darzu kame, daß unter den folgenden Kayſern die Länder gar vollends erblich wurden, da denn die Stände dem Kayser annoch dieses, und jenes, vor seiner Crönung zu halten vorschrieben. Ja die Kayser sind auch zum Theil selbst Schuld an der nunmehrigen Reichs-Verfassung. In summa, es ist nach und nach zu der heutigen irregularitæt gekommen, und nur noch eine umbra der vormaligen Regierungs-Forme vorhanden. In denen Provintzen siehet man es freylich so eigentlich nicht. Da ist keine mora, kein impedimentum. Der Fürst, Graf, befiehlt: so geschicht es. Verum dum in unum consulendum est, dum Imperator, & Imperium decernere debent, quid facto opus

opus ſit, quid tum ſit? Wird denn da etwas ausgemacht? Cum ſe pingunt, comunt, prandent, cœnant, altercantur, annus, & ſeculum, labitur. *Carolus V.* hat dieſes ſchon geſagt; und *Æneas Sylvius* pflegte zu ſagen: die Reichs-Tage wären, wie die Caninichen. Denn wenn einer zu Ende gienge: ſo wäre man ſchon mit dem folgenden ſchwanger. Was hat man bißher nicht diſputiret wegen der Cammer-Ziehler? Iſt das nicht ein kranckes Weſen, wo man keine Regung verſpüret, und man dem Patienten erſt Schwefel unter die Naſe halten muß? Alſo muß auch der Türcke erſt vor Lintz ſtehen, ehe wir uns bewegen. Ja da diſputirten ſie noch auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, ob Gotha, oder Weimar älter wäre, und ob dieſes, oder jenes zuerſt votiren ſolle. Bayle moquiret ſich dahero in ſeinen Reflexions dermaſſen darüber, daß er ſaget: nicht der Comet wäre Urſache, daß der Türcke vor Wien gekommen; ſondern die ſchlechte Verfaſſung in Teutſchland. Da würden mannichmal um Bagatellen willen alle andere, des Reichs Wohlfart angehende deliberationes zurück geſetzt; hätten ſie ſich endlich damals bey ſo naher Anweſenheit des Erb-Feindes nicht zu Regensburg ſelbſt noch fürchten müſſen, ſo würden ſie wohl bis jetzo noch darüber zancken. Da ſie ſich aber faſt gezwungen ſahen zur Deliberation zu ſchreiten: ſo votirten ſie in circulo um einen runden Tiſch herum. Was höret man jetzo auch nicht vor Diſputen wegen der Reichs-Veſtungen? Bayle hat dahero loco citato obſerviret, daß unſere Republic allemal per Miraculum, per Deum ex machina, erhalten worden. Eben ſo gienge es zu, da wir die Frantzoſen bey Höchſtädt ſchlugen. Was aber per Miraculum geſchicht, das iſt irregulare quid. Was iſt das vor eine Republic, wann man erſt deliberiret, ſi *Hannibal* ad portas? ein Imperium ſine vita, ſine effectu, iſt das wohl ein Imperium regulare? Was hülffe es uns denn, wenn wir ſolches nicht ſagten, oder wenn wir ſprächen: in unſerm Teutſchen Reiche ſey eine treffliche Ordnung, und man finde ſolche doch nicht? da wir nicht eher agiren, als bis uns der Türcke ſchon auf der Naſe ſitzt. Was macht es anders, als daß die Stände uneinig ſind, und ein jeder auf des andern Jura jaloux iſt? Darum wird nichts zu Stande gebracht, es gehet ſehr langſam zu, und wenn ja ſo was geſchicht, alsdenn geſchichts nur propter cauſam aliquam exteriorem; wann uns der Feind dränget, oder par hazard, per caſum, non ex regula. Hingegen wo der König in Franckreich iſt, da iſt auch gantz Franckreich. Jubet, & fit executio. Ziehet er die Fuchtel, ſo ziehet auch gantz Franckreich von Leder. Doch darf man deswegen nicht et-

wa auf die Chur-Fürsten, und Hertzoge ꝛc. schmälen. Denn die Stände haben den Kayser nur nach und nach kleiner gemacht. Die Städte haben nicht einmal alle ihre Jura consentientibus Principibus; und die Fürsten mögten gerne den Electoribus gleich seyn. Ergo perpetuæ sunt controversiæ in imperio & comitiis. Ein jeder liebet, und suchet seine Interesse. Indessen müssen wir Krücken schaffen, ne concidat corpus mancum, & unusquisque sapiens sua conferre debet consilia, ut sustineatur Imperium irregulare. Sed dicis: Wäre denn aber dieses irregulare Wesen nicht zu ändern? Resp. Man muß nicht allezeit wünschen, quod in abstracto est perfectum; sondern vielmehr auf das sehen, quod in concreto fieri potest commode & incommode. Es ist zwar wahr, die irregularité ist Schuld daran, daß uns der König in Franckreich mit seinen Zähnen, die er mit auf die Welt gebracht, so oft gebissen, und zerfleischet hat, daß er so schöne Länder vom Teutschen Reiche abgezwackt, ja daß auch andere so viel abgerissen, und sonst vieles verlohren gegangen. Mithin ist dieses freylich incommode. Aber wenn wir es auch regulier machen wolten, und könten: so hätten wir doch widerum auf der andern Seite incommoda genug; denn bey einer Monarchie ist es zwar gut, wenn der Princeps bonus, sapiens, Deum colens, & curam subditorum suorum agens ist &c. Woferne sich aber das Gegentheil zeiget, ist da nicht Noth über Elend? So gienge es den Schweden mit ihrem **Carl** XII. welche mithin der Souveraineté bald überdrüssig wurden. Quid ergo optes? eine Democratie, ut penes omnes sit summa potestas, wie etwa zu Zürch, Bern, und Schafhausen, oder aber eine Aristocratie, oder ut una sit respublica, & unus absolute imperans? Da müsten denn deine Herren subject werden, welche dich fürwahr, als einen, der mit dem Regimente nicht zufrieden ist, ja als einen Rebellen, ansehen würden. Wer also wünschet, daß in unserm Reiche eine forma regularis werden mögte, der will eo ipso, daß sein Fürst, sein Graf, herunter gesetzet werde. Die Reichs-Stände würden sodann alle municipal werden, auch alle von Gottes Gnaden würden dabey einbüssen. Ein Patriot muß auch vorlieb nehmen, wie es jetzt beschaffen ist: weil es doch nicht zu ändern. Es ist nun in der Welt nicht alles gleich; sondern es gibt auch viele Berge, und Thäler, darinnen. So darf man auch nicht etwa dieserwegen insonderheit auf die Sächsischen Fürsten böse werden. Denn man weiset nur in der Historie, daß diese Schuld daran, und mit dem Herrn von Supplenburg, und Querfurt, *Lothario*, den ersten Grund-Stein zu der irregularitæt unserer formæ reipublicæ geleget haben. Denn

wat

was können doch die heutigen Sachsen darzu, und ist nicht mannichmal was höhers mit im Spiel? Aus diesem nun erhellet denn schon zur Genüge, daß in Teutschland die majestas divisa, & communicata ab Imperatore cum Statibus ist. Und darzu ist der Kayser verbunden. Er kan nicht anders procediren; sondern er muß seine Gewalt communiciren, und mit den Ständen deliberiren. Er hat also zwar summam majestatem: indeß sind doch die Stände in coimperium omnium gravium negotiorum recipiret. Und dahero hat das gantze Reich, Kayser, und Stände, caput & membra, die Majestät in Teutschland. Sic divisa & communicata est majestas, quæ divisio causat irregularitatem, eine Kranckheit, ja daß man mannichmal gar kein Leben siehet. Weil nun diese communicirte majestas, ratione der Stände, dependent ist, so wird sie analoga genennet. Die Stände haben mithin sowohl die Jura circa sacra, als auch die regalia; und zwar sowohl regalia majora, als minora, in welchen Stücken eben die ihnen communicirte Majestas bestehet. Ein solcher complexus regalium, oder, wie man sonst saget, aller Herrlichkeiten, macht nun superioritatem territorialem aus. Nur fragt sichs: Wie denn die Stände diese majestatem und superioritatem erlanget haben? Resp. Man kan majestatem, oder regalia, entweder jure officii, oder aber jure feudi communiciren. Auf erstere Art hatten die Stände ehedem die regalia zu exerciren, nemlich nur nomine Imperatoris, & vi officii. Da waren sie nur Vice-Rois, und die regalia blieben beym Könige, welcher verus dominus davon bliebe. Es war da so viel, als wenn sie der Kayser selbst exercirte. Quod enim quis per alium facit, per seipsum facere censetur. Und dieses kann denn mithin auch keine superioritas territorialis genennet werden. Heute zu Tage aber haben die Stände ihre majestatem analogam, und regalia jura feudi, und mithin auch veram superioritatem territorialem. Es ist ihnen das exercitium der Regalien communiciret worden. Die Essentz, und Substanz derselben aber bleibet dennoch penes Cæsarem & Imperium. Obschon ein Vasall alles nomine suo thut, so recognosciret er es doch. Er hat zwar summam potestatem; sed respective, non absolute, quasi analogice, dependenter scilicet ad Cæsarem, & a Cæsare. Könte der Kayser so eine Majestatem analogam independenter communiciren: so würden wir in Teutschland non unam rempublicam sed plures haben. Da aber in Teutschland nur una respublica ist: so muß auch diese unitas per dependentiam illam erhalten werden. Es ist aber anbey wohl zu mercken, daß derjenige, welcher superioritatem territorialem haben will, die Regalia en gros, oder alle Herrlichkeiten, haben müsse.

müsse. Daraus ist denn nun leichtlich zu erkennen, daß der Reichs-Adel keinesweges superioriratem territorialem habe: weil demselben die Regalia nicht en gros, nicht ex universali concessione, sondern nur ex præscriptione, quæ est singulare quid, zukommen. A singulari vero ad universale non valet consequentia. Den Grafen werden zwar die Regalia auch specificirt: Aber man hänget doch auch allemal in den Lehns-Brieffen die Clausul mit an: **Nebst allen Herrlichkeiten.** Enfin, die concessio Regalium en gros ist die nota characteristica der superioritatis territorialis. Solchemnach bestehet denn des Kayfers Gewalt darinnen, daß er den Ständen ihre Regalia Jure Feudi concediret, und überdieß auch noch einige Regalia reservata exerciret. Es ist freylich fast kein Regale, quod non competat Statibus Imperii. Man muß aber doch auch dem Kayser lassen, was sein ist, und den Ständen nicht nehmen, was ihnen gehöret; ne superioritas territorialis naufragium sentiat. Wiewohl es besser wäre, wenn der Kayser noch mehr hätte, als er würcklich hat. **Johann Heinrich Stammler** / der de reservatis Imperatorum geschrieben hat, extendiret sie jedoch mit dem **Mulz**/ **Lyncker**/ **und Reinking**/ gar zu weit. Ich lasse die Kayserliche Macht und Vollkommenheit in so weit passiren, was der Kayser thun kan, Krafft Kayserlicher Majestät, und Vollkommenheit. Allein es hat dieses keine plenitudinem Majestatis præter leges in sich, als an welche er gebunden ist. Denn er hat einmal mit den Fürsten paciscirt, und diese Pacta muß er halten, hohe Kayserliche Reservata lauten zwar prächtig, allein in der That begreiffen sie nichts sonderliches in sich. Man muß ihm nichts mehr geben, und auch nichts mehr nehmen, als die Leges permittiren. Denn ersteres nützet ihm nichts, sondern erweckt nur eine Jalousie bey den Ständen. Erstlich hatte der Kayser alle Regalia. Hernach aber hat er sie den Ständen particulatim, und endlich gar in complexu, gegeben. Die Stände haben auch die præsumtion vor sich, quod omnia Regalia possint exercere: quia superioritatem territorialem habent, nisi Cæsari aliquid sit reservatum. Die Reservata sind demnach nichts anders, als solche Regalia, und Jura majestatica, welche theils die Stände, theils der Kayser mit den Ständen cumulative, theils der Kayser nur allein, ohne die Stände exerciren kan. Von denen ersteren beyden Arten wird unten hin und wieder noch gesagt werden müssen. Hier aber ist die Rede nur von den letztern. Proprie igitur reservata sunt, quæ Cæsar sibi, exclusis aliis, ex Legibus asserit, & quæ per Leges ipsi relicta sunt, und welche die superioritas territorialis nicht in sich begreifft, z. E. die Feuda Regalia zu vergeben. Und diese nun sind wiederum entweder respectiva, oder absoluta. Ra-

tione

derlich hat solches *Coccejus* negiret, und geglaubet, der König in Böhmen wäre wohl bey der Wahl eines Kayſers, nicht aber bey andern negotiis Imperii mit zugegen geweſen. Damit will er Zweifels ohne eigentlich ſo viel ſagen; der König in Böhmen wäre zwar wohl ein Chur-Fürſt, aber kein Stand des Reichs. Seine rationes ſind dieſe: 1.) weil er Juris Slavici, & Rex tributarius ex peregrinatione, reſpectu Germaniæ, ſit; 2.) weil er nicht mit in der Unione Electorali ſtehe; 3.) weil er nicht mit in conficienda Capitulatione concurrire; dahero auch nur der 6. Chur-Fürſten darinnen gedacht werde; und 4.) weil er nicht auf den Chur-Fürſten-Tägen erſchienen. Alſo hätte er niemals ſolche prærogativen gehabt, wie die andern Chur-Fürſten. Es fragt ſich dahero, obs wahr ſey, daß der König in Böhmen geringer geweſen? Reſp. Die Böhmen ſind eigentlich eine Wendiſche Nation, und allerdings ſchon vor langen Zeiten dem Römiſchen Reiche tributaires geweſen. Nur bezahlten ſie, wie die Polacken, den Tribut nicht eher, als bis man ſie darzu forcirte; wie denn faſt keines Kayſers Hiſtorie anzutreffen iſt, darinnen nicht etwas von ihrer Hartnäckigkeit gedacht wird. Als aber endlich Kayſer *Henricus IV.* den Böhmiſchen Hertzog *Wratislaum II.* gegen die Sachſen, und Meisner, mit Nutzen gebrauchte: ſo machte er ihn Anno 1086. zum Könige von Böhmen, und ließ ihn auch durch den Ertz-Biſchoff von Maynz ſolenniter darzu crönen. Doch war dieſe Königliche Würde nur etwas perſonelles und vergängliches: indem ſie mit der Perſon *Wratislai* wiederum exſpirirte. Nach dieſem hat *Fridericus Barbaroſſa* auch den *Vladislaum II.* von neuem wiederum zum Könige von Böhmen gemacht; und zwar erlaubte er ihm zuvorderſt nur den aureum circulum zu tragen. Hernach aber bekam er auch die Crone. Wer nun das Jus ferendi aureum circulum hatte, der hatte auch ſuperioritatem territorialem. Doch war dieſer aureus circulus geringer, als eine Crone; und bey den Occidentaliſchen Kayſern durften ihn nur die Patricii tragen; wie *du Cange* in ſeinem Gloſſario med. & inf. Latinit. ſub Art. Circulus aureus, gewieſen hat. Dergleichen Jus, aureum circulum ferendi, bekam alſo anfänglich nur erwehnter *Vladislaus* Vid. *Bohuslaus Balbinus* in Epit. rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 10. *Fridericus I.* oder *Barbaroſſa*, erließ ihm auch hernach den Tribut, und machte ihn zum Ertz-Schencken, ja Böhmen ſelbſt faſt zum feudo franco: indem es nichts, als nur 500. Reuter, zum Ungariſchen Kriege geben ſolte. Allein auch dieſes ceſſirte gar bald wiederum. Denn mehr erwehnter *Vladislaus* wurde vom *Friderico Barbaroſſa*, weil er ihm wider den Papſt, *Alexandrum III.* der ermeldtem Kayſer allerhand gottloſe Händel machte, nicht beygeſtan-

den, wiederum ab, und an seine Stelle *Sobieslaus II.* ein Vetter *Wratislai II.* der bishero eine Zeit lang im Gefängniß gesessen hatte, zum Hertzoge in Böhmen eingesetzt. Hernach sind, seit *Premislai II. Ottocari* Zeiten, der ein Sohn *Vladislai II.* war, beständig Könige in Böhmen gewesen. Denn damals regierten in Teutschland 2. Kayser auf einmal, *Philippus Suevus* nemlich, und *Otto IV.* aus Sachsen. Da es nunermeldter *Premislaus* anfangs mit dem Kayser *Philippo* hielte: wurde er von diesem Anno 1200. nochmals zu Mayntz zum Könige in Böhmen gecrönet, welchen Titel sodann er, und alle seine Nachfolger, unausgesetzt geführet haben. Als aber endlich mehrgedachter *Premislaus* die Parthey *Ottonis IV.* ergriffe, und solche so starck hielte, daß er mit dem Zunamen, *Ottocarus*, beleget wurde, welches so viel ist, als Ottischgar, oder totus Ottonianus, oder auch *Otto carus:* so erlangte er hierdurch abermals viele Vortheile vor sich, und Böhmen. Weil nun die Böhmen den Namen, **Ottocar**/ nicht verstanden, mithin meynten, es wäre derselbe ein besonderer Ehren-Titel: so sind auch von den nachfolgenden Königen etliche so zugenamet worden. Dem ohngeachtet verließ *Premislaus* auch die Parthey *Ottonis IV.* wiederum, und hielte es nun mit Kayser, *Friderico II.* Dadurch erhielte er folglich Anno 1212. vollends recht considerable Privilegia vor das Königreich Böhmen. Professor **Horn** in Wittenberg hat dahero bereits in einem Programmate gewiesen, daß die Böhmischen Hertzoge, gleichwie auch die Marggrafen von Brandenburg, und Meissen, schon ante *Fridericum I.* auf den Reichs-Tägen mit erschienen wären; non quidem ut suffragia ferant, sed ut quædam respondeant, & noviter electo reverentiam præstare possint. Auf gleiche Weise waren auch die Italiäner stets auf den Reichs-Tägen; um dem neuen Könige eine Reverence zu machen, und sich bey demselben zu insinuiren. Die Meißnischen Marggrafen aber haben auch ein Votum gehabt: weil sie stets Teutsche gewesen. *Mauritius* ließ es zuerst fahren, da er Churfürst wurde, und die Fürsten ante Instrumentum pacis Westphalicæ wenig zu sagen hatten. Bey Böhmen hergegen hätte man noch eher Ursache in diesem Stücke zu zweifeln: weil da lange Zeit stets Wendische Herren regiert haben, denen die Teutschen allezeit feind gewesen. Allein es ist gewiß, daß sie doch auch auf den Reichs-Tägen erschienen. Nur muß man wissen, in was vor Qualität. Unser Herr **Ludewig** meynt gar in seiner Dissertation, de suffragio Regni Bohemiæ, & hujus nexu feudali cum Germania: die Böhmen wären schon vor *Friderico Barbarossa* grosse Hertzoge, und partes corporis Germanici gewesen. *Hertius* statuiret ein gleiches in seiner Dissertation de suffragio Regis Bohemiæ. Sed Resp. Das Königreich Böhmen war kein incor-

incorporirtes Reich, sondern nur Teutschland tributaire, wie auch der Ducatus Polonicus ware. Die Böhmen wurden also von den Teutschen, als conquetirte Lande, angesehen. Hat aber wohl jemals ein Reichs-Stand Tribut bezahlen müssen? Mecklenburg muste sonst auch Tribut geben. So bald aber ihr Fürst ein Reichs-Stand wurde, cessirte der Tribut. Denn wer Tribut gibt, der wird vor fremd angesehen. Und so war es auch mit Böhmen. Dieses ist tributaire, und folglich kein Reichs-Stand gewesen. Die widrig gesinnten beruffen sich zwar auf den *Wipponem*, welcher sagt, *Udalricus*, Dux Bohemiæ, sey auch mit auf dem Reichs-Tage gewesen. Daher schliessen sie: ergo wäre Böhmen auch mit unter den Teutschen Hertzogen gewesen. Allein man kan aus dem *Wippone* nicht erweisen, daß besagter Dux Bohemiæ mit gewählet habe; sondern *Wippo* erzehlt nur die Duces, welche damals mit ad corpus reipublicæ Germanicæ gehörten, sie mogten tributaires seyn, oder nicht. Die Italiäner, und Böhmen, waren also stets mit auf den Wahl-Tägen. *Hermannus Contractus* sagt so gar, die Teutschen wären böse darauf gewesen, daß man darbey dem Duci Bohemiæ so viel indulgiret hätte. Es ist also nicht zu leugnen, daß die Böhmen ehedessen nicht Teutscher, sondern Wendischer Nation gewesen, & etiam provincia tributaria. Nur muß man distinguiren inter comparitionem, ut tributum solverent. & inter comparitionem, ut deliberarent. Folglich sind die Böhmen olim keine Reichs-Stände gewesen. Hernach aber hat sich das Ding changiret, und der Zaun zwischen Teutschland und Böhmen ist abgebrochen worden, da *Fridericus Barbarossa* dem Böhmischen Hertzog, *Vladislaum*, zum König und Ertz-Schencken des Reichs machte. Da ist er nothwendig in Teutonicam civitatem recipiret, und die peregrinitas aufgehoben worden. Die Böhmen sind auch damals vom Tribut befreyet, und, als Principes Germanicæ, auf die Reichs-Täge convociret worden. Denn obschon besagter Kayser, Friderich/ hernach mit dem Könige in Böhmen wiederum zerfallen: so ist doch nicht allein die Person König geblieben, sondern auch der Ducatus Bohemiæ ein Königreich; utut maneret vasallus Germaniæ. Seit der Zeit nun sind die Böhmen auf die Reichs-Täge gekommen; nicht ut tributum solverent, sed ut votum ferrent. Als *Henricus Leo* in Bayern restituiret, und der Marggraf von Oesterreich zum Hertzoge gemacht wurde: so publicirte ja der König in Böhmen das Urtheil. Und doch soll der allezeit Juris Slavici gewesen seyn. Dieß ist eine Hummel, die brummet und summet dem *Coccejo*, und seinen Anhängern, durch das gantze Jus Publicum durch. König *Joannes*, des *Caroli IV.* Vater, ist auch auf allen Reichs-Tägen zugegen gewesen. Nachgehends aber haben die Böhmen ein Privile-

vilegium erhalten, daß sie eben nicht auf allen Reichs-Tägen erscheinen müssen; sondern nur auf den nahen, als zu Eger, Nürnberg, und Merseburg. Wer nun ein solches Jus hat, der muß ja auch wohl vorhero schon das Jus comparendi gehabt haben. Sed quæritur: Wie ist es denn gekommen, daß die Böhmen endlich gar weggeblieben? Resp. Als *Wenceslaus* war abgesetzet worden, sagte er: Was bekümmere ich mich darum? ich lebe in Böhmen. Wie dieser nun gestorben war: solte ihm *Sigismundus* succediren. Da kam aber der Hussiten-Krieg darzwischen mit dem *Ziska*, welcher lange daurete, und sich erst kurtz vor Kayfers *Sigismundi* Absterben legte, in welcher Zeit die Böhmen freylich gewiß an keinen Reichs-Tag dachten. *Sigismundo* succedirte zwar Kayser Albert; aber er regierte, und lebete nur 1. Jahr. Darauf folgte *Ladislaus*, und *Podiebrad*, welche allerdings auf denen Reichs-Tägen gewesen: Ja letzterer ist gar unter *Friderico III.* mit in der Churfürstlichen Vereinigung gewesen, welche tempore *Ludovici Bavari* gemacht wurde, und gegen den Papst gienge. Da konte denn freylich König *Joannes*, des Kayfers *Caroli IV.* Vater, nicht mit hineingenommen werden: non quia Slavus, sed quia assecla Papæ, & *Ludovico Bavaro* inimicus erat. Daß aber *Podiebrad*, als Böhmischer König, allerdings mit in besagter Vereinigung gewesen, das zeiget der Brief der Churfürsten, *Ernesti*, *Alberti Achillis*, *Friderici Brandenburgici* und *Henrici*, *Electoris Colonienfis*, an den Papst beym *Czecherot* in Marte Moravico. Darinnen stellen ermeldte Chur-Fürsten dem Papste vor, er solte doch bedencken, daß *Podiebrad* ein braver Herr, und allein capable wäre, dem Türcken zu resistiren, der auch mit in ihrer Unione Electorali stünde, krafft deren sie verbunden wären, ihm zu assistiren. Darum würden sie nicht zugeben, daß er excommuniciret würde, wie der Papst vorhatte. Ja die Chur-Fürsten sind nach Eger geritten, um auf den Chur-Fürsten Tägen mit *Podiebrad* zu conferiren. Vidd. Gundlingiana P. XIII. p. 256. Und doch schreibet man in allen Compendiis Chimeren hin. Sonderlich quälen *Coccejum* seine Wendische Chimeren, deswegen er allerhand wunderlich Zeug fingirt, so sich aber leicht aus dem bisher angeführten dispelliren lässet: da ja sogar auch die Chur-Fürsten einen Collegial-Tag zu Eger gehalten. *Wenceslaus*, des *Ottocari* Sohn, war ebenfals mit auf dem Reichs-Tage zu Erfurt, sub *Rudolpho Habsburgico*. Der König in Böhmen ist also allerdings ein Reichs-Stand, und in Comitiis, auch auf den Churfürsten-Tägen, mit zugegen gewesen. Ja er hat in der Chur-Fürstlichen Vereinigung mit gestanden. Conf. *Schurzfleischii* Diss. de rebus Boruss. §. ult. allwo der auch schon gezeiget hat, durch

was

was für Gelegenheit die Böhmen wiederum davon weggeblieben. Nachdem nemlich *Podiebrad* gestorben war: wählten die Böhmen, Schlesier, und Mährer, den *Vladislaum Jagellonem*, einen Polnischen Printzen, zu ihrem König, worinnen ihnen hernach, als *Matthias* ebenfals aus dieser Welt gieng, auch die Ungarn folgten. Weil nun dieser *Matthias*, nebst seinen Ungarn, dem Kayser *Friderico III.* versprochen hatte: daß, im Fall er ohne Erben versterben würde, *Maximilianus*, ein Sohn *Friderici III.* ihm succediren solte: so war dieser Vater und Sohn heftig darüber erzürnet, als ihnen die Hoffnung fehl schlug. Kayser *Maximilianus I.* wurde deswegen auch auf den *Vladislaum II.* so böse, daß er seine Böhmische Gesandten vom Reichs-Tage wegjagte; worzu noch kam, daß Böhmen keinen aparten Reichs-Creys constituiren, weniger contribuiren wolte, sondern vorgab, es wäre ein feudum Francum. Darum sagten die Böhmen: Was scheeren wir uns darum, daß wir nicht mehr auf den Reichs-Tag kommen dürfen? Wenn wir nur unser Jus eligendi conserviren: wollen wir gerne wegbleiben. Denn es kommen ohnedem allezeit nur onera auf dem Reichs-Tage aufs Tapet. Also blieben sie weg, contribuirten auch nichts an den Kayser, als 300. Reuter. Und da sind denn hernach freylich die andern Chur-Fürsten ohne den König in Böhmen zusammen gekommen. Weil er nun nicht mehr im Collegio war: so konte er auch nicht ad Capitulationem conficiendam concurriren. Die Böhmen lachen derowegen selbst über den *Coccejum*. Denn sie haben bessere Nachrichten aus ihrem schönen Archiv, so auf dem Schlosse, Carlstein, ist. Da nun aber endlich die Oesterreicher, als nunmehrige Könige in Böhmen, sahen, quantum interfit: so haben sie ihr Jus aliquoties intermissum wiederum renoviren, und sich readmittiren lassen, welches die Catholischen Fürsten gerne sahen: da auch Hannover eine Chur bekam. Das Reichs-Gutachten hierüber vom 30sten Junii 1708. kan man in Fabri Staats-Canzelley Tom. XIII. p. 413. seqq. und 427. nachlesen. Nunmehro ist demnach der König von Böhmen wiederum alles; er ist Chur-Fürst, Ertz-Schencke, und sitzt auch mit im Collegio. Nicht weniger concurriret er ad Capitulationem conficiendam, und hat alle prærogativen, quæ aliquatenus suspensæ erant, ob causas singulares modo allegatas. Vid. *Hertius* in Dissert. de renovato Romano-Germanici Imperii & Regni Bohemiæ nexu. (*)

(*) In den Meditat. ad Capitulat. Josephin. die 1711. in 4to. gedruckt worden, hat der seelige Gundling Sect. II. Obs. 5. §. 2. seqq. p. 14. diese gantze Sache folgendermassen vorstellig gemacht: Bohemiæ Regem quod attinet,

(y.) Als der Chur wegen / die wir führen.) Hieraus kan man gantz ungezwungen verschiedene wichtige Folgerungen schliessen; vornehmlich aber, daß ein Kayser beym Votiren sich auch derjenigen Stimme gar wohl bedienen möge, die ihm sonst seiner Erb-Lande wegen zukommt:

---

attinet, notum est, illum ad nulla plane Imperii Germanici Comitia, tam universalia, quam particularia, præter Electoralia illa, in quibus de eligendo Imperatore agitur, vocari ac eapropter a nonnullis plane numero Statuum eximi. Vid. *Carpzovius* de Leg. Reg. Germ. c. 5. Sect. 2. imo ne quidem sua sponte accedentem ad Consultationes comitiales admitti, observantia testatur. *Carpzov.* d. c. 5. Sect. 8. seq. & *Rachel* de Comit. Elect. Th. 14. Injuriam autem hoc ipso sibi fieri Reges Bohemiæ conqueruntur. Privilegium enim esse dicunt, quod nullis in Comitiis comparere obstricti sint, nisi illa Bambergæ, aut Norimbergæ, habeantur. *Monzamb.* c. 5. §. 25. f. *Thomasius* ibi in Notis. Quasi non uti ac ita juri pro se introducto renunciare velint, id integrum illis esse debere. Exempla quoque a *Conring.* de Comit. Imp. Thes. 17. & de Capitul. Thes. 22. & *Carpzovius* d. Sect. 8. n. 7. seqq. Sect. 9. n. 4. collecta, docere se olim ad Comitia quæcunque vocatos fuisse, ac in illis, vel in propria persona, vel per legatos comparuisse. A. B. c. 4. §. 1. expresse Regi Bohemiæ, quotiescunque imperia, vel curiam, h. e. Comitia, celebrari contigerit, in qualibet sessione, tam in consilio, quam in mensa &c. certum locum assignare, eamque Legis dispositionem effectum quoque universalem suum scilicet sortiri debere. Vid. Tract. Anonymi de Sess. & Suffragio Elector. tam in Comitiis universalibus Imperii, quam in Conventu Collegii Electorum, Austriacis ratione Regni Bohemiæ etiamnum competente, edit. 1695. 8vo. addatur. *Vitriarius* Jur Publ. L. 2. t. 12. §. 2. qui quoque existimat, Bohemo adhuc hodie in Comitiis universal. locum esse, cujus tamen assertioni calamum adjicere, ac ita publice controversiæ huic, hoc potissimum tempore ferventi, calculum, vel decisionem, adjicere non attinet. Hinc an distinctione illa inter Jus & observantiam, juri contrariam, a *Carpzov.* d. c. 5. Sect. 8. n. 34. allata, expediri negotium queat, aliis dijudicandum relinquo. Illud interim dubio caret, Bohemiæ Regem ad Conventum Electionis vocandum esse, illumque loco in A. B. c. 4. §. 4. definito, suffragium ferre posse. Solenni etiam conventione *Uladislao*, Bohemiæ Regi, cum se in *Maximiliani I.* electione anno 1486. non vocatum fuisse, indigne ferret, promissum est, atque simul cautum, ne sub pœna 500. Marcarum auri ab Electoribus solvenda Reges Bohemiæ in posterum præteriri debeant, quo ipso Jus per A. B. competens insigniter stabilitum fuit. Decretum vid. apud *Goldast.* Tom. 2. der Reichs-Satzungen fol. 178. Add. *Limnæus* ad Capitulat. *Ferdinandi III.* Art. 30. voc. der Güldenen Bulle. n. 20. & 23. seqq. p. 748. *Rachel.* de Comit. Elector. Th. 8. An autem præter electionis actum ad præconsultationes quoque, nec non ad conficiendam ac præscribendam Capitulationem admitti debeat? summopere olim quæsitum fuit. Nullas hic DD. partes ejus esse communiter asserunt. Vid. *Limnæus* ad Capit. Proleg. Sect. 4. n. 3. & addit. Tom. I.

ad

zukommt; ingleichem, daß der Kayser nicht Macht habe, wichtige Streitigkeiten mit Ausschliessung der Chur-Fürsten zu entscheiden, sondern diese vielmehr mit ihren consiliis, und Stimmen, bey allen solchen Sachen concurriren müssen, wie in der Goldenen Bulle vorkommen.

(z.)

---

ad L. 3. c. 8. n. 21. p. 359. *Bæclerus* Notit. Imper. L. 6. c. 8. *Conring.* de Capitulat. Th. 22. *Rachel* de Capit. c. 3. Th. 7. & de Comitiis Elector. Th. 9. seqq. *Thulemar.* ad Capitul. *Maximil. II.* n. 9. *Coccejus* Jur. Publ. Prud. c. 14. §. 12. & c. 12. §. 12. seq. aliique quamplures, quorum rationes potissimæ sunt: I.) Quod nulla in Capitulatione Bohemi inter Electores paciscentes mentio fiat &c. II.) Quod nullum exemplar sigillo Imperatoris munitum illi detur. Addatur *Coccejus* d. l. III.) Quod, cum Rex Bohemiæ Juris Slavici, non Germanici sit, Archi-officium quoque illi datum strictissime intelligendum esse, nec unquam ultra electionis actum extendendum sit. Verum, uti quoad prius, contrarium jam exemplum in Capitulatione *Josephi* habemus, ita, secundo loco allata ratio fortius quidem perstringit, tertia autem uberiorem meditationem prærequirit, cum tam incertum sit, quam quod incertissimum, Regem Bohemiæ separato plane a Germania Jure uti, eoque parum illius interesse, quænam administrandi Imperii formula eligendo præscribatur. Contrariam tamen sententiam tuetur, Regemque Bohemiæ ad Capitulationis confectionem, tanquam Jus electioni ex hypothesi saltem cohærens, admittendum esse statuit auctor Tr. supra allegati de Sess. & Suffrag. elect. &c. Regis Bohem. &c. D. *Thomasius ad Monzamban.* C. V. §. 2. lit. d. p. 218. ac ipsi denique Bohemiæ Reges, licet parum optato hactenus successu. *Matthias* enim in Comitiis Electorum anno 1612. admissionem illam urgebat quidem, repulsam tamen ferebat, Electoribus non solum observantiam, voto illius hactenus contrariam, sed & transactionem desuper anno 1562. initam allegantibus, sicuti illius temporis acta docent. Pari modo *Leopoldus*, cum in Comitiis de anno 1663. consultationibus circa Capitulationem perpetuam interesse A. B. dispositionem prætendens, expostularet, renitente Electorum Collegio, desiderium ipsius irritum fuit. Vid. *Balth. Venator* omin. rer. Ser. p. 1. §. 161. p. 51. quod & ipsum jam antea anno scil. 1658. cum Francofurti Capitulatio futuro Cæsari præscriberetur, expertus est, ut *Rachelius* de Comit. Elect. testatur Th. 4. Quodsi tamen secundum observantiam hoc in casu a longo tempore usurpatam loqui velimus, distinctione supra jam allata inter confectionem capitulationis & illius obligationem tota controversia expedienda erit. Electionum acta docent, Regem Bohemiæ nunquam ad præconsultationes circa concipiendam conficiendamque Capitulationem admissum esse, sed potius, quotiescunque illud desideraverit, semper rejectum fuisse, ita ut hactenus quidem recte dici queat, illius circa conscribendam Capitulationem nullas partes fuisse. Admissus tamen fuit, & adhuc admittitur ad oblationem Capitulationis, & actum recipiendi promissionem Imperatoris desuper juratam. Nam cum Electores Regem Romanorum, nonnisi sub certis conditionibus capitulatione comprehensis, eligant, ad hoc modo limitatam illi potestatem, & circumscriptam, conferendam esse decernunt. Rex autem

(z.) **Einträchtigkeit der Wahl zu stiften.**) Dieses war wohl die Haupt-Ursache, weswegen Kayser **Carl IV.** bedacht war, die Goldene Bulle zum Stande zu bringen. Denn er hatte aus seinem eigenen Exempel mehr, als ihm lieb seyn konte, erfahren, wie es bishero mit der Kayser-Wahl zugegangen war.

(aa.)

---

tem Bohemiæ votum quoque suum ad reliquorum voluntatem, ne electio respectu sui partim pura, partim conditionata, & potestas modo absoluta, modo limitata inde resultet, quod absurdum, attemperare & modificare debet. Hinc & illi Capitulatio a reliquis Electoribus conscripta, paucis quidem ante electionem diebus, perlegenda traditur, quo scilicet cognitionem notitiamque habeat conditionum illarum, sub quibus Rex Romanorum eligendus, ac quænam potestas illi conferenda sit. Hoc autem non solum anno 1562. 1575. restantibus illorum temporum actis, sed & in novissimis *Leopoldi & Josephi* electionibus servatum fuisse, partim in recenti est memoria, partim vero *Thuldenus* Histor. P. III. h. q. p. 267. refert, *Leopoldo* utpote Bohemiæ Regi & Electori anno 1658. d. 15. Jul. Capitulationem a reliquis Electoribus conscriptam in curia præsentatam fuisse, illumque in privatum conclave secessisse, &, adhibitis ex consilio militari aulico viris, ad perlegendam eam atque excutiendam duas horas temporis sumsisse; quam cum approbasset, Electioni diem 18. Jul. dictam fuisse. Add. *Comazzi* Istoria di *Leopoldo* Cesare, P. I. 66. Electione autem peracta Capitulatio designato Regi a toto Collegio Electorali, præsentibus singulis Electoribus, aut absentium Legatis, offertur, ac jurata quoque promissio ab omnibus acceptatur. Cui actui, utpote Electioni proxime annexo, Regem Bohemiæ interesse debere, illique non minus, ac reliquis Electoribus, Jus esse, obligationem juratam, conditiones scilicet voto suo tacite annexas, & a reliquis Electoribus scripto comprehensas, servatum iri, a Rege designato exigendi, sana certe ratio dictitat. Eandem itaque ob rationem in nupertima *Josephi* Capitulatione Regis quoque Bohemiæ pariter uti cæterorum Electorum mentionem factam fuisse recte observamus. Hæc cum eo tempore scripserit harum observationum auctor, cum adhuc ferveret controversia, nemo miretur, nullam de Regis Bohemiæ in Collegium Electorale in publicis Comitiis introductione mentionem hic loci esse factam. Cognoscet tamen ex hactenus dictis benevolus lector, adlatam distinctionem inter Jus & observantiam totius controversiæ nodum potuisse secare. Neque enim quisquam de jure poterit dubitare, nisi qui Bohemiæ Regem Slavico Jure uti existimat, ac pro peregrino reputet. At falsum est, eum a *Friderici Barbarossæ* temporibus pro Slavo atque externo fuisse habitum. Iste enim Imperator *Ladislaum* Regem faciens, eumque inter archiofficiales cooptans, hoc ipso declaravit, illud peregrinitatis vitium esse sublatum. Et hanc ob causam jam apud Wittebergenses JCtus celeberrimus, *Casp. Henricus Hornius*, in peculiari Programmate ostendit, Reges Bohemiæ in publicis Comitiis comparuisse, multis hoc exemplis firmans. Sed nemo fareor ostendit, quando illi non amplius comparuerint, atque sic Jure suo quasi exciderint. Quod tamen prioribus a me observatis nunc addam. Est enim cuivis notum, *Wenceslaum* depositum

ratio-

rione jener concurriren die Chur-Fürsten mit ihm. Die absoluta aber hat er gantz allein. Und von diesen ist hier eigentlich die Rede. Man darf sich aber nicht etwa was grosses darunter vorstellen. Denn obschon diese Reservata absoluta an sich selber groß sind: so ist dennoch das exercitium derselben klein. Es sind Sachen von keiner grossen Wichtigkeit, und die keine grosse Influenz ins Reich haben, um deren willen man nicht gleich conventus publicos ausschreiben konte. Dieselben hat man dahero dem Kayser überlassen, ut ea solus in Palatio agat. Dahin nun gehöret z. E. einen Edelmann zu machen, Notarios Publicos zu creiren, Poëtas Laureatos zu machen, welches was neues ist, und nur seit den Zeiten *Maximiliani I.* und *Friderici III.* üblich geworden. Ferner kan der Kayser vor sich Schulen, und Universitäten aufrichten, auch wohl Fürsten machen; nicht aber daß diese Votum und sessionem in Comitiis erlangen, als welches erst mit Consens des Reichs geschehen muß. Uberdieß kan er auch Confraternitates und Testamenta confirmiren, nicht weniger renovationem investituræ geben, und so weiter. Das bedeutet alles nicht viel; und wer wolte doch dieserwegen wohl einen Reichs-Tag anstellen? Was ist auch daran gelegen, ob eine, oder zwey Schulen sind, die einen Hauffen gelehrter Schaafe in die Welt schicken? Zudem kan er auch nur solche Confraternitates, und Testamenta, confirmiren, die kleine Graf- und Herrschaften betreffen; nicht aber auch grosse Fürstenthümer, als welche alienationes Feudorum sind, die er nicht allein, sondern mit dem Reiche vergeben kan. Sed dicis: Feuda Regalia zu concediren, ist ja doch was grosses? Resp. Es ist schon in Legibus determiniret, daß ers thun muß, und ein simulacrum veteris Reipublicæ. Es muß freylich einer seyn, der die Reichs-Stände belehnet; sonst wäre keine Dependenz da, und wird eben dadurch die connexion des Systematis visible. Wenn er aber sagen könte: Ich will dirs nicht geben, sondern nehmen; so wäre es wohl was grosses. Allein das kan er nicht thun, sondern er muß die Investitur geben, ja auch wohl einen Indult, wenn sie die Renovation aufschieben. Dahero starb *Josephus* weg, ehe noch viele die Lehen empfangen hatten. Sonst hat man auch dem Kayser, als dem Ober-Haupte, in regimine universali die res contentiosas, und das Müntz-Wesen, gelassen. Mithin solte es scheinen, als wäre das Jus appellandi an ihn was specieuses. Aber auch darinnen ist ihm nunmehro vieles benommen worden. Denn die Stände haben in den Kayserlichen Gerichten ihre Assessores; und obschon die Appellation an ihn gerichtet wird, auch alles in seinem Namen geschicht: so ist er dennoch

nicht Reichs-Richter. Er kan zwar auch über das Müntz-Regal judiciren, und selbiges wohl gar nehmen, welches noch eines von den grö, sten Kayserlichen Reservatis ist. Jedoch ist ihm auch fürgeschrieben, wie und auf was Art solches geschehen solle. Denn davon wird auf Reichs-Tägen nicht gehandelt, und jemand muß doch darüber judiciren. So hat auch der Kayser das Jus Nundinarum zu vergeben: weil niemand im Reiche so viele auctorität hat, als er. Ehedem konte er auch einen in die Acht erklären, welches ihm aber seit den Zeiten *Ferdinandi III.* auch benommen worden. Das Jus recipiendi Judæos war sonst ebenfals ein Kayserliches Reservatum, und nun nicht mehr. Denn die Stände haben es per longum usum an sich gezogen. Desgleichen haben die meisten nunmehro auch das Jus dandæ civitatis. Sogar des Fürsten von Dessau seine Mutter wolte sich dessen anmassen, und Oranienbaum zur Stadt machen. Also hat der Kayser freylich noch aliqua Reservata. Allein es sind nur Kleinigkeiten. Diejenigen irren derohalber, welche was grosses daraus machen. Der Graf *Maximilianus* **von Trautmannsdorf** sagte zwar auf dem Münsterischtn Frieden, da alle Stände per §. Gaudeant mit zu den Reichs-Affairen gelassen wurden: der Kayser frage nichts darnach, wenn ihm nur seine Reservata blieben. Als ihn aber die Franzosen und Schweden fragten, worinnen denn solche bestünden? antwortete **Isaac Volmar**: das wären Arcana Imperii; worüber *Oxenstiern*, und *Salvius*, ingleichen der *Comte d'Avaux*, und *Servient*, billig lachten. Denn wo alles auf dem öffentlichen Reichs-Tage geschehen muß, und wo man ein Jus Publicum dociren darf, da sind keine arcana. Im übrigen ist anbey wohl zu mercken, daß ein Reservatum nicht præsumiret werde. Denn die Superioritas territorialis begreifft alle Reservata in complexu. Quæ vero sunt reservata, sunt facti, & sic probanda. Des Kaysers Reservata bestehen grösstentheils nur in Ceremoniis, und in der Reverence. Die Chur-Fürsten z. E. unterschreiben sich in den an ihn gerichteten Memorialien: Unterthänige, Allergehorsamste Chur-Fürsten, welches aber nur Complimente, und verba honoris sind. Sie dienen ihm auch noch, reiten v. g. bey der Crönung in den Haber, schneiden von dem gebratenen Ochsen ein Stück Braten ab, und bringen es auf die Kayserliche Tafel ꝛc. Allein es ist doch alles dieses nichts reelles, und lauft kein Interesse hinein. Denn wo das ist, da müssen wenigstens die Chur-Fürsten concurriren. Er kan nicht mehr prætendiren, als was den Legibus fundamentalibus conform ist. Die Reservata sind also nur Kleinigkeiten. Die potestas hergegen, so er mit den Ständen exerciret, ist allerdings groß. Denn

er

er præsentiret visiblement das Reich, und concurriret in allen Sachen. Er ist von nichts ausgeschlossen. Was er demnach mit den Chur-Fürsten und allen Ständen thut, das sind nur reservata respectiva, & proprie loquendo, oder in der That keine. Hierbey appliciren einige das bekannte brocardicum: Tantum possunt Status in suo territorio, quantum Cæsar in imperio. Was aber der Kayser nunmehro vor sich alleine thun kan, das nennet man eigentlich ein Reservatum, und ist ihm propter effectum in Germania generalem gelassen worden. Doch hätte sie der Chur-Fürst von Maynz auch wohl exerciren können, wenn die Stände darein consentiret. Nunmehro aber sind es einmal notorie reservata Imperatoris, ubi effectum per totum Imperium habere res debet, si non est res maximi momenti, & si jam quid est de illa statutum atque determinatum. Hæc itaque Cæsari non adimenda sunt. Es hat mithin der **Brunnemann** in seinen Examine Jur. Publ. eine wunderliche Meynung defendiret, daß nemlich ein jeder Fürst sich vor mündig erklären könte. Nun ist zwar dieses in abstracto wohl wahr. In der That aber heißt es nichts damit. Denn der Kayser kan ja seine Vettern, und die Land-Stände, wider ihn aufhetzen. Es sind mithin dergleichen Leute schlechte Rath-Geber. Demnach kan ein Fürst keinen cum effectu extensivo, ut scilicet per totum Imperium valeat, zum Notario machen, oder legitimiren. Denn obgleich ein grosser Herr in seinem Lande alle dergleichen actus exerciren mag: so kan er doch die andern Stände nicht zwingen, daß man z. E. seine Legitimatos, oder Notarios, oder Doctores, allerwegen dafür halte. Die Stände sind gemeiniglich neidisch und jaloux auf einander, und thun es mit Fleiß nicht. Darum ist es besser, daß man dem Kayser darinnen ein Vorrecht läst, welcher auch solches niemanden abschlagen wird. Der Kayser hat schon genug Aufseher, wenn er was wieder die Leges thut. Nam quilibet libertatem in periculo versari timet; und ein jeder Mitstand denckt, er könne das auch thun. Darum solten die Principes Imperii nicht alle Kayserliche Jura, welche den Comitibus Palatinis mitgetheilet sind, so hindansetzen. Denn es macht nur Feindschafft; und der Kayser hat diese Jura schon viele Secula her exerciret. Es ist zwar wahr, ein Fürst kan in seinem Lande auf einem Gymnasio auch Doctores machen lassen. Aber sie gelten auch nicht weiter, als nur in seinem Lande. Niemand läßt sie sonst passiren. Man macht dahero auch öfters den Doctoribus, die nicht in Teutschland creiret sind, grosse Difficultæten. Was dieserwegen mit **Wagenseil** und **Werlhofen** passiret, weil sie in Franckreich Doctores geworden, ist bekannt. Sie wur-

wurden nicht eher passiret, bis der Kayser sagte: diese beyde sollen, als Teutsche Doctores, passiren. Ein Fürst kan auch wohl einen aus seinem Lande bannisiren. Der andere aber kan ihn auch wiederum annehmen, welches er hergegen nicht thun darf, wenn der Kayser einen aus dem Reiche verwiesen hat. Et sic reservata maneant salva Cæsari, & jura Statibus. Es sind jenes ohnedem Kleinigkeiten in Ansehung eines Kaysers. Nam in gravissimis omnes Electores & Principes concurrere debent, & in cæteris secundum modum præscriptum agere oportet Cæsarem. Man muß derowegen die Doctores in dieser Materie cum grano salis lesen; weil einige dem Kayser gar zu viel, andere aber ihm allzu wenig zuschreiben. So siehet es denn also aus mit der Kayserlichen Gewalt. Sonst haben wir freylich eine Monarchie gehabt, in welcher man aber Jure paterno regierete. Die meisten bilden sich ein, es bestünde die Souveraineté darinnen, daß man nur pro lubitu regiere. Wer sich einen solchen Souverain einbildet, der concipirt sich einen wunderlichen Herrn, welcher nemlich keine raison annimmt, sondern das stat pro ratione voluntas im Kopfe hat. Wer regieren will, der muß vielmehr der weiseste seyn, und kan nicht pro ratione voluntatem haben. Sonst regieret er insipienter, und hat keine ideam sapientiæ. Die Leute bilden sich meistens unter der Souveraineté nur eine brutalité ein, wie etwa der *Caligula* sein Pferd zum Römischen Consule machte, und nachdem er solches gethan, sagte: Stat pro ratione voluntas. Voilà votre Souverain! Glaubet man aber wohl, daß unsere Teutsche Fürsten jemals einen solchen *Caligulam* haben wollen, der mit seinem stat pro ratione voluntas commandiren solte? Ja ist *Carolus M.* und seine Kinder wohl so abgeschmackt gewesen, daß sie haben die populos septentrionales, und ihre freye Francken, auf eine solche Weise regieren wollen, da zumal diese allezeit einen spiritum libertatis gehabt? Wir finden vielmehr in den Capitularibus *Caroli Magni*, daß er publice einen Befehl ausgehen lassen, ut nullus ingenuus censum solvat; sondern er solle nur die Heers-Folge leisten. Des *Ludovici Pii* Kinder, sonderlich der *Ludovicus Germanicus*, von dem eigentlich die Teutschen Könige herstammen, haben mit einander ein Pactum gemacht, von welchem Schilter meynet, daß es das erste Fundament unsers Teutschen Reichs sey. Denn sie haben sich eydlich verbunden, daß sie wolten ihre Francken, Burgundier, Bayern, Allemannier, Sachsen, und Friesen, more paterno regieren, und die Consilia Procerum anhören. Also haben sie anfänglich zwar monarchisch, doch nicht herili modo, geherrschet. Mercke demnach: Bist du denn deines Vaters Mancipium

cipium? und gleichwohl beherrschet dich dein Vater. Pater omnia tecum deliberat; und du parirest doch. Er exerciret paternam Majestatem, nec tu recalcitras. Also kan ich mir denn auch wohl ein Imperium einbilden, darinnen es nicht despotisch zugehet, und die Leute nicht, wie Knechte, und glebæ adscripti, tractirt werden. Aber ich will doch auch dieses nicht leugnen, daß es bey dergleichen Imperio paterno nicht geblieben, und daß auch die Kinder recalcitriret, zugegriffen, und sich mit in das Regiment gedrungen: nachdem sie ihre Herrschafften erblich gemacht; als welches erst plene unter den *Henricis III. IV. & V.* geschehen. Vorhero stunde dieses noch immer in contradictione, und die Kayser konten die Länder geben, wem sie wolten. Da hatten die Fürsten noch nicht Majestatem analogam, sondern regierten die Lande nomine Imperatoris. Nach der Zeit aber ist der Kayser ihre Majestät imminuiret worden; wie schon *Conradus Urspergensus* saget. Denn da haben die Fürsten nunmehro ihre Majestatem proprio nomine exerciret. Und obgleich die Kayser noch einige Jura behalten: so haben doch endlich die Fürsten auch selbige sensim überkommen. Daß demnach der Kayser nun in den territoriis Principum nichts mehr zu sprechen hat, kommt daher: weil sie ihre Lande nicht vom Kayser allein, sondern auch vom Reiche bekommen; ob sie schon vom Kayser die Lehen kniend empfangen, und ihm treu zu seyn schwören müssen. Wenn man also itzt Teutschland ausser dem Reichs-Tage betrachtet: so siehet man darinnen gar nichts von dem Kayser, ausser wenn er stirbt, so wird etwa ein paar Wochen aller Orten um ihn geläutet. Ja wenn der Kayser will Avocatoria anschlagen lassen: so muß er zuvor den Landes-Herrn darum bitten, und dieser läßt sodann seinen Titel darüber setzen, wie in andern Edictal-Citationen. Es bleibt also freylich wohl unser Teutsches Reich eine irreguliere Forma, und es ist damit, wie mit irregulieren Festungen, beschaffen, da bald ein Hornwerck, bald eine Bastey, bald ein halber Mond, und Ravelin, zu sehen. Doch kan man nicht sagen, wer eigentlich Schuld daran seye. Denn es ist den Kayserm sensim, & per spiramenta temporum, dieß und jenes abgenommen worden, und den Ständen zugewachsen; eben wie in der Alluvione geschicht, da man nicht sagen kan, quænam arena accreverit hoc vel illo tempore. Wir toleriren also den Zustand, wie er ist. Und es kan auch niemanden deswegen was imputiret werden, sondern wir sind durch eine Fatalité in den Stand gesetzet worden. Ein ehrlicher Patriot muß vielmehr zusehen, wie wir uns bey allem dem noch erhalten können. Denn es ist ein grosses Glück: daß wir nicht längst

in diesem irregulieren Zustande sind über den Hauffen geworffen worden. Ich weiß mich noch zu erinnern, daß man die Bet-Glocke geläutet, als der Türcke vor Wien, und die Tartarn bey Lintz stunden. Da mußte **Leopold** an den König von Polen, *Joannem III.* schreiben, der schickte 30000. Palacken, welches brave Leute waren, und wir brachten auch eine Armee von 96000. Mann zusammen, worzu der Kayser noch 36000. Mann von seinen eigenen Truppen stossen ließ. Damit klopften wir den Muselmann aus Teutschland wiederum hinaus. Wäre damals Wien übergegangen, so würde man das Elend gesehen haben. Und dann hätten einmal alle Disputaten ein Ende gehabt. Eben so wären wir hin gewesen, wenn nicht König, *Gustaphus Adolphus*, in Schweden im dreyßigjährigen Kriege gleichsam vom Himmel gefallen wäre. So geht es zu in Teutschland. Aber man kan es doch keinem à part zuschreiben. Die potentiores hindern die impotentiores. Und diese hinwiederum jene. Wer will wohl in tanta rerum confusione ausmachen, wer eigentlich Schuld daran sey? Der Kayser schiebt es auf die Stände; und die Stände auf den Kayser. Die Chur-Fürsten schieben es auf die Fürsten; und diese wieder auf die Chur-Fürsten, beyde aber auf die Städte. Wer demnach einen guten coulanten Stylum schreibet, der könte von dem Zustande Teutschlandes eine artige Dissertation verfertigen; doch dürfte er das Reich nicht etwa schimpfen. Denn es ist nichts heimliches; sondern bereits vorlängst offenbar gewesen, und alle extranei wissen, daß unsere Germania fracta. Ja es ist wohl zu bewundern, daß es nicht schon lange in Stücken zerfallen. Dicis: Wir haben doch eine gute Armee? Resp. Ja, Teutschland ist freylich ein formidables Reich, und kan man auch wohl brave Leute aufbringen, 50. bis 60000. Mann stehen geschwinde auf dem Papier. Das Geld wird auch zur Noth noch bezahlt. Aber nun fragt sichs, wie alles dieses employiret werde? Der Kayser, und der König von Preussen, haben freylich schöne Truppen. Aber mit den Reichs-Armeen allein war in den vorigen Kriegen wenig, oder vielmehr nichts, auszurichten. Ratio patet. Denn gesetzt, daß die Stände alle ihre Reichs-Contingente aux lieux marqués einschicken, welches doch wohl niemals geschicht, sondern allezeit fast die Helfte wegbleibet: so heists doch nichts damit. Denn zu einer Armee gehören auch gute Commandeurs, Munition, Proviant, Bagage, Pulver, Kugeln. ꝛc. en abondance. Aber wenn itzt hier ein Corps von etwa 6000. Mann ankommt, so hat es 6. Feld-Schlängelgen bey sich, und ein jeder Musquetier eine Tasche Patronen, und ein paar Flinten-Steine. Jam finge, es habe geregnet, die Patronen sind naß worden; wie solte die Armee schiessen können? Wolte jemand

mand hierwider einwenden, und sagen, dieß sey wohl niemals in praxi passiret: so will ich ihm selber ein Exempel erzehlen. Ich reisete nemlich einsmals aus Nürnberg, als Printz *Louis* **von Baaden** nicht weit von Augsburg stunde. Der schickte eine Staffette nach Nürnberg, und ließ sagen: seine Armee wäre ohne Pulver, und die Patronen naß geworden. Die Herren Nürnberger solten dahero Pulver hergeben, welches er ihnen, wenn es in gewisser Zeit nicht gut gethan würde, selbst bezahlen wolte. Denn er wuste wohl, daß die Nürnberger ungern daran gehen würden: weil sie dem Printzen auch schon eine gantze Artillerie in der Kehler-Schantze gelehnet hatten, die der König in Franckreich weggenommen, davor sie nichts wieder bekommen. Wäre nun damals Franckreich rechtschaffen eingefallen, so hätte alles müssen couché machen. Ist hergegen gleich etwa einmal Pulver da, so fehlet es doch sodann wiederum an Bley, oder an Flinten-Steinen, oder die Leute haben nichts zu essen. Wir hatten einstens eine trefliche Armee beysammen. Aber da zoge sie sich aus einander. Man sagte zwar, der commandirende Printz hätte mit den Feinden correspondiret. Allein das waren Puffs-Zeitungen. Denn die rechte Ursache ware vielmehr diese, daß die Soldaten nichts zu brocken, noch zu beissen hatten. Darum zogen sie sich aus einander. Es war freylich ein grosser Unterschied zwischen der Armee, die in Brabant gestanden, und von den Engländern bezahlet wurde, und zwischen derjenigen, welche im Reiche stunde, und von allen Orten her zusammen gestoppelt ware. Darauf commandirte der Marggraf von Bareut. Da schrien sie wiederum: der wäre zu alt; er mögte derowegen das Commando niederlegen; der König von England, oder andere Commandeurs, würdens besser machen. Der König von England übernahm zwar sodann das Commando. Er wolte aber auch eine Operations-Casse haben; sonsten, sagte er, könne er nicht weiter gehen. Dicis: Das war doch wohl eine schöne Invention mit der Operations-Casse? Ja die Casse war wohl da; wenn aber nur auch Geld genug darinnen gewesen wäre. Die kleinen Stände haben alles gegeben. Die grossen hergegen processirten, ob sie was geben solten, oder nicht. Also nahme die Operations-Casse bald wiederum ein Ende. Und deswegen sagte auch nun der König von England: Ich lege mein Commando wieder nieder. Alsdenn übernahme es der Hertzog von Würtemberg. Der wäre aber bald von seinen eigenen Truppen erschossen worden. Dannenhero sagte **Tallard**: talem confusionem non vidi per omnem vitam. Wie kan man denn solchemnach dem Printz *Louis* **von**

Baa-

Baaden / oder auch dem Könige von England, etwas hierbey imputiren? Wenn gleich ein Engel vom Himmel käme, so würde er doch auf diese Weise nichts ausrichten, sondern wo er nicht Stücke, Pulver, Bley, und andere Kriegs- und Mund-Provision mitbrächte, übers Jahr sein Commando niederlegen müssen. Es sind mithin lauter Schwachheiten, daß man daselbst sagte, es sey eine Verrätherey gewesen. Dieß haben auch nur diejenigen Leute ausgesprenget, welche den Zustand von Teutschland nicht verstanden. Der *Marlborough* stunde anfänglich beym Printz *Louis*, und sagte einsmals zu ihm: er solte fein alles benöthigte herbey schaffen. *Louis* aber antwortete: Meynet ihr denn, daß ich in diesen Landen absolute commandiren könne? Hier ist der Chur-Fürst von Trier Herr. Bald komt das Pfältzische Gebiete. Hier ist das Mayntzische; dort das Heßische. Kan ichs also da wohl zwingen, wie ich will? Ich muß vielmehr erst schreiben, und bitten: Ihro Churfürstliche Durchlaucht mögten befehlen, daß ꝛc. Denn hier ist bald ein Graf, der superioritatem territorialem hat, bald eine Reichs-Stadt, die mit der Majestate analoga pranget. Ja, versetzte *Marlborough*, so können wir denn hier nicht subsistiren. Denn meine Leute werden kranck. Die Engländer sind gewohnet, gerne ein gut Stück Brodt, und fett Fleisch darzu zu essen. Darum wolten sie auch nicht wiederum hinauf; sondern es blieben auf dem Marsche nach Höchstädt viele zurück. So wird auch sonst noch keine Ordnung bey uns gehalten. Die Officiers suchen auf dem Marsche Geld zu schneiden, worüber das Land ruiniret wird. Einst kam ein Bauer, und klagte, daß ihm die Soldaten sein Heu stöhlen. Der Officier setzte ihm deswegen forne eine Wache. Nichts destoweniger holten sie ihm von hinten heraus dasjenige, was noch übrig war u. s. w. Da ist denn also weiter nichts zu thun, als daß man singe und bete: Pax optima rerum!

(w.) **Aller Streitigkeiten unter denen Chur-Fürsten selbst.**) Diese betrafen, wie ich schon vorhin einiger massen erwehnet habe, hauptsächlich die damaligen Zwistigkeiten zwischen Bayern und Pfaltz, und zwischen den Häusern, Sachsen-Wittenberg, und Lauenburg, wovon noch an seinem Orte umständlicher soll gehandelt werdene

(x.) **In deren Anzahl / als König in Böhmen / erkannt werden**) Es ist bishero vielfältig gestritten worden, ob ehedem der König in Böhmen ein würcklicher Chur-Fürst gewesen, und eben alle die Prærogativen gehabt, welche andern Chur-Fürsten zustehen? Sonderlich

(aa.) **Auf öffentlichem Reichs-Tage zu Nürnberg.**) Heute zu Tage braucht man im Lateinischen das Wort, Comitia; da Hergegen vor Alters vielmehr das Wort, Curia, seu Curtis, die Reichs-Versammlungen, oder Reichs-Täge, bey Ausfertigung der Diplomatum in den Reichs-Canzelleyen anzeigete. Darum finden wir durchgehends in den alten Urkunden die Curiam Regiam, item Imperialem, angemercket. Das Wort, Comitia, aber, welches an Statt desselben in den jüngern Zeiten aufgekommen, schicket sich keineswegs zur Benennung unserer Teutschen Reichs-Täge, welches bereits *Olaus Borrichius* gezeiget hat. Denn die Comitia der ehemaligen Römer waren was gantz anders. Dahero solte man lieber das Wort, Conventus, gebrauchen. Die Francken hatten bereits dergleichen Conventus, darinnen der König præsidirte, und mit den geist- und weltlichen officialibus more paterno deliberirte. Doch durften die Stände sich nicht selbst befragen; sonst hielte man es vor eine Rebellion; gleichwie es in Polen ein Rochosch genannt wird, wenn die Stände für sich zusammen kommen. *Dattius* de pace publica p. 603. hat hiernächst schon entdecket, Von den Reichs-Tägen überhaupt.

---

rationes Germaniæ nihili facientem Pragæ in Bohemia delituisse. Igitur hic, quæ a *Ruperto* cogebantur, Comitia frequentare nec voluit, nec etiam dignitate sua salva potuit. Vivo eo, & majori adhuc impetu cum esset mortuus, Hussiticæ turbæ coactæ sunt, quæ fecerunt, ut Germaniæ cum Bohemia, & Bohemiæ cum Germania commercium cessaret. Nec, uti notum est, diu *Sigismundus* supervixit, cum sibi Bohemia conciliaretur. Postea *Albertus Austriacus* brevi temporis spatio & Germaniæ, & Bohemiæ, & Hungariæ præfuit. *Ladislaus Posthumus* sub tutela *Friderici III.* fuit, quo e vivis sublato *Georgius Podiebradius* electus est, vexatus a *Matthia*, excommunicatus a Pontifice, desertus itidem a *Friderico*, quem tamen *Georgius* magnis sibi beneficiis olim obstrinxerat. *Podiebradio* mortuo, *Vladislaus* Polonus sceptra adeptus est. Hic Germaniæ se adsociare, ac renovare pristina jura lubens voluit. At cum *Maximilianus* Cæsar Bohemiam certo circulo describere intenderet, nec nisi de tributis ac Imperii oneribus differeret, putavit *Vladislaus*, rationibus suis magis convenire, si abstineret a suffragio in Comitiis ferendo, quam si pecuniam ad Germanici Imperii, seu potius jurium *Maximiliani* Imperatoris, tuitionem profunderet, nulla utilitatis parte ad se pertinente. Hac ratione Reges Bohemiæ a sessione & suffragio in Imperii conventibus excluſi sunt, eligendi facultate ac jure tantum retento. Quod cum pauci rite cognoscerent, factum est, ut plurimi Bohemum e statuum numero eliminarent, nonnulli autem Slavum ac peregrinum dicerent. Hæc si mature perpendantur, non dubito, quin quis cum fructu nunc dissertationes in hanc rem a viris celeberrimis, *Hertio* ac *Ludovico*, scriptas pervolvere possit. Perspiciet enim facile, quid huic, quidve illi aut detrahendum sit, aut adjiciendum. Noluimus tamen eas, quas olim habuimus, meditationes supprimere, cum fortasse inde quoque colligi possit, nos non inepte rationes subduxisse.

decket, daß es ein error vulgaris sey, wenn man meinet, durante Regimento hätten die Comitia universalia cessiret; jam vero Comitia in locum Regimenti surrogata esse. So ist es auch nicht wahr, daß man olim alle Jahre Comitia gehalten habe. Denn als endlich unter *Maximiliano I.* die Reichs-Cammer errichtet wurde; schickte man jährlich eine Deputation, oder Ausschuß, nach der Cammer, die visitiren und zusehen muste, ob auch die Decreta Cameræ zur Execution gekommen. Das waren aber keine Comitia, sondern nur annuæ visitationes. Weil sich jedoch die Stände gar bald darüber beschwerten, daß sie gar zu viel kosteten: als errichtete man in locum harum annuarum Visitationum an dem Orte, wo die Cammer war, ein beständiges Reichs-Regiment auf, welches die Cammer visitiren, und Acht geben muste, ut sententiæ Cameræ executioni darentur; welches denn freylich höchst nöthig war, ehe die Einrichtung der Reichs-Creyse völlig zu Stande kam. Und also heißt die Meynung von den ehemaligen annuis Comitiis nichts. Ehedessen konte auch der Kayser vor sich die Reichs-Tage ausschreiben. Als aber hernach die Kayser, *Fridericus III.* und *Maximilianus I.* gar zu viele dergleichen Reichs-Versammlungen hielten; wurde die Sache dahin vermittelt, daß nunmehro ein ieder Kayser mit den Chur-Fürsten zuvorderst über die quæstionem an, ubi, & quando, deliberiren muß; von welchem allen künfftig schon mit mehrerm soll gehandelt werden.

Von dem Sitzen des Kayserß und der Stände auf Reichs-Tägen.

(bb.) **In Beysitzung.**) Hierbey ist zu mercken, daß olim die Könige, wenn sie etwa eine Rede an das Volck hielten, zu stehen pflegten. Eben dahero soll der Scepter entstanden seyn. Denn man sagt, es wäre ihnen ein Stab in die Hände gegeben worden, darauf sie sich lehnen können, wenn sie etwa vom Stehen müde geworden. Und daher sey endlich der Scepter gekommen. Als aber nachhero die Reichs-Tags-Handlungen nicht so geschwinde mehr expediret wurden: setzte sich nunmehro der Kayser nieder. Ja es wurde sodann das Niedersitzen damals vor ein Kayserliches Vorrecht gehalten, bis endlich die Stände sowohl, als der Kayser selbst, sich auf öffentlichen Reichs-Tägen niedersetzten; worzu jene hernach um so vielmehr berechtiget waren, als sie einen mercklichen Antheil von dem Reichs-Ruder in die Hände bekamen, und der Kayser in wichtigen Sachen nichts ohne ihren Beyrath, und Einwilligung, unternehmen durfte.

Wenn der Name der Chur-Fürsten aufgekommen.

(cc.) **Chur-Fürsten.**) Weil **Carl** IV. hier der Chur-Fürsten insonderheit gedencket, und solche von den übrigen Reichs-Fürsten unterscheidet: so wollen einige daher behaupten, als sey die Benennung der Chur-Fürsten zuerst von **Carln** IV. gebraucht worden. Allein ich finde,

finde, daß bereits Alexander IV. in einem Brevi an Gerharden / Ertz-Bischoff von Maynтz, worinnen die Teutsche Wahl-Fürsten mit dem Banne bedrohet werden, wenn sie des *Conradi* Sohn, welchen die Italiäner *Conradinum* nennten, wählen würden, ausdrücklich des Worts, *Electorum*, sich bedienet. *Ordericus Raynaldus*, und aus ihm Herr Leibnitz / hat es in seinem Podromo Cod. Jur. Gent. Diplomat. drucken lassen. Gleich darauf wird auch in einem andern Rescript *Urbani IV.* an König Richard von Cornwall / der 7. Chur-Fürsten gedacht; also daß nun nicht mehr zu zweifeln, daß die 7. Chur-Fürsten, um diese Zeit, aufgekommen, und auch die Benennung derselben schon vor Carln IV. einiger Massen üblich gewesen.

(dd.) Auch anderer Fürsten.) Hier wird solchemnach ausdrücklich bezeuget, daß der damalige Reichs-Tag nicht bloß etwa von den Chur-Fürsten besetzt gewesen. Nur aber ist zu bewundern; wie es doch zugegangen, daß diese Fürsten, worunter verschiedene mächtige, und grosse Häuser befindlich gewesen, geschehen lassen, daß den Chur-Fürsten in der Goldenen Bulle so viele Vorrechte zugeeignet worden; und daß sie folglich in eine, ihnen so nachtheilige, Satzung gewilliget haben? Einige sind dahero auf die Gedancken gerathen, daß nur etliche wenige geringere Fürsten diesem Reichs-Tage beygewohnet, welche entweder des Kayfers Creaturen gewesen, oder aber aus Furcht vor den Chur-Fürsten des Reichs alles eingegangen, und bewilliget. Allein wenn dieses seine Richtigkeit hätte, so wäre dennoch zu verwundern, warum die übrigen Fürsten hernach noch darzu stille gesessen, und sich nicht gereget. Dahero sind andere vielmehr auf diese Gedancken gerathen, daß man den Leuten zur selben Zeit weis gemacht: die Würde eines Chur-Fürsten flieſſe aus den bisher gangbaren Ertz-Aemtern, welche die Archi-Duces bereits vorlängst verwaltet. Und darum dürffe sich niemand deshalber beschweren: indem man ja keine Neuerungen aufbringen wolle, sondern dergleichen Rechte bloſſe Folgerungen aus besagten Ertz-Aemtern wären. In wie weit aber solches gegründet sey, oder nicht, wird sich unten schon ergeben.

Ob auch die Reichs-Fürsten auſſer den Chur-Fürsten / darein gewilliget.

(ee.) Grafen.) Hier fragt sichs: Wie ist denn ein Graf von dem Fürsten unterschieden? Resp. Alle Fürsten sind Herren; alle Grafen sind auch Herren; aber nicht alle Herren sind Fürsten. Wie es denn auch Herren gibt, die nicht einmal Grafen sind, als die Frey-Herren, Barons u. s. f. Es wird so gar heutiges Tages noch gefragt, ob man die Grafen den Fürsten gleich setzen könne? gleichwie sich etwa die Edel-Leute den Grafen gleich geachtet haben. Wenigstens

Ob und wie die Grafen von den Fürsten unterschieden.

stens hat solches Burgermeister in seinem Grafen- und Ritter-Saale gethan. Allein man findet vielmehr vielfältigen Unterschied zwischen den Grafen und Fürsten. Denn 1.) Heissen diese Illustres, oder Hohe Männer; die Grafen hergegen wurden nur Edle Männer, oder Spectabiles, genennet; und zwar auch nur in den jüngern Zeiten. Denn olim hieß man so gar die Hertzoge Edle Männer. *Zacharias Vietor* in seiner Waldeckischen Ehren-Rettung hat gezeiget, daß deswegen die Waldecker nicht für geringer zu halten, weil sie sonst nur Edle Männer genennet worden. Bedeutet doch ein Teutscher Fürst mehr, als ein Duke in England. Daher auch *Marlborough* den Titel Prince de Mindelheim, & Duc de *Marlborough*, geführet. 2.) Haben sich die Grafen selten von GOttes Gnaden geschrieben; wohl aber die Fürsten. Denn diese exercirten das Regiment nomine proprio; die Grafen aber nomine Cæsaris. Daß sich gleichwohl einige, vornemlich die **von Waldeck**/ und **von der Lippe**/ schon seit langen Zeiten her, dergleichen Titulatur bedienet, das ist per Privilegium Speciale geschehen: oder aber sie haben dergleichen Recht per præscriptionem nach und nach an sich gebracht. Daß auch die Burgundischen Grafen sich so viel heraus genommen, ist erst seit den Zeiten Kayfers *Henrici IV.* geschehen, da der Papst diese Grafen wider den Kayser aufhetzte. 3.) Ist der Titel, Fürst, Princeps, ein Ehren-Name, Graf, Comes, aber ist nur ein Amts-Name, und bedeutet einen Gräven, Grau, einen Judicem, der vom Kayser, als ein Land-Richter, in eine Gow, oder Gau, in einen pagum, gesetzt wurde. 4.) Hatten die Fürsten ihre Regalia jure proprio. Die Grafen hergegen, qua tales, konten ihren Zwang, und Bann, nur nomine Imperatoris, in den Grafschaften exerciren. Heutiges Tages ist jedoch diese Differenz aufgehoben; *Coccejus*, **Griebner**/ und andere mögen dargegen sagen, was sie wollen. Auf die chimerische Reformationem *Sigismundi* darf man sich deswegen gar nicht berufen. Denn es hatte damit folgende Bewandniß: Ermeldter Kayser wolte zu der Zeit, da man in Basel das Concilium hielte, auch das Reich reformiren, und hätte gerne, wie Kayser *Albertus*, die vectigalia Principum, & Comitum, wieder gehabt: allermassen es ihm immer an Gelde fehlte. Sauffen, fressen, und huren, gieng an seinem Hofe gar sehr im Schwange. Selbst *Balbinus*, und *Æneas Sylvius* heissen ihn magnum Scortatorem. An die Fürsten aber mogte er sich doch nicht wagen. Die würden gesagt haben: Du bist ja auch ein Fürst, ein Marggraf von Brandenburg; redde igitur Imperio, quod Imperii est. Dahero gedachte er sich nur an die Geistlichen, und Grafen, zu machen, und die nach seinem Kopfe zu reformiren; besonders

aber

aber ihnen die Zölle, und andere Regalia zu nehmen: also nach Bereicherung seiner selbst das Reich zu reformiren; gleichwie er auf dem Concilio zu Costnitz, und Basel, die Kirche zu bessern und zu reformiren hofte. Man sagte zu dem Ende, die Grafen hätten keinen complexum regalium empfangen, sondern bloß Zwing, und Bann: die Regalia wären nur erst usu darzu gekommen. Nun ist es zwar wahr, ein Graf ist eigentlich nichts mehr, als ein Richter; und zu diesem Amte braucht er hauptsächlich Zwing und Bann. Gleichwie aber die Regalia dem Könige waren, eben deshalber sie auch Regalia genennet wurden: also stunde es dem Kayser frey, wem er dieselben hinwiederum geben wolte. Nun ist es unläugbar, daß auch die Grafen dergleichen Regalia auffer ihrem Zwang und Bann von dem Könige empfangen haben. Wer dieses leugnen wolte, den getrauete ich mir durch unzähliche Diplomata zu überführen, und durch gleich viele Lehn-Briefe zu überzeugen. Ein solcher Dispute gemahnet mich nicht anders, als wenn man heute zu Tage sagen wolte, den Ertz-Bischoffen gehörten nichts, als Alimenta, und die Priester-Kappen. Regalia hätten sie nicht Jure proprio u. s. w. Bey allem dem konte jedoch Kayser, **Sigismund**/ mit seinen intendirten Reformationen nichts ausrichten. Seine Hoffnung fiel auf beyden Seiten in den Brunnen. Die Kirche blieb unreformirt. Zu einer solchen Reformation muste *Lutherus* kommen, der recht blasen konte. Die Bischöffe behielten auch ihre Regalia, und die Grafen nicht minder; **Sigismund** aber blieb in beständiger Armuth, weil er kein Geld halten konte. Dieß hat schon der gelehrte und erfahrne *Joannes Philippus Dartius* nothdürftig in seinem Tractat, de pace publica, bewiesen. Durch die Platonische Reformation Kayserς, *Sigismundi*, sind also viele Juristen berückt worden, daß sie geglaubet, die Grafen hätten seit der Zeit die Regalia und Jura fisci wiederum eingebüsset, und wären in den alten Stand versetzet worden, da sie nur Imperatoris, nicht proprio nomine, dergleichen Rechte exercirten. Allein man sage mir doch, was der Chur-Fürst von Cölln, dem eine gute Portion von dem Hertzogthume, Westphalen, zu Theil worden, vor eine Auctoritæt in der Grafschaft, Marck, Ravensberg, Holstein, und anderen Grafschaften, seit dem Falle *Henrici Leonis*, gehabt? Zweifels ohne muß man mir zugestehen, daß auch diese Grafen, und einige andere ein Jus proprium in ihren Grafschaften gehabt, welches nach und nach, gleichwie die superioritas anderer Fürsten, vollkommener geworden, nachdem endlich alle Kayserliche Reservata und Hoheiten erloschen, und unter andern auch den Grafen durch allerhand concessiones, Begnadigungen, und Lehnschaften, zu Theil worden. Es wäre übrigens anbey sehr nützlich, wenn die Herren Doctores ihre Redens-Art

vom Jure proprio erklärten, auch nicht mehr sagten, daß den Grafen zwar Zwang, und Bann, nicht aber die Grafschaft mit dem Pannier geliehen worden. Es verbergen sich allerhand Einbildungen unter den Worten, Jure proprio. Man redet aber hier von unmittelbaren Reichs-Lehen, und Grafschaften. Denn wer von den Fürsten alle seine Lehen, oder etwa doch nur einige recognosciret, der gehöret in Ansehung aller seiner Lehnschafften, oder nur gewisser Güter, nicht in diese Reihe. Die grössesten Fürsten sind heute zu Tage eben deswegen groß, weil sie viele Graf- und Herrschafften acquiriret haben. Und darum mögten sich doch die Defensores der chimerischen Reformation *Sigismundi* erklären, wie die superioritas territorialis in den Fürstenthümern, und diejenige, so man in den angefallenen Grafschaften, welche noch Grafschaften sind, ausübet, von einander unterschieden seye. Ich habe mit dem Hof-Rath Griebner eine Controvers gehabt, welcher mir dieserwegen contradicirte, und die heutigen Grafen gar zu klein machen wolte, da sie doch nunmehro alle Regalia haben. Ich schrieb ihm dahero unter die Augen hin, daß er doch ohne eintzige Absicht recht genau betrachten solte, wie sein König August/ in der Grafschaft Rochlitz, oder unser König in Preussen in der Grafschaft, Marck, regiere, oder ob die Regierung der Anhältischen Fürsten in Ballenstädt, Cöthen u. s. w. von andern different seye. Es ist ja wohl heute zu Tage kein eintziger Fürst, der nicht zugleich Grafschaften besitze; und es sind also wunderliche Dinge, wenn man de differentia illa hodieque durante träumen will. Hergegen ist s.) gewiß, daß alle Chur-Fürsten, Hertzogen, wie auch alle Pfaltz- und Marggrafen, ingleichem zwey Landgrafen, als der von Thüringen und Hessen, so eins ist, und der zu Leuchtenberg, nichtminder zwey Burggrafen, nemlich der von Magdeburg, und von Nürnberg, Fürsten sind. Darum sagt man: Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Fürst, und Herr. Die Fürsten haben also die grösten Officia des Reichs gehabt. Sobald nur jemand ein Marggraf wurde: alsobald war er auch ein Fürst. Die blossen Grafen aber führen den Titel eines Fürsten nicht; nisi forte sub Principibus intelligas primarios, oder die vornehmste Herren. In diesem Verstande aber kan man auch die Barones unter den Principibus mitbegreiffen. Als die Grafen von Schwartzburg sich in den Fürsten-Stand erheben liessen: schöpften die Hertzoge von Sachsen, deren Vasallen sie sind, einige Ombrage darüber, die Schwartzburger aber antworteten, daß sie itzo nur einen neuen Titel erhalten hätten; in der That wären sie vorlängst Fürsten gewesen. Ein Wolfenbütteler, der damals in Schwartzburgischen Diensten stunde, defendirte also seine Herren. Einer aus Weimar solte darauf antworten, der bat mich,

daß

daß ich vor die Sachsen ein Responsum machen mögte, welches ich auch gethan. 6.) Wollen einige auch diesen Unterschied allhier anbringen, daß die Comitatus bisweilen allodial wären. Allein insoferne sie Regalia bey sich haben, insoferne sind sie Feuda, Allodia sind frey von Servitiis und der Heeres-Folge; ausser im Nothfalle, da ein jeder mit fort muß. Sonst aber darf ein Besitzer des Allodial-Guts nicht specialiter hold, treu, und gewärtig seyn. Er hat keinen Contract mit jemanden, aber er hat auch keine Regalia. Denn diese sind Feuda. Der Graf von Hohenzollern ist ein Graf, und der Kayser sagt doch selbst in dem Fürsten-Briefe, welchen er nachhero den Hohenzollerern gegeben hat, daß ihr Land ein Allodium wäre. Die Zölle aber bey Limburg, und andere Regalia, sind allerdings Feuda. Mindelheim gehörte sonst dem von Frondsberg/ und das Land war allodial; aber ein Zoll, ein Forst, und der hohe Bann daselbst ist feudal. Das habe ich aus den Actis Mindelheimensibus gelernet, welches ein rares Buch in zwey Folianten ist. Hast du also ein Allodium: so ist die Terra frey, und du darfst dieses allodii wegen keine Roß-Dienste thun, sondern bist ein Freyherr. Hierbey hat Leibnitz eine unvergleichliche Observation gemacht, daß man nemlich tempore *Ludovici Pii* gemeynet: wer ein Freyherr sey, der solle kein Amt annehmen, damit er nicht seinen Adel verringere. Eben darum wurde der alte Welph auf seinen Sohn, *Ethiconem*, so ungehalten, daß er unter besagtem Kayser ein Hof- und Reichs-Amt angenommen. Olim, schreibt besagter Leibnitz/ in Suevia & Bavaria hereditarias nullique feudorum legi obnoxias ditiones habuere, quæ tunc insignis prærogativa habebatur, usque adeo ut quidam ex illis *Ethico* indignaretur *Henrico* filio, quod insignem terrarum tractum sub homagii conditione Imperatoris beneficio recepisset. Principes ergo habebantur etiam, qui Duces Comitesque (quod feudale erat) non appellarentur, qui tamen domum suam aliquando regio more per ministeria Comitum, vel his æqualium, regebant, ut de Guelfis habet Scriptor, quem damus. Conf. Diss. mea, de feudis vexilli. Wenn also einer ein Herr war vor sich: so war er frey, und hatte sich um niemanden zu bekümmern, er war in summa libertate; bekame er aber ein Amt, alsdenn war er nicht mehr frey; sondern er muste ex Contractu dem Herrn gehorchen, und dienen, der konte ihn zur Rechnung fordern u. s. w. Allein nach der Zeit, da die Grafschaften, und Hertzogthümer, erblich wurden, bekümmerte man sich nicht viel mehr um das Vasallagium; ob man gleich als Dux mit 6. bis 7000. Mann die Heeres-Folge leisten mußte. Sie wolten doch lieber superioritatem territorialem acquiriren, und bekümmerten sich wenig um den respectum feudalem, und um die Reverence. Sie knien nun gerne nieder, und sagen einmal: Allerdurch-

lauch-

lauchtigster, ich bin Euer Allerunterthänigster. Bey sich aber dencken sie doch wohl: Ihr habt mir nichts zu befehlen. So kan zwar auch ein Fürst beym Kayser verklagt werden. Allein man muß doch säuberlich mit ihm verfahren. So siehet man auch in Churfürstlichen und anderer grosser Fürsten Landen fast gar nicht, daß ein Kayser ist, ausser wenn er stirbt, da läutet man etwa einmal 14. Tage lang. 7.) Auch bey den Austrägen ist eine Difference zwischen den Grafen, und Fürsten. Ein Graf kan nemlich nicht Austrega seyn; obgleich **Waldschmid** in seiner Dissertation, von der Grafen-Austrega, das contrarium behaupten wollen. Ferner 8.) kan ein Graf auch keine Hof-Aemter haben, wie die Fürsten. Es würde freylich wunderlich klingen, wenn man einen fragte: was ist der Herr? und er müste antworten: Ich bin Ober-Schencke, oder Ober-Hof-Marschall, bey dem Grafen von * * * Das ist eben der Unterschied ex Constitutione *Conradi Salici*. Sobald einer ist Hertzog geworden, hat er seinen Truchses, Cämmerer u. s. w. gehabt. 9.) Kan man auch die Grafen nur vor einem Kayserlichen Commissario belangen. 10.) Ist auch ein Unterschied ratione præstationis onerum imperialium. Es ist gewiß, daß die Fürsten des Reichs den complexum regalium gehabt; die Grafen aber anfänglich nicht. Die Fürsten contribuiren Jure feudi; die Grafen aber waren Richter, und hatten Zwing, und Bann. Darneben waren sie auch ratione sui officii mit einigen Ländern investirt, und mit einigen Regalibus per Privilegium. Z. E. Die **Grafen von Reuß** sind mit dem Jure metallifodinarum investirt worden. Vid. Diploma in **Peter Becklers Reuß-Plauischen Stamm-Baum.** Die Regalia aber können nicht fructus jurisdictionis seyn. Ergo & Principes, & Comites, Jure feudi onera præstiterunt. Vid. Diss. mea, de feudis vexilli. Et sicuti Marchio Marchionatum accepit in feudum, & ratione hujus onera præstare debuit: ita & Comes quoque accepit quasdam terras, nec non officium suum in feudum; non vero complexum regalium, sed unum tantum, vel alterum, ex Privilegio, ut & sportulas, & mulctas, ex officio judiciali provenientes, worbey sie zugleich das Commando über die Nobiles in ihrem pago hatten. 11.) Wenn ein Fürst ein Reichs-Amt empfängt, er wird etwa Creys-Obrister u. s. w. Da darf er nicht schwören, sondern die Worte, **bey wahren Fürstlichen Worten, Treue / und Glauben /** sind schon genug. Ein Graf hergegen muß allerdings einen cörperlichen Eyd ablegen. Also siehet man, daß den Fürsten mehrerer fides, als den Grafen, attribuiret worden. Doch können diese unter sich besagte Worte auch, als ein Juramentum, ansehen; wie solches **Nicolaus Schaten von den Grafen von Waldeck** / und **Lippe**, referiret. 12.) Ist auch ein Unterschied ratione investituræ zu bemercken. Die Fürsten werden nemlich bis

dato

dato noch vom Kayser selbst belehnet, der auf seinem Throne sitzt in aller seiner Pracht und Herlichkeit. Auch müssen die Ertz-Beamten, oder doch die Erb-Beamten, die Reichs-Insignia vorhalten. Der Kayser sitzt auf dem Echaffaut, und die Fürsten müssen aus Respect niederknien; sie sind in der grösten Devotion. Sie haben auch wohl einen andern Fürsten, einen Sprecher, bey sich, der mehr Hertz hat, als dieser. Die Simulacra veteris gloriæ Cæsareæ sind also guten Theils geblieben. Die Fürsten nennen sich also Allerunterthänigster Fürst, item Gehorsamster Chur-Fürst u. s. w. Die Grafen hergegen werden itzo nur vor dem Reichs-Hof-Rathe investiret. Olim investirte sie zwar auch der Kayser selbst, aber nur stans; er zog sich auch nicht an. Bey dem allen werden sie doch auch mit der Fahne belehnet; wiewohl man ihnen zuweilen nur ein Bändgen in die Hand gibt, welches das Vexillum vorstellet. Es wird zwar noch gestritten, ob die Grafschaften Fahnen-Lehen sind? Ich habe solches aber in meiner Diatriba, de feudis vexilli, p. 37. bejahet, und zugleich gewiesen, daß auch **Schilter** in seinem Commentario übers Jus feudale Allemannicum Cap. 42. p. 209. solcher Meynung sey. Hof-Rath **Griebner** hergegen zweifelte alsbald in einem Programmate, de Anno 1717. daran, und hielte davor, daß ich solches noch nicht deutlich genug bewiesen hätte. Darum habe ich hernach meinen Gundlingianis P. XXVI. p. 63. sqq. eine anderweitige Dissertation einverleibet, und darinnen die Sache weiter ausgeführet, insonderheit aber verhoffentlich genugsam erwiesen: daß die Teutschen Grafen allerdings eine Belehnung mit den Fahnen erhalten, und man deshalben dergleichen Lehen gar wohl Fahnen-Lehen nennen könne. Denn ich setzte darbey voraus, daß man nicht streite, ob die Grafen auf eben diese Art, als die Fürsten, belehnet worden. Dieses hat man schon dazumal bemercket, daß die Fürsten allein cum pompa vor dem Kayserlichen Thron, da der Kayser, oder der König, in seiner Zierde gesessen, mit einem solchen Zeichen, ich meyne die Fahnen, belehnet, und ihnen der Besitz ihrer Hertzogthümer, Pfaltz, Marck, und hohen Landgrafschaften, d. i. Fürsten-Lehen, dadurch gegeben, und bestätiget worden; da hingegen die Grafen, ohne daß sie vor dem Kayserlichen Throne mit aller solcher Herrlichkeit, mit und bey Administrirung der Ertz-Beamten, oder deren Vicarien, erschienen, ihre Belehnung empfangen. Die Sache ist facti; und muß also freylich dieses Factum erwiesen, hernach aber auch eine und andere Ursache, nach der Analogie des Reichs-Herkommens, angeführt werden. Das erstere habe ich aus dem *Dithmaro Merseburgensi* am besten erweisen zu können vermeynet: alldieweilen dieser Scribent p. 396. Edit. Leibnit. ausdrücklich bejahet, daß Graf

Gerhard von Elsaß mit den Fahnen, oder der lancea signifera, de comitatu quodam, welchen Hertzog, **Hermann** / von Allemanien zuvor gehabt, vom Kayser *Henrico II.* würcklich belehnet worden, der auch solche Fahne vor sein Zelt aufgesteckt; welche aber einer von des Hermanns Parthey weggeholet, und damit nach Straßburg echappirt ist. Die eigentliche Worte ermeldten *Dithmari* lauten, wie folget: *Gerhardus*, sagt er, Comes Alsatiæ, accepto a Rege quodam Comitatu præfati Ducis, cum domum rediret, juxta unam urbium, castra metatus est. A quo urbani pacem vix unam noctem impetrantes egressi sunt dolose, quasi ad colloquium, sed revera ad explorandum. E quibus unus calliditate æque & velocitate persæpe probatus propius accessit, signiferamque lanceam, qua beneficium Ducis Comes idem acceperat a Rege, coram tentorio ejus affixam, elevando circumspexit ad ultimumque cum ea urbem securus cunctis incassum pæne sequentibus intravit. Gleichwie ich nun geglaubet, daß dieses Exempel sonnenklar sey; allermassen **Gerhard** nicht nur allein niemals ein Fürst gewesen, sondern auch quendam comitatum Ducis empfangen, und dann mit den Fahnen, oder der lancea signifera, belehnet worden: also habe ich geschlossen, daß die Lehen der Grafen Fahnen-Lehen seyn; ob sie schon nicht vor dem Kayserlichen Thron damit beehret, und belehnet werden. Herr Griebner kan dieses Factum nicht leugnen. Nur meynet er: dieß sey eine Grafschaft gewesen, so in oder zu einem Fahn-Lehn gehöret. Daher sey solches geschehen, oder es müste eine gantz besondere Beschaffenheit mit dieser Grafschaft gehabt haben. Allein er hätte sogleich begreiffen können, daß diese Antwort nicht nothdürftig meinen Satz, und Schluß, zu vernichten geschickt sey. Denn er siehet ja, daß der Graf von Elsaß, **Gerhard** / weder gefürstet worden, noch solches Lehen zum Hertzogthum Allemannien gehöret habe: Alldieweil sothane Grafschaft davon nicht allein entnommen, sondern dem Grafen von Elsaß gegeben worden, welcher immittelst nicht Hertzog von Schwaben worden, noch auch geglaubet, daß er Hertzog werden, oder den Fürsten-Namen erhalten solte, und würde. Bey welcher Beschaffenheit mein Exempel unbeweglich bleibet. Ob es nun zwar im übrigen wahr ist, daß ein Exempel keine Universal-Regel mache, und a singulari ad universale nicht argumentiret werden könne: So habe ich doch dazumal nicht vor nöthig gehalten, eine gröffere Anzahl von Exempeln beyzubringen, in dem Vertrauen, daß noch viele andere sogleich könten herbey geführt werden, oder auch Herr Hof-Rath Griebner der Sache selbst reiffer nachdencken könte. Nachdem ich aber beobachtet, daß solches nicht geschehen: als habe ich nunmehro vor nöthig gehalten, ein mehrers davon beyzubrin-

bringen. Derselbe wird sich also belieben lassen zu bedencken, daß biß auf diese Stunde nicht nur allein die Grafschaften bey solennen Begräbnissen, oder auch frölichen Begebenheiten, durch Fahnen fürgestellet werden, sondern daß auch selbige ehedessen bey öffentlichen Belehnungen mit den Fahnen gegeben, und dargereichet worden. Die Belehnung Chur-Fürst **Moritzens** / anno 1558. zu Augsburg, wird unter vielen andern vermuthlich zeigen, daß die Grafschafft Brene, die Herrschafft an der Pleisse, das Burggrafthum Altenburg, keine Fürsten-Lehen seyn: und doch sind sie mit Fahnen hoch-gedachtem Chur-Fürsten geliehen worden. **Hortleder** in den Ursachen des Teutschen Kriegs Tom. II. Lib. 3. Cap. 84. hat sehr ausführlich angezeiget, wer die Fahnen getragen, und was für Umstände dabey fürgefallen. Ich dencke ja nicht, daß man sprechen werde: die Herrschafft an der Pleisse gehöre in ein Fahn-Lehn. Denn man weiß ja wohl, daß die Herren Marggrafen von Meissen ehedessen solche Herrschafft nicht gehabt, auch noch dazu selbige zwischen der Albertinischen und Ernestinischen Linie nach der Zeit getheilet gewesen. Die Grafschafft Brene haben weder die Hertzoge von Sachsen, noch sonsten andere Fürsten, ehemals besessen und regieret, sondern erst nach langer Zeit geerbet; und hier wurde sie doch mit den Fahnen gereichet. Wie ich dann nicht hoffe, daß Herr **Griebner** sich entschliessen werde zu antworten, daß, sobald ein Fürst eine Grafschafft überkäme, so würde sie ein Fahn-Lehn. Denn sonst würde ich repliciren, daß dieß eine unerhörte Meynung wäre, welche weder in der Theorie, noch Reichs-Praxi, jemand bishero bekannt gewesen. Eine Graf- und Herrschafft verändert ihre qualität nicht, solange sie nicht von dem Kayser und Reiche mit einer grössern Prærogativ bekleidet wird. Auch ihre Vota behalten die Erben, und neuen Besitzer solcher Grafschafften auf den Grafen-Bäncken. Dahero ich fast glaube, daß Herr **Griebner** nach seinen sonst guten Einsichten dieses alles besser begreiffe, als ichs ihme sagen kan. Derowegen will ich mich auf das Exempel des Herzogs **Friedrichs** von Lothringen an der Mosel nicht beziehen, den *Alphonsus* von Castilien mit der Grafschafft Rieremont cum vexillo belehnet. Das Diploma hat *Hieronymus Vignier* in seiner Histoire Genealogique de la maison d'Alsace drucken lassen, und aus ihm Herr **Leibnitz** in seinem Cod. Jur. Gent. Diplomat. ob ich mich schon im übrigen nicht mässigen kan, einige neue Beweiß-Gründe fürzubringen, woraus erhellen wird, daß das Bannier, oder die Fahne, von den Graf- und freyen Herrschafften nicht gäntzlich abzusondern sey. Denn es wird wohl keine Familie zu finden seyn, so in dem unmittelbaren Grafen- und Freyherrn-Stand erhoben worden, welcher man nicht sogleich solte vergönnet haben, sich Bannier- oder Panner-Herrn zu nennen und zu schreiben. Warum aber? vielleicht von dem Blut-

Bann? und ich dencke, daß dieser gewiß mit der Fahne verliehen sey worden. Welches vermuthlich die Ursache ist, warum die Blut-Fahnen auch den Fürsten, welche mehr Lehen hatten, nur einmal, und nicht selten zu erst gereichet worden: alldieweil in allen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, das Recht über Leib und Leben zu richten den Herren und Besitzern derselben unzweiffelhafft zugekommen. Der Herr Hof-Rath darf nicht sprechen; es würden heute zu Tage viele Panner-Herren genennet, die weder dergleichen Recht noch Fahnen-Lehen hätten. Denn sonst würde ich ihm sogleich aus dem Stegreife antworten, daß ich von wahren unmittelbaren Reichs-Grafen und Panner-Herren redete, nicht aber von denjenigen, welche nur mit solchen Titulaturen beehret worden. Darum wird es wohl nöthig seyn, daß man die Erhöhungs-Briefe der **Grafen von Fugger/ der Herren von Seinsheim/** und anderer, mit Bedacht lese. Absonderlich aber will ich bitten, die Erhöhung Graf **Ulrichs von** Ost-Frießland, welche erst zu *Friderici III.* Zeiten geschehen, wohl zu überlegen, so der gelehrte Rector zu Emden, *Ubbo Emmius*, in seiner Hist. rer. Frisicar. aus einem dazumal lebenden Scribenten mit folgenden Worten beschrieben hat: His Neapoli Austriæ, ubi tum rursum aula Imperatoris fuit, expeditis, haud multo post, quod erat rogatum ab *Ulrico*, legati cum fæciali ab Imperatore sunt in Frisiam missi, ut in possessione dignitatis ac Juris *Ulricum* collocarent. Qui cum isthuc venissent, vergente jam anno MCCCCLXIV. convocatis totius populi Comitiis in urbe Emdana, primum fæcialis *Arnoldus Lous* solenni veste indutus populo exponit, quid in *Ulricum* ab Imperatore sit collatum, denunciatque, ut pro Comite eum in posterum habeant, & obsequium ei præstent omnes, qui terminis ab Imperatore descriptis continentur. Deinde legationis Princeps Comes Palenstinius (sic enim nomen ejus notatum in annalibus reperio) die XII. Calend. Januar. qui *Thomæ*, Apostoli, memoriæ dicatus, in fano Franciscano, spectante populo, peractis, quæ assolent, reliquis, pro more cincto, & procumbenti in genua eidem *Ulrico*, atque in fidem Imperii adacto, ENSEM VEXILLUMQUE porrigit, eo ritu in possessionem feudi & honoris solenniter immittit, omnemque Frisiam orientalem usque in Visurgim pro Imperatore curandam ipsi tradit. Quo facto Sibonem Esensem solita ceremonia equestri dignitate eodem in theatro ornat. Inde in Ostringios, & Rustros omnes profecti Tannonem Jeveranum, Lubbonem Cnipensem, Alconem Inhusanum, Edonem Godensem, Siricium Freburgicum, quorum erat impatiens alieni imperii animus, quique horum partes sequebantur, similiter de tota re gesta, & de voluntate Imperatoris edocent, eos obsequii, salvo singulorum Jure, admonent, contumacibus pœnas denunciant. Idem apud Transiadanos per fæcialem factum. Ita legati & fæcialis amplissimis muneribus donati e Frisia abiere. Legationem totam XVIII. milli-

millibus aureorum Rhenenſium de Imperatore & ejus miniſtris emptam eſſe ab *Ulrico*, *Sicco Beninga*, Hiſtoricus fidus, ſcriptum reliquit. Bey welcher Bewandtniß ich denn nicht zweifle, es werde Herr Hof-Rath **Griebner** de veritate facti immer je mehr und mehr überzeuget werden, daß auch die Grafen mit dem Bannier belehnet und befeſtiget worden. Wolte derſelbe dieſes noch hinzuthun, daß man bey heutiger Belehnung der Herrn Grafen, welche in dem Reichs-Hof-Rath ſtehend geſchiehet, noch etwas weniges von ſolcher alten Weiſe antreffe, und inzwiſchen die Ceremonie eines ſolchen actus erwegen: ſo würde er noch eher die bisherige Zweifel diſſipiren können, bevorab wenn er wiederholen wird, daß der Blut-Bann des Königes Bann ſey, und nicht anders, als mit dem Königlichen Stab, und haſta ſignifera, oder andern Zeichen, conferiret werden mögen. Ich könte, wenn es ſich der Mühe verlohnte, auch deshalb noch unterſchiedliche Proben beybringen. 13.) Können die Grafen auch von den Reichs-Vicariis mit den Fahnen-Lehen belehnet werden; da hergegen beſagte Reichs-Verweſere währenden Interregni keinesweges die Fürſten belehnen können. Herr **Griebner** hat mir abermals dieſerwegen widerſprochen, da ich ſolches in einer Diſſertat. de feudis vexil. behauptete. Allein ich habe ihm auch ſchon in den *Gundling*. P. 26. wiederum darauf geantwortet. Meine Meynung gründet ſich nemlich darinnen, daß den Reichs-Vicariis nur verboten, keine Fürſtliche Fahnen-Lehen, welche öffentlich, und vor dem Kayſerlichen Throne, verliehen werden, zu reichen, eben weil ſie keinen Kayſerlichen Thron haben. Mein Herr Gegner aber beredet ſich, ein Fahnen-Lehen ſupponire, daß jemand eine gantze Provintz mit allen Regalibus verliehen werde. In welchem Streite ich gewiß nicht unterzuliegen gedencke. Denn wer will doch glauben, daß, da von dem Cloſter Laurisheim in Chronico Laurishamenſi p. 88. geſaget wird, es hätte ſelbiges ſieben Fahnen-Lehen gehabt, welche hernach an Pfaltz-Graf **Gottfried von Schwaben** gekommen, daß dieſe ſieben Provintzen, oder Fürſtenthümer, geweſen? Wer will behaupten, daß, da Kayſer Friederich II. dem Biſchoffe zu Paſſau ein Fahnen-Lehen zugetheilet, und dieſer den Hertzog von Bayern wiederum damit belehnet, dieſes eine Provintz, oder Hertzogthum, geweſen? Darum folget nothwendig, daß auch Herrſchafften, und Grafſchafften, Fahnen-Lehn ſeyn, und noch bis auf dieſe Stunde dafür geachtet werden. Was aber den Vicariis nicht verboten, das iſt ihnen erlaubet. Nun iſt ihnen nicht unterſaget, daß ſie kein geringeres Fahnen-Lehen, welches nicht vor dem Kayſerlichen Throne verliehen wird, verleihen ſollen. Darum muß dergleichen Inveſtitur ihnen wohl erlaubet ſeyn. Allein jetzund iſt zu unterſuchen, ob denn jemals ein Reichs-Vicarius einen Grafen, oder Herrn, würcklich

lich investiret? Und ich gestehe, daß es an Exempeln gemangelt. Nachdem aber *Petrus Becklerus* in dem Reuß-Plauischen Stamm-Baum, p. 263. ein Diploma, oder chartam, angeführet, worinnen *Rudolphus*, Pfaltz-Graf bey Rhein, *Henricum Sen.* und dessen Sohn, *Henricum Jun.* von Plauen investiret, und ihnen Schild und Fahnen conferiret, auch *Becklerus* gemeinet, daß solches von *Rudolpho Palatino* als Reichs-Vicario, geschehen: so habe ich vielleicht nicht unbillig geschlossen, daß alhier ein Exempel einer Gräflichen Investitur wäre, welche der Reichs-Vicarius verrichtet. Ich habe aber schon in der Diatriba, de feudis vexilli p. 80. einen Zweifel überkommen, daß, weil der Vicarius bey Rhein in den Sächsischen Landen nichts zu sagen gehabt, vielleicht diese gantze Investitur chimerisch sey. Derowegen habe ich nur gefragt, ob dann vielleicht D. **Köppen** in seinen Observationibus feudalibus vor so gar alber nicht zu halten, der da gemeinet, dergleichen Jus investiendi habe ehedessen dem Pfaltzgrafen bey Rhein, oder dem Vicario des Fränckischen Reichs, dessen palatium in Archisolio regni zu Aachen gewesen, gehöret? Weiter bin ich nicht gegangen. Anjetzt aber ersehe ich, daß es gar nicht nöthig sey, so weit zu gehen: allermassen nicht nur allein sehr zweifelhaft, sondern auch gantz unwahrscheinlich, daß die so genante Terra advocatorum, oder Vogtland, zu dem Sächsischen Vicariat ehedessen gehöret habe? Denn dieses Land war guten Theils Reichs-Land, und die Barriere zwischen Thüringen, und Francken wider Böhmen, mit welchen man auf Seiten der Teutschen immer zu fechten hatte. Die Herren von Plauen aber sind von gedachtem Lande Voite, oder Landes-Beschirmer, gewesen, Defensores terræ. So wenig nun die Haupt-Stadt Hof im Vogtlande unter dem Sächsischen Vicariat gestanden, und noch stehet, so wenig sind der Herren von Plauen, und Voiten von Weida, Reichs-Lande unter demselben gestanden, folglich fället der gantze Einwurf von dem Sächsischen Vicariat dahin. Welches alles vor desto wahrscheinlicher zu halten: weil sogleich aus einem Brief Chur-Fürsts **Moritzens** zu bescheinigen stehet, daß man der Herren von Plauen, sonst **Reuß** genant, Lande, so im Marggrafthum Meissen, und Sachsen, gelegen, von ihren andern Landen, so darinnen nicht gelegen, deutlich unterschieden. Nicht zu gedencken, daß auch die Herren Marggrafen von Meissen ihnen eines und anderes durch Krieg entzogen. Wenn deme nun also, wie es in der That ist, ich auch in einer besondern Dissertation, vom Vogtlande, klärer machen will: so ergiebt es sich von sich selbsten, daß Pfaltzgraf, **Rudolph**, bey Rhein obgedachte **Heinriche** wohl investiren mögen; bevorab da sie nicht nur allein Reichs-Beamte, und Vögte gewesen, sondern auch über diese Lehen noch

andere

andere theils Jure proprio, theils Pfandsweise, inne gehabt, welches *Petrus* Beckler wohl angezeiget hat. Der Haupt-Zweifel bestehet annoch darinnen, wann dann solche Belehnung geschehen? Weil ich nun supponire, daß *Rudolphus* dazumal des Reichs Vicarius gewesen, und Anno 1292. annoch *Adolphus* regieret, und gelebet, dieser auch erst nach 4. Jahren, nemlich Anno 1298. von **Albrecht von Oesterreich** in der Bataille zu Münstereiß mit eigener Faust vom Pferde geworfen worden: so habe ich wohl kein anderes Jahr, als 1298 angeben können. Daß Herr **Beckler** das Diploma quæstionis nicht aus einem Original abgeschrieben, ist aus unterschiedenen Umständen, und Merckmalen, zu erblicken, und wenns auch geschehen, wie leicht kan die Zahl 4. mit 8. vermenget, und übersehen werden? Wer aber sogleich ein Diploma, oder Instrumentum, verwerfen wolte, weil vielleicht in der Jahr-Zahl etwas von den Copisten verschrieben worden, der raisonniret in Historischen Sachen allzu Juristisch, und gibt zu verstehen, daß er die verisimilitudinem Logicam nicht recht eingefasset, sondern durch die gewöhnliche Formul: **daß Kläger dasjenige/ was er sich angemasset/ und ihme obgelegen/ nicht erwiesen/** sich etwas verderbt habe. Zu diesen Zeiten aber, und in dem Interregno, nach **Adolphs von Nassau** Tode, hielten es die Herrn von Plauen mit **Rudolph**/ dem Pfaltzgrafen, welcher *Adolphi* Tochter, *Mezza*, zur Gemahlin hatte, und seinen Schwieger-Vater nicht nur allein vertheidiget, sondern auch eine ziemliche Zeit Kayser **Albrechten** nicht agnosciren wollen. Die Verse von diesem *Rudolpho*, welcher die Flucht ergriffen, sind mehr als zu bekannt:

Otto, Dux, Rhenum tunc deserit, & petit Enum,
Nec trahit hic statum RUDOLPHUS, itque Monacum.

Otto ist der Hertzog von Nieder-Bayern, welcher endlich König von Ungarn worden. **Rudolph** aber hat dazumal, weil sein Bruder unmündig gewesen, gantz Ober-Bayern samt der nachmals so genannten Ober-Pfaltz administriret. Der Papst, *Bonifacius VIII.* erkannte den **Albrecht** nicht vor einen König; die Chur-Fürsten citirten ihn, wegen des angeschuldigten Königs-Mords Rechenschafft zu geben. Zum wenigsten gedencket *Henricus Rebdorfiensis* solcher Fehde: Circa festum Michaëlis Dux, *Rudolphus*, & Comes Palatinus præfatus, ab Electoribus Imperii, Moguntinensi, Colonienſi, & Trevirensi, Archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum contra præfatum Regem, *Albertum*, unde iidem Principes contra ipsum *Albertum* conspiraverant, eligentes ipsum *Rudolphum* pro Rege judice, adferentes, ad Comitem Palatinum pertinere ex quadam consuetudine de causis

cogno-

cognoscere, quæ ipsi Regi movebantur. **Otto von Bayern** aber, ob er gleich ein Schwager *Alberti*, und dessen Schwester, **Catharina** / zur Gemahlin hatte, war wegen der Nachbarschafft, und ehrgeitzigen Absichten *Alberti* desselben Tod-Feind, folglich ist das Interregnum, und dabey der nicht ohne Ursache vom *Rudolpho* prætendirte Vicariat offenbar, daferne das Jahr 1298. in dem angeführten Diplomate vor 1294. gesetzt wird. Ist aber dieses gewiß, so werden vermuthlich die übrige vom Herrn D. **Griebnern** gemachte Einwürfe bald verschwinden. Denn er hält dafür: die Herrn von Plauen, und Vögte zu Weida, hätten von den Hertzogen von Bayern andere Lehen gehabt. Aber wer kan solches glauben, da *Ludovicus Bavarus* ihnen so viele Briefe gegeben, und jederzeit von Reichs-Gütern, niemals aber von Bayrischen Lehen mit einer Sylbe Meldung gethan? Die Herren **von Reuß** wissen biß auf diese Stunde von keinen Bayrischen Lehen. Also bleibet nichts anders übrig, als daß man dem Herrn **Beckler** glauben müsse, daß solche Belehnung von ihme, als Reichs-Vicario, welcher seinen Vetter, **Albrecht** / nicht vor einen König agnosciren wollen, geschehen. Aber, spricht Herr Hof-Rath **Griebner** / es redet ja *Rudolphus* von denen Diensten, so die Reussische **Heinriche** / und Herren Voiten von Plauen, seinen Vorfahren, oder progenitoribus, gethan. Antwort: Er redet, als Vicarius Imperatoris, und gleichwie der wahre Kayser von seinen progenitoribus, von denen er nicht abstammet, reden, und seine Vorfahren progenitores nennen kan: also kan auch der After-Kayser, und Reichs-Verweser, von solchen reden, und dergleichen Redens-Arten sich bedienen. Daß aber Kayser *Ludovicus Bavarus Albertum*, *Adolphum*, und übrige, seine progenitores geheissen, ist aus unterschiedlichen Diplomatibus, so Herr **Beckler** drucken lassen, und vieler anderer Kayser Urkunden offenbar. 14.) So muß man auch überhaupt einen Unterschied machen zwischen Ehren- und Amts-Namen. Hertzog, Pfaltz-Marck-Land-Graf, und Graf, sind lauter Amts-Namen. Denn sie waren Richter; und es war kein Graf, der nicht Vasallen, seine milites, hatte. Er muste ja den ihm anvertrauten pagum defendiren; und darzu brauchte er freylich Leute. Fürst hergegen, ingleichem Herr, und Knecht, sind Ehren-Namen. Alle nobiles inferiores, die untitulirte noblesse, die Knights, sind edle Knechte. Sie dienten olim, und waren milites equestres, homines ingenui, milites agrarii. Doch in den Städten waren auch nobiles; nicht lauter Pack. Daher hat man in den Reichs-Städten die Patricios, erbare Männer, Müntzmeister u. s. f. Diese Stadt-Noblesse hatte den letzten Schild, und die Land-Noblesse den penultimum. Diese Knechte nun musten sich unter ihren Commandeur, den Dynastam, rangiren. Ein solcher

cher Herr aber war frey von Kriegs-Diensten; er commandirte nur in der Noth. Solchemnach sind denn alle Grafen und Barons Herren; aber nicht ein jeder Herr ist ein Fürst. Man titulirt deswegen einen Grafen: **Hochgeborner Graf / Gnädiger Graf / und Herr**; wiewohl sie aus der Kayserlichen Cantzelley nur das Prædicat, **Hoch-Wohlgeboren** / bekommen. Ein Fürst hergegen heist: **Durchlauchtigster Fürst / Gnädigster Fürst / und Herr.** Wenn also ein Nobilis eine Reichs-Stelle bekleiden solte, wie ein Herr: so müste er erst erhöhet werden. Es könte aber doch kein Graf, oder Herr, qua talis, ein Fürsten-Amt verrichten. Au contraire, wenn ein solcher ein Fürsten-Amt überkommt: so ist er eo ipso ein Fürst; nicht anders, als wenn ein Geheimer Rath Staats-Minister wird, dieser eo ipso den Titul Excellentz bekommt. Der Herr stecket in dem Fürsten; nicht aber der Fürst in dem Herrn. Dahero hat **Burgermeister** augenscheinlich gefehlet, wenn er in seinem Buche, de ordine equestri, die Ritter mit den Grafen in einen Saal setzet, und meinet, es wäre einerley, sie gehörten doch zusammen. Eben darum hat **Wegelin** ein anderes Buch geschrieben, so er Ritter-Feld nennet, um anzudeuten, daß die Ritter ins Feld, nicht in den Grafen- und Herren-Saal gehörten. 15.) Und endlich wird auch ein Fürst auf dem Reichs-Tage höher consideriret, als ein Graf. Denn ein Fürst votiret viritim; die Grafen hergegen nur curiatim, und haben alle zusammen nur 4. Vota. Gesetzt nun, es sind auf jeder Grafen-Banck 15. Grafen, und also auf allen vieren ihrer 60. so machen sie doch nur 4. Vota aus. Also hat ein Fürst 15. Grafen im Sacke. Diese sitzen nun zwar auch mit im Fürsten-Collegio, aber es ist doch ein interstitium, eine differenz unten an der Banck.

Sonst heist das Wort, Graf, seiner eigentlichen Bedeutung nach, so viel als ein alter, grauer Mann, ein Senior. Denn es wurden vor Alters keine andere, als alte, graubärtige, wohl erfahrne Männer zu Grafen, d. i. Richtern, gemacht. Dieß Wort ist also entstanden, und beybehalten worden, wie pecunia a pecude, welches nemlich immer noch pecunia heisset, licet hodie aliud pretium eminens habeamus. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man nunmehro auch Grafen siehet, die keinen Bart haben. Germani Senioribus multum auctoritatis tribuebant, wie *Tacitus* berichtet. Dahero ist bis jetzo noch in Franckreich, Italien, und Spanien, das Wort, Seigneur, Sieur, und Signore, gebräuchlich. Als *Wenceslaus* die Stadt, Verdun, zur Reichs-Stadt machte: nannte er auch den Rath Seniores. In Londen ist dahero

der Aldermann bekant, und in Frisland heissen die Richter Grietmänner, das ist eben so viel, als Alte, Seniores. Vid. *Ubbo Emmius* in descriptione Frisiæ. Sonst hat *Browerus* in seinen Annal. Trevirens. ein altes Capitulare allegiret, darinnen die Grafen ausdrücklich **Grauen** genennet werden. **Eccard** wolte zwar das Teutsche Wort, **Grav** / in seinem Commentario ad Catechesin, von Greffier herleiten. In dem Commentario ad L L. Salicas aber revociret er, und nimmt die derivation a canitie an, welches auch wohl die beste Meynung ist. Die alten Herren in Nürnberg sind dahero die ältesten Raths-Herren, der Geheimde Rath, die Druti, die Vertrauten. Das Lateinische Wort, Comes, hergegen bedeutet was gantz anderes. Denn da heist Comitatus so viel, als curia. Im Corpore Juris stehet schon: Si quis Decurio, vel propriæ rei causa, vel rei publicæ, cogatur, nostrum adire Comitatum. Vid. Tit. Cod. de Decur. & *Brissonius*, de verbor. signif. sub voce, Comitatus. Dieß Wort ist nemlich gezimmert worden, da die Lateinische Sprache schon abgenommen hatte. Also stehet auch beym *Witekindo Corbej.* daß *Otto M.* gewolt, die Söhne *Arnulphi Mali* solten nach Hofe kommen, und die Lehen empfangen; sie hätten aber nicht wollen in Comitatum venire. Conf. quoque *Caroli Cangii* Glossar. med. & infim. Latinit. sub voce, Comitatus. Der Kayser schickte nemlich so einen Mann ex suo Comitatu von seinem Hofe aus, der Richter wurde. Ja *Menzo Altingius* zeiget, daß man die Grafen habe Hof-Männer genennet ex curia, atque Comitatu Principis selectos. Es musten aber auch Edle Herren seyn, und ein jeder Graf hatte seine Instruction, darnach er die Policey, und Gerichte, in pago suo observiren muste. Sie exercirten den Bann nicht suo nomine, aut potestate propria, sed Imperatoris nomine. Die Regalia hatten sie auch nur seorsim; nicht in complexu; eben wie etwa mancher Edelmann einen Zoll hat. Aber in den temporibus turbulentis, zur Zeit des Interregni, thaten die Grafen nur was sie wolten. Hernach ließ es *Rudolphus Habsburgicus*, wie ers gefunden, und unter Kayser *Ruperto Palatino*, ingleichem *Carolo IV.* und dem *Wenceslao*, ist die Hoheit der Teutschen Grafen vollends ad ἀκμὴν gekommen, dergestalt, daß sie nun allerdings den complexum Regalium haben. Vid. **Becklers** Reussischer Stamm-Baum, und die Regesta *Ruperti* beym **Schilter** in Cod. Jur. feud. welche **Obrecht** aus dem Pfältzischen Archiv dem **Schilter** communiciret hat. Vid. **Obrechts** Prodr. Jur. Publ. Comitatus autem allodialis esse nequit. Est enim officium; & officium independens esse nequit. Comitatus ergo in feudum dari debuit; licet quidem terra allodialis esse possit. Re-

galia

galia enim dependent a Rege, & in feudum danrur. Nächstdem haben wir Comites Mediatos, & Immediatos. Diese dependiren vom Kayser, und dem Reiche; jene aber von dem Hertzoge, welchen auch der Hertzog konte Unter-Richter setzen. Also waren z. E. die Grafen von Egeln Dynastæ im Magdeburgischen, und dependirten von dem Ertz-Bischoffe daselbst. Es gibt auch viele Grafen, die keine Herrschafften haben, sondern lauter adeliche Güter. Graf **Hoyer von Falckenstein** hergegen, und die **von Alvensleben** waren rechte immediate Grafen. Immittelst sind auch viele Reichs-Grafen gewesen, die hernach Landsässig geworden. Also ist unlaugbar, daß die **Grafen von Schwartzburg** Vasallen von Sachsen gewesen u. s. w. Wenn nun ein Vasall, ein Graf, nicht alle Regalia gehabt hat: so kan sie auch der Successor nicht alle prætendiren. Die Grafen von Mansfeld haben ihre specificirten Regalia von Magdeburg gehabt; die Hoheit aber leugnen wir ihnen ab. Mancher Graf ist auch nur ratione certæ terræ ein Landsasse, wie etwa die Grafen von Schwartzburg einige feuda von Weimar haben, und deswegen alda Land-Stände sind. Bisweilen ist einer zwar auch ein würcklicher unmittelbarer Reichs-Graf gewesen, obschon der Kayser einem andern das Jus investiendi gegeben. Die **Grafen von Falckenstein** am Donnersberge sind z. E. unstreitige Reichs-Grafen gewesen; und doch hat Kayser, **Friedrich** III. das Jus investiendi an den Hertzog von Lothringen gegeben; wodurch dieser aber gleichwohl nichts mehr, als das Jus succedendi, bekommen. Ferner sind die **Grafen von Holstein** / schon tempore *Henrici Leonis*, Reichs-Grafen gewesen. Der Kayser, *Sigismundus*, aber wolte dem Bischoffe von Lübeck eine faveur erweisen, und gab ihm das Jus investiendi Comites Holsatiæ cum spe succedendi. Sie sind auch von ihm, bis auf die Zeiten *Caroli V.* investiret worden, der endlich dieses Jus en faveur seines Schwagers, *Christierni II.* aufgehoben. Eben so schätze ich auch die **Grafen von Erpach** / welche immediate Reichs-Grafen sind, utut investiantur a Palatino Rheni. Unter den Unmittelbaren Grafen hiernächst gibt es auch einige, die gefürstet sind. Es ist aber schwer zu zeigen, wie ein solcher Graf von einem Fürsten differire. Denn ein gefürsteter Graf hat eben die auctorität, wie ein Fürst in ingressu & egressu; er gehet allen Grafen vor. Das stehet in dem Fürsten-Diplomate *Henrici VII.* welches er den gefürsteten Grafen von Henneberg gegeben. Man hat sie auch allemal genennet Fürstliche Durchlauchten, oder Fürstliche Gnaden, ehe noch der Titul, Durchlaucht, allen gegeben worden. Vorhero haben selbigen nur wenige ex privilegio, nemlich *Henricus Illustris* **von Meissen** / und *Otto Illustris* **von Bayern** / geführet. Der Kayser kan

auch noch solche distinctiones machen, daß er einen begnadiget, und ihn erzet, d. i. ehret. Wir Teutsche, und die Frantzosen, distinguiren nemlich so unter den Personen, daß man den Bauer Du heisset, Vornehmere aber vossitat, und nunmehro wohl gar Er, und Sie, nennet. Die Lateiner, und Griechen, aber thun solches nicht. Der *P. Garassa* hat mithin einen rechten Schnitzer gemacht, da er meinet, *Diogenes Cynicus* wäre ein grober Schlingel gewesen, daß er *Alexandrum* geduzet habe, der doch ein so grosser Herr gewesen, und fast die gantze Welt conquetirt gehabt. Allein in der Lateinischen Sprache läst nichts absurders, als wenn man einen erzet. Gleichwohl wollen die Polen auch in dieser Sprache geehret seyn. Als dahero einsmals der Kayserliche Gesandte eine galante Lateinische Oration in Polen hielte, wolten die Polen nicht leiden, daß er du im singulari sagte, sondern er solte vestra excellentia sprechen. Unser Kayser hergegen duzet die Grafen alle, wenn er an sie schreibet. Sonst aber heist er sie Ihr, und sagt, Herr Graf. Auf dem Reichs-Tage votiret auch ein Gefürsteter Graf, wie ein Fürst, viritim. Aber es ist doch noch ein Unterschied zwischen ihnen. Denn ratione seiner Person ist er wohl ein Fürst, ratione seiner Lande hergegen bleibt er immer noch im Collegio die Grafen. Denn diese haben ihr eigenes Archiv, Collegium, und Casse. Ratione des Voti ist demnach ein Gefürsteter Graf bey den Fürsten, wenn er selbst zugegen ist. Bey seiner Abwesenheit aber votiret er auf der Grafen-Banck. Die Gefürsteten Grafen sind theils ex benignitate Cæsaris, theils daher, entstanden, wenn der Vater ein Hertzog gewesen, und die Kinder nur was weniges behalten. Als z. E. Hertzog, **Mainhard**, von Tyrol, und sein Sohn, **Heinrich**, die zugleich Hertzoge von Cärnthen waren, absturben: nannte sich des letztern übrig gebliebene Tochter, die so genannte **Margaretha Maultasche**, wegen der Grafschafft, Tyrol, eine Fürstin. Auf solche Weise ist die Grafschafft, Tyrol, eine Gefürstete Grafschafft geworden; ob man schon kein Kayserliches Privilegium darüber hat. Die Henneberger hergegen sind ex benignitate Cæsaris Gefürstete Grafen geworden. Die Anhalter sind auch würckliche Fürsten, und ihre Länder alle, ausser der Herrschafft Bernburg, Fürstenthümer geworden. Mümpelgard ist ebenfals gefürstet, seit dem es die Würtemberger haben. Auch ist der Fürst von Ost-Friesland vom Kayser darzu erhoben worden. Denn vorher war er nur ein Graf. Er hat aber biß dato noch kein Votum im Fürsten-Collegio. Doct. **Linck** aus Strasburg hat zu Wittenberg eine Disputation, de Comitibus Principibus, gehalten, welche zwar nicht uneben geschrieben ist, nur aber enthält sie keine Raritæten. Denn er hat nicht einmal observiret, daß die Grafen auf jetzt erwehnte Weise gefürstet werden

den können. Sed dicis: Was ist denn ein Hands-Graf? &c. Es war ein solcher Graf, der über das Commercium, über das Handels-Wesen, gesetzet war. Literæ scilicet el, ex vocabulo, Handels, abjiciuntur: weil es so schwer zu pronunciiren. Und daher ist per contractionem aus Handels-Graf Hands-Graf geworden. *Petrus Lambecius* hat in seinen Origin. Hamburgenſ. ein Diploma, woraus man deutlich wahrnehmen kan, daß ein Hands-Graf nichts anders, als ein Richter der Kauffleute, und Aufseher über das Commercium, gewesen. Die Wild-Grafen hergegen, wie sonst die **Grafen von Wittelsbach** genennet wurden, hatten die Inspection über den Forsten und das Wild, und richteten in dergleichen Sachen. Was ein Rau-Graf sey, wird noch hin und wider gestritten. Der Glossator ad Auream Bullam Tom. I. p. 150. seq. meynet, sie wären über die Emphyteuses gesetzet, und also rauhe Wurtzel-Grafen gewesen. Die Länder nemlich zwischen der Maaß, Mosel, Saar und dem Rhein, hätten olim viele unwegsame, rauhe, und mit grossen Wäldern angefüllete Plätze gehabt. Weil nun diese nach der Zeit ausgeräutet, und von andern, als Erb-Zins-Güter, nach dem Rechte der Neuräuten aufgenommen worden: so hätten die Kayser die Ober-Aufsicht über selbige gewissen Grafen, die man eben deswegen Rauh-Grafen genennet, anvertrauet: indem die Kayser von solcher ihrer Tafel-Provintz gröstentheils abwesend gewesen; und also dergleichen Richter, oder Grafen, um so viel nöthiger gehabt. Solches bestärcke das Wort, Rauh, als welches gemeiniglich von unbebaueten Ländern gesagt werde. Hergegen könne man die Rauh-Grafen um deswillen keinesweges von Rugen, oder Rügen-Gerichten herführen: weil eines theils so schon alle Grafen Richter gewesen, und man also diese dadurch von den andern gemeinen Grafen nicht unterscheiden könne; andern theils auch nirgends Rug-Graf, sondern beständig Rauh-Graf geschrieben finde; theils endlich, weil Rauh-Graf, und Wild-Graf, fast allezeit beysammen gefunden werden; und demnach diese beyde einander in ihren Verrichtungen ziemlich nahe kommen müsten; überdieß habe das Amt solcher Grafen wohl in so etwas bestanden, das Carl IV. in seiner Güldenen Bulle nicht füglich in Latein ausdrucken können; und dahero lieber das Wort, Rauhgravius, behalten; da man es hergegen in den mitleren Zeiten durch Comes Hirsutus, oder Asper, übersetzet hätte. Zudem wären dergleichen Grafen bey den Römern unbekannt gewesen, und auch nur in dem Striche der Kayserlichen Tafel-Provintz vorgekommen: weil anderswo die Landes-Herren in ihren eigenen Provintzen zugegen gewesen, und dergleichen Amt durch ihre gewöhnliche Jagd- und Forst-Bediente wohl versehen können, ohne daß sie nöthig gehabt, gewisse Leute damit zu belehnen.

Dieweil auch endlich einige sich lieber von einem gewissen Orte schlechte Grafen, als mit einem vielen Leuten unbekannten Namen Rauh-Grafen benennen lassen wollen: als wäre solcher Titul nach und nach gäntzlich erloschen. Allein es ist diese gute Postille gar zu weit hergesucht; und man hat olim die Rau- und Riu-Grafen nur ex ignorantia Hirsutos, vel Asperos Comites genennet. *Besoldus* in seinen Documentis redivivis monasteriorum in Ducatu Würtembergico, und **Martin Rango** / in Pomerania Diplomatica, wie auch **Friderich Brummer** in seinem Tractat, de Scabinis, instruiren uns besser davon. Man kam nemlich vor Alters des Jahrs viermale zusammen, da denn ein solcher Rug-Grafe fragte, ob etwas zu rügen, d. i. zu klagen, oder eigentlich zu denunciiren, fürhanden sey, welches sodann gleich ohne alle Weitläuftigkeit abgethan, und bestraft wurde. Dergleichen Rau-Grafen waren ja auch würcklich in Pommern, Halberstadt, und bey Minden. Desgleichen stehet in Chronico Basileensi; daß die Grafen von Basel mit diesem Rüg-Gerichte belehnt gewesen. Es sey solches auch noch daselbst üblich; nur sub alio Schemate. In Nürnberg straft das daselbst ebenfals itzo noch bräuchliche Rügen-Gerichte gleich eine Maulschelle um 8. Batzen. Man hat auch in Sachsen, und an vielen Orten, dergleichen besondere Rügen-Gerichte. Rügen heist auch richten. Daher kommt Rüg-Staab, Rüogland, Roland; als wovon ich in meinen Protis Digestor. p. 151. umständlicher gehandelt habe. Sonst gab es auch verschiedene andere Grafen, als da sind die Dieck- oder Teich-Grafen, so Inspectores über die Teiche, und Dämme waren, dergleichen es sonderlich im Oldenburgischen, und Holland gibt u. s. w. **Glafey** in Leipzig hat etwas de variis judiciis geschrieben, wobey er sonderlich den **Schilter** / und *Hertium*, gut gebraucht.

Da nun also die unmittelbaren Reichs-Grafen zu *Caroli IV.* Zeiten das Recht der Landes-Hoheit grösten Theils schon an sich gebracht, und für Reichs-Stände gehalten wurden: als hatten sie auch das Recht auf Reichs-Tägen mit zu erscheinen. Und darum wird auch allhier ihrer Gegenwart bey Verfertigung der Goldenen Bulle von **Carln** IV. gedacht. Denn niemand, als die Reichs-Stände, wird, voti ferendi causa, auf dem Reichs-Tage admittiret. Schon olim stunden alle Grafen auf dem Reichs-Tage en rase campagne unter ihrem Hertzoge. Der Hertzog, der Marggraf, wurde zuerst gefragt; und hernach auch die Grafen: was meynen die Herren, sind sie auch zufrieden? Ja ja, oder nein nein, hieß es. Sie wurden also gefragt, nicht als wenn sie den Peuple præsentirten: sondern es war nur so eine Subordination unter ihnen; wie etwa auch heute zu Tage noch ein Creys-Ausschrei-

schreibender Fürst es macht. Der sagt: Das dencke ich; was dencken die Herren? Dieß nun eben ist die Ursache, warum itzo die Grafen auch mit in dem Fürsten-Rathe sitzen, da man nicht mehr en rase campagne zusammen kommt. Ich habe in Chronico Reigersbergensi gelesen, daß *Fridericus Barbarossa* annoch einen Reichs-Tag en rase campagne in Bayern gehalten, da die Grafen alle bey ihren Hertzogen gestanden. Diese nun hatten olim auch nur zwey 2. Vota, 2. Curias, Series, oder Scamna, die Rheinische, oder Wetterauische, und die Schwäbische Banck. Jene ist die Nieder- und diese die Ober-Teutsche Banck. Als aber die Kayser, *Ferdinandus II.* und *III.* so viele neue Fürsten creirten: prætendirten die Comites auch mehrere Vota. Daher kam 1641. die Fränckische, und 1653. die Westphälische darzu; daß also nunmehro die Grafen 4. Bäncke haben, h. e. 4. Corps, 4. Curias, deren jede per majora votirt; und machen also die sämtliche Grafen nur 4. Vota aus. Die Rhein-Ländische hat sich um deswillen die Wetterauische genannt, damit der Pfaltz-Graf, oder die Rhein-Ländische Chur-Fürsten, sich keiner Rectur über sie anmassen mögten.

(ff.) **Freyherren oder Baronen.**) Dicis: Was wird denn eigentlich hierunter verstanden? Resp. Ich habe schon vorhin erinnert, daß das höchste δεῖγμα das Wort, Fürst, ist, und das andere das Wort, Herr. Fürst begreift auch einen Herrn. Denn er ist geringer, als Fürst; und da man die Fürsten olim hat Excellentissimos genennet: so wurden die Grafen nur Spectabiles betitelt. Indessen hieß alles Noblesse. Die Hertzoge, Fürsten, Grafen, Chevaliers, und Patricii. Der Kayser aber, als der Höchste, ist fons omnis nobilitatis. Daher sind endlich die Heer-Schilde entstanden. Der Stadt-Adel ist der letzte Heer-Schild. In Ulm, Augsburg, Franckfurt, Straßburg, Nürnberg ꝛc. sind viele vornehme, und schildmäßige Leute; ob sie gleich nur zum letzten Heer-Schilde gehören. Deswegen aber darfst du die Patricios nicht verachten. Denn wie würde es euch Edelleuten, Knights, gefallen, wenn der Baron euch verächtlich tractirte? Die Stadt-Meister in Strasburg, die Erb-Männer im Münster, sind alle Nobiles. Der Kayser hat auch vor diese ausgesprochen, da man sie nicht in die Stifter nehmen wolte. Die Patricii sind ja allerdings Edelleute von Geburt, und sie werden ihren Adel wohl schwerlich dadurch verlohren haben, daß sie *Henricus Auceps* in die Städte gesetzt. Zwar ist freylich wohl ein Unterschied unter den Patriciis, und Nobilibus. Der kommt aber bloß von den Moribus in Städten her. Der Nobilis hat seine Güter; der Patricius

Von Barons/ oder Freyhern.

tricius eben auch. Welcher ist nun besser, der Campagnard, oder aber der Patricius, der Burgermeister, welcher öfters etlichen 1000. Seelen zu befehlen hat? Ich dächte immer, es wäre besser, ein Burgermeister in der Stadt zu seyn, als ein blosser Rebhüner-Fänger. Das Wort, Herr, aber hat insbesondere eine ideam libertatis in sich Auch Bar heißt demnach liber, frey. Jedermann weiß, was barfüssig, barköpfigt heisset. *Franciscus Junius*, und *Hertius*, in Dissert. de Rebuspublicis Imperii Romano Germanici Sect. I. §. 3. observiren, daß das Wort, Baron, eigentlich von Barn, Barna, herkomme, welches so viel heißt, als filius, oder puer. Denn Bar heißt eigentlich gebohren, und das Wort, gebohren, wurde olim bloß von hominibus ingenuis, nicht aber von ancillis, und servis, gebraucht. Vid. *Joann. Merceri*, eines Professoris zu Bourges, Opiniones. Gleichwie nun die Römer nur die Ingenuos liberos nenneten; nicht die natos ex ancilla: also heissen auch in Teutschland nur die freyen Kinder Bar; nicht anders, als wie in Spanien niemand, als die Königliche Kinder, Infantes genennet werden. Vid. *Nicolaus Hertius* l. c. & *du Fresne* Glossarium sub voce, Infans, desgleichen meine Dissertation de feudis vexilli p. 46. Endlich wurden alle diejenige Barons genennet, welche keine servitia præstirten, und frey waren. Also hieß man en general alle Principes, und proceres, Ducs & Pairs, h. e. Duces, & Barones. Vid. *Andr. du Chesne* Præfat. in Hist. Genealog. de la maison de Bar le Duc. Pairie ist also eine Herrschaft, deren Besitzere ad summam rerum votirten. Und so hat man olim alle Herren Barons genennet. Weil nun die Freyherren mächtige Herren waren, so wurde das Wort, Baro, auch pro viro forti gebraucht, d. i. für einen, der Ehre im Leibe hat. Darum wird auch in der alten Teutschen Bibel des **Odfrieds** der Teufel an dem Orte, wo er ein starcker, gewafneter heißt, ein Baron genennet. Vid. *Antonius Matthæi* de nobilitate. Gleichwie sich nun kein Fürst beschweren darf, daß der Teufel ein Fürst der Finsterniß genennet wird: also darf sich auch kein Baron verdriessen lassen, wenn der Teufel ein Baron heißt. Sonst waren in Teutschland viele 100. Barons, die nichts, weder Servitia, noch Collecten, præstiren durften. Da aber die Grafschaften erblich wurden, und auch die Titel stiegen: haben viele Barons die Gräfliche Würde gesucht. Und also sind viele von den heutigen Grafen ehmals nur Barons gewesen. Ein Edelmann hats zwar gut; aber ein Baron noch besser. Denn 1.) Ist er zu gar nichts, auch zu keinen servitiis militaribus verbunden; 2.) Hat er den Blut-Bann, und 3.) wird er cum vexillo investiret. Wer mit dem Bannier, per Βάνδον, investiret wird, der ist ein vornehmer Herr,

wie

wie bey uns die von Bartensleben sind, welche sogar Vasallen unter sich haben. Ein Baron saß auf seinen Gütern, und hatte den Bann. Ein Edelmann hergegen hatte solchen nicht anders, als nur ex Privilegio. Dahero haben im Nürnbergischen die Schloß-Gesessene den Blut-Bann; die andere aber nicht. Ein Edelmann muste vielmehr seine Leute ins Zent-Gerichte schicken, und mancher hat sogar nur die Zaun-Gerichte auf seinem Hofe. Diejenigen Familien, welche in Francken, und Schwaben, die hohe Gerichtsbarkeit haben, die haben solche erst sub *Maximiliano I.* und *Carolo V.* bekommen; und zwar stehet ausdrücklich in den Diplomatibus, daß ihnen der Kayser um deswillen Rad, und Galgen, gebe, weil das Land-Gerichte oft gar zu weit entfernet war. Man heißt solche Gerichtsbarkeit auch das Fraiß-Gerichte. Denn Fraiß signat malum. Die Francken reden mascule mit lauter Circumflexis, wie die Soldaten gedonnert, und gewetterleuchtet haben. Die Frantzosen hergegen heissen mehr erwehnte Gerichtsbarkeit la Jurisdiction fonciere von fundo. Die Barons haben also auf ihren Dynastiis die hohe Gerichte gehabt, und sind mit dem Bannier investirt worden. Daher sie auch Banner-Herren hiessen. Und zwar haben sie die Criminal-Jurisdiction ipso Jure gehabt, dessen sich hergegen die schlechten Edelleute nicht rühmen konten. Die Edelleute in Thüringen, und Meissen, haben besagte Jurisdiction erst unter *Alberto Animoso* und *Ernesto* per Emtionem, Donationem, oder specialem concessionem, erhalten; aber doch auch noch nicht alle. Der Baron Schmid, welcher itzo in Bayern ist, sonst aber bey *Augusto* in Sachsen in Diensten war, und wegen seiner Meriten baronisiret worden ist, erzählt auch, daß die Edelleute in Nieder-Bayern solche vom Hertzoge *Ottone*, welcher König in Böhmen werden wolte, und darzu Geld brauchte, gekauft hätten. Von Sachsen aber bezeuget solches Weck in seiner Dresdnischen Chronicke. Banner-Herren sind demnach die Barons, und Freyherren, welche mit dem Bannier investirt worden sind: weil sie eo ipso die hohe Gerichtsbarkeit haben. Unter den Bannieren war jedoch freylich ein Unterscheid. Wie ich bereits in meiner Dissertation, de feudis vexilli, gewiesen habe. Es ist mithin falsch, daß Banner-Herren diejenigen seyn solten, welche das Jus banni in certo distrietu hätten. Da man die Barons mit dem Bannier in specie investirt: so hieß man sie deswegen Banner-Herren. Denn sie hatten das Bannum superius in ihren Herrschaften. Und dieses Bannum wurde eben durch das Band, oder Vexillum, angedeutet. Das Wort, Bann, heißt freylich auch der District. So weit gehet mein Bann, sagt man, item der Wild-Bann; nicht die Wild-Bahne, d. i. auf diesem districte kan ich jagen, & cæteros

prohibere, damit bin ich investiret. Also auch heißt verbannen ejicere ex districtu, in Bann thun proscribere. Solchemnach war olim ein Baron derjenige, welcher ein adelich Gut besaß, in welchem sich wiederum andere Edelleute, als After-Vasallen, bestanden, und das vom Gerichts-Zwange der Grafen eximirt und ausgezogen war. Weil nun ein solcher Baron bey allgemeinem Aufgebot, mit allen seinen After-Vasallen erscheinen, und zu Felde ziehen muste, welche deswegen ein besonders Fähnlein, oder Band, bey sich führten: so wurden sie daher Banner, i. e. Banner-Herren genennet. Heutigs Tages aber werden nur diejenigen Banner-Herren genennet, die von der Kayserlichen Cantzelley dergleichen Titel zu führen insbesondere berechtiget worden sind. Ein Baron hergegen ist heutiges Tages ein blosses Ehren- und Titel-Wort, so ausser dem Range vor einem Edelmanne nicht den geringsten andern Vorzug mehr hat. Ja ein alter guter von Adel weigert wohl gar einem neuen Baron dem Rang, oder bildet sich doch wenigstens eben so viel ein.

Was Herren bey den Teutschen heissen.

(gg.) Herren.) Was wird denn nun hier durch Herren, oder, wie es im Lateinischen Exemplar heißt, durch Proceres verstanden; und wie sind solche von den vorhin beschriebenen Baronen unterschieden? Der Name, Herr, bedeutet ohnfehlbar wiederum was freyes, eine libertatem. Denn dieselben wolten weder edle Knechte, noch Officiales, seyn: weil utrinque eine Servitus Regni, eine Obligation, fürhanden war. Sie wolten auch sogar keine andere adeliche Güter haben, als nur solche, die frey wurden. Wie dann z. E. der Kayser die Würtembergischen Güter von allem frey gemacht. Die Herren hiessen gleich Dienst-Männer, so bald sie ein Amt bekamen. Eine Herrschaft hergegen involviret kein Vasallagium. Endlich aber sind sie edle Männer worden. Edel hiessen sie, weil sie Herren waren; und Männer, weil sie nun Vasallen worden. Denn Mann ist so viel als Vasall, homo, und Mannschaft bedeutet Vasallagium. Wegen der Revenuen, Regalium, und Erblichkeit, haben sie sich bemühet gar hohe Männer zu werden, dergleichen Fürsten waren. Quod vero edle Männer, und hohe Männer fuerint elogia distincta, generaliter concedi nequit. Medio enim ævo Duces promiscue hohe und edle Männer vocati sunt; sicut hodieque Pontifex Electores vocat nobiles viros. Im übrigen waren in Teutschland dreyerley freye Leute. Der Schwaben-Spiegel Lib. I. Cap. 47. bezeuget solches, wenn es nemlich daselbst heisset: **Hier soll man nun mercken dreyerley freye Leute/ welche Recht die haben. Es heissen eins** semper **freyen/ das sind die Freyen Herren/ als Fürsten/ und die an Freyen zu Mann haben. Das andere**

dere sind Mittel-Freyen / das sind die der hohen Freyen Mann sind. Das dritte sind gebohrne / die frey sind / die heissen freye Landsassen. Der hat ein jeglicher ihr sonder Recht. Semper frey nun ist, wie Schilter meynet, kein Lateinisches Wort, welches viele glauben; sondern das Teutsche Wort, sendbar / missus, qui poterat mitti. Ein Cavalier konte nemlich nicht in hohen Affairen versendet werden; sondern er muste auffsitzen. Darum konte er nicht von dem Könige versendet werden. Was wir heutiges Tages Commissarien nennen, das hiessen sie, tempore *Caroli Magni*, Missos Regios. Darzu nun konten die Edelleute nicht gebraucht werden, wenn sie obnoxii waren. Missi Regii sind also die Semper-Freyen, diejenigen, so herumgeschickt werden konten, ob sie gleich nur Edelleute waren, und diejenigen Familien, so von keiner Familie der Chevaliers waren, nennten sich Freye-Herren. Einige wollen zwar diese Schilterische Derivation verbessern, und meynen, semper frey sey so viel, als Zentfrey, zentbar, die nicht erscheinen dürffen im Zent-Gerichte, sondern selbst ein Zent-Gerichte unter sich gehabt, wie z. E. Pfaltz, und die Sintzheimer, welche selbst konten Zent-Richter und Zent-Herren seyn, und unter keiner andern Zent gelegen waren. Ein solches Zent-Gerichte war nichts anders, als ein Judicium terræ, eiu Land-Gerichte, welches das Land beschickte mit seinen Assessoribus. Denn die Nobiles hatten sonst keinen Blut-Bann; obgleich der Auctor derjenigen Deduction, welche die Edelleute wider unsern König machen lassen, davor hält: daß die Nobiles schon längst den Blut-Bann gehabt, auf welche Weise er aber augenscheinlich die Dynastas mit den kleinen Edelleuten confundiret. *Rudolphus Habsburgicus* sagt ausdrücklich in einem Diplomate beym **Lünig** / so er der Stadt Rotenburg an der Tauber gegeben, daß sie von diesem Gerichte, welches Judicium terræ genennet wird, befreyet seyn solten. In der Marck war auch ein solches Zent-Gerichte, und in Francken hatte es Anspach an vielen Orten. Ja viele Edelleute selbst haben es gehabt, als wovon einer darinnen præsidirte, und die andere Assessores abgaben in causa criminali. Denn weil die Edelleute keine Criminal-Jurisdiction gehabt: so musten sie doch wohl ein dergleichen Land-Gerichte anstellen, ut punirentur delinquentes. Nam aliqui tantum Nobiles post tempora *Friderici* habuerunt Jurisdictionem Criminalem. Nec hodie ea præsumitur, sed probanda est. Vid. **Weckens** Dresdnische Chronicke, und *Adelzreiters* Annal. Bojor. Wie plausible nun auch diese Meynung scheinet, daß semper frey so viel, als Zentfrey, heisse: so hält sie doch nicht Stich. Denn der Titel semper frey wird auch den **Grafen von Limburg** und **Leiningen** gegeben, die doch keine Zent-Gerichte haben.

Darum gefält mir des **Schilters** Derivation noch besser. Nach solcher nun sind eigentlich nur die Principes, Comites, und Barones, semper freye. Hi enim tantum Missi Regii esse poterant. Also wurde *Henricus Niger* vom Kayser *Henrico V.* nach Chalons geschickt. Den Grafen von Jülich schickte *Ludovicus Bavarus* nach Avignon, als welcher auch Graf **Günthern** von Schwartzburg zu einer solchen Versendung gebrauchte, daß er den Grentz-Streit zwischen Pommern, und Brandenburg, ausmachen solte. Vid. *Hertii* Notitia Regni Francor. vet. Cap. V. §. 25. Es war demnach dieses ein grosser Character; dahero auch die von Leiningen gesagt, sie wären sendbare Leute, d. i. solche, die da könten verschicket werden. Die Mittel-Freyen hergegen sind die mittelbare Barons, wie die Lauenburger, und Beutelsbacher, gewesen, die zwar frey geboren, aber nicht frey geblieben, sondern unter einen Hertzog gekommen sind. Und daher heissen sie Mittel-Freye. Also haben wir auch Grafen, die zwar Reichs-Grafen heissen, aber doch unter einem Hertzoge, d. i. unter einem hohen Freyen, stehen. Dergleichen Mittel-Freye sind auch Landsassen; ob sie gleich keine Servitia præstiren. Also waren im Hertzogthum, Magdeburg, die **von Alvensleben / Hackeborn** u. s. w. ob sie gleich itzo nur vor Edelleute passiren. Die **Grafen von Falckenstein** waren auch Mittel-Freye im Halberstädtischen, deren Stamm-Haus itzo die **Asseburger** besitzen. Endlich sind Freygeborne die Edelleute, welche aber keine Frey-Herren sind. Denn ein Frey-Herr ist, der keine Servitia præstirt. Vid. Dissert. mea de feudis vexilli, p. 41. Ein Frey-Herr, ein Dynasta, war sonst mehr als ein Graf, oder anderer officialis regni. Daß der alte Welph zu seinem Sohn *Ethico* gesagt, er habe seinen Adel verringert, da er nun dienen müsse, ist schon oben angeführet worden. **Johann Ulrich Pregitzer** hat sich dahero über den Auctorem des Würtembergischen Staats, welcher alhier gedruckt worden, mit Rechte moquiret: weil er schreibet, die Herren Würtemberger wären vor diesem nur **Herren von Beutelsbach** gewesen. Deswegen sagt **Pregitzer**: Der Mann habe gewiß nicht verstanden, was olim ein Edler Herr gewesen; sie waren nemlich Freyherren. Als der Landgraf von Hessen die **Grafen von Waldeck** zu Landsassen machen wolte, gab er vor, sie würden in alten Diplomatibus nur Edle Herren genennet. Allein das bedeutete damals schon viel. Vid. *Huldericus ab Eyben*, de Titulo Nobilis, uud *Zacharias Pictor*, in der Waldeckischen Ehren-Rettung. Edler Herr ist also ein Baron. Denn es hat keiner von der intitulirten Noblesse Freyherr geheissen, wie die **von Plotho / Promnitz** ꝛc. so ist das eine Anzeige, daß er kein schlechter Edelmann sey.

Ein

Ein Edler Herr ist demnach würcklich ein Freyherr, er giebt kein Ritter-Pferd, sondern observiret nur die Landes-Ordnung, wie etwa der **Graf von Promnitz** / der in Meissen und in der Lausitz viel schöne Güter hat, aber doch unter dem regimine des Chur-Fürsten von Sachsen stehet. Der Freyherr gab keinen censum. Er durfte auch nicht auffitzen, als nur in der höchsten Noth; und doch auch nicht, als ein Soldat, sondern als ein Commandeur. Uberdieß hat man auch Schöppenbar-freye Leute, welche einige pro Manumissis gehalten haben. Allein die Leute lesen das Weichbild nicht. **Friedrich Brummer** / de Scabinis, hat gezeiget, was man aus dem Magdeburgischen Weichbilde lernen kan. Ein Schöppe ist nemlich ein erwehlter Richter, der neben dem Præside, Burggrafen, Comite und Scalteto, seinen Stuhl hatte. Darum sagt man jetzo noch: die judicia müssen mit Schöppen besetzet werden. Diese nun hatten eine besondere Tracht; einen Mantel über die Achsel geschlagen, eine Mütze, und einen eigenen Stuhl, der erblich war. Solange diese Stühle stunden, hieß es **mit gespannter Banck.** Wenn sie aber das Gericht endigten, so warfen sie die Stühle über einen Hauffen. Der Richter hat auch die Schöppen frey halten müssen. Eben daher kommt es, daß die Schöppen allhier zu Giebichenstein eine Mahlzeit und Geld bekommen, wenn sie bey einer Execution erscheinen müssen. Auch in Städten kriegen die Schöppen gemeiniglich bey den Criminal-Inquisitionibus ihren Sitz bezahlt. Die Teutschen haben allezeit Sportuln gehabt. Drum straften sie die contumaces so hart, damit der Richter mit den Buß-Geldern die Schöppen abfinden konte, welche aus einem gantzen Lande zum Land-Gerichte zusammen kamen. Denn er wolte doch gerne ohne Schaden seyn. Ja eben deswegen sind auch hier zu Lande noch viele Schöppen-Hufen, die der König jetzo catastriren will. Wer sich einen rechten Begriff von den Schöppen-Hufen machen will, der muß wissen, daß sie lauter adeliche Güter, adeliche Hufen sind. Denn die Schöppen des Burggrafen im Land-Gerichte sind lauter Edelleute. Der Burggraf selbst ist ein vornehmer Herr. Der wird sich folglich doch nicht mit **Kilian Brustfleck** / **Adam Schwentz** / **und Barthel Dampf** in judicio nieder setzen. Olim kamen die Edelleute selbst in die Gerichte. Hodie aber schicken sie gemeiniglich ihre Justitiarios. Denn die Edelleute sind meist im Jure nicht weit gekommen, nachdem wir das Jus Romanum recipiret haben. Vor Alters konte man freylich alle Controversien nach den Teutschen Gesetzen und dem natürlichen Recht, leichtlich abthun. Es wäre auch nicht gut, daß wir nicht solten können alle Processe ohne Weitläuftigkeit schlichten, wenn wir nicht das Römische Sadrach Mesach und Abednego hätten. Aber in Jure Romano sind lauter ambages,

bages, und man hat da einen Hauffen Formuln, damit die Edelleute nicht zurechte kommen können. Darum hat auch die Noblesse, sonderlich in Francken, immer geklagt, daß ihre Jura durch die Doctores Juris Romani sehr geschmählert würden. Die Bischöffe haben ihnen auch grossen Tort gethan, da sie alles romanisirten, und dadurch die Edelleute um ihre Rechte brachten. Ich habe von solchen querelen ein MSpt. gelesen, so dem **Baron von Giech** gehörte, und das tempore *Friderici III.* geschrieben worden, auch sehr gescheut ist. Mehrgedachte Schöppen musten übrigens palliati erscheinen, wie sie jetzo noch zu Jena im Consistorio sitzen; das Land- und Lehn-Recht sagt: **Die Mäntel sollen sie auf den Schultern haben / ohne Waffen sollen sie seyn; es sey dann / daß sie Noth darzu zwing.** **Knaut** in seiner Nachricht vom Closter Zell, hat einen alten Schöppen mit voller Montur in Kupfer stechen lassen. Das Wort, Schöppe, aber kommt von schöffen, denn man hat sie erwehlet. Wenn der Burggraf Gerichte halten wollen, und sind nicht genug Schöppen vorhanden gewesen: so hat man gleich einige neue gewehlet. Weil viele von vorgedachten Schöppen-Hufen hernach in Bürger- und Bauer-Hände gekommen, und doch frey gewesen, indem die Schöppen olim diese Aecker pro officio hatten: so sind sie catastrirt worden. Und nun will man auch mit den Schöppen-Hufen, so die Edelleute noch hatten, eben so verfahren; darwider sich aber diese ziemlich sperren. Wiederum was anders sind auch die Stab-Herren, welche vom Rieg- oder Stab-Gerichte, so genennet werden. Denn der Gerichts-Ort hat sonst staplum, stafilum, geheissen von Staffeln: weil man einige Stuffen hinauf gehen muste. Denn sonst wurden die judicia in locis editioribus gehalten. Und darum heist auch jetzo noch in Schweden Stabai judicium. Vid. **Stiernhelm** Lexic. Goth. Dergleichen Stab-Gerichte sind noch auf dem Eichsfelde, mit welchen der Chur-Fürst von Maynz belehnet wird, welcher alsdenn andere wiederum damit belehnet. Aus diesem allenthalben wird man nun leichtlich erkennen, wie die Herren von den Baronen unterschieden sind. Sie sind nemlich Nobiles, welche zwar keine After-Vasallen, wie die Barons, unter sich haben, auch etwas geringer sind, als diese, aber doch nicht unter eines Grafen Gerichte stunden, sondern davon eximiret waren, und ihren eigenen Gerichts-Zwang auf ihren Gütern hatten, auch dahero andern Edelleuten fürgezogen wurden, und deswegen sonst auch Edle Herren, ingleichen Freyherren, geheissen worden. Heutiges Tages aber wird eigentlich nur die unmittelbare Reichs-Ritterschafft so betitelt. Doch ist nach der Canzelley-Taxe Herr, oder Edler Herr, immer noch geringer, als ein Baron, aber auch höher, als ein Edelmann, angesetzt. Vor diesen waren

die

die Herren von Heldrungen / ingleichem von Reuß / Querfurt u. s. w. nur solche Herren, oder Edle Herren. Man hat sie aber auch öfters Grafen genennet, und sie haben endlich den Grafen-Titul um so viel leichter aus der Canzelley erhalten; ob sie gleich in der That ehedem schon mit den Grafen in gleicher Reihe giengen.

Was Edelleute sind / und wie sie von Herren / und Barons / unterschieden.

(hh.) Edelleuten.) Die schlechten Edelleute wurden olim zum Unterschied der Edlen Herren, und Barons, Edle Knechte genennet. Das waren aber keine mancipia, sondern würckliche Edelleute, die sich commandiren lassen, und servitia militaria præstiren musten. Sie waren Caballarii, Reiter, und konten 2. 3. 4. spännig aufziehen. Da hergegen ein anderer, ein reicher Kaufmanns-Sohn, nur ein Beyreiter, ein Kleffer, hieß. Der ritte kleff, kleff, kleff. Daher haben jetzo noch manche Edelleute so viele Ritter-Pferde auf ihren Gütern. Z. E. die Herren von Bardeleben kriegen von unserm Könige bey der Investitur nur ein Pferd. Hergegen müssen sie wohl mit 10. Pferden erscheinen. Darinnen bestehet also der Unterschied zwischen einem Herrn, und Edelmann, daß nemlich jener frey ist. Er ist nicht obligiret ad servitia, non est servus regni, non servus singulariter talis. Der kleine, untitulirte Edelmann hergegen ist ein miles, ein Knight. Die Bauern aber hat man sonst gar nicht ad militiam genommen: sondern diese musten nur Hunde führen; und die Bürger hiessen Beyreiter, Kleffer; da hergegen die Nobiles mit ihren famulis, und Schild-Knappen, aufgezogen kamen. Vid. Hist. de la milice du *P. Daniel*. Die Frantzosen haben nicht eben lauter Adeliche zu ihren Soldaten gebraucht; und daß endlich die bürgerlichen zu Soldaten angenommen worden, das haben die Italiäner zu erst aufgebracht, wo sie lauter Democratien machten, und die Handwercks-Leute bewaffneten. Die Edelleute wehrten sich sonst pro gloria tapfer. Als aber endlich auch Bürger, und Bauern, von den Schweitzern mit zu Felde genommen wurden: sahe man, daß diese 3. mal auf einen Fleck schlugen, und machte es ihnen also nach. Auf solche Weise hat sich das Militar-Wesen in den neuern Zeiten gantz geändert. Jetzo aber æstimiret man die Schweitzer-Schläge nicht so sehr mehr: sondern da kommts aufs exerciren an. Die Hussiten mit ihrem *Ziska* sind auch schuld daran gewesen, daß man die gemeinen Leute zu Soldaten gemacht hat. Olim bestund die gröste force einer Armee in der Reuterey, in der Noblesse; da hergegen ein Schweitzer zu Pferde närrisch aussiehet. Wir können zwar jetzo noch in Teutschland eine considerable Armee von Edelleuten zusammen bringen. Aber sie würden wohl schlechte Thaten thun, da viele nicht einmal einen

todten

todten Hund gesehen haben. *Spelmann*, de feudis Angliæ, schreibet, daß auch in England über 90000. Ritter-Güter wären, davon man schon eine ziemliche Armee errichten könne. Die kleinen Edelleute heissen demnach Caballarii, Cavaliers, edle Knechte, Reichs-Dienst-Leute; welches aber darum nichts geringes gewesen. Hohe Männer waren die von der hohen, und titulirten Noblesse, die im Titul ein Reichs-Amt bekommen konten, wie bey den Engländern die Baronets, Barons, Vicomtes, Comtes, Marquis und Ducs, die titulirte Noblesse sind. Die untitulirte nobiles hergegen heissen servi; non mancipia. Sie sind die geringe Noblesse, die auffsitzen muste. Und dieß waren die meisten, wie vetus Poëta Saxo, und *Eginhardus* sagen: plebs omnia habebat. Die Dienstleute sind geringer. Es war dieses eine nota minorationis. Man hat auch diejenigen Ministeriales genannt, die bey einem Fürsten, oder Bischoffe Cämmerer, Schencken gewesen, oder sonst ein dergleichen Hof-Amt gehabt haben. Ja man nannte sie auch homines proprios; nicht als wenn sie keine homines ingenui wären, sondern weil sie bey einem Hofe leben, und Dienste thun musten. Darum meinte man, sie hätten etwas von ihrer Freyheit verlohren. Denn wenn ich Cämmerer, oder Schencke, bin, so muß ich beym Herren seyn, und ihm aufwarten. Speyet er aus: muß ich sagen: salve, illustrissimum sputum, salvete sereniſſimi venti. Ferner wenn ein Hof-Ministerialis Kinder hat: muß er sie zu Pagen offeriren; und es kan keiner ohne seines Fürsten Willen sich verheurathen. Die Campagnards aber sagen: wir sind frey, und tragen dem Fürsten keine fidibus nach. Die Mecklenburgischen Edelleute æstimiren dahero bis auf diese Stunde noch einen Campagnard höher, als einen Hof-Schrantzen. An vielen Orten aber werden dennoch die Hof-Edelleute höher gehalten. Denn sie sind grosse Familien, und können leichtlich was rechtschaffenes acquiriren. Ein Ministre kan leichtlich eine Tonne Goldes profitiren. Man hat observiret, daß gemeiniglich reiche Familien bey Hofe gewesen sind. **Ulrich von Hutten** schrieb; er müste auch Dienste annehmen, damit er was lucrire. In Sachsen hält man es demnach vor eine prærogativ, Erb-Hof-Marschall zu seyn, wie daselbst die **von Löser** / und bey uns die **von Putlitz** sind. Sie haben die prærogativ in den Conseils, und auf Land-Tägen. Also ist es an den meisten Orten besser, Reichs-Dienst-Leute zu seyn, als Dienst-Leute. Diese sind was geringeres gewesen. Die Edelleute waren solchem nach keine Herrn, sondern nur edle Knechte. Zuletzt hieß man sie Ehren. **Johann Diecmann** in specimine Glossarii Latino-Theodisci, und *Rabanus Maurus*, qui tempore *Ludovici Germanici* Moguntiæ Episcopus fuit, haben gezeiget, daß sonst kein Edelmann, auch kein Geistlicher Herr

betitelt

betitelt worden, sondern man habe sie nur geer zet. Hieß es doch noch zu D. Luthers Zeiten Ehren Luther / item Ehren D. Ambsdorf. Ja bis auf den heutigen Tag ist dieser stylus in dem Ober-Consistorio zu Dresden gebräuchlich, wenn dieses an einen Superintendenten was zu schreiben hat. Da aber nun olim unsere Vorfahren nicht schreiben konten: so ist leicht zu erachten, daß man auch ehedem nichts von Adels-Briefen gewust, als welche erst nach dem Sec. XIII. aufgekommen, da die Knechte, und Leibeigenschafft, in Teutschland meistentheils aufgehöret hatten, und die Freygelassenen allerhand Gelegenheit bekamen, sich Geld, Güter, und grosse Bedienungen, zu erwerben. Sie wolten dahero auch immer höher und höher steigen, und liessen sich mithin endlich gar in den Adels-Stand erheben. Mit Land-Gütern aber wolten sie sich nicht behangen. Und darum liessen sie sich nur einen Adels-Brief darüber ausfertigen; wodurch also der Brief-Adel entstanden. Da hergegen der Land-Adel sich in den alten Zeiten bloß darauf gründete, daß einer ein Land-Gut besaß, und darbey Knechte und Gesinde hatte, vornemlich aber auch frey war, und folglich mit auf den Land-Tägen erscheinen durfte. Dadurch unterscheidete sich also ein schlechter Edelmann von den Herren, und Barons, daß er zwar auch frey war, und weder zu Hofe noch zu Felde, Dienste thun durfte, sondern ein allodium, oder eigenthümliches Land-Gut, besaß; auf selbigem aber keine subvasallos, wie die Barons, hatte, auch nicht, wie die Edle Herren, von dem Gerichts-Zwange der Grafen eximiret war, oder eigenen Zwing und Bann hatte. Dieß war demnach olim ein rechter Land-Juncker, welcher sich daher auch mehr einbildete, als ein Cavalier, oder Ritter, und ein Ministerialis, oder Hof-Schrantze. Denn ausser daß diese zu Felde, oder bey Hofe, dienen musten, mithin nicht frey waren, so hatten sie auch ihre Land-Güter nicht zu eigen, sondern nur zu Lehen. Solche waren keine allodia; sondern feuda. Der Fürst gab sie ihnen, an Statt des Solds, oder salarii, für ihre Dienste, nur zu nutzen. Darum hiessen sie auch nicht adeliche Güter; sondern Ritter- und Lehn-Güter; gleichwie ihre Besitzere selbst Equites, Cavaliers, genennet wurden; da man hergegen die Besitzere der Allodial-Güter gemeiniglich Landsassen, d. i. Landes-Angesessene, zu nennen pflegte. Und da nun niemand auf den Reichs-Tägen erscheinen darf, als nur diejenigen, welche ein Reichs-Amt haben, und unmittelbare Reichs-Lande besitzen: so darf man sich nicht wundern, warum Carl IV. alhier in dem Proœmio der Güldenen Bulle, unter den übrigen, die den damaligen Reichs-Tag besucht, nicht auch der Ritterschafft Erwehnung gethan. Heutiges Tages aber wollen fast alle Edelleute, die nemlich von der Sa-

che keinen Begriff haben, Ritter heissen; und dahero wird auch nunmehr in den neuern Reichs-Gesetzen nicht des Adels, sondern nur der Ritterschafft, gedacht. Ja man heist ihre Güter nicht mehr Adeliche Häuser; sondern Ritter-Höfe. Dicis: Wie ists denn zugegangen, daß man auf solche Weise für einen bessern Titul einen geringern getauscht? R. theils war daran dieses Schuld, daß die Hof-Bedienten einen grössern, eher in die Augen fallenden, Staat machten, auch sich brav begrasen und bereichern konten; theils aber haben die Ritter-Güter ausser den Ritter-Diensten sonst keine Beschwerung an Geld-Lieferungen, und Steuern; da hingegen die Landes-Sassen, wenn sie auf den Land-Tägen eine Bewilligung gethan, solche entweder an Gelde, oder anderer Lieferung, abführen, und doch auch in solchen Land-Kriegen, darinnen sie selbst gewilliget hatten, aufsitzen musten. Dergleichen Vortheile nun wolten endlich die meisten auch mit geniessen, und trugen dahero ihre eigenthumliche, adeliche Höfe dem Herrn zu Ritter-Lehen auf. Sie begaben sich also des Eigenthums; nur damit ihre Ritter-Hufen aus dem Steuer-Catastro gestrichen werden möchten. Die Landes-Herren hatten auch ihren mercklichen Vortheil dadurch. Denn auf solche Weise wurden nun die Landsassen beneficiarii des Landes- und Lehns-Herrns; die folglich auf dem Land-Tage den Mund nicht aufthun durften, wenn sie nicht einer felonie beschuldiget, und ihres beneficii verlustig werden wolten. Der noch wenige Uberrest von Landsassen hergegen muste sich alsdenn bey Anlagen der Steuern, und anderer Beschwerungen, um so viel eher dem Willen und Befehl des Landes-Herrn überlassen. Sed dicis: Ist denn aber auch nunmehro die Reichs-Ritterschafft ein Stand des Reichs? R. Ich setze voraus, daß olim, und ursprünglich, niemand auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimme gehabt, der mit keinem munere Imperii versehen gewesen. Wer ein Amt hatte, der war auch eo ipso immediat. Denn das Amt dependiret doch vom Kayser, und Reiche, immediate. Man kan auch leichtlich begreifen, warum die Beamten ad summam rerum concurriret haben. Fragt man doch noch heutiges Tages die Beamten in den Provintzen um Rath, wenn man etwas vornehmen will. Die Duces, Marchiones, Comites, Barones, qui habebant Jurisdictionem Criminalem, konten wohl am besten Nachricht geben von ihren Provintzen. Weil nun aber den Reichs-Beamten gewisse Ländereyen, die immediate vom Reiche dependiren, an Statt des Solds, und salarii, zur Nutzung eingeräumet wurden, und diese hernach die Besitzere endlich erblich gemacht: als ist die nota characteristica eines Reichs-Stands auf diese unmittelbare Reichs-Länder gefallen; dergestalt daß heutiges Tages niemand

mand mehr, der keine solche unmittelbare Reichs-Lande besitzt, ein wahrhaffter Reichs-Stand seyn kan. Sobald man demnach evincirt, daß einer Landsässig ist, so bald ist auch gewiß, daß er nicht auf den Reichs-Tag kommen darf, oder Sitz und Stimme auf demselben habe. Denn die Landsassen werden nur durch ihren Principem, Marchionem u. s. w. vertreten. Die Geistlichen wurden olim auch nur propter sapientiam auf den Reichs-Conventen consuliret, ob sie gleich noch keine Reichs-Aemter hatten. Sie wusten nicht viel bessern Bescheid von einer Sache zu geben, als die seculares. Sie hatten alle Kirchen-Güter aufgeschrieben. Ja die Ertz-Bischöffe, und Bischöffe, waren Inspectores über die Comitia; und endlich haben sie ebenfals, wie die weltlichen, gantze Reichs-unmittelbare Fürstenthümer, Graf- und Herschafften, überkommen; wannenhero dieselben auch heutiges Tages gar wohl berechtiget sind, auf den Reichs-Tägen mit zu votiren. Solchemnach ist gewiß, daß zu unsern Zeiten ein jeder würcklicher Reichs-Stand mit unmittelbaren Reichs-Landen muß angesessen seyn. Mit andern notis characteristicis heist es nichts. Da nun also die Reichs-Ritterschafft kein munus regni hat, sondern die Ritter nur milites, Reuter, Chevaliers, Knights, edle Knechte, und zwar wohl freye Leute, aber keine freye Herren sind: so können sie auch kein Stand des Reichs seyn. Ein Knecht hat kein Amt, sondern ein ministerium, kein munus regni, keinen complexum Regalium, keine Majestatem analogam. Ad electionem & coronationem Cæsaris, imo ad Comitia, sind sie zwar vociret worden, und werden noch vociret; aber nur daß sie Staat machen sollen; nicht ut suffragia ferant. *Dattius* sagt zwar: die Ritterschafft zu Hegau, oder die St. Georgen Schild-Ritterschafft sey ad Comitia gefordert, und befragt worden. Allein das war nur eine causa singularis. Sie wurden nemlich deswegen gerufen, daß man wissen wolte, was mit dem Schwäbischen Bunde passirte. Also ists weiter nichts, als eine Exception. Exceptio autem firmat regulam, & est rarum quid. Wir hergegen disputiren alhier nicht de raro, sed de Jure Publico recepto universali. Ja wären die Reichs-Ritter Reichs-Stände gewesen: so müsten sie beweisen, daß sie ein eigenes Collegium gehabt, oder wenigstens in einem andern mit gesessen. Wo sollen sie aber gesessen haben? bey den Churfürsten? oder aber im Fürstlichen Collegio? die werden sie gewiß beyde nicht gelitten haben. Im Städtischen Collegio? da werden sie aber doch nicht wollen unter den Bürgern stehen. Anno 1442. ist zwar der von Friedberg auch berufen worden. Aber es geschahe dieses nur seines Castri wegen, so eine Reichs-Burg ist. Da nun also die unmittelbare Reichs-Ritterschafft nicht mit unter die Reichs-Stände gehöret,

und um so viel weniger mit unter die coimperantes gezählet werden kan: weil sie keineswegs den complexum regalium, und folglich keine analogam Majestatem, auch nicht superioritatem territorialem, hat: so wird sie vielmehr mit unter die subditos und parentes Imperii gerechnet. Andere mögen dieserwegen vorgeben, was sie wollen; sie werden doch nimmermehr beweisen können, daß die gemeinen Edelleute, und Reichs-Ritter, auf den Reichs-Tägen mit in dem Fürstlichen Collegio bey den Grafen Sitz und Stimme gehabt; wie der neue Commentator ad Aut. Bull. hoc loco vorzugeben sich getrauet. Es kan auch eben so wenig bewiesen werden, daß die Reichs-Ritterschafft neuerlicher Weise tempore Ducum Suevorum extinctorum, oder auch in noch jüngern Zeiten, entstanden sey, wie *Coccejus*, und seine Anhänger, gemeinet. In soweit kan es zwar passiren, daß sich diese Ritterschafft neuerlich in Corpora formiret. Denn es sind allezeit nobiles, die aber niemals Stände des Reichs gewesen. *Coccejus* setzt hierbey viele falsa præsupposita zum Grunde. Ich hergegen habe allezeit behauptet, daß nicht gantze Provintzen terræ immediatæ seyn können, wie *Coccejus* in den Gedancken stehet: sondern wo der Kayser Domania gehabt, da waren auch terræ immediatæ, wie z. E. das terrain um Bremen. Personas mediatas, vel immediatas, gibt es genug, wie z. E. die Reichs-Ritter sind. Ferner happert es gewaltig, wenn man fragt: wie es doch komme, daß in Westphalen keine immediate Reichs-Edelleute sind, welches gleichwohl auch nach dem *Coccejo* eine terra immediata ist? Die Reichs-Edelleute daselbst müssen ja den Lehens-Eyd, und die Huldigung leisten. Sie sind also würckliche Landsassen; da hingegen ein freyer Reichs-Edelmann gantz immediat ist, nisi subinfeudatus sit, vel ab alio statu Imperii etiam feudum habeat. Ja, sagt man, hier must du excipiren. In Westphalen sind viele mächtige Herren, die den Adel um seine Freyheit gebracht, und ihn nicht aufkommen lassen. Allein warum haben denn die mächtigen Stände nicht auch die Reichs-Städte in Westphalen verschluckt? An andern Orten waren ja auch mächtige Herren. Warum hat nicht der Pfaltz-Graf am Rhein, und der Hertzog von Lothringen den Adel in ihren Landen supprimiret? und wer war dann wohl in Westphalen so gar mächtig? Bey so gestalten Sachen connectirt denn diese Meynung schlecht. Dannenhero meynen lieber viele: es wäre die Reichs-Noblesse, occasione der ausgestorbenen Hertzoge in Francken, entstanden. Ob nun schon solches fast vulgaris sententia ist: so will doch selbst *Coccejus* nicht damit zufrieden seyn, und mir gefällt sie ebenfals nicht. Meine Meynung ist demnach vielmehr diese: Der Kayser

hatte olim in allen Provintzen seine Reichs-Domania, und Castella, sive Burga, dergleichen am gantzen Rhein hin waren. Nun aber musten auch die Kayser zu ihrer Armee Soldaten haben, die sie folglich ex Domanio instruirten. Nam ærarium erat incognitum, und was der Kayser that, das that er ex Domanio, welches damals pinguissimum war. Gleichwie nun grosse Herren Nobiles haben, denen sie feuda geben, daß sie ihnen dafür Kriegs-Dienste thun: also hatte auch der Kayser in gedachten seinen Domaniis Nobiles, sive Equites, zur defension, die überall, und nicht allein an Francken, Schwaben und Westphalen, attachiret waren. Auf solche Weise sind denn die Burg-Lehen entstanden, wie aus einer Epistola *Urbani IV.* zu ersehen. *Ooto Frisingensis*, und Günther in Ligurino, haben auch gezeiget, daß der Kayser, sobald er nur gecrönet worden, von dergleichen Castris, oder Burgen, possession genommen. Dergleichen Schlösser nun waren unter andern Ehrenbreitstein, dessen Commendant noch jetzo dem Kayser schwören muß, ingleichen Hammerstein, Friedberg, Hartzburg, Trisfeld, Coburg, Ehrenburg ꝛc. Ja Kayserswerth hat eben daher seinen Namen, und Coblentz war auch so ein Castellum, welches erst *Carolus IV.* weggegeben. Desgleichen war insonderheit Friedberg ein dergleichen Burg-Lehn, woselbst nun solche Reichs-Ritter sind, die sich **Gan-Erben** nennen, id est, gemeine Erben, und defensores eines Castri, welches sie zusammen wider alle Anfälle defendiren wollen. Das Wort, Gan/ soll soviel, als **gemein**/ heissen: quia Nobiles nonnulli, communem hæreditatem appetunt, & communem auctorem constituunt. Sie haben ein Pactum unter sich de mutua successione & defensione; fast wie die Erb-Verbrüderung unter grossen Herren ist, nur daß diese dabey nicht auch ad mutuam defensionem verpflichtet sind, wie die Gan-Erben. Diese suchten sich nemlich durch dergleichen consociationem wider die damaligen Raubereyen in Sicherheit zu setzen. Vid. *Dartius* de pace imperii publica p. 124. §. 135. und p. 788. §. 64. Und obschon hernachmals der Land-Friede publiciret wurde: so hatte man doch die Diffidationes noch nicht abgeschafft. Was seit der Zeit sine Diffidatione geschahe, das war ein latrocinium. Ich habe in meiner Dissert. ad L. Majest. Cap. 2. §. 31. ein solches Exempel von den Grafen von Wernigeroda eingeführet. *Rudolphus Habsburg.* hat auch noch viele dergleichen Raub-Schlösser zerstöret, wovon man hier und da die rudera findet. Conf. *Henr. Stero* in Annal. Besagte Gan-Erbschafften waren also allerdings erlaubt. Denn sie hatten einen guten Endzweck, nemlich ein castrum, und die drum herum gelegene prædia zu defendiren, auch deswegen gemeinschafftlich darinnen zu succediren. Drum wurden solche Pacta sogar vom Kayser confirmiret. Dergleichen Gan-Er-

ben-Haus war auch der Rothenberg, zwey Meilen von Nürnberg, nicht Rothenburg an der Tauber, wie der purus putus Jurista, **Engelbrecht**/ zu Helmstädt in seinem Compendio Juris gemeynet hat. Darzu gehörten wohl 100. Familien, die der Kayser alle damit belehnte. Hernach aber hat Bayern gedachten Rothenberg, welches ohnedem Lehens-Herr davon war, vor 100000. Thlr. an sich gekaufft, von welchem Kauff-Gelde alle hæredes communes ihren Antheil bekamen. Es musten sich auch alle mit unterschreiben. Allein da so viele Leute zusammen kommen musten, um solches alles richtig zu machen; so ist das meiste Geld vertruncken worden. Nachgehends hat dieses Schloß, welches im 30. jährigen Kriege niemals eingenommen gewesen, der Fränckische Creyß beym Spanischen Successions-Kriege mit ungemeinen Kosten ruiniret, und Nürnberg wurde damit belehnet, das es aber im Rastädter Frieden wiederum herausgeben muste. Indeß ist doch nun einmal das Schloß ruiniret. Olim waren auch Wolfenbüttel und Schmalkalden solche Gan-Erben-Häuser, wie man beym **Killinger** de Ganerbinatu findet, den **Wehner** nur excerpirt hat. Es ist aber das Buch sehr obscur, und hat viele allotria: weil der Auctor die Historie nicht verstanden, und dahero auf quæstiones juridicas inanes verfallen ist. Da man nunmehro des **Burgermeisters** Collection hat, könte viel was besseres geschrieben wereen. Die Socii haben nemlich das Jus retractus, wenn etwa einer seine portion verkaufft, nicht weniger das Jus Protimiseos. Denn sie dürfen eben nicht inviti dabey bleiben. Nur aber können sie ihren Antheil nicht an Fremde verkauffen. Darum musten bey dem Verkauf des Rothenbergs an Bayern alle Gan-Erben darein consentiren, renunciiren und sich unterschreiben. Wer nun von solchen Condominis, als Præses, in einer solchen Burg residirte, der führte den Titul eines Burggrafens, und die Senatores, so ihm mit gutem Rath beystunden, hieß man Burg-Männer; gleichwie die übrigen Condomini Beysassen, der gantze Vertrag aber der Burg-Friede genennet wurde. Gelnhausen in der Wetterau ist ebenfals eine solche Gan-Erbschafft. Sed cave putes, als hätten alle Burg-Männer ein Ganerbinat. Denn es haben wohl die Gan-Erben einen Gan-Erbschaffts-Tutorem, oder Burggrafen, auf dem Schlosse gehabt, und dieses, als Burg-Männer, defendiret. Allein es ist da nicht allezeit ein Ganerbinat, wo Burg-Männer sind. Ein jeder Ganerbius ist auch ein Burg-Mann: der nemlich zu der Burg gehöret. Allein man hat auch andere Burg-Männer, oder Burg-Gesessene, die homines castrenses sind, welche nur die Burg defendirten, und deswegen feuda castrensia hatten. Gan-Erben hergegen sind, welche unter einander selbst das Schloß defendiren, und ex propriis bonis einen Burggrafen und

Burg-

Burg-Männer, constituiren. Solchemnach ist ein Burg-Lehen nicht eben gleich ein Ganerbinat. Die Burg Friedberg war olim auch kein Ganerbinat, sondern nur eine Reichs-Burg, dabey homines castrenses waren, welche ihnen nachhero der Kayser, da alles erblich geworden, ebenfals überlassen. Man hat demnach jetzo noch etliche Reichs-Castra, die Burg-Lehen heissen, darinnen die Edelleute, als Burg-Männer, ob defensionem castelli feuda bekommen. Und die sind noch keine Gan-Erben, können es aber leichte werden, wenn sie ein Pactum de mutua successione machen. Einige haben selbst dergleichen Schlösser erbauet, wie z. E. lauter Fränckische Familien die Stifter des Rothenbergs sind, welche ihren judicem darauf hatten, der vom Kayser belehnet wurde. Sie waren mithin gemeine Erben, und Burg-Männer. Dahero wollen auch die Herren von K * * * auf dem Eichsfeld keine Mayntzische Landsassen seyn, sondern meynen, sie hätten als Burg-Männer auf dem Rothenberge die Jurisdiction mit dem Amtmanne gehabt. Indeß irret *Coccejus*, wenn er die Gan-Erben für Status Imperii hält. Etliche Burggrafen sind zwar Reichs-Stände gewesen; nicht aber als Gan-Erben; sondern nur weil sie eine Reichs-Burg hatten; gleichwie auch der Burggraf zu Friedberg hat. Diesemnach ist wohl kein Zweifel mehr übrig, daß ehedem überall Reichs-Schlösser anzutreffen gewesen. Wie konten aber nun diese Castella anders defendirt werden, als per equites, sive milites? Dahero waren in den Kayserlichen Domaniis sat amplis, auch sogar in den Reichs-Dörfern, dergleichen Soldaten, welche unter dem Kayser allein stunden, und also immediat waren. Man darf jedoch nicht dencken, daß sie mancipia gewesen. Sie waren allerdings frey, und hatten militiam præsidiariam, nec non in campum deducebantur. So lange nun die Kayser Domania gehabt, so lange bestund auch die Reichs-Noblesse überall durch Teutschland, wie *Hertius* bereits observirt. Als aber die Domania nach und nach verlohren giengen, da sie entweder der Kayser verschenckte, oder doch solche von den Fürsten, Grafen und Pfaffen verschluckt wurden: so sind auch die Reichs-Edelleute zu Grunde gegangen; sonderlich in Bayern; und was hatte der Kayser in Westphalen und Sachsen noch behalten? Nichts als Goslar und Bremen. Denn da die Sachsen bey Gerbstädt wider *Henricum V.* die Victorie befochten: begab sich auch viele Noblesse unter die Hertzoge; ohngeachtet sonst in tota Germania, also auch in Sachsen, dergleichen Noblesse dem Kayser huldigte, wie *Wippo* saget. Ja *Sigismundus* wolte daher den Adel in ein Corps verbinden, und dem Kayser allein untergeben, wowider sich jedoch die Stände heftig opponirten. Da also die Kayserliche Domania und Castella verlohren giengen, welche die Pfaffen mehrentheils bekomm.n: so gerie-

then

then auch die ehemaligen Reichs-Edelleute an diese andere neue Herren. Kein Graf ist demnach so gering, er hat Edelleute unter sich. Daher kommt es denn, daß in Westphalen, Sachsen und Bayern, keine Reichs-Noblesse anzutreffen. Am Rhein-Strom hergegen hat der Kayser allezeit usque ad recentiora tempora einige Burgen behalten, die nicht Land-säßig sind: indem sie in keiner andern Herren Gewalt gekommen, sondern Kayserliche Domania geblieben sind. Ja obschon heutiges Tages das Domanium valde exiguum ist: so sind dennoch die Reichs-Städte und Ritter-Güter annoch reliquiæ darvon, welche nunmehro, da die militia mercenaria aufgekommen, durch ein donativ und Vergeltung contribuiren müssen: weil sie olim mit Leib und Leben zu dienen verpflichtet waren. Einen solchen Ursprung hat die noch übrige Reichs-Ritterschafft genommen, welche deduction mir auch besser anstehet, als wenn man behaupten will, daß sie nach den Hohenstaufen erst entstanden wären. Vid. **Reinhards von Gemming** Discours, vom Reichs-Adel, welcher in des *Besoldi* Thesauro practico, unter dem Worte, Reichs-Stand, abgedruckt ist. Der Auctor war Gesandter der Ritterschafft auf dem Münsterischen Friedens-Schlusse. Die gegenseitige Meynung ist daher entstanden: weil man nicht recht nachgedacht, sondern die distinctionem inter terram mediatam & immediatam, pro vera angenommen, wie auch **Burgermeister** gethan. Ja sie glaubten, daß man auf solche Weise am leichtesten und geschwindesten mit durchkommen könne. Allein ich habe oben schon erinnert, daß es mit der distinction nichts heisse. Sed dicis: Wenn deine deduction wahr ist, wie gehet es denn zu, daß gleichwohl die Reichs-Ritterschafft heute zu Tage noch so groß, daß sie sich in viele Cantons zertheilet? R. Sie hat sonderlich in Francken und Schwaben, wo die Ritterschafft am grösten ist, einen grossen Zuwachs bekommen, als die Fränckische, und Schwäbische Hohenstaufische Herzoge aussturben. Da begab sich vieler Land-Adel zur freyen Reichs-Ritterschafft, eben wie damals auch viele Municipal-Städte, z. E. Ulm und andere mehr, in den Städte-Bund getreten, und sich hernach, unter Könige **Wilhelm**/ unter die Reichs-Städte begeben, dabey sie auch geschützet wurden, wie *Rudolphus Habsburgicus* den Thron bestiege, welcher nemlich alles ließ, wie er es fand, weil grosse confusion fürhanden war. Ulm ist allerdings ehemals eine Hertzogliche Stadt gewesen; wie auch Rothenburg an der Tauber, die sogar einen eigenen Hertzog gehabt, **Friedrichen von Rotenburg**/ *Conradi III.* Sohn, der daselbst residirte. Eben so ist es mit der Schwäbischen Ritterschaft ergangen, die beym Aussterben der Schwäbischen Hertzoge immediat geworden; zumal da *Philippus Suevus*, und **Friderich II.** fast alles verkauften, und nur blosse Landes-Herren blieben. Vid. *Casp.*

a Lerch

a *Lerch*, eines Fränckischen von Adel, Tractat, de nobilitate. Darum steigen auch die Privilegia der Ritterschaft nicht höher hinauf, als bis auf *Henricum VII.* Woraus man klärlich siehet, daß um diese Zeit, da die meiste Domania verlohren gegangen, und der miles mercenarius aufgekommen, die Ritter sich durch Fœdera, & per Privilegia, ja quocunque modo zu conserviren gesucht, damit sie nicht etwa, wie die Reichs-Städte, von den Kayfern versetzt werden mögten. Vid. **Kreutermanns** Tractat III. in **Burgermeisters** Biblioth. equestri. Endlich ist gar das Ritterschaftliche Corpo nach und nach entstanden, wovon wir aber die eigentliche Zeit nicht wissen. Denn im Jahre 1651. hat die Elsassische, welche ebenfals immediat, weil daselbst olim ebenfals viele Reichs-Domania gewesen, noch kein Corpus gehabt; sondern erst zu den andern dreyen treten wollen. Es ist sehr absurd, wenn man meynet, ein gantzes Land par tout wäre lauter Domanium gewesen: sondern es waren nur in einem viel, im andern wenig, und pedetentim haben sich die Corpora formiret, welches nach einigen damals geschehen seyn soll, wie König **Wilhelm** das Fœdus Rhenanum confirmirte, worinnen auch einige Nobiles mit waren. *Casp. a Lerch* hat es drucken lassen, und aus diesem *Dattius*, de pace publica. Man machte sonst viel Wesens davon, weil es rar war. Sed minuit præsentia famam. Es folgt auch daraus noch nicht, was man beweisen will. Denn die Städte waren auch mit in Corpore; und wer sind denn die darunter mit befindlich gewesene Edle? Vielmehr scheint es demnach, daß sie sich darum in Corpora zusammen gethan; damit sie nicht im Interregno von den mächtigern, als Bayern, Würtemberg, den Pfaltz-Grafen, und den Bischöffen, verschluckt würden: weil unter *Ottone IV.* und *Philippo Suevo*, ein sehr grosser Lerm war. Nunmehro kan kein Fürst die Reichs-Ritter zu Landsassen machen. Denn ob sie gleich etwa von ihm zugleich Feuda haben: so haben sie doch auch Reichs-Lehen: und ob sie gleich ihr Feudum einem Principi offeriren, so sind sie zwar Vasallen; aber keinesweges Landsassen; sie können zu keinen Anlagen, sondern nur zu Kriegs-Diensten, obligiret werden. Also macht denn nunmehro die Reichs-Ritterschaft 3. Circkel aus, davon jeder wiederum in gewisse Cantons, oder Oerter, abgetheilet wird. Denn sie sind zerstreuet; gleichwie auch sonst die Domania zerstreuet waren. In einem Canton, oder Pago, wohnet diese Familie, in dem andern eine andere. In dem Kreichgow aber sind nicht lauter Nobiles. Denn Heilbrunn lieget auch mit darinnen, allwo, oder aber zu Schwäbisch-Halle, diese Ritter ihre Zusammenkünfte halten. Hiernächst so bestehet der erste Circkel, nemlich der Schwäbischen Ritterschaft, wiederum aus 5. Strichen,

oder Cantons, welche folgende sind: 1.) Hegöw, oder Hegau, welche auch mit dem St. Georgen-Schilde verbunden, und am Bodensee lieget. 2.) Algau, oder Algöw, zwischen dem Lech und Bodensee bis an die Donau und an Tyrol. 3.) Ortenau zwischen dem Schwartzwalde und dem Rhein-Strome. 4.) Kreichgau, wo Schwaben, und die Unter-Pfaltz, an einander stossen; und 5.) Kockgau auf der Grentze von Schwaben und Francken, wo der Fluß Kocher seinen Lauf hat. Der Fränckische Circkel hergegen hat abermals 6. Cantons, oder Striche: 1.) Odenwald an den Grentzen der Unter-Pfaltz, so sich von dem Neckar bis an den Mayn, und von der Berg-Strasse bis an die Tauber erstrecket, so daß die Grafschaft Erpach fast mitten innen liegt. 2.) Steiger-Wald, ein Gebüsche zwischen den Bisthümern, Bamberg und Würtzburg; 3.) Altmühl. Das ist ein Fluß, der im Marggrafthum, Ansprach, entspringet, und bey Kehlheim in die Donau fällt. 4.) Gebürge, wodurch ohne Zweifel die 2. grossen Wälder in dem Nürnbergischen Territorio verstanden werden. 5.) Paunach, oder Baunach, ist abermals ein Fluß im Stifte, Würtzburg, oder Bamberg. 6.) Rhön und Werre, 2. Flüsse in Francken. Jener fließt von Steinach bis Aschbach in die Saale, und mit derselben bey Gemünd in den Mayn. In diesen 6. Orten allein sollen über 1500. dergleichen adeliche Familien gezählet werden, wie aus einem glaubwürdigen Catalogo, der 1702. gedruckt wurde, zu ersehen. Es ist also wohl daselbst die Reichs-Ritterschaft am stärcksten. Auch hat dieser Creys 4. Ober-Räthe, davon einer nach dem andern 2. Jahre lang das Directorium, oder Præsidium, führet. Sie halten des Jahrs 3. Convente; und ob sie wohl keinen gewissen Ort solcher ihrer Zusammenkünfte haben: so geschehen sie doch gemeiniglich zu Schweinfurt. Endlich so hat der Rheinländische Circkel wiederum 3. Quartiere: 1.) Wasgau, oder den Strich Landes, der von Lothringen durch die Pfaltz biß nach Elsaß gehet. Das andere Quartier, oder Canton, begreiffet die Wetterau, den Wester-Wald, und Rheingau; gleichwie der dritte Canton den Nieder-Rhein, Hundsrück und den Ebers-Wald, oder Eyder-Wald, welcher sonst der Ardenner-Wald hieß. Bey Giessen liegt auch das Bussegger-Thal, welches 9. Dörffer begreift, die ohngefehr 1500. Einwohner haben. Das beste darunter heisset Groß-Busseck, oder Buseg, und gehört dem Adelichen Hause von Busseck / welches prætendirt unter der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zu stehen, und deswegen 1707. ein gutes Urtheil aus dem Reichs-Hof-Rath erhielte. Aber 1724. gewann der Land-Graf von Hessen-Darmstadt den Proceß auf dem Reichs-Tage zu Regensburg,

und

und wurde also alles wiederum auf den alten Fuß gesetzt. Diese Rheinische Freye Reichs-Ritterschaft nun hat zu Friedberg in der Wetterau eine besondere Burggräfliche Regierung. Ja überhaupt hat auch ein jeder Creys seine eigene Verfassung, eigene Räthe, seinen Ausschuß, Syndicos, Secretarios, Consulenten; und der Director davon, oder Ritter-Hauptmann, ist allemal ein Studierter: weil sie grosse Anfechtung leiden. Mithin formiren sie auch mit dem engern Ausschusse ein eigenes Gerichte, welches zwar erstlich nur ex conventione entstanden, hernach aber auch vom Kayser confirmiret worden. Siehe **Kreutermanns** Tractat, von der Reichs-Ritterschaft, welchem auch **Burgermeister** seine schöne Collection mit eindrucken lassen. Solchemnach haben ermeldte Ritter-Creyse die erste Instanz, wovon man an die hohe Tribunalia, die Cammer, und den Reichs-Hof-Rath appelliren kan. Die Ritter beissen sich nicht unter einander, sondern ehren einander vielmehr gar sehr. Wer mich ehret, heißt es da, den will ich wieder ehren. Würtzburg will sie zwar zwingen, daß sie an das dasige Gerichte, und der Kayser, daß etliche nach Inspruck appelliren sollen. Allein die Reichs-Gerichte mainteniren sie. Weil ihnen denn nun nichts kan aufgebürdet werden: so haben sie Diætas, und halten ihre Ritter-Conferenz-Täge meistens zu Heilbrunn: weil diese Stadt nicht weit abgelegen, sondern in confinio omnium trium circulorum ist. Bisweilen wird jedoch diese Conferenz auch zu Schwäbisch-Halle gehalten. Man respiciret anbey durchgehends das bonum commune, & obtinent apud illos suffragia majora. In Directorio autem alternant. Sie haben ihr Archiv, ihre besondere Casse und eigenen Pfennigmeister. Denn sie müssen precario contribuiren, bekommen aber Reversales darüber, wie ich bald mit mehrern zeigen will. Wer überdieß weiß, was Jurisdictio ordinaria ist, der wird solche auch den Reichs-Rittern nicht absprechen. Sie ist vom summo imperante stabilirt, und gehet auf alle Sachen. Wer aber nur einige richten kan, der hat Jurisdictionem extraordinariam. Die Reichs-Ritter sind also keine judices delegati, sondern confirmati a Cæsarea Majestate, & Imperio. Vid. *Sixtini* Responsum in **Lünigs** Staats-Consiliis. Gleichwie nun nicht alle Gerichte morte Imperatoris cessiren: also behalten auch die Ritter ihre Jurisdiction, und ist bey ihnen kein Justitium; licet Cæsar ex hac vita migret. Ob aber auch die Elsassische Ritterschaft unmittelbar ist, wird billig allhier gefragt. Et resp. quod sic. Ich habe schon vorhin erinnert, daß der Kayser im Elsaß ebenfals viele Domania gehabt: wie denn die 10. Städte daselbst Reichs-Dörffer gewesen sind. Vid. *Schragii* Tractat, von 10. Städten, und **Obrechts** Prodr. rer. Alsatic. **Hahn** hat auch in seiner Dissert. de Regno

Arelatensi, gewiesen, daß Elsaß niemals zu Burgund, sondern allezeit zu Teutschland gehöret habe. Ja der Kayser hat beständig seine Land-Vögte allda gehabt, und Obrecht weiset l. c. daß sich die Duces Sueviæ zugleich Comites Elisatiæ, d. i. Alsatiæ, geschrieben. Diese Elsassische Nobilitas hat jedoch nicht zu den drey andern, bisher beschriebenen, gehöret, sed vagabunda erat. Sie ist lange vor sich gewesen, und zwar ein jeder für sich besonders. Weil sie aber endlich wohl sahen, daß es besser sey, ad Jura sua conservanda, wenn sie ein Corpus zusammen ausmachten: so haben sie sich dahero zu den andern geschlagen, und mit ihnen vereiniget. Denn sie wurden manchmal sehr mitgenommen; sonderlich im dreyßigjährigen Kriege. Die immedietæt hergegen hat ihnen niemand streitig gemacht. Unter wem hätten sie auch wohl stehen sollen? Unter dem Kayser, oder unter Franckreich, oder gar unter den Städten? Sie brachten es auch so weit, daß Kayser *Ferdinandus III.* gedachte ihre Union confirmirte; doch so, daß sie v. g. zu Heilbrunn auf den Ritter-Conferenz-Tägen nicht als ein Corpus, oder Creys, sondern nur als ein Canton sollen angesehen werden. Sie sollen auch nicht gleiche Vota, wie die andern drey, haben, sondern nur so viele, als ein anderer eintziger Canton. Desgleichen sollen sie nicht mit in Directorio concurriren. Wenn sie aber effectuiren könten, daß die Noblesse im Ober-Elsaß zu ihnen, den Nieder-Elsassischen Rittern, treten wolte: so solten sie, da sie itzt zu einem eigenen Corps zu wenig, alsdenn das vierte Corps, oder einen besondern Creys, ausmachen, wie solches der Unions-Tractat beym **Lünig**/ und **Burgermeister**/ ausweisen. Allein es ist nichts daraus geworden. Denn nun sind sie gar unter Franckreich gekommen, welchem itzt gantz Elsaß gehöret. Sie haben aber doch mit dem Allerchristlichen Könige tractiret, daß sie ihre eigene Cantons, eben wie die in Francken, haben sollen. Auch bekamen sie in dem Ryßwickischen Frieden ihr eigenes Regiment, worbey sie ermeldter König bis hieher unbeeinträchtiget gelassen hat. Ja er confirmirte ihnen alle Jura, die sie vorhero gehabt. Sie halten mithin, bis auf den heutigen Tag, noch ihre Land-Täge, und geniessen alle Religions-Freyheit; wannenhero sie noch zur Zeit sehr content sind, besser als wenn sie unter Teutschland geblieben wären. Denn sie geben auch keine Collecten. Endlich ist noch diese wichtige Frage zu erörtern übrig: Ob denn auch die nobilitas immediata superioritatem territorialem habe? Resp. Es ist dieselbe bereits vorhin erwehnet, und schon gezeiget worden, daß die Reichs-Ritter keine Reichs-Stände sind. Denn ob zwar fast alle einige Regalia, sogar das Jus reformandi, und Archivi, wie andere Stände haben: so können sie doch nicht daraus schliessen, daß sie vi Instrumenti pacis

West-

Westphalicæ Status wären. Denn ob man ihrer gleich schon oft, auch ihrer Rechte, unter den Ständen gedacht hat; wie selbst *Carolus IV.* allhier in Proœmio Aureæ Bullæ gethan, so sind sie doch darum noch kein Status Imperii. En passant erkläret man niemanden dafür; es gehört mehr darzu. So ists auch nur per accidens geschehen, daß einige so viele Regalia haben; da hinwiederum dargegen viele nicht einmal Stock und Galgen haben, als womit die mehresten, erst von *Maximil. II. Matthia*, den *Ferdinandis* und *Rudolpho II.* begnadiget worden. Vorhero musten sie ihre Delinquenten vom Land- oder Zent-Gerichte judiciren lassen. Weil es aber sehr incommode war, die Delinquenten in die Zent-Gerichte zu liefern, worüber viele echappirten: so gaben ihnen vorermeldte Kayser die peinlichen Gerichte. Sie haben auch sonst viele Privilegia erhalten, worunter das gröste mit ist, daß sie auch das Jus reformandi haben. Volentibus scilicet subditis können sie die Religion mit ihren Unterthanen libere, und ungehindert, changiren. Ein Landsässiger hergegen muß, wenn er so was vornimmt, mit seinen Leuten emigriren. Die Reichs-Ritter können also in ihrem Gebiete die Geistlichen ein- und absetzen, si scilicet deliquerint; ausserdem kan sie der Geistliche bey ihrem Ritter-Hauptmann verklagen. Ferner haben manche das Jus metallifodinarum. Ja manche haben fast alle Regalia. Sie werden auch zwar nur inter personas egregias gerechnet; nicht ad illustres. Indessen weil doch die mehreste Barons sind: so können sie auch nicht a personis illustribus ausgeschlossen werden. Die rechten Ritter gehen vielmehr den appanagirten Grafen gleich, und wollen keinem neu gebackenen Freyherrn weichen, wie ich oben schon erinnert habe. **Burgermeister** rechnet sie dahero gar mit unter den Grafen-Saal. Allein **Wegelin** hat denselben in seinem sogenannten Ritter-Felde mit Rechte refutirt. Conf. quoque **Schilter** de Comitibus German. und *Pistorius* hat auch eine Deduction hiervon. Schon in dem Religions-Frieden §. 10. ist disponirt: daß die freye Reichs-Ritterschaft ratione der Religion eben die Jura haben solle, als ein Status Imperii. Aber man weiß wohl, wie viel sie 1555. erdulden müssen, da man ihnen das Jus reformandi streitig machte. Vid. **Lehmanns** Acta Pac. Relig. Die Catholicken machinirten etwas gefährliches wider die Ritterschaft, und wolten alles mit Gewalt reformiren. Man drung dahero in dem Westphälischen Frieden desto mehr darauf, um der Cavillation endlich abzuhelffen. Sonderlich hat sich der Baron **Wolfgang von Gemmingen** der Reichs-Ritterschaft vortreflich angenommen, und sein Bestes gethan, daß man den 28. §ph. Art. V. dem Instrum. pacis Osnabrug. mit eingerückt, vermöge dessen die Freye Reichs-Ritterschaft alle Jura, so sie gehabt, behalten

soll. Denn es ist in besagtem §pho. ausdrücklich so viel disponirt: **Die freye / und unmittelbare Reichs-Ritterschaft / auch alle und jede derselben Glieder samt Unterthanen / und ihren Lehen- und eigenthümlichen Gütern, dafern sie nicht etwan etlicher Orten / in Ansehung der Güter / oder in Betrachtung des *Territorii*, und Wohnung / andern Ständen unterworffen erfunden würden / sollen Kraft des Religions-Friedens / und gegenwärtigen Vergleichs / in den Rechten / so die Religion betreffen / und denen daher rührenden *beneficien* so viel Recht haben / als obgedachten Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / gebühret / und sollen in denselben unter keinem Schein verhindert / oder betrübet werden. Die aber gestöret worden / sollen allesamt allerdings in vorigen Stand *restituiret* werden.** Wenn also gleich singuli & universi nobiles das Jus reformandi nicht gehabt haben: so fehlet ihnen doch öfters an dem complexu Regalium nichts, als etwa das Müntz-Wesen. Wie denn wohl kein Nobilis das Jus monetæ cudendæ hat. Das aber haben auch manche Fürsten nicht einmal. Vid. *Ahasveri Fritschii* Diss. de Jure reformandi nobilium Imperii. Hätte man aber in dem Westphälischen Frieden nur allein die Lehen beniemt: so würde ohnfehlbar die Gegen-Parthey wiederum was neues erfunden, und die Allodial-Güter, welche etliche Nobiles zugleich mit besitzen, von diesem Jure reformandi ausgenommen haben. Darum ist l. c. auch dieses deutlich ausgemacht worden. Nächstdem wollen die Reichs-Ritter auch Maut- und Zollfrey seyn; saltem in vicinia. Ob man nun schon dargegen hierauf nicht regardiren will: so hat ihnen doch Kayser *Leopoldus* 1688. dieses Recht confirmiret, als sie deswegen vom Bischoffe von Aichstädt graviret wurden, und sich darüber beklagten. Denn der Kayser kan sie gut nutzen; und sucht sie dahero immer zu defendiren. Er hat öfters grosse Generals, auch gute Reichs-Hof-Räthe, und Cammer Assessores, von ihnen gehabt. Desgleichen wenn Solennitæten am Kayserlichen Hofe sind; z. E. Beylager u. s. f. so müssen die Ritter auch mit helffen Staat machen. Ihre Güter aber bleiben allezeit bey der Ritterschaft. Wenn mithin schon einer sein dergleichen Ritter-Gut einem andern in Feudum aufgetragen, und er stirbt hernach, daß es apert wird: so behält zwar der Dominus directus das Gut; aber es ist, und bleibt doch contribuable, d. i. er muß ebenfals mit in die Ritter-Truhe geben, wie solches abermals *Leopoldus* 1688. ausgemacht, und confirmirt hat. Hergegen haben sich die Fürsten öfters sehr beschweret, daß die Ritter nichts contribuirten. Denn diese sagen; sie hätten ehedem nichts gegeben,

ben, sondern nur corpore gedienet, welches aber nunmehro auch cessire, da die militia mercenaria aufgekommen sey. Sonderlich wolte schon *Maximilianus I.* eine Beysteuer von ihnen haben, darzu sie sich aber keinesweges verstunden, sondern vielmehr den in der Historie fameusen Ritter-Tag zu Hof im Vogtlande hielten, auf welchen, wie *Linturius* ad *Guerneri Rolevinkii* Historiam, oder Chronicum Chronicorum saget, an die 6000. Ritter beysammen gewesen, und darüber deliberiret haben. Sie schlugen auch dem Kayser die verlangte Contributiones rotunde ab, und wolten sich lieber wehren. Sie sagten: nos debemus servitia; & ad ea sumus parati. Endlich aber hat doch die Furcht des Reichs durchgedrungen, daß sie sich darzu verstehen müssen; obwohl sub multis limitationibus. Sie müssen nemlich allezeit Reversales bekommen, gleich als sey es nur ein precarium. Anbey verrichten sie selbst die Collection, und haben zu dem Ende einen eigenen Pfennig-Meister, der sodann dieß Contingent an den Reichs-Pfennig-Meister einschicket. Da sie denn also nunmehro allezeit mit contribuiren müssen: so ists unbillig, wenn ihre Ritter-Güter nur gedachter Massen vermindert werden solten; zumal sie beständig bey dem bisherigen Anschlage verbleiben müssen. Die Fürsten dargegen sagen; wenn ihnen ein Gut anwüchse, müste solches sine onere seyn. Allein es könte ja auch ein Fürst gar wohl solche Collecten zur Ritter-Truhe bezahlen, wenn ihm ein Gut von 100000. Thaler anheim fällt. Er hat es ja gewust, daß dergleichen Gut mit einem solchen onere behaftet ist, und er kan nicht mehr acquiriren, als er eo tempore, da es ihm aufgetragen worden, zu hoffen gehabt. Derowegen wolte auch Kayser **Leopold** die Fürsten exequiren: weil es ein altes Privilegium sey, das nicht entzogen werden könne. Allein da die Execution wider einen ansehnlichen Reichs-Stand gar zu difficil ist: so wird es freylich sehr sauer gemacht, und schwerlich jemals können durchgedrungen werden. Aus dem allen erhellet übrigens deutlich satt, daß die Reichs-Ritter, wo nicht den völligen complexum Regalium, solche dennoch meistentheils haben. Daher sind viele verführet worden, daß sie geglaubet, erstgedachte Ritter hätten gar die völlige superioritatem territorialem, und wären auch würckliche Reichs-Stände. Sonderlich ist *Titius* in seinem Jure Publ. Cap. XV. §. 5. auf die Meynung gefallen, und sagt: Wenn ich so einen Edelmann antreffe, der alle Regalia hat: solte ich denn nicht behaupten können, daß er superioritatem territorialem habe? Es ist ja in effectu wohl einerley, die Regalia haben, und Landes-Herr seyn. Cui enim competit Definitio, illi etiam Definitum competit, h. e. die Superioritas territorialis. Nach dem modo habendi Regalia fragt man nicht; genug, daß sie deducirter

cirter Massen auch die Ritter haben. Sed Resp. Man muß allerdings auf den modum habendi anbey reflectiren. Ja wenn alle Ritter gleiche Regalia hätten: so mögte sich *Titii* Meynung wohl noch hören lassen. Dargegen hat mancher gar keine, oder doch sehr wenige Regalia; und eine Schwalbe macht keinen Sommer. Darum kan man nicht absolute sagen, daß die Ritter Superioritatem territorialem hätten. Dargegen haben sie allerdings die Regalia nur sigillatim, nicht in complexa, auch nur das, was sie haben, per accidens erhalten. Zur würcklichen Superioritate territoriali dargegen gehöret nothwendig der complexus Regalium. Man muß solche, wie die Fürsten, über den Bausch, und Bogen, bekommen. Sie dürffen nicht alle insonderheit specificirt werden, wie bey den Rittern geschicht. Zudem sind die Nobiles und Equites Imperii nur edle Knechte, und haben den sechsten Heer-Schild, gleichwie der Stadt-Adel den siebenden hat. Diese aber haben keine Superioritatem territorialem. Andere, als **Brunnemann**, in einer Dissertation, haben zwar den Rittern auf eine andere Art die Superioritatem territorialem abdisputiren wollen, und also raisonniret: sie hätten kein Votum auf dem Reichs-Tage; per consequens wären sie auch keine Reichs-Stände, und hätten keine Superioritatem territorialem. Allein das taugt nichts. König **Augustus** von Polen hat ja bishero wegen der Lausitz, Meissen, und Elbenau, auch kein Votum; und niemand wird ihm wohl streitig machen, daß er dieser Länder wegen ein Reichs-Stand ist. Das andere Argument, vermöge dessen nemlich derjenige, welcher die Landesherrliche Hoheit prætendiren will, sensu consueto die Regalia in complexu, oder über den Bausch und Bogen, haben müsse, ist viel bündiger, und stärcker. Es ist allerdings nur par hazard gekommen, daß einige Edelleute fast alle Regalia haben. Die Fürsten hergegen haben sie alle ex lege. Und das eben ist die rechte Raison, warum Stylo imperiali die Edelleute Superioritatem territorialem nicht affectiren können; ob es schon in effectu einerley ist, ob sie nur eintzeln im Lehn-Briefe recensiret worden, oder aber in complexu. So sind auch noch viele andere Stände, die kein Suffragium, und doch Superioritatem territorialem haben. In Niederlanden votiret der Hertzog von Lothringen, als Hertzog von Lothringen, nicht. Superioritas territorialis heißt auf Teutsch die hohe Landes-Herrlichkeit. Daher haben einige auch ein Argument nehmen wollen. Sie sagen, es wäre eine albere Sache, wenn man den Edelleuten Superioritatem territorialem zuschreiben wolte. Denn so müste man es die hohe Dorf-Obrigkeit nennen; man brauchte ja das Wort, Dorf, nicht, sondern es hiesse Landes-Herrlichkeit ꝛc. Allein wenn den Edelleuten sonst nichts im Wege stünde, als dieses: so

würc-

würden sie bald Rath dargegen finden. Die Ritter haben ja oft Landes genug, und mancher hat wohl mehr, als ein Graf. Da nun bey so gestalten Sachen gewiß genug ist, daß die Reichs-Ritter zwar immediat sind; daraus aber gleichwohl nicht folget, daß sie Stände des Reichs wären; hergegen dieselben doch auch nicht gerne mehr Reichs-Unterthanen heissen wollen: als hat man endlich das Mittel erfunden, daß allemal, wenn der Stände des Reichs überhaupt gedacht wird, die Clausul pflegt beygefügt zu werden: **die unmittelbare / freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen** / oder **samt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft.** Das erste mal, daß hierdurch der Reichs-Ritterschafft ausdrücklich prospiciret worden, geschahe in der Capitulation Königs *Ferdinandi IV.* und seitdem wird man es in allen Capitulationen bis auf den heutigen Tag wahrnehmen.

(ii.) **Und Städten.**) Hier fragt sichs nun abermals, was unter den Städten verstanden werde, und ob sie ebenfals Stände des Reichs sind? R. Wenn sie gleich hier von *Carolo IV.* mit beniemet worden: so kan doch daraus noch nicht sicher geschlossen werden, daß sie darum nothwendig Reichs-Stände seyn müsten, wie ex antecedentibus von der Reichs-Noblesse erhellet, die ja auch mit in Proœmio Aur. Bullæ unter andern Reichs-Ständen beniemet worden, und doch kein reelles Votum auf dem Reichs-Tage hat. Wir müssen also die Sache etwas genauer betrachten. In Teutschland wuste man anfänglich von gar keinen Städten, sondern da wohnete eine jede Familie seorsim, non in cœtu; so wie etwa jetzo noch die Höfe im Reiche, und in Italien, mit 3. bis 4. Häusern versehen sind. Eine Stadt überhaupt zu sagen ist nichts anders, als ein cœtus familiarum perfectus, securitatis tuendæ gratia initus. Die Griechen und Römer machten aber einen Unterschied inter urbes, & civitates. Jene musten nothwendig mit Mauern umgeben seyn. Ab orbe per aratrum ducto dicitur urbs. Vid. *Philippus Rubenius* Colonienſ. in Electis suis, wo er auch das aratrum in Kupfer beystechen lassen. Civitas hergegen muste eben nicht nothwendig eine Mauer haben. Sie konte seyn intra & præter muros. Finis secundarius, bey Anlegung der Städte, ist vermuthlich wohl eine intendirte bessere commoditæt gewesen, als wenn man so einzeln, und zerstreuet, wohnen muß. In Teutschland hergegen heißt man eigentlich dasjenige eine Stadt, wo nicht nur ein cœtus hominum ist, sondern auch commercia, Handel und Wandel, getrieben wird. Da müssen Kaufleute und Handwercker von allerley Gattung anzutreffen seyn. Skeuditz bleibt demnach eine Stadt, wenn gleich die Gänse das Pflaster aufgehoben

Von Reichs-Städten.

ben haben. Denn es ist eine Stadt-Nahrung da, ein commercium. Es wohnen Crämer, Wein-Händler, Becker, Fleischer, Schuster, Leine-Weber u. s. f. alda. Man kan Schwefel-Höltzergen, Feuersteine, auch wohl Zucker, und Johannis-Brodt, nicht weniger einen Trunck Wein bekommen, wenn er gleich so sauer ist, daß einem die Zähne davon stumpf werden. Kurtz: man trifft eine marchanderie alda an, die auf den Dörfern vergeblich gesucht wird. Hier kan der Bruder Studio keine lange Pfeiffen, und Canaster-Tobac haben, wenn sie nicht der Wirth zu dem Ende expresse mit aus der Stadt genommen hat. Auf dem Dorfe wird nur die Vieh-Zucht und der Ackerbau getrieben, da weiß man hergegen nichts von Büchsenschäfftern, Drechslern, Goldschmieden u. s. w. Opificia, und das Bier-Brauen gehöret in die Städte. Auf den Dörfern brauet man nichts, als das Kessel-Bier. Die Edelleute haben dahero das Bier-Brauen auf ihren Dörfern entweder nur precario, oder per privilegium; und wegen ihrer Handwercker müssen sie auch viele Anfechtung leiden. Die Stadt-Nahrung ist freylich einträglich. Darum sind auch die Bauern davon gelaufen, und haben sich in die Städte begeben. Die Römer hergegen hielten mehr auf den Landbau, als auf das Stadt-Wesen. Sie hatten grosse Leute in cultivirung der Länder. Vid. *Columella*, *Varro*, und *Cato*, de re rustica. Ihre Edelleute wohnten nicht auf den Dörfern, wie unsere. Vid. *Jac. Perizonii Q. Curtius vindicatus* p. 55. Auch unsere grosse Herren, die vornehmsten Familien, sind olim durch den Acker-Bau, und die Haushaltung reich geworden. Sonderlich sagt man, daß der Kayser den Vorfahren der Billinger nur einige Hufen Landes geschencket, die sie angebauet, und in kurtzer Zeit daher sehr reich geworden. Die Römer hatten die Jurisdiction über die servos auf den Dörfern nicht so, wie wir Teutsche sie haben. Unsere Equites und Nobiles sind von gantz anderer Beschaffenheit, als die Römischen waren. In den Pagis waren bey den Römern keine hohen Gerichte, sondern sie gehörten ad Præsidem, oder Pro-Consulem, Prætorem, Pro-Prætorem u. s. w. In Teutschland aber hielten die Grafen in den pagis und vicis Gerichte. Hernach so hatten sie auch ihre Subalternen. Daher kan man verstehen, was ein Marckt-Flecken sey. E. g. hier ist der Berg-Richter und der Saltz-Gräfe. Dergleichen Richter hatte vor Alters seine judices subalternos. Wo nun ein solcher Subaltern war, da war ein Marckt-Flecken, wo er jurisdictionem Criminalem hatte; damit nicht die Fürsten und Grafen selbst allerwegen hinkommen dürften. In so einem Flecken hatte man demnach Galgen, und Rabenstein. Da setzte man eine marque; um anzudeuten, daß daselbst eine Marca, ein forum, eine Staphola, ein

Gerich-

Gerichte sey, ein signaculum, wie es in den Capitularibus heißt, in loco signaculi, wo der Rügeland, der Roland, stunde. Vid. meine Digesta sub Titulo de Jurisdiction. Das war aber nicht gleich anfangs in Teutschland so, hier hatte man erstlich nur castra, castella. Sonderlich da unsere Vorfahren von den Römern attaquiret wurden, fiengen sie an, dergleichen Schlösser, oder Burgen, zu erbauen. Je länger sie nun mit den Römern zu fechten hatten, desto mehrere Festungen richteten sie auf. Besonders ist die Festung Deuson, oder Disburgum, d. i. Duisburg, oder Teutschburg, bekannt geworden. Endlich kamen auch die Städte selbst in Teutschland auf. Gemeiniglich schreibt man solches *Henrico Aucupi* zu. Es ist aber falsch. Denn es waren schon vor ihm im Reiche, und in Sachsen, verschiedene Städte. *Goldastus* hat einen gantzen Catalogum solcher Städte drucken lassen. Die Bischöffe sind allemal in den Städten, und eigentlich Ursache, gewesen, daß man solche auch in Teutschland erbauet. Wo Bisthümer waren, da musten Städte seyn. Die Leute wurden in Menge dahin gezogen. Ein Bischoff konte nicht auf dem Dorfe seyn; ausser in Ecclesia Africana. Da haben sich die Bischöffe auch auf den Dörfern aufgehalten: weil man daselbst keine solche Metropoles hatte. Verum hoc, tanquam aliquid singulare, notatur a *Melchiore Leydeckero* in Histor. Ecclesiæ Afric. illustr. & *Eman. Scheelstraten*, der Bibliothecarius zu Rom war. *Ruinardus* in Catalogo suo de Ecclesia Afric. hat auch was davon erwehnet, und gezeiget, daß man der Clerisey die ersten Städte, als Zierrathen eines Landes, zu dancken habe. Fast bey jedem Closter, und Abtey, ist eine Stadt entstanden. Fulda ist ein schlechter Ort, und es gehet keine passage dahin. Es ist aber doch zur Stadt geworden: weil ein Closter daselbst war. Also auch sind Kempten, Hervord, Corvey u. s. w. ursprünglich nur Clöster gewesen, die à part gestanden, und dabey hernach die Städte angeleget worden sind. *Joann. Mabillonius* de studiis monasticis zeiget dahero auch, daß man die studia Monachorum nicht so gar sehr verwerffen solle. Denn sie wären Ursache, daß die Wälder ausgeräutet, die Länder angebauet, und Städte errichtet worden. Bey dem allen darf man sich jedoch nicht einbilden, daß die Städte gleich anfangs so häuffig angeleget worden. Schon zu *Caroli M.* Zeiten sind Aachen, Bremen, Magdeburg, Cölln, und verschiedene andere Städte, bekannt gewesen. Desgleichen hatten die Wenden anre *Henricum Aucupem* einige Plätze, als Brannibor, Ivenach, Rhedarium, oder Stargard, u. s. w. Man muste wohl 10. 20. bis 30. Meilen reisen, ehe man auf eine Stadt kam. Sonderlich traf man in Sachsen, und Meissen, noch sehr wenige an, und da äusserte sich endlich eine an-

dere Ursache, warum dieselben vermehret worden. Diese waren die öfteren und schrecklichen Einfälle der Hunnen, welche vielmals weit und breit herumschweiften, und auf das grausamste hauseten, da ihnen in Ermangelung genugsamer Festungen, und Städte, das Land offen stund. Eben dieß bewegte Heinrich den Vogel-Steller / daß er auf Mittel bedacht war, dem Ubel zu steuern. Er zog dahero etliche Dörfer zusammen, und umgab solche mit Mauern nach damaliger Art. Hernach nahm er allezeit den neunten Mann von dem Land-Volcke, welcher sich in eine solche Stadt wohnhaft niederlassen muste, und den die andern 8. zu unterhalten angewiesen wurden. *Witechindus* gibt davon p. 639. Edit. Meibom. folgende umständliche Nachricht: Igitur *Henricus*, Rex, accepta pace ab Ungaris ad novem annos, quanta prudentia vigilaverit in munienda patria, & in expugnando barbaras nationes, supra nostram est virtutem, edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque. Cæteri vero octo seminarent, & meterent, frugesque colligerent nono, & suis eos locis reconderent. Concilia, & omnes conventus, atque convivia, in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis diu noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia autem nulla extra urbes fuere mœnia. Der wunderliche Gottfried Arnold / welcher keinen Verstand von der Sache hatte, sondern nur nach seinem übermässigen heiligen Eifer raisonnirte, hat in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie Tom. I. Lib. 10. Cap. 2. §. 7. sich greulich über diese Anstalten ermeldten Heinrichs geärgert. Denn er meinte, dadurch wäre ein rechter Zusammenfluß aller Schwelgerey, und Hoffart, in die Städte gezogen worden; gleich als wenn sie vorhero nicht auch auf den Dörfern geschwelget, gefressen und gesoffen hätten. Heinrich hatte eine gute, ja nöthige intention bey Vermehrung der Städte, und der ihnen zugeschantzten Nahrung. Volebat is viros fortes; Germaniam a barbarorum vi, atque insultibus, salvam cupiebat, atque effœminatos atque inertes capitali prosequebatur odio. Si ergo quid aberratum, populi potius, quam optimi Regis, vitio factum est. Heinrich wuste wohl, daß die Land-Leute bereits ihre gute Nahrung hatten. In den Städten aber wusten sie noch nicht, was sie anfangen solten. Ergo si nuptiæ celebrandæ, si convivium solenne apparandum, si consanguineis, amicis, familiaribus, aliquid indulgendum, intra mœnia id fiat: cum olim in pagis, atque villis, talia non minus fierent, ac facta observarentur. Alle Dinge in der Welt können gemisbraucht werden, und es

ist

ist wohl noch kein Legislator so weise, und fürsichtig gewesen, daß er allen Misbräuchen fürbeugen, und alle Bosheit und Unmässigkeit abwenden können. (*) Eine andere Frage hergegen ist, ob auch jetzo noch zu billigen sey, daß die Städte dergleichen Nahrung treiben? Der Baron von Schröder hat wenigstens in der Fürstlichen Schatz- und Rent-Cammer behauptet: es sey solche Nahrung den Städten in Nieder-Teutschland sonderlich mehr schädlich, als nützlich. Andern dargegen düncket, daß derselbe, nicht sowohl als ein politisch-kluger Mann, sondern als ein scrupuleuser und einfältiger Priester, aus den Casibus conscientiæ des

(*) Der seelige Gundling hat auch in seiner Dissert. de *Henrico Aucupe*, §. 20. in der Not. y. p. 130. seqq. folgende hierbey wohl merckwürdige Gedancken von der Sache: In qua cogitatione quid vitii lateat, equidem non sentio, nisi forte omne conviviorum ac ferculorum genus e Christianorum republica proscribendum judices. At si hoc modo argumenteris; non homines amplius, sed genios desiderabis, quo pingui corporis trunco destituantur, ac illa fæculenta carnis portione careant. At vereor, ut, quod cupis, obtineas, inveniasque. Per me celebrentur convivia, sed absit ebrietas; hilarius prandeant, sed lascivia exulet; lautius interdum coëant, sed intemperantia tollatur. Verumtamen difficile id esse fateor obtentu. Igitur eo imprimis laborent Doctores, in hoc consilia, ac cogitationes suas, convertant, hortentur, moneant, instent, urgeant, ut ad virtutem, omnemque sobrietatem exemplo præeuntes animos ab omni vitiorum labe abstrahant. Ut vero lætitia atque luxus: ita tristitiæ ac μελαγχολίας intemperies reipublicæ nocet. Unum restat, quod excutiamus. Quæritur namque, an cerevisiam coquendi, seu braxandi, quod vocant, jus hac ætate ita ad civitates sit translatum, ut ingenuis, qui rure se tenuerunt, integrum amplius non fuerit parare ejusmodi liquorem, paratumque vendere. Et sunt nonnulli, qui sorditiem nobilibus, ac cauponariæ dedecus, ejuscemodi lucrum adfectantibus impingunt. Ego vero, ut ab hac macula lubenter eos absolvo: ita non possum non ingenue fateri, voluisse *Henricum*, & qui hunc sequebantur Imperatores, ut hic quæstus civitatibus nove exstructis, earumque incolis relinqueretur. Pro familia ut pararent, nec interdictum est illis, nec interdici potuit. At ut aliis vendant, & hac atque illac picatis doliis missis cerevisiam per civitates distribuant, ab antiqua nobiliorum consuetudine alienum est. Ast sicuti tota Germania, primis moribus immutatis, aliam propemodum faciem induit, ita nihil causæ videmus, quare tot querimoniis replendus sit orbis, si equestri dignitate conspicui ad hos latices sese conferant, ut nonnihil lucri inde in agros suos atque prata derivent. Lex enim lege, ac consuetudo consuetudine vincitur. Nisi igitur noviores Principum constitutiones obstarent, ac ausibus nobilium refragarentur, salva sane res foret, salva cerevisiam parandi, vendendique libertas. Ii enim merito ridentur, ac exploduntur, qui patriis ea ratione infamiam inferri cineribus falso sibi persuadent.

Mengerings mal à propos etwas vorgebracht habe. Anjetzo wäre es gewiß eine pur lautere Thorheit, daß man den Städten sothane Profession wolte verdächtig machen, oder gar den Landes-Herren und Fürsten in die Hände zu spielen gedächte, da die gute Bürger keine andere Nahrung hätten: und also unstreitig verderben, und zu Grunde gehen müsten. Es sey eben so ungereimt, als wenn jemand dem Adel, und Bauer, den Ackerbau entziehen, und auf gut Türckisch alle Land-Güter denen Regenten einräumen wolte. Ich muß aber gestehen, daß ich mich verwundert, als ich diese Consequenzen, und Raisonnemens, gelesen. Denn obgedachter Baron Schröder sagt nicht, daß das gantze Brau-Wesen der Landes-Herr zu sich nehmen solle, ehe und bevor er den Bürgern, und Städten, auf eine andere Art weislich prospiciret hätte, oder auch par tout solches Gewerb ohne Unterschied zu sich zu reissen befugt sey. Vielmehr gehet seine intention dahin, den in Städten befindlichen Einwohnern eine bessere Condition, und Nahrung, zu verschaffen, als sie aus dieser alten Gewohnheit, und Lebens-Art, bishero gehabt, und genossen haben. Denn das kan doch ein Kind begreiffen, daß durch das angerühmte Brau-Recht nicht ein Heller Geld mehr ins Land geschafft werde, als bereits darinnen ist. Wie kan aber dasjenige eine Nahrung, Profit, oder Gewinst, genennet werden, wenn ich nichts mehr sammle, erhalte, und überkomme, als was ich bereits habe. Eines klugen Regenten Endzweck aber muß dahin gehen, wie er seine Unterthanen reicher machen möge, damit sie im Fall der Noth besser angegriffen, und zur Erhaltung des gemeinen Bestens zu einer nachdrücklichen Beysteuer konnen gezogen, und gebracht werden. Bey diesem Bier-Schanck hingegen ist gewiß nichts anders, als eine immerwährende Circulation des einmal gegenwärtigen Landes-Capitals zu vermuthen. Bonifacius trincket Hanns Dampfen sein Bier aus; und Hanns Dampf des Bonifacii. Es ist als wenn sie einander ihr Geld nur auf eine gewisse und kurtze Zeit darstreckten, und lehneten, und sich inzwischen feyerlich verbunden hätten, das so feine Bier ohne Verzug abzutrincken, und bey einem Runda in guter Vergnügung, als gute Compagnons, zu leben, und zu sterben. Denn daß kein Profit dabey sey, will ich sogleich erweisen. Setze, mein Freund, daß alle Bürger zu Eisleben z. E. anfiengen, Wasser zu trincken, und also das gantze Brau-Wesen auf einmal dahin fiele. Bonifacius trincket klares Wasser, und Blasius auch. Es wird nichts mehr von Hopfen, von Maltz, von Zubereitung der Gerste gehöret, oder gesehen. Meinest du dann, daß deswegen die Bürgerschafft ärmer und elender worden? Ich sage nein. Ein jeder behält sein Capital. Ihre Hopfen und ihre Gersten,

wird

wird verkauft, mit ihrem Gelde, welches sie sonst auf das Brauen verwendet, fangen sie ein anders Gewerb, oder Handlung, an. In wenig Jahren sind sie reicher, als zuvor. Wie kömmt es denn aber, daß diese und andere Anschläge uns gantz Spanisch und abentheuerlich fürkommen? Ich will es sagen. Man hat in Städten, von *Henrici Aucupis* Zeiten her, gefressen, und gesoffen, und den Spieß-Bürgern solche Brau-Nahrung deswegen überlassen, damit sie von dem Land-Mann vor ihr Bier etwas anders überkommen, und also sich nothdürftig in den neu angelegten Städten erhalten könten. Alle Gelache, Hochzeiten, und Schmausereyen, wurden darum nach der Stadt gezogen, wie aus dem *Witekindo Corbejensi*, welcher zu **Heinrichs des Voglers** Zeiten gelebet, zur Gnüge kan erwiesen werden. Denn weiln in Sachsen kein Wein wächset, welchen Fremde an sich erhandeln, und kauffen, **Heinrich** aber gesehen, daß die in Ober-Teutschland wohnende Leute einen grossen Profit von ihrem Wein-Handel gezogen: als fiel er dazumal, wie er Sachsen mit Städten anbauen wolte, auf obberührte Brau-Nahrung, welche nunmehro nach vielen 100. Jahren also tief in die Hertzen der einfältigen Bürger eingewurtzelt, daß sie vermeinen, es würde ihnen ihr summum bonum entzogen werden, wenn entweder der Land-Juncker, oder auch die Bauern, zu brauen anfiengen, oder der Fürst selbsten sich in ihre Handthierung mischte. Denn das ist eigentlich die Ursache, warum die Städte nicht leiden wollen, daß der Edelmann sich einiger Brau-Gerechtigkeit anmasse: weiln nemlich ihnen solche Nahrung von so viel 100. Jahren zugeschlagen und gewidmet gewesen ist, die Land-Leute im Gegentheil einen andern Zugang haben. Derowegen scheint der Advocat zu Quedlinburg, *Theodosius* **Schöpfer** / in seinem Tractat, de Jure braxandi, sehr übel berichtet zu seyn, wenn er sich einbildet, der Campagnard wäre deswegen nicht befugt, sich mit der Bier-Tinctur zu nähren: weiln alle Handlung etwas sordides wäre arg. L. 3. & ult. C. de Loc. & Conduct Dann es siehet ja der einfältige Mann, daß die Edelleute ihre Wolle, ihr Getreyd, ihre Schaafe, Rebhüner, und Lerchen, Butter und Käse, Haufen-weis ohne Verletzung ihres Characters verhandeln, vertauschen, und verkauffen. Ja ich glaube, daß endlich auch die Bürger selbst nicht in der garstigen, und sordiden Schwein-Compagnie zu stehen Lust haben; ob sie gleich mit Hopfen und Maltz ihren eingebildeten Profit zu machen suchen. So alber aber raisonniret ein blosser Legulejus, der seinen Tractat mit allotriis anwürsten, und aus zwey Blättern, welche nöthig wären, einen albern, und mit Mist und Heckerling ausgeklebten Tractat zusammen schmie-

schmieren will. Allein ad rem. Solte denn nun also das Brauen in den Städten abgeschaft, und den bereits daran von vielen Seculis gewöhnten Einwohnern genommen werden? Es wird schwer zugehen. Woran man sich gewöhnet, das behält man gern. Es kostet nicht viele Mühe, ein Brauer zu seyn. Wie man das Bier von vielen 100. Jahren her zubereitet, also macht man es noch heute zu Tage. Es lässet sich dabey gut faullentzen. Die Haus-Püffel müssen die darzu nöthige Arbeit verrichten. Der Herr gehet dabey zu Rath, oder wird wohl gar Bürgermeister, und siehet die Häscher mit einer gravitætischen Mine an. Und dabey wird er nicht ärmer, sondern bleibet beständig bey seinem Vermögen. Die Kinder sucht er wiederum an eines Brauers Tochter, oder Sohn, zu verheurathen. Und diese leben alsdenn wieder in einem ruhigen Müßiggang, bis die gantze Stadt mit Messieurs, und Mesdames, welche von der Brauerey, und Bierschanck, Profeßion machen, samt ihren Handlangern angefüllet wird. Wann nun die Noth kommt, und der Landes-Herr nur einen Pfenning zur Bestreitung des gemeinen Wesens mehr fordert, holla, was ist da vor ein lamentiren? Der Pastor, der Küster, der Schul-Meister, der Knecht, die Frau, der Küchen-Brudel, der gantze Rath, und alle Brau-Geister, innerhalb der so alten, und fast eingefallenen Mauer, schreyen, rennen, suppliciren, bellen, brummen, über die neue, nnd ungewöhnliche Anlagen. Und gewiß, sie haben auch Raison. Denn in der That können sie diesen geringen Pfenning nicht geben, sie müsten dann 2. Gänse des Jahrs weniger essen, und dieselbige anderwärts verkaufen. Ihre Einkünfte sind abgemessen. Es bleibet Jahr aus Jahr ein nichts übrig. Sie leben also commode dabey in den Tag hinein, dencken an kein Unglück, sauffen ihren Breyhan, werden starck, roth uud fett dabey, dencken, sie seyn im Himmel, und bereden sich wohl halb truncken, daß diese Vergnügung gantz und gar von der goldenen Brau-Nahrung herrühre. Ich wolte nichts darzu sagen, wenn nur alle Städte dergleichen Bier bereiten und brauen könten, wie die Halberstädter, Eulenburger, Zerbster, Braunschweiger, welcher Getränckе man in entfernte Länder verführet, und ihnen auf solche Weise unstreitig eine grosse Quantitæt Geld wiederum zuführet. Aber es ist ja leyder das Bier in Sachsen dermassen beschaffen, daß der grösseste Theil desselbigen in einem kurtzen Bezirck, und Umkreys, ausgetruncken wird, worzu wohl die Leute durch Zwang-Schencken, solches zu verzapfen, und auszupaucken angehalten werden. An diesen Orten wäre es gewiß besser, wenn der Landes-Fürst sich des Brauens anmassete, und seinen Unterthanen, welche bishero in Müssiggang gelebet, eine gedeylichere, wiewohl arbeitsamere Le-

bens-

bens-Art zuwege brächte. Dahin rechne ich vor allen andern Dingen die Manufacturen, welche diejenige Commercien hinter sich nach ziehen, so eines armen Landes Aufnahme, und Wohlseyn befördern können. Anfangs dörffte es wohl Widerstand setzen, gleich wie vor diesem in England, als *Henrich VII.* die Schiffahrt zu Stande bringen, und in einem darzu bequemen Land etliche 1000. Matelots mehr, als zuvor, haben wollen. Derowegen ließ er die überflüssige Bauer-Baraquen einreißen, damit auf solche Weise der Landmann, welcher ohnedem des Adels Sclave war, genöthiget wurde, auf der See sein Heil und seinen Gewinst zu suchen, dabey auch die viele Aecker zu fetten Auen musten gemacht werden, worauf das Goldene Vlies von England wächset, und in alle Boütiquen und Häuser der mächtigsten Städte getragen wird. Auf die Brau-Häuser will ich keine application machen, sondern nur erinnern, daß diejenigen, welche von andern guten Anstalten hören, nicht sowohl neue Zweiffel und dubia machen, sondern sich vielmehr bemühen sollen, auch solche Hindernisse mit Ernste, und Nachdruck, zur Aufnahme ihres Vaterlandes heben zu helfen. Der Bauer, und Edelmann, muste also das Bier aus der Stadt holen. Die Handwercker litte man auch nicht auf dem Lande, ausser etwa einen Schmidt; und nunmehro werden sie der Accise wegen um so viel weniger auf den Dörfern geduldet. Im übrigen kan man sich leicht einbilden, daß anfänglich nur Leute von schlechtester Condition, und welche sich auf dem Lande nicht zu ernähren gewust, als da waren Knechte, und Freygelassene, in die Städte gezogen. Allein da man sahe, daß sich die Stadt-Inwohner gar bald in gutem Zustande befunden: so trugen auch Vornehme, und Adeliche, kein Bedencken weiter, ihre Wohnung ebenfals in den Städten aufzuschlagen. Daraus sind denn folglich die so genannten Patricii, oder Stadt-Edelleute, entstanden. (*) Sed dicis: Was vor Städte hat denn *Henricus Auceps* eigentlich angeleget?

(*) Der seelige Gundling gibt in seiner Dissert. de *Henrico Aucupe* §. 28. p. 124. in der Note u. von dem Ursprung der Patriciorum folgende umständliche und allhier wohl merckwürdige Nachricht: Plerique, cum de Patriciis Germaniæ agunt, Romanorum Annales, atque Commentarios, pervolvunt, ut ex illis nonnulla inficete trahentes ad nostros mores accommodent, applicentque. Iis vero suadendum non tantum, verum etiam præcipiendum est, ut ab ejuscemodi inutili ac insulso labore abstineant, ne turpiter amplius in eorum conspectu se dent, qui meliora edocti veros patriarum originum fontes cognoscunt, eosque detectos aliis lubenti animo ostendunt. Classicus enim in hac causa testis est *Witechindus*, Monachus, qui ex agrariis militibus nonnullos in oppida, atque urbes, scribit, traductos. An vero agrarius miles miseræ & jejunæ plebeculæ adscribendus, aut libertis erit aggregandus, obscuræ

R. Das kan man so gewiß nicht sagen. Gewiß aber ist es, daß er in Bayern, und Schwaben, keinesweges alle die Städte erbauet habe, wie ihm viele fälschlich zuschreiben. Dargegen bemercket *Crusius* in seinen

---

scuræ originis turbæ? Et dubitem. Vid. *Potgieserus*, de statu servor. Lib. I. c. 2. n. 29. Tu dic, ab his ingenuis honestiores cives esse coortos, quos sequior ætas Patricios appellavit, quod tanquam gentes civium Romanorum patriciæ a sellulariis, ac ultima plebis familia, initio se dispararent, ac genere disjuncti præcipuam in urbibus classem efficerent. Quibus constitutis finitimum nunc est, ut videamus, quare in multis rebuspublicis ad paucos summa rerum pervenerit, hoc est, ad ἀριστους, ac Optimates. Et fatendum est, a principio in Regum arbitrio civitates plerasque, atque potestate, fuisse. Hi judices dabant, hi præfectos, horum nomine Jus gladii exercebant Comites, ad eos provocabant cives; constitutis interea ex honestioribus, qui foro, qui publicæ rei, qui tuitioni civitatis, qui ordini inter cives prospicerent, atque invigilarent. Sed contigit postea, ut integræ interdum civitates Imperatorum ac Regum benefica voluntate, (quam alii profusionem appellant) in Episcoporum, quid quod Abbatum etiam atque Cœnobiorum potestatem pervenirent. Perspicue enim falsum est, Monasteriis primo statim progressu tantam hominum multitudinem, quæ amplis postea urbibus ansam atque occasionem præbuerunt, quasi per alluvionem accessisse: peculiari Regum in hanc rem consensu opus erat, si arces, si oppida, si universitates, si imperium in illas Ecclesiarum patrimonio atque fortunis adjicienda essent. Sed hunc vero precibus ad misericordiam compositis, ad Episcoporum exemplum, haud raro cum fisci juribus impetrabant, quæ Advocatis deinde, h. e. Monasteriorum defensoribus atque patronis, cum aliis non minoribus exercenda atque administranda committebantur. Neque enim fas erat, ut Sacerdotes mero mixtoque imperio fungerentur, sicque capitaliibus, itemque civilibus causis expediendis vacarent, ejusmodi profanarum rerum cura ad patronos pertinente, ut recte animadvertit *Cl. Paullini*, qui Oeconomorum atque Advocatorum, quos ita appellabant, munera curate satis, veterum chartarum testimoniis fretus distinxit. Et hos autem vel Cæsares constituebant, vel ipsi Episcopi privilegiis in hanc rem peculiariter instructi, ut de Bremensi Præsule ex *Adamo* Bremensi, & quod certius est, ipso *Ottonis M.* Diplomate constat, quod *Petrus Lambecius* in Originib. Hamburgens. excerpsit; *Erpoldus* vero *Lindenbrogius* Syntagm. Script. Septentrional. p. 131. Edit. Fabric. integrum in privilegiis Archi-Ecclesiæ Hamburgensis descripsit. Jam vero cum Antistites sacri atque Abbates tot ac tam opimas civitates regali munificentia obtinuissent, quid mirum, si Duces atque Comites omnem lapidem moverint, ut simili liberalitate, ac paris ponderis muneribus recrearentur? Fallor, an exinde distinctio inter regales ac præfectorias civitates reperenda est, de quibus nonnihil in membrana *Ottonis II.* apud *Nicolaum Zylleſium* in defens. Abbat. S. Maxim. p. 27. exstat: Bannum & fredas nulli, nisi Abbati, persolvat, nullasqu. nisi Abbatis, vel ab eo constitutorum, placitum attendat, & in singulis civitatibus Imperialibus vel Præfectoriis liberam potestatem habeant intrandi & exeundi &c. Similia fere in *Ottonis III.* & *Hen-*

seinen Annall. Sueviæ Part. II. Libr. 3. Cap. 6. p. 80. daß damals Ulm, Franckfurt, und Zürch, wegen der Streifereyen der Hunnen mit Mauern umgeben worden. Eine andere Frage hiernächst ist diese, was denn das heisse, Jus civitatis dare? Heißt es dasjenige zur Stadt machen, wo vorher ein Dorf gestanden, wo man Viehe gehalten, und wo man sich aufden Ackerbau geleget hatte? Von Rechts wegen darf freylich kein Viehe in den Städten seyn. Darum wird auch in Nürnberg keines gelitten, als nur hinter der Mauer. Wittenberg hergegen ists eine schlechte Zierde, daß einem auf allen Ecken Ziegen, Böcke, Schweine und dergleichen Viehe aufstößt, wenn man nur zum Thore hinein tritt. Weil heutiges Tages die Städte öfters nicht sattsame Nahrung haben: so leidet man, daß die Bürger in den Städten Viehe halten dürffen. Aufs Dorf aber gehören keine Handwercker, sonst verderben die Städte; und dem Principi ist doch daran gelegen, daß die Städte in die Höhe kommen. Denn die Edelleute haben wenig Städte, und viele Dörffer. Wenn nun alle Opifices in den Städten sind, so wird viel verzehret, und kommt grosse Accise ein. Wofern demnach einem Dorffe

---

& *Henrici II.* chartis apud eundem *Zylleſium* occurrunt. At contigit eo pacto, ut Cæſares patrimonio, quod habebant, cum a Sacerdotibus, tum a Præfectis emungerentur, paucæque e civitatibus ſupereſſent, quæ imperii fiſco adnumerari poſſent, accenſerique. In quibus, etſi Regibus eximia Jura competebant, ut vix excogitari poſſint majora; tamen & hæc tandem fere univerſa in Senatus, qui ex honoratioris ordinis civibus coaluit, arbitrium atque poteſtatem privilegiis partim, partim præſcriptione, aliisque modis ſunt translata. Eam ob cauſam *Hermannus Conringius*, peritiſſimus harum rerum ſpectator, non ſine veriſimilitudinis quadam ſpecie, in Diſput. de urbibus, n. 129. adfirmat, vix ullam Seculo XIII. fuiſſe Imperii urbem, quæ paucorum arbitrio non regeretur. Pauci vero illi, h. e. Optimates, ad agratiorum militum in civitates concedentium tempora originem ſuam referunt, cujus migrationis initia ut ab *Henrici* ætate recte ducuntur: ita fruſtra, ac præter rationem, eidem poſt *Aucupis* exceſſum finis atque terminus adſignatur. Frequentiſſime enim Nobiles familiæ tam ante, quam poſt illud famoſiſſimum Interregnum rura cum civitatibus commutabant, fortunam ibi ſecurius, quam in agris, ubi intuta omnia, experturi, donec Sec. XIV. in plerisque urbibus ſuperba ac immoderata imperia paucorum indignatum vulgus, excuſſo obſequii jugo, in Ochlocratias, aut Democratias, florentes Optimatum ſtatus converteret. Quibus obſervatis patere jam quidem exiſtimo, quare viri eruditionis laude præcellentes cives univerſos ac ſingulos eodem pede ac modulo deſcribi, aut infrenatæ plebis nomine commaculari noluerint. *Henr. Buntingus*, Chronici Brunſvicenſis Auctor, haud levem operam inſumſit in deſignandis patriciis gentibus, quibus ſuo tempore Hannovera, ac Brunſuiga, Inferioris Saxoniæ civitates, fuerint repletæ. Nec dubito, quin amplior talium nominum ſeges colligi, atque cumulari poſſit, ſi quis manum huic admovere negotio velit.

dergleichen Nahrung gegeben wird: so wird es eine Stadt. In Städten müssen Magistri burgorum seyn, ein Maire, ein Major, wie in London der Lord-Maire, und die Aldermanns, oder Oldemanns, sind, die Burgermeister, die Majores. Man hat die Burgermeisters aber nicht eher Consules genennt, als unter Kayser *Heinrichen V.* der den Lübeckern zu erst erlaubet, nach Italiänischer Manier Consules, und Senatores, zu haben. Doch glaube ich, daß schon lange vorher auch die Aachner ihre Burgermeisters Consuls betitelt haben. Denn Kayser *Carolus M.* wolte ja bereits, daß Aachen das andere Rom seyn solte. Im übrigen konte sonst Niemand, als der König, das Jus civitatis geben. Denn wo eine Stadt ist, da ist auch ohnfehlbar ein hohes Gerichte. Dieses aber konte olim nur allein der Kayser geben. Der gab ehedem auch allemal das Jus fori & mercandi, welches Recht bis jetzo noch unter die Reservata Cæsaris gehöret. Es kan niemand eine Messe anlegen ohne den Kayser. Alle Clöster haben sich auch vom Kayser confirmiren lassen, daß sie dürffen eine Kirmeß, d. i. Kirch-Messe, halten. In allen Kirchen und Clöstern hat man Reliquien, die Wunder thun müssen; wie sich denn *Otto III.* selbst fest einbildete, er sey von dem *St. Adelberto* zu Gnesen curiret worden. An solche Orte reiseten die Leute in grosser Menge wallfahrten; und wo viele Leute sind, da müssen Wirthe seyn, und da kaufft man auch, und verkaufft. Sobald ein Closter, wie etwa Fulda war, in Ansehen kam, und die dasigen Reliquien grosse Wunder thaten, sind offt zu so einem Closter 1000. und mehr Leute gereiset. Es blieben hernach Kauffleute, und Handwercker, Schuster, Schneider, Schmiede u. s. w. da. Denn es konte einem Wallfahrenden leichtlich ein Hosen- Knopff abspringen, daß er also den Schneider nöthig hatte. Wo nun so viele Leute sind, da kaufft auch einer dieß, der andere das. Man siehet solches itzo unter andern auch im Carls-Bade, wo sich gleich Mauschels, und Italiani, einfinden, so bald die Bade-Cur angehet. Da demnach die Bischöffe, und Aebte, sahen, daß so viele Leute da blieben: haben sie den Kayser um das Stadt-Recht gebeten. Es ist mithin kein Closter, welches nicht das Jus mercatus hatte, d. i. eine Messe zu halten, und Kauffleute zu setzen. Die Pfaffen hatten auch ihr Conto dabey. Sie wurden ihr Bier, und den Wein, loß. (*) Nunmehro aber, da ein

(*) An einem andern Ort, nemlich in der schon mehr angezogenen Dissert. de *Henrico Aucupe*, §. 20. p. 122. in der Note r. giebt der seelige Gundling folgende ausführlichere Nachricht: Iterum hoc iis peregrinum videbitur, qui rerum ac patriarum inprimis antiquitatum imperitiâ laborant; sed facile victas dabunt manus, si plerorumque oppidorum initia justo judicio examinaverint. Est enim a præstantibus viris animadversum, atque ab omnibus, qui veterum

ein jeder Fürst mit der hohen Jurisdiction nach Belieben thun kan, was er will, und sie sich auch keine Unterrichter vom Kayser bestellen lassen: so können sie ebenfals das Jus civitatis geben, nur aber keine Fora setzen. Des

rum monumenta cum cura legunt, observari etiam nunc potest; ad ea inprimis loca hominum ac libertorum numerum confluxisse, quibus vel templi, vel Cœnobii magnifica structura, vel virorum sacrorum insignis auctoritas atque fama celebritatem induxisset. Ibi igitur habitantes opificiis vacabant, mercaturam faciebant varia gerendo, contrahendo, eaque cum maxime venalia habendo, quæ ad vitæ commodioris usum, itemque necessitatem, pertinere videbantur. Neque emtores facile deerant. Fuit enim eorum, qui religionis causa ad sacra loca commigrabant, ingens sæpe copia, qui sicuti multis rebus indigebant, ita vel præsentibus nummis, vel permutatione facta, sibi suisque rationibus utilia comparabant. Unde ad veritatem proxime accedit, quod *Carolus Cangius* in Glossario suo multis probat: Vocabulum Messe, vel Kirch-Messe, inde esse ortum, quod ad alicujus Sancti Festum ob populi frequentiam solemnes nundinæ indici, ac celebrari consuevissent. Ad quod firmandum *Dagoberti* charta potissimum facit, quam *Joan. Nicol. Hertius*, vir longiori vita dignissimus, in Dissert. de Superiorit. territor. §. 21. una cum *Cangio* ex *Doubleto* adduxit, qua Rex constituit, ut in honore Domini, & glorioſi Patroni, Dionysii, mercatus constituatur ad missa ipsa. Et talia, quæ hactenus recensuimus, negotia ab ingenuis hominibus nec suscipi ob generis dignitatem, nec exerceri ob publica regni servitia poterant, ut, qui in acie versari potius, ac esse in exercitu debebant, domi habentes interea, ac invenientes, quæ ad vitam digne sustentandam necessaria reputantur. At vero libertis aut nihil supererat, unde vitæ subsidia sumerent, aut modicum, unde necessitatibus suis subvenirent, nisi hunc sibi quæstum, fatis sic dispensantibus, instituissent. Ea vero ratione apposite perspicimus, quemadmodum urbes atque oppida paullatim emergentia, multiplicato hominum ac libertorum numero, aucta sint, Sacerdotibus in hanc rem strenue incumbentibus, ne sibi relicti, ac aliorum hominum operis destituti, multis commoditatibus carerent, ac secum tantum viventes latronum furori ac injuriis obnoxii forent. Ex quo perspicue nunc quidem constare putamus, quare Corbejensis Monachus nihil vile extra mœnia reperiri dixerit. Sordidi enim quique in urbes copiosas atque muris validas se contulerant. Ingenui ac liberaliter educati extra muros in agris, atque pagis, vitam transigentes domicilia haud facile mutabant, donec *Henricus Auceps* nonum quemque in civitates transferret, ut cæteris cum imperio ibidem præesset, & quæ ad vitam atque cultum opus forent, e reliquorum manibus, atque fundis, acciperet. Nescio igitur, an non huc referenda quoque sit elegans observatio, quam ex eodem *Witechindo* acutissimus *Schilterus* Exercitat. ad Pandectas III. p. 56. de suburbiis Merseburgensium collegit. Verba Monachi sunt: Rex quippe *Henricus*, cum esset satis severus extraneis, in omnibus causis erat clemens civibus; unde quemcunque videbat furem, aut latronem manu fortem, & bellis aptum, a debita pœna ei parcebat, collocans in suburbano Mersaburiorum datis agris, atque armis, jussit civibus quidem parcere, in

Barba-

Fürsten von Dessau Frau Mutter machte Oranienbaum zur Stadt cum consensu ihres Herrn Sohns. Sie fragte uns, ob sie das thun könte? und wir antworteten ihr affirmative; daß sie aber auch wohl thun würde, wenn sie den Kayser darum begrüssete. Der vorige König von Preussen machte auch Charlottenburg zur Stadt. Da fragte ein Kayserlicher Resident in Berlin nur par raillerie, ob der König auch wohl das thun könne? Allein man antwortete ihm, daß ja sogar ein jeder Graf, der ein Reichs-Stand sey, Stadt-Recht geben könte. Also auch hat der Marggraf, **Christian Ernst**, zu Bareut Erlangen zur Stadt gemacht. Nächstdem so hat man unterschiedliche Arten von Städten, als da sind 1.) Metropoles, sive civiles, sive ecclesiasticæ. Es stunden olim darunter einige andere Städte, die einander zu Hülfe kommen musten. Wie denn z. E. Nürnberg die 3. Städte, Weissenburg, Meinsfeld, und Rothenburg, defendiren muste; 2.) Hansee-Städte, i. e. Handels-Städte, die zu Zeiten Kayfers *Caroli IV.* der Handlung wegen einen Bund errichteten. Denn die Dänen, und Fürsten in Teutschland, wolten die kleinen Städte ruiniren; 3.) Lager-Städte, wo die Gelder zur Cammer und Reichs-Anlagen hingeleget werden, und wo solche der Reichs-Pfennig-Meister in Empfang nimmt; 4.) Ausschreibende Städte, welche die andern zu den Stadt-Tagen berufen. Denn die Städte hielten vor diesem jährlich 2. Stadt-Tage, ubi de rebus suis deliberabant. Straßburg, Ulm, Franckfurt, und Nürnberg, waren dergleichen civitates directoriales, welche die andern zusammen beruften; 5.) Hain-Städte sind in der That nichts anders, als fortificirte, haltbare Städte, von hägen, gehegen. Vid. *Eccardus* in Commentar. ad LL. Salic. 6.) Werden sie hauptsächlich auch in Land- und Reichs-Städte abgetheilet. Diese dependiren vom Kayser immediate; jene aber von Dominis Territorialibus. Mixtæ autem civitates non dantur, wie **Wurmser** meinet. Alle mixtur in der Moral ist verhaßt; und es ist auch was contradictorisches immediatum esse, & simul mediatum. Doch in so weit kan man es passiren lassen, wenn diejenigen Städte mixtæ genennet werden, da man noch wegen der Herrschafft streitet, quibus lis de dominio movetur, wie z. E. Hamburg von den Dänen, Bremen vom Hertzoge, Wetzlar von Hessen-Darmstadt, und Gelnhausen von Hanau in Anspruch genommen werden. Ehedessen hat man auch noch einen andern Unterschied gemacht unter des Heil. Römischen Reichs

Freyen

Barbaros autem, in quantum auderent, latrocinia exercerent. E suburbiis autem facilis ad ipsam urbem accessus erat, nec petentibus fere negabatur: quoniam jam variorum populorum colluvio, & inferioris sortis homines, & fæx plebeia & infima multitudo ibi domos atque sedes suas posuerant.

Freyen Städten / und den nur simpliciter so genannten Reichs-Städten. So viel ist gewiß, daß nicht alles Reichs-Städte gewesen sind, was man hodie so nennet: sondern es waren viele nur Reichs-Dörfer, wie Ulm, und Augsburg, so eine Colonia Romana gewesen, ingleichem die nunmehrigen 10. Städte im Elsaß, welche erst zu Zeiten *Ludovici Bavari* fortificiret worden sind. Die Städte in Francken, und Schwaben, und in den Rhein-Landen, sind lange Zeit Reichs-Städte gewesen, h. e. domania Cæsaris. Der Kayser konte sie nutzen nach seinem Gefallen; mithin auch wohl versetzen. Dahero haben sich eben einige Städte das Privilegium geben lassen, daß sie nicht dürffen versetzet werden. Die Städte haben auch dem Kayser die Thore aufmachen müssen; er hat die Aetzungs-Gerechtigkeit, d. i. Essen und Trincken, in seinen Städten gehabt. Sie haben ihm müssen einen censum geben, darzu sie auch noch obligiret sind, wenn sie nicht deswegen ein Privilegium haben, wie ehedessen Straßburg dem Kayser auch nichts gab. Jetzo aber wüste ich fast keine Reichs-Stadt, die dem Kayser nicht einen Canonem geben müste. Die Reichs-Städte sind ursprünglich alle domania Cæsaris. Sie sind aber hernach in Freyheit gekommen, wie die Italiänische Städte: und nunmehro haben die Burgermeister, und der Rath, gar die superioritatem territorialem; doch nicht als ein feudum, sondern vielmehr ex perpetua Commissione Cæsaris. Dahero müssen sie auch dem Kayser huldigen, und der kan ihnen die Hoheit nicht nehmen. Ich habe in meiner Dissert. de feudis vexilli, gezeiget, daß es eine inepta quæstio sey, ob die Reichs-Städte allodia, oder feuda, wären? Denn es ist eben so tumm, und absurd, als wenn ich fragen wolte, an circulus sit quadratus, oder ob die bona coronæ in Franckreich feuda, oder allodia, wären? Genug, sie sind domania Cæsaris. De domaniis autem inepte quæritur, an sint feudalia, an allodialia. Die Städte sagen es selbst, daß sie superioritatem territorialem ex perpetua Commissione Cæsaris haben. Denn als 1612. die Bürger zu Franckfurt dem Rathe Lermen machten, und forderten, daß dieser seine Privilegia, und Documenta, aufweisen solte, womit er seine Regierungs-Art behaupten könne: so antwortete ihnen der Syndicus, **Christoph Kellner** / ein gescheuter Mann, sie hätten die Documenta jetzo nicht bey der Hand; wolten aber die Bürger selbst im Archive nachsuchen: mögten sie solches thun; die Schlüssel zum Archive lägen mitten in der Stube, und weil sie sich des fürnehmsten Stücks des Regiments anmasseten: wolten sie selbige ihnen hiermit übergeben; und also das Regiment abgeleget haben. Sie mögten aber auch zusehen, wie sie solches hinführo verwalten würden; doch wolten sie anbey auch protestiren, daß sie ihre Gerechtsame bey Römisch-Kayserlicher Majestät, ihrem allergnädigsten Herren, von deren wegen sie

sie allhier den Rath besässen, auch allen Chur- und Fürsten des Heil. Römischen Reichs, ausfindig machen wolten, und sie hergegen mögten zusehen, wie sie es vor Allerhöchster Kayserlicher Majestät, welche ihnen, Burgermeistern, und Rathe, das Regiment ex perpetua Commissione, non jure allodii nec jure feudi, anvertrauet hätte, verantworten könten. Vid. Diarium historic. des Aufruhrs der Stadt Franckfurt am Mayn, von 1612. p. 40. Dieß hat mir auch geholffen in der Diss. de Jure Imperii in Magnum Ducatum Hetruriæ, da man so einen Lermen gemacht, und vorgegeben hat, daß sie es weder jure feudi, noch jure allodii, besässen. Darum habe ich gewiesen, daß sie es doch ex perpetua Cæsaris Commissione hätten. Auf diese Weise hat das Haus von Medices Florentz gehabt, ehe noch Carl V. seine natürliche Tochter an *Alexandrum Medicæum* vermählte, und ihn zum Hertzog machte. Wenn demnach eine Stadt darthun kan, daß sie ein Domanium Imperii gewesen sey: so fallen alle Prætensiones Principum hinweg. Nun haben zwar Böckler / und andere, negiren wollen, daß ein Unterschied inter civitates Imperii, & civitates Imperii liberas, fürhanden sey. Allein es ist gewiß genug ein Unterschied gewesen. *Dattius* de pace Imperii publ. p. 608. seqq. hat einen gantzen Catalogum drucken lassen, da sich die freyen Reichs-Städte, und die Reichs-Städte, jedes à part unterschrieben haben. Ja der eigentliche Unterschied bestund darinnen; die Städte, so den Bischöffen ratione Jurisdictionis unterworffen gewesen sind, waren freye Reichs-Städte, wie z. E. der Bischoff von Bremen die Vogtey in Bremen hatte, die nachgehends Schweden, als Hertzoge, bekommen, und nunmehro Hannover hat. Auf gleiche Weise hatte der Bischoff von Cölln die Vogtey in der Stadt Cölln. Dieses hiessen also die freyen Reichs-Städte. Denn unter dem Krumstabe ist gut wohnen. Man nennet auch das biß dato die Freyheit, wo die Pfaffen wohnen. *Adamus Bremensis*, qui tempore *Henrici IV.* vixit, hat in seiner Historie Lib. 2. Cap. 1. einen locum, daraus sich solches ziemlicher massen ergiebet. *Adalgarus*, schreibt er nemlich, ut primum ingressus Episcopatum, Bremam, longo prius tempore (das ist zu *Ottonis M.* Zeiten gewesen) potestatibus &c. Dieses sind die Præfecti, die Stadt-Grafen, des Kaysers Grafen. Schon unter *Ottone II.* hat man auch einen Unterschied inter civites Cæsaris liberas, & præfectorias, gemacht. Diese letztere waren diejenigen, wohin der Kayser einen Soldaten, oder Capitain, gesetzet. Selbige nun haben die Leute brav geschoren, und sie ausgesogen, uti mos est ejusmodi hominibus. Die Bischöffe hergegen waren gütig. Und daher nannte man die Städte, worinnen sie die Vogtey hatten, freye Reichs-Städte. Man darf aber nicht dencken, als hätten diese keinen censum gegeben. Die Bremer, und

alle

alle Reichs-Städte, zahlten allerdings einen censum, und waren doch freye Reichs-Städte. *Adalgarus* ist ein Mönch zu Memleben an der Unstruth gewesen, ehe er Bischoff zu Bremen geworden. Seit seiner Zeit ist Bremen eine freye Reichs-Stadt. Sonst bin ich selbst auch mit der Meynung angeschwängert gewesen: die Freyheit der Städte habe darinnen bestanden, daß sie keinen censum hätten geben dürffen; und zwar bin ich durch des **Königshofs** Chronicon verführet worden, da **Schilter** vorgibt: die Stadt Straßburg hätte dem Kayser *Friderico II.* schon olim opponirt, sie wäre eine Freye Reichs-Stadt, und gäbe keinen censum. Dieß hat man demnach als einen Haupt-Character der Freyheit der Städte angesehen; auch noch in der Dissert. de dispari nexu civitatum imperialium. Allein es ist das wahre Kennzeichen keinesweges. Denn es haben alle Städte einen censum geben müssen; und nur die præfectoriæ civitates wurden den freyen Reichs-Städten opponirt. Ich habe in *Chifflerii* Lotharingia masculina das Privilegium gelesen, welches *Wenceslaus* gegeben, da er die Vogtey in der Reichs-Stadt Verdun an den Bischoff überlassen. Hierinnen sagt er ausdrücklich, daß auf solche Weise die Stadt Verdun zur freyen Reichs-Stadt gemacht worden sey. Dadurch bin ich denn in meiner itzt angezeigten Meynung noch mehr bestätiget worden. Andere haben noch elendere differentien zwischen den bloßen Reichs- und den Freyen Reichs-Städten ausgedacht. Z. E. die einen bicipitem Aquilam führten, dieselben wären freye Reichs-Städte. Ein jeder aber wird wohl leichtlich sehen, daß dieß was närrisches ist. Denn die Wapen sind nicht über 400. Jahre alt, und fast alle Städte führen einen doppelten Adler. Heutiges Tages ist mehrgedachter Unterscheid gar abgeschafft, und heissen sie alle Freye Reichs-Städte. Dann sie haben entweder noch einen Bischoff zum Vogte, wie die Bremer, und Cöllner; oder sie haben gar keinen, sondern sind vor sich; wannenhero man um so viel mehrere Ursache hat, sie frey zu nennen. *Maximilianus* **von Bayern** wolte die Reichs-Vogteyen gerne wieder einführen, und suchte zu dem Ende den Kayser zu überführen, es sey dieß die Haupt-Ursache der Reformation gewesen, daß die Städte keine Reichs-Vögte mehr gehabt. Denn in Reichs-Städten sind viele Leute. In gantz Sachsen hergegen ist fast keine rechte Stadt, wo nicht zugleich die Residentz dabey ist. Die Reichs-Städte aber sind alle Handels-Städte. *Maximilianus* hätte freylich gerne selbst die Vogtey in einigen Städten gehabt. Ulm, und Augsburg, würde er ohnfehlbar verschluckt haben. Denn in Schwaben war noch was zu erobern. Allein **Wolfgang** *Heiderus*, der Syndicus zu Lindau, schrieb ein excellentes Buch, von Reichs-Vögten, waraus man vieles in Teutschen Antiquitæten profitiren kan, und worinnen des Chur-

Fürstens von Bayern seine raisons alle refutiret sind. Unter andern sagt er: Wenn die Reichs-Vogteyen wieder eingeführt, und alles in pristinum statum gesetzet werden soll: so wissen wir ja, daß olim auch in Bayern der Kayser die Hoheit gehabt, und er mithin wohl sagen könte: Ich will nun meine ehemalige Hoheit auch wieder exerciren, und du Hertzog solst nur Commandeur seyn. Wenn die grossen Herren solche Liedergen nicht gerne hören wollen: so mögen sie auch die Reichs-Städte ungehudelt lassen. Denn wie es ihnen gefällt, daß sie sind Reguli geworden: so müssen sie auch den Reichs-Städten ihre Gerechtsame lassen. Will man aber diese herunter setzen: so getrauete ich mir, einen Folianten davon zu schreiben, daß die Freyheiten der Fürsten ungerecht wären. Dicis: Was ist denn ein Reichs-Vogt? R. Was der Berg-Richter in Halle ist, das war sonst der Vogt in der Reichs-Stadt. Der Berg-Richter hat die Civil-Jurisdiction, und es kan auch in Criminalibus ohne ihn keine execution geschehen. Eben so muste auch der Vogt allemal requiriret werden. So ist der Chur-Fürst von Cölln Vogt in der Stadt Cölln, der Landgraf von Hessen-Darmstadt Vogt in Wetzlar; und die Hertzoge von Sachsen sind Vögte zu Nordhausen. Nur aber exerciren sie dergleichen Gerechtsame nicht mehr cum pressura, daß nemlich die Leute Nachtheil davon an ihrer Freyheit hätten. Also haben zwar auch die Hamburger den Hertzogen von Holstein gehuldiget, und den König von Dännemarck Gnädigen Herrn genennet. Allein was heist hier huldigen? R. Sie haben sich seiner Huld, Freundschafft und Gewogenheit recommendiret. Daraus haben einige sobald schliessen wollen, es sey solches ein rechter Lehns- und Subjections-Eyd. Desgleichen haben die Schweden ihre prætensiones gegen Bremen poussiret, und ich glaube, die Hannoveraner werden es noch höher treiben. Denn die Teutschen Fürsten lassen nicht gerne eine prætension fahren. Allem Ansehen nach aber sind die Bremer besser fundiret, als der König in England. Sie sind auch sonst mit auf den Reichs-Tägen erschienen. Bishero hergegen, da man ihnen dubia gemacht, sind sie ex causis politicis weggeblieben. Denn wenn der König in England sähe, daß die Bremer auf dem Reichs-Tage wieder votiren wolten: so würde der Streit aufs neue rege gemacht. Letztens da der König in England Bremen überkam, hätte die Sache können ausgemacht werden, daß die Bremer wegen ihrer Freyheit wären gesichert worden. Sie hätten nemlich nur den Schweden eine brave Summe Geldes geben sollen, daß diese die Stadt nicht anders, als unter solchen conditionibus, übergeben hätten. Es ist dem Teutschen Reiche freylich nicht nützlich, daß Bremen eine Fürsten-

Stadt wird. Denn ein Fürst leget gleich Zölle an, und führt auch wohl die Acciſe ein; aldenn liegt die Handlung gleich. Die Hamburger geſtehen, daß ſie in dem Stormariſchen liegen. Sie führen auch das Neſſelblat, als das ſignaculum der Stormarn. Darum ſagt der Hertzog von Holſtein: Stormarn iſt meine; & qui eſt in territorio, ille etiam eſt de territorio. Ich habe die Regierung über Stormarn; und dieſe iſt eben die ſuperioritas territorialis. Wo dieſe iſt, da iſt auch ſubjectio; und wenn mithin die Hamburger ſubjecti ſind: ſo können ſie keine Reichs-Stadt ſeyn. Sed reſpondent Hamburgenſes: Es iſt wahr, wir liegen im Stormariſchen; aber wir ſind losgekommen, da die Dänen das gantze Stormariſche Land hatten, da **Heinrich von Badewig** unſer Gouverneur war. Dem gaben wir eine Summe Geldes, und wurden dadurch frey. Wie nun die alten Schaumburgiſchen Herren reſtituiret wurden, ſo haben ſie auch den Contract approbiret. Alſo haben wir ihnen zwar gehuldiget, daß wir wolten gute Freunde bleiben, getreue Nachbarn, und desgleichen, daß wir wolten dem Hertzoge von Holſtein alle Ehrerbietigkeit præſtiren, wie die Städte überall vor die Fürſten groſſen reſpect haben. Deswegen aber dürfen dieſe nicht dencken, daß ihnen die Städte unterthänig wären. Die Dänen werden zwar gegen Hamburg wohl ſchwerlich jemals was ausrichten. Indeſſen vexiren ſie doch die Stadt immer, daß der Rath, und die Bürger, in die Büchſe blaſen, auch beſtändig armati ſeyn müſſen. Der Hertzog von Lüneburg iſt ihr Schutz-Herr; und es iſt allerdings dem Reiche daran gelegen, daß Hamburg eine Reichs-Stadt bleibe. Denn ſonſt gehen ohnfehlbar die Commercia zu Grunde. Unter groſſen Herren gehet die Handlung ſelten recht von ſtatten. Die commercirende Leute müſſen ſich ad genium mercatorium accommodiren. Ein groſſer Herr aber kommt gleich mit ſeinem ce ſ eſt nôtre plaiſir, und macht auch allerhand Aenderungen; da man hergegen in ſo einer Reichs-Stadt immer bey dem alten ttain bleibet, und veteres colores behält. Hiernächſt fragt ſichs hierbey billig: Ob man denn nicht eine rechte notam characteriſticam der Reichs-Städte habe? R. *Coccejus* hat ſich zwar bemühet, a priori zu demonſtriren, wo, und was, Reichs-Städte wären. Allein wer will doch in rebus facti ein proprium regulativum geben? *Gerhardus Noodt* ſagt, es käme ihm nichts lächerlicher vor, als wenn die Leute in ſolchen Sachen raiſonniren wolten, da kein proprium regulativum Statt findet, ſondern es bloß aufs factum ankommt. *Coccejus* meinet, in terris immediatis, nicht mediatis, wären die Reichs-Städte zu ſuchen; und gleichwohl hält er doch auch ſelbſt Bremen für eine Reichs-Stadt, die ja in Sachſen lieget. Allein er

schmeist sie dahero nach Westphalen. Goslar, spricht er, wäre erst tempore *Henrici Leonis* zur Reichs-Stadt geworden, da sie solches doch, schon tempore *Conradi Salici*, gewesen. *Jo. Michaël Heineccius* hat solches in seinen Antiquitatibus Goslarienss. zur Gnüge gewiesen. Viele Reichs-Städte aber sind hernach unter die Landes-Herren gekommen, als Zwickau in Sachsen, wo das berühmte Gymnasium war, da *Christianus Daumius* Rector gewesen. Dieses Zwickau wurde an *Fridericum Admorsum* versetzet, und kam dahero um ihre Reichs-Freyheit. Also ist auch Hof sub *Ludovico Bavaro* an den Burggrafen zu Nürnberg gekommen. Ich halte demnach davor, das dasjenige Reichs-Städte sind, welche darthun können, daß sie olim ein domanium Cæsaris gewesen; doch nehme ich die Städte davon aus, welche versetzet worden sind, als Oppenheim, Weinheim, und Otterheim, welche erst spät versetzet worden. Höchst, so jetzo Mayntz hat, war ebenfals eine Reichs-Stadt. Desgleichen war Erfurt, obschon der Ertz-Bischoff von Mayntz einige Jura darinnen hatte. Die Sachsen sahen mit einem sang froid zu, da der Chur-Fürst von Mayntz sie wegnahm, ausser daß Seckendorf ein Büchlein, de Advocatia in civitate Erfurtensi, herausgab. Also stritte man in Sachsen nur mit Papier, da Mayntz sie l'epée à la main delogirte. *Gastelius* (Christian) de statu publico Europæ sagt: die Sächsische Ministres wären damals durch Bacharacher Wein assopiret worden; dahero auch dieses Buch lange Zeit in Sachsen confisciret gewesen. Uberdieß waren ehedem Donawert, Münster, Coblentz, und Andernach, Reichs-Städte. Denn der Kayser hat überall Domainen gehabt. Dahero trifft man auch überall Reichs-Städte an; und die *Coccejis*che opinion von terris mediatis, und immediatis, heist nichts. Die meisten Reichs-Städte sind ex pagis, & villis, entstanden, wenn die Stadt-Recht bekommen haben, wie Eslingen, Ulm, u. s. f. Die 10. Städte in Elsaß sind noch unter *Ludovico Bavaro* aus Reichs-Dörfern zu Reichs-Städten gemacht worden. Wo aber kein Kayserliches Domanium war, da hat man freylich nicht anders sagen können, als daß es Fürsten- Grafen- und Prälaten-Städte seyn. Doch konte auch wohl ein Prälat mit in dem domanio Cæsaris seyn; deswegen ihm aber nicht gleich die Stadt zugehörte. Also hatte der Ertz-Bischoff von Trier seine Catheder in der Stadt Trier; die Stadt hergegen war nicht sein. So ists auch mit Speyer und Worms beschaffen, davon die Bischöffe nicht Herren sind; ob sie gleich ihre Residentzen daselbst haben. Zuweilen aber ist dennoch der Bischoff unter dem Prætext der Vogt-Gerechtigkeit maitre von einer solchen Stadt geworden, wie z. E. auch der Ertz-

Bischoff

Bischoff von Maynz unter *Maximiliano I.* die Stadt Maynz weggenommen, und der Ertz-Bischoff von Trier die Stadt Trier bekommen hat. Vid. *Kyriander*, der für die Stadt, und *Browerus*, der für den Bischoff, geschrieben. Ferner hat auch der Chur-Fürst von Cölln sæpissime getrachtet, die Stadt Cölln zu haben. Dargegen haben sich auch einige Städte vor Reichs-Städte aufgeworffen, die es würcklich nicht waren, als da ist Braunschweig, welches allemal den Welphen unterthan gewesen. Die Stadt hatte aber so viele Privilegia, daß sie endlich den Hertzog von Braunschweig gar excludiren wolte. Darum haben die Welphen nicht übel gethan, daß sie sich ermeldter Stadt wiederum bemächtiget. **Johannes Taut** hat zwar vieles vor die Stadt geschrieben. Allein **Knichen** / der vor den Hertzog schrieb, und welche Schriften in den Actis Brunsuicenss. zu finden, hat darauf geantwortet, und gnüglich gezeiget, daß Braunschweig keine Reichs-Stadt gewesen; ob sie schon viele Privilegia gehabt. So viel ist zwar gewiß, daß das Reich, und sonderlich Kayser **Friderich** I. allezeit getrachtet haben, Braunschweig zum Reiche zu ziehen, und es wider Sachsen zum Waffen-Platze zu machen. Ja einigen Reichs-Städten wird bis jetzo noch quæstio status moviret, wie z. E. den Hamburgern, und Bremern. Letztern geschicht noch mehr unrecht. Denn die Bischöffe sind nur Vögte daselbst gewesen, wie die obangezogene passage aus dem *Adamo Bremensi* weiset. Die Vogtey aber gibt ja keine Hoheit. Denn alle Reichs-Städte haben olim ihre Vögte gehabt. Dicis: Sind denn wohl die Bürger in Reichs-Städten besser, als die in den Land-Städten? R. Die Reichs-Städte-Bürger bilden sich freylich ein, daß sie von einer bessern trempe wären. Und es ist auch wahr. Ihre Raths-Herren selber sind ihre Mitbürger. Aber sie sind doch ebenfals subjecti, und Unterthanen, wie andre Bürger. Denn die Bürgermeister, und Räthe, haben das imperium ex perpetua Commissione Cæsaris, wie vorhin schon gezeiget worden, und die Reichs-Städte-Bürger müssen ihnen doch pariren. Ihre Freyheit stehet nur an den Thoren angeschrieben. Au contraire, sie werden vielmals härter gehalten, als andere. Denn es ist in den Reichs-Städten eine grosse Canaille, denen man scharf seyn, und dann widerum mit Ochsen-Hetzen eine kleine Lust machen muß. Sie müssen auch gräulich viel geben. Wir haben hier zu Lande nicht so viele Anlagen, als in Reichs-Städten. Wie hier einmal die Kopf-Steuern ausgeschrieben wurden: gab ein Mann, der 4. Tonnen Goldes im Vermögen hat, 50. Thaler Kopf-Steuer. Und das geschahe auch nur einmal. In Reichs-Städtrn hergegen sind die Vermögensteuern so groß,

daß z. E. einer, der zu Nürnberg 50000. Rthl. im Vermögen hat, jährlich 200. Rthl. davon zahlen muß. Ja wer nicht wenigstens 100000. Rthl. im Vermögen hat, der kan nicht einmal Kutsche und Pferde halten. Die Leute müssen nicht allein das Vermögen, sondern auch so gar die usuras, versteuern. Ich moquire mich dahero nur über die Pinsel, welche heulen, und zahn-klappern, daß die usuræ im Rechte der Natur verboten wären. Im übrigen sind freylich die Reichs-Städte-Bürger Reichs-Bürger, Reichs-Unterthanen, Reichs-Knechte; sonderlich wo Aristocratien sind. Olim waren lauter Aristocratien in Reichs-Städten. Denn wer kan doch wohl glauben, daß die Kayser das Regiment den Schustern, und Müllern, würden anvertraut haben? Aber unter *Carolo IV.* und *Ludovico Bavaro* sind viele Democratien in den Reichs-Städten entstanden. Denn dieser hängte sich an den Pöbel, und verstattete ihnen Gilden, Zünffte, und Herbergen. Die Aristi hergegen waren stoltz, und tractirten die Bürger etwas rude. Darum revoltirten diese. Und daher sind die Democratien entstanden, wie in Straßburg, ja fast in allen Schwäbischen Reichs-Städten. In Nürnberg tumultirten sie auch. Aber da hiengen sich die nobiles an Kayser **Carln** IV. Der kam selbst dahin, züchtigte die unruhigen Kerls, und confirmirte ihnen ihre Aristocratie. Deswegen halten sie auch so stricte darauf, daß, wenn einer gleich 100000. Rthl. geben wolte, er doch nicht zum Regiment gelanget, nisi sit Patricius. Venedig und Nürnberg haben beynahe einerley Regierungs-Form. In andern Reichs-Städten aber hat der Pöbel doch noch etwas zu sagen. In Nürnberg hergegen werden die Handwercker zu nichts, als zu odiosis, gelassen. Als der Schuster, Schneider, Gerber und so fort, sich mit in den Rath dringen wolten: verlangten die Patricii, daß dieselben alle Tage in der Session erscheinen müsten. Da antworteten die Kerls: das wäre ihnen ohnmöglich; sie müsten auch arbeiten. Darum sagten nun die Patricii: So bleibet denn lieber gar weg; wir wollen euch schon ruffen lassen, wenn wir euch brauchen. Wenn mithin einer gehängt, oder gestäupet werden soll, oder wenn in andern odiosis, z. E. Steuern sollen gegeben, oder sonst was bewilliget werden: so setzen sie eine solche lederne Weißheit hinter die Thüre, wo es finster ist. Da darf er nicht einmahl reden, auch nicht sehen, was einkommt; sondern er sitzt nur mit da, daß er sihet, daß Geld gezehlet wird. Straßburg hergegen, Goslar, und Nordhausen, sind bis itzo noch sehr Democratisch. *Conring*, de civitatibus imperialibus, hat recht den Periodum bestimmt, wenn die Democratien in den Reichs-Städten entstanden. **Böcler** und **Knipschild** haben zwar auch von Reichs-Städten geschrieben; sonderlich letzterer aber könte infiniment vermehret werden. Denn

wir

wir wissen heutiges Tages weit mehr von der Materie, als er aufgezeichnet hat. Endlich ist nun noch die Haupt-Frage zu erörtern übrig: Ob denn auch die Reichs-Städte Reichs-Stände wären? Rsp. Die Jesuiten zu Dillingen, welche die allergröbsten Kerls von der Welt sind, und viel zum Teutschen Kriege contribuirt haben, diese unverschämte Menschen, sagt man, haben so gar negirt, daß die Reichs-Städte Status Imperii wären. **Obrecht** aber ad Instrum. pac. Westphal. hat observiret, daß sonst niemand jemals serio dergleichen negirt hätte, sondern nur einige Cathol. Scribenten, wie der **Georg Burcard** in Autonomia Imperii, hätten bloß dubitirt, ob den Städten das Jus reformandi zukomme. Bey der Gelegenheit nun hat man auch gesagt, es sey nicht weniger dubieux, ob sie Reichs-Stände wären. Denn in Schwaben, und dem Elsaß, gieng das Reformations-Werck am stärcksten von statten. Daher sind sie auch den Städten so feind geworden, und haben ihnen, occasione einiger Controversien, negirt, daß sie Reichs-Stände wären. Allein es ist freylich eine andere quæstion, ob die Bürger allezeit mit auf den Reichs-Tag gekommen, und daselbst votirt haben? Diese Frage getraue ich mir freylich nicht mit Ja zu beantworten. Daraus aber folget doch noch lange nicht, daß die Reichs-Städte keine Status Imperii wären. Unter Kayser *Henrico VII.* findet man freylich die Städte noch nicht ordentlich auf dem Reichs-Tage. Sonst findet man freylich wohl Urkunden, aus welchen zu ersehen, daß sie auch schon zu *Ottonis III. Conradi II.* und *Henrici IV.* Zeiten, mit auf den Reichs-Tägen zugegen gewesen. Wie jetzo die Form auf dem Reichs-Tag zu Regensburg ist, so war es ehedem in Nürnberg, welches Palatium alda tempore *Ludovici Bavari* erbauet worden. Gleichwohl ist auch gewiß, daß hernach die Städte mehrere auctoritæt bekommen haben, und seit *Friderici I.* Zeiten mit anf den Reichs-Tägen admittirt worden. Da die Fürsten die Kayser absetzten, gaben diese den Städten Privilegia, damit sie von ihnen soutenirt würden. Auf solche Weise haben sie sich empor geschwungen. Die gröste force des Kayfers bestehet freylich in den Reichs-Städten; und dieser hat folglich Ursache, sie wohl zu observiren. **Leopold** handelte dahero gantz klüglich. Als die Bremer einen Zoll anlegten: erklärete er sie in die Acht. Da er aber sahe, daß die Schweden Mine machten, auf die Bremer was zu tentiren: ließ er sie geschwinde wieder aus der Acht. Denn der Kayser kan die Städte am besten nutzen. Sie geben ihm Geld, wenn er Krieg hat. Fordern kan er wohl nichts; aber doch bitten; und seine preces sind armatæ, die nicht wohl abgeschlagen werden können. Im übrigen weiß man so viel, daß die Reichs-Städte damals erst auf den Reichs-Tag gekommen, posteaquam nullos amplius haberent Advocatos.

catos. Da schickten sie nunmehro ihre Burgimagistros, und haben auch würcklich Sitz und Stimme erhalten. Nur aber votiren sie nicht curiatim, wie *Coccejus* meynet; sondern viritim. Einer jeden Stadt ihr suffragium wird nemlich gezehlet; und hernach sagt man nur, daß sich die Städte per majora so und so verglichen hätten. Ja die Reichs-Städte haben nunmehro sogar ein eigenes Collegium auf den Reichs-Tägen, und zwar seit *Caroli IV.* Zeiten her. Vid. **Böclers** Notitia procerum Imperii. Sie haben also ihre eigene Stube, und Neben-Stube. Das Directorium führet die Reichs-Stadt, in welcher der Reichs-Tag gehalten wird. Darum hats jetzo Regensburg. Die schicket denn einen Raths-Herrn hinein, wenn Session ist. Woferne aber der Reichs-Tag in einer Stadt gehalten würde, die keine Reichs-Stadt wäre: so führete die erste Stadt auf der Rheinischen, und die andere auf der Schwäbischen Banck das Directorium. Speyer und Ulm hergegen führen das Archiv und Protocoll. Die Städte haben es demnach am klügsten eingerichtet. Denn so gehet alles ohne Streit ab. Sie haben allezeit grosse Leute, und Publicisten gehabt, wie z. E. den **Daniel Heider** von Nördlingen, welcher allerhand hübsche Sachen geschrieben hat. Sie theilen sich übrigens in zwey so genannte Bäncke, die Schwäbische und die Rheinische, ab. Auf jener sitzen: 1.) Cölln, 2.) Aachen, 3.) Lübeck, 4.) Worms, 5.) Speyer, 6.) Franckfurt, 7.) Goslar, 8.) Bremen, 9.) Mühlhausen, 10.) Nordhausen, 11.) Dortmund, 12.) Friedberg, 13.) Wetzlar, 14.) Gelnhausen. Vor diesem sassen auch Straßburg, und die andern 10. Reichs-Städte im Elsaß, auf dieser Banck, welche nunmehro an Franckreich sind abgetreten worden. Auf der Schwäbischen Banck sitzen: 1.) Regensburg, 2.) Augsburg, 3.) Nürnberg, 4.) Ulm, 5.) Eslingen, 6.) Reutlingen. 7.) Nördlingen, 8.) Rothenburg an der Tauber, 9.) Schwäbisch-Hall, 10.) Rothweil, 11.) Uberlingen, 12.) Heilbrunn, 13.) Schwäbisch-Gemünd, 14.) Memmingen, 15.) Lindau, 16.) Dünckelspiel, 17.) Biberach, 18.) Ravensburg, 19.) Schweinfurt, 20.) Kempten, 21.) Winsheim, 22.) Kaufbeuern, 23.) Weil, 24.) Wangen, 25.) Isny, 26.) Pfullendorf, 27.) Offenburg, 28.) Leutkirchen, 29) Wimpfen, 30.) Weissenburg, 31.) Giengen, 32.) Gengenbach, 33.) Zell, 34.) Buchhorn, 35.) Aalen, 36.) Buchau und 37.) Bopfingen. Genug also, die freyen Reichs-Städte sind in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 29. ausdrücklich für Reichs-Stände mit erkläret, und ihnen auch das Jus reformandi zugestanden worden, da sie nicht nur unmittelbare Reichs-Lande besitzen, sondern auch so lange Zeit her Sitz und Stimme auf den Conventibus Imperii gehabt haben. In loc. cit. des Instrum. pacis heist es nemlich: **Die freyen Reichs-**

Städte/

Städte / gleichwie sie samt und sonders unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religions-Frieden / und gegenwärtiger dessen Erklärung / sondern auch sonst allenthalben ohnzweiffentlich begriffen werden: also sollen auch aus ihnen diejenigen / bey welchen im Jahr 1624. allein eine Religion in Ubung gewesen / in ihrem Gebiete gegen Dero Unterthanen nicht weniger / als in ihren Mauren und Vorstädten / sowohl Befugniß zu *reformiren* / als in andern / die Religion betreffenden Fällen / mit den höhern Reichs-Ständen gleiches Recht haben / dergestalt / daß alles / was von denselben überhaupt verordnet / und verglichen ist / auch von diesen gesaget und verstanden werden solle. Unerachtet / daß in solchen Städten / in welchen von der Obrigkeit / und Bürgern / jedes Orts Gewohnheiten und Gesetzen nach / kein anderes als das Augsburgische *Confessions-Exercitium* im Jahr 1624. eingeführet gewesen / etliche Catholische Religions-Verwandte Burger daselbst sich aufhielten / oder daß in etlichen Capituln / Collegiat-Kirchen / und daselbst gelegenen Clöstern / sie mögen dem Reich mittelbar oder unmittelbar unterworffen seyn / das *Exercitium* der Cathol. Religion aufgenommen sey / und in diesem Falle dieselben in dem Zustande / worinnen sie sich den 1. Januar. 1624. befunden / samt dem *Clero*, welcher nur nicht etwan in der gesetzten Zeit wäre eingeführt worden / und den Catholischen Bürgern / so sich in gemeldtem Termin daselbst aufgehalten gehabt / nach der Zeit sowohl *active*, als *passive*, zu lassen und zu dulden wären. Vor allen Dingen aber sollen die Reichs-Städte / welche einer / oder beyderley Religion zugethan / (unter welchen letztern vornemlich Augsburg / *item* Dünckelspiel / Biberach / Ravensburg und Kauffbeuern) alles was vom Jahr 1624. an wegen der Religion / oder geistlichen Güter / vor oder nach dem Passauischen Vertrag / und folgenden Religions-Frieden / eingenommen / und geändert worden / oder womit sie sonst in Ansehung der Religion / in Politischen Sachen / inn- oder ausserhalb Rechtens einigerley Weise beschweret worden sey / in den Stand / in welchem sie am 1. Januar. vorbesagten 1624. Jahres / sowohl in geist- als weltlichen Dingen / gestanden / nicht weniger als die übrigen höhern Reichs-Stände / völlig wieder eingesetzt werden / und bey diesen ohne fernere Beunruhigung sowohl / als diejenige / welche sie dazumal noch im Besitz gehabt / oder immittelst die *Possession* wieder erhalten / bis zu gütlichem Religions-Vergleiche

che erhalten werden. Und soll keinem Theile zugelassen seyn / den andern in seiner Religions-Ubung / Kirchen-Gebräuchen / und Ceremonien / zu stören; sondern es sollen die Bürger bey einander friedlich und schiedlich wohnen / und der Religion und ihrer Güter freyen Gebrauch haben / darwider auch keine Einwürffe / als einer durch Urtheil entschiedenen / oder durch einen Vergleich aufgehobenen Sache / der *Litispendentien* / und aller andern / in dem §. 2. *n.* 9. angeführten *Exceptionen* gelten. Jedoch soll alles / was oben in dem §. 2. in politischen und weltlichen Sachen, wegen Augsburg / Düncke spiel / Biberach und Ravensburg / *disponiret* worden / unverbrüchlich gehalten werden. Nur aber fragt sichs noch: Was sie denn eigentlich für ein Votum haben, an consultativum, aut decisivum? Böcler / der doch selbst ein Reichs-Städter ist, hat gleichwohl gezweiffelt, daß die Reichs-Städte ein Votum hätten. Er that es dem Ertz-Bischoffe von Mayntz zu Gefallen, bey dem er endlich Rath geworden. **Pfeffinger** *ad Vitriarium* hat auch noch viele andere Doctores angeführet, die ihnen wenigstens das votum decisivum abdisputiret, auch nichts mehrers, als nur ein consultativum, zugestanden. Allein *Ludovicus Krempius*, und **Hieron. zum Lamm** / zwey Reichs-Städtische Juristen, haben der Städte Jura admirable dargethan, und die rationes, so sie vor sich allegiren, gesammlet. Genug nemlich, sie sind Status Imperii, obgleich **Georg Burchard** / h. e. *Gailius*, und *Knichen*, nebst den Dillingischen Jesuiten, ihnen die Superioritatem territorialem nicht zugestehen wollen. Es ist ja billig, daß sie auch Regalia haben müssen, wenn der Kayser ihren Burgermeistern, und dem Rath, das Regiment gegeben hat. *Grotius* hat schon gewiesen, daß es anbey auf den modum habendi nicht ankomme. Sie sind zwar nicht damit investiret. Sed sufficit, daß sie das Regiment haben, welches eben complexum Regalium begreiffet; & ubi est complexus Regalium: ibi est superioritas territorialis. Es ist auch wohl einerley, ob einer mit den Regalien belehnet worden, oder ob er solche ex perpetua Commissione Cæsaris habe. Sind sie aber nun Status Imperii, so müssen sie auch ein Votum decisivum haben. Denn kein Reichs-Stand ist ohne dergleichen Voto. Darum ist auch in Instrumento pacis Westphalicæ darauf reflectiret worden. Allermassen Artic. 8. §. 4. ausdrücklich deshalber disponiret worden: **Es sollen aber sowohl auf allgemeinen / als *Particulier-Conventen* die freyen Städte nicht weniger denn die andern Reichs-Stände ihr *Votum decisivum* haben / und ihnen ihre *Regalia*, Zölle / jährliche Einkünfte / Freyheiten / *Confiscationes* und *Collecten*, *Privilegia*, und was demselben anhängig / ingleichen andere**

andere von dem Kayser und dem Reiche ordentlich erlangte / oder durch langwierigen Gebrauch vor diesem Reichs-Wesen hergebrachte / besessene / oder ausgeübte Gerechtigkeiten / mit aller *Jurisdiction* in der Stadt und auf dem Lande gültig und unverletzt verbleiben / dergestalt / daß dasjenige / so durch *Repressalien* / Arreste / Versperrungen der Wege / und andere nachtheilige *actus*, entweder bey währendem Kriege / unter was Schein es wolle / darwider geschehen / oder man aus eigenthätiger Gewalt unterfangen hat / oder inskünftige / ohne daß man den Weg des Rechtens / und die *Executions*-Ordnung / in Acht genommen / wird geschehen / und *attentiret* werden können / soll *cassiret* / *annulliret* / und aufs künftige verboten seyn. Im übrigen sollen alle löbliche Gebräuche / und des Heil. Röm. Reichs Ordnungen / und Fundamental-Gesetze / hinführo heilig beobachtet / und hingegen alle bey diesen Kriegs-Zeiten eingeschlichene Unordnungen abgeschaffet werden. Sie sollen also ein Votum decisivum haben, wie auch Superioritatem territorialem, und Jurisdictionem altam, woferne keine Reichs-Vogtey da ist, & modo territorium habeant, worüber Nürnberg und Anspach noch zancken. Ferner sollen sie alle Jura exerciren können, die sie ehemahls besessen, und worinen sie hactenus sind gestöret worden. Nam licet adversarii urbium dicant: actus possessorios exercuimus: so sollen doch solche angesehen werden, als attentata, und als wenn es im Krieg geschehen wäre. Weil auch die Städte ihre besondere consuetudines, und Reformationes, haben: so sind ihnen solche confirmiret worden, in soweit selbige den General-Constitutionibus nicht zuwider lauffen. Denn sonst wären es consuetudines irrationales. Sed cave credas, statim legem esse irrationalem, quæ alteri adversatur. Wir reden hier nur de LL. positivis arbitrariis, quæ possunt differre. Es ist keine Stadt, die nicht ihre consuedines particulares hat. Zu *Maximiliani I.* Zeiten haben die Schwäbischen Städte meistens ihr Schwaben-Recht abgeschafft, und das Römische angenommen. Und doch haben sie geglaubt, daß sie es nicht sine consensu Imperatoris thun könten. Ein Exempel dessen haben wir von Reutlingen in Lünigs Reichs-Archive von Reichs-Städten. In allegato Instrumento pacis werden demnach den Reichs-Städten ihre mores confirmiret; so daß auch bey der Reichs-Cammer auf ihre Reformationes, und Statuta patria, muß gesehen werden. Daß man aber die Sache der Reichs-Städte in soweit noch ausgemacht hat, daran war der Chur-Fürst von Bayern Ursache, welcher gedachter massen die Reichs-Vogteyen wiederum aufbringen wolte, wobey er seinen Vortheil zu befördern gedachte; daher man ihm alhier

einen Strich durch die Rechnung machte. Hergegen machte es Franckreich, daß die Jura der Reichs-Städte nicht noch deutlicher determinirt worden. Denn es sahe wohl, daß es die Städte alle male mit dem Kayser halten, und ihn niemals verlassen würden. Dahero, meinte der Allerchristlichste König, müste man selbige nicht durch das votum decisivum verstärcken. Ob nun aber gleich die Reichs-Städte in dem Westphälischen Frieden ein votum decisivum erhalten haben; so stehet solches doch nur auf dem Papiere. Denn realiter haben sie es in Comitiis nicht erhalten können. Die Sache ist noch itzo im Disput, daß sie deswegen noch nicht zum Besitz und Genuß des voti decisivi gelanget sind. Denn wenn die andere Stände, die Collegia superiora, auf dem Re- und Correlations-Saale re- und conferiren; so rufen sie die Städte nicht eher, als bis sie fertig sind. Da sagen sie zu ihnen, quid decreverint. Consentiren sie nun: so ist es gut; wo nicht, heißt es: Wir machen die meisten Stimmen aus ohne euch, und ihr könnet das Reichs-Gutachten nicht hintertreiben. Die Electores, und Principes, sagen auch: man könne nicht auf die Städte warten. Diese hergegen prætendiren, daß man sie auf den Re- und Correlations-Saal mit zulassen solle. Aber sie haben kein Gehör gefunden. Indeß geschicht den Städten unrecht. Sie fragten dahero: Wie könnt ihr uns denn von dem Re- und Correlations-Saale ausschliessen? Warum wollt ihr nicht mit uns communiciren, wie ihr Chur-Fürsten, und Fürsten, mit einander thut? Diese antworten allezeit: es sey nicht moris; obgleich das Instrum. Pacis Westphal. Ziel, und Maase, darinnen gesetzet, daß es moris werden solle. Und dabey bleibt es denn immer so. Hernach so haben sie auch einen Præcedenz-Streit mit der Reichs-Ritterschafft. Denn sie gehen den appanagirten Grafen gleich. Allein kein Reichs-Freyer will einem Burgermeister nachgehen. Die freye Reichs-Edelleute sagen: sie gehörten unter die Heerschilde, und wären homines ingenui. Die Reichs-Städte antworten aber dargegen: man müste vielmehr das gantze Corpus der Reichs-Städte ansehen, respectu dessen sie Reichs-Stände wären. Die Ritter repliciren jedoch: sie wären sonst eben auch auf dem Reichs-Tage gewesen, und nur ex mera voluntate davon weggeblieben; welches aber freylich mehrern Beweiß bedarf. Dahero hätten auch die Edelleute gerne die Erlaubniß, wiederum auf die Reichs-Täge zu kommen, wenn sie wolten; ob sie schon kein votum reale hätten; um nur diesem Einwurf begegnen zu können. Sie berufen sich überdieß auf den Westphälischen Frieden, da sie Art. V. §. 28. den Städten vorgesetzt sind. Allein ob sie gleich durch Hülfe des **Barons von Gemmingen** eher sind hinein gesetzt worden: so macht dieses doch kein Argument aus, die streitige Præcedenz zu decidiren. Inzwischen

braucht der Kayser itzo das Expediens, und schreibet allezeit einmal die Noblesse vor; das andere mal die Städte. Und da protestiren sie denn beyderseits, & lis manet indecisa. Vid. **Pfanners** Historia Pacis Westphal. p. 229.

(kk) **In zahlreicher Menge.**) Dieß authentische Zeugniß muß ja wohl allen Zweifel, den einige hierwider machen, zernichten. Denn der Kayser, und die dabey gewesene Stände, werden doch so vielen fidem haben. Und wäre es nicht wahr gewesen; warum hat man sich denn nicht darwider gereget, sondern immer stille gesessen? Die Goldene Bulle wurde ja publiciret, und jedermann in die Hände gegeben; folglich müssen sie auch diejenigen Stände, in deren Abwesenheit diese Reichs-Gesetze verfertiget worden, zu sehen bekommen haben. Und gleichwohl haben sie sich nicht darwider gereget, mithin tacite darein consentiret. Derowegen kan auch dasjenige, was dem ohngeachtet hernach darwider eingewendet werden wollen, nicht attendirt werden. Zudem, sind einige Stände weggeblieben, und nicht mit auf dem damahligen Reichs-Tage erschienen, habeant sibi. Gnug, daß sie legitime darzu erfordert worden sind; wie abermals wenigstens zu vermuthen, daß auch in diesem Stücke von dem Kayser Reichs-mässig verfahren worden. Wenn nun nicht eher ein Reichs-Gesetze seine Gültigkeit erlangen solte, als bis alle darzu berufene Stände auch wircklich erschienen: so würde wohl schwerlich jemals ein dergleichen Gesetze zu Stande gebracht werden können. Daß die Geschicht- und Chronicken-Schreiber derjenigen Stände, die damals in Nürnberg zugegen gewesen, nicht ins besondere Meldung gethan, thut wohl wenig zur Sache. Das Haus zum guldenen Schilde auf dem Poners-Berge zu Nürnberg, wo die Guldene Bulle soll seyn gemacht, und der Reichs-Tag gehalten worden, ist auch eben so gar kleine nicht. Darzu fragt sichs, ob es damals eben so beschaffen gewesen? Es kan ja wohl grösser und räumlicher gewesen seyn. Uberdieß ist bekannt genug, daß Kayser **Carl** IV. den Reichs-Stylum in vielen Stücken geändert. Mithin mag man sich nicht verwundern, wenn er nicht auch der Bischöffe, oder Prälaten, ins besondere gedencket. Er sagt ja auch obgedachter massen, der Reichs-Tag sey in Beysitzung aller Chur-Fürsten, sowohl geist- als weltlichen, **auch anderer Fürsten und Grafen**/ gehalten worden, worunter ja allerdings wohl die Bischöffe, und Prälaten, können verstanden werden. So glaube ich auch nicht, daß man damals schon von einem Regel-mässigen Stylo curiæ was gewust; und wenn es wahr seyn sollte, daß der in Reichs-Sachen unerfahrne Jurist, Bartolus, die Feder

Ob es wahr/ daß der damalige Reichs-Tag von einer zahlreichen Menge der Stände besucht worden.

bey Verfertigung der Aureæ Bullæ geführet: so wäre um so viel weniger zu bewundern, daß es nicht so gar ordentlich, und Regel-mässig damit zugegangen.

Vom Kayserlichen Throne.

(ll) **Auf den Thron Kayserlicher Majestät.**) Vor Alters hieß man diesen nur den Kaysers-Stuhl, welches Wort hernach mit dem Lateinischen, Thron, verwechselt worden. Ein solcher Kayserlicher Thron ist 4. Stufen hoch. Indessen scheint doch, als wenn **Carl** IV. in Tit. 26. §. 2. der Güldenen Bulle nur den Teutschen Königen einen Stuhl, dem Kayser aber einen Thron einräumen wolle; und letzterer mithin mehr, als der erstere, seyn solle. Ich zweifle aber, ob dieser Unterschied von dem Kayser angezeiget werden wollen. Denn die blosse Crönung kan dem Kayserlichen Throne keine engere, oder niedrigere Schrancken setzen. Andere sind auf die Gedancken gefallen, als habe der Kayser hierselbst auf seine verschiedene Pfalzen gesehen, die er im Reich hatte. Aber das ist vollends was wundersames. Kein Vernünftiger wird wohl mit Ernste in Zweifel ziehen, daß **Carl** IV. vielmehr seinen zu Nürnberg aufgerichteten Thron, oder Sessel, gemeinet habe. Und da ist nun wiederum viel Streitens, ob solcher von einem schlechten, aber doch gantzen Bruch-Stein ausgehauen gewesen, oder ob er aus Helfenbein, oder auch aus übergüldetem Holtze bestanden. Jedoch das thut hier zur Sache nichts. Wir mercken nur noch anbey an, daß die Stadt Aachen das Archisolium Imperii Romani ist, wohin aber nunmehro die Kayser wegen der allzu nahen und gefährlichen Frantzösischen Nachbarschafft selten kommen. Der Stuhl Caroli M. ist von den Teutschen sonderlich sehr hoch æstimiret worden. Derjenige wurde nicht einmal vor einen rechtmässigen Fränckischen König gehalten, welcher nicht bey der Crönung auf den Carls-Thron gesetzet worden. Heutiges Tages aber wird sedes *Caroli M.* die Capella Regia, der Stuhl *Caroli M.* i. e. das Archisolium Regni Francici, oder sedes regia prima, überall repræsentiret.

Von der Kayserl. Kleidung.

(mm) **Mit Kayserlichem Gewand.**) Hier fragt sichs, was unter den Infulis Imperialibus eigentlich verstanden werde? *Justinianus* gebraucht das Wort schon in L. ult. Cod. de præscript. 40. annor. wenn er da saget: Ex eo tempore, ex quo Infulas Imperiales suscepimus; und mithin das Römische Reich selbst dadurch verstehet. Hier aber bedeutet es freylich wohl nicht so viel, sondern wird vielmehr von den Reichs-Insigniis und der Kayser-Crone selbst unterschieden. Dannenhero sind einige auf die Gedancken gefallen, daß die Kayser ehedem unter der Crone

eine

eine besondere Mütze von Tuch oder Sammet getragen, welche hier durch das Wort Infula angezeiget werde. Denn bey dem Priester-Schmucke bedeutet das Wort, Infula, nichts anders, als eine Mütze, oder Haube; wiewohl es bisweilen auch so viel als casula, i. e. das Priesterliche Ober-Kleid, bedeutet. Da nun eine alte Uebersetzung der Goldenen Bulle das Wort Infula durch Watte, i. e. Decke, Gewand, verdollmetschet: so stehen noch andere in der Meynung, daß Infula allhier nichts anders, als die Kayserliche Kleidung, das Hemde, den Rock, Mantel, bedeute. Denn es ist bekannt, daß dem Kayser, sonderlich bey der Crönung, doppelter Habit, ein geistlicher nemlich, und ein weltlicher, pflegt angezogen zu werden; und zwar jener, weil er ein Advocatus und Defensor Ecclesiarum omnium ist, auf Art und Weise, wie ihm solches nunmehro in dem Instrum. Pac. Westphal. fürgeschrieben worden. Im übrigen pflegten olim die Kayser bey allen öffentlichen Versammlungen, besonders aber auf den Reichs-Tägen, ihre Kayserliche Kleider anzuziehen, welches dargegen heutiges Tages nur bey der Crönung, und Vermählung, geschicht.

(nn) **Scepter / und Crone gezieret.**) Zu diesen Reichs-Insigniis gehöret sonderlich auch der so genannte Reichs-Apfel. Woher dieser kommt, weiß man noch nicht accurat. Allem Vermuthen nach haben wir ihn auch von den Römern bekommen, welche bald die Glücks-Göttin, bald die Sieges-Göttin, bald auch den Neptunum, oder andere Götter, auf diese Reichs-Kugel zu setzen pflegten, durch welche sie die Stadt Rom, als eine Dominam mundi, oder Beherrscherin der Welt, vorstellen wolten. Darinnen haben hernach die Römisch-Teutschen Kayser den alten Römischen Imperatoribus es nachthun wollen, und sich eine Herrschafft der Welt eingebildet; wiewohl nunmehro auch alle andere Könige dergleichen Insigne führen. *Gothofredus Viterbiensis* erinnert übrigens, daß ehedem die Christlichen Kayser besagten Reichs-Apfel mit Asche angefüllet, um sich darbey ihrer Sterblichkeit zu erinnern. Sonst hat man auch zweifeln wollen, ob bereits *Carolus M.* den Reichs-Apfel geführet. Allein es sind genug alte Müntzen vorhanden, darinnen dieser Carl so abgebildet wird, daß er den Reichs-Apfel in der Hand hält. Zwar haben sich wohl die alten Mahler ihrer Freyheit hierunter gemisbrauchet, und mehrgedachtes Insigne bald in Form eines Tellers, bald in der Gestalt eines Hertzens, bald auch wie einen Apfel, und Kugel, vorgestellet. Noch andere haben gar einen Aschen-Sack daraus machen wollen, aus der vorhin angeführten Ursache. Aber da es die Welt-Kugel

Vom Reichs-Apfel.

Kugel vorstellen soll, muß es wohl ordentlicher Weise eine Rundung haben. Es ist auch schon zu Kayſers, *Ludovici Bavari*, Zeiten ungezweifelt dafür gehalten worden, daß der Reichs-Apfel von *Carolo M.* herrühre. Man findet auch wohl in den Bracteatis einen, dem Ansehen nach, doppelten Reichs-Apfel, oder da 2. solche Kugeln über einander gesetzet sind; woran aber ohnfehlbar wohl die Ungeschicklichkeit der Stempel-Stecher schuld ist. Ohngefehr seit 200. Jahren her haben sich die Könige ebenfals dergleichen Reichs-Apfels bedienet, und zwar, wie einige vorgeben: weil sie die Welt mit regieren hülfen. Vor der Zeit wird man auch keinen Frantzösischen König mit der Reichs-Kugel, sondern insgemein so abgebildet, finden, daß sie in der einen Hand den Scepter, und in der andern das Schwerdt, oder statt dessen eine Lilie halten. Sed dicis: Was bedeutet denn das Creutz, so ordinair auf der Reichs-Kugel erhöhet stehet? R. Dieses ist von den Christlichen Kayſern an statt der ehemals bey den Heydnischen Römern gebräuchlichen Götzen-Bilder auf den goldenen Reichs-Apfel gesetzet worden. Schon die Griechischen Kayſer hatten solches im Gebrauch, und lieſſen es von Gold und Edelgesteinen verfertigen, zum Zeichen, daß sie Christen wären. Darum ist auch wohl zu glauben, daß bereits *Carolus M.* dieß Creutz auf dem Reichs-Apfel geführet, und alle folgende Kayſer ihn darinnen ebenfals imitiret haben. Daß man aber zuweilen den Reichs-Apfel entweder ohne Creutz, oder doch dieses nicht darauf gesetzt, sondern bisweilen nur in die Kugel gedruckt findet, rühret abermals wohl nur von der Kühnheit der Mahler her. So ist es endlich eine wunderliche Erklärung der ehemaligen Geistlichkeit, daß darunter nichts anders angezeiget werde, als diejenige Schuldigkeit des Kayſers, nach welcher er dahin sehen müsse, daß alles dem Römischen Papste unterwürffig gemacht würde.

Vom Kayſerlichen Scepter.

Der Kayſerliche Scepter hiernächst ist niemals von Helfenbein gewesen, wie einige vorgeben; sondern alle male von Silber, oder von Gold. Einige, sonderlich *Mabillon*, wollen zwar unter dem Reichs-Stabe, und Reichs-Scepter, einen Unterschied machen. Sihe Ej. Lib. II. Rei Diplom. Cap. 10. §. 3. p. 144. Allein sie haben keinen Grund darzu. Denn die Könige in den alten Zeiten gebrauchten eben den Scepter, als ihren Stab, worauf sie sich zu lehnen pflegten, wenn sie nach damaliger Gewohnheit stehend dem Volcke, oder besonders den Ständen, einen Vortrag thaten. Als aber diese Gewohn-

Gewohnheit eingieng, und man sich zu setzen pflegte: so wurde auch der Königliche, oder Kayserliche Stab zierlicher und gantz anders gemacht, daß er also zu dem alten Gebrauch unbequem war, und endlich die Gestalt bekam, die nunmehro ein Scepter hat, welchen der Kayser, oder König, seitdem in der Hand, und zwar aufwärts hält. Schon der Monachus Sangallensis Lib. I. Cap. 19. erinnert, daß der Scepter eine significatio regiminis sey. Im übrigen haben einige auch zweifeln wollen, ob der Reichs-Scepter von *Carolo M.* herkomme: weil so wohl *Ademarus*, als *Sangallensis*, bezeugen, daß des *Caroli M.* Scepter von puren Golde gewesen; da hergegen der heutige nur von Silber, und übergoldet ist; auch *Carolus M.* in den alten Abbildungen mit keinem Scepter, sondern mit einem sehr langen Stabe, vorgestellet wird. Allein man weiß auch, daß in medio ævo das Wort inauratus öfters pro aureo genommen wird, und die Mahler gemeiniglich pro lubitu dergleichen Dinge vorgestellet haben.

Von der Kayserl. Crone.

Was endlich die Kayserliche Crone anlanget, ist ein Römisch-Teutscher Kayser ehedem mit einer vierfachen gecrönet worden; nemlich regulariter mit der Teutschen, die corona Aquisgranensis genennet, und noch itzo zu Nürnberg in der Heil. Geistes Kirche verwahret wird an einem Orte, den sonst niemand weiß, als nur diejenigen, welche sie nach geschehener Crönung wiederum in Empfang nehmen, und aufheben müssen, als worzu sie schrecklich beeydet sind. Man gehet darzu viele Treppen hinauf; daß es also fast nicht möglich ist, sie zu stehlen. In besagter Kirche, oben im Chore, hänget schwebende ein Kästgen, worinnen dem Vermuthen nach diese Crone verwahret wird. Niemand aber, als nur die beeydeten Leute, weiß eigentlich, wo sie stehet. Denn man befürchtet, es mögte ein so rarer Schatz, wie die Crone, Scepter, Schwerdt, und der gantze Habit von *Carolo M.* ist, verlohren gehen. Es sind auch viele heilige Reliquien darbey, als ein Arm der heiligen Annä, der Speer, womit Christus soll gestochen worden seyn, 2. Nägel vom Creutze Christi, und ein Stück von der Krippe, worinnen Christus zu Bethlehem gelegen, ein Zahn Johannis u. s. w. welche nach und nach darzu gekommen. Sonst wird diese Teutsche Crone gemeiniglich argentea genennet, sie ist aber würcklich von Gold, und wird nur deswegen silbern genennet, weil *Conradus Salicus* zur Befestigung einiger Bügel, welche durch Versehen im Hacken losgegangen und zerbrochen waren, einen silbernen Reif darum hat machen lassen, auf welchem die Worte stehen: *Con-*

radus, Dei gratia Romanorum Imperatot Augustus. Es mogte damals eben nicht viel Geld vorhanden seyn. Darum haben sie gedacht, es sey schon genug, dummodo antiquitas conservetur. Unser Herr **Ludewig** dargegen meinet zwar in seiner Diss. de Noriberga insignium imperialium tutelari, mehrgedachte corona Aquisgranensis werde um deswillen argentea genennet: weil Kayser *Henricus VII. Lüzeburgensis*, aus Armuth, sich mit einer silbernen Crone, in Ermangelung der rechten, welche damals versetzt gewesen, crönen lassen. Dahero hätten sie hernach die Italiäner per contemtum nur argenteam genennet. Weil nun dieses Vorgeben primo intuitu sehr probable scheinet: so haben sich dadurch viele hintergehen lassen. Allein ich habe ihn bereits sattsam wiederleget. Die Leute wollen immer gerne was neues zu Marckte bringen, derowegen fingiren sie so. Es ist ja ein falsches Præsuppositum, daß besagter **Heinrich** nicht mit der ordentlichen Reichs-Crone gecrönet worden sey: weil solche die Oesterreichische Printzen damals bey sich gehabt hätten. Der Anonymus vitæ *Balduini* Lib. 2. Cap. 12. und der Italiäner *Ferretus*, bezeugen das klare Gegentheil. So ist auch gar nicht glaublich, daß die Söhne Kayfers *Alberti* die ordentliche Reichs-Crone dem neuen Kayser nicht solten ausgeliefert haben. **Heinrich**/ als ein ehrgeitziger Printz, den der Papst so gleich bestätiget, der alle Churfürsten auf seiner Seite hatte, Franckreich zittern machte, Italien in Ordnung zu bringen suchte, und selbst Oesterreich beym Kopfe haben wolte, würde den Kindern *Alberti* ein Wetter erwecket haben, welches sie nicht leichtlich und geschwinde hätten stillen sollen; absonderlich da **Heinrich** die Rechte, und des gantzen Reichs Consens, vor sich gehabt. Die Proben, so Herr **Ludewig** gleichwohl fürbringt, beweisen demnach nicht, was sie sollen. **Felix Hämmerlein** ist ja ein gräulicher Fabel-Hanns, und was er Lib. I. Histor. Sueviæ p. 140. sq. schreibet, muß wohl verstanden werden. Denn gesetzt auch, daß es wahr sey, was von der Ungarischen Königin, **Agnes**/ allda gesagt wird: so ist es doch nur von der Zeit zu verstehen, da sie, als Wittbe, mit ihrer Frau Mutter zu Kyburg gewohnet. Ja wer will auch überhaupt daraus folgern, die Reichs-Insignia wären nach der Zeit, da ein neuer König gewählet worden, ebenfals allda eingeschlossen geblieben, und man hätte sie diesem nicht wollen verabfolgen lassen. Der Fuggerische Ehren-Spiegel, und **Gerhard von Roo**/ sind auch diejenigen nicht, auf welche man so wichtige Dinge bauen darf; insonderheit da bekannt ist, daß sie in alten Dingen öfters stolpern, und Herr **Ludewig** selbst sonst keine allzu grosse Idée von ihnen hat. Ich glaube, daß Kayser **Heinrich** VII. den Ertz-Hertzog,

Leopol-

Leopolden/ da er mit ihm in Italien gewesen, und als ein Löwe zu Mayland, auch anderswo, gefochten, die Verwahrung der Kleinodien anbefohlen habe, nachdem er bereits geraume Zeit damit gecrönet gewesen. Leopold hat sie alsdann nach Kyburg, alwo sie ehedessen gewesen seyn sollen, wiederum hinbringen und hinlegen können: alldieweilen freylich wahr, daß er sie bey sich gehabt, und endlich *Ludovico Bavaro* ausgehändiget. Diese Connexion klinget wenigstens wohl viel besser, als wenn man saget: die Oesterreicher hätten die Reichs-Kleinodien Heinrich von Luxenburg vorenthalten, und nach ihres Herrn Vaters Tode verwahrlich bey sich aufbehalten, da jener doch des Friedrichs und Leopolds Vater zu Speyer mit grossem Pomp begraben lassen, der Königin von Ungarn entgegen gegangen, sie geführet, und ihr alle ersinnliche Ehre erwiesen, auch die Oesterreicher mit ihren Landen belehnet; absonderlich da man bey keinem eintzigen Scriptore seibiger Zeiten liefet, daß der neue König mit den Oesterreichern den geringsten Streit wegen der Reichs-Kleinodien gehabt. Zu dem bezeuget der Italiäner *Ferretus* hinlänglich, daß man schon lange vor *Henrico Lüzelburgensi* die Teutsche Cron argenteam genennet habe. Uberdieß kan man sattsam erweisen, daß mehrgedachter Heinrich keineswegs so arm gewesen, wie ihn Herr Ludwig zu machen gedencket. Gleich nach seiner Crönung, wobey er sich sehr prächtig erwiesen, beschenckte er aus einem damaligen Religions-Eifer die heiligen Drey Könige zu Cölln mit vielem Gold, und Edelgesteinen, und ließ ihnen auch drey Baldachine machen, welche biß itzo noch allda zu sehen sind. Siehe mit mehrerem davon meine Gundlingiana P. XX. Art. 3. p. 470. seq. Diese Crone haben sonst die Kayser beständig bey sich geführet, wie etwa die Kinder Israel die Bundes-Lade. Carl IV. nahm sie gar mit nach Böhmen, von dar sie aber *Sigismundus* aus Furcht vor dem *Ziska*, dem General der Hussiten, nach Nürnberg bringen ließ, wo sie nun bis itzo noch verwahret wird. Nächstdem wird der Kayser auch zu Monza, oder Meyland, oder auch Pavia, von dem Ertz-Bischoffe zu Meyland mit der Eisernen Crone, als König von Italien, gecrönet. Dieß ist die Longobardische Crone, welche man darum ferream heisset: weil sich darinnen ein eiserner Circul zeiget, welcher wegen der darein geschlagenen Nägel darum gemacht worden, womit die Juden Christi Hände, und Füsse, ans Creutz gehefftet. Sonst aber ist sie, wie die Teutsche von Golde. Siehe *Antonii Muratori* Diss. de corona Ferrea, worinnen er unter andern wahrgenommen, daß in dem Manuscripto Chronico Anglerienſi, welches zu Ende des Sec. XIII. geschrieben worden, der coronæ ferreæ am ersten Meldung geschehen. Besagter *Muratori* hat mit dem *Justo Fontanini* dieser

ser so genanten eisernen Crone wegen, womit *Carl V.* am letzten gecrönet worden, einige Streit-Schrifften gewechselt, die hierbey verdienen nachgelesen zu werden. Die dtitte Crone ist die Arelatensische, welche dem Kayser, des Königreichs Burgundien wegen, zu Arles von dem Ertz-Bischoffe zu Vienne aufgesetzet wird, itzo aber in Französischen Händen ist. *Carl IV.* hat zuletzt mit dieser Crone gloriiret. Der Papst that ihm den Gefallen, daß alle Ertz-Bischöffe dahin ziehen, und der Solennität beywohnen musten; ob gleich das Arelatische Reich damals schon nicht mehr in seiner consistence war. Die vierte Crone endlich ist die Römisch Kayserliche, welche weder einen silbernen, noch eisernen Circul hat, und deswegen in oppositione coronæ Aquisgranensis, & Mediolanensis κατ' ἐξοχὴν aurea genennet wird; deswegen aber nicht etwa die vornehmste und heiligste ist. Der Papst selbst muste ehedem die Crönung mit dieser Crone verrichten. Und die Catholicken halten noch keinen vor einen Römischen würcklichen Kayser, ehe selbige nicht geschehen ist. *Henricus VI.* wurde dahero am ersten nur electus Romanorum Imperator genennet. Doch cessiret heutiges Tages auch diese Crönung. Denn schon *Carl V.* ist am allerletzten zu Bologna damit beehret worden. Der Papst aber hat diese Römische Crone biß itzo noch im Besitz. Solchem nach wird ein Kayser itzo nur mit der Teutschen, oder sogenanten silbernen Crone würcklich gecrönet.

(oo.) **Nach vorhergegangener reiffer Uberlegung.**) Dieß zeiget zur Gnüge an, daß die Goldene Bulle nicht aus dem Stegreif gemacht, oder aus dem Ermel geschüttelt worden; sondern daß man die Sachen zuvor vielfältig, pro und contra, erwogen. Genug, daß hier die Worte des Gesetzes selbst das beste Zeugniß davon so lange abgeben, bis das Gegentheil gnüglich erwiesen worden ist; zumaln sich auch niemand im Anfange eine geraume Zeit lang darwider gereget, da doch so viele grosse Fürsten darunter leiden müssen. Was aber lange hernach darwider unternommen werden wollen, hat sodann auch keine attention meritiret. Wenn man also gleich nicht weiß, wie es zugegangen ist, daß sich die beleidigten nicht dargegen gereget: so folget darum deswegen noch nicht, daß man bey Verfertigung der Goldenen Bulle behörig verfahren habe.

Worinnen die Kayserliche Gewalt bestehet,

(pp.) **Aus Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt.**) Hier möchte man auch fragen, wie es denn gekommen sey, daß sich **Carl IV.** annoch des alten Carolingischen Canzelley-Styli bedienet, da die Kayser und Könige nur um deswillen die Stände zusammen berufen liessen, daß

sie

sie ihre Consilia anhören, nicht aber ihre Einwilligung erwarten wolten. Die Post-Carolingischen Kayser hergegen hatten die Macht nicht mehr, wie ihre Vorfahren. Dahero pflegeten sie auch gemeiniglich in den Reichs-Schlüssen sich dieser Formul zu bedienen: nostro & imperii consensu, oder accedente consensu Principum, ac procerum. Carl IV. hergegen hat überhaupt den Reichs-Stylum in vielen Stücken geändert. Vielleicht affectirte er dahero besonders auch quoad hunc passum etwas ungewöhnliches. Allein er hat doch dadurch in der That nichts mehr erlanget, als er zuvor hatte; und den Reichs-Ständen sind bey dem allen ihre Gerechtsame unverletzt geblieben, daß sie nemlich unter andern auch darzu einwilligen müssen, wenn ein neues Reichs-Gesetze soll gemacht, oder das alte abgeschafft, oder doch nur geändert werden. Bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse kam diese Sache erst vollends recht ins reine, da man bis dahin den übrigen Ständen, die nicht mit zum Churfürstlichen Collegio gehörten, öfters Schwierigkeiten gemacht hatte. Worinnen aber sonst noch die Kayserliche Gewalt bestehet, und in wie weit sie einzuschräncken sey, oder nicht, das soll bey anderer Gelegenheit gezeiget werden.

(qq.) **Vorgebracht/ geschlossen.**) Hieraus siehet man, daß der heutige Gebrauch auf den Reichs-Tägen auch damals schon einiger Massen müsse üblich gewesen seyn. Der Kayser, oder sein Principal Commissarius, thut nemlich bey Eröffnung einer solchen allgemeinen Versammlung die Anrede, und läst die proposition so langsam von seinem Geheimen Secretario ablesen, daß sie der Chur-Mayntzische Secretarius nachschreiben kan. Darauf treten die Stände zusammen, und deliberiren kürtzlich, lassen auch sodann durch Maynz dem Kayser en general antworten, daß sie darüber deliberiren, und des Reichs Gutachten an den Kayser referiren wollen. Nach diesem werden die Secretarii der Stände ad dictaturam publicam geladen, und Maynz communiciret ihnen die Reichs-Tags-Propositiones. Ehedem liessen die Regensburger aus Höflichkeit den Leuten Wein und Weckle reichen. Die Copisten aber haben so gesoffen, daß vor Wein und solche Weckle über 12000. Thaler aufgegangen. Weil sich nun die Regensburger deshalber beschweret: als müssen nunmehro die Herrn Copisten gar sine Cerere & Baccho schreiben. Hierauf läsfet Maynz durch das Marschall-Amt den Tag zum deliberiren ansagen, da sich jedes Collegium in seinem Conclavi versammlet, und deliberiret. Nun haben die beyden höhern Collegia die Gewohnheit, daß sie einander referiren, und conferiren. Das Collegium nemlich, so am ersten fertig

Wie die Reichs-Schlüsse gemacht werden.

worden ist, läst es dem andern sagen; und zwar das Churfürstliche durch einen Secretaire, das Fürstliche aber durch den Reichs-Quartiermeister. Sind sie fertig: treten sie gleich aus ihren Zimmern auf den grossen Saal zusammen; wo aber nicht, lassen sie es einander sagen. Wenn sie zusammen kommen sind: referiren und remonstriren sie einander: was sie beschlossen haben, so lange bis sie einig sind. Hierauf lassen sie den Städten sagen, daß sie sich ebenfals in dem Saale einfinden solten. Und da heist es gemeiniglich: Messieurs, wir haben dieses und jenes beschlossen; was düncket Jhnen? Sind die Städte auch einig: alsdenn wird ein Reichs-Gutachten gemacht, und solches an den Kayser geschickt. Dissentiren aber die Städte: so heist es: Messieurs, wir sind einig, und haben raison; conformiren Sie sich; wo aber nicht, so machen wir doch die majora aus, und referiren das Reichs-Gutachten an den Kayser. Jedoch geschicht den Städten unrecht. Ja sprechen dargegen die Fürsten zu den Städten: Seyd ihr denn höher, als die beyden Collegia? Darauf antworten die Städte: So viel können wir uns wohl bescheiden, daß wir nicht höher sind. Allein warum laßt ihr uns nicht mit in den Re- und Correlations-Saal? Könnt ihr mit uns sprechen, wenn ihr einig seyd; warum nicht auch eher? Wir sind zwar keine Fürsten; aber doch honnete Leute, und haben ex Instrumento pacis Westphalicæ ein votum decisivum. Wenn wir hergegen nicht zur Re- und Correlation gelassen werden: so haben wir keinen Effect von dem uns gegebenen voto decisivo. Das Reichs-Gutachten schickt man sodann an den Kayser durch Mayntz. Confirmiret es der Kayser: so wird ein Reichs-Abschied daraus; wo nicht, alsdenn bleibt es nur ein Reichs-Gutachten. Wenn der Kayser den Schluß confirmiret: so wird der Reichs-Abschied mundiret, subscribiret, und ins Archiv zu Wien, und Mayntz, geleget. Spricht der Kayser hergegen, nolumus: so stehet die gantze Machine stille; wenn gleich alle 3. Collegia volumus sagten. Aus der subscription aber kan man den Rang nicht beurtheilen; sondern sie unterschreiben pêle mêle, wie in dem letzten Abschiede de Anno 1654. zu ersehen.

Von der Römer Zins-Zahl/ oder sonst so genannten *Indiction.*

(rr.) **Der neunten** *Indiction.*) Hier fragt sichs: Was heist denn Indiction? Sowohl **Scaliger** / de temporum emendatione, als auch *Petavius* in seiner doctrina temporum, und *Gothofredus* in Prolegom. ad Codic. Theodos. geben hiervon die beste Nachricht. Die Römer sollen nemlich alle 15. Jahre eine Haupt-Steuer angesetzet haben, welche sie eben Indictionem geheissen, und die wir eben der Römer Zins-Zahl zu nennen pflegen. Weil nun die erste Indiction im Jahre Christi 312. ausgeschrie-

geschrieben worden: als hat man so viele Indictiones, so viel mal 15. Jahre sich seit Anno Christi 312. verlauffen haben. Man rechnet aber nicht die Indictiones selber, sondern zählet nur die Jahre in jeder Indiction. Dahero ist hier eigentlich das 9te Jahr in der damaligen 70sten Indiction zu verstehen. Man sihet aber leichte, daß es eine wunderliche Beschaffenheit mit dieser Rechnung habe, und daß sie zu gar nichts nutze ist; obgleich Kayser *Maximilianus I.* annoch in dem Notariats-Manifest ausdrücklich befohlen, daß die Notarii nothwendig den cyclum Indictionum in ihren Instrumentis berühren solten. Denn wenn gleich *Beda Venerabilis* in Cap. 3. de temporum ratione meinet, man hätte um deswillen die Indictiones neben der Jahr-Zahl Christi beybehalten, damit, wenn etwa jemand in dieser irren solte, der Irrthum aus jener beurtheilet werden könte: so weiß man doch auch schon, daß die Christliche Zeit-Rechnung des *Dionysii Exigui* ebenfals nicht gar zu gewiß ist. Zudem haben die Kayser in medio ævo selbst besagte Zeit-Rechnung der Indictionum negligiret: weil sie vielleicht wohl gewust, daß dieselbe sehr ungewiß und unterschiedlich ist. Im übrigen rechnet man die Indictiones also aus: Von der gegenwärtigen Jahr-Zahl wird zuvörderist 312. subtrahiret, was sodann übrig bleibet, darein wird mit 15. dividiret. Die Zahl, welche sodann herauskommt, sind die bereits völlig verflossene Indictiones, und was beym dividiren übrig bleibet, das sind die Jahre der jetzt lauffenden Indiction. Z. E. Anno 1725. haben wir das 3te Jahr der 95. Indiction.

	2	
	86	
1725	XXX(3 | 94.	
312	X88	
1413	X	

(ss) **Unserer Reiche im zehenden / des Kayserthums im ersten Jahre)** Alle Exemplare der Goldenen Bulle geben das erste Regierungs-Jahr des Kayserthums *Caroli IV.* an. Nur das eintzige Exemplar im Reichs-Archiv hat das andere Jahr. Weil aber unzweiffelhafft ist, daß ermeldter **Carl** den 5. April 1355. geerönet, und die Goldene Bulle den 9. Januarii 1356. publiciret worden; so ist ohnfehlbar in dem Exemplar des Reichs-Archivs ein Irrthum fürhanden; man müste denn darinnen nicht sowohl auf die Monate, und deren Zusammenrechnung, als

Was die Kayser bey ihren *Diplomatibus* vor Zeit-Rechnungen gebraucht.

als auf die Jahrs-Benennung gesehen haben; wie solches sonst öffters geschehen ist. Weil nun die Römische Crönung im 55. Jahr, die Aufrichtung der Aureæ Bullæ aber im 56. geschehen: so könte man in solcher Absicht gar wohl das andere Jahr der Römisch-Kayserlichen Crönung *Caroli IV.* zählen. Im übrigen werden unter den Reichen dieses Kaysers keine andere verstanden, als das Böhmische, und Teutsche. Denn er wurde in einem Jahre nemlich 1346. zum Könige in Böhmen, und auch zugleich zum Kayser gemacht. Nun aber haben sich die Teutschen Kayser von *Ottone M.* an einer doppelten Zeit-Rechnung ihrer Regierungs-Jahre bedienet. Erstlich brauchten sie von ihrer Crönung zu Aachen, und sodann von der Crönung zu Rom das Wort Imperium. Dieß mochte nun wohl passiren, so lange sich die Römer noch nicht der Kayser-Wahl gäntzlich begeben, und dafür gehalten haben, daß, sobald wir Teutsche zu Aachen unsern König erwehlten, eben dieser auch sogleich ohne fernere Anfrag zu Rom Römischer Kayser seyn solle, i. e. daß die Teutschen in einer Handlung zugleich einen Teutschen König für sich, und einen Kayser für die Römer, wählen möchten. Nachdem aber dieses einmal zugestanden worden, hätte man gar nicht nöthig gehabt, dergleichen Unterscheid zu beobachten. Allein die Päpstlichen Schmeichler, und Pfaffen, sind ohnfehlbahr Schuld daran, daß auch unsere heutige Cantzelleyen sich der Formul bedienen: **Unserer Reiche** des **Römischen** im vierzehenden, des Böhmischen im funffzehenden u. s. w. Man könte ja wohl an Statt des Römischen Reichs lieber Unsers Kayserthums, setzen. Allein die Catholicken stehen in dem præjudicio, daß durch die Aachische Teutsche Wahl und Crönung kein Kayser, sondern nur ein Teutscher und Römischer König gemacht würde; der Papst hergegen verleihe demselben erst vermittelst seiner Crönung das Kayserthum. Ja ob auch schon seit den Zeiten Kaysers *Maximiliani I.* die Päpstliche Crönung cessiret: so behält man doch immer noch von diesem Päpstlichen Sauerteige wenigstens so viel bey, daß kein Kayser sich vor der Crönung also betitelt, sondern nur einen Römischen König nennet.

Ich werde von diesem, der Crönung fälschlich beygelegten Effect unten schon noch ein mehrers erinnern.

(O)

Tit. I. a)

Qualis esse debeat conductus Electorum, & à quibus? b)

Epitome Partis I.

§. 1. *Conductum Electoribus præstent ipsi Electores sub pœna amissionis suffragii.*

§. 2. *Eundem conductum eisdem præstent alii Principes, ac ordines Germaniæ, sub pœna proscriptionis.*

§. 3. *Eadem pœna dictatur illis, qui Electoribus eorumque Legatis & comitatui carius solito cibaria vendunt.*

§. 4. *Eadem pœna illos manet, qui eosdem sive in itu, sive in reditu, offendunt.*

§. 5. *Sive justas belli causas habuerit Elector in Electorem.*

§. 6. *Sive alius ex ordinibus in Electorem, ejusque Legatos, & Comitatum.*

§. 7. *Conductores ea causa literas exhibeant Electoribus, jurejurando firmatas.*

§. 8. *Qui violant conductum, eis negetur feudorum Imperii inauguratio.*

§. 9. *Conductu universim indicto conductores nominantur sigillatim.*

§. 10. *Conductores Regis Bohemiæ Episcopi, Principes, Comites, Civitates.*

§. 11. *Conductores Archi-Episcopi Colonienſis generis ejusdem;*

§. 12. *Trevirenſis Archi-Episcopi conductores;*

Das I. Capitel. a)

Was die Chur-Fürsten vor Geleit, und von wem sie es haben sollen? b)

Auszug des I. Theils.

§. 1. Welcher Chur-Fürst dem andern das Geleit versaget, wird seiner Stimme auf dem Wahl-Tage verlustig.

§. 2. Ein anderer Reichs-Stand aber wird wegen versagten Geleits in die Acht gethan.

§. 3. Eben diese Strafe trifft diejenigen, welche den Chur-Fürsten, dero Gesandten, oder ihrem Gefolge, die Victualien steigern.

§. 4. Auch diejenigen, welche solchen ein Leid zufügen;

§. 5. Ob sie gleich Ursache darzu hätten; es seyen die Thäter Chur-Fürsten;

§. 6. Oder andere Reichs-Stände; wer sie wollen.

§. 7. Das Geleit soll den Chur-Fürsten auch schrifftlich und eydlich verheissen werden.

§. 8. Wer das Geleite bricht, verwürcket auch seine Lehen vom Reiche.

§. 9. Wer das Geleite unter den Ständen insbesondere thun solle.

§. 10. Den König in Böhmen geleiten Bischöffe, Fürsten, Grafen und Städte des Reichs.

§. 11. Welche insbesondere den Ertz-Bischof zu Cöln geleiten sollen;

§. 12. Wie auch den Ertz-Bischof zu Trier;

§. 13. *Itemque Archi-Palatini;*
§. 14. *Saxoniæ Ducis;*
§. 15. *Et Marchionis Brandenburgici.*
§. 16. *Conductus singularis ab Electoribus à singulis petatur sigillatim ac tempestive.*
§. 17. *Ne tamen non nominatus habeatur pro omisso.*

§. 13. Dem Chur-Fürsten in der Pfaltz;
§. 14. Dem Hertzog von Sachsen;
§. 15. Dem Marggrafen zu Brandenburg.
§. 16. Doch sollen die Chur-Fürsten jeden ums Geleit ansprechen.
§. 17. Der hier nicht benennet worden, soll sich deswegen des Geleits nicht weigern.

Partis II.

Indictio Moguntini & Electorum definitus Comitatus.

§. 18. *Indici debet Electoribus convenzus à Moguntino.*
§. 19. *Literæ Indictionis spatium dent trimestre.*
§. 20. *Harum literarum & mandati Electorum formula.*
§. 21. *Unius mensis spatio si indicere negligat conventum Moguntinus, suo instituto conveniant Electores.*
§. 22. *Commeatus Electorum numeros non excedat ducentorum equitaturarum, in hisque non ultra quinquaginta sint armati.*
§. 23. *Absentis suffragatoris nulla habeatur ratio.*

Des II. Theils.

Mayntzische Ausschreiben, und die Folge der Chur-Fürsten.

§. 18. Chur-Maynt̃z solle zum Wahl-Tage ansagen; und
§. 19. Zu demselben drey Monate Zeit setzen.
§. 20. Die Canzeley-Weise solches Schreibens.
§. 21. Sonst mögen die Chur-Fürsten ohngeruffen zum Wahl-Tag kommen.
§. 22. Doch nicht stärcker, als mit zwey hundert Pferden, darunter nicht mehr als funfzig bewaffnete seyn sollen.
§. 23. Wer aussen bleibet, versäumet sich an seiner Stimm.

Partis III.

Officia Francofurtensium.

§. 24. *Francofurtana civitas Electores,*

Des III. Theils.

Schuldigkeit der Stadt Franckfurt.

§. 24. Schutz der Chur-Fürsten, und dero

eorum-

eorumque Legatos, & Comites, tueatur ſub pœna proſcriptionis.

§. 25. *Inde omnes peregrinos urbe expellant.*

§. 26. *Si unum ex peregrinis reliquerint, rei ſint indictæ proſcriptionis.*

Folge von der Stadt Franckfurt, bey Strafe der Acht.

§. 25. Dahero alle Fremde aus der Stadt zu ſchaffen.

§. 26. Bey Strafe der Acht, wenn ein Fremder in der Stadt gelaſſen würde.

§: 1.

DEcernimus, & præſenti Edicto Imperiali (c), *perpetuo valituro* (d), *ſancimus, ex certa ſcientia, & de Imperialis poteſtatis plenitudine* (e); *ut quotieſcunque, & quandocunque, futuris temporibus neceſſitas, ſive caſus* (f) *Electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerſerit* (g), *& Principes Electores ad Electionem hujusmodi, juxta antiquam laudabilem conſuetudinem* (h) *habuerint proficiſci, unusquisque Princeps Elector, ſi & quando ſuper hoc fuerit requiſitus* (i), *quoslibet Principes Co-Electores ſuos, vel ipſorum Nuncios* (k), *quos ad Electionem ipſam tranſmiſerint, per terras, territoria, & loca ſua, & etiam ultra, ſicut longius poterit* (l), *conducere teneatur, & eis absque dolo* (m) *præſtare conductum* (n), *verſus Civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, ſub pœna perjurii* (o), *ac perditionis, pro illa duntaxat vice, ſuæ vocis* (p), *quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem pœnas eos, vel eum, qui in præſtando memorato conductu rebelles ſeu rebellem* (q), *negligentes vel negligentem* (r) *ſe præbuerint, eo ipſo* (s) *decernimus incidiſſe.*

§. 1.

WIr ſetzen, und ordnen, in gegenwärtigem Kayſerl. Edict (c), zu ewigen Zeiten (d), mit gutem Wiſſen, und vollkommener Kayſerlichen Gewalt (e), daß, wenn, und wie offt, ſich in künftigen Zeiten, die Nothdurft, oder ein Fall, ereignen wird (f), einen Römiſchen König zu wählen, und ſelbigen in die Kayſerliche Würde zu erhöhen (g), und demnach die Chur-Fürſten zu ſolcher Wahl, dem alten löblichen Herkommen gemäs (h), ſich auf den Weg begeben würden, jeder Chur-Fürſt, wenn, und wie oft, er darum erſucht worden (i), ſeine Mit-Chur-Fürſten alle, und jede, oder deren ihre Geſandten (k), welche ſie auf den Wahl-Tag ſenden, durch ſeine Lande, Gebiete, und Städte, oder ſo er auch noch weiter ſolches zu thun vermag (l), begleiten ſolle; auch ihnen, ohne Argliſt (m), das Geleit (n) nach der Stadt, in welcher die Wahl geſchiehet, und auch alſo wieder von derſelben zurücke, leiſten ſolle; bey Strafe des Meineydes (o), und Verluſt ſeiner Stimme, die er ſonſten auf daſſelbemal haben würde (p). In welche Strafe wir diejenige, oder denjenigen, der, oder die, ſich in Leiſtung ſolches Geleits widerſpenſtig (q), oder ſäumig (r), erweiſen würden, hiermit (s) verfallen achten wollen.

§. 2. *Statuimus inſuper, & mandamus univerſis aliis Principibus, Feuda*

§. 2. Auch ſetzen, und gebieten Wir den andern Fürſten insgeſamt, die von dem

a Sacro Imperio Romano tenentibus (4), *quocunque nomine censeantur* (u), *nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus, & Communitatibus, Castrorum, Civitatum, & Locorum Sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unumquemque Principem Electorem, ab ipsis, vel eorum aliquo, conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit, ut præfertur, per territoria sua, & alias, quando possint, remotius, absque dolo, modo prædicto, conducant. Si qui vero huic Nostræ Constitutioni contraire præsumpserint, subscriptas ipso facto pœnas incurrant. Omnes quidem Principes, & Comites, Barones, Nobiles, Milites, & Clientes, & universi contrarium facientes, reatum perjurii, & privationem omnium feudorum, quæ a Sacro Romano Imperio, & â quibuscunque aliis obtinent* (v), *& etiam omnium possessionum suarum, a quocunque habitarum* (w) *incurrant. Omnes quoque Cives, & Communitates, contra præmissa facere præsumentes, similiter sint perjuri, & nihilominus universis suis Juribus, libertatibus, privilegiis, & gratiis, a Sacro obtentis Imperio, sint omnino privati, & cum personis, ac bonis suis omnibus, Bannum, & proscriptionem Imperialem* (x) *incurrant. Et eosdem, quos, ipso facto, ex nunc, prout ex tunc, omni Jure privamus. Deinceps cuilibet hominum, auctoritate propria, & sine judicio, seu invocatione Magistratus cujuslibet, impune*

Heil. Röm. Reich Lehn haben (4), wie solche auch beschaffen seyn mögen (u); nicht weniger allen Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Edlen, und Unedlen, Bürgern, und Gemeinden, in Schlössern, Städten und Oertern des Heil. Reichs insgesamt; wenn diese Zeit kommet, daß nemlich die Wahl eines Römischen Königes, der in die Kayserliche Würde zu erhöhen, vorgehen solle, sie jeden Chur-Fürsten, der von einem oder andern dergleichen Geleite suchet, auch deren ihre Botschafter, welche sie auf den Wahl-Tag senden, wie schon gemeldet, durch ihre Gebiete, und so weit sie nur können, ohne Gefährde, auf obbesagte Weise, geleiten sollen. Daferne aber einige, dieser Unserer Verordnung entgegen zu treten, sich unternehmen würden, diejenigen sollen deswegen in folgende Strafe verfallen; und zwar alle Fürsten, Grafen, Freyherren, Edle, Ritter, und Knechte, und alle, welche darwider handlen, sollen in die Strafe des Meineydes, und Verwirckung aller Lehen, die sie vom Heil. Röm. Reich oder sonsten von jemand genieſſen (v), auch in den Verlust alles deſſen, was sie inne haben (w), verfallen seyn. Auch sollen alle Bürger, und Gemeinde, die demjenigen, was oben gedacht ist, entgegen etwas unternehmen würden, für Meineydige gehalten, und nichts destoweniger aller ihrer Rechte, Freyheiten, Privilegien, und Gnaden, die sie vom Heil. Röm. Reich empfangen, gäntzlich verlustigt, und mit Leib, und Gut, insgesamt in des Reichs Acht, und Ober-Acht (x) verfallen seyn; die Wir hierdurch jetzt, und alsdenn, aus allen Rechten setzen. Welchemnach dieselben alle und jede, aus eigener Gewalt, ohne Gerichte, oder Vollmacht irgend von einer Obrigkeit zu haben, frey anfallen mögen, ohne solchen Anfalles wegen, von dem Reiche, oder sonsten jemand, sich etwas zu besorgen (y). In besonderer Erwägung, weil selbige, daß sie wider das gemeine Wesen, Stand, und

lice-

licebit eos invadere, nullamque pœnam propter hoc invadens ipsos debebit ab Imperio, aut quovis alio, formidare (y): præsertim, cum contra Rempublicam, & Sacri statum, ac dignitatem Imperii, ac etiam contra honorem proprium, & salutem (z), tantæ rei temerarii neglectores, tanquam rebelles, inobedientes & perfidi, infideliter, & perverse agere, convincantur.

Würde des Reichs, auch ihrer Ehre, und eigenem Besten entgegen (z), durch Übertretung dieser heylsamen Verordnung, als Rebellen, Ungehorsame, und Meineydige, Pflicht-vergessen, und untreulich handeln, überzeuget sind.

§. 3. Decernentes insuper & mandantes, ut omnium Civitatum Cives, & Communitates jam dictis Principibus Electoribus, & eorum cuilibet hoc poscenti, eorumque Nuntiis, victualia, in communi pretio, atque cursu, pro suis, seu Nunciorum prædictorum, hominumque suorum, necessitatibus, dum ad prædictam civitatem, causa celebrandæ Electionis prædictæ, accesserint; ac etiam dum discesserint, ab eadem, vendere, seu vendi facere teneantur (aa); nullam in præmissis fraudem quomodolibet adhibendo. Alioquin contrarium facientes, pœnas illas (bb) volumus ipso facto incurrere, quas in præcedentibus contra Cives, & Communitates (cc), duximus promulgandas.

§. 3. Über dieses wollen, und gebieten Wir, daß in allen Städten, die Bürger, und Gemeinden, erwehnten Chur-Fürsten, und deren jedem, der es verlanget, wie auch ihren Botschaftern, Futter, und Mahl, nach dem gemeinem Preiß, und was Land-üblich ist (aa), zu ihrer, oder ihrer Gesandten, und ihrer Leute Nothdurft, erfordert wird, wenn selbige nach vorbesagter Wahl-Stadt reisen, oder von dannen wieder kommen, zu reichen, und reichen zu lassen, verbunden seyn sollen; ohne selbige auf einige Weise zu verfälschen. Widrigensfals Wir die Verbrecher in diejenige Strafe (bb) verfallen achten wollen, die Wir, kurtz vorhero, wider die Bürger, und Gemeinden (cc) kund gemacht haben.

§. 4 Quisquis insuper ex Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, & Clientibus, Nobilibus, seu Ignobilibus, Civibus, Communitatibus Civitatum, Principi Electori ad Electionem de Rege Romanorum celebrandam eunti, vel ab ipsa denuo redeunti, hostiles custodias tendere, seu insidias parare præsumpserit, aut ipsos, vel eorum aliquem, in sua, vel suorum personis, aut rebus invadere (dd), vel turbare, seu ipsorum, vel alicujus eorum Nuncios ante dictos, sive conductum petierint, sive etiam non duxerint exigendum, hunc, una cum universis malitiæ suæ complicibus, ipso facto supradictas

§. 4. Ferner würde jemand von Fürsten, Grafen, Freyherren, Rittern, und Lehns-Leuten, Adlichen, oder Unadlichen, Bürgern, oder Gemeinden in Städten, einen Chur-Fürsten, der nach der Kayser-Wahl hinreiset, oder von dannen wieder käme, Wege belagern, oder ihm sonsten feindlich nachstellen, sie, oder die Ihrigen, an Leib, oder Gut, anfallen, oder nur aufhalten (dd), oder auch also einem ihrer vorgedachten Gesandten, begegnen, es hätten solche das Geleite gesucht, oder nicht; einen solchen wollen Wir, mit samt seinem Anhange, und Helfers-Helfern seiner Bosheit, so fort in alle die obgedachte Strafe verfallen achten; dergestalt und also, daß jeder von ihnen diejenige Strafe, oder Strafen, auf sich lade, wel-

pœnas decernimus incurrisse; ita videlicet, quod quævis persona pœnam incidat, sive pœnas, quas, juxta præmissa, pro qualitate personarum, duximus infligendas.

che Wir oben, nach Standes Beschaffenheit, einem jeden angethan wissen wollen.

§. 5. *Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Co-Electore inimicitias gerere* (ee), *& inter eos quæcunque contentio, controversia, seu dissensio, verteretur, his nequaquam obstantibus, alter alterum, vel alterius Nuncios* (ff), *ad Electionem hujusmodi destinatos, præmisso modo conducere sit adstrictus; sub pœna perjurii, ac perditionis, ea vice duntaxat, suæ vocis in electione; ut superius* (gg) *est expressum.*

§. 5. Da es sich aber zutrüge, daß ein Chur-Fürst mit dem andern Kriege hätte (ee), und unter ihnen Zwistigkeit, Streit, und Uneinigkeit, auf was Weise das seyn möchte, vorgienge: so solle, dessen allen ungeachtet, dennoch einer dem andern, und einer des andern seinen Gesandten (ff), die er zur Wahl bestimmet, auf obbesagte Weise zu dem Geleit gehalten seyn, bey Strafe des Meineydes, und Verlusts der Wahl-Stimme; jedoch nur zu selbigem Mal; wie oben (gg) enthalten ist.

§. 6. *Si qui vero alii Principes, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles, vel Ignobiles* (hh), *Cives, vel Communia Civitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex eisdem, adversam gererent voluntatem, seu quævis discordia inter ipsos ad invicem, vel guerra, sive dissensio, verteretur, nihilominus* (ii), *omni contradictione, & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus Electoribus, seu ejus, vel ipsorum Nunciis, ad Electionem hujusmodi destinandis, & redeuntibus ab eadem, talem debeant præstare conductum; prout singuli pœnas jam dictas, per nos videlicet in se latas, voluerint evitare; quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso* (kk).

§. 6. Ob auch andere Fürsten, Grafen, Freyherren, Ritter, Lehn-Leute, Adlichen, oder Unadlichen Geschlechts (hh), Bürger, oder Gemeinden der Städte, mit einem, oder mehrern Chur-Fürsten Widerwillen, Zwistigkeit, Krieg, oder Zwietracht hätte, die sollen, dessen ungeachtet (ii), ohne alle Widerrede, und Gefährde, einem, oder mehrern Chur-Fürsten, oder dessen, oder deren ihren Botschaftern, die nach dem Wahl-Tag gehen, oder von dannen wieder kommen, solch Geleit zu geben verbunden seyn. Daferne sie anderst nicht in obgesetzte Strafen verfallen wollen, die Wir ihnen oben zuerkannt haben; in welche Wir auch diese Verbrecher so fort verfallen wissen wollen (kk).

§. 7. *Ad præmissorum autem omnium firmitatem, & certitudinem ampliorem, jubemus, & volumus, ut universi Principes Electores & ceteri Principes, nec non Comites, Barones, Nobiles, Civitates, seu ipsarum Communitates, præmissa omnia literis & juramentis suis, firmare* (ll), *& ad ea bona fide, ac sine*

§. 7. Zu fernerer Bekräftigung alles obigen, und mehrern Gewißheit, befehlen und wollen Wir, daß alle Chur-Fürsten, auch andere Fürsten, wie nicht minder alle Grafen, Freyherren, von Adel, Städte, und Gemeinden, alles, was oben gemeldet ist, schriftlich, und eydlich, zusagen (ll), und solchen treulich, und ohne Gefährde, nachzukommen, sich auf das schärfste ver-

dolo

dolo, implenda efficaciter se debeant obligare. Quicunque vero literas hujusmodi dare renuerit, pœnas illas ipso facto incidat, quas pro personarum conditione, per præmissa, singulis duximus infligendas.

§. 8. *Si quis autem Princeps Elector, aliusve Princeps* (mm), *cujuscunque conditionis, aut Status, feudum, vel feuda, a Sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, seu successores talium, vel hæredes* (nn), *supra, & infra* (oo) *scriptas, Imperiales Nostras Constitutiones, & Leges, adimplere noluerit, aut eis contraire præsumpserit; si quidem talis Princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri sui Co-Electores a suo ipsum deinceps excludant consortio* (pp), *ipsoque voce Electionis* (qq), *& aliorum Principum Electorum, loco, dignitate careat, atque jure, nec investiatur de feudis, quæ a Sacro Imperio visus fuerit obtinere. Alius vero Princeps, aut Vir nobilis, ut præfertur, in has Nostras leges committens, similiter non investiatur de feudis, quæ a Sacro Imperio, vel alias, obtinet, a quocunque, & nihilominus omnes pœnas præmissas, suam concernentes personam, incidat eo ipso.*

§. 9. *Quamvis autem universos Principes, Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Civitates quoque, & Communitates illarum, ad præstandum cuilibet Principi Electori, vel ejus Nunciis, præfatum conductum, ut prædicitur, indistincte* (rr) *velimus, & decreverimus, obligari: nihilominus eorum cuilibet singulares conductus, & conductores, pro regionum, & locorum adjacen-*

binden. Würde aber jemand dergleichen Geleits-Briefe von sich zu stellen sich wegern, der solle in alle die Strafen verfallen seyn, welche Wir, nach Unterschied der Personen, obgedachter massen, jedem insbesondere zuerkennet haben.

§. 8. Daferne aber ein Chur-Fürst, oder ein anderer Fürst (mm), wes Standes, oder Würde, er wäre, so er eins, oder mehrere, Lehen vom Heil. Reich trüge, auch ein Graf, Freyherr, oder von Adel, oder auch deren ihre Nachkommen, und Erben (nn), so wohl ob- als unten (oo) enthaltenen Unsern Reichs-Satzungen, und Gesetzen, nicht nachzuleben, oder solchen sich entgegen zu legen sich unternehmen würde; daferne ein solcher Verbrecher ein Chur-Fürst wäre, sollen ihn so fort seine Mit-Chur-Fürsten aus ihrer Versammlung ausschliessen (pp); er solle auch des Wahl-Rechts (qq), wie nicht minder des Chur-Fürstl. Standes, Würde, und Gerechtigkeit, beraubet seyn, auch mit den Lehen, die er vom Heil. Reich träget, keinesweges belehnet werden. Ein anderer Fürst, oder von Adel aber, wie schon gemeldet ist, der diese Unsere Gesetze übertreten wird, solle gleichfals nicht zu den Lehen gelassen werden, die er vom Heil. Reiche, oder sonsten von jemand, zu Lehen träget, nichts destominder in alle obgedachte, und auf seine Person gerichtete, Strafen hierdurch verfallen seyn.

§. 9. Ob Wir auch schon alle und jede Fürsten, Grafen, Freyherren, Adliche, Ritter, und Lehns-Leute, auch Städte, und Gemeinden, das oben besagte Geleite denen Chur-Fürsten, und Dero ihren Gesandten, ohne Unterschied (rr), zu leisten verbunden: so haben Wir dennoch auch noch jedem seine besondere Geleits-Männer, wie es, nach Gelegenheit der Lande, und Oerter, sich am bequemsten thun lässet (ss), anzeigen wollen; als jetzo gleich umständlich (tt) aus dem folgenden erhellet.

tia,

tia, cuilibet magis aptos (ss) *duximus designandos; ut statim* (tt) *per sequentia plenius apparebit.*

§. 10. *Primo* (uu) *namque Regem Bohemiæ* (vv), *Sacri Imperii Archi-Pincernam* (ww), *conducent Archi-Episcopus Moguntinensis, Bambergensis, & Herbipolensis Episcopi; Burggravius Nurenbergensis; item illi de Hohenlohe, de Werthheim, de Brunecke* (xx), *& de Hanaw; item Civitates Nurembergensis* (yy), *Rotenburg, & Windesheim* (zz).

§. 10. Und zwar zum ersten (uu) sollen den König in Böhmen (vv), des Heiligen Reichs Ertz-Schencken (ww), geleiten der Chur-Fürst zu Mayntz, die Bischöffe von Bamberg, und Würtzburg, der Burggraf von Nürnberg, ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, die von Bruneck (xx), von Hanau, und die Städte Nürnberg (yy), Rotenburg, und Windsheim (zz).

§. 11. *Deinde Archi-Episcopum Colonienſem, Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarium, conducent, & conducere tenebuntur, Moguntinensis, & Trevirensis Archi-Episcopi; Comes Palatinus Rheni, Landgravius Hassiæ* (a 3); *item de Catzenellenbogen* (b 3), *de Nassaw* (c 3), *de Dietz* (d 3), *Comites; item de Ysemburg* (e 3), *de Westerburg* (f 3), *de Runckel* (g 3), *de Limburg* (h 3), *& Falckenstein* (i 3), *item Civitates Wetslaria, Geylnhusen, & Friedberg.*

§. 11. Nachgehends mögen den Chur-Fürsten zu Cöln, des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Italien, begleiten, und sind solchen zu geleiten verbunden, die Ertz-Bischöffe von Mayntz, und Trier; der Pfaltzgraf am Rhein; der Landgraf von Hessen (a 3); ferner die von Catzenelnbogen (b 3), von Nassau (c 3), von Dietz (d 3); weiter die von Ysenburg (e 3), von Westerburg (f 3), von Runckel (g 3), von Limburg (h 3), und Falckenstein (i 3); und noch die Städte Wetzlar, Gelnhausen, und Friedberg.

§. 12. *Item Archi-Episcopum Trevirenſem, Sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi-Cancellarium, conducent Archi-Episcopus Moguntinensis, Comes Palatinus Rheni; item de Spanheim, de Veldentz, Comites; item Ruhgraffen* (k 3), *Wildegraffen, de Nassaw, de Ysenburg, de Westerburg, de Runckel, de Limburg, de Dietz, de Katzenellenbogen, de Eppenstein* (l 3), *de Falckenstein, item Civitas Moguntinensis* (m 3).

§. 12. Ferner den Chur-Fürsten zu Trier, des Heiligen Reichs durch Welschland und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler, mögen geleiten der Ertz-Bischof von Mayntz; der Pfaltzgraf am Rhein; item die von Sponheim, von Veldentz; ferner die Raugrafen (k 3), Wildgrafen, von Nassau, von Ysenburg, von Westerburg, von Runckel, von Limburg, von Dietz, von Catzenelenbogen, von Eppenstein (l 3), von Falckenstein, wie auch die Stadt Mayntz (m 3).

§. 13. *Deinde Comitem Palatinum Rheni, Sacri Imperii Archi-Dapiferum, conducere debebit Archi-Episcopus Moguntinensis.*

§. 13. Darnach den Pfaltzgrafen am Rhein, des Heiligen Reichs Ertz-Druchseß, solle geleiten der Ertz-Bischof von Mayntz.

§. 14.

§. 14. *Ducem vero Saxoniæ* (n 3), *Archi-Mareſchallum Sacri Imperii, tenebitur conducere Rex Bohemiæ, Moguntinenſis, & Magdeburgenſis Archi-Epiſcopi; item Bambergenſis, & Herbipolenſis Epiſcopi, Marchio Miſnenſis, Landgrafius Haſſiæ; item Fuldenſis, & Hersfeldenſis* (o 3) *Abbates; Burggravii Nurembergenſes; item illi de Hohenlohe, de Wertheim, de Brunecke, de Hanaw, de Falckenſtein; item Civitates Erfordia* (p 3), *Mülhuſen* (q 3), *Nuremberg, Rotemburg, & Windesheim.*

§. 14. Den Hertzog von Sachſen (n 3), des Heiligen Reichs Ertz-Marſchallen, ſollen geleiten der König in Böhmen, die Ertz-Biſchöffe zu Maynt, und Magdeburg; ferner die Biſchöffe von Bamberg, und Würtzburg, der Marggraf von Meiſſen, der Landgraf von Heſſen; weiter die Aebte von Fulde, und Hirſchfeld (o 3), die Burggrafen von Nürnberg; ferner die von Hohenlohe, von Wertheim, von Brunecke, von Hanau, und von Falckenſtein; ferner die Städte Erfurt (p 3), Mühlhauſen, Nürnberg, Rotenburg (q 3), und Windesheim.

§. 15. *Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgenſem, Sacri Imperii Archi-Camerarium, ſimiliter conducere tenebuntur.*

§. 15. Und alle die kurtz vorher gedachte ſollen den Marggrafen von Brandenburg, des Heiligen Reichs Ertz-Cämmerer, begleiten.

§. 16. *Volumus autem, & expreſſe ſtatuimus, ut unusquisque Princeps-Elector, qui talem voluerit habere conductum, his, à quibus ipſum poſtulare decreverit* (r 3), *hoc ipſum adeo tempeſtive, viamque, qua fuerit tranſiturus, inſinuet, & talem conductum expoſcat, ut illi, qui ad conductum hujusmodi impendendum deputati, & taliter fuerint requiſiti, ad hoc opportune ſe valeant, & commode præparare* (s 3).

§. 16. Auch wollen, und gebieten Wir ausdrücklich, daß jedweder Chur-Fürſt, welcher dergleichen Geleit verlanget, denenjenigen, von welchen er ſolches zu ſuchen gedencket (r 3), ſelbiges bey Zeiten kund mache, und den Weg, den er nehmen will, anzeige, und das Geleite darzu fordere; damit diejenigen, welche zu ſolchem Geleit benennet, und erfordert ſind, ſich darzu zeitig, und deſto leichter, gefaſt machen können (s 3).

§. 17. *Præmiſſas vero Conſtitutiones, circa materiam conductus editas, ita ſane debere declaramus intelligi, ut unusquisque ſuperius nominatus, vel forſitan non expreſſus, a quo in caſu præmiſſo conductum requiri contigerit, ad præſtandum ipſum, per ſuas duntaxat terras, & territoria, ac etiam ultra, quanto poteſt, remotius, absque dolo, ſub pœnis contentis ſuperius, ſit adſtrictus.*

§. 17. Vorgeſetzte Verordnungen aber, die Wir, des Geleits halben, ergehen laſſen, wollen Wir alſo verſtanden wiſſen; daß ſo wohl der genannte, als der vielleicht nicht genannte, von welchem in öfters gedachtem Falle das Geleit geſuchet worden, ſolches durch ſeine Lande, und Provintzien, oder auch weiter, ſo er deſſen berechtiget wäre, ohne Gefährde, bey obgeſetzten Strafen, zu leiſten verbunden ſeyn ſolle.

§. 18. *Præterea ſtatuimus, & etiam ordinamus* (t 3), *ut Archi-Epiſcopus Moguntinenſis* (u 3), *qui fuerit pro tempore* (v 3), *ſingulis Principibus Co-Electoribus ſuis* (w 3), *Eccleſiaſticis, & Secularibus* (x 3), *electionem eandem per ſuos Nuncios, patentibus debeat literis intimare* (y 3). *In quibus quidem literis talis dies, & terminus* (z 3), *exprimatur, infra quem eædem literæ ad ſingulos eosdem Principes veriſimiliter poſſint pervenire* (a 4).

§. 19. *Hujusmodi vero literæ continebunt, ut a die in literis ipſis expreſſa, inter tres menſes* (b 4), *continuos* (c 4), *omnes & ſinguli Principes Electores* (d 4), *Frankenfordiæ* (e 4), *ſuper Moganum, eſſe debeant conſtituti, vel ſuos Legales ad eundem terminum, atque locum, Nuncios* (f 4) *deſtinare, cum plena, & omnimoda poteſtate ſuisque patentibus literis* (g 4), *majori cujuslibet eorum Sigillo ſignatis* (h 4), *ad eligendum Romanorum Regem, in Cæſarem promovendum* (i 4).

§ 20. *Qualiter autem, & ſub qua forma tales literæ confici debeant, & quæ in eis ſolemnitas debeat immutabiliter obſervari, & in qua forma, & modo, Principes-Electores Nuncios ſuos, ad Electionem hujusmodi deſtinandos, ac poteſtatem, mandatum, ſeu procuratoria, ordinare debuerint, ad finem* (k 4) *præſentis libri* (l 4) *conſcriptum invenitur clarius expreſſum. Et eandem formam, illic traditam mandamus, & de Imperialis poteſtatis plenitudine, usquequaque decernimus obſervari* (l 4*).

§. 18. Über dieſes ſetzen, und ordnen Wir auch (t 3), daß der Chur-Fürſt zu Maynz (u 3), wer der ſelbiger Zeit ſeyn wird (v 3), allen und jeden ſeinen Mit-Chur-Fürſten (w 3), geiſtlichen, und weltlichen (x 3), die Wahl, durch ſeine Bothen, in offenen Briefen, kund thun ſolle (y 3). In welchem Ausſchreiben aber der Wahl-Tag, und die Zeit deſſelben (z 3), alſo angeſetzet werden ſolle, daß indeſſen die Schreiben vorhero allen und jeden Chur-Fürſten vermuthlich eingehändiget werden mögen (a 4).

§. 19. Es ſoll aber in dieſem Ausſchreiben enthalten ſeyn: daß, von dem, in demſelben gemeldeten, Tage an, innerhalb drey Monaten (b 4), alle Tage in ſolchen gerechnet (c 4), ſich alle, und jede Chur-Fürſten (d 4), zu Franckfurth am Mayn (e 4), befinden; oder aber ihre anſehnliche Botſchafter (f 4), zur obgeſetzten Zeit, und Ort, abſchicken ſollen; mit vollkommener, und ungemeſſener Gewalt, und ihren offenen Briefen (g 4), die mit eines jeden groſen Inſiegel (h 4) beſiegelt, zur Wahl eines Römiſchen Königes, und zukünftigen Kayſers (i 4).

§. 20. Wie aber, und auf was Weiſe, dergleichen Briefe abgefaſſet werden ſollen, und was in denſelben für Umſtände unverbrüchlich in Acht zu nehmen, und auf was Art, und Weiſe, die Chur-Fürſten ihre Botſchafter zur Wahl abſchicken, und mit Vollmacht, und Befehl, verſehen ſollen; ſolches findet ſich, gegen dem Ende (k 4) dieſes Buches (l 4), deutlicher in Schriften abgefaſſet. Und die daſelbſten vorgeſchriebene Weiſe befehlen, und verordnen Wir, aus Kayſerlicher vollkommener Gewalt, in allen und jeden Stücken, unverrückt zu behalten (l 4*).

§. 21. *Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris, vel Regis Romanorum* (m 4), *obitu in Diœcesi Moguntinensi constiterit, ex tunc infra unum mensem* (n 4), *a die notitiæ obitus hujusmodi continue numerandum, singulis Principibus - Electoribus obitum ipsum, & intimationem, de quibus præmittitur, per Archi - Episcopum Moguntinensem, jubemus, & decernimus, suis patentibus literis declarari. Quod si idem Archi - Episcopus in executione, & intimatione hujusmodi negligens, aut remissus fortassis, existeret; ex tunc iidem Principes, motu proprio* (o 4), *etiam non vocati, pro fidei suæ virtute, qua Sacrum prosequi tenentur Imperium, post hæc infra tres menses, sicut in Constitutione supra proxime posita continetur, in Civitate Frankenford sæpe dicta, conveniant, electuri Regem Romanorum, in Cæsarem promovendum.*

§. 21. So bald es nun dahin kommen, daß des Kayſers, oder Römiſchen Königes (m 4), Tod im Stift Maynz kund worden, von der Zeit an, innerhalb Monats-Friſt (n 4), der von dem Tage, da des Kayſers Tod bekannt worden, unausgeſetzt anzurechnen, befehlen, und verordnen Wir, daß allen, und jeden Chur-Fürſten der Tod, und das Ausſchreiben, auf beſagte Weiſe, von dem Chur-Fürſten zu Maynz, in offenen Briefen, kund gemachet werde. Daferne aber der Chur-Fürſt in Ausfertigung, und Einſchickung, ſolcher Schreiben vielleicht nachläſſig, oder ſäumig, ſeyn ſolte; von der Zeit an mögen die Chur-Fürſten, aus eigener Bewegniß (o 4), ohngerufen, nach ihrer Treue, damit ſie dem Heiligen Reich verwandt ſeyn, innerhalb dreyer Monaten, als Wir kurtz vorher verordnet haben, in oftgedachter Stadt Franckfurth zuſammen kommen, und einen Römiſchen König, und künftigen Kayſer, erwählen.

§. 22. *Debet autem unusquisque Princeps Elector, vel sui Nuncii, prædictam Civitatem Frankenford, cum ducentis equitaturis* (p 4) *tantummodo, præfatæ Electionis tempore, introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos, vel pauciores, introducere secum poterit, sed non plures.*

§. 22. Es ſolle aber keinem Chur-Fürſten, noch deſſen Geſandten, erlaubet ſeyn, in beſagte Stadt Franckfurth mit mehr, als zweyhundert Pferden (p 4), zur Zeit der Wahl, einzuziehen. In welcher Zahl er nur funfzig geharniſchte Reuter, oder auch weniger, nicht aber mehrere, mit ſich nehmen mag.

§. 23. *Princeps vero Elector ad electionem hujusmodi vocatus, & requisitus, & ad ipsam non veniens, vel legales Nuncios, cum literis patentibus, Sigillo suo majori sigillatis, plenamque, & liberam, ac omnimodam potestatem continentibus, ad eligendum Romanorum Regem, futurum Imperatorem, non dirigens, aut veniens, aut hujusmodi*

§. 23. Daferne aber ein Chur-Fürſt, ohngeachtet er zur Wahl geladen, und erfordert worden, von ſelbiger auſſen bleiben, noch ſeine anſehnliche Bothſchafter, mit offenen, und ſeinem groſſen Siegel beſiegelten, Briefen, worinnen ihnen völlige, freye, und ungemeſſene, Gewalt gegeben, zur Wahl eines Römiſchen Königes, als künftigen Kayſers, ſenden, oder ſelbſt kommen, würde; oder da er auch ſeine

Nuncios forte transmittens, si postea Princeps ipse, aut prædicti Nuncii, à prædicto electionis loco recederent, Rege Romanorum, futuro Cæsare, non electo, nec ad præmissa procuratore legitimo substituto solemniter, & relicto, electionis voce, seu jure, quod in eadem Electione habuit, & tali modo deseruit (q 4), *careat ea vice* (r 4).

Bothschaster vielleicht schickte, nachgehends aber ein Chur-Fürst selbsten, oder dessen ersigedachte Bothschaster, von der Wahl-Stadt weggehen solten, ehe ein Römischer König, als künftiger Kayser, erwählet wäre, ohne darzu einen gnugsamen Gevollmächtigten auf behörige Weise zu setzen, und zurück zu lassen, der solle seiner Stimme, oder des Rechts, das ihm in solcher Wahl zukäme, die er aber auf obige Weise verlassen (q 4), solches Mal verlustig seyn (r 4).

§. 24. *Injungimus autem Civibus* (s 4) *de Frankenford, & mandamus, ut ipsi universos Principes Electores in genere, & quemlibet eorum, ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret* (t 4), *& etiam ab omni homine, cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi, & eorum quilibet in præfato ducentorum equorum suorum numero ad præfatam duxerint Civitatem, in virtute juramenti, quod super hoc ipsos ad Sancta præstare statuimus* (u 4), *fideli studio, & solerti diligentia, protegant, ac defendant. Alioquin perjurii reatum incurrant, & nihilominus omnia Jura sua, Libertates, Privilegia* (v 4), *gratias, & Indulta, quæ a Sacro obtinere noscuntur Imperio* (w 4), *omnino amittant, bannumque Imperiale* (x 4), *cum personis, & bonis suis omnibus, incidant eo ipso. Et liceat ex tunc omni homini auctoritate propria, ac sine Judicio, Cives eosdem, quos eo casu ex nunc, prout ex tunc, omni Jure privamus, tanquam proditores, infideles, & rebelles Imperii, impune invadere; ita quod invadentes hujusmodi pœnam quamcunque a Sacro Imperio, vel quovis alio, nequaquam debeant formidare.*

§. 24. Wir auferlegen aber den Bürgern zu Franckfurth (s 4), und befehlen, daß sie so wohl alle Chur-Fürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere, wider des andern Uberfall, daferne sie sich unter einander entzweyen solten (t 4), wie auch wider jedermänniglich, samt ihren Leuten, die sie insgesamt, und deren jeder in ermeldter Anzahl von zwey hundert Pferden, in die Stadt gebracht, kraft des Eydes, den sie darüber zu den Heiligen schwören müssen (u 4), mit treuem Fleiß, und ernstlicher Sorgfalt, beschützen, und behüten sollen. Widrigensals sie, als Meineydige, bestrafet, und nichtsdestominder aller ihrer Rechte, Freyheiten (v 4), Gnaden, und Huld, die sie vom Heiligen Reich haben (w 4), verlustigt seyn, auch in des Reichs Acht (x 4, mit Leib, und allen ihren Gütern, so fort verfallen sollen. Und wird demnach allen und jeden erlaubet, nach ihrem eigenen Gefallen, ohne richterliche Gewalt, dergleichen Bürger, die Wir, in solchem Fall, jetzt alsdann, und dann als jetzt, aller Rechte berauben, als Verräther, Untreue, und Aufrührer, ohngehindert anzufallen; dergestalt, daß sie, solches Anfalls wegen, keiner Strafe von dem Heiligen Reich, oder von jemand sonsten irgends, sich besorgen mögen.

§. 25.

§. 25. *Cives insuper antedicti de Frankenford, per omne tempus illud, quo super electione sæpe dicta tractari, ac agi, contigerit, neminem in præfatam Civitatem, cujuscunque dignitatis, conditionis, vel Status, extiterit, intromittant, vel intrare quovis modo permittant* (y 4); *Principibus Electoribus, & eorum Nunciis, & Procuratoribus antedictis, duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, ut prædicitur, intromitti.*

§. 25. Uber dieses sollen besagte Bürger von Franckfurth, solche gantze Zeit über, da man mit dem obgemeldten Wahl-Geschäfte umgehet, und darüber handelt, Niemanden in besagte Stadt, welcher Würde, Wesens, oder Standes, er sey, einlassen, oder sich einzuschleichen verstatten (y 4); die Chur-Fürsten, und Dero Bothschafter, und Gevollmächtigten, allein ausgenommen; deren jeder, mit zwey hundert Pferden, wie oben, einzulassen.

§. 26. *Si vero post ipsorum Principum Electorum introitum seu in ipsorum præsentia, in præfata Civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum Cives ipsi debebunt absque mora, & cum effectu protinus ordinare* (z 4); *sub omnibus pœnis contra ipsos superius promulgatis, ac etiam in virtute Juramenti, quod Cives ipsi de Frankenford super eo, virtute præsentis Constitutionis, præstare debebunt ad Sancta; ut in præcedentibus est expressum.*

§. 26. Würde aber, nach Ankunft der Chur-Fürsten, oder bey ihrer Anwesenheit, in besagter Stadt, sich ein Fremder befinden, dessen Ausfahrt sollen die Bürger selbsten, ohne Verzug, und in der That, auf das eyligste bewerckstelligen (z 4); bey allen Strafen, die Wir ihnen oben gesetzet; auch bey dem Eyde, den sie, die Bürger zu Franckfurth, darüber, dieser Unserer Verordnung gemäß, zu den Heiligen gethan haben; als im vorgehenden gemeldet worden ist.

(a) Das erste Capitel)

Von Abtheilung der Güldenen Bulle.

WArum die Teutschen die Abtheilungen ihrer Gesetze lieber Capitel, als Titel, genennet, ist bereits oben in introitu erinnert worden. Die Geistlichen hergegen, und sonderlich der Pabst, welcher in allen Dingen besondere Denominationes lieben, nennen die Abtheilungen ihrer Gesetze Sessiones: weil sie alles dasjenige, was bey einer Session auf einmal abgehandelt worden, in ein solches Stücke bringen; wie man unter andern auch noch aus dem Concilio Tridentino wahrnehmen kan. Es werden aber freylich auch auf diese Weise die Stücke sehr ungleich; und thut man wohl am besten, wann die Abtheilung nach den Haupt-Materien eingerichtet wird, welche Remarque billig auch bey Abtheilung der güldenen Bulle hätte mögen beobachtet werden. Wie dann manche Titel oder Capitel so starck gerathen sind, daß man sie wieder in verschiedene Theile, und solche so-

sodann erst in §phos abtheilen müssen, davon gegenwärtiges erste Capitel schon ein Exempel abgeben kan.

Ob die Rubriquen oder *Inscriptiones* der Gesetze *vim legis* haben.

(b) Was die Chur-Fürsten für Geleit, und von wem sie es haben sollen) Sonst ist unter den Juristen annoch lis pendens, ob die Rubriquen oder Uberschriften und Auszüge der Gesetze vim legis haben, oder nicht. Die rationes dubitandi laufen mehrentheils dahinaus, weil der Legislator selten selber besagte Rubriquen verfertiget, sondern gemeiniglich Privat-Leute, so nicht darzu auctorisiret sind, dieselben verfertigen. Wenn nun dieses seine Richtigkeit hat, so ist wohl ausser Zweifel, daß mehr gedachte Inscriptiones und Auszüge gar nicht vim legis haben können. Wenn man hergegen überzeuget ist, daß auch der Gesetz-Geber zugleich Urheber von den Rubriquen ist: so ist doch wiederum zweifelhaft, ob dieselben eine interpretationem usualem und rationalem, oder aber vielmehr gar eine authenticam abgeben? Insgemein hält man das erstere vor richtiger, und glaubet, daß die Rubriquen eben so wenig, als der Eingang, und die Vorrede, wirckliche Gesetze wären. Man siehet auch an den Rubriquen und Summarien der Aureæ Bullæ, daß sich der Verfasser derselben nicht viele Mühe gegeben haben müsse, oder doch wenigstens ein sehr einfältiger und nachlässiger Mensch gewesen. Denn sie sind meistentheils unvollkommen, undeutlich, und öfters gantz verkehrt. Dahero würde man übel zurecht kommen, wenn sich einer bey Auslegung des Texts der güldenen Bulle lediglich darauf verlassen wolte.

Ob der Kayser *Edicta* publiciren könne.

(c) Kayserlichem Edict) Viele haben hierüber critisiren und zweifeln wollen, ob der Kayser ein Edict publiciren könne. Man solle es vielmehr, sagen sie, ein Rescriptum nennen: weilen der Kayser nicht allein, sondern mit Einwilligung der Stände, dergleichen Gesetze promulgiren könte. Es sey mithin fast zu vermuthen, daß Carl *IV.* dadurch anzeigen wollen, als hätte er die goldene Bulle aus eigener Gewalt und Befugniß, ohne die Einwilligung der Stände darzu zu erfordern, gemacht. Allein wenn man die antecedentia dabey conferiret, wird sich damit dergleichen Vermuthung wohl schwerlich conciliiren lassen. Carl *IV.* hat ja mehr als ein Mal erwehnet, daß er alles mit Beyrath und Einwilligung der damals gegenwärtigen Stände gethan habe. Zudem muß man auch wissen, daß das Wort Edictum in den mittlern Zeiten in einem gar weitläuftigen Verstande gebraucht, und darunter alle Kayserliche, und Reichs-Satzungen, ja die Recessus Imperii selbst, verstanden werden.

Ob die G. Bulle unveränderlich.

(d) Zu ewigen Zeiten) Dieses ist nur so zu verstehen, daß sie so lange, als sich die Umstände darzu schicken, ihre Gültigkeit behalten solle. Denn unter dieser Condition sind alle Gesetze perpetuo valituræ. So bald sich aber die

die Umstände ändern, so bald quadrirt auch das Gesetz nicht mehr. Man kan dahero leichtlich mercken, wie es kommen, daß manche Gesetze gar nicht einmal üblich worden. Also sind z. E. wohl schwerlich jemals die Chur-Fürsten, wenn sie in 30. Tagen nicht mit der Kayser-Wahl fertig werden können, mit Wasser und Brodt abgespeiset worden, wie doch Tit. II. §. 5. der Güldenen Bulle disponiret. So glaube ich auch nicht, daß ein eintziger Chur-Printz bey dem Antritt seiner Regierung gefragt worden sey, ob er Slavonisch, oder Wendisch, reden könne, wie die Aurea Bulla Tit. 30. §. 3. erfordert. *Brunnemannus*, der Land-Syndicus in Pommern war, hat dahero eine eigene Dissert. de illis, quæ abrogata sunt in Aurea Bulla, geschrieben, welche gar wohl verdienet anbey nachgelesen zu werden. Wie und in welchen Fällen aber die Güldene Bulle in einem und dem andern Stücke geändert werden könne, davon habe ich bereits im Eingange gehandelt.

(e) Und vollkommener Kayserlicher Gewalt) Auch davon ist bereits in antecedentibus gesagt und erinnert worden, daß darunter keine ungemessene, vollkommene und unumschränckte Gewalt verstanden werden dürfe. Man weiß zwar, daß die Kayser, obgleich in den nachfolgenden Zeiten ihre Gewalt durch die Wahl-Capitulationes ziemlich deutlich eingeschräncket worden, dennoch immer weiter greifen wollen; wie unter andern *Ferdinandus II.* ex plenitudine potestatis, durch Unterdrückung des Religions-Friedens, den Untergang der Evangelischen Lehre zu befördern beflissen war. Allein die Chur-Fürsten sind nunmehro geschwinde hinter drein, wenn sich so was ereignet, und feyern nicht, bey der nächst folgenden Capitulation einen Riegel davor zu schieben.

In wieweit sich die Kayserl. Gewalt erstrecke.

(f) Die Nothdurft oder ein Fall ereignen wird) Hier fragt sichs, in wie vielerley Fällen eine neue Kayser-Wahl Statt findet? R. Ordentlicher Weise kan man nicht eher darzu schreiten, als bis der Kayser-Thron erlediget ist. Dieses nun geschicht ohne Zweifel in zweyerley Fällen; entweder durch das Absterben eines Kaysers, oder aber, wenn ein zeitiger Kayser abdancket. Quilibet enim favori pro se introducto renunciare & sic etiam Imperium resignare potest. Wir haben ein Exempel an Carln *V.* der das Reich per *Wilhelmum* von Oranien resignirte, und dem Pabste kein Wort davon sagte, worüber der gewaltig murrete. Allein es war dieß ein felix factum. Denn auf solche Weise sahe der heilige Vater handgreiflich, daß man nicht viel mehr aus ihm mache. Er muste noch darzu gewaltige Pillen verschlucken, die ihm des neuen Kaysers, *Ferdinandi I.* Gesandter ins Gesicht sagte: er, der Pabst, hätte nemlich Nichts bey der Wahl, und folglich auch Nichts bey der Resignation zu sprechen; nur allein die Chur-Fürsten hätten das Jus eligendi; mithin auch das Jus recipiendi resignationem. Nun wird ein Kayser

Wenn man in Teutschland zu einer neuen Kayser-Wahl schreiten kan.

libere

libere erwählt; und er nimmt auch das Reich libere an. Also steckt die tacita conditio darinnen, daß er auch allerdings wiederum abdancken kan. Kayser, *Henricus II.* welcher sonst nur der heilige genannt wird, hat auch zwey Male abdancken, und ein Mönch zu Verdun im Closter Michaelis werden wollen, wenn ihn nicht der Abt Richard noch davon abgehalten hätte. Der gab ihm einen derben Leviten, daß er, als ein so groser Printz, abdancken, und ein fauler Mönch werden wolte. Ermeldter Kayser hatte auch diesem Richard versprochen, daß er ihm in allem gehorchen wolte. Darum sagte nun Richard: Heinrich solte nicht abdancken; weswegen es dann auch derselbe unterließ. Ausser diesen, und Carln *V.* haben wir weiter kein Exempel, daß ein Kayser freywillig hätte abdancken wollen, oder auch wircklich abgedanckt hätte. Indeß bleibt es doch gewiß, daß es einer thun kan, wenn er will. Es ist mir sehr bedencklich, wenn man einen Herrn zwingen will, daß er über ein Reich herrschen solle. Stultum est, sagt der Poete, invitis canibus venari velle. Sed dicis: Kan denn auch wohl ein Kayser abgesetzt, und dadurch der Thron vacant werden? R. Olim war dieses gar Nichts ungewöhnliches; und die Stände machten sich eben nicht viel aus einer Absetzung des Kaysers. Sie haben mithin *Henricum IV.* auch fast *Henricum V.* ja *Fridericum II. & III.* nicht weniger *Wenceslaum*, und *Rudolphum II.* abgesetzt. Bey *Ferdinando II.* fehlte es auch nicht viel; weil er offenbar den Capitulationen zuwider gehandelt hatte. Heutiges Tages geschicht so was nicht leicht mehr, sondern wenn ein Kayser nichts tauget: so setzt man ihm einen Römischen König an die Seite. Inzwischen ists doch auch gewiß, daß die Stände einen untüchtigen Kayser absetzen können. Sie machen ihn ja darzu. Darum können sie ihn auch wohl, befundenen Umständen nach, des Reichs hinwiederum entsetzen. Alle Könige, die nicht secundum Pacta regieren, können deponirt werden; zwar nicht per modum judicii; sondern nur darum, weil sie nicht thun, was sie sollen, und ihrer Seits das Pactum nicht halten. Es ist freylich hier kein lex; sondern nur ein Pactum: weil der Legislator ermangelt. Pacta autem sunt servanda. Davon dependiret das Imperium, welches keinesweges immediate von GOTT kommt. Wir erkennen also nur so lange einen Kayser davor, so lange er seine beschworne Pacta oder Capitulationen hält, und so lange müssen wir ihn auch conserviren. Handelt er aber denselben zuwider, tunc se reddit inanem, indignum, & nos illum deponimus. Indeß wird gleichwohl *Wenceslaus* vom Schurtzfleisch, Thomasio, und Schmincken, defendirt, daß er unrechtmäsiger Weise abgesetzt worden. Ich aber halte desselben Deposition wenigstens doch vor ein peccatum veniale, und habe vo hin schon mit Fleiße erinnert, daß die Absetzung nicht per modum judicii geschehen dürfe. Darum gieng es freylich bey der Absetzung des Wenzels

wun-

wunderlich zu. Der Pfaltzgraf am Rhein setzte sich nemlich auf den Thron, citirte Wenzeln, und sprach demselben, als er nicht erschiene, in contumaciam das Reich ab. Der Kayser ist ja par cæteris statibus, hinc illi de hoc sententiam ferre nequeunt. Darum wirft sich der Comes Palatinus nicht mit Rechte auf, daß er den Kayser absetzen könne. Dieser ist zum wenigsten doch wohl so viel, als der Pfaltzgraf. Par autem in parem Jurisdictione haud pollet. Man darf vielmehr nur declariren: weil der König seine Pacta nicht hielte: so wären die Stände auch nicht an die ihrige gebunden. Diß ist schon genug: denn der König soll uns königlich und menschlich tractiren. Thut er solches nicht: so kan man ihn allerdings absetzen. Duldet man aber gleichwohl etwas: so geschicht solches nur ex abundantia amoris, und daß man keinen Lermen machen will. Denn es gibt in dergleichen Fällen gemeiniglich allerhand Factiones. Der Pabst hergegen hat vollends nicht das geringste Recht, den Kayser abzusetzen: weil er weder das Jus eligendi Imperatorem, noch auch resignationem ejus recipiendi hat. Dem ungeachtet hat er sich öfters dergleichen heraus nehmen wollen; zwar wohl nicht, als ein membrum Imperii, sondern nur als ein Vicarius Christi. Und dabey hat er sich dieser Methode bedienet: Anfänglich excommunicirt er, hernach deponiret er, und spricht die Unterthanen von ihrer Pflicht los. So ist unter andern Pabst Bildebrand mit Heinrichen *IV.* umgesprungen. Gescheute Catholicken aber moquiren sich selbst darüber, und lassen dem Pabste zwar wohl die Excommunication, nicht aber die Deposition zu. Conf. *Fleury* Histoire Ecclesiast. Wir Protestanten hergegen gestatten dem Pabste keines von beyden. Nun aber fragt sichs: Ob denn auch bey Lebzeiten eines KayserS, & hoc invito ac dissentiente, ein Römischer König gewählet werden könne? Zwar scheinet es primo intuitu, daß solches nicht angehe: weilen ein neuer König und Kayser erst vacante solio ordentlicher Weise gewählet werden kan. Solium vero non vacat, quamdiu vivit Imperator. Allein wir haben doch den usum contrarium vor uns. Vacante solio eligitur ordinarie; & exceptio est, si necessaria vel probabilis causa id postulat. Als endlich das Reich ein völliges Wahl-Reich wurde, so sind die Stände lange nicht darzu zu bringen gewesen, einen Römischen König zu wählen vivo Imperatore. Als dahero Carl *V.* seinen Bruder, *Ferdinandum I.* wolte wählen lassen, da er doch kaum selber den Thron bestiegen hatte: lermte deswegen der Chur-Fürst zu Sachsen, und sein Printz, ingleichen Bayern, und der Hertzog von Braunschweig, gar sehr, wie Hortleder in seinen Ursachen des Teutschen Kriegs gezeiget hat. Denn sie meynten, es wäre dergleichen Vorhaben was unerhörtes. Sie liessen auch deshalber grosse Bücher schreiben; deren Verfertiger aber wenig Ehre damit eingeleget haben. D. Luther hergegen bezeigte sich hierinnen viel ge-

scheuter. Er gieng zu seinem Chur-Fürsten, und stellete ihm vor, daß dieses ja nichts unbilliges wäre. Philippus Melanchthon, der ein guter Historicus war, habe gesagt, daß dergleichen Wahl schon mehrmals geschehen sey; der Chur-Fürst solte sich derowegen den Kayser Carln *V.* nicht zum Feinde machen; worinnen sich auch der Chur-Fürst weisen ließ, und Ferdinand *I.* erkannte, welchen er vorhero nur *Ferdinandum* hieß, der sich einen Römischen König nennete. Sonst sind auch schon die *Ottones II.* & *III.* u. a. m. vivis parentibus erwählet worden. Ja wie Rudolph *II.* zu Prag saß, und mahlete, des Reichs aber sich wenig annahm: so wählten die Stände seinen Bruder, Matthiam, zum Römischen Könige. Da nun dieselben zu Rotenburg darüber deliberirten, sagte Rudolph: sie könten solches nicht ohne seinen Willen thun, er müste nothwendig darein consentiren. Die Sachsen selbst meynten auch, es gehe gar nicht an, daß bey Lebzeiten des Kaysers ein Römischer König gewählt würde, und Rudolph sperrete sich gewaltig, drohete auch gar Lutherisch zu werden. Man weiß nicht, wie die Sache würde abgelaufen seyn, wenn nicht ermeldter Kayser darüber weggestorben wäre. Und da setzten nun die Chur-Fürsten in des Matthiä Capitulation die Clausul; daß nicht allein consentiente, sondern auch dissentiente Imperatore, ein Römischer König erwählt werden könte, wie man es nur vor das Reich nützlich erachten würde. Diese Clausul ist hernach in allen Capitulationen repetirt worden, und man hat dadurch so viel erhalten, daß nun nicht mehr nöthig ist, einen Kayser abzusetzen. Zwar wird es freylich dem noch lebenden Kayser zu wissen gethan, wenn eine solche Wahl vorgehen soll; und es stehet darum auch in der Capitulatione *Josephi*, daß dessen Wahl mit Consens seines Herrn Vaters geschehen sey. Contradicirt aber der Kayser: so achtet man solches doch nicht. Heutiges Tages nennet man einen solchen König den erwählten Römischen König; da er sonst nur adoptatus in spem Imperii genennet wurde. Da übrigens Carl *IV.* in obangezeigten Worten der Güldenen Bulle beydes der Nothdurft, als auch des Falls, Erwehnung thut; so sind einige Ausleger auf die Gedancken gerathen, als habe der Kayser unter dem Worte Casu den Sterbe-Fall eines Kaysers, unter dem Worte Nothwendigkeit aber die übrigen Fälle, wodurch der Kayserliche Thron vacant werden kan, besonders auch die Absetzung des Kaysers, anzeigen wollen, welches dahin gestellet seyn lasse. Nur ist nicht zu glauben, daß ermeldter Kayser dadurch tacite die Deposition des Imperatoris habe billigen wollen.

Von der Wahl eines K. Königs.

(g) Einen Römischen König zu wählen, und selbigen in die Kayserliche Würde zu erhöhen) In antecedentibus ist bereits von der Wahl eines Römischen Königs, auch sonst hin und wieder gedacht worden, was

die

die Catholicken von der Päbstl. Crönung des Kayſers halten, ſogar daß ſich olim keiner von den alten Königen unterſtunde, ſich einen Römiſchen Kayſer zu ſchreiben, bis er von Sr. Päbſtl. Heiligkeit war gecrönet und geſalbet worden. Indeß nennte man ihn nur einen erwählten Römiſchen König. Vid. *Mauritius* ad Capitulat. Leopoldin. ſub voce Erwählter. Ja annoch bis auf den heutigen Tag ſuchen die Päbſtl. Scribenten beſtändig zu behaupten, daß durch die Wahl der Electus mehr nicht, als den Titel eines Königs, erlange; den Kayſerl. Titel hergegen bekomme er erſt durch die Crönung des Papſts. *Aeneas Sylvius* hat ſich ſogar nicht geſcheuet, in ſeiner Vita *Friderici III.* p. 80. vorzugeben; es geſchähe dadurch den Teutſchen noch ein groſſes douceur, daß man ihren erwählten König, ehe er noch vom Pabſte gecrönet worden, einen Römiſchen nenne, als ſolange er doch nur ein König der Teutſchen ſolte betitelt werden. Die Titulatur eines Römiſchen Königs iſt erſt unter *Henrico VI.* einem Sohne *Friderici I.* aufgekommen, den der Pabſt, *Gregorius VIII.* anno 1187. Illuſtrem Regem, electum Romanorum Imperatorem genennet; wie ſolches Leibnitz in Prodromo ſeines Cod. Jur. gent. p. 4 §. 5. erinnert. Es iſt aber dieſes eine bloſſe opiniatreté des Pabſts. Denn der Kayſer hat bereits durch die Wahl alle Gewalt in die Hände bekommen; wenn er gleich noch nicht gecrönet worden. Die Kayſerl. Hoheit, und Würde dependirt ja nicht ab unctione; ſondern lediglich ab electione. Alſo wählen die Chur-Fürſten heutiges Tages in der That nicht nur einen König, ſondern vielmehr einen wircklichen Kayſer. Ehedem hat der Pabſt öfters die Städte aufgehetzt, daß ſie ſagen muſten: ſie könten dem Kayſer nicht pariren: weil er noch nicht gecrönt ſey. Ja der Pabſt ſelbſt hat dieſes einsmals geſagt. Als aber hernach *Maximilianus I.* nach Rom gehen, und ſich da wolte crönen laſſen, die Venetianer hergegen ihm den Weg verlegten, daß er derowegen wieder zurückgehen muſte: ſo ſchriebe ihm der damalige Pabſt, *Julius II.* Anno 1480.; es ſolte dieſes eben ſo gut ſeyn, als wenn er in Rom geweſen wäre. Derowegen nannte ſich dieſer *Maximilian* hernach ſimpliciter einen Römiſchen Kayſer; da er vorhero nur den Titel eines Regis Romanorum electi geführet; wie ſolches *Petrus Martyr II.* Lib. XXI. Epiſt. 381. umſtändlich zeiget. Die Pfaffen entblöden ſich ſogar nicht zu ſagen: durch die Crönung würden die Kayſer erſt capabel, den Biſchöffen fürzugehen; nicht aber auch dem Pabſte; als welcher nach der Crönung immer noch den Rang über den Kayſer behalte. Es iſt auch bekant, was ſchon Biſchoff Udalrich zu Augſpurg, aus dem Geſchlechte der Grafen von Vähringen, tempore *Henrici Aucupis*, zu ſagen pflegte: wenn nemlich ein Kayſer nicht gecrönet ſey; wäre dieſes eben ſo viel, als wenn der Knopf

an einem Degen ermangelte. Vid. Vita illius St. Udalrici. Wir Protestanten hergegen kehren uns an dergleichen wunderliche Reden der Catholicken gar nicht; sondern halten mit allem Rechte die Crönung eines Römischen Königs bloß für arbitraire, nicht de neceſſitate; ob wir sonst schon auch glauben, daß sie dennoch aus politischen Ursachen anzurathen sey. Im übrigen siehet man wohl, daß zu Zeiten Carls *IV.* die Meinung noch starck im Schwange gegangen, daß nemlich durch die Crönung erst der Kayser gemacht werde. Denn sonst würde er hier nicht gesagt haben, einen Römischen König zu wählen, und selbigen in die Kayserl. Würde zu erhöhen; verstehe durch die Päbstl. Crönung; dergleichen Redens-Art man auch noch im folgenden 2. 19. 21. und 23sten §pho, desgleichen Cap. 7. §. 4. findet. Ja es ist bis itzo noch more recepto üblich, daß sich ein neuer Kayser in dem proœmio Capitulationis nur einen Regem Romanorum nennet. Denn die Capitulationes pflegen vor der solennen Publication der geschehenen Wahl, folglich auch noch vor der Crönung aufgesetzt zu werden. Derowegen kan man sich freylich wohl darinnen keiner andern Titulatur, als derjenigen, bedienen, deren sich der erwählte zu selbiger Zeit zu erfreuen hat. Sobald aber die Crönung geschehen, fängt der bisher nur so betitelte Römische König an, mit der actuellen Administration des Reichs auch den Titel eines Römischen Kayſers zu führen; quo demum illud, quod primum erat in intentione eligentium, Imperatorem scilicet eligere, ad effectum perducitur. Es ist derohalben ein solcher Römischer König in der That nicht anders, als nur dem Namen nach, vom Kayser unterschieden; wie *Limnæus* ad Capitulat. *Maximil. II.* Art. 18. § 6. seqq. umständlich gezeiget hat. Doch dieses alles ist eigentlich nur von einem solchen Römischen Könige zu verstehen, der vacante solio erwehlet worden. Wenn hergegen einer bey Lebzeiten des Kayſers zum Römischen Könige erhoben wird: da darf er diesen Titel nicht ändern; ob er sich auch gleich hat crönen lassen. Stirbt aber der Kayser: so tritt jener eo ipso in alle dessen Rechte, und führet auch sogleich nunmehro den Titel eines Römischen Kayſers; ohne daß es einer besondern Confirmation der vorhin geschehenen Wahl bedürfe. Indessen muß ein Römischer König, der bey Lebzeiten des Kayſers erwählet wird, in der Capitulation beschwören, daß er sich aller actuellen Administration des Reichs, so lange der Kayser noch lebet, ausdrücklich begeben wolle; ita ut quidem Majestate revera gaudeat, illius tamen exercitio destituatur; wie solches unter andern in Capitulat. *Maximil. II.* Art. 15. it. *Rudolphi II.* Art. 32. *Ferdinandi III.* Art. 49. *Ferdinandi IV.* Art. 47. und *Josephi* abermals Art. 47. deutlich zu ersehen. Im übrigen bilden wir Teutsche uns ein, es wäre die Kayserl. Titulatur vornehmer, als wenn wir nur einen König hätten,

hätten, wie denn auch in Teutschland eigentlich nur ein König ist. Es kommt mir eben so vor, als wie nunmehro der Czaar sich gleichfals des Kayserl. Titels anmasset. Allein es ist doch nur eine Chimere, und wir Teutschen würden eben so glücklich seyn, wenn unser Oberhaupt nur ein König hiesse, als da es die Kayserliche Würde führet.

Vom Ursprunge der Chur-Fürsten.

(h) Und demnach die Churfürsten zu solcher Wahl dem alten löblichen Herkommen gemäß) Hieraus erhellet, daß damals schon zu *Caroli IV.* Zeiten das Wahl-Recht der Chur-Fürsten ein sehr altes Recht gewesen. Dahero pecciren diejenigen nicht wenig, welche den Ursprung der Chur-Fürsten in die neuere Zeiten setzen. Aber auch andere haben unrecht, die denselben allzuweit hinaus schieben. Die Mittelstrasse ist also auch in diesem Stücke die sicherste. Wir wollen uns voritzo nicht darum bekümmern, ob das Reich schon zur Carolinger Zeiten ein Wahl-Reich gewesen, wie der P. Daniel in seiner Histoire de France zu behaupten gedencket. So viel ist wenigstens gewiß genug, daß in Teutschland Arnulphus erwählet worden: weil kein ächter Carolingischer Printz von den Descendenten *Ludovici Germanici* mehr übrig, und *Carolus Simplex* also beschaffen gewesen, daß man an ihn noch vielweniger, als in West-Franckreich, dencken können. Darum folget jedoch nicht, daß damals schon die Chur-Fürsten zugleich mit entstanden wären, wie ich unten mit mehrerem zeigen will. Indeß ist auch unleugbar, daß die Teutsche Francken nicht leichtlich von der Familie, welche einmal geherrschet, wiederum abgegangen. Solches ist sonnenklar aus einem Sendschreiben des Ertzbischoffs Hatto, welches dieser Anno 900. an den Papst *Joannem IX.* zu Rom abgehen lassen. *Goldastus* hat es in seinem Buche de Regno Bohemiæ, *Balbinus* in seinen Miscellaneis abdrucken lassen. Darinnen schreibet ermeldter Bischoff unter andern: Divino, ut credimus, instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum, & totius populi consensu, in Regem elevaretur, & quia Reges Francorum *semper ex uno genere* procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam *nova institutione* insidere. Aus dieser fundamental-proposition können die darauf erfolgte vielfältige Veränderungen desto besser verstanden werden. Man siehet auch klärlich daraus, daß zur selbigen Zeit die Wahl communi consilio Priucipum, & totius populi consensu, geschehen sey. Auf eben diese Weise, wie beym *Ludovico Infante* wahrzunehmen gewesen, wurden hernach auch *Conradus I.* und *Henricus Auceps* gewählet. Letzterer berufte sich ausdrücklich, nach dem Zeugniß *Luitprandi*, auf die meisten Stimmen, welches den Traum von den aufgetragenen Lehen sattsam vernichtet. Otto *I.* wurde abermals von den sämtlichen Reichs-Fürsten gewählet. Der Biographus vitae *Mathildis*

schreibet von *Henrico Aucupe* ausdrücklich, daß er sich nach Erfurt begeben, ibique cunctos regni Principes convenire praecepit, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent. Nach dem Tode Heinrichs, erzählet besagter Auctor weiter, wären die Ductores primi abermals zusammen gekommen, und hätten sich über die Wahl berathschlaget, da denn endlich Otto so glücklich gewesen, daß er vor seinen Bruder, Heinrichen, die meisten Stimmen davon getragen. Otto *II.* und *III.* hiernächst sind bekannter massen noch bey Lebzeiten ihrer Väter gewählet worden. Von ersterm schreibet der Continuator *Reginonis* ad ann. 961. gar werckwürdig also: Rex in Italiam ire disponens, maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae coadunavit; ubi consensu, & unanimitate regni procerum totiusque populi filius ejus *Otto* Rex eligitur. Unter dem Kayser *Ottone III.* aber äussert sich nun die fameuse Frage: Ob denn von ihm, und Pabst *Gregorio V.* die 7. Churfürsten zuerst angeordnet worden? Denn die meisten Catholische Scribenten berufen sich auf das zu Rom von besagtem *Gregorio* gehaltene Consilium. *Christoph. Gewoldus*, und Paulus Windeck, haben davon gantze Bücher geschrieben. Auch hat der Cardinal *Baronius* die Sache so gewiß gemacht, daß man ihm unter den Catholicken eine geraume Zeit blindlings geglaubet; bis endlich *Antonius Pagi*, in seiner Critica wider *Baronium*, dieser Fabel die Masque abgezogen, und gewiesen, daß die Ubung solcher vermeinten Verordnung, und Einsetzung, weder in den gleich darauf folgenden, noch fernern Zeiten, sondern vielmehr das Gegentheil zu sehen. So viel mag wohl wahr seyn, daß dazumal verabredet worden, daß derjenige, welchen die Teutschen wählen würden, auch von den Italiänern angenommen, und vom Pabste zu Rom zum Kayser gecrönet werden solte. Die siebende Zahl der Chur-Fürsten aber ist zur Zeit noch unsichtbar. Darum hat auch Johann Philipp à Vorburg in seiner Historia Ottonum versprochen, daß er des *Gewoldi* gantzes Buch refutiren wolte. *Henricus II. seu Sanctus* hiernächst wurde von einer Nation nach der andern gewählet, als erstlich von den Bayern und Francken, hernach von den Sachsen, sodann von den Lothringern, und endlich von den Allemanniern, und Schwaben. *Conradus Salicus* hergegen erhielte die Crone en rase campagne; und so gieng es denn weiter fort. Von *Henrico III.* erzehlet *Wippo*, daß ihn sein Herr Vater petitione & consilio Principum anno 1026. zum Könige designiret habe, als er zum ersten male nach Italien gegangen. Die Schwäbischen Kayser aber wolten ein Erb-Recht einführen, worüber grosses Lermen im Reiche, und endlich gar das grosse Interegnum entstunde. Denn dem Pabste war keinesweges gelegen, daß das Teutsche Reich ein Erb-Reich würde. Darum brauchte er alle

mögliche Intriguen, solches zu hintertreiben. Denn als *Conradus IV.* gestorben war, bedrohete *Alexander IV.* in einem Brevi an Gerhard, Ertz-Bischof von Maynz, die Teutsche Wahl-Fürsten mit dem Bann, wenn sie dieses *Conradi* Sohn, welchen die Italiäner *Conradinum* nennten, wählen würden. Dieses Breve hat *Ordericus Raynaldus*, und aus ihm Leibnitz in seinem Prodromo Jur. gent. Diplomat. abdrucken lassen. Und eben darinnen äussert sich zuerst der Name Electorum. Gleich darauf aber wird in einem andern Rescripte *Urbani IV.* an den König Richard von Cornwall der sieben Chur-Fürsten gedacht; also, daß nun nicht mehr zu zweifeln, daß die sieben Chur-Fürsten um diese Zeit aufgekommen. Darbey aber muß ich nun doch noch die Frage beleuchten: Wie denn diese sieben Fürsten, und auf was vor eine Weise sie das Wahl-Recht davon getragen? Und hierbey muß man wiederum zuvörderst bemercken, daß es zwar allezeit in regno Francico geheissen: Regem cum Baronibus deliberare; aber doch auch alle Male einige gewesen, denen man ein mehreres vertrauet, als den übrigen. Und diese Vertraute hiessen Drudi, wie auch noch aus den Capitularibus *Caroli M.* zu ersehen. Conf. *Gundling.* Diss. an nobilitet venter Cap. 2. §. 5. sq. da habe ich gezeiget, daß bey den Francken diejenigen, welche andere Teutsche Völcker Adelingos, oder Nobiles, nannten, Barones, Optimates, Drudi und Proceres hiessen, die von den Militibus und Ingenuis auf verschiedene Art unterschieden waren. Es ist nicht schwer darzuthun, daß die sogenannten Barones eine höhere Classe und Ordnung, als die Milites, ausgemacht. Denn jene werden gemeiniglich Proceres, Primores, it. Domini, die Milites aber auch nur Caballarii, Equites und Ingenui genennet, und man wird schwerlich bey einem Scribenten damaliger Zeiten finden, daß dergleichen Ingenui promiscue ad publicos regni conventus gekommen, und darbey votiret hätten. Die vornehmsten Adlichen wurden allerdings bey den Francken Domini genennet. Dieß siehet man aus dem Worte Druthin, oder Drothin, welches nichts anders, als einen Herrn, anzeiget. Denn in der Catechesi Theotisca Monachi Weissenburgensis wird dominus cœlorum durch Himmilo Druthin übersetzet, wie Eccard in seinen Notis darüber wohl bemercket. Conf. quoque *du Fresne* Glossarium. Alsogedencket auch noch *Carolus Calvus* in den Capitulationibus seiner Drudorum, und *Ludovicus Germanicus* in Epist. 15. apud *Baluzium* Tom. II. p. 104. setzt seine Drudos und Vassos zusammen. Wannenhero denn die Drudi und Barones ohnfehlbar ad classem dominorum gerechnet worden, die man den nobilibus inferioribus, i. e. Ingenuis, entgegen gesetzet. In Schweden heist bis dato noch Drothning so viel als Königin. Aus diesen Druthis und Baronibus nun wurden hernach auch die Duces, Marchiones, Proceres und convivæ Regis genommen; gleichwie bey den Allemanniern die also genannten Regales und Milites, tan-

tanquam majus & minus, unterschieden waren. Die Drudi und Barones, oder Farones, wie sie sonst auch genennet werden, waren demnach Viri illustres; und diese wiederum vel seniores, vel juniores, von welchen freylich die ältern eher, als die jungen, zu Rathe gezogen wurden. Die geringern Adlichen hergegen, verstehe die Ingenuos, wurden Caballarii, Domicelli, und Heringi, auch wohl Ministeriales, genennet. Die Domini, Drudi und Barones, hatten demnach auch bey der Wahl einen Vorzug. Da *Henricus Auceps* seinen Sohn zu Erfurt vorgeschlagen, sind auch nur die Duces magni zusammen gekommen. Diese waren damals die Drudi und Barones, welche auch à part deliberirten. Es stehet zwar im *Witrechindo Corbejensi* nichts davon. In denen *Gundlingg* aber P.XVII. §.10. p.153. ist gezeiget worden, daß daselbst eine lacuna sey. *Güntherus* in Ligurino sagt auch: die grossen Hertzoge hätten bey einer Wahl allein gesessen; und da wäre ein Abbas venerabilis eingetreten, der hätte seinen Candidaten recommendiret; wie solches *Fridericus I* selbst bekennet in einem Diplomate *Wichboldo*, Abbati Corbejensi, dato, vid. *Schatenii* Annall. Paderborn. Sic quoque *Fridericus*, Burggravius Noribergensis, commendavit *Rudolphum Habsburgicum*. *Welbertus*, qui vixit *Conradi III.* tempore, und *Amandus*, der zu *Friderici I.* Zeiten gelebet, haben ebenfals gezeiget, daß damals schon Primates, Principes in electione gewesen. Dieß läst sich noch besser aus einer Epist. *Innocentii III.* ersehen, welche derselbe an die Teutsche Fürsten, wegen der Wahl *Ottonis IV.* geschrieben, und den hernach der Bischof Ferdinand von Paderborn zu Rom abcopiren lassen, von welchem ihn hernach *Stephanus Baluzius* erhalten, der ihn hernach mit abdrucken lassen. Da heist es: De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere: quoniam a pauciori-bus est electus; quod non deceat, ne videamur, non ob gratiam ejus, sed alterius odium, ipsi favorem Apostolicum exhibere; quod non expediat, quia respectu alterius videtur pars ejus debilis & infirma. Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat Imperatoris electio, in eum consensisse noscantur, quot in alterum consenserunt &c. Es gieng also olim bey der Teutschen Königs- und Kayser-Wahl fast eben so zu, wie etwa heutiges Tages noch die Polacken ihren König zu erwählen pflegen. Da sitzen nemlich die Senatores regni à part, und die Noblesse hält zu Pferde auf dem Platze vor Warschau. Diese sind Commendantes, welche die Candidaten recommendiren. Jene aber sind Eligentes. Endlich reitet der Primas durch die Rotam Equestrem, und höret aus ihren Discoursen, auf wen sie hauptsächlich inclíniren. So war es auch bey uns ehedem. Wenn die Majora auf einen Candidaten gefallen: so ist Mayntz heraus gegangen, und hat das solenne Eligo ausgesprochen, da denn die andern Vivat gerufen. Also sind zwar olim alle Fürsten, Grafen und Barons, auf den Wahl-Tägen erschienen. Nur aber

hatten die grossen Duces für den übrigen allen etwas voraus. Sie sassen auch à part, und deliberirten. Weil aber hernach das Faust-Recht so sehr einrisse, deswegen niemand sicher reisen konte, und deshalber auch Carl *IV.* sich viele Mühe gegeben zu zeigen, wer die Chur-Fürsten zum Wahl-Tage begleiten solte: als sind endlich dieser Beschwerlichkeit halber die übrigen Fürsten, Grafen und Barons, nach und nach weggeblieben. Sic tantum penes septem illos primores jus omne eligendi remansit, welche schon *Urbanus IV.* in obangezogener Epistel specifice benennet. Zwar werden sie auch bereits in den Elections-Acten *Conradi IV.* beym Leibnitz beniemet. Aber es geschicht da nur überhaupt. Man wird auch nach dem Interregno keine Acta electionis mehr finden, da sich ein Fürst mit unterschrieben. Unter *Philippo Svevo* und *Ottone IV.* finden wir noch dergleichen Unterschriften; sonst keine, als nur im Tumult, wie beym *Henrico Raspone.* Indeß wird man wohl schwerlich behaupten können, daß *Otto IV.* der den Hohenstauffen resistirte, die sieben Electores zuerst eingeführet habe. Dieser Otto hat vielmehr nur das Erb-Pactum der Hohenstauffen rescindiret, quod patet ex *Gervasio Tilberiensi.* Vid. quoque *Simon Schardius* de Principum, quibus electio Imperatoris in Germania commendata est, origine seu institutione, so mit in des *Goldasti* Politicis Imperiall. P. 1. stehet. Dieß alles hätte Herr Ludwig in seinem Commentar. ad Aur. Bull. anführen sollen: so würde er etwas accurateres fürgebracht haben, und sich nicht mit Allotriis und postilliren behelffen dürffen. Wenn man nur beobachtet, was ich bishero gesagt habe, und noch weiter vorbringen werde: so ists gar nicht schwer, die sieben Chur-Fürsten heraus zu bringen. Denn es ist wohl sonnenklar, daß die drey Fränckische Ertz-Bischöffe und Primates auf denen Wahl-Tägen ordentlicher Weise erscheinen müssen; ingleichen die vier Ertz-Beamte, der Truchseß, Schenck, Marschall, und Cämmerer; damit sie bey dem neu-erwählten Könige sogleich ihre Reverence machen, und ihre Hof-Dienste antreten, und verwalten, auch mit ihm zur Crönung gehen können. Ich sage aber nicht, daß sie vor dem Interregno allein gewählet; sondern nur, daß sie diejenigen gewesen, ad quos principaliter spectabat electio, wie *Innocentius III.* in der nur angezogenen Epistel redet. Sie sassen in einem gewissen Zimmer, oder erwählten sich einen gewissen Ort, und hörten, was die übrigen Fürsten und Stände sagten, und wohin deren Inclination gieng, wie aus *Güntheri* Ligurino, ingleichen dem *Welberto* und *Amando*, erhellet. Ja der Sachsen-Spiegel, welcher zu *Friderici II* Zeiten unwidersprechlich verfertiget worden, redet, nach meiner Meynung, so deutlich, als man es nur verlangen kan. Denn in Lib. 3. Art. 57. heist es: In des Kayſers Wahl soll der erste seyn der Bischof von Trier; der andere der von Maynz; der dritte der von Cöln. Unter den weltlichen ist der erste an der Wahl der Pfaltzgraf am Rhein, der

Reichs-Truchses; der andere der Marschalck, der Hertzog von Sachsen; der dritte der Cämmerer, der Marggraf von Brandenburg. Der Schenck des Reichs ist der König von Böhmen; der aber hat keine Wahl, darum, daß er nicht ein Teutscher ist. Solchergestalt wählen die sämtliche Reichs-Fürsten, geist- und weltliche, die zuerst bey der Wahl benennet seyn. Diese aber sollen nicht wählen ihrem eigenen Gefallen nach, sondern welchen die Fürsten insgesamt zum Könige erwählet, den sollen sie allererst bey Namen nennen. Eben dieß ist es, was Herr Leibnitz in seiner Præfation über den Cod. Jur. gent. Diplomat. gemuthmasset, daß nemlich die grossen Primates, Officialen und Hertzoge, das solenne illud eligo ausgesprochen, obschon die übrigen Fürsten und Herren auf dem Wahl-Tage mit gewesen, und reden, recommendiren, auch ihren Dissensum einiger massen bezeigen können. Jene aber hatten voces suffragiorum reales, & decisivas, wie *Welbertus* redet. Und deswegen ist nunmehro leichtlich zu begreiffen, warum Pabst *Urbanus IV.* in seinem Briefe an König Richard von Cornwall die sieben Chur-Fürsten benennet, auch unter andern gemeldet: Proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi, apud Principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro Jure servari, & fuisse hactenus observata, a tempore, cujus memoria non constat. Warum aber die übrige Prälaten und Stände aus den Teutschen Provintzen aussengeblieben, und diesen grossen Officialen das Wahl-Recht endlich allein überlassen, habe ich schon vorhin angezeiget. Das eingerissene Faust-Recht, die Unruhen und Unsicherheit, verursachten nemlich, daß ein jeder gerne zu Hause blieb, und sich nicht weit wagete, oder auch dahin trachtete, daß sie, was sie an sich gebracht, und per fas & nefas acquiriret, nur behalten möchten. Wie denn gewiß ist, daß Niemand an eine neue Kayser-Wahl gedacht, als *Richardus* nach England gewichen, und *Alphonsus* in Spanien gesessen. Der Pabst *Gregorius X.* war noch daran Ursache, warum endlich die sieben Chur-Fürsten zusammen gekommen, und lange gekempelt, deliberiret und disputiret, wen sie wählen solten. Die übrigen Herren blieben weg. Bey solcher Beschaffenheit befremdet mich denn gar nicht mehr, warum, da sonst alle Teutsche Nations und Provintzen, und die darinnen befindliche Prälaten, Fürsten und Herren auf den Wahl-Tägen erschienen, nur die grosse Ertz-Beamten endlich allein solches Rechtes mit Ausschliessung der andern theilhaftig geworden. Wie ich denn auch glaube, daß, wenn gefraget wird, ob das Wahl- und Chur-Recht an den Provintzen, oder aber an den Ertz-Aemtern hafte, die Antwort leichte sey. Denn ich würde sagen, daß anfänglich die Teutsche Völcker und Nationes durch ihre geistliche und weltliche Herren solches Recht exerciret; obschon die Principes majores, wegen ihrer Aemter, Auctorität und grössern

Macht,

Macht, die geringern leichtlich an sich gezogen, und auch das solenne eligo ausgesprochen; hernach aber, da nichts als Confusion, Zwietracht und Unsicherheit entstanden, und die Wahl-Täge en rase campagne aufgehöret; die Ertz-Beamte aber, welche ohne dem die ansehnlichsten Fürsten gewesen, wegen ihrer Aemter, welche von *Friderici Barbarossæ* Zeiten an erblich geworden, und bey den Territoriis und Ländern der ersten Acquirenten geblieben, nothwendig entweder vor sich, oder durch ihre Bevollmächtigte und Subofficialen erscheinen müssen; hingegen die andern keine solche Verbindlichkeit auf ihrer Seite sahen, und mehr zu Hause verlieren, als zu Franckfurt, oder auf dem Wahl-Tage, gewinnen konten: als ist es, sage ich, geschehen, daß man von *Rudolphi I.* Zeiten her nicht mehr als sieben Chur-Fürsten, folglich die Officieles Imperii finde, welche endlich *Carolus IV.* von neuem bestätiget, und allerhand andern Streitigkeiten und Unordnungen durch seine Güldene Bulle abgeholffen hat; weswegen *Albertus Stadensis* nicht zu verdencken, wenn er das Wahl- und Chur-Recht den Reichs-Officialibus zugeschrieben. Nach solcher Betrachtung halte ich denn alle dergleichen Fragen, warum nemlich Chur-Thüringen ausgegangen; warum Franckenland keine Chur habe; wie Schwaben sein Chur-Recht verlohren? mit allen rationibus dubitandi und decidendi vor unnöthig. Ein jeder siehet schon aus dem vorhergehenden, daß diejenigen, welche also fragen, und disputiren, und rationes dubitandi machen, mehr ihren fictionibus und ingenio nachhängen, als sich um wahrhafte Ideen und deren Proben bekümmern, die Völcker und Ertz-Aemter nicht, wie man sie in den alten Schriften findet, ordiniren und setzen; sondern, ohne einige Wahrscheinlichkeit, nach ihrer Einbildung und gefaster Præsumtion, etwas hinschreiben, so mit den Zeugnissen der alten gar nicht überein kommt, folglich falsch ist; woraus denn endlich lauter paradoxe und irrige Folgerungen entstehen, welche zwar einen Ruf bey Unbesonnenen, aber deshalber keine Approbation bey verständigen Leuten zuwege bringen. Wenn ich nur Zeit gnug übrig hätte: so solte es mir nicht schwer fallen, den Dissentienten hundert und mehr Fehler zu zeigen, oder auch unzähliche andere erdichtete und unerfindliche Dinge zu entdecken. Es ist aber schon genug, daß man in thesi erkenne, wie alles übrige Zeug ein confuses Wesen und Mischmasch sey. Unter solche irrige und verwirrte Folgerungen ist nicht ohne Ursache zu rechnen, wenn von einigen fürgegeben wird, daß die Chur-Fürsten vor der Güldenen Bulle nicht einmal mit Ausschliessung der übrigen Reichs-Stände, als welche alle noch daran Theil gehabt, die Kayser-Wahlen sich voraus nehmen dörffen. Ich provocire aber, oder deutlicher zu reden, ich erinnere dergleichen Scribenten, ob sie schon in Reichs-Sachen geübte Juristen seyn wollen, auf eine friedfertige Weise, und bitte sie geziemend, daß sie dasjenige, was sie mit solchem

Vertrauen hinschreiben, nur mit einem Jota erweisen mögen. Mir kommt es für, daß sie weder die Acta electionum vor den Zeiten *Caroli IV.* noch die alte Scribenten mit Sorgfalt durchgegangen; sonst würden sie sich nicht also ausgedrücket haben. Ich habe schon vorhin gewiesen, daß Pabst *Urbanus IV.* in seiner Bulla an den König Richard keine andere Chur-Fürsten, als die nur bekannten sieben, benennet, und sich deshalber auf consuetudinem Imperii bezogen. An die fameuse, aber gantz falsche Relation *Matthæi Paris.* darf sich kein Mensch kehren; theils weil dieser Fremdling die Sachen nicht recht gewust; theils auch unter *Innocentio IV.* noch alles in Zwietracht und der grösten Confusion gewesen. Unter Rudolphen von Habsburg findet man niemanden anders, als Maynz, Cöln, Trier, Böhmen, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg. *Albertus Argentinensis*, welcher kurtz nach dieser Zeit gelebet, gedencket p. 100. edit. Urstis. keiner andern Wahl-Fürsten, als die wir zuvor benennet. Vielmehr weiset derselbe, daß auch Friedrich, Burggraf von Nürnberg, mit der Wahl nichts zu thun gehabt, sondern nur von Pfaltzgraf Ludwig berufen worden, um von ihm zu vernehmen, ob Rudolph Töchter hätte, mit welcher einer er sich vermählen könte; allermassen dieser sich gefürchtet, er mögte noch, wegen des an seiner Brabantischen Gemahlin begangenen Verbrechens, zur Rechenschaft gezogen werden. Ottocar hingegen wolte gar keinen König haben, auch selbst nicht einmal diese Würde annehmen, oder suchen, gleichwie auch die übrige mächtige Fürsten angezeigter massen sich schwerlich resolviret, eine Wahl fürzunehmen. Die Ursache solches schweren Entschlusses, hat der Bischof von Olmütz in einem besondern Schreiben an Pabst *Gregorium X.* angezeiget, welches, weil es *Ordericus Raynaldus* aus dem Päbstl. Archiv Tom. II. contin. Annall. *Baronii* p 207. produciret, verdienet gelesen zu werden: weil solches mit demjenigen, was wir schon oben gesaget, vollkömmlich übereinstimmet. Nos igitur, spricht er unter andern, in his vestro parentes mandato, imo secundum opinionem procedere intendentes in his, quæ per experientiam didicimus, quod scimus, loquimur, & quod vidimus, protestamur: quoniam secundum Apostolum periculosa tempora jam venerunt, in quibus homines seipsos amantes præponunt commodo reipublicæ rem privatam; unde non solum in regno Allemanniæ, sed ubique hæc pestis tantum invaluit, quod, quantum est in hominibus, sive spiritualibus, sive secularibus, horrentes juga superiorum in Regum electionibus, & etiam Prælatorum, aut tales eligunt, quos eis subesse potius oporteat, quam præesse, aut in diversos dividunt vota sua, duabus forsan de causis, ut plus emungant a pluribus, quam ab uno, aut ideo, si voluerit unus procedere per rigorem justitiæ contra ipsos, per alium defendantur. Ecce, Pater & Domine Reverende; exemplum hujusmodi coram vestris oculis est & nostris jam præteritum & jam instans; præteritum in Electione Regis Hispaniæ, & Comitis Ri-

Richardi; & nunc Regis Hiſpaniæ & Comitis *Rudolphi* - - Terræ Domine Reverende, ſi audemus dicere, videtur, quod tam ſpirituales, quam ſeculares, Imperatoris potentiam jam abhorrent. Volunt quidem, per Spiritus S. benignitatem, Imperatorem habere, & per unigenitam ſapientiam Dei Patris Imperatorem eligere ſapientem, ſed quaſi perſonam tertiam abnegantes, potentiam ipſam horrent; cum tamen velle & ſcire nihil valeant ſine poſſe; & magis expediens videatur, quando unius potentia, etiamſi aliquantulum malignari vellet, malignitatem aliorum nihilominus compeſcendo toleraretur, quam ſi ſine compeſcente inſoleſcerent univerſi, illius ſaltem malignitatem mors deleret unius, plurium inſolentiam de facili delere non poſſet: cum jam in deſuetudinem veniſſet. Hæc de regno Allemanniæ ſufficiant; quamvis in eis exprimendis nos diminutos potius, quam ſuperfluos, reputemus. Dieß iſt zwar nicht zu leugnen, daß Heinrich von Bayern, *Ludovici* des Strengen Bruder, bey der Wahl *Rudolphi* ſeyn wollen, und ſich auf eine poſſeſſionem, vel quaſi, berufen. Er hat aber, wie das von *Chriſtoph. Gewoldo*, und *Lambecio* angeführte Diploma ausweiſet, niemals in Zweifel gezogen, daß 7. Wahl- oder Chur-Fürſten wären, ſondern nur ob der Hertzog in Bayern nicht darunter gehöre, und vielmehr der König von Böhmen weg bleiben müſſe. Dahero es denn geſchehen, daß König Ottocar durch Biſchoff Berchtolden von Bamberg wider dieſes Unternehmen proteſtiren laſſen; Heinrich aber indeſſen mit ſeinem Bruder, Ludwig, zu votiren ſich vergnüget. Selbſt die Bayeriſchen Scribenten ſagen nicht, daß Heinrich ein beſonderes Votum geführet. Vielmehr bezeuget Adlzreiter; Heinrich, und Ludwig, hätten eine Stimme pro indiviſo gehabt; weswegen es auch vermuthlich geſchehen, daß nach der Zeit die Hertzoge von Bayern praetendirt, mit Pfaltz die Chur gemeinſchafflich, oder Wechſels-Weiſe, zu führen; nachdem ſie wieder Böhmen verſpielet. Denn ob zwar anfänglich, ehe Rudolph von Habsburg die Sache recht unterſucht, und er noch wider Böhmen erhitzt geweſen, er das Recht *Henrici*, welcher König Richarden mit erwählt zu haben fürgab, zu recognoſciren ſchiene, und dahero in Diplomate Gewoldiano vor ihn ſprach: ſo iſt es doch nach der Zeit dahin gediehen, als der junge König Wenceslaus des *Rudolphi* Tochter, die Judith, geheurathet, daß dieſer nach reiferer Uberlegung nnd Unterſuchung erkannt, dem Könige in Böhmen käme ſowohl das Ertzſchencken-Amt, als das Wahl-Recht zu; non aliis, durch welches letztere Wort *Lambecius* nicht unbillig die Bayern verſtehet. Wie denn unleugbar, daß nach dem Tode *Rudolphi Habsburgici* weiter nichts von Bayern wider Böhmen moviret worden: allermaſſen die Könige von Böhmen *Rudolphum*, *Albertum*, und Heinrichen von Lutzenburg, erwählet. *Rudol-*

phus Palatinus, und *Ludovicus Bavarus* haben ihre Stimmen diesen Kayserm sämmtlich gegeben. Sed dicis: Ich mögte doch nunmehro noch genauere Nachricht haben, wie es denn gekommen, daß eben nur 7. Chur-Fürsten geblieben, und unter solchen auch 3. Geistliche erscheinen? R. Teutschland bestunde damals aus Francken, Bayern, Schwaben, Sachsen, und denn endlich darzu unveränderlich gebrachten Königreiche, Lothringen. Die 3. Fränckischen Primates aber nemlich Mayntz in Germania Cis Rhenana, und nunmehrigem Francia in Germania, Cöln in Germania Secunda, und nachmaligen Ripuaria, und Lotharingia Inferiori, Trier in Belgica, und endlich den Fränckischen Ober-Lothringen, hatten dabey unzweifelhaft ihre Stimmen: eben weil sie die ältesten Fränckischen Primates waren. Zugleich war der Ertz-Bischoff von Mayntz Ertz-Cantzlar in Teutschen Francken, Trier in Belgica, oder Gallia Mediana, und nach dem sogenannten Lothringen; Cöln hingegen ist seit den Zeiten *Caroli M.* da selbiges seinen geistlichen Sprengel durch die Bekehrung der Westphälinger nicht wenig vermehret, und endlich zu einer geistlichen Metropoli in Ripuaria gemacht, der Ertz-Bischof aber Archi-Capellanus Palatii Aquisgranensis worden, in solche Consideration gekommen, daß man gedachten Prälaten von den wichtigsten Reichs-Geschäften, und also auch dem Wahl-Negotio, nicht ausschliessen können. Darzu kam, daß sonderlich die Päbste, *Leo IX.* und *Victor II.* tempore *Henrici III.* die Cölnische Metropolitanos zu erblichen Ertz-Cantzlern des des Römischen Stuhls benennten; wie denn Hermann, der Ertz-Bischof zu Cöln, 1049. das Päbstliche Diploma darüber erhalten. Dahero darf man sich gar nicht verwundern, daß fast bey allen Kayser-Wahlen und Crönungen diese drey grosse Fränckische Metropolitani beschäftiget gefunden werden; obschon der Metropolitanus in dem Fränckisch-Teutschen Reiche, das ist, der Ertz-Bischof zu Mayntz, die Oberhand behalten. Denn einmal ist gewiß, daß der Pabst Zacharias, auf Anhalten der Francken, und *Bonifacii*, zu den Zeiten *Pipini* und *Carolomanni*, Mayntz zur Metropoli des Teutschen und morgenländischen Franckreichs, wozu endlich das gantze Lothringen samt dem Palatio zu Aachen gekommen, declariret habe; welches alles die Liebhaber des Juris Publici Germanici wohl mercken, und diese Observation zum Grunde vieler andern davon dependirenden Wahrheiten legen können. Inzwischen mögen auch diejenigen, so sich nicht einbilden können, warum Magdeburg, und Saltzburg, nicht einen gleichen Vorzug genossen, durch diese Anmerckung sich etwas beruhigen. Wer auf das regnum Francorum nicht Achtung hat, der macht im Jure Publico nichts, als lauter Schnitzer, und träumet. Ich will solches künftig in meinem Systemate Jur. Publici besser weisen. Die übrigen grossen Fürsten hergegen sehe ich, als Senatores regni, an. Uber diese Ausdrückung

ckung erſchrecke niemand; alldieweil ſie alt, und vom *Rotgero*, welcher des Ertz-Biſchofs von Cöln, *Brunonis*, eines Bruders *Ottonis M.* Leben beſchrieben, gebraucht worden. Denn ſo ſpricht er: Cum Imperator triceſimum regni ſui, Germanus ejus duodecimum Pontificatus ſui ageret annum, nondum niſi vix prælapſus ætatis quadrageſimum, ſanctam Pentecoſten ſimul Coloniæ celebrantes, qua major mortalibus conceſſa gloria non eſt, ſeſe invicem inter ſancta ſolennium dierum officia, una cum diva matre, ſorore regina, nepotibus, filiisque regibus, totaque illa Deo dilecta familia, & cunctis Regni Senatoribus adfuerunt. Unter dieſen Senatoribus waren die Hertzoge von Francken, Schwaben, Bayern, Sachſen und Lothringen, aus welchen Nationen dazumal das Teutſche Reich beſtanden hat. Zum wenigſten erſiehet man ſolches bey der Wahl *Henrici Sancti*, welchen erſtlich die Francken, und Bayern, als König agnoſcirten, hernach die Sachſen, und Thüringer, welche dazumal ſchon zuſammen gehörten; dann die Lothringer, und zuletzt die Allemannier. Niemand hat ſolches deutlicher, als *Ditmarus Merſeburg.* beſchrieben; und nimmt mich dahero Wunder, daß diejenigen, welche von den unterſchiedlichen Völckern in Teutſchland reden, oder ſchreiben, auf dieſes Biſchofs Erzählung nicht ſehen, oder dencken; wie ich denn auch dafür halte, daß bey der Wahl *Conradi Salici* keine andere Nationes erſchienen; daferne man des *Wipponis* Erzählung wohl überleget. Ibi, ſpricht der, cum conveniſſent cuncti Primates, &, ut ita dicam, vires & viſcera regni, cis & circa Rhenum caſtra locabant. Qui dum Galliam à Germania dirimat, ex parte Germaniæ Saxones cum ſibi adjacentibus Sclavis; Franci orientales, Norici, Alemanni convenere. De Gallia vero Franci, qui ſupra Rhenum habitant, Ripuarii Lotharingi coadunati ſunt. Ein geneigter Leſer erblicket allhier die zuvor benannte fünf Völcker. Die Sclavi adjacentes ſind die Marggrafen von Meiſſen, Brandenburg, ꝛc. welche mit den Sachſen ein Corps ausmachten, woran niemand zweifeln wird, welcher die in den Mund *Conradi Salici* von eben dieſem *Wippone* gelegte Worte betrachtet: Vota, ſtudia, conſenſus Francorum, Lotharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum, qui optimam voluntatem habebant, ad nos conferebant, tanquam ad unius ſtirpis propaginem. Hier verſchwinden die Wenden, eben weil ihre Marggrafen jederzeit ſich zu den Sachſen hielten. Von den Thüringern ſiehet man gleichfals nichts: allermaſſen ſeit den Zeiten *Henrici Aucupis* dieſe mit den Sachſen vereiniget geweſen, und nicht einen Hertzog, ſondern Marggrafen gehabt, welcher dazumal der höchſte Magiſtrat in Thüringen geweſen, wie ſchon längſtens Caſpar Sagittarius in ſeinem Sendſchreiben de antiquo Thuring. Stat. mit deutlichen Documenten, und Zeugniſſen, erwieſen hat. Die Böhmen aber waren tributair, wie ich ſchon mehrmals erinnert. Nun kan ſich ein jeder hierbey gar leichte die Rechnung machen, daß, gleichwie

der

der Teutsche König nicht absolut mit Ausschliessung seiner Prälaten, und Herren, regiert und befiehlet: also auch die Hertzoge, und fürnehmsten Senatores unter diesen Völckern die übrige Maraggrafen und Herren nicht werden ausgeschlossen haben. Alle kamen auf die Reichs- und Wahl-Täge; mit ihnen deliberirte man; obschon die grosse Fürsten die geringere leichtlich auf ihre Seite ziehen konten; gleichwie die drey ersten Bischöffe, und Metropolitani von Francken, Ober- und Nieder-Lothringen, die übrigen Prälaten unschwer auf ihre Meynung zu bringen fähig waren. Also und nicht anders beschreibet die wirckliche Wahl *Conradi Salici* der oft belobte *Wippo*, als welcher alles mit eigenen Augen angesehen hat. So oft also der Thron vacant, und keine Königliche Kinder bey Lebzeiten ihrer Väter zu solcher höchsten Dignität erhoben worden: so äusserte sich dergleichen Disposition und Anstalt. Die distinctio inter Principes majores & minores wird auch durch alle Secula gefunden, also, daß ich erröthet, da ich gesehen, daß einige sonst berühmte Männer solches in Zweifel ziehen mögen; welche man jedoch sogleich fast aus allen Scribenten, insonderheit aus dem *Wippone*, *Gothofredo Colonienſi*, den Epistolis *Innocentii III.* und *Conrado Urspergenſi*, auch mehr andern, überzeugen kan. Nun mögte zwar jemand sprechen, daß nicht jederzeit diese Ordnung so stricte beobachtet worden. Aber dieser Einwurf wird ihm nicht viel helfen. Denn ein anders ist, was ordentlicher Weise, und nach des Reichs Herkommen, geschehen sollen; ein anderes hergegen, was im Tumult, und bey in Teutschland überhand nehmenden Factionibus fürgegangen. Wie ich mich denn erinnere, daß, als man die Wahl *Conradi III.* zu Coblentz etwas præcipitiret, da doch der Wahl-Tag nach Mayntz ausgeschrieben gewesen, Heinrich der Hoffärtige sich beschweret, daß man mit Vorbeygehung der Bayern, und Sachsen, die Wahl heimlich fürgenommen, und also eine offenbare Nullität begangen. Vid. *Otto Friſing.* Lib. 7. Chronic. Cap. 22. und *Gothofredus Viterbienſ.* ad ann. 1139. und Chronogr. Saxo ad ann. 1138. p. 294. Bey der Wahl *Friderici Barbaroſſæ* hingegen siehet man wiederum die alte Ordnung, welche *Günther* in seinem Ligurino weitläuftig und deutlich beschrieben. Dieses Carmen mögten dahero alle Liebhaber von Teutschen Sachen wiederholter massen durchlesen. Absonderlich ist daraus wahrzunehmen, daß, da sonsten am Rheinstrom zwischen Mayntz und bisweilen unter freyem Himmel à cheval, oder zu Mayntz, der Wahl-Tag pflegte gehalten zu werden, itzt solches zu Franckfurt geschehen; die geistliche grosse Fränckische Prälaten und Hertzoge sind gesessen. Von den Wenden und Thüringern aber findet sich wiederum nicht eine Sylbe. Alle diese wurden vielmehr unter den Sachsen begriffen. Auch waren Italiäner dabey fürhanden; nicht aber, daß sie mit votiren solten, wie besagter Günther bezeuget. Unter diesen Hohenstaufischen, mächtigen und

gescheuten Fürsten hat hernach unser Reich fast eine neue, und ordentlichere Gestalt gewonnen, welche nach der Zeit immer, so viel es sich wollen thun lassen, beyhalten worden. *Friderici* Bruder wurde nemlich nach dem Tode Hermanns von Stalecke Pfaltzgraf beym Rhein, und ein wahrer Hertzog von Francken, desgleichen Ertz-Truchseß, welches Amt die höchste Reichs- und Hof-Charge gewesen. Heinrich der Löwe war ferner Hertzog von Sachsen, und Marschall. Und ob er zwar endlich Bayern wieder bekommen: so gieng doch das Ertz-Schencken Amt verloren, welches dem Hertzoge und neuen Könige von Böhmen, *Uladislao*, zu Theil wurde. Der Marggraf von Brandenburg, *Albertus Ursus*, hergegen, der schon ehedessen Sachsen beym Kopfe gehabt, und die Grentzen seiner Macht durch Ausjagung und Dämpfung der widerspenstigen Wenden sehr erweitert, welcher überdieß Brandenburg, und das Land an der Zauche von *Pribislao* erhielte, welcher die Marggrafschaft Soltwedel, wegen seiner Mutter Eilika, erlangte, wurde nun auch unter die Ertz-Beamten des Reichs aufgenommen, und von Sachsen gäntzlich gesondert, wie ich unten mit mehrern zeigen werde. Da nun nach der Zeit der Hertzog von Sachsen Ertz-Marschall geblieben, der Pfaltzgraf Ertz-Truchses, der Böhme Ertz-Schencke, der Marggraf von Brandenburg Ertz-Cämmerer geworden: so haben wir ja auf solche Weise alle sieben Chur-Fürsten, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Ertz-Aemter in die Verfassung, wie sie itzt und zu unserer Väter Zeiten gewesen, unter *Friderico I.* gebracht worden. Keine deutlichere Demonstration stehet in solchen alten Sachen zu verlangen, noch auch vielleicht besser zu machen.

(i) Wenn und wie oft er darum ersucht worden) Hier fragt sichs; Ob nothwendig Ansuchung um das Geleite geschehen muß? R. Quod non; sondern wenn ein Chur-Fürst, oder sein Gesandter, gedencket, ohne Geleite sicher durchzukommen, braucht er es eben nicht, darum anzuhalten; und diese sind dahero auch nicht schuldig, ihm den Conductum von freyen Stücken zuzuschicken. Gesetzt also, die Strassen sind, wie etwa itzo, allenthalben sicher: so können auch diejenigen, welche sonsten einen Chur-Fürsten begleiten sollen, keinesweges von freyen Stücken demselben das Geleite aufdringen.

Ob das Geleite nicht eher Statt findet, als bis darum Ansuchung geschehen.

(k) Oder deren ihre Gesandten) Weil ein Gesandter faciem seines Principals fürstellet: so muß demselben billig auch das Geleite auf beschehenes Anhalten eben so wohl, als wenn der Chur-Fürst, welcher ihn abschickt, selber fürhanden wäre, zugestanden werden; und ist es gleich viel, ob nur einer, oder aber mehrere dergleichen Gesandten von einem eintzigen Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl abgeschickt werden, und jeder einen besondern Weg dahin reisen wolte.

Ob auch die Gesandten der Churfürsten *conduciret* werden müssen.

(l) Oder so er auch weiter solches zu thun vermag) Dicis: Kan denn auch das Geleite von einem Reichs-Stande weiter gegeben werden, als sein Territorium gehet, oder wird solches nicht vielmehr als ein Eingriff in die Landes-Hoheit gehalten? R. Olim hatte der Kayser, als summus imperans, das Jus viarum. Dahero gabe er einem manchmal die Geleits-Gerechtigkeit. Also hat solche z. E. der Pfaltzgraf durch das Speyerische und Wormsische Territorium, wie auch durch Eslingen, per privilegium erhalten. Auf eben die Weise bekam Würtemberg dergleichen Gerechtigkeit durch das gantze Eslingische Gebiete; und Sachsen hat das Geleit in Erfurt, auch der Gegend herum; deswegen es einen Geleits-Mann daselbst hält. Ja die Marggrafen von Anspach und Bayreut sagen gar, sie hätten das Geleit um Nürnberg herum; und folglich auch superioritatem territorialem daselbst. Allein das ist keine Consequentz. Man siehet hieraus schon zur Gnüge, daß einer ein Landes-Herr seyn, und doch die Geleits-Gerechtigkeit in seinem Territorio nicht haben kan, sondern solches einem andern, der nicht Landes-Herr allda ist, zustehen könne. Die Geleits-Gerechtigkeit ist demnach keine Marque der Landes-Hoheit. Denn ursprünglich ist sie ein Kayserliches Recht, so hernach an vielen Orten dem Landes-Herrn angewachsen ist, und welche damit wircklich belehnet worden; wie die Lehns-Briefe ausweisen; ob es schon viele negiren. Man heist derowegen auch bis itzo noch die vias publicas Königliche Reichs-Strassen; welches nicht würde geschehen seyn, wenn nicht die Strassen olim dem Kayser gehört hätten. So gar auch etliche Edelleute haben Zölle an sich gebracht, wie z. E. die von Pudlitz einen auf der Elbe von *Ottonis IV.* Zeiten her gehabt, den ihnen der König von Preussen vor einiger Zeit abgekauft hat. Indeß erhellet daraus bereits zur Gnüge, daß sich genug Fälle ereignen können, da ein Reichs-Stand das Geleite über sein Land hinaus durch ein anderes Land erstrecken könne. Darzu ist gekommen, daß öfters die kleinern, ingleichen die geistlichen Stände andern mächtigern, sonderlich aber ihren Nachbarn, das Geleite durch ihre Lande freywillig zugestanden: weil sie es entweder nicht der Mühe wehrt gehalten, die Kosten in ihren Ländgen auf das Geleite zu verwenden, oder aber, weil man solches vor was kriegerisches gehalten, das sich nicht zum geistlichen Stande schickte. Hieraus nun ist endlich ein Recht erwachsen. Bisweilen haben auch die mächtigern Stände das Geleite eigenmächtiger Weise durch die benachbarten Lande eines kleinern Standes fortgesetzet, und mit der Zeit ebenfalls ein Recht daraus gemacht. Ferner weiß man Exempel, daß Jure reciproco einer in des andern Landen das Geleite geben kan u. s. w.

(m) Ohne Argelist) Dergleichen kan auf gar vielerley Weise passiren. Wir haben unter andern ein Exempel an *Henrico V.* der seinem Vater,

dem

dem Kayser, zusagte, ihn frey in dem Orte, wo sie eingekehret, aus- und einzulassen. Solches Versprechen nun zu halten, und den Vater gleichwohl beym Kopfe zu nehmen, brauchte er, auf Anstiften seines Beicht-Vaters, diese List: Er war mit dem Vater schon wieder zum Thore hinaus geritten, als er sich anstellete, daß ihn hungere, und er also wieder zurück kehren wolle, um zuvörderst ein Frühstück einzunehmen, ehe die Reise angetreten würde, worzu sich denn auch der Vater bereden ließ. Als aber dieser nach der Mahlzeit wieder fortreisen wolte: wurde er unter dem Thore angehalten. Er berufte sich zwar auf seines Sohns Worte, und Geleit. Allein man antwortete: demselben sey schon dadurch ein Genügen geschehen, weil er einmal aus der Stadt hinaus gewesen. Da er aber so einfältig, und sich wiederum in dieselbe zum andern Male locken lassen, hätte ihm auf solchen Fall der Sohn weder Geleit noch Sicherheit zugesaget. Ich geschweige vieler andern dergleichen Intriguen, davon mehrentheils die Pfaffen Urheber gewesen. Alle solche Berückung und Hinterlist wird hier ernstlich verboten. Es soll vielmehr aufrichtig und honnet zugehen.

(n) Das Geleit) Dicis: Was ist denn das Geleit, oder Conductus? R. Es wird gemeiniglich durch ein solches Recht beschrieben, vermöge dessen man dem andern auf öffentlicher Strasse wider allen ungebührlichen Anfall und Schaden Sicherheit leisten kan. Nächstdem pflegen es die Rechtslehrer in das hohe, und niedere, oder grosse, und kleine, wie auch in das Weg- und Strassen-Geleite, und in das Marck- und Meß-Geleite, nicht weniger in das einheimische und fremde, oder ausserhalb Landes, einzutheilen. Das grosse ist, wenn vornehme Standes-Personen durch anderer Herren Länder reisen, da denn freylich die Folge weit zahlreicher seyn muß, als sie sonst gemeiniglich zu seyn pfleget. In dergleichen Fällen hält ein jeder Landes-Herr und Potentate den andern aus Höflichkeit nach einer fast allgemeinen Gewohnheit in seinem Lande völlig frey. Wir haben unter andern ein Exempel, da unser König den Czaar Petern anno 1697. von Preussen nach Holland, und das folgende Jahr durch alle seine Lande zurück geleiten, und frey halten ließ. Eben dieß geschahe anno 1703. nicht nur in hiesigen, sondern auch in allen denjenigen Ländern, durch welche der damalige König von Spanien, Carl *III.* nachheriger Kayser, Carl *VI.* seine Tour nach Spanien nahm; desgleichen als seine Schwester, die vermählte Königin in Portugall, im Jahre 1708. nach Portugall reisete, u. s. w. Das kleine, oder niedere Geleite aber ist das ordentliche, und welches gemeiniglich nur Privat-Leuten zugeordnet wird. Und dieses eben ist wiederum das Strassen- und Marckt- oder Meß-Geleite. Jenes ist, da der Herr die Strassen, so viel sich thun läst, durchstreifen lässet, oder auch den Frevel höher bestrafet, der an einem begangen

Was das Geleit oder *Conductus* sey.

worden, welcher das Geleit, oder den Zoll, bezahlet, und sich also in dem Schutze desjenigen befindet, dem er dergleichen Zahlung geleistet. Hieher gehört auch das ordentliche Meß-Geleite, welches z. E. den auswärtigen Kaufleuten, die auf die Leipziger Messe gehen, durch den Thüringer-Wald, und andere unsichere Oerter, gehalten wird. Sie müssen sich aber zu einer Zeit auf einmal einfinden, damit der Geleits-Herr nicht von jedem insbesondere angelaufen werden möge. Das besondere Meß-Geleite hergegen ist die Marckt-Freyheit, da einem die Messe über alle Sicherheit versprochen wird. Dieß Geleite hebt sich an, wenn die Messe eingeläutet wird, und endiget sich, wenn sie wieder ausgeläutet ist. Daraus nun erkennet man schon, daß auch der sonst so genannte Zoll mit unter dem Geleite verstanden werde. In den Documentis der mittlern Zeiten findet man dahero auch öfters die Wörter, telonia und conductus, beysammen stehen. Es ist freylich der Billigkeit gemäß, daß dem Landes-Herrn, welcher die öffentliche Strassen mit vielen Kosten sicher und rein halten, auch im baulichen Wesen unterhalten läst, etwas weniges dafür gezahlet werde, welches man eben den Zoll, oder das Geleite, nennet. Wenn ich aber nun den Vectigal bezahlet habe: so muß man mir auch Sicherheit auf dem Wege præstiren. Wann ich dannenhero etwa geplündert worden wäre, muß mir der Landes-Herr, dem ich das Geleite oder Zoll gegeben, und in dessen Lande mir doch auf der Strasse der Schade zugefüget worden, dafür stehen. Vide Reichs-Abschied de anno 1559. §. 3. damit an die Obrigkeit ꝛc. Zwar meynen einige Juristen, es sey schon genug, wenn nur eine Obrigkeit wider die Thäter inquirirte, dieselben bestrafte, und möglichsten Fleiß anwendete, daß das Geraubte restituirt würde. Conf. Schilters Exercitat. XLII. §. 53. Allein ich halte das nicht vor hinlänglich. Die Franckfurter haben auch deswegen gleich nach Errichtung der Reichs-Cammer, und also vor schon länger als 200. Jahren, mit dem Bischoffe von Würtzburg einen Proceß angefangen: weil daselbst einige von ihren Leuten waren geplündert worden, und sie doch den Zoll entrichtet hatten. Der Proceß währet noch. In Italien hergegen haben sie eine besondere Gewohnheit. Wenn nemlich da auf der Strasse einer geplündert wird: so muß die nächste Stadt oder Dorf alles ersetzen. Aber dieß ist nicht recht. Denn was kan die Stadt oder das Dorf davor? Viele andere meynen dahero auch, es sey solches ein mos irrationabilis. *Bartolus* aber defendirt es aus dieser raison: weil es zur Sicherheit der Strassen gereichete. Allein der Princeps solte eigentlich davor stehen; nicht die Unterthanen. Im übrigen aber muß auch der Reisende auf der öffentlichen Strasse bleiben; er darf sich auf keine Winckel oder Schleifwege begeben. Denn die öffentliche Strassen kan man wohl sicher halten, nicht aber auch die Schleifwege. Im übrigen brauchten die Römer gantz besondere

Sorg-

Sorgfalt, daß die Strassen für Rauben und Morden sicher gehalten werden konten, wie ex L. 3. & 13. ff. de offic. præsid. zu ersehen. Darum lassen sich auch die Römischen Dispositiones vom Geleite auf unsern heutigen Statum nicht wohl appliciren, oder sonderlich nutzen. Denn in Teutschland ist das Geleite sonderlich wegen Unsicherheit der Strassen entstanden, als davon man viele Ursachen angeben kan. Eine der Haupt-Ursachen ist wohl diese gewesen, daß in unserm Vaterlande die Diffidationes und Befehdungen sehr überhand nahmen; dagegen noch keine solche Reichs- und Creyß-Verfassung war, wie itzo, und es dahero wegen des Faust-Rechts, oder juris belli privati, absonderlich der Diffidationum halber, auf den Strassen sehr unsicher gewesen; wie denn Friedrich von Braunschweig, der schon würcklich nach der Absetzung des Wentzels zum Römischen Könige gewählet war, auf der Heimreise auf dem Eichsfelde massacrirt wurde. Ferner gab es ehedem gewaltig grosse Wälder und Thäler, ja fast unwegbare Strassen, in Teutschland, in welchen sich das entlauffene Gesinde aufhielte, und Räuberey trieb. Darzu kam, daß viele Knechte freygelassen wurden, und hernach diese müßige Leute ihren Unterhalt durch Rauben und Betrügen suchten. Dergleichen Vagabundi wurden gemeiniglich Zigeuner, oder fahrende Schüler genennet, welche letztere sich aus Teutschland auf die Italiänischen Universitäten bettelten, und unterweges auch wohl mit nahmen, was ihnen anstund, oder sie habhaft werden konten. Gleichwohl duldete man dergleichen Leute immerfort wissendlich. Es gesellten sich auch wohl diejenigen in Menge zu ihnen, welche mit Staupen-Schlägen aus einem Lande ins andere gejaget, und unehrlich gemacht worden waren; mithin von keinen Handwerckern geduldet wurden. Wie denn die alten Teutschen Rechte sonderlich die Leute gar leicht unehrlich und zu Schelmen machten, wodurch freylich die Zahl der Buschklepper und Freybeuter nicht wenig vermehret worden. Dieses Unwesen nun währte so lange, bis endlich Kayser Friedrich *III.* oder, wie ihn andere nennen, der *V.* Anno 1442. den Land-Frieden zu Stande brachte, welchen aber Kayser *Maximilianus I.* erst publicirte, nachdem man bis dahin per longinquum tempus vergebens daran gearbeitet hatte. Denn bereits Kayser *Sigismundus* hat nur besagtes Reichs-Gesetze errichtet; wiewohl es dennoch bis auf *Maximilianum* in den Provintzen sehr unruhig gewesen. Der Lehns-Secretarius, und Gemeinschaftliche Archivarius zu Weimar, Johann Joachim Müller, giebt in seinem Reichs-Tags-Theatro Cap. 7. allerhand gute Nachricht von diesem Land-Frieden, und steiget so gar bis auf Carln den Grossen hinauf, von dar aber bis auf die Zeiten Kaysers *Friderici V.* wiederum herunter; damit man sich von dem verwirrten Zustande des Reichs eine deutliche idée ma-

chen könne, welche man sonst aus des Dattens Buche, de pace publica, mit vieler Mühe heraus suchen müssen. Der Fehler aber bemelden *Friderici* war, daß er den unter *Alberto II.* gemachten Abriß und Eintheilung des Reichs in gewisse Creyse hintangesetzet, und auf das Capitel de diffidationibus gefallen, welches schon in der Güldenen Bulle stehet, und nichts anders ist, als eine Constitutio *Philippi Suevi*, welche von Wort zu Wort darinnen wiederholet worden; wie ich unten mit mehrerem erinnern werde. Dadurch aber wurde weder des Reichs, oder des Kayserς Autoritæt und Hoheit, noch vielweniger der Friede befestiget: weilen man die Befehdungen aufs neue gut geheissen, oder zum wenigsten doch erlaubte. In besagten Müllers Buche findet man auch die Art und Weise der Absagungen beschrieben. Ja er hat einige Briefe drucken lassen, woraus deutlich erhellet, daß nicht allein die kriegende Partheyen, sondern auch derselben Helfers-Helfer, ingleichen die Unterthanen ihres Herrn, dem Gegentheil solenniter abgesagt, auch sogar die Amt-Leute mit ihren Fehde-Briefen wider grosse Fürsten, Bischöffe, und Herren, sich nicht selten mausig gemacht. Ob nun zwar auf solche Weise die Kriegs-Wuth in etwas gemässiget wurde: allermassen man geistliche Personen, Pilgrimme, Weinberge, Gärten, Wiesen, Aecker, Kauf- und Fuhr-Leute, nicht weniger die Landfahrer, verschonte; mithin das Brennen und Brandschatzen nicht duldete; so war doch mit dem allen annoch eine fast unbeschreibliche Unruhe im Reiche. Landfahrer aber hieß man eigentlich diejenigen kleinen Kaufleute, oder Crämer, welche die Märckte bauen, und von einem Orte zum andern kutschen. So verbot auch Kayser Friedrich *V.* wie andere seine Vorfahren, daß sich niemand reisig machen solte, der keinen Herrn oder Juncker hätte. Und darum musten die Herren vor ihre Knechte stehen. Doch wie gesagt, dieß alles war noch nicht zulänglich, einem solchen Ubel zu steuern, bis endlich Carl *V.* 1532. mit einer entsetzlichen Hals-Gerichts-Ordnung allen Verbrechern einen nachdrücklichen Schrecken einjagte. Bis dahin waren also die Strassen immer noch so unsicher, daß weder Geist- noch Weltliche reisen konten, wenn sie nicht einen ziemlichen Trupp bey sich hatten, der sie wider allen Anfall bewahrete. Heutiges Tages aber, da die Strassen weit sicherer sind, und ein reisender Chur-Fürst ohnedem en suite seiner Bedienten sich auf den Weg begibt: so bedienet er sich allenfals des Geleits nur zum Staat. Ja weil dieses die Reise mehr hindert, als befördert: so ist es nunmehro fast gäntzlich abgekommen, und wird nur eine Anzahl Postilionen einem reisenden Fürsten mit auf den Weg gegeben. Auf solche Weise ist denn das Geleite, oder der Conductus, entstanden. Und Carl *IV.* hat dahero auch noch allhier in der Aurea Bulla verordnet, daß die Benach-

barten

barten schuldig seyn solten, einem nach der Kayser-Wahl reisenden Chur-Fürsten eine Quantität Reuter mitzugeben, folglich einen jeden von seiner Ausreise an bis nach Franckfurt hin, und wieder zurück zu begleiten. Ja ermeldter Kayser hat auch exprimiret, wie ein Chur-Fürst, wenn er einen andern Weg nehmen, viam insolitam reisen will, sich dabey verhalten soll. Z. E. da Marggraf *Albertus Achilles* in Francken, und zwar im Anspachischen, residirte: so konten ihn, wenn er von daraus nach der Wahl reisen wolte, die ordentlich bestimmten Conductores nicht begleitem. In diesem Falle muß sich also einer an die Benachbarten halten, und sich mit ihnen der Begleitung halber vergleichen, denn die sind ausser dem nicht schuldig es zu thun. Vid. Johann Heinrich Böclers Diss. de Conductu Carolino, welche vor andern anbey verdienet nachgelesen zu werden. Zwar hat auch der neue Commentator über die Auream Bullam, unser Herr Ludwig, sich Mühe gegeben, bey dieser Passage einige Sachen beyzubringen, welche auch zum Theil nicht zu verwerfen sind. Aber dasjenige kommt mir wenigstens sehr absurd vor, wenn er ex jure conducendi die prærogativas Principum herleiten, oder ein legitimum argumentum ex priori nominatione statuum, sive civitatum conducentium ad præcedentiam deduciren will; gleich als hätte sie Carl nach dem Range rangirt. Mich deucht, es gehört dieses nicht ad Jus Publ. nostrum Europæum, sondern nach Nova Zembla. Dargegen kan man aus der Carolinischen Beschreibung der Conductorum allerdings einige Grafen kennen lernen, welche nunmehro ausgestorben sind. Gesetzt jedoch, ein Chur-Fürst hätte keine Begleitung verlanget, so muß gleichwohl heutiges Tags derjenige Reichs-Stand, durch dessen Gebiete derselbe reiset, die Wege rein und sicher zum Reisen halten. Sed quæritur: ob denn diejenigen, welche schuldig sind, einem durch ihre Lande auf den Wahl-Tag reisenden Churfürsten das Geleite herzugeben, eine Entgeltung dafür prætendiren könne? R. Man macht zwar allerhand Zweifel, die Sententiam quod non zu unterstützen. Ich glaube aber doch, daß die negativa vernünftiger, und billiger, als die affirmativa, sey. Denn es geschicht doch die Reise boni publici causa; und da zumal nunmehro die Geleits-Herren das Commodum vom Zolle ziehen, als ists billig, daß sie auch dieses Incommodum über sich nehmen, welches ohne dem so gar öfters nicht vorfält. Und ich glaube auch, daß ein bescheidener und vernünftiger Reichs-Stand von selbst so höflich seyn, und vor sein Geleite nichts fordern werde. Es setzt ohne dem gemeiniglich brave Trinck-Gelder.

(o) Bey Strafe des Meineyds) Hier fragt sichs, was das eigentlich vor eine Strafe sey? R. Unsere alte Teutsche hatten die infamiam zur Strafe des Meineyds bestimmt; weil sich aber diese allhier nicht schicken würde, Strafe des Meineyds.

würde, noch reimete: als sind viele Rechts-Lehrer darauf gefallen, daß vielmehr der Kirchen-Bann unter dergleichen Strafe verstanden werde. Denn es ist aus dem Jure Canonico bekannt, daß sich die Päbstl. Geistlichkeit allein angemasset, und zugeeignet hat, die perjuria zu bestrafen, und dahero den Kirchen-Bann darauf gesetzt. Da nun der gemeinen Sage nach eine Pfaffe die Feder bey Concipirung der Guldenen Bulle geführt haben soll: als darf man sich um so vielweniger verwundern, woher diese Disposition gekommen. In wie fern aber demnach heutiges Tages dieselbe, in Ansehung der Protestantischen Chur-Fürsten, welche dergleichen Päpstliche Satzungen nicht agnosciren, Statt finde, kan ein jeder gar leicht einsehen.

(p) Und Verlust seiner Stimme, die er sonsten auf dasselbe mal haben würde) Gleichwie im vorigen die Kirchen-Strafe auf das versagte Geleite bestimmet war; also ist nun hier eine weltliche Strafe determinirt, welche in Verlierung der Wahl-Stimme auf dasselbige mal bestehen soll. Aber man hat doch noch kein eintziges Exempel, an welchem dergleichen Strafe wäre exequirt worden. Es ist auch wohl schwerlich zu glauben, daß jemals eines existiren werde. Inzwischen siehet man gleichwohl, daß Kayser Carl mit den Chur-Fürsten auch in diesem Stücke viel säuberlicher verfahren sey, als mit den übrigen Reichs-Ständen, welche er nemlich, wie aus folgendem erhellen wird, wegen versagten Geleits mit Lehns- und Landes-Verwirckung bestrafet wissen wollen. Denn er suchte sich die Chur-Fürsten auf alle Art und Weise verbindlich zu machen; um dadurch seinen obangezeigten Zweck desto füglicher zu erreichen.

Was *Rebellis in medio ævo* bedeutet.

(q) Widerspenstig) Im Lateinischen wird dieses Wort durch rebellis ausgedruckt, welches heutiges Tages gefährlicher klinget, als was es in den mittlern Zeiten bedeutete. Nach dem Mönchs-Latein heisset es nemlich nichts anders, als Inobedientz, Ungehorsam. Wenn dahero zur selben Zeit ein Mönch contra regulas ordinis peccirte: so hieß er gleich ein Rebelle, war aber in der That nichts anders, als minus obsequens.

(r) oder säumig) Solchemnach soll nicht nur der Ungehorsam, sondern auch so gar die Nachläßigkeit, eines wie das andere bestraft werden, wenn sich nemlich ein Chur-Fürst bey dem Geleite auch nur säumig erwiese, daß dadurch der reisende Chur-Fürst etwa aufgehalten würde.

(s) *Eo ipso* hiermit) Das ist, ohne allen Process, ipso Jure, als welches auch die Art der Strafe nicht anders mit sich bringet. Denn wenn ein Chur-Fürst seiner Wahl-Stimme verlustig seyn soll; diese aber besage der Güldenen Bulle binnen Monats-Frist erfolgen muß: so kan dabey wohl schwerlich ein Proceß Statt finden. Doch wie gesagt, es wird wohl schwerlich jemals zu so was kommen.

(t) Die

(t) Die von dem Heiligen Römischen Reiche Lehen haben) Sie müssen also unmittelbare Reichs-Fürsten seyn; die apanagirten Herren gehören nicht hieher.

(u) Wie solche auch beschaffen seyn mögen) D. i. sie mögen geistliche, oder auch Weiber-Lehen seyn.

(v) Oder sonst von jemand genieffen) Das sind die subfeuda in territoriis Principum. Zu Teutschland wird aber auch Böhmen, Italien, nebst den übrigen Provintzen des Reichs, gerechnet. Nun ist schon aus den Lehns-Rechten bekannt, daß der Landes- oder Lehns-Herr demjenigen auch die After-Lehen wegnimmt, der eines begangenen Lehns-Fehlers wider den Kayser und das Römische Reich überführt worden ist; wenn er gleich sonst nichts wider seinen Landes-Herrn peccirt hätte. Ratio hæc est: Weil durch die Beleidigung des Kayfers und des gesamten Reichs auch die Stände insonderheit beleidiget zu seyn dafür gehalten wird. Andere Lehen hergegen, die ein solcher ausserhalb des Römischen Reichs, z. E. in Schweden, Franckreich, Spanien, Portugall, ꝛc. etwa besitzet, kan ihm der Lehns-Herr, wider den er nichts verbrochen, keinesweges einziehen. Ich halte es vor unrecht, wenn es dennoch geschicht; worinnen mir die meisten vernünftigen Juristen beystimmen.

(w) Auch in den Verlust alles dessen, was sie innehaben) Verstehe Allodia, it. usumfructum in re aliena, Emphyteusin u. s. w.

(x) In des Reichs Acht, und Ober-Acht verfallen seyn) Dieß ist die härteste Strafe, welche auch nur allein denen Städten und Gemeinden daselbst, wegen verweigerten oder verzögerten Geleits, dictirt worden. Was aber die Acht und Ober-Acht eigentlich sey, ist bereits anderwärts von mir erklärt worden. Vor diesem gehörte das jus proscribendi Statum dem Kayser nicht allein zu; sondern das sogenannte Fürsten-Recht war auch schon üblich, als die Stände noch keine superioritatem territorialem hatten, nach welchem der Kayser keinen Reichs-Stand vor sich allein in die Acht erklären konte; sondern er muste allemal mit den Ständen darüber deliberiren. Dieses Recht ist ein sehr altes Jus, und hat bis auf die Zeiten Kayfers *Sigismundi* gedauret, unter welchem noch das letzte Achts-Gericht auf diese Weise gehalten worden. Hernach aber machten es die folgenden Kayser aus dem Hause Oesterreich anders, und bemüheten sich auf alle Art und Weise, daß besagtes Recht in Abgang kommen möchte. Kayser Friedrich *III.* fieng zuerst an, so was ohne Consens der Fürsten zu unternehmen, deme sodann *Maximilianus I. Carolus V.* und sonderlich *Ferdinandus III.* nachgefolget sind, und nach ihren Kräften pro lubitu proscribirt haben; ohngeachtet doch per §. Gaudeant Instr. pac. Westphal. denen Ständen ihr altes Fürsten-Recht bestätiget worden.

Von der Reichs-Acht und Ober-Acht.

Folglich sind seit der Zeit so viele Fürsten in den Bann gethan worden, daß fast kein eintziges altes Fürstliches Haus in Teutschland ist, aus welchem nicht ermeldte Kayser einen oder den andern proscribiret hätten. Kayser Friedrich *III.* erklärte seinen eigenen Vetter, *Sigismundum*, Hertzogen von Tyrol, in den Bann; und unter den Sachsen ist auch zween Johann Friedrichen dergleichen begegnet. Desgleichen sind der Marggraf von Jägerndorf, die Anhalter, Pfältzer, Bayern, u. a. m. proscribiret worden. Derowegen haben sich endlich die Stände heftig darwider opponirt, und sich so sehr über Oesterreich beschweret, bis sich endlich die Chur-Fürsten, welche unter dem Hause Oesterreich sehr gewachsen sind, darein mengten, und eine Zeitlang nebst dem Kayser das jus proscribendi exercirten. Diese wolten die Fürsten nicht gerne dabey haben, und sagten bey dem Westphälischen Friedens-Schlusse, daß die Sache künftig erst solte ausgemacht werden. Die Schweden aber drungen darauf, daß sogleich ein Schluß gemacht werden möchte. Allein die Chur-Fürsten beruften sich auf den Kayser; und dieser auf die Chur-Fürsten. Darum bliebe demnach der Punct ausgesetzt bis auf den nächsten Reichs-Tag; wo aber ebenfalls nichts ausgemacht wurde. Gleichwohl waren die Fürsten sehr übel damit zu frieden, daß sie nur cum consensu Electorum solten können in die Acht erkläret werden. Denn Mayntz, Trier, und Cöln sind drey geistliche Chur-Fürsten, Böhmen und Bayern war auch Catholisch; und also waren damals fünf Catholische, hergegen nur drey Protestantische Chur-Fürsten, nemlich Sachsen, Brandenburg, und Pfaltz. Da konte mithin leichtlich einer in die Acht erkläret werden; weit eher, als wenn alle Fürsten hätten consentiren sollen. Endlich wurde doch in den Capitulationibus *Ferdinandi IV.* und *Leopoldi I.* gesetzt, daß nur in causa notoria der Kayser cum consensu Electorum in die Acht erklären könne. Und endlich hat man in der Capitulat. *Josephi* angerathen, daß in einer solchen Sache, woraus Tumult entstehen könte, auch die grossen Fürsten concurriren solten. Jedoch ist unter *Josepho*, wegen Bayern und Cöln, abermals ein schrecklicher Lermen entstanden. Denn diese Chur-Fürsten hatte *Leopoldus* nur cum consensu Electorum proscribiret. Darum sagten die Fürsten: Warum sollen denn wir ausgeschlossen seyn? Die Chur-Fürsten hergegen antworteten: In causa notoria haben wir ja das Recht mit dem Kayser. Atqui hæ sunt causæ notoriæ: Ergo. Gleichwohl wolten es die Fürsten nicht leiden. Endlich hat man doch in der Capitulat. *Caroli VI.* expresse gesetzt, daß alle Fürsten in proscriptione Status Imperii concurriren solten; und, wenn jemanden die Lehen entweder ab- oder zugesprochen würden, solches auf öffentlichem Reichs-Tage geschehen müsse. Immittelst hatten sich aber auch die Städte gereget, welche nemlich protestirten, und zu behaupten suchten, daß der consensus Electorum

& Principum ad proscriptionem Status noch nicht genug sey. Denn es könte auch wohl eine Stadt geächtet werden. Also hätte der Kayser unter andern die Städte Erfurt und Bremen in den Bann gethan. Darum müsten auch die Städte concurriren. Ob sie sich nun gleich allerdings im Jure fundirt finden: so haben sie doch einen Verweis und Wischer bekommen; indem man sagte: Ob sie wohl die Fürsten mit richten wolten, wenn einer in die Acht erklärt werden solte? Man suchte itzt nur ein altes Fürsten-Recht wieder herzustellen, worein mithin kein Bürger was zu reden hätte. Aber das heißt nichts. Die Fürsten hassen nur die Städte ex odio antiquo; da sich nemlich diese tempore *Caroli IV. Wenceslai, Sigismundi,* sehr empor schwungen, und den Fürsten manchmal zum Kopfe wuchsen. Kluge Leute vergessen jedoch des alten, und sehen vielmehr auf præsentem statum. Solten die Städte nicht mit ad proscriptionem concurriren: so würden sie ja augenscheinlich um dasjenige gebracht, was ihnen einmal in Instrum. pac. Westphal. angediehen ist, nach welchem nemlich zu allen wichtigen Sachen alle drey Reichs-Collegia concurriren sollen. Nun aber ist die proscriptio eine wichtige Sache: ergo können auch de jure die Städte nicht davon ausgeschlossen werden. Anbey wissen sie sich selbst wohl so viel zu bescheiden, daß sie den Fürsten nicht gleich sind, und nicht mit in das Chur-Fürstl. oder auch Fürstl. Collegium gehören, sondern auf dem Reichs-Tage à la barre stehen müssen. Indeß kommt ihnen doch allerdings zu, was dem stylo Imperii gemäß ist. Ey, sagen die Fürsten ferner: Der Kayser erklärt ja die Städte in die Acht, ohne Zuthun der Chur-Fürsten, wie es zum Exempel *Leopoldus* mit Bremen und Erfurt gemacht. Warum solten also die Städte concurriren, wenn ein Chur-Fürst, oder Fürst, in die Acht erklärt wird? Sed resp. Man solte freylich nicht leiden, daß der Kayser pro lubitu die Städte um ihre Freyheit, auch noch darzu mehrentheils unter Catholische Fürsten bringet, wie v. g. Maynz die Stadt Erfurt wegbekommen hat. Darum ist endlich in der letzten Capitulatione *Caroli VI.* diese Sache dergestalt völlig entschieden worden, daß alle drey Reichs-Collegia bey der Achts-Erklärung eines Reichs-Standes concurriren, insonderheit auch die Prälaten und Grafen mit eingeschlossen seyn solten. Gesetzt demnach, der casus existirte, daß die hier in der Goldenen Bulle benienten Strafen, wegen verweigerten Geleits, auch an einer Stadt solten exequiret werden: so müste man nunmehro allerdings einen sonst in dergleichen Fällen gewöhnlichen Proceß anstellen, und die übrigen Städte mit darbey concurriren lassen.

(y) Oder sonst jemand sich etwas zu besorgen) Dieß ist der gewöhnliche effectus proscriptionis. Vor diesem konte auch jederman die Güter eines solchen Geächteten an sich reissen; sie wurden gleichsam in die *Effectus proscriptionis.*

Rappuse gegeben. Das sahe man noch an dem *Henrico Leone.* Als dieser proscribirt wurde, griffe jederman zu, wer sich nur getrauete, davon was wegzuschnappen. Heutiges Tages aber sind nur die etwa vorhandene Mobilia eines Geächteten der Rappuse ausgesetzt. Die unbewegliche Güter hergegen fallen, als verwirckte Lehen, dem Kayser und Reiche anheim, welcher sie sodann vergibt, an wen er will. Wir haben solches anmercken können, als Chur-Bayern zu unsern Zeiten in die Acht erklärt wurde. Da gab der Kayser bald diesem, bald jenem ein Stück von den Bayrischen Landen; welche aber nach dem Baadenschen Frieden alle wieder herbeygeschaft und restituiret werden musten. Sonst pflegt es mit der Execution einer geächteten Stadt also herzugehen, daß man ihr gemeiniglich nur die Cassen leer macht, ihre Freyheit und Flügel beschneidet, und ihr das übrige Geblüt abzuzapfen sucht. Die Vollziehung der Strafe wird dem Creys-Obristen aufgetragen, und von dem Eroberten, nach Abzug der Unkosten, demjenigen sein Verlust gut gethan, welcher die Acht ausgewircket hat, wie an den Städten Donawerth, Erfurt, Minden, Aachen u. a. m. wahrzunehmen. Sed dicis: Wird denn auch ein geächteter Fürst dadurch Vogel-frey? R. Unser Herr Ludwig will zwar nicht glauben, daß in den alten Zeiten ein Reichs-Fürst zur Todes-Strafe jemals verurtheilet, und solche auch wircklich an ihm vollstrecket worden sey. Ich habe ihm aber in meiner Dissert. ad Legem Majestatis die Exempel vor Augen geleget, und es ist auch mehr als zu bekannt, was Kayser Carl *V.* bereits an Johann Friedrichen von Sachsen gethan. Ja man kan wohl glauben, daß er noch weiter würde gegangen seyn, wenn es anders nur die damaligen Umstände hätten verstatten wollen.

(z) Und eigenem Besten entgegen) Die langen Interregna sind den Reichs-Städten am gefährlichsten. Denn sie müssen sich befürchten, daß bald hier einer, bald dort ein anderer auf ihre Freyheit lauert, dabey sie hergegen die Kayser gemeiniglich zu schützen pflegen. Darum sind sie freylich ihrem eigenen Interesse entgegen, wenn sie die Kayser-Wahl durch Versagung des Geleits verzögern wollen.

(aa) Nach dem gemeinen Preis, oder was Land-üblich ist) Dieser Sachen wegen wäre unmöglich gewesen, eine beständige Taxe der Victualien vorzuschreiben: weil der gemeine Marckt-Preis gar zu unbeständig ist, und sich sonderlich seit Entdeckung der neuen Welt allzumercklich geändert hat. Darum sollen nur, nach jeden Orts, und der Zeit, Umständen, Land-übliche Preise der Victualien, i. e. Futter und Mahls, gesetzet seyn.

(bb) In diejenige Strafe) Einige wollen diese Strafe vor gar zu hart halten, daß nemlich einer, der etwa die Victualien um ein Paar Groschen gesteigert, deswegen in die Acht solte gethan werden; und sie wissen dahe-

dahero nicht, wie doch Carl *IV.* auf so eine Unbilligkeit verfallen sey. Andere aber gedencken ihnen dadurch aus dem Traume zu helfen, wenn sie sagen, die Städte hätten es damals durch übermässiges steigern der Lebens-Mittel und allerhand Betrügereyen so bunt gemacht, daß deswegen Carl auf dergleichen Schärffe verfallen. Vielleicht hatte auch nur ermeldter Kayser einen heimlichen Haß auf die Bürger geworffen. Denn es ist bekannt, wie er öfters durch sein übles Haushalten die Casse dermassen geschwächet, daß ihm kein Becker das Brodt mehr borgen wollen, sondern lieber das Backen, bis er wieder weg gewesen, eingestellet. Ja man weiß, daß einsmals die Fleischer in Nürnberg den Kutsch-Pferden in die Zügel gefallen, und ihn nicht fortziehen lassen wollen, bis das aufgeborgte bezahlet worden wäre. Weil nun dieses schimpfliche Unternehmen den Kayser gar sehr verdrossen: als mag vielleicht dieses eine Gelegenheit zu obiger disposition gegeben haben.

(cc) Und Gemeinden) Hierdurch werden ohnfehlbar wohl die Gemeinden auf dem Lande, oder Dorfe, verstanden.

(dd) Oder nur aufhalten) Solchemnach werden diejenigen, welche einem zur Wahl reisenden Chur-Fürsten unterweges aufpassen, ihn feindlich anfallen, oder sonst hinterlistiger Weise nachstellen, mit allen ihren Helffers-Helffern auf eben die Weise bestraft, wie diejenigen, welche das Geleite versagen; welches freylich keine Proportion in Ansehung der auf gewisse Masse unterschiedenen Verbrechen ist.

(ee) Ein Chur-Fürst mit dem andern Kriege hätte) Ob ein Chur-Fürst gegen seine Mit-Stände das jus belli habe, wird unten ad Tit. 17. gezeiget werden.

(ff) Und einer des andern seinen Gesandten) Ein dergleichen Exempel haben wir an dem Fürstenberger, Bischoffen zu Straßburg, der anno 1675. mitten im Cölnischen Frieden von dem Kayser in Arrest genommen wurde, ohngeachtet er des Königs in Franckreich Gesandter war. Die Sache kommt darauf an, ob ein Gesandter seiner eigenen, vor dem angenommenen Character begangenen, Verbrechen halber, dennoch arrestirt und angehalten werden könne, als davon ein andermal soll gesaget werden.

(gg) Wie oben) Siehe §. 1. huj. Tit.

(hh) Adlichen oder unadlichen Geschlechts) Denn vor diesem, und dazumal, als das Faust-Recht oder jus belli privati annoch üblich war, unterstunde sich auch wohl ein Land-Juncker, einen Bischof und seinen eigenen Herrn durch seine leibeigene Knechte, oder Bauern, aufzuheben und gefangen zu halten. Denn mancher hatte wohl tausend und noch mehr solche Knechte, die ihm sogleich zu Gebote stehen musten. Darzu hatten die Adlichen das Recht, sich in ihren Schlössern vor allem gewaltsamen Anfall zu schützen.

Der Landes-Herr dargegen hatte noch keinen militem perpetuum, oder geworbene Soldaten, sondern muste nur seinen Adel aufbieten, wenn er mit jemanden Händel anfangen wolte. Auch muste zuvörderst der gantze Land-Adel darinn willigen, wenn ein öffentlicher Krieg solte angefangen werden, mit welchem Consens es aber gemeiniglich sehr hart hielte. Uberdieß hatte noch kein Landes-Herr das Jus collectandi; er konte keine Steuern ausschreiben; und waren ihm also fast alle Mittel benommen, den Land-Ständen den Zaum und Gebiß anzulegen. Der Adel hergegen hatte auch viele Höfe, nicht als Lehen, sondern als allodia, in Besitz, und durfte sich dahero vor der Strafe der Felonie nicht so leichte fürchten. Darum ist wohl leicht abzunehmen, wie es olim möglich gewesen, daß ein Land-Juncker mit seinem Herrn selbst, oder auch mit andern Fürsten, Krieg führen können. Heute zu Tage aber, da ein gantz anderer status rerum ist, und sich dergleichen selbst verbietet, kommt einem solches allerdings befremdlich vor.

(ii) Die sollen dessen ohngeachtet) Das ist, ohngeachtet ihnen das Jus belli privati damals zustunde, als worauf sie sich solchemnach, in Ansehung eines zur Wahl reisenden Chur-Fürstens, keinesweges solten berufen können.

(kk) In welche wir auch diese Verbrecher sofort verfallen wissen wollen) Siehe was oben hiervon ad §. 2. (in der Not. x) h. T. bereits erinnert worden. Wenn es übrigens seine Richtigkeit hat, daß dergleichen Strafen, ohne einigen anzustellenden Proceß ipso facto, seu ipso Jure, Statt finden sollen: so würde auch daraus folgen, daß ein solcher Reichs-Stand, der die hier beniemte Strafe der verwirckten Lehen verdienet hätte, hernach aber doch noch durch angestellten Proceß erst in 10. und mehr Jahren ausdrücklich condemnirt würde, die inzwischen genossene Lehns-Früchte erstatten müsse.

(ll) Schriftlich, und eydlich zusagen) *Limnæus* will solches nur von denenjenigen Ständen verstehen, die mit einem zur Wahl reisenden Chur-Fürsten in öffentlichen Krieg verwickelt wären. Allein es ist ja auch bekannt, daß schon von langen Zeiten her Fürstliche Personen nicht gehalten sind, einen würcklichen Eyd zu schwören, sondern statt dessen sich nur bey ihren wahren und Fürstlichen Worten verbindlich machen. Ube dieß weiß man, daß die Geistlichen nach dem Jure Canonico nicht gehalten sind, einen würcklichen Eydschwur zu thun. Sonst ist auch anbey wohl zu bemercken, daß allhier weder die milites, noch clientes, und ignobiles, erwehnet worden; vielleicht darum: weilen sich es ein Churfürst für was schimpfliches halten würde, von dergleichen Leuten Pässe zu nehmen. Uberhaupt ist auch wohl dieser Punct von der eydlichen Versprechung des Geleits, wie einige

andere dispositiones der Goldenen Bulle mehr, niemals zur Ubung gebracht worden.

(mm) Oder ein anderer Fürst) Man siehet hieraus klärlich, daß das Wort Fürst allhier generaliter gebraucht wird, und folglich selbst die Chur-Fürsten, alle Hertzoge, ingleichen alle Pfaltz-Marg- und Land-Grafen unter sich begreifet. Aber es wird auch zuweilen vor eine special-Würde genommen, und in solcher Bedeutung den Hertzogen, Pfaltz-Grafen, Marg- und Land-Grafen entgegen gesetzt; wie denn sonderlich die Anhaltischen Herren das Prædicat der Fürsten κατ' ἐξοχὴν geführet haben.

(nn) Nachkommen, und Erben) Daß hier nur die Lehns-Erben verstanden werden, giebt der Context: weil die Strafe nur auf die Verwirckung der Lehen eigentlich gerichtet ist, wie ich in antecedentibus erinnert habe.

(oo) Sowohl ob als unten enthaltenen) Hieraus siehet man, daß dieser §phus und die darinnen dictirte Strafen nicht nur allein auf antecedentia, sondern auch auf alle folgende Sanctiones der Goldenen Bulle gerichtet seyn, und davon verstanden werden müssen.

(pp) Ihn sofort seine Mit-Chur-Fürsten aus ihrer Versammlung ausschliessen) Hier fragt sichs abermals, ob solches absque prævia causæ cognitione, seu ipso facto, geschehen könne? Gemeiniglich antwortet man affirmative darauf, und zwar hauptsächlich aus der Ursache: weil ja bey einer Kayser-Wahl noch kein Richter vorhanden ist. Daraus nun folgern sie hernach gar vieles, und wollen unter andern auch behaupten, daß das Chur-fürstliche Collegium berechtiget sey, ihre Mit-Collegen zu bestrafen. Als auch die neue Hannoverische Chur aufs Tapet kam, wolten viele behaupten, daß solche nicht ohne Einwilligung des sämmtlichen Collegii geschehen könne u. s. w.

(qq) Er soll auch des Wahl-Rechts) Wir haben bereits ein Exempel dessen, da das Chur-Fürstliche Collegium *Ferdinandum II.* dennoch mit zur Wahl admittirte, ob sich schon die Böhmischen Stände weigerten, ihn für ihren König anzunehmen. Gleichwohl findet man nicht, daß das Fürstliche Collegium protestando darwider eingekommen sey.

(rr) Ohne Unterschied) Das ist, die Kayser-Wahl mag zu Franckfurt, oder an einem andern Orte, geschehen. Nun aber fragt sichs hierbey, ob denn auch diejenigen Chur-Fürsten, so erst nach *Caroli IV.* Zeiten, und Publication der Goldenen Bulle, also neuerlicher Weise, in das Chur-Fürstliche Collegium aufgenommen worden, als da sind die Chur-Fürsten von Bayern und Hannover, das besondere Geleite prætendiren können? R. Quod sic. Denn das Recht, besagtes Geleite zu forden, fliesset aus der Chur-Fürstlichen Würde, und es ist ja das gesammte Reich zu besagtem Geleite verbunden.

Daß

Daß man aber diesen beyden neuen Churfürsten, als sie in das Collegium aufgenommm wurden, keine besondern Geleits-Männer bestimmet hat, wie in der Aurea Bulla, respectu der alten 7. Chur-Fürsten, geschehen ist, ist wohl dieses die Ursache: weil heute zu Tage wegen Sicherheit der Strassen selbiges nicht mehr nöthig ist. Eben deßhalber darf auch niemand fragen: ob Pfaltz, nachdem dessen Chur-Würde 1622. an Bayern übertragen worden, dennoch das alte in der Aurea Bulla beniemte Geleite behalten habe? Falls aber ja noch eine Begleitung etwa in gefährlichen Kriegs-Zeiten vonnöthen seyn solte: so glaube ich, daß allerdings Chur-Pfaltz das alte Geleite behalte, und Bayern dargegen ein anderes bestimmet werden müsse.

(ss) Wie es nach Gelegenheit der Lande, und Oerter, sich am bequemsten thun lässet) Da sich nun heutiges Tages die gemeine Heer-Strassen seit den Zeiten *Caroli IV.* gar sehr geändert haben: als müste nunmehro von Rechts wegen auch wohl öfters eine Aenderung mit den besondern Geleits-Männern getroffen werden. Die Ursachen aber, warum die Heer-Strassen sich so sehr geändert haben, sind unterschiedlich. Denn bald sind die ehemahligen Handels-Städte in Abnahme, andere dargegen aufs neue empor gekommen; folglich viele unwegsame Oerter gebahnet worden. So haben auch die Fuhr-Leute nicht wenig beygetragen, daß allerhand neue, und kürtzere Wege gemacht worden. Dann weil man vor diesem weder von rechten Land-Messern, noch auch von guten Land-Charten etwas gewust; derowegen die Land-Strasse öfters grosse Unwege und Krümmen hat: so suchten mithin die Fuhr- und Handels-Leute allerhand nähere Wege u. s. w.

(tt) Als itzo gleich umständlich) Diese gantze Disposition aber hat heute zu Tage wohl wenig, oder gar keinen Nutzen mehr, nachdem nunmehro das Geleite nicht mehr nöthig ist, und auch nicht gesucht wird. Uberhaupt hätte Carl *IV.* nicht nöthig gehabt, sich so lange bey specieller Bestimmung des Geleits aufzuhalten. Denn es konnte dieserwegen doch nichts gewisses noch beständiges determiniret werden. Viel besser würde er gethan haben, wenn er nur überhaupt gesetzt hätte, daß einen Chur-Fürsten sein nächster Nachbar nach und nach auf demjenigen Wege, welchen er zur Wahl-Stadt nehmen würde, zu begleiten gehalten seyn solte.

Ob und weñ sich die Rang- und *Præcedentz*-Strittigkei-

(uu) Und zwar zum ersten) Ich habe schon erinnert, daß sich hier viele Publicisten, und besonders auch unser Herr Ludewig, die Köpfe zubrechen, wenn sie aus dieser Kayserl. Disposition den Rang der Reichs-Stände behaupten wollen. Sie sehen selbst wohl, daß es schwer sey, ein solches zu behaupten. Darum zermartern sie sich, und zerren den Text

bald

bald hier, bald dorthin, fallen darbey auf hunderterley Figmenta; und den- noch wenn man die Sache beym Liechte besiehet, so ist alles dieses ihr Thun vergeblich, und sie müssen endlich selbst gestehen, daß viele Schwierigkeiten durchaus nicht gehoben werden können, folglich ihre Meynung ein wunderliches Abentheuer ist. Herr Ludewig bekennet ja selbsten, daß damals die Reichs-Stände von keinem Range gewust, und sich dahero auch ohne Unterschied, wie sie nach einander darzu gekommen, den Reichs-Abschieden unterschrieben haben. Hertzog Ulrich von Würtemberg konte es noch nicht leiden, daß man so um den Vorsitz stritte, sondern sagte: Collocate me post fornacem, dummodo id efficiamus, ad quod congregati sumus. Seit der Zeit aber haben sich die Ceremonien-Geister auch in animos Principum nostrorum insinuiret. Schon Carl *IV.* mogte darzu einige Gelegenheit gegeben haben, da er eines und das andere des Rangs wegen in seiner Goldenen Bulle ausdrücklich disponirte, wie ich unten bemercken werde. Ja seit dem die Spanier und Italiäner so ceremonieux geworden sind, und dergleichen Spanische Principia in Teutschland überhand genommen: so ist sehr disputirt worden, wer die Præcedentz habe. *Limnæus* hat einen gantzen Catalogum von solchen streitenden Häusern, und Peter Müller schrieb eine Dissert. Concordia discordantis Germaniæ genannt, allwo Cap. 3. de concordia discordantis Germaniæ in specie gehandelt worden. Mecklenburg z. E. will nicht Würtemberg, und Hessen diesem nicht weichen. Ja es sind bisweilen Fürsten von einem Hause, die mit einander streiten, wie Baaden-Baaden, und Baaden-Durlach, ingleichen Gotha, und Weimar, da der Senior dem Hause Weimar vorvotiren will, welches doch linea primogenita ist. Gotha aber beruft sich auf das Majorat. Dergleichen Controversien nun haben oft Gelegenheit gegeben, daß alle Deliberationes auf dem Reichs-Tage sind ins Stecken gerathen. Als 1683. der Türcke schon vor Wien stunde, und auf dem Reichs-Tage wegen des Succursus deliberirt wurde: zanckten eben Weimar und Gotha noch um die Præcedentz; wodurch denn der gantze Fürsten-Rath in Confusion kam, daß man endlich genöthiget wurde an einem Oval-Tische zu votiren, da keiner oben, und keiner unten ist, wie etwa Jupiter die Götter tractirte. Der Kayser soll zwar diese Controversien ausmachen. Aber wenn er sich drein meliret: so spricht allemale derjenige, welcher weichen soll, derselbe sey partheyisch. Der Kayser hergegen hat ihnen dennoch zeigen wollen, daß er unpartheyisch sey, und sagte einmal: sie solten das Looß ziehen. Sed nec sorte etiam rem dirimere voluerunt. Daran sind meistentheils wohl die Räthe schuld. Diese dencken gemeiniglich, sie hörten das Gras wachsen, und bilden sich Wunder ein, was sie ihren Herren durch solche Zänckereyen für Dienste

ten unter de Teutschen Reichs-Ständen ereignet.

thun. Mein Herr, sagen dergleichen Schmeichler, hat ein incontestables Recht. Der andere spricht auch so; an sorti ergo rem committere debemus? Dahero hat denn der Kayser nichts können ausrichten, und es wird die Sache wohl unentschieden bleiben. Wenn aber ja der Kayser sua auctoritate dieselbe decidiren wolte: so würde zwar die Norm diese seyn, daß ein Hertzog einem Pfaltz-Grafen, dieser hinwiederum einem Maragrafen vorgehen müste u. s. w. Aber es ist dennoch nicht probable, daß sie sich darnach accommodiren würden. Vielmehr dürften sich manche wohl auf actus possessorios berufen. Andere würden excipiren, esse possessionem clam, vi, aut precario obtentam. Zwantzig hat in seinem Theatro præcedentiæ einige Rationes des Rangs zeigen wollen. Allein unter gantz souverainen Fürsten hat einer so viel Recht, als der andere, und kan keiner einen Vorzug prætendiren, nisi facto novo, h. e. Pacto quodam, acquireret. Unsere Reichs-Fürsten hergegen sind keine souveraine Herren; sondern Vasallen und cives regni. Der Kayser solte dahero freylich die Sache ausmachen. Denn wir haben ja in Teutschland propria regulativa.

(vv) Sollen den König in Böhmen) Weil Kayser Carl *IV.* selbst König in Böhmen war: so ordnete er, daß ein solcher König am Kayserl. Hofe keinem andern Könige solte weichen dürfen, wie wir unten mit mehrerm vernehmen werden. Ob er dahero gleich ein Vasall vom Teutschen Reiche ist: so weicht er doch keinem Könige in curia, auch Franckreich nicht. Denn ermeldter Kayser wolte Böhmen à dessein groß machen. Darum darf man sich auch nicht verwundern, oder auf allerhand andere Ursachen dencken, warum allhier dem Könige in Böhmen zu allererst die Geleits-Männer insonderheit bestimmt worden sind.

(ww) Des Heiligen Reichs Ertz-Schencken) Von diesen und andern Ertz-Aemtern der Chur-Fürsten umständlich zu handeln wird es unten noch bessere Gelegenheit geben.

Von der ehemaligen Grafschaft Bruneck.

(xx) Die von Bruneck) Diese Grafschaft ist bereits 1390. ausgestorben, und sodann, als ein offenes Reichs-Lehen, vom Kayser, *Wenceslao*, dem Burggrafen von Nürnberg in eben demselben Jahr noch gegeben worden, welches selbiger auch noch bis itzo besetzt; ob gleich das Stift Würtzburg einen grossen Streit deswegen erreget, davon viele Schriften vorhanden sind.

(yy) Und die Städte Nürnberg) Es ist bekannt, daß die Herren Marggrafen in Francken das Geleite in dem Nürnbergischen Territorio bis rings um die Stadt herum in Händen haben: so kan nichts anders verstanden werden, als daß die Nürnberger gehalten seyn solten, dem zur Wahl reisenden König in Böhmen Futter und Mahl um den gewöhnlichen Preis zu verschaffen, besage des vorigen §. 3. h. T.

(zz)

(z z) Windsheim) Diese Stadt war zu Zeiten Carls *IV.* in einem gantz andern Zustande, als man sie heutiges Tages antrift. Ermeldter Kayser privilegirte sie zwar, daß kein Kayser dieselbe solte oppignoriren können. Dem ungeachtet aber hat sie *Sigismundus* abermals an den Burggrafen von Nürnberg versetzet, von welchem sie sich jedoch auch wiederum loßgekauft. Von der Reichs-Stadt Windsheim.

(a 3) Der Landgraf von Hessen) Obgleich so wohl Chur-Maintz, als Chur-Pfaltz, durch einige Striche des Hessen-Landes das Geleite von langen Zeiten her gegeben haben: so hat doch der Landgraf daselbst auch noch einen guten Strich in seinen Landen zu begleiten. Ja George Theodor Dietrich bezeuget ad Tit. I. Aur. Bull. p. 18. daß der Landgraf hinwiederum das Recht habe, ausser seinen Landen durch die Stadt Wetzlar, und Friedberg, auch die gantze Wetterau, bis an die Franckfurter Wart zu begleiten.

(b 3) Die von Catzenelnbogen) Diese Grafen sind 1479. ausgestorben, da denn ihre Lande an die Landgrafen von Hessen gefallen.

(c 3) Von Nassau) Selbige sind nunmehro in den Fürsten-Stand erhoben worden, haben sich auch in viele Linien abgetheilet.

(d 3) Von Dietz) Ermeldte Grafschaft fiel anno 1389. an Catzenelnbogen, und folglich mit dieser 1479. an Hessen. Von der Grafschaft Dietz.

(e 3) Die von Ysenburg) Anno 1600. wurde ein Stück von dieser Herrschaft an Hessen-Darmstadt verkauft, davon es auch vermöge Vergleichs im Jahre 1642. viertehalb Dörffer bis itzo behalten. Von der Herrschaft Ysenburg.

(f 3) Von Westerburg) Anno 1467. fiel Reinharden von Westerburg, wegen seiner Gemahlin, die Grafschaft Leiningen anheim. Deswegen haben sich seine Nachkommen Grafen von Leiningen, und Herrn zu Westerburg, genennet. Im übrigen liegen alle diese, und folgende Herrschaften, am Rheinstrom, durch welche der Chur-Fürst von Cöln seine Reise nach Franckfurt nehmen muß.

(g 3) Von Runckel) Als Theodor von Runckel mit seiner Gemahlin die Grafschaft Wied erhielte, haben sich seine Nachkommen Grafen von Wied, und Herrn zu Runckel, geschrieben.

(h 3) Von Limburg) Dieses ist nicht das Limburg bey Schwäbisch-Halle, sondern die ehmalige Herrschaft Limburg, nahe bey Wetzlar, welche Johann von Limburg 1373. an Chur-Trier verkauft hat, welches dieselbe auch bis itzo noch besitzt. Von der Herrschaft Limburg.

(i 3) Von Falckenstein) Es gibt gar viele Graf- und Herrschaften dieses Namens, als in der Wetterau, in dem Schwartzwalde, auf dem Hundsrück, in der Schweitz, im Halberstädtischen, in Bayern, u. s. w. Hier wird die Herrschaft Falckenstein in der Wetterau verstanden, durch welche der Chur-Fürst zu Cöln, wenn er nach Franckfurt will, passiren muß. Die Von der Herrschaft Falckenstein.

männliche Erben derselben sind 1418. abgestorben, und dahero besagte Herrschaft unter die weibliche Anverwandten, nemlich die Grafen von Sayn, Virneburg, Solms, Ysenburg, und Eppstein, getheilet worden.

(k 3) Ferner die Raugrafen) Davon ist bereits oben gehandelt worden.

Von der Herrschaft Eppenstein.

(l 3) Von Eppenstein) Diese Herrschaft ist 1509. männlicher Seits ausgestorben, worauf das meiste davon an die Grafen von Stollberg gefallen: weil einer davon die Tochter des letzt verstorbenen Herrns von Eppenstein erheyrathet hatte.

(m 3) Wie auch die Stadt Mayntz) Diese damals freye Reichs-Stadt hat hernach 1462. der damalige Ertz-Bischof, *Adolphus*, ein gebohrner Graf von Nassau, dem Ertzbisthum Mayntz unterwürffig gemacht.

(n 3) Der Hertzog von Sachsen) Es ist anbey wohl zu mercken, daß zur selben Zeit die Anhalter Chur-Sachsen besessen, und zu Wittenberg residiret haben.

(o 3) Und Hirschfeld) Diese Abtey ist eine von den ältesten mit, und vom *Pipino* bereits gestiftet worden. Sie war ehedem sehr mächtig, ist aber bey der Reformation gröstentheils dem Landgrafen zu Hessen zu theil worden.

(p 3) Die Städte Erfurt) Daß diese ehemals eine freye Reichs-Stadt gewesen, ist bekannt genug. Daß sie aber auch von Mayntz ebenfalls landsässig gemacht worden, kan eben so wenig jemanden unbekannt seyn.

(q 3) Mühlhausen) Diese bis itzo noch freye Reichs-Stadt hat etliche Meilen Weges Land; dahero sie um so viel eher zu dem Geleite hat können angehalten werden. Was aber andere von der Chur-Sächs. Schutz-Gerechtigkeit über dieselbe anbey anzuführen pflegen, gehöret gar nicht hieher.

(r 3) Von welcher er solches zu suchen gedencket) Daraus erhellet abermals mehr als zu deutlich, daß es in der Chur-Fürsten freyer Willkühr gesetzet worden, ob einer ein Geleite haben wolle, oder nicht. Folglich kan auch keinem wider Willen das Geleite aufgedrungen werden. Desgleichen stehet jedem frey, seine Marsch-Route zu nehmen, wohin er will; und kan ihm auch in diesem Stücke nichts vorgeschrieben werden.

(s 3) Sich darzu zeitig, und desto leichter gefaßt machen können) Wenn demnach hergegen ein reisender Chur-Fürst nicht bey Zeiten gemeldet hat wohin er eigentlich seine Marsch-Route richten werde, muß er sichs auch gefallen lassen, wenn das Geleite nicht starck genug, oder nicht sogleich bey seiner Ankunft parat ist.

(t 3) Uberdieß setzen, und ordnen wir auch) Hier gehet nun ein neuer Pars dieses Titels an, worinnen nemlich gezeiget wird, wer die Chur-Fürsten zur Wahl-Stadt berufen solle.

(u 3) Daß der Chur-Fürst zu Mayntz) Viele werfen hierbey die Frage auf: Ob nicht vielmehr dem Chur-Fürsten von der Pfaltz die Ausschreibung eines Wahl-Tages zukomme: weil derselbe doch das Oberhaupt in der Fränckisch-Rheinischen Provintz ist, welche nach Ausgang der Caroliger beständig der Kayser-Sitz gewesen, und dahero auch bis itzo noch das Reich κατ' ἐξοχὴν genennet werde. Uberdieß hätte man ja mehr als einmal dem Pfaltzgrafen am Rhein alleine den endlichen Ausspruch der Kayser-Wahl überlassen; wie bey *Rudolpho I.* und *Henrico VII.* von Luxenburg, geschehen u. s. w. Und dahero sey dem Chur-Fürsten von der Pfaltz durch gegenwärtige Disposition der Aureæ Bullæ zu viel geschehen. Allein man muß dargegen wissen, daß Chur-Maynt̃z nicht als Archi-Episcopus, sondern vielmehr, als Primas totius Germaniæ Francicæ, mithin als summus Princeps Imperii, allerdings berechtiget sey, den Tod des Kaysers, und die Vacantz des Throns, seinen übrigen Mit-Chur-Fürsten zu notificiren, auch den Wahl-Tag eines neuen Kaysers zu bestimmen. Der neue Commentator ad Aur. Bullam, unser Herr Ludwig, hat sich hier viele Mühe gegeben, dem Chur-Fürsten von der Pfaltz die ordentliche Ausschreibung eines Wahl-Tags zu vindiciren. Er hat zu dem Ende viele Gründe angeführet, vermittelst welcher einige besagtes Recht vielmehr dem Chur-Fürsten von Maynt̃z zuschreiben, der es nemlich, bald als Decanus des Chur-Fürstl. Collegii, bald als Ertz-Cantzlar des Teutschen Reichs, bald um deswillen haben soll: weil er die erste Stimme und den obersten Sitz im Chur-Collegio habe u. s. w. Alle diese Raisons widerlegt auch Herr Ludwig seiner gewöhnlichen Art nach. Aber er gehet doch nur um die Sache, wie die Katze um den heissen Brey, und berühret den Haupt-Grund mit keinem Buchstaben, geschweige, daß er ihn umgestossen hätte; verstehe, daß Maynt̃z, als Primas totius Germaniæ, lange vor der Goldenen Bulle die Wahl-Täge ordentlicher Weise ausgeschrieben. Wir finden dahero, daß gleich nach Abgang der Carolinger, und schon unter *Arnulpho*, der Ertz-Bischof von Maynt̃z die neue Wahl angestellet habe. Auch nach Heinrichs des Heiligen Hintritt ordnete der Ertz-Bischof Aribo von Maynt̃z das meiste bey der neuen Wahl an; da inzwischen zur selben Zeit der Pfaltzgraf Ehrenfried sich in Rom aufhielt, und die Wahl-Sache sich wenig angelegen seyn ließ. Zwar hat Christoph Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke anmercken wollen, als wenn dazumal mit dem Pfaltzgrafen Ehrenfried einige Briefe, ehe die Wahl angegangen, gewechselt worden. Es sind aber blosse Muthmassungen. Denn *Wippo*, welchen sie zu dem Ende anführen, und der in diesen Zeiten alles selber mit angesehen, meldet nichts von Ehrenfrieden insonderheit, sondern schreibet nur in genere: Supra memoratos Episcopos, & Duces, cæterosque potentes summa opera & industria memorabili usos

Wer eigentlich berechtiget sey, den Wahl-Tag auszuschreiben.

fuisse, ne respublica diutius sine regente nutaret; privata consilia & animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi Dominum optaret, epistolarum & legatorum commoditatem contulisse. Dargegen geben alle scriptores coævi deutlich genug zu verstehen, daß damals der Ertz-Bischof von Maynz die gröste Auctorität bey der Wahl gehabt habe. So gibt auch Herr von Ludwig selber zu, daß Gebhard, Ertz-Bischof von Maynz, annoch 1292. bey der Wahl *Adolphi* von Nassau den Tag bestimmet habe, und *Nauclerus* bezeuget auch ad ann. 1314. p. 992. daß der Chur-Fürst zu Maynz die Chur-Fürsten zu dem Wahl-Tage des Bayrischen Kayers, *Ludovici IV.* verschrieben habe. So hat auch schon *Otto Frisingensis* Lib. I. de gest. *Frider. I.* Cap. 16. behauptet, daß dem Chur-Fürsten von Maynz das Recht, den Wahl-Tag anzusetzen, und die andern Chur-Fürsten darzu zu verschreiben, zustehe. Ja die meisten Rechts-Lehrer stimmen darinnen überein; als da sind: *Onuphrius*, Hortleder, Knichen, Lyncker, *Rumelinus*, Reußner, Dieterich *Arumæus*, *Limnæus*, u. s. w. Gnug, daß also der Chur-Fürst von Maynz vom Anfang her bis auf die Goldene Bulle meistentheils und ordentlicher Weise den Wahl-Tag angesetzet, und also eine uralte Reichs-Gewohnheit vor sich habe. Was hergegen der Pfaltzgraf am Rhein ein und das andere-mal in diesem Stücke unternommen, ist nur was ausserordentliches gewesen, und nicht eher geschehen, als wenn kein Chur-Fürst von Maynz vorhanden gewesen; wie aus der oben schon angeführten Bulla *Urbani IV.* deutlich erhellet. Und also kan dieses Chur-Pfaltz kein Recht machen. So mag ferner der Sachsen- und Schwaben-Spiegel diese offenbare Reichs-Gewohnheit nicht umstossen: da derselben Auctorität, zumal in dergleichen Stücken, noch vieles im Wege stehet: Und so sagt auch nur das Sächsische Land-Recht Cap. 27. §. 3. Sollen den Chur-Fürsten ein Gespräch gebieten in Franckfurt. Die sollen gebieten der Bischof zu Maynz bey dem Bann, und der Pfaltzgraf am Rhein bey der Acht. Conf Schwab Spiegel Lib. I. Cap. 29. §. 3. Da wird ja wenigstens Chur-Maynz das Ausschreibe-Recht zum Wahl-Tage mit zugeschrieben, und wer weiß denn, ob die Rechts-Spiegler in Ansehung der benienten Pön nur auf die Execution gesehen haben. Am allerwunderlichsten aber kommt mir unsers Herrn Ludwigs Meynung vor, nach welcher Chur-Maynz nur die geistliche Chur-Fürsten zur Wahl verschrieben, die weltliche aber Chur-Pfaltz zusammen geboten haben soll. Herr Ludwig glaubet, dieses reime sich mit der Meynung der Rechts-Spiegler sehr wohl: indem man keinen Geistlichen in den Bann thun mag; hingegen auch der Kirchen-Bann keine Strafe sey, die Pfaltz ansetzen möge. Allein wer siehet nicht, daß diese Ludwigische Muthmassung nach dem angezeigten Fundamente gantz ungereimt sey. Der Chur-Fürst von Maynz soll nur die übrigen geistlichen Chur-

Für-

Fürsten zur Wahl citiret haben; und kein Geistlicher könne in den Bann gethan werden; der Sachsen-Spiegler aber sagt ausdrücklich, daß der Bischof zu Mayntz bey dem Banne gebieten solle. Wie connectirt denn dieses zusammen? Zum wenigsten würde auf solche Weise auch das Vorgeben des Sachsen-Spieglers ungereimt heraus kommen.

(v 3) Wer der selbiger Zeit seyn wird) Dicis: Es wäre eben zu der Ob auch das Zeit, da ein neuer Kayser gewählet werden solte, zu Mayntz eine sedes vacans, Dom-Capivel impedita; hat denn solchen Falls auch das Capitel allda die Befugniß, die tul zu übrigen Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl zu convociren? R. Besagtes Dom-Capitul darf dergleichen nicht thun. Denn es repræsentirt zwar den Bischof in administratione Archi-Episcopatus, und ist coimperans. Hier aber kommt es nicht auf die Co-Administration an; sondern es ist vielmehr ein personalissimum quid; und kommt also dem Ertz-Bischoffe selbst nur allein zu; welcher nemlich, so bald er von dem Capitul erwählet worden, gleich Director Imperii ist; ob er schon vom Pabste noch nicht das Pallium bekommen, und confirmirt worden; wie *Wippo* in vita *Conradi Salici* saget. Die Functiones der Cantzlar- und Ertz-Cantzlar-Würde sind von solcher Beschaffenheit, daß sie, als ein privilegium mere personale, cum ipsa persona exstincta exstinguuntur. Ohngeachtet nun dieses notorisch ist: so sind doch einige, welche kein Bedencken getragen haben, dergleichen Recht dem Capitul zu Mayntz zuzuschreiben. Sie berufen sich deswegen auf c un. de majorit. & obed. in 6. und auf die bekannte General-Regel: Quod Capitulum sede vacante, aut impedita, omnia possit, quæ Episcopus. Aus eben dem Fundamente pflege ja dahero auch das Capitul ad Comitia zu convociren. Allein wenn man die Sache genauer betrachtet: so läst sich besagte General-Regel keinesweges allhier appliciren. Denn das Recht, die Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl zu convociren, kommt dem Ertz-Bischoffe zu Mayntz nicht als Bischoffe, oder einem Reichs-Stande, zu; sondern es dependiret lediglich von dem Ertz-Cantzlar-Amte des Chur-Fürstens zu Mayntz, welches er, als Primas totius Germaniæ, bekommen hat. Und dieses aber ist itzt angezeigter massen ein mere personale quid, welches cum persona Archi-Cancellarii exstinguiret, und folglich keinesweges per mortem Archi-Episcopi Moguntini aufs dasige Capitul transferiret wird. Darum spricht auch der Text unserer Güldenen Bulle allhier, daß nur der Chur-Fürst zu Mayntz, wer der selbiger Zeit seyn würde, berechtiget seyn solte, die andern Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl zu convociren. Und in Tit. 4. §. 2. heißt es ausdrücklich: Solle alsdann der Ertz-Bischof zu Mayntz die Gewalt haben, die er auch vor Alters bekannter massen gehabt hat, die übrige obgemeldte Fürsten, seine Mit-Chur-Fürsten, schriftlich einzuladen. Bleiben doch auch andere Dinge und actus, z. E. ea quæ sunt ordinis, und die dem Ertz-Bischoffe ohnstreitig

Vom Wahl-Tage ansetzen könne.

streitig zustehen, sede vacante, aut impedita, so lange suspendirt, bis ein anderer Ertz-Bischoff gewählet worden. Und was können allenfals auch die Päbstliche Satzungen dem Staats-Rechte eines Reichs für Masse und Ziel setzen? Und obgleich die Dom-Capitul sede vacante auf Reichs- und Creyß-Tagen zugelassen werden: so geschicht doch solches nur wegen der Ertzstiftlichen Lande, als unmittelbarer Reichs-Lande, deren Administratio sede vacante das Capitul verwaltet. Damit aber hat besagter Massen das Convocations-Recht keine Connexion. Will man doch die Capitul nicht einmal auf die Wahl-Täge lassen. Nur aber fragt sichs sodann auch noch: wer denn also sonst sede vacante die Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl convociren solle, wofern sich eben einmal der Fall ereignen solte, daß eine Kayser-Wahl ausgeschrieben werden müste? R. Die Sache ist noch nicht ausgemacht, sondern auch die Publicisten hegen dieserwegen unterschiedene Meynungen. Einige, wie unser Herr Ludwig, wollen das Recht zu convociren in besagtem Falle Chur-Pfaltz zuschreiben. Andere, als *Limnæus*, vindiciren es den Archi-Cancellariis reliquorum regnorum. Noch andere wollen es den Vicariis Imperii zuschreiben. Da es nun also schwer genug halten würde, daß eine von diesen Partheyen die Ausschreibung des Wahl-Tags würde dermassen bewerckstelligen können, daß es von den übrigen allen agnoscirt würde: als glaube ich, man würde in dergleichen Fällen wohl am klügsten handeln, wenn mit der Wahl eines neuen Ertz-Bischoffs zu Mayntz um so viel weniger gezaudert würde. Denn so bald solcher gewählet worden; kann er sich auch des Rechts der Convocation anmassen, wie ich vorhin schon gezeiget habe. Nur mögte man hierwider noch einwenden, weil doch das Ertz-Cantzler-Amt weder aus den Stifts-Landen, noch auch aus der Ertz-Bischöfflichen Würde herrühret: so müste ja wohl zuvörderst die Kayserl. Belehnung des neuen Ertz-Bischofs, und die Confirmation desselben von Kayser und Reiche vorher gehen, ehe sich der Neu-erwählte des Convocations-Rechts anmassen könne, und zwar um so vielmehr, da solches Recht, als ein personalissimum quid, für eine besondere Gnade des Kaysers und Reichs zu considerren? Sed resp. Was die Erbfolge des Geblüts in weltlichen Fürstenthümern effectuiret, das würcket die Wahl in den Stifftern. Gleichwie nun ein Chur-Printz, so bald sein Herr Vater die Augen zuthut, in den vollen Besitz der Chur-Würde, und des Ertz-Amts gesetzet wird: also hat auch ein rechtmäsig erwählter Chur-Fürst zu Mayntz sogleich die Befugniß sich der Gerechtsame eines Ertz-Cantzlers von Teutschland, und insbesondere des Convocations-Rechts, anzumassen. Denn gnug, daß sich der Kayser, und das Reich, einmal verbunden haben, keinen andern zum

Ertz-

Ertz-Cantzler, als den Chur-Fürsten zu Mayntz, zu machen. Dieß ist also eine successio necessaria; ob sie gleich nicht ipso jure geschicht.

(w 3) Allen und jeden seinen Mit-Chur-Fürsten) Verstehe diejenigen, welche zur selbigen Zeit wirckliche Chur-Fürsten sind. Wenn hergegen einer, oder der andere, in der Reichs-Acht begriffen seyn solte: so wird er für keinen Chur-Fürsten mehr gehalten, und darf dahero auch nicht zur Kayser-Wahl berufen werden. Dergleichen Exempel haben wir bey der letzten Kayser-Wahl Carls *VI.* anmercken können, da die Chur-Fürsten von Bayern, und Cöln, in die Reichs-Acht waren erklärt worden, und dahero nicht mit zur besagten Wahl berufen werden, noch weniger aber dabey erscheinen durften. Sonst hat es freylich seine Richtigkeit, daß alle Chur-Fürsten zur Wahl vociret werden sollen. Unterläst solches aber Mayntz, und invitiret etwa aus Haß einen, und den andern, nicht: male quidem agit, & Electores non vocati omnino possunt ejus negligentiam, aut malitiam reprehendere. Weil aber doch der Tod eines Kaysers, noch vielweniger ein solenner Wahl-Tag, welcher ja nicht in obscuro, sed in conspectu totius Germaniæ geschicht, keinem Chur-Fürsten verborgen bleiben kan: so ist auch jeder virtute legis regni verbunden, allenfalls ungerufen zu erscheinen. Mithin können sie sich der unterlassenen Invitation wegen nicht excusiren, sed sibi imputent, cur non compareant. Ein anders dargegen ist, wenn bey Lebzeiten des Kaysers ein Römischer König soll erwehlet werden. Denn weil da einem ein solcher Wahl-Tag nicht träumete: so müssen nothwendig alle Chur-Fürsten vocirt werden; wo nicht, so ist freylich eine Nullität fürhanden; welcher actus nullus nach dem Jure Romano, i. e. subtili & stricto, nicht einmal ratihabiret werden kan. Nullum enim nequaquam potest ratihaberi: quia non entis nulla sunt prædicata: sic quoque nullum non potest convalescere. Doch attendiret man bey der Kayser-Wahl nicht darauf, sondern vielmehr auf das bonum und æquum. Dahero können denn diejenigen Chur-Fürsten, welche nicht vociret worden sind, dasjenige gar wohl ratihabiren, confirmiren, und approbiren, was die andern in ihrer Abwesenheit, ratione der Kayser-Wahl, unternommen haben.

Wenn der Wahl-Tag *notificiret* werden muß.

(x 3) Und weltlichen) Hier ist die Frage: Ob denn auch, im Fall etwa kein Chur-Fürst vorhanden wäre, Statt desselben die Land-Stände zur Wahl berufen werden müsten? Wir haben dergleichen Exempel an Böhmen erlebet im Jahre 1438. Als nemlich *Albertus II.* nach dem Tode seines Schwieger-Vaters, Königs *Sigismundi*, durch einen Theil der Stände zum Könige von Böhmen war erkannt worden, der andere Theil der Stände aber den Printzen Casimir, einen Bruder des Königs in Polen, zum Könige in Böhmen ausgerufen hatte, und bey diesen Umständen, da man nicht gewiß wuste, wer eigentlich König seyn, oder bleiben würde, eine Kayser-Wahl sich ereig-

Ob auch die Land-Stände mit zur Wahl erfordert werden müssen, im Fall ein Chur-Fürst, als Landes-

Herr, nicht fürhanden.

ereignete: so wurde die Ankündigung zur Wahl eines neuen Kayſers den Böhmiſchen Ständen insinuiret. Ein gleiches geſchahe nach dem Tode *Maximiliani I.* da der unmündige *Ludovicus*, König *Sigismundi* in Polen Bruders Sohn, durch die gewöhnliche Denunciation zur Wahl berufen werden ſolte, und er nicht zu Prag residirte: so wurde auch die Insinuation an die damals zu Prag verordnete Regenten, und Räthe, gerichtet. Ich halte aber doch dafür, daß es mit den Böhmiſchen Ständen eben die Bewandniß hat, wie mit dem Mayntziſchen Capitul zur Zeit einer Sedis-Vacanz, als ich oben ſchon gezeiget habe. Das Capitul nemlich kan zwar wohl einen Ertz-Biſchof wählen, der hernach zugleich Chur-Fürſt iſt; nicht aber auch dieſe Würde, weder in corpore, noch durch einen Deputirten aus den Canonicis, die das Capitul ausmachen, verwalten. Eben ſo können zwar die Böhmiſchen Stände, wenn der Böhmiſche Thron vacant iſt, einen König ernennen; dargegen aber weder in corpore, noch durch Deputirte, die Chur-Würde vertreten Ich beſorge, daß dieſerwegen, nach dem Tode des Kayſers Carl *VI.* mancherley Motus gemacht werden dürften; es wäre denn bereits ein Printz von derjenigen Kayſerlichen Printzeſſin vorhanden, die, vermöge der Pragmatiſchen Sanction, in den ſämtlichen Kayſerl. Reichen und Ländern ſuccediren ſoll, und beſagter Printz ſchon zum Könige in Böhmen ernennt worden. Ob nun auſſer dem die Böhmiſche Chur-Stimm bey der neuen Kayſer-Wahl gar ſuſpendirt werden mögte, oder was man ſonſt für ein Temperament treffen wird, ſtehet zu erwarten.

Wie die *Notification* geſchehen ſoll.

(y 3) Durch ſeine Boten in offenen Briefen kund thun) Olim geſchahe dieſe Notification in Lateiniſcher Sprache. Hodie aber muß ſie per formulam Germanicam, und zwar auf Koſten des Chur-Fürſtens von Maynz, entweder per literas, oder durch beſondere Schickungen, geſchehen. Doch kan er die Briefe nunmehro auch auf der Poſt fortſchicken. Denn auf ſolche Weiſe wird der Zweck eben ſo gut erreichet, als wenn man ſich darbey einer beſondern Schickung bedienet. Zu *Caroli IV.* Zeiten wuſte man noch nichts von heute zu Tage üblichen Poſten, ſonſt würde ermeldter Kayſer ohnfehlbar auch dieſes Mittel erlaubet haben. Mehrentheils aber ſchickt der Chur-Fürſt von Maynz einen Cavalier mit dem Notifications- und Invitations-Schreiben an jeden Chur-Fürſtl. Hof; obſchon auch keine Prohibition da iſt, dergleichen Literas durch die Poſt fortzuſchicken.

Wenn die *Notification* und *Invitation* geſchehen ſoll.

(z 3) Der Wahl-Tag, und die Zeit derſelben) Ehedem hat man verſchiedene Exempel, daß vielmehr die ſämtliche Chur-Fürſten in ihrer erſten Zuſammenkunft den eigentlichen Wahl-Tag beſtimmet haben. Es folget aber doch noch nicht daraus, daß ſolches allezeit ſo gehalten worden. Bey dem allen bewundere ich um ſo viel mehr, wenn unſer Herr Ludwig in ſeinem Commentar. ad Aur. Bull. h. l. vorgibt, daß nach den Zeiten der Goldenen Bulle

Chur-

Chur-Maynz sich die Freyheit heraus genommen, den Wahl-Tag aus eigener Gewalt anzusetzen, und seinen übrigen Mit-Chur-Fürsten zu benennen. Chur-Maynz hat solches keinesweges eigenmächtiger Weise gethan, sondern ist durch die Goldene Bulle ausdrücklich genug darzu auctorisiret worhen. Denn da nach solcher nur allein der Chur-Fürst zu Maynz berechtiget seyn soll, seinen übrigen Mit-Chur-Fürsten den Tod des Kayfers zu notificiren, und dieselben zur Wahl eines neuen zu invitiren, wie in antecedd. gezeiget worden; in eben diesem Ausschreiben aber zugleich der Wahl-Tag bestimmet werden muß: so ist ja handgreiflich, daß auch lediglich Chur-Maynz berechtiget sey, den Wahl-Tag zu bestimmen.

(a 4) Vermuthlich eingehändiget werden mögen) Es wird nemlich in dem Schreiben ohngefehr also gesetzt: Binnen 3. Monaten, vom 18. Januar. an gerechnet, solle der Wahl-Tag festgestellet seyn. Da muß aber Chur-Maynz sich dahin bestreben, daß dergleichen Schreiben einem jeden Chur-Fürsten noch vor dem 18. Januar. ohnfehlbar zugestellet werden könne. Denn wo es vermuthen solte, daß das Schreiben an einem und dem andern Chur-Fürstl. Hofe, entweder wegen Entlegenheit, oder anderer Hindernisse halber, nicht vor dem 18. Januar. insinuiret werden solte, so muß es lieber die 3. Monate länger hinaus schieben, und solche etwa vom 30. Januar. u. s. w. anrechnen.

(b 4) Innerhalb 3. Monaten) Gleichwie sonst bey der Kayser-Wahl allerhand Pfäffisches Wesen kan angemercket werden: also sind insonderheit auch diese 3. Monate ohnfehlbar wohl aus dem c. 41. X. de Elect. & electi potest, angenommen worden, nach welchem nemlich derjenige, welcher die Wahl eines Bischofs zu besorgen hat, verbunden ist, 3. Monate nach dem Tode des letzten Bischofs die Wahl eines neuen, bey einer nahmhaften Pön, zu vollziehen. Doch ist dieses nicht allemal so genau beobachtet worden; sondern man hat verschiedene Fälle, da die 3. Monate auch verlängert worden. Nur fraget sichs, wenn der Termin prorogiret werden soll, ob solches ebenfalls Chur-Maynz vor sich allein thun könne? Sed R. Ich glaube, daß der Chur-Fürst wenigstens sicherer thue, wenn er den Wahl-Tag mit Genehmhaltung seiner übrigen, oder doch der meisten, Mit-Chur-Fürsten prorogire. Es ist auch den andern Chur-Fürsten nicht verboten, wenn sie legitima impedimenta haben, bey Maynz um Prorogation des bestimmten Termins anzusuchen. Siehe von dergleichen Fällen *Limnæum* ad Tit. I. Aur. Bull. §. 18. p. m. 165. Observ. 18. Sed dicis: Was ist denn die eigentliche Ursache, warum eben 3. Monate bis auf den Wahl-Tag eines neuen Kayfers bestimmet werden müssen, solche auch nicht restringiret werden dörfen, wohl aber extendiret werden könden? R. Es kan ja ein Chur-Fürst nicht etwa sogleich innerhalb acht Tagen

Wie der Wahl-Tag angesetzet und bestimmet werden soll.

aufbrechen. Er muß sich vielmehr equippiren, und eine Hof-Statt, so er mit nimmt, anschaffen, auch sonst eines und das andere nöthige anordnen. Ja manchmal muß auch wohl das Geld darzu erst herbey geschaft werden. Denn es gehen gemeiniglich 200000. Gülden darauf; wenn einer gleich keine grosse Figur macht. Also erfordert es viele Zeit und Unkosten. Kommt hergegen ein Chur-Fürst nicht selber, und in Person auf den Wahl-Tag, sondern gibt einem Gesandten Vollmacht darzu: so muß dieser eine Plenipotentz, und ein Mandatum cum libera plenum, non ad certam personam restrictum, sed generale, mitbringen, darzu denn abermals Zeit erfordert wird u. s. w.

(c 4) Alle Tage in solchen gerechnet) D. i. die Fest- und Sonntäge, Ernde- Herbst- und andere Ferien dürfen nicht von den 3. Monaten abgezogen, sondern müssen mit in dieselben gerechnet werden. Dieß nennt man sonst in Jure dies continuos.

(d 4) Sich alle und jede Chur-Fürsten) Gesetzt aber, es kämen nicht alle Vocati? R. Alsdann heißt es: Absens carens, & sibi imputent. Ja wenn ihrer nur zween da, und mit einander d'accord sind: so können sie schon einen Kayser zu Rechte beständiger Weise wählen. Im übrigen wird durch diese Disposition den Chur-Fürsten allein mit Ausschliessung der übrigen Stände das Wahl-Recht vindiciret. Warum dieses *Carl IV.* gethan, soll unten ad §. 25. h. Tit. umständlicher gezeiget werden.

Von der Wahl-Stadt eines Röm. Kayfers.

(e 4) Zu Franckfurt am Mayn) Olim deliberirten die Reichs-Stände zu Rheinsee wegen der Wahl eines neuen Kayfers, und zu Franckfurt sprachen sie das solenne Eligo aus, entweder in Palatio, oder aber bey hübschen Wetter auf der Wiese. Der neue Commentator ad Aur. Bull. unser Herr Ludwig, weiß nicht die eigentliche Ursache anzugeben, warum Franckfurt am Mayn zur Kayserl. Wahl-Stadt bestimmet worden. Nächst dem meynet er zwar auch, es hätte Franckfurt das Recht, vermöge welches der Kayser daselbst gewählet werden muß, erst in der Aurea Bulla fortuito consilio, & cœco ductu *Caroli IV.* bekommen. Allein ich habe ihn in einer eigenen Dissert. sattsam widerlegt, und das Gegentheil dargethan; ob ich ihn gleich nicht genennet. Wir haben ein Teutsch-Fränckisches Reich, in welchem der Ertz-Bischof zu Mayntz, als Metropolitanus, und der höchste geistliche Fürst, alles dirigirt, und in seinem Lande, oder doch nicht weit davon in seiner Diœces, die Wahl ausgeschrieben; und zwar nach Franckfurt, welches in Francia Germanica Metropolis civilis, gleichwie Mayntz Metropolis Ecclesiastica war. Sonst wurde der Kayser auch in Mayntz gecrönt. Wie aber der Chur-Fürst daselbst nicht gerne mehr haben wolte, daß der Kayser in sein Land käme: so hat er solches nach Franckfurt verleget, wobey eine Rase gewesen, Franckes-Orde genannt, auf welcher die Kayser sub Jove frigido gewählet wurden. Vid. Schminck in Antiquit.

quitt. Moguntin. Quemadmodum vero nulla regula sine exceptione: sic quoque interdum ex prægnantibus causis alibi electio peracta fuit. Wenn z. E. etwa die Pest, oder andere contagieuse Kranckheiten, an dem loco ordinario, regieren, oder wenn es unsicher allda ist. Also wurde *Maximil. I.* zu Regensburg, und Joseph zu Augsburg gewählt: weil damals die Frantzosen, und auch unsere Armee, vor Mayntz stunden. Nun habe ich in Gundlingg. P. 17. von der Teutschen Francken Erb- und Wahl-Reiche nicht ohne Ursache erinnert, daß man wohl mercken müsse, wie Francia Germanica, und Orientalis, von West-Franckreich zu unterscheiden, und in jener Mayntz zur geistlichen, gleichwie Franckfurt zur weltlichen Metropoli declarirt worden. Dieß nun muß ich zuvörderst näher behaupten. Zu dem Ende mercke man folgendes: Der Pabst Zacharias gedencket in einem Sendschreiben an *Bonifacium*, welches in dem Codice Carolino Gretseriano zu befinden, daß die Francken, insonderheit *Caroli Martelli* Söhne, *Carolomannus*, und *Pipinus*, eine Stadt ausgesucht, quæ pertingeret usque ad paganorum fines, & in partes Germanicarum gentium, quatenus ibi sedem Metropolitanam perpetuam habere debeat *Bonifacius*. Und diese solte anfänglich Cöln seyn, alwo *Bonifacius*, nach Bischofs *Raginfredi* Ableben, solte Bischof werden. Nachdem aber durch die Absetzung Bischofs *Gerbilio*, oder *Geobelo*, wie ihn einige nennen, der Stuhl zu Mayntz vacant worden: als ist es geschehen, daß *Bonifacius* dahin gesetzet, und zugleich diese Stadt zu einer geistlichen Metropoli erkläret worden; obgleich Pabst Zacharias zuvor seinen Consens vor Cöln gegeben hatte. *Othlonus* in vita *Bonifacii* Lib. I. Cap. 37. wenn er recht erläutert wird, zeiget solches nicht undeutlich an: Quo deposito, spricht er, statim *Sanctus Bonifacius* a supra dictis Principibus, *Carolomanno* videlicet, & *Pipino*, fratre ejus, Ecclesiæ Moguntiacensi præficitur, & ut ejus dignitas eminentior foret decreverunt iidem Principes Ecclesiam Moguntiacensem, quæ prius alteri subjecta erat, Metropolim omnium in Germania positarum Ecclesiarum efficere, moxque legatione facta, illud a Præsule Apostolico impetravere. Die Worte, quæ prius alteri subjecta erat, zielen auf den ersten Fürschlag mit Cöln. Daher sagt *Othlon*, Moguntiam alteri, d. i. Coloniæ, fuisse subjectam, oder substitutam, welche Erläuterung, meines Bedünckens, so viel nutzen wird, daß zwischen den Briefschaften Zachariä, und dieses Scribentens Erzählung, kein Widerspruch mehr zu finden seyn wird. Ja ich glaube, daß hierdurch dieser Knoten füglicher, als vom *Antonio Pagi* in seiner Critica *Baronii* Tom. III. p. 165. werde aufgelöset seyn. Nach welcher Betrachtung nunmehro kein Wunder, wann Mayntz Metropolis Franciæ zu und nach den Carolingischen Zeiten genennet worden; absonderlich aber da *Ludovicus* in Teutschland ein besonderes Reich angerichtet, und solches überhaupt Francia Orientalis genennet worden, oder Francia Teutonica, Regnum Teutonicum, so ferne dieses Latinæ entgegen gesetzet wird. *Petrus Lambecius* erweiset aus einem noch nicht

edirten Chronico Regum Francor. dessen Auctor zu den Zeiten *Conradi Salici* gelebet, daß diese letzte Benamsung hauptsächlich und unveränderlich zu den Zeiten *Arnulphi* und *Odonis* angefangen. Ich sage unveränderlich. Denn wir wissen, daß schon *Ludovicum Germanicum*, welcher fast nichts, als Teutschland samt dem Rheinstrom, disseits auf uns zu, hatte, Ottfried von Weissenburg einen König von Franckenland genennet.

Ludowig ther snello
Thes wisduames follo
er Ostarrichi richtet al
So Francono Kuning sca
Obar *Francono Lant*
So gengit ellu sin gewalt.

Eben dieser Ludwig wird in vita St. Meginradi, welches *Bollandus* und *Mabillonius* recitiren, Rex in Orientalibus Francis betitelt. Nur irret *Lambecius* darinnen nicht wenig, wenn er vorerwehnten *Odonem* vor *Henrici Aucupis* Vater hält, und sich beredet, die West-Francken hätten ihn auf Befehl *Arnulphi* zum Könige gemacht. Es ist klärlich falsch. Denn dieser *Odo* war *Roberti Fortis* Sohn, nicht *Otto Illustris, Ludolphi Saxonis* Printz, und Hertzog von Sachsen. In dieser Francia Orientali, oder Teutonica, war Maynz die Metropolis Ecclesiastica. Hieher gehört, was der Continuator *Reginonis* ad ann. 953. schreibet: Tunc Rex *Otto* audiens Moguntiam Franciæ Metropolim regiamque civitatem inimicis suis deditam. Zu geschweigen, daß in dem Synodo Moguntina eben dieser Titel der Stadt Maynz zugeleget worden, davon die Worte bey Sebastian Tennagel in vet. monum. p. 201. zu lesen. Franckfurt hingegen heisset nicht selten Metropolis Civilis, welches aus folgenden Zeugnissen erhellet. Denn so sagen die Annales Fuldens. die *Marq. Freherus* publicirt ad ann. 865. *Arsenius* Episcopus *Nicolai* Papæ Romanæ urbis Legatus ob pacem & concordiam inter *Hludovicum* & *Karolum* fratrem ejus, nec non *Hlutharium* nepotem eorum renovandam atque constituendam, missus est in Franciam, qui apud villam regiam Francofurt a *Hludowico* Rege honorifice susceptus & muneribus magnificis honoratus. Ingleichen ad ann. 866. *Arsenius* Episcopus *Nicolai* Romani Pontificis Legatus ob pacem, & concordiam inter *Hludowicum* Regem, & nepotes ejus, *Hludowicum* videlicet Italiæ Imperatorem & Hlutharium fratrem ejus missus est in Franciam, qui mense Junio veniens apud Francofurt a *Hludowico* Rege honorifice susceptus est, a quo absolutus in Galliam perrexit. Denn allda war *Ludovici Germanici* und *Ludovici Jun.* Residentz, wovon hernach ein mehrers folgen wird. Ein geneigter Leser aber erinnere sich noch einmal, was ich in vorgehender Dissert. von der Teutschen Francken Erb- und Wahl-Reich §. 33. von dem Unterschied der Metropolium ecclesiast. und civilium gemeldet. Dadurch überkommt unsre Teutsche Historie, und das darauf zu bauende Jus Publicum ein ungemeines Licht. Und

hier-

hierauf verstehet ein jeder, daß um diese Revier der Teutschen Francken Beherrscher ordentlicher Weise, und sonderlich, wenn der Thron durch den Tod des regierenden Königs vacant worden, haben müssen erwehlet werden, eben weil dieß das rechte Teutsche Francia gewesen. Denn die Halbgelehrte wissen, daß man auch nach den Carolingischen Zeiten gesucht, der Francken, und des Fränckischen Reichs Namen beyzubehalten, und so jemand daran zweifeln wolte, so würde ich ausser andern wichtigen Proben ihn auf *Güntheri* Laurinum, und *Ottonem Frising.* weisen, und alsdenn, wenn er diese Scribenten gelesen, erst wiederum fragen, ob er nun glaubte, daß der Teutschen Reich Regnum Franciæ Orientalis, oder Francorum sey. Von diesen Francken hat man alle andere Teutsche, oder zu Teutschland gehörige Nationes, abgesondert, verstehe die Allemannier, die Bayern, die Sachsen, die Lothringer. Dieß war die Stamm-Provintz des gantzen Königreichs, und darauf richteten auch die aus andern Familien entsprossene Könige ihre beständige Absicht. Weswegen denn niemand befremden muß, wenn bey eröffneten Thron die Wahl-Täge, welche ohnedem der Ertz-Bischof von Maintz ausgeschrieben, oder in dessen Ermangelung der Pfaltzgraf bey Rhein, in den Ober-Rheinischen, und Fränckischen Landen zu Maintz, Worms, Tribur, und endlich zu Franckfurt, oder in dem Maintzischen Kirchen-Sprengel ordentlicher Weise gehalten worden. Denn alle diese Plätze gehörten zu dem wahren Reiche der Ost-Francken. *Henricus Auceps* wurde zu Fritzlar, *Otto M.* zu Erfurt, *Otto II.* zu Worms, *Otto III.* zu Verona ausserordentlich in Italien erwehlet, alwo aber, nebst seinem Vater *Ottone II.* und andern Teutschen Fürsten, auch der Ertz-Bischof Willegiß von Maintz zugegen gewesen; weßhalb derselbe mit dem Ertz-Bischof von Ravenna nach Teutschland zurück gegangen, und ihn zu Aachen crönen helfen. Der Auctor, so das Leben Gotthards, Bischofs zu Hildesheim, beschrieben, nennet Willegißen Metropolitanum: Coronam *Otto III.* puer a prænominato Metropolitano accepit. Willegiß ist zum wenigsten von der Crönung nicht völlig auszuschliessen, ob er ihn schon nicht gesalbet, welches ich deswegen anführe, damit auch aus diesem Gezeugniß das Ansehen dieses Ertz-Bischofs, und Ost-Fränckischen Primatens, bekannt und bestätiget werde. Eben dieser Willegiß hat nebst den Bayern am ersten *Henricum II.* erkennet, und ihn zu Maintz gecrönet: weil *Heribertus* zu Cöln annoch zauderte, und mit dem Könige nicht wohl zu frieden war. Dahero es geschehen, daß Heinrich nach der Zeit noch einmal zu Aachen gecrönet worden. Der gelehrte Professor zu Zweybrücken, Herr Johannis, in den Anmerckungen ad *Parei* Historiam Palatin. p. 35. sq. scheinet die letzte Erhebung mehr vor eine Huldigung, als Crönung, zu halten. Man siehet aber aus dem vita *Henrici II.* welches der Bischof von Utrecht, *Adelboldus*, geschrieben haben soll, daß es Heriberten insonderheit verdrossen, daß man die Crönung zu Maintz præcipitirt. Ein gleiches versichert

Dit-

Ditmarus Merseburg. und distinguirt dieser absonderlich p. 369. edit. Leibnit. die Huldigung und Wahl von der solennen Erhöhung und Crönung zu Aachen. Nicht zu gedencken, wie nichts ungewöhnliches, daß man die Teutsche Könige zweymal gecrönet, um so vielmehr, da die Lorrains ihr Reich, als ein wichtiges Stück von dem Fränckischen Reiche, consideriret, und nach ihrer Combination mit Ost-Francken, Aachen, als das erste und grösseste Palatium, und Archisolium regni, und den Stuhl *Caroli M.* angesehen, wie *Wippo* und *Güntherus* in seinem Ligurino wohl bemercket. Die gantze Sache kommt darauf an, wo das Solium *Caroli M.* gewesen. Und ich finde bey dem *Witechindo Corbejensi* p. 643. edit. Meib. daß solches in der Marien-Kirche zu Aachen bey der Crönung *Ottonis M.* aufgerichtet gestanden. Also ist zu schliessen, daß auch *Henricus II.* in eben dieser Basilica auf solchen Carls-Thron gesetzet worden. Zum wenigsten schreibet *Adelbold* von Utrecht, und *Ditmar* von Merseburg, der Ertz-Bischof Heribert von Cöln, nebst den Lothringischen Bischöffen, wären dem König mit vielen andern Herren dahin gefolget. Ob sie ihn nun alda wiederum gecrönt, das muß aus ihren Worten erhellen. Cum his, spricht der erste p. 433. edit. Leibn Rex Aquasgrani perveniens cæteris Lothariensibus convenientibus in nativitate post partum virginis eligitur, collaudatur, in regiam sedem extollitur, glorificatur. Rex autem, schreibt der andere p. 369. edit Leibn. recto itinere hinc ad Duisburg perveniens, Luitharienses quam tarde expectat. Leodicensis vero & Cameracensis Præsules primi huc venientes, Archi-Episcopum Colonienſem diu morantem expectant. Quem cum altius, quam quisquam crederet, custodia, qua paululum, sicut jam dixi, detinebatur, in mentis secreto morderet, simulabat, se ob hoc tam sero ad Regis gratiam accessisse, quod in accipienda benedictione Moguntinum sibi Rex voluisset præponere. Igitur hi confratres Episcopi scilicet Regem pariter eligentes, fidemque Sacramentis firmantes, usque ad Aquasgrani eundem comitantur. Quo in nativitare *S. Mariæ* c Primatibus *Luithariorum* in Regem collaudatur, & in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur & magnificatur. Wahrscheinlich ists, daß man ihn auch alda gecrönet: weil *Heribert* wider *Willegisi* Crönung protestiret, und das sacrum palatium Aachen, auch jener darinnen Archi Capellanus gewesen; es müste dann jemand die Salbung und Crönung von einander unterscheiden, worüber ich nicht streiten will: weil ich in dem III. Theile meiner Otiorum p. 168. sq. von der Salbung nichts gemeldet, sondern nur von der Crönung. *Conradi Salici* Wahl geschahe indessen am Rheinstrom, zwischen Worms, und Maynz, wie aus dem *Wippone* wissend; *Henrici III* ausserordentlich zu Lüttich; *Henrici IV.* zu Tribur; *Henrici V.* abermalige und solenne Bestätigung zu Maynz; *Lotharii* an eben diesem Orte und in der Plaine vor Maynz. *Conradi III.* Wahl-Tag wurde gleichfals dahin ausgeschrieben. Nur verursachte der Päbstliche Nuncius, daß einige Fürsten mit ihm nach Coblentz sich begaben, und geschwin-

de

de Conradum wählten. *Fridericus Barbaroſſa* aber wurde am erſten zu Franckfurt, oder bey dieſer Stadt, erkohren; wie aus dem *Ottone Friſingenſi* und *Günthero* wiſſend. *Henricus IV.* in der Geſchwindigkeit zu Bamberg, wie der Chronographus Reichersbergenſis ad ann. 1169. beſtätiget; ohnerachtet die ſolenne Proclamatio zu Franckfurt geſchahe. Vid. Chronogr. Saxo Leibnitianus ad ann. 1028. Chron. Leod. *Labbei* ad d. a. *Hermannus Contractus* ad ann. 1053. *Lambertus Schaffnaburg.* ad ann. 1054. *Otto Friſingenſis* Lib. 7. Chron. Cap. 10. ſq. *Otto Friſing.* Lib. 7. Chron. C. 17. *Otto Friſing.* Lib. 7. Chron. Cap. 22. Ob nun gleich nach der Zeit weder *Otto IV.* noch *Philippus Svevus* zu Mayntz, oder zu Franckfurt, wegen der widrigen Rotten und Factionen, erwählt werden können: ſo iſt doch gewiß, daß *Otto IV.* nach dem Tode *Philippi Svevi* ſeinen erſten ſolennen Tag zu Franckfurt gehalten, alwo er von allen Reichs-Ständen angenommen und erkannt worden. *Fridericus II.* hingegen erhielte zu Mayntz einiger Fürſten Stimmen wider *Otto IV.* und wurde auch alda gecrönet. *Henricum, Friderici II.* erſten Sohn, erkieſeten die Stände, nach dem Bericht *Godefridi Colonienſis*, zu Franckfurt; und da dieſer ſeinem Vater untreu worden, ſo fiel die Wahl auf *Conradum IV.* den andern Printzen *Friderici.* In den Actis Electionis *Conradi IV.* iſt der Ort ausgelaſſen. Einige nennen Wien, andere Regensburg, etliche Speyer. So viel ich aber begreife, ſo iſt die ſolenne Chur und Wahl an keinem von 3. Oertern geſchehen; ob man ſchon davon mit dem Vater deliberiret und geſprochen. Der Auctor Hiſtoriæ Landgravior. Thuring. benennet Franckfurt, welches denn auch wahrſcheinlich iſt. Gewiß iſts, daß *Henricus Raſpo* bey Würtzburg zum Reiche berufen, und zu Franckfurt ſolenniter beſtätiget worden. Eben alſo iſt es bey der Wahl *Wilhelmi* von Holland zugegangen, den etliche Fürſten zu Neuß bey Cöln erkohren, hernach aber nach Franckfurt geführt; wie aus dem *Alberto Stadenſi* deutlich zu erweiſen, und noch aus einem beſondern Briefe, den er an den Abt von Egmond zurück geſchrieben, zu muthmaſſen. Richard von Cornwall aber iſt von ſeinen Partiſans und Anhängern zu Franckfurt ſolenniter zum König ernennet worden, nachdem dieſelbe zuvor an unterſchiedlichen Orten berathſchlaget. Der Mönch zu Padua, welchen *Felix Oſius* und *Chriſtianus Urſtiſius* drucken laſſen, meldet, daß die Fürſten ihre Wahl alda more ſolito fürnehmen wollen, und auch fürgenommen. Es iſt nicht zu vergeſſen, daß diejenige, welche auf *Alphonſum* von Caſtilien geſtimmt, alda nicht minder entweder vor ſich, oder durch ihre Bevollmächtigte, zugegen geweſen. Dahero vermuthlich gekommen, daß der Pabſt, *Urbanus IV.* in ſeiner Bulle an König Richarden von Cornwall unter andern Teutſchen Reichs-Gewohnheiten auch dieſe mit erzehlet, daß die Wahl gewöhnlicher maſſen bey, oder in Franckfurt, geſchehen müſſe. Die hieher gehörige Worte lauten, wie folget: Quibus omnibus vel ſaltem duobus ex ipſis die præfixa convenientibus apud oppidum de Franckenford, intus, vel extra ipſum oppidum in

terra, quæ dicitur Franckeforde (loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo) ad electionem ipsam procedi potest, & debet secundum morem ipsius imperii approbatum. Aus welcher Päbstlichen Erzehlung zum wenigsten so viel erhellet, daß man dazumal schon dafür gehalten, Franckfurt sey die ordentliche Wahl-Stadt. Die Worte ab antiquo aber können nicht weiter zurück gehen, als auf Friedrich *I.* Der so oft allegirte *Güntherus* redet von dieser Stadt mit grossem Respect und besonderer Hochachtung:

Mox quinquagenis subnectens quatuor annis
Temporis hæc series effluxerat, orbaq; regni
Teutonici sedes *Chunradi* morte vacabat.
Acturi sacræ de successore coronæ
Conveniunt proceres totius viscera regni
Sede satis nota, rapido quæ proxima Mogo
Clara situ, populoque frequens muri que decora est,
Sed rude nomen habet. Nam Teutonus incola dixit
Franconefurt. Nobis liceat sermone Latino
Francorum dixisse vadum, quia *Carolus* illic
Saxonas indomita nimium feritate rebelles,
Oppugnans, rapidi latissima flumina Mogi,
Ignoto fregisse vado mediumque per amnem
Transmisisse suas neglecto ponte cohortes
Creditur, inde locis mansurum nomen inhæsit.
Huc sacri, celebresque viri, quos laude serena
Insula vel gladius mundo facit esse verendos,
Ex omni regione fluunt ad publica regni
Commoda de summis agere, ac disponere rebus
Exacta ratione parant, æque omnibus unum,
Qui modo sit tanto succedere dignus honori,
Præfeciße sibi celeri pietate laborant.

Wenn aber der Auctor sagt:

Inde locis mansurum nomen inhæsit;

so scheinet dieses eine Legende zu seyn, wohl erwogen, daß Franckfurt schon diesen Namen und ein Königl. Palatium gehabt, ehe Carl die Sachsen attaquiret, welches bereits Vorburg in seinem Volum. X. Histor. p. 193. angemercket. Die Sachsen, welche alda gestanden, sind schon An. 774. vertrieben worden, verstehe aus Sachsenhausen. Und ob man schon, wie erinnert, von dieser Ordnung wieder abgegangen: so haben doch entweder besondere Umstände, oder die in Teutschland entstandene Irrungen, zur Veränderung Gelegenheit gegeben. Gnug aber, daß, wo die Wahl an diesem Orte nicht verrichtet worden, oder auch die Chur-Fürsten sich anderswo berathschlaget, doch, wie gedacht, die solenne Præsentation und Huldigung bey einer geraumen Zeit alda, oder in der Nachbarschaft, geschehen. Denn vor der Wahl kamen die Chur-Fürsten meistentheils vor sich zusammen, und berathschlagten sich. Boppard, Rheinsee, und andere Plätze, sind deshalb bekannt, absonderlich aber Rheinsee, von welchem der Anonymus, der Ertz-Bischofs *Balduini* von Trier, *Henrici* von Luxenburg Bruders, Leben beschrieben, folgendes berichtet: Regalis dignitatis celsitudine regni Romanorum per lamentabilem mortem quondam *Alberti* Regis non modicum disturbata, Dominus *Baldeuinus* aliique sui Co. Electores villam Rense inter Confluentiam & Bopperdiam sitam, ubi ex antiqua consuetudine ad tractatum de electione habendum consueverunt convenire, concorditer diverterunt, ubi &c. Dahero es geschehen, daß man oft gemeinet, die

Kay-

Kayser wären an einem andern Orte, als zu Franckfurt, erwählet worden; alldieweil die Chur-Fürsten an einem andern Ort Tractaten gepflogen. Das solenne Eligo wurde in den mittlern und neuern Zeiten meistentheils zu Franckfurt ausgesprochen. Indessen kan ein geneigter Leser nachschlagen, was Lehmann in seiner Speyerischen Chronick, und Fuchs, von Rheinsee aufgezeichnet. Ausser dem aber, was wir bishero von der Stadt Franckfurt beygebracht, so ist bekannt, daß schon zu den Zeiten *Caroli M.* ein berühmtes Palatium aldort gestanden. Denn wir wissen, daß er bereits An. 795. ein Concilium wider *Felicem* und *Elipandum* an diesem Orte gehalten. *Ludovicus Pius* hingegen scheinet ein neues Palais alda gebauet zu haben. Zum wenigsten erzehlet *Hugo Flaviniacensis*, daß *Carolus Calvus*, *Ludovici Pii* jüngster Printz, in Franconofurt palatio novo gebohren worden. Eben dieser Abt bezeuget ad an. 823. daß alda *Drogo*, *Caroli M.* natürlicher Sohn, zum Bischoffe von Metz ordiniret worden. Dahero niemanden befremden muß, daß *Ludovicus Germanicus* sich vielfältig zu Franckfurt aufgehalten, und gar in diesem Palatio An. 876. gestorben, wie der Annalista, *Bertinianus*, bezeuget. *Ludov. jun.* Ludwig des Teutschen Printz, ist dem Exempel seines Vaters nachgefolget. *Rhegino* nennet ad an. 884. deßhalb diese Stadt Palatium *Ludovici jun.* wenn er sagt: Ad palatium Suum Francofurt rediit, also, daß nun nicht mehr zu zweifeln, Franckfurt sey eines von den ältesten und berühmtesten Palatiis jederzeit gewesen. Des Zeugnisses *Adelboldi* in vita *Henrici II.* nicht zu gedencken. Eine andere Frage ists, ob Franckfurt vor *Caroli M.* und zu dessen Zeiten schon eine Stadt gewesen, oder nur eine villa: *Latomus* in seinen Annall. Ms. Civitatis Francofurtensis bejahet das erste; Johann Philipp von Vorburg l. c. das letzte. Er meynet: 1) Es wäre zwischen einer villa, und oppido, oder urbe, ein grosser Unterschied. 2) So bejahete *Carolus M.* selbsten, als er das fameuse Concilium alda gehalten, daß Franckfurt suburbium Moguntiæ wäre. Man könte auch leichtlich sehen, daß anfänglich dieser Ort ein gar schlechtes Ansehen müsse gehabt haben; der alte Graben zeigte solches zur Gnüge an: Allein was das erste betrift, so ist bekannt, daß Villa nicht selten eine Stadt bedeute, ja so gar einen Ertz-Bischöfl. oder Bischöfl. Sitz. Nicht nur allein *Hadrianus Valesius* hat solches in seiner præfation ad notitiam Galliæ erwiesen, sondern auch *Thomas Reinesius* in seinem Tractat de palatio Lateranensi ejusque Comitiva p. 13. Villa ist so viel als vicus, und vicus wiederum so viel, als oppidum, in medio ævo gewesen. Notanda, schreibt *Valesius* l. c. linguæ nostræ paupertas, adeo vocabulorum egentis, ut urbes etiam clarissimas & maximas, & vicos obscurissimos ac minimos promiscue, ac velut ex æquo villas appellemus (villes) nomine conveniente vicis, urbibus non conveniente. Den Teutschen ists eben so ergangen. Wickbild ist so viel als Stadt-Recht; Wickhaus, das Rath-Haus. Woraus denn zu schliessen, daß, wenn Vorburg keine andere Ursache hat, Franckfurt zu *Caroli M.* und *Pipini*

Zeiten zu einem Dorf zu machen, gewiß die von ihm allegirte Ursache sehr schlecht sey. Man siehet den Ungrund aus dem Frantzösischen Wort ville, so eine Stadt bedeutet, welches aus der mittlern Latinität herzuleiten; obschon auch *du Fresne* einige Passagen gesammlet, woraus er erhärten wollen, daß die guten Lateiner bisweilen urbem, oder civitatem, villam genennet. Lies *Petrum Lambecium* in seinen Commentariis ad Bibliothecam Vindobonensem Lib. II. p. 86. sq. welcher weiset, daß Hertzog Albrecht *III.* von Oesterreich seine Residentz-Stadt, Wien, oppidum, seu villam, genennet. Dieß aber werden vielleicht die Herren Franckfurter nicht beweisen können, daß der König *Clodomir* ihre Stadt gebauet. Die andere Raison ist etwas specieuser. Ich bin selbsten angestanden, als ich den Anfang des libelli sacro-syllabi *Paulini*, welcher letzte sich einen Patriarchen von Friaul nennet, und im Namen der Italiänischen Bischöffe wider *Elipandum* selbigen publicirt, und im Tom. VI. Concil. zu finden, gelesen. Incipit, steht gleich voraus, Libellus sacro-syllabus Catholico salubriter editus stilo in Concilio divino nutu habito in suburbanis Moguntiæ Metropolitanæ civitatis, regione Germaniæ in loco, qui dicitur Franconofurt. Ich habe dazumal die Remarque Vorburgs noch nicht wahrgenommen gehabt, welcher daher folgern will, daß Franckfurt, als ein Dorf oder Vorstadt von Mayntz, müsse angesehen werden. So weit aber habe ich mich nicht vergangen, als dieser Mann. Vielmehr ist mir hierbey eingefallen, was de suburbicariis regionibus und Ecclesiis disputirt worden. Suburbanum kan hier keine Vorstadt heissen; sonst müste sich dazumal Mayntz sehr weit extendiret haben, indem Franckfurt einen ziemlichen Büchsen-Schuß von dar entlegen. *Paulinus* will meines Erachtens nichts anders sagen, als Franckfurt sey suburbe oder Metropoli Moguntina gelegen, in dem geistlichen Sprengel von Mayntz. Eben dieser *Paulinus* nennet das Franckfurtische palatium sacrum aulæ palatium. Und man siehet hieraus, warum Franckfurt die Wahl-Stadt worden: weil sie nemlich Mayntz so gelegen gewesen, welcher Ertz-Bischof das Recht jederzeit gehabt, den Wahl-Tag auszuschreiben. Daher man ordentlicher Weise fast kein Exempel finden wird, daß man ausser der Mayntzischen Diœces solte zusammen gekommen seyn. Selbst *Henricus Auceps* wurde zu Fritzlar erwehlet, von welchem gewiß, daß solches zum Mayntzischen Sprengel, und zu dem eigentlichen Regno Francorum, gehört habe. Hierzu kame, daß Franckfurt an Reichthum, Ansehen, guten Gebäuden zunahme; Mayntz hingegen sehr herunter kam, absonderlich als *Fridericus Barbarossa* die Mauern einrisse, und die Bürger, wegen des erschlagenen Ertz-Bischofs, *Arnoldi*, auf das äusserste verfolgte; davon *Serarius*, und auch andere coævi scriptores, zu lesen. Dahero mich nicht mehr befremdet, warum zu dieser und der folgenden Kayser Zeiten Franckfurt, als die Metropolis civilis, den grossen Fürsten, weltlichen und geistlichen, besser gefallen, als Mayntz. Nicht zu gedencken, daß die Ertzbischöffe

selbst

selbst nicht ungerne gesehen, daß ihnen der Kayser, und das Reich nicht mögten zu nahe kommen. Darum *Henricus, Friderici II.* Sohn, *Conradus IV.* und König Richard, in Franckfurt erwählet worden, zu welcher Zeit man bereits dafür gehalten, daß solches des Reichs Herkommen erforderte, und Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau, Albrecht von Oesterreich, Heinrich von Luxenburg, Ludewig von Bayern, Carl *IV.* an keinem andern Orte, als zu Franckfurt, ihre Erhöhung zum Reiche erhalten. Was ist es nun Wunder, daß in der Goldenen Bulle h. Tit. it. Tit. 2. pr & §. 3. Franckfurt, als die ordentliche Wahl-Stadt, bestätiget, und verordnet worden. Von dieser Disposition wird ohne Noth, den Rechten nach, nicht abgegangen. Auch wann solches geschiehet, so prospicirt sich deshalb die Stadt durch gute Reversales, daß nemlich, was geschehen müssen, ihnen an ihren Rechten keinesweges nachtheilig seyn solte. *Jac. Aug. Thuanus*, hat deshalb Histor. Lib. 60. als etwas besonders erzählet, daß Rudolph *II.* zu Regenspurg erwählt worden. Churfürst, *Joannes* von Sachsen, und dessen Sohn, Johann Friedrich, aber haben aus gleicher Ursache die Römische Königs-Wahl *Ferdinandi I.* nicht wenig angefochten, wie *Goldastus* in seinen Reichs-Händeln, und Hortleder in den Ursachen des Teutschen Krieges, angezeiget: weil er zu Cöln erwählet worden, da nach der Verordnung der Güldenen Bulle die Wahl nirgend anders, als zu Franckfurt, geschehen solle. Dieß, sagten die Sachsen, wäre gesetzet, und dem Reichs-Herkommen von vielen Seculis her gemäß gehalten worden. Zum wenigsten hat *Ludovicus Bavarus*, wie aus *Herwarti* von Hohenburg Ludovico Bavaro defenso zu ersehen, die Wahl *Friderici Pulchri* von Oesterreich darum und auch aus dieser Ursache vor illegal angegeben: weil Ludwig zu Franckfurt, und Friedrich zu Cöln erkohren, und gecrönet worden, nachdem weder Pfaltz, noch Cöln, die Haupt-Wähler Friedrichs, der Wahl zu Franckfurt beygewohnet, und ohnerachtet man auf sie über die gesetzte Zeit gewartet, nicht erschienen. Nicht zu gedencken, was einige Churfürsten wider *Caroli IV.* Erwählung, welche zu Franckfurt nicht geschehen, fürgebracht. Zwar hat *Hartmannus Maurus*, Churfürstl. Cölnischer Rath, und Jur. Prof. in Hist. coronationis *Caroli V.* welche Simon *Schardius* Tom. II. R. G. wieder edirt, behaupten wollen, *Carolus IV.* habe diesen Artickel, die Wahl-Stadt Franckfurt betreffend, Anno 1363. wiederum rescindirt. Es hat aber dergleichen Brief kein Mensch gesehen. Die Goldene Bulle ist indessen vor ein Reichs-Gesetze gehalten worden. Kayser *Wenceslaum* haben die Churfürsten zu Franckfurt erwählet, ingleichen Friedrich von Braunschweig, Sigismund u. s. f. bis daß Ferdinand *I.* zu Cöln ungewöhnlicher Weise zum Römischen König erkohren worden. Warum aber Ruprechts von Pfaltz Erwählung alda nicht geschehen, ist aus Obrechts Actis depositionis *Wenceslai*, und Electionis *Ruperti* bekannt, also daß nunmehro offenbar, daß *Hartmannus Maurus* über die Schnur gehauen, und vielleicht

dieses alles nur darum erdichtet; damit er Ferdinand *I.* an den er sein gantzes Buch dediciret, flattiren mögte, welcher zu Cöln, wie gedacht, erwählt worden. Dieß leugnet man ohnedem nicht, daß, wann eine legitime Hinderung sich äussern solte, die Wahl an einem andern Ort geschehen könne. Allhier ist nur die Frage, ob, solcher limitation ungeachtet, es gleich gelte, ob der Kayser zu Franckfurt, oder anderswo, erwählet werde, oder ob Carl *IV.* die Güldene Bulle bloß wegen der Nothfälle wiederum verändert. Das erste sagt *Maurus* selbst nicht. Er meinet, es sey bishero gebräuchlich gewesen, daß man alda gewählet. Das andere erscheinet nicht nothwendig gewesen zu seyn: weil die Goldene Bulle schon selbsten Ziel und Maas setzet, und von dem Nothfall, und andere Umständen bereits disponirt, auch indessen ausser *Hartmanno Mauro* kein Scribent dergleichen jemals fürgegeben; obschon *Conring Maurum* im übrigen vor einen ehrlichen Mann hält, und in seinen Anmerckungen ad *Lampadium* sich beredet, daß derselbe ein in Reichs-Sachen geübter Jurist gewesen. Ich bin in diesem Falle etwas unglaubig, und vielmehr versichert, daß *Maurus* neben der Wahrheit vorbey spatziert: allermassen den Franckfurtern ihre Privilegia nicht nur allein von Kaysern zu Kaysern, in sonderheit vom *Carolo IV.* ohne einige Restriction in dem vom *Mauro* angegebenen 1363sten Jahre bestätiget worden, wie solches unter den Privilegien der Stadt Franckfurt bey Herrn Lünig im Reichs-Archiv, und andern ausführlich zu lesen ist. Zu geschweigen, daß Carl *IV.* was er mit einhelligem Consens der Chur-Fürsten, und des Reichs beschlossen, eigenmächtig nicht widerruffen, oder aufheben mögen. Nachdem ich dieses schon geschrieben, ist mir eingefallen, warum vielleicht *Hartmannus Maurus* auf die zuvor angezeigte Gedancken gerathen. Denn *Carolus IV.* wolte der Franckfurter Privilegien nicht eher bestätigen, bis sie ihm 26000. Marck Silber bezahlet, womit er die Prætensiones der Grafen von Schwartzburg zu tilgen gedachte. Es ist aber indeß gewiß falsch, daß Carl ihnen ihre Privilegia nicht bestättiget. Sie haben die verlangte Gelder eines Theils bezahlet. Ob aber, wie *Mutius* fürgegeben, Otto *III.* bereits eine schriftliche Verordnung gemacht, daß der Teutschen Könige zu Franckfurt solten gewählet werden, ist eine andere Frage. Mich düncket, dieser Satz schmecke nach der Legende der vom *Ottone III.* eingeführten 7. Churfürsten; daher ich mir keine fernere Mühe geben werde, solches Fürgeben zu widerlegen. Genug, daß wir gewiesen, wenn und zu welcher Zeit Franckfurt, als die Fränckische Teutsche Wahl-Stadt, bekannt worden, und warum? Noch vielweniger sind des Reichs Chur-Fürsten schuldig, wenn sie einig, und es der Nothdurft erachten, den Herren Franckfurtern die Ursache specifice anzuzeigen, warum sie die Wahl an einem andern Orte fürnehmen wollen, sie müssen sich zufrieden stellen, daß sie bey ihren Rechten gehandhabet, und wie noch vom Kayser *Leopoldo* glorwürdigster Gedächtniß geschehen, darob Reversales erhal-

erhalten, und überhaupt hören, daß man aus beweglichen Ursachen die Wahl an einem andern Ort fürgenommen, oder fürnehmen werde. Ist die Ursache notorisch, oder wird nicht geheim gehalten, so wird das Compliment Sr. Churfürl. Gnaden von Maynz etwas weitläuftiger, als wenn nur der beweglichen Ursachen gedacht wird.

(f 4) Oder aber ihre ansehnliche Botschafter) Solchemnach ist nunmehro weiter auser Streit, daß den Chur-Fürsten frey stehe, entweder in Person, oder aber durch Bevollmächtigte, d. i. genugsam creditirte, und instruirte Abgesandte, bey einer Kayser-Wahl zu erscheinen. Man siehet nächstdem hieraus, daß schon damals die Chur-Fürsten das Recht gehabt, Gesandte abzuschicken. Nun aber wuste man zu *Caroli IV.* Zeiten noch nichts von dem heute zu Tage üblichen Unterschiede unter einem Ambassadeur, Envoyé, Ordinaire, und Extraordinaire, den Residenten, Päpstl. Legatis u. s. w. von denen ich anderwärts umständliche Nachricht ertheilet habe; sondern es hieß jeder ohne Unterschied Nuncius, Bothschaffter oder Abgesandter, und ein jeder wurde auch empfangen, und gehalten, wie es der Rang seines Herrn erforderte. Im übrigen wird auch aus dem folgenden deutlicher erhellen, daß schon dazumal nichts ungewöhnliches gewesen, mehr als einen Gesandten auf einmal zur Kayser-Wahl zu schicken. Von den Gesandten der Chur-Fürsten zur Wahl.

(g 4) Mit vollkommner und ungemessener Gewalt, und ihren offenen Briefen) Dicis: darf denn die den Botschaftern mit gegebene Vollmacht auch wohl auf eine Person insonderheit restringiret werden, oder muß das Mandatum vielmehr generale & cum libera plenum seyn? R. Ich habe schon in antecedentibus beyläufig erinnert, daß das Mandatum allerdings generale seyn müsse. Denn ein Gesandter muß ja schwören, daß er mit deliberiren, und einen solchen Kayser erwählen helfen wolle, der sich am besten vor das Reich schickt. Dannenhero wurde auch bey der Wahl *Ferdinandi II.* das Mandatum speciale, sive restrictum, so der Sächsische Chur-Fürst Johann George *I.* seinem Abgesandten zur Kayser-Wahl mit gegeben hatte, und nicht eher admittirt, bis der ein Mandatum plenum cum libera producirte. Indeß aber kan doch ein solcher Gesandter wohl heimlich instruiret seyn, wem sein Principal sein Votum geben wolle; wie denn die Gesandten gemeiniglich auser der öffentlichen Vollmacht noch eine geheime Instruction erhalten, der sie auch allerdings nachleben müssen. Sonst aber ists eine Fabel, daß Nicolaus Bock, der Brandenburgische Abgesandte *Waldemari*, bey der Wahl *Ludovici Bavari*, und Friedrichs *IV.* von Oesterreich, seine heimliche Instruction überschritten habe, und jenen vor diesen wählen helfen. Denn erstlich ist *Waldemarus* selbst mit bey ermeldter Wahl gewesen; und hernach findet man auch nicht, daß überhaupt ein Gesandter schon mehr erwehnter Wahl beygewohnet habe, welcher Bock geheissen. Vid. *Burgundus* in Hist. Lud. IV. p. 95. und Adlzreiter in Annall. Bojor. Wie das *Mandatum* der Churfl. Gesandten beschaffen seyn soll.

P. II. Lib. 1. §. 11. p. 456. Zwar meinet der Polyhistor, *Ludov. Camerarius*, welcher erst in Nürnberg, hernach zu Erlangen, letztens aber bey Friedrichen dem Winter-Könige, auch viel mit an dem Böhmischen Kriege Schuld gewesen, in seiner Anhaltischen Conferentz, welche in den Actis Londorp. T. I. befindlich ist; es könte das Mandatum allerdings restrictum seyn: weil ja in der Aur. Bulla kein Generale ausdrücklich erfordert würde, auch nur gedachter Friedrich der Winter-König bey der Wahl *Ferdinandi II.* ein dergleichen Mandatum restrictum auf den Hertzog von Bayern gegeben. Allein es erfordert ja vielmehr die natura negotii, daß das Mandatum nicht speciale, sondern generale, d. i. nicht auf einen in specie restringiret, sondern überhaupt auf denjenigen gerichtet seyn müsse, welcher vor den würdigsten erkannt werden würde. Auch erfordert die Aurea Bulla allerdings deutlich genug, daß die Gewalt der Botschafter ungemessen, oder eine plena & omnimoda potestas seyn solle. Das Creditiv wird aber heutiges Tages dem Gesandten verschlossen zugestellet, welches er auch also behörigen Orts überreichen muß. Dargegen bekommt er, zu seiner eigenen Nachricht, eine Abschrift davon, welche er jedoch auch nicht eher darf bekannt machen, als bis das Creditiv selbst dem Hofe, an den es gerichtet, übergeben worden ist. Da übrigens solchemnach Franckfurt die ordentliche und Gesetz-mässige Wahl-Stadt ist; so glaube ich, daß Mayntz, ohne Einwilligung der übrigen Chur-Fürsten, keine Aenderung darinnen treffen könne.

Von dem grossen Insiegel der Chur-Fürsten.

(h 4) Mit eines jeden grossen Insiegel) Dieses wird sonst auch das Sigillum Majestatis genennet, und enthält alle und jede Stücke des Wappens eines Landes-Herrn; da hergegen das kleinere Insiegel so compendieux zusammen gezogen wird, als nur immer möglich ist, und also auch nur die Hauptstücke des Wappens in sich enthält. Vid. Höpingk de Jure Sigillorum Cap. 4. § 6. Das grosse Siegel wird gemeiniglich nur in den Cantzelleyen und in wichtigen Dingen gebraucht, so als Urkunden bey der Nachkommenschaft verbleiben soll. Sonderlich war noch zu *Caroli IV.* Zeiten die Mode üblich, daß man gar gewaltig grosse Siegel gebrauchte, als woran ermeldter Carl ein Vergnügen fand. Darum erfordert er auch allhier zum Creditiv der Chur-Fürstl. Gesandten das Sigillum majus: weil, da die Kayser-Wahl eine der wichtigsten Sachen, und die Ausfertigung aus der Cantzelley geschehen, und alle Gelegenheit zum Unterschleif dabey vermieden werden muß. Sonst hat man in manchen Cantzelleyen wiederum verschiedene Arten des grossen Insiegels, als da sind: das eigentliche Majestäts-Siegel; das Gnaden-Siegel, womit die Privilegia, Dispensationes, und Bestallung der Bedienten, auch andere Gnaden-Sachen, pflegen gesiegelt zu werden, gleichwie mit jenem nur die allerwichtigsten Sachen, worunter die Creditiva ohnfehlbar mit gehören. Und endlich hat man auch wohl noch ein gemeines grosses Siegel, mit welchem nur die Rescripta an die Unter-Richter, und andere dergleichen geringe-

re

re Sachen, pflegen besiegelt zu werden. Denn niemand wird in Zweifel ziehen, daß ein Landes-Herz die Arten seiner Siegel nach eigenem Gefallen vermehren und vermindern könne. Im übrigen wird heutiges Tages auch noch die eigenhändige Unterschrift des Herzn selbst zu einer solchen Vollmacht, oder Creditiv, erfordert; die hergegen zu Zeiten *Caroli IV.* eben nicht nöthig war: sondern da war schon das blosse Siegel genug. Seit *Maximiliani I.* Zeiten aber, da die Siegel-Schneider und Pitschier-Stecher viel gemeiner worden, als vorhero, hat man sich aus Besorgung falscher Siegel wiederum des Mittels bedienet, daß sich die Herren selber eigenhändig unterschrieben. Siehe indeß das Politische Bedencken über das eigenhändige Unterschreiben grosser Herren, so 1661. zu Franckfurt in 8vo heraus gekommen. Von den verschieden Arten, wie man vor Alters zu siegeln pflegen, ist bereits anderwärts gehandelt worden.

(i 4) Und zukünftigen Kayfers) Daß diese Redens-Art heutiges Tages grösten Theils gemisbilliget werde, ist bereits in antecedentibus erinnert worden. Denn wenigstens wollen die Protestanten nicht mehr zugestehen, daß ein Kayser erst durch die Crönung darzu erhoben werde: sondern wir sagen, so bald einer gewählet worden, und die Wahl acceptiret, auch heutiges Tages die Capitulation beschworen habe, sey er schon ein würcklicher Kayser.

(k 4) Gegen dem Ende) Verstehe in folgenden Tit. 18. und 19.

(l 4) Dieses Buchs) Hieraus wollen einige behaupten, daß die Aurea Bulla ein rechter Codex Juris publici, oder ein gantzes Gesetz-Buch, kein einzelnes Edictum, sey. Und ob nun schon in medio ævo das Wort liber auch so viel, als libellus, it. epistola, geheissen; wie du *Fresne* Glossar. med. ævi zeiget: so glaube ich doch, daß die Goldene Bulle aus verschiedenen Gesetzen, und Reichs-Gewohnheiten, zusammen gesetzt worden; welches unten noch deutlicher wird wahrzunehmen seyn. Ob die *Aurea Bulla* ein *Codex Juris Publici Romano-Germanici* sey?

(l 4*) In allen und jeden Stücken unverrückt zu halten) Daß dem ohngeachtet verschiedene Dispositiones der G. Bulle gar nicht einmal in Ubung gekom̃en, einige auch wohl dermassen geändert worden, daß man noch verschiedenes hinzu gesetzt, davon habe ich bereits in antecedendibus Erwehnung gethan. Unter andern ist der Stylus curiæ oder die Canzelley-Weise sowohl was die Titulaturen, als andere Umstände der Chur-Fürstl. Schreiben betrift, heutiges Tages gantz anders beschaffen, als zu Carl *IV.* Zeiten, da man auch noch nichts von den heute zu Tage üblichen unterschiedlichen Arten der Chur-Fürstlichen Vollmachten wüste; als nemlich der heimlichen Instruction, deren öfters mehr als eine in einer einzigen Sache an einen Gesandten ertheilet werden, auf daß dieser damit sein Spiegel-Fechten treiben könne; ferner des plein pouvoirs, und des Creditivs, denen überdieß auch noch gemeiniglich Passeports, oder salvi conductus pflegen beygefügt zu werden, auf daß ein solcher Gesandter des Ge-

leits, und Zolls wegen, aller Orten frey durch kommen könne. Ich habe aber davon bereits anderwärts (*) umständlicher gehandelt.

(m 4) Oder Römischen Königs) Das ist ein solcher Römischer König, der die Salbung noch nicht zu Rom von dem Papste empfangen hat. Denn wenn bey Lebzeiten eines Kayſers ein Römischer König soll gewählet werden, kan solches Chur-Maynz keinesweges allein verfügen, sondern das gantze Chur-Fürstliche Collegium muß darüber deliberiren, und seinen Consens darüber ertheilen. Gesetzt aber, es wäre einer zum Römischen Kayser erwählt worden, und er stürbe noch, ehe man zur Crönung geschritten: so kann Chur-Maynz allerdings, wie sonst, wenn ein gecrönter Kayser gestorben ist, den Wahl-Tag ansetzen. Und dieß ist eben der Fall, den Carl *IV.* allhier meinet.

(n 4) Innerhalb Monats-Frist) Verstehe von der Zeit an, da der Tod eines Kayſers dem Chur-Fürsten von Maynz bekannt gemacht worden. Denn als man noch nichts von den Posten in Teutschland wuste: konnte es wohl geschehen, daß sich 14. Tage, und 3. Wochen verzogen, ehe der Chur-Fürst von Maynz Nachricht vom Tode des Kayſers erhalten konnte. Einige stehen hiernächst auch in den Gedancken, daß binnen diesem Monate die Maynzischen Ausschreiben denen übrigen Chur-Fürsten eingehändiget werden müsten.

Ob und weñ die Chur-Fürsten auch ohngeladen bey der Kayser-Wahl erscheinen dürfen.

(o 4) Von der Zeit an mögen die Chur-Fürsten aus eigener Bewegniß ohngerufen) Dieß wollen einige nur davon verstehen, wenn Maynz gar keinen Chur-Fürsten zur Kayser-Wahl eingeladen hätte. Allein daraus folgt noch nicht, daß, wenn auch nur ein und anderer übergangen, und ihm die Einladung zur Kayser-Wahl nicht insinuirt worden, derselbe nicht eben sowohl berechtiget seyn solte, aus eigener Befugniß, und ungeruffen, zu erscheinen. Denn nachdem nunmehro die Zeit zum gewöhnlichen Wahl-Tage ein für allemal fest gesetzet ist, ut ex hactenus dictis patet: so weiß ja ein jeder Chur-Fürst auch ohngeladen, wenn er sich zu Franckfurt einfinden solle. Erscheinet er nun nicht, habeat sibi. Die Wahl gehet dennoch vor sich, wie ich oben schon erinnert habe. Indeß bleibet ihm unbenommen, seine Sache mit Chur-Maynz besonders auszumachen; daß ihn nemlich dieses nicht behöriger Massen zur Wahl berufen. Der Chur-Fürst zu Sachsen, Johannes, und dessen Sohn, Johann Friedrich, kamen nicht nach Cöln, als *Ferdinandus* zum Römischen Könige gemacht wurde. Und dennoch entstunde deßwegen keine Nullität. Auf gleiche Weise wirds gehalten, wenn etwa ein Chur-Fürst zu spät käme, da die andern schon votirt hätten, und alles vorbey wäre. Nam non tempestive, & plane non venire unum est, idemque. In diesen beyden Fällen ist, und bleibt der Actus dennoch validus, atque omnino subsistit. Ich will aber nun auch den Fall setzen; es käme z. E. der König in Preussen eben noch dazu,

* Siehe den Gundlingischen Discours über den Utrecht-Badischen Frieden.

zu, und in das Zimmer hinein, wenn bereits Hannover, oder auch Pfaltz votirt hätte? R. da kan man ihn nicht ausschliessen; sondern er darf allerdings sein Votum noch ablegen; nur aber in statu quo, oder wie er die Umstände findet, d. i. zuletzt. Wolte man jedoch einen Chur-Fürsten ohne Raison gar ausschliessen: so wäre freylich die Wahl ungültig. Wenn ein Chur-Fürst bey existirender Wahl noch unmündig ist: so kommt sein proximus agnatus mit. Ich habe auch oben schon erinnert, daß diejenigen Chur-Fürsten, welche nicht vociret worden sind, dasjenige gar wohl ratihabiren, und approbiren können, was die andern in jener Abwesenheit, ratione der Kayser-Wahl, unternommen haben; ob schon die Römische Rechte die Ratihabition einer Nullitæt nicht zugeben wollen.

(p4) Als 200. Pferden) Das sind Reit- Last- oder Zug-Pferde. Und darunter dürfen nur 50. bewaffnete Reuter seyn. Das sind die heutiges Tages üblichen Cürassiers, Trabanten, und Schweitzer-Garden. u. s. w. Diese Verordnung ist um deswillen gemacht worden: weil es vor diesen öfters blutig, und violent, bey einer Wahl hergegangen; wie heutiges Tages auch in Polen geschicht. Damit man nun nicht etwa, wenn sich eine Zwistigkeit in der Wahl ereignete, einander die Hälse brechen mögte: so hat Carl *IV.* den Comitatum der Chur-Fürsten so sehr eingeschräncket wissen wollen. Denn es macht wohl keine Nation in negotiis publicis grössern Staat, als die Teutschen Printzen. Die Kayser-Wahl soll also gantz friedlich geschehen; sonst müsten die Chur-Fürsten thun, was der Armatus haben wolte. Carl *IV.* konte nicht vergessen, wie zwistig es bey seiner eigenen Wahl zugegangen. Allein es ist doch diese Disposition gar öfters überschritten worden. Chur-Fürst Friedrich Wilhelm, von Brandenburg, welcher die Maxime hatte, steif und feste über die leges Imperii zu halten, beschwerte sich dahero 1658. bey der Wahl *Leopoldi* gar nachdrücklich, daß etliche mehr als 1000. Pferde bey sich hätten. Siehe Pufendorfen de rebus *Friderici Wilh.* Lib. 8. §. 38. Dieser Chur-Fürst hatte deswegen auch selber nicht mehr, als 200. Equites, bey sich. Denn er sagte, man solte auch in diesem Stücke mit allem Fleiß über die Auream Bullam halten. Die andern haben sich mithin excusiret, und declariret, daß es zu keiner Consequentz gereichen solle. Ja sie musten auch die übrigen Pferde zur Stadt Franckfurt hinaus schaffen. Diese Einschränckung des Comitats, und daß die Wahl nunmehro in einer Stadt mit Mauern, wie Franckfurt ist, geschehen soll, hat denn freylich wohl vielen Unruhen abgeholfen. Denn da ehedem die Wahl auf dem freyen Felde, an einem Orte Rheinse, oder Rense, genant, geschahe: konte der einmal erregten Unruhe desto schwerer gesteuert werden. Heutiges Tages aber, da die Chur-Fürsten gröstentheils einen viel grössern Staat führen, als zu Carls *IV.* Zeiten, und mit 6. bis 8. spännigen Kutschen aufgezogen kommen, davon man zu besagten Zeiten nichts wuste, sondern nur

Was ein Chur-Fürst für *Comitat* mit sich zur Wahl führen dürfe.

zu Pferde saß, und alles mit Pferden fortbringen muste; überdies auch Franckfurt heutiges Tages weit gröſſer und bequemer angebauet ist, als es olim war; die Franckfurtische Bürger sich auch nunmehro in gutem Wehrstande befinden, und ihre eigene Soldatesca haben: als wird heutiges Tages die Disposition von den 200. Pferden selten mehr beobachtet, sondern ein jeder Chur-Fürst kommt mit vier bis 500. auch wohl noch mehr Pferden aufgezogen.

(94) Der solle seiner Stimme, oder des Rechts, das ihm in solcher Wahl zukäme, die er aber auf obige Weise verlassen) Nemlich, wenn ein vorgeladener Chur-Fürst weder in Person, noch auch durch gnugsam Bevollmächtigte, zu rechter Zeit, an dem bestimmten Wahl-Orte, erscheine, oder auch, wenn solches gleich geschehen, vor völliger Endigung der Wahl, sich wiederum hinweg begebe, ohne einen andern gnugsam Gevollmächtigten zurück zu lassen.

Was die bey der Wahl ausbleibende Chur-Fürsten verliehren.

(95) Solchesmal verlustig seyn) Ich habe schon mehrmals erinnert, daß Carl *IV.* sich bey Einrichtung der Kayser-Wahl nach dem Päbstl. Kirchen-Rechte gerichtet. Und darum ist allem Ansehen nach diese Disposition ex Cap. 26. it. 36. X. de Elect. & electi potest. genommen worden, da es nemlich heißt: Si vocati fuerint, qui Electioni debent interesse, sive noluerint, sive non potuerint comparere, ipsorum absentia non impedit electionem. Si vero non vocati, sed contemti sunt: irrita erit Electio; nisi postea non vocati consenserint pacis amore. Nur fragt sichs im übrigen anbey noch: ob denn auch diejenigen Chur-Fürsten, welche, wie heutiges Tages fast durchgehends geschicht, nicht in Person der Kayser-Wahl beywohnen, sondern nur Gesandte darzu abschicken, sich deswegen entschuldigen müssen? Denn ich habe schon vorhin erinnert, daß solches olim keinesweges in der Chur-Fürsten freyem Willkühr gestanden, vielmehr musten die Abgesandten die Ursachen, warum ihr Principal nicht selber erscheinen können, nach Masgebung des Juris Canonici, mit einem cörperlichen Eyde bestätigen; und sie wurden auch gleichwohl nicht anders, als mit Bewilligung der übrigen anwesenden Chur-Fürsten, angenommen. Allein heutiges Tages braucht es aller dieser Umstände nicht mehr, nachdem die Goldene Bulle ohne Unterschied den Chur-Fürsten erlaubet hat, ihre Botschafter auf den Wahl-Tag zu schicken. Gleichwohl bemercket man heutiges Tages, daß, wenn die Gesandten der abwesenden Chur-Fürsten mit den gegenwärtigen Chur-Fürsten concurriren: so gehen diese den Gesandten der abwesenden vor; ob letztere gleich sonst, wenn sie in Person zugegen wären, vor jenen den Vorzug hätten. Eben so wird es gehalten ratione der übrigen Hertzoge und Fürsten in Teutschland, wenn sie regierende Herren sind, und einige von ihnen bey öffentlichen Reichs-Versammlungen, mit den Abgesandten der abwesenden Fürsten, concurriren. Wenn hergegen die Gesandten der abwesenden Chur-Fürsten mit den gegenwärtigen Hertzogen und Fürsten selbst concurriren: so gehen die Gesandten diesen ohne Distinction vor; als welches

Ob heutiges Tages noch eine Entschuldigung nöthig ist, wenn ein Chur-Fürst seine Gesandten zu der Wahl schickt.

Rang der Chur-Fürstl. Gesandten.

ches schon in der Josephin. Capitul. Art. 5. ausgemacht worden. Indeß ist es doch keinesweges heute zu Tage etwan was gantz ungewöhnliches, daß einige Chur-Fürsten auf dem Wahl-Tage in Person erscheinen. Nur bey der jüngsten Wahl Carls *VI.* hat man noch anmercken können, daß Mayntz, Trier, und Pfaltz, in Person zugegen gewesen. Nur aber diejenigen Chur-Fürsten, welche nunmehro zugleich Könige dabey sind, dürften wohl schwerlich in Person mehr erscheinen. Es ist auch überhaupt rathsamer, daß ein Herr lieber Gesandten schickt. Denn wenn sie selbst zugegen, sind sie öfters gar zu hitzig, und wollen alles mit ihrer Autorität durchtreiben. Wir haben ein merckwürdiges Exempel an Carl Ludwigen von der Pfaltz. Dieser war ein Herz, der Verstand, und raffinement, aber keine Prudentz, hatte, und sich durch seine Præcipitantz in vieles Unglück stürtzte. Unter andern führte ihn, ich weiß nicht was für ein Engel, auf den Reichs-Tag nach Regenspurg. Da nun der Bayrische Gesandte, Baron Oexel, im Chur-Fürstl. Collegio ablas, daß wegen verwirckter Chur alles an Bayern gekommen: so schmiß besagter Carl Ludwig dem Oexel das Dintenfaß ins Gesichte, wodurch er sich aber sehr übel recommendirte. Denn das Chur-Fürstl. Collegium sagte ihm: Er mögte wegbleiben, sonst würden sie alle aus einander gehen. Oexel hergegen hatte grosses Phlegma. Er sahe die Dintenflecke vor ein Semicolon an, und lase immer fort. Das sind die schlimmsten Füchse, denen kein Kleid mehr anstehet, und die keine Waden mehr haben. Solche Leute sind in Affairen die besten. Junge Herren aber gehören nur zum Staat, und die Dames zu entreteniren. Der Chur-Fürst von Bayern prætendirte also Satisfaction, oder wolte ihm den Krieg ankündigen. Da nun Carl Ludwig nicht im Stande war zu resistiren: muste er dem Chur-Fürsten und dem Collegio reparation d'honneur thun: Quia violaverat Collegium. Siehe das Theatr. Europ. ad a. 1658. p. 803. Die Gesandten sind freylich vornehme Herren. Sie sind im Namen der Chur-Fürsten da, und sitzen mit dem Hute auf dem Kopf. Gesetzt aber, es blieben die allermeisten Chur-Fürsten von dem Wahl-Tage weg, ob sie gleich darzu behörig eingeladen worden; oder aber sie giengen wieder fort ehe die Wahl zu Ende gebracht wäre, und, ohne Gevollmächtigte zurück zu lassen; solte denn da auch wohl der noch zurück gebliebene wenigste Theil die Wahl vollziehen können? R. Ich sehe nicht, warum nicht. Imputent sibi, daß sie davon gegangen. Ja es ist solches so wohl aus den Civil als Canonischen Rechten zu erhärten, nach welchen letztern ja die Dispositiones von der Kayser-Wahl regulirt worden sind. Nun aber sagen ja die Canonisten ausdrücklich, wenn auch nur 1. oder 2. Cardinäle ins Conclave kämen, oder darinnen alle bis auf 2. oder gar nur einen Cardinal ausstürben: so würde doch bey diesen die Wahl eines Oberhaupts beruhen. Kayser Carl *IV.* redet zwar allhier nur im Singulari, wenn ein Chur-Fürst die Wahl verabsäumte, daß er seine Stimm vor selbigesmal verliehren solte. Allein

Wie es gehalten wird, wenn die meisten Chur-Fürsten ohne erhebliche Ursache von der Wahl wegbleiben.

lein wenn nun eben das auch der 2. 3. 4te u. s. w. thut: so muß derenwegen nothwendig auch die Disposition Statt finden, die des erstern halber ausdrücklich gegeben worden. Und darum hatte der Kayser nicht nöthig, den Fall insonderheit zu entscheiden, wenn die allermeisten, oder doch gar viele, von dem Wahl-Tage aussen blieben. Dieser Casus darf dahero keinesweges aus den vorigen Reichs-Gewohnheiten entschieden werden, wie Hr. Ludwig ad Aur. Bullam glaubet. Kayser Carls *IV.* Haupt-Intention war ja, durch seine Güldene Bulle allen bishero bemerckten Streitigkeiten, und Unheil, die sich künftig ebenfals bey einer Kayser-Wahl wieder ereignen könten, abzuhelfen. Hätte er also nicht den Fall, wenn die meisten Chur-Fürsten von der Wahl, ohne gnugsam erhebliche Ursachen, weggeblieben, durch gedachte Disposition dermassen entschieden wissen wollen, daß dennoch die gegenwärtigen Chur-Fürsten befugt seyn solten, die Kayser-Wahl zu Stande zu bringen: so würde er noch Thür und Thore zu den grösten Streitigkeiten, die sich auf solche Weise leichtlich ereignen könten, offen gelassen haben; welches seiner Absicht nach, gar nicht zu glauben ist. Nur besagter neue Commentator sagt zwar auch: Die weltliche Chur-Fürsten verrichteten die Wahl nicht als Reichs-Bediente, oder Ertz-Beamte; sondern ein jeder unter ihnen seines ihm anvertrauten eigenen Volcks, Reichs, und Lande wegen, welchen sie keinen Kayser, ohne ihre Einwilligung und Wahl-Stimmen, aufdringen liessen. Allein hätte es hiermit allenthalben seine Richtigkeit: so könte auch ein eintziger Chur-Fürst, der von der Wahl weggeblieben, dasselbigemal seine Stimme verliehren; welches doch besagter Commentator einräumet und die Aurea Bulla ausdrücklich disponiret. Was nun in Ansehung aller weltlichen Chur-Fürsten Statt fände; das müste auch respectu eines eintzigen von ihnen Rechtens seyn; welches aber solchergestalt nicht ist. Was folglich intuitu eines eintzigen Chur-Fürstens recht ist, das muß auch in eben derselben Sache bey den übrigen Chur-Fürsten Statt finden, welche darinnen kein besseres Recht haben. Daß sie aber solches nicht haben, erhellet sogleich daraus: z. E. bey dieser Wahl bliebe Chur-Bayern aus. Und darum verliehrt es selbigesmal seine Stimme. Bey einer andern Wahl bliebe etwa Chur-Sachsen weg, und darum verlöhre es auch, nach der Ludwigischen Hypothesi, ebenfals seine Stimme auf diesesmal. Und so gienge es auch Chur-Brandenburg, wenn dieses etwa wieder ein anderesmal wegbliebe u. s. w. da doch ein jeder von diesen seines ihm anvertrauten eigenen Volcks, Reichs, und Lande wegen, die Wahl verrichtet, wie Herr Ludwig will. Gehet es aber dem ohngeachtet an, daß 1. oder auch 2. und 3. Chur-Fürsten, wegen ihres Aussenbleibens, die Stimmen auf dasselbigemal verliehren; warum solte denn nicht auch eben dieses Statt finden, im Fall ihrer 4. oder 5. u. s. w. wegblieben. So hänget der postillenhafte neue Commentarius ad Aur. Bull. zusammen! So scheint auch Herr Ludwig die Meynung zu behaupten,

haupten, daß ein geächteter Chur-Fürst dennoch zur Kayser-Wahl admittirt werden müsse? Man setzet anbey freylich zum Voraus, daß mit der Acht allenthalben Reichs-Gesetz-mässig verfahren worden. Und da fält nun dieses Paradoxon sogleich desto deutlicher in die Augen. Denn Hr. Ludwig behauptet ja selbst, daß die weltlichen Churen auf dem Volcke, und Lande der Chur-Creise, hafteten; ein rechtmässiger Weise geächteter Chur-Fürst aber eben dadurch seiner Lande entsetzet werde. Wie kan der denn also zur Kayser-Wahl berufen werden?

(s4) Den Bürgern zu Franckfurt) Unter andern haben sich auch hierauf die Bürger zu Franckfurt bey dem bekannten Lerm, der 1612. alda entstund, berufen, und vorgegeben, daß bey ihnen eine Democratische, und keinesweges eine Aristocratische, Regierung sey, wie etwa zu Augspurg, Nürnberg, Ulm, u. s. w. d. i. die oberste Gewalt nach dem Kayser und Reiche stehe zu Franckfurt bey der Bürgerschaft; Bürgermeister und Rath hergegen könte alda nicht anders angesehen werden, als bürgerliche Bediente. Denn sonst würde Kayser Carl *IV.* l. c. der Goldenen Bulle den Schutz der Chur-Fürsten bey einer Kayser-Wahl nicht den Bürgern zu Franckfurt in specie, sondern vielmehr den Bürgermeistern, und Rathe, anbefohlen haben. Es ist auch allerdings sehr merckwürdig, daß ermeldter Kayser allemal der Bürger insonderheit gedencket, und gar nichts von Bürgermeistern, und Rathe der Stadt, erwehnet, wenn er den Franckfurtern was anbefiehlet. Sonst hat man ein so genanntes *Diarium historicum*, darinnen der Reichs-Stadt Franckfurt gefährlicher Aufstand und schwüriges Unwesen, so von *A.* 1612. her geübet und fortgetrieben worden, verzeichnet ist, 1615. in fol. abgedruckt, in welchem man umständliche Nachricht von vorbesagtem Lermen findet. Regierungs-Form der Stadt Franckfurt.

(t4) Daferne sie sich unter einander entzweyen solten) Darzu können gar viele Dinge leichtlich Gelegenheit geben, z. E. die Bedienten, das Ceremoniel, die Curialien, u. s. w. Man weiß auch, was die Hertzoge in Bayern ehemals, ingleichen die Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg, u. s. w. für Prætensiones bey der Kayser-Wahl gemacht haben, woraus allerhand Unlust hätte entstehen können. Ich geschweige, wie öfters Franckreich die versammleten Chur-Fürsten erschrecket, und sie mit einem Uberfalle bedrohet. In allen dergleichen Fällen sollen demnach die Bürger zu Franckfurt ihr möglichstes thun, einen solchen Uberfall abzuwehren, und die Chur-Fürsten überhaupt, als auch einen jeden insbesondere, mit ihren Leuten und sämtlichem Comitat, zu beschützen. Nur aber fragt sichs: Ob sie denn auch gehalten sind, diejenigen, so ein Chur-Fürst über die in der Aurea Bulla bestimmte Anzahl der 200. Pferde heute zu Tage pfleget mit sich zu bringen, auf gleiche Weise in ihren besondern Schutz nehmen müssen? R. Omnino. Denn es ist nun dieses einmal zur Reichs-Gewohnheit geworden, daß die Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, mehr als Von dem Schutz, den die Chur-Fürsten zu Franckfurt zu geniessen haben.

200.

200. Pferde mit nach Franckfurt bringen. Dergleichen Gewohnheit aber muß denn wohl eben so viel gelten, als die Disposition der Goldenen Bulle. Zudem ists auch überhaupt dem Völcker-Rechte gemäß, daß ein Gesandter mit allem seinem Gefolge, die Anzahl sey so groß, als sie wolle, an dem Orte, wo man ihn, als einen Gesandten, aufgenommen. Schutz und Sicherheit genieſſe.

Juramentum securitatis, so die Franckfurter bey einer Kayser-Wahl schwören müssen.

(u 4) Den sie darüber zu dem Heiligen schwören müssen) Diesen Sicherheits-Eyd müssen bis auf den heutigen Tag noch die Bürger zu Franckfurt bey jeder Wahl ablegen. Der Rath hat zwar immer gesucht, daß besagter Eyd nur von ihnen allein, und nicht auch zugleich von der sämtlichen Bürgerschaft, mögte angenommen werden. Zu *Caroli V.* Zeiten, wurde auch der Stadt-Rath einmal admittirt, in seinem und gemeiner Bürgerschaft Namen zu schwören, jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß solches zu keiner Folge gezogen werden, noch vielweniger gegenwärtiger Disposition der Goldenen Bulle zum Nachtheil gereichen solle. Wie denn auch seit dem der Stadt-Rath mit allem seinem Bitten, und Flehen, weiter nichts mehr erhalten können, als daß er nunmehro zuvörderst, und allein, nach diesen aber die Bürgerschaft wieder allein den vorgeschriebenen Eyd an den Chur-Fürsten zu Maynz im Namen seiner Mit-Chur-Fürsten ablegen mag mithin gedachter Stadt-Rath nicht mehr verbunden ist, mit den gemeinen Bürgern in einen Haufen zu treten, und den gewöhnlichen Sicherheits-Eyd abzuschwören. Oefters muß überdieß auch die Garnison der Stadt, an Officiers, und gemeinen Soldaten, noch besonders eben dergleichen juramentum securitatis ablegen. Von der alten Catholischen Weise den Eyd ad Sancta, oder zu den Reliquien der Heiligen zu schwören, da man nemlich den gemeinen Leuten ein plenarium, oder Heiligen-Kästgen, an statt des Evangelien-Buchs fürsetzet, werde ich ein andersmal umständlicher zu handeln Gelegenheit haben. Nach der Reformation hergegen, da nunmehro der gröste Theil der Bürger zu Franckfurt der Evangelischen Religion zugethan ist, fällt diese Catholische Ceremonie hinweg, und mehr gedachter Eyd wird itzo nach der Evangelischen Art und Weise, abgeleget.

Privilegia der Stadt Franckfurt.

(v 4) Aller ihrer Rechte, Freyheiten) Diese Privilegia der Stadt Franckfurt sind 1614. in einem gantzen Folianten von dem Stadt-Rathe daselbst zusammen gelesen, und durch den Druck publicirt worden. Gleichwohl argiren einige noch viele ältere Privilegia, und halten diese nur für neuere, von Kayserns *Friderici II.* Zeiten her. Es ist auch gewiß, daß schon vor *Friderico II.* Wahl-Tage und andere solenne Zusammenkünfte, zu Franckfurt gehalten worden sind. Dannenhero sich wenigstens ältere Urkunden, als von der *Henricorum*, und *Conradorum* Zeiten her, alda befinden müssen. Unter andern Privilegiis der Stadt Franckfurt, ist sonderlich dieses merckwürdig, so vom Kayser, *Richardo*, herrühret, und nach welchem kein Kayser befugt seyn soll, seinen

Hof-

Hof-Leuten ein Franckfurtisches Mägdgen zuzufreyen, wenn solches nicht mit des Vaters, oder Groß-Vaters, Bewilligung geschehen. Die andern vornehmsten Privilegia sind ihre Messe, it. die Zoll-Freyheit, die Jura de non evocando, de non oppignorando, non muniendo in vicinia, monetandi, it. daß sie Marx-Brüder und Klopf-Fechter schlagen kan, u. s. w. davon Knipschild Lib. 3. Cap. 14. mit mehrern kan nachgelesen werden, als welcher dieselbe alle in einen kurtzen Auszug gebracht.

(w 4) Die sie vom heiligen Reiche haben, verlustigt seyn) In solchem Falle würde sie dem Kayser, als eine gemeine Land-Stadt, unterworfen werden, folglich derselbe die Gerichte durch seinen Stadt-Schultheissen alda wiederum verwalten lassen, den Schlüssel zur Renterey zurück bekommen, und das jus collectandi nach Gefallen wiederum in der Stadt gebrauchen können; von welchem allem die Herren Franckfurter durch Kayserl. Privilegia befreyet worden sind. Weil man sich nun olim öfters einer Reduction der Kayserl. Domainen besorgte: so hat die Stadt Franckfurt annoch ein besonderes Privilegium von Carl *IV.* ausgewircket, nach welchem ein Kayser, so bald er gewählt worden, gleichwie den Chur-Fürsten, also auch der Stadt Franckfurt, ihre Privilegia wiederum zu confirmiren und zu bestätigen gehalten seyn soll.

(x 4) Auch in des Reichs Acht) Hierdurch ist Zweifels ohne das Privilegium wieder aufgehoben worden, welches *Carolus IV.* den Franckfurtern 3. Jahre vor Publication der Goldenen Bulle, nemlich 1353. gegeben, nach welchem kein Bürger- weder gemein Lehen, oder besonder in die Acht erkläret werden kan. Es beruft sich dieser Freyheits-Brief auf ein älteres dergleichen Privilegium, vermöge dessen die von Franckfurt von alten also sollen gefreyet gewesen seyn, daß sie gemeiniglichen, i. e. die gesamte Stadt, und Bürgerschaft, oder besonder, i. e. einer aus derselben von dem Kayser, noch von jemand anders, geächtet werden solten in keine Weise. Da aber so kurtz darauf in der goldenen Bulle h. l. die Franckfurter mit der Strafe der Achts-Erklärung bedrohet werden, wenn sie nicht dasjenige in Acht nehmen würden, was ihnen bey einer Kayser-Wahl anbefohlen worden: so hat es entweder mit dem angegebenen privilegio adversus proscriptionem Francofurtensium keine allzu gute Richtigkeit, oder aber es ist doch ohnfehlbar durch die goldene Bulle wiederum aufgehoben worden, woran um so vielweniger zu zweifeln: weil die Bürger sich niemals wider solche Dispositionen der Aureæ Bullæ gereget, vielmehr bey jedem Wahl-Tage sich noch insbesondere mit einem Eydschwure darzu verpflichtet. Man hat dahero auch Exempel, daß die unruhigen Köpfe bey dem Auflauf 1612. vom Kayser Matthia 1613. in die Acht erkläret worden; ohngeachtet sie sich auf dieses Privilegium berufen. Sonst kan man auch dieserwegen meine Dissert. de universitate delinquente anbey nachlesen.

Ob ein Franckfurter Bürger in die Acht erkläret werden kan.

(y 4) Niemanden in besagte Stadt, welcher Würde, Wesens, oder Stan- Wer u. von

welcher Zeit an derselbe nicht in Franckfurt bey einer Kayf. Wahl eingelassen wird.

des, er sey, einlassen, oder sich einzuschleichen verstatten) Hier kommen zwo Haupt-Fragen zu betrachten vor, nemlich 1) wer denn eigentlich nicht in Franckfurt bey einer Kayser-Wahl darf eingelassen werden? und 2) wenn dergleichen Sperrung der Stadt ihren Anfang nimmt? Ratione des letztern hat Carl *IV.* ohnfehlbar die Absicht gehabt, daß, so bald die Chur-Fürsten anfiengen, in der Stadt anzukommen, niemand fremdes mehr in dieselbe eingelassen werden solte. Allein heutiges Tages wird es gar nicht so gehalten, sondern man läst gemeiniglich einen jeden so lange aus und ein, bis der Wahl-Tag selbst herbey kommt. Nur unter den Thoren werden die fremden ankommenden angehalten, und genau befraget: Wer sie sind; woher sie kommen; was sie in der Stadt zu verrichten haben; wie lange sie da bleiben, und wo sie logiren wollen, ꝛc. Dieser Thor-Zeddel wird alle Tage an Chur-Sachsen eingereicht, damit man einen Uberschlag machen könne, ob etwa auch der Leute in der Stadt zu viel werden. Anbey pflegt das Chur-Fürstl. Collegium gemeiniglich durch einen öffentlichen Anschlag zu protestiren, daß der freye Einlaß, welchen man diesesmal bis zum Wahl-Tage aus erheblichen Ursachen geschehen lassen, nicht zur Consequentz gezogen, oder aber wider die güldene Bulle, der Chur-Fürstlen Præeminentz, und denen Herren Chur-Fürsten in diesem Falle zustehendes sonderbares Recht, allegiret, oder mißdeutet werden solle. Die Herren Chur-Fürsten haben freylich hierunter einiges Interesse. Denn weil sie bey ihren Einzügen gerne grosse Pracht wollen sehen lassen: so würde ja niemand einen Zuschauer abgeben können, wenn sogleich allen Fremden der Eintritt versagt würde. Nächstdem würde auch der Stadt Franckfurt in solchem Falle vieles abgehen; da hergegen die vielen einkehrenden, grösten theils vornehme Fremde, die Zeit über ihres Daseyns, ein redliches Stück Geld verzehren, welches den Franckfurter Bürgern sehr wohl zu statten kommt. Was die andere Frage betrift, wer nemlich nicht eingelassen werden soll? so macht Kayser Carl *IV.* nicht den geringsten Unterschied, sondern saget deutlich satt, daß gar niemand, wes Standes, oder Würden derselbe auch sey, eingelassen werden solte; ausser den Chur-Fürsten, oder deren Botschaften, und ihrem Comitat. Die strengen Publicisten wollen dahero behaupten, daß die Chur-Fürsten nicht einmal verbunden wären, den Kayser selbst, der nicht zugleich ein Chur-Fürst wäre, bey der Wahl eines Röm. Königs in der Stadt zu dulden, wenn sie sich zumal etwa einer Unlust von ihm zu befahren hätten. Wenigstens ist so viel gewiß, daß auch der Päbstl. Nuncius weichen muß, wenn gleich sonst der heilige Vater eifrig prætendirt hat, so oft es ihm gefiele, bey der Wahl mit zu erscheinen, oder, wenn die Chur-Fürsten uneinig wären, den Ausspruch zu thun. Vid. cap. 3 6. X. de Elect. & electi potest. ibique Canonist. Eben so wenig darf man sich wundern, daß auch kein Königl. Gesandter, noch weniger aber ein anderer Reichs-Fürst, der kein Chur-Fürst ist, in der Stadt, währenden

Wahl-

Wahl-Tag über gelassen wird. Denn eben der letztern wegen, die sich gerne mit ins Wahl-Geschäfte dringen wollen, ist hauptsächlich diese Verordnung der Goldenen Bulle einverleibet worden; wie ich so bald mit mehrerm zeigen werde. Gesetzt aber, es hätte ein Teutscher Fürst, oder Graf, wie z. E. Chur-Trier, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt, wircklich eigene Häuser in Franckfurt: so würden dieselben, wenn sie eben in der Stadt bey einer Kayser-Wahl gegenwärtig wären, wohl schwerlich können ausgeboten werden. Also weiß man auch, daß bey der Wahl Kayfers *Leopoldi* 1658. die Reichs-Deputirte, welche *Ferdinandus III.* bereits 1654. nach Franckfurt beschieden hatte, auf besondere Vergünstigung des Chur-Fürstl. Collegii in der Stadt gelassen wurden, so lange das Wahl-Geschäfte währete; damit nicht etwa dieser damals so nöthige Deputations-Tag zerrissen werden möchte. Jedoch geschahe dieses auch cum protestatione & reservatione der alten diesfals üblichen und in der Goldenen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit. Selbst *Josephus*, der sich, als König von Ungarn, in der Wahl-Stadt befand, da man 1690. im Begrif war, ihn zum Röm. König zu wählen, muste Reversalien ausstellen, daß er sich verbunden erachte, zu Folge der Goldenen Bulle aus der Stadt zu weichen; und es mithin, als eine Dispensation der Chur-Fürsten, erkenne, da sie ihm erlaubet, währender Wahl in der Stadt zu bleiben. Wie denn auch wohl niemand in Zweifel ziehen wird, daß die Chur-Fürsten, wenn sie deswegen alle mit einander einig sind, dispensiren können in einer solchen Befugniß, die hauptsächlich ihnen zum besten verordnet worden. Zwar haben sonderlich die Frantzös. Gesandten sich öfters geweigert, die Wahl-Stadt zu verlassen, und sich zu dem Ende auf ihr Gesandtschafts-Recht, auch andere Gründe mehr, berufen. Allein es ist ihnen auch auf alle ihre Einwendungen zur Gnüge geantwortet und zu verstehen gegeben worden, daß sie nicht mehr prætendiren könten, als ihr Principal selbst, welcher sich ja gefallen lassen müste, woferne er bey einer Kayser-Wahl gegenwärtig wäre, die Wahl-Stadt zu verlassen. Wenn auch schon etwa ein- und anderesmal den Gesandten erlaubet worden, in der Stadt zu bleiben, wie bey der Wahl *Leopoldi* geschahe: so ist diese Dispensation jedennoch mit der ausdrücklichen Protestation und Reservation ertheilt worden, daß sie auf künftig zu keiner Consequentz gezogen werden solle.

Wie es mit Anbefehlung der Ausfahrt der Fremden in der Wahl-Stadt pflegt gehalten zu werden.

(z 4) Sich ein Fremder befinden, dessen Ausfahrt sollen die Bürger selbsten ohne Verzug, und in der That aufs eiligste bewerckstelligen) Da nun also, wie ex Antecedd. erhellet, die Goldene Bulle in diesem Stücke heutiges Tages nicht mehr so genau beobachtet, sondern jederman so lange, bis die Chur-Fürsten ins Conclave gehen, in die Wahl-Stadt frey ein- und ausgelassen wird: so setzt es hernach freylich desto grössere Schwierigkeit, wenn die Fremden an dem eigentlichen Wahl-Tage wieder heraus marchiren sollen; und wäre es allerdings viel besser, wenn man die Fremden, nach Erfordern der

Goldenen Bulle, gleich Anfangs nicht in die Stadt hinein liesse. Indeß werden nunmehro die Fremden dermassen aus der Stadt geboten: Wenn das Chur-Fürstl. Collegium, so wohl wegen der Wahl-Capitulation, davon ich unten handeln werde, als auch eines Cron-Candidatens wegen, bereits einig geworden: so vergleichen sich die Chur-Fürsten auch nun über einen gewissen solennen Wahl-Tag. Hierauf lassen sie den Rath, die Bürgerschaft, und Stadt-Militz, vor das Rathhaus kommen, und daselbst den vorhin gedachten Sicherungs-Eyd ablegen, daß sie nemlich allerseits währender actuellen Wahl sich möglichster massen bestreben wollen, Ruhe zu erhalten, und niemanden, auch keinen Teutschen Fürsten, in der Stadt lassen, weniger einen Frantzosen. Ferner wird dem Stadt Rath der eigentliche Wahl-Tag notificiret, und ihm anbey angedeutet, des Tages vorhero, noch vor der Sonnen Untergang, alle Fremde aus der Stadt zu schaffen. Der Rath läst dahero ein Paar Tage zuvor dieses Decret auf allen Plätzen der Stadt, bey offenem Trompeten-Schall, durch den Herold öffentlich ablesen. Die Bürger aber sagen sodann allen Fremden die Herberge auf. Solte sich nun jemand von ihnen nicht selbst bescheiden wollen, und seinen Abtritt nehmen: so muß solches der Wirth dem Rathe anzeigen, welcher sodann die behörige Verfügung thut, oder auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, Chur-Sachsen davon Nachricht gibt; da dann das sämtliche Chur-Fürstl. Collegium seine Macht und Autorität, zu Bewerckstelligung der Ausfahrt, interponiret. Auch hat der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, scharffe Aufsicht, daß ja niemand von den Fremden zurück bleibe. Wenn diese nun also behörig ausgeschaft worden: so bleiben den darauf folgenden Tag selbst die Stadt-Thore geschlossen, die Schlüssel werden von Chur-Maynz abgefordert, welche nur besagter Reichs-Erb-Marschall in das Conclave leget, wo die Chur-Fürsten sitzen, von dar die Schlüssel auch nicht eher wieder heraus genommen werden, als bis die Wahl vollzogen und publicirt worden ist; da man denn die Thore wieder öffnet, und nun ein jeder abermals ein- und ausgelassen wird. Indessen muß ein jeder Haus-Vater, so wohl Tags als Nachts, auf Feuer und Licht sorgfältige Acht haben, damit nicht etwa unter der Zeit ein Lerm und Auflauf entstehe. Solchemnach währet der Aufenthalt der Fremden ausserhalb der Stadt kaum 24. Stunden lang. Denn so bald als nur das solenne Eligo gesprochen worden, und die Canonen gelöset werden, kommen die Fremden häufig wieder in die Stadt gelaufen. So wird es auch gehalten, wenn etwa der eigentliche Wahl-Tag auf einen oder etliche Tage weiter hinaus verschoben wird. Und diese Weise hat man seit der Wahl Kayfers Matthiä fast allemal beobachtet; da vorhero öfters die Fremden alsdenn schon aus der Stadt weichen müssen, so bald nur die Chur-Fürsten angefangen über die Wahl-Capitulation zu delibe riren. Solchemnach muste denn auch der Hertzog von Würtemberg bey der

Wahl

Wahl *Josephi* in Augspurg, wegen seiner Unpäßlichkeit, vom gantzen Churfürstl. Collegio die Erlaubniß, in der Stadt zu bleiben, auswircken, und doch auch noch deswegen Reversales von sich stellen. Desgleichen musten sich etliche Printzen kranck stellen. Ja der Graubündische Gesandte muste sich von den Medicis ein Attestatum geben lassen, daß er wircklich das Podagra habe. Bey der letzten Wahl Carls *VI.* wolte man auch nicht einmal den Churfürstl. Printzen von Sachsen in der Wahl-Stadt leiden; da doch ein Chur-Printz hæres præsumtivus ist. Allein es fand sich noch ein Exempel, nemlich Johann Sigmunds von Brandenburg, der ebenfalls mit seinem Printzen zugegen gewesen war. Adeoque permittebatur. Denn man geht da nur nach Exempeln, welche sich einer also wohl muß bekannt machen. Darum läst sich ein gescheuter Gesandter ein Archiv von 6. 7. und mehr Wahl-Tägen mitgeben, auf daß er gleich nachsehen kan, was sonst schon in einem und dem andern Falle passirt sey.

Eigentliche Ursache, warum während der Kayser-Wahl kein Fremder in Wahl-Stadt bleiben darf.

Sed dicis: Woher ist denn diese Gewohnheit entstanden, daß kein Fremder, ja so gar auch kein Reichs-Fürst, und also niemand, der kein Churfürst oder Churfürstl. Gesandter ist, oder wenigstens zu deren Suite gehört, währender Wahl in der Stadt bleiben darf, da doch die Fürsten so wohl zum Reiche gehören, als die Churfürsten? R. Als Graf Günther von Schwartzburg war gewählt worden, wolte derselbe diese Wahl nicht eher cum fiducia acceptiren, als bis alle Fürsten und Barones regni nach Franckfurt kämen, und ihn vor ihren Kayser erkenneten: weil ihn, wie er sagte, die wenigsten gewählet hätten, und er also gar leicht wiederum deponirt werden könte, auch *Carolus IV.* seine starcke Gegenpart sey. Vid. *Albertus Argentorat.* it. *Simonis Schardii* Tract. de Elect. Imperatoris, welchen *Goldastus* seinen Politicis Imperiall. p. 39. beydrucken lassen. Hierdurch hättees nun leicht geschehen können, daß die Wahl nicht den Churfürsten allein geblieben, sondern das jus eligendi Imperatorem auf alle Reichs-Stände devolviret worden wäre. Carln *IV.* aber wolte ein solches gar nicht anstehen. Er war zwar damals noch ein ens nominale, non participale, wie die Metaphysici reden, und hatte noch keine Kinder, jedoch aber eine junge Gemahlin, von der er Kinder zu empfangen hoffete, und so dann das Reich auf seinen Wenzel erblich bringen wolte. Darum gedachte er mit den Churfürsten allein leichter, als mit allen Reichs-Fürsten, zurecht zu kommen. Eben deswegen setzte er, um dergleichen inskünftige zu præcaviren, ausdrücklich in die Goldene Bulle, daß alle Fremde, und die nicht zum Churfürstl. Collegio gehörten, währender Wahl aus der Stadt Franckfurt heraus solten. Conf. Dissert. mea ad Leg. Maj. Cap. 2. § 36. it. *Albertus Argent.* ein scriptor coævus *Caroli IV.* und der Cammer-Gerichts-Assess. *Simon Schardius* l. c. Der neue Commentator ad Aur. Bullam aber, unser Herz Ludwig, hat hiervon gar nichts.

Tit. II.

De electione (ritu eligendi) Romani Regis.

§. 1. *Supplicationes decernendæ ab Electoribus in templo, ut Deus adsit electioni.*

§. 2. *Sacramenti ritus, quo obligantur Principes in eligendo.*

§. 3. *Formula illius Sacramenti verbis conceptis.*

§. 4. *Electores Francofurto ante abire prohibentur, quam peregerint electionem.*

§. 5. *Post triginta dierum moras illis omnia cibaria interdicantur post panem & aquam*

§. 6. *Sententia plurium stet suffragiis.*

§. 7. *Neque suffragio privetur, qui justo serius advenerit.*

§. 8. *Electus Rex Romanorum Jura præcipui firmet Electoribus, Archi-principibus.*

§. 9. *Quod repetat fatus Imperator.*

§. 10. *Elector trium Collegarum suffragiis suum addendo consequitur partem majorem.*

§. 1. *Postquam autem sæpe dicti Electores, seu Nuncii, Civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint: statim* (a), *subsequenti die, diluculo* (b), *in Ecclesia sancti Bartholomæi* (c), *Apostoli ibidem, in omnium ipsorum præsentia* (d), *Missam de Sancto Spiritu* (e), *faciant decantari* (f), *ad finem, ut ipse Sanctus Spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen suæ virtutis infundat, quatenus ipsi sui fulti præsidio hominem justum, bonum, & utilem* (g), *eligere* (h), *valeant in Regem Romanorum futurumque Cæsarem, ac pro salute populi Christiani.*

Das II. Capitel.

Von der Weise, einen Römischen König zu wählen.

§. 1. Kirch-Gang, und Meß-Gebet der Chur-Fürsten um Göttlichen Beystand in der Wahl.

§. 2. Die Weise der Eydes-Leistung, worzu die Chur-Fürsten in der Wahl verbunden.

§. 3. Der Eyd von Wort zu Wort.

§. 4. Daß die Chur-Fürsten vor geschlossener Wahl nicht von Franckfurt weichen sollen.

§. 5. Daß sie nach 30. Tagen, des Verzugs halber, nur mit Wasser, und Brodt zu speisen.

§. 6. Daß die meisten Stimmen gelten sollen.

§. 7. Wer etwas später zur Wahl kommen, deswegen seine Stimme nicht verliere.

§. 8. Der neu erwählte Kayser solle zuvörderst den Chur-Fürsten ihre Gerechtsame bestätigen.

§. 9. Und die Bestätigung auch nach der Crönung wiederhohlen.

§. 10. Wenn ein Chur-Fürst drey Stimmen hat, soll er durch Zusatz der seinigen die meiste bekommen.

§. 1. Wenn nun öfters gemeldte Chur-Fürsten, oder dero Gesandten in der Stadt Franckfurt angelanget: sollen sie sofort (a), des folgenden Tages, frühe, (b), in der Kirche zum H. Bartholomäus (c), dem Apostel daselbsten, in aller und jeder ihrer Anwesenheit (d), die Messe vom H. Geist (e), singen lassen (f), bis zu Ende; damit der Heil. Geist ihre Hertzen erleuchte, und ihren Verstand mit seinen Gaben erfülle, damit sie, durch dessen Beystand, einen Mann, der gerecht, redlich, und nützlich sey (g), zum Römischen König, und künftigen Kayser, erwählen (h) mögten, zur Wohlfahrt der Christenheit.

§. 2.

§. 2. *Peracta quoque Missa hujusmodi, omnes illi Electores, seu Nuncii, accedant ad Altare, in quo Missa eadem extitit celebrata, ubi Principes Electores Ecclesiastici, coram Evangelio beati Joannis* (i), *in principio erat verbum, quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant. Seculares vero Principes Electores dictum Evangelium corporaliter manibus suis tangant* (k); *qui omnes, cum tota sua familia, tunc ibi debebunt inermes* (l), *assistere. At Archi-Episcopus Maguntinensis formam juramenti eis dabit* (m), *& una cum ipsis* (n), *& ipsi, vel absentium Nuncii, una cum eo, Juramentum præstabunt* (o), *vulgariter* (p), *in hunc modum* (q):

§. 3. *Ego N. Archi-Episcopus Maguntinensis, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, ac Princeps Elector* (r), *Juro ad hæc Sancta Dei Evangelia* (s), *hic præsentialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua Deo, & Sacro Romano Imperio, sum adstrictus* (t), *secundum omnem discretionem, & intellectum meum, cum Dei adjutorio* (u), *eligere volo temporale Caput populo Christiano* (v); *id est, Regem Romanorum in Cæsarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus, in quantum discretio & sensus mei, me dirigunt, & secundum fidem prædictam, vocemque meam, & votum, seu Electionem præfatam, dabo, absque omni pacto, stipendio* (x), *precio, vel promisso* (y), *seu quocunque modo talia valeant appellari; sic me* (z), *Deus adjuvet, & omnes Sancti* (aa)!

§. 4. *Præstito denique per Electores, seu Nuncios, in forma & modo prædictis, hujusmodi Juramento, ad Electionem pro-*

§. 2. Nach gehaltener solcher Messe, sollen alle die Chur-Fürsten, oder dero Botschafter, vor das Altar treten, wo gleich die Messe gelesen worden, woselbst die Geistlichen Chur-Fürsten vor dem Evangelio des seel. Johannis (i), im Anfang war das Wort, welches ihnen daselbst vorzulegen ist, ihre Hände mit aller Ehrerbietung auf die Brust legen sollen. Die weltliche Chur-Fürsten aber sollen erwehntes Evangelium-Buch leiblich mit ihren Händen anrühren (k); welche alle, mit sammt ihren Gefolge, alsdenn daselbsten ohnbewehrt (l) seyn müssen. Der Ertz-Bischoff zu Mayntz aber solle ihnen die Eydes-Formul vorweisen (m), und zugleich mit ihnen (n), und sie, oder der Abwesenden ihre Gesandte, zugleich mit ihnen, den Eyd ablegen (o), in gemeiner Sprach (p), auf folgende Weise (q):

§. 3. **Ich N. Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heil. Reichs durch Teutschland Ertz-Cantzler / und Chur-Fürst** (r) **/ schwöre zu diesem Heiligen Evangelio GOttes** (s) **/ welches hier würcklich vor mir lieget, daß ich / nach der Pflicht / womit ich GOtt / und dem Heil. Röm. Reich / zugethan bin** (t) **/ nach aller Vorsichtigkeit / und meinem Erkänntniß / mit GOttes Hülfe** (u) **/ der Christenheit ein zeitiges Haupt** (v) **/ erwählen will; das ist / einen Römischen König / als künftigen Kayser / der hierzu tüchtig seyn wird; als mich mein Gewissen / und Erkenntniß führet / und nach erstbesagter Treue; will auch meine Stimme / und obgedachte Wahl / ohne alle Bedingung** (w) **/ Geschencke** (x) **/ Gaben / oder Verheissung** (y) **/ oder wie es sonst Nahmen haben mag / einrichten; als mir** (z) **/ GOtt helfe und alle Heilige** (aa).

§. 4. Wenn nun endlich die Chur-Fürsten, oder Dero Gesandten, auf obbesagte Weise, den Wahl-Eyd abgeleget haben; sol-

cedant

cedant (bb), *nec a modo de jam dicta Civitate Frankenford separentur* (cc); *nisi prius major pars ipsorum temporale caput mundo elegerit, seu populo Christiano, Regem videlicet Romanorum in Cæsarem promovendum.*

§. 5. *Quod si facere distulerint infra triginta dies, a die praestiti Juramenti præfati, continuo numerandos* (dd): *ex tunc transactis eisdem triginta diebus, a modo panem manducent* (ee), *& aquam bibant & nullatenus Civitatem exeant antedictam* ff), *nisi prius per ipsos, vel majorem partem ipsorum, Rector, seu temporale caput fidelium, electum fuerit, ut præfertur.*

§ 6. *Postquam autem in eodem loco ipsi, vel pars eorum, majori numero* (gg), *elegerit, talis Electio perinde haberi, & reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata.*

§. 7. *Sique per tempus aliquod morari, abesse, & tardare contingeret aliquem de Electoribus, seu Nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam prædicta esset Electio celebrata, hunc ad Electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in quo ipsa adventus sui tempore consistebat* (hh).

§. 8. *Et quia de antiqua* (ii), *approbata, & laudabili* (kk) *consuetudine* (ll) *tam inconvulse, quam immutabiliter, quod subscribitur, semper extitit hactenus observatum; ideoque & Nos constituimus, & de Imperiali decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo præmisso in Regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione hujusmodi, priusquam* (mm) *in aliquibus causis aliis, sive negotiis, virtute Sacri Imperii administret,*

len sie zur Wahl schreiten (bb), auch nicht ehender von besagter Stadt Franckfurt sich weg begeben (cc); sie haben denn, nach den meisten Stimmen, ein weltliches Ober-Haupt der Welt, oder Christenheit, erwählet; nemlich einen Römischen König, und zukünftigen Kayser.

§. 5. Im Falle aber selbige dieses nicht unter dreyßig Tagen, von dem Tage, da sie den besagten Wahl-Eyd abgeleget (dd), beständig anzurechnen, bewerckstelligen würden: sollen sie nach solcher Zeit, von diesen dreyßig Tagen an, Brod essen, und Wasser trincken (ee), und keinesweges aus besagter Stadt weichen (ff); sie haben denn vorhero, entweder alle, oder der mehrere Theil von ihnen, einen Regenten, oder weltliches Ober-Haupt der Gläubigen, erwählet, als schon gesagt ist.

§. 6. Wann nun an solchem Orte sie, oder von ihnen der mehrere Theil (gg), die Wahl geschlossen hat, solche Wahl soll eben so viel gelten, und dafür gehalten werden, als wenn sie von ihnen allen, Niemand ausgenommen, einmüthig geschehen wäre.

§. 7. Daferne auch ein Chur-Fürst, oder Dero vorbesagte Gesandten, sich eine Zeitlang verweilen, abwesend seyn, und ausbleiben würden; gleichwohl aber, ehe die Wahl zum Schluß gebracht worden, noch ankäme; der solle dennoch zur Wahl, in dem Stande gelassen werden, als sich selbige, zu solcher Zeit, würcklich befindet (hh).

§. 8. Und dieweil, nach alter (ii), hergebrachter, und löblicher (kk), Gewohnheit (ll), unverbrüchlich, und unveränderlich, was Wir unten gesetzet, bishero allemal üblich gewesen ist: so setzen auch Wir, und verordnen, aus vollkommener Kayserlicher Gewalt; daß derjenige, welcher obbesagter Massen zu einem Römischen König erwählet worden, sofort nach geschehener Wahl, ehe er sich noch einiger Reichs-Geschäfte, oder Sachen von des Reichs wegen, unterziehet (mm), allen und jeden Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, als

univer-

universis, & singulis Principibus Electoribus, Ecclesiasticis & Secularibus, qui propinquiora Sacri Imperii membra (nn) *esse noscuntur, omnia ipsorum Privilegia, Literas, Jura, Libertates* (oo), *Concessiones, antiquas consuetudines, & etiam dignitates* (pp), *& quicquid ipsi ab Imperio usque in diem Electionis suæ obtinuerunt, & possederunt, absque dilatione, & contradictione confirmare, & approbare debeat, per suas literas, & sigilla, ipsisque præmissa omnia innovare, postquam Imperialibus fuerit infulis coronatus* (qq).

vornehmsten Gliedern des H. Reichs (nn), alle ihre Privilegien, Briefe, Gerechtsame, Freyheiten (oo), Belehnungen, alte Gewohnheiten, auch Würden (pp), und wie viel sie vom Reich, bis auf den Tag seiner Wahl erlanget, und besessen haben, ohne Verzug und Widerrede, bestättigen, und bekräftigen solle; und zwar durch schriftliche, und besiegelte Urkunden. Auch solle er denenselben alles, was obgedacht ist, nochmals erneuren, so bald er die Crönung zu Rom erhalten hat (qq).

§. 9. *Confirmationem autem hujusmodi electus ipse cuilibet Principi Electori in specie primo suo nomine Regali faciet, & deinde sub Imperiali titulo innovabit, & in his ipsos Principes omnes in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire* (rr), *sed potius absque dolo gratiose tenebitur promovere.*

§. 9. Diese Bestätigung aber solle der Neuerwählte jedem Chur-Fürsten insbesondere, erstlich als König, thun, und nachgehends solche, als Kayser, wiederum erneuren. Und in diesem allen keinen Fürsten, weder überhaupt, noch einen insbesondere, hindern (rr); sondern vielmehr, ohne Arglist, in Gnaden befördern.

§. 10. *In casu denique, quo tres Principes Electores præsentes, seu absentium Nuncii, quartum ex se, seu ipsorum consortio, videlicet Principem Electorem præsentem, vel absentem, in Regem Romanorum eligerent, vocem illius electi, si præsens affuerit, aut Nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere, & eligentium augere numerum* (ss), *partemque majorem decernimus constituere, ad instar ceterorum Principum Electorum.*

§. 10. Im Falle endlich drey anwesende Chur-Fürsten, oder der Abwesenden ihre Gesandten, den Vierten aus ihnen, oder ihren Mitteln, nemlich ihren Mit-Chur-Fürsten, er wäre anwesend, oder abwesend, zum Römischen König erwählet hätten: so solle desselben Stimme, wenn er gegenwärtig wäre, oder bey dessen Abwesenheit seiner Gesandten Stimme, der Sache den Ausschlag geben (ss), und die Wahl-Stimmen vermehren, und den meisten Theil, gleich seinen andern Mit-Chur-Fürsten, ausmachen.

(a) Sollen sie sofort) Carl *IV.* wolte nemlich kein langes Interregnum haben. Derowegen suchte er auf alle Art und Weise, die Wahl zu beschleunigen. Eben deswegen disponirt er auch alhier, daß die Chur-Fürsten, sobald sie, oder ihre Gesandten, zu Franckfurt angekommen wären, sich in das Wahl-Conclave begeben. Allein das ist heutiges Tages fast nicht mehr möglich. Denn zu geschweigen, daß immer nur einer nach dem andern ankommt; so gibt es hernach so viel mit den Visiten, und Gegen-Visiten, und

Wenn die Chur, Fürsten ins *Conclave* gehen.

dem Ceremoniel, oder dessen Einrichtung, zu thun, daß die Gesandten nur allein damit, und mit Uberreichung ihrer Vollmachten, etliche Wochen lang zubringen. Darzu kommt hernach noch die Wahl-Capitulation, welche seit Carls *V.* Zeiten aufgekommen, und die man einem neu erwählten Kayser, ehe er noch geerönet wird, zur Beschwörung præsentiret. Selbige muß demnach ebenfals noch vor der Wahl ins reine gebracht werden; wovon ich anderwärts umständlicher gehandelt habe. * Darüber nun wird abermals viele Zeit zugebracht: weil die Gesandten ihren Principalen von allen Sessionen Nachricht geben, und neue Ordre darauf erwarten müssen, ehe sie was schliessen dürfen. Zu dem werden sich auch allemal, ehe sie noch ins Conclave gehen, über einen gewissen Thron-Candidaten mit einander einig, zu welchen Berathschlagungen wiederum viele Zeit erfordert wird; so daß es sich manchesmal wohl ein halbes Jahr, und noch länger verzögert, ehe sie sich solenniter in die Bartholomäi-Kirche begeben. Solchemnach werden zwar an dem von Maynz bestimmten Tage auf dem Römer, oder Rath-Hause, zu Franckfurt die Berathschlagungen von den Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, angefangen, aber auch in verschiedenen Sessionen an nur besagtem Orte fortgesetzt, und die Procession in die Kirche geschicht nicht eher, als bis bereits alles nöthige zur Richtigkeit gebracht worden.

Von der solennen Procession in das Conclave.

(b) Des folgenden Tages frühe) Wenn demnach die sämtliche Præliminarien zu ihrer Richtigkeit gediehen sind: folget die solenne Procession aus dem Römer, oder Rath-Hause, in das Conclave, wozu das Chur-Fürstliche Collegium den eigentlichen Tag bestimmet, und solchen dem Rath und Bürgern der Stadt Franckfurt kund thut, ut ex anteced. apparet. Bey dieser Procession nun müssen die Chur-Fürsten in ihrer besondern Kleidung erscheinen. Die Geistlichen gehen nemlich in Scharlach mit Hermelin gefüttert, welche Kleider alle neu gemacht sind. Das Gebräme an der Mütze, oder dem Chur-Hute, ist auch Hermelin. Die Weltliche hergegen gehen mit Sammet-Röcken, mit Hermelin gefüttert, und die Mützen sind nicht minder mit Hermelin verbrämt, als welches die alte Königliche Kleidung ist. Deswegen sind auch die Gothen, und andere, von den Römern Reges pellici genennet worden, wie man beym *Tacito* liesest. Und daraus ist auch zu ersehen, daß wir populi septentrionales sind. Vor diesem haben die Kayser, und fast alle vornehme Leute, mitten im Sommer Kleider mit Zobeln gefüttert getragen. Alle Teutsche Populi, auch die Frantzosen, haben insonderheit den Hermelin sehr æstimirt. Vid. *du Fresne* Glossarium sub voce Pellis, Pellitus. Es war aus sonst der Hermelin eines der raresten Peltzwercke. Das Thier wird

* Siehe den abgedruckten Gundlingischen Discours über die Wahl, Capitulaton Kayserts Carls *VI.* so 1741. im Springischen Verlage zu Franckfurt am Mayn in 4to heraus gekommen.

wird in Norwegen, Moscau, und Lappland, gefangen. Jedoch ist anbey auch wohl zu mercken, daß die Gesandten der Chur-Fürsten bey der Kayserlichen Wahl dergleichen Chur-Fürstl. Kleidung nicht tragen dürfen; sondern sie müssen bey der solennen Procession in ihren ordentlichen Kleidern einher gehen, und aufziehen. Denn die Chur-Fürstl. Tracht ist ein habitus dignitatis und personalissimum quid. Sed dicis: warum muß die Procession frühe geschehen? R. Weil eine Messe dabey gehalten wird, diese aber nach den principiis des Juris Canonici vor Mittage celebriret werden muß.

(c) In der Kirche zum Heiligen Bartholomäus) Die Sacristey daselbst ist demnach das Conclave. Denn wie ich schon mehrmals erinnert habe, so ist bey der Kayser-Wahl alles pfäffisch eingerichtet worden. Gleichwie nun der Papst von den Cardinälen in dem Conclave gewählet wird: also solte und muß nun auch ein Kayser in dem Conclave gewählet werden, worzu Carl *IV.* die reiche Bartholomäi- und Stifts-Kirche in Franckfurt ausersehen, darzu *Pipinus* den Grund geleget, sein Sohn *Carolus M.* aber sie mit mächtigen Einkünften und Gütern versehen, deme auch hernach noch verschiedene Kayser in diesem Stücke gefolget sind. Weil also nun ermeldte Kirche von so langen Zeiten her in besonders grossem Ansehen gewesen; als hat vielleicht auch Carl *IV.* darauf reflectiret, als er sie zur Kayserl. Wahl-Kirche bestimmet. Im übrigen hat sie sich bey der Reformation dennoch erhalten, daß sie nicht die Evangelische Religion angenommen, ohngeachtet die Stadt Franckfurt Lutherisch geworden.

Von dem *Conclave* der Kayser-Wahl.

(d) In aller und jeder Anwesenheit) Wenn nun die Chur-Fürsten in der St. Bartholomäi Kirche angelanget sind, so wird eine Messe gelesen, wobey die der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, bleiben, oder aber weg gehen können. Ehe noch 1552. und 1555. der Religions-Friede geschlossen war, machte diese Sache den Protestanten eine Gewissens-Frage, und die Catholicken erregten grosse Motus, wenn ein Evangelischer Chur-Fürst währender Messe seinen Abtritt nehmen wolte. Die Evangelischen liessen sich dannenhero bey dem Tübingischen berühmten Theologo, Felix Bidembachen, der sonst auch viele Consilia Theologica geschrieben hat, informiren, dessen darüber ausgestelltes Bedencken Carpzov ad Leg. Regiam Cap. 2. Sect. 7. p. 289. mit eindrucken lassen. Darinnen nun wird behauptet, es könten die Evangelischen Chur-Fürsten bey Celebrirung der Messe ohne Verletzung ihres Gewissens gar wohl gegenwärtig seyn. Denn das wäre nur ein actus politicus; und ob sie an einem andern Orte wären, und discurrirten, oder hier, das sey alles eines. ꝛc. Derowegen sind die Protestantischen Chur-Fürsten seit der Wahl Kaysers *Maximil. II.* gemeiniglich abgetreten, wenn die Celebratio der Messe angefangen worden, und haben sich so lange in dem Wahl-Conclave aufgehalten, bis die Messe

Ob die Evangelische Churfürsten mit bey der Messe bleiben müssen.

sich völlig geendiget. Doch hat man auch Exempel, daß sie zuweilen während der Messe in der Kirche geblieben, wie noch letztens bey der Wahl Carls *VI.* geschehen ist. Bey der Wahl *Josephi* aber giengen sie weg; worüber sich denn freylich die Catholicken allemal sehr ärgern. Im übrigen sind ihre Stühle in der Kirche mit rothen Sammet bekleidet, ausser des Königs von Böhmen seiner, welcher mit Gold-Stück beschlagen ist.

Von der Messe bey der Wahl.

(e) Die Messe vom H. Geiste) Es muß bereits aus dem Jure Canon. bekannt seyn, daß die Catholicken hauptsächlich dreyerley Arten der Messe haben, nemlich die Messe des H. Geistes, der H. Dreyfaltigkeit, und der H. Mariä. Der Unterschied bestehet nur darinnen, daß etliche Gebets-Formuln insonderheit an denjenigen gerichtet werden, welchem sie zu Ehren gehalten wird. Da nun den Churfürsten die Regierung des H. Geistes absonderlich nöthig ist, damit sie, wie der Text ferner sagt, einen gerechten, redlichen und nützlichen Mann zum neuen Kayser erwählen mögen: als ist eben zu solchem Ende die Messe de Spiritu S. von Carln *IV.* angeordnet worden.

Wer die Messe bey der Wahl *celebrirt.*

(f) Singen lassen) Keiner von den geistlichen Churfürsten celebrirt also die Messe selber, sondern der zu Mayntz läst sie durch seinen Suffraganeum, oder Weyh-Bischof, oder wen er darzu benennet, celebriren.

(g) Einen Mann, der gerecht, redlich, und nützlich sey) Hier wird nun gesagt, qualis esse debeat eligendus, oder wie derjenige beschaffen seyn müsse, der gewählet werden könne. Man hat sonst viele Schriften, welche von den Requisitis eines thronfähigen Candidati handeln. Ich will aber das nöthigste nur kürtzlich zusammen ziehen; und muß demnach derselbe 1) ein Teutscher von Gebuhrt seyn. Ob *Carolus M.* auch ein Teutscher gewesen, darum darf man sich nicht, als nur curiositatis gratia, bekümmern: weil wir itzt ein gantz anderes Reich haben. Es ist aber kein lex prohibitiva universalis vorhanden, daß ein Kayser absolute ein Teutscher seyn müsse, & ne alius Rex Romanorum crearetur. Wenn die Churfürsten wolten, so könten sie auch wohl den Tartar-Chan wählen. Zwar sagte *Albertus II.* aus dem Hause Brandenburg, Archi-Episcopus, & Elector Moguntinus, necnon Administrator Ducatus Magdeburgensis, bey der Wahl *Caroli V.* es wäre allerdings ein solcher Lex vom Kayser *Ottone III.* da, nach welchem kein anderer, als ein gebohrner Teutscher, zum Kayser dürfte gewählt werden. Vid *Sleidanus* de statu relig. Allein der gute Herr Cantzlar hat gefehlt. Ein solcher lex ist invisibilis. Er hat hören läuten, und weiß doch nicht, in welchem Dorffe. Das Pactum *Ottonis III* cum Papa hat ihn zu diesem Irrthum verleitet, daß er gemeynet, die Teutschen hätten darinnen versprochen, niemand anders, als einen Teutsch-gebohrnen, zu wählen. Aber auch das ist nicht so, sondern das Pactum geht vielmehr dahin, daß die Italiäner denjenigen pro Rege agnosciren wolten, welchen die Teutschen wählen würden, wie oben zur Gnüge gezeiget worden. Dicis: Adest tamen observantia

vantia loco legis? R. Observantia non stringit in illis, quæ sunt meræ facultatis. Hæc semper fieri, atque omitti possunt. Als König *Franciscus I.* in Franckreich im Vorschlage war, Römischer Kayser zu werden, gab er auch vor, und sich viele Mühe, zu zeigen, daß er ein Francke, die Francken aber Teutsche wären. Vid. *Thomasii* Noten ad Monzambanum, wo er wohl raisonnirt. Allein *Franciscus* hätte dieses alles ersparen können. Denn daß er ein Frantzose war, hätte ihm gar nicht im Wege gestanden, Kayser zu werden. Man hat Exempla genug in contrarium, daß auch fremde Herzen, die keine Teutsche gewesen, sind erwählet worden; v. g. *Alphonsus* von Castilien aus Spanien, und Richard von Cornwall aus England; wiewohl dieses in turbis geschahe. Der Pabst hat auch in seinem Briefe, worinnen er damals diese beyden Kayser mit einander vergleichen wolte, und darinnen er alle damalige Requisita eines Kaysers erzehlet, nichts davon gedacht, daß ein Candidatus des Kayserl. Throns ein Teutscher von Gebuhrt seyn müsse. Tempore *Caroli IV.* wolte man auch *Eduardum*, ja einsmals den *Olaum*, König von Norwegen, wählen. Carl von Flandern war ebenfalls ein Cand datus Imperii mit *Lothario Saxone*; und mit Kayser *Leopoldo* war Ludwig *XIV.* in Franckreich im Vorschlage. Maynz, und Cöln, gaben letzterem schon ihre Vota, und die Oesterreicher deliberirten bereits, sich selbst das Votum zu geben. Enfin, daß man keinen Fremden zum Kayser macht, kommt nicht ex lege scripta, sondern ex consuetudine. Man muß also nicht glauben, daß dasjenige, was die Churfürsten, oder auch der Kayser, oder der Pabst in facto sage, allezeit contra legem sey. Mithin bleibt es darbey, daß es nur contra usum, daß man keinen Fremden zum Kayser wähle. Allein so lange sie klug sind, werden sie auch nur einen Teutschen wählen. Denn ein mächtiger Ausländer würde den Ständen verzweifelt nach der Freyheit grasen. Zwar ist es gewiß, wenn sie gleich einen Fremden wähleten: so würde er doch eo ipso, da er König wird, naturalisiret. GOtt aber behüte uns für einem Fremden. Die Teutschen haben selten Lust darzu bezeuget. Es ist auch überhaupt kein grösseres Unglück vor ein Reich, als wenn sein König und Regent von einer fremden Nation ist. Eben deswegen wolten die Teutschen *Philippum II. Caroli V.* Sohn, absolute nicht haben; ob es schon dieser gerne gesehen hätte, daß er wäre Kayser worden. Also ist es zwar eine observantia Imperii usu diuturno approbata, daß niemand, als ein Teutscher, zur Kayserl. Würde gelangen könne. Doch können die Stände auch gar wohl davon abstehen, wenn sie nur wollen. 2) Muß ein Candidatus Imperii auch Römisch-Catholischer Religion seyn. Wenn mithin der Tartar-Chan zum Könige gemacht würde, so müste er Catholisch werden. Es ließ sich eben derselbe einsmals auch den Polen antragen. Da ihm aber die Polen zur Antwort gaben, er wäre ja ein Heyde, und könne deswegen ihr König nicht werden: so antwortete er: Tuus *Lutherus* est meus *Lutherus*; Tuus *Calvinus* est meus *Calvinus*; Tuus Papa

est meus Papa; wie in dem Büchlein, Candidati Poloniæ, stehet. Zwar können wohl de Jure, & quoad Leges, von allen dreyen in Imperio Romano per leges publicas approbirten und recipirten Religionen Kayser erwählet werden. Allein es ist doch eine andere de & ex facto gar schwer zu bejahende, desto leichter aber zu verneinende Frage: ob wir Protestanten, rebus sic stantibus, jemals Hoffnung darzu haben, daß einer von unserer Religion zum Kayser werde erwählet werden? Ehedessen war es noch eher möglich, da Sachsen und Pfaltz ebenfalls Evangelisch waren. Böhmen hätte ja leicht auch an *Friderico V. Palatino* einen Protestantischen König bekommen können. Nun aber sind die drey vornehmsten Churfürsten, Maynz, Trier, und Cöln, geistlich, auch folgends Catholisch; desgleichen unter den weltlichen, Böhmen, Bayern, Pfaltz, und Sachsen, mithin haben die Cathol. 7. vota; die Protestanten hergegen, Brandenburg, und Hannover, nur 2. Stimmen. Wie solte es also wohl glaublich seyn, daß ein solcher einmal werde erwählt werden; zumal man versichert ist, daß der Pabst, wenn ein Bischof auf einen Protestanten votiren solte, sogleich mit dem Bann-Fluche hinter her seyn würde. Wolten sie aber etwa uneins werden, und einmal per dissidium einander zum Possen einen Protestirenden Kayser wählen: so wäre dieses moraliter nicht impossible. Allein es ist doch schwerlich zu hoffen. Ja wie würde sodann der Pabst nicht greulich wetterleuchten. Dieses aber würde wohl keinen grossen Ingress finden. Denn man hat den Pabst schon kennen lernen. Er darf sich dahero in keine Reichs-Händel mehr mischen, worinnen alle Catholicken mit den Protestanten überein kommen. *Innocentius IV.* saget zwar in seinen Episteln: Er müsse sehen, ob der Candidatus Imperii alle qualitates secundum Canonem habe. Den *Fridericum II.* und *Ludovicum Bavarum* hielte er mithin gar pro atheis; deswegen aber den erstern sein Cantzlar, *Petr. de Vineis*, defendirte. Damals aber war keine andere, als die Catholische Religion in Teutschland. Heute zu Tage hergegen werden alda die 3. bekannten politice geduldet, und der Kayser ist durchaus persona regens. Die Advocatia desselben involviret nur eine politische Defension. Und das kan auch ein Protestante thun. Daher haben die Protestantische Churfürsten sich vergangen, daß sie dem Kayser in der Capitulation die Defension der Kirche remittiret. Sie haben Zweifels ohne keinen rechten Concept davon gehabt. 3) Muß ein Candidatus Imperii legitime natus seyn. Man sagt zwar, Dietrich, ein Sohn *Clodovæi*, wäre ein Bastard gewesen. Allein das ist noch ungewiß. Leibnitz saget nemlich, er wäre um deswillen ein filius naturalis genennet worden: weil seine Mutter eine Heydin gewesen. Indeß war es doch damals eins, ob er würcklich ein Bastard gewesen, oder ob ihn die Pfaffen nur davor gehalten. Genug, er wurde König. Gewiß hergegen ists, daß *Arnulphus* des *Carolomanni* Bastard gewesen welchen er mit der *Litowindæ*, seiner Maitresse, erzeuget. Doch dieser *Arnulph* wurde im Tumult erhoben: weil die Stände mit *Carolo Crasso*

nicht

nicht zufrieden waren; wie aus den Annall. Bertinianis erhellet. Und darum kan er zu keinem Exempel dienen. Von der Zeit an haben sie auch keinen Bastard mehr angenommen oder erwählet. Ja eben deswegen wolten sie auch des *Arnulphi* Bastard, den *Zwenteboldum*, nicht zum Könige haben; ob sie schon *Arnulpho* versprachen, diesen *Zwenteboldum* ebenfals zu versorgen, wenn er keinen legitimen Printzen von seiner Gemahlin, der *Oda*, erzeugen würde. Sie haben auch *Arnulpho* die Hand darauf gegeben, welches damals so viel ware, als wenn sie es beschworen hätten. Vid. Annall. Fuldens. *Henricus Auceps* hatte hiernächst auch einen Bastard, den *Tancwerdum*, den sie eben deswegen negligirten. Denn man hat vor diesen honorem matrimonii so hoch gehalten, daß sie eben deswegen keinen Bastard zum Könige gemacht. In speculo Saxonico stehet dahero ausdrücklich, daß der König müsse legitime natus seyn. Zwar findet man auch in Portugall, Spanien und Neapolis, exempla in contrarium. Allein in Franckreich will man doch auch von den filiis naturalibus nicht viel wissen. Hinc lis non ita pridem in Gallia inter legitimatos, & legitimos Principes regiæ familiæ orta est, welches Streits wegen 3. Piecen zum Vorschein gekommen sind. *Grotius* hat auch in seinem jure belli & pac. gewiesen, warum man die filios naturales nicht gerne auf den Königl. Thron gelassen: weil man nemlich von denen ex concubina natis nicht so wohl könne versichert werden, daß der König ihr Vater sey, als von denen ex legitimo matrimonio procreatis liberis. Denn die Maitressen wären meistentheils sehr geil, und machten sich kein sonderlich Gewissen, auch andere, ausser den König, zu admittiren. Die Teutschen hielten so gar auch die Frühlinge vor infam. Du magst sie wohl schelten, spricht der Sachsen- und Schwaben-Spiegel. Dargegen sind sonderlich die Portugiesen von den legitimen Kindern abgegangen, und haben davor Bastarde zu Königen gemacht. In Teutschland aber ist hauptsächlich a tempore *Arnulphi* per observantiam aufgekommen, daß die Teutschen keinen andern, als legitime natum, zu ihrem Könige erwählet, worüber sie auch steif und fest gehalten haben. Einige sagen daher: weil Kayser *Fridericus II.* ein Sohn *Henrici VI.* und der *Constantiæ*, vor einen Müllers-Sohn gehalten worden, welches ihm auch der Pabst vorgeworfen: so habe er auf dem Reichs-Tage zu Merseburg seine natales aufweisen und sich legitimiren müssen. Allein es ist dieses eine Fabel. Denn seine Mutter war zwar alt, und ist erst im 40sten Jahre mit ihm niedergekommen. Aber sie hat doch öffentlich gebohren, wobey auch die proceres Neapolitani zugegen gewesen. Jedoch hat man geglaubet, es sey ein lex prohibitiva da, nach welchem kein filius naturalis König und Kayser in Teutschland werden könne.

4) Muß der auch ein masculus seyn, und wird keine Frau darzu admittiret. Denn wir haben ein Wahl-Reich. Wer wird da eine Frau auf den Thron setzen? Lilia non nent, sagen die Frantzosen. Und wir sind auch Francken. König *Eduardus* in England machte zwar wegen seiner Mutter eine Prætension auf

Franck-

Franckreich; nicht aber, als hätte sie succediren können; sondern er sagte nur, daß er ein masculus aus Frantzösischem Geblüte sey. Man hat bey uns auch kein Exempel von solchen Kayserⁿ, die Bastarde gewesen wären; ob man schon 2. Exempel von Frauenzimmer beybringen kan, die Vicariæ gewesen, nemlich eine Bayrische Prinzessin in Schwaben unter Kayser *Ottone II.* davon ich oben gehandelt habe. *Otto III.* hat auch seine Schwester zur Reichs-Vicaria gemacht. Daß übrigens gleichwohl die Gemahlinnen der Kayser und Könige schon seit *Taciti* Zeiten her in grossen Ehren gehalten, und auch öfters gar gecrönet worden, habe ich bereits oben ausführlich erzehlet. 5) Muß ein Candidatus Imperii auch majorennis oder zum wenigsten 18. Jahre alt seyn. Wehe dem Reiche, dessen König ein Kind ist. Und das kan aus der Historie unsers Teutschen Reichs bestärcket werden. Manchmal sind gleichwohl, wenn rationes argumentandi probabiles vorhanden gewesen, auch impuberes zu Röm. Königen erwählet worden; wie z. E. *Ludovicus Infans*, auf welchen damals der Bischof *Salomon* zu Costnitz Verse gemacht, die sehr wohl zu lesen sind. Noch mehrere dergleichen Exempel finden wir an *Ottone II.* und *III.* wie auch *Henrico III.* und *IV.* Denn gleichwie die Röm. Kayser auch wohl andere adoptirten, und diese filios adoptivos pro Cæsaribus erklärten: also haben auch die Teutschen Kayser ihre Söhne noch bey Lebzeiten wählen lassen, damit sie nach ihrem Tode nicht etwa ausgeschlossen würden. Eben deswegen haben wir auch ein exemplum recentissimum. Denn Kayser Joseph war noch minderjährig, als er zu Augspurg gewählt worden. Er muste deswegen auch einen Revers von sich geben, daß er sich des Reichs nicht unterziehen wolte, bis er 18. Jahre alt wäre. Sie gaben ihm hernach, als er die Regierung wircklich antrat, diesen Schein wieder. Die völlige Puberté erfordert nemlich bey den Teutschen 18. Jahre. Dahero werden auch die Churfürsten in diesem Jahre mündig. Daß aber *Josephus* in seiner Minorennität schon zum Röm. Könige gewählet worden, geschahe um deswillen: weil man damals befurchte, Franckreich möchte, als Victor, uns seinen Dauphin obtrudiren. Kayser *Leopoldus* ruhete dahero nicht eher, als bis er seinen Joseph auch mitten im Kriege erwählet sahe.

Ob Teutschland ein Erb- oder Wahl-Reich ist.

(h) Erwählen) Man hat sonst verschiedene modos eligendi, die bey der Pabsts- und Bischofs-Wahl üblich sind, als da sind die per scrutinium, per compromissum, per inspirationem und per sortem. Letztere beyde Arten aber sind bey der Kayser-Wahl gar niemals üblich gewesen, sondern nur die ersten beyden. Denn man hat allerdings in der Historie Exempel, daß die Churfürsten auf eines eintzigen Reichs-Fürsten Urtheil und Ausspruch die gantze Wahl gesetzt, und also per modum compromissi einen Kayser erwählet haben. Ordentlicher Weise aber und am allermeisten ist die Kayser-Wahl auf ein scrutinium, d. i. auf die Anzahl und Beschaffenheit der Stimmen, angekommen, als davon unten umständlicher wird gehandelt werden. Im übrigen will ich mich hier keines-

nesweges in Entscheidung der sonst von den Publicisten anbey aufgeworffenen Frage einlassen, ob nemlich ein Wahl-Reich glücklicher und besser sey, als ein Erb-Reich, zumalen ich bereits in meinen Gundlingg. gezeiget habe, daß unser Teutsches Reich weder ein rechtes Erb-Reich oder ein Wahl-Reich sey: indem man bey der Wahl nicht leichtlich von der einmal regierenden Familie abgegangen. Und also haben wir vielmehr ein Erb-Wahl-Reich.

(i) Vor dem Evangelio des seligen Johannis) Es ist eine sehr alte Weise der vormaligen Christen, auf die 4. Evangelisten zu schwören. Bereits *Justinianus* weiset in L. 2. Cod. de jurejur. calumn. die Advocaten darzu an. Das Evangelium Johannis in specie aber hat viele Fatalitäten gehabt. Dann einige haben es allen andern Büchern neuen Testaments vorgezogen; und andere wollen es lieber gar vor keinen librum Canonicum erkennen, sondern sagen: Cerinthus hätte es untergeschoben, und dem Johanni angedichtet, welche Meynung bis itzo noch den Wiedertäufern pflegt beygemessen zu werden. Allein es ist dieselbe vorlängst schon zur Gnüge widerleget worden, und die Catholicken haben heutiges Tages noch so vielen Estime davor, daß sie es so gar zu allerhand Aberglauben gebrauchen, und, als ein Amuletum, auf der Brust tragen, oder unter den Kopf legen, da es denn für das Fieber und allerhand andere Kranckheiten gut seyn soll. Denn sie sagen: Johannes hätte in dieser Schrift viel weiter in die Geheimnisse der Menschwerdung Christi, und die Verknüpfung der H. Dreyeinigkeit, als alle andere Evangelisten, eingesehen. Und daher sey auch sein Evangelium gleichsam die Seele des gantzen neuen Testaments. Was Wunder demnach, wenn man endlich auch auf dieses Evangelium geschworen, und in dem Pabstthum bis itzo noch zu schwören pfleget; und zwar vornemlich gleich auf die Anfangs-Worte desselben: Im Anfang war das Wort; welches Stück doch eben einige Ketzer für allen andern weggestrichen, und für unächt gehalten haben. Man hat deswegen allerhand Vermuthungen aufs Tapet gebracht, unter welchen jedoch dieses am wahrscheinlichsten ist, daß man die Ketzer dadurch prüfen wollen, wenn sie sich weigern würden, darauf zu schwören, und weil diejenigen, welche die Eydschwüre für unzulässig hielten, auch das Evangelium Johannis zu verwerffen pflegten. Hauptsächlich aber glaube ich, daß man um deswillen sonderlich das 1. Cap. des Evang. Joh. bey Eydschwüren vorzulegen pflege: weil in demselben ein so deutliches Zeugniß von der Gottheit Christi, und der gantzen hochheiligen Dreyeinigkeit, anzutreffen ist, dabey wir Christen zu schwören gehalten sind.

Warum die Catholicken eben vor dem Evangelio Johannis schwören.

(k) Ihre Hände mit aller Ehrerbietung auf die Brust legen sollen. Die Von der Art weltlichen Churfürsten aber sollen erwehntes Evangelium-Buch leiblich mit ih- u. Weise, wie ren Händen anrühren) Hier wird nun die unterschiedene Art gezeiget, wie die die geist- und geist- und weltlichen Churfürsten den Eyd ablegen sollen. Dannenhero will weltl. Churs ich diese Gebräuche der Catholicken in etwas genauere Betrachtung ziehen. fürsten

schwören müssen.

Die ersten Christen haben nemlich dafür gehalten, sie dörften nnd könten nicht schwören: weil Christus Matth. 5, 34. gesagt: Ihr solt gar nicht schwören. *Justinus Martyr* hat zum wenigsten in der sogenannten Apologia II. welche aber die erste ist, solches ausdrücklich behauptet Cap. 21. edit. Grab. Sie hielten dieses vor einen Grundsatz des Christenthums, folglich vor ein besonderes Kennzeichen rechtschaffener Christen, niemals zu lügen, oder etwas falsches zu sagen. *Justinus* hat in gleich angezogener Schutz-Schrift diese Worte einfliessen lassen: Vivere nolumus mendaciter quidquam loquentes. Des *Tertulliani* zu geschweigen, welchen bereits andere allegirt haben. Ob ich mich nun zwar über die Auslegung der Worte Christi in keinen Zanck einlassen will: so halte ich doch dafür, daß die erste Lehrer der Kirchen, welche sich bisweilen allzu starck an den Buchstaben der Schrift gehalten, dergleichen Meynung zugethan gewesen. Es wäre mir ein leichtes, ausser dem Zeugniß *Just. Martyris*, die Stellen *Hilarii, Ambrosii, Hieronymi, Chromatii, Theophylacti, Oecumenii, Euthymii, Chrysostomi* hieher zu schreiben, wenn es nöthig wäre, oder jemand zweifelte, daß die Patres dergleichen Gedancken in ihren Schriften, Briefen und Predigten, einfliessen lassen. Doch hat mir jederzeit sehr merckwürdig geschienen, was *Basilides*, der zu *Origenis* Zeiten gelebet, bey dem *Eusebio* Lib. Hist. V. c. 6. gesaget, als die Soldaten von ihm einen Eydschwur gefordert: Non licere sibi ullo modo jurare, cum Christianus existat. Zwar haben einige alles, was von dem Martyrio *Potaminæ* und *Basilidis Eusebius* geschrieben, in Zweifel ziehen wollen. Sie sagen, selbst *Eusebius* hätte von der gantzen Historie zweifelhaftig geredet. Weil aber doch die Antwort *Basilidis* mit anderer Väter und Christen Gedancken überein kommt: als habe zum wenigsten in diesem Puncte oberzehlte Worte nicht verwerfen wollen. Auch im Decreto *Gratiani* stehen dergleichen Passagen aus den Patribus. Nachdem aber endlich wahrgenommen worden, daß man ohne Eydschwur in der Welt nicht auskommen könte; theils, weil die Bosheit der Menschen zu groß, auch die Gewaltigen der Welt von ihren Unterthanen Eydschwüre verlanget, als haben sie eine und andere Limitation dazu gesetzt und gemeynet, es gienge das Verbot nur auf geringe Dinge, um welcher willen man nicht schwören müste. *Tertullianus* selbst gestunde in seinem Apologet. cap. 32. daß die Christen kein Bedencken tragen würden, in wichtigen Sachen bey dem Leben des Kaysers zu schwören; ob sie schon per genium Cæsaris zu schwören sich geweigert. Dahero es dann gekommen, daß, was in dem Decreto *Gratiani* durch einige Sprüche der Väter behauptet, in andern Canonibus wieder verworfen worden, absonderlich da man diese Erklärung hinzu thate: Juramentum quidem esse cavendum, quantum in nobis sit, non tamen ab omni abstinere jurjeurando Christianos posse. Und dadurch ist es geschehen, daß sie die casus necessitatis ausgenommen, welche der Professor *Dartis* in Paris in seinem Commentario ad Decretum P. II. p. m. 228. kürtzlich gezeiget hat. En passant bemercke ich

ich, daß dieser *Dartis* des *Grotii* Noten ad Matth. C. 5. v. 34. tapfer ausgeschrieben, und ihn nicht genennet. Und gleichwohl haben alle Limitationes, welche theils die Väter, theils die Päbste ausgedacht, nicht verhindern können, daß man in den Mönchs-Regeln diesen Satz nicht solte beybehalten haben, daß die Mönche und Geistlichen, wohin auch jene gehören, nicht schwören sollen. In der Regula S. Benedicti ist dieses deutlich enthalten, und soll hernnch ein Exempel angeführet werden, woraus dasjenige, was wir schreiben, noch mehr bestärcket werden kan. Ja noch vor der Regula Benedicti ist schon dieser Satz angenommen gewesen: Clericos & Episcopos non jurare. Der Jesuit, *Franciscus Turrianus*, ist gar auf die Canones Concilii Antiocheni Apostolici hinauf gestiegen, und hat den Canonem V. de abstinendo a juramento angeführt. Es ist aber fast allen Kindern bekannt, daß das gantze Concilium ein non ens sey, mithin alle Canones eine Fabel und erdichtetes Wesen. Monsieur *Du Pin* hat deswegen Tom. I. des Auteurs Ecclesiast. p. 17. ohne Bedencken geschrieben, daß niemand mehr jetztgedachtes Concilium, als wahrhaftig, vertheidige: Ce Synode est inconnu à Saint *Luc*, & à tous les anciens. Und darum wird wohl nöthig seyn zu untersuchen, wann und zu welcher Zeit in die Canones diese Proposition gekommen: Clericum non jurare, oder auch, non jurare ad Evangelia? Gewiß ist es, daß, da viele unter den Vätern gezweifelt, ob man gar schwören dörfte, diese noch vielweniger der Clerisey einen Eydschwur werden aufgebürdet haben. Doch lieset man in dem Ephesinischen Concilio, daß *Nestorius* und *Victor* bereits einen Eyd schwören müssen. Der Pater *Thomassin* P. II. de discipl. ecclesiast. V. & nova Lib. II. cap. 47. §. 9. hat erst dergleichen von der Geistlichkeit im Concilio Chalcedonensi, so 20. Jahre später gehalten worden, observiren wollen. Vermuthlich hat er auf dasjenige, was von den Ketzern, *Nestorio* und *Victore*, dessen Adhærenten, gefordert worden, nicht regardiret, oder aber gewust, daß ein anderes sey, einem Bischof und Geistlichen schwören, ein anderes einem Layen. Wie ich dann finde, daß auch die Nestorianische Bischöffe kein Bedencken getragen, ihr Symbolum mit einem cörperlichen Eyd gegen einander zu bekräftigen. *Steph. Baluzius* hat selbiges mit den Operibus *Marii Mercatoris* drucken lassen. Wahr ist es indessen, daß *Theodosius jun.* welcher die Leichtfertigkeit und Zancksucht der Geistlichen in dem Concilio Ephesino kennen lernen, nunmehro von denselben in Chalcedonensi ein Juament gefordert, welche sich aber darwider heftig gesperret, und öffentlich Act. 1. behauptet: se hactenus juramentum Episcopis nescire oblatum. Doch hat endlich *Cassianus Presbyter* Act. XI. einen cörperlichen Eyd ablegen müssen; ob er sich gleich wider das ungebührende Verfahren einiger Bischöffe, welche ihn gezwungen, sehr beschweret hatte. Denn ungezwungen konten auch die Geistliche schwören. Es ist bekannt, daß *Athanasius* mit ausgestreckter Hand *Constantio* geschworen, welcher ihn verdächtig hielte, und daß er sich auf das Exempel Pauli berufen. Der P. *Thomas-*

sin meynet, die Griechen hätten von ihrer alten Disciplin etwas relaxiret und nachgelassen. Er hätte aber nur immer darzu setzen mögen, daß auch die Geistliche dazumal den alten Adam treflich blicken lassen, und durch ihr unchristliches Gezäncke, Bosheit, Verleumdung und Untreue, Gelegenheit gegeben, daß man ihrem Pastoralischen Ja und Nein nicht mehr trauen dörffen. Bey welcher Bewandniß denn nicht zu wundern, daß die bischöflich und clericalisch Gesinnte den Kayser *Marcianum*, welcher die vom *Theodosio II.* geschwächte libertatem ecclesiasticam wieder hergestellet, treflich heraus gestrichen. Es ist dessen Constitution dem Codici Justinianeo de Episc. & Cler. L. 25. einverleibet worden, und stehen darinnen diese ausdrückliche Worte: Ut, si lites Clericis intenderentur, dent cautionem suam, cui nullum tamen insertum sit jusjurandum: quia ecclesiasticis regulis, & Canone a beatissimis Episcopis antiquitus instituto Clerici jurare prohibentur. Welchem Exempel hernach *Justinianus* gefolget, und die Geistliche abermal von allen cörperlichen und gerichtlichen Juramenten befreyet, mithin in der Nov. 123. cap. 7. verordnet, ut propositis sacris Evangeliis, secundum quod decet Sacerdotes, dicant ea, quæ noverint, non tamen jurent. Dahero dann leichtlich zu begreifen, warum um diese Zeit die Africanische Bischöffe nicht schwören wollen, sondern, da ihnen Hunnerich fürhalten lassen, daß, wann sie schwören würden, daß sie nach seinem Tod Childerich, seinem Sohn, treu seyn, und nicht über Meer schreiben und correspondiren wolten, so solten sie wiederum in ihre Kirchen und Bischofthümer restituiret werden, jedennoch einige zur Antwort gegeben: Prohibitum esse evangelica auctoritate, ipso Domino dicente: non jurabitis in toto; wie solches *Victor Vitensis* mit vielen andern Umständen p. m. 71. aufgezeichnet hinterlassen. Einige, welche den Eyd abgeleget, sind doch von den Vandaliern, nebst den übrigen, so sich geweigert, nach der Insul Corsica relegiret worden, welches abermal *Victor Vitensis* mit folgenden Worten berichtet: Postmodum vero fraus, quæ celabatur, apparuit. Jurantibus itaque dictum est: quia contra præceptum Evangelii jurare voluistis, jussit Rex, ut civitates atque Ecclesias vestras nunquam videatis, sed relegati colonatus jure ad excolendum agros accipiatis, neque oretis, aut ad legendum Codicem in manibus gestetis, non baptizetis, neque ordinetis, aut aliquem reconciliare præsumatis. Similiter non jurantibus ajunt: quia regnum filii Domini nostri non optatis, idcirco jurare noluistis. Ob quam causam jussi estis in Corsicanam insulam relegari, ut ligna profutura navibus dominicis incidatis. Der P. *Thomassin* meynet, sie würden alle geschworen haben, wenn sie nicht gesehen, daß dergleichen Zumuthung betrüglich gewesen. Ich weiß aber nicht, wie er solches mit seinen übrigen Sätzen zusammen reimen will: dieweil er doch glaubet, daß dergleichen Eydschwüre wider die Canones seyn. Man ersiehet leichtlich, daß er dergleichen Entschuldigung nur deswegen ausgesonnen, damit er zeigen mögte, wie die Bischöffe unter einander in diesem Puncte nicht uneinig gewesen.

Nur

Nur hätten einige ein grösseres Einsehen gehabt, und wahrgenommen, daß ihnen das Juramẽt nichts helfen würde. Die Ursache, warum die Geistlichkeit überhaupt sich von den Eydschwüren befreyet wissen wollen, ist ohnschwer zu errathen. Sie wolten vor den Layen in allen Stücken einigen Vorzug haben. Der Laye aber muste schwören. Das improbirten sie selbsten nicht mehr. Nur sie wolten Hyper-Christen, und also angesehen seyn, als wenn die Ehre und Redlichkeit in ihnen leibhaftig wohnte. Dann das thut nichts zur Sache, sie hätten sich vor dem Meineyd gefürchtet. Denn wer, was er schwöret, hält und wahr redet, begehet keinen Meineyd. Die Layen hätten eben dieses vorschützen können. Darum erhellet sonnenklar, daß ein geistlicher Hochmuth unter allen diesen Ausflüchten stecke. Sie wolten cœlestes seyn; die andern hiessen mundiales, plebs. Und dieses Sentiment ist freylich sehr alt. *Tertullianus* hat schon in seinem Buche de exhortatione castitatis cap. 7. geschrieben: Differentiam inter ordinem & plebem constituit Ecclesiæ auctoritas. Dieser Grundsatz aber hat nach der Zeit hundert und mehr Folgerungen ausgeheckt, absonderlich als das Meß-Opfer bekannt wurde, und die Priester sich einbildeten, sie könten Gott in das Brodt sperren, und denselben in ihre Hände kriegen, wenn sie wolten. Einige haben dafür gehalten, es käme die Hartnäckigkeit der Bischöffe und Geistlichen aus dem Heydenthum: weil der Flamen Dialis, wie aus dem *Livio* Lib. 31. cap. ult. erhellet, nicht schwören dürfen, sondern es muste, wenn es ja nothwendig schiene, ein anderer vor ihn schwören. Und es ist wahr, die Ursachen, welche *Plutarchus* in Problemat. cap. 43. anführet, kommen mit den Raisons, welche die Geistlichkeit fürgebracht, fast überein. Ich will dessen Worte in der Uebersetzung mittheilen: Quod gehenna sit, & pœna liberis jusjurandum. Oportet enim flaminem Sacerdotem a tormentis, qua corpus, qua animum, immunem esse, sive quod haud conveniat ei, cui sacra, i. e. maxima credimus, in minimis fidem non adhibere; sive quod omnis jurisjurandi execratio perjurii finis sit, aut exitus, at hæc funesta est, & exitiosa - - aut quia perjurii discrimen omnibus commune futurum esset, si nefario & perjuro, supplicationum sacrorumque urbis cura committeretur. Deme beyzufügen, daß auch nur die Geistliche durch ihre Vicarios geschworen, wie aus folgenden Worten eines Diplomatis *Caroli M.* so er dem Closter S. Vincentii de Vulturno gegeben, erhellet: Et nullus audeat Abbates, vel Monachos ejusdem Cœnobii ad jurandum quærere: quia contra divinam credimus esse legem. Sed per Scariones omnibus temporibus fidem faciant, sicut prisca consuetudo fuit. Schran heisset ein Bedienter. Der Name Hof-Schrantz ist bekannt. Der Mönch von S. Gallen, welcher das Leben *Caroli M.* beschrieben, nennet Scarionem Ostiarium. Herr Schilter hat in dem Corollar. IV. Exercit. X. ad ff. etwas davon aufgezeichnet, welches weder bey Spellmann noch *du Cange* zu finden. Diese prisca consuetudo aber ist auch in dem Jure Canon. zu finden. Ob in den Röm. Gesetzen davon etwas enthalten, wollen wir

zur andern Zeit etwas weitläuftiger untersuchen: weil ich finde, daß einige Lehrer solches in Zweifel gezogen. Ob nun aber zwar alles dieses sehr wahrscheinlich vorgebracht wird, so wolte ich doch, als eine Mit-Ursache, lieber ansehen, was *Seldenus* in seinem III. Buche de Synedriis cap. 8. aus dem Maimonide angemercket, wie daß nemlich der Hohepriester in keiner Streit-Sache zeugen, noch vielweniger jemand von ihm einen Eyd fordern dörffen. Man weiß aber, daß die meisten Kirchen-Gebräuche aus dem Judenthum gekommen; ja selbst in gewisser Masse die Hoheit der Bischöffe und Geistlichkeit, welche sich entweder dem Hohenpriester, oder den Leviten, gleich schätzten. Es wäre nothwendig, daß jemand ein gantzes Buch de abusu Vet. Test. schriebe. Vielleicht würden hundert und mehr Irrthümer, so wohl in politischen als Kirchen-Sachen, bekannt werden. Inzwischen hat, wie ich glaube, der P. *Mabillon* aufrichtig von dieser gantzen Sache in dem Tom. I. und II. seiner Annall. Benedictinor. geredet, und sich dahin erkläret, daß es freylich der Clerisey wohl anstehen würde, wann sie also fromm wäre, daß man ihren simplen Worten trauen dörfte. Aber es muß doch auch nach den Zeiten *Justiniani* ein sehr grosses Mißtrauen gegen dieselbe entstanden seyn: weil man in dem Concilio Constantinop. Act. 13. lieset, daß der Archivarius der Kirche zu Constantinopel, *Georgius*, einen cörperlichen Eyd ablegen müssen, ob er gleich dawider pro- und reprotestirt hat. Weswegen es denn vermuthlich geschehen, daß die Gothische Könige so wohl in Italien, als Spanien, den Eyd der Treue von den Bischöffen gefordert: weil niemand sein Versprechen leichter in Wind geschlagen und vergessen, als eben diese Herren, welche gantz geistlich seyn wollen. Zum wenigsten findet man davon in dem Concilio Toletano XVI. deutliche Fußstapfen. Die Griechische Bischöffe haben ihren Kaysern anfänglich keinen Eyd abgeleget. Sie stellten nur eine Caution von sich. Vielmehr forderten selbige selbst von den Kaysern eine Handschrift, daß sie nichts in den Canonibus und Legibus Ecclesiasticis ändern wolten. Denn dafür war ihnen am meisten bange, daß sie nicht den Zaun ihrer Prærogativen und Vorzüge umrissen. Es ist nicht nöthig, daß solches erwiesen werde: weil es bereits der P. *Thomassin* und *Petrus de Marca* nothdürftig gethan haben. Nun weiß ich nicht, ob es der erste darinnen getroffen, wenn er l. c. c. 44. §. 9. fürgibt, es hätten erst die Bischöffe den Griechischen Kaysern unter dem *Andronico*, nachdem sie sich von der Lateinischen Kirche getrennet, eydlich huldigen müssen. Denn ich finde schon, daß, da sie sich noch nicht getrennet, und *Justinianus* kaum Italien von den Gothen befreyet, er von dem Pabste zu Rom den Eyd der Treue gefordert, und so gar verlanget, daß ohne seinen Consens kein Pabst solte erwählet werden. Selbst der erwählte Bischof zu Rom muste nach seiner inauguration viginti libras auri den Griechischen Kaysern als ein Present bezahlen; idque ex antiqua consuetudine. Diese aber hat *Theodricus*, der Ost-Gothen König, aufgebracht. Der P. *Mabillon* hat in seinem Comment.

præ-

prævio in ordinem Roman. §. 17. aus einem Msc. *Onuphrii Panvinii*, ingleichen aus dem Libro diurno Romanorum Pontificum erwiesen, daß sich *Justinus* solches Confirmations-Recht, wie die Gothen, angemasset, und obgedachten Tribut verlanget; welchen auch dessen Nachfolger, wie aus des *Anastasii* Vitis Pontificum in Agathone leichtlich könte ausfindig gemacht werden, bezahlen müssen. Nur irret *Mabillon* samt dem *Petro de Marca* darinnen, wenn er glaubet, es habe diese Gewohnheit bis auf den *Carolum M.* gedauret. Der P. *Pagi* weiset in seiner Critica über den *Baronium*, daß unter *Pipino* und *Carolo M.* dieser Gebrauch unterbrochen; unter *Lud. Pio* aber, wegen der zwistigen Pabsts-Wahl, vom *Eugenio II.* selbsten wieder hergestellet worden. Gewiß ist es, daß nicht allein erwehnter *Eugenius* das gewöhnliche Donativ wiederum eingeführt, sondern auch zugestanden, daß ins künftige der Pabst nebst dem Clero dem Kayser, oder dessen Ambassadeurs, schwören solten. Der gantze Eyd stehet in dem Supplemento Longobardicorum, welches gemeiniglich dem *Paulo Diacono* zugeschrieben wird, am Ende des Tractats, de Episcopis Metenss. *Marquardus Freherus* hat solches zum ersten drucken lassen. Eben dieses Recht hat *Stephanus VI.* erneuert, ingleichen *Joannes IX.* in dem Concilio zu Ravenna an. 898. und wiederum unter dem *Ottone I. Joannes XII.* wie aus dem Diplomate *Ottonis* zu ersehen, welches *Goldastus* in seinem Constitut. Imper. Tom. II. p 393. ohne genugsame Ursache vor untergeschoben hält. Warum aber *Eugenius II.* dergleichen wiederum eingeführet, ist theils angezeiget worden, theils auch darum geschehen: weil *Ludov. Pius* seinen Sohn *Lotharium* nach Rom gesendet, daß er die zwistige Pabsts-Wahl entscheiden solte. Da nun *Lotharius* vor den Pabst *Eugenius* ausgesprochen, und dieser gesehen, daß *Lotharius* ohnedem die Rechte der ehemaligen Griechischen Kayser wieder verlangte; als hat der Pabst das Prævenire gespielet, und sich freywillig dazu entschlossen. Ich würde dieses nicht so dreiste hinschreiben, wenn nicht selbsten obbelobter *Pagi* ad an. 825. n. 30. diese Worte einfliessen lassen: Præterquam quod *Eugenius* videbat, *Lotharium* Imperatorem omnes honores affectare, quibus Imperatores Græci alias affecti fuissent, & periculosum esset, hac in re ejus voluntati refragari. Bey welcher Bewandniß nunmehro leichtlich zu verstehen, warum *Gregorius IV.* sich in seinem Antworts-Schreiben an die Frantzösische Bischöffe, welche ihn eines Meineyds beschuldiget, nicht geleugnet, daß er *Ludov. Pio* geschworen. Der sonst gelehrte *Franciscus Florens* hat zwar in seinem Comment. ad Tit. 11. Decretal. de Elect. & electi potest. itzt angeführtes Antwort-Schreiben dem *Agobardo*, Bischof zu Lion, beygeleget. Es ist aber nunmehro der gantze Brief *Gregorii IV.* von dem *Stephano Baluzio* mit Anmerckungen heraus gegeben worden, und also ausser allen Zweifel zu setzen, daß *Gregorius IV.* den Eydschwur nicht leugnen können. Nur hat er diese Ausflucht gebraucht, daß, wenn er auch gleich dem Kayser den Eyd der Treue abgeleget, er jedennoch deswegen nicht verpflichtet wäre, Ludwigs des Frommen ungebührendes

rendes Verfahren zu billigen. *Stephanus Baluzius* hat diese Ausflucht in seinen Noten mit einer artigen Passage aus des *Sarisberiensis* Polycratico illustriret. Indessen darf man sich nicht einbilden, daß des Pabsts und der Clerisey Jurament kein cörperliches Jurament gewesen. Es stehet in der Formel: ad S. Dei Evangelia: und *Otto M.* als er *Joannem XII.* abgesetzet, hat nicht ohne Ursache diese Worte einfliessen lassen: Oblitus juramenti & fidelitatis, quam mihi supra corpus B. Petri promisit. Woraus nunmehro deutlich abzunehmen, warum in dem Decreto *Gratiani* stehe: Etiam Pontifices super sanctis Evangeliis jurasse & jurare interdum. Nur ist zu mercken, daß der Pabst jederzeit solches freywillig und ohne Zwang thun wolle, oder aber zu einer solchen Zeit sich dazu entschliesse, wenn er einen nicht geringen Nutzen davon zu gewarten hat. Sehen wir aber nun, daß der Pabst geschworen: so ist es um so viel leichter zu begreifen, warum die andern Bischöffe den Eyd der Treue fast überall ablegen müssen. Die Fränckische Könige haben lange vor *Carolo M.* dergleichen Eydschwüre von ihren Prälaten verlanget. Zum wenigsten hat *Dado Audoenus* als etwas besonders von seinem Lehrer und Freund, dem H. *Eligio*, angemercket, daß er erstlich nicht schwören wollen, und dann, daß ihm König *Chlotarius II. Dagoberti I.* Vater, solchen Schwur erlassen. Von den Spanischen Bischöffen ist schon zuvor etwas erwehnet worden. Die Italiänische haben sich bald bequemet, und, wie der Pabst, cörperlich geschworen. In Teutschland aber haben die Carolinger und *Ottones* dermassen fleißig darüber gehalten, daß es *Henricum III.* nicht wenig befremdet, als *Halinardus*, der Ertzbischof von Lion, ihme den Eyd der Treue, als König von Arelat, nicht ablegen wollen, unter dem Prætext, er wäre ein Benedictiner-Mönch; der Eyd wäre wider seine Regel und das Heil. Evangelium. Der Bischof zu Speyer, *Sigehardus*, nebst andern Teutschen Prälaten, waren deswegen nicht mit ihm zu frieden, sondern verlangten vielmehr, daß er, wie sie gethan, sich hierinnen bescheiden mögte. Weil aber die Bischöffe zu Metz, Tul und Verdun vor ihn gebeten, und der Kayser gesehen, daß er lieber das Ertzbisthum würde fahren lassen, als hat ihm derselbe sothanen Eyd freywillig erlassen. Einige haben den Fürschlag gethan, er solte sich nur zum Eyd anbieten. Aber er weigerte sich auch dessen, und sagte, er dörfte nicht simuliren. Ich will mich, zur Bekräftigung dieses, der Worte des Mönchs *Alberici* ad an. 1060. bedienen: Abbas *Halinardus* S. Benigni Divionensis factus est Archi Episcopus Lugdunensis, & quia civitas tunc erat sub Imperatore, adiit pro Regalibus suis accipiendis. Imperator jam erat in procinctu Romani itineris & voluit, ut Archi-Episcopus secundum morem juraret illi fidelitatem; ille dixit, se esse Monachum, nec debere facere juramentum: dictum est, ut ad minus se offerret ad juramentum: respondit, non se debere simulationem facere: tandem mediantibus Episcopis *Theoderico*, antequam mereretur, Metensi, *Brunone Tullensi*, *Richardo Virdunensi*, Imperator pro sua religione ei quittavit; deinde Romam

mam abiit. Ein gleiches ſtehet in dem Chronico S. Benigni, welches *Lucas Dachery* in Tom. I. ſeines Spicilegii publicirt hat. Nur ſolte jemand gedencken, wie ſich dieſe Eydſchwüre mit den Privilegiis *Marciani, Juſtiniani* und *Henrici II.* zuſammen reimen könten. Denn es iſt bekannt, daß *Henricus II* dieſe Freyheit verneuert. Ich kan nicht gewiß ſagen, ob es *Henricus III.* oder *Henricus Sanctus* ſey. Doch düncket es mich, daß, weil dieſer *Henricus* in Legibus Longob. Lib. II. Tit. XLVIII. I. II. *Henricus II.* Imperator genennet wird, und *Henricus Auceps* nicht Imperator geweſen, es *Henricus III.* ſey. Vielleicht mag das factum *Halinardi* dazu Gelegenheit gegeben haben. *Marcianus* wird in dieſem Geſetz *Marcus* genennet. Welchen Irrthum auch der Pabſt *Honorius III.* in Decretall. behalten, welches ſchon *Gonzalez Tellez*, und andere, wahrgenommen. Doch iſt zu bemercken, daß ihnen nur der Eyd in judiciis erlaſſen worden. Von dem Lehen-Eyd hat man dazumal nicht mehr gezweifelt, bis daß unter *Henrico IV.* und *V.* die Päbſte auch dieſen nicht mehr geleiſtet wiſſen wollen. Denn der Pabſt wachet allezeit vor ſich und ſeines Leib-Regiments Immunität und Freyheit. Er machet zwar Concordata; aber er hält ſie, ſo lange er muß. Das Decretum *Gratiani* achtet er nicht ſonderlich: weil darinnen viel alte Gebräuche enthalten. Die Decretales braucht er in paſſibus utilibus. Le grand Principe, ſchreibet der P. *Simon* in dem artigen Tractat, de l'origine des revenus eccleſiaſtiques pag. 112. de la cour de Rome conſiſte en ce qu'ils ſont perſuadez, que le Pape eſt le maiſtre des loix, qu'il appartient à lui ſeul de faire des Canons pour le gouvernement de l'egliſe, & qu'il eſt en ſon pouvoir de changer les anciens, & d'en introduire de nouveaux, ſelon la neceſſité des tems, des lieux & des affaires. S'il arrive, que les Princes s'oppoſent à l'execution de leurs brefs, ou Bulles, ils s'accommodent facilement avec eux par des Concordats, ou par d'autres voyes, ſans que cela faſſe tort à leurs pretentions: parceque, comme ils diſent, il y a deux ſortes des droits, ſavoir Jus ſtrictum, autrement le droit de rigueur, lequel ne ſe peut pas le plus ſouvent executer, & Jus remiſſum, qui eſt un droit un peu relaché, qu'on peut auſſi nommer droit d'economie, & de prudence, dont l'Egliſe s'eſt ſouvent ſervie pour l'accommoder à l'humeur de ceux, avec qui elle avoit affaire. Les Papes ſont tousjours ſur ce pied là à l'egard des Princes, & ce qu'ils n'ont pu obtenir dans un tems, ils eſperent l'obtenir dans une autre occaſion. C'eſt ſur ce Principe, que ſont fondés tous leurs Concordats, & autres accommodemens qu'ils ont fait avec pluſieurs Princes. C'eſt pourquoi les preuves, que le P. *Paul* tire de la nature des Concordats, pour montrer, que les Papes n'ont point de droit, ou pouvoir abſolu ſur les revenus Eccleſiaſtiques, ne ſont pas tout à fait convaincantes: parceque les Papes pretendront, que ces Concordats ne ſont faits, que par proviſion, & pour un tems, juſqu'à ce qu'ils puiſſent mettre en execution leur droit dans toute ſon étendue. Cette maxime a eté très avantageuſe à la cour de Rome, qui a obtenu dans un tems ce qu'il étoit impoſſible d'obtenir dans un autre. Elle ne laiſſe pas

de proposer les choses dans les termes de la rigueur, & selon les pretentions; mais elle permet aux Princes de les moderer selon les usages reçus dans leurs Royaumes. Was ist es denn Wunder, daß, obschon *Calixtus II. Henrico V.* nachgelassen, daß er den Prälaten ihre Regalia mit dem Scepter reichen, und sie als seine Vasallen belehnen solte, nichtsdestoweniger *Hadrianus IV. Friderico Barbarossæ* verwiesen, daß er von den Bischöffen den Eyd der Treue gefordert. Zum wenigsten wolte er von dem Schwur seine Italiänische Superintendenten eximirt wissen, wie *Radevicus* Lib. II. de gest. *Friderici* cap. 30. sq. aufgezeichnet. Es hat aber der Kayser ihm zur Antwort gegeben: Episcoporum Italiæ ego quidem non affecto hominium, si tamen & de nostris Regalibus nihil delectat habere. Qui si gratanter audierint a Romano Præsule, quid tibi & Regi? consequenter eos ab Imperatore non pigeat audire, quod tibi, & possessioni? Dieses Antwort-Schreiben ist mit des *Ortuini Gratii* Fasciculo rerum expetendarum in append. Tom. II. vom *Eduardo Broun* an. 690. zu London wieder publicirt worden. Der P. *Thomassin* saget zwar, *Fridericus I.* habe dergleichen Freundlichkeit und Reverentz der Kirchen nicht erweisen wollen, als die Könige von Franckreich, darunter absonderlich *Ludovicus Crassus* gewesen. Er muß aber vielleicht sich nicht erinnert haben, daß er hierdurch alle Könige von Franckreich, so vor diesem gelebet, vor irreverent ausgebe. Und was ist doch dieß vor eine Irreverentz, wann von einem Vasallen der Eyd gefordert wird? Scheuet sich der Geistliche nicht, ein Vasall zu seyn, Länder, Jurisdictiones, Hoheiten, Regalien zu fordern, und anzunehmen, welche sonsten nur die Layen haben können, so muß er sich auch nicht wehren, wenn er die Hände geben, und schweren soll. Aber ich weiß wohl, dessen Hände sind sacratæ. Er hat Christum leibhaftig zwischen seinen Fingern. Der Pabst *Hadrianus* schriebe: Dii sunt & excelsi filii omnes, manus eorum sacratas manibus tuis innectis. *Ivo von Chartres* aber hat in der 87sten Epist. dem *Paschali II.* ohne Umschweif geschrieben: *Rudolphus*, der Ertzbischof zu Rheims, hätte deswegen müssen schwören: quia id moris & juris. So viel stehet indessen ein jeder, daß, wenn es den Pfaffen an Hals gehet, so beruft man sich zu Rom auf die alte Kirchen-Disciplin. Wenn aber die Geistlichkeit darnach soll reformirt werden, so spricht der gantze Pfaffen-Chor samt ihrem Præfecto, dem Pabste: Anathema sit, qui nihil in veteri disciplina innovandum, aut innovari posse judicat. Kurtz: Des Pabsts Wesen ist voller Widersprechungen.

Monsieur le Pape est vrayement
Du monde bas l'etonnement.

Dann als *Innocentius III.* endlich zugestanden, daß diejenige, welche Lehen hätten, den Layen schwören solten, davon unterschiedliche Briefe in seinen Schriften zu finden, auch selbst das Capitulum 30. X. de Jurejur. so hat doch *Innocentius IV.* solches wiederum in Schweden An. 1250. aus demjenigen

Prin-

Principio wehren und verbieten wollen, welches der P. *Simon* angezeiget. Denn es will ihm niemals gantz aus dem Sinne, daß die Geistliche von ihm in allen Stücken immediate dependiren. Vielmehr gefället ihm, was der schmeichlende *Botero* in seinen Relationi Universali P. II. Lib. 4. p. 54 von sich geschrieben: In Ecclesia Dei secularis potestas se habet, ut corpus, Ecclesiastica vero, ut anima. Itaque illi convenit obedire, huic jubere atque præcipere ea omnia, quæ inserviunt augendis utilitatibus Ecclesiæ. Principes calcitrosi sunt, velut membra putrida, & oves scabiosæ, quas a corpore integro recidere, & grege sano ejicere convenit. Ridiculum est, quod hodie dicunt scribuntque quidam politici Galliæ, quod Rex ipsorum proxime dependeat a Deo, & clerus a Rege. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die Frantzösische Doctores und Sorbonisten sich wider den Pabst mächtig bemühet, ihres Königs Hoheit mit der Feder zu verfechten. Es wird aber ein jeder bald abnehmen, daß sie nur vor Franckreich gesorget, und im übrigen sich nicht bekümmert, was der Pabst mit andern Königreichen machen, ob er sie sieden oder braten mögte. Dahero sie dann mit gutem Bedacht zu lesen. Denn sie stützen sich nur auf die Possession, und den bekannten Canonem: Tantum præscriptum, quantum possessum. Bey den Teutschen hat der Pabst fast allezeit recht; da ist er in der Possession. Wie denn bekannt, daß niemand mehr zur Erniedrigung der Teutschen Hoheit contribuiret, und geholfen, als die Frantzmänner. Dazu sind sie aber doch gut. Sie haben die Betrügereyen zu Rom treflich aufgedecket, und da ihnen Seine Heiligkeit einen blauen Dunst vor die Augen machen wollen, naïvement gezeiget, wie es alda falsche Episteln regne, und daraus hundert untergeschobene Canones, samt vielen andern lächerlichen Legenden, erwachsen. Bey allen diesen Umständen haben die Geistliche jedennoch etwas erhalten, wodurch sie sich von den Layen unterscheiden können. Denn sie haben es endlich wieder dahin gebracht, daß sie nicht mehr corporaliter schwören dörffen; und da jene die Finger auf das Evangelium, Buch legen, und ihren Eyd thun: so legen diese die Finger an ihre Brust propositis tantum Evangeliis. Also aber schwören sie nicht leiblich. Wie ich dann finde, daß sie unter dem Homagio und Sacramento fidei einen Unterschied gemacht. Homagium supponirt einen cörperlichen Eyd und persönliche Unterwürfigkeit; nicht aber das sacramentum fidei. Wer nicht leiblich schwöret, der schwöret nicht proprie, oder zum wenigsten nicht als ein Laye. Das leibliche schwören hat sie am meisten touchirt. Zum wenigsten haben die Bischöffe in dem Concilio zu Charttes sich erschrecklich beschweret, daß Ludwig der Teutsche die Prälaten auf die Reliquien der Heiligen schwören lassen wollen. Sie meyneten, es wäre wider allen Respect derselben, ut sacratæ manus ullo modo tangant Sacramenta. In dem Concilio zu Tribur an 895. ist ein eigener Canon, nemlich der 21ste, eingeflossen, darinnen verboten, daß kein Geistlicher einem Layen, auf Begehren, einen cörperlichen Eyd leisten solle. Sie be-

redeten sich, es wäre wider ihre so lang hergebrachte Freyheit. Freywillig könten sie solches wohl thun. Ein Geistlicher kan endlich dieses von einem andern Geistlichen begehren. Der Ertz-Priester zu Rom mag jemand solches wohl zumuthen, und annehmen. Er hat auch solches gethan. Er gibt keinem das Pallium; er muß schwören, oder vor sich schwören lassen. Die Bischöffe, die Aebte, die Mönche, sind nicht eximirt. In diesem Verstande ist auch der Eyd unter den Geistlichen gemein. Die Suffraganei müssen jetzund den Metropolitanis schwören. In geistlichen Gerichten muß auch der Priester sein Gewissen eröffnen. Nur der Laye, der Laye soll sich dergleichen nicht unterstehen. Dessen Seele ist nicht so rein, als der Priester beata viscera. Ich dencke, es werde anbey ein jeder begierig seyn, nunmehro auch eine gründliche Nachricht zu erlangen, warum man 1) auch unter den Christen das sogenannte ὄρκος σωματικὸν eingeführet? Warum man 2) das Evangelien-Buch gemeiniglich angerühret? Warum 3) die Geistlichen die Hand an die Brust legen? 4) Warum auch die Weiber dergleichen thun? Aus welchen dann endlich accurat wird verstanden werden, quid sit propositis Evangeliis jurare? quid tactis? Dieses alles will ich jetzund gewisser und besser zeigen, als sonsten geschehen. Das Anrühren bey dem Eyd ist fast so alt, als der solenne Eyd selbsten. Alle, die auch in der Bibel nicht weit gekommen, wissen, daß Genes. XXIV, 2. und XLVII, 29. eines juramenti per femur gedacht werde. Man weiß, was die Juden von diesem Ritu geschwatzet. Man weiß, was die Patres vor mystische Auslegungen gemacht. Auch *Jacob. Perizonius* ist in der Epistel, welche er ehedessen an den Herrn Professor Dithmar geschrieben, als er die Constitutiones Maimonidis de Jurejurando heraus gegeben, auf dergleichen typische Erklärung gefallen. *Joannes Marckius* hat geglaubet: in femore wäre die grösseste Stärcke des Menschen; deswegen hätte man auch den Degen an diese Stelle gehänget. Monsieur *le Clerc* hat sich daraus nicht finden können. Der einige Herr Professor Hardt hat in den herausgegebenen Briefschaften de juramento per dextræ carpum, non per femur, vor einiger Zeit entdecket, daß Jerech, oder Jarech dextra heisse: dextram dextræ jungere weiß ein jeder, was es ist. Nur hat jetzt gedachter gelehrter Mann gewiesen, daß Jerech carpum, die Vorhand bedeute an dem Knöchel. Es ist der Mühe wehrt, daß alle Liebhaber der Antiquitäten die davon geschriebenen und nunmehro gedruckten Briefe des itzt belobten Herrn von Hardt mit Fleisse lesen. Denn es ist höchst nothwendig, daß ein vor mehr als tausend Jahren eingewurtzeltes Vorurtheil mit Stumpf und Stiel ausgerottet werde. Vor uns ists genug, daß wir den ersten Ursprung des Anrührens wissen. Die Heyden, welche ohnedem gantz cörperlich waren, haben allerhand Dinge bey ihren Eydschwüren angerühret. Davon ist vieles geschrieben. Hansen, *Trellier*, *Erycius Puteanus*, und *Lydius*, haben vieles gesammlet, welches ich itzund zu wiederholen vor unnöthig halte.

halte. Vielmehr müssen wir, da wir jetzund von der Berührung des Evangelien-Buchs vernünftig reden wollen, abermal die Juden ansehen. Denn von diesen sind die meisten geistliche Ritus, Gebräuche, und Ceremonien, wie zuvor erwehnt, unter die Christen gekommen. Dieß haben Fr. Burmann, *Vitringa*, *Lightfoot*, und viele andere Gelehrte, nunmehro klärlich wahrgenommen. Das Buch, les conformités des ceremonies modernes avec les anciennes, darinnen man erweisen wollen, daß fast alle Päpstliche Kirchen-Gebräuche von den Heyden entlehnet worden, findet jetzund schlechten Beyfall. Nun ist aber bekannt, daß zu den Zeiten Christi, und seiner Apostel, die Juden, wenn sie geschworen, das Gesetz-Buch in den Händen gehabt, und also solches berühret. Sie haben dieses Jurament jederzeit für ein rechtes Jurament gehalten, die andern aber nicht sonderlich geachtet. Rabbi David Kimchi hat ad Jes. c. VIII. v. 20. solches nicht nur allein angedeutet, sondern auch *Fagius* ad Paraphrasin Chaldaicam des *Onkelos* Exod. XXI. *Lightfoot* ist in seinen Horis Hebraic. darüber hingefahren. *Maimonides* aber sagt in den Constitut. de Jurejur. C. XI. §. 2. ausdrücklich, male facere judices, qui ad jurandum alios adigunt nullam plane rem manu sua tenentes, quum jurantes librum legis manu sua tenere debeant. Anderer Rabbinen Zeugnisse übergehen wir mit Stillschweigen. Zwar findet man, daß die Juden auch per phylacteria sua geschworen. Es weiß aber jedermann, daß die phylacteria memorativa legis gewesen. Die Talmudisten haben GOtt selbst also eingeführet, quasi per phylacteria juraret; und also resolviret sich doch endlich alles in und auf ihren Thora; wiewohl annoch einige zweifeln, ob sie vor Gerichte per phylacteria schwören. Das Gesetz-Buch ist bey den Juden vor das vornehmste Buch der Schrift gehalten worden. Es lage solches in Sancto Sanctorum, in atrio, in Synagogis. Sie lasen daraus am Sabbath eine Parascha. Die Priester und Leviten erklärten selbige. Bey deren Lesung stunde alles auf. In der heutigen Synagoge wird zwar bey Lesung des Gesetzes erlaubet, daß man sich setze. *Vitringa* aber hat schon in seinem Buche, de Synag. V. & N. L. III. P. II. Cap. 12. wahrgenommen, quod in antiquissima *Esdræ* Synagoga populus steterit, cum is librum legis productum aperuisset. Die Juden haben auch den Pentateuchum viel besser abgeschrieben, als die Propheten, und übrige Hagiographa; und wenn man dem *P. Simon* in seiner Hist. Crit. du vieux Testament glauben will, auch ehemals besser, und fleissiger conserviret. Comme la loi, schreibt er Cap. 8. est le principal livre des Juifs, aussi l'ont-ils conservé dans des Rouleaux ou Volumes beaucoup plus exactement, que le reste de la Bible. Ils sont même obligés d'en faire la lecture dans leurs Assemblées & outre cela ils la lisent souvent dans le particulier. A l'egard des autres livres, bien qu'ils les estiment saints & inspirés de Dieu, ils ne les ont pourtant pas en une egale veneration; & si on les examine avec application, on les trouvera moins exacts, que le Pentateuque; à quoi l'on

peut ajouter, que plusieurs Juifs apprenant par cœur presque tout le Pentateuque, il a été beaucoup plus difficile aux Copistes, de l'alterer en le decrivant. Gleichwie nun also die Juden ihr Gesetz-Buch, wenn sie schwuren, in den Händen zu halten pflegten: also legten die Christen, da sie sich zum schwören entschliessen müssen, die Finger auf die Evangelia. Diese hatten unter ihnen einen besondern Vorzug, fast wie die 5. Bücher Mosis bey den Jüden. Denn gleichwie in dem Pentateucho eine accurate Erzehlung enthalten, was GOtt der Jüdischen Kirche befohlen: also ist in den Evangelien eine deutliche Beschreibung zu finden, was Christus gethan, und seiner Gemeinde fürgeschrieben. Dieß ist die Ursache, warum in allen Christlichen Kirchen und Gemeinden die Evangelia auf den Cantzeln, und Predigt-Stühlen lagen. Bey der Taufe wurden sie auf den 4. Ecken des Altars ausgebreitet. Sie wickelten das Evangelien-Buch in die feineste Leinewand, damit sie es nicht mit blossen Händen antasteten. Es küsseten die Presbyteri bey Celebrirung der Messe dasselbe. Der Papst selbsten, wenn er Messe hält, küsset solches, wenn er zum Altar gehet. Er offerirt es auch den Bischöffen zu küssen, und zwar aufgethan; da hingegen die Layen, und der Chor solches verschlossen mit ihrem Kuß begrüssen müssen. Ich glaube, auch daß, diese Gewohnheit aus dem Judenthum gekommen. Denn sobald in der Synagoge das Gesetze abgelesen gewesen, so gab der Leser im heruntersteigen seinem Bedienten das zusammen gerollte Exemplar verschlossen in die Hand. So oft ein Bischoff gewählet, so oft ein Canonicus erkohren und installiret wird, muß das Evangelien-Buch darbey seyn. Die Polen ziehen ihren Säbel aus, und geben dadurch zu verstehen, was sie vor das Evangelium thun wollen. In allen Gerichten, geist- lich- und weltlichen, lage dieses Buch auf dem Tische. In den Conciliis und geistlichen Zusammenkünften nicht minder. In divinationibus, und sortibus sacris, bey Löschung des Feuers, in Kranckheiten, haben sie den Evangelien eine ausserordentliche Kraft zugeschrieben. Es ist kein Wunder, daß die Kayser sichs vor eine besondere Ehre gehalten, wenn sie das Evangelium gelesen. Die Kayser sind Canonici, und also Geistliche, darum können sie auch das Evangelium lesen. *Sigismundus* hat zu Rom, als er in der Peters Kirche diese Function verrichtet, den Habit eines Diaconi angezogen, wie solches *Berrier* in Hist. *Caroli VII.* berichtet. Der P. *Mabillon* hat in dem Tom. I. seines Musæi Italici *Augustini Patricii* descriptionem adventus *Friderici III.* Imperatoris ad *Paulum* Papam II. drucken lassen, darinnen weitläuftig p. 263. beschrieben, mit was vor Ceremonien dieser Kayser das Evangelium gesungen. Das Ceremoniale Romanorum bemercket, daß, wenn der König in Franckreich zu gleicher Zeit mit dem Kayser zu Rom seyn solte, dieser die Epistel lesen müste; der Kayser das Evangelium: weil dieses höher und heiliger, als die Epistel, geschätzet wird. Der Papst liefet die Messe. Die albere Auslegung des Spruchs

Pauli:

Pauli: Evangelium virtus est in salutem omni credenti, vermehrte den Aberglauben. Die Griechen verehren das Evangelien-Buch noch heute zu Tage cultu προσκυνήσεως. Vid. les nouvelles observations du P. *Simon* p. 121. Gleichwie die Juden sich Phylacteria, als Gedächtniß-Zeichen des Gesetzes, an die Stirne banden: also machten es die Christen mit ihren Phylacteriis Evangelii. Die Weiber hiengen selbiges gar an den Hals, und liessen es über die lincke Brust herunter laufen auch sich bisweilen damit begraben. Bey Ablesung desselben stunde jedermann in der Gemeine auf. Daher Sozomenus Hist. Eccles. L. 8. Cap. 19. zu Alexandrien, als etwas besonderes, wahrgenommen, daß der Bischoff bey Lesung des Evangelii sitzen geblieben: Est etiam apud Alexandrinos hoc novum atque insolens. Dum enim leguntur Evangelia, non consurgit Episcopus, quod tamen alibi nusquam fieri neque vidi, neque audivi. Unter den Beschuldigungen *Theophili Indi*, stehet auch folgende in des *Philostorgii* Hist. Eccles. Lib. III. Cap. 5. daß er unter der Evangelien-Lection seine Indianer sitzen lassen, καθεζομένων τῶν εὐαγγελικῶν ἀκροσμάτων ἐποιεῖντο τὴν ἀκρόασιν. Sonst will ich des Fleisses, welchen sie bey Abschreibung und Copirung des Evangelii angewendet, wie auch der goldenen, und silbernen Buchstaben nicht einmal gedencken. Z. E. die Evangelia *Ulphilæ* sind aureis argenteisque literis geschrieben worden, davon die Episteln *Jac. Usserii* und *Francis. Junii* zu lesen. *Cornelius a Lapide* erweiset in dem proœmio Commentarii in Evangel. fol. 2. quod *Constantinus M.* Evangeliorum Codicem auro gemmisque ornatum *Nicolao* Episcopo Myrcensi dono miserit. *Theodosius* schriebe die Evangelia mit eigener Hand. Und wer will alle Ceremonien und Ehren-Bezeugungen gegen die Evangelia erzehlen? Herr Abt Schmidt zu Helmstädt hat 1692. zu Jena, nebst 2. andern Dissert. de missa sicca, und de muliere in Ecclesia, eine de cultu Evangeliorum verfertiget. Ich habe sie aber jetzund nicht bey Handen. Doch vermuthe ich, daß darinnen einige gelehrte Anmerckungen werden zu finden seyn: weil alles, was dieser Mann ausgearbeitet, mit nicht geringem Fleiß, und Verstand, verfertiget ist. Der Extract davon in dem Actus Erudit. ist kurtz. Man siehet aber daraus die Ordnung und Summarien. Der Abt *Ciampini* hat in seinen Monumentis Mussivis 1690. vieles gesammlet, welches das, was wir allhier kürtzlich angeführet, beweisen kan. Auch hat der P. *Martenay* nicht vergessen, in dem 1. Theile seines Tractats, de antiquis Ecclesiæ ritibus, von der Ehrerbietung gegen die Evangelien unterschiedenes anzumercken. Dem Balthasar Bebels Antiquitates Evangelicæ Sect. I. Art. 1. n. 23. beyzufügen. Die Zeit, wenn die besondere Hochachtung der Evangelien aufgekommen, kan man nicht auf einen Punct determiniren. Wenn *Dodwel* in seiner Dissert. I. Irenaica zu hören, so müste man sprechen, es hätte Irenæus die 4. Evangelia zuerst genennet, und also müsten sie zum höchsten zu den Zeiten *Justini Martyris*, und *Irenæi*, am ersten in den christlichen Gemeinden seyn gelesen

sen worden; wiewohl *Mr. le Clerc*, durch unterschiedliche Conjecturen Diss. 4. de 4. Evangeliis, so in dessen Harmonia Evangelica zu befinden, behaupten wollen, daß man dieselbe schon eher gelesen. *Baronius* citirt die Acta passionis S. Andreæ, und will daraus ad an. 232. die Hochachtung und Ehrerbietung gegen die Evangelia erhärten. Man weiß aber wohl, was von diesen Actis zu halten, und daß sie gewiß erst nach dem Concilio Nicæno verfertiget worden, und noch darzu von einem Griechen, welcher dafür gehalten, daß der Heilige Geist vom Vater ausgegangen, und in und bey dem Sohne geblieben. Gesetzt aber, daß auch die Lesung der Evangelien schon im 1. Sec. aufgekommen, so folget doch nicht, daß man gleich auf die Evangelia geschworen. *Justinus Martyr* saget, die Christen schwören gar nicht. Zu des *Tertulliani* und *Origenis* Zeiten ist davon nicht eine Sylbe zu lesen. *Cyprianus*, *Tertulliani* Discipel, ob er schon an unterschiedlichen Orten der Eydschwüre gedencket, hat doch vom Eyd auf die Evangelia noch nichts erwehnet. In dem Sec. 4. aber wird diese Gewohnheit schon als bekannt angezogen. *Basilius M.* schreibet zum wenigsten Cap. 10. ad *Amphilochium*, *Severum* Episcopum juralle ἀκανονίςως πρὸς τὰ εὐαγγέλια, h. e. non propositis Evangelicis. Einige halten mit Lindenbrog in seinem Glossar. sub voce Evangelium dafür, er redete von dem tactu Evangeliorum. Wir wissen aber, daß die Bischöffe diese nicht anrühren wollen. Weswegen ich denn vielmehr glaube, *Severum* juralle, ne quidem propositis Evangeliis. Woraus indessen so viel erhellet, daß doch die Evangelia bey den Eydschwüren um diese Zeit schon gebrauchet worden. In dem Concilio Nicæno findet man schon das Evangelien-Buch. *Theodosius II.* aber hat in dem Concilio Chalcedonensi gar der Clerisey ein solches cörperliches Eyd zugemuthet. Dahero ich dann nicht unbillig auf die Gedancken gerathen, es müsten die Evangelien, da man sie ohnedem allen andern Büchern der Schrift fürgezogen, und die Christen selbige, wie das Gesetz die Juden, besonders zu verehren angefangen, auch bey diesem actu religioso seyn angeführet worden; welches am Ende des dritten, und Anfang des folgenden IV. Sec. häufig, und fast ohne Verstand geschahe. Das Concil. Laodicen. c. 16. befiehlet, daß, da man sonsten am Sabbath den Seber Tora gelesen, auch die Evangelia, gleichfalls am Sonntag solten gelesen werden. Doch ist mir nicht unbekannt, daß *Zonaras* allhier eine etwas von der unsern unterschiedene Auslegung mache. Vid. *C. Vitringa* de Synag. Vet. & nov. p. 1011. Doch sind diejenigen sehr einfältig, welche sich einbilden, der Kayser *Diocletianus* habe schon in L. 3 C. si minor se majorem dixerit, unter dem corporaliter jurare, das Juramentum tactis Evangeliis angezeiget. Ein Schüler weiß, daß *Diocletianus* der greulichste Verfolger der Christen gewesen. Doch hat allhier *Dionysius Gothofredus* angestossen, deme andere unbedachtsame Juristen blindlings gefolget. Nur ist annoch ein Zweifel übrig, wenn die Geistliche das Evangelium nicht anrühren

ren wollen, wenn sie geschworen, da sie doch selbsten die Evangelia so hoch geschätzet, auch einige gar dieselbe an dem Halse getragen, in den Conciliis auf den Thron geleget, und dafür gehalten, daß GOtt darinnen gegenwärtig sey, mithin, wie *Cyrillus* an *Theodosium II.* geschrieben, allen Frommen kund mache, daß sie recht richten mögten. Und ich dencke, man könne die Ursache aus dem *Chrysostomo*, welcher im Sec. 4. gelebet, ziemlich deutlich begreifen. Denn so redet dieser in seiner Homil. XIX. ad Pop. Cum his autem omnibus audisti *Christi* sententiam dicentem, quod non pejerare tantum, verum & jurare quomodocunque diabolicum est, & tota maligni machinatio? Audisti, quod ubique juramenta sequuntur perjuria? Hæc, inquam, omnia congregans, inscribe cordi tuo. Non cernis, ut mulieres, & parvi pueri pro magna custodia collo Evangelia suspendunt, & ubique circumferunt, quocunq; abierint. Tu Evangelii mandata & leges mente describas. Non auro & argento hic est opus & pecuniis, nec librum emere: voluntate sola vobis est opus & affectu animæ expergefactæ, & securius habebis Evangelium, non circumferens extrinsecus, sed in animæ penetralibus ipsum reponens. Exurgens igitur e lecto, & domum tuam egrediens, hanc legem repete videlicet: Ego autem dico vobis, non omnino jurare, & erit idonea tibi disciplina verbum illud. Nec enim multo labore opus est, sed modica tantum attentione. Et quod hoc sit verum, inde manifestissimum. Noch deutlicher aber schreibet der Auctor operis inperfecti sermon. 43. in *Matthæum*, welches opus imperfectum einige gleichfals *Chrysostomo* zugeschrieben, daher die Stelle C. 5. v. 4. erkläret: Ubi est virtus Evangelii in figuris literarum, an in intellectu sensuum? Si in figuris bene circa collum suspendis: si in intellectu, ergo melius in corde posita prosunt, quam circa collum suspensa. Denn ein jeder siehet aus diesen Stellen, daß die Geistlichen vor allen das Evangelium im Hertzen haben sollen. Das Hertz lieget unter der lincken Brust. Von den Layen ist solches nicht zu præsumiren. Sie sind weltlich, und müssen des Evangelii beständig durch ein cörperliches Anrühren erinnert werden. Ich habe sonsten, ehe ich diese angezogene Worte *Chrysostomi* gelesen, geglaubet, sie imitirten den Zöllner, welcher an seine Brust geschlagen. In welcher Meynung mich *Grotius* bestärcket, der in seinen Anmerckungen ad Luc. c. 18. v. 13. bemercket, daß auch die Pœnitentes in der ersten Kirchen ihre Brust gerühret. Die Geistliche, dachte ich, sind allezeit pœnitentes, und stehen in steter Busse, oder sollen zum wenigsten jederzeit ein bußfertiges Hertz haben. Die Ursache, welche *Francis. Duarenus* ad Tit. ff. de Jurejur. Cap. 11. angeführet, ist eine offenbare raillerie, welche schon Casp. Ziegler in seinen Anmerckungen ad *Lancellotum* p. m. 804. wahrgenommen: Episcopi, spricht er, soli jurant propositis tantum, non etiam tactis Evangeliis, ut constitutum est Jure Pontificio Cap. ult. de Juram. calum. haud scio, an mystica aliqua ratione. Nam Episcopis nostris, ut sunt mores seculi, sufficit juxta se posita habere Evangelia, etiamsi non legant ea, nec attingant quidem. *Duarenus* würde das Hertz nicht gehabt haben, also

zu reden, wenn ihn nicht die Princessin *Margarethæ, Francisci I.* Tochter, und der Cantzler *l'Hopital*, protegirt. Ich getrauete es mir nicht einmal von den Dorf-Priestern zu sagen, geschweige von Superintendenten, und Bischoffen, vielmehr ists nunmehro, nach der Hypothesi der H. Väter, welche von der Geistlichkeit eine gantz besondere Heiligkeit erfordern, eine harte injurie, wenn man von derselben ein cörperliches Anrühren des Evangelii verlanget, da sie dessen Fülle in ihres Hertzens Schrein verschlossen halten, und also nur aufmercken dürfen, was ihnen vorgeleget wird. In welcher Betrachtung denn *Limnæus* in seinem Jure Publ. Lib. II. Cap. 3. n. 41. nebst den Commentatoribus ad Tit. II. Aur. Bull. pr. nicht unrecht hat, wenn er geschrieben, die geistliche Bischöffe schwüren nur, ehe die Kayser-Wahl angienge, propositis Evangeliis sine tactu, aus einer besondern Ehrerbietung, welche *Carolus IV.* gegen diese grosse Prälaten blicken lassen. Nur ist er über diese Materie allzu cavalierement hingefahren, und hat weder wahrgenommen, daß diese prætension der Bischöffe alt sey, noch auch gebührend untersucht, woher solche immunitæt entstanden. Weil ich aber gesehen, daß einige Spötter die Bischöffe, und Geistliche, in diesem Fall mit den Weibern vergleichen, welche gleichfalls die Finger an die lincke Brust halten, und dabey fürgeben, sie jagten den Sitten dieser schönen Compagnie lieber, als den Gebräuchen der Männer, nach: als bin ich entschlossen, bey dieser Gelegenheit sowohl deren Ignorantz, als ungerechte Beschuldigungen, zu widerlegen. Unzweifelhaft ist es, daß die Weiber schon vor vielen Seculis weder mit aufgereckten Fingern, noch mit Berührung des Evangelien-Buchs, geschworen, sondern die Finger an die Brust geleget. Es stehet schon in den Legibus Allemann. Tit. 56. L. 11. feminas jurare per pectus. Die Worte selbst lauten, wie folget: Si autem ipsa femina dixerit: *maritus meus dedit mihi Morgengaba*, computet, quantum volet, aut in auro, aut in argento, aut in mancipiis, aut in equo, pecuniam 12. solidos valentem. Tunc liceat illi mulieri jurare per *pectus suum*, & dicat: Quod maritus mihi meus dedit in potestate, & ego possidere debeo: hoc dicunt Allemanni Nastaid. Und darum muß schon zu *Clotarii II.* Zeiten dieses mehr als gewöhnlich gewesen seyn. *Antonius Matthæi* hat in seiner Manuductione ad Jus Canon. sich auf des Frantzösischen Juristen, *Imberti*, Enchiridion bezogen, welcher de hac consuetudine attestirte, daß solche allenthalben bekannt, und der Ursprung, wie gedacht, viel höher, ja gar in den ersten Jahrhunderten zu setzen. *Lindenbrogius* allegirt hier aus dem 133sten Hauptstücke *Petronii*: Tetigit puer oculos conceptissimisq; juravit verbis, sibi ab *Ascylto* nullam vim factam. Viele werden nicht verrathen, warum *Lindenbrog* diese Passage angeführet. Vielleicht könnte man auf die Gedancken kommen, es wäre derselbe durch der Criticorum gemeine Künste, welche der verkappte *Mathanasius* gestriegelt, dazu verführet worden, die, was sie nur lesen, pêle mêle aufs Papier setzen. Ich glaube aber, daß er gemeynet,

daß,

daß, gleichwie die Heyden per oculos sibi charissimos geschworen: also hätten die Weiber per pectus sibi charissimum ihr Gewissen eröffnet. Es ist zu verwundern, daß er nicht auch aus dem 139sten Capitel *Petronii* diese Worte angeführet: Saltem si permitteretur osculum capere, si illud cœleste ac divinum pectus amplecti, forsitan rediret hoc corpus ad vires & resipiscerent partes, veneficio, credo, sopitæ Er hätte aber die Schwierigkeit auch damit nicht gehoben. Diejenige hingegen, welche nichts als die Heydnische Mythologie, gelernet, und aus der Römer und Griechen Gebräuchen alles, was sie hören, und sehen, beurtheilen wollen, kommen hier auf die von vielen beschriebene Anmerckung, daß die Weiber nicht per medium fidium geschworen, welcher Eyd unter den Männern der verbindlichste gewesen. Sie meynen, alles, was zu vehement, zu martialisch, schreckhaft, zu männlich, das hätte man den Weibern erlassen, und hernach unter den Christen ein gleichmässiges beobachtet. Es ist aber zu bejammern, daß dergleichen soulen Gelehrten in die Seele kommen können. *Jeremias Setser* in seinem Tractat, de Jurejurando, und mit ihm die meisten Juristen, sind auf die Unterwürfigkeit der Weiber gefallen, deren sie der Apostel Paulus, 1 Corinth. XIV. v. 14. erinnert. Ob man nun zwar bey diesen Gedancken keine sonderliche Connexion, und bündigen Schluß, wahrnimmet: so sind sie doch weit erträglicher, als derjenigen Chimeren, welche mit Römischen oder Griechischen Ritibus aufstehen, und zu Bette gehen, und ihren Hunger damit stillen, ihren Durst dadurch löschen. Ich kan aber meinem Leser nicht verhalten, daß ich in der Synagoge, und unter den Juden etwas wahrgenommen, welches zu dieser besondern Ceremonie Gelegenheit gegeben. Denn es wissen alle, der Jüdischen Antiquitæten kundige, daß die Weiber weder das Gesetz lehren, noch lernen dürfen. Die arme Creaturen wurden zum Spin-Rocken gäntzlich verdammt, und der Unwissenheit völlig gewidmet. Die Rabbinen haben fast gleiche Gedancken, als *Franciscus II.* Hertzog von Klein-Bretagne, gehabt, daß die Weiber nicht mehr wissen müsten, als das Ober- und Unter-Hemd von einander unterscheiden. Der hartnäckige Rabbi, Elieser, hat einer vernünftigen Matrone, welche von der Anbetung des güldenen Kalbes sich wollen belehren lassen, zur Antwort gegeben, die Frau müste sich um ihre Wollen-Spinnerey bekümmern. Und da *Hyrcanus* ihme Obstat gehalten, ist er abermal heraus gefahren; man solle lieber ins Feuer laufen, als den Weibern das Gesetz lehren. Ja es war ein bekanntes Sprichwort unter den Juden, daß derjenige seine Tochter thöricht machte, welcher ihr das Gesetz lehrete, und erklärte. Man darf sich nicht einbilden, als wenn dergleichen Meynung nur privat Personen geführet; es war eine öffentliche angenommen Lehre, *Maimonides* hat deshalb einige Ursachen angeführet; und Herr Prof Zeltner, zu Altdorf, hat in einer besondern Dissert. 1708. de feminis ex gente Hebr. eruditis, noch mehr Zeugnisse aus dem Talmud beygebracht, und des-

halb freywillig gestanden, daß das Register des gelehrten Jüdischen Frauenzimmers sehr compendieux und klein sey. Ob nun aber wohl die Apostel den Weibern das Lernen nicht verboten: so ist es doch daher geschehen, daß, weil die Christen nicht gefunden, daß die Weiber bey den Juden das Seber Thora, wenn sie geschworen, in den Händen gehabt; sie auch ihren Weibern das Evangelien-Buch nicht berühren lassen, welches dem Gesetz substituiret worden. Denn wie hätten die Jüdischen Weiber das Gesetz-Buch in den Händen halten können, davon sie nichts verstanden, oder auch nach ihrer Rabbinen albern Aussprüchen nichts verstehen dürffen? Derohalben war eine neue Erfindung nothwendig. Die Weiber hiengen das Evangelium an den Halß, und trugen selbiges auf der Brust. *Chrysostomus* in der LXXIII. Homilie über den *Matthæum* spricht: Φυλακτήρια ἐκάλεν ὡς πολλαὶ νῦν τῶν γυναικῶν ἐναγγέλια τῶν τραχήλων ἐξαρτῶσαι ἔχουσι; Phylacteria vocabant, sicuti multæ mulieres modo faciunt, quæ Evangelia de collo suspendunt. Es wird in den Actis St. Cæciliæ erzehlt, eam Evangelium *Christi* in pectore gestasse. Was ist es denn Wunder, daß die Weiber, wenn sie schwören musten, die Finger an die Brust geleget, wo sie ihr Evangelium nicht nur allein intus, sondern auch bisweilen extus hatten? Denn einmal ware es nicht gewöhnlich, daß die Jüdische Weiber cörperlich schwuren, oder das Gesetz-Buch in Händen hielten. Der Einwurf, daß die H. Väter dergleichen Phylacteria Evangeliorum, und derselben Gebrauch verworfen, und nicht gebilliget, ist leicht zu beantworten. Denn obwohl diese gemeynet, es wäre besser, daß man das Evangelium im Hertzen als am Halse trüge, ingleichen daß man die Kraft desselben innerlich empfände, als daß man solches nur äusserlich an sich trüge: so haben sie doch die Hochachtung und gute Intention der Weiber nicht völlig verachtet, sondern nur verlanget, daß sie nicht an dem äusserlichen hängen bleiben solten. Selbst *Chrysostomus* argumentiret a minori ad majus in seiner Homil. XXXI. ad Evangel. *Joannis*: Si in quacunque domo Evangelium est, illuc diabolus ingredi non audet: quanto minus animum ei assiduis lectionibus familiarem, neque dæmon, neque peccatum attinget. Dahero *Fronto Ducæus* ad l. c. *Chrysostomi* vielleicht nicht unbillig behauptet: non damnasse Patres istam consuetudinem, nisi adjuncta superstitione fuisset labefactata, ut, cum circumstantiæ quædam observarentur, si hoc vel illo modo scripta sint, si in charta pergamena, vel ab incorrupto ligata, si illa figura insolita, vel incognita sit appicta. Permittunt Canones, führet er fort, inscribi petiaptis orationem dominicam, & symbolum, idque usu Catholico ad alias scripturæ partes extensum est, quæ pari ratione non lectæ modo, sed & pie gestæ prosunt. Dahero auch Herr Prof. Wolf die Bogomiler wider den *Germanum*, welcher ihnen die allzugrosse Hochachtung der Evangelien-Bücher fürgeworffen, sich einiger massen zu vertheidigen getrauet, wenn er in seiner Historia Bogomilorum spricht: Negari certe non potest, & hic nimios Bogomilos,

los, quod Codices Evangeliorum non deosculatione solum, quam forte tolerares, & in argumentum singularis amoris, quo in ipsos ferantur, interpretari posses, sed etiam adoratione prosecuti sint. Neutrum tamen caret exemplis. Ich will nicht einmal so weit gehen. Es ist in gegenwärtigem Fall genug, daß die heiligen Väter den äusserlichen Gebrauch und Verehrung der Evangelien nicht gäntzlich verworffen. Ich vor mich weiß freylich wohl, daß den armen Kindern, Männern und Weibern, dieses alles nicht das geringste geholffen, oder vielleicht so wenig, als dem 70jährigen Mann, von welchem *Petr. de Natalibus* bezeuget, eum ad carnis concupiscentiam refrenandam Evangelium super se tulisse, & cum lupanar intrasset, oblitum, Evangelium deponere, audivisse a meretrice, quæ videbat mirabilia, & eam se ab illo tangi non permisisse. Worüber *Antonius van Dale* de divinationibus idololatricis cap. 6. pag. 536. diese Reflexion macht: Quæ si vera est historiola, majori efficacia ac virtute operabatur istud Evangelium in meretricem, illi ex improviso appropinquantem, quam in eum, qui id tam studiose quocunque secum circumferebat. Welche Gedancken auch meine Gedancken seyn.

(l) Daselbsten ohnbewehrt seyn müssen) Dieß ist eine alte Weise, nach welcher das Päbstliche Recht den Layen injungiret, bey allen geistlichen Handlungen, sonderlich vor dem Altare und dem Tauf-Steine, das Gewehr abzulegen, welches sie sonst ordentlicher Weise zu tragen pflegen. Darum hat auch bishero noch unter den Evangelischen sich niemand leichtlich unterstanden, mit dem Degen an der Seite zum heiligen Nachtmale zu gehen, oder auch Gevatter zu stehen. Ja in der alten Kirche wurden die Eydschwüre in einem Buß-Kleide, nemlich schwartz und barfuß, abgeleget. Doch heutiges Tages scheint es bereits, daß man auch diese Gewohnheit auffer Ubung bringen wolle. Und sie gehöret freylich nur mit zur feinen äusserlichen Zucht, die allenfalls, nach Befinden, kan geändert werden. Daß Eydes ohnbewehrt erscheinen müssen.

(m) Der Ertzbischof zu Maintz aber solle ihnen die Eydes-Formel vorweisen) Weil er nemlich Reichs-Ertz-Cantzlar ist, welcher eben die Eydes-Notul auffetzen und selbige vorlesen muß.

(n) Und zugleich mit ihnen) Dicis: Also sagen die Churfürsten, oder deren Gesandten, die Eydes-Notul alle mit einander auf einmal her? R. Nein, keinesweges. Denn das Wörtgen zugleich bedeutet hier so viel, daß alle Churfürsten, eben wie Chur-Maintz, den Eyd ablegen solten. Im Lateinischen wird die Meynung desto deutlicher exprimiret, wenn es daselbst heißt: *Una cum eo.* Solchemnach schwöret vielmehr ein jeder insbesondere, und zwar macht Chur-Maintz damit den Anfang, welchem entweder Chur-Trier oder aber Chur-Cöln die Notul vorspricht. Sodann sagt sie Chur-Maintz allen übrigen Churfürsten, und zwar jedem insbesondere vor, nachdem ihnen vorhero dieselbe bekannt gemacht, und sie darüber allerseits einig geworden. Die Ge- Ob jeder Churfürst, oder deren Gesandter, den Eyd insbesondere abschwören müsse.

sandten können freylich anders nicht schwören, als daß sie mit ihrem Principal in diesem Stücke eines Sinnes wären, und denjenigen für den würdigsten hielten, welcher ihnen in ihrer Instruction vorgeschrieben worden; als welche sie ja nicht überschreiten dörffen.

Ob der Wahl-Eyd auch schon vor der Goldenen Bulle üblich gewesen.

(o) Den Eyd ablegen) Ob und in wie ferne aber die sämtliche Churfürsten den Wahl-Eyd unterlassen, oder gar aufheben können, erhellet unter andern auch aus demjenigen, was ich oben im Eingange von Veränderung der Goldenen Bulle bereits erinnert habe. Heutiges Tages scheinet überhaupt dieser Wahl-Eyd nicht viel mehr zu bedeuten: weil man schon, der Person wegen, einig geworden, die gewählt werden soll, ehe es noch zum Eydschwur kommt. Sed dicis: Ist denn auch schon vor der Goldenen Bulle ein Wahl-Eyd üblich gewesen? R. Der neue Commentator, Herr Ludwig, will es nicht Wort haben. Er muß dannenhero nicht gelesen haben, was das Chronicon Colmariense p. 85. saget, daß nemlich schon bey der Wahl Kayfers *Alberti I.* solcher Eyd abgeleget worden, und Obrecht, de electione Imperatoris Romano-Germanici, vermeynet, es sey auch bereits bey Königs Wilhelms Wahl geschehen, daß man einen dergleichen Eyd geschworen. Aber das kan er nicht beweisen. Dargegen lauten die Worte besagten Chronici selbst deutlich satt, wie folget: Vigilia *Joannis* Baptistæ tres Electores Regis Romanorum, Moguntinus, Brandeburgensis, & Saxo, Moguntiæ convenerunt, campanas compulsaverunt, populum convocaverunt, quædam fecerunt, quædam facienda fideliter retulerunt. Ascenderunt igitur in Ecclesiam, facies suas vertentes ad altare, manus suas elevaverunt, per Deum viventem juraverunt, quod, cum ante sex annos regnum Rege caruerit Romanorum, nos Electores tres, ex parte nostra, & ex parte reliquorum Electorum, qui in nos eligendi vota sua transtulerunt, jure, ac canonice *Adolphum de Nassau*, tunc non cognoscentes, meliorem in Regem eligimus Romanorum, & paucis interjectis, ac enumeratis causis destitutionis, nunc auctoritate nobis commissa *Adolphum* Regem absolvimus a regiminis dignitate & Dominum *Albertum*, Ducem Austriæ, in Dominum, & Regem, eligimus Romanorum, & potestate tradita nobis similiter confirmamus. Im übrigen kan man wohl leicht erachten, daß dieser Wahl-Eyd aus dem Jure Canonico genommen, und nach demjenigen Eyde eingerichtet worden sey, den die Wählende allemale schwören müssen, wenn ein Bischof, oder anderer Prälate, gewählet werden soll.

Ob der Wahl-Eyd in Teutscher Sprache abgeschworen werden müsse.

(p) In gemeiner Sprache) D. i. Zweifels ohne in der Teutschen, damit ein jeder die Sache desto besser verstehen könne. Wie denn beständig die Gewohnheit gewesen, daß dergleichen Eydes-Notul Teutsch abgefasset worden.

(q) Auf folgende Weise) Gleichwohl hat man viele Exempel, daß diese Eydes-Notul hier und da geändert worden.

(r) Erz-

(r) Ertz-Canzlar, und Churfürst) Hierbey fragt sichs: Ob die weltliche Churfürsten auch ihre übrige Titulaturen in dem Wahl-Eyde mit berühren; zumal da heutiges Tages verschiedene unter ihnen so gar auch die Königl. Würde führen? R. Quod non. Denn weder als Könige, noch auch als Hertzoge, Marggrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen und Herren, sondern lediglich als Churfürsten leisten sie den Eyd. Dahero wird auch lediglich dieser Titul in der Eydes-Notul erwehnet.

(s) Zu diesem heiligen Evangelio) Diese Formul wollen nunmehro die Protestantische Churfürsten um deswillen durchaus nicht nachsprechen: weil die Catholicken so grossen Aberglauben mit dem Evangelio treiben, welcher uns Protestantischen nur ärgerlich ist. Dahero lassen die Gesandten der Protestantischen Churfürsten entweder diese Formul gantz und gar weg, oder nennen an Statt des Evangelii Christum selbst; die Catholischen mögen sich darüber ärgern, auch deswegen kämpfen und streiten, wie sie nur wollen. Zwar hat man an einigen Evangelischen Oertern annoch den Gebrauch, daß die Schwörende ihre Finger auf das Evangelien-Buch legen müssen, wie man bey den Catholicken thut. Aber das wird man wohl nirgendswo bemercken, daß sie auch zu dem H. Evangelio, oder auf das Evangelien-Buch, schwören, und solches in der Eydes-Formul selbst mit gedencken solten. Wer weiß, was eigentlich ein Eyd ist, der wird auch leicht erkennen, daß sich dergleichen Eydschwur per Evangelium gar nicht schicke; wenn man nemlich darunter nicht Christum selbst, sondern nur ein Buch verstehet, worinnen die Historie von Christo befindlich ist.

Ob die Protestanten auch noch zum heiligen Evangelio schwören.

(t) Nach der Pflicht, womit ich GOtt, und dem H. Röm. Reiche, zugethan bin) Verstehe, daß ein jeder Reichs-Stand, folglich auch alle Churfürsten, in ihrem Lehens-Eyde schwören müssen: Allenthalben des Reichs Ehre, Nutzen und Frommen zu befördern.

(u) Mit GOttes Hülfe) Es ist auch bis auf den heutigen Tag im gantzen Römischen Reiche noch üblich, daß bey einer Kayser-Wahl, und so bald nur die Churfürsten auf dem Wahl-Tage angekommen sind, in allen Kirchen von den Cantzeln ein Kirchen-Gebet abgelesen wird, daß GOtt die Churfürsten durch seinen Geist leiten und führen wolle, damit sie die Kayser-Wahl zu seiner Ehre, und dem gemeinen Besten des Vaterlandes Teutscher Nation, einrichten und vollziehen möchten.

Allgemeines Kirchen-Gebet bey einer Kayser-Wahl.

(v) Der Christenheit ein zeitiges Haupt) Ich habe schon mehrmals erinnert, wie der Kayser das Caput temporale orbis Christiani sey, und dahero auch das Teutsche Reich ein Heiliges Reich genennet werde. Ja einige meynen; eben deshalber führe der Kayser auch in seinem Wapen den Pomum, oder Reichs-Apfel, welcher nichts anders, als eine figura orbis, sey, ut ex antecedd. apparet, wo ich auch gewiesen, daß sich dergleichen Herrschaft heutiges

Ob der Kayser das weltliche Oberhaupt der Christenheit sey.

Ta-

Tages keinesweges über die gantze Christenheit erstrecket. Indeß rühret doch ohnfehlbar daher noch die Præcedentz des Kayſers vor allen andern Printzen. Man ſiehet aber nun wohl auch, wie es eine ſehr alte Meynung ſeyn müſſe, daß der Kayſer vor das weltliche Oberhaupt der Christenheit, gleichwie der Pabſt für das geiſtliche Oberhaupt deſſelben gehalten worden ſey. Es war alſo nichts neues, wenn Pabſt *Pius II.* der vorhero *Æneas Sylvius* hieß, dem Kayſer, Friedrichen *III.* ein geweyhetes Schwerdt und Hut ſchickte, auch ihn darbey zum oberſten Capitain der Christenheit wider den Türcken benennte, ſich aber ſelbſt das Haupt der Geiſtlichkeit hieß. Leibnitz hat in ſeinem Codice Diplomat. Tom. I. n. 177. ſq. die Bullen publicirt, welche ermeldter Pabſt deswegen ausfertigen laſſen. Im übrigen wird auch der Kayſer aus eben der vorhin angeführten Raiſon, ſo wohl in einigen Reichs-Abſchieden, als auch in den Wahl-Capitulationen, der oberſte Vogt, oder Advocat, und Beſchirmer der Christenheit, genennet. Von den Advocatis Eccleſiar. habe ich anderwärts gnüglich gehandelt. Des Kayſers Advocatia aber inſonderheit iſt, vel generalis, vel ſpecialis. Die generalis iſt nichts anders, als das Jus circa ſacra, welches eigentlich demjenigen zukommt, qui ſummam poteſtatem habet. Es iſt ein Regale, vermöge deſſen der Ober-Landes-Herr nicht nur defenſionem & ſuſtentationem miniſtrorum Eccleſiæ beſorgen; ſondern auch curam & gubernationem pro conſervando puro cultu divino, corrupto vero redintegrando über ſich nehmen muß. Es iſt ein jus proſpiciendi, ne turbæ oriantur in Eccleſia. Denn gleichwie ein Landes-Herr das Recht hat, alle Univerſitates in ſeinem Lande dermaſſen in Obacht zu haben, daß ſie nichts dem gemeinen Weſen nachtheiliges unternehmen: alſo hat er gleiches Recht auch über die Kirche in ſuo territorio, welche ja in der That nichts anders ſind. als Univerſitates. Da nun der Kayſer das Oberhaupt im gantzen Röm. Reiche iſt, und alle Regalia hat, die er hernach wiederum an die Landes-Herren in Teutſchland vergibt: ſo muß er auch das jus circa ſacra, oder die Advocatiam über alle Kirchen, haben, wo er als Kayſer, und König, reſpectiret wird. Dieſe Advocatia generalis iſt demnach wiederum dreyerley, nemlich da er 1) als König in Teutſchland, Advocatus Eccleſiar. Germanicarum; 2) als König in Italien, Advocatus Eccleſ. Italicar. und denn endlich 3) als Röm. Kayſer, Advocatus Eccleſiæ Romanæ iſt. Die Advocatiam ſpecialem hergegen haben *Carol M.* und ſeine Nachfolger, wie auch *Otto M.* und deſſen Succeſſores im Reiche in ſpecie über ſich genommen; in Anſehung deſſen auch ehedem die Kayſer dem Pabſte das Juramentum Protectionis geſchworen haben. Denn dieſe Advocatia iſt eine Armata, und bedeutet in ſano ſenſu weiter nichts, als eine politica adminiſtratio bonor. temporalium Papæ; d. i. der Hertzogthümer, Fürſtenthümer, und übriger Landſchaften, die der Pabſt damals bereits hatte, und nachhero darzu noch acquirirt worden ſind. Was hergegen die Päbſtler auch von einer tuitione & propagatione

tione religionis Pontificiæ schwatzen, das gehöret keinesweges hierher. Und da nunmehro der Papst vorlängst schon, ehe noch die Reformation angieng, dem Kayser die observantiam clientelarem, und cultum majestatis, denegiret, auch seine Lande der Kayserl. Oberherrschaft entrissen hat: so siehet wohl ein jeder Vernünftiger, daß mithin auch das onus der Kayserl. Advocatiæ armatæ über die Päpstl. Lande vi Correlatorum gäntzlich exspiriret sey. Eben dieß mag mithin bereits *Ferdinandum I.* wie auch hernach *Maximil. II.* und Kayser *Josephum*, bewogen haben, keinen so genannten Legatum obedientiæ nach ihrer Erhebung auf den Kayserl. Thron nach Rom an den Papst zu schicken; zumalen dieser immer das Kayserl. juramentum protectionis für ein juramentum fidelitatis & obedientiæ ausgeben wollen. Im übrigen haben bey so gestalten Sachen die Protestantischen Churfürsten nicht einmal Ursache gehabt, den neuern Capitulationen die Clausul einzurücken: So viel aber den Stuhl zu Rom, und Päbstl. Heiligkeit, betrift; wollen die der Augspurgischen *Confession* zugethane Churfürsten vor sich, und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände, (einschlüssig derselben Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschaft) den Kayser damit nicht verbunden haben. Gestalten denn auch gedachte *Advocatia* dem Religion- und Profan- auch Münster- und Osnabrügischen Friedens-Schlusse zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht; sondern den obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle: wie wir ihnen, Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, auch solches Kraft dieses versprechen, und uns hierzu damit verbinden.

(w) Ohne alle Bedingung) Hier fragt sichs: Ob ein Churfürst, ohngeachtet dieses Eyds, dennoch einige Verträge und Pacta, wegen der Kayser-Wahl, errichten dörffe? Man sagt z. E. daß der Churfürst zu Hannover bey Erlangung seiner Chur sich mit dem Hause Oesterreich dergestalt verglichen hätte, daß er seine Stimme, so lange Oesterreichische Printzen fürhanden wären, keinem andern geben wolte. Siehe *Eucharii* Gottlieb Rincks Leben *Leopoldi* p. 1148. Das Pactum selbst aber stehet im Europ. Herolde P. I. p. 313. und in Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Sect. I. p. 167. Dieses Pactum scheinet dem Wahl-Eyde, und der Goldenen Bulle, schnurstracks entgegen zu seyn, oder Chur-Hannover müste wenigstens die Worte im Wahl-Eyde weglassen, daß es nemlich ohne alle Bedingung, Pacta und Verträge, dem Würdigsten seine Stimme geben wolle. So hat sich auch ehmals Chur-Sachsen bey *Henningio Goden* und *Simone Pistoris* belehren lassen: ob derjenige, welcher sich bereits mit einem Candidato Imperii über seine Stimme verglichen, dennoch diesen Wahl-Eyd mit gutem Gewissen abschwören könte? Die Decision der Sache kommt freylich darauf an, ob überhaupt alle und jede dergleichen Pacta zulässig sind, oder nicht? Ich meines Orts halte davor, daß keinem

Ob und wenn *Pacta*, oder Verträge, der Kayser-Wahl halber, gültig sind oder nicht.

nem Printzen verwehret sey, sich durch solche Mittel, die dem Reiche nicht nachtheilig sind, dahin zu bestreben, daß er für den würdigsten Thron-Candidaten gehalten werden möge. Und darum kan man es auch keinem Kayser verargen, wenn er die Kayser-Würde vor einen seiner Printzen durch Recommendation bey den Churfürsten zu erlangen suchet. Dieß that Friedrich *III.* mit *Maximiliano I.* gleichwie Carl *V.* mit seinem Bruder *Ferdinando I.* der es mit *Maximiliano II.* auf gleiche Weise machte. Und der folgte mit *Rudolpho II.* dergleichen Exempeln. Hernach wurde zwar zuerst in die Capitulation *Matthiæ* ein Verbot eingerückt, daß kein Kayser suchen solte, das Reich erblich an sich, oder die Seinigen, zu bringen; welches Verbot in allen darauf folgenden Capitulationen wiederholt worden. Allein dem allen ohngeachtet haben doch die Kayser vom *Ferdinando II.* an bis auf *Leopoldum* sich alle ersinnliche Mühe gegeben, den Kayserl. Thron ihren Printzen zuzuschantzen. Weil es aber immer noch auf eine ziemlich scheinbar zulässige Weise geschehen: so haben es sich auch die Churfürsten gefallen lassen. Nur aber fragt es sich: Ob denn in specie der Hannoverische Vertrag mit unter die media licita zu rechnen sey? R. Wenn man die Sache eigentlich betrachtet, so kan sie freylich wohl nicht mit der Verordnung der Goldenen Bulle bestehen. Denn wenn einem Kayser frey stehen solte, die Wahl-Stimme eines Churfürstens für sein Haus so gewiß zu versichern, als Hannover dem Oesterreichischen Hause versprochen hat: so würde gar bald die freye Kayser-Wahl dahin fallen, und das Teutsche Reich erblich gemacht werden können. Denn es würden sich schon andere Mittel finden, noch verschiedene Churfürsten sich auf solche Weise obligat zu machen. Und also könte ein Haus leichtlich die meisten Wahl-Stimmen beständig auf seiner Seite haben; welches aber der Wohlfahrt des Reichs schnurstracks entgegen wäre, als welche hauptsächlich darinnen bestehet, daß es ein freyes Wahl-Reich bleibe. Ein anders sind blosse Recommendationes; ein anders dergleichen Verträge. Fast alle Publicisten stimmen darinnen überein, daß dergleichen Pacta, durch welche ein Churfürst sich mit seiner Wahl-Stimme besondere Absichten, und Vortheile, zu machen suche, das allgemeine Beste hergegen darunter leide, durchaus nicht gültig wären.

Ob Geschencke bey einer Kayser-Wahl dürffen genommen werden.

(x) Geschencke) Diese waren ehedem bey den Kayser-Wahlen nicht ungewöhnlich, so daß öfters das Kayserthum fast recht verkauft worden. Carl *IV.* selbst hatte sich eben dadurch so arm gemacht, daß ihm auf die Letzt weder Fleischer noch Becker mehr borgen wollen. Denn er gabe nicht nur erstaunliche Summen hier und dar hin, daß er erstlich selber zur Kayser-Crone gelangte, sondern verwendete auch auf die Erkauffung der Stimmen für seinen Sohn, *Wenceslaum*, nicht geringere Summen. Günthern von Schwartzburg soutenirte so gar der Pabst auch mit seiner Casse; und *Alphonsus*, wie auch

Ri-

Richardus von Cornwall aus England, haben ebenfalls sattsam empfunden, wie viel es ihnen gekostet, sich die Stimmen zu erwerben.

(y) Oder Verheissung) Weil gar öfters in fraudem legis diese List gebrauchet wird, daß man nicht gleich Geschencke und Gaben annimmt, sondern sich solche nur nach geschehener Wahl erst versprechen läst: als hat Carl *IV.* auch diesem durch gegenwärtige Disposition vorbeugen wollen. Der Grund darzu schiene um deswillen desto erheblicher zu seyn: weil die Kayser-Wahl, wie ich schon mehrmals gedacht habe, nach dem Jure Canonico eingerichtet, und nach Art der Bischofs-Wahlen reguliret worden. Nun aber hält das Päbstliche Recht alles dasjenige vor eine Simonie, was nur ein zeitliches Absehen bey einer Wahl seyn mag. Ja, wenn einer unter den Churfürsten Geld genommen, so wird die gantze Wahl für nichtig geachtet, und der sich hat bestechen lassen, aller geistlichen Würden und Aemter für unfähig erklärt. Die Päpstliche Rechts-Lehrer wollen dahero diese Canonische Verordnungen um so viel eher auch auf die Kayser-Wahlen extendiren: weil sie zu behaupten gedencken, daß ein Kayser durch die Salbung zugleich einen priesterlichen Geist bekomme. Allein ich glaube nicht, daß Carl *IV.* selbst dieses vor eine Simonie, noch auch für ein crimen ambitus und repetundarum, gehalten habe, wenn sich ein Churfürst durch Geschencke und Gaben verleiten lassen solte, einem unwürdigen Cron-Candidato seine Stimme zu geben, wie solches auch andere Publicisten bereits ausführlich gezeiget haben. Weil aber doch dadurch dem Reiche grosses Nachtheil zuwachsen könte: so hat ermeldter Carl die Churfürsten durch den Eyd davon abhalten wollen; damit man hernach denjenigen, der deme etwa zuwider gehandelt, eines Meineyds beschuldigen könne; und folglich auch seine Wahl-Stimme nicht gezählet werden dürffe. Dicis: Wenn aber ein Thron-Candidate sich hinter die Ministers und Bedienten eines Churfürstens steckte, und diese durch Geschencke dahin verleitete, daß sie ihren Herrn beredeten, besagtem Candidaten die Stimme zu geben; würde denn auf solche Weise der Wahl-Eyd ebenfalls verletzt werden? R. Wenn der Herr von solcher Kaupeley selbst nicht weiß so sehe nicht wie ihm solche imputiret werden könne. Ein anders ists, wenn er davon weiß. Darum hat sich Churfürst Friedrich von Sachsen zugleich dadurch einen unsterblichen Ruhm erworben, daß er einem seiner Bedienten durchaus nicht verstatten wolte, die 10000. Gulden anzunehmen, welche ihm Carls *V.* Leute, erst nach vollbrachter Wahl, zu geben sich anerboten. Er wolle, sagte ermeldter Churfürst, dem Bedienten zwar das Geschencke nicht mißgönnen. Aber wenn ers annähme, solte er auch von Stund an aus seinen Diensten gehen. Noch viel weniger wolte dahero dieser weise Churfürst das ihm selbst angebotene Geschencke von 30000. Gulden annehmen, sondern erwartete vielmehr einen gnädigen Kay-

Ob auch nur verheissene Gaben nicht erlaubet sind.

ser für seine bey der Wahl bewiesene Treue, als daß er sich mit einer Hand voll Geldes abfinden lassen wolte. Bey dem allen aber sind dennoch diejenigen Gaben für keine verbotene Geschencke zu halten, welche nicht auf die Erkaufung der Wahl-Stimme abzielen, sondern andere Bewegungs-Gründe verursachet haben, z E. wenn etwa einem Chur-Fürsten eine Zubusse zu den Unkosten gegeben würde, die er auf die Reise, oder Gesandtschaft nach dem Wahl-Tage aufferordentlicher Weise aufgehen lassen u. s. w.

Ob die Wahl-Gesandten nicht auch in ihrer Principalen Seele schwören können.

(z) Als mir) Nunmehro ist diese Weise eingeführt worden, daß die Chur-Fürstlichen Gesandten ihren Eydschwur nicht allein auf ihre, sondern auch zugleich auf ihrer Principalen Seele richten müssen. Es hat dieses doch wohl einen guten Nutzen; ob gleich viele nicht den Eydschwur in eines andern Seele billigen wollen. Denn es ist schon vorhin erinnert worden, daß ja ein Chur-Fürstl. Gesandter bey der Wahl sich lediglich nach seiner Instruction richten, und dem Principal von allen Sessionen Nachricht geben, auch darauf weitere Verhaltungs-Befehle erwarten muß. Also kommt ja alles auf den Principal, oder abwesenden Chur-Fürsten, selbsten an. Darum ist nun der Gebrauch sehr wohl ausgesonnen worden, daß ein abwesender Chur-Fürst in seine Seele schwören läst, er habe in der Instruction keine Neben-Absichten gehabt, sondern dieselbe auf den Würdigsten eingerichtet. Der Gesandte aber muß auch zugleich in seine selbst eigene Seele schwören, daß er glaube, sein Principal habe ihn, ohne eigennütziges Absehen, auf den Würdigsten instruiret, und daß er sich durch diesen Eydschwur verbindlich mache, selbst die Sache keinesweges zu verkehren. Indeß ist freylich kein geringer Streit unter den Gelehrten, ob es erlaubet, daß ein Bevollmächtigter vor seinen Principal, oder, wie wir reden, in des andern Seele schwören dörfe? D. Oldekop hat eine gantze Dissert. deshalb heraus gegeben, und D. Feldmann zu Duisburg, hat wider diesen deswegen seine inaugural-Oration gehalten. Ich will mich um beyder Raisons nicht sonderlich bekümmern. Es scheinet, daß auf beyden Seiten, wie es zu ergehen pfleget, wenn man einander widerleget, über die Schnur gehauen worden. Dieß einige will ich zum Anfang bemercken, daß Oldekop darinnen heftig angestossen, wenn er mit einigen andern Juristen behauptet, das Juramentum per procuratorem wäre secundum omnia mundi jura höchst unbillig und ungerecht. Denn so es wahr ist, daß ich, was ich durch einen andern verrichten lasse, billige, und daß, was ich billige, und approbire, meine Handlung und That sey: so ist nicht zu begreifen, warum ich nicht vor mich solte können schwören lassen, da ich doch per alium paciscren kan. Nun hat aber *Cujacius* sehr gelehrt gewiesen, daß zwischen paciscren, und schwören, kein Unterschied sey. Die neue Scribenten, Pufendorf, und andere, welche von dem Rechte der Natur gehandelt

haben,

haben, sind fast auf gleiche Gedancken gerathen. *Cujacii* Worte, weil man dieselbe von ihm nicht vermuthet, sind aus dem XXII. Buche seiner Observatt. Cap. 7. merckwürdig: Quod Theologi dicunt, Deum non facere discrimen inter jusjurandum, & sermonem nudum, quodque in *Evagora Isocrates* laudat, quod servaret ὁμοίως τὰς ἐν τοῖς λόγοις ὁμολογίας, ὥσπερ τὰς ἐν τοῖς ὅρκοις, id in Jure Civili populi Romani etiam locum habere videtur. Nam & jusjurandum pro pacto cedit; L. 2. Instit. Tutor §. 1. Instit. Sed & servus de jurejur. & ut ex pacto, vel pollicit. inter cives Romanos Actio non nascitur, nisi sit Pactum legitimum; ita nec ex jurejurando, puta si quis etiam roganti juraverit, se aliquid daturum, facturumve, nisi æque jusjurandum fuerit legitimum, ut ex L. Jul. & Papia, si libertus juraverit patrono se donum, munus, vel operas officiales daturum, L. 7. Inst. 8. in fin. de op. Lib. l. 13. in princip. de Acceptilat. L. 6. §. si. quis absente. De confess. I. ultim de lib. can. quo genere etiam contrahi verbor. obligationem *Gajus* scribit in Institutt. Nun weiß ich zwar, daß Hottomann, Wissenbach, *Huberus* und noch 10. andere sich eingebildet, es wäre deswegen sehr abgeschmackt, daß der dritte Mann vor mich schwören solte: weil sich der tertius nicht fürchtete. Das Jurament wäre erfunden worden, dem Menschen ein Schrecken einzujagen, und ihn fürchtend zu machen, damit er deshalb die Wahrheit heraus sagte, und das, was er versprochen, hielte. Hierauf kommt ihr ganzes raisonnement an, und derer, so ihnen nachplaudern. Sie glauben, es wären die Sterbliche überhaupt also beschaffen, daß sie dächten, sie wären nicht verbunden, wenn ein anderer vor sie, oder auch auf ihre Seele geschworen, eben weil es ein anderer gethan, und nicht sie selbsten. Daher ist die Meynung, welche Oldekop am meisten poußirt, entstanden, Juramentum esse personalissimum, und wo ja heute zu Tage die Juramenta in animam alterius zugelassen würden, so wären die Personen, welche vor andere schwören, nicht sowohl als Procuratores proprii, sondern vielmehr als nuncii, und nuda organa, anzusehen, per quæ vox unius immediate transeat ad alium, sicuti per canalem transit aqua. Mit einem Worte, sie wären derjenigen, welche schwören sollen, Truchemens, und Sprach-Röhre, ingleichen Epistolæ vivæ, ac picæ committentium, wie Oldekop redet, und mit ihm Herr Berger in Electis disceptationum forensium p. 539. Pufendorf ist fast auf gleiche Gedancken gerathen, wenn er gemeynet, es wäre am besten, daß der Procureur den Eyd des Abwesenden herab läse, damit es also das Ansehen hätte, als schwöre der Abwesende per epistolam, und folglich dürfte man nicht sprechen: so wahr ihm GOtt helfe. So weit konnte diese Männer das Wort personalissimum verleiten. Darum wollen wir erst demselben ein wenig reiflicher nachdencken. Personalissimum muß ohnfehlbar so viel seyn, als quod personam non egreditur. Und dieses hat allhier entweder den Verstand, es gienge das Eyd den Principalen, und keine andere Person an, oder es könte vor ihn niemand schwören,

der Principal müste es selbsten persönlich verrichten. Bey dem ersten habe ich nichts zu erinnern. Bey dem andern hingegen kan ich nicht umhin, einen Beweis zu erfordern. Denn das Wort personalissimum hat verursachet, daß man diesen Satz, Juramentum esse personalissimum, in dem andern Verstande, unerwiesen angenommen, und dabey eine petitionem principii begangen, oder eine gar schlechte Probe hinzu gethan. Denn wer in diesem Verstande saget, jusjurandum personam non egredi, der muß auch sprechen, Pactum non egredi personam, d. i. ich könte, interveniente alio, nicht pacisciren oder contrahiren. Dann ich supponire, daß vor Gott, und unter klugen Leuten inter pacisci, & jurare kein Unterschied sey. Die Thoren achtet man entweder nicht, oder sie müssen besser unterrichtet werden, damit sie wissen, was geschehe. Ist aber pacisci, und jurare, einerley, so folget der Schluß von sich selbsten: darum muß ich auch per alium schwören können; gleichwie ich versprechen kan. Denn alle Juramenta sind promissoria, wie *Hobbesius* erwiesen. Ich provocire alle Widersprechende, daß sie ein Exempel von einem Eyd geben mögten, darinnen man nichts verspreche. Qui asserit, promittit, se veritatem dicturum, qui confirmat, promittit, qui promittit, promittit. Die Worte assertorium, confirmatorium sind nichts, als diversæ, und externæ quædam denominationes, oder äusserliche aus unterschiedlichen Vergleichungen entstanden Benamsungen. Und deswegen bleibet nichts, als folgender miserabler Beweiß, übrig: die Intention bey allen Eydschwüren sey, daß die schwörende sollen geschrecket werden. Aber mein lieber Freund, ein weiser Mann wird dadurch nicht geschrecket, weil er weiß, daß jurare, und promittere, einerley sey? Und also ist die geführte Intention bey dieser Sorte von Menschen vergeblich; nicht zu gedencken, daß dieselbe vollkömmlich verstehen, daß, was ein tertius im Namen derselben, oder in ihre Seele schwöret, eben so viel sey, als wenn sie dasselbe selbsten geschworen, die Finger aufgehoben, und die Worte persönlich ausgesprochen hätten. Sind es tumme Leute, die solches nicht wissen, wohl, so lasse es ihnen sagen, oder sage es ihnen selbsten. Es ist auch niemand so alber, der dieses nicht wissen, oder zum wenigsten begreiffen solte. Die besondere Vollmacht, so er ertheilet, daß sein Mandatarius in seine Seele schwören solle, zeiget genugsam, daß er davon instruirt sey. Und dadurch fället die gantze Sorge, daß die meiste Menschen glauben, wenn sie nicht selbsten schwüren, so wären sie nicht obligirt, hinweg. Es kommt hier nicht auf ihren Glauben an. Wie wenn ich sagte, die meiste Menschen hätten diese albere Opinion sich in Kopf gesetzet, daß Versprechen edelmännisch, Halten bäurisch sey? Und du leugnest doch nicht, nos per alium posse pacisci, promittere, contrahere; und daß diejenige, so also alber dencken, alber seyn. Aber ich weiß schon, Wissenbach, Hottomann, Huber, Oldekop, und fast die gantze Avantgarde und Arriergarde der Juristen bere-

deten

deten sich, wie die gemeinen Leute, Schwören sey etwas anders, als Zusagen. Man verspräche GOtt etwas, die Obligation sey grösser. Wenn sie sagten, die Verwegenheit auf Seiten der Schwörenden sey grösser, wenn er falsch schwöret, d. i. wenn er verspricht, und noch zugleich GOtt zum Zeugen und Rächer über seine Seele anrufet, und es hernach doch nicht hält, so mögte es passiren. Allein da man diesen Satz zulässet, jusjurandum non producere novam obligationem (welches man dem *Hobbesio* abgespicket) so connectirt es gewiß nicht, wenn man fürgibt, die Obligatio sey grösser, cum juramentum nihil obligationis producat. Grösser seyn, erfordert einen Zusatz. Und darum bilden sie sich einen Zusatz ein, wo nach ihrem eigenen Geständniß keiner ist, oder addiren, wo nichts zu addiren übrig. o. ist o. und bleibet o. Gesetzt aber, daß auch GOtt etwas versprochen würde, welches doch falsch: so würde erst müssen ausgemacht werden, ob GOtt per Mandatarium, per tertium, nomine nostri, nichts könte versprochen werden, welches insonderheit wider Oldekopen, und diejenige zu mercken, die ihr personalissimum anstimmen. Nach meiner Meynung siehet GOtt das Hertz an, und nicht den Leib, nicht den Mund, nicht die Zunge, welche die Worte redet, sondern vielmehr was wahrhaftig geschiehet, und intendiret wird. Nun ist aber die Absicht diese, daß es mein Versprechen, und nicht des Redenden, und Mandatarii Versprechen, und Zusage seyn soll. Was den Schrecken belanget, so leugne ich erstlich, daß, wenn ein Procurator, oder Bevollmächtigter, schwöret, kein Schrecken auf Seiten des Principals fürhanden sey. Es weiß derselbe, oder soll es zum wenigsten wissen, daß es so viel sey, als wenn er GOtt zum Zeugen und Richter über seine Seele selbsten anrufte. Weiß er dieses, so hat er das gantze Gericht des Schreckens bereits geprüfet. Weiß er es nicht, so lasse es ihme sagen, oder thue es ihm schriftlich zu wissen. Es ist keine vernünftige Creatur so einfältig, die dasjenige, was du intendirest, nicht begreifen solte. Verstehet er aber nicht, was ihm abwesend gesagt wird, da er Bedenck-Zeit hat, da er erst eine sonderbare Vollmacht zum Schwur ertheilen muß, so wird er auch nicht verstehen, was du ihm selbsten gegenwärtig einbläuest. Sprichst du: wenn der Principal, und Schwörende gegenwärtig ist, so kan man ihm zureden, man kan ihm in die Ohren schreyen, man kan ihm aus seinen Minen bisweilen ansehen, daß er falsch schwöre, man kan eine Seele retten: so antworte ich, daß es zu wünschen, daß du solches durch majestätische Stimme, und gravitätisches Zureden thun könntest. Aber ich zweifle, daß es wahr sey, was du bejahest: weil so viel 1000. falsche Eyde auch personalissime abgelegt werden, da du doch alle Argumenta zusammen fassest, und die beweglichste Worte braucheſt, und nicht selten stärcker, als der Cantor *Tigellius*, rufest. Zu geschweigen, daß die Doctores und Advocaten nicht einmal leiden, daß du zu starck schreyest,

und

und den Schwörenden irre machst. Denn höre nur, was der Burgermeister zu Chemnitz, D. Thönniker, in seinem Advocato prudente in foro criminali p. 50. n. 9. schreibet: Circa admonitionem de vitando perjurio solet etiam accersitus Clericus excedere, dum miserum & consternatum reum per aliquas horas callidis quæstionibus, minis, & durissimis verbis vexat cumque a divina gratia absolute excluſus, & diaboli potentiæ addictus attonitus adstat simplex, in eum hoc modo invehitur: Ich sehe dirs an, du kanst nicht schwören ꝛc. Hic erigat clientem turbatum Advocatus, ad justam causam & bonam ejus conscientiam provocando, simulque exhibendo, quanta benedictio ei promissa sit, qui recte jurat, ideoque eum adhortetur, ne puræ conscientiæ innixus omnem prorsus mentem adjiciat. Vors andere so könnte ich vielleicht, aus eben diesen Ursachen, welche du angezogen, behaupten; man solte jederzeit bey dem Schwören die Fenster aufmachen, den Schwörenden auf einen Rasen stellen Lichter anzünden, einen Todten-Kopf auf den Tisch legen, die gräulichsten execrationes in die Eydes-Formul setzen, und wo dieses nicht geschähe, könte ich, wie du, fortfahren, und sprechen, es wäre kein rechter Eyd. Die Intention überhaupt bey dem Eydschwur wäre diese, daß die Schwörende rechtschaffen geschrecket würden. Ich dencke aber, daß du mir antworten würdest, das gehörte zu den äusserlichen Ceremonien; diese aber wären arbitrair, und nicht allezeit in einem so hohen, und schreckhaften Grad nothwendig. Und deswegen aber werde ich auch dem Gegentheil nunmehro auf eine gleiche Weise antworten, wie es nicht nöthig, daß jederzeit der Schwörende erinnert, und persönlich und gegenwärtig müste furchtsam gemacht, und torquiret werden; es gehörte solches zu den Ceremonien. Dein Oldekop aber meynet, Jusjurandum in alterius animam præstitum jure divino, ac gentium, prorsus improbari. Warum? weil er das justum, und prudens, unter einander wirfet, und dasjenige, was bisweilen die Regeln der Klugheit bey diesem, oder jenem Subjecto an die Hand geben, vor absolute justum hält. Er hätte in sensu negante sagen sollen, es wäre nicht injustum, und dabey hätte er zugleich mercken können, daß alsdenn die Consequentz, welche er machet, abgeschmackt sey: ergo wo dergleichen Gegenwart des Principalen fehlet, da ist ein Juramentum, Jure Naturæ, gentium & civili improbandum. Aber dieses ist die Art der Juristen, welche schlechte Raisonneurs sind, daß, wenn bisweilen die Regeln der Politic und Klugheit etwas anzurathen scheinen, sie sogleich unter dem Namen des Juris Nat. & Gent. davon sie doch keinen rechten Begrif haben, das Widerspiel vor ungerecht ausschreyen, damit die Leute dencken mögten:

Tertius e cœlo cecidit *Cato*,

da sie doch viel weiser handeln würden, wenn sie a particulari nicht ad uni-

ver-

versale argumentirten, und wie wir sagten, es könte bisweilen ein Exempel kommen, da man den persönlichen Eydschwur von dem Principalen selbsten zu fordern befugt wäre.

- - Quodsi vexantur leges, ac jura, citari

Ante omnes debet Scatinnia.

Aber so halten sie überhaupt für wahr, quod Doctorum legio, junctæque umbone phalanges defendunt. Und gesetzt endlich, daß auch der Schrecken in Ansehung des Schwörenden grösser sey, wenn er persönlich erscheinen muß, so wird es doch schwer hergehen, zu weisen, in wie vielstem Grad selbiger heftiger und grösser zu nennen. Man würde die Personen in individuo jederzeit betrachten müssen, und endlich doch keine Universal-Regel geben können. Doch wir wollen bald erfahren, was die Römer gethan, und von dieser Frage geurtheilet. Die Juristen theilen sich. Einer spricht: Es hätte kein Bevollmächtigter in die Seele des abwesenden Principals schwören dürffen. Der andere sagt: Ja. Beyde Gattungen vergehen sich nicht selten. Denn es ist allhier die Frage nicht: Ob der Procurator vor sich, sondern ob er in die Seele des Principals geschworen? Was die Entscheidung dieser Quæstion schwer macht, kommt von dem so genannten dominio litis her, welches die Römer dem Bevollmächtigten eingeraumet. Denn dadurch ist es geschehen, daß, was derselbe vor und im Namen des Principals verrichtet, ihme nicht selten selbsten zugeschrieben worden, welches nunmehro die einige Ausflucht derjenigen ist, die von dem Juramento per Procuratorem nichts hören noch wissen wollen. Also haben *Donellus*, *Huber*, *Wissenbach*, *Vinnius*, und viele andere den L. 9. §. 6. ff. de Jurej. beantwortet, darinnen ausdrücklich stehet: Procuratorem jurasse, dominum, seu principalem, non debere. Sie haben distinguiret inter delationem juramenti Procuratori & Principali factam. In dem letztern Falle, glauben sie, hätte kein Bevollmächtigter können zugelassen werden. In dem ersten, sagen sie, hätte der Procurator vor sich geschworen. Ich kan nicht leugnen, daß sie sich allhier listig heraus wickeln. Aber in L. fin. §. 2. ff. de Jurejur. gehet es schon schwerer her: weil darinnen klärlich enthalten, daß der defensor nomine principalis geschworen. Denn ob sie zwar fürgeben, es wäre dadurch noch nicht erwiesen, daß derselbe in animam principalis den Eyd abgeleget: so kommt es doch etwas gezwungen heraus, wenn man den Leuten persuadiren will, nomine alterius jurare, heisse so viel, als jurare per se, alterum nihil debere. Es kommt hier auf ein Factum an, was bey den Römern in usu gewesen, und was in angezogenen Gesetzen die alten

Juristen gedacht und geschrieben haben. Und dieses aber wird durch Conjecturen bekannt. Folglich wird hier nicht de certo, sondern de verisimili disputirt. Indessen habe ich die noch übrige zwey Texte, welche man gemeiniglich anführet, jederzeit vor wichtiger gehalten, nemlich den L. 97. ff. de condition. & demonst. und dann den L. 13. §. 13. de damn. inf. Denn was den ersten betrift, so stehet darinnen ausdrücklich, daß die Municipes, denen ein Legatum unter dem Beding vermacht worden, wenn sie schwören würden, durch diejenige schwören sollen, per quos res municipii geruntur. Das sind aber entweder die Decuriones, welche das municipium repræsentiren, oder die Syndici. Wolte jemand sprechen: Alsdenn schwüre Decurionum ordo vor sich: so würde ich antworten, daß es eine Contradictio sey, vor sich schwören, und pro omnibus municipibus schwören, im singulari schwören, und doch in universali pro universis. Werden aber unter itzt erwehnten Namen die Syndici verstanden: so ists noch besser vor uns. Quid enim est Syndicus, quam municipii, universitatis, seu civitatis Procurator? Nun dencke ich aber nicht, daß wiederum jemand sprechen soll: Die Syndici hätten vor sich schwören müssen. Doch ist der andere angezogene Text de damno infecto noch kräftiger: alldieweil daraus zu Tage liegt, wie der Procurator, welcher einen Vorstand alieno nomine de damno infecto verlanget, das Eyd vor Gefährde schwören soll. Jurare debet, non calumniæ causa id eum, cujus nomine cautum postulat, fuisse postulaturum. Oldekop will zwar daraus abermal ein juramentum credulitatis erzwingen, und durchaus behaupten, der Procurator hätte vor sich geschworen, nemlich, daß er nicht glaubte, daß sein Principal gefährlicher Weise cautionem de damno infecto verlange. Er spricht: Sibi caveri, postulabat. Und das ist wahr. Aber es stehet dabey: Sibi alieno nomine. Wer die Caution im Namen eines andern verlanget, der schwöret auch den Eyd vor Gefährde im Namen eines andern. Ich habe mich verwundert, daß einige gescheute Juristen der Chicane des Oldekops Gehör und Beyfall geben können. Der andere Zweifel, gleich als wenn der Bevollmächtigte nur de probabilitate den Eyd ablegen sollen, fället daher über einen Haufen: weil niemand unter den Juristen jemals behauptet, dari ex LL. Romanis juramentum calumniæ de credulitate, tertium non esse calumniatorem. Noch vielweniger aber ist zu vermuthen, daß der Beklagte, und von dem man einen Verstand erheischet, mit dem juramento credulitatis des Mandatarii werde zufrieden gewesen seyn. Darum folget nothwendig, der Procurator habe nicht vor sich, sondern nomine tertii in ipsius animam schwören müssen, oder, wenn *Duarenus* zu hören, daß der Bevollmächtigte auch vor sich schwören müssen, so würde doch das juramentum pro principali nicht ausgeschlossen werden; sondern in der Eydes-Formul, wie er selbsten gestehet,

het, diese zwey Stücke enthalten gewesen seyn: Ich schwöre vor mich, daß ich nicht gefährlicher Weise einen Vorstand begehre, und auch vor meinen *Principal*, daß er solches nicht gefährlicher Weise verlange. Solcher gestalt aber würde der letzte Theil ein juramentum in animam alterius seyn, oder es würde *Duarenus* wider die principia juris zugeben müssen, de alieno facto alium jurare. Denn wenn er auch gleich fürgeben wolte: Procuratorem non subire anceps judicium, ut qui sciat: so ist doch gewiß, daß der dolus in animo stecke, und es also, in Ansehung des Mandatarii, ambiguum bleibe. De ambiguis autem iniquum est jurare, ut & de facto alieno per alium. Darum muß nothwendig geschlossen werden, daß, wenn der Procurator nach oberwehnter Formul geschworen, derselbe nicht vor sich, sondern auf des andern Seele und Verantwortung müsse geschworen haben. Welches alles, obs zwar sehr wahrscheinlich: so überkommt doch meine Meynung annoch einen grössern Schein, wenn wir selbst die Praxin bey den Römern betrachten. *Titus Livius* Lib. 31. Cap. fin. erzehlet, daß vor den *Valerium Flaccum*, welcher flamen Dialis war, und wegen seines Characters nicht schwören durfte, sein Bruder den Eyd abgeleget. Das Plebiscitum hat solches gebilliget, und zugleich beschlossen, daß es eben so viel seyn solte, als wenn *Valerius*, welchen sie zum Baumeister gemacht, selbsten geschworen hätte. D. Wissenbach fähret zwar ad Tit. ff. de Jurejur. num. 32. heraus, und nennet das Plebiscitum irrationale. Es wird aber ein jeder begreiffen, daß er solches nur bloß deswegen thue: weil er sich festiglich eingebildet, das Juramentum per Procuratorem sey überhaupt irrationabile, oder der Vernunft und Römischen Gesetzen zuwider. Dieß läst man gerne zu, daß bisweilen die Römische Gesetze die Gegenwart des schwörenden Theils verlanget. Zum wenigsten bemerckt solches der l. 12. §. 4. C. de R. C. quomodo absens sit evocandus. Daraus aber folget noch lange nicht, daß *Carpzovius*, Treutler, Bachov und andere, folgern wollen, nemlich, daß keine Citation würde nothwendig gewesen seyn, wenn man per Procuratorem schwören dürffen. Denn wie, wenn der Principal selbsten schwören wollen, welcher abwesend gewesen? Wie, wenn der Procurator zu schwören sich geweigert? Ein anders ist, der Procurator muß schwören; ein anders, er kan schwören, wenn er will. Wie, wenn ich endlich zugäbe, *Justinianus* hätte in L. 12. Cod. de reb. cred haben wollen, der Principal müste selbsten schwören, wenn sein Gegenpart unter solcher Bedingung ihm den Eyd deferiret, und folglich auf solche Weise, und anders nicht, transigiren wolte? Daraus würde aber wiederum nicht folgen, daß bey dem Eyd, welchen die Partheyen nicht unter solcher Bedingung, oder auch der Richter deferiret, dergleichen Selbstschwur von dem Principal erheischet wurde. Dahero ist es vermuthlich gekommen, daß *Franciscus Balduinus* in

seinem *Justiniano* Lib. II. p. m. 100. dafür gehalten, das sogenannte Juramentum delatum a partibus wäre in diesem Verstande vielmehr necessarium zu nennen, als das judiciale, oder dasjenige, welches der judex deferirt. Zum wenigsten wissen wir aus dem L. 31. ff. de Jurejur. daß auch Cajus dem juramento a partibus delato eine grössere Kraft, als dem Juramento delato a Judice zugeschrieben. Auf solche Weise aber würde das Juramentum per Procuratorem doch in gewisser Masse statt gefunden haben. Ein jeder fasset im übrigen nicht undeutlich, wie aus dem L. 12. Cod. de R. C. noch nicht zu ersehen, daß *Justinianus* alle Juramenta per Procuratorem solte verworffen haben; absonderlich da der L. 21. §. penult. C. de fide instrumentor. nothdürftig zeiget, wie dieser Kayser selbsten gestanden, multos quadam subtili reverentia Numinis etiam verum jusjurandum præstare non audere. Indessen habe ich oft darüber reflectiret, wie einige Doctores die Eydschwüre durch Bevollmächtigte überhaupt vor ungerecht, oder widerrechtlich Jure Nat. ac Gent. angeben mögen; da sie doch wahrgenommen, daß man unter freyen Völckern derselben bequemlich nicht entbehren könne. Die Abgesandten der Griechischen Städte und Republiquen beschwuren den Antalcideischen Frieden bey *Xenophonte* Hist. Græc. Lib. 5. p. m. 430. Edit. Leuncl. Basil. Die Abgeordnete der Thebaner ἠξίουν ὑπὲρ πάντων Βοιωτῶν ὀμνῦναι. Und obzwar *Agesilaus* den Eyd von ihnen nicht acceptiren wolte: so geschahe doch dieses nicht deswegen, weil er glaubte, es könten die Plenipotentiarii solches nicht thun, sondern weil sie, nach dem von dem Könige in Persien fürgeschriebenen Friedens-Formular, solches zu bewerckstelligen verweigerten. Gleicher gestalt bezeuget *Dio Cassius*, daß *Antonius* durch seine Abgeordnete dem jüngern *Pompejus* schwören lassen, daß er sich mit ihm wider den *Augustum* verbinden wolte; ob er gleich dieses sein beschwornes Versprechen nicht gehalten. Herr *Hertius* hat diese Stelle aus dem XLVIII. Buche in seinen Anmerckungen ad *Pufendorffium* angeführet, welche er vermuthlich in Schilters Exercit. XXIII. §. 45. wahrgenommen, der aber das Jahr V. C. 714. ingleichen pag. 374. darzu gesetzet, alwo auch in der Editione *Leunclavii* folgende Worte zu lesen sind: Τὴν μὲν ἓν ἀρχὴν ὅτως αὖθις διεδάσαντο, τὸν δὲ δὴ πόλεμον τὸν Σέξου ἐκοινώσατο, καὶ τοι τῦ Ἀντωνίυ ἄρχυς πρὸς αὐτὸν δι' ἀγγέλων ἐπὶ τῷ κάσαρι πεποιημένυ. Hæc tum denuo imperii divisio facta, bellique contra *Sextum Pompejum* societas, inter *Cæsarem*, & *Antonium* inita. (Quanquam *Antonius* per internuncios sacramento se obstrinxerat *Pompejo* ad consortium belli contra *Cæsarem*). Es sind nicht alle Republiquen so genau beysammen, als Athen und Sparta, deren Gesandte jährlich nach Athen, und jener nach Sparta, kommen musten, den Eyd, wodurch sie beyderseits ihre Bündnisse bestärckt, aufzunehmen, wie solches aus dem *Thucydide* de bello Peloponnes. erhellet. Vid.

J. Por-

J. Potteri Archæolog. Græc. Lib. III. Cap. 7. pag. 472. & *Th. Cragius* de Rep. Lacedæm pag. 424. Vielmehr ist sonst je und allezeit üblich gewesen, den Eyd durch Abgesandte ablegen zu lassen. Die Philosophie war damals noch nicht so subtil, daß man dergleichen Plenipotentiarios vor Nuntios, oder pennas vivas, solte gehalten haben, als sie jetzund ist, da man der Sotisen billig weniger, als vor diesem, haben solte. König Wilhelm der Gütige von Sicilien hat schon vor mehr als 600. Jahren zur Antwort gegeben, daß es einerley sey, selbsten schwören, oder befehlen, daß vor jemand geschworen werde. Der berühmte Cantzler *Friderici II Petrus de Vineis*, hat auf die Seele seines Herrn geschworen, als er Königs *Henrici III.* von England Schwester, *Isabella*, im Namen seines Principalen bedinget, und dieselbe seinem Herrn verloben lassen. Thomas Rymer hat die gantzen Acta drucken lassen, und unter andern einen Brief *Henrici* publicirt, darinnen er mit diesen Worten seiner andern Schwester, der Königin von Schottland, die Umstände davon berichtet: De consilio Magnatum nostrorum ipsam sororem nostram Imperatori concessimus in uxorem, & ipsa soror nostra de voluntate nostra in præsentia eorundem magnatum nostrorum, per verba de præsenti consensit in ipsum Imperatorem per *Petrum de Vinea*, nuncium ipsius Imperatoris, ad hoc specialiter destinatum, cum potestate consentiendi in ipsam sororem nostram nomine ipsius Imperatoris, qui quidem *Petrus* in ipsam consensit, & in animam Imperatoris juravit, quod idem Imperator eam ducit in uxorem. Eben dieses hat *Matthæus Parisiensis* ad an. 1259. aufgezeichnet, nur daß er die Namen der Abgesandten verschwiegen. Legati Cæsarei confirmarunt matrimonium in animam Imperatoris, offerentes ei ex parte Imperatoris annulum sponsalem. Quem cum in ejus digitum posuissent, pronunciaverunt eam Imperatricem Romani Imperii. Man darf nicht dencken, daß dieses bloß aus dem Jure Canonico komme, wie einige wollen, und daß der Papst solchen Gebrauch wegen der Geistlichen eingeführet, welche er nicht wollen selbst schwören lassen. Denn obgleich das letztere wahr ist, so ist doch gewiß, daß solcher Gebrauch anfänglich von den Jüden hergenommen worden. *Joannes Seldenus* hat in seinem gelehrten Tractat, de Synedriis Lib. II. cap. 10. §. 7. aus dem Talmud erwiesen, daß der Hoheprieſter, weil er nicht schwören dörffen, per Procuratorem vor sich schwören lassen. Da man nun sonsten die Jüden fast in allen Stücken, sonderlich in ritibus sacris, imitiret: als ist kein Wunder, daß auch in diesem Falle man den Vorzug der Geistlichen aus der Jüdischen Jurisprudentz zuerst hergeleitet, ob ich gleich nicht leugne, daß man nach der Zeit, da der Ursprung der alten Gebräuche in Vergessenheit gerathen, eben dieses aus dem Römischen Rechte hat embelliren und rechtfertigen wollen. Woraus sich denn abermal ergiebet, daß die neue Päpste, d. i. *Eugenius III.*

Hadrianus IV. und *Innocentius III.* nicht daran Ursache sind: alldieweil ich solches bereits in der vorhergehenden ersten Dissertation gezeiget habe. *Carolus Magnus* habe sich schon auf eine alte Gewohnheit deshalb bezogen, daß die Closter-Leute und übrige Geistliche in den Layen-Gerichten per Procuratorem, oder durch ihren Scarionem, schwören solten. Und dieß möchte vor diesesmal von dieser Sache genug seyn, wenn mir nicht noch etwas in diesem Augenblick einfiele. Nemlich es ist allen wissend, daß in Sachsen der Eyd in des andern Seele nicht zugelassen. So gar Fürstliche Personen müssen in Person schwören, da sonst ihren Fürstlichen Worten getrauet wird. Die Ursache, welche die Sächsischen Doctores allegiren, ist zwar ungegründet. Aber es ist also: Die Schöppen-Stühle und Facultäten sprechen nicht anders. Es ist also. Und es möchte auch hingehen, daß sie das Juramentum per Procuratorem verwerffen. Es kommt hier auf die Willkühr des Gesetz-Gebers an. Aber einigen Juristen ist es nicht zu pardonniren, daß sie sagen und schreiben: Der Eyd durch die Gevollmächtigte wäre wider alle Rechte. Und sie sprechen doch, daß die Vasallen nicht selten mitten in Sachsen in allen Regierung- und Lehens-Curien in ihre Seele schwören lassen. Wollen sie diesen Gebrauch unter die unvernünftige und widerrechtliche Gebräuche zählen? oder wollen sie nun die Medaille umkehren, oder wollen sie bejahen, hier wäre es vernünftig, oder zum wenigsten nicht unvernünftig? Ich weiß es nicht. So viel aber begreife ich, daß man sehr wohl thäte, wenn man propter legem arbitrariam diese Raisonnemens zur Unzeit nicht allzuhoch poussirte. D. Möller in seinen Semestribus Lib. IV. Cap. 20. hat gesehen, daß diese Meynungen nicht zusammen hängen. Die gantze Probe, warum ihnen das nach altem Gebrauch gebührende Privilegium in den Sächsischen Gerichten nicht angedeyhen könne, bestehet darinnen, weil sie in foro, und Streitigkeiten mit Privat-Leuten, als privati consideriret würden, und also keine andere Rechte prætendirten, sondern gleiche haben müsten, und könten, welches eben so viel ist, als wenn sie sagten: die Fürsten wären Fürsten vor sich. Wenn sie aber mit Bauern und Bürgern zu thun hätten, so würden sie den Bürgern und Bauern, aller ihrer redlich hergebrachten Vorrechte ungeachtet, gleich. In diesem Falle haben sie zwar recht, daß, wann grosse Herren contrahiren, sie contrahiren müssen, wie Privat-Leute, und daß es ungereimt wäre, wenn sie einen andern emtionis und venditionis contractum haben wolten, als sonst üblich. Aber dieß ist ein Privilegium, oder, wenn du dieses Wort nicht leiden kanst, ein Jus peculiare. Wer saget doch, daß die Frau in Sachsen ihre weibliche Gerechtigkeit ex SCto Vellej. verliehren müsse, oder ein filiusfam. ex Macedoniano, oder ein Doctor, Edelmann, sein Jus competentiæ, wenn er mit einem geringern

gern zu thun hat, oder ein Professor und Assessor im Schöppen-Stuhle die ihm competirende Vorrechte? Aber so ists, wie ich schon gesagt. Gleichwie die Gerichte selten ausgeweisset werden, und darinnen der Staub und die Spinne-Weben mehr, als an andern Orten, überhand nehmen: also ist es auch mit den ungegründetesten Meynungen beschaffen. Sie haften alda länger, als an andern Orten. Allein ich glaube, daß nicht so wohl die von einigen Sächsischen Doctoribus angeführte Ursache Schuld daran habe, sondern vielmehr die Einbildung, daß derjenige, welcher cörperlich schwöret, kräftiger obligirt sey. Denn da man vielleicht vor die Fürsten excipiret, ihr Wort würde vor ein Jurament gehalten: so hat man, in Ermangelung einer bessern Antwort, sich geschwinde entschlossen zu sagen, sie würden in litibus cum privatis, als privati, consideriret. Wiewohl ich auch finde, daß die Juristen anfänglich zweiffelhaft gewesen, endlich aber aus einem Spanier wieder des *Mynsingers* Meynung, der die Fürstlichen Worte dem Eyd, der Teutschen Gewohnheit nach, gleich zu gehen erachtet, decretiret, Doctori de consuetudine attestanti non credi. Ich will aber zu seiner Zeit weisen, wo sie diese Gewohnheit hätten suchen sollen; und daß sie mehr Raison gehabt, dem *Mynsinger* zu glauben, als einem fremden *Covarruvias*, und in unsern Teutschen Sachen unerfahrnen Spaniolen. Hernach sind sie noch weiter gegangen, und haben nicht einmal den Fürstlichen Personen zugestanden, daß sie vermittelst eines Bevollmächtigten schwören dürffen, welches selbsten D. Rauchharn gantz ungewöhnlich fürgekommen.

(aa) Und alle Heiligen) Diese Formul wollen nunmehro die Protestantischen Churfürsten, und deren Gesandten, nicht mehr nachsprechen, sondern sagen dafür: So wahr mir GOTT helffe, und sein heiliges Wort, oder Christus JEsus.

(bb) Sollen sie zur Wahl schreiten) Wenn nemlich der Eyd in der Kirche abgeleget worden, so begeben sich die Churfürsten, oder deren Gesandten, in das Conclave, welches die Sacristey in der Bartholomäi-Kirche ist. Dabey verrichten denn des Heiligen Römischen Reichs Thürhüter, welches die von Werthern sind, ihr Reichs-Amt, und schliessen die Sacristey zu. Wenn hiernächst die Churfürsten ihre Stühle eingenommen: so proponiret Chur-Maynтz, warum sie zusammen gekommen wären, und erinnert sie kürtzlich ihrer Pflicht, daß sie sich obligiret hätten, einen Kayser zu wählen, der sich am besten vor die Kirche, und das Teutsche Reich schicke u. s. w. Wie sich die Wahl selber anfängt.

(cc) Nicht

(cc) Nicht ehender von besagter Stadt Franckfurt wegbegeben) Das wird heutiges Tages auch nicht mehr so genau beobachtet, sondern man hat Exempel, daß die Churfürsten bald ab- bald zugereiset sind.

(dd) Nicht unter dreyßig Tagen, von dem Tage, da sie besagten Wahl-Eyd abgeleget) Ich habe schon oben erinnert, daß heute zu Tage der Wahl-Eyd nicht eher pfleget abgeleget zu werden, als bis man wegen eines Thron-Candidaten bereits einig ist. Darum ist es nunmehro wohl unmöglich, daß ein solcher casus existiren könne, daß unter dreyßig Tagen, von dem Tage, da der Wahl-Eyd abgeleget worden, die Wahl selber nicht zu Stande käme.

Straffe der Churfürsten, wegen verzögerter Wahl.

(ee) Brod essen, und Wasser trincken) Dieweil vor diesem mit der Wahl viele Wochen, ja Monate, zugebracht, und dabey öfters so sehr gezanckt wurde, daß man sich befürchten muste, die Churfürsten würden einander gar in die Haare gerathen; deswegen auch bey der Wahl *Rudolphi Habspurgici* der Pabst so gar gedrohet, selbst einen Kayser zu setzen: als hat dahero *Carolus IV.* itzt angezeigter massen einen Monat bestimmet, von Zeit des abgelegten Wahl-Eyds anzurechnen, innerhalb welchen ein Kayser gewählt werden soll und muß; ob es ihnen zwar nicht gewehrt seyn solte, alle Tage, Mittags und Abends, aus dem Conclavi heraus zu gehen. Nur solten sie nicht eher aus der Stadt weichen, bis die Wahl würcklich vollbracht worden. Würden sie hergegen binnen den bestimmten dreyßig Tagen nicht einig werden, und noch länger in dem Conclave bleiben: alsdann könte und solte sie der Magistrat zu Franckfurt nicht heraus lassen, sondern mit Wasser und Brod speisen. Dieß muß einem freylich sehr wunderſam vorkommen. Allein *Carolus IV.* sagte so: Ich weiß zwar wohl, daß sich die Churfürsten nicht alsbald vergleichen können. Indeß aber ist doch ein Interregnum, in quo omnia turbantur, und da mithin ein Haupt sehr nöthig ist: deshalben muß die Wahl beschleuniget werden. Und aus eben dieser Ursache hat Carl die nur gedachte Disposition seiner Aureæ Bullæ mit einverleibet; nicht aber, als wenn die Bürger zu Franckfurt, wie sich einige satis quidem inepte träumen lassen, den Churfürsten zu befehlen hätten, und solche auf diese Weise straffen könten, sondern es ist nur ad exemplum der Cardinäle zu Rom in Conclavi geschehen, welche da eingemauert, und vor diesem auch mit schlechten Speisen, ja gar mit Brod, Wasser und Wein, gespeiset worden, hoc scil. fine, ut tædio affecti in aliquem consentiant, illumque eo citius eligant. Weil nun aber heutiges Tages die Churfürsten schon vorhero darüber deliberiret haben: so kan sich ein jeder leicht einbilden, daß die mehr gedachte Constitutio

stitutio der Aureæ Bullæ nicht applicable sey. Man wird auch kein Exempel davon finden, und ins künftige eben so wenig eines erleben. Darum kan man nicht sagen, daß diese Constitution in desuetudinem gerathen sey: weil sie noch niemals in usum gekommen. Nam satis præparati veniunt, sese ad electionem accingentes; ideoque non amplius deliberant, sed statim suffragia ferunt: cum unusquisque sciat, quis Imperator sit futurus.

(ff) Aus besagter Stadt weichen) Dieß wird heutiges Tages wenigstens noch in so weit beobachtet, daß denselben Tag, da die Churfürsten in das Wahl-Zimmer gehen, die Stadt-Thore nicht eröffnet, sondern die Thor-Schlüssel von dem Stadt-Rathe an den Erb-Marschall von Pappenheim, von diesem aber auf einen Tisch in das Conclave geleget, oder aber dem Churfürsten von Maynz übergeben werden; wenn auch gleich der Kayser selbst bey der Wahl eines Römischen Königs zugegen seyn solte, ut ex antecedd. apparet.

(gg) Oder von ihnen der mehrere Theil) Also wird denn ein Kayser per majora suffragia Electorum erwählt, und zwar nicht so wohl intuitu des gantzen Collegii, sondern vielmehr nur in Ansehung derjenigen, die zugegen sind; wenn nur alle und jede Chur-Fürsten zum Wahl-Tage invitiret worden. Dieses ist bereits in der Churfürstlichen Vereinigung zu Rhense 1338. also beliebet worden; obschon vor diesem unanimia vota zu einer Kayser-Wahl nöthig waren. Die Worte besagten Churfürstlichen Vereins lauten, wie folget: Quodsi contingeret ullam dissensionem, aut dubium super his rebus inter nos Electores oriri, quicquid nos tunc omnes, aut major pars ex nobis, super hoc definiemus, & statuemus, id debet vim habere, atque a nobis observari sine dolo. Denn freylich hielt es ehedem schwer, alle die vielen Köpfe unter einen Hut zu bringen; da zumal in Teutschland alles noch sehr kriegerisch aussahe. Drum war wohl das beste Mittel, daß man die plurima vota für gültig hielt; um dadurch vielem Zanck und Unruhe vorzubeugen, so sonst gemeiniglich bey einer Kayser-Wahl eben daher entstunde: weil die unanimia erfordert wurden. Heute zu Tage aber braucht man deswegen gar nicht mehr bekümmert zu seyn. Denn es heißt nunmehro gemeiniglich, der Kayser sey unanimi consensu Electorum erwählet worden. In der That zwar finden sich allezeit auch widrige Stimmen. Wenn diese aber endlich sehen, daß sie von den plurimis überwogen werden, und gegen dieselben nichts ausrichten können: so bequemen sie sich auf die letzt auch, und conformiren ihre vota den plurimis: weil sie nicht gerne den Haß des künftigen Kaysers auf sich laden wollen. Im

Ob die *majora* die Kayser-Wahl ausmachen.

übrigen gilt bey der Wahl keine Schedula. *Henricus Hostiensis*, ein Canonicste, der über die Decretales geschrieben, und Sec. 13. tempore *Ottonis IV.* gelebet, hat in Tit. de Electione unter andern auch diese Frage aufgeworffen: Ob den Churfürsten ihr Votum, als singulis, oder als universis, zukomme; d. i. ein Churfürst, wenn er nicht selbst zur Wahl kommen wolle, sein Votum sigillatum dem Collegio Electorum schriftlich überschicken könne? Oder ob vielmehr sein Votum extra Collegium nicht gelte; und ob er selbiges folglich necessario innerhalb dem Collegio geben müsse? Hierauf nun dienet zur Antwort: Daß ersteres mit Grunde negiret werde. Denn als Churfürsten haben sie ein Votum efficax; sonst wären sie keine Churfürsten. Ein schriftliches aber wird keinesweges attendirt; sondern sie müssen entweder selbst kommen, oder wenigstens durch einen Abgesandten erscheinen; welches letztere zwar olim auch nicht einmal verstattet wurde; nunmehro aber schon eine sehr alte Gewohnheit ist. Nam quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur. Man muß also nur den statum controversiæ recht formiren: so kan man alle Rätzel leicht auflösen. Die Frage aber, welche die Canonisten in den Decretalibus beym Tit. de Elect. aufwerffen, hat man mal à propos auch auf die Kayser-Wahl applicirt; genug, diese geschicht per majora suffragia. Ist einer nun nicht darbey, sibi imputet. Der Churfürst von Sachsen, *Joannes*, und dessen Sohn, Johann Friedrich, kamen nicht nach Cöln, als *Ferdinandus I.* zum Römischen Könige gemacht wurde. Deswegen entstunde jedoch keine Nullität. Auf gleiche Weise wird es gehalten, wenn die Churfürsten zu späte kommen, da die andern schon votirt haben, und alles vorbey ist. Nam non tempestive, & plane non venire, unum est idemque; wie ich bereits oben erinnert habe.

Wie es gehalten wird, wenn ein Churfürst, oder dessen Gesandter, zur Kayser-Wahl zu spät kommet.

(hh) Als sich selbige zu solcher Zeit würcklich befinder) Von diesem Falle ist bereits in antecedentibus gesaget worden. Ich halte aber auch davor, daß ein Churfürst, wenn er etwa, oder sein Gesandter, sich bey der Wahl zu spät einfinden solte, und dennoch mit auf Art und Weise, wie es die Goldene Bulle allhier verstattet, votiren wolte, er zuvörderst den Wahl-Eyd ebenfalls ablegen müsse. Allein heutiges Tages wird dergleichen Fall wohl schwerlich mehr jemals existiren.

Wenn die Gerechtsame der Churfürsten,

(ii) Nach alter, hergebrachter) Hierbey thut sich der oftermeldte neue Commentator ad Auream Bullam was rechts zu gute. Denn er meynet, in diesen Worten einen vortreflichen Beweiß für seine Meynung, vom Ursprunge der Landes-Hoheit, gefunden zu haben: weil *Carolus IV.* die Gewohnheit, den Churfürsten ihre Gerechtsame zu bestätigen, eine alte con-

consuetudinem nennet; gleich als wenn dieses nicht auch schon alt zu nennen sey, was vor 1. bis 200. Jahren geschehen ist. Er ziehet anbey weidlich mit los: weil ich seinem wunderlichen Vorgeben gleich vom Anfange widersprochen. Er meynet nemlich, daß sogleich nach Abgang der Carolinger die Landes-Hoheit der grossen Fürsten, und Hertzoge, reviviscirt wäre. Sie hätten sich also nach dem Tode *Ludovici Infantis*, von Anno 912. an zu rechnen, in die ehemalige Freyheit wiederum versetzt gesehen. Folglich hätte jede Provintz ihren eigenen Landes-Herrn wiederum angenommen, und solchen auch nachhero behalten, da sie sich einem gemeinsamen Oberhaupte durch eine gantz neue Verbindung hinwiederum unterwürfig gemacht. Und darzu hätten sie theils die Einfälle der Gallier, auch Hunnen, und Wenden, gebracht, vor welchen sie sich fürchten müssen, daß sie von solchen gar aufgerieben werden würden; theils hätten sie sich auch für *Henricum Aucupem* gefürchtet, daß dieser mächtige Herr Gewalt brauchen mögte; wenn sie nicht seinem freywilligen Anerbieten Gehör geben wolten. Unter dergleichen Bedingungen, daß nemlich die Provintzen ihren besondern Landes-Herrn, und diese hinwiederum ihre eigene Landes-Hoheit haben solten, hätten sich die grossen Hertzoge freywillig wiederum unter ein gemeinsames Oberhaupt begeben. Dargegen nennt er es eine Thorheit, wenn andere Publicisten die Landes-Hoheit der Stände entweder in der Gewalt, welche solche über die Kayser, *Henricum IV. & V.* wie auch über die *Fridericos I. & II.* verübet, und alle Regalia ihnen abgepresset hätten, oder auch in dem Interregno suchen, da jeder zugegriffen, was er gekont hätte; welches alles nachhero der leutseel. *Rudolphus* von Habsburg gut geheissen, und den folgenden Kayserm ein schlimmes Exempel von einer eingeschrenckten Regierung gemacht habe. In dem erstern Falle nun, meynet Herr Ludwig, würde die Landes-Hoheit der Stände auf einen schändlichen Raub hinaus laufen; in dem andern aber auf einer offenbaren Gewalt beruhen, und aus beyden Ursachen den Kayserm immer der Muth gestärcket werden, dahin zu trachten, das mit Unrecht entzogene wiederum an sich zu bringen. Nur ists Schade, daß er sein vorlängst versprochenes Jus Publ. Diplomat. worinnen er erst alle diese Sätze erweisen will, bis itzo noch nicht publicirt hat. Inzwischen erkenne ich es mit Recht für ein figmentum, und eine unnütze Spinne-Webe. Es sind dieß stolida principia, wenn man sie mit der Historie conferiret; und ich muß ad illas effutias dispellendas allhier ebenfals noch etwas erinnern; ob ich schon bey vieler andern Gelegenheit sowohl in öffentlichen Schriften, als in meinen Collegiis, das wunderliche Zeug sattsam widerleget habe. Pufendorf, oder Monzambano, wie er sich zu nennen pflegte, hat es zuerst auf die Bahn

und sonderlich die Landes-Hoheit aufgekommen.

gebracht; und wenn man es ohne Historie ansiehet, solte sich einer fast bereden lassen, es sey wahr. Allein Pufendorf hat es nur ex ingenio suo fingiret. Er war in der Teutschen Historie schlecht versirt, wie seine Einleitung zur Historie von Teutschland zeiget. Er bildete sich nemlich ein, daß bey *Conrado I.* die Teutsche Völcker wären frey worden. Denn wie der Carolingische Stamm ausgestorben, so hätten sie gesucht, sich einen König zu erwählen. Pufendorf schrieb eben damals sein Jus Nat. & Gent. dabey er auf die Gedancken gerieth; damals wäre eben die rechte Gelegenheit gewesen, daß die Teutschen Fürsten ihre Landes-Hoheit erlangt hätten. Nachhero aber hätten sie ihre Länder dem Kayser in feudum offeriret; daher sie also feuda oblata wären. Er fand auch applausum mit diesem Vorgeben. *Thomasius* defendirte zuerst diesen Concept in seiner Dissert. de feudis oblatis, die er noch in Leipzig gehalten hat. Da ich aber meine Dissertationes de *Conrado I.* & *Henrico Aucupe* schrieb: änderte *Thomasius* öffentlich seine Meynung in den Selectis Juris feudalis. *Noodt* in seinen Probabilibus Jur. hat eine artige Gedancke, wenn er saget: man müsse nicht gleich dencken, daß etwas, wenn es so und so geschehen könte, wircklich eben so geschehen sey. Wenn man die Sache ohne Historie vor sich nimmt: so lautet sie allerdings sehr plausible. Ich halte es dahero auch Juristen, die keine Historie verstehen, nicht vor übel, wenn sie besagte Meynung ihres Beyfalls würdigen. Leuten hergegen, so in historia versirt seyn wollen, ist es nicht zu pardonniren. Wenn die Herren also raisonniren wollen, daß familia regnatrice extincta die Teutschen Fürsten wären frey geworden; und solche nachgehends auch dem neuen Könige nur so viel gegeben, als sie gewolt hätten: so kan man ja darauf objiciren; die Teutschen hätten solches ebenfals thun können, und würden es, wenn das Vorgeben wahr wäre, gethan haben, ehe noch *Arnulphus* gewählt worden. Denn da war ja auch schon familia regnatrix extincta; und besagter Arnulph wu de dahero würcklich gewählt. Es ist mithin zu bewundern, daß die Leute eben nur auf *Conradum* gefallen, welcher nemlich zuerst soll gewählt worden seyn. Warum hat sich denn also facies reip. German. nicht schon zu *Arnulphi* Zeiten geändert? Es ist gewiß ein grosser Fehler, daß man nicht zugleich Achtung gibt, was auch ante *Conradum I.* geschehen. In rebus facti darf man nicht philosophiren. Da muß man vielmehr auf die Annales gehen. Und aus solchen will ich zeigen, daß sich die Teutschen damals keinesweges in libertatem vindiciret, noch auch vindiciren können. Dieß erhellet wenigstens daraus: weil zur selben Zeit ein sehr bedrängter Zustand in Teutschland war. Schon *Ludov. Infans* starb aus Chagrin wegen der am Lech-Fluß von den Hunnen erlittenen grossen Niederlage. Auch die Normänner ravagirten in Friesland,

und die Wenden thaten ebenfals hier und da Einfälle. Ja die Böhmen, und Mähren correspondirten mit denselben. Nichtweniger fielen die Ungarn in Sachsen ein, und kamen aus Bayern nach Allemannien und giengen auch gar in Italien. Wie wolten denn also wohl die Teutschen damals philosophirt haben: Ecce familia regnatrix est extincta: ergo nos in libertatem vindicemus! Es ist auch die Meynung dererjenigen, welche sagen, die Fürsten hätten zur selben Zeit ihre Hoheit erhalten, so absurd, daß sie in der gantzen Historie lauter Verwirrung macht, die vortreflichsten Kayser zu Tyrannen macht, und absurdissimas conclusiones nach sich zieht. Viele wollen gleichwohl dem löbl. Exempel *Thomasii* nicht folgen; sondern halten immer noch die widrige Meynung für richtig; ob sie gleich nur von Pufendorfen erdichtet worden, und diesem auch bereits *Hertius*, Kulpis, Obrecht, sattsam refutiret haben. Zwar gebe ich gerne zu, daß es anfänglich kein Teutscher Fürst dem andern gegönnet, daß er König werden solte. Ein jeder Dux, und Marggraf, hatte schon vieles zu sagen, und fast die Hoheit, die sie sich sub *Ludov. Infante*, da man ihnen nicht recht auf der Haube seyn konte, bey nahe erblich acquiriret, und wolte sie mithin gerne behalten. Ich glaube auch, daß sie deswegen Anfangs ziemlich tergiversirt haben, bis sie zur Wahl eines neuen Königs geschritten. Aber, wie gesagt, die damaligen trübseligen Zeiten zwangen sie auf die letzt noch darzu. Und hierinnen stimmen auch viele andere gescheite Leute mit mir überein. *Hertius* hat sonderlich was schönes præstiret, da er die Veränderungen im Teutschen Staate von Kayser zu Kayser, und von Seculo zu Seculo, gewiesen hat. Das πρῶτον ψεῦδος der Gegenpart steckt hauptsächlich darinnen, daß sich die dissentientes einbilden, die weltliche Fürsten in Teutschland hätten damals alles allein zu sagen gehabt; da doch vielmehr die Bischöffe und andere Geistliche schon unter den Carolingern das factotum waren, in Comitiis zur rechten Hand sassen, und das Wort führten. Die Comites aber brauchte man nur wider den Feind. Die Geistlichen nun drungen hauptsächlich darauf, daß ein neuer König gewählt werden solte, der sie wider die Hunnen beschützen könte. Denn diese fielen die Clöster zuerst an, und ruinirten sie bis auf den Grund. Daher siehet man nun um so vielmehr, wie es gekommen, daß sich auch die weltliche Herren in Teutschland zur Wahl eines neuen Königs resolvirt haben, und es ist gar nicht probable, daß die Teutschen Völcker in ihrer Freyheit bleiben wollen. Wenn es hier auf blosse raisonnemens ankommt, so könte man freylich viele facta contraria erdichten. Aber es hält die sententia der dissentienten auch um deswillen nicht Stich: weil ja familia regnatrix noch nicht extincta war: massen *Carolus Simplex* noch lebte, welcher sehr vieles

vor sich hatte womit er sein Successions-Recht in Teutschland behaupten können. Alle Frantzösische Scribenten schreiben, daß derselbe de Jure hätte succediren sollen. Die Teutsche aber hätten ihn nicht haben wollen: theils wegen seines schwachen Verstandes; theils weil man disputirt hätte, ob er ein rechtmässiger Printz sey. Die Wahl fiel also auf *Ottonem Illustrem* aus Sachsen, der aber das Reich seines hohen Alters wegen ausschlug, und sagte, er wolte ihnen einen Francum recommendiren, welches eben *Conradus I.* war. Und so ists eigentlich mit der Wahl dieses neuen Königs zugegangen. Die Teutschen Fürsten haben demnach ihre Landes-Hoheit erst nach diesen, und zwar pêle mêle erhalten. In Interregno, & turbis, ante & post Interregnum, wie auch unter *Wenceslao*, haben sie zweifels ohne die gröste Acquisiton davon gemacht. Und endlich unter *Ruperto* ist sie vollends ad ἀκμὴν gelanget, als quo tempore auch die Grafen angefangen haben, ihre eigene Unterrichter zu setzen, ja sogar die Städte ihre Vögte aus- und fortgejaget. Also kan man wohl sagen, daß die Fürsten und Stände die superioritatem territorialem occasione Juris hereditarii ihrer Aemter bekommen haben; und zwar viele davon ex usu & præscriptione; viele ex benigna Cæsaris concessione; nur einige auch ex officio, seu vi, & nomine officii u. s. w. wie ich anderwärts ausführlich gezeiget habe. Diese Meynung nun præjudicirt auch den Fürsten und Herren in Teutschland im geringsten nicht. Denn sie haben nun einmal ihre Landes-Hoheit; sie mögen solche gleich herhaben, woher sie wollen. Zum Nachtheil der Wahrheit muß man nichts erdichten, einem Fürsten damit zu schmeicheln; und ein verständiger Herr wird demjenigen schlechten Danck davor sagen, der seine Gerechtsame auf Figmenta bauet, um sie dadurch desto älter zu machen.

Von der *forma reipubl. Romano-Germanica.*

(kk) Und löblicher) Hier schmält nun Herr Ludewig auf den *Monzambanum*, daß der unsere formam reipublicæ Romano-Germanicæ eine Monstrosami genennet, gleich als wenn er dadurch gar eine crimen læsæ Majestatis begangen hätte, da doch in der That die beste Meynung ist, wenn man die formam Imperii nostri für irregulier hält, welche eben *Monzambano* Monstrosam nennet. Es entstunde hierüber ein grosser Lermen. Der Reichs Fiscal muste sogar auf des Kayfers Befehl die Sache untersuchen. Allein Pufendorf defendirte sich ficto nomine in einer öffentlichen Schrift, worinnen er sagte, daß er unter monstrosam formam nichts anders, als irregularem, verstünde, da nemlich das Imperium divisum ist, & disputatur, quis habeat hanc vel illam partem Imperii; man weiß da nicht, wo die summa potestas zu suchen; wie eben in Polen, Holland, und Engelland, wahrzunehmen. Indessen wird dadurch die potestas invisible,

visible, ja gleichsam todt. Denn das ist nicht visible, ubi potestas se exercere impeditur; vinculum, quo omnes connectuntur, non cernitur. E. g. bey uns im Teutschen Reiche, auf dem Reichs-Tage, weiß man nicht, wer eigentlich Koch, oder Keller ist, wer befehlen, oder aber pariren soll, und wenn ja endlich die Coimperantes etwas beschlossen haben: so werden doch die besten Schlüsse selten exequiret. Das nun heist man Rempubl. irregularem, seu monstrosam. Denn da kommts nicht auf die Leges, auf Regeln an, deren wir freylich gnug haben. Allein sie sind wohl alle in der Application, und dem exercitio invisibiles. Bey dem allen darf man sich jedoch nicht einbilden, als wäre die respublica German. gleich Anfangs so irregulier angelegt worden; nein keinesweges; sondern sie ist nur nach und nach so entstanden. Wir haben uns um deswillen in rempubl. begeben, damit wir schleunige Hülfe, und Execution, haben mögten. Allein bey uns ist fast alle Hülfe vergebens; es zeiget sich der effectus summæ potestatis bey nahe nirgendswo. Denn wenn der Kayser sagt, volo: so sagen die Stände, nolumus. Und so geht es auch vice versa. Demnach haben wir bald den Schnupfen, bald die gelbe Sucht, bald einen Steckfluß u. s. w. Da liegen wir gleichsam todt, bald aber regen wir uns wieder, und schlagen aus? doch nur extraordinarie. Wenn der Türcke, oder Frantzose anmarschirt kommt: so kauffen wir erst Flinten-Steine, oder Pulver; und gleichwohl wissen wir noch nicht, wer commandiren soll. Sic cessat penes nos finis reipubl. nempe executio consilii. Hinc quoque respubl. nostra omnino maxime irregularis est. Ubicunque enim econtra certarum personarum consilium, seu imperium, certæ personæ accurate exequunttur, respublica est regularis. *Ludolphus de Hugo*, der Cantzler in Hannover war, schrieb eben damals, als der *Monzambano* heraus kam, ein Buch, de Statu reip. Germ. worinnen er rempubl. nostram ebenfalls irregularem nennte. Darüber moquirte sich niemand; ohngeachtet des verkappten *Monzambano* gebrauchten Worte keine andere Bedeutung hatten. Es war also, nur in den Ausdrücken, ein Unterschied. Es ist aber absurd, wenn man darüber viel Aufhebens machen will: massen ja einem Lehrer auf dem Catheder erlaubt ist, die Mängel zu sagen. Grosse Herren dürfen sich auch in diesem Stücke nicht vor den Gelehrten fürchten. Es sind nur velitationes. Man kan es freylich im Jure Publ. keinem recht machen. Wenn ein Kerl 6. Köpfe hätte, einen langen Schnabel, grosse Nase, und darauf lauter kleine Näsgen, wie etwa der alte *Vultejus*: so kan ich ihm keinen andern Namen geben, als daß ich sage, er habe eine formam monstrosam, irregularem. Der Türcke selbst hat einsmals unser Reich mit einem Thiere verglichen, das einen Schwantz, und viele Köpfe hätte; mit dem Schwantze könte es

überall

überall durch; die Köpfe aber könte man durch kein Loch bringen. Vid. les fables choisies *de la Fontaine.* Pufendorf hat also gar wohl die formam reipubl. nostræ eine monstrosam genennet; deswegen ihn auch *Thomasius* in seiner Jurispr. divina defendirt hat. Wir bleiben doch gute Bürger, wenn wir gleich unsere Kranckheiten entdecken; gleichwie ein Medicus ein guter Freund bleiben kan, ohnerachtet er mir saget, daß ich die Wassersucht habe. Wir haben uns ja nicht mit Fleiß zusammen gethan, und sind auf einmal so geworden, sondern es ist nur nach und nach geschehen. Der Papst, der Pfaffe, der Layen-Fürste, ist vielmehr Schuld daran. Im übrigen bleibt es nun wohl so, und wird so leichtlich nicht geändert werden können. Darum disputirt man immerfort, und zancket bald über das, bald über jenes. Dadurch wird freylich die potestas invisible, ja gleichsam todt, bis jemand kommt, der sie aufmuntert, etwa der Türcke, oder die Frantzosen. *Hertius* hat also wohl die geschickteste Meynung, wenn er sagt: Unsere Respublica sey fluctuans inter Monarchiam & systema fœderatorum. Denn auf dem Reichs-Tage sieht es zwar ziemlich monarchisch aus. Und vordem hatten wir allerdings eine Monarchiam; sed tantum paternam, non despoticam, wie *Hertius* in seinen Element. prudent. civil. distinguirt. Hiervon nun ist noch ein Umbra vorhanden. Thun die Reichs-Stände was wider des Kayfers Willen: so ists unrecht, und ein Tumult. Ja es scheint auch auf dem Reichs-Tage una respublica zu seyn. Denn es kan da kein Reichs-Stand ohne den andern etwas thun. Sie beschliessen da Krieg und Frieden, machen Reichs-Abschiede zusammen, u. s. w. Auf solche Weise hängt das Reich quodammodo zusammen, welches auch allerdings gut ist. Denn es ist bey uns, wie in England, da die Hoheit des Ober-Hauses an des Königs Hoheit hänget. In den Landen, oder Provintzen, der Reichs-Fürsten und Stände hergegen, siehet es überall, wie ein complexus fœderatorum, aus. Denn da ist ein jeder sein eigener Herr, und thut, was er will. Ja ein jeder macht fast eine eigene Republic aus. Was sind in dem Passauischen Vertrag, und dem Instrumento pac. Westphal. anders, als fœdera, anzutreffen? Nur daß man sie nicht so nennen darf. Du magst also sagen: Rempubl. nostram esse irregularem, wie Pufendorf meynet, oder wie *Hertius* will, fluctuari inter Systema Fœderatorum, & Monarchiam, das ist alles eins. Vom Anfange ist es freylich eine Monarchie gewesen. Denn *Carolus Magnus* und *Otto Magnus* waren würckliche Monarchen. Sie schlossen zwar die Fürsten nicht a consiliis aus. Wenn diese aber etwa zu einer Sache nein sagten: so thaten jene doch, was ihnen gut dünckte. Denn die Fürsten hatten damals noch kein votum decisivum. Da kan man mithin appliciren, was Lyncker sagt, daß nemlich die Regalia durch die Fürsten wären administrirt worden. Unter *Henrico IV.* und *V.* aber

hatten

hatten die Fürsten schon mehr zu sagen; und hernach ist per varios casus, & tumultus den Ständen immer mehr zu- und dem Kayser abgewachsen. Pedetentim, paulatim, per spiramenta temporum, per alluvionem ist es gleichsam geschehen, wozu die Sachsen mit ihrem *Lothario* den Grund geleget, nachdem sie die Schlacht wider *Henricum V.* bey Gerbstädt gewonnen. Uberdieß wurden unter den folgenden Kayserin die Länder gar erblich; da denn die Stände dem Kayser vor seiner Crönung bald dieses, bald jenes zu halten vorschrieben. Ja theils sind auch die Kayser selbst Schuld daran. In Summa, es ist nach und nach zu der heutigen Irregularität gekommen, und nur noch ein Schatten von der ehemaligen Regierungs-Forme vorhanden; und die Fürsten haben nur ihr liebes eigenes Interesse vor Augen. Dicis: Wäre denn aber die Sache nicht zu ändern, und zu verbessern? R. Man muß nicht allezeit wünschen, quod in abstracto perfectum est, sondern nur auf das sehen, quod in concreto commode aut incommode fieri potest. Es ist zwar wahr, die Irregularität ist Schuld daran, daß uns der König in Franckreich mit seinen Zähnen, die er mit auf die Welt gebracht, so oft gebissen und zerfleischet hat, daß er so schöne Länder vom Teutschen Reiche abgezwackt, ja daß auch andere so viel abgerissen, und sonst vieles verlohren gegangen ist. Mithin ist die itzige Verfassung freylich incommode. Aber gesetzt, wir könten sie auch regulier machen: so hätten wir doch incommoda genug. Denn eine Monarchie ist zwar sehr gut, wenn der Princeps bonus, sapiens, Deum colens, & curam subditorum suorum agens und dergleichen ist. Wenn sich aber das Gegentheil zeiget: ist denn da nicht Noth über Elend? Wie es den Schweden mit ihrem Carln *XII.* ergangen, welche der Souveraineté bald überdrüssig wurden, das ist bekannt genug. Quid ergo optes? Eine Democratie? ut penes omnes sit summa potestas, wie zu Zürch, Bern, Schafhausen, u. s. w. Eine Aristocratie? ut una sit respublica? Eine Monarchie? ut unus sit absolute imperans? Da aber müssen deine Herren subject seyn, welche dich fürwahr, als einen, der nicht mit dem Regiment zufrieden sey, ja als einen Rebellen ansehen würden. Ein Patriot muß also vorlieb nehmen; es ist nun doch nicht zu ändern. In der Welt ist nicht alles gleich. Es gibt auch Berge und Thäler darinnen. So darf man auch dieserwegen nicht über die Sächsischen Fürsten böse werden. Denn man weiset freylich in der Historie, daß dieselben hauptsächlich Schuld an der heutigen Irregularität gewesen, und mit den Herren von Supplenburg, und Querfurt, den ersten Stein darzu geleget haben. Was können aber doch die heutigen Sachsen dafür, und ist auch nicht manchmal was höhers im Spiel?

Von dem Reichs-Herkommen.

(ll) Gewohnheit) Ich habe oben schon im Proœmio erinnert, daß die Goldene Bulle grösten theils nur eine Collectio der alten Reichs-Gewohnheiten sey. Und diese aber machen eben das Teutsche Staats-Recht aus. Dieß bezeuget schon Kayser *Ludovicus Bavarus* in einem Briefe wider den Papst, welchen *Baluzius* seiner Collectioni veter. Actor. pag. 482. und 491. einverleibet hat. Da sagt ermeldter Kayser ausdrücklich: Consuetudo Imperii approbata apud nos pro Jure servatur.

(mm) Ehe er sich noch einige Reichs-Geschäfte, oder Sachen, von des Reichs wegen, unterziehet) Dieß geschicht heute zu Tage in der einem neu erwählten Kayser zur Beschwörung fürgelegten Wahl-Capitulation: wie denn eben unter solcher Bedingung die Wahl geschicht, daß der Cron-Candidat vorhero den völligen Inhalt der Wahl-Capitulation, durch seine eigenhändige Unterschrift, bestätigen, und so gar eydlich bestärcken solle, und wenn er sich dessen weigere, so solle respectu seiner Person die Wahl null und nichtig seyn.

(nn) Als vornehmsten Gliedern des Reichs) Von dieser Titulatur der Churfürsten ist bereits oben in Proœmio zur Gnüge gehandelt worden. Sonst werden heute zu Tage auch die Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs vörderste, item innerste Glieder, wie auch Haupt-Seulen des Reichs, des Heiligen Römischen Reichs Grund-Seulen, in den Capitulationen genennet.

(oo) Privilegien, Briefe, Gerechtsame, Freyheiten, ꝛc.) Diese werden alle in den folgenden Capiteln besonders beniemt und erklärt werden.

(pp) Auch Würden) Daß sie zum Exempel den Königen gleich gehalten werden, ingleichen das Jus adlegandi haben, davon unten schon umständlich soll gehandelt werden.

(qq) So bald er die Crönung zu Rom erhalten hat) Die Raison dieser Verordnung ist vermuthlich diese; damit ein Kayser auch nicht etwa diesen Vorwand ergreiffen möchte, er habe die Bestätigung nur als Römischer König, nicht aber auch als Kayser, gethan; und sey dahero, in Ansehung des letztern Respects, nicht daran gebunden. Im übrigen ists bereits eine ausgemachte Sache, daß, so bald ein Kayser gewählt ist, und die Wahl acceptiret, auch die Capitulation beschworen hat, die wirckliche Regierung

gierung im Reiche eo ipso überkommt, und keinesweges zuvor eine Notification an den Papst, oder dessen Confirmation, noch auch die Genehmhaltung des gesamten Teutschen Reichs vonnöthen habe. So ists auch heute zu Tage wenigstens nicht mehr üblich, daß die Bestätigung der Churfürstl. Privilegien nach der Kayserl. Crönung wiederholet werde.

(rr) Weder überhaupt, noch einen ins besondere hindern) Dicis: Kan denn auch wohl ein Kayser seiner Antecessorum privilegia cassiren? R. Quod non. Denn kein Kayser kan jemanden sein Jus quæsitum absque culpa sua nehmen; nisi salus publica necessitatem hanc vi dominii eminentis exequendam imponat. Zu dem müssen auch dergleichen Privilegia nicht sub- & obreptitie erschlichen worden seyn.

Ob ein Kayser die *Privilegia* seiner *Antecessorum* cassiren könne.

(ss) So solle desselben Stimme, wenn er gegenwärtig wäre, oder bey dessen Abwesenheit seiner Gesandten Stimme der Sache den Ausschlag geben ꝛc.) Hierbey hat man ex Jure Civili, und zwar dem Titel, de eo, quod universitas, geschlossen, daß sich allerdings jemand selber das Votum geben könne. Und daher ist nachgehends diese Meynung auch ins Jus Canonic. und Publ. gekommen. Es hat aber bereits *Janus a Costa* in seinen Decretalibus dieser Meynung widersprochen; und der Professor Jur. Publ. zu Basel, Gerlach Buxtorf, der zuweilen ein Ertz-Legulejus war, haud tamen ineptum ad Aur. Bull. scripsit Commentarium, sagt auch nein darzu. Denn wer sich sein Votum selber gäbe, der wäre in propria causa interessirt. Allein wir disputiren hier nicht, an conveniat Legibus prudentiæ, daß *Carolus IV.* solches gleichwohl erlaubet habe; sondern ob es sonst jemand de Jure thun könne; und ob es in der Aurea Bulla würcklich so stehe? R. Quod sic. Der Straßburgische Professor, Matthias Bernegger, hat in seinen observationibus historico-politicis ein eigenes Capitel davon. Kayser *Sigismundus* soll sich dahero auch selbst mit erwählt haben; und zwar bey der andern Wahl; nicht bey der ersten des Jobsts von Mähren. Er soll gesagt haben: Ego me ipsum eligo: quia me optime, alium non, novi; welches *Pessina de Czechorod* Lib. 4. Cap. 3. mit vielen Zeugnissen beweiset. Conf. quoque *Gobelin. Persona* in Cosmodrom. apud *Henr. Meibom.* in Scriptor. rer. Saxon. Nun hat zwar Jacob Wencker zu Straßburg de instructione & apparatu Archivor. einen Brief publicirt, welchen der Burggraf zu Nürnberg, Friedrich, nachheriger erster Churfürst von Brandenburg aus diesem Hause, an die Stadt Straßburg gesendet, worinnen er des *Sigismundi* Wahl berichtet, aber kein Wort davon erwehnet, daß sich nur ermeldter Kayser das Votum selber gegeben; sondern nur meldet, daß er, der Burggraf, als des *Sigismundi* Abgesandter, diesem bey der Wahl

Ob ein Churfürst sich selber die Stimme geben könne.

habe behülflich seyn wollen. Und darum scheinet solches einigen Zweiffel zu erregen. Allein man kan ihn wohl heben, wenn man nur mercket, daß *Sigismundus* zweymale gewählt worden, und bey der andern Wahl auch selbst mit zugegen gewesen. Da kan es denn nun wohl geschehen seyn, daß er sich selbst das Votum gegeben. Gedachter Brief des Burggrafens hergegen handelt allem Ansehen nach von der ersten Wahl *Sigismundi*. Dieser war ein Kayserlicher Printz, und schon König in Ungarn, dahero man ihm auch die Ehre des Vor-Votirens ließ. Nächstdem so hatte bey der Wahl *Caroli V.* der Churfürst, Joachim von Brandenburg, Chur-Trier auf seiner Seite, und gab sich dahero auch selber sein Suffragium, welchem Trier beyfiel. Wie aber beyde sahen, daß sie nicht damit reüssiren konten: so gaben sie ihre zwey Vota dem Könige *Francisco I.* in Franckreich. Mithin hatte dieser zwey Suffragia, die übrigen hergegen bekam *Carolus V.* als welcher solcher gestalt per majora gewählet wurde. Vid. *Thuanus* in Hist. sui tempor. und Friedrich Hortleder in den Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Krieges. Conf. quoque *Nicol.* Leuthinger in Annall. March. bey der Wahl *Josephi*, da Mayntz, Cöln und Bayern, den König in Franckreich zum Römischen Könige haben wolten, hat sich *Josephus*, als König in Böhmen, und Churfürst, ebenfals sein Suffragium selber gegeben. Wir sehen also auf den usum und exempla; und es sind in diesem Collegio vota libera. Dahero haben sich auch die Fürstl. Gesandten einigemale über die Churfürsten beschweret. Denn sie nehmen sich vieles bey der Wahl heraus. Im übrigen ist auch nochmals wohl anbey zu mercken, daß die Vota nicht etwa auf einen Zeddel geschrieben werden dürffen; sondern mündlich ausgesprochen werden müssen; damit alle dieselben hören, und sich daraus instruiren können. Ist nun also die Wahl per majora suffragia auf einen gefallen: so wird derselbige gleich proclamiret. Es ist auch mehrentheils der erwählte König selber in der Nähe da. Ist er aber nicht zugegen: so schicken die Churfürsten einen vornehmen Herrn an ihn, und lassen ihm die Wahl ankündigen. Wir haben dergleichen Exempel an Carln *V.* erlebet, der eben in England war, wie auch an Carln *VI.* der sich noch in Barcellona befand, als man ihn zum Röm. König gewählet hatte. Sie invitiren ihn also zur Crönung. Wenn er nun die Wahl acceptirt, und zur Crönung herbey kommt: so præsentirt man ihm zuförderst die Capitulation, welche die Churfürsten vorhero schon verfertiget haben, zum beschwören. Alsdann wird ihm gratuliret, und er muß hierauf für allen Dingen die privilegia Electoralia confirmiren, wie ich bereits vorhin erinnert habe.

Tit. III.

De Sessione Treverensis, Coloniensis, & Moguntinensis, Archi-Episcoporum.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter, Amen!

Carolus Quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam (a).

§. 1. *Decor, & gloria Sacrosancti* (b) *Romani Imperii, & honor Cæsareus, & Reipublicæ grata compendia, Venerabilium* (c), *& Illustrium* (d) *Principum Electorum concordi voluntate foventur, qui velut columnæ proceres sacrum ædificium circumspectæ prudentiæ solerti pietate sustentant, quorum præsidio dextra Imperialis potentiæ roboratur* (e). *Et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur; tanto uberioris pacis, & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano.*

§. 2. *Ut igitur inter venerabiles Moguntinensem, Coloniensem, nec non Treverensem Archi-Episcopas, Sacri Romani Imperii Principes-Electores, omnium litium & suspectuum, mala, quæ, & qui de prioritate, seu dignitate Sessionum suarum* (f) *in Curiis Imperialibus, & Regalibus, suboriri valerent imposterum, perpetuis in antea*

Das III. Capitel.

Von dem Vortritt der Ertz-Bischöffe, Trier, Cöln, Maynz.

Im Namen der heiligen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit, selig, Amen!

Carolus der Vierte, von GOTTES Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigen Gedächtniß dieser Dinge (a).

§. 1. Die Zierde, und das Ansehen des Hochheiligen (b) Römischen Reichs, die Ehre des Kaysers, des gemeinen Wesens Nutzen, und Wohlstand, wird durch der Ehrwürdigen (c), und Erleuchteten (d) Chur-Fürsten Einträchtigkeit vermehret. Denn diese Stände, als die Grund-Seulen, den heiligen Bau mit Fürsichtigkeit, und Weisheit, und Christlichen Tugenden, unterhalten; durch deren Schutz der rechte Arm der Kayserlichen Macht gestärcket (e), und je näher sie mit Liebe, und Einigkeit, unter sich verbunden; jemehr Segen, Friede, Ruhe, und Glück, sich über die gantze Christenheit ergiessen.

§. 2. Damit nun unter denen Ehrwürdigen Ertz-Bischöffen, Maynz, Cöln, und Trier, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, alles Unheil von Argwohn, und Streit, welcher über der Ober-Stelle, und Würde, des Sitzens auf Kayserlich- und Königlichen Reichs-Tägen sich entsponnen (f), in Zukunft zu ewigen Zeiten ein Ende haben, und sie mit gutem Hertzen, und ruhigen Gemüthe, von den Angelegenhei-

temporibus amputentur, & ipsi in cordis, & animorum, quieta conditione manentes de opportunitatibus Sacri Imperii concordi favore & virtuosæ dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habita deliberatione cum omnibus Principibus-Electoribus, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, & de ipsorum consilio decernimus, & de Imperatoriæ potestatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura sancimus, quod supradicti Venerabiles Archi-Episcopi, Treverensis videlicet ex opposito, & lineari directione, versus Imperatoris faciem (g); *Moguntinensis vero in suis Diœcesi, & provincia, & extra provinciam suam, in toto Cancellariatu suo Germanico* (h), *provincia Colonienſi duntaxat excepta* (i); *& demum Coloniensis in suis Diœcesi, & provincia* (k), *& extra Provinciam suam, in tota Italia* (l), *& Gallia* (m), *in dextro latere Romanorum Cæsaris* (n) *sedere possint, valeant, & debeant, in omnibus publicis actibus Imperialibus, puta Judiciis, Collationibus feudorum* (o), *& in refectionibus Mensarum* (p), *ac etiam in Consiliis, & omnibus aliis agendis, propter quæ contingit, seu continget, eosdem pro honore, seu utilitate, Imperiali tractandis mutuo convenire. Et hunc modum Sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur superius, ad prædictorum Coloniensis* (q), *Treverensis, & Moguntinensis, Archi-Episcoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super his quævis dubietas* (r) *oriatur. (generetur)*

ten des Heiligen Reichs einmüthig, vertraulich, und desto besser sich berathschlagen möchten, zum allgemeinen Trost der Christenheit: so haben Wir, nach gepflogener Handlung mit allen Chur-Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, auf Dero Gutbefinden, geschlossen, und in Kraft vollkommener Kayserlicher Gewalt schliessen Wir, vermöge dieses Gesetzes, zu ewigen Zeiten: daß die oberwehnte Ehrwürdige Ertz-Bischöffe, und zwar Trier, sogleich in rechter Linie, für dem Kayser (g); Mayntz in seinem Stift, und Landen, und ausser seinen Landen, wie weit sich das Teutsche Ertz-Cantzler-Amt erstrecket (h), die Cölnischen Lande allein ausgenommen (i); und dann Cöln, in seinem Stift, und Landen (k); und ausser seinen Landen, in gantz Italien (l), und Gallien (m), zur Rechten des Romischen Kayserß (n) sitzen können, mögen, und sollen; in allen öffentlichen Reichs-Handlungen, als in Gerichten, Belehnungen (o), Gastmahlen (p), und Berathschlagungen, und allen andern Dingen, um deren Willen geschiehet, oder geschehen möchte, daß sie zu Ehren, und Nutzen des Reichs zusammen kommen solten. Und diese Weise der Rang-Ordnung wollen Wir, nach allen Stücken, als Wir oben gesagt, auf erstbemeldter Ertz-Bischöffen, Cöln (q), Trier, und Mayntz, ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten verstanden wissen; damit zu keiner Zeit in dieser Sache einiger Zweifel mehr erreget (r) werden möge.

(a) Zu ewigem Gedächtniß dieser Dinge)

Dieser introitus ist abermals ein Beweis, daß die Güldene Bulle aus verschiedenen Reichs-Satzungen, oder Constitutionibus, zusammen gesetzt worden, mithin ein Gesetz-Buch genennet zu werden verdiene, ut in antecedd. observavi.

(b) Des hochheiligen Römischen Reichs) Hier wird das Reich gar Hochheilig genennet, da es sonst nur Heilig genannt wird. Die Ursachen habe ich bereits oben angeführet.

(c) Der Ehrwürdigen) Es ist dieser Titel ein altes Ehren-Wort, so sich die Geistlichkeit vorlängst zugeeignet. Im Lateinischen sind die Wörter Venerabilis, und Reverendus, üblich gewesen; *Beda Venerabilis* hat diesen Beynamen vorlängst erhalten. Doch findet man vor Carln *IV.* wegen der Titulatur der Ertz-Bischöffe nichts zuverlässiges. Gemeiniglich aber wurden sie von den Kayfern Venerabiles titulirt. *Scaliger* ad *Festum* hat sich indeß mit allen seinen Nachplauderern gewaltig betrogen, wenn er venerari von der Venere hergeführet; absonderlich da er gesehen, daß das Wort Venerari bisweilen auch Venerem exercere bedeute. Kluge Leute hergegen wissen vielmehr, daß aus vereor veneror erwachsen, und Verendus, Reverendus, it. Venerabilis und Venerandus einerley sey; welches diejenigen wohl hätten bemercken sollen, ehe sie sich einer unfüglichen, und gantz abgeschmackten raillerie von dem Titel der geistlichen Churfürsten theilhaftig gemacht. Wie sie sich denn auch wohl bedencken mögen, ehe sie den Titel Venerabilis, in das Sec. 4. gesetzt. Man hat vielmehr Proben, daß derselbe schon in Sec. 2. bekannt gewesen. Alles, was Sacrum, Sanctum, religiosum, oder, wie wir reden, heilig war, das nannte man Venerabile, it. venerandum. Loca Sacra hiessen dannenhero auch venerabilia, it. Ecclesiæ venerabiles. Selbst die Könige wurden Venerabiles, und Venerandi, betitelt. Ja in dem Cod. Theodos. kommt sogar das crimen læsæ Venerationis für; und *Cornelius Nepos* versichert uns, daß dasjenige, was bey den Griechen προσκυνεῖν geheissen, bey den Römern so viel, als venerari, gewesen. Da nun die Sacerdotes gleich nach den Königen, und Kayfern, die fürnehmsten, und sie selbst als Häupter der gantzen Kirche, und ehrwürdige und heilige Lehrer, ja als Engel, angesehen wurden; was ist es denn Wunder, daß man ihnen dergleichen Beywort zugelegt? Zum wenigsten haben unsere Teutsche Könige dieses Prædicat, von vielen Seculis

Von dem Titel Ehrwürdig, Hochwürdig, der Geistlichen Prälaten.

culis her, ihren Prälaten gegeben, bis man es endlich zu den neuern Zeiten in den Titel, Reverendissimus, oder Hochwürdigst, verändert. Die Italiänischen Ertz-Bischöffe haben sich schon vor langer Zeit Reverendissimos nennen lassen, welches Exempel vielleicht Gelegenheit gegeben, daß die Frantzosen solchen nachgeahmet, und auch die 3. grössesten Teutschen Primates sich deshalber prospicirt. Nun findet man zwar den Titel, Hochwürdig, bereits in den Capitulatt. *Caroli V.* und *Ferdinandi I.* Allein da ist er nur auf den damaligen Churfürsten zu Maynтz, *Albertum*, welcher zugleich auch Cardinal war, zu restringiren. Am ersten ist demnach das Prädicat, Hochwürdig den sämmtlichen geistlichen Churfürsten zum erstenmale gegeben, und beygeleget worden. Endlich hat man in dem Artic. 3. der Wahl-Capitulat. *Caroli VI.* ausgemacht, und fest gesetzt, daß die geistliche Churfürsten sollen Hochwürdigst, oder Reverendissimi, betitelt werden; dahergegen heute zu Tage die meisten Bischöffe des Reichs, ob sie gleich keine Churfürsten sind, sich Hochwürdig schreiben, und betiteln lassen. Sonst hat *Carl IV.* auch einen andern Titel der geistlichen Churfürsten, nemlich Cousin, oder Neve, aufgebracht. Ich mag voritzo nicht erzehlen, was sich etliche darüber vor weit gesuchte Concepte gemacht, und was sie darunter vor Geheimnisse gesucht. Viele haben sich gar eingebildet, Nepos bedeute jederzeit einen Enckel, oder Bruders- oder Schwester-Kind. Daher haben sie auch recht absurde Folgerungen aus dem Worte Neve gemacht. Gewiß ists vielmehr, daß das Wort Nepos quemcunque consanguineum bedeute. *Ludovicus Infans* hat dahero *Conradum*, des Königs *Conradi I.* Vater, ingleichen den *Luitpoldum*, des *Arnulphi Mali* Vater, nepotem suum benamset; wie solches aus verschiedenen Diplomatibus erwiesen werden könte. Die Annales Fuldenses nennen auch *Ludovicum*, des *Ludovici Balbi* Sohn, einen Nepotem *Ludovici Jun.* welcher doch *Ludovici Balbi* patruelis gewesen. Ferner heisset Papst *Joannes VIII.* in Epist. 58. den *Ludovicum Balbum* einen Nepotem *Ludovici Jun.* da doch diese beyde nur Geschwister-Kind waren. Auch *Otto II.* beleget die Aebtissin zu Gandersheim, *Gerbergam*, die ebenfals mit ihm Geschwister-Kind war, mit dem Namen Neptis. Nicht weniger begrüsset *Otto III. Henricum II.* als seinen Nepotem, in einem Diplomate, welches Nicolaus Schaten drucken lassen; da doch gewiß ist, daß sie Geschwistrig-Enckel waren. Anderer Zeugnisse mehr zu geschweigen, welche David Blondel in seiner Genealogiæ plenioris assertione p. 204. sqq. gesammlet. Daher hat auch *Anton. Pagi* den *P. Mabillon* widerleget, wenn der dafür gehalten, daß *Eginhard*, welcher der *Lotharium* Neptivitatem Vestram genennet, solches wegen der *Emmæ*, *Caroli M.* Tochter, gethan haben müsse; welches doch deshalber nicht folge: weil

Von dem Titel der geistlichen Churfürsten Neve, oder *Cousin.*

das

das Wort Nepos, und Neptivitas, eine ſehr weitläuftige Bedeutung hätte. Quoad verba iſta, ſchreibt beſagter *Pagi*, in ſeiner Crit. ad ann. 792. §. 5. quapropter admonendam cenſui Neptivitatem Veſtram, illa etiam rem non evincunt: cum hæ voces, Neptis, Avunculus, ſimilesque, his temporibus magnam habuerint latitudinem, variasque patiantur explicationes. Alſo iſt denn das Wort Nepos ohnfehlbar ſo viel, als Conſanguineus. Selbſt *Maximil. I.* hat bisweilen den weltlichen Fürſten, inſonderheit dem tapfern Rudolph, Fürſten von Anhalt, nur erwehntes Ehren-Wort, Neve, beygelegt; nachdem er ihn kurtz vorher in Frantzöſiſcher Sprache ſon Cousin titulirt; wie ſolches Herr Becmann in ſeiner Anhaltiſchen Hiſtorie P. II. Cap. 3. §. 11. und Cap. 4. §. 11. wohl bemercket. Ich ſetze darzu, daß die Kayſer, welche in Teutſcher Sprache die geiſtlichen Churfürſten Neven, ſelbige in Lateiniſchen Diplomatibus Conſanguineos betitelt, welches ein jeder aus deren Zuſammenhaltung erkennen kan. Nun aber muß ich auch erörtern, warum und wann eigentlich die geiſtlichen Churfürſten Neven genennet worden? R. So viel iſt gewiß, daß man in Franckreich angefangen, die fürnehmſten Ertz-Biſchöffe inſonderheit mit dem Namen Couſins zu beehren. Couſin aber iſt in der That das Lateiniſche Conſanguineus. Der König in Franckreich hat auch dem Ertz-Biſchoffe, *Balduino*, einem Bruder *Henrici VII.* ſolches Prädicat ertheilet; wie aus einer Epiſtel, ſo *Maſenius* in der Continuat. Annall. Trevirenſſ. aufbehalten, zu erlernen iſt. Da nun die Frantzöſiſche Biſchöffe ſolches Vorrechts zu genieſſen angefangen: ſo haben die Teutſchen nicht geringer ſeyn wollen. Ich ſtelle mir hierbey nicht unbillig Franckreich für; abſonderlich da ich gewiß weiß, daß die Ertzbiſchöffe und Epiſcopi allda in höchſten Ehren gehalten werden. Der Continuator *Nangii* erzehlt ſogar, daß, als Kayſer *Carolus IV.* mit ſeinem Printzen, *Wenceslao*, den König *Carolum V.* in Franckreich beſucht, der Ertzbiſchoff von Rheims über der Tafel zur rechten *Caroli IV.* und nur ermeldter König in Franckreich zur lincken, alsdann aber der junge *Wenceslaus* geſeſſen hätten; wiewohl Carl *V.* auch *Wenceslao* die Ober-Stelle geben wollen, welches aber ſein Vater nicht geſtattet. Und obgleich Mr. *Tillet* ſolche Rang-Ordnung etwas anders abbildet: ſo kommt er doch wenigſtens darinnen mit beſagtem Continuatore überein, daß der Ertzbiſchoff zu Rheims oben an geſeſſen. Es iſt auch ſonſt bekannt, daß dieſer Prälat ehedeſſen über alle Printzen vom Geblüte gegangen, welche keine Königl. Kinder waren. Am allererſten aber finde ich in Teutſchland, daß *Adolphus* von Naſſau den Ertzbiſchoff zu Mayntz, Gerharden, aus dem Hauſe der Grafen von Epſtein, Nepotem ſuum dilectum genennet. Dieweil ich aber auch wohl gewuſt, daß dieſer Ertzbiſchoff des *Adolphi* Vetter geweſen:

sen: als bin ich nicht darbey stille stehen geblieben, sondern habe vielmehr nachgesehen, ob er denn auch den Ertz-Bischöffen von Cöln, und Trier, solche Ehren-Worte zugeeignet? Es hat sich aber dieß nicht, sondern das Widerspiel gefunden. *Albertus Austriacus*, *Henricus VII.* und *Ludovicus Bavarus*, haben sie ebenfals nur Venerabiles, und Principes chariſſimos, niemals Neven, betitelt; obgleich einige von solchen Chur-Fürsten ihre nahe Anverwandten waren. Man lauffe nur die Briefschaften durch, welche Lünig in dem Spicileg. Eccleſiaſt. publicirt: so wird man der Sache gantz gewiß werden. *Carolus IV.* aber hat in unterschiedlichen Briefen den Chur-Fürstlichen Ertz-Bischöffen dergleichen Douceur erwiesen, und sie, wenn er Lateinisch geschrieben, Consanguineos, im Teutschen aber Neven, genennet. Ich sage nicht, daß er solches jederzeit gethan; sondern nur, daß es öfters geschehen; absonderlich da er mit der Hoffnung schwanger gegangen, daß sie seinen kleinen, schlecht meririrten, und schmutzigen Wenzel zum Könige wählen solten. Es ist demnach zu bewundern, daß *Limnæus*, da er doch sonst wahrgenommen, und angezeiget, wie ofterwehnter *Carolus IV.* im Reichs- und Curial-Stylo hier und da einige Veränderung gemacht, nicht auch gesehen habe, daß besagter Carl die geistliche Chur-Fürsten insonderheit mit dem Namen eines Consanguinei, oder Sobrini, oder Schwagers, nicht selten beehret; da hergegen, ausser was ich vorhin vom Könige *Adolpho* bemercket, sich dergleichen Titulatur von andern Kayſern und Königen nicht finden wird. Sie bedienten sich vielmehr nur des Worts Venerabilis und Principes chariſſimi. Von dem einigen Könige, *Richardo*, ehemaligen Hertzoge von Cornwal, habe ich gelesen, daß er auch den Ertz-Bischof von Cöln, Friedrichen *III.* seinen Amicum genennet. Daß aber Consanguineus und Neve einerley sey, erhellet daraus unwidertreiblich: weil die Kayſer, *Carolus IV.* Wenzel, Ruprecht, und Sigismund, das Wort, Consanguineus, im Teutschen mit dem Worte, Neve, gegeben und verwechselt. Von Wenzeln ist gar nicht zu zweiffeln. Seine Diplomata beym nur erwehnten Lünig zeigen solches deutlich. Und dahero fält denn gäntzlich dahin, wenn einige gemeynet, Kayſer Ruprecht habe am ersten sich solches Beyworts bedienet. Vielmehr haben *Carolus IV.* und dessen Sohn, gedachten Reichs-Stylum eingeführet. Und obzwar auch Carl den Ertz-Bischof von Magdeburg ein eintzigesmal seinen Conſanguineum genennet: so finde ich doch nicht, daß diese Titulatur bey andern Ertz-Bischöffen, als allein den Chur-Fürsten, continuiret worden. Und solcher gestalt ist denn auch dieser Titel der geistlichen Chur-Fürsten aufgekommen. Siehe mit mehrerm davon die Gundling. P. XI. Art. 1. p. 3. ſqq. Der neue Commentator ad Aur. Bull. hat hierbey abermal nur was postilliret, und sich in allotria vertiefet.

(d) Und

(d) Und Erleuchteten) Schon bey den Römern hatte man dreyerley Rang-Wörter. Die vornehmsten Hof- und Kriegs-Bedienten wurden nemlich Illustres, die vom andern Range Spectabiles, und die vom dritten Range Charissimi, genennet. Daher ist denn auch gekommen, daß der Kayser selbst Super-Illustris betitelt worden. Was Wunder demnach, wenn die Italiänische Rechts-Lehrer auch den Chur-Fürsten im Lateinischen den Titel Illustris beygeleget haben, so hernach im Teutschen durch Erleuchtet, und Durchlaucht, übersetzet worden. Schon *Carolus IV.* fieng ebenfals an, den Titel Erleuchtet, und Durchlaucht, denen weltlichen Chur-Fürsten beyzulegen; eben wie er vorhin gedachter Massen die geistlichen Reverendissimos und Neven betitelt. Denn er gedachte auf solche Weise sich die Chur-Fürsten verbunden zu machen. In der Capitulatione *Ferdinandi III.* hiernächst ist den weltlichen Chur-Fürsten der Titel Durchlauchtig zum erstenmale öffentlich beygeleget worden; und in der Capitulat. *Caroli VI.* Art. 3. hat man so gar fest gesetzt, daß besagte Chur-Fürsten mit dem Prædicat Durchlauchtigste, oder Serenissimi, beehret werden solten. Denn der Lateinische Titel Illustris ist vorlängst schon, als viel zu wenig, in Ansehung der Chur-Fürsten, ausser Ubung gekommen. Heutiges Tages pflegen sich auch die meisten Reichs-Fürsten, ob sie schon keine Chur-Fürsten sind, Durchlauchtig betiteln zu lassen. Sonst pflegte *Carolus IV.* die weltliche Chur-Fürsten auch seine Oheims zu nennen. Neve und Oheim aber ist einerley; gleichwie Muhme, und Base. Alles bedeutet Consanguineum, und Cousin, wie ich in Gundlingg. P. XI. Art. 1. pag. 3. umständlich gezeiget habe. Da nun die geistlichen Chur-Fürsten, ut ex antecedd. apparet, den Titel Neve erhalten: so ist leicht zu erachten, wie auch die weltliche den Titel Oheim davon getragen.

Von dem Titel der Weltlichen Chur-Fürsten, Erleuchter und Durchlauchtig.

(e) Durch deren Schutz der rechte Arm der Kayserlichen Macht gestärcket) Ich habe schon ehemals anderwärts erinnert, daß heutiges Tages ein Kayser directe vom Kayserthum kaum so viel habe, daß er die Secretarien davon besolden könne. Indeß ist gleichwohl nicht zu leugnen, daß er dennoch indirecte vielen Vortheil davon ziehe, und ein mächtiges Hauß durch das Kayserthum seine Macht mercklich verstärcke. Denn wenn seine Erb-Länder angepackt werden, kan das Reich seinen Kayser nicht im Stiche lassen, sondern es wird gemeiniglich ein Reichs-Krieg daraus, u. s. w. Nur allein die weltlichen Chur-Fürsten sind heutiges Tages im Stande, mehr als hundert und funfzig tausend Mann ins Feld zu stellen.

Was ein Kayser heutiges Tages vor Nutzen vom Kayserthume habe.

Worauf der Rang der Geistl. Chur-Fürsten sich gründet.

(f) Und Streit, welcher über der Ober-Stelle, und Würde des Sitzens auf Kayserlichen und Königlichen Reichs-Tagen sich entsponnen) Es ist hierbey wohl zu mercken, daß die drey geistlichen Chur-Fürsten ihren Rang nicht etwa ihres Ertz-Cantzler-Amts halber, sondern vielmehr wegen ihrer Kirchen prætendiren. Sie haben deswegen von langen Zeiten her mit einander gezancket; und es kommt dieser Rang-Streit ursprünglich, allem Vermuthen nach, von einer Catholischen Superstition her; da sich nemlich ein jeder gefürchtet hat, er möchte seinen Heiligen chagriniren, wenn er einem andern den Rang über ihn liesse. Deswegen hat diese Sache auch in der Aurea Bulla nicht recht entschieden werden können; sondern es ist nur ein expediens erfunden worden, damit keinem von den drey geistlichen Chur-Fürsten zu nahe getreten werde, oder einer von ihnen etwas an seinem Rang vergeben dürffe. Nach diesem Reglement gehet nemlich in Teutschland der Chur-Fürst von Mayntz allemale auf der rechten, Cöln aber auf der lincken Seite des Kaysers. Ausser Teutschland hergegen, und in Italien, gehet Cöln dem Kayser zur rechten, und Mayntz zur lincken. Trier aber will keinem von beyden weichen. Denn es gibt vor, daß seine Kirche von St. *Maximo* oder *Maximino*, einem Discipulo *Petri*, & hujus mandato, gestiftet worden. Quod autem quis per alium facit, id ipse fecisse putatur. Darum, sagt Trier, sey es eben so hoch und vornehm, wie Rom selber. Trier hat es auch fast jederzeit mit dem Kayser, wider den Pabst *Alexandrum III.* gehalten. Als dahero dieser Trier in den Bann that, sagte der Kayser selbst: Trier sey so vornehm, als der Papst. Schon tempore *Ottonis Magni* hat mithin der Chur-Fürst von Trier ob sedem Petrinam Mayntz nicht weichen wollen. Ja als der Kayser einsmals dieserwegen den Bischof von Mayntz gar verjagte, auch die Stadt, weil sich die Bürger des Bischofs annehmen wolten, zerstörete: so machte er Trier dermassen groß, daß er dem dasigen Bischoffe unter andern auch das Recht gab, dem Kayser, wo der nur zugegen seyn würde, allemale gleich gegen über zu sitzen, ja gar gegen des Kaysers Zimmer über zu logiren. Vid. *Broweri* Annall. Trevir. Als mithin einsmals der Ertz-Bischof *Balduin* von Trier, aus dem Hause Lützelburg, ein Princeps summæ auctoritatis, und der auch zuweilen Mayntz, Speyer, nebst Worms, administriret hat, mit dem Kayser zu Cöln gewesen, ist der Ertz-Bischof alda aus seinem Pallaste gewichen, und hat Trier darinnen logiren lassen, damit dieser neben und um den Kayser seyn möchte. Darum gehet der Chur-Fürst alda auch noch itzo immediate vor dem Kayser her, welchen Vortritt *Carolus IV.* in der Goldenen Bulle allhier ausdrücklich bestätiget hat. Trägt nun der Ertz-Marschall dem Kayser das Schwerdt vor: so gehet Trier auch immediate vor Chur-Sachsen. Speiset der Kayser: so stehet Trier demselben

gegen

gegen über ex oppoſito; welches noch von *Friderico I.* herkommt. Und dieß iſt der eigentliche Grund des auf ſolche Weiſe entſchiedenen Rang-Streits der Geiſtlichen Chur-Fürſten. Wer hergegen nur eine Poſtille über dieſen Locum leſen will, der mag den Ludwigiſchen Commentarium ad Auream Bullam nachſchlagen. Die Geiſtlichen haben freylich immer was eigenes. Weltliche Herren geben den Fremden den Rang, und logiren ſie in das beſte Hauß. Cöln aber, und Maynтz, weichen in ihren Diœceſen keinem andern, und Trier thut ſolches auch nicht. Dicis: Das iſt ja dem Befehle Chriſti ausdrücklich zuwider, nach welchem die Jünger keinen Rang unter ſich haben, ſondern einer ſo gut, als der andere, ſeyn ſolte? R. Die Herren Geiſtlichen defendiren ſich damit: Des Heylandes Verbot gienge nur auf den Stand der Erniedrigung der Kirche, da ſie freylich noch eine ſchlechte Figur machen müſſen. Nunmehro aber habe ſie triumphiret, und ſey in ſtatu exaltationis, da ſie ihren Splendeur müſte ſehen laſſen. Habe ſich doch dahero auch der Papſt anfänglich ſelber ſervum ſervorum genennet, und nunmehro prætendire er den Rang über alle weltliche Könige und Printzen. Sie beruffen ſich auch wohl gar auf die Engel im Himmel, welche bekannter Maſſen ihre Rang-Ordnung unter ſich hätten: indem einige Thronen, andere Herrſchaften, u. ſ. w. genennet würden. Darum wäre es ja auch wohl vernünftiger, wenn die Herren Geiſtlichen, als Kirchen-Engel, dieſem Exempel folgten, und ihren Rang in Acht nähmen; nicht aber, wie das tumme Viehe, unter einander hinein liefen, und was dergleichen ſchöne Raiſons mehr ſind.

(g) Und zwar Trier ſogleich in rechter Linie für den Kayſer) D. i. ex oppoſito, & lineari directione verſus Imperatoris faciem. Dieſe Stellung ſoll eben ſo viel ſeyn, als der Sitz zur rechten Seite.

(h) Das Teutſche Ertz-Cantzler-Amt erſtrecket) D. i. durch gantz Teutſchland, und was eigentlich darzu gehöret. Sed dicis: Geſetzt, es ereignete ſich der Fall, daß der Kayſer mit den Geiſtlichen Chur-Fürſten in einem auswärtigen Reiche, ſo ſonſt zum Teutſchen Reiche gehöret hat, einen Aufzug machte, als etwa in Polen, oder aber in Dännemarck, wie wird es denn da mit dem Range gehalten? R. Der Caſus dürfte wohl ſchwerlich exiſtiren. Doch poſito, es geſchähe, ſo müſte an ſolchen Orten Maynтz ebenfalls den Rang haben, den es in Teutſchland ſelber hat; als wozu dieſe Länder ehemals gehöret haben.

(i) Die Cölnischen Lande allein ausgenommen) Denn die Geistlichen haben, wie schon gedacht, auch in diesem Stücke was eigenes, daß sie nemlich in ihrem eigenen Stifte die grösseste Ehre prætendiren. Dannenhero hat auch allhier der Chur-Fürst von Cöln in dem Stifte Cöln den Rang für Maynтz erhalten; ob sich gleich das Cölnische Stift mit unter dem Teutschen Ertz-Cantzler-Amte befindet.

(k) Und Landen) Hier fragt sichs: Ob ein Chur-Fürst zu Cöln auch in dem Westphälischen Hertzogthume den Rang vor Maynтz habe? R. Quod sic: Weil hier in der Aurea Bulla die Lande des Chur-Fürsten von Cöln dem Stifte Cöln ausdrücklich entgegen gesetzet worden.

(l) In gantz Italien) Folglich auch in den Königreichen Neapel, Sicilien und Sardinien, als welche ja ehedem den Teutschen Kayсern würcklich unterworffen gewesen.

(m) Gallien) Dahin erstrecket sich sonst das Ertz-Cantzler-Amt des Chur-Fürstens von Trier. Wenn denn nun diese Rang-Ordnung der geistlichen Chur-Fürsten nach ihren Ertz-Cantzlar-Aemtern reguliret worden: als sind einige auf die Gedancken gerathen, der Chur-Fürst von Cöln hätte auch um deswillen in Gallien, d. i. in regno Austrasiæ, oder in Gallia Belgica, oder Lothringen, den Vortritt vor Maynтz erhalten, da doch sonst das Ertz-Cantzler-Amt des Chur-Fürsten von Trier eigentlich auf das regnum Arelatense, und durch Gallien, oder das regnum Austrasiæ, fundiret und extendiret ist: weil Trier seinen einmal behaupteten Locum für des Kayсers Angesichte nicht gerne mutiren wollen; damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, wenn er in seinem Stifte und Landen die rechte Hand des Kayсers einnähme, solche Stelle noch höher sey, als die er bishero obtinirt.

Welches eigentlich die Ober-Stelle.

(n) Zur Rechten des Römischen Kayсers sitzen) Hierbey kan *Nicolaus Alemannus* de dextra, & læva, nachgelesen werden. Inzwischen darf man nicht etwa dencken, daß die rechte Hand bey allen und jeden Völckern die Ober-Stelle anzeige. Die Türcken halten vielmehr die lincke Hand dafür, und in Spanien gehet derjenige, welcher der vornehmste ist, allemal an den Häusern weg. Daß aber sonst gemeiniglich die rechte Hand die Ober-Stelle anzeiget, kommt auch mit den Gebräuchen der ehemaligen Asiatischen Völcker überein, immassen wir genug Loca in der Schrift antreffen, die da bezeugen, daß zur selben Zeit die rechte Hand vor der lincken die Ober-Stelle gehabt. Conf. Psalm. CX. und Matth. XXII, 44. Sed dicis: Wie wird

es

es denn gehalten, wenn der Kayser nicht in Person zugegen, und doch die Chur-Fürsten einen Aufzug halten sollen? R. Da geht Chur-Trier auch allein voran, und nach ihm folgen Chur-Maynтz und Chur-Cöln Paarweise, auf die Art, wie in antecedd. beschrieben worden, wenn der Kayser zugegen ist; und hat Maynтz nur in Teutschland die Oberhand.

(o) Belehnungen) Denn vor diesem wurden alle Stände auf einmal von dem Kayser und Reiche belehnet. So bald nemlich der Kayser gecrönet war, hielt er einen allgemeinen Lehens-Tag, auf welchem er mithin die Chur-Fürsten gleichsam zu Beysitzern hatte. Heutiges Tages aber, da die Belehnungen nur eintzeln geschehen, fället dieses hinweg. Von den alten Belehnungen.

(p) Gastmahlen) Vor Alters hielten die Kayser viel auf grosse Pracht bey öffentlicher Tafel, und der Bedienung darbey. Zweifels ohne ist auch daher wohl grösstentheils die noch itzt gebräuchliche Verrichtung der Ertz-Aemter bey einer Kayserlichen Crönung üblich geblieben.

(q) Erst-bemeldter Ertz-Bischöffen, Cöln, Trier) Hier wird nun Chur-Cöln den übrigen beyden Chur-Fürsten fürgesetzet; Zweifels ohne darum: weil der Kayser in dem Rang-Streite der geistlichen Chur-Fürsten keinem etwas ab- oder zulegen wollen. Und dahero sind sie ohne Unterschied bald dieser jenem, bald jener diesem, vorgesetzet worden.

(r) Damit zu keiner Zeit in dieser Sache einiger Zweifel mehr erreget) Diese Rang-Ordnung gehet jedoch nur auf das Gehen und Sitzen der geistlichen Chur-Fürsten. Wenn sie hergegen ein Document, oder Diploma, unterschreiben sollen: ists noch nicht ausgemacht, welcher unter ihnen seinen Namen vor- oder nachsetzen soll. Doch würde es nicht unbillig seyn, wenn sie auch darinnen die Ordnung des Kaysers beobachteten, und also erstlich Chur-Trier, so dann aber Chur-Maynтz in Teutschland, und endlich Cöln sich unterschriebe.

Tit. IV.

De Principibus Electoribus, eorumque proëdria (a), & muneribus Imperii Germanici in communi.

§. 1. *Ordo sedendi secularium Electorum.*

§. 2. *Jus convocandi Electores penes Moguntinum.*

§. 3. *Suffragia Electorum idem roget computetque Moguntinus.*

§. 4. *Quo ordine Electores rogandi.*

§. 5. *Aulica munera ab Electoribus Cæsari exhibenda.*

Das IV. Capitel.

Von der Churfürsten ihrem Rang (a), und Erb-Aemtern insgemein.

§. 1. Rang-Ordnung der Weltlichen Churfürsten.

§. 2. Chur-Maynz solle die Churfürsten zusammen rufen.

§. 3. Chur-Maynz solle der Churfürsten Stimme sammlen.

§. 4. In was für Ordnung die Stimmen der Churfürsten aufzuruffen.

§. 5. Verfassung der dem Kayser und Reich schuldigen Hof-Dienste.

§. 1.

STatuimus insuper, ut quotiescunque Imperialem Curiam ex nunc in antea celebrari contigerit, in qualibet Sessione, videlicet tam in consilio, quam in Mensa, & locis aliis quibuscunque, ubi Imperatorem, vel Regem Romanorum, cum Principibus Electoribus sedere contigerit, a dextro latere Imperatoris, vel Regis Romanorum, immediate post Archi-Episcopum Moguntinensem, vel Coloniensem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum, varietate Provinciarum, juxta Privilegii sui tenorem, dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit,

§. 1.

Ueber dieses ordnen Wir, daß, so oft ein Reichs-Tag künftighin gehalten wird, bey allen Zusammenkünften, sowohl nemlich in Raths-Tagen, als Gast-Mahlen, und allen andern Orten, wo der Kayser, oder Römische König, mit den Churfürsten zusammen kommet, zur rechten Seite des Kayserß, oder Römischen Königes, unmittelbar nach dem Ertz-Bischoff zu Maynz, oder Cöln, welcher nemlich unter beyden, nach Beschaffenheit des Ortes, oder dem Unterschied der Lande, Kraft eines jeden seines Privilegii, auf solcher rechten Seite des Kayserß zu sitzen kommet, der König in Böhmen, weil er ein gecröntes und gesalbtes Haupt ist, (b), den ersten, und nach ihme sogleich der Pfaltz-Graf am

Rex

Rex Bohemiæ, cum ſit Princeps coronatus, & unctus (b). *primum; & poſt eum continuo Comes Palatinus Rheni* (c), *ſecundum ſedendi loca debeant obtinere. Ad ſiniſtram vero partem immediate poſt illum, quem ex prædictis Archi-Epiſcopis in latere ſiniſtro ſedere continget primum locum Dux Saxoniæ, & poſt eum Marchio Brandenburgenſis alterum obtinebit.*

Rhein (c), den andern Ort zu ſitzen haben, und halten ſolle. Auf der lincken Seite aber unmittelbar nach demjenigen, der aus vorgedachten beyden Ertz-Biſchöffen auf der lincken Hand zu ſitzen kommet, ſolle die erſte Stelle der Hertzog von Sachſen, und nach ihme der Marggraf zu Brandenburg die andere haben.

§. 2. *Cæterum quoties, & quando deinceps ſacrum vacare continget Imperium, ex tunc Moguntinenſis Archi-Epiſcopus poteſtatem habebit, ſicut poteſtatem habuiſſe dignoſcitur ab antiquo, cæteros Principes antedictos, ſuos in dicta Electione conſortes, literatorie convocandi* (d).

§. 2. Im übrigen wenn, und wie oft, in Zukunft das Reich ledig ſtehen mögte, ſolle alsdenn der Ertz-Biſchoff zu Maynz die Gewalt haben, die er auch vor Alters bekannter Maſſen gehabt hat, die übrige obgemeldte Fürſten, ſeine Mit-Chur-Fürſten, ſchriftlich einzuladen (d).

§. 3. *Quibus omnibus, ſeu his, qui potuerunt, & voluerint, intereſſe, in Electionis termino invicem congregatis, dictus Archi Epiſcopus Moguntinenſis, & non alter, eorundem Co-Electorum ſuorum vota ſingulariter* (e) *habebit inquirere ordine ſubſequenti.*

§. 3. Wenn nun alle, oder diejenige, welche können, oder mögen, zur beſtimmten Zeit, zur Wahl kommen, zugegen ſind: ſolle ſchon gedachter Ertz-Biſchoff zu Maynz, und ſonſt kein anderer, dieſer ſeiner Mit-Chur-Fürſten ihre Stimmen einzelner Weiſe umfragen (e), nach der Ordnung, als hier folget:

§. 4. *Primo quidem interrogabit a Trevirenſi Archi-Epiſcopo, cui primam vocem competere declaramus* (f), *ſicut invenimus hactenus competiiſſe; Secundo a Colonienſi Archi-Epiſcopo, cui competit dignitas, nec non officium Romanorum Regi primum Diadema Regium imponendi* (g); *Tertio a Rege Bohemiæ, qui inter Electo-*

§. 4. Und ſoll er Anfangs den Ertz-Biſchoff zu Trier aufruffen, welchem Wir die erſte Stimme geben (f), als Wir verſichert ſeyn, daß er auch ſolche bisher gehabt habe; nachgehends den Ertz-Biſchoff zu Cöln, welchem die Würde, und das Amt zukommt, einem Römiſchen Könige die erſte Königliche Crone aufzuſetzen (g); Drittens den König in Böhmen, welcher unter den weltlichen Chur-Fürſten, ſeiner Königlichen Würde,

res laicos, ex Regiæ dignitatis fastigio, jure & merito obtinet primarum; Quarto a Comite Palatino Rheni; Quinto a Duce Saxoniæ; Sexto a Marchione Brandenburgensi (h). *Horum omnium vota* (i), *præmisso jam ordine, dictus Archi-Episcopus Maguntinensis perquiret. Quo facto dicti Principes, sui consortes* (k), *ipsum vice versa requirent, ut & ipse intentionem suam exprimat, & ipsis aperiat votum suum.*

und Hoheit wegen, billig und recht, die oberste Stelle hat; Viertens den Chur-Fürsten in der Pfaltz; Fünftens den Hertzog von Sachsen; Sechstens den Marggrafen zu Brandenburg (h). Aller derer ihre Stimmen i) solle, nach vorgemeldter Ordnung, der Ertz-Bischoff zu Mayntz aufruffen. Wenn dieses geschehen: sollen seine Mit-Chur-Fürsten ihn im Gegentheil gleichfals fragen; (k) damit er auch seine Meynung von sich gebe, und ihnen seine Stimme kund mache.

§. 5. *Præterea in celebratione Imperialis Curiæ Marchio Brandenburgensis aquam lavandis Imperatoris, vel Regis Romanorum, manibus ministrabit; Primum vero potum Rex Bohemiæ; quem tamen sub Corona Regali, juxta Privilegiorum sui Regni* (l) *continentiam, nisi libera voluntate voluerit* (m), *non tenebitur ministrare. Comes etiam Palatinus Rheni cibum afferre tenebitur; & Dux Saxoniæ Mareschallatus officium exercebit* (n), *ut solitum est fieri ab antique.*

§. 5. Über dieses solle, wenn der Kayser öffentlich Hof hält, der Marggraf zu Brandenburg dem Kayser, oder Römischen König, das Hand-Wasser bringen; den ersten Becher aber der König in Böhmen; welcher doch, vermoge der Privilegien seines Königreichs (l), nicht gehalten ist, solchen Dienst mit der Crone auf dem Haupt zu verrichten; ausser wenn er solches aus freyen Willen thun will. (m) Der Pfaltz-Graf am Rhein solle die erste Speise austragen; der Hertzog zu Sachsen sein Marschallen-Amt verrichten; (n) wie er von Alters zu thun gewohnet ist.

(a) Von

(a) Von der Chur-Fürsten ihrem Rang)

Von dem Rang der weltl. Chur-Fürsten unter sich.

IM vorigen Capitel ist von dem Range der geistlichen Chur-Fürsten gehandelt worden: darum folgt nun hier der Rang der weltlichen. Ich habe schon oben erinnert, daß man zwar vor diesem in Teutschland sich um keine Rang-Ordnung bekümmert, auch noch Hertzog Ulrich von Würtemberg über die daher erregte Streitigkeiten unwillig geworden, und einsmals gesaget: Was hilft dergleichen Zänckerey? Setzet mich hinter den Ofen; ich will folgen, wenn nur in unserer Zusammenkunft etwas heilsames geschlossen wird. Vid. *Speidelius* ad *Rumelinum* in Aur. Bull. Tit. 3. § 1. pag. 74. Allein nachdem nun einmal die Rangsucht auch bey uns Teutschen eingerissen, so ist es freylich nicht zu mißbilligen, daß man bemühet gewesen, darinnen etwas feste zu setzen. Da nun in dem Westphälischen Frieden noch die achte Chur darzu gekommen, folglich die hier von Carln *IV.* vorgeschriebene Ordnung keinesweges durchgehends beobachtet werden können: als haben hierauf die sämtlichen Chur-Fürsten einen neuen Vergleich darüber errichtet, welcher im Teutschen Floro stehet, und verdient allhier wörtlichen beführt zu werden. Er lautet demnach, wie folget: Kund, und zu wissen, daß ein Hoch-Löbl. Chur-Fürstliches Collegium sich auf heut zu Endgesetztem Dato, zu Erhaltung guter vertraulichen Verständniß und Harmonie, auch zu Verhüt- und Vorkommung aller Difformitäten, Confusion und Unordnung im Chur-Fürstlichen Collegio, der Session und Præcedentien halber, nach der Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände, eines gewissen durchgehenden Modi nachfolgender Gestalt mit einander beständig und richtig, in freundlicher guter Wohlmeynung, vereinbaret und verglichen. Anfänglich und vors erste, wenn die Herren Chur-Fürsten in Person alle beysammen, und keine Latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer Serie nach einander sitzen, wie sonderlich in der Kayserlichen und Königlichen Wahl in Conclavi geschicht, so hat es damit seine Richtigkeit, daß ein Chur-Fürst zu Mayntz die erste, Chur-Trier und Cöln alternatim nach einander die andere, und dritte, Chur-Bayern die vierte, Chur-Sachsen die fünfte, Chur-Brandenburg die sechste, und nunmehr nach besage des jüngst zu Münster und Osnabrüg, den 14. (24.) Octobr. anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schlusses, und dabey eingeführten Octavi Electoratus, Chur-Pfaltz die siebende, und letztere Stelle auf Maas und Weise, wie daselbst enthalten, gebühre. Jedoch solches alles auf diejenigen Actus allein zu verstehen, wo ein König in Böhmen nicht erscheinet; sintemal vorverstandener Massen in Electionibus eines Römischen Königs und Kayserns seine Königliche

Würde, gleich nach denen geistlichen, und vor allen andern weltlichen Chur-Fürsten, ihre und also die vierte Stelle zu nehmen haben. Und auf eben solche Weise, vors andere, soll es auch gehalten werden, wenn allein Chur-Fürstliche Gesandte, und neben ihnen keine Chur-Fürsten in Person, erscheinen. Wenn aber zum dritten die gewöhnliche und in der Goldenen Bulle fundirte Latera gehalten, und gemacht werden: allermassen ein solches im Chur-Fürstlichen Collegio ausserhalb des Actus Electionis, wie hier oben vermeldet, allezeit bräuchlich und Herkommens ist, dieser Unterscheid zu halten, ob Ihro Majestät selbst, oder Dero verordneter Commissarius, anwesend, oder nicht. Auf den ersten Fall, und in Anwesenheit Ihro Kayserlichen Majestät, und Dero Kayserlichen Commissarien, so gebühret einem Chur-Fürsten zu Trier der Sitz und Stelle gerade gegen Ihro Kayserlichen Majestät über, an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Maynz, die andere Chur-Bayern, die dritte und letztere zu der rechten Seiten eines Römischen Kaysers Chur-Brandenburg, auf der lincken Seite aber Chur-Cöln, Chur-Sachsen, und Chur-Pfaltz, also und dergestalt, daß beyde Herren Chur-Fürsten, zu Brandenburg, und Pfaltz, die beyden Latera schliessen, und auf denenselben die loca extrema haben. Worbey es denn bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen, und andern dergleichen Sessionibus publicis, sein ebenmässiges Bewenden haben soll, wie in dem Schemate sub Num. I. hernach folgend zu ersehen. Auf den Fall aber Ihro Kayserliche Majestät, oder Dero verordneter Commissarius, nicht selbst gegenwärtig, so verbleiben die Sessiones auf der rechten Seiten eines Chur-Fürsten zu Maynz, wie auch Bayern, und Brandenburg, als hier oben gemeldet; an der lincken aber alterniren Chur-Trier, und Cöln, mit einander; die übrige auf selbige Seite gehörige Chur-Fürsten zu Sachsen und Pfaltz aber in ihren Sessionibus unverrückt bleiben, und solches alles, wenn die Herren Chur-Fürsten alle in Person anwesend, oder in deren Abwesenheit Dero Gesandten allein vorhanden seyn, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wenn es zu dem in obvermeldten Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schlusse, und darüber aufgerichteten Instrum. pac. bedingten Fall kommen, und der achte Electoratus wieder cessiren und abgehen solte, daß alsdann des Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seiten wiederum quittiren, und auf der lincken Seiten ihre vorige Stelle nehmen; und folget nun obangezogenes Schema sub

Num. I.

Num. I.

Brandenburg,	Bayern,	Maynz
	Trier.	Imperator
Pfaltz.	Sachsen,	Cöln.

In den Fällen aber, da sich ein König mit in dem Collegio einfindet, so hat derselbe zwischen Maynz und Bayern seine Stelle zu nehmen. Wann aber zum vierten theils Chur-Fürsten in Person gegenwärtig, theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandte erscheinen, oder zwar anwesend, jedoch Schwachheit, oder anderer Umstände halben, denen actibus tam publicis, wie hernach folget, quam collegialibus, nicht würden beywohnen können, und ihre Räthe oder Gesandte schicken, so ist verglichen und abgeredet, daß die in eigener Person anwesende Herzen Chur-Fürsten vor der abwesenden Chur-Fürsten Gesandten oder Botschaften, obschon sonsten ihre Principalen, da sie gegenwärtig, den Vorsitz haben, in ihrer Ordnung gehen, oder sitzen, jedoch aber die Latera, mehrere Confusion zu verhüten, nicht geändert, sondern immutabiliter gehalten, und dieses Vorsitzen nur auf eines jeden sein Latus verstanden werden solle; wo aber, wie obgemeldt, keine Latera gemacht werden, so sollen die anwesende Chur-Fürsten in Person, in ihrer Ordnung, alle vor den Gesandten sitzen, die Gesandten aber allererst hernacher ihre Stelle, gleichergestalt nach der Ordnung ihrer Herzen Principalen, nehmen. Doch soll es alles zum fünften einem Chur-Fürsten zu Maynz an seinem führenden Directorio, als auch sonsten durchgehends dem ordini votandi keinesweges nachtheilig seyn, daß die Umfrage respective, dem alten Herkommen nach, und Instrument. pac. gemäß, nemlich Trier, Cöln, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Maynz, mit seinem Voto conclusive beschehe. Immassen dann zum sechsten, und so oft bey deren Collegial-Versammlung, alwo selbst die Latera eben, wie bey andern Actibus, da Ihro Kayserliche Majestät selbst zugegen, gehalten werden, vor die votirende Räthe und Gesandte eine absonderliche Banck zugerichtet wird; die Votanten aber, obschon ihre Herzen Principalen selbst vor den andern legatis primariis ihren Sitz nehmen, auf ihren Stellen nach einander juxta ordinem votorum zu sitzen pflegen, damit desto weniger Confusion in der Umfrage entstehe. Jedoch siebends mit ausgedingtem Anhange, daß gegenwärtiger aufgerichteter Vergleich denen Chur-Fürstlichen Gesandten an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührender, und bis anitzt hergebrachter Prærogativ, und zustehendem Tractament, unnachtheilig sey, weder sie zwischen ihnen, und den Chur-Fürsten einige Fürstliche Personen, auch der auswärtigen Fürsten

Republiquen Gesandte, einzulassen schuldig, noch den Herren Chur-Fürsten selbst in Exercirung ihrer Ertz-Aemter præjudicirlich seyn solle. Und nachdem sich auch zum achten Fälle zutragen, da die Chur-Fürsten weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen, gestalt denn solches in Begleitung Ihro Kayserl. Majestät nach der Kirchen, wie auch im reiten nach dem Rathhause zu denen Reichs-Tags-Propositionen, und sonsten, zu geschehen pfleget; so haben sich die anwesende Chur-Fürsten und der abwesenden Botschafter dahin mit einander verglichen, daß auch derjenige Modus gehalten, und was obangezogener Guldenen Bulle, der alten Observantz, und diesem unserm Vergleich, und hier schon beygemachter Ordnung, am ähnlich- und nächsten, auch zu Verhütung allerhand Difformitäten, Confusion und Unordnung, am diensamsten nachgefolget werden soll. Und weilen vor diesem in Fällen, da die insignia præferiret worden, und die Chur-Fürsten alle in Person gegenwärtig gewesen, diese Ordnung gehalten worden, daß Chur-Trier gantz voraus allein, Chur-Sachsen mit dem Schwerdte in der Mitte, Chur-Bayern mit dem Reichs-Apfel auf der rechten, und Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der lincken, vor Ihro Kayserl. Majestät hergangen, oder geritten; Chur-Maynt̃z aber Ihro Kayserl. Majestät auf der rechten, und Chur-Cöln zur lincken, und dann gerade hinter Ihro Kayserl. Majestät der König in Böhmen die Stelle gehabt, wie aus nachfolgendem Schemate sub Num. II. zu sehen.

Num. II.

	Colon.	Brandenb. cum sceptro	
R. Bohem.	Imper.	Saxo cum ense	Trevir.
	Mogunt.	Bavarus cum pomo	

und aber nunmehr octavus Electoratus, wie hier oben vermeldet, darzu kommen, so hat man auf itzt gesetztem Fall, wenn die Insignia vorgetragen werden, Schema sub Num. III. im gehen oder reiten verglichen, daß nemlich Chur-Trier voraus, Chur-Bayern hernach mit dem guldenen Apfel in der Mitte, Chur-Brandenburg mit dem Scepter ihm zur rechten, und Chur-Pfaltz zur lincken in einer Reihe, hernach Chur-Sachsen mit dem Schwerdt allein, darauf Ihro Kayserliche Majestät, und Dero zur rechten Chur-Maynt̃z, und zur lincken Chur-Cöln, folgends der König in Böhmen, gehen oder reiten sollen:

Num. III.

	Col.		Palat.	
R. Bohem.	Imperat.	Saxo cum enſe	Bav. cum pomo	Trev.
	Mogunt.		Brand. cum Scept.	

Dafern es ſich aber begeben würde, daß Chur-Sachſen das Schwerdt Ihro Kayſ. Maj. allein, und die übrigen Herzen Chur-fürſten ihre Inſignien nicht vortrügen: ſo iſt die Ordnung nachfolgenden Schematis ſub N. IV. zu halten.

Num. IV.

	Col.			Palat.
R. Bohem.	Imp.	Saxo cum enſe	Trevir.	Bavar.
	Mogunt.			Brandenb.

Doch mit dieſer Maſſe, daß, wofern die Herzen Chur-Fürſten nicht alle in Perſon zugegen, daß alsdenn die Inſignia nicht durch ihre Geſandten, ſondern durch die Erb-Aemter, oder die es in ihrem Abweſen zu verrichten haben, und zwar ſo lange prælatio inſignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen, die Chur-Fürſten ſelbſt, da ſie zugegen wären, zu reiten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden ſollen; da aber die Inſignia nicht præferiret werden, da findet ſich zwar, daß Chur-Trier immediate vor der Kayſerl. Majeſtät allein, die übrigen Herzen Chur-Fürſten aber in obvermeldter Ordnung gegangen oder geritten, wie ſub Num. V. folget:

Num. V.

	Col.		Saxo
R. Bohem.	Imper.	Trevir.	Bavar.
	Mogunt.		Brandenb.

Weil aber nunmehr bey Oblauts eingeführtem Octavo Electoratu es ſich nicht wohl ſchicken, und eine ziemliche Deformität verurſachen würde, wenn die weltliche Chur-Fürſten, als Bayern, Sachſen, Brandenburg, und Pfaltz, neben einander reiten oder gehen ſolten, ſo iſt vor rathſam befunden und verglichen worden, daß der numerus quaternarius zu theilen, und die ſub Num. VI. hernach geſetzte Ordnung gehalten werden ſolte:

Num. VI.

	Colon.		Saxo.	Palat.
R. Bohem.	Imper.	Trevir.		
	Mogunt.		Bavar.	Brandenb.

Auf

Auf den Fall aber zum zehenden die Herren Chur-Fürsten nicht alle in Person zugegen, sondern mit denselben der Abwesenden Gevollmächtigten concurriren würden, so soll es damit, gleichwie hie oben gemeldet, also gehalten werden, daß den anwesenden Chur-Fürsten je und alle Weg auf diesen Fall vor der Abwesenden Gesandten, deren seyn nun viel oder wenig, die Ober-Stelle und Prærogativa gegeben, und derjenige Chur-Fürst, welcher in seiner Reihen-Zeil, oder Ordnung, mit anderer abwesenden Chur-Fürsten Gesandten concurriret, vor denenselben den Vorgang, Ritt oder Stelle auf der rechten Seiten haben, und also durchgehend, es betreffe auch unter den Herren Chur-Fürsten, wen es wolle, nach Besag des folgenden Aufsatzes sub Num. VII.

Num. VII.

	Col.	Absentis Legat.
R. Bohem.	Imper.	Trevir.
	Mogunt.	Elect. præs. Legat.

gehalten, und nach diesem Fuß andere Fälle nach deren Ereignung regulirt werden sollen. Schließlich soll es bey diesem Vergleich in allen seinen Puncten, und Articuln, nun hinführo also fort fest und beständig, es sey denn, daß von einem gantzen Chur-Fürstlichen Collegio ein anderes aus bewegli-chen Ursachen unanimiter statuiret und verordnet werde, verbleiben; die etwa vor der Zeit vorgegangene anderweite diversæ observantiæ aber, keinem aus denen Herren Chur-Fürsten das geringste nicht præjudiciren. Dieser Recess, und schiedliche Vergleichung, auch alle Herren Chur-Fürsten, samt und sonders, keinen derselben ausgeschlossen, (ausserhalb den Chur-Fürsten zu Trier, und seinen Gesandten, nach besag der Güldenen Bulle, bey den actibus publicis, in sessionibus & processionibus, gebührender Stelle) obverstandener Massen pariter ex æquo durchgehend begreiffen. Da nun sonst Brandenburg auf der Extremität zuletzt gesessen: so weiß man fast nicht, wer nunmehro auf der Extremität sitzen wird. Ich dächte, daß Chur-Pfaltz an Chur-Brandenburgs Stelle kommen müste. Pfaltz wird also wohl der neueste Chur-Fürst zur Rechten, und Braunschweig der neueste zur Lincken werden. Wo dargegen Brandenburg hinkommen wird, kan ich nicht sagen. Gesetzt aber, die Kayserin ist mit zugegen, da gehet sie gerade hinter dem Kayser, und hinter ihr Böhmen. Zum Exempel:

Trier.
Sachsen.

Maynt.	Imperator.	Cöln.
Bayern.	Imperatrix.	Pfaltz.
Brandenburg.		Braunschweig.
	Böhmen.	

Endlich

Endlich sitzen sie im Churfürstl. Collegio auf dem Reichs-Tage auf einer langen Banck, in folgender Ordnung:

Maynтz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Braunschweig.

Wie Böhmen zum Königreiche gemacht worden.

(b.) **Der König in Böhmen / weil er ein gecröntes und gesalbtes Haupt.**) Ehedem hatten die Böhmen nur einen Hertzog zu ihrem Landes-Herrn, als aber Kayser *Henricus IV.* den damahligen Böhmischen Hertzog, *Wratislaum II.* gegen die Sachsen, und die Meißner, mit Nutzen gebrauchte; so machte er ihn zum Könige, und ließ ihn auch durch den Ertz-Bischoff von Maynтz solenniter crönen. Allein diese Königs-Würde war damahls nur was personnelles, und vergängliches, welche mit der Person *Wratislai* wiederum exspirirte. Daß aber dieser Heinrich damahls zugleich das Jus Regni Moravici auf diesen *Wratislaum II.* transferiret habe, ist falsch; obgleich *Coccejus* in den Gedancken stehet. Denn die Böhmen waren schon lange vorhero Herren von Mähren. Kayser Heinrich hat auch diesen neuen Böhmischen König keinesweges zugleich zum König in Polen gemacht, wie *Coccejus* ebenfalls meinet; sondern Heinrich hat dem *Wratislao* nur den Tribut, welchen die Polacken an das Teutsche Reich zu bezahlen hatten, angewiesen, und also niemahls die Intention gehabt, ut terræ illæ conjunctæ essent. Indessen hat er doch mehrgedachten *Wratislaum* groß gemacht, indem er ihm auch gantz Meissen gelassen; daher es kommt, daß darinnen noch viele Feuda von Böhmen sind. *Wratislaus* gabe solches hernach an seinen Schwieger-Sohn. Die Sachsen aber haben es erst unter *Lothario* wieder bekommen; doch, wie es scheinet, cum nexu, und daß die Marggrafen die Belehnung selbst persönlich empfangen, oder wenigstens erst darum anhalten solten, wovon sie endlich sub *Maximiliano II.* Erlaß bekommen haben. Hiernächst so hat *Fridericus Barbarossa* auch den *Vladislaum II.* von neuem wieder zum Könige von Böhmen gemacht; und zwar erlaubte er ihm zuvörderst nur aureum circulum zu tragen. Hernach aber bekam er auch die würckliche Crone. Wer olim das Jus aureum circulum ferendi hatte, der hatte auch superioritatem territorialem. Doch war dieser aureus circulus geringer als eine Crone; und bey den Occidentalischen Kayserн durfften ihn nur die Patricii tragen; wie *du Cange* in seinem Glossar. med. & inf. latinit. sub Art. Circulus aureus, gewiesen hat. Dieses Jus aureum circulum ferendi bekam also auch erstlich vorerwehnter *Vladislaus*. Vid. *Bohuslaus Balbinus* in Epit. rer. Bohem. lib. 3. Cap. 10. *Fridericus I.* sonst auch *Barbarossa* genannt, erließ ihm auch hernach den Tribut, und machte ihn zum Ertz-Schencken, und Böhmen fast zum Feudo Franco, indem es nichts als nur 500. Reuter zum Ungarischen Kriege geben

solte. Jedoch auch dieses cessirte gar bald wiederum. Denn mehrgedachter *Vladislaus* wurde vom *Friderico Barbarossa*, weil er ihm wider den Pabst *Alexandrum III.* welcher ermeldtem Kayser allerhand gottlose Händel machte, nicht beygestanden, wiederum ab- und an seine Stelle der *Sobieslaus II.* ein Vetter *Wratislai II.* der bishero eine Zeitlang im Gefängnisse gesessen hatte, zum Hertzoge in Böhmen eingesetzt. Hernach sind seit *Premislai II. Ottocari* Zeiten, der ein Sohn *Wratislai II.* war, beständig Könige in Böhmen gewesen. Denn damahls regierten in Teutschland zwey Kayser auf einmahl, *Philippus Suevus* nemlich, und *Otto IV.* aus Sachsen. Da es nun *Premislaus* anfänglich mit dem Kayser *Philippo* hielt, wurde er von diesem Anno 1200. nochmahls zu Mayntz zum Könige in Böhmen gecrönet; welchen Titel so dann er, und alle seine Nachfolger, unausgesetzt geführet haben. Als aber endlich mehrgedachter *Premislaus* die Parthey *Ottonis IV.* ergriffen, und dieselbe so starck hielt, daß er mit dem Zunamen *Ottocarus* beleget wurde, welches so viel ist, als **Ottischgar** / oder Totus Ottonianus, oder auch *Ottocarus*, so erlangte er hierdurch abermahls viele Vortheile vor sich, und Böhmen. Ja weil die Böhmen den Namen **Ottocar** nicht verstunden, so sind auch von den nachfolgenden Königen ihrer etliche so zugenamet worden. Dem allen ohngeachtet verließ hernach dennoch *Premislaus* die Parthey *Ottonis IV.* wiederum, und hielte es nun mit dem Kayser *Friderico II.* dadurch wurde er vollends recht considerable, und erhielte nebst andern stattlichen Privilegiis im Jahr 1212. abermahls ein Königs-Diploma, so beym *Goldasto* in Append. Document. p. 21. befindlich. Und seit der Zeit sind die Könige in Böhmen in geruhigem Besitz dieser ihrer Würde geblieben.

(c) **Der Pfaltzgraf am Rhein.**) Ich will mich hier nicht, wie der neue Commentator ad Aur.Bull. mit allerhand Vermuthungen quälen, warum diesem oder jenem Chur-Fürsten der Rang vor dem andern gegeben worden. Denn es sind doch nur Rätzel, und auf die letzt kommt nichts reelles heraus.

(d.) **Seine Mit-Churfürsten schriftlich einzuladen.**) Davon ist bereits in antecedd. zur Gnüge gehandelt worden.

(e.) **Ihre Stimme einzelner Weise umfragen.**) Auch hievon ist ebenfals bereits oben zur Gnüge gehandelt worden.

Wer das erste *Suffragium* hat bey der Kayser-Wahl.

(f.) **Welchem wir die erste Stimme geben.**) Man lieset sonst fast in allen Scriptoribus antiquis, daß Mayntz bey einer Kayser-Wahl primam vocem, oder primum Suffragium gegeben. Allein præcipua vox kan auch Suffragium cum pondere conjunctum heissen. Primarius ist so viel, als primus. Vid. **Günther** in Ligurino & *Wippo*. In der Güldenen Bulle hergegen ist Chur-Trier die erste Stimme gegeben worden. Darum fragt

sichs,

sichs, wie dieses zugegangen, daß man das primum Suffragium von Maynz auf Trier transferiret? Es ist bekannt, und vorhero bereits öffters erinnert worden, daß Maynz jederzeit Primas regni Franciæ Germanicæ gewesen. Dahero darff man sich nicht mehr verwundern, daß der Chur-Fürst daselbst auch de Jure veteri primam vocem gehabt. Aber noch vor und bey der Wahl *Friderici Barbarossæ* ist schon die erste Stimme an Trier gekommen. Ich habe schon oben erinnert, daß es der Chur-Fürst zu Trier ehedem mit dem Kayser, Maynz aber mehrentheils mit dem Pabste *Alexandro III.* gehalten; daher sich Trier viele Vorrechte erworben. Unter andern gab bereits *Otto M.* dem Ertz-Bischoff zu Trier das Jus primum ferendi suffragium. Und damit man die Sache desto mehr beschönen möchte, so approbirte der Kayser das Trierische Vorgeben de sede Petrina ausdrücklich, und daß Trier eben so hoch und vornehm wäre, wie Rom; indem es von *Maximo*, einem Discipulo *Petri*, & hujus mandato, gestifftet worden. Der Ertz-Bischoff *Balduinus* von Trier hat endlich seine Jura zur perfection gebracht, und der vom *Friderico Barbarossa* gemachten Verordnung zufolge am ersten bey drey Kayser-Wahlen votiret, nemlich bey seines leiblichen Bruders, *Henrici VII. Luxelburgici*, welchem er seine Stimme gegeben, bey *Ludovici Bavari*, und *Caroli IV.* Wahl. Cont. Vita *Balduini* hujus. Weil nun *Carolus IV.* bey Verfertigung der Güldenen Bulle Trier in possessione dieses Vorrechts gefunden; so hat er es auch also gelassen, und dem Ertz-Bischoff zu Trier primam vocem confirmiret. Denn *Balduinus* war kurtz vorher gestorben, und der neue Ertz-Bischoff eine Creatur von ihm. Es ist also dieses **Carln** nicht ex cœco impetu, & fortuito consilio, so eingefallen, wie etwa der neue Commentator ad Aur. Bull. meinet; sondern er hat allerdings causam præcedentem, wie ich nur vorhin erzählt habe. Fragt man ferner, ob Trier auch allezeit in exercitio hujus Juris gewesen und geblieben? so findet man allerdings, daß bey der Wahl *Caroli V.* der damahlige Ertz-Bischoff von Maynz und Magdeburg, **Albrecht**, ein gebohrner Marggraf von Brandenburg, das erste Suffragium, und zwar *Carolo V.* gegeben. Dahero etliche meinen, es stünde Trier frey solches zu thun und auch zu lassen; Maynz aber könte es auch thun; wolte dieser jedoch nicht, so fragte er Trier am ersten. *Benedictus Carpzovius* hergegen hat in seinem Tractatu de lege Regia davor gehalten, es wäre das nur gedachte Votum des Ertz-Bischoffs **Albrechts** nichts anders, als ein præloquium, ein solcher discursus gewesen, dergleichen Maynz noch itzo allezeit führte, daß er nemlich die Chur-Fürsten erinnert, warum sie zusammen gekommen. Allein daß Ertz-Bischoff **Albrecht** von Maynz damahls würcklich contra tenorem Aureæ Bullæ das erste Suffragium geführt, kan daher bewiesen werden, weil *Georg. Sabinus*, ein Märcker, und gelehrter Poete, des *Philippi Melanch-*

Melanchthonis Schwieger-Sohn, in seiner Beschreibung dieser Wahl, welche mit in des *Simonis Schardii* Scriptor. rer. Germanic. stehet, solches selber sagt. Der damahlige Churfürst Albrecht hat ihm die Wahl-Acten darzu communicirt, deswegen kein Vernünftiger einigen Zweiffel weiter darein setzen wird. Man hat auch hernach die Acten in Helmstädt zusammen drucken lassen; und Carpzov ist auctoritate hujus libri bewogen worden, seine vorige Meynung zu revociren, und *Alberti* votum vor ein verum Suffragium zu halten. Dieser nutzet zwar sonst, als ein Legista, in Jure publ. wenig, ob ich gleich ausserdem viel auf ihn halte. Man siehet aber doch aus dieser Revocation, daß er ein honnête homme gewesen. Denn viele wollen nicht revociren, da doch niemand ohne Fehler ist, sonderlich in rebus facti. Und die es nicht thun wollen, die fallen noch tieffer hinein. Aber nunmehro fragt sichs wiederum, wie denn dieses factum cum Aurea Bulla zu vergleichen sey? Denn es stehet doch ausdrücklich darinnen, daß erstlich Trier, hernach Mayntz, sodann Cöln, Böhmen, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg, votiren solle. Und nunmehro kommt auch Braunschweig darzu? R. Est hic actus singularis extraordinarius, qui legi universali præjudicium inferre nequit. Wie denn auch seit dem kein Exempel mehr davon vorhanden ist. Es kan also wohl seyn, daß Albrecht/ als ein grosser und kluger Printz, ein Bruder des regierenden Chur-Fürstens zu Brandenburg, Cardinal und Ertz-Bischoff von Mayntz und Magdeburg, gleich im præloquio dem *Carolo V.* sein ersteres Suffragium gegeben, da ohnedem viel auf diese Wahl ankame, und man en peine war. Denn Trier hergegen ist damahls Frantzösisch gewesen. Als er nun sahe, daß er nicht durchdringen konte, gab er sein Votum an den Marggrafen von Brandenburg. Dieser soll sich auch damahls zuletzt das Votum selber gegeben haben. Denn Carl war sein Nachbar oben von den Niederlanden her. Es kommt freylich viel auf das erste Votum an. Im übrigen hat Ludwig hier abermals postilliret.

Wer den Kayser eigentlich crönet.

(g) Einem Römischen Könige die erste Königliche Crone aufzusetzen.) Ohngeachtet dieses allhier deutlich genug beschrieben und ausgemacht ist, so entstunde doch vor einigen Jahren unter Mayntz und Cöln über die quæstion, wer von ihnen den Crönungs-Actum verrichten solte, ein so grosser Streit, daß man befurchte, es möchte wohl gar noch zum Kriege kommen. Denn Cöln war damahls ein Bayrischer Printz, und hatte auch seit vielen Jahren das Crönungs-Recht exercirt. Derowegen wurde nun die Sache bey der Crönung *Leopoldi* eifrig ventiliret. Ob nun schon Mayntz nicht leugnen konte, daß Cöln besage der Güldenen Bulle die Crönung verrichten müsse, so hatte doch der Mayntzische Minister, von Boineburg/ seinem Chur-Fürsten weiß gemacht, daß er es zuweilen

weilen gethan, und also actus possessorios vor sich hätte. Und diß ist zwar auch wohl wahr. Denn schon *Bonifacius* hat den *Pipinum* und *Carolum M.* selbst gecrönet. *Conradus Salicus* ist auch von dem Chur-Fürsten von Maynz gecrönet worden; nicht weniger verschiedene von den neuen Kayserrn. Denn seit 1562. trug sichs gemeiniglich zu, daß die Kayserl. Crönung zu einer solchen Zeit geschehen, da zu Cöln entweder eine Sedis-Vacantz, oder doch solche Ertz-Bischöffe daselbst gewesen, die noch nicht geweihet worden, folglich auch die Salbung und Crönung der neuen Kayser nicht verrichten konten. Solchemnach hat Chur-Maynz fünf Kayser nacheinander gesalbet, nemlich *Maximilianum II.* 1562. zu Franckfurt, *Rudolphum II.* 1576. zu Regensburg, *Matthiam* 1612. zu Franckfurt, *Ferdinandum II.* 1619. abermahls zu Franckfurt, und *Ferdinandum III.* 1636. zu Regensburg. Endlich 1653. gleich nach 100 Jahren da *Ferdinandus IV.* zu Regensburg gecrönet wurde, war der damahlige Chur-Fürst zu Cöln, *Maximilianus Henricus*, im Stande, die Crönung und Salbung zu verrichten, und wolte sich dessen anmassen. Allein Chur-Maynz beruffte sich nicht nur auf die Possess, sondern distinguirte auch inter Diœcesin, unter dem Vorwande, daß Cöln nur zu Aachen, als in seiner Diœces, zur Kayserl. Crönung berechtiget sey, ausser seinem Kirchen-Sprengel aber hätte Maynz das Recht. Weil nun damahls die Crönung nicht lange konte aufgehalten werden, auch der Kayser den Chur-Fürsten von Maynz vonnöthen hatte; so drung dieser dißmal noch durch, und verrichtete die Crönung. Chur-Cöln hergegen verwahrte sich mit einer Protestation darwider, so beym *Londorpio* Tom. VII. p. 48. stehet, solche Würde auch vom Chur-Fürstl. Collegio dermassen angenommen, daß diese Handlung keinem von beyden Chur-Fürsten zum Nachtheil, oder Vortheil, gereichen solle. Derowegen fieng sich das folgende Jahr 1654. darauf ein hefftiger Feder-Krieg deswegen an. Denn Maynz sowohl als Cöln, suchte sein Recht in öffentlichen Schrifften zu behaupten. Solchemnach kam erstlich eine kurtze Information zum Vorschein, warum Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Cöln den Actum coronationis Regis Romanorum vor Ihro Chur-Fürstlichen Gnd. zu Maynz zu verrichten gebühre, darwider aber Chur-Maynz eine Antwort auf die Chur-Cölnische Information drucken ließ, welche beyde Schriften *Londorpius* seinen Actis Tom. VIII. n. 127. 142. einverleibet. Bald darauf erschien auch die Chur-Cölnische Antwort auf die Chur-Maynzische den 8 Jul 1653. übergebene Erklärung in puncto Juris coronandi. Diese drey Deductiones wurden nachgehends 1654 zu Bonn in 4to unter dem Titel: Jus coronandi Romanorum Regem, zusammen gedruckt. Allein es blieb noch nicht darbey, sondern der Streit wurde immer hitziger. Denn da Hermann Conring in Helmstädt, welcher sich sonderlich im Oßnabrückischen Frie-

den berühmt gemacht, und Böcler zu Straßburg, der auch Chur-Mayntzischer Rath geworden, auf Mayntzischer Seite waren, und sehr gelehrt vor Maynz schrieben; so zweifelte fast niemand daran, daß dem Chur-Fürsten von Maynz das Recht zu crönen zukomme. Denn obwohl **Conring**, weil er damahls noch jung war, so gar accurat nicht geschrieben; so hatte doch dargegen auch ein Cölnischer Advocat die Cölnische Deduction sehr schlecht gemacht; daß dahero das Conringische Scriptum vor jener den Preis leichtlich behielt. Zudem war damahls zu Straßburg und Helmstädt der gröste Confluxus von Studenten. Da nun also die dasigen gelehrten Männer, **Conring** und **Böcler** / für Maynz schrieben; so war es kein Wunder, daß fast jederman meinte, Maynz habe Recht. Denn die Leute von Universitäten werden hernach überall ausgestreuet. Dagegen machten die fratres ignorantiæ in Cöln den **Conring** sehr herunter, wodurch die Leute schrecklich auf einander erbittert wurden. Endlich hat Chur-Cöln eine gute Teutsche Deduction heraus gegeben, worinnen es seine Jura treflich defendirt, und aus dem Archiv gezeiget, daß, wenn Maynz gecrönet habe, solches nicht ex generali jure geschehen, sondern nur ex specialibus circumstantiis zugelassen worden. Und diese Deduction stehet auch mit im Theatro Europæo. Man kan sich daraus am besten von dieser Controvers informiren. Indeß ist im voraus wohl zu mercken, daß unter der Crönung allhier nicht die Frage verstanden wird, wer dem Kayser die Crone aufsetzt, oder abnimmt. Denn alle drey geistliche Chur-Fürsten tragen daran, weil sie schwer ist. Sie setzen sie alle auf, und nehmen sie alle ab. Die Crönung bestehet vielmehr in der unctione, und in Aussprechung der verborum solennium, vel formularum, davon *Lud. Tomassini* in Tract. de antiqu. disciplina eccles. so in drey Folianten bestehet, und ein im Jure Canonico höchst nöthiges Buch ist, kan nachgelesen werden. Diese Unction, oder Consecration, wird also vielmahls auch Coronatio, sive Inauguratio, genannt. Im übrigen sind gedachte vornehmste Streit-Schriften selbst folgende: *Hermanni Conringii* assertio Juris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum, Francof. 1655. in 4to. so auch das folgende Jahr zu Helmstädt unter eben dem Titel vermehrter wieder aufgelegt worden. Darwider nun setzte *Petrus à Streithagen*, ein Canonicus, die Feder an, und ließ 1656. zu Bonn in 4to in 16. Bogen eben die heftige, aber schlechte Schrifft abdrucken, so er Conringium Elenchomenum, sive Stricturas in assertionem Juris Moguntini in coronandis Regibus nannte. Weit bescheidener und gelehrter hergegen schreib ein Anonymus seine Iteratas vindicias juris coronandi Reges Romanorum pro Archi-Diœcesi Colonienſi, die 1656 zu Bonn in 14 Bogen in 4to zum Vorschein kamen. Einige wollen wissen daß sie ein Licentiatus Juris, mit Namen **Johann Peter Winsler**/

gemacht

gemacht habe. Denen setzte dargegen **Conring** seine Iteratam Dissertat. de Jure coronandi pro Electore Moguntino contra Colonienses Vindicias entgegen, welche 1656. zu Maintz in 17 Bögen die Presse verlassen. Und als ferner in eben demselben Jahre zu Bonn 5 Bogen in 4to unter dem Titel: Anti-Conringiana defensio Juris Colonienſis in coronandis Regibus Romanorum contra *Hermanni Conringii* Assertionem Juris coronandi primam & alteram auctiorem, zum Vorschein kam, welche kurtz und gut gemacht ist, so antwortete **Conring** / unter dem Titel: Castigatio libelli: Anti-Conringiana defensio Juris Colonienſis in coronandis Romanorum Regibus, Franckf. 1656. in 4to à 6 Bogen. Uberdiß erschien auch noch ein Examen iteratarum Vindiciarum Juris coronandi pro Archi-Diœcesi Colonienſi, quo ad Colonienſium Advocatorum argumenta in antecessum breviter respondetur, so abermals auf 6 Bogen zu Franckf. in 4to gedruckt worden. Die Haupt-Momenta der Maintzischen Vorfechter beruhen darauf, daß sie sich theils auf verschiedene actus possessorios, theils auf den Maintzischen Primatum, theils auf das Ertz-Cantzlar-Amt in Teutschland, und endlich auf ein untüchtiges und unzulängliches Privilegium Pabsts *Benedicti VIII.* de Anno 1012. beruffen, worauf aber die Cölnischen Defensores allenthalben zur Gnüge geantwortet haben. Denn ich halte selber davor, daß Cöln ein besseres Recht habe als Maintz; dahero auch die Aurea Bulla die Cölnischen Jura confirmirt hat. Diese supponirt jedoch nur eine observantiam diuturnam. Und diese kan auch wohl in der That nicht geleugnet werden. Nur aber kommt die Haupt-Sache auf was gantz anderes an, und man muß eigentlich zeigen, warum denn eben Cöln von so langen Zeiten her die Crönung der Römischen und Teutschen Könige verrichtet. Das hat auch der neue Commentator ad Aur. Bull. nicht anzuzeigen gewust; sondern er bleibet seiner Art nach nur bey Neben-Dingen stehen, und hält sich mit unnützen Vermuthungen auf, das rechte Fleckgen aber trifft er niemahls, oder doch selten. Dieses nun kommt hier darauf an, daß der Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Cölln Archi-Capellanus in der Capelle zu Aachen, in Capella Regia in Archisolio, i.e. Commandeur von allen Geistlichen, oder nach unserm Stylo zu reden, Kayserl. Ober-Hof-Prediger ist: Er ist auch jetzo noch Archi-Capellanus in terra Ripuaria, oder dem ehemahlichen Germania Cis-Rhenana secunda, d. i. zwischen dem Rhein, der Maas, Mosel, und Waal. Seit den Zeiten *Caroli M.* ist der geistliche Sprengel des Ertz-Bischoffs zu Cölln durch die Bekehrung der Westphälinger nicht wenig vermehret, und endlich zu einer geistlichen Metropoli in Ripuaria gemacht worden. Denn Cölln war schon lange Metropolis in Germania Cis-Rhenana secunda, obschon dieselbe noch keinen Ertz-Bischoff, oder Metropolitanum hatte. Wann *Bonifacius* sowohl zu Cölln, als zu Maintz, Bischoff

worden

worden wäre, so ist gewiß, daß Cölln zur geistlichen Metropoli im gantzen Teutschen Franckenlande wäre declariret worden. Pabst **Zacharias** hat schon darein gewilliget gehabt. Es ist aber die Sache wegen einiger Umstände krebsgängig worden. Nichts destoweniger hat *Carolus M.* endlich fast am Ende des VIII. Sec. wegen der neubekehrten Westphälinger, den Bischoff **Hildebold** grösser gemacht, welcher auch deswegen vom *Alcuino* in einem Sendschreiben an Pabst *Leonem III.* Ertz-Bischoff und Capellanus genennet wird. Ein jeder darff nur die Suffraganeos dieses Ertz-Bischoffs betrachten, so wird sichs ergeben, daß dessen geistlicher Sprengel Lüttich, und Utrecht, Minden, Münster, und Osnabrüg, begriffen habe, d. i. ein Stück von Niederland und Westphalen. Der Münch *Albericus* hat ad ann. 731. bemercket, daß *Carolus M.* die 3. Westphälischen Bißthümer, Minden, Münster und Osnabrüg, Cölln untergeben. Er irret aber darinnen, wenn er ihm schon im 7. Sec. den Titel eines Ertz-Bischoffs beyleget. Vielmehr glaube ich, daß **Carl** Lüttich und Utrecht, welche beyde Bischoffthümer sonst unter Mayntz gestanden, diesem neuen Metropolitano und Primati zugeschlagen. Der Pabst **Zacharias** gedencket zum wenigsten in einem besondern Sendschreiben der Tungrischen und Utrechtischen Kirchen unter der Aufsicht des Ertz-Bischoffs von Mayntz, *Bonifacii*, welches satsam zeiget, daß dazumahl in Ripuaria noch kein geistlicher Metropolitanus gewesen, welches bereits *Antonius Matthæi* in seinem 2. Buche de Nobilitate Cap. VIII. bemercket. Nach der Zeit aber, als **Carolus der Grosse** sich dahin bestrebet, daß Cölln die geistliche Metropolis in Ripuaria werden mögte: als ist es geschehen, daß auch die im grossen Ripuario pago gelegene Bischoffthümer, und Kirchen, dem Cöllnischen Ertz-Bischoff untergeben worden. Der gelehrte *Antonius Pagi* hat gantz klärlich erwiesen, und ausgerechnet, daß Cölln erst zwischen dem Jahr 794. und 799. die hohe Ehre einer geistlichen Metropolis erlanget: alldieweilen zuvor deren Prälaten nicht Ertz-Bischöffe, sondern nur Bischöffe, auch so gar in öffentlichen Conciliis benamset und betitelt worden, ausgenommen, was dazumahl fürgegangen, und etwa mag geschrieben seyn worden, als man Cöln zur Metropoli Franciæ Germanicæ declariren wollen, worinnen aber die Fränckische Magnaten, samt dem Pabste **Zacharia**/ wiederum eine Aenderung getroffen, welches ich schon erinnert habe. Weswegen nichts mehr übrig, als daß man beweise, daß Cöln würcklich die Metropolis in Ripuaria gewesen. Und solches saget *Eginhardus* ausdrücklich in seinem Buche, de inventione ac translatione reliquiarum S. S. Martyrum, *Marcellini Presbyteri*, & *Petri Exorcistæ*, Cap. penult. Colonia Metropolis est in finibus Ripuariorum super Rhenum posita. Nun lieget aber Lüttich und Utrecht in Ripuaria. Darum hat es wohl nicht anders seyn können, als daß diese

beyde

beyde Kirchen dieser Metropoli anwachsen müssen, absonderlich Utrecht, cujus Castellum, wie *Bonifacius* an Papsten *Stephanum* berichtet, ab antiquo Rege Francorum, *Dagoberto*, cum destructa Ecclesia ad Colonienſem Parochiam donatum. Lüttich aber ist gleich zu den Zeiten des Ertz-Bischoffs, *Hildeboldi*, an Cöln verknüpfet worden, welches aus dem Sendschreiben S. *Ludgeri* an *Rixfridum* Cap. 9. darinnen die Canonisation des heiligen *Swiberti* beschrieben wird, zu erweisen stünde. Der Ertz-Bischoff zu Cöln hat dazumahl in Gegenwart Pabsts, *Leonis*, die Messe gehalten, und das Leben St. *Swiberti* abgelesen. Der Bischoff von Lüttich, *Gerbaldus*, hat ihm assistirt, und es ist kein Zweiffel, daß auch schon zuvor unter allen Bischöffen in Ripuaria der Cölnische Prälat, ehe er noch Archiepiscopus worden, das grösseste Ansehen gehabt, absonderlich da wir wissen, daß das Bißthum zu Lüttich erst zu Mastricht gewesen, und von dar nach Lüttich Anno 709. samt den Reliquien des heiligen Lamberti transferiret worden; nächst deme nicht unverborgen, daß man die Pastores der Utrechtischen und Tungrischen Kirchen bisweilen zwar Episcopos, nicht selten aber nur Abbates, und Presbyteros genennet, welche von dem Cölnischen Bischoffe bisweilen ordinirt und eingesegnet worden, ehe er noch das Pallium überkommen, oder Metropolitanus worden. In welcher Absicht vielleicht der Münch *Albericus* zu entschuldigen seyn möchte, wenn er fürgibt, diese Stiffter hätten schon vor *Caroli M.* Zeiten unter Cöln gehört. Nur ist es nicht wahr, daß diese Kirche schon eine geistliche Metropolis vor dem Ende des Sec. VIII wircklich gewesen, und schon ihre ordentliche Suffraganeos gehabt; obschon viele solches geglaubet, und sich durch allerhand Umstände in ihrem Irrthum befestiget. Nächstdem so wurde der Ertz-Bischoff zu Cöln auch Archi-Capellanus Palatii Aquisgranensis. Aachen gehöret zum geistlichen Sprengel des Cölnischen Ertz-Bischoffs. Besagte Stadt lieget in Terra Ripuariorum. Deshalben hat *Carolus M.* bereits den **Hildebolden** zum Archi-Capellano Sacri Palatii erkläret. Er führte solchen Titel Anno 813. auf dem Concilio zu Mayntz. Einen gleichen Character leget ihm *Ademarus* unter **Ludwig dem Frommen** bey. *Hincmarus Rhemensis* giebt dem Ertz-Bischoff *Gunthario* das Prædicat eines magni Capellani Regis *Lotharii*. Dahero leichtlich zu vermuthen, daß der Ober-Aufseher über die Königl. Capelle, und die gantze Hof-Clerisey zu Aachen sich nicht wenig heraus genommen habe. Dieß ist die wahre Ursache, warum schon zu *Ottonis M.* Zeiten, der Cölnische Ertz-Bischoff die Crönung verrichten wollen, und sie auch noch itzund zu Aachen unveränderlich verrichtet. Unser Reich ist noch eine umbra von dem alten Fränckischen Reiche; daher man noch itzo saget: das ist Alt-Fränckisch, i.e. altmodisch. Darum tribuiren auch alle alte Scriptores dieses Jus dem Cölnischen Ertz-Bischoffe; als *Wippo*, *Dithmarus*

Merſeburg. Witechindus Corbej. u. ſ. w. Selbſt in den Epiſtolis *Urbani IV.* wird es Cöln attribuiret. Und obſchon Maynz etliche Crönungen verrichtet: ſo hat doch dieſes allemale ſeine gewiſſe Urſachen. Wenn alſo Maynz *Pipinum* und *Carolum M.* gecrönet hat: ſo war Aachen damals noch nicht in dem Stande; und da es auch bey *Ludovico Germanico* geſchehen: ſo war Aachen noch nicht in unſern Händen, wie ich künftig von dieſer Crönungs-Stadt, Aachen, umſtändlicher darthun werde. Als aber *Hildebertus* von Maynz den *Ottonem M.* crönte, ſo ſagte Cöln ausdrücklich: Es gehört zwar das Recht mir zu; aber propter ſummam *Hildeberti* probitatem laſſe ich es zu. vid. *Dithmarus Merſeburg.* Lib. II. Chron. und *Witechindus Corbej.* Lib. 2. ſchreibt davon alſo: Et cum quæſtio eſſet Pontificum in conſecrando Rege, Trevirenſis, videlicet & Coloniæ Agrippinæ: illius quia antiquior ſedes eſſet, & tanquam a B. *Petro* Apoſtolo fundata: iſtius vero, quia ejus ad diœceſin pertineret locus, & ob id ſibi convenire arbitrati ſunt hujus conſecrationis honorem. Ceſſit tamen uterque eorum *Hildeberti* cunctis notæ almitati. Ipſe autem accedens ad altare, & ſumto inte gladio ac baltheo, converſus ad Regem: accipe, inquit, hunc gladium, quo ejicias omnes *Chriſti* adverſarios, barbaros & malos Chriſtianos, auctoritate divina tibi tradita omni poteſtate totius Imperii Francorum, ad firmiſſimam pacem omnium Chriſtianorum. Deinde ſumtis armillis, & chlamide, induit eum: his cornibus, inquit, humitenus demiſſis, monearis, quo zelo fidei ferveas, & in pace tuenda perdurare usque in finem debeas. Exinde ſumto ſceptro, baculoque: his ſignis, inquit, monitus, paterna caſtigatione ſubjectos corripias, primumque Dei miniſtris, viduis ac pupillis manum miſericordiæ porrigas, nunquamque de capite tuo oleum miſerationis deficiat, & in præſenti, & in futuro ſempiterno præmio coroneris. Wenn alſo von Cöln dieſes ihm gehörige Jus coronandi nicht exercirt, ſondern Maynz überlaſſen worden: ſo iſts doch mehrentheils geſchehen, daß Cöln abweſend oder kranck geweſen, oder das Pallium noch nicht gehabt. Denn da er noch kein Chriſma hat, ſo darf er auch noch nicht ungere. Oder es iſt auch etwa im Tumult geſchehen, da ſie uneins zuſammen geweſen; wie ſie auch in Polen den Ertz-Biſchoff von Lemberg, oder Cujavien, nehmen, wenn mit dem Primate von Gneſen Streit iſt. Dadurch aber hat Maynz kein Jus quæſitum erlanget. Das Recht kommt vielmehr Cöln, als dem Archi-Capellano in Capella Regia Aquisgranenſi, & Metropolitano terræ Ripuariæ, von Alters her privative zu. Der Ertz-Biſchoff zu Cöln, *Piligrinus*, hat alſo zwar *Conradum II.* oder *Salicum* nicht geſalbet, ſondern *Aribo*, der Ertz-Biſchoff zu Maynz. Es hat aber bereits *Wippo* angezeiget, warum ſolches geſchehen, und aus was für Urſachen man nach Maynz geeilet; ingleichen wie *Piligrinus* ſich bald ausgeſöhnet, und, zur Conſervation ſeines Crönungs-Rechts, die Königin *Gisla* geſalbet. *Henricus III. Conradi* Sohn, iſt zwar zu Lüttich erwählet, aber gleich darauf zu Aachen conſecriret worden,

worden, wie der Chronographus Saxo Leibnitianus aufgezeichnet. Von *Henrico IV. V. Lothario*, und übrigen, zweiffelt niemand. Vielmehr bejahet *Otto* von Freisingen Libr. 2. Cap. 2. daß, als *Conradus III.* von dem Cardinal, *Theodino*, gesalbet worden, solches deshalb geschehen: weil der Ertz-Bischoff von Cöln das Pallium noch nicht gehabt, deshalb dazu setzend: Nam Colonienſis, qui id facere jure debebat, noviter inthroniſatus pallio carebat. *Güntherus* hingegen, als er die Crönung *Friderici Barbaroſſæ* beschrieben, redet von der Sache noch deutlicher Lib. I. p. 209. Edit. Reub.

Impoſuit capiti geſtamina regia ſacro
Arnoldus, quo tunc Paſtore Colonia dives
Gaudebat, quippe hunc veteris ſibi Juris honorem
Vendicat ille locus tunc ſacra ſede locatus.

Ich sage noch deutlicher: Denn dieser bezeuget ja ausdrücklich, daß dieses Vorrecht von Aachen komme; allwo Cöln nicht nur allein seine Diœces hat, welches schon *Dithmarus* angezeiget, sondern auch über die alldasige Hof-Capelle, als Archi-Capellanus, gesetzt ist, dieß ist seine Würde, sein Amt. Als Cantzler zu Rom in Italien, hat er dieses Recht nicht. Denn Cöln hat es schon prætendirt, ehe man an das Italiänische Cantzler-Amt gedacht. Darum folget, daß er, als Metropolitanus Ripuariæ, und Archi-Capellanus in Capella Regia, selbiges haben müsse. Wer mir widerspricht, der muß weisen, daß ein anderer Capellanus in dieser Capelle seyn könne. Die Baſilica St. Mariæ zu Aachen wurde κατ' ἐξοχὴν Capella Regis genennet. Selbst Eginhard hat schon dieser Kirche dergleichen Namen beygeleget. Dahero auch heutiges Tages die Franzosen und schon vor vielen Seculis die Stadt Aachen Aix la Chapelle nennen, und genennet haben. Nebst *Eginhardo* hat der Mönch von St. Gallen in vita *Caroli M.* bereits geschrieben: Sanctæ Dei genitricis Baſilicam, quam Capellam vocant, tegulis plumbeis texit. Darum bleibet nur noch dieser Zweiffel übrig, wie dann der Ertz-Bischoff von Cöln das Recht, auch ausser Aachen zu crönen, prætendiren können? Und diesen Zweifel will ich geschwinde heben. Denn es ist doch ausgemacht, daß derjenige, welcher anderswo gecrönet wird, entweder vor einen Fränckischen, und auf den Carls-Thron gesetzten und gesalbten König passiren soll, oder nicht. Ist das erste, so muß vor allen Dingen eingeräumet werden, daß allhier ein locus ſurrogatus sey oder æquipollens, welcher ohne Fiction nicht kan begriffen werden. Fictio imitari debet naturam. Und also ist es einerley, ob er zu Aachen oder zu Franckfurt, oder anderswo gecrönet werde. Deutlicher zu reden: der erwählte Ort wird vor Aachen, und die Kirche vor die Frauen-Kirche zu Aachen gehalten. Also nun muß Cöln crönen, als Archi-Capellanus, als Metropolitanus, als Archi-Epiſcopus Ripuariæ, welches connexa, eben weil die

die erwählte Stadt Aachen repræsentiret die Capellam Regiam, den Stuhl *Caroli M.* in qua Capella repræsentativa Archiepiscopus Colonienſis est Archi-Diaconus. Nam ſurrogatum ſapit naturam rei, cui est ſurrogatum. Das ist ein Brocken ex Jure Civili. Wer nun diesen Beweiß nicht zulassen, oder einräumen will, der weiß nicht, was er redet. Ist aber das letzte, nemlich daß er nicht vor einen Fränckisch gecrönten König passiren soll, so ist er kein gesalbter König. Denn nicht gesalbet seyn, oder nicht legaliter gesalbet seyn, ist nicht gesalbet. Das Gesetze, oder der Gebrauch hingegen ist aus des Reichs Herkommen weltkundig, daß, wenn der König der Francken soll gesalbet werden, dieser nach den Zeiten *Henrici Aucupis*, und der *Ottonum*, in sede prima regia solle gesalbet werden, oder loco sedi regiæ ſurrogato, & æquipollenti. Dieß sagt die Aurea Bulla: er soll zu Aachen gecrönet werden. Dieß wolte vor diesen mos Franciæ Teutonicæ haben. Aachen ist das Archi-ſolium regni Francici, ſedes regia prima, ſedes *Caroli M.* Darum kan man Cöln nicht allerdings verdencken, wenn solches wider das gegenseitige Verfahren protestiret hat. So viel bescheidet sich zwar der Ertz-Bischoff, daß Fälle sich ereignen können, da der neu erwählte König zu Aachen nicht kan gecrönt werden. Er wird auch darnach nicht fragen, daß man einen andern Ort erkiese. Er wird nicht widerstreben, daß, wenn ein defectus in seiner Person, wenn er selbst noch nicht geweihet, wenn er das Pallium noch nicht empfangen, ein anderer die Salbung verrichte. Darüber hat es noch keinen Streit gesetzet, absonderlich wenn periculum in mora. Aber wie? wenn der Bischoff darzu habil, wenn er will, wenn er parat? Soll ein anderer Bischoff dadurch Archi-Capellanus Capellæ Regiæ werden können, Capellæ *Caroli*, Metropolitanus ſedis regiæ ſurrogatæ, der ſonſt in dieſer Absicht und Relation derselbe nicht ist, wider des wahren Metropolitani, und Archi-Capellani Willen? Ich dencke nicht. Und gleichwohl hat der Ertz-Bischoff von Maynz deshalb gestritten. Der muß ja auch raiſon haben. Wohl! wir wollen ihn, und dessen Ursachen hören. Kein Bischoff läst den andern wider Willen in seiner eigenen Diœces und Kirche einen Actum Episcopalem verrichten, und also auch kein Ertz-Bischoff. Franckfurt z. E. ist in der Diœces des Chur-Fürsten von Maynz gelegen. Der Schluß ist klar: darum ꝛc. Aber Cöln konte leichtlich darauf antworten, und that es auch. Er sagte: Hier ist keine andere Diœces, keine andere Kirche. Es ist das ſurrogirte Aachen, die ſurrogirte Capella, die ſurrogirte Basilica. Auch wenn der König zu Franckfurt gecrönet wird, so wird er, als ein Canonicus zu Aachen, angenommen und installiret. Es ist, als wenn er auf dem Archiſolio zu Aachen gesessen, oder sässe. Sprichst du: Maynz hat dem Ertz-Bischoff von Cöln das Crönungs-Recht allezeit streitig gemacht. Maynz hat die Könige der Francken gecrönet. *Bonifacius* hat den ersten König aus der andern race *Pipinum* gesalbet, Ludwig

den

den Teutschen, dessen Kinder und Nachkommen, und Nachfolger. Allein auch hieraus wird sich Cöln bald finden. Denn *Bonifacius* hat *Pipinum* gecrönet, als Legatus Pontificis, und zu einer solchen Zeit, da Cöln noch kein Jus quæsitum hatte, und noch nicht einmahl Ertz-Bischoff war, und auch die Diœceses noch nicht so unterschieden, und deren Rechte so ausstudiret, und ausgemacht gewesen. Maynz hat die Ost-Fränckische Könige gecrönet, ehe das Archisolium in der Ost-Francken Hände sicher und völlig war. Nun aber, da Lothringen, samt der prima regia sede *Caroli M.* mit Teutschland vereiniget, da die Könige auf diesem Thron wollen gesalbet seyn; da sie in der Carls-Kirche, und Capelle, die Inauguration und solenne Unction empfangen wollen, und ordentlich ex more, vel lege, empfangen sollen, kan nun der Ertz-Bischoff von Maynz seine alte Rechte behalten? kan er auf eine Possession dringen, da er keine gehabt? Denn wenn *Hildebert Otto* den Grossen gesalbet, so geschahe solches aus besonderer Consideration, aus einer Absicht auf *Hildeberti* exemplarisches und heiliges Leben, wie *Witechindus Corbejensis* in der zuvor angeführten Stelle saget. Kan nun precarium eine Possession geben? Kan eine Handlung, welche aus einer besondern Ursache nicht verhindert, sondern zugegeben worden, so viel wircken, daß überhaupt eine gleiche Folge möge prætendiret werden? speciale, glaubet Cöln, non operatur generale. Wie *Otto III.* gecrönet worden, da war der Ertz-Bischoff zu Cöln so schwächlich, daß er sich nicht nach Aachen wagen können, und Willigis zu Maynz gienge mit dem Päbstlichen Nuncio aus Italien heraus, und dieser verrichtete solchen Crönungs-Actum; folglich ist hier wiederum eine besondere Ursache fürhanden, von welcher man keine widrige Argumentation machen kan. Von *Henrici II.* und *Conradi Salici* Crönung ist schon gesagt worden. Darum folget, daß Cöln wegen seiner Dignitæt, als Archi Capellanus und Metropolitanus, nach der einmal gebilligten Verfassung, ordentlicher Weise, wenn kein legales Impedimentum fürhanden gewesen, salben müssen. Cöln hat auch solches gethan, und verrichtet. Die älteste Scribenten bejahen solches, und theilen ihm auch die Ehre zu. Denn von *Henrico VI. Friderici Barbarossæ* Sohn, ist aus dem Chronographo Aquicinctino wissend, daß er zu Aachen gesalbet und gecrönet worden. *Antonius Pagi* hat zwar aus des Abts Hermanns Chronico Reichensbergensi schliessen wollen, es sey die Wahl und Crönung zu Bamberg geschehen. Es ist aber gewiß, daß derselbe solches nicht deutlich sage: Imperator celebravit curiam generalem, & valde celebrem apud Babenberg in diebus Pentecostes - - - ubi ex consensu, & collaudatione omnium Principum, qui aderant, filium suum in Regem electum, & coronatum, post se regnare firmavit. Die Worte coronatum firmavit können auch wohl eine Extension und Aufschub leiden, absonderlich da *Gobelinus* ad An. 1169. Aachen nennet, den Ertz-Bischoff von Cöln, Philipp / mit

allerhand Umständen bezeichnet, und das Chronicum magnum Belgicum solchem Zeugniß beypflichtet. Dieß aber leugne ich nicht, daß wann dem Engeländer, *Radulpho de Diceto*, in seiner Historia imaginum, zu glauben, **Heinrich** auf dem grossen Festin zu Maynz An. 1184. abermahl gecrönet worden. Welches dann erweisen würde, daß in Teutschland bißweilen die Könige zweymahl gecrönet worden. Von *Philippo Suevo*, welcher seinem Bruder succediret, ist mehr als zu wohl bekannt, daß ihm eben deswegen Pabst *Innocentius III.* unter andern Einwürffen, Schwierigkeiten gemacht, er sey nicht zu Aachen, auch nicht von dem Cölnischen Prälaten gesalbet worden. Et quoniam, spricht er in dem vom *Baluzio* publicirten Briefschafft-Register p. 761. Dux prædictus, nec ubi debuit, nec a quo debuit, coronam & unctionem accepit, memoratus vero Rex, & ubi debuit, videlicet Aquisgrani, & a quo debuit, scilicet venerabili fratre nostro, Archi-Episcopo Colonienſi, recepit utrumque, nos utique non *Philippum*, sed *Ottonem* recognoscimus, & nominamus Regem, justitia exigente. Eben dergleichen soll *Clemens IV.* an den Ertz-Bischoff von Cöln geschrieben haben, wie die Colonienses JCti in ihren Vindiciis Anti-Conringianis fürgegeben. Ich kan mir aber nicht recht einbilden, bey was für einer Gelegenheit solches geschehen seyn müste, wohl bemercket, daß Pabst *Clemens IV.* zu den Zeiten *Richardi* und *Alphonsi* gelebet. Vielmehr ist ausser Zweiffel, daß **Friedrich** II. aus zweyerley Ursachen zu Aachen seine Crönung nicht empfangen können: 1.) weil solchen Ort *Ottonis IV.* Parthey besetzt hielte, und 2.) Cöln dazumahl keinen Hirten gehabt. Dahingegen hat **Friederich** II. seinen zwar nach dem widerspenstigen Printzen **Heinrich** / durch den Ertz-Bischoff, **Engelbert**, zu Aachen crönen lassen, wie aus dem *Godofredo Colonienſi, Conrado Urſperg.* und dem Chronico magno Belgico erhellet, nur daß sie in dem Jahre uneinig sind. Doch es ist gewiß, daß die Crönung An. 1222. geschehen, *Henrici VII.* Diplomata zeigen solches nothdürfftig, wie bereits Herr **Pfeffinger** gelehrt gewiesen. Von *Conradi IV.* Crönung finde ich biß dato nichts. Ja das Chronic. magn. Belgic. besaget ad ann. 1238. eum fuisse electum in Regem Romanorum. Sed non coronatum, neque per Papam confirmatum. *Henricus Raſpe* ist gleichfals nicht gecrönt gewesen, aber wohl **Wilhelm** von Holland, welches *Albertus Stadenſis*, ad annum 1249. und das Chronicum magnum Belgicum ausführlicher erweisen, ingleichen *Richardus*, wie aus der offt angezogenen Bulla *Urbani IV.* klar wird, darinnen unter andern stehet: Postmodum fuisti per sæpe dictum Colonienſem Archiepiscopum, ad cujus id spectabat officium, consecratus, inunctus, coronatus, ac intronizatus regio more in sedem magnifici *Caroli*, nullo se

inibi

inibi coronationi tuæ realiter „ aut verbaliter opponente. Recepisti quoque homagia Magnatum regni ejusdem „ ac fidelitatis etiam juramenta „ obtinuisti ornamenta „ & insignia imperialia „ quibus Rex Romanorum solet ornari, dum Romæ inungitur „ consecratur per manus summi Pontificis „ & sacrum Imperii suscipit Diadema „ & sine quibus aliquis ad inunctionem, consecrationem, & coronationem hujusmodi nec solet, nec debet admitti. Zuvor aber in dem §. 4. stehet etwas von der Crönungs-Observantz, welche allhier nicht zu vergessen: Et electione taliter celebrata electus, si electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquot facta mora, infra annum & diem post celebrationem tandem, quando electus voluerit, per Colonienſem Archi-Episcopum, ad quem id ex officio spectat, inungitur, consecratur, & etiam coronatur; quo facto cuilibet via præcluditur contra electionem, vel electum jam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid, vel etiam opponendi; sed idem electus prædicto modo, inunctus, consecratus, & coronatus pro Rege habetur, & ei tanquam Regi debent a subditis juramenta præstari. Von Rudolpho/ Adolpho, Alberto/ wird niemand zweifeln. Es ist auch nicht zu glauben, daß jemand gedencken solte, Cöln hätte dabey seine Function nicht verrichtet. Von *Henrico Luzelburgico* aber, welchen man, weil der vorige *Henricus VII.* ausgestrichen worden, nunmehr den *VII*den genannt, gibt der Anonymus vitæ *Balduini* Scriptor ein so klares Zeugniß, daß er Lib. II. Cap. 11. gar saget, man hätte ihn nach seiner Wahl ad auream regni sedem Aquisgrani per *Carolum* Imperatorem situatam geführet, und der Ertz-Bischoff Heinrich hätte ihn allda cum corona regni solenniter gecrönet. Nach der Zeit, als die zwistige Königs-Wahl *Friderici Pulchri* von Oesterreich, und *Ludovici* von Bayern fürgegangen, findet sich in allen Schriften, daß der letzte zu Aachen, der erste zu Bon gecrönet worden. Denn Ludewig hat sich durch Beyhülffe der Niederländischen Herrn, welche *Bütkens* in seinen Trophées de Brabant specificiret, dieser Stadt bemeistert. Nur ist die Frage nach der Zeit ventiliret worden, wer ihn gecrönet? die Cölnische Vertheidiger bejahen, Chur-Maynz hätte solches gethan; obschon Trier protestiret. Es gefället auch ihnen, daß dergleichen Protestation eingewendet worden: alldieweil sie dadurch dessen Crönungs-Recht in Aachen desto besser vernichten können: obschon der Cölnische Ertz-Bischoff und Primat Ludwig nicht gesalbet. Ich kan auch nicht leugnen, daß *Christoph. Browerus* in seinen Annall. Trevirens. geschrieben, es hätte Ludwig den Ausspruch gethan, daß Maynz crönen solte, und auch das Recht hätte, nachdem beyde Ertz-Bischöffe, und andere Ludwig ergebene Stände, auf ihn compromittiret. Und gleichwohl aber gedencken die Bayrische Scribenten des Ertz-Bischoffs, *Balduini*, der die Crönung verrichtet. *Herwartus* von Hohenburg / welcher das Archiv gebrauchet, und die Sache wissen muß, hat

Lib.

Lib. I. Cap. 4. p. 70. in seinem Ludovico Bavaro defenso behauptet, der Trierische Ertz-Bischoff habe die Crönung verrichtet: Neque dici potest, *Ludovicum* non posse censeri legitime coronatum, eo quod a Colonienſi coronatus non sit. Nam quod per injuriam Colonienſis negavit, potuit alius optimo jure resarcire, nempe Trevirensis, qui olim id Jus sibi vendicavit, quod Ecclesia ejus cæteris antiquitate præstaret, Colonienſis autem hodie id officium fungitur, quod & consecratio & coronatio in suis finibus fiat: primo certe ad Moguntinum, tanquam Germaniæ Metropolitanum, & regni Cancellarium, delatum erat, ut *Bzovius* Anno 1328. VII. ante med. ex Sig. 7. de Reg. Ital. refert. *Nicolaus Burgundus* stimmet in Historia *Ludovici Bavari* ein gleiches Lied an, und man weiß fast nicht, wem man hier trauen soll. Ich wolte aber doch lieber den Bayern Beyfall geben, welche es aus ihrem Archiv am besten wissen müssen, um so vielmehr, da auch der Auctor vitæ *Balduini* des Chur-Fürsts von Mayntz keine Meldung thut, sondern einig und allein bey Beschreibung der Crönung des Ertz-Bischofs *Balduini* gedencket: Sed *Ludovicus* electus per Dominum *Baldewinum* Aquisgranum fuerat adductus cum potentia, suisque expensis per terram Colonienſis Archi-Episcopi, contra ejus voluntatem Coloniam duxerat, quem cives ad Domini *Baldewini* preces in Regem Romanorum communiter receperunt. So viel ist indessen unleugbar, daß **Friedrich Ludwigen** fürgeworffen, er wäre nicht von dem rechten Ertz-Bischoff gecrönet; und dieser **Friedrichen** / er sey nicht zu Aachen gesalbet worden, davon *Heriwartus* **von Hohenburg** am besten schreibet, und dieser Sache begierige benachrichtiget. Nach **Ludwig** hat endlich **Carl** die Stadt Aachen, als die wahre Crönungs-Stadt, und den Churfürst von Cöln, als wahren Consecratorem, wegen seiner Dignität, und Würde, in der Güldenen Bulle Tit. 28. §. 4. seq. Tit. 4. §. 3. benennet und bestätiget, also daß Niemand dencken sollen, daß deshalb einiger Streit sich herfür thun würde, oder könte. Denn die Würde hänget, wie schon oben erinnert worden, an dem Jure Metropolitani in Ripuaria, und Archi-Capellani in Capella *Caroli M.* Die nachmahlige Ursachen des Streits habe ich auch bereits kürtzlich angezeiget. Die Sache ist nun vertragen, und es ist gut, daß es geschehen. Cöln hat doch eines theils überwunden, und die erste Crönung ausser seiner Diœces zu Franckfurt verrichtet. Es ist aber nützlich, daß man beyder Partheyen Gründe lese, und überlege, und dabey die Zeiten distinguire, auch insonderheit Acht habe, daß, als **Carl** IV. von dem Cölnischen Ertz-Bischoff, **Walram** / zu Bonn gesalbet worden, und man ihm wegen Aachen einen Scrupel gemacht, der Sachen Verständige sich auf das Capit. *Innocentii IV.* Venerabilem bezogen, in welchem stehet:

Si

Si Imperator coronam in loco debito recipere non possit, nihilominus auctoritatem ministrandi ab Archiepiscopo Colonienſi potest recipere. **Leopold von Bebenburg**/ welcher einen Tractat, de Juribus Regum, & Imperatorum Romanorum geschrieben, hat in dieser bisher beschriebenen und untersuchten schweren Sache auch etwas gesehen, wenn er sagt: Lotharienſe regnum accessisse Germanico, & Aquisgrani Regem primo propter regiam *Caroli* sedem inungi, & coronari. Was er von dem regno Arelatenſi dazu setzet, hätte wegbleiben dörffen. Der Mann hat solche hohe, und von seiner Zeit entfernte Historische Fragen nicht verstanden, und *Ottonem M.* eingemischet, der das Arelatensische Reich soll conquetirt, oder erhalten haben. Dieser Scribent, welcher letztlich Bischoff zu Bamberg worden, und ein **Freyherr von Bebenburg** gewesen, ist im übrigen bey Erklärung der Güldenen Bulle wohl zu gebrauchen; weil er um diese Zeit gelebet, und sein Buch dem Ertz-Bischoffe *Balduino* zugeschrieben. Zum wenigsten kan man aus seiner Schrifft lernen, was man dazumahl vor Principia gehabt, und warum dieses und jenes in der Güldenen Bulle gesetzet, und constituiret worden. Man erkennet auch die Irrthümer und Vorurtheile, welche dazumahl in Reichs-Sachen regiert. Die beste Edition ist An. 1664. zu Heidelberg vom *Matthia Berneggero*, in 4to. edirt worden, mit *Hieronymi Balbi*, Bischoffs von Gurck, Tractat de Coronatione. Die Noten *Marqu. Freheri* sind nach seinem Tode von D. **Daniel Osinger**/ und Dr. **Josia Glasern, Berneggern** communicirt worden, wie er in der Vorrede an **Georg Michael Lingelsheim** berichtet. **Jacobus Wimpheling** hat das Werck am ersten zum Druck befördert, Anno 1508. und selbiges Chur-Fürst, **Friederich dem Weisen**/ dedicirt; wie *Aventinus* in seiner Bayrischen Historie bemercket. Vorgedachter Vergleich selbst dieser Anfangs weit aussehenden Sache, welcher 1657. geschlossen worden, stehet in Tom. 8. Act. *Londorpii* n. 121. und in dem Theatro Europ. Tom. 8. p. 521. nicht weniger im Diario Europ. P. 1. p. 948. Er lautet also: Demnach zwischen denen Hochwürdigsten, auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn **Johann Philippen**/ Ertz-Bischoffen zu Maynz, sodann **Maximilian Heinrichen**/ Ertz-Bischoffen zu Cöln ꝛc. zeithero sich um deswillen Irrung und Streit erhalten, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cöln die Crönung eines erwählten Römischen Königs Ihr, und Dero Nachkommen, am Ertz-Stifft Cölln, allein und zwar nicht nur zu Aachen, und in Dero Cölnischen Ertz-Bischöfflichen Landschafft, sondern auch durchgehends im gantzen Heil. Röm. Reiche Teutscher Nation ohne Unterschied, Krafft zu solchem Ende angezogener Güldenen Bulle Kayser **Carls** IV. zueignen, hergegen aber Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz, der Güldenen Bulle nach, die

Stadt Aachen zwar Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dem Ertz-Stifft Cöln gerne gestehen, Ihro doch und Dero Nachkommen, am Ertz-Stifft Mayntz, alle übrige Orte des Heil. Reichs Teutscher Nation, Krafft für sich angezogenen alten Herkommens und Gebrauchs Besitzung, zuschreiben wollten: Als haben beyderseits Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchlaucht zu Mayntz und Cöln, für sich und ihre Nachkommen an Dero Ertz-Stifftern, Land und Leuten zum Besten, nach reiffem der Sachen Vorbedacht sich in der Güte einmüthig und freund-brüderlich verglichen, wie folget: 1.) Wollen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Mayntz, zu Fortpflantzung beständigen Wohlvernehmens, guter Vertraulichkeit und Freundschafft, wenn die Frage, ob die Crönung an einem andern, als in der Güldenen Bulle bestimmten, Ort verrichtet werden solle, vorkommt, sich nicht allein mit Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cöln, und Dero Nachkommen am Ertz-Stifft Cöln, einstimmig erklären, sondern auch dahin bemühen und vermitteln helffen, damit die besagte Frage im Chur-Fürstl. Rathe, bey Uberlegung des Kayserl. Wahl-Eydes, und vor der Wahl jedesmahl vorgenommen, und die Crönung zu Aachen werckstellig gemacht werde, nisi impedimentum legitimum obvenerit, es wäre denn, daß eine rechtmäßige Verhinderung darzwischen käme, wie die Güldene Bulle selbst redet unterm 25. und 28sten Titel, in dem Satze, so sich anfängt: Invenimus etiam &c. Wir befinden auch u. a. m. 2.) Daß beyden Ihren Chur-Fürstl. Gnaden und Durchlaucht, zu Mayntz und Cöln, die Würde und das Amt zu crönen in ihren Ertz-Bißthümern undisputirlich, und zwar jedem in seinem Ertz-Bißthum, und seinem Bezirck, allezeit allein und fürnemlich zukommen solle. Da aber ausserhalb dieser beyden obgedachten Ertz-Bißthumen, Mayntz und Cöln, die Crönung in einigen deren unterhabenden Bey-Bißthumen, oder in andern ausser der Ertz-Bischöfflichen Mayntz und Cöllnischen Landschafft gelegenen Ertz- und Bißthumen geschehen würde, alsdenn soll dieselbe umwechselicht von beyden Herren Chur-Fürsten zu Mayntz und Cöln verrichtet, und also ausser Aachen, und dann von beyden Chur-Fürsten sich vorbehaltenen, ihren eigenen Bezircks, und Ertz-Bißthumen, im gantzen Heil. Reiche zwischen ihnen, der Crönung halber, eine durchgehende Gleichheit inskünfftige gehalten werden. 4.) Dafern auch die Crönung ausser denen Mayntz- und Cölnischen Ertz-Bißthumen, es sey inner- oder ausserhalb beyderseits Landschafften, vorgenommen werden solte; alsdenn sollen bey obgemeldter Umwechselung Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz zu mehrer Bezeigung ihrer treuen Freund-Brüderlichen Wohlgewogenheit, nicht allein freywillig sich erkläret, sondern dabenebens auch des Erbietens seyn, bey nächster Wahl und deren Beeydigung bestmöglichst sich dahin zu

bemü-

bemühen, damit die jetzt bevorstehende Crönung in der Stadt Cölln, (weilen etwa wegen des kurtz hiebevorn zu Aachen vorgegangenen Brand-Schadens, der Bewirthung halber, daselbsten es unbequem fallen dörffte) verrichtet werden möge. 5.) Solle dieser Vergleich nicht allein von beyden Herren Chur-Fürsten unterschrieben, sondern auch von beyden Dom-Capituln zu Maynz und Cöln mit bewilliget, und zu ewigen Tagen hierauf einmüthiglich, fest, und unverbrüchlich gehalten, und andere Auslegungen und Einflickungen darinnen keinesweges zugelassen, vielweniger das geringste sonst darwider vorgenommen werden. Dessen allen zu Urkund haben beyde höchstgedachte Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Durchl. zu Maynz und Cöln, für sich, und Ihrer beyderseits Nachkommen, an Ertz-Stifftern, Krafft dieser verglichenen Verträge, unterschrieben und versiegelt, welche auch beyde Hochwürdige Dom-Capitul zu Maynz und Cölln bewilliget, und zugleich vollenzogen haben, darob eine recht gründliche Abschrifft Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz, eine Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cöln, und Dero Archiv, auch jedem Dom-Capitul eine, und dann eine zur Reichs-Canzelley ausgeantwortet, und verwahrlich aufbehalten werden solle. Geschehen den 25. Jun. 1657. Also hat doch Chur-Cölln reaple den Platz behalten. Wenn nemlich der Kayser zu Aachen, oder sonst in der Cöllnischen Diœces, gecrönt wird; so verrichtet Chur-Cölln den Actum coronationis allein, und Maynz soll nichts dabey zu sprechen und zu verrichten haben. Wird aber der Kayser zu Maynz, oder in der Maynzischen Diœces gekrönt: so verrichtet Maynz allein solchen Actum, und hat Cölln nichts dabey zu thun; folglich dieses auch mehr eingeräumet, als es Jure stricto zu thun schuldig gewesen. Denn obgleich der Kayser extra territorium Colonienle gekrönt wird; so ist es doch, als wann er auf dem Stuhl *Caroli M.* zu Aachen sässe, in Capella Regia. Denn er wird zum König der Teutschen Francken gekrönt; dahero nur ex amore pacis geschehen, was Maynz in dem angeführten Vergleiche accordiret worden. Solches nun hat Ursache gegeben zu glauben: Jus coronandi Imperatorem dependere a Jure Diœcesano; quod tamen non est, cum potius dependeat a Jure Archi-Capellanatus, welches Cöln in Capella Regia Aquisgranensi, oder auch in loco huic surrogato, per fictionem erblich zukommt, und daß also Cöln die höchste Stelle unter den Geistlichen, wie der Palatinus unter den weltlichen Herren, hat. Wenn aber dargegen nun der Kayser gecrönt wird ausser beyder Chur-Fürsten Diœces, wie heutiges Tages mehrentheils geschicht, z. E. als etwan zu Franckfurt, welches nun nicht mehr unter Maynzischer Diœces lieget; allermassen es Lutherisch ist, und also zu keinem Kirchen-Sprengel gehört; nam in his Jus Diœcesanum per Instrumentum Pacis Westphalicæ sublatum est; oder aber zu Augsburg, wo eben

Leopold und Joseph gecrönet worden sind: so alteriren sie. Einer um den andern verrichtet da den Actum solennem; und zwar fängt Cöln, nicht Maynz, an. Dahero denn auch, weil der mehrgedachte Vergleich nicht lange vorhero zu Stande gekommen war, Cöln zu erst den Kayser *Leopoldum* gecrönet hat; und ist mehrgedachter Transact alsobald in der Leopoldinischen Capitulation confirmiret worden. Es geschicht auch diese Confirmation biß itzo noch in allen Capitulationibus.

(h) Sechstens den Marggrafen zu Brandenburg,) Diese Rang-Ordnung ist eben diejenige, die *Carolus IV.* schon im vorigen Capitel durchgehends festgesetzet.

Nöthige Beschaffenheit der Stimmen bey einer Kayser-Wahl.

(i) Aller derer ihre Stimmen,) Es ist zwar schon in antecedd. eines und das andere von den requisitis gedacht worden, welche zu den Suffragiis bey einer Kayser-Wahl erfordert werden. Hier finde ich aber gleichwohl noch verschiedenes hinzu zu setzen. Dieselben müssen nemlich auch deliberato animo, d. i. pure, clare, distincte, non conditionaliter, ex certo die, aut ad certum tempus, abgelegt, und gegeben werden. Denn es ist dieses ein actus solennis; und es würde sehr absurd seyn, einen König, ad certum diem, zu machen. Suffragium itaque debet esse certum. Es darf sich auch keiner scheuen; sondern ein jeder kan hier frey reden: Allermassen im Chur-Fürstl. Collegio völlige Freyheit ist. Indeß gelten doch auch nur, wie schon oben gezeigt worden, die majora suffragia. Paribus enim suffragiis nihil agitur. Hannover proponirte zwar dahero, als er sich um die Chur bewarb, daß sich das Churfürstl. Collegium auch um deswillen nicht so sehr sperren mögte, ihn zum Churfürsten zu machen, weil durch die neunte Zahl die paritas votorum verhindert würde. Allein es kan ja wohl ein Churfürst wegbleiben, und dadurch nunmehro dennoch die paritas votorum nicht verhindert werden. Bey der Wahl *Leopoldi* hätten leichtlich paria vota heraus kommen können. Denn es waren damals 8. Churfürsten zugegen. Nun mögte zwar jemand sagen: diese Weise zu votiren könte leichtlich Gelegenheit zu einem Kriege geben? Sed resp. wir reden hier nicht davon, was de facto geschicht, oder geschehen kan; sondern de Jure. Und zwar ist dieses eine quæstio juris gentium. Denn das Collegium der Chur-Fürsten ist eine Universitas, eine persona mystica, cujus intuitu die vota majora gelten müssen, quæque votis paribus nihil vult, nihil decernit. Ergo actus non est validus, ubi adsunt paria suffragia: sondern es muß solchen Falls wiederum von neuem gewählt werden. Indeß kan sich wohl einer, oder der andere, eines bessern besinnen. Eben deswegen hat Carl IV. obgedachter Massen disponiret: daß die Chur-Fürsten ad Exemplum der Cardinäle so lange solten verschlossen werden, biß sie sich verglichen hätten. Denn auch Se. Päbstliche Heiligkeit kan in casu parium votorum

keineswegs den Ausspruch thun; ob er schon prætendirt, der Obmann zu seyn. Man glaubt den JCtis nicht sine lege; also auch dem Pabste nicht; er müste sich denn durch Documenta dazu legitimiren. Dergleichen fehlen ihm aber. Worein er nun nicht zu reden, oder wo er kein Suffragium hat, darinnen hat er auch kein Arbitrium. Er muß vielmehr denjenigen crönen, den wir Teutschen privative gewählt haben; und ein Churfürst kan ja wohl so gescheut seyn, als der servus servorum.

Wer die Maynzische Stimmen auffordert.

(k) **Sollen seine Mit-Churfürsten ihm im Gegentheil gleichfals fragen.**) Dieses thut heutiges Tages vielmehr nur alleine Sachsen, als Reichs-Marschall, wie unten mit mehrern soll gezeiget werden.

Privilegium des Königs von Böhmen.

(l) **Welcher doch vermöge der Privilegien seines Königreichs.**) Dieses Privilegium hat sogleich auch nach der Güldenen Bulle das Chur-Fürstl. Collegium unter sich aufs neue bestätiget. Man findet davon bey *Goldasto* in Tom. II. Constit. ad an. 1356. p. 91. folgende Ausfertigung des Chur-Fürsten *Ruperti* in der Pfaltz: *Rupertus &c.* ad perpetuam rei memoriam. Licet de Juribus Regis Bohemiæ, Coëlectoris, & Comprincipis nostri, nulla sit dubietas: in abundantioris tamen cautelæ præsidium, prævia informatione recepta una cum reliquis Coëlectoribus nostris recognoscimus & publice profitemur, quod Rex Bohemiæ, S. R. I. Archipincerna, coram Imperatore, vel Rege Romanorum in solennibus curiis sub corona regali exercere non debet, neque tenetur ad hoc, nisi velit furere spontanea voluntate. Poterit tamen juxta beneplacitum, in præsentia Imperatoris, vel Regis Romanorum, dum solennes curias hujusmodi celebrari contigerit, procedendo, sedendo, stando regalem gestare coronam. Sicut hoc Regum Bohemiæ progenitorum, & prædecessorum ipsius consuetudo laudabilis ab olim noscitur observasse. In cujus rei testimonium præsentes fieri & sigilli nostri voluimus robore communiri. Datum Metis anno Domini M CCC LVI. proxima Dominica ante festum beatæ Luciæ virginis.

(m) **Ausser wenn er solches aus freyen Willen thun will**) Heutiges Tages geschicht es selten, daß souveraine Könige von einem andern die Lehen solcher Stücke empfangen, die eigentlich nicht zum Königreiche gehören, sondern von einem andern zu Lehen gereichet werden; geschweige denn, daß sie gar deswegen in Person sich sistiren solten. Vielmehr haben sie das moyen erfunden wegen solcher Stücke ihre Erb-Printzen zu Lehnträgern zu machen. Und daher sind solche auch davon benennet worden. Wie denn der Dauphin eben deswegen diesen Titel führte, ingleichen der Erb-Printz in Engelland ehemahls Hertzog von der Normandie, und der Erb-Printz in Dännemarck Hertzog von Holstein genennet wurde.

(n) **Sein Marschallen-Amt verrichten**) Hiervon allenthalben wird unten, sonderlich im 22. und 27sten Capitel, zu handeln bessere Gelegenheit sich ereignen.

Tit. V.

De Jure Vicariatus Comitis Palatini, & Saxoniæ Ducis.

§. 1.

Quoties insuper, ut præmittitur, Sacrum vacare (a) *continget Imperium, Illustris Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archi-Dapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni, & Sueviæ,* (b) *& in jure Franconico, ratione Principatus, seu Comitatus Palatini,* (c) *privilegio esse debet provisor ipsius Imperii,* (d) *cum potestate judicia exercendi,* (e) *ad beneficia Ecclesiastica præsentandi,* (f) *recolligendi reditus, & proventus,* (g) *& investiendi de feudis,* (h) *Juramenta fidelitatis, vice & nomine Sacri Imperii, recipiendi;* (i) *quæ tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt,* (k) *feudis Principum duntaxat exceptis,* (l) *& illis, quæ Vanlehen vulgariter appellantur;* (m) *quorum investituram, & collationem soli Imperatori, vel Regi Romanorum, specialiter reservamus. Ipse tamen Comes-Palatinus omne genus alienationis, seu obligationis rerum Imperalium,* (n) *hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum.*

Das V. Capitel.

Von der Pfältzischen und Sächsischen *Vicariat*-Gerechtigkeit.

§. 1.

So offt über dieses, wie oben gesaget ist, das Heil. Reich erlediget wird, (a) solle der Durchlauchtigste Pfaltz-Graf am Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchses, an Statt eines künfftigen Römischen Königes, in den Rheinischen Landen, und in Schwaben, und sonsten, wo Franckenländisch Recht gilt, (b) des Fürstenthums, oder der Grafschafft Pfaltz wegen, (c) aus sonderbarem Vorzug, Verweser des Reichs (d) selbsten seyn; mit der Gewalt Recht zu sprechen, (e) geistliche Stellen zu besetzen, (f) die Gefälle, und Einkünfften einzusammlen, (g) und die Begleitungen zu vollziehen, (h) den Lehen-Eyd, an statt, und von wegen des Reichs, aufzunehmen; (i) welches alles aber nachhero der erwählte Römische König erneuren, und für ihme abermals solcher Lehens-Eyd abgeleget werden solle; (k) Fürsten-Lehn allein ausgenommen, (l) wie auch diejenigen, welche man insgemein Fahn-Lehen zu nennen pfleget; (m) derer Beleihung, und Vergebung, sich der Kayser, oder Röm. König, ins besondere vorbehalten wissen will. Inzwischen solle auch der Pfaltz-Graf wissen, daß ihm alle Veräusserung, und Verpfändung der Stücke des Reichs, (n) Zeit dieser Reichs-Verwesung, nahmentlich untersaget seyn.

§. 2. Et eodem Jure provisionis Illustrem Ducem Saxoniæ, Sacri Imperii Archi-Mareschallum, frui volumus (o) *in his locis, ubi Saxonica jura servantur,* (p) *sub omnibus modis, &*

§. 2. Gleichergestalt soll auch die Reichs-Verwesung der Herzog von Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, führen, (o) und zwar an solchen Orten, wo Sachsen-Recht im Gebrauch ist; (p)

auf

conditionibus, ſicut ſuperius eſt expreſſum. (q)

§. 3. *Et quamvis Imperator, ſive Rex Romanorum, ſuper cauſis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, ſicut ex conſuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, ſacri Imperii Archi-Dapifero,* (r) *Electore Principe, reſpondere: illud tamen judicium Comes-Palatinus ipſe non alibi, præterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator, ſeu Romanorum Rex, præſens extiterit, poterit exercere.* (s)

auf eben die Art, und Weiſe, als oben geſagt worden. (q)

§. 3. Ob auch ſchon der Kayſer, oder Röm. König, in Sachen, deren er beſchuldiget wird, dem alten Gebrauch nach, als man ſaget, für dem Pfaltz-Grafen an dem Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchſeſſen, und Chur-Fürſten, zu antworten gehalten: (r) ſo ſolle doch auch der Pfaltz-Graf ſolches Gericht ſelbſten nirgends anders, als im Kayſerl. Hof-Lager, da ſich der Kayſer, oder Römiſche König, gegenwärtig findet, anzuſtellen befugt ſeyn. (s)

(a) **Das Heil. Reich erlediget wird**) Dieß iſt der eigentliche Fall, wenn die Reichs-Vicarii ihr Amt verwalten können; daferne nemlich eine Vacanz des Reichs exiſtiret. Und dieſes geſchicht, entweder wenn ein Kayſer geſtorben, oder aber abgeſetzt worden iſt, oder auch die Kayſerl. Regierung freywillig niederleget, und doch kein Röm. König bereits fürhanden iſt; wie ich oben umſtändlich gezeiget habe. In dieſen Fällen können alſo Pfaltz, und Sachſen, ſich des Reichs-Vicariats mit allem Rechte anmaſſen. Denn die Vicarii, ſo ein Kayſer bey ſeiner Abweſenheit aus dem Reiche zu conſtituiren pfleget, ſind was anders. Dannenhero diſtinguiren auch einige inter Vicarios Cæſaris & Imperii. Jene ſind eben diejenigen, welche ein Kayſer bey ſeinen Lebzeiten, wenn er aus dem Reiche abweſend iſt, beſtimmet. Die Vicarii Imperii hergegen ſind die beyden ordentlichen, Pfaltz und Sachſen, welche ſonſt auch Legales genennet werden, wie ich ſobald mit mehrern zeigen will. Indeß darff ſich niemand einbilden, daß **Carl IV.** zuerſt dieſe Reichs-Verweſer angeordnet habe. Sie ſind vielmehr ſchon lange vor ihm üblich geweſen; obgleich nicht alles ſo ordentlich ausgemacht war, wie nunmehro durch die Güldene Bulle geſchehen iſt. Sonderlich ſind einige, und vornehmlich *Arumæus*, auf die Gedancken gerathen, daß das Sächſiſche Vicariat nicht älter ſey, als die goldene Bulle. Sie haben auch vieles vor ſich. Urbanus IV. gedencket in ſeiner Bulla an *Richardum*, und *Alphonſum*, nur des Moguntini, und Palatini in Interregno. **Rudolph von Habsburg** betitelt in einem Diplomate **Ludwig den Strengen**, ſeinen Schwieger-Sohn, den Pfaltz-Graf bey Rhein, nur allein Gubernatorem Imperii. **Ludwig von Bayern** aber, nachdem er des Pabſts Vicariats-Gerechtigkeit angefochten, nennet nur den Pfaltz-Grafen bey Rhein, und leget ihm, und keinem andern, obbenantes Vicariats-

Wann die Reichs-*Vicarii* eigentlich *exiſtiren.*

Vom Urſprung der Reichs-*Vicariorum.*

riats-Recht zu. Und diese Constitution aber ist nicht lange, sondern kurtz vor der Güldenen Bulle gegeben worden, also daß es gewiß das Ansehen gewinnet, dieß sey die sicherste und beste Meinung, und brauche deshalb keines fernern Kopfbrechens, zu untersuchen, wer ehedessen Vicarius in Sachsen gewesen, oder wie, und auf was vor eine Weise, und warum Sachsen solche Prærogativ mit dem Rheinischen Pfaltz-Grafen zu Theil worden. Aurea Bulla, Aurea Bulla, könte man sprechen, macht hier alles aus. Durch diese haben die Sächsische Chur-Fürsten des Reichs Verweserschafft in Sachsen erhalten. Allein wann ich wieder bedencke, daß die Sachsen seit den Zeiten der Schlacht am Welfferholtz sehr fier gethan, über ihre besondere Rechte gehalten, keinen Fremden, Francken, Schroaben, Rhein-Länder bey sich einwurtzeln lassen, Bündnisse zusammen gemacht, den Land-Frieden vor sich zu erhalten unternommen, wie schon gesagt, und hernach noch ferner soll erwiesen werden, anbey gantz unwahrscheinlich, daß man sogleich dem Pfaltz-Grafen bey Rhein, vor welchen **Carl** IV. wegen seiner Gemahlin sehr portirt, mehr als die Helffte seines Vicariats soll genommen haben: so muß ich gestehen, daß mir die gantze Meinung von dem neuen Sächsischen Vicariat irrig fürkomme, um so vielmehr, da kein Fußstapfe fürhanden, daß die Pfältzer deshalb sich solten beweget haben. Denn wer will glauben, daß sie die Helffte ihrer Rechte leichtsinnig werden in die Schantze geschlagen oder gestattet haben, daß ein sehr schwacher Chur-Fürst, der nichts, als den Wittenbergischen Chur-Creiß, samt der kleinen Grafschafft Brene, und dem Burggrafthum Magdeburg, und der Pfaltz Sachsen, besessen, der mit seinen Lauenburgischen Vettern nicht wohl gestanden, deme die Marggrafen von Meissen, und Landgrafen von Thüringen, ingleichen die Hertzoge von Braunschweig, nicht gut gewesen, ihre so lange genossene, und längst verjährte Vorrechte sollten haben zu Theil werden lassen? Ich dencke nicht, daß auch **Carl** IV. also formidable gewesen, daß man ihn solte haben nach seinem Gutdüncken schalten und walten lassen müssen; insonderheit da wir das Gegentheil wissen, und deutlich zeigen können, daß er den gebietenden Reichs-Stylum zimlich verändert, und jederman flattirt, damit das Luxenburgische Haus den Ständen des Reichs nicht unangenehm, oder verwerfflich, scheinen mögte. Gewiß, wenn die gegenseitige Meinung nur den geringsten Schein der Wahrheit hätte, so würde davon in der Güldenen Bulle selbst etwas eingeflossen seyn; die Pfältzer würden davon in ihrem Archiv Nachricht haben; die Bayern würden vermuthlich auch etwas aufweisen können, da im Gegentheil von diesem gantzen Facto eine grosse Stille sich äussert, und niemand nur die geringste Spur, die Sachsen selbsten nichts davon finden und antreffen. Und darum muß man wohl die gegenseitige Meinung, oder negativam,

tivam, als feste und unbeweglich, voraussetzen, und indessen zusehen, daß die gemachte Einwürffe füglich aus dem Wege mögen geraumet werden. Weswegen ich dann dencke, **Rudolph von Habsburg** rede deshalb in seinem Diplomate von **Ludwig**, dem Rheinischen Pfaltz-Grafen, allein: weil Oesterreich, welches er ihm nach seinem Tod, als Gouverneur des Reichs, recommendirt, unter solchem Vicariat gelegen gewesen. Hingegen die Bulla *Urbani IV.* sey nur von der Zusammenruffung der Churfürsten zu verstehen, als welches Recht freylich dem Ertz-Bischoff zu Maynz zugehört, oder, wann solcher nicht gekont, oder nicht gewolt, dem Rheinischen Pfaltz-Grafen. Diesen Umstand mögen diejenigen überlegen, welche die Bayrische Lande von dem Pfältzischen Palatinat eximiren wollen. Zum wenigsten hat man zu König **Rudolphs** Zeiten an dergleichen Reichs-Philosophie nicht gedacht, als jetzund einige zu behaupten sich unterfangen. Deme nicht zuwider, daß dazumahl der Rheinische Pfaltz-Graf nach Maynz in dem gantzen Reich Vicarius gewesen. Jtzt aber habe er solche Gewalt verlohren. Ich antworte anitzo nichts, als: wie, warum, und wann? Zu *Rudolphi* Zeiten soll der Pfaltz-Graf noch Vicarius im gantzen Reiche gewesen seyn. Hertzog **Rudolph** hat **Adolphens** Tochter, *Mezza*, zur Gemahlin gehabt. Ich dencke nicht, daß jemand wahrscheinlich bejahen werde, er hätte seinem Schwieger-Sohn diese Gewalt genommen, oder eingeschränckt, der ihn auf alle Weise gesucht auf den Thron zu erhalten. **Albrecht von Oesterreich** verfiel zwar mit **Rudolphen** in einen Zwist. Die Dispute war von Zöllen, kein Mensch aber liefet, daß dieser Oesterreich und Bayern von dem Pfältzischen Vicariat eximiret. **Heinrich von Luxenburg** hat es gewiß noch vielweniger gethan, welcher jederzeit gut Pfältzisch war. Vielmehr ist nicht unbekant, daß **Rudolph** mit **Ludwigen** in Bayern dazumahl noch in Gemeinschafft gelebet. *Ludovicus Bavarus* hingegen war den Oesterreichern nicht allein feind, sondern bedunge sich selbst die Alteration von der Chur, und wenn er auch den Pfältzern hierinnen einigen Tort gethan hätte, so würde *Carolus IV.* die Sache gewiß wiederum redressirt haben. Noch unglaublicher ists, daß derselbe sein eigen Haus so gering gemacht, und die andere Helffte in Teutschland dessen Vicariat solte entzogen haben. Nicht zu gedencken, was wir von Sachsen schon zuvor gemeldet, welches seine eigene Rechte, und Einrichtung, schon lange Zeit vor sich gehabt. Das Haupt-Argument aber, daß *Ludovicus Bavarus* declariret haben solle, wie die Vicariats-Gerechtigkeit dem Pfaltz-Grafen bey Rhein zukomme, kan deswegen die Sache nicht heben oder ausmachen, alldieweil diese Constitution die Form einer Reichs Constitution nicht hat, wie schon andere gewiesen und bemerckt haben, folglich zu glauben, daß *Goldastus* kein authentisches Original davon gesehen, sondern nach seiner Gewohnheit et-

was vor eine Reichs-Constitution ausgegeben, darinnen sehr viele Haupt-Mängel zu finden, und anzutreffen, und niemand anders, als *Cuspinianum*, hierinnen zum Vorgänger gehabt, welcher sich auf diese Constitution *Ludovici* zum ersten bezogen, und davon etwas publicirt hat. Ich sage nicht, daß gar kein Brief von *Ludovico Bavaro* den Rheinischen Vicariat betreffend, solte übrig seyn. *Stephanus Baluzius* hat in seinen Actis, so zu den Vitis Paparum Avenionensium gehören, selbigen, wie er ist, drucken lassen. p. 493. Item, spricht er, ille crudelis usurpator jura Principum Imperii privata, negotio indiscusso, parte inaudita, nititur usurpare. Cum enim vacante Imperio Comiti Palatino Rheni de Jure, & approbata Imperii consuetudine observata hactenus inconcusse, præsertim in partibus Alamaniæ, competat Jus administrandi Jura Imperii, feoda ecclesiastica, & temporalia conferendi, & cuncta alia negotia disponendi, ipse in dicti principatus, & Principum suorum injuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se administrationem vacantis Imperii pertinere. Ein Leser mercke, daß dieses nicht sowohl eine Constitution, als Appellation *Ludovici* ad futurum Concilium gewesen; gleichwie sie auch *Baluzius* betitelt hat. *Goldast* hingegen hat fast alles, was er von Reichs-Sachen gefunden, und in Historischen Schriften wahrgenommen, zu Reichs-Constitutionibus gemacht. Und daher aber ist auch diese Meinung, daß erst die Güldene Bulle des Reichs-Vicariat den Hertzogen und Chur-Fürsten von Sachsen ertheilet, keinesweges erwiesen. Sondern es erhellet vielmehr aus gedachter Appellation das Gegentheil. Denn wenn Kayser **Ludwig** aus Bayern dem Rheinischen Pfaltz-Grafen nur im Obern Theil von Teutschland, das ist, in partibus Alemanniæ, das Vicariat zugetheilet, so muß ja wohl in Nieder-Teutschland, das ist, in partibus Saxoniæ, ein anderer das Vicariat vor der Güldenen Bulle gehabt haben. Und dieß ist der Sachse, deme solches nach der Zeit *Carolus IV.* bestätiget hat, wie dem Pfaltz-Graf am Rhein. Ich habe wahrgenommen, daß einige diesen Brief gelesen, und doch nicht gesehen, daß ihre Ideen, als wenn *Carolus IV.* erst den Nieder-Teutschen Vicariat eingeführt, nicht bestehen können. Wer hiernächst die Ursprünge der Teutschen Rechte aus den Publicisten lernen will, der wählet sich solche Quellen, worinnen gemeiniglich kein Wasser zu finden. Viele unter ihnen haben in der Teutschen Historie schlechte Erkänntniß, und sind deswegen gantz ungeschickt, von dem Anfange der meisten Sachen, so unter den Ständen des Reichs fürfallen, etwas tüchtiges zuschreiben. Und deswegen ist es kein Wunder, daß auch in der Materie von den Reichs-Vicariis bey ihnen kein Trost anzutreffen. Denn sie wissen selbst nicht,

woran sie sich halten sollen. Die Zeiten werden unter einander geworffen, keine Veränderung der Republic angesehen, kein alter, und bewährter Scribent allegiret, kein Grund gesetzet; sondern nur obenhin etwas hergeschwätzet. Und darum wollen wir gedachte Juris publici Doctores nur immerhin fahren lassen; dargegen aber von dem wahre Ursprunge der Reichs-Vicarien aus guten Urkunden folgendes bemercken. Der König nemlich, wenn er abwesend ist, muß freylich jemanden haben, der seine Stelle vertritt; es mag auch gleich ein Wahl- oder Erb-Reich seyn. Stirbt aber selbiger, so erben entweder die näheste Anverwandte, oder wenn die Wahl obtinirt, so solte freylich eine solche Verfassung seyn, damit bey währendem Interregno keine Zerrüttung erfolgte. Unter den Carolingern wurde der gantze Fränckische Cörper durch Grafen und Bischöffe im Geist- und weltlichen regiert, welchen aber jedennoch die Missi Regii, so keine geringe Leute waren, bißweilen an die Seite gesetzet worden, deren Amt nach der Beschreibung des Abts *Frodoardi* in seiner Historia Rhemensi Libr. I. Cap. 18. darinnen bestanden, ut inquirerent, qualiter Episcopi, Abbates, Comites, & Abbatissæ, per singulos pagos agerent, qualem concordiam, & amicitiam ad invicem tenerent, & ut bonos, & idoneos Vice-Dominos, & Advocatos haberent, & undecunque necesse fuisset, tam regias, quam Ecclesiarum Dei justitias, viduarum quoque & orphanorum, sed & cæterorum hominum inquirerent, & perficerent, & quodcunque emendandum esset, emendare studerent, in quantum melius potuissent, & quod emendare per se nequivissent, in præsentiam Imperatoris adduci facerent, & de his omnibus eidem Principi fideliter renunciare studerent. Diese Leute konnte man insgesamt Vicarios Regios nennen: weilen es doch dazumahl unmöglich war, daß in einem so weitläufftigen Reich der König überall solte zugegen gewesen seyn. Nach dem Tode aber eines Königs ware es dazumahl nicht nöthig, einen solchen legalen Vicarium, wie itzund, zu haben; alldieweilen es ein Erbreich ware; so wenig als in Franckreich heutiges Tages ein Vicarius erfordert wird. Nachdem aber die Königliche Carolingische Familie erloschen, und der Fränckische grosse Cörper in unterschiedliche Theile zerschnitten worden, insonderheit aber in Teutschland ein besonderes Reich entstanden, welches durch ordentliche Wahl solte transferiret werden: so hätte freylich einige Anordnung sollen gemacht werden; damit in dem Interregno nicht alles darüber und darunter gehen mögte. Denn obzwar die Bischöffe, Herzoge, und Grafen, ihr Amt nach des Reichs Herkommen mitler Zeit, daß ein neuer König erwählet, beobachteten: so hätte man doch inzwischen sehr klug gehandelt, wenn jemand nach den

Gesetzen des Reichs das Vicariat wäre anvertrauet worden, welcher so vielen und unterschiedenen Gliedern die Bewegung geben, sie unter einem Hut behalten, oder auch, wenn auswärtige Feinde Unruhe erwecket, selbige ohne Verzug darunter hätte bringen, und versammlen können. Wozu denn freylich niemand bequemer und tüchtiger, als des Reichs-Cantzlar, und Palatinus, scheinen. Nun war aber des Reichs Ertz-Cantzler-Amt ordentlicher Weise, seit der Regierung des *Arnulphi*, bey dem Ertz-Bischoff zu Maynt, als welcher totius Franciæ Orientalis, id est, Germaniæ Metropolitanus gewesen, welches, wann es nöthig, aus guten, und unzweiffelhafften Urkunden könte behauptet werden. Daher auch selbigem die Anordnung der Wahl schon vor vielen Seculis zukame, da inzwischen die andern Hertzoge und Primaten Achtung gaben, ne quid respublica detrimenti caperet. Von beständigen und legalen Vicariis aber wurde zum wenigsten unter den *Ottonibus* nichts gehört. Denn weilen diese ihre Kinder, da sie noch lebeten, bereits auf den Thron erhoben: als können sich wohl in selbigen Zeiten keine Fußstapffen der Vicariats-Gerechtigkeit finden. Wann aber etwan obgedachte Könige unmündig gewesen: so haben sich, wie man weiß, die Königlichen Wittiben der Regierung nach dem Exempel der *Theophaniæ* angemasset, und durch Bey-Hülffe eines fürnehmen Bischoffs selbige verwaltet. Und darum muß man sich vielmehr bekümmern, wie es nach den *Ottonibus* ergangen. Nun aber ist einem jeden, so in der Teutschen Historie sich nur ein wenig umgesehen, bekannt, daß, so bald *Otto III.* verstorben, *Henricus II.* der damahls Hertzog in Bayern gewesen, und vom *Henrico Aucupe* in gerader Linie abgestammt, sich der Reichs-Kleinodien bemächtiget, welche der Ertz-Bischoff Heribert von Cöln auf Befehl des verstorbenen Kaysers dem Pfaltz-Graf Ehrenfried, welcher *Ottonis II.* Tochter, *Mathildis*, zur Gemahlin gehabt, überbringen sollen. Woraus etliche geschlossen, es hätte obgedachter Kayser vermeinet, daß ihm solche, als dem Reichs-Vicario, von Rechts wegen solten und müsten eingehändiget werden; andere aber geurtheilet, er hätte seinem Schwager selbsten gerne die Königlich- und Kayserliche Würde gegönnet. Bey so bewandten Umständen bleibt es dann abermahl dunckel, was von dem Vicariat gesagt und eingestreuet wird, absonderlich da dieser Bayerische Printz von den meisten Nationen von Teutschland gleich nach dem

Tode

Tode *Ottonis*, als König, erkannt worden. Nach Heinrich des Heiligen Hintritt ist die Wahl auf Conrad den Saliquer gefallen, und lieset man nicht, daß Pfaltz-Graf Ehrenfried sich der Reichs-Sachen solte unterzogen haben, als welcher dazumahl zu Rom sich aufgehalten. Vielmehr ersiehet man, daß der Ertz-Bischoff *Arribo* von Mayntz das meiste angeordnet, und auch die Wahl dieses Kayfers guten Theils befördert habe. Zwar hat Christoph Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke anmercken wollen, als wenn dazumahl mit dem Pfaltz-Graf Ehrenfried einige Briefe, ehe die Wahl angegangen, gewechselt worden. Es sind aber blosse Muthmassungen, indem *Wippo*, welcher in diesen Zeiten alles mit angesehen, nichts vom Ehrenfried / sondern nur in genere meldet: Supra memoratos Episcopos & Duces, cæterosque potentes, summa opera, & industria memorabili usos fuisse, ne respublica diutius sine regente nutaret: privata consilia & animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi Dominum optaret, Epistolarum, & Legatorum commoditatem contulisse. Wer aber inzwischen das Vicariat geführet, bleibt unbekannt, ausser daß dem Ertz-Bischoff von Mayntz die grösseste Auctorität zugeschrieben wird. Nach Conrads Absterben hatte man der Vicarien abermahl nicht nöthig: weilen bereits bey den Lebzeiten dieses Kayfers Heinrich *III.* zum König gecrönt und gesalbet worden. Wo aber der König ist, brauchet man keinen Reichs-Verweser. Darum müssen wir vielmehr betrachten, wie es bey dem Anfang der Regierung *Henrici IV.* beschaffen gewesen. Aber auch dieser war bereits bey väterlichen Lebzeiten König. Denn als Heinrich *III.* zu Botfeld kranck darnieder lage, versprachen ihm die Teutschen Fürsten, sie wolten seinem Sohn die Succession gewähren. Welches nachfolgende Worte des *Dodechini* bekräfftigen: Pater ejus (*Henrici* videlicet IV.) apud Botfeld, cum ægrotaret, rogando impetravit, ut filio suo jurarent successionem in Imperio; quod fecerunt Principes, cum octo esset annorum, ac nondum baptizatus. Wodurch dann die Erzehlung *Aventini* zweiffelhaftig wird, welcher vermeinet, es hätten viele Teutsche Printzen den Pfaltz-Graf Heinrich / mit dem Zunamen *de Lacu*, das Regiment anvertrauen wollen; weilen davon bey den coævis nicht das geringste stehet. Dieses ist vielmehr gewiß, daß erstlich *Agnes*, die Mutter *Henrici*, sich des Regiments angenommen, hernach aber, als er selbsten regieret, und in Italien sich viele Jahre aufgehalten, das Vicariat obgedachtem Pfaltz-Grafen anvertrauet worden, welches ein vom Monsieur *du Chesne* in der Histoire de la Maison de Luxembourg producirtes Diploma zur Gnüge beweiset, darinnen nachfolgende Worte sich äussern: Præsidente Domino *Henrico*, Comite

Comite Palatino, cui a Domino nostro glorioſiſſimo Imperatore Auguſto *Henrico*, in Italiam exercitum ductante, commiſſæ ſunt habenæ. Die Herrn Pfältzer freuen ſich über dieſes klare Zeugniß nicht wenig, und vermeinen nunmehro, daß darauf die Antiquität der Pfältziſchen Vicariats-Gerechtigkeit ſattſam herfür leuchte. Ich kan aber ſelbigen nicht verhalten, daß, wenn ſie keinen andern Beweiß vor ſich haben, dieſer gewiß ſehr ſchwach und gering ſey. Denn es ſtunde damahls in der Könige Willkühr, wem ſie die Verweſung des Reichs in ihrer Abweſenheit anvertrauen wolten. *Lambertus Schafnaburgenſis* erzehlt, daß Anno 1081. ehe *Henricus de Lacu* ſolches Amt Anno 1090. erhalten, **Friedrich von Hohenſtaufen**/ der neue Hertzog von Schwaben, das Reich verwaltet habe. Von den Würckungen ſolches Vicariats in Sachſen war wegen der Troublen unter den Magnaten nicht nur allein nicht das geringſte zu hören, ſondern da zuvor unter der Regierung *Conradi II.* und *Henrici III.* die Schwaben und Francken mehr faveur und Gnade, als die Sachſen hatten, ſo iſt es endlich dahin gediehen, daß dieſe aus Jalouſie wider **Heinrich** *IV.* und *V.* aufgeſtanden, und faſt ein gantz beſonderes Reich unter ihrem Hertzoge, dem *Lothario*, nach der Schlacht im Welpher-Holtz angefangen. Zum wenigſten iſt aus dem Chronico Urſpergenſi und Hildeſienſi, welches ehemahls *du Cheſne*, und nun auch der Herr **Leibnitz** drucken und auflegen laſſen, offenbahr, daß die Sachſen dazumahl, d. i. von dem Jahre 1115. als eine beſondere Nation, ſich von dem übrigen Teutſchen Cörper geſondert, bis endlich Anno 1125. *Lotharius* Cron und Scepter erhalten; obgleich **Friedrich** und **Conrad von Hohenſtauffen** / dum ſe viderent opprimi, wie *Friſingenſis* redet, entgegen geſtanden. Indeſſen habe ich mich auch bey dieſer Veränderung bemühet, den Reichs-Vicarium zu finden. Ich muß aber wiederum bekennen, daß mir kein Veſtigium davon zu Geſichte gekommen. *Goldaſtus* hat zwar einen Brief etlicher Reichs-Fürſten in Tom. I. Conſtit. f. 259. publicirt, welchen Pfaltz-Graf **Gottfried** mit unterſchrieben. Es iſt aber von dem Vicariat nicht der geringſte Buchſtab zu ſehen, wovon ohnfehlbar Meldung hätte geſchehen müſſen, wenn dieſe Dignität bey der Rheiniſchen Pfaltz-Grafſchafft dazumahl ſchon legaliter, oder ex obſervantia, gehafftet hätte. Und deswegen bin ich endlich auf die Gedancken gerathen, es ſey die gantze Anordnung der Vicarien in den beyden Theilen von Teutſchland, d. i. Sachſen und Allemannien, den Schwäbiſchen und Hohenſtaufiſchen Kayſern zuzuſchreiben. Denn zu **Friedrich des Rothbarts** Zeiten hatte deſſen leiblicher Bruder nach dem Tode **Hermanns von Stalecke** die Würde eines Hertzogs

tzogs und Pfaltz-Grafen bey Rhein erhalten. Der berühmte *Conringius* eignet in seiner Censura Diplomatis Ludoviciani den Wachsthum der Pfältzischen Hoheit einig und allein diesem Printzen zu; als von welchem bereits der Englische, und zu gleicher Zeit lebende Scribent, *Guilielmus Neubrigensis*, geschrieben: *Conradum* Palatinum virum in Imperio summæ polt Imperatorem amplitudinis fuisse. Wie dann auch vielleicht nicht geleugnet werden kan, daß **Conrad** so wohl in Abwesenheit **Friedrichs**, als *Henrici VI.* das Reich verweset, und das Amt eines Ertz-Truchsses verwaltet. Gleichwie nun aber dieses *Conradi* Prinzeßin Tochter, *Agnes*, **Heinrich**/ *Henrici Leonis* Sohn, geheurathet; also hat auch selbiger mit dieser Erbin, und durch besondere Kayserliche Gnade die Pfaltz-Grafschafft bey Rhein erhalten, dieselbige aber wegen der zwischen *Philippo* und *Ottone*, seinem Bruder, entstandenen Todt-Feindschafft sehr unruhig besessen, bis er endlich gar solches seines Amts entsetzet, und obgedachte Pfaltz-Grafschafft an Hertzog **Ludwig aus Bayern** gegeben worden. Denn ob zwar etliche davor halten, daß erst *Otto Illustris*, *Ludovici* Sohn, durch die Heurath mit des *Henrici* Tochter solchen Palatinatum an sich gebracht; so ist doch bereits vom *Marquardo Frehero* in seinen Originn. Palatin. aus einem Diplomate gezeiget worden, daß schon *Ludwig* von *Friderico II.* Comes Palatinus Rheni, & Dux Bavariæ genennet worden. Vid. etiam Codic. Diplom. *Tolneri* p. 64. p. 66. seq. allwo in noch dreyen unterschiedenen Diplomatibus solche Titulatur zu finden. Wann dem *Aventino* zu trauen wäre, so könte die gantze Controvers, von welcher wir handeln, auf einmahl gehoben werden. Denn dieser sagt in Lib. VII. Annall. es wäre **Ludwig** Anno 1215. zu Regensburg mit dem Vicariat und Ertz-Truchseß-Amt belehnet worden. Weilen aber dieser Scribent etwas neu, als wollen wir uns vielmehr des *Conradi de Fabaria* bedienen, welcher um das Jahr Christi 1240. floriret, und in dem Closter St. *Ottmari* Layen-Priester gewesen, und von diesem Bayerischen **Ludwig** folgende Worte hinterlassen: Duce Noricorum *Ludovico* in curia manente, cujus consilio res Imperii per id temporis disponebantur aliisque Principibus Abbatiæ, ut decuit, principaliter suscepit investituram. Vid. *Goldasti* Script. rerum Allemannic. Tom. I. pag. 80. welche passage, wann sie insonderheit mit andern Lob-Sprüchen, so Kayser **Friederich** *II.* obbesagtem **Ludwig** in einem Diplomate de Anno 1229. zugeleget, zusammen gehalten wird, mich noch mehr bestätigt, es sey die Erheblichkeit der Pfältzischen Vicariats-Gerechtigkeit in diesen Zeiten zu suchen. Denn *Ludovici* Sohn, *Otto Illustris*, welcher Pfaltz-Grafens *Henrici* Tochter geheurathet, ist endlich gar *Conradi IV.* Schwieger-Vater,

und

und also durch seine Tochter **Elisabeth** noch näher mit der Schwäbischen Familie verknüpfft worden. *Ottonis Illustris* Sohn ist **Ludwig der Strenge** gewesen, deme der Kayser **Rudolph** nicht nur allein seine Tochter zur Gemahlin gegeben, sondern auch alle unter den vorigen Königen erworbene Rechte bestätiget. Dahero es dann kein Wunder, daß dieser, als er sterben wollen, obgedachten seinem Schwieger-Sohn, als zukünfftigem Reichs-Vicario, alle sein Land und Herrschafften bestens recommendirt. Solches Diploma hat Herr **Leibnitz** in Tom. II. Cod. Diplomat. pag. 102. heraus gegeben, darinnen der Pfaltz-Graf ausdrücklich Rector & Gubernator Sac. Rom. Imperii genennet wird. Deme beyzufügen, was *Ludovicus Bavarus* Anno 1339. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt, als der Pabst das Reichs-Vicariat prætendiret, mit Consens der getreuen Reichs-Stände zurück geschrieben: Longa & approbata consuetudine vacante Imperio Jus administrandi Jura, feuda conferendi, negotia cætera disponendi Palatino Rheni deberi. Ein gleiches findet sich in dem Allemannischen Lehen-Rechte in dem Cap. 82. welches gleich nach den Zeiten *Friderici* compiliret und zusammen getragen worden. Es haben etliche behaupten wollen, daß, weilen **Ludwig** nur die Pfaltz-Grafen bey Rhein genennet, so müste vielleicht das Sächsische Vicariat nicht bekannt gewesen seyn. Worauf ich aber antworte, es sey solches deswegen mit Stillschweigen übergangen worden, weilen die Marggrafen von Meissen und die Chur-Fürsten von Sachsen annoch um den Palatinat gestritten. Die Controvers ist erst Anno 1356. ausgegangen, wie hernach soll erwiesen werden. Im übrigen weiß ich wohl, was etliche unzeitige Tadler sprechen. Das ist, sagen selbige, nichts besonderes und ausserordentliches, den Ursprung des Pfältzischen Vicariats zu weisen. Der Anfang des Sächsischen wird vielleicht mehr Fleiß, Mühe und Sorgfalt erfordern. Hic Rhodus, hic saltes. Saltabo, antworte ich, und vielleicht noch besser, als diejenigen dencken, welche sich hier allzuschwere Knoten und Zweiffel machen. Nur will ich erst im Vertrauen melden, daß auch der Ursprung der Pfältzischen Reichs-Verwesung sehr verwirrt und elend von den meisten, oder auch von allen Publicisten, fürgetragen worden. Ein jeder Unpartheyischer halte nur diesen Bericht gegen die Erzehlung solcher Schreiber; vielleicht wird er weder der schlechteste, noch unvernünfftigste seyn. Nach solcher wohl gemeinten und guten Erinnerung wollen wir erst zu dem Vicariat der Sachsen schreiten, von welchen wir bereits zuvor gesagt, daß sie zu den Zeiten *Lotharii* eine besondere Republic formirt, und von dem übrigen Allemannischen und Fränckischen Reich sich fast gäntzlich gesondert, wie denn **Conrad** *III.* nicht nur allein gar selten nach Sachsen gekom-

gekommen, sondern auch gerne zugestanden, daß, da er in dem Gelobten Land die Saracenen angefallen, Heinrich der Löwe in Sachsen geblieben, und indessen die Wendische Nationen gezüchtiget. Es ist auch gar kein Zweiffel, daß, wann Heinrich der Löwe / und dessen Posteriität, in ihrer Consistentz und Flor geblieben wären, sich niemand unterstehen dörffen, in Sachsen einiges Regiment, oder Vicariat, zu prætendiren. Denn selbiger hatte nicht nur allein das Hertzogthum Sachsen und Bayern, sondern auch, nach dem Untergange der Grafen zu Summerseburg, die Pfaltz-Grafschafft unter dem Schein des Rechtens an sich gebracht, welche ihm aber bey erfolgter Achts-Erklärung nebst andern Lehen und Herrschafften wiederum entzogen worden. Denn es ist bekannt, daß Friedrich der Rothbart theils das Anhaltische, theils das Landgräflich Thüringische Hauß erhöhen und nicht mehr gestatten wollen, daß die Hertzoge von Sachsen einen solchen Vorzug behaupten solten. Und deswegen wird es nunmehro nöthig zu mercken seyn, daß die Pfaltz-Grafschafft Sachsen an Land-Graf Hermann von Thüringen vom Kayser Friedrichen deßwegen gegeben worden, damit er durch obgedachte Land-Grafen jederzeit die Hertzoge, und jene durch diese balanciren könte; wiewohl auch dieser Hermann des Kayfers Schwester Sohn gewesen, welchen er nicht minder, als seinen Bruder Conrad / den Pfaltz-Grafen bey Rhein, erhöhen und groß machen wollen. Vid. *Otto Frisingensis* L. 2. de gest. Frid. Cap. 22. Ich will, damit man an der historischen Wahrheit nicht zweiffeln möge, aus den Annall. des Mönchs zu Rheinhardsborn eine Passage hersetzen: Imperatoris curia circa Festum St. Martini Erfordiæ habetur, ubi Comes *Hermannus*, frater *Ludovici* Landgraffii, Comes Palatinus Saxoniæ efficitur. Dieses *Hermanni* Sohn, *Henricus*, mit dem Beynamen *Raspe*, hat hernach in öffentlichen Briefschafften nicht nur den Titel eines Pfaltz-Grafens, sondern auch Procuratoris Imperii, geführt, welcher gewiß nichts anders als das Reichs-Vicariat anzeiget. Der seelige Herr Tentzel hat in seinen Supplementis Hist. Gothanæ pag. 578. sowohl vom *Henrico* selbsten, als auch von Friederich *II.* ein Diploma angeführet, darinnen er Procurator Imperii genennet wird, item Comes Palatinus Saxoniæ perpetuus. Woraus denn gewiß höchst wahrscheinlich geschlossen wird, es sey der Comitatus Palatii Saxonici samt der demselben anhängigen Vicariats-Gerechtigkeit auf die Chur-Fürsten von Sachsen gekommen. Denn ob zwar *Henricus Illustris*, Marggraf von Meissen, auch bey Lebzeiten *Henrici* von Thüringen, so wohl auf die Landgrafschafft, als auch die Pfaltz Sachsen, einen Expectantz-Brief bekommen, welchen *Weck* in seiner Dreßdnischen Chronick pag. 15. seq. aus dem Archiv, und nach ihm Hr. Tentzel heraus gegeben: so ist doch bekannt, daß weder obgedachter

dachter Marggraf von Meissen, noch dessen Nachkommen, vor dem Untergang der Ascanischen Hertzoge von Sachsen zum würcklichen Besitz oberwehnter Pfaltz-Grafschafft gelanget. Den Titel haben sie so wohl geführet; aber die Lande, die Würde, und die daran hafftende Gerechtigkeiten haben sie nicht erhalten können. Herr **Conrad Samuel Schurtzfleisch** hat in der Dissert. de vitricis Ecclesiæ die Ursache angezeiget, warum solches nicht geschehen, und ich will selbige auf gleiche Weise von neuen anführen, und vielleicht einige Circumstantien dazu thun. Denn nachdem *Albertus II.* Churfürst und Hertzog von Sachsen, die Tochter *Rudolphi Habsburgici* nach dem Interregno zur Gemahlin erkieset, und dann *Henricus Illustris*, Marggraf von Meissen, ohnedem auf das Hertzogthum Oesterreich, wegen seiner Gemahlin, und auf die Landgrafschafft Thüringen, wegen seiner Mutter, und des darüber ertheilten Expectantz-Briefs, Prætention formirt: als schiene dergleichen Ansinnen dem neuerwählten **Rudolph von Habsburg** etwas bedencklich zu seyn, als welcher wegen Oesterreich keinen grössern æmulum, dann *Ottocarum*, und **Heinrich von Meissen**, hatte. Wannenhero er sich dann angelegen seyn liesse, die Pfaltz-Grafschafft an seinen Herrn Schwieger-Sohn, Churfürst **Albrecht**, zu bringen, der ein Enckel *Bernhardi*, des ersten Hertzogs von Sachsen, aus dem Anhältischen Hause, war. Und ob zwar darüber sich einige Streitigkeiten erreget; so ist doch endlich Hertzog *Wenceslao* solche Pfaltz-Gerechtigkeit Ao. 1386. solenniter durch einen darüber vom Kayser **Carln** *IV.* ausgefertigten Brief, welchen *Goldastus* Tom. I. Constit. Imperial. heraus gegeben, bestätiget worden. Aus welchem allen so viel erhellet, daß die Pfaltz-Grafschafft Sachsen von **Heinrich dem Löwen** auf die Thüringer, von diesen auf die Churfürsten von Sachsen Ascanischen Geschlechts, und dann endlich von den Ascaniern auf die Meißnische Marggrafen samt dem darzu gebrachten Vicariat gebracht worden. Dann es ist gewiß höchst wahrscheinlich, es habe **Friedrich der Rothbart**, wie auch dessen Posteritat, in den beyden Theilen von Teutschland, d.i. Sachsen und Allemannien, 2. Palatinos gesetzt; weilen doch die Sächsische Nation, seit den Zeiten *Henrici V.* etwas besonders haben, und sich sowohl in Ansehung ihrer Gesetze und Gebräuche, als auch ihrer übrigen Freyheiten und Privilegien, von andern Nationen unterscheiden wollen. Dahero dann von dieser Zeit an der Palatinus Saxoniæ, als ein Palatinus regni, anzusehen, und also in diesem Falle dem Palatino Rheni gleich zu halten ist. Die Churfürsten von Sachsen haben nicht nur allein solchen Titul lange geführt, sondern lassen sich mit diesem Fürsten-Amt noch bis auf diese Stunde investiren; obgleich die Stadt, Altstädt, an die Ernestinische Familie abgetreten ist. Dahingegen die übrige Palatinatus in Schwaben, Bayern, Lothringen, erloschen und auch dem Namen nach nicht einmal mehr übrig sind. Es lasse sich niemand wundern, daß

man

man denen *Fridericis* den Anfang solcher nachmals beständig fortgesetzten Gewohnheit des Pfältzischen und Sächsischen Vicariats zuschreibe. Ein jeder, welcher mit Bedacht den *Ottonem Friſing. Radevicum* und andere, zu solcher Zeit lebende Scribenten, lieſet, wird die Veränderungen, so sie im Teutschen Staat gemacht, zur Gnüge erkennen. Der Herr Schilter hat in seinem Jure Publ. P. I. zum wenigsten dafür gehalten, und es ergibt sich auch aus dem Zeugniß des *Arnoldi Lubecenſ.* daß die heutige Anordnung, und erbliche Besitzung der Aemter niemand anderst, als Friedrich dem *I.* von Hohenstaufen, zuzueignen sey. Bey welchen Umständen alle andere gegenseitig gemachte Einwürfe leichtlich werden zu beantworten seyn. Dann diejenige, welche den Vicariat von der Würde eines Ertz-Marschalls herführen, wolte ich zuvörderst gehorsamst ersuchen, ihre trifftige Ursachen anzuzeigen, warum doch der Churfürst von Sachsen selbigen, als Ertz-Marschall, führen solle. Denn ob zwar vielleicht gesagt wird, der Ertz-Marschall habe die Criminal-Jurisdiction an des Kayſers Hof exercirt, welche bis auf diese Stunde bey den öffentlichen Reichs-Tagen gesehen und wahrgenommen wird; so müste doch, dencke ich, hieraus unumgänglich folgen, daß auch derselbige währender Vacantz nichts, als die Criminal-Jurisdiction, und noch darzu in dem gantzen Reich, nicht aber bloß in dem tractu Saxonico, oder Nieder-Teutschland, zu prætendiren befugt sey. Welches gewiß etwas so unbegreifliches ist, daß auch die vormalige und heutige praxis dargegen augenscheinlich streitet. Denn wenn auch gleich solte gesagt werden, **Carl** hätte aus Unwissenheit das Sächsische Vicariat extendiret; so weiß ich doch nicht, ob selbiger in Reichs-Sachen, da die Güldene Bulle verfertiget worden, also unwissend solte gewesen seyn. Zwar ist nicht ohne, es stehet in dem Allemanniſ. Lehen-Recht Cap. 42. es sey der Hertzog von Sachsen in dem Lande Sachsen Vicarius. Allein ich weiß nicht, ob daraus obangeführter Meinung einiges Gewicht angedeihen könne. Denn es wird gar nicht geleugnet, daß seit den Zeiten *Rudolphi Habſpurg.* der Hertzog von Sachsen Vicarius gewesen, und noch seye. Das ist nur die Frage, ob er wegen des Ertz-Marschall-Amts solche Würde habe, davon stehet kein Wörtgen in dem Text, welcher also lautet: **Und wenn ein König von Teutschen Landen vert, so mag er des Reichs-Marschall den Gewalt geben** (d. i. dem Hertzoge von Sachsen, welcher zugleich Ertz-Marschall ist) **weil daß er den Bann leihe an seiner Statt**/ d. i. der **Hertzog von Sachsen** ꝛc. Der geneigte Leſer mercke, daß Ertz-Marschall und Hertzog von Sachsen Synonyma sind; welches daher leichtlich erwiesen wird, weilen in öffentlichen Diplomatibus die Churfürsten Ascanischen Geschlechts offtmals bloß einig und allein den Titul Archi-Mareschallus gesetzt, und die übrige ausgelassen. Dahero ich dann nicht hoffen will, daß jemand sich an das Wort, Ertz-Marschall, wie eine Klette, hängen werde; absonderlich da man sihet, es seyn die Landgrafen von Thüringen,

gen, als Pfaltzgrafen von Sachsen, Vicarii gewesen. Der übrigen Difficultäten gäntzlich zu geschweigen, so sich bey dem Pfältzischen Vicariat herfür thun könten, welches sie doch von der Pfaltz-Grafschafft herleiten; da gleichfals incidenter, wie bey Sachsen, des Ertz-Truchses-Amts gedacht wird. Nur ist zu bewundern, daß auch etliche Leute in Sachsen, welche besser, als andere, davon unterrichtet seyn solten, auf dergleichen Abwege gerathen. Wiewohl ich weiß schon, wie sie darauf gekommen. Sie konten nicht begreiffen, daß die kleine und ohnmächtige Palatini Saxoniæ von Goseck, und Summerseburg dergleichen Hoheit und Auctorität in dem halben Theil von Teutschland solten gehabt haben. Aber das sagt auch niemand. Vor den Zeiten *Friderici Barbarossæ* war wegen der Reichs-Verwesung noch keine gesetzliche Anordnung bekant, wenigstens lieset man davon keinen Buchstaben; obgleich Herr **Töllner** in seiner Hist. Palat. davon vieles ohne Grund supponirt. Es war, meines Erachtens, dazumal in Teutschland nicht anderst, als heutiges Tages in Polen beschaffen. Dieser Kayser aber, welcher einen andern **Carl den Grossen** im Kopffe hatte, gienge damit um, das Teutsche Reich in eine bessere Verfassung zu setzen. Wobey denn zu beobachten, daß dessen Bruder dazumal Pfaltzgraf bey Rhein gewesen, dem Heidelberg zugehört, und dem auch jener aus brüderliche Liebe vieles zugeschantzet. Weilen aber die Sachsen keinem Fremden, d.i. Francken, oder Schwaben, einige Auctorität in ihren Landen mehr gönnen wolten; als ist, wie es wahrscheinlich, bey und nach der Absetzung *Henrici Leonis* aus dem Palatino Provinciali ein Palatinus regni worden, welcher dann so wohl in Abwesenheit der Kayser und Könige, als auch bey fürgefallener Vacantz, des Reichs Vicariat, samt dem Hertzoge bey Rhein, verwaltet. Die andere Ursache, welche sie in den Irrthum geführt, war diese: weil sie sich festiglich eingebildet, die Marggrafen von Meissen wären würckliche Possessores der Pfaltz-Grafschafft Sachsen gewesen, und doch läse man nicht, daß sie das Vicariat geführt. Aber auch dieser letzte Satz ist gantz falsch, wie zuvor erwiesen. Der Herr **Schurtzfleisch** hätte in der belobten Dissert. de vitricis Ecclesiæ, wie auch in den Notis ad vitam *Alberti III.* den Widriggesinnten die Augen öffnen können, als welcher nicht nur allein gezeiget, daß die Ascanier den Palatinatum possidiret, sondern daß auch erst die Meißner zum ersten mahl vom *Sigismundo* zu Ofen mit der Pfaltz zu Altstädt belehnt worden. Ein gleiches hat auch *Sagittarius* in Antiquitatibus Altstædtenss. gewiesen. Mehr will ich nicht sagen, und im übrigen einen jeden Unpartheyischen vielmehr bitten, alsdenn erst die Güldene Bulle anzuschauen, wenn er gegenwärtigen Discours zuvor reiflich überlegt hat. Ich werde übrigens von verschiedenen itzo nur obenhin berührten Puncten unten Gelegenheit haben, ausführlicher zu handeln.

(b.) **In den Rheinischen Landen/ und in Schwaben/ und sonsten/ wo Franckenländisches Recht gilt.**) Hier wird nun überhaupt gesaget, was zum Rheinländischen Vicariat gehört. Eben deßwegen aber ist nach der Zeit vieler Streit erreget worden, welcher auch bis auf den heutigen Tag nicht gäntzlich beygeleget ist. *Goldastus* hat in seiner Vorrede zu den Reichs-Satzungen p. 6. dieß Vicariat notorisch allzuweit extendirt; indem er verschiedene dergleichen Länder mit darzu gerechnet, die heutiges Tages gar nicht mehr zum Teutschen Reiche gehören. Wir wollen also die Sache genauer betrachten. **Carl** *IV.* sagt: dieß Vicariat solle sich in den Rheinischen Landen und in Schwaben, und sonsten, wo Franckenländisch Recht gilt, extendiren. Dieß ist also die Regel: Wo Fränckisches Recht, oder ein solches Recht ist, das dem Fränckischen gleich kommt, da ist auch ein Fränckischer oder Rheinischer Vicariat. Die Schweitz aber kan unmöglich darzu gehören, weil sie vorlängst eine freye Republic geworden. Auch sind die drey Ertz-Bißthümer, Metz, Toul und Verdun, samt der Grafschafft Burgund, und die Landgrafschafft Elsaß, nebst Straßburg, und den zehen Städten, vor geraumer Zeit dergestalt an Franckreich gekommen, daß Teutschland gar nichts mehr darinnen zu sagen hat; sondern sie sind der Frantzösischen Crone völlig incorporirt. Desgleichen hat sich Lothringen und Bar von dem Teutschen Reiche abgesondert. Von den Niederländis. Provintzien, die heutiges Tages unter dem Namen der vereinigten Niederlande bekant sind, zweiffelt kein Mensch mehr, daß sie nunmehro kein Reichs-Vicariat agnosciren. Noch weniger hat solches Spanien in den Spanischen Niederlanden jemals zugestehen wollen. Sed dicis: Gehört denn auch Bayern mit zum Rheinischen Vicariat? R. In Bayern ist allerdings Fränckisches Recht. Denn die Fränckische Könige haben öffters allda residiret. Die Bayern hergegen wollen solches dem Churfürsten von der Pfaltz durchaus nicht zugestehen. Allein Bayern gehört unstreitig zum Vicariatu Rhenensi. Dahero hat auch neulich der Pfaltzgraf seine Jura in Bayern exerciret, und einige Streitigkeiten der Clöster decidiret. Bayern machte erst 1524. deswegen motus; und es sind darüber verschiedene Schrifften gewechselt worden, darunter sonderlich der kurtze Bericht, von dem des Heil. Röm. Reichs Churfürstl. Pfaltz zustehendem Vicariat, und das von Seiten Bayern verfaste kurtze Gegen-Bedencken und Bericht, von der Churfürstl. Pfaltz-Vicariats-Gerechtigkeit in dem VII Theile der Politischen Reichs-Händel *Goldasti* können nachgelesen werden. Wofern es etwa zwischen Bayern und Pfaltz, wegen des von jenem selbst prætendirten Vicariats, zu einem solchen Vergleich kommen solte, daß beyde Häuser die Rheinische Vicariats-Gerechtigkeit in Zukunfft gemeinschafftlich exercirten; so würde dadurch auch die bishero beschriebene Streitigkeit hinweg fallen. Wenn aber Bayern zum Rheinischen Vicariat gehört; so solte auch Oesterreich mit

Was vor Länder zum Rheinischen *Vicariat* gehören.

darunter stehen. Denn es liegt hinter Bayern, und war ehedessen ein Stück davon. Ich will auch gleich Proben zeigen, daß die Oesterreicher den Palatinum Rheni, als Vicarium in ihren Landen, agnoscirt haben. Denn als *Rudolphus Habspurg.* seinen Sohn **Alberten**/ und Enckel **Rudolphen**/ seinem Schwieger-Sohne, *Ludovico Severo*, recommandirte, damit dieser doch sorgen möchte, daß nichts von jener Landen entrissen würde; so führte er ausdrücklich dieses zur Bewegungs-Ursache an; weil er ab antiquo Provisor Imperii sey. Vid. *Leibnitii* Cod. Diplomat. Allein nunmehro will der Kayser seine Oesterreichis. Erb-Lande von der Chur-Pfältzischen Vicariats-Jurisdiction wenigstens eximirt wissen, und beruft sich deßwegen auf den zwischen Kayser **Carln** *V.* und den Reichs-Ständen zu Augsburg 1548. getroffenen Vergleich. Diese exemtion haben auch die nachfolgende Kayser aus dem Hauße Oesterreich in der gewöhnlichen Bestättigung der Vicariats-Actuum allemal reservirt, und confirmirt; wie unter andern aus Kayser **Leopolds** an den Reichs-Hof-Rath 1659. sub dato **Wien**, den 18 April, dieserwegen ergangenen Rescripto mit mehrern erhellet, da es nemlich heist: Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, Deroselben Löbl. Reichs-Hofrath hiermit in Gnaden anzuzeigen. Demnach bey Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj. der Herr Churfürst in Bayern um allergnädigste Confirmation Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. Vicariats-Actuum gehorsamlich eingekommen, und Ihro Maj. Deroselben solche Confirmation, jedoch mit nachfolgendem Vorbehalt und Beding, ertheilt haben: Erstlich daß Ihro Kayserl. Majestät einigem Vicario des Reichs über Dero Erb-Hauß, und demselben angehörige Erb-Lande die geringste Jurisdiction nicht geständig, u. dasjenige, was in der Sr. Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern ertheilter Confirmation, sub verbis: In Landen des Rheins, Schwaben- und Fränckischen Rechtens, dem Herkommen gemäß enthalten, anderer Gestalt nicht, als privative, respectu Ihrer Kayserl. Maj. Höchstlöbl. Ertz-Haußes, welches erst berührten Herkommen gemäß a Jurisdictione Vicariatus exemt ist, zu verstehen sey. Allermassen Ihro Kayserl. Maj. wann deme zugegen in höchst gedachtes Ihres Ertz-Haußes Landen, von des Reichs-Vicariats wegen etwas vorgenommen worden wäre, solches alles abrogirt, contradicirt und solennissime protestirt haben. Und dann fürs andere daß den Partheyen bey einem und andern Vicariat-Gericht die nothwendige Juris remedia vorbehalten bleiben solten: Als haben allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Maj. Anfangs ermeldten Reichs-Hof-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern allergnädigst anbefohlen, daß derselbe, solcher ertheilten Confirmation zu Folge, auf obberührte Ihro Churfürstlichen Durchl. Vicariats-Handlungen erkennen, procediren, und verfahren wollen.

len. An dem beschicht Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Maj. Allergnädigster Will und Meynung, die demselben mit Kayserl. Gnaden wohl zugethan. Signatum Wien unter Deroselben Kayserl. Secret-Insigel den 18 April 1659. So viel ferner Böhmen anlanget, agnoscirt solches gar keinen Vicarium. Zu Sachsen gehört es nicht, wie ich unten weiter zeigen werde. Es ist zwar hier und da in Böhmen etwas von dem Sächsischen Rechte zu erblicken; aber noch mehr Fränckisches. Allein seit dem in Böhmen Könige sind, haben diese in ihren Landen keinen andern Vicarium, als sich selber, agnoscirt. Was demnach Gribner von Böhmen, Schlesien und Mähren, gesagt, als wenn diese Länder unter das Sächsische Vicariat gehörten, das sind cogitationes otiosæ. Die Leute bilden sich Wunder ein, was sie dadurch ihrem Herren für avantage machen wollen. Dicis: Wenn nun aber in Böhmen Lerm entstünde? R. So concurriret totum Imperium; non solus Palatinus Rhenensis, nec solus Saxo. Denn es ist dem gantzen Reiche daran gelegen, daß es in Böhmen ruhig bleibe. Von Ungarn ists ebenfals eine Chimere, daß solches mit unter den Rheinischen Vicariat gehöre: indem es seit *Henrici* IV. & V. Zeiten schon vom Teutschen Reiche sich abgerissen, und diesem zeithero so wenig angegangen, als bishero Paris. Vid. *Conring* de finibus Imper. p. 192. Im übrigen aber hat Italien seinen eigenen Vicarium. Vorhero waren gar plures in Italia Vicarii. Nur seit den Zeiten *Caroli V.* hat man ex errore den Hertzog von Savoyen pro Vicario Italiæ gehalten. Ich sage, ex errore. Denn ermeldter Hertzog hat ein Privilegium, nach welchem er selbst in seinen Landen Vicarius ist. Dieses Privilegium hat verursachet, daß auch der Hertzog von Montferrat und von Mantua, tempore Interregni, in suis terris selber Vicarii seyn wollen. Da nun aber der Sabaudus zu *Caroli V.* Zeiten gesagt, er sey Vicarius in partibus Italiæ: so hat er sub-& obreptitiè erschlichen, daß man ihn pro Vicario in gantz Italien agnosciret. Jedoch hat er wenig Auctorität. Denn die andern Italiänischen Fürsten passen nichts auf ihn. Als sich dahero in dem Interregno nach Josephs Tode der Hertzog von Parma und Modena zanckten, ut bellum etiam metuendum esset: so haben die beyden Vicarii des Reichs der Reichs-Armée in Italien befohlen, selbige aus einander zu setzen, und den Lerm, ehe er noch recht angienge, zu endigen. Denn dem Teutschen Reiche ist daran gelegen, ut Italia conservetur, und daß sich die Italiäner nicht gar von uns abreissen. Des Teutsche Reich läst sich nicht binden, daß es sich nicht solte in die Italiänische, und Römische affairen mischen. Vid. des Herrn **von Münchhausen** Dissertation, welche er de Vicariis Italiæ gehalten. Der Papst hergegen will im Römischen Reiche Vicarius seyn. Man kan ihm auch solches nicht absprechen; gleichwie der Hertzog von Mantua, Montferrat ꝛc. in ihren Landen Vicarii sind. Denn der Papst ist

doch

doch bey einem Interregno der vornehmste Herr im Römischen Reiche. Bey dem allen ist doch dafür zu halten, daß die beyden Ober-Reichs-Verweser, nemlich Chur-Sachsen, und Chur-Pfaltz, auch in Italien die Ober-Aufsicht haben. Denn der Papst getrauet sich nicht mehr zu denen itzigen Zeiten zu regen; und Savoyen exercirt nur allein in des Kayfers Namen sein Vicariats-Amt in Italien; da hergegen erstgedachte beyde Ober-Reichs-Verweser ihr Amt im Namen des gantzen Reichs führen. Es ist auch leicht zu erachten, daß diese beyde in Italien gleiche Auctoritæt und Gewalt haben müssen: weil solches unter keines von beyden Vicariaten in specie gehört. Die praxis bestättiget solches auch. Denn Anno 1619. declarirte sich der Hertzog, **Carl Emanuel** / von Savoyen durch seinem Abgesandten an den Chur-Fürsten **Johann Georg** I. zu Sachsen, daß er sich der Jurisdiction des Reichs-Vicariats zu unterwerfen keinen Anstand nehmen wolle. Ein gleiches that der Hertzog, *Victor Amadeus II.* Anno 1711. bey dem Interregno nach Absterben Kayfers *Josephi.* Anderer Exempel mehr zu geschweigen. Solchemnach hat denn das Chur-Pfältzische Vicariat insonderheit nur nach in folgenden Reichs-Provintzien seinen freyen und ungehinderten Lauf; nemlich ausser den Chur-Fürstenthümern, Mayntz, Trier, Cöln, Pfaltz, sind aus dem Nieder-Rheinischen Creyse dahin zu rechnen das Fürstenthum Aremberg, aus dem Ober-Rheinischen Creyß die Bisthümer Worms, Speyer, Straßburg, Basel, ingleichem der Johanniter-Meister, und die Rheinischen Prälaten, ferner das Hertzogthum Zweybrücken, und Birckenfeld, die Fürsten von Nassau, die Graf- und Herrschafften, Sponheim, Leiningen, Saarbrücken, Falckenstein, Solms, Ysenburg, Sayn, Wied, Hanau, Waldeck, Hatzfeld, und Wittgenstein, wie auch die freyen Reichs-Städte, Franckfurt, Wetzlar, Friedberg, und Gelnhausen. Aus dem Fränckischen Creyse die Marggrafthümer, Bayreuth, und Anspach, (nebst der gefürsteten Grafschaft Henneberg) die Bisthümer Würtzburg, Bamberg, und Eychstädt, die Teutsch-Meisterische Lande, nebst dem Fürstenthum Schwartzenberg, die Graf- und Herrschafften, Löwenstein, Wertheim, Castel, Hohenlohe, Erpach, Dornbach, Rostitz, Limburg, und Schönborn; hiernächst die freyen Reichs-Städte, Nürnberg, Schweinfurt, Weissenburg, Rothenburg, und Windsheim. Aus dem Schwäbischen Creyß das Hertzogthum Würtemberg, die Marggrafschafften Baaden-Baaden, Baaden-Durlach, und Hochberg, die Fürsten von Lichtenstein wegen Schellenberg, die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, Hohenzollern, und Oettingen; überdas die Bisthümer Constantz und Augsburg, die Gefürstete Abtey Kempten, die Gefürstete Probstey Elwang, die Schwäbischen Prälaten insgesamt, die Graf- und Herrschafften Eberstein, Fugger, Königseck, Montfort,

fort, Grafeneck, Rechberg, Hohen-Embs, Pappenheim, Sinzendorf, Waldburg, Mindelheim, Wiesensteig, Justingen, Sultz, Kleggau, und andere zur Schwäbischen Banck gehörige Reichs-Grafen und Herren, wie auch die freyen Reichs-Städte, Augsburg, Ulm, Hall, Nördlingen, Reutlingen, Rothweil, Gemünd, Eßlingen, Dünckelspühl, Memmingen, Biberach, Lindau, Kauffbayern, Ravensburg, Kempten, Leutkirchen, Weyl, Isny, Pfullendorff, Giengen, Aalen, Wimpffen, Bopfingen, Buchhorn, Offenburg, Buchau am Federsee, Gengenbach, und Zell. Aus dem Bayrischen Creiß, das Ertz-Stifft Saltzburg, die 3. Bißthümer Passau, Freysingen und Regensburg, Ober- und Nieder-Bayern, samt der Obern-Pfaltz, das Hertzogthum Neuburg, das Fürstenthum Sultzbach, die Landgrafschafft Leuchtenberg, die Probstey Berchtolsgaden, die Abtey Kaysersheim, Rode, und Waldsachsen, die Grafen und Herren zu Ortenburg, Lobkowitz, Wolffstein, Stauffenfels, Degenburg, Hohen-Waldeck, und Maxelrain, die freye Reichs-Stadt Regensburg. So dann und überdieß die freye und immediate Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben, in der Wetterau, am Ober- und Nieder-Rhein.

Ob das Rheinis. Vicariat an der Pfaltz / oder aber an der Chur-Würde hange.

(c.) **Des Fürstenthums / oder der Pfaltz-Grafschafft wegen.**) Es ist auch ein grosser Streit unter den Publicisten, ob die Vicariate von den Pfaltzen der beyden Chur-Fürsten in Sachsen, und in der Pfaltz, oder aber von ihren Ertz-Aemtern dependiren? Erst zu unsern Zeiten haben wir bey der Streitigkeit zwischen Pfaltz und Bayern, des Vicariats wegen, gelernet, was für wichtige Folgen von Entscheidung gedachter Frage entspringen. Und es ist anbey zu bewundern, daß man sonderlich wegen Pfaltz nicht bey dem klaren Buchstaben der Aur. Bullæ bleiben will, die ja ausdrücklich sagt, daß der Chur-Fürst von der Pfaltz, des Fürstenthums oder der Grafschafft Pfaltz wegen, das Vicariat führe, und was dieserwegen Rechtens sey, auch in Ansehung des Sächsischen Vicariats gelten solle. Der neue Commentator ad Aur. Bull. unser Herr **Ludwig**/ schreibt dahero zwar auch das Rheinische Vicariat der dasigen Pfaltz zu. Aber das Sächsische Vicariat soll, seiner Meynung nach, gleichwie auch viele andere mehr statuirt haben, vielmehr vom Ertz Marschall-Amte dependiren. Ich will dahero die Sache desto genauer betrachten, und von jedem Vicariat besonders handeln. Wenn demnach das Rheinische Vicariat an der Pfaltz hänget, so kan es Bayern freylich nicht prætendiren. Hängt es dargegen am Truchseß-Amte, alsdenn hat Bayern Recht. Nun hat der Churfürst von der Pfaltz allerdings lauter neue acquirirte Länder in Schwaben und Francken, und von der alten Pfaltz nichts mehr, als Bacharach, behalten. Sonderlich bey der Reformation haben

haben die Pfältzer vieles acquiriret, und an die 300. Clöster secularisirt; wie der Pfältzische Kirchen-Rath **Mieg**, in dem Tractat von der Pfältzischen Reformation, gewiesen hat, welcher in Berlin gedruckt, und auch daselbst debitirt worden. Also ist der Pfaltzgraf itzo dennoch ein mächtiger Herr, und hat considerable Lande. Nur sind sie zerstreuet. *Fridericus Barbaroſſa* machte seinen Bruder **Conraden** zum Pfaltzgrafen, der denn auch schon hier und da etwas wegcaperte. Die alten Pfältzischen Lande hergegen oben bey Aachen sind verlohren gegangen. Der ehemahlige Graf von Jülich, nachmahlige Marggraf, und nunmehrige Hertzog, würde schlechte Parade gemacht haben, nisi Comes Palatinus inde ſeſe recepiſſet. Auch sind die alten Länder des Pfaltzgrafens in die Hände des Stiffts Lüttich gekommen. Nicht weniger haben die Grafen von Manderscheid, von Wied, von Sayn und Wittgenstein, vieles daran erhaschet. Und darum kan das Vicariat nicht an diesen Ländern hangen. Da nun in den neuern Zeiten **Carl Ludwig** durch den Westphälischen Frieden war reſtituiret worden; so hat er dennoch Pfaltzgraf geheissen, ob sich gleich auch die Bayern Palatinos de Rheno schreiben, welches nur wegen ihrer Herkunft geschicht. Der Pfaltzgraf hergegen schreibt sich κατ' ἐξοχὴν also, und hat auch die Lande behalten, woran damahls das Amt des Pfaltzgrafens hieng. Daß gleichwohl Bayern zu unsern Zeiten wegen des Vicariats Streitigkeiten erreget, damit hats folgende Bewandniß: Ich werde unten ausführlicher zeigen, wie *Otto*, Hertzog in Bayern, Anno 1253. des Pfaltzgraf **Heinrichs** Prinzeßin Tochter, und eintzige Allodial-Erbin der Pfältzischen Lande, geheurathet, wodurch also Bayern und Pfaltz zwar vereiniget, unter ermeldten *Ottonis* beyde Söhne aber schon wieder vertheilet worden: Allermassen *Ludov. Severus* Bayern, und die Ober-Pfaltz, sein Bruder Hertzog **Heinrich**/ hergegen die Unter- oder Rhein-Pfaltz bekam, dessen Geschlecht jedoch schon im 4ten Grad wiederum ausstarb. *Ludov. Severus* hatte abermals 2. Söhne, den *Rudolphum* und *Ludovicum*, welcher letztere hernach zum Röm. Kayser erwählt wurde. Diese beyde Brüder theileten die Lande; die Chur-Würde aber und das Ertz-Truchsessen-Amt führten sie so lange wechselsweise, bis **Carl** *IV.* welcher *Rudolphi* Prinzeßin Tochter zur Gemahlin hatte, diesem beydes die Chur und das Ertz-Amt, mit Ausschliessung der Hertzoge in Bayern, durch die Güldene Bulle privative beylegte. Dieser halben nun entstunden zwar wohl zwischen den beyden Linien anfänglich grosse Mißhelligkeiten, welche aber dennoch dergestalt in Vergessenheit gerathen, daß man in den folgenden Zeiten gar nicht mehr daran gedachte. Als aber *Marqu. Freherus* zu Anfange des 17 Sec. seinen Tract. de Tutela & Teſtamento Electorum in Palatinatu Rheni, schrieb, und darinnen behaupten wolte, daß die Chur und das Ertz-Amt mit den Pfältzischen Landen allezeit unzertrennlich verknüpfft gewesen wären; so suchte dargegen

Von der Bayrischen *Prætension* auf das Rheinische *Vicariat*.

gegen der Hertzogliche Bayrische Rath, *Christoph. Gewoldus*, in einer andern Schrifft zu erweisen, daß beydes die Chur-Würde und das Ertz-Amt ehemals der Bayrischen Linie zuständig gewesen, durch Kayser **Carln** *IV.* aber derselben unrechtmäßiger Weise entzogen worden sey. Dieß gab denn Gelegenheit, daß Anno 1614. Bayern dem Hause Pfaltz keine Vicariats-Jurisdiction in seinen Landen zugestehen wolte: so wurde die Sache damals pro und contra ventilirt, und kamen deßwegen in selbigem Jahre die zum Theil schon beniemte Schriften zum Vorschein, nemlich der kurtze Bericht von des Heil. Röm. Reichs der Churfürstl. Pfaltz zustehenden Vicariat, deme man Bayrischer Seits das kurtze Gegen-Bedencken, und Bericht von der Chur-Pfaltz Vicariat-Gerechtigkeit entgegen setzte. Darauf gab Chur-Pfaltz eodem anno die Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats, Bayern aber 1615. seine wohl gegründete Widerlegung vermeinter Heidelbergischen Rettung des Vicariats heraus. Dabey blieb es, biß 1618. die Böhmischen Unruhen ihren Anfang nahmen, und Chur-Pfaltz sich unglücklicher Weise darein mischete. *Fridericus V.* der so genannte Winter-König, ergriffe nemlich wider den Kayser die Waffen, und wurde beym weissen Berge geschlagen. Deswegen that ihn Kayser *Ferdinandus II.* 1622. in die Acht, und er verlohr dahero die gantze Pfaltz, starb auch, ehe noch der Westphälische Friede zu Stande kam, in welchem es hart hielt, daß sein Sohn **Carl Ludwig** in die Unter- oder Chur-Pfaltz restituiret wurde. Hergegen hatte der Kayser dem *Maximiliano* von Bayern bereits die Chur- und Ober-Pfaltz, nebst dem Ertz-Truchsessen-Amte, gegeben, welches dieser ohne Erstattung der Zeit währenden 30. jährigen Krieges aufgewendten grossen Kosten nicht wieder abtreten und fahren lassen wolte. Darum wurde in besagtem Instrum. pac. eine neue, oder die achte Chur-Würde nebst einem neuen Ertz-Amte für Chur-Pfaltz errichtet. Wegen des Vicariats aber ist keine Vorsehung darinnen geschehen. Als dahero etliche Jahre hernach Kayser *Ferdinandus III.* mit Tode abgieng, entstunden neue Irrungen zwischen Bayern und Pfaltz, wer nemlich Vicarius sey. Die Bayern sagten: 1.) Wären ihnen alle Jura abgetreten worden. Sie berufften sich anbey auf die Aur. Bullam, und meinten, die Chur sey ihnen abgetreten worden, und das Truchsessen-Amt auch: Ergo müste Bayern Vicarius seyn. 2.) Berufften diese sich auch auf die Sachsen. Denn da die Ernestiner die Chur verlohren: so hätten sie auch das Vicariat verlohren. Chur-Fürst **Moritz**, der es wieder **Johann Friedrichen** mit *Carolo V.* gehalten, habe das Vicariat bekommen, da es denn *Augustus*, und die Albertiner, biß auf den heutigen Tag behalten. Et hoc certe aliquam speciem habet. 3.) Sagten sie auch: Wir sind Ertz-Truchseß; und an dem Ertz-Truchseß-Amt, an der Senechalie, hängt das Vicariat. Es ist auch wahr; Truchses ist soviel als Drost, Ober-Hofmeister. Der gröste Minister in Spanien ist der Major domo, und in

Schweden der Ober-Hofmeister, der Truchses u. s. w. Sed resp. quoad 1) Wenn sich die Bayern auf die Aur. Bullam beruffen wollen, so stehet darinnen: des Fürstenthums, und der Pfaltz-Grafschafft wegen solle der Pfaltz-Graf beym Rhein ein Verweser des Reichs seyn. Einige wollen daher unter dem Fürstenthum das Chur-Fürstenthum verstehen; nicht aber sowohl die Würde, als die Lande. Ob nun schon Bayern die Chur-Würde, und das Ertz-Truchseß-Amt bekommen: so hätte doch **Carl Ludwig** die Pfältzischen Lande behalten. Allein ich kan mir dennoch nicht einbilden, daß das Vicariat an diejenige Lande gebunden sey, die jetzo der Chur-Fürst von der Pfaltz hat. Indeß stehet in dem Lateinischen Exemplar ausdrücklich: ratione Principatus, sive comitatus Palatinatus, solle der Pfaltz-Graf das Vicariat haben. Dahero kan der Chur-Fürst von Bayern aus dem Worte Fürstenthum nichts vor sich beweisen. Quoad 2.) haben zwar die Ernestiner nebst dem Chur-Fürstenthum auch das Vicariat verlohren; und es scheinet also mit Bayern und Pfaltz par ratio zu seyn. Aber es ist dagegen auch zu mercken, daß in der condemnatione *Joannis Friderici* von Sachsen das Vicariat von *Carolo V.* expresse mit benennet, auch zugleich die Pfaltz Sachsen an die Albertiner abgetreten worden. Denn die Ernestiner traten dem Chur-Fürsten **Moritz** ab den Wittenbergischen Creiß, die Grafschafft Brene, und das Burggrafthum Magdeburg, und die Pfaltz Sachsen. Daher hat auch **Gribner** den **Struv** refutirt, welcher gemeinet: die Ernestiner hätten allerdings die Pfaltz Sachsen noch: weil sie Altstädt behalten hätten, worauf die Pfaltz Sachsen fundiret sey. Zu dem ist zu mercken, daß ausser den Pfaltz-Grafen noch ein besonderer Comes Altstedienlis gewesen. Sed resp. Es ist dennoch wahr, daß *Augustus* die Pfaltz-Grafschafft und das Vicariat bekommen. Denn er schloß einen Tractat mit den Ernestinern, und setzte sich mit seinen Vettern aus einander; da denn die Ernestiner Altstädt mit bekamen, nicht die Pfaltz Sachsen, sondern nur den Ort. Quoad 3.) ist dieses letzte Argument das stärckste. Bey dem Vicariat muß allerdings ein Richter-Amt seyn; und es ist eine considerable Sache, ein Richter zu seyn. Man hat die Vicarios hauptsächlich deswegen gesetzt, ut justitiam administrent. *Grotius* meynet gar, justus käme her von Jupiter. Es ist auch ohnstreitig der Richter der vornehmste. Der Kayser kan nichts bessers thun, als justitiam administrare. Die Commercia, und alle andere Sachen stehen schlecht ohne Justiz. Der ist ein einfältiger Schöps, welcher meinet, es könten Commercia floriren, und eine Policey-Ordnung gehandhabet werden, wo keine Justiz sey. Die von ferne stehen, lachen ihn nur aus mit allen seinen heilsamen Anschlägen, si justitiæ rationem nullam habeat. Die Justiz ist also das vornehmste in der Republic. Der Kauffmann laufft weg, wo keine Gerechtigkeit ist. Nun suchen gemeiniglich die Leute in einem In-

terre-

terregno im trüben zu fischen, wie es auch in Polen herzugehen pfleget. Dahero eben hat man einen Vicarium gesetzt, qui interea justitiam administret, cujus decreta verus tandem Imperator approbet. Der Vicarius ist indessen Affter-Kayser. Mithin kommt es nicht darauf an, daß man fragt, ob der Ober-Truchseß olim ein vornehmer Minister gewesen? Credo omnino, daß der Ober-Hofmeister der vornehmste gewesen, wie itzo noch der Major domo in Spanien. Er heist Drost; und *Aimoinus* nennet annoch tempore *Ottonis* M. die Vertrautesten des Kaysers Drudos. Vielmehr ist die Haupt-Frage diese: ob das Vicariat an der Ober-Hofmeister-Charge hange? Das Vicariat kommt hauptsächlich auf die Justiz an, nicht auf den Hof, und daß der Ober-Hofmeister etwa sorge, ob der König noch wohl auf sey, was er zu essen bekomme u. s. w. Bloß auf die Justiz kommt das Vicariat an. Die andern Jura Vicariorum sind nur Neben-Dinge, oder dependiren doch von der Administratione justitiæ. Und darum kan keiner Vicarius seyn, als der Pfaltz-Graf. Denn die Pfaltz-Grafen sind nichts anders, als Friede-Richter. Der Kayser hat ihnen ein vexillum pacis setzen lassen. Vid. *Dattius* de pace Imperii publ. Pax vero sine justitia obtineri nequit. Auf solche Weise kan man das Pfältzische Vicariat contra Bavarum admirable defendiren. Allein was hilfft mein raisonniren? Da *Ferdinandus III.* kranck wurde: hielte *Ferdinandus Maria* in Bayern immer Relais. Die Couriers giengen hin und wieder. Er hatte auch schon Vicariats-Patente drucken lassen; und da ermeldter Kayser die Augen zuthat, waren die Couriers schon in München. Er schlug auch seine Patente allerwegen an, als in welche er nur den Tag noch durffte hineinsetzen lassen. Auch communicirte Chur-Bayern mit Chur-Sachsen roegen des gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegels bey dem Reichs-Cammer-Gerichte, und setzte sich solcher gestalt in die Possess. **Carl Ludwig** in der Pfaltz hergegen erfuhr den Tod des Kaysers viel später. Er schlug zwar darauf auch seine Vicariats-Patente in den Landen des Rheins, wie auch in Schwaben, und Fränckischen Rechtens, an, und ließ die Chur-Bayrischen abreissen, auch einen Cammer-Boten, der Acta mit dem Bayrischen Vicariat-Insiegel insinuiren wolte, in Arrest nehmen. Allein dadurch wurde doch die Sache noch nicht ausgemacht. **Carl Ludwig** war keines Menschen Freund. Dahero agnoscirten auch die meisten Fürsten in Teutschland den **Ferdinand Mariam** pro Vicario. Ja die Sache gab zwischen **Carl Ludwigen**/ und dem Chur-Bayerischen Gesandten, Dr. **Oexeln**/ bey dem Wahl-Convente zu Franckfurt zu so vieler Erbitterung Anlaß, daß besagter Chur-Fürst ermeldtem Gesandten im Chur-Collegio das Dinten-Faß an den Hals schmisse: weil dieser mit odieulen Redens-Arten von der Pfältzischen Achts-Erklärung u. s. w. nicht schweigen wolte; wodurch denn zugleich die übrigen Chur-Fürsten, insonderheit Chur-Sachsen, mit Dinte

befleckt worden. Was dieses Accidens vor Motus erreget, davon habe ich bereits oben gedacht, und man kan auch in *Londorpii* Act. publ. Tom. 8. Lib. 8. Cap. 221. p. 332. sich ausführlicher davon instruiren. Nun wurde zwar dieser Umstand endlich noch verglichen, und gütlich beygelegt. Wegen der Vicariats-Verwaltung aber fieng man an, mit der Feder zu fechten, und erschien dahero 1657. der kurtze und summarische Bericht, daß das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, des Herrn Pfaltz-Grafen und Vicarii, Carl Ludwigen/ Chur-Fürstl. Durchl. von Rechts wegen zustehen, und gebühren thut. Darauf hergegen Bayern in dem sogenannten wohlgegründeten Gegen-Berichte wider einen ohnlängst im Druck ausgegangenen kurtzen und summarischen Bericht antwortete, darinnen für Augen gestellet wird, daß die Vicariats-Gerechtigkeit keines-weges Chur-Pfaltz, sondern Chur-Bayern zustehe. Deme aber wurde ferner entgegen gesetzt die Ablehnung des Chur-Bayerischen Gegen-Berichts, daß die Vicariats-Gerechtigkeit nicht durch die Münster- und Osnabrügischen Tractaten auf Chur-Bayern transferirt, sondern der restituirten Pfaltz Grafschafft beym Rhein geblieben sey. Anno 1658. folgte auch noch von Bayern die wohlgegründete Anzeigung wegen des Chur-Bayern zustehenden Reichs-Vicariats über die Chur-Pfaltz; deme aber dieses hinwiederum seine wohlgegründete Abfertigung der Chur-Bayerischen ferneren Anzeige wegen des Reichs-Vicariats entgegen setzte. Diese und andere Deductiones mehr hat *Londorpius* seinen Actis publicis Tom. 8. Lib. 8. Cap. 41. 42. 66. 67. 68. 70. 82. 177. 178. 182. 187. 189. und 221. einverleibet. Hierauf hat der Churfürst von Pfaltz dadurch ein ziemliches Nachtheil erlitten, daß in die Wahl-Capitulation *Josephi* gesetzt worden: wenn Leopold sterben solte, da *Josephus* noch unmündig wäre: so solte Bayern und Sachsen das Vicariat führen. Doch könte dargegen Pfaltz auch wohl sagen: dieses sey nur ein Vicariatus in absentia, und wenn *Joseph* noch nicht mündig seyn würde; also kein legalis, und ordinatus Vicariatus. Pour le reste ist zu mercken, daß, da der Chur-Fürst von Bayern 1711. bey der Wahl *Caroli VI.* annoch in der Acht war, Pfaltz seinen Locum hätte behalten können, wenn der König in Franckreich nicht zu mächtig, die Reichs-Fürsten aber zu nachläßig gewesen wären. Ausserdem würde Bayern noch nicht so bald seyn restituirt worden. Dannenhero blieb die Sache immer noch unausgemacht. Denn ob man wohl bereits Anno 1671. dieserhalben einen Congress zu Ulm veranlassete, wobey von Bayrischer Seiten der damahlige Chur-Fürst zu Cöln, Maximilian Heinrich/ und von Chur-Pfältzischer Seite Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm, als Mediateurs, erschienen; auch 5. verschiedene Vorschläge gethan wurden: so kam man doch nicht mit dem Vergleich zu Stande, sondern die Tractaten wurden

1673. den 27sten May völlig abgebrochen. Denn die Vorschläge giengen alle entweder dahin, diesen Vicariat zu theilen, und also noch einen dritten Vicarium in den Rheinischen Landen zu constituiren, oder aber, daß Bayern und Pfaltz das Vicariat gemeinschafftlich verwalten solten. Allein jeder Part dachte, es stünde ihm das Jus eigenthümlich zu; und wer das dencket, der will nicht theilen. Zudem konte auch ohne Einwilligung des gantzen Reichs kein neuer Vicarius constituirt werden, womit es gleichwohl schwer halten würde; und bey der gemeinschafftlichen Verwaltung wolte Bayern immer vieles voraus haben, deshalber Pfaltz Bedencken trug. Als aber die beyden Häuser, wegen der Jülich- und Bergischen Lande, in ein besseres Vernehmen zusammen geriethen, und Pfaltz dieserwegen etwas nachgab, auch 1724. den 15. May ein Haus-Unions-Tractat errichtet wurde: so haben sie sich auch damals, des Vicariats wegen, dermassen mit einander verglichen, daß sie solches auf eine gewisse Weise gemeinschafftlich mit einander verwalten wolten, und beruhet nunmehro dieser Vergleich annoch auf der behörigen Confirmation. (*)

So

---

* Ich halte vor nöthig von diesem Vergleiche, und was hernach bis auf heutigen Tag des Rheinischen Vicariats halber weiter erfolget, folgende kurtze Nachricht zu ertheilen. Der Vergleich selbst lautet also: Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel / in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Dann Wir von GOttes Gnaden, Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. thun hiermit zu wissen, und kund, was gestalten in dem Heil. Röm. Reich allerdings bekant, was für grosse Zwistigkeiten von Zeit des geschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens, sich zwischen beyden unsern Hochlöbl. Chur-Häusern, sogleich bey Ableiben weyl. Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Ferdinandi III. glorreichesten Andenckens, wegen Verwesung des Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, ereignet haben, wo damals, bey so erledigtem Ober-Haupts-Fall, Chur-Bayern des Reichs Vicariats privative, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfaltz berechtiget zu seyn geachtet, und darüber jedes Chur-Haus sich in würckliche Ubung des Vicariat-Gerichts, nicht ohne öffentlich ausgebrochene Mißhelligkeiten, gesetzet hat. Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats-Irrungen, mittelst dessen künfftig gemeinsamen Einrichtung, zu Einführ- und Beybehaltung beständigen guten, und freundschafftlichen Vernehmens beeder unser so nahen Verwandtschafft, von einem Stamm-Vater abspriessender hochlöbl. Häuser, schon in dem Jahre 1673. angetragen, und zu solchem Ende von beeden Theilen, mittelst abgeordneter Räthe in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm beliebet, die Sache hingegen, verschiedener unterloffenen Ursachen wegen, nicht ausgemachet worden, also, daß diese bis anhero unabgemachter verblieben: als haben wir vorbenahmte Chur-

Ob das Sächsische *Vicariat* von der Pfaltz Sachsen/ oder aber dem Ertz-Marschall-Amte *dependire.*

So viel hiernächst das Sächsische Vicariat anlanget, fragt es sich ebenfals, ob es von der Pfaltz Sachsen, oder aber von dem Ertz-Marschall-Amt dependire? Diß Vicariat hat für andern den Doctoribus Juris publici viel zu

---

Churfürsten in Bayern, und der Pfaltz am Rhein, in reiffer Erweg- und Betrachtung, durch Beylegung solcher offentlichen vorgewesten Irrungen, und Zwistigkeiten, sowohl des Heil. Röm. Reichs, unsers liebwerthesten Teutschen Vaterlandes, als auch beeden unser mit so enger Bluts-Freundschafft verknüpfften Häusern, Frommen, Bestes, und Ruhe, befördert werde, Uns gedachter Reichs-Verwesung, und Vicariats halber, für Uns, unsere Chur-Erben, und Nachkommen, auf ein beständig und ewiges, vest, und unwiederrufflich verglichen, wie folget, und zwar 1.) solle hinführo an, zu ewigen Zeiten, die Reichs-Verwesung, und Vicariat, von beeden unsern Häusern gemeinschaftl. oder simultanee unter beeden Namen geführet werden, also daß auf dessen begebenen Fall 2.) von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Präsidenten eine solche qualificirte Person, Grafen- oder Herren-Standes, welche weder Chur-Bayern, noch Chur-Pfaltz mit Raths-Dienst- und Lehen-Pflichten, oder sonst in einige andern Wege vorhero subject. und zugethan, sondern ein immediat Reichs-Glied sey, nominiret, und alsdann an Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz für einen gemeinsamen Vicariats-Präsidenten, vermittelst würcklichen Eydes, verpflichtet werde, und derselbe auch solches Vicariats-Præsidenten-Amt in beeden Namen vertreten solle. 3.) Hat Chur-Bayern zu Besetzung gedachten Vicariat-Gerichts 3. und Chur-Pfaltz 3. andere, auch sowohl in publico, & privato Jure wohl erfahrne taugliche Subjecta zu Assessorn zu benamsen, und aufzustellen, welche sammentlich gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz, nach dem am Ende dieses Tractats sub Lit. A. beygelegtem Formular, gemeinschafftlich zu verpflichten seynd. Wo hingegen 4.) von Chur-Pfaltz dem ersten oder ältesten aus ihnen benahmsten 3. Assessoren der Titel eines Cantzlars gegeben werden, welcher in den Deliberationibus das erste Votum führen, auch inn- und auffer Raths, und sonsten in publicis gleich nach dem Präsidenten, die Præcedentz vor allen andern Assessoren haben; jedoch daß im Rath die Umfrage der hernach folgenden Ordnung ihme, Präsidenten, gebühren solle. Nachdem aber 5.) leichtlich geschehen könne, daß der Präsident, oder der Cantzlar, Unpäßlichkeit, oder anderer erheblichen Verhinderungen halber, dem Rath nicht beywohnen könten, und es etwann nur um 1. oder 2. Tage zu thun wäre, so solle solchem Falls die Direction, und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Cantzlar verstattet seyn, das erste Votum aber von dem ältesten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführet, und dem Cantzlar mit seinem Voto die Vota majora, da paria Vota vorhanden wären, machen zu lassen, den Præsidenten jedoch nichts destoweniger von allen dem, was in dem Rath vorkommen, und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Cantzlar, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilet, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Cantzlars-Stelle durch den nechsten Chur-Pfältzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen im Amt weder, nemlich des Præsidenten, oder Cantzlars kurtzen Abseyn, keine causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondern Sachen, so noch im Processlauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber 6.) des Præsidentens, oder des Cantzlars Unpäßlichkeit, oder auswärtige Verhinderung, länger dauern, und mithin das Vicariat-Gericht dadurch nicht besetzet seyn würde, so solle zu Vermeidung dessen Chur-Bayern frey

stehen

zu schaffen gemacht. Daß in der Aur. Bulla der Sächsische Vicariat ist genennet worden, daran wird niemand zweifeln, wer nur den folgenden §. 2. dieses Capitels lieset. Daß aber dagegen einige auf die Gedancken gerathen, als habe ihn

Caro-

---

stehen, biß zu des Præsidentens Reconvalescentz so lang, als derselbe ungehindert anderer Verrichtungen in dem Vicariat-Gericht wieder zu præsidiren nicht vermag, einen Vice-Præsidenten mit obs ausgeworffenen Qualitäten unter gemeiner Pflicht anzustellen, wie dann auch auf solche Weise Chur-Pfaltz in dictis casibus einen Vice-Cantzlar anzuordnen hätte. 7.) Zu Vorkommung aller Impedimenten solle jedem Theile frey stehen, gleich Anfangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern eo modo, wie Art. 2. gedacht, auch auf Begebung obiger Casuum, immediate zu einem Vice-Præsidenten, an Seiten Chur-Pfaltz aber das andere zu seinem Vice-Præsidenten, und Cantzlar, beliebet werden könne. Auf die Sterbe-Fälle hingegen hat die Ansetzung eines Præsidenten, und Cantzlar, nach Innhalt vorgemeldten zweyten Articuls zu beschehen. 8.) Wenn sich begeben solte, daß der Præsident, oder Cantzlar, oder allenfalls der Vice-Præsident, oder Vice-Cantzlar, oder auch einiger Assessor, wider besseres Verstehen, gegen ihre geleistete Eydes-Pflicht, und beschworne, diesem Vertrag am Ende sub lit. B. beygesetzte gemeinschafftl. schrifftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder anderwärtiger Partheylichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten: so solle zwar immittelst in andern Negotiis ungesäumt fortgefahren, alsobald aber ohne Verlierung einiger Zeit, ein und anders, so viel den Præsidenten, Vice-Præsidenten, Cantzlar, oder Vice-Cantzlar, betrifft, an Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz, sonsten aber wenn die Klag über einen Assessorem wäre, an jenen, wovon er denominiret worden, berichtet werden; damit man beeder- oder einer Seits, nach Gestaltsame der Klag, und des Delati Verantwortung, die Correction oder Amotion, und Ersetzung, concertiren, sonsten auch die Nothdurfft, Inhalt dieser Articuln, verordnen könne. 9.) Sollen der Präsident und Cantzlar das Vicariats-Insigel in solch gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschafftlich haben, daß gedachtes Insiegel in einer absonderlichen Kisten von 2. Gesperren oder Schlössern, davon dem Präsidenten, und dem Cantzlar, jedem ein sonderbarer Schlüssel, damit keiner ohne den andern die Kisten eröffnen könne, zuzustellen, in der Raths-Stube aufbehalten, die Registratur und Archiv aber 2. Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfaltz denominirt, iedoch von beeden in gleiche Pflicht genommen worden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beyde gleichfals differente Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern darein kommen könne: massen sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Cantzlars Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren, noch andern, etwas ab- und hinaus zu geben, oder zu communiciren. 10.) Sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesetzte Rathschlüsse und Concepten im gesamten Rath (deren keiner gültig sey, wann nicht von beyderseits, nemlich Chur-Bayer- und Chur-Pfältzischer Assessorum, darinn mit gegenwärtig wären) abgelesen und revidirt, und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses alles in pleno vorgenommen, auch alle übergebende Memorialien oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von Amt entweder der beeden Secretarien, nach dem neuen Calender præsentiret dem Präsidenten

Carolus VI. erst etabliret, davon habe ich oben schon gedacht, und zugleich erwehnet, daß nicht weniger darüber gestritten wird, ob das Sächsische Vicariat an der Pfaltz, oder am Hertzogthum, oder aber an dem Ertz-Marschall-Amte hange.

Meine

---

vorgeleget, und eo ordine, wie sie eingereichet worden, proponiret, und darüber deliberiret werden, es wäre denn, daß einige Sachen, so periculum in mora ob sich haben, andern vorzuziehen seyn mögten, derowegen der Präsident und Cantzlar sich mit einander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten. Die Original-Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand, unterschrieben, und zu dem Ende der Decreten, und dergleichen, in judicialibus, Vicariats-Gericht, in gratialibus aber Vicariats-Cantzeley gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter vorgedruckt, auch die Session der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayrisch- und Chur-Pfältzische in der Ordnung nach dem diesem Tractat sub Lit. C. beygefügten Schemate nach einander beysammen sitzen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an beygerucket, und hierzu ein runder Tisch gebrauchet werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternative zu halten, dergestalt, daß nach dem Cantzlar ein von Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfältzischer, und also fort an, in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde. 12.) Falls sich begeben thäte, daß in ein oder andern Consultationen die Majora nicht herauskommen, sondern paria seyn würden, solle der Præsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5. 6 und 7ten Artic. verwaltet, wie in all andern Consiliis und Dicasteriis gebräuchlich, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen. 13.) Mit dem Supplicationibus, oder einschichtigen Memorialien, würde es sich zwar thun lassen, daß man selbige in pleno ablese, und hierüber nach geschehener Umfrage einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon im Process verfangen, die Supplic. und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebens verziehen, daher wegen solcher der Präsident, und Cantzlar, sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessoren zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn mögten, derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen würdet. 14.) Im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn, und alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vermercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber vorbesagter Massen ad revidendum auffsetzen, im Protocoll hingegen sind nicht nur die Causæ, so vorkommen, in generalibus, sondern auch der Assessoren Vota und folglich der Schluß vorzumercken sey. Ferners sollen 15.) Neben denen Secretarien 4. Canzellisten, als nemlich für Chur-Bayern 2. und für Chur-Pfaltz die andere 2. aufgestellet, jedoch ebenfalls in beeder gemeinsamen Vicarien Namen von dem Präsidenten, und Cantzlar, in die Pflicht genommen werden. Beede Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stellen vertreten, alle Sachen, so expedirt, insgesamt des Reichs-Hof-Raths Tax-Ordnung nach, taxiren, von denen Parteyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Büchse legen, und hernach ordentlich verrechnen. Zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariat-Gericht angestellten Präsidenten, Cantzlar, Räthe, Secretarien, Cancellisten und andere Bedienten

Meine Meynung ist allezeit gewesen, und bleibt es auch noch, daß das Vicariat an der Pfaltz Sachsen hänge. Andere mögen sagen was sie wollen. Wie dann auch unser Herr Ludwig die gegenseitige Meynung zu defendi-

ten ergehen, weilen solche auf beyde Chur-Bayern, und Chur-Pfaltz gleiche und gemeinschafftliche Kosten kommen, solte eine gewisse Summe Geldes zusammen getragen, und beeden Secretarien auf ihre Verrechnung anvertrauet, davon als aus einer Commun-Cassa bemeldte Salarien, und anders bezahlet; jedoch hierzu auch die eingehende Cantzley-Tax-Gelder applicirt, pro Salario aber dem Präsidenten monatlich 600. Teutsche Gulden, dem Cantzlar 400. jedem Assessori 300. dann einem Secretario 150. dem Registratori 100. und einem jeden Cantzellisten 50. fl. alles monatlich verreichet werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit, und dem Ort, wo das Vicariat-Gericht zu setzen kommt, ein mehrers erforderten, darüber man sich beyder-nemlich Chur-Bayer- und Chur-Pfältzischer Seits zu vernehmen hätte. 18.) das Vicariats-Consilium soll weder in Chur-Bayrisch- noch Chur-Pfältzischen Landen, oder einigen Dero sonst angehörigen Orten, sondern in loco tertio, angestellet und gehalten werden, darumen man sich die beede Reichs-Städte, Augsburg und Franckfurt, wegen beyderseitig Chur-Fürstl. Landen nahen Gelegenheit, in solchem Fall verstanden, daß in einer deren, wo nicht etwa die Röm. Kayser-Wahl angesetzet sey, welcher Ort solchen Falls, zu Beyhaltung des Vicariat-Gerichts mehrern Respect, zu umgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle. 19.) Der Titul in gemeinen Vicariats-Ausschreiben, Citation, und dergleichen dem Stilo gemäß ergehenden Vicariats-Expeditionen ist nachfolgender Gestalt zu formiren.

Von GOttes Gnaden,
Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins, und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

20.) Das gemeine Vicariat-Secret ist beyderseitig nach dem beygesetzten Abriß sub Lit. D. einzurichten. Und dann ferners 21.) verglichen worden, daß das gesamte Vicariat-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in alldasigen Expeditionen tempore Interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß sub Lit. D. geführt werden solle. 22.) Weilen die Reichs Vicariats-Original-Acten nach dessen Endigung jederzeit nach dem Kayserl. Hof geschicket werden, hingegen beyden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit informirt seyn können: so haben Präsident, und Cantzlar die Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopiiret, und davon bey Auseinandertretung des Gerichts jedem Chur-Fürstl. Hauß ein vollkommenes Exemplar in deren Archiv ausgelieffert und vorgeleget werde. 23.) Und wie nun Wir obbenahmste Chur-Fürsten uns zu des Heil. Röm. Reichs und unser beeden Hoch-Löbl. Häuser

Besten,

ren sucht; daß nemlich schon offt gedachtes Vicariat vielmehr von dem Ertz-Marschall-Amte dependire. Die Sachsen sagen immer, sie hätten noch Documenta, die sie vom Vicariat ediren wolten. Ob wir nun schon biß dato noch

---

Besten und Ruhestand über alle diese verstandene Puncten für uns, unsere Chur-Erben und Nachkommen, wohl wissentlich und kündlich frey auf ein beständig und ewiges vergleichen: Also geloben wir für uns, unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob diesen Tractat und Vergleich, all seinen Puncten nach, vest, unveränderlich, und unzertrennlich zu halten, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Falle ein oder anderes unserer Chur-Fürstl. Häuser von der Röm. Catholischen zu einer andern Religion treten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt, und einem jeden Chur-Fürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. So geschehen in unserer Haupt- und Residentz-Stadt München, und Mannheim, den 15. Tag des Monats May, nach Christi Geburt des 1724sten Jahrs.

Die Beylagen hiernächst sind sub Lit. A. die gemeinschafftliche Reichs-Vicariats-Ordnung, welche also lautet:

Von GOttes Gnaden,

Wir

Maximilian, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensburg, zu Ravenstein ꝛc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Vorsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerm Innhalt des zwischen Uns, beyden Chur-Fürsten, und Unsern Chur-Fürstl. Häusern unterm dato München und Manheim den 15. May 1724. geschlossenen Vertrags mit einander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni im Heil. Röm. Reich das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, von Uns insgesamt, und von wegen beyder Unser aus einem Stamme entsprossenen Chur-Fürstl. Häuser versehen, und ein ordentlich Reichs-Vicariat-Gericht, in einem Præsidenten und 6. Assessoren bestehend, angestellet, welche in Unsere gesamte Pflicht genommen werden, und unpartheyische Justiz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandeln sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen: Als haben Wir solcher Raths-Ordnung halber Uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserm Reichs-Vicariat Gericht alles Fleißes nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werde. Als 1.) sollen Præsident, Cantzlar und Assessores ihre Raths-Pflicht nach dem verglichenen hievor sub Lit. B. angemerckten Form, vor denen Commissarien, so Wir auf ereignendes Interregnum beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Session an einem runden Tisch ertheilet, als nemlich: die erste Session obenher dem Præsidenten, rechter Seits nach ihm dem Cantzlar, von selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayerischen Assessorem, sodann wiederum denen beyden Chur-Bayerischen rechter, und lincker Seits denen 2. Chur-Pfältzischen denominirten

Assess-

noch nichts davon gesehen: so zweifle ich doch nicht, daß sich vieles finden würde, welches diese Materie eclairciren könte, wenn sie das Wittenbergische Archiv eröffneten. Die Gelehrten sind gar zu wunderlich. Sie suchen gemeinig-

Assessoren, nach Innhalt des in obigem Vertrag angemerckten, und hienach sub Lit. C. beygeruckten Schematis gegeben, und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Parteylichkeit, die liebe Justitiam administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns, als Reichs-Vicariis, zu verantworten ihnen getrauen. Dann, und fürs 2.) hat Unser Reichs-Vicariats-Præsident, als das von Uns angesetzte Haupt, die Direction, Vorgang, und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere Unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Rathssachen Ihnen willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt treu und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Übertretung gäntzlich verhütet bleibe, und sie die Reichs-Vicariat-Assessores selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschweret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractirt, und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwohlen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzlar conferiren, und sie sich mit einander vergleichen, allermassen in obig gemeldten Vertrag entworffen ist; in gestalten es nicht weniger, 3.) wann der Præsident oder Cantzlar abwesend, nach selbigem Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzlar den gebührenden, ehrerbietigen Respect geben, und er in Abwesenheit des Præsidenten die Umfrag, und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen, der Justiz nach, nichts desto weniger expedirt und befördert werden, und gleichwie man die Umfrag alternative von einer Seiten zur andern anzustellen: als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Præsidenten der Cantzlar, auf den Cantzlar aber der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also die übrige alternative nach der Ordnung ihren Gang haben, und nehmen sollen. 4.) Werden der Vicariats-Cantzlar und Assessores jedesmal, und so offt sie der Præsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, und sich hiervon nichts abhalten lassen, woferns aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung gegen den Præsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachläßig sich bezeigen würde, soll er vom Præsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nichts verfangete, dann es an Uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction oder nach Gestaltsame der Sachen die Amotion vornehmen mögten. Wann aber 5.) einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit, oder andern insonders erheblichen Ursachen, dem Rath nicht beywohnen kont, und es etwan nur um ein oder zwey Raths-Sitz zu thun, sollen doch deswegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts destoweniger, damit die Parteyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschweren nicht Ursache haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, oder etwan solche Sachen, so in Processanhängig, oder nicht von sonderbarer Importanz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wenn man discrepanter Meinung wäre, nicht ausgesprochen, sondern hierüber auch des abwesenden Assessoris Votum erwartet, alsdann gleichwohlen in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen Majoribus von dem Præsidenten gemacht werden. Auf dem Fall aber solcher Assessor länger als 2 oder 3. Jahrs-Täge ausbliebe, und man seines Zustandes, oder Unpäßlichkeit halber eine

niglich demjenigen Dubia zu machen, der etwas entdecket; eben wie man dem *Orpheus* hat dubia gemacht, da er sein perpetuum mobile erfunden. Ich will demnach erst zeigen, wie alle 3. gegenseitige Meinungen falsch seyn. Hernach aber

---

ziemliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consultationen entrathen müste, hat es der Præsident und Cantzlar zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor biß zu Reconvalescenz des also ausbleibenden ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzt, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Præsidenten in offentlichen Rath in Unsere allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores, genommen werden. Gleiche Meinung es 6.) mit den Secretarien, welche, wie oben von den Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleißig abwarten, wann sie aber von einem oder andern Rath-Sitz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Præsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einer dem andern aussetzen, und übertragen. Da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an uns berichtet, und eine andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle. Die Canzellisten, Raths-Diener und Canzelley-Boten hat der Præsident in Unsern beyder Vicarien Namen zu verpflichten, und mit ihnen insgesamt zu verordnen. 7.) Gleichwie bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, die Assessores und andere deme zugethane Personen von der Steuer und Auflag befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben: als sollen auch allda beym Reichs-Vicariat, der Præsident, Cantzlar und Assessores, samt andern zugethanen Bedienten, ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lange das Vicariat dauret, geniessen, und ihnen nichts wiedriges zugemuthet werden. Was für Sachen und causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welcher gestalten hierüber zu verhandeln hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufftig zu entwerffen, zumaln es in der Cammer-Gerichts-Ordnung, und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariat-Gericht gewiesen wird. Selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum, und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darüber einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weise, nicht zu beunruhigen, oder zu beschweren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß, für sich selbst öffters nützlich, und den Parteyen zu Erspahrung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten löbl. Herkommens ist, daß nach Gestaltsame der Umstände die strittige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden: sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Parteyen selbst begehren, nicht auser Acht lassen, jedoch das Collegium unter ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig und man ein und anderen bey dem Raths-Sitze nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commissionen nicht distrahiren, sondern, nachdem es die Gelegenheit giebt, solche Vergleichs-Handlung ein oder andern immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen den Parteyen nicht statt habe, alsdann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zum Vicariat-Gericht, um Verscheidungs willen, remittiret werden sollen. So wollen Wir Unsern Vicariats-Rath angemahnet haben, in Fallen, wo des Röm. Reichs-Cammer-

Gericht

aber will ich auch beweisen, daß diejenigen, so auf die Pfaltz-Grafschafft Sachsen ihr Fürgeben hauptsächlich bauen, am wahrscheinlichsten von der Sache urtheilen. Der Herzog von Sachsen ist Reichs-Vicarius. Das klinget

---

Gericht zu Wetzlar concurrentem jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen, und per avocationem causarum nicht verhindert werde, also, wenn daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte, und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Streit-Sache daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Partey beym Vicariat-Gerichte ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, soviel es möglich, in allen Sachen die Termin, und die gewöhnliche Substantialia im Proceß fleißig zu observiren, ohne erhebliche Ursachen die Termin nicht erstrecket, und sonderlich, wo unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführet und verbessert worden, nicht abgewichen werden solle. So viel die Verleihung der Reichs-Lehen betrifft, wird unser Reichs-Vicariat-Gericht zu beobachten haben, was in des Kayserl. *Caroli IV.* Aur. Bullæ 3ten Titel verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen so sich hierin, als Vasallen, gebührend anmelden, von des Heil. Röm. Reichs wegen, in Unsern als Reichs-Vicarien gesamten Namen verleihen, von denen Lehens-Vasallen, oder deren bevollmächtigten Gewalthabern dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hieraus durch Fürdruckung des allgemeinen Vicariats-Siegel auf die Form, wie in Unsern Vergleich einkommt, ausfertigen, jedoch ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen, deren Verleihung in obgemeldter Aur. Bulla einem Kayser und Röm. König vorbehalten worden. In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brief, und dergleichen Privilegien, so viel Uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem Unserm Reichs-Vicariat-Gerichte die Verleih- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuda narrata einem jeden deferire, sondern mit Einholung Bericht cum causæ aliquali cognitione verfahren, und die Umstände überlegen, auch da man anstehet und in votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbsten berichten, und Resolution erwarten solle. Alle Memorialia, Supplicationes, und andere Producten, sollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener zugestellet, von demselben alsdann in der Rathstube einem aus denen Secretarien übergeben, von selbigen præsentirt, und dem Præsidenten vorgeleget werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Proceß angesucht wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Cantzlar zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret, und referiret werden möge. Damit aber die Expedition destomehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen, dabey auch in acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines jedweden Products, man sich auf den letzt bewilligten Terminum referire, und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu Recht geliefert, und der Termin gehalten worden, oder nicht? Ferner soll in dergleichen Partey-Sachen keine Schrifft in anderer Sprach, dann Teutsch, oder Lateinisch, bey dem Reichs-Vicariat Gericht angenommen werden, es wären dann etwa Documenta, Zeugen Aussagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen

ger sehr wohl, wenn man dabey fürstellet, daß dieser ja ohnedem Vice-Roi in Sachsen und Westphalen gewesen, und gewiß keinem Fremden, oder geringerm, keinem Auslander oder Schwächern, dergleichen Vorrecht werde gegönnet

---

nehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte, und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in Teutscher oder Lateinischer Sprache allezeit mit produciret werde. Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Præsidenten und Cantzlar in Pflicht genommen, und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata oder Processus appellationis reproducirt worden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter neben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden möge, übergeben, es wäre denn Sache, daß der Original-Gewalt schon zwar ad omnes causas produciret worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Registratur aufgesucht und collationirter zu denen Actis geleget, und produciret werde, ausser da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine Special-Gewalt in casibus de Jure expressis dringen thäte. Dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen oder deren Agenten und Procuratores neben ihrer Supplication den letztern ausgefertigten Lehen-Brief, oder von der Chur-Fürstl. Mayntzischen, oder von der Reichs-Hof-Raths Cantzeley vidimirte Copias einlieffern, auch annebens, wenn einer oder mehrer, so in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verschieden, hierumen glaubhaffte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchem Jahre, Monat und Tag, wann sich dessen oder deren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmäßiger Beylegung, wie der ansuchende Lehnfolger solchem vorigen verwandt, sodann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eides zugleich, und alles auf einmal übergeben. Wann über Kauff- und andere Verträge um die Confirmation von Unsern Reichs-Vicariat gebeten wird, soll solcher Contract in originali oder glaubhaffter Abschrifft, im Namen beeder oder aller Contrahenten (da mehrere dabey interessirt) samt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag, und Vereinigung vornehmer Reichs-Stände gehalten werden. Wenn die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Siegel und Handschrifft und Original-Documenta zu recognosciren, von ihren den Partheyen oder deren Procuratoren angehalten, oder je zuweilen es die Nothdurfft für sich selbsten erfordern würde, soll der Præsident darzu 2. aus den Räthen, als von jeder Banck, oder Seiten, einen Deputirten, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen, alsdenn in der Rath-Stuben, und nirgends anderstwo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation, oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergäntzen gestalten, und in ihrer Gegenwart durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleisses aufzuzeichnen, und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle. Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget den Secretarien ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinem gehörigen Processs legen, insonderheit aber bey einer jeglichen gerichtlichen Sache die Schrifften, wie dieselbe der Zeit nach auf einander gangen, richtig, unmangelhafft, auch alles und jedes, was producirt, es seyn Supplicatio-

gönnet haben. Allein wenn man fraget, ob sie des eine Probe haben, und insonderheit, ob in den Interregnis nach Teutschen Gesetzen oder Gewohnheiten der Sächsische Hertzog Vicarius jederzeit gewesen? da schweiget man entweder gar stille, oder man redet vom Heinrich dem Hoffärtigen, oder Löwen,

---

cationes, Mandata, Citationes, Gewalt, Haupt-Schrifften, oder Beylagen, mit Zieffer notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum gibt, selbigen in Anwesenheit der Parteyen, oder deren Procuratoren, inrotuliren sollen. Keiner aus unsern Reichs-Vicariats-Räthen solle sich unterstehen, ohne Assignation, und ausdrücklicher Anordnung des Präsidenten, einige Supplication, geschweige gantze Acta vor sich selbst zu sich nehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, ingestalten der Præsident mit dem Cantzlar über die einkommende Schrifften und Acta zu conferiren, und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hiervon zutheilen, worin sie gleichwohl ohne einige Exemtion eine Gleichheit zu halten, und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importanz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urthel zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille, und verschwiegen gehalten werden. Inmassen gleichwie die Pflicht eines jeden Raths-Secretarii und Cantzley-Bedienten ohne das ist, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwatzen sollen, welches denen Parteyen, oder sonst zu Schaden gereichen mögte: als hat der Præsident hierauf sonderbar Obacht zu haben. Da er aber in Erfahrniß brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Parteylichkeit verspühret würde, uns um gebührender Abstellung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo bezeichnet, eines dem Præsidenten, das andere dem Cantzlar zugestellet, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht saumselig, aber auch in relationibus das factum ex actis getreulich vortragen, und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen. Wenn nach ordentlicher abgelegter Relation ein Schluß, oder Definitiv Urthel gemacht, und von dem Secretario aufgesetzet, soll selbiges in pleno consessu abgelesen, und nachdem es also placidirt, von dem Re- oder Correferenten unterschrieben, die Relation, oder Correlation, in einem gewissen Kasten aufbehalten, und da man wieder den Re- oder Correferenten schliesset, die rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation geleget, sonst aber der Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden. Es soll auch unser Præsident daran seyn, daß ein jeder aus unsern Vicariat-Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vorgehende des Præsidenten Frage gebe, einem andern im votiren nicht eingreiffe, sondern ein jeder sein Votum kurtzlich, dem gerichtlichen Proceß und Documenten zu Folge, nach denen Reichs-Constitutionen, und gemeinen Kayserl. Rechten formire, damit nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientien, durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wenn jedoch einer bemercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meinung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das soll ihm mit kurtzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unbenommen seyn, und von Unsern Præ-

Löwen, und bildete sich dabey ein, die Macht dieser Fürsten habe das Vicariat unumgänglich in sich begriffen und eingeschlossen; vor ihnen wissen sie also kein Exempel, und unter ihnen ist die Sache noch nicht gewiß und klar. Dann wann dem also, so müste nach dem Tode *Conradi III.* sich solches geäussert

---

sidenten auf beschehene Anzeige erlaubet und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach Gestaltsam vorkommender Umstände nochmahlen umzufragen, darüber ein jeder sich mit seiner Meinung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrern Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von ihm Præsidenten die majora in caulis politicis gemacht, und also ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von denen Secretarien gebracht, in caulis religionis aber dem Instrum. pac. Art. 5. §. 20. verb. Visitatio Consiliis &c. nachgegangen werden solle. Sobald die verfaste Bescheide oder Urthel verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Cantzley zu Standen geschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterzeichnet, und zu Ende in judicialibus *Vicariat*-Gericht, in gratialibus aber *Vicariat*-Cantzley gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden: allermassen in mehr bemeldtem Vicariat-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf folgende Form auszufertigen, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Parteyen zu ertheilen, und anderst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Partey den Titul anderst eingerichtet befinden würde, die also eingekommene Schrifft wieder zurück gegeben werden solle.

B.

Von GOttes Gnaden,

Wir

Maximilian Emannel / in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, &c.

Carl Philipp / Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensburg, Herr zu Ravenstein &c.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist vermöge des mehr angeregten Vertrags ein ordentliches Vicariats-Sigill zu gebrauchen, so der Præsident und Cantzlar in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen sind, herausgeben, und in ihrer beyder Anwesenheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte, und zu Standen geschriebene Bescheide, Decret, und anders drucken lassen würden. Gleichwie beeden Secretarien die Registratur und Taxator-Amt anvertrauet wird: also sollen sie, wie auch die Canzellisten, zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Præsidenten und Cantzlar, fleißige Obacht gehalten werden. Viele Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesem Vicariat-Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst beym Cammer-Gericht, und Reichs-Hof-Rath gebräuchlich, erachten wir darum unnöthig: weil auf solchem Fall, da es ad interegnum kommen solte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, daß ein Röm. Kayser erwählet, und dann das Vicariats-Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Præsident und Cantzlar gleichwohl auch darob zu halten,

äuſſert haben. *Otto Friſingenſis*, *Güntherus* in Ligurino und andere zu gleicher Zeit lebende Scribenten müſten dieſes Recht angezeiget haben. Sie melden aber nichts davon; darum ꝛc. Das gantze Interregnum biß auf die Wahl *Friderici Barbaroſſæ* hat 19. Tage gedauret. In dieſer kurtzen Zeit

halten, daß einige Advocaten, Procuratores, oder Agenten, ſo bey dem Vicariats-Rathe ſich gebrauchen laſſen wollen, ehrliche und qualificirte Perſonen ſeyn, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Partey aber unverwehrt ſeyn ſolle, ſelbſt einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats-Gericht angeſtellet iſt, auf eigene Koſten zu ſchicken, welche ihre Sachen ſollicitiren mögen. Und dieſes iſt, was wir, als des Röm. Reichs, in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, Vicarii verordnen, daß bey Unſerm Vicariat-Gericht beobachtet werden ſolle, dem dann nachzukommen Unſer Befehl iſt. Behalten Uns aber bevor, ſolche Ordnung und Meinung jederzeit nach befindenden Umſtänden annoch zu ändern, zu mindern oder zu mehren. Zu Urkund deſſen wir auch dieſe Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Handen unterſchrieben, und unter Unſerm Vicariats-Sigill verfertigen laſſen. Geſchehen ꝛc. ꝛc.

C.

Das Schema Seſſionis der Vicariats-Räthe ſamt den Secretarien ſoll an einem runden Tiſche folgender Geſtalt eingerichtet werden:

D.

Die Formula Juramenti der Vicariats-Räthe und Secretarien iſt folgenden Inhalts: Ihr ſollet geloben und ſchweren einen Eyd dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel/ in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs-Ertztruchſeß und Chur-Fürſten, Land, Grafen zu Leuchtenberg ꝛc.

Denn

auch dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Philipp/ Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Hertzogen, Fürſten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Sponheim,

wird wohl der Vicariat entweder nicht nöthig, oder ohne sonderlichen Effect gewesen seyn. Welches zum wenigsten zu Tage leget, daß man sich deswegen auf obangezogenes Exempel vergeblich beziehe, eben weil der vermeinte Vicariat sich nicht äussert, oder äussern können. Also bleibet biß dato des Her-

---

der Marck, Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Als in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Vorsehern und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht, worzu ihr nun eingestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an euren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weise hievon nicht abwendig machen zu lassen, sondern nach euren Verstand dasjenige zu urtheilen, und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der aufgerichteten Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimnisse bis in euren Tod zu verschweigen, und alles das zu handeln und zu thun, was ein getreuer Rath, und Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

E.

Das Vicariats-Siegel aber enthält das Chur-Bayrische und Chur-Pfältzische Wappen mit der Umschrifft: Sigillum Vicariatus Imperii in part. Rheni, Suev. & Jur. Franc. die Reichs-Vicariats-Insiegel in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens.

F.

Das Vicariats-Proclama endlich wurde bey dem letzten Vicariat folgender Gestalt publiciret:

Von GOttes Gnaden,
Wir
Carl Albrecht/ in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses, und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc.

Und Wir
Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römis. Reichs Ertz-Schatzmeister, und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.
Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens,
Fürsehere und Vicarii.

Entbieten allen, und jeden des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Ritteren, Stätten, Gemeinden und sonst allen anderen des Heil. Reichs Verwandten und Unterthanen und Angehörigen, (was Würden, Stand oder Wesens sie seyen) Unsere freundliche Dienst, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Grueß, Gnad und alles Gute zuvor. Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtigste, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsamen, und Weise, besonders liebe Freund, freundliche Liebe Vatter, Vetter, und Oheimb, Liebe Getreue, und besondere,

Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft und Euch fügen Wir mit diesem Unserem offenen Brief dienstfreundlich, günstig, gnädig, und gnädigest zu wissen. Nachdeme GOt-

der

Hertzogs von Sachsen Vicariat unsichtbar. Geschickter würde man sprechen: nach der Schlacht am Welfferholtz hätten die Sachsen fast eine eigene Republic zu formiren angefangen; König Heinrich V. wäre seitdem nicht mehr in Sachsen gekommen; Alle Herren und Stände hätten sich

der Allmächtige nach seinem unwandelbaren Rath, und heiligen Willen, weyland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Sechsten/ erwählten Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheimb ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol und Görtz ꝛc. Unseren allergnädigsten Herrn, und Herrn Vattern, höchst Lobseliger und glorwürdigster Gedächtniß, Donnerstags den zwantzigsten gegen 2. Uhr Nachts gegenwärtigen Monats-Tag Octob. aus diesem müheseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dadurch die Provision, Verwaltung, und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wir beede obbenahmbste des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unseren beeden Chur-Häusern, wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormals ereignet haben, vor einigen Jahren wohlbedächtlichen solcher gestalten vereiniget, und verstanden, daß auf des Heil. Röm. Reichs erledigten Oberhaupts Fahl Wür die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben- und Fränckischen Rechten, gesambt, unzertheilter und gemeinschafftlich führen sollen, und wollen, durch so erfolgten Hintritt so hin nunmehro Uns, Vermög ausdruckentlicher Verordnung der Güldenen Bull, Münster- und Osnabrüggischen Fridens, Kayserl. und Königlichen Confirmation, Privilegien und Observanz, die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs, in gemelt, denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, biß dasselbe, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederumben mit einem ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen, und zukommet, daß Wür Uns zu des Heil. Röm. Reichs, und dessen Hohen und Löbl Ständen Ehre, Nutzen und Wohlfart schuldig erkant, solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bulle, Münster- und Osnabrüggischen Friedens, Kayserl. Confirmation, Privilegien und Herkommens, gemeinschafftlich auf Uns zu nehmen, und demselben Unserem besten Verstand und Vermögen nach vorzustehen. Immassen Wür dann zu solchem Ende Unser Vicariats-Hof-Gericht für dermalen in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg gnädigist angeordnet und niedergesetzet haben. Solchemnach, und ob Wür schon keinen Zweiffel tragen, Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft und ihr werden dieses zwischen Uns gemeinschafftlich verglichen, und sonsten zustehenden Rechtens, Würden und Dignitæt ohne das gute Wissenschafft haben: haben Wür jedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbe, und daß Wür Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklichen unterzohen, durch diesen Unseren offenen Brief allenthalben verkünden und publiciren wollen. Uns demnach dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigist versehend, auch begehrend, Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und ihr, werden und wollen sich in Zeit dieses Unseres Vicariats zu gedeylicher Wohlfart des H. Röm. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Frieden, Ruhe und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Weesens befleissen, keiner den anderen mit Gewaltthaten beschwären, sonderen vielmehr, da je eines, oder anderen Orts Mißhelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien, suchen und bringen. Nichtweniger auch ein

zu ihrem *Lothario* gesellet. Und darum sagte Golscher in den Gestis Trevirorum Cap. 75. die Fränckische Herren hätten *Lotharium* auch gewählet. Bey den Sachsen hat es keinen Zweiffel gesetzet. Zum wenigsten ersiehet man aus dem Chronico Hildesheimensi sehr deutlich, daß sie nebst dem Päbstlichen Nuncio, *Theodorico*, zu Goslar und Fritzlar, nach gedachter Schlacht eine neue Ordnung gemacht. In nativitate sanctæ Mariæ, spricht der Chronographus ad ann. 1115. *Theodoricus* sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Presbyter cum frequenti Saxoniæ Principum conventu Goslariam venit, & quædam de ecclesiasticis negociis utilia disseruit. Paucis diebus interjectis, i. e. ante festum omnium Sanctorum, ad Frideslar conveniunt, quæ ad honorem regni, & utilitatem sunt, tractantur. *Conradus Ursperg.* gedencket mit folgenden Worten einer gleichen Veränderung, und fast noch deutlicher, als der Hildesheimische Chronographus ad ann. 1120. Qua correptione stimulati Saxones crebros conventus ob concordiam facere, dissidentes inter se pacare, dextras in fidem dare, prædones exterminare, suppressaque Imperatoris persona contra omnem hominem terras suas invadere molientem se unanimiter armare cœperunt, ac inter hæc etiam quosdam milites Cæsarianos Thuringiam vastantes in castello

---

Wassen-

jeder des H. Röm. Reichs Lehenmann und Vasall, deme in Krafft vorangeregter Güldenen Bulle, auch anderen Reichs-Satz- und Verordnungen seine Lehen von Uns, als an obbemeldten Orten des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechten, Fürsehern und Vicarien, zu recognosciren und zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimbten Termins bey Unseren gemeinsamen Vicariats-Gerichte einkomme, und sich vor der darauf gesetzten pœna caducitatis hüete. Wie Wür dann des geneigten Gemüths, und Erbiettens seyn, männiglich in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen widerfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben möge. Neben deme auch, ob Wür Uns wohl nicht versehen, daß Zeit wehrenden Unsern Vicariats des Heil. Röm. Reichs Ruhe-Stand verstöhret werden solte: (dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzustehen) nichts destoweniger versicheren Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft und euch hiemit dienstfreundlich, gnädig und gnädigist auf all unverhofften widrigen Fahl mit Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft, Eur und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülffe allen möglichisten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusseriste Kräfften, Guet und Bluet daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen aller Ungemach, Schaden und Gefahr von dem H. Röm. Reiche abgewendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde, zu denen Wür Uns auch alles getreuen Beystands und patriotischen Assistenz, der Gebühr nach getröstet und versehen, wie diesfals zu Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft und euch, Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe und ihr daran ein gut löbl. Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidliche Nothdurft erforderet, bezeigen thun. Das wollen Wür um Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft und euch sambt und sonders, mit Dienste, freundschafftlich-günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unseren aufgetruckt gemeinsamen Vicariat-Amts-Insiegel, den Dreisigsten Monats-Tag Octob. nach Unsers Heiland und Seeligmachers Geburt im siebenzehenhundert und Vierzigsten Jahre.

Wassenburg singulis præsidiis circumcludentes, tandem penuria adflictos expulerunt; sicque brevi pacem jucundissimam, licet alibi Vuerra solita grassante, suis in partibus instituerunt, literis etiam ac legationibus Papæ roborati, vacantibus cathedris canonice Pastores elegerunt, quos mediante Moguntino, qui tunc illo regis declinaverat iram probabiliter, & ecclesiastica libertate consecrari fecerunt. Der Pfaltz-Graf Friedrich hingegen hat sich von den übrigen Sachsen abgesondert, wie gleichfals an diesem Ort zu lesen. Und diß mag wohl die Ursache gewesen seyn, warum *Lotharius* den Grafen von Rochlitz Wettinischen Stammes damit wiederum belehnen wollen. In dieser Verfassung sind die Sachsen biß auf den Tod *Henrici V.* geblieben. *Lotharius* ist darauf König worden. Er hat seine Tochter, Gertraut/ Heinrich dem Hoffärtigen/ aus dem Welffischen Hause gegeben; und dieser aber hat sich nicht anderst eingebildet, er müste Kayser werden. Die Sachsen sind gar bey der Wahl *Conradi III.* nicht zugegen gewesen. Hier ist gewiß, daß kein Rhein-Länder, oder Palatinus, in ihren Landen etwas zu sprechen gehabt. Wer in diesem Interregno, welches ohngefehr 3. oder 4. Monate gedauret, Heinrich den Hoffärtigen wolte vor den Vicarium halten, der würde vielleicht so gar ungereimt nicht reden; dafern man nicht wahrscheinlicher sagen wolte, sie hätten vor sich, nach ihrer angenommenen Gewohnheit eine Republic formiret, darinnen freylich der Hertzog das Chef gewesen, die andere Fürsten und Herren aber nicht ausgeschlossen worden. Aber wie ist es nach *Friderici Barbarossæ* Zeiten gestanden? oder wer kan sagen, daß es vor den Zeiten der Bataille am Welffer-Holtze also in Sachsen ausgesehen, oder aber nach der Zeit durch ein Reichs-Gesetze dergleichen Potentatus etabliret worden? Darum ist zu mercken, daß der neue Hertzog von Sachsen Bernhard aus dem Anhaltischen Hause von gar keiner solchen Macht gewesen, als seine Vorfahren, Heinrich der Hoffärtige, oder der Löwe. Ich mag die bekannte passage *Arnoldi Lubecensis* Lib. 3. Cap. 1. fast nicht hieher schreiben. Doch damit daran niemand zweiffele, so lies: Denique *Bernhardus* Dux, qui principatum obtinere videbatur, segniter agebat, & cum prius in Cometia positus strenuissimus fratrum suorum fuisset, ad Ducatum promotus non ut verus Princeps proficiebat, sed ut superpositus degenerabat, & quasi pacificum se exhibens, in omnibus tardus, & districtus erat. Unde nec ab imperio juxta statum prioris est honoratus, nec a Principibus, vel terræ nobilioribus est reputatus. Nur setze ich noch darzu, daß die Welffen und Descendenten *Henrici Leonis* dem neuen Hertzog Bernhard und seinen Nachkommen fast alle Schritte und Fußstapfen streitig gemachet, da inzwischen auch das Hertzogthum Westphalen, und Engern, guten Theils, oder wohl gäntzlich von dem Ertz-Bischoff von Cöln weggeschnappet worden: Weswegen es auch geschehen, daß der Hertzog sich beklaget; andere hatten das Beste weggeholet, und er hätte die Arbeit

und

und den Haß auf sich nehmen müssen. Sein Sohn Heinrich der Fette hat deshalb mit dem Hertzogthum Sachsen nichts zu schaffen haben wollen. Er begnügte sich mit den Anhaltischen Landen, und ist fast noch zweiffelhafft, ob nicht auch in dem Sächsischen Chur-Craiß noch einige Anhaltische, oder Brandenburgische Conqueten und Sclavische Länder enthalten. Das erste hat bereits *Cranzius* wahrgenommen, vermuthlich, weil er beym *Arnoldo Lubecensi* gelesen, was vor schlechte Autoritæt *Bernhardus* gehalten, und erworben. Das andere haben Herr Schurtzfleisch und Becmann bemerckt, wohin ich einem geneigten Leser verweise, und nur noch dieses hinzusetze, daß der erste Chur Fürst Friedrich/ Zollerischen Stamms, deswegen Wittenberg verlanget: weil solches mit seinem District ehedessen zu den Wendisch-Marckischen Landen gehöret, davon beglaubte Nachricht in dem Berlinischen Archiv fürhanden. Und gewiß, wenn die Anhaltische Printzen und Marckgrafen von Brandenburg nicht zusammen gehalten, sie würden, als Hertzoge von Sachsen, eine sehr schlechte Figur gemacht haben, absonderlich da die Bischöffe ihre Lehen zurücke gezogen, und da Heinrich der Löwe sonsten fast überall, und in allen Abteyen und Stifftern, Advocatus gewesen, und seine Festungen in denen Bischoffthümern gehabt, so ist nun mehr, als zu wohl, bekant, daß gedachte Prälaten dieselbe zurücke genommen, und sich auf solche Weise von dem intolerabili jugo Advocatorum, wie das Chronicon Hildesheimense p. 749. Edit. Leibn. redet, mit Kayserl. Consens befreyet. Daß aber der Hertzog von Sachsen, *Lotharius*, und sein Schwieger-Sohn, Henrich der Welph, viele Lehen von den Bischöffen und Aebten gehabt, ist aus folgender Passage *Conradi Urspergensis* p. 211. zu ersehen: Quo facto venit ad Imperatorem, *Lotharium*, socerum suum, apud civitatem Nurenberg, & ibi Ducatum Saxoniæ, & omnia beneficia, quæ Imperator ab Episcopis & Abbatibus habuit, in beneficio suscepit. Die übrige Lehen in Westphalen, allwo die Hertzoge von Sachsen das meiste hatten, fielen dem Ertz-Bischoffe von Cölln obgedachter Massen in die Hände. Wer kan sich nun also weiter wundern, daß die Land-Grafen von Thüringen, welche schon vor sich mächtig gewesen, und die Pfaltz-Grafschafft Sachsen nach den Gezeugnissen *Arnoldi Lubecensis*, Chonici Montis sereni, Monachi Pegavienlis, erhalten, nunmehro, und absonderlich da sie mit der Hohenstauffischen Kayser-Familie genau verwandt gewesen, in die Höhe gestiegen, und selbst die Hertzoge von Sachsen verdunckelt, welche mit den Welffen noch immer zu thun hatten, die so gar den Hertzog-Titel nicht einmahl fahren lassen. Derohalben ist wohl zu dieser Zeit von den Hertzogen von Sachsen Ascanischen Geschlechts kein solches Aufheben zu machen. Vielmehr begreiffet ein jeder, daß, was ehedessen vom *Henrico Leone*, und dessen Vater und Groß-Vater *Lothario* gesaget werden kan, auf die neue Anhaltische Hertzoge gantz ungereimt applicirt

werde,

werde, folglich die hohe Vicariats-Gerechtigkeit denselben so geschwinde nicht zuzulegen sey. Bey solcher Bewandtniß aber bleibet das Ertz-Marschall-Amt, womit die Vicariats-Würde verknüpfft gewesen seyn soll, zu betrachten übrig. Nun mögte ich aber nur eine wahrscheinliche Sylbe sehen, welche solches bewiese. Denn wenn der Hertzog selbsten von so grosser Macht, und Auctorität nicht gewesen, was will sein Ertz-Marschall-Amt würcken? da ohnedem alles bunt übergienge, und unter *Philippo Sueuo*, *Ottone IV. Friderico II.* ein gefährlicher und anderer Zustand im Reiche entstanden, und noch dazu die Ascanische Hertzoge, *Albertus II.* und *Joannes*, bald gemeinschafftlich, bald getheilet, regieret. Doch wir wollen die gegenseitige Partey hören. Der Ertz-Marschall, sprechen sie, hat biß auf diese Stunde die Jurisdiction auf Reichs- und Wahl-Tägen: darum hat er sie auch gehabt in den Interregnis. Aber was ist das vor eine schwache Consequenz? Dann daraus würde folgen, daß er des gantzen Reichs, verstehe in Sachsen, Rhein Landen, Francken, Schwaben, Bayern und überall, Verweser und Richter seyn müssen; welches ungereimt, und sehr ungewiß, und gar unglaublich. Es hilfft ihnen nichts, wenn sie gleich sagten: Er hätte die Criminal-Jurisdiction g habt. Denn daraus wurde wieder zu schlieffen seyn, daß erstlich der Ertz-Marschall und Vicarius in Sachsen keine Civil-Jurisdiction, auch in währendem Interregno haben würde, und hingegen der Pfaltz-Graf bey Rhein die Civil-Jurisdiction durch das gantze Reich, mithin auch in Sachsen, zu exerciren berechtiget seyn müste. Ich glaube, daß diejenige, so dieser Meinung zugethan, die Unzulänglichkeit ihrer Gründe selbst wahrgenommen, und deshalb fingirt, **Carl IV.** hätte die ältern Sachen nicht recht verstanden, und die Jurisdiction überhaupt getheilet, und jenem in den Landen Fränckischen Rechts die höchste Reichs-Gerichtsbarkeit, wenn der Thron vacant, zugetheilet. Aber diese Herren bereden sich vielleicht vergeblich, daß man ihnen sogleich Glauben beylegen werde, wenn sie also ohne Zeugniß reden, und dafür halten, daß man dergleichen Erzehlung ohne Passeport werde reisen lassen. Absonderlich da man gewiß weiß, daß **Carl IV.** zu Nürnberg mit den Chur- und Fürsten versammlet gewesen, auch wohl nicht wahrscheinlich, daß diese ohne ihre Räthe gantz allein sich allda werden eingefunden, und also weder **Carl**, noch sie, noch ihre Räthe ihre Rechte solten gewust und verstanden haben. Ich glaube nicht, daß sie beyde Brieffe, welche **Carl IV.** Chur-Fürst **Rudolph II.** von Sachsen, und *Wenceslao*, nach der Zeit ertheilet, gelesen; sonst würden sie sich nicht entblödet haben zu schreiben, oder zu sprechen, **Carl** hätte des Sächsischen Chur-Fürstens Gerechtsame nicht recht gewust, und so über den Bausch der Güldenen Bulle etwas neues, und unstatthafftes einverleibet. Das Diploma *Caroli IV.* so er **Rudolphen** ertheilet, spricht: daß er mit Rath und Consens der Chur-Fürsten solches alles gethan. Allein

so gehts, wenn man ein Gehäuß eines neuen und paradoxen Juris publici vor sich bauet, und gewisse Hypotheses ohne Prüfung, ohne Exempel, ohne Lesung der Alten, ohne Betrachtung der in Teutschland üblichen Verfassung, ohne Erkäntniß der Sächsischen Geschichte, erwählet, und sich dabey doucement einbildet, das sey der rechte Weg und Schlüssel, alle verborgene Geheimnisse aufzuschliessen, andere Leute wüsten nichts, sie connectirten auch nicht recht. Denn was hilfft doch dergleichen Connexion, welche nirgend, als in dem Gutdüncken solcher querulirenden Publicisten ist? Ich bin gesonnen, wenn ich mein Jus Publicum verum fertig habe, darauf ein Jus Publicum chimericum zu machen, damit die gantze Welt sehen könne, wie nichts ungereimters ausgedacht werden könne, als wenn man von dem alten Zustande des Teutschen Reichs, welcher guten theils facti, vor sich eine machine machen wolle, daran die Räder vom Wind bißweilen und par hazard herum getrieben werden, die Deichsel von Bast ist, und die Pferde, so daran gespannet, weder arbeiten noch ziehen können, eben weil der gantze Wagen wunderbar verfertiget ist, und die Rosse selbsten nicht wohl gefüttert sind. Die bey dieser Meinung noch übrige Einwürffe sollen bald unten beantwortet werden. Hauptsächlich aber kommt es noch auf die Pfaltz-Grafschafft Sachsen an, womit sothane Vicariats-Gerechtigkeit verknüpfft seyn solle. Ich halte hierbey nicht vor ungereimt, wenn man von der Pfaltz-Grafschafft in Teutschland überhaupt etwas einfliessen lässet. Darum sage ich, ein Pfaltz-Graf sey Comes in palatio Regio. Diese Würde supponiret ein Königreich Fränckischer Printzen. *Petrus Pithoeus* hat bereits in seiner Dissert. des Comtes de Champagne & Brie Lib. 1. p. m. 481. sq. etwas davon bemercket. Der Sachsen-Spiegel ist gewiß hierinnen nicht alber; ob mir gleich nicht unwissend, was einige ohne Grund wider dieses Buch, und dessen Urheber, partheyischer Weise einstreuen. Wir wollen ihn hören. In Teutschen Landen, heisset es Lib. 3. Art. 53. §. 1. hat jedes Land seinen Pfaltz-Grafen. Sachsen hat einen, Bayern hat einen, Francken hat einen, Schwaben hat einen. Diese 4. Lande waren hievor alle Königreiche. Die Francken also hatten einen Pfaltz-Grafen. Wo? in dem Fränckisch-Teutschen Reiche, in dem Palatio zu Aachen. Ich habe anderwärts gewiesen, daß der bekannte *Ezo*, oder **Ehrenfried**, zu dem Königreich Lothringen, welches mit dem Rheinischen Francken endlich combiniret worden, gehöret. Dahero derselbe jederzeit in Regno Francorum nebst dem Ertz-Bischoff zu Maynz das grösseste Ansehen gehabt, und mit ihnen Cöln und Trier. Bayern ware unter *Ludovico Germanico*, und dessen Sohn **Carlmann**, ein Königreich; Schwaben unter *Carolo Crasso*; Sachsen unter *Ludovico Jun.* Dieses heisset, sie waren alle ehebevor Königreiche, welche von den Fränckischen Printzen beherrschet worden,

den, nach Art der Francken, und deren Gewohnheiten. Weswegen nicht nöthig, daß man sich ein noch älteres Bayrisches Reich fingire, welches niemals gewesen, wie bereits Herr Leibnitz/ Pagi, Jani, erwiesen, und ich meinen Zuhörern vielfältig fürgesaget, oder aus dem alten Thüringischen Reich Sachsen mache, Witekinden zu einem König creire, deshalb aldort eine Pfaltz-Grafschafft oder Albion als einen Pfaltz-Grafen constituire, und setze. Man kan die Kinder *Ludovici* Germanici mercken, welche alle Könige der Francken genennet worden, oder bisweilen Bojorum, Svevorum, Saxonum, welches, wann es nöthig, ich zu bescheinigen getraue. Als nun die Carolingische Linie ausgestorben, so bliebe vor allen der Palatinus in Regno Francorum, d. i. in den Nieder- und Rhein-Landen, welche die Stamm-Provinzen des Teutschen Fränckischen Königreichs gewesen, übrig. Die andern wurden zwar nicht exinguiret; aber die Eigenschafften eines Königreichs verschwanden. Bayern, Sachsen, Schwaben wurden Hertzogthümer. Die alte Aemter der Pfaltz-Grafen dauerten, welches diejenige mercken mögen, welche sich nicht einbilden können, wie der Pfaltz-Graf bey Rhein ein Palatinus des Fränckischen Reichs bleiben können; da im Gegentheil die übrigen nur Land- oder Hertzogliche Pfaltzen wurden. Anbey ist auch leicht zu errathen, warum die Fränckisch-Rheinische Lande, und hernach unter den Hohenstaufischen Königen auch Schwaben, das Reich per excellentiam genennet werde. Man weiß, daß der Sohn *Arnulphi Mali*, *Arnulphus Jun.* Pfaltz-Graf in Bayern worden. Das ist nunmehro geroiß aus der Stelle *Rotgeri*, welcher des Ertz-Bischoffs zu Cöln *Bruno* Leben beschrieben. Cui, spricht er, summa rerum per idem tempus in Bajuariorum terra commissa fuit, secretus pollicitationibus infinitis, commemorando insuper odium vetus egerunt, ut se primum, deinde urbem præclaram, postremo totum illud regnum *Henrico* Duci perjurus abdicaret. Die Schwäbische Comites Palatini von Tübingen sind bekannt; obgleich die Pfaltz nicht auf Tübingen selber gehafftet, und vielleicht würden dieselbe mächtiger geblieben seyn, wann nicht Welff/ *Henrici Superbi* Bruder, durch die Vermählung Pfaltz-Graf Gottfrieds Tochter einen ziemlichen Theil davon an sich geknüpffet. In Sachsen finde ich schon, als bekannt, den Palatinat, und insonderheit *Fridericum Palatinum* zu den Zeiten *Ottonis III. Ditmarus Merseburg.* gedencket desselben p. 352. Edit. Leibnit. Vermuthlich ist *Adalbero*, Bernhard Bischoffs von Hildesheim Groß-Vater, *Friderici* oder *Burckhardi* Sohn, dessen *Ditmarus* nicht minder erwehnet, gewesen. Die neuen Scribenten haben, weil sie die Pfaltz-Grafen aus der Summerseburgischen Familie gekennet, und um diese Zeit, da solche die Pfaltz-Grafschafft besessen, geschrieben, diesen *Adalbero Bernhardi* Vater vor einen Summerseburger gehalten, welches aber nicht sehr wahrscheinlich. Gewisser ists,

daß die Grafen von Wettin, und Gozeck solche Würde zuerst erhalten, und *Dedo* aus dieser Familie der erste gewesen. Von diesen Herren ist erst solches Amt mit der *Ode* Pfaltz-Grafens *Friderici I.* Tochter auf den Grafen von Summerseburg gekommen, zweifels ohne, weil man *Fridericum IV.* vor einen Bastard gehalten, wegen der Amours seiner Mutter Adelheid mit dem bekannten Thüringischen Grafen Ludwig dem Springer. Solches ist geschehen zu den Zeiten *Henrici IV.* Der erste Summerseburgische Pfaltz-Graf hiesse immittelst *Albertus.* Ob aber die Wettinische und Summerseburgische Herren aus einem Blut abgestammet, ist, wie gesaget, und bleibet dunckel. Ich will ihre Genealogie hieher setzen, wie sie mir kürtzlich einfället, und Meibom/ *Sagittarius*, Tentzel/ und andere solche entworffen:

Fridericus I. Palat. Sax.

Fridericus II. Palat. Sax.	Oda nupta Alberto de Summerseburg.
Fridericus III.	Fridericus Sen. qui Fridericum I. Consanguineum Comitiva Palat. privavit.
Fridericus IV.	
Henricus.	Fridericus V. obiit puer.
	Fridericus II. Comes Palat. de Summerseburg.
Adelbertus sine herede.	Adelheidis, Abbatissa Quedlinb.

So viel bleibet indessen feste, daß die Pfaltz-Grafen von Sachsen sowohl aus dem Wettinischen, als auch Summerseburgischen Hause schwache Herren biß dato gewesen. Und dahero glaube ich auch nicht, daß sie das Reichs-Vicariat jemahls verwaltet oder affectirt. Es war dergleichen Verfassung dazumal noch nicht im Teutschen Reich, und noch viel weniger in Sachsen. Nach dem tödtlichen Hintritt *Alberti* von Summerseburg aber, der ohne Erben verstorben, soll sich *Friderici* Tochter Sophia wegen des Palatinats gereget haben, welche man Land-Graf von Thüringen Hermann zur Gemahlin beyleget. Ich rede von diesem Umstand mit Fleiß also zweiffelhafft: immassen annoch ungewiß, ob diese Sophia eine Pfaltz-Gräfin von Sachsen gewesen. Herr Tentzel hat aus der Chronologie in der Curieusen Bibliothec Tom. I. einen solchen Zweiffel eingestreuet, daß ich auf die Gedancken gerathe, man habe Pfaltz-Grafs von Bayern *Otto* von Wittelspach Tochter Sophia mit der Sächsischen Pfaltz-Gräfin verwechselt. Es ist dieser der Pfaltz-Graf *Otto* von Bayern, welcher nach der Absetzung *Henrici Leonis* das Hertzogthum Bayern erhalten. Und obwohl Hermann zuvor könte eine Gemahlin gehabt haben: so ist es doch nicht

wohl

wohl möglich, daß sie *Friderici IV.* oder *V.* Tochter gewesen. *Fridericus Barbarossa* aber hat aus freyer Bewegniß, nachdem er die Pfaltz-Grafschafft dem Reich apert zu seyn erachtet, seiner Schwester (*) Sohn Hermann und dessen Bruder Ludwig, aller (**) Prætendenten ungeachtet, damit belehnet; es mag auch der Auctor de Landgraviis Thuringiæ von der *Sophia* Palatina Saxoniæ, mit welcher Land-Graf Hermann sein Recht soll erlanget haben, sagen, was er will. Seine Schnitzer sind ohnedem mehr als zu wohl bekannt. Der Münch zu Reinhardsborn gedencket zwar fol. 959. einer *Sophiæ*, welche gedachter Hermann noch bey Lebzeiten seines Bruders Ludwig geheurathet. Er vergisset aber des Geschlechts. Unmöglich ists, daß sie *Friderici IV.* Wettinensis posthumi, oder *Friderici V.* Pfaltz-Grafs von Sachsen Tochter könne gewesen seyn. Wie dann auch noch nicht ausgemacht, ob Heinrich der Löwe jemals die Würde eines Sächsischen Palatini ruhig besessen, oder selbige verlanget? *Sigittarius* und *Paulini* beruffen sich zwar auf Diplomata, darinnen Heinrich der Löwe sich Comitem Palatinum Saxoniæ solle genennet haben. Ich glaube, sie confundiren *Henrici Leonis* Sohn, Heinrich den Pfaltz-Grafen bey Rhein, welcher sich zugleich Ducem Saxoniæ und Palatinum geschrieben, mit einander.

(*) *Friderici Coclitis* Tochter, welche die meisten, nach *Ottonis Frising* Bericht de R. G. *Friderici* Cap. 21. *Claritiam* nennen, war *Ludovici Ferrei*, Thuringiæ Comitis, uxor, und also *Ludovici* und *Hermanni* Mutter. *Conradus Urspers.* gedencket deswegen, daß sie *Philippi Svevi* amita gewesen. Andere tauffen sie Clementiam. Die Thüringischen Scribenten heissen sie *Juttam.* Herr Tentzel weiß fast nicht, was er dazu sagen soll. Ich halte aber die Diplomata, darinnen sie *Jutta* heisset, höher, als die Editiones vom *Ottone Frising* darinnen wohl ein mendum seyn kan, welches sich in unterschiedliche Manuscripta eingeschlichen. Die letzte Sylben Itia zeugen vielleicht noch, daß in dem MS. *Ottonis Frising Jutta* oder *Juditha* gestanden; und die Copisten daraus *Claritia* gemacht. *Friderici Coclitis* Gemahlin hiesse, wie bekannt, auch *Judith.*

(**) Gewiß ists, daß die Grafen von Wettin, und Rochlitz, welche aus Einem Hause entsprossen, schon ehedessen, als *Lotharius* regieret, und der, was die Fränckische *Henrici* verordnet, gerne wieder umkehren wollen, die Pfaltz Grafschafft erlanget. Daher einige in einem Chronico des Closters, Altencell, wollen gelesen haben, gedachter *Lotharius* habe Dietrich von Rochlitz die Sächsische Pfaltz-Grafschafft zugetheilet, und nach dem, da die Grafen von Summerseburg ausgegangen, sind die Wettiner abermahl, samt den Rochlitzern, nicht ohne Bewegung geblieben. Welches *Meibomii* Chronicon Marienthalense mit folgenden Worten ausdrucket: De aliis, qui extincta hac familia titulum istum sibi vindicarunt, non puto aliquid adjiciendum. Fuere hi *Fridericus*, Halberstadiensis Episcopus, & *Theodoricus*, *Dedonis Crassi*, Comitis Rochlizensis, filius, qui abdicata præpositura in fano primario Magdeburgensi, Palatinus Saxoniæ, & Sommerseburgi, salutari voluit, sine re tamen. Nam *Wichmannus* Archiepiscopus territorium retinuit, titulum aliis relinquens.

Und wo sind auch dergleichen Diplomata anzutreffen? Wann solches wahr wäre, so müsten dieselbe An. 1178. und 1179. oder 1180. sq. datiret seyn. Dann in diesem Jahre ist Heinrich der Löwe geächtet worden, und Albrecht von Summerseburg ist Anno 1178. gestorben. Dahero unstreitig falsch, daß Heinrich der Löwe Anno 1164. mit der Pfaltz-Grafschafft belehnet worden. Der gute Spangenberg/ welcher solches von sich geschrieben, hat vielleicht 1174. setzen wollen: weil er etwa gelesen, daß auf dem Reichs-Tag zu Regensburg Heinrich der Löwe sich von Friedrich dem Rothbart belehnen lassen. Der Chronographus Reichersbergensis saget solches ad h. a. ausdrücklich: Imperator celebravit curiam in civitate Ratisbona 7. Kal. Jun. tam celeberrimam, quod nulla memoria est, unquam talem habitam in partibus Bavariæ. Omnes enim fere Principes ex regno Teutonico ibi aderant cum magna ambitione - - - Imperator etiam sine mora justitiam suam ei recognovit, & Ecclesiæ Salzburgensi toto Episcopatu cum omnibus Regalibus per sceptrum ei concessis valde solemniter coram omni illa curia, & Principibus. Qui & omnes a primo Duce Bavariæ, & Saxoniæ incipientes beneficia sua ab eo cum multa reverentia, & honore requirentes, & hominia facientes coram Imperatore acceperunt. Ich gebe diese Passage denenjenigen zu bedencken anheim, welche sich bereden, vor der Achts-Erklärung *Henrici Leonis* würde man kein Exempel finden, daß die Bayrische, und andere grosse Hertzoge ihre Lehen mit solcher Submission, wie heutiges Tages geschiehet, von Kayserlicher Majestät sollen gebeten und empfangen haben. Hier haben sie selbst Heinrich den Löwen. Dahero zu vermuthen, daß sie nunmehr ihre so fest eingedruckte Ideen von den feudis oblatis werden fahren lassen, oder erwarten, daß man ihre Hypotheses, als eigenmächtig erdichtete, und unpragmatische Gedancken ansehen werde. Und doch stehet von dem Palatinatu Saxoniæ nicht ein Wort in diesem Chronico, ist auch nicht zu vermuthen, weil Albrecht von Summerseburg noch gelebet, und die Belehnung nur die Bayerische Beneficia angegangen. Das Marienthalische Chronicon hingegen bejahet, daß zwar Heinrich die Grafschafft Summerseburg ex Jure consanguinitatis prætendiret. Es wird aber niemand, wenn er gleich alle Stamm-Taffeln durchblättern solte, davon die geringste Spur finden. Darum halte ich dafür, daß die Welffen vielmehr ex Jure dominii directi die Succession verlanget: allermassen doch bekannt, daß fast keine Grafschafft in Sachsen gewesen, welche sie nicht zu ihrer Lehens-Curie ziehen wollen; insonderheit da der Kayser nach der Schlacht am Welfferholtz wenig, oder keine Authoritæt mehr in solchen Landen gehabt. Eine gantz andere Frage aber ists, ob Heinrich der Löwe zum würcklichen, und

geruhi-

geruhigen Besitz gekommen. Viel wahrscheinlicher kommt es mir für, daß er eben deshalb mit den Thüringischen Land-Grafen in eine öffentliche Fehde verfallen, und endlich die beyden Printzen, nach erhaltenem Sieg, gefangen bekommen, aber auch wieder loß gegeben, in der Hoffnung, daß er durch dergleichen Erledigung den Kayser besänfftigen wolte, welcher seine Vettern zu dieser Würde zu erhöhen getrachtet. An Summerseburg selbsten, und andern Gräflichen Ländern und Herrschafften hingegen, welche *Albertus* besessen, haben die Thüringer niemals einen Anspruch gethan, wohl aber der Ertz-Bischoff von Magdeburg, **Wichmann**, deme die Aebtißin zu Quedlinburg, **Adelheid**/ Pfaltz-Grafs *Alberti* Schwester, obgedachte Herrschafften, weil sie ihres Bruders Erbin seyn wolte, verkauft. Diese Aebtißin nennet sich in ihren chartis filiam Comitis Palatini, *Friderici*. Von ihrer Cession aber an das Ertz-Stifft hat Meibomius in seinem Chronico Marienthalensi ein und anderes einfliessen lassen. Das Pfaltz-Graf-Amt ist indessen an die Land-Grafen in Thüringen erwehnter Massen gelanget. Ich sage an die Land-Grafen. Denn es ist so gar ungereimt nicht, was das Chronicon Montis Sereni behauptet, daß Land-Graf **Ludewig** zuerst mit solcher Pfaltz-Grafschafft belehnet worden. *Sagittarius*, **Tentzel**/ und andere beziehen sich zwar auf den *Arnoldum* Lubecensem, welcher **Hermann** den Pfaltz-Grafen-Titel zueignete. Am meisten aber machet sie irre, weil sich der erste insonderheit feste beredet, **Hermann** hätte wegen seiner Gemahlin **Sophia** die Pfaltz-Grafschafft erhalten. Und ich dencke, daß das letzte, wie schon erinnert, falsch sey, und das erste kan doch wohl bestehen, daferne man nur bemercket, daß **Friedrich** beyde Brüder belehnet, welche seiner Schwester Söhne waren, und ohne welche gesamte Hand keiner dem andern succediren können. Es kan auch seyn, daß **Ludwig Hermann** den Genuß der Pfaltz-Grafschaft gelassen, der ohnedem keine Kinder hatte, und seinen Bruder, als den gewissen künfftigen Erben und Nachfolger, ansehen muste. Dann nicht nur allein das Chronicon Montis Sereni, sondern auch Pegavienſe giebt **Ludwigen** die Pfaltz-Gräfliche Dignität nicht minder, als Herman, wozu sie sämtlich der Hohenstauffische Kayser, **Friedrich**, erhoben. Dahero *Philipp*, *Friderici* Sohn, **Hermann** fürgeworffen, daß er unbanckbar wäre, und an seine Erhebung, und von dessen Vater empfangene Guthaten nicht mehr dächte. *Conradus Urſperg.* nennet *Hermanni* Untreue dirum facinus, cum fuerit amitæ *Philippi* filius. Ich schliesse hieraus, daß die Pfaltz-Grafschafft in Sachsen, eben weil die alte Scribenten von einer Erhebung, und besonderer Beneficirung der Land-Grafen von Thüringen reden, nunmehr wiederum ein Reichs-Palatinat worden, an welchen die

Vica-

Vicariats-Gerechtigkeit sowohl, als an den Rhein-Ländischen und Aachischen Palatinat, angeheftet gewesen. Die unverständige Kläffer mercken, daß man in einer ungewissen Sache wahrscheinliche Conjecturen suchen, und nicht sogleich dencken müsse: Es sind dabey noch einige Zweiffel: darum ist die gantze Meinung falsch. Nein! solche Wiedersprecher müssen etwas geschickters fürbringen. Keine Wahrscheinlichkeit ist ohne Zweiffel. Und hier können sie noch dazu aus dem Wege geraumet werden. Denn wenn gleich einige sprechen; die Ascanier hätten gar den Palatinat gehabt, nicht die Thüringer: so verrathen sie dadurch nur ihre Unwissenheit. Dieß mag wohl seyn, daß es jenen mißfallen, daß die Thüringischen Herrn so groß worden. Aber daß sie die Pfaltz-Grafschafft Sachsen besessen, oder öffentlich zu den Zeiten der alten Land-Grafen prætendiret, davon ist keine Sylbe zu finden. Der einige Anhaltische Scribent **Schwanenberger** hat fürgegeben, er hätte einen Brief gesehen, darinnen der Ascanische Hertzog *Albertus I.* seinen Sohn **Albrecht** II. Pfaltz-Graf genennet. Herr **Becmann** aber bezeugt freymüthig, daß er davon nichts finde, und wenn auch dem also, so ist schon *Henricus Raspe* todt gewesen. Ich setze noch dazu, daß der respective Land- und Pfaltz-Graf von Thüringen und Sachsen, auch von dem Stifft Bamberg, wie andere grosse Hertzoge, und Chur-Fürsten, gewisse Lehen recognoiciret, welches der Auctor des Europäischen Herolds beobachtet, und die Lehen-Stücke, da er von des Chur-Fürsten von Sachsen Ober-Amt im Stifft Bamberg handelt, ordentlich benennet. Welches um so vielmehr zu bekräfftigen scheinet, was ich von der Erhöhung dieses Provincial-Palatinats, und der Land-Grafen von Thüringen gemeldet. Denn daß solches höchst wahrscheinlich sey, erkennet man auch daraus: weil nicht nur allein gedachte Land-Grafen Palatini Saxoniæ, sondern auch Procuratores Imperii genennet worden. Man darff nicht sagen, es wäre noch ungewiß, was Procurator sey. Denn sonst würde ich eben so einfältig fragen, was dann Provisor bedeute? Ein Kind siehet, das Provisor und Procurator, Mandatarius und Vicarius Imperii einerley sey. Auf eine gleiche Weise ist es ein unnöthiger Zweiffel, ob solches Exempel, da man von den Vicariis Interregni hauptsächlich disputiret, allhier applicable? Wohl erwogen, daß *Henricus Raspe* Procurator Imperii vom Kayser Friederich II. betitelt worden, da sein Sohn, *Conradus IV.* schon Römischer König gewesen, und mit ihm zugleich in Teutschland sich aufgehalten, welches dann nothdürfftig anzeiget, daß Procurator Imperii ein Ehren- und Amts-Titel gewesen, wie Archi-Mareschallus Imperii. Die Land-Grafen scheinen mit Fleiß diesen Character gebraucht zu haben, weil er neu, und mit ihrem Palatinat verknüpfft gewesen,

welches

welches man denjenigen bedächtlich zur Antwort giebt, welche, wie gedacht, vermeinen, von dem Vicariat in Abwesenheit des Kayſers lieſſe ſich nicht ſchlieſſen auf das Vicariat im währenden Interregno. Dann dieſer Satz, ob er ſchon überhaupt wahr iſt; ſo ſcheinet er doch allhier nicht ſonderlich angebracht zu ſeyn. Ich habe ſchon erinnert, daß Pfaltzgraf **Heinrichen** vorerwehnter Ehren-Name ſo eigen, als dem Hertzog von Sachſen der Ertz-Marſchalls-Titel, geweſen. Und gleichwie dieſer Ertz-Marſchall in Interregno geblieben; alſo hat jener Procurator, und Vicarius perpetuus ſeyn ſollen, wodurch denn der abermahlige Einwurff von den ſchlechten und geringen Pfaltzgrafen in Sachſen auf einmahl getilget wird. Nun kan ich zwar nicht leugnen, daß nach dem Tode *Henrici Raſponis* ſich die Marggrafen von Meiſſen gereget, und wegen der von *Friderico II.* erhaltenen Exſpectantz, auch die Würde eines Pfaltz-Grafens prætendiret, und den Titel davon vielfältig gebrauchet. Allein da ſie mit der Oeſterreichiſchen Succeſſion ſchwanger giengen, da ſie die Land-Grafſchafft Thüringen ſuchten, da *Albertus* der **Unartige** mit ſeinen Kindern zanckte, und allerhand Unordnung anfienge, da **Rudolph von Habsburg** Chur-Fürſts *Alberti II.* Schwieger-Vater wurde; ſo bliebe dieſer zuletzt von der Pfaltz-Grafſchafft Meiſter, nicht zwar deswegen, als wenn ſelbige zum Hertzogthum Sachſen gehöret; (denn ſonſt hätte **Friederich** *II.* die Herrn Marggrafen von Meiſſen nicht expectiviren können) ſondern weil **Rudolph Albrecht** damit belehnet, und jene zufrieden ſeyn müſſen, daß ſie die Landgrafſchafft Thüringen davon getragen. Wie es dann auch ſcheinet, daß Marggraf **Albrecht** ſich nicht viel darum bekümmert, ſondern vielmehr durch ſolche Conniventz der Hertzoge von Sachſen, und aller Anhältiſchen Herren faveur erlangen wollen, als welche ihm wider ſeine Söhne **Friedrich den Freudigen**/ und **Dietzemann**, ſämtlich beygeſtanden, und ihnen nach der Zeit noch dazu die Lauſitz abgedrungen, worüber ſich die Meißniſche Scribenten wehmüthig beklagen. Dazu kam, daß König **Rudolph** von Habsburg 1290. den Land-Frieden in Sachſen befeſtiget, und einen Land-Friedens-Richter ſamt andern Capitaneis beſtellet, da dann gewiß, daß der Pfaltz-Graf von Sachſen der fürnehmſte, und das Chef von ſolchem gantzen Friedens-Bund geweſen. Herr **Beckmann** beweiſet in ſeinen Anhältiſchen Geſchichten Part. V. Lib. 10. Cap. 5. daß der Anhältiſche Fürſt *Albertus jun.* den Titel eines Capitanei und Conſervatoris Pacis davon getragen, deren mehr waren, und unter der Direction des nunmehrigen Pfaltz-Grafen und Schwieger-Sohns Königs *Rudolphi*, den allgemeinen Frieden in Sachſen beſchützten. Zu eben der Zeit ſcheinet es auch, daß **Rudolph** Hertzog **Albrechten** in die Pfaltz-

Grafschafft eingewiesen. Denn wir wissen gewiß, daß er zu Erfurt gewesen, und mit ihm Albrecht, und seine Gemahlin Agnes/ imgleichen daß er weiter in Sachsen und Thüringen sich herein begeben, und die Capelle zu Gerbstädt in dem Mansfeldischen erbauen lassen, auch den Kindern *Alberti Degeneris* verwiesen, daß sie ihrem Vater zwischen Eisenach und Gotha aufgepasset, und ihn zu Landsberg in Arrest gesetzt. Da nun nach der Zeit Friedrich von neuen Lermen anfienge, so jagten ihn die Friedens-Beschirmer von Land und Leuten. Es lässet sich von dem elenden Zustande Friedrichs des Freudigen etwas muthmassen aus der vom M. Frehero edirten Beschreibung des Königl. Böhmischen Hofs Cap. 12. n. 20. Daß aber König Rudolph in Sachsen einen Land-Friedens-Bund angeordnet, ersiehet man nicht nur allein aus dem *Sigfrido* Presbytero Milnensi, und *Cranzio*, sondern auch aus einem Diplomate des Klosters Walkenried, welches Herr Leuckfeld aus dem *Eckstormio* drucken lassen. Die hieher gehörige Worte lauten, wie folget: Præcipimus, spricht Rudolph / & firmiter inhibemus, ne qua persona cujuscunque conditionis, ratione contributionis, quam super institutione pacis, per Nos Erfordiæ nunc sancita, quam ipsi religiosi, tanquam viri imbecilles, pacatæ quietudinis commodum gestientes exsolvunt, contra ipsos in futurum hujusmodi trahat ad consequentiam. Wodurch dann um so viel mehr wahrscheinlicher wird, daß nicht nur allein Albrecht II. die Pfaltz-Grafschafft empfangen, wie die bekante Reim-Chronicke besaget, sondern auch über dieses der fürnehmste Land- und Friede-Richter in den Landen Sächsischen Rechtes worden. Vielleicht aber begreifft ein jeder, daß der Reichs-Vicarien Amt hauptsächlich darinnen bestehe, daß sie die Ruhe und Friede in den Teutschen Landen erhalten, auch Acht geben sollen, daß durch die im Reich sich ereignende Vacantz niemand möchte Gelegenheit nehmen, Lermen und Unruhe anzufangen, sondern alles in statu quo bliebe. Auf diesen Land-Frieden und dessen Verfassung berufft sich die Glossa des Sachsen-Spiegels vielfältig, wozu König *Albertus I. Rudolphi* Sohn, einige neue Articul soll gethan haben. Welches alles ich deswegen und insonderheit anführe, damit man desto eher fassen möge, es habe kein anderer Vicarius, als der Palatinus Saxoniæ, gestalten Sachen nach seyn und werden können, in welcher Würde *Carl IV.* Churfürst Rudolphen II. von Sachsen 1357. bestätiget, und, welches merckwürdig, das Hertzogthum und den Palatinat combiniret, und dem Ertz-Marschall-Amt fürgesetzet. Vid. Diploma *Caroli IV.* so *Spalatinus* excerpiret, ingleichen das Diploma *Wenceslai*. Dieses Argument, ob es schon nicht allein zum völligen Beweiß hinlänglich ist, so dienet es doch meines Bedünckens dazu, eine sonst dunckele Sache in ein wahrscheinlichers Licht zu stellen. Der allgemeine

Land-

Land-Friedens-Beschirmer in Sachsen ist ein Kayserl. Ober-Richter. Ich sage mit Fleiß: der allgemeine Beschirmer. Denn es ist bekannt, daß sowohl im Reiche und Alemannien, als auch in Sachsen, viele besondere Judices pacis, und Land-Friedens-Richter gewesen. Die beyden allgemeinen Beschirmer aber blieben Pfaltz und Sachsen, welche den andern kleinern durch ihre Auctorität in Ermanglung eines Oberhaupts beystehen müssen. Es wäre zu wünschen, daß Herr Tenzel von dieser Sache, wie er in dem Tom. I. seiner curieusen Bibliotheck p. 1075. versprochen, seine Gedancken deutlicher zu Papier gebracht, und seine Diplomata dabey an das Licht gegeben hätte. Was der Palatinus im Reiche der Teutschen, Francken und in partibus Alemanniæ thut, oder thun kan, das kan auch der Palatinus in Sachsen thun, dem die Sächsis. Rechte am besten bekannt waren, gleichwie dem Rheinischen Pfaltz-Grafen die Fränckische. Der Ertz-Marschall ist kein Richter in civilibus über die Reichs-Stände gewesen; sondern nur über die Hatschiers, Stall- und Hof-Leute in criminalibus, und zwar ins besondere bey öffentlichen Reichs-Versammlungen, wie solches noch üblich, und allen bekant ist. Der Pfaltz-Graf von Sachsen hingegen ist ein wahrer Richter in allen Fällen und Civil-Streitigkeiten gewesen, und noch dazu Land-Friede-Richter, und also nicht mehr als ein Palatinus Provincialis anzusehen, sondern als ein Palatinus regni in partibus inferioris Germaniæ, welches von den Francken, Schwaben und Rhein-Ländern sich nicht wolte commandiren lassen. Daher ist es gekommen, daß *Carolus IV.* in der Güldenen Bulle gesaget: Eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxoniæ S. Imperii Archimarescallum frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius est expressum. Gleichwie nun der Pfaltzgraf bey Rhein Provisor Imperii in dem Reiche der Teutschen Francken, und denen davon dependirenden Landen; also ist der Churfürst von Sachsen Provisor in dem Sächsischen. Man darff sich auch nicht wundern, daß Sachsen von Ober-Teutschland separiret worden: weil wir den Ursprung solcher Trennung oben angezeiget, auch indessen wissen, daß so gar die Niederlande und Lothringische Francken ihren eigen Vicarium erhalten, woran theils *Ludovicus Bavarus*, theils *Carolus IV.* selbsten Schuld hatten. Zwar haben einige gemeinet, sie hätten eine nicht geringe Spur gefunden, daß das Vicariat an dem Ertz-Marschall-Amt hänge: indem Friedrich der Weise solchen Vorzug seinem Erb-Amte zuschreibe, in einem besondern Diplomate, welches in dem Reichs-Archiv des Herrn Lünigs zu finden. Ich dencke aber, daß sie vor der Zeit triumphiret, und das εὕρηκα geruffen, ehe sie etwas gefunden. Denn es spricht ja Friedrich nicht, er hätte solche Würde wegen seines Ertz- sondern Erb-Amts. Darum ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß der Vicariat zum Ertz-Marschall-Amte nicht gehöre, sondern zur Pfaltz-Grafschafft, welche ein

wahres Erb-Amt; da im Gegentheil das Marschall-Amt ein Ertz-Amt ist. Sonst würde **Friederich** sein Ertz-Marschall-Amt deutlich angezeiget, und mit demselben die Vicariats-Gerechtigkeit verbunden haben. Zu wünschen wäre es, daß das Diploma *Caroli IV.* so er **Rudolph** II. von Sachsen gegeben, vollkömmlich zu finden wäre. Es ist ein Streit, ob **Rudolph** I. oder II. solches Diploma von *Carolo IV.* erhalten. Die Sache aber ist nicht schwer zu entscheiden. Dann Anno 1356. ist **Rudolph** *I.* den 12. Martii verschieden, und der Reichs-Tag zu Metz ist Anno 1356. um Weynachten angegangen, und hat bis ins folgende Jahr 1357. gewähret. *Spalatinus* aber giebt das 1357ste Jahr an, da **Rudolph** diesen Brief erhalten haben soll. Nicht zu gedencken, daß Hertzog **Rudolph** der **Jüngere** deutlich genennet werde, welcher *Rudolpho Sen.* entgegen gesetzet wird. *Spalatinus*, **Friedrich des Weisen** Historiographus, hat solches gelesen, so wohl als das Diploma, so *Wenceslaus* empfangen, welches *Marqu. Freherus*, und andere, völlig drucken lassen: wiewohl indessen so viel gewiß, daß **Carl** solchen Brief, nachdem der erste Theil der Güldenen Bulle zu Nürnberg bereits gemacht worden, **Rudolphen** zu Metz gegeben, und vermuthlich dadurch diejenige Zweiffel heben wollen, welche etwan wegen des Vicariats, und der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg Prætension, eingestreuet worden, welches aus dem von *Carolo IV.* an *Wenceslaum Rudolphi II.* Bruder geschriebenen Brief noch etwas klärer wird: anerwogen daß daher erscheinen will, **Carl** habe nun den Palatinat zu dem Hertzogthum Sachsen geleget, damit man desto weniger zweiffeln möge, ob der Sächsische Palatinat, welcher ehedessen ein Land-Palatinat gewesen, nunmehro ein Reichs-Palatinat sey. Und dahero mag es geschehen seyn, daß einige dem Hertzogthum solche Würde privativè zugetheilet, welche nunmehro daran cumulative hänget; doch also, daß der Palatinat dazu die Gelegenheit gegeben. Diejenige, welche mit dem Ertz-Marschall-Amte aufgezogen kommen, haben nicht den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit vor sich. Ich würde sie fragen, 1.) ob dann die Ertz-Marschälle jederzeit solche Vicariats-Gerechtigkeit gehabt? 2.) Wenn und wo sie solche erhalten? 3.) Aus was vor einem Grund? 4.) Unter was vor einem Prätext? Denn wenn das erste wahr wäre, so müste man bey den Billingis zeigen können, daß sie dergleichen geführet, oder prætendiret? Wenn das andere, so müsten sie das Factum, weilen es doch einen Anfang haben muß, samt der Zeit anzeigen. Der Prätext, welchen man nicht mit sonderbarem Nachdencken zu Marckte bringet, ist von uns oben schon widerleget worden. Daß aber der Ertz-Marschall nach dem Berichte des Schwaben-Spiegels den Bann leihen könne, wenn ihm der Kayser solches befohlen, ist wahr. Aber die Stelle gehöret hieher nicht, da man von einem Vicario legali disputiret. Nicht zu gedencken, daß man den

Hertzog von Sachsen überhaupt den Ertz-Marschall geheissen, ohne daß man præcise auf das Ertz-Amt seine Absicht solle gerichtet haben. En passant erinnere ich, wie es falsch, daß Churfürst und Hertzog *Wenceslaus* zuerst den Titel Ertz-Marschall geführet habe; man müste dann solches von der Wittenbergischen Familie erklären. Denn ich finde, daß Johannes/ Churfürsts *Alberti II.* Bruder, von dem die Lauenburgis. Linie ihre Abstammung genommen, sich schon Archi-Mareschallum Imperii geschrieben. Dergleichen Diploma stehet in Tomo I. Anecdot. *Edmundi Martene.* Im Gegentheil aber wird vielleicht unleugbar bleiben, daß diejenige Meinung, welche den Sächsischen Palatinat, als den Grund der Reichs-Verweserschafft in Sachsen, angiebt, unendlich besser connectire. Denn 1.) habe ich gezeiget, daß Sachsen von dem Reiche der Teutschen Francken sich nach der Schlacht am Welfferholtz getrennet. 2.) Daß nach dem Abgang der Summerseburgischen Grafen die Pfaltz Sachsen Jure feudi novi den Landgrafen von Thüringen, welche man sehr erhöhet, zu Theil worden, und mit dem Hertzogthum anfänglich nicht verknüpfft gewesen. 3.) Daß die Hertzoge von Sachsen klein, 4.) und die Pfaltz-Grafen, welche auch Landgrafen von Thüringen und Hessen waren, Procuratores Imperii hæreditarii, oder perpetui genennet worden. 5.) Daß ihnen Kayser **Friederich** selbst solchen Titel, als ein besonderes Vorrecht, zugeleget, daß sein Sohn *Conradus IV.* der Römische König in Teutschland zugegen gewesen. 6.) Daß **Friedrich** II. nicht geglaubet, daß der Palatinat zum Hertzogthum gehöre; weil er die Meißner damit expectiviret. 7.) Daß *Albertus II.* solches Erb-Amt endlich von *Rudolpho Habspurgico* erhalten. 8.) Daß eben dieser **Albrecht** Friede-Richter in Sachsen worden, welches eine von den grössesten Eigenschafften der Vicarien gewesen. 9.) Daß der Palatinat deshalb dem Ertz-Marschall-Amte vorgesetzet, und mit dem Hertzogthum nunmehro zu den Zeiten *Caroli IV.* combiniret worden. 10.) Und deshalb dieser **Carl** das eodem jure angestimmet. 11.) Und, welches nicht zu vergessen, vielleicht ungereimt heraus kommen würde, wenn der eine Vicariat nicht an dem Ertz-Amte, und der Sächsische an demselben hängen und kleben solte. 12.) Da hingegen **Friedrich der Weise** sein Erb-Amt, nicht sein Ertz-Amt, als die Ursache des Sächsischen Vicariats, angegeben. Diese zwölff Stücke, wenn sie sämtlich wohl überleget werden, machen gewiß meinen Satz von dem Ursprung des Sächsischen Vicariats über die Massen wahrscheinlich, welche nicht alle von allen sind beobachtet worden; ob sie schon in thesi mit mir einig sind. Die Ertz-Marschalkisten haben kein Exempel, daß der Ertz-Marschall Provisor, oder Procurator Imperii ex lege & consuetudine gewesen, oder sich also solte

wegen dieses Ertz-Amts betitelt haben. Sie können deren keines weder vor, noch nach dem Interregno beybringen, auch nicht erweisen, daß der Ertz-Marschall in Civil-Sachen, oder auch Land-Friedens-Sachen, als Ertz-Marschall solle in Sachsen gerichtet haben. Darum bleibet die Pfaltz Sachsen ein besseres Fundament des Vicariats, und es scheinet, daß aller Schreib-Art ungeachtet, die Sächsische Canzelley in dem jüngsten Vicariat solche Würde dem Hertzogthum und Palatinat, welches *Carolus IV.* damit verknüpffet und vereiniget hat, zugetheilet, also daß nun fast nicht zu zweiffeln, man habe an das Ertz-Marschall-Amt mit Fleiß nicht dencken, wohl aber des Palatinats, welcher die Gelegenheit zu solcher Gerechtigkeit gewesen, nicht vergessen wollen. Ich provocire deshalb auf das einem E. E. Rath zu Leipzig im letzt verwichenen Vicariat ertheilte Patent, worinnen ihm itzt regierende Königliche Majestät von Polen und Chur-Fürstliche Durchl. in Sachsen die Hof- und Pfaltz-Gräfliche Würde ertheilet, davon eine Copey in dem Reichs-Archiv des hochberühmten Hrn. **Lünigs** Parte Special. zu lesen ist. Noch eines ist nicht aus der Acht zu lassen. Denn es könte jemand nicht unbillig fragen, warum dann so wenig Fusstapfen von dem Rheinischen und Sächsischen Vicariat in den alten Teutschen Schrifften fürkommen? Es ist aber dieses leicht zu errathen, daferne man nur wohl überleget, daß ehedessen deren Amt hauptsächlich darinnen bestanden, daß im währendem Interregno kein innerlicher Krieg entstehen, oder jemand von dem Reiche, und desselben Gütern etwas entwenden möchte, wie aus dem Diplomate *Rudolphi Habspurgici*, so Herr **Leibnitz** publicirt, zu ersehen. Die Conclusiones, welche man heute zu Tage so weit pousirt, ingleichen das Principium, daß, was der Imperator selbst thut, könne auch der Vicarius Imperator verrichten und unternehmen, daferne ihm nicht etwas ausdrücklich untersaget, waren dazumahl noch nicht also bekannt, und dermassen ausstudirt. Daher ich dann nicht ohne Ursache schliesse, man habe nicht so viel, als bey den heutigen Interregnis, zu schreiben und zu bemercken gefunden. Bey dem allen hat doch immer noch **Burchard Gotthelf Struv** dafür gehalten, daß so ein kleiner Herr, wie der Pfaltzgraf in Sachsen gewesen, unmöglich hätte Vicarius seyn können. Und darum meinet auch **Griebner**, es hätte das Vicariat vielmehr an dem Hertzogthum gehangen. Allein ists denn so nothwendig, daß der Vicarius eben ein mächtiger Herr seyn müsse? Es ist vorhin bereits zur Gnüge gezeiget worden, daß es nicht auf des Vicarii force, sondern vielmehr auf die Approbation des folgenden Kayfers ankomme. Der Pfaltzgraf am Rhein war ja sonst ebenfals ein schwacher Herr, und als sich die Söhne Hertzogs **Bernhards** von Anhalt in die Wittenberger und Lauenburger theilten, bekamen jene nichts mehr, als den Chur-Creis, von Wittenberg bis nach Leipzig hin. Dieses letztere aber

war

war ein Stück von Meissen, und gehörte ehedessen zu Merseburg. Auch die andern Länder, als die Grafschafft Brene, das Burggrafthum Magdeburg u.s.w. gehören nicht zur Chur, sondern sind sonst nur Accidentia gewesen. So lange noch ein eigener Marggraf in Thüringen lebete, so lange hatten auch die Sächsische Hertzoge die Pfaltz Sachsen nicht; als welche sie erst unter *Rudolpho Habspurgico* bekamen, da ihnen auch die Grafschafft Brene zufiel. Das Burggrafthum Magdeburg hatten vorhero die Herren von Schraplau/ die eine Branche von Mansfeldern ausmachten. Die Sachsen haben allezeit ein besonderes Recht gehabt; und so lange die Francken die Oberhand hatten, gaben sie auch den Sachsen keinen Vicarium. Als aber *Henricus V.* die Schlacht verlohr, und *Henricus Leo* in die Acht gethan wurde, da Friedrich von Hohenstaufen alles änderte, da Hermann und Ludwig Pfaltzgrafen wurden, da ohnedem das changement der 7. Ertz-Aemter dem *Friderico Barbarossæ* zuzuschreiben ist; so scheinets auch, daß dieser Kayser Hermannen/und seinen Bruder, zu Pfaltzgrafen gemacht. Eben darum haben diese angefangen sich Procuratores Imperii κατ' ἐξοχὴν zu schreiben. Und der Pfaltzgraf draussen am Rhein hat seinen Palatinatum ex partibus Allemanniæ. Der Pfaltzgraf soll den Land-Frieden erhalten. Also halte ich davor, daß, wenn auch ad Vicariatum eine force erfordert würde: dennoch der Hertzog von Sachsen ehedem ein kleines Land gehabt; und itzo hat er nur solche Accidentia, die nicht zum Hertzogthum gehören. Die Landgrafen von Thüringen, und Pfaltzgrafen von Sachsen, waren sonst mächtiger, als die Hertzoge von Sachsen. Darum hat man auch den *Henricum Raspo* zum Könige machen wollen. Weil *Fridericus Barbarossa* an allen Veränderungen in Teutschland Ursache ist: so ist wahrscheinlich, daß er auch Ursache an dem Vicariatu Saxoniæ sey, und daß wir itzo daselbst den Titel eines Procuratoris Imperii antreffen. Procurator und Provisor aber ist wohl einerley. Beyde differiren, wie flamma und ignis, gladius und ensis. Der junge Rechenberg in Leipzig hatte gehöret, daß das Sächsische Vicariat an dem Marschall-Amte hänge. Da er nun in Lünigs Reichs-Archive ein Diploma gefunden, worinnen Churfürst Friedrich der Weise sagt, er sey wegen seines Erbo-Rechts Vicarius: so fieng derselbe schon an zu jubiliren, und glaubete, dieß sey das Marschall-Amt. Er proponirte solches dahero auch in einem Programmate. Da ich es aber lase: antwortete ich, es sey zu bewundern, daß man dächte, die Leute hätten also schon bewiesen, was sie beweisen wolten, da doch in dem Diplomate nicht Ertzamt, sondern Erbamt stünde. Wenn nun *Fridericus Sapiens* gedacht hätte, daß sein Vicariat vom Marschall-Amte dependire; würde er wohl gesagt haben: er sey Vicarius wegen seines Ertzamts. So aber heist es, wegen seines Erbamts. Und das ist der Palatinat. Aus diesem allen nun kan man auch gar leichte dasjenige

widerlegen, was der neue Commentator ad Auream Bullam Tom. I. p. 569. davon beygebracht, wenn er ebenfals das Sächsische Vicariat von dem Ertz-Marschall-Amte herzuführen gedencket, und nicht zugeben will, daß es an der Sächsischen Pfaltz hange.

Von dem Unterschiede der Wörter *Vicarius* und *Provisor Imperii*.

(d.) **Verweserе des Reichs selbsten seyn.**) In der Aurea Bulla findet man gar nicht das Wort Vicarius, als welches erst nach der Zeit im stylo curiæ Imperiali üblich geworden. Sonst aber sagte man nur Provisor Imperii, und im Teutschen Fürsteher, Verweser, Vormund des Reichs. Und diese letztere zeigen freylich die Sache selbst viel deutlicher und gewisser an. Denn Provisor bedeutet so viel, als einen Verwalter desjenigen, was zu der Zeit keinen Herrn hat. Ein Vicarius aber ist ein solcher Statthalter, der des andern Stelle vertritt zu einer Zeit, da der noch wircklich am Leben ist, und ein Recht hat. Sonst ist das Wort Vicarius eigentlich Päpstisches Latein, wie denn der heilige Vater sich selbst einen Vicarium Christi nennet, und im Jure Canonico die Vicarii Episcopi Canonici u. s. w. bekannt genug sind. Es ist dahero auch zu bewundern, warum nicht vielmehr die geistliche Chur-Fürsten die Vicariats-Gerechtigkeit an sich gebracht; zumahl der Papst selbst ehedem seine Hände in dem Reichs-Vicariat haben wolte, und auch in andern Reichen z. E. in Polen, üblich ist, daß die vornehmsten Geistliche das Reichs-Vicariat führen, nicht weniger vor Alters Maynz in den Interregnis vieles zu sagen gehabt, wie oben bereits erinnert worden. Allein man muß wissen, daß die Vicariats-Gerechtigkeit grösten Theils nur die Gerichte zum Objecto habe, und die Vicarii hauptsächlich darum gesetzt worden, daß sie währenden Interregno Ruhe und Friede im Reiche erhalten, und Recht sprechen sollen; welches sich freylich vor die Geistlichen nicht wohl schicket.

Von den *Juribus*, welche die *Vicarii* exerciren können, u. zwar 1) vom Rechtsprechen.

(e.) **Mit der Gewalt Recht zu sprechen.**) Nun erzählt Kayser **Carl** *IV.* worinnen eigentlich die Jura bestehen sollen, welche die Vicarii bey den Interregnis exerciren sollen und mögen. Etliche Publicisten aber geben den Vicariis zu viele Jura, etliche zu wenig, und etliche bleiben in medio. Et hanc mediam sententiam, nobis quoque commendatam sequemur. Diejenige, welche den Vicariis gar zu wenig Gewalt zulegen, wie z. E. Lyncker, sagen: als Vicarius, habe einer nichts mehr zu exerciren, als nur was in der Aurea Bulla exprimirt sey. In der Güldenen Bulle aber stehe wenig exprimirt. Et hoc parum parum abst a nihilo. Diejenigen hergegen, welche den Vicariis gar zu viele Jura attribuiren, sagen hinwiederum: Ein Vicarius sey Vice-Imperator, und könne mithin alles exerciren, was ihm nicht stricte und clare genommen wäre. Er könne zwar z. E. sagen sie, kein Scepter- und Fahnen-Lehen vergeben. Denn das sey ihm clare genom-

nommen. Aber es frage sich doch noch, ob er nicht de ejusmodi feudis regalibus majoribus cognosciren könne? Die Cognition wäre ihm doch nicht benommen; ob er gleich nicht die Investitur ertheilen könne. Und wenn man es ihm auch gleich absprechen wolte: so habe es doch nichts zu bedeuten. Denn in der Aurea Bulla stehe nur, er solle nicht investiren können: weil die feuda regalia von dem Kayserlichen Throne gegeben werden müssen. Nun aber könne sich freylich ein Vicarius nicht auf den Kayserlichen Thron setzen. Das Recht hergegen de feudis ejusmodi majoribus zu cognosciren könne ihm niemand nehmen. Ja sie avanciren noch mehr, und sagen so gar: Ein Vicarius könne die kleinen Reichs-Lehen, ob zwar nicht auch die majora, alieniren; Noch vielmehr könte er consentiren in alienationem. Denn ein anders wäre es, ob sie nicht selber alieniren dürfften; und ob sie nicht könten consentiren in alienationem, a Statibus Imperii faciendam. Ja sie sagen: was auch sonst noch der Kayser thun könne, das möchten die Vicarii ebenfals exerciren, e. g. das Jus Academias erigendi, nobilitandi &c. **Griebner** hat so gar defendiren wollen, daß ein Vicarius auch das Jus primariarum precum habe. Denn die Vicarii könten alles exerciren, was ihnen nicht ausdrücklich in der Aurea Bulla benommen worden. Ich dargegen halte dafür, daß den Vicariis dasjenige nicht allein nicht erlaubet sey, was ihnen expresse, sondern auch was per bonam consequentiam genommen ist. Also müssen sie die hohen feuda regalia in Ruhe lassen. Sie können wohl den Proceß fortführen, wenn er schon angegangen ist. De feudis regalibus aber dürffen sie nicht disponiren. Nur de minoribus, und was kleine Küchen-Lehen sind, mögen sie judiciren. Sie haben auch das Jus Comites investiendi gehabt, worauf Griebner hätte dringen sollen. Aber eben das negirt er, und replicirt, die Grafen wären ja, nach meiner eigenen Meynung, mit der Fahne belehnet worden? R. Quod sic; aber nicht cum pompa, nicht vor dem Kayserlichen Throne; sed stando. Hodie wird gleichwohl kein Graf die Lehen mehr von einem Vicario nehmen; es ist schon in desuetudinem gekommen. *Henricus Senior* und sein Sohn von Reus sind annoch von *Rudolpho Palatino*, als damahligem Vicario Rhenensi, mit der Fahne belehnet worden. Das Diploma stehet bey Peter Becklern im Reußisch-Plauischen Stamm-Baum. Conf. quoque meine Dissert. de feudis vexilli §. 14. und die Gundlingg. P. 26. Art. 4. Also können denn die Vicarii das alles nicht thun, was ihnen expresse verboten ist; nemlich feuda majora regalia vergeben, oder auch absprechen. Das gehört lediglich vor den Kayser selbst. Hernach so setze ich das proprium regulativum voraus, daß die Vicarii um deswillen verordnet worden, ut justitiam servent. Nun aber

gehört das nicht mit zur Justitz, wann man Gratialia austheilen will, z.E. Fürsten, Grafen und Edelleute macht. Doch connivirt ihnen der Kayser leichtlich darinnen, und conservirt die Privilegia, so sie deswegen ausgeben. Denn der Kayser ist ihnen, als Churfürsten, viele Obligation schuldig. Sonderlich haben sich demnach die Sachsen damit groß gemacht. Da *Fridericus Augustus* Vicarius war, sagten sie: Der Churfürst sey Vicarius Imperatoris. Und darum könte er alles thun, was der Kayser thun möge. Aber das ist falsch. Der Vicarius ist nur in so ferne Vice-Imperator, ut defendat Imperium contra malos, ne quid in Interregno ex Imperio decerpatur; non vero ut exerceat ea, quæ moram facile patiuntur. Die Sachsen geben also gemeiniglich den Vicariis zu viel, und attribuiren ihnen alle Jura, die der Kayser selbst exerciren kan; wenn sie ihnen nur nicht expresse genommen worden, wie die grossen Scepter- und Fahnen-Lehen, was ihnen hergegen nicht aperte untersaget sey, das könten sie doch consecutive exerciren, e. g. die cognitionem de feudis regalibus, und daß sie den Proceß fortsetzen liessen, auch endlich selbst dergleichen Sachen decidirten. Ich habe dafür die Mittel-Strasse erwählet, und man kan meines Erachtens nicht besser zeigen, was die Vicarii thun mögen, oder nicht, als wenn man ihren finem genau ansiehet. Eben daraus kan man am deutlichsten wahrnehmen, wie weit ihre potestas gehe. Was ein Vicarius darüber thut, das wird nur toleriret; indulgetur ipsi aliquid. Finis Vicariatus autem est conservatio pacis, & quietis. Drum haben nur die Palatini das Vicariat, pacem publicam zu mainteniren, und daß ein jeder bey dem Seinigen bleibe. Sie haben zu dem Ende das vexillum pacis, quod unicuique Vicario porrigebatur olim. Eben darum haben sie eine solche Gewalt, daß man an sie appelliren, und dieselben ob denegatam justitiam imploriren kan. Sie sollen auch vigiliren, ne quid detrimenti capiat respublica. Sie können auch so gar ihre Augen mit auf Italien wenden. Denn obgleich dieses seine eigene Vicarios hat: nostris tamen Vicariis non est prohibitum, vigiles oculos in Italia circumferre. Quid enim si Vicarii in Italia essent negligentes? Quid si omnem rem ad se traherent? Quid si ad perfectissimam libertatem adspirarent? Die Reichs-Vicarii müssen demnach Achtung geben, daß das Italiänische und Teutsche Reich beysammen erhalten werde. Und was also mit der justitia, protectione, & conservatione pacis publicæ, eine Connexion hat, das können sie allerdings thun. Aber was haben sie nöthig, auch so viele Gratialia zu exerciren? Das Interregnum währet selten länger, als ohngefehr 3 bis 4 Monate. Warum müssen sie nun eben indessen an die 200 Edelleute, auch Grafen und Fürsten machen, Universitäten fundiren u. s. w.? Wie denn

würck-

lich die Universität Rinteln von Reichs-Vicariis confirmiret worden ist. Dicis: Sie haben aber doch bishero so vieles exerciret? R. Ja, es ist aber solches eben nur unter dem Scheine geschehen, daß sie alles thun könten, was der Kayser thun kan. Und das ist ein Accidentale, quod solum roleratur. Sed præmia tamen sunt impertienda, sprichst du weiter? R. Es ist freylich ein trefliches præmium, wenn mancher Hans Dampff ein Edelmann wird. Wenn ein solcher Kerl nur wissen kan, daß seine Vorfahren den Kayserlichen Hof etwa mit Schincken, oder gesaltzenen Fisch, worunter auch wohl Stockfisch gewesen, verleget hat; so macht man ihn gleich wegen solcher Meriten zum Edelmann. Warum sollen nun die Vicarii eben nobilitiren? Wir werden gewiß weit vernünfftiger raisonniren, wenn wir ihren finem anbey betrachten, als wenn man vorgiebt: Vicarius sit Imperatoris Vicarius; ergo quæ Imperator facere potest, ea & Vicarius exercere possit. Im übrigen hat den Vicariis durch Einführung des Reichs-Cammer-Gerichts keinesweges præjudiciret, und dadurch ihre Gerechtsame geschmälert, oder solche wohl gar aufgehoben werden können, welche ihnen doch einmahl in dem Reichs-Fundamental-Gesetze der Güldenen Bulle bestätiget worden. Und darum bleibt zwar das Cammer-Gericht in den Interregnis in seinem Esse. Denn es ist ein Gericht nicht allein des Kaysers, sondern auch des Reichs, welches an sich unsterblich ist. Ja da der Kayser nicht einmahl das Cammer-Gericht ändern, oder gar aufheben darff, so sind um so vielmehr seinen Vicariis die Hände in dem Stücke gebunden. Demnach wird das Kayserliche Cammer-Gerichte unter beyden Reichs-Vicariis zugleich fortgesetzet, und die Jurisdiction desselben unter gemeinschafftlicher Auctorität derselben ausgeübet. Dessen ohngeachtet ereigneten sich Anno 1612. einige Schwierigkeiten, allermassen Pfaltz vorgab, daß mehrgedachtes Gerichte lediglich unter das Chur-Pfältzische Vicariat zu rechnen sey, weil die Stadt Speyer, wo dazumahl das Gerichte gehalten wurde, ohnstreitig unter den District des Pfältzischen Vicariats gehöre. Allein Chur-Fürst Johann George zu Sachsen antwortete darauf kräfftig genug, und beruffte sich darauf, daß ja das Pfältzische Vicariat sich nicht auf das gantze Römische Reich erstrecke, von welchem doch das Kayserliche Cammer-Gerichte insgesamt unterhalten werde. Auch sey in der Güldenen Bulle ausdrücklich versehen, daß Chur-Sachsen sich neben der Chur Pfaltz gleichen Rechtens gebrauchen solle, welches dann auch so viel gefruchtet, daß die Sache endlich dahin verglichen worden, daß nunmehro bey Erledigung des Kayserlichen Throns beyde Herren Reichs-Vicarii sich forderſamst wegen eines gemeinschafftlichen Vicariats-Insiegels, und Titulatur, in Ansehung des Cam-

mer-Gerichts, mit einander vereinigen, sodann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlar, hiervon schrifftliche Nachricht ertheilen. Hierauf wird besagtes Insiegel an den Chur-Mayntzischen Canzelley-Verwalter übersendet, auch von Chur-Maynt̃ die behörige Notitz deßfals an das Cammer-Gerichte ertheilet. Desgleichen pflegen beyde Herren Reichs-Vicarii den Cammer-Richter, Präsidenten, und Assessores in der Activität zu confirmiren, auch in dero besondere Protection zu nehmen, nicht weniger den unter sich beliebten und verglichenen stylum curiæ zu überschreiben, um sich bey Ausfertigung der erkennten Processe, Documenten und Urkunden, bis das Reich wiederum mit einem Ober-Haupte versehen, dessen zu gebrauchen, und zu bedienen. Anno 1711. nach dem Tode Kayfers **Josephi** solte auch der Königliche Polnische Titel, und Wappen bey dem Vicariat-Insiegel mit exprimiret werden. Und darum wurden verschiedene Vorschläge gethan. Man wolte z. E. das Polnische Wappen und Titel, jedoch ohne alle Consequentz, also gebrauchen, daß nach demselben die Chur-Pfältzische, und so dann die Chur-Sächsische Titulatur kommen solte; oder wenn dieses zu weitläufftig, möchte die Einrichtung folgender Gestalt getroffen werden: Rex Polon. Electores, Palatinus, & Saxo, Vicarii Imperii, vacante Imperio Anno Domini MDCCXI. Der stylus curiæ aber solte also eingerichtet werden: **Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus / König in Polen, und Johann Wilhelm / Pfaltzgraf beym Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, und in den Landen des Rheins, und Schwaben, ingleichem des Fränckischen Rechts, des Heiligen Römischen Reichs Vorsteher und Vicarius, wie auch Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch in den Sächsischen Landen, und der Enden in solch Vicariat gehörende Vicarius** ꝛc. Allein es blieb endlich doch bey der einmahl hergebrachten Gewohnheit. Auch wurde der stylus curiæ bey offt erwehntem Cammer-Gerichte also beliebet: **Im Namen und von wegen des Heiligen Römischen Reichs / bey dieser Zeit der Verledigung desselben / und Krafft der Güldenen Bull / verordneter hochansehnlicher *Vicarius*, Chur-Pfaltz / in den Landen des Rheins / Schwaben / und Fränckischen Rechtens; und des Königs in Polen, als Chur-Sachsen / in den Landen des Sächsischen Rechts / und an Enden in solch *Vicariat* gehörende / fügen Wir des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete Präsidenten / und *Assessores*, in obhabender / bestätigter / und sonderbarer Vollmacht zu wissen** ꝛc. Der Reichs-Hof-Rath hergegen wird nach eines Kayfers Ableben, so bald die zur Expedition bey den Reichs-Hof-Räthen sich befundene

dene Acta in die Canzelley gebracht worden, durch den Herrn Reichs-Vice-Cantzlar geschlossen, das gröffere und kleinere Kayserliche Insiegel in Verwahrung genommen, oder wohl gar, wie nach Kayser **Rudolphs** II. Absterben geschehen ist, zerschlagen; mithin dieses höchste Reichs-Gerichte bis auf erfolgte Wahl eines neuen Röm. Kaysers völlig auffer alle Activität gestellet; also und dergestalt, daß sämtliche Reichs-Hof-Räthe ihrer bisherigen Pflichten entlassen, und von dem neu-erwählten Kayser darinnen entweder bestätiget, oder aber dimittirt, und andere an deren Stelle verordnet werden. Damit aber doch der Lauff der Justitz, und was davon abhänget, inzwischen und bis das Reich mit einem neuen allerhöchsten Ober-Haupte versehen, nicht gehemmet, noch gehindert werde: so sind beyde Herrn Churfürsten, und Reichs-Verweser Krafft der Güldenen Bulle befugt, in dero Landen besondere Vicariats-Gerichte aufzurichten und anzuordnen, welche der Reichs-Hofraths-Ordnung gemäß geführet, und dirigiret werden: weil sie an die Stelle dieses die Zeit des Interregni und geschlossenen Judicii über treten. Jedoch stehet den Herren Reichs-Verwesern frey, besagtes dero Vicariats-Regiment, nach Belieben, salva tamen religionis paritate, mit tauglichen Personen zu besetzen, oder auch wohl einige von den bisherigen Reichs-Hof-Räthen darzu zu nehmen, und zu vociren. Derselben Jurisdiction nun erstrecket sich auf die unter jedes Vicariat gehörige Länder und Provinzien. Es haben auch die Vicariats-Judicia mit dem Cammer-Gerichte Jurisdictionem concurrentem. Denn es stehet denen Partheyen in Mandat-und Appellations-Sachen frey, sich entweder da- oder dorthin zu wenden. Die Expeditiones hingegen geschehen bey jedem unter dem gewöhnlichen Vicariats-Insiegel, und beygefügter Unterschrifft: *Vicariats-Gerichte*/ oder *Vicariats-Canzelley*; nachdem es nemlich Justitz- oder Lehn- und Gratial-Sachen betrifft. Ob aber im übrigen gleich von besagten Vicariats-Gerichten keine weitere Appellation, oder Provocation, Statt findet: so ist doch unverwehrt, Nullitäts-Klagen contra sententias anzustellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände das remedium revisionis, supplicationis & Syndicatus zu ergreiffen, nicht weniger in erlaubten Fällen an die durch die Herrn Reichs-Vicarios prorogirte Comitial-Versammlung sich zu wenden, wie solches der Westphälische Friedens-Schluß, auch die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths-Ordnung ausdrücklich besaget. So viel aber hiernächst die Kayserl. Land-Gerichte zu Rothweil, Anspach, Würtzburg, Ravensburg, Wangen, Isny und Weingarten, anlanget, behalten dieselben bey eines Kaysers Absterben nach wie vor ihren unveränderlichen Lauff, und stehen währendem Interregno unter der Chur-Pfältzis. Vicariats-Ober-Jurisdiction. Denn es werden daselbst die Processe nicht unter der Kays. Namens-Unterschrift, noch ex Mandato S. Cæs. Maj. proprio, sondern unter eines jedweden Hofrichters Namen, und ex generali Commissione ausgefertiget und erle-

Ob auch die Kays. Land-Gerichte währendem *Interregno* in ihrem *Esse* verbleiben.

erlediget. Auch extendirt sich ihre Jurisdiction nicht durch gantz Teutschland; sondern man kan auch von selbigen weiter an die beyden höchsten Dicasteria im Reiche, die Cammer und den Reichs-Hofrath, ungehindert appelliren. Sed dicis: Wie wird es denn nach dem Absterben eines Kayfers mit dem eben versammleten Reichs-Tage gehalten? Resp. Die Reichs-Vicarii geben gemeiniglich einem vornehmen Herrn, als Principal Commissario, eine Reichs-Vicariats-Vollmacht, und sind bemühet, mit der übrigen Hn. Churfürsten Consens den Reichs-Tag in seiner Activität zu erhalten, oder wohl gar einen neuen auszuschreiben. Im übrigen pflegt Chur-Pfaltz nach geendigtem Vicariat bey dem neuen Kayser gemeiniglich um Confirmation desjenigen, was bey seinem letztern Vicariats-Gericht, und Canzelley vorgegangen, anzuhalten, welche Ratification auch in einem besondern Kayserl. Diplomate erfolget. Chur-Sachsen hergegen hat niemals um die Confirmation seiner Vicariats-Actuum angehalten, sondern beruft sich bloß auf die Wahl-Capitulationes, worinnen die neuen Kayser allemahl eydlich versprechen müssen, die Gerechtsame der Herrn Vicarien zu mainteniren, ihre actus zu ratificiren und zu bestätigen; wannenhero man sich in Sachsen durch die also in der Capitulation schon enthaltene, und beschwohrne General-Confirmation sicher genug zu seyn erachtet, und um keine besondere Ratification anhält, solche dannenhero auch niemals ertheilet worden; obgleich der Reichs-Hof-Rath in den Gedancken stehet, daß vermöge der Wahl-Capitulation auch von Chur-Sachsen die Confirmation seiner Vicariats-Actuum gesucht werden müsse. Conf. Vitriarius illustr. Tom. 3. p. 607.

Was die Reichs-Vicarii vor Jura Ecclesiastica exerciren dürffen.

(f) **Geistliche Stellen zu besetzen**) Ehedem hatten die Kayser gar vieles in Kirchen-Sachen zu sagen; sie konten Bischöffe und andere niedere Geistliche selber ein- und absetzen. Jeder neue Clericus muste ihnen auch seine Einkünffte des ersten Jahres überlassen, welches man sonst in Jure Canonico das Jus Annatarum zu nennen pfleget. Uberdieß waren die Kayser olim Erben der Bischöffe. So offt nemlich einer von den Bischöffen versturb, fiel ihre gesamte Verlassenschafft dem Kayser anheim, soviel nehmlich der Bischoff von den Einkünfften des Stiffts gesammlet hatte. Was hergegen derselbe ausserdem etwa von seinen Freunden ererbet, oder sonst geschenckt bekommen hatte, das bliebe auch seinen leiblichen Erben, und er konte damit nach Belieben schalten und walten. Ferner konte der Kayser jemanden zu den vacanten Canonicaten præsentiren, und mit ersten Bitt-Briefen versehen oder auch andere Brodt- oder Panis-Briefe ertheilen, und solche Leute, als Pfründner, oder Præbendarios, den reichen Clöstern zuschicken, daß sie solchen Unterhalt geben musten. Nichtweniger stunde ihm das Jus Patronatus zu, nebst dem Jure Devolutionis, Krafft dessen das Jus eligendi & præsentandi an den Kayser fiel, wenn die Stiffts-Capitul mit der Wahl entweder 3. Monate verzogen, oder

aber

aber gar nicht deswegen einig werden konten. Alle diese geistliche Gerechtsame, so der Kayser ehedem in Kirchen-Sachen gehabt, waren in der That considerable genug. Wie denn *Thulemarius* behauptet, daß die Kayserl. Einkünffte davon zu Zeiten *Friderici I.* sich noch auf 60. Tonnen Goldes belauffen. Allein es sind dieselben nachhero so sehr beschnitten worden, daß sie heutiges Tages fast gar nichts mehr bedeuten: indem theils der Pabst das allermeiste daran vorlängst schon seit 1112. an sich gezogen, theils auch die Evangelische Reichs-Stände durch die Reformation Jure postliminii wieder gefordert. Was nun der Kayser selbst nicht mehr hat, dessen können sich freylich auch seine Vicarii vacante Imperio nicht anmassen. Derowegen fällt freylich gar vieles hinweg von der Macht der Vicariorum in Kirchen-Sachen. Inzwischen wird doch noch, eines und des andern Puncts wegen, unter den Publicisten gestritten, was unter den Worten der Güldenen Bulle, oder dem Jure præsentandi ad beneficia ecclesiastica, eigentlich verstanden und von den Reichs-Vicariis angemasset werden könne. Insonderheit geben die Sachsen vor, daß ein Vicarius auch das Jus primariarum precum exerciren, d. i. in den Stifftern seines Vicariats Leute zu Canonicis præsentiren, und solche mit ersten Bitt-Briefen versehen dürffe. Die Herrn Reichs-Vicarii haben sich dessen auch öffters würcklich bedienet. Denn sie sagen, dieses Jus wäre ihnen in specie nicht genommen. Nun aber könten sie alles dasjenige exerciren, was ein Kayser selbsten zu thun berechtiget sey. Ergo &c. Allein ich wolte mich fast verwetten, daß man bey Verfertigung der Güldenen Bulle daran gar nicht einmahl gedacht, noch geglaubet habe, daß ein Vicarius dergleichen prætendiren werde. Denn es entstehen lauter incommoda daraus, die zum grossen Nachtheil der Stiffter ausschlagen. Es könte z. E. kommen, daß der verstorbene Kayser kurtz vorhero erst noch dieß Jus primariarum precum exerciret habe. Nun exercirte es auch der Vicarius; bald darauf der neue Kayser. Der stürbe denn auch kurtz hernach wieder weg u. s. w. da würde ja das Stifft niemahls zu Exercirung seiner Gerechtsame gelangen können. Dahero hat auch Kayser *Leopoldus*, als Chur-Fürst **Johann Georg II.** zu Sachsen das Jus primariarum precum im Stiffte Magdeburg, wo eben damahls sein Bruder Administrator war, durch dessen faveur exerciret hatte, dasselbe ausdrücklich hinwiederum cassirt, wovon des Magdeburgischen Syndici *Contreji* Schrifften können nachgelesen werden. (*) Es ist vor dem Costnitzer Concilio,

(*) Das Kayserl. Rescript an besagten Administrationem sub dato Wien den 13. Jul. 1672. lautet selbst, wie folget: Deiner Liebden, und männiglich ist genugsam bekant, daß, gleichwie diese, der precum primariarum Gerechtsame, einem Römischen Kayser, in signum supremæ potestatis & præeminentiæ, allein und zwar gleich nach der Kayserl. Crönung zustehet, und unter dessen Reservatis ist, wie dann nicht zu finden, daß

cilio, wie in Polen, gewesen. Ehe sie da einen Primatem Regni setzten: kam es nur auf providentiam Divinam an, wie sie GOtt fast gantz unmittelbarer Weise erhalten wolte. Indessen und wenn ja den Herrn Reichs-Vicariis das Jus primariarum precum zugestanden würde, so müste solches überhaupt, und ohne Restriction, in den sogenanten Päbstlichen Monaten, nemlich Januario, Martio, Majo, Julio, September und November, desgleichen in allen Mediat- und Immediat-Stifftern von Teutschland, dieselben mögen der Catholischen oder Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion zugethan seyn, statt finden; woferne anders

---

daß sich vor diesem jemahlen die Reichs-Vicarii hierunter einigen Eingriffs angemasset, oder denselben solches sey gestattet worden, also auch die cognitio darüber Uns privative zukomme. Welchemnach dann Wir Uns gegen deine Liebden gnädiglich versehen, und dieselbe hiemit ernstlich ermahnet haben wollen, daß auch sie ihres Orts uns dißfals ferner nichts eingreiffen, sondern die Hand von dieser Sache abthun, obbesagten unseren Precisten den Kittelmann bey denen ihm von uns verliehenen precibus primariis, und Krafft deren erhaltenen Præbende ruhiglich lassen werden, als welche von selbst leicht ermessen, daß widrigen Falls Wir zu Conservirung unserer Gerechtsame und absonderlich solcher Reservatorum nicht umhin werden können, dem Supplicanten Kittelmann mit denen gebetenen, und andern zulänglichen Processen an Hand zu gehen, und denselben bey seiner Gerechtsame kräfftiglich zu manuteniren, welchem deine Liebden zuvor zu seyn wissen werden. Auch ließ der Kayser Leopold damals an den Prälaten zu Beitzen, welcher sich in Dresden aufhielte, in eadem materia per Rescriptum folgendes abgehen: Aus hierbey verwahrter Abschrifft ersiehest du mit mehrerm, welchergestalt Lazarus Kittelmann von der Saale, dem wir noch am 7. Novemb. des 1666sten Jahrs unsere Kayserl. preces primarias auf das Collegiat-Stifft ad St. Sebastian zu Magdeburg ertheilet haben, sich wegen einiger ihm deswegen von des Administratoris zu Magdeburg Liebd. und Gottfried Hermann von Beuchlingen / und zwar unter dem Vorwand intendirter Opposition beschwehret: weil nemlich er Beuchling von des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebd. als Vicario Imperii ebenmäßige Preces erhalten haben soll, und demnach als alter Precist den unsrigen vorgezogen zu werden prætendiret. Wie nun wir in Ansehung, daß hierunter in unsere Gerechtsame und Reservata, wie auch in die Cognition hierüber gantz neuerlich eingegriffen werden wolle, um so vielmehr befugt gewesen wären, Unsern Precisten mit denen gebotenen Avocatoriis, Cassatoriis und andern Processen, kräfftig an die Hand zu gehen: so haben wir gleichwohl um Erhaltung mehrern Glimpf lieber noch etwas damit zurückhalten, und in Abmahnungs-Weise an des Administratoris Liebd. rescribiren wollen, und unterdessen dem Supplicanten auferleget, daß er von Emanirung der in vermeldter Appellations-Citation, wie Rechtens, dociren solle. Wie nun leicht zu erachten, daß diese Sach ferners auch von dem von Beuchling an des Chur-Fürsten Liebd. werde gebracht werden: also haben wir dir, was dieß Orts vorgegangen, zu dem Ende gnädigst unverhalten wollen, damit du nicht allein von der Sachen Beschaffenheit des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebd. mit Bestand informiren, sondern ihm zugleich, auch um aller Weiterung vorzukommen, unsere bey dieser Sache habende, uns allein und privative zustehende Kayserl. Befügniß, und Gerechtsame, nachdrücklich remonstriren könne.

anders nur solches Recht bereits vor dem Westphälischen Frieden in exercitio gewesen, auch das Canonicat, oder die Præbende, in währendem Interregno erlediget, und de Preciste die sonst erforderliche Eigenschaften hat und besitzet. Sed dicis: Können denn die Herren Reichs-Vicarii auch in Ehe-Sachen Richter seyn? R. Dieselben dürffen sich nicht mehrere Freyheit herausnehmen, als der Kayser selber hat. Nun aber gestatten diesem die Catholischen keine Jurisdiction in causis matrimonialibus; und die Protestanten haben ja per Artic. 5. Instrument. pac. Westphal. die Freyheit erlanget, daß sie in Kirchen- und geistlichen Sachen keinem Richter unterworffen seyn dürffen. Und darum bleibet nichts übrig, deswegen sich die Gerechtsame der Reichs-Vicariorum in dergleichen Sachen äussern könne.

(g) Die Gefälle, und Einkünfte einzusammlen) Weil es mit den Kayserlichen Domainen so weit gekommen, daß heutiges Tages wenig, oder fast gar nichts, an Reichs-Gefällen einzunehmen ist: so sind auch die Herren Reichs-Vicarii der Last überhoben, Rechnung von dergleichen Einnahme zu thun. Olim hatten freylich die Kayser, nebst den vorgedachten geistlichen Einkünften, auch verschiedene wichtige weltliche Intraden, sonderlich auch den Genuß von ihrer Tafel-Provintz am Ober- und Nieder-Rhein, gleich andern Hertzogen; da sie mithin die Zölle und Wege-Gelder hoben, die Gefälle auf dem Lande, und in den Städten, an sich nahmen, den Vortheil vom Geleite, Wildfange, Straf-Geldern, Privilegien, und überhaupt alles, was itzo noch unter der Landes-Hoheit begriffen wird, genossen; vieler anderer dergleichen Reichs-Einkünfte zu geschweigen; welches alles aber schon längst fort ist. Wie denn schon *Ludovicus Bavarus* nicht so vieles Einkommen mehr gefunden, daß er die Kosten, in dem Reiche nach sonst gewöhnlicher Art herum zu reisen, davon nehmen können; und dahero zuerst in seinen Erb-Landen eine beständige Residentz angeleget. Ja Kayser *Maximilianus I.* pflegte zu sagen: Das Reich habe zwar eine grosse Last; aber wenig Bette. Als auch 1657. der Reichs-Pfennig-Meister die abgeforderte Rechnung thun solte, wuste er den Herren Reichs-Verwesern Statt baaren Geldes nichts anders, als leere Zeichen, aufzuweisen. Bey so gestalten Sachen ist die Frage gantz vergeblich: Ob die Herren Reichs-Vicarii verbunden sind, von demjenigen, was sie währendem Interregno an Reichs-Intraden eingenommen, Rechnung abzulegen; oder aber, ob sie solches vielmehr für sich behalten dürffen? Von den Reichs-Einkünften, und ob solche die Herren Reichs-*Vicarii* berechnen müssen.

(h) Und die Beleihungen zu vollziehen) Daß dieses nur von kleinen Reichs-Lehen zu verstehen, und davon die grossen Fürsten- und Fahnen-Lehen Was die Reichs-*Vicarii* für Be-

leihungen vollziehen können.

Lehen ausgenommen sind, ist bereits in antecedd. gedacht worden, und wird auch unten noch umständlicher gezeiget werden. Sonst aber sind unter den Reichs-Lehen nicht nur allein gantze Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, sondern auch bisweilen ansehnliche Reichs-Würden und Bedienungen zu verstehen; ingleichen andere Gerechtsame, und Amts- oder Jurisdictional-Verwaltungen, nicht weniger gewisse Nutz-Niessungen, Gefälle und Einkünfte, von verschiedener Art und Beschaffenheit, welche von dem Kayser, und dem Reiche, entweder einem Stifte, und einer gantzen Gemeinde, oder aber einer eintzelnen Person, und derselben in dem Lehn-Briefe bemerckten Erben und Nachkommen, zum Besitz, Genuß, auch respective Regier- und Verwaltung überlassen worden, also und dergestalt, daß der Besitzer oder Inhaber dagegen in gewissen Fällen, und zu gewisser Zeit, dem Kayser, und dem Reiche, den Eyd der Treue abzulegen, und solches mit denen dießfalls besonders hergebrachten Ceremonien von neuem gleichsam wieder zu erhalten und zu empfangen schuldig und gehalten ist. Denn es müssen jede Reichs-Lehen, sie mögen beschaffen seyn. wie sie wollen, geistliche oder weltliche seyn, in den beyden Fällen, da entweder der Lehens-Herr, oder der Vasall, stirbt, innerhalb Jahr und Tage, von Zeit des Absterbens anzurechnen, von neuem gebeten, und der Lehens-Eyd abgeleget, oder wenigstens ein Lehens-Indult oder Dilation gesucht und ausgewircket werden. Wenn aber die Lehns-Reichung würcklich geschicht: so muß vor allen Dingen der letztere Lehns-Brief, entweder in originali, oder in einer von Chur-Maynтz, oder der Cammer-Gerichts-Cancelley vidimirten Copey, vorgeleget werden. Dargegen kein Vidimus von einem Reichs-Stande angenommen wird. Nächstdem muß ein Documentum mortis, quo anno, mense, & die, der letzte Lehn-Träger verstorben, entweder unter des Richters, oder des Pfarrers, selbigen Orts Hand und Siegel beygefügt werden. Uberdieß ist bey geistlichen Lehen die Production, der wegen vorgegangener Wahl ertheilten Päbstl. Bulle, entweder in originali oder in vidimata copia nöthig. Und endlich muß auch ein mandatum speciale ad juramentum überreichet werden, worinnen erstlich des Herrn Reichs-Vicarii Namen und Titel specifice exprimiret, sodann in was für einem Grade man mit dem Verstorbenen verwandt ist, wo nicht dociret, wenigstens doch allegiret, auch die clausula jurandi in animam Principalis, neben andern gewöhnlichen requisitis procuratoriis, inseriret, nicht weniger solches Mandat, wenn man gesamter Hand, oder aber eine Mitbelehnung, begehret, von allen Interessenten unterschrieben und signiret seyn muß. Diese Stücke nun werden alsdenn von dem Reichs-Vicariats-Gerichte, ob sie durchgehends richtig, examiniret, besonders aber auch untersuchet, ob kein Agnatus aussen gelassen, der bey voriger Lehns-Empfängniß mit einverleibet wor-

worden. Solte an diesen Requisitis etwas ermangeln: so muß vor allen Dingen dasselbe in Richtigkeit gebracht und suppliret werden. Hierauf admittirt man würcklich den Vasallen, oder dessen Mandatarium, zum Lehns-Eyde, dergestalt, daß das Lehen innerhalb Monats-Frist, mit Erlegung der Cancelley-Taxe, ohnfehlbar zu empfangen. Und dieß nennet man die Investitur. Nach deren Vollendung ist nichts mehr übrig, als daß der Lehns-Brief in forma patenti auf Pergament, und unter dem grössern Vicariats-Insiegel, ausgefertiget werde. Bey dem allen wird man heutiges Tages selten wahrnehmen, daß bey den Vicariats-Cancelleyen dergleichen würckliche Beleihungen zu geschehen pflegen; wenn auch gleich ein Interregnum über Jahr und Tag währen solte. Denn weil sie hernach von dem neuen Kayser renoviret werden müssen: so pflegt man die doppelten Kosten zu scheuen, und allenfalls lieber einen Indult auszuwürcken. Doch hat anno 1658. so wohl Chur-Bayern, als Chur-Pfaltz, in besondern Vicariats-Patenten den Verlust der Lehen darauf gesetzet, und diejenigen Reichs-Vasallen ihrer Schuldigkeit erinnert, welche dafür hielten, daß die Belehnungen der Reichs-Vicarien ungewöhnlich heraus kämen.

(i) Den Lehn-Eyd an Statt und von wegen des Reichs aufzunehmen) Solchemnach muß die Eydes-Formul nicht allein im Namen des Vicarii, sondern auch, und hauptsächlich, nomine Imperii, abgefasset werden. Denn was ein Vicarius für Gerechtsame exerciret, das thut er, nicht allein als Vicarius Imperatoris, sondern auch vice, & nomine S. Imperii.

Wie der Lehns-Eyd von den *Vicariis* aufgenommen werden solle.

(k) Welches alles aber nachhero der erwählte Römische König erneuern; und für ihm abermals solcher Lehns-Eyd abgeleget werden solle) Ich habe davon bereits oben das nöthigste bemercket. Hier soll demnach nur noch insonderheit bemercket werden, warum denn eben auch der Lehns-Eyd renovirt werden müsse; da solchen doch die Vicarii ad manus futuri Regis nehmen? R. In der Aurea Bulla ist nicht verordnet worden, daß ein dergleichen Eyd auch im Namen des künftigen Kayfers solle aufgenommen werden; dahero dem neuen Kayser nicht zu verdencken, daß er sich des Gehorsams eines jeden Vasallens durch einen besondern, ihm selbst abgelegten, Eyd versichere.

Ob die Kayserl. *Confirmation* der Reichs-*Vicariats-Actuum* nöthig sey.

(l) Fürsten-Lehen allein ausgenommen) Es werden die Reichs-Lehen verschiedentlich betrachtet, und man hat dahero auch unterschiedene Arten derselben. Denn ratione des Orts, wo sie liegen, sind sie entweder Teutsche, oder Italiänische. Der Zeit nach hergegen werden sie in alte, und neue,

Verschiedene Arten der Lehen.

und, respectu ihrer Eigenschaften, in eigentliche, und uneigentliche, gleichwie ratione der Dauer in beständige, und wiederrufliche, nach dem Ursprunge in feuda data, & oblata, nach der Wichtigkeit in regalia, & non regalia, oder privata, dem Geschlechte nach in Manns- oder Weiber- oder Kunckel-Lehen, nach der Person in geistliche, und weltliche, eingetheilet, worzu noch ferner der Unterschied inter feuda majora & minora kommt. Von jenen geschicht die Belehnung für dem Kayserlichen Throne, und sie heissen auch deswegen Thron-Lehen. Die minora aber werden für dem Reichs-Hof-Rath ertheilet, und überhaupt auch gemeine Lehen genennet. Die Thron-Lehen, oder feuda majora, theilt man wiederum in Scepter- und Fahnen-Lehen, welche beyde sonst auch Fürsten-Lehen heissen: weil die geistlichen Stifter in Teutschland von der Zeit an, da sie Reichs-unmittelbar geworden, gleichwie andere grosse Reichs-Stände, Fürstl. Recht und Prærogativen genieссen. Nur fragt sichs: Was denn für Feuda eigentlich unter die Fahn-Lehen zu rechnen: weil die Urtheile darüber nicht einerley sind? R. Einige zehlen darunter nicht nur alle Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, sondern auch die unmittelbaren Reichs-Ritterschaftlichen Lehen. Andere dargegen geben zwar das letztere nicht zu; wollen jedoch alle Chur-Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche den Reichs-Fürsten zuständig, dafür passiren lassen. Und wiederum andere rechnen dahin nur allein die Chur- und Hertzogthümer, samt den gefürsteten Grafschaften. Ich selbst habe öfters dargethan, daß es Graf- und Herrschaften gebe, die Fahn-Lehen sind, und daß es nach den itzigen Principiis einerley sey, ob ein Fürst, oder Graf, eine Herrschaft besitze: immassen auch ein Fürst eine Graf- oder Herrschaft, die er erst itzo acquiriret, für dem Reichs-Hof-Rathe empfangen muß. Griebner hergegen behauptet vielmehr, daß vor diesem nur den Fürsten ihre Grafschaften zu Lehen gegeben worden; den Grafen aber nicht (*). Siehe meine Diatribam de feudis vexilli p. 37. und Gundlingg P. 26. Dissert. 4. p. 63. sqq. alwo ich bewiesen, daß die Grafen allerdings mit den Fahnen, nur aber nicht cum pompa, und vor dem Kayf. Throne, beleh-

(*) Herr Moser ist in seinem Reichs-Hof-Raths-Processe Tom. 3 p. 136 Gundlingen beygefallen. Wenn man aber die heutige Praxin des Reichs-Hof-Raths ansiehet, ist etwas gemischtes darinnen anzutreffen. Denn den Fürsten, die schon von alten Zeiten her Graf- und Herrschaften besitzen, werden solche noch itzo mit ihren Landen, und Leuten, vor dem Kayserl. Throne gereichet; und solche behalten mithin die Natur und Eigenschaft der Fahn-Lehen. Wenn aber ein Fürst etwa bey zwey hundert Jahren her eine Graf- oder Herrschaft bekommen hat, oder künftighin noch bekommen möchte, oder aber auch in den Fürsten-Stand erhoben wird; seine Graf- oder Herrschaft hingegen diese Qualität behält: so muß er sie vor dem Reichs-Hof-Rathe empfangen, und werden diese also nicht als Fahn-Lehn tractirt. Oettingen, Schwartzburg und Mansfeld, nebst andern, können darinnen zum Beweiß dienen.

belehnet worden, ja, daß die Fürsten selbst, welche Grafschaften haben, ehedessen damit durch Fahnen beliehen worden; ob sie schon Graf- und Herrschaften geblieben, und noch sind. Denn ein Fahnen-Lehen darf nicht eben eine gantze Provintz cum Regalibus in sich fassen. Und darum entstehet nun die Frage: Ob denn die Reichs-Verweser, oder Vicarii, die Gräfl. Fahnen-Lehen verleihen können? Herr Griebner will solches zwar nicht zugeben. Aber meine Affirmativa gründet sich darinnen, daß den Reichs-Vicariis nur verboten worden, keine Fürstl. Fahnen-Lehen, welche öffentlich und vor dem Kayserl. Throne verliehen werden, zu reichen, eben weilen die Vicarii keinen Kayſ. Thron haben. Griebner beredet sich: Ein Fahnen-Lehen supponire, daß jemanden eine gantze Provintz mit allen Regalibus verliehen werde. Aber wer will doch glauben, daß, da von dem Closter Laurisheim in Chronico Laurishamensi p. 88. gesaget wird, es hätte selbiges 7. Fahnen-Lehen gehabt, welche hernach an Pfaltzgraf Gottfried von Schwaben gekommen, diese sieben Provintzen, oder Fürstenthümer, gewesen? Wer will denn auch behaupten, daß, da Kayser Friedrich *II.* dem Bischoffe zu Passau ein Fahnen-Lehen zugetheilet, und dieser hinwiederum den Hertzog von Bayern damit belehnet, solches eine gantze Provintz, oder Hertzogthum, gewesen? Darum folget nothwendig, daß auch Herrschaften und Grafschaften Fahnen-Lehen seyn, und noch bis auf diese Stunde dafür geachtet werden. Was aber den Vicariis nicht verboten, das ist ihnen erlaubet. Nun ist ihnen nicht untersaget, daß sie kein geringes Fahn-Lehen, welches nicht vor dem Kayserl. Throne verliehen wird, verleihen sollen. Darum muß ihnen dergleichen Investitur wohl erlaubet seyn.

Ob auch die *Vicarii* Fahnen-Lehen verleihen können.

(m) Wie auch diejenigen, welche man insgemein Fahnen-Lehen zu nennen pfleget) Davon ist in voriger Anmerckung schon gehandelt worden. Ich setze allhier noch darzu, daß man auch wückliche Exempel habe, da die Vicarii mit Gräfl. Fahnen-Lehen beliehen haben; ob selbige gleich nicht eben gar zu häuffig sind. Unter andern hat Peter Beckler in dem Reuß-Plauischen Stamm-Baum ein Diploma angeführet, worinnen *Rudolphus*, Pfaltzgraf am Rhein, *Henricum Sen.* und dessen Sohn, *Henricum Jun.* von Plauen investiret, und ihnen Schild und Fahnen conferiret. Siehe allegirte Gundlingg. P. 26. p. 74. sqq. Zu dem findet man beym *Thulemario* Cap. 22. §. 27. de Octoviratu p. 391. ingleichen beym *Londorpio* verschiedene Schreiben der Reichs-Vicariorum, in welchen sie noch vor der Wahl *Leopoldi* an. 1658. an Graf- und Herrschaften Befehle ergehen lassen, daß sie bey ihren Vicariats-Cancelleyen die Belehnungen sub pœna caducitatis suchen sollen; woraus der Gebrauch um so vielmehr bestärcket wird. Ob nun schon Hr. Ludwig in seinem Comment. ad Aur. Bull. h. T. mit mir in dem Stücke einig ist, daß auch Graf- und Herrschaften Fahnen-Lehen seyn können: so will er doch dagegen nicht zugestehen, daß

die Reichs-Vicarii jemanden mit solchen feudis vexilli belehnen können: weil er in dem Præjudicio steckt, daß alle Fahnen-Lehen vor dem Kayserl. Throne verliehen werden müsten; und was den Gebrauch anlange, repliciret er darauf, daß solcher nur auf den Willen der Reichs-Vicarien allhier angekommen. Von diesem aber sey auf ihr Recht kein Schluß zu machen; worinnen er auch um so vielmehr bestärcket wird: weil man so wenige Exempel von dergleichen Investituren der Gräfl. Fahnen-Lehen aufbringen könne, die von den Reichs-Vicariis verrichtet worden. Ich habe aber darauf bereits in meiner Diatriba de feudis vexilli, wie auch in den mehr angezogenen Gundlingg. zur Gnüge geantwortet. Und wenn man allen Gebrauch im Jure Publ. verwerffen wolte, würde was wundersames ausgehecket werden. Die Praxis Imperii, woferne selbiger nicht ausdrücklich widersprochen wird, gibt ja die beste Auslegung und Entscheidung in zweiffelhaften Fällen an die Hand. Mit einem Worte, ich halte aus vorhin angeführten Ursachen billig davor, daß alle diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Kayserl. Thron selbst vergeben werden müssen, von den Reichs-Vicariis allerdings vergeben und damit beliehen werden können. Denn das ist eigentlich die ratio legis Carolinæ; und weil die Reichs-Vicarii keinen Kayser-Thron haben, also auch nicht davor beleihen können, wie vorhin schon erinnert worden. Mithin können auch ohnfehlbar die Reichs-Vicarii die Investitur solcher Stifts- oder geistlichen Lehen vornehmen, welche nicht unmittelbar vor dem Kayserl. Throne erlanget werden müssen.

Ob auch die Reichs-Vicarii etwas vom Reich veräussern können.

(n) Daß ihm alle Veräusserung, und Verpfändung der Stücke des Reichs, Zeit dieser Reichs-Verwesung, namentlich untersaget sey) Weil dem Kayser selbst nicht erlaubet ist, etwas von dem Reiche zu veräussern, wie solches die Capitulationes gemeiniglich ausdrücklich bestimmet haben; und aber die Reichs-Vicarii unmöglich ein mehrers thun können, als der Kayser selber: so ist die Folge sattsam gegründet, daß sie nicht das geringste vom Reiche alieniren dürffen. Indeß werffen doch anbey die Publicisten diese Frage auf: Ob den Reichs-Vicariis nicht erlaubet sey, apert gewordene Lehen wiederum zu vergeben? Diejenigen nun, so affirmative darauf antworten, bringen allerhand Raisons zu ihrem Behuf aufs Tapet. Allein man kan sie damit kurtz abfertigen: Qui non potest minus, ille nec potest majus. Nun aber hat die blosse Beleihung noch nicht so viel zu sagen, als die würckliche Veräusserung; und jene ist doch gleichwohl den Reichs-Vicariis ausdrücklich untersaget. Darum dürffen sie sich auch keinesweges des wichtigern unterfangen; ich meyne der alienation, quoquo modo illa fiat. Die Wiedervergebung aber der offenen Lehen ist allerdings eine species alienationis. Denn dergleichen Lehen sind dem Reiche anheim gefallen. Zu dem darf nunmehro, besage der Capitulationen, der Kayser selbst nicht, ohne Wissen und Willen der Reichs-Stände, weder

auf

auf die künftig zu erledigende Feuda Anwartschaften ertheilen, noch auch die dem Reiche bereits würcklich anheim gefallene, nach eigenem Belieben, an andere vergeben. Um so vielweniger mag solches den Herren Reichs-Vicariis erlaubt seyn; zumalen alles dasjenige, was von Wichtigkeit ist, und Verzug leidet, lieber bis nach der Wahl des neuen Kayſers verschoben werden solte. Sed dicis: Sind denn die Reichs-Vicarii schlechterdings an diesen §. 1. dermassen gehalten, daß ihnen dasjenige durchaus nicht erlaubet ist, was darinnen verboten worden; oder können sie sich vielmehr im Gegentheil alles desjenigen anmassen, was ihnen an diesem Orte nicht verboten ist? R. Man kan die Frage nicht schlechterdings beantworten, sondern es ergibt sich alsdenn, was vorhin bereits angebracht worden ist, zur Gnüge, daß es nicht genug sey, die Gerechtsame der Herren Vicariorum damit zu defendiren, weil selbige nicht in der Aurea Bulla verboten worden. Man muß vielmehr auf den eigentlichen Zweck sehen, weswegen die Vicarii angeordnet worden. Und dieser ist schon mehrmals erinnerter massen kein anderer, als daß sie währendem Interregno im Reiche Recht und Gerechtigkeit handhaben, auch Friede und Ruhe erhalten sollen. Was nun nicht damit verknüpfet ist, auch ohne sonderlichen Nachtheil gar wohl Verzug leidet, das gehöret auch nicht mit unter die Gerechtsame der Herren Reichs-Vicariorum. Man kan dahero gar leicht urtheilen, was auch von denen Juribus zu halten, welche den Vicariis, der bisherigen Observantz gemäß, gröſten theils ohnstreitig zugestanden werden, als das Recht Universitäten aufzurichten, oder die Freyheiten der bereits errichteten zu confirmiren; Quinquennel, oder Anstands-Briefe zu ertheilen; diese oder jene in den Reichs-Grafen- Freyherrn- und Adel-Stand zu erheben; Doctores, Comites Palatinos und Notarios zu creiren; veniam ætatis zu ertheilen; unehelich gebohrne zu legitimiren; nach des Reichs Schrot und Korn Gold- und Silber-Sorten auszumüntzen, andern das Müntz-Recht zu verleihen, Famam zu restituiren, Privilegia und andere Gnaden-Briefe zu concediren, Jura civitatis, & nundinarum mitzutheilen, und den Reichs-Tag mit der übrigen Herren Chur-Fürsten Consens entweder fortzusetzen, und in seiner Activität zu erhalten oder aber gar einen neuen auszuschreiben. Sonderlich weiß man, daß gemeiniglich Vicariats-Geld von den Herren Vicariis pfleget geschlagen zu werden, welches, wie das Kayserliche, in allen Landen ihres Vicariats gelten soll. Die Sächs. Vicariats-Thaler sind bekannt genug. Zum Unterschiede ihrer andern Müntze pflegen sie sich in ihrem Ertz-Amte reitend prägen zu lassen. Sed dicis: Wenn gehet denn das Reichs-Vicariat zu Ende? R. Einige wollen es zwar bis nach vollbrachter Crönung hinaus schieben. Ja etliche stehen gar in den Gedancken, daß die Herren Vicarii ihre Gerechtsame so lange exerciren könten, bis der neue Kayser sich würcklich in dem Reiche eingefunden,

Wenn die Reichs-*Vicariate* ein Ende haben.

funden, und die Regierung angetreten habe. Allein das ist gar zu milde gesprochen. Ich habe oben schon zur Gnüge erinnert, daß bereits durch die Wahl, und deren Acceptation, alle Kayserl. hohe Gerechtsame auf das Subjectum, so erwählet worden, transferiret werden, und darzu keinesweges die Crönung nöthig sey, als welche keinesweges ad esse des Kaysers erfordert wird; die Catholicken mögen dargegen sagen, was sie wollen. Nun sind die Herren Reichs-Vicarii Vicarii Legales des Reichs und Kaysers, welche dessen Stelle bey einem Interregno, und wenn kein Kayser fürhanden ist, in den obbenienten Stücken vertreten. Da aber nun nach der Wahl eines neuen Kaysers dieser sogleich wieder existiret: so folget ja unwidersprechlich, daß so bald nach beschehener Acceptation der Wahl die Reichs-Vicariate wiederum cessiren müssen, und nicht länger hinaus geführet werden können. In der letztern Capitulatione *Caroli VI* Artic. 3. ist ausdrücklich versehen: Daß der Kayser alles dasjenige, so durch die zween des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, und Vicarien, in mittler Zeit der Vacantz, und bis er die Wahl-*Capitulation* beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der Goldenen Bulle, und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren wolle. Und in eben derselben Capitulation Art. 30. ist unter andern auch noch folgendes merckwürdige verglichen, und von dem damaligen neuen Kayser versprochen worden: Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-*Capitulation* gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen: so haben Wir Unsern *Commissariis* deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen, und Seele, vorgängig beschwören sollen. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der *Capitulation*, so bald Wir in das Reich, und Teutschland, kommen, und noch vor Empfangung der Crone, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter *Capitulation* nochmals zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der Güldenen Bulle benannte *Vicarii* indessen, an Statt Unser, die *Administration* des Reichs *continuiren*. Hierbey aber hat das Fürstliche Collegium in seinen damals übergebenen Gravaminibus wohlbedächtig erinnert, daß die Prolongirung des Vicariats, bis der neu-erwählte Kayser die Capitulation nochmals in allerhöchster Person beschworen habe, eine wider das Herkommen lauffende Neuerung sey: sintemal das Interregnum sofort cessire, wenn der neu-erwählte Kayser die Capitulation durch seine bevollmächtigte Commissarios beschworen, und in Teutscher Nation sich gegenwärtig befunden, wobey es ein Hoch-Löblich-Chur-Fürstliches Collegium auch in künftigen Fällen zu lassen verhoffentlich gemeynet seyn würde.

(o) Blei-

(o.) Gleicher gestalt solle auch die Reichs-Verwesung der Hertzog von Sachsen/ des Heil. Reichs Ertz-Marschall, führen.) Aus diesen Worten erhellet klar, daß der Sächsische Vicariat eben die Gerechtsame und Freyheiten habe, und haben solle, welche der Pfältzische hat; Pfaltz mag auch dargegen ehemals vorgewendet haben, was es will. Denn wider das Diploma Kaysers *Ruperti*, welches dieser seinem Sohne zu Liebe für das Hauß Pfaltz des Vicariats wegen abgefasset, und *Freherus* ad *Petrum de Andlo* p. 200. ediret hat, kan gar vieles eingewendet werden. Gnug, in der Aurea Bulla wird Chur-Sachsen sein Vicariat, auf eben die Art und Weise, zugetheilet, als vorhin von Chur-Pfaltz gesagt worden. Was dannenhero auch diesem verboten ist, das ist dem Chur-Sächsis. Vicario ebenfals untersaget. Niemand wundere sich auch, warum eben nur 2. Reichs-Vicarii gesetzet worden. Die eigentliche Ursache habe ich oben schon angezeiget. Man braucht nicht mit Hn. **Ludwig** in Commentar. ad Aur. Bull. zu fingiren, daß Chur-Pfaltz ehedem, als Ober-Hof-Richter, die Jurisdictionem civilem, und der Ertz-Marschall dargegen den Blut-Bann im gantzen Reiche gehabt; dieser auch Executor der von Pfaltz gesprochenen Sententzen gewesen, und beyde also bis auf die Zeiten der Aureæ Bullæ conjunctim und mit einander das Reichs-Vicariat versehen hätten; da dann endlich nach damahliger Beschaffenheit der Sachen und dringenden Umständen, einem jeden beyde Stücke des Vicariats in dem einem wie dem andern besonders angewiesenen Districte von Teutschland zuerkannt worden; dergestalt, daß wir nunmehro 2. Vicarios in Teutschland haben, einen in Ober- und den andern in Nieder-Teutschland. Und dannenhero will er auch, wiewohl ohne Grund, den Sächsis. Vicariat von dem Ertz-Marschall-Amte herleiten. Ich habe oben umständlich dargethan, daß dieses durchaus irrig, und falsch sey. Auf die Güldene Bulle kan man sich in diesem Stücke am wenigsten beruffen. Denn **Carl** *IV.* sagt da keinesweges, daß der Hertzog von Sachsen NB. **als des heiligen Reichs Ertz-Marschall**, die Reichs-Verwesung mit führen solle; sondern er setzt nur so: **Der Hertzog von Sachsen/ des Heil. Reichs Ertz-Marschall.** Es ist also das Ertz-Marschall-Amt nur ein dem Hertzoge zu Sachsen zukommendes Würden-Prædicat. Die Aurea Bulla schreibet ja oben §. 1. h. Tit. von dem Pfaltzgrafen am Rhein auf gleiche Weise: **Der Durchlauchtige Pfaltzgraf am Rhein/ des heiligen Reichs Ertz-Truchseß.** Und gleichwohl urtheilet Herr **Ludewig** dabey nicht uneben, daß Chur-Pfaltz als Archi-Dapifer, oder Ertz-Truchseß, mit dem Reichs-Vicariat nichts zu thun habe. Er refutirt dahero auch diejenigen gantz recht, welche das Pfältzische Vicariat von dem Ertz-Truchseß-Amte herleiten wollen. Denn in der Aurea Bulla stehet ja cit. §. 1. ausdrücklich, daß der Pfaltzgraf am Rhein sein Vicariat, des Fürstenthums, oder der Grafschafft Pfaltz wegen führen solle. Darum sehe ich gar nicht ab, wie dem allen ungeachtet

Vom Sächsischen *Vicariat* und ob dieser eben die Gerechtsame *involvire*/ wie der Pfältzische; und ob derselbe von dem Ertz-Marschall-Amte *dependire*.

aus dem Ertz-Marschall-Amte, so hier, bloß als ein Prädicat des Hertzogs von Sachsen, beygefüget worden, das Sächsis. Vicariat mit Bestande hergeleitet werden könne. Die Sache verhält sich vielmehr kürtzlich also: Die Sachsen wurden unter ihrem *Lothario* sehr unwillig, so daß sie bereits im Begriffe waren, sich gar von dem Reiche wieder abzureissen. Um sie nun bey Guten zu erhalten, und diese Trennung zu verhüten, gab man ihnen vieles nach. Ja ihr Hertzog *Lotharius* wurde endlich gar zum Kayser gemacht; und man gestattete den Sachsen, daß sie, fast als eine eigene Republic, alle diejenigen Gerechtsame und Vorrechte haben solten, welche sonst die übrigen Teutschen Provi zen überhaupt zu genieſſen hatten. Mithin wurde ihnen auch ein eigener Reichs-Vicariat zugestanden; da sonst der Pfaltz-Graf am Rhein ohnfehlbar auch biß in Sachsen seine Vicariats-Gerechtsame erstrecket hatte. Derowegen halte ich auch dafür, daß man nicht besser determiniren könne, wie weit sich das Sächsische Vicariat in Teutschland extendire, als wenn man beobachtet, wie weit sich zu *Lotharii* Zeiten die Herrschafft der Sachsen erstrecket, und was dazumahl zu Sachsen gehöret habe, in welchem Zustande sich das Sächsische Vicariat ohnfehlbar biß auf die Zeiten *Caroli IV.* erhalten, und eher vermehret, als vermindert hat. Wie es nun dieser Kayser befunden: so ists auch in der Aurea Bulla bestätiget worden. Im übrigen solte man auch wohl allhier noch den Ungrund der Päbstlichen Prætension zeigen, nach welcher der heilige Vater der eintzige und wahrhaffte Vicarius im Reiche seyn will, wannenhero sich die beyden ordentliche Reichs-Vicarii, als seine Sub-Vicarii, erstlich von ihm constituiren lassen müsten, ehe sie ihr Amt antreten könten. Denn er scheuet sich nicht fürzugeben, daß die Kayser das Reich von ihm hätten. Und dannenhero müste es auch wiederum an ihn zurück fallen, wenn sich eine Vacanz ereignete. Man findet so gar in dem Corpore Juris Canon. unter den Extravagantibus Tit. 5. ne sede vacante aliquid innovetur, eine eigene weitläufftige Satzung von dem Päbstlichen Vicariat, wenn das Reich ledig stehe, die Pabst *Joannes* XXII. An. 1316. publiciren lassen, davon wenigstens folgende Worte zu bemercken sind: Sane in nostram deductum est notitiam, quod licet de Jure sit liquidum, & ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante Imperio, sicut & nunc per obitum quondam *Henrici VII.* vacasse dignoscitur, ad summum Pontificem, cui Deus in persona *Petri* terram simul, & cœlestis Imperii jura commisit, Imperii prædicti jurisdictio devolvatur, & eam ipse per se vel alium, seu alios exercuisse noscitur in Imperio. Nonnulli tamen in nostrum præjudicium evidens Vicariatus nomen, quod ex commissione Imperatoris gerebant, post decessum ipsius absque nostra licentia retinere sibi, aut assumere noscuntur. Monemus igitur sub excommunicationis pœna omnes, ne post vacationem Imperii Vicariatus nomen, aut simile retineant, vel adsumant. Dissolvimus, vacuamus, & irritamus juramenta, pacta, donatio-

nes

nes aliter factas. Allein heut zu Tage, und nachdem auch die Päbste selbst klüger und bescheidener geworden, scheuen sie, und ihre Nuncii, sich billig, dergleichen abgeschmackte, und unverantwortliche Fratzen weiter mercklich zu urgiren. Es ist ja auch schon oben zur Gnüge ausgeführt worden, daß das Röm. Kayserthum keinesweges ein Päbstlich Gnaden-Geschencke jemahls gewesen, oder von der Freygebigkeit des Heil. Vaters herrühre. Und da unsere rechtmäßige Reichs-Vicarii schon in ihrem esse gewesen, da der Pabst annoch ein kleines Lichtgen war, und GOtt dancken muste, daß ihn die Kayser auf seinem Stuhl erhielten; er folglich auch sich nicht durffte gelüsten lassen, auf dergleichen wunderliche Einfälle von einem Vicariat zu gedencken: als braucht es nicht, dieserwegen viele Worte zu machen, und besagte Prætension des Pabsts umständlicher zu widerlegen.

(p) **Und zwar an solchen Orten / wo Sachsen-Recht im Gebrauch ist.)** Diese Worte werden gemeiniglich finistre interpretiret. Die allermeisten Publicisten stehen in den Gedancken, daß allhier durch Jura Saxonica die Leges Saxonicæ, oder sonderbahre Sächsische Gesetze, welche nur bey den Sachsen üblich wären, verstanden würden. Selbst der neue Commentator Aur. Bullæ verfällt auf die Meinung, und postilliret dannenhero vieles vom Sachsen-Rechte, und seinen Schöppen-Stühlen zu Magdeburg und Halle. Er drehet und wendet sich anbey zu zeigen, wie die alten Sachsen-Rechte nunmehro in den meisten Landen abgekommen, und an deren Stelle eigene Provincial-Gesetze und Statuta eingeführet worden; gleich als wenn dadurch die alten Land-üblich gewesenen Gesetze gantz und gar unterdruckt wären, und man sich in solchen Landen, auch in denjenigen Fällen nicht mehr darauf beruffen dürffe, welche in den besondern Provincial Gesetzen und Statutis nicht decidiret sind. Er macht anbey dem Chur-Fürsten zu Sachsen das Recht streitig, so ihm gemeiniglich zugeschrieben wird, nach welchem dem Chur-Fürsten, als Burggrafen von Magdeburg, die oberste Handhabung des alten Sachsen-Rechts gebühre, und er befugt sey, eine authenticam interpretationem davon zu geben. Vielmehr eignet er solches dem Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, und den Schöppen-Stühlen zu Halle und Magdeburg zu, und folgert dargegen hieraus, daß Chur-Sachsen an denjenigen Orten, wo das Sachsen-Recht abgeschafft, auch in seinem Vicariat abgedanckt sey. Denn fiele nun die Ursache des Vicariats weg; so gienge auch das Vicariat selbst mit auf; absonderlich da man nicht finde, daß sich Chur-Sachsen, als Reichs-Vicarius, getrauet habe, der Abschaffung des Sachsen-Rechts in einer Provintz sich entgegen zu setzen. Und folglich würde denn freylich nach dieser Ludwigischen Meinung das Sächs. Vicariat ziemlich in die Enge gebracht werden. Allein wir haben gar nicht Ursache, uns in dergleichen Dinge einzulassen, ob sie gleich gröstentheils eine gute Replic vonnöthen hätten. Gnug; unter den Worten Saxonica Jura werden nicht die Leges, sondern der Tractus, oder die Provincia, verstanden, quæ est

Was für Lande eigentlich zum Sächsischen *Vicariat* gehören.

Juris Saxonici, oder, wie die Aurea Bulla redet, loca, in quibus Saxonica valent, d. i. soweit sich damals, als die Güldene Bulle verfertiget wurde, die Sächsische Vicariats-Gerechtigkeit in Teutschland extendirte. Kurtz: unter den Worten Jura Saxonica werden die Sächsische Gerechtsame, und Gerechtigkeiten, nicht die Leges oder Rechte, verstanden; wie bereits ex antecedd. zur Genüge erhellet. In wieweit sich aber solche Gerechtsame extendiren, das muß man theils aus den Zeiten Kaysers *Lotharii* herholen, theils aus der praxi, und dem Herkommen, oder üblichen Gebrauche erweisen. Und darum pflegt auch Chur-Sachsen in seinen Vicariats-Patenten die Clausul beyzufügen: **In den Landen des Sächsischen Rechtens / und an den Enden in solchen *Vicariat* gehörende / oder an Enden des Sächsischen Rechtens / und in unser *Vicariat* gehörenden Provinzien.** Und über dieß alles ist das Sächsische Recht hier und da, nur den Worten nach, abgeschafft, z. E. in Magdeburg berufft man sich zwar anitzo auf die dasige Policey-Ordnung. Bey dieser aber ist meistentheils das Sächsische Recht zum Grunde geleget worden. Und also sind dannoch in der That die Sächsische Rechte im Magdeburgischen annoch üblich. Eben das werden wir wohl in allen andern Provintzen bemercken können, wo das Sächsische Recht durch die eigene Landes-Gesetze soll abgeschafft worden seyn. Das Lübeckische, und Hamburgische Recht ist nichts anders, als altes Sächsisches. *Mevius* ad Jus Lubecense bezeuget, daß er anfangs selber gemeinet, das Jus Lubecense sey ein besonderes Recht. Er habe aber nachher wahrgenommen, daß es würcklich nichts anders, als Sächsisch Recht sey. Zudem und wann man auch, der gemeinen Meinung nach, davor halten wolte, daß unter den Worten Saxonica Jura würcklich die Sächsische Rechte verstanden würden, folglich die Grentzen des Sächsischen Vicariats lediglich darnach regulirt werden müssen, wie weit das Sachsen-Recht gültig sey: So dürffte man doch nicht auf tempus præsens sehen, sondern vielmehr auf die vergangene Zeiten, vornemlich tempora *Caroli IV.* da die Aurea Bulla verfertiget worden, sein Absehen richten. Dem ohngeachtet aber bleibt dennoch einiger Zweiffel übrig, was eigentlich zum Sächsischen Vicariat gehöre. *Goldastus* ist hier abermals gar zu milde, wenn er in der obangeführten Vorrede seiner Reichs-Satzungen p. 6. also schreibet: Der Sächsisch-Kayserl. hohen Reichs-Pfaltz sind unterworffen gewest nicht allein die Sächsische Lande und Fürstenthume, geist- und weltliche, wie die erzehlt werden im Saxen-Spiegel im Anfange der Vorrede, und Libr. 3. Art. 62. dem Schwaben-Spiegel Lib. 2. Cap. 43. §. 5. sondern auch alle Fürstenthum, denen Sachsen-Recht von Röm. Kayfern und Königen seyn gegeben, und zu halten auferleget worden, als da sind: 1) Polen, 2) Böhmen, 3) Mähren, 4) Schlesien, 5) Lausnitz, (Weichbild Art. 10. & ibi Glossa, Schwabenspiegel Lib. 2. c. 8. §. 8.) 6) Sclaven, 7) Wenden, 8) Schleswick, 9) Holstein, 10) Stor-

10) Stormarn, 11) Diethmarsen, 12) Pommern, 13) Reussen, 14) Liefland, 15) Lithau, 16) Moscau, 17) Samogitien, 18) die Marck zu Brandenburg, 19) Meissen, 20) Thüringen biß an Franckenland, 21. & 22) Ober- und Nieder-Sachsen, die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, und gantze beyde Ober- und Nieder-Sächsischen Creise biß an die Weser, worunter 28. Fürstenthümer begriffen sind. In allen Landen hält man Sachsen-Recht, und solle aus ihnen an Sachsen appellirt werden. Derowegen seynd auch alle diese Königreiche, Fürstenthum und Länder dem Sächsischen Vicariat unterworffen. Sin minus hodie de facto, saltem de jure, wie uns die G. B. berichtet, Cap. 5. §. 2. in diesen Worten: Der Hertzog in Sachsen solle ein Vormunder seyn in allen Städten und Landen, da man Sachsen-Recht haltet. Allein man siehet leichtlich, daß heutiges Tages ein grosser Strich durch diese Rechnung gemacht werden müsse. Denn Polen, Lithauen und Preussen, Rußland, Samogitien und Liefland gehören wenigstens voritzo gar nicht mehr unter das Römische Reich, wenn es auch ausser Streit wäre, daß dieselben ehemahls ihm unterworffen gewesen. Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausnitz hergegen sind nun Oesterreichische Länder, welche überhaupt von aller Vicariats-Jurisdiction eximiret seyn wollen. Bey dem allen machen dennoch heute zu Tage einige Publicisten eine solche Rechnung, daß die mehresten Provinzen des Ober- und Nieder-Rheinischen, wie auch Westphälischen Creises zu dem Sächsischen Vicariat gehörten. Sonderlich rechnen sie dahin erstlich die 3. Chur-Fürstenthümer, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, ingleichen aus dem Ober-Sächsischen Creise die Stiffter, Merseburg und Naumburg, die Fürstenthümer, Anhalt, Coburg und Querfurt, das Marggrafthum Meissen, die Land-Grafschafft Thüringen, das Hertzogthum Pommern, die Marck Brandenburg, die Abtey Quedlinburg, die Graf- und Herrschafften, Schwartzburg, Mansfeld, Stollberg, Gleichen und Hohenstein. Ferner aus dem Westphälischen Creiß die Hertzogthümer, Westphalen, Jülich, Cleve und Bergen, welche 3. letztere ehehin ihre eigene Kayserliche Vicarios gehabt, dergleichen der Hertzog von Savoyen in den Italiänischen Reichs-Lehnbaren Landen annoch heute zu Tage ist. Sodann die Fürstenthümer Ost-Friesland, Minden und Verden, die Bißthümer Lüttich, Osnabrück, Münster und Paderborn, die Abtey Corvey, Stablo, Essen, Herforden, St. Cornelius-Münster und Werden, die Grafschafften, Marck, Ravensberg, Altenburg, Delmenhorst, Bentheim, Tecklenburg, Sayn, Lingen, Bronckhorst, Aremberg, Diepholt, Hoya, Gerolstein, Lippe, Manderscheid, Reiferscheid, Schaumburg, Wied, Virneburg, Runckel und Rietberg. Endlich aus dem Nieder-Sächsischen Creiß das Hertzogthum Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Lauenburg, Bremen, Hollstein, Mecklenburg, die

Fürstenthümer Ratzeburg und Halberstadt, die Bisthümer Lübeck und Hildesheim, wie auch die Reichs-Städte, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, Bremen, Lübeck und Hamburg. Dessen allen ungeachtet ist doch noch auch wegen ein und anderer von diesen Provinzen Zweiffel vorhanden, ob sie zu dem Sächsischen Vicariat gehören oder nicht? Und wiederum andere ziehen einige bald zu diesem, bald zum Pfältzischen Vicariats-Districte. Z.E. Brandenburg, Pommern und Mecklenburg, wollen nach Art der Oesterreichischen Lande gantz und gar von der Vicariats-Jurisdiction eximiret seyn. Und nächst dem fragt sichs, an Hassia & Ostfrisia ad Vicariatum Saxoniæ pertineant, oder ob jenes vielmehr zum Vicariatu Rhenensi, und dieses zum Spanischen, oder Burgundischen Vicariat gehöre? R. Die Hessen haben seit einiger Zeit viele Länder am Rhein acquiriret, Catzenelenbogen, Epstein in der Wetterau, u. s. w. die Wetterauischen Lande aber gehören alle ad tractum Rhenensem. Wenn also nun auch gleich Hessen-Land selbst ad tractum Saxoniæ gehöret hätte: so wäre es doch nichts absurdes, wenn Hessen ad Rhenensem Vicariatum geschlagen worden. Denn es ist noch ungewiß, ob Hassia ein Pagus Saxonicus gewesen. Sie haben auch in Hessen würcklich noch Fränckisches Recht; und der Poëta vetus Saxo saget ausdrücklich: Hassia sey ein Pagus Francigus. Wenn man nun nach den gemeinen Principiis verfahren will, nach welchen die Fränckischen und Sächsischen Rechte zum fundamento decisionis bey Regulirung der Grentzen der Vicariats-Districte angenommen werden: so kan man nicht besser aus der Sache kommen, als wenn man bemercket, was in dieser oder jener Provintz vor Recht heutiges Tags noch obtinire, und auch vor Alters gültig gewesen. Die Vicarii sind einzig und allein deswegen gesetzet worden, ut pax publica conservetur. Sine administratione justitiæ aber kan der Friede nicht erhalten werden; und die Sachsen haben ein besonderes Recht. Eben daher siehet ein jeder leichtlich, warum der Pfaltz-Graf, welcher ohnedem olim Iudex supremus in palatio regio gewesen, zum Reichs-Vicario gemacht worden, ut justitiam scilicet administret. Es wurde dahero auch sonst jedem Vicario ein so genanntes vexillum justitiæ gegeben, wie *Dattius* de pace Imperii publica Lib. I. Cap. 21. p. 148. zeiget. Es ist mithin das erste, was die Vicarii, ein jeder an seinem Hofe unternehmen, daß sie nemlich ein Vicariats-Gerichte anrichten: weil der Reichs-Hof-Rath, sobald der Kayser seine Augen zugethan, geschlossen wird. Wo nun folglich keine Iustiz mehr fürhanden wäre, ad bellum prorumperent omnes. His præsuppositis siehet man bloß auf die terras, und das Jus, quod in hac, vel illa provincia olim obtinuit, aut hodieque obtinet. Wo Sächsisches Recht ist, da muß freylich auch ein besonderer Richter darzu seyn, der Vicarius am Rhein hergegen judiciret nach Fränckischem Rechte. Solchemnach extendirt sich denn auch der

Vica-

Vicariatus Saxoniæ dahin, wo ehedessen Sächsisch Recht gewesen ist. Ob aber dennoch nicht etwa auch per exceptionem einige Länder, die Juris Francici sind, ad Saxoniæ Vicariatum sind gezogen worden, daran darf man eben so gar sehr nicht zweiffeln. Schilter bezeuget z. E. daß die Coburg- und Hennebergischen Lande, ohngeachtet sie ohnfehlbar Fränckisches Recht gehabt haben, zum Sächsischen Vicariat genommen worden. Denn sonst müsten die Hertzoge von Sachsen unter 2. Vicariis stehen, quod incommodum ut tolleretur, uni tantum Vicario subjecti sunt. Eben so ist es auch mit Hessen beschaffen. Immanuel Weber zu Giessen meinete, es sey noch dubieux, an Hassia unquam pertinuerit ad Saxoniam, oder ob es nicht vielmehr ad Franconiam gehöret habe. Conf. *Hertius* de variis legibus, & statutis in rebuspublicis Germanicis. Wenigstens haben sie gantz gewiß Fränckisches Recht daselbst. Endlich Ost-Frießland betreffende so meinet *Coccejus*, die Ost-Friesen hätten gesagt, sie gehörten zum Burgundischen Vicariat. Auch die Spanier hätten behauptet, daß Ost-Frießland zu besagtem Vicariat gehöre. Nun ist zwar an dem, daß die Niederlande nicht zum Burgundischen Vicariat gerechnet werden dürffen, sondern der König in Spanien, der itzige Kayser, und seine Descendenten, sind selbst Vicarii in den Niederlanden. Und diese haben zum Burgundischen Creise gehöret. Darum heißt auch der dasige Vicarius der Burgundische. Nun hat der ehemahlige Graf, und nunmehrige Fürst von Ost-Frießland auch einige Burgundische Lehen, nemlich die Terras Harlingenses. Und diese gehören ohnfehlbar zu dem Burgundischen Vicariat. Denn der König in Spanien hat niemahls gelitten, daß über seine Terras, oder auch nur über diejenigen, welche bloß Jure feudi von ihm dependirten, ein Fremder der Vicarius gewesen wäre. Dieß mag also wohl wahr seyn, daß die Terræ Harlingenses unter dem Burgundischen Vicariat gestanden. Aber das ist doch falsch, daß die Ost-Friesischen Länder alle zusammen zu dem Vicariatu Burgundico gehöret: sondern sie sind vielmehr zum Sächsischen Vicariat zu rechnen. Sachsen hat dahero auch seine Vicariats-Patente in Ost-Frießland angeschlagen, und man weiß auch, daß von Aurich aus an das Sächsische Vicariats-Gerichte appelliret worden. Schon olim war der Marchio Saxoniæ zugleich Marggraf in der Oster- Wester- und Pfiffelgau. Es ist mithin kein Zweiffel, daß Frisia nicht mit zu Sachsen gehört haben solte. Vid. *Menzo Altingius* in descriptione Inferior. Germaniæ. So sind auch die Sachsen und Friesen quoad leges nur in wenigen von einander unterschieden. Daß man gleichwohl dafür gehalten, letztere hätten selbst den Burgundischen Vicariat agnosciret, daran ist dieses Ursache: weilen solches im Theodoro Sprenger behauptet werden will. Allein der ist der Mann nicht, welcher etwas in facto asseriren

könne, wovon andere nichts wissen wollen. Sonst aber kan man ihn wohl brauchen; auch in illustrando Instrumentum pacis Westphalicæ. Hic vero errat mirifice. Hartmann, mein ehemahliger Auditor, der sich in Ost-Frießland aufgehalten, hat in einer Dissertation sattsam gezeiget, daß Ost-Frießland allerdings unter den Sächsischen Vicariat gehöre. (*) Die zugleich beygedruckten Documenta machen den Beweiß so vollkommen, ut

(*) Um endlich auch zu zeigen, auf was Art der allererste Actus derer Herren Reichs-Vicariorum pflege expediret zu werden; hat man für thunlich erachtet, die bey letzthin sich ereigneter Reichs-Vacanz sowohl Chur-Bayer- und Pfältzischen, als auch Chur-Sächsischer Seits abgefaßte, und durch den Druck bekannt gemachte Vicariats-Patente deme in forma coronidis loco beyzufügen. Das Gemeinschafftliche Chur-Bayer- und Pfältzische lautet demnach wie folget:

Von GOttes Gnaden,

Wür

Carl Albrecht in Ober- und Niedern-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg.

Und Wür

Carl Philipp / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Nörs / Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Vorsehere und Vicarii.

Entbieten allen und jeden, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst allen anderen des Heil. Reichs Verwandten, und Unterthanen, und Angehörigen, (was Würden, Stands, oder Weesens sie seyen) Unsere freundliche Dienst, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigisten Grueß, Gnad, und alles Guete zuvor. Hochwürdigiste, Durchleuchtigiste, Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und Weise, besondere liebe Freund, freundliche liebe Vatter, Vetter, und Oheimb, liebe Getreue, und besondere,

Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und euch fügen Wür mit diesem Unserem offenen Brief dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigist zu wissen. Nachdem GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weiland den Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Sechsten, erwählten Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungern und Böheimb ꝛc. König, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Marggrafen zu Mähren,

ut plane sit indubitatum, quod Frisia ad Saxonicum Vicariatum pertineat. An solchen Puncten hätte Griebner seine Geschicklichkeit erweisen, und sich nicht mit den gantz impertinenten Fragen aufhalten sollen: ob auch Polen mit zum Sächsischen Vicariat gehöre? Denn wenn er wüste, wie das Sach-

---

Mähren, Grafen zu Tyroll und Görtz ꝛc. Unseren allergnädigisten Herrn und Herrn Vettern höchst lobseliger, und glorwürdigister Gedächtniß, Donnerstag den zwantzigisten gegen 2. Uhr Nachts gegenwärtigen Monats-Tag Octob. aus diesem mühseeligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dadurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wür beede obbenahmbste des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unseren beeden Chur-Häusern wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormals ereignet haben, vor ainigen Jahren wohl bedächtlich solchergestalten vereiniget und verstanden, daß auf des Heil. Römischen Reichs erledigten Oberhaupts Fahl Wür die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, gesamt, unzertheilter, und gemeinschafftlich führen sollen, und wollen, durch so erfolgten Hintritt sohin nunmehro Uns, vermög ausdruckentlicher Verordnung der Güldenen Bull, Münster- und Osnabruggischen Friedens, Kayserl. und Königlichen Confirmationen, Privilegien und Observanz die Provision, Verwaltung und Vicariat des H. Röm. Reichs, in gemelt denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, biß dasselbe, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederumen mit einem ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen und zukommet; daß Wür Uns zu des Heil. Röm. Reichs und dessen Hohen und Löbl. Ständten Ehre, Nutzen und Wohlfahrt, schuldig erkant, solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bull, Münster- und Osnabrüggischen Friedens, Kayserl. Confirmation, Privilegien und Herkommens, gemeinschafftlich auf Uns zu nehmen, und demselben, Unseren besten Verstand und Vermögen nach, vorzustehen: inmassen Wür dann zu solchem Ende Unser Vicariats-Hof-Gericht für dermahlen in des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg gnädigist angeordnet und niedergesetzt haben. Solchemnach, und ob Wür schon keinen Zweiffel tragen, Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und ihr werden dieses zwischen Uns gemeinschafftlich verglichenen, und sonsten zustehenden Rechtens, Würden und Dignitæt, ohne das gute Wissenschafft haben: Haben Wür jedoch zu männigliches Nachrichtung dasselbe, und daß Wür Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen unterzohen, durch diesen Unseren offenen Brief allenthalben verkündten, und publiciren wollen. Uns demnach dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigist versehend, und begehrend, Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unseres Vicariats zu gedeylicher Wohlfart des Heil. Röm. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Frieden, Ruhe und Einigkeit, alles friedlich- und ruhigen Wesens befleissen, keiner den anderen mit Gewaltthaten beschwehren, sondern vielmehr, da je eines, oder anderen Orts Mißhelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien, suchen und bringen. Nicht weniger auch ein jeder des Heil. Röm. Reichs Lehenmann, und Vasall, deme in Krafft vorangeregter Güldenen

Sachsen-Recht nach Polen gekommen, und daß dieses seit *Ludovico Bavaro* nichts mehr mit Teutschlande zu thun gehabt: würde er wohl nicht so mal à propos gefraget haben.

(q) Auf

Bull, auch anderen Reichs-Satz- und Ordnungen, seine Lehen von Uns, als an obbemelten Orten des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseheren und Vicarien, zu recognosciren, und zu empfangen gezienet, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimmten Termins, bey Unseren gemeinsamben Vicariats-Gericht einkomme, und sich von der darauf gesetzten pœna caducitatis hüte. Wie Wür denn des geneigten Gemüths, und Erbietens seyn, männiglich in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben möge. Neben deme auch, ob Wür Uns wohl nicht versehen, daß Zeit währenden Unsern Vicariats, des H. Röm. Reichs Ruhestand verstöret werden solte, (dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzuflehen) nichts destoweniger versicheren Euer Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und euch hiermit dienstfreundlich, gnädig und gnädigist, auf all unverhofften widrigen Fahl mit Eur Lübdn. Lübd. Freundschafft, Eur, und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichisten Fleiß anzuwenden, und mit demselben Unsere äusserste Kräfften, Guet und Bluet daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen aller Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Röm. Reiche abgewendet, und alles in guten friedlichen Staud und Wesen erhalten werde. Zu denen Wür Uns auch alles getreuen Beystands, und Patriotischen Assistenz, der Gebühr nach, getrösten und versehen, wie diesfals zu Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft und euch, Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und Dieselbe, und ihr daran ein gut Löbl. Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft erforderet, bezeigen thun. Das wollen Wür umb Eur Lübdn. Lübdn. Freundschafft, und euch, samt und sonders mit dienstfreundschafftlichgünstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unseren aufgedruckt gemeinsamen Vicariat-Amts Insiegel, den dreysigsten Monats-Tag Octobr. nach Unsers Heyland und Seligmachers Geburt im Siebenzehen hundert, und viertzigsten Jahr

Das Sächsische Vicariats-Patent hergegen lautet also:

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden/ König in Polen, Groß Hertzog in Lithauen/ zu Reussen/ Preussen, Masovien/ Samogitien/ Kyovien/ Vollhinien, Podolien/ Podlachien/ Liffland, Smolenscien/ Severien, und Tschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts/ und an Enden in solch *Vicariat* gehörende dieser Zeit *Vicarius*, Land-Graff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg/ gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby/ und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Burgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Burgern, Gemein-

(q) Auf eben die Art und Weise / als oben gesagt worden) Daß der Sächsische Reichs-Vicarius sich eben der Gerechtsame in seinem District anmassen könne, deren sich der Pfältzische in denen dahin gehörigen

meinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes, und Wesens die sind, Unser Freund- Bruder- und Vetterliche Dienste, Freundschafft und was Wir liebes und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen Grueß, Gnaden und alles Gutes zuvor:

Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig- Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich Geliebte Brüder, Vettern, Oheime, Freunde, Liebe besondere und Getreue. Euren Majestäten, Euren Liebden, und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüth zu vernehmen, welcher gestalten dem Allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten, erwählten Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter u Nachbar, lobseligster Gedächtniß, am 20. dieses Monats früh um 1 Uhr durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seye, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle. Allermassen uns nun, als Chur-Fürsten und Hertzog zu Sachsen, vermöge der Güldenen Bulle, und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das H. Röm. Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung, und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechts, und in unser Vicariat gehörenden Provintzien angefallen, und zustehet: Also haben wir uns, aus angestammter Liebe und patriotischen Anneigung gegen das H. Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr, und Nutzen mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermalen vorhandenen bedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhe-Stand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero ist von wegen Unseres Amts unser Begehren, Unserthalben aber unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Eure Majestäten, Euer Liebdn. und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie, und euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtig anruffen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte ihm gefällig, und uns allen tröstlich förderlichst zuversehen, Sie, und ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer, und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr, oder Weiterung entstehen mögte, solche instellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an uns gelangen, und zur Verhör- und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Eurer Majestäten,

Euer

Vicariats-Landen zu erfreuen hat, habe ich schon vorhin nach Maßgebung der Güldenen Bulle umständlich gezeiget.

Ob und wie ferne der Pfaltz-Graf allein des Kayfers Richter sey.

(r) **Für die Pfaltz-Grafen an dem Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen / und Chur-Fürsten zu antworten gehalten**) Also soll der Pfaltz-Graf des Kayfers Richter seyn. So stehet nicht nur in der Aurea Bulla, sondern auch der Signor *Burchard a Mengenfeld*, der Glossator ad Speculum Saxoniæ, hat gar noch darzu gesetzet: wenn der König was peccirte, so könne der Pfaltz-Graf ihm den Kopf abhauen mit einem güldenen Beile. Es ist freylich das Richter-Amt des Chur-Fürsten von der Pfaltz schon lange Zeit gewesen. Da die Chur-Fürsten bereits unter *Alberto I.* wegen der Zölle, und metallifodinarum, so er ihnen nehmen wolte, angefochten würden; so provocirten sie auf den Palatinum, der die Sache ausmachen solte. *Albertus Argentinensis* berichtet uns solches, und setzet noch darzu: ut moris est veteris. Desgleichen berichtet *Henricus Rebdorff.* ad ann. 1300. p. 412. von eben diesem *Alberto I.* daß ihn einige Chur-Fürsten um des willen eines criminis læsæ Majestatis beschuldiget, und vor dem Pfaltz-Grafen am Rhein verklaget hätten: weil er seinen Gegen-Kayser, *Adolphum* **von Nassau / mit eigener Hand erleget.** Unde iidem Principes, schreibet er, contra ipsum *Albertum* conspiraverant eligentes ipsum *Rudolphum* pro judice, & adserentes, ad Comitem Palatinum pertinere, quod sit officium Palatinæ dignitatis ex quadam consuetudine, de causis cognoscere, quæ ipsi Regi move-

---

Euer Liebdn. Eurer, und anderer des Heil. Reichs-Stände, Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden mögten. Eure Majestäten, Eure Liebdn. und Ihr wollen sich auch dem Heil. Reiche zum Besten einheimisch, und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begeben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wollte, oder wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Röm. Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey, daß Euer Majestäten, Eure Liebdn. und Ihr, sodann neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwehrung zu schützen, auch Hülffe und Beystand nach jedes seiner Lande, und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen, biß durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und Obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wollen Euer Majestäten, Euer Liebdn. und Ihr euch freundlich und gutwillig halten: weil der gantzen Christenheit, und sonderlich dem Heil. Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch unser besonderes Vertrauen darinnen stehet, Eure Majestäten, Euer Liebdn. und Ihr werden von sich selbst ohne einig unser Erinnern darzu geneigt, und willig seyn. Das wollen Wir um Eure Majestäten, Eure Liebdn. und Euch, samt und sonders freundlich erwiedern, günstig verschulden- und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dreßden unter unserm Königl. Chur-Secret den 24. Octobr. Anno Christi 1740.

movebantur. Auch schon damahls, als *Henricus Sanctus* wegen einiger prædiorum domanialium Streit hatte: ließ er die Sache in palatio Alstadrensi untersuchen. Zudem ist es gar nicht absurd, daß sich der Kayser respectu jurium suorum habe verklagen lassen; sicuti etiam Rex noster Tribunal Berolinense & Elector Saxoniæ Judicium aulicum agnoscunt. Denn die Teutschen haben niemahls was von dem arbitrario, & despotico regimine, ubi scilicet pro ratione stat voluntas, gehalten. Es ist dieses wider die Inclination der Teutschen. Daher sagte man: Lasset die Pfaltz-Grafen die Sache untersuchen, lasset sie ihr Judicium geben. Da derowegen Kayser *Maximilianus* mit dem **Grafen von Egmond**, nachmahligen Hertzoge, wegen Geldern einen Streit hatte: muste ebenfals der Pfaltz-Graf in der Sache pronunciiren. So weit ist also des Palatini Judicium zu defendiren. Man kan anbey die relationem Donawerdensem nachlesen, wo sich der Auctor P. 2. p. 112. angelegen seyn lassen zu behaupten, daß, wenn ein Stand des Reichs von Kayserlicher Majestät judicialiter, oder extrajudicialiter, graviret wird, und sich deswegen bey Chur-Pfaltz per modum simplicis querelæ beklaget, oder appelliret, daß ein Pfaltz-Graf seiner Pflicht, und des Reichs höchster Nothdurfft halber schuldig, solches anzunehmen. Der Pfaltz-Graf war olim nichts anders, als des Kaysers Richter. An andern Orten nennet man dergleichen judices Castellans; und bey uns Schloß-Hauptmann, unter dem der Hauß-Voigt stehet. Man kan die Sache nicht besser begreiffen, als mit dem Archi-Capellano. Denn gleichwie dieser die gantze Geistlichkeit unter sich gehabt: So hatte der Palatinus alle Hof-Leute unter sich, und alles, was von des Kaysers Hofe dependirte. Wenn auch der Kayser publiquement Gerichte hielt: saß der Pfaltz-Graf allezeit neben ihm. Denn wenn eine Controvers für kam: muste solche der Pfaltz-Graf ausmachen. Jedoch unsere Vorfahren waren schlechte Politici; und sie haben dahero dieses Jus Palatini auch ad depositionem Cæsaris extendiret, wenn er nach ihrer Meynung ein Delictum begangen habe. Dahero authorisiren sie sogar die Pfaltz-Grafen, daß sie den Kayser ad audiendam sententiam citiren könten. Und da kommt nun **Hanns Squentz**, der närrische Glossator übers Weichbild Art. 8. & 9. mit seiner Güldenen Barte. Allein ist es denn auch wohl würcklich unrecht, daß der Pfaltz-Graf sich auf den Richter-Stuhl setzet, und den Kayser verdammt, auch wohl gar absetzet? R. Das ist eine grobe Politic. Gleichwohl hat man es so mit *Wenceslao* gemacht. Denn damals waren die Teutschen noch keine solche subtile Politici. Jtzt wissen wir die Sachen besser zu machen. Sed dicis: Warum ist denn das nicht politisch gehandelt? R. Ein anders ist, den Kayser absetzen, und ein anders ist es, daß man declariret, man wolle ihm nicht mehr pariren, wenn er nicht sein

seine Capitulation halte. Denn das Volck gibt dem Könige seine potestatem. Will er nicht damit zu frieden seyn, was man ihm gibt: So weiche er, heißt es, von unsern Grentzen. Es stehet uns nicht an, daß er pro arbitrio suo leges pactionum violiren will. Ein Kind siehet ja, daß die obedientia am pacto hänget. Gnug: Wir haben ein regnum electivum. Und wenns auch gleich ein successivum wäre: so darff der Kayser doch nicht tyranniſiren. *Hugo Grotius* de Jure belli & pac. Lib. 2. Cap. 14. §. 4. sq. hat wider den *Vasquez* treflich gezeiget, daß die Fürsten, und alle Regenten, ebenfals Pacta halten müsten. Ich sehe nicht, wie man ex principiis politicis vertheidigen will, daß sich die Teutschen Fürsten auf den Richter-Stuhl gesetzet, und den **Wenzel** per modum judicii deponiret haben. Es ist zwar wahr, der Kayser hat seine Capitulation. Aber er ist doch caput; und die Chur-Fürsten und Fürsten sind Membra. Die Hand aber regiert nicht den Kopff. Der Kayser ist den Reichs-Ständen nicht subject. Wie können sie ihn also vor sich citiren, ad audiendam sententiam? Es sind Pacta hier. Und wo Pacta sind, da ist eine egalité. Wo diese ist, da kan kein Judex, kein Superior seyn. Also können wir keine Actionem wider den Kayser anstellen, dadurch er möge ad supplementum Pactorum angehalten werden. Vid. *Hertius* de Superiorit. territ. Sed dicis: Si tamen Capitulationis leges migret Imperator, quid erit faciendum? R. Man schreibet ihm, oder lässet ihn durch Gesandten erinnern, daß er seine Pacta halten solle; wo nicht, so werde man ihm auch nicht mehr pariren. Es kan auch wohl seyn, daß solchen Falls der Pfaltz-Graf ausspricht, wie sie nicht mehr pariren wolten, wann er die Pacta nicht hielte. Ihn aber per modum judicii abzusetzen schicket sich gar nicht. Ich habe davon in meinen Otiis P. 2. ausführlicher gehandelt, wo ich über des Greiffswaldischen Professors *Palthenii* Dissert. de dethronisatione Anmerckungen gemacht habe. Die Acta depositionis *Wenceslai* selbst stehen beym *Alberto Argentin.* apud *Urstisium* in Scriptor. rer. German. Tom. 2. und beym *Goldasto* in Constitut. Imperial. p. 379. Conf. quoque *Jac.* **von Königshoven** Elsaßis. und Straßburgische Chronicke, welche **Schilter** ediret p. 142. sqq. Die Teutschen machten es damahls, wie die Engelländer, und glaubten, potestatem esse apud populum. Dahero schlugen auch die Engelländer per modum judicii ihrem Könige *Carolo II.* den Kopff ab. Da man nun olim so wunderliche principia gehabt, darff man sich nicht verwundern, daß der Palatinus Rheni pro judice Imperatoris gehalten worden; und zwar der allein, weil der Rex in palatio Francorum gerichtet wird. Da nun *Carolus IV.* selbst nicht den eigentlichen Grund von der Sache gewust, sondern nur so etwas vom Hören sagen gehabt; als ist diese passage mit in die Güldene Bulle geflossen; welche aber

nicht

nicht anders darff interpretiret werden, als vorhin gezeiget worden; der neue Commentator mag hergegen postilliren, was er will.

(d.) **Nirgends anders / als im Kayserlichen Hof-Lager / da sich der Kayser oder Römische König / gegenwärtig findet / anzustellen befugt seyn)** Mithin darf Chur-Pfaltz das hier sogenannte Gerichte über den Kayser keinesweges anstellen, wo es will; sondern es ist gehalten, dasselbe in curia imperiali zu exerciren. Sed dicis: Was heisst dann Curia Imperialis? R. Ich glaube, es werde eigentlich das Chur-Fürstliche Collegium, und nunmehro, da die Chur-Fürsten keine dergleichen so wichtige Sachen mehr vor sich allein abthun können, sondern alle mahl die Fürsten dabey zu Rathe ziehen müssen, vielmehr der gantze Reichs-Tag darunter verstanden. Gesetzt auch, daß der Pfaltz-Graf, oder auch mit ihm die sämtliche Chur-Fürsten etwas wider den Kayser unternehmen solten: so könte dieser mit allem Rechte die Sache an die sämtliche Reichs-Versammlung bringen. Die Gesetze endlich, worauf man sich bey solchen Fällen beruffen könte, sind Zweiffels ohne nichts anders, als die Wahl-Capitulation, und die darinnen bestätigten ältern Gesetze, nebst dem Reichs-Herkommen, als die Güldene Bulle, der Land-Religions- und Westphälische Friede, die Reichs-Abschiede, wie auch die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, u. s. w.

Wo das Gerichte des Pfaltz-Grafen über den Kayser angestellet werden solle.

Tit. VI.

De Comparatione Principum Electorum ad alios Principes, & Reges communes, (a) & peregrinos, in capite præcedentiæ.

DEcernimus, (b) ut in celebratione Imperialis Curiæ, (c) quotiescunque illam deinceps perpetuo celebrari contigerit, (d) antedicti Principes Electores, Ecclesiastici, & Seculares, juxta præscriptum (e) ordinem, atque modum, a dexteris, & sinistris, immutabiliter teneant loca sua, eisque, vel eorum alicui, in quibuscunque actibus, ad curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius, cujuscunque status, dignitatis, præeminentiæ, vel conditionis existat, nullatenus præferatur. Eo signan-

Das VI. Capitel.

Vorzug der Chur-Fürsten für andern Königen / und Fürsten / (a) dem Rang nach / in des Kayserlichen Hof-Lager.

Wir verordnen (b) auch, daß bey einer Reichs-Hof-Versammlung, (c) so offt selbige in Zukunfft gehalten wird, (d) vorbesagte Chur-Fürsten, Geistliche und Weltliche, ihrer obgesetzten Ordnung, (e) und Weise nach, zur rechten und lincken Seiten, ihre Stellen unverrückt halten sollen. Und solle weder ihnen, oder ihrer einem, in allen und jeden Handlungen, die zum Reichs-Hof gehören, im Gehen, Sitzen, oder Stehen, kein anderer Fürst, wes Standes, Würde, Hoheit, oder Wesens, er sey, auf keinerley Weise vorgesetzet werden; mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß namentlich der König in Böhmen, so lange dergle-

ter expresso, quod nominatim Rex Bohemia in celebratione curiarum hujusmodi, in omnibus & singulis locis, & actibus antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam singulari dignitatis prærogativa fulgentem, quem quovis casu, seu causa, venire, vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

dergleichen Hof- und Reichs-Versammlungen währen, in allen und jeden obgesagten Fällen, einem andern Könige, was für Vorzug der Würde auch solcher haben mögte, mit was Gelegenheit oder Ursachen, selbiger auf den Reichs-Tag käme, oder sich auf demselben befände, unstreitig vorgehen solle.

(a.) **Für andern Königen und Fürsten.**) Verstehe solchen, die nicht mit zum Reiche gehören, oder auswärtige. Drum werden sie auch im Lateinischen Original Principes, & Reges communes genennet.

(b) **Wir verordnen.**) Es ist wohl kein vernünfftiger Zweiffel fürhanden, daß ein jeder grosser Herr berechtiget sey, an seinem Hofe die Verordnung zu machen, was die Hof-Bedienten für einen Rang nach einander haben sollen, zumahlen bey Solennitäten. Um so viel weniger hat man dem Kayser streitig machen können, daß er nicht habe befugt seyn sollen, zu verordnen, wie die Chur-Fürsten nach einander ihre Ertzämter verrichten sollen.

(c.) **Bey einer Reichs- Hof-Versammlung.**) Diese Verordnung gehet also nicht weiter, als auf die Hof- und Reichs-Versammlung, worein sich freylich keine auswärtige gecrönte Häupter, Fürsten und Staaten mit eindringen dörffen; wollen sie sich anders nicht gefallen lassen, den Chur-Fürsten ihren allhier bestimmten Rang zu gestatten. Was diese hergegen ausser dem Kayserl. Hof-Lager unter andern hohen Häuptern vor einen Rang haben, davon ist hier die Rede gar nicht.

(d) **So offt selbige in Zukunfft gehalten wird.**) Olim geschahe dieses nicht selten. Sonderlich hielten die Kayser gemeiniglich zu Ostern und Weynachten, eine grosse Hof-Versammlung, wobey sich die Chur-Fürsten einfanden, den Kayser bedienten, und mit ihm für Gericht sassen. Ausser dem wurden auch bißweilen alle Jahre einige Reichs-Täge gehalten, welche aber nur etliche Tage währeten. Heutiges Tages aber haben wir dergleichen Curias Imperiales solennes nicht eher, als auf den Wahl- Crönungs- und Reichs-Tägen. Ausserdem hat der Kayser zu seinem Staate seine eigene Hof-Bediente.

(e) **Ihrer obgesetzten Ordnung**) Davon ist oben Tit. 3. & 4. umständlich gehandelt worden.

Von dem Range der Churfürsten am Kayserl. Hofe / und ausser denselben.

(f) **Wes Standes/ Würde/ Hoheit oder Wesens er sey**) D.i. es möge ein Cardinal oder Päbstliche Nuncius, oder ein souverainer Hertzog, als ehedem der Hertzog von Burgund, und nunmehro der Hertzog von Lothringen, der Hertzog von Savoyen, und von Mantua, wie auch alle andere Italiänische Hertzoge, besonders aber die Ertz-Hertzoge in Oesterreich sind, oder souveraine Republiquen, als Venedig und Genua, oder die Kayser, Könige und

Päbste

Päbste selbst für handen seyn, so dürfen sie bey solenner Hofhaltung unsers Kayſers den Churfürsten nicht vorgehen. Es ist auch dieser Rang im Art. 5. Capitulat. Josephinæ, desgleichen in der neuesten Carolinischen Capitulation, denen Churfürsten nochmals insonderheit bestätiget worden; sonderlich in Ansehung der freyen Republiquen, und Staaten. Die Haupt-Grund-Ursache ist Zweifels ohne wohl diese: weil zu Zeiten *Caroli IV.* vornemlich die Churfürsten mit dem Kayser ein Corpus ausmachten, und die Mitregierung hatten, welches jedoch nunmehro auch von den übrigen Fürsten und Reichs-Ständen zu verstehen ist, nachdem selbige durch den §. Gaudeant des Westphälischen Friedens ausdrücklich zu solcher Mitregentschaft auf- und angenommen, und für würckliche Glieder des Reichs erkannt worden. Doch muß man hierbey abermals wohl erinnert seyn, daß hier nur die Rede von dem Range der Churfürsten am Kayserl. Hofe sey. An andern auswärtigen Höfen aber, kan ihnen freylich der Kayser den Rang nicht reguliren: sondern da müssen sie selbst vigiliren, und auf ihre Vorrechte bedacht seyn. Und da weiß man, daß sie allerdings auch den Königen gleich gehen wollen. Ja sie sind schon würcklich in der Possession, welche zuerst die Chur-Brandenburgischen Gesandten acquiriret haben, nicht allein bey Friedens-Tractaten, sondern auch zu Wien am Kayserl. Hofe. Der Graf Otto von Schwerin, und der Herr von Blaspiel, genossen zuerst die Ehre, daß ihnen zu Nimwegen von den Kayserlichen, Frantzösischen, Englischen und Holländischen Gesandten die erste Visite gegegeben wurde, welches nur eine Ehre der Königl. Gesandten ist. Auch selbst am Kayserl. Hofe sind die Brandenburgischen Gesandten zuerst in die Posseß eines Königl. Tractaments gelanget. Denn Churfürst Friedrich Wilhelm war ein vigilanter Herr, der auf alle Kleinigkeiten Achtung gab. Also wurde Friederich *de Jena* Prof. zu Franckfurt, ein sehr habiler Mann, welcher noch gescheiter war, als Gottfried *de Jena*, nebst dem Marenholtz von dem Kayserl. Ober-Hof-Marschalle, Graf von Strahrenberg, unten an der Treppe, und oben von dem Kayserl. Ober-Hofmeister, *Marquis de Portia*, und in der Antichambre von dem Erb-Cämmerer empfangen. Alle diese Herren gaben auch besagten Brandenburgischen Gesandten den Titel Excellentz. Ja als diese sodann die Anrede an den Kayser thaten: behielt er den Hut ab, und sie auch. Da sich aber hernach der Kayser bedeckte, haben sie bald darauf dergleichen gethan; jedoch auch ex regulis prudentiæ den Hut wieder abgezogen. So behält der Kayser seinen Respect; und gleichwohl spühret man auch eine paritatem. Es ist mithin kein Zweifel mehr, ob die Churfürsten einen Legatum cum charactere repræsentatitio, d. i. Ambassadeurs, abschicken können, qui faciem Principis sui repræsentant. Den Fürsten hergegen will solches der Kayser nicht gestatten, welches auch die Chur-

fürsten selbst immer noch zu verhindern suchen. Und ich glaube dahero, die Fürsten werden es wohl schwerlich jemals erhalten. Ein Churfürst hergegen wird in Teutschland ohnstreitig den Königen gleich gehalten, und der Kayser muß dieselben alle so regardiren. Wie er denn solches in Art. 3. der Wahl-Capitulat *Caroli VI.* ausdrücklich versprochen hat, wo es nemlich heisset: Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländische Potentaten, Fürsten, Republiquen, Gesandten, und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den Kayserl. und Königlichen Höfen, und Capellen, die *Præcedentz* vorden Churf. Gesandten *prætendiren* wollen: so sollen und wollen Wir solches inskünftige weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den Churfürstlichen Gesandten der recht titulirten, und gecrönten regierenden ausländischen Könige, Königlicher Wittwen, oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel, oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vothanden wären: so mögen, und sollen zwar dieselbe den Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch den Fürsten in Person, ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nemlich den Churfürstlichen Gesandten *primi ordinis*, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserl. Hofe, auch sonsten aller Orten, in und ausser dem Reiche keine *Distinction* mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche *Honores* in allem wie den Königlichen Gesandten gegeben werden. Solchemnach setzen die Churfürstl. Gesandten auch für dem Kayser selbst den Hut auf, und bedecken sich. Denn sie haben superioritatem territorialem, & magnam potentiam cum Majestate analoga. Daher kan ihnen auch der König in Franckreich dergleichen Recht nicht disputirlich machen; in Betrachtung, daß ja die Italiänischen Fürsten Gesandten cum charactere repræsentatitio an ihn schicken, die den Hut für ihm auffsetzen. Gleichwohl haben Franckreich, und andere Könige den Churfürsten anfänglich difficultäten genug gemacht; bis endlich doch noch der Allerchristlichste König, zum wenigsten an auswärtigen Orten, besonders auf Friedens-Schlüssen, die Churfürstliche Ambassadeurs agnosciret. Zu Paris hergegen nimmt er bis dato keine characterisirte Gesandten von den Churfürsten an, welches freylich wohl eine irreguliere conduite ist. Aber er sagt so: Es hilft hier kein raisonnirens. Auf Friedens-Schlüssen wären zwar die Churfürstlichen Gesandten in der Possession; nur nicht auch an seinem Hofe. Er negiret ihnen also possessionem, und ausser dem will er nichts verstatten. Spanien richtet sich in diesem Stücke ebenfalls nach Franckreich, ohngeachtet dieses doch einen Duc de Parma, der aus dem

Hause

Hause Farnese abstammet, dessen Vorfahren Wurst-Händler gewesen, sich bedecken, und einen besondern Wirbel schlagen lässet. Die Chu fürsten haben sich dahero auch zu Nimwegen darüber beschweret. Allein der damalige Frantzösische Gesandte, *Marquis de Torcy*, anwortete, daß die Teutschen zwar eines theils Recht hätt n. Sie solten aber nur zeigen, daß sie in der Posseß wären. Und so lange dieses nicht geschähe: so lange bliebe Franckreich bey dem alten Herkommen. Zudem hielte sie der Kayser doch nur vor cives, und subditos; ob sie sich gleich für ihm bedecken dürften. Ein Spanischer Grand bedeckte sich auch für seinem König, und dennoch gestünde Franckreich demselben dergleichen Recht nicht zu, welches die Churfürsten prætendirten. Soweit sind indessen auch die Churfürsten in der Possession, daß ihre Gesandten cum charactere repræsentatitio am Kayserl. Hofe, oder bey Friedens-Negotiationen, einem Fürsten in Person vorgehen. Z. E. der Landgraf von Hessen muß dem Brandenburgischen accreditirten Minister weichen. Brandenburg ist besonders dieserwegen in Posseß. Denn da es die Huldigung in Magdeburg eingenommen, haben schon seine Gesandten den Rang über den Administratorem *Augustum* selbst, des Churfürsten von Sachsen Bruder, gehabt. Dieß ist jedoch eine andere Frage, ob die Churfürstlichen Gesandten respectu der Fürsten selbst durchgehends alles so in den Stand bringen können? Die Churfürsten sagen zwar; der Kayser hiesse ihre Gesandten Excellentz. Darum solten ihnen die Fürstlichen Gesandten ein gleiches thun. Diese aber wollen nicht, sondern nennen sie bloß Herr Abgesandter. Wenn auch die Churfürstl. den Fürstl. Gesandten eine Visite geben: so prætendiren jene vor sich einen Sessel mit einer Lehne; die Fürstl. hergegen sollen auf einem ohne Lehne sitzen. Ferner wollen sich die Churfürstl. Gesandten bedecken; und die Fürstlichen sollen chapeau bas bleiben. Anbey berufen sich jene auf die Kayserl. Capitulation, worinnen solches ja ausdrücklich stünde. Allein die Fürsten repliciren, es wären solches vielmehr lauter Neuerungen; und die Churfürsten könnten wohl was anders zu ihrem eigenen Vortheil in die Capitulation hinein setzen. Indeß tractirte gleichwohl Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg die Fürsten allezeit höflich. Man braucht sie freylich auch; und es sind ältere Familien unter ihnen, als manniche Churfürsten. Er setzte dahero zwar seinen Hut eher auf; sagte aber auch gleich zu einem Fürsten, daß er sich ebenfals bedecken solte. Die Churfürsten erhalten durch ihre Prætension nichts mehr, sondern machen sich nur bey den Fürsten verhaßt, welche doch gewiß ziemlich Grund vor sich haben. Denn sie sagen: Wir sind nicht schuldig zu thun, was die Churfürsten in die Capitulation hinein setzen, sondern bleiben bey dem alten. Was der Kayser ihnen gibt, und zugestehet, machen wir nicht disputirlich. Aber deswegen sind

nicht auch wir schuldig, ihnen ein gleiches zuzugestehen. Eben darum kommen die Chur- und Fürstliche Gesandten nicht leicht zusammen. Sonderlich hat es den Hertzog von Zelle schrecklich verdrossen, daß die Gesandten der Churfürsten die Præcedentz so sehr urgirten. Als dahero Friedrich Wilhelm wegen der Hollsteinischen Affaire 2. Gesandten zu Hamburg hatte: gab gedachter Hertzog von Zelle, der ohnedieß den Churfürsten Friedrich Wilhelm nicht leiden konte, seinem Gesandten die Ordre, daß er dem andern Brandenburgischen Gesandten nicht weichen solle. Allein in diesem Stücke hatte Zelle unrecht. Denn die Churfürstl. Gesandten waren doch würcklich Ambassadeurs; keine blossen Envoyés. Und obgleich ein secundus darunter war: so kan man doch gar wohl auch etliche Gesandten auf einmal cum charactere repræsentatitio schicken; und der Legatus secundus ist deswegen nicht geringer. Die Frantzosen wolten zwar auch 1679. zu Nimwegen dem Brandenburgischen andern Gesandten, einem Collegen des Grafen von Schwerin, Difficultæten machen. Endlich aber begriffen sie sich noch, und gaben dem Herrn Blaspiel auch die erste Visite. Die Teutschen Fürsten hergegen thun das nicht, daß sie den Churfürstl. Gesandten solten den Titel Excellentz geben, ihnen eine Chaise à dos, & à bras præsentiren u. s. w. Man kan jedoch schon machen daß die Churfürsten in Teutschland besondere Ehre genieſſen, ob man aber anbey eben auf alle Kleinigkeiten so gar sehr erpicht seyn müsse, est alia quæstio? Das Ceremoniel ist ohnedem was neues, davon die alten Teutschen nichts gewust haben, und bey solcher Uneinigkeit wird doch nichts ausgemacht. Es hat dannenhero das Fürstliche Collegium in seinen übergebenen Gravaminibus wider die Carolinische Capitulation durch eine Protestation sich zu schützen gesucht, und zu dem Ende erinnert, daß die Præcedentz der Churfürstl Gesandten vor den Fürsten in Person ohne Unterschied wider alle Billigkeit laufe, und zu der Fürsten nicht geringen Verkleinerung gereiche; die doch gröstentheils die Ehre hätten, der Herren Churfürsten nächste An- und Bluts-Verwandte, auch respective Erbverbrüderte, und Lehns-Folger zu seyn. So wäre auch ante Leopoldinam nicht die geringste Spur von dieser neuen prærogativ, ausser bey Kayser-Wahlen, und Crönungs-Actibus, da man es Fürstl. Seite bey dem Herkommen liesse, zu finden; und die Fürsten könnten den Churfürsten keine potestatem, dergleichen neue Vorrechte sich selbst, zu ihrem, der Fürsten, Nachtheil zuzulegen, eingestehen; Dahero sie dem Monito tertio ad Art. 4. Capitulat. Leopold. annoch inhæriren müsten; daß nemlich solches allein von den auswärtigen Fürsten zu verstehen sey. An auswärtigen Höfen aber haben die Teutsche Fürsten nicht einmal erhalten können, daß man ihre Gesandten, als characterisirte, erkennet und regardiret. Als dahero der Marggraf von Anspach des itzigen Printzens Großvater den Hut vor dem Könige in Franckreich auffetzte: muste er gleich vom Hofe. Auch

ist

ist aus der Historie bekannt, was mit dem Hertzoge Bernhard von Weimar passiret, als sich der vor dem König Ludwig *XIII.* b deckte. Eben daher schrieb Leibnitz unter dem angenommenen Namen Fürstenerii vor Braunschweig sein Buch de suprematu. Denn er hatte damals die Partie der Fürsten angenommen, und behauptete deshalber: Fürsten, und andere grosse Herren in Teutschland, wie z. E. der Landgraf von Hessen, hätten doch gleichwohl suprematum, oder potentatum, wie *Tacitus* saget, deswegen man ihnen nicht verwehren könte, characterisirte Gesandte zu verschicken. Allein die force und Macht ist zwar wohl ratio suasoria, & impulsiva; nicht aber auch ratio adæquata, vera & legalis præcedentiæ. *Ludovicus XIV.* hat selbst in den Briefen an Carl Colbert Marquis de Croissy, welcher Frantzösischer Gesandter zu Nimwegen war, gestanden, wie er wohl begreife, daß die Teutschen Fürsten Recht hätten. Sie wären aber nicht in der possession. Tantum vero præscriptum, quantum possessum. Er vor sich hergegen sähe auch keinen Nutzen, welcher ihm daraus zuwachsen könte, wenn er in dem Stücke thäte, was sie haben wolten. Denn Franckreich thut nichts ohne Interesse. Die Holländer haben ebenfals erst auf dem Frieden zu Nimwegen erhalten, daß ihre Gesandten sich bedecken dürfen. Die Schweitzer aber müssen noch bis itzo den Hut abbehalten. Es ist zwar unbillig; iedoch auch nicht nothwendig. Wer will denn grosse Herren darzu zwingen? Haud enim adest lex naturalis. Und also haben die Fürsten bis dato nichts erhalten; welches auch die Churfürsten um so vielmehr zu verhindern suchen: da diese gedachter Massen allerhand prærogativen im Reiche affectiren. Indeß haben die Fürsten allerdings auch vieles ratione der auswärtigen Höfe vor sich. Sie sind zwar subditi ratione veteris simulacri, & connexionis. Aber in ihren Landen sind sie doch gröstentheils souverain, und haben majestatem analogam. Es ist auch unser Reich nunmehro vielmehr ein systema Fœderatorum fluctuans inter Monarchiam. Gleichwohl werden sie nichts erhalten. So viel ist zwar geschehen, daß einige Fürstl. Gesandten en particulier, als characterisirte Ambassadeurs, sind angenommen worden, wie z. E. solches Spanien dem Neuburgischen, und Franckreich dem Brandenburgischen am ersten gethan. Denn Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg schickte damals, wegen Jülich und Cleve, dergleichen Gesandten an Franckreich, und Holland, an die er sich hielte; gleichwie sich dargegen Neuburg eben deshalben mit Spanien alliirte, und mit diesem durch seine Gesandten tractiren ließ. Da aber erklärte sich nun Franckreich deswegen also; es wäre dieses nichts generales, sondern nur was particulieres. Das raisonniren sey wohl gut. Allein das zwinge ihn doch nicht; genug, es sey kein lex naturalis da, und auf principia generalia sehe er nicht. Mithin könte er wohl einen en particulier so tractiren, worauf sich aber die andern nicht beruffen dürften.

Tit. VII.

De successione Principum Electorum.

Proœmium novum.

§. 1. *Quam curæ cordique sit Imperatori concordia Principum Electorum.*

§. 2. *Electoratus innexi sint territorio. Jure primogenituræ succedant Electores.*

§. 3. *Deficiente linea primogeniti vocatur senior frater Laicus.*

§. 4. *Eadem ratio in Tutelis Electorum, qui decem octo annis minores.*

§. 5. *Stirpe Electorum extincta Electoratus Cæsaris iterum judicio aliis deferuntur, salvo Bohemiæ regni privilegio.*

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis (a), feliciter, Amen. CAROLVS IV. divina favente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§. 1.

INter solicitudines illas innumeras, quibus pro felici statu Sacri Imperii, cui auctore Domino feliciter præsidemus, cor Nostrum quotidie fatigatur, ad hoc præcipue meditatio Nostra dirigitur, qualiter desiderata, & salubris semper unio inter Sacri Imperii Principes-Electores jugiter vigeat (b), & eorum corda in sinceræ caritatis concordia conserventur, quorum providentia suo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius, subvenitur, quando inter eos nullus error surrepserit, & purior fuerit charitas custodita, obscuritate succisa, & jure cujuslibet dilucide declarato (c).

Das VII. Capitel.

Von der Lehns-Folge der Churfürsten.

Neuer Eingang.

§. 1. Sorge des Kaysers für die Einigkeit der Churfürsten des Reichs.

§. 2. Die Chur-Würde haftet auf den Landen. Recht des Erstgebohrnen in der Chur-Folge.

§. 3. Nach Abgang der Lehens-Erben des Erstgebohrnen folget der älteste Bruder, wenn er Weltlich ist.

§. 4. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Vormundschaft eines unter achtzehen Jahren stehenden Churfürsten.

§. 5. Ausgestorbene Churfürstenthume mögen wieder von dem Kayser vergeben werden, ohne das Königreich Böhmen, welches hierunter seine eigene Freyheit.

Im Namen der Heiligen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit (a), selig, Amen! Wir **Carolus der vierdte**, von GOtten Gnaden Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigen Gedächtniß dieser Dinge.

§. 1.

UNter denen unzähligen Sorgen, die Uns für die Wohlfahrt des Heil. Reichs, dem Wir durch GOttes Schickung fürgesetzt sind, täglich auf Unserm Hertzen liegen, gehet Uns diese am meisten an, daß jederzeit eine erwünschte, und ersprießliche Einigkeit unter des heil. Reichs Chur-Fürsten gehalten (b), und ihre Hertzen mit Liebe unter einander verbunden seyn mögen. Deroselben zeitige Vorsorge den ohne dem in Gefahr schwebenden Erd-Creyß desto eher, und leichter, unterstützet; wenn unter ihnen sich keine Irrungen einschleichen, sondern eine lautere Einigkeit unterhalten, allen zweifelhaften Dingen vorgebeuget, und eines jeden sein Recht klärlich ausgemachet wird (c).

§. 2.

§. 2. *Sane generaliter longe lateque eſt publicum, & quaſi per totum orbem notorie manifeſtum* (d), *Illuſtres, Regem Bohemiæ* (e), *nec non Comitem Palatinum Rheni* (f), *Ducem Saxoniæ* (g), *& Marchionem Brandenburgenſem* (h), *virtute Regni, & Principatuum ſuorum* (i), *in Electione Regis Romanorum in Cæſarem promovendi, cum ceteris Principibus Eccleſiaſticis ſeu Co-Electoribus* (k), *jus, vocem, & locum habere, & una cum ipſis cenſeri, & eſſe, veros & legitimos Sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum Secularium Electorum filios ſuper jure, voce, & poteſtate præfata futuris temporibus ſcandalorum & diſſenſionum poſſit materia ſuſcitari, & ſic bonum commune periculoſis dilationibus impediri; futuris, auctore Deo cupientes periculis ſalubriter obviare: Statuimus, & imperiali auctoritate, præſenti lege, perpetuis temporibus valitura, decernimus; ut, poſtquam iidem Principes Electores Seculares, & eorum quilibet eſſe deſierit, Jus, vox, & poteſtas electionis hujusmodi ad filium* (o) *ſuum primogenitum* (l), *legitimum* (m), *laicum* (n); *illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti filium* (p), *ſimiliter laicum, libere* (q), *& ſine contradictione cujuspiam, devolvatur.*

§. 2. Es iſt überhaupt allenthalben offenbar, und faſt Weltkündig (d), daß die Durchlauchtigſten Fürſten, der König in Böhmen (e), wie auch der Pfaltz-Graf am Rhein (f), der Hertzog zu Sachſen (g), und der Marggraf zu Brandenburg (h), Kraft ihres Königreiches, und Fürſtenthümer (i), in Wahl eines Römiſchen Königes, und zukünftigen Kayſers, mit denen übrigen geiſtlichen Fürſten, ihren Mit-Churfürſten (k), das Recht, Stimme, und Sitz haben, und mit dieſen wahre, und rechtmäſſige Churfürſten des heil. Reichs ſeyn, und dafür gehalten werden ſollen. Damit nun unter der weltlichen Churfürſten ihren Söhnen über dem erſtbeſagtem Recht der Stimme, und Gewalt, in Zukunft kein Aergerniß, noch Urſachen eines Anſtoſſes erreget, und dadurch das gemeine Beſte in Verzug, und Gefahr geſetzet und gehindert werden mögte: So ſind Wir mit GOTT entſchloſſen, aller künftigen Gefahr auf das beſte abzuhelfen. Setzen demnach und wollen, Kraft Unſerer Kayſerl. Gewalt, vorjetzo und zu ewigen Zeiten; daferne die weltliche Churfürſten, oder einer derſelben, mit Tode abgehet, daß deſſen Stimme, Recht, und Gewalt, bey der Wahl, an ſeinen erſtgebohrnen (l), ächten (m) weltlichen (n) Sohn (o), und in Ermangelung deſſen, an des Erſtgebohrnen Sohn (p), gleichfals, daferne ſolcher weltlich iſt, frey (q), und ohne jemands Widerrede, verfallen ſolle.

§. 3. *Si vero primogenitus hujusmodi, absque hæredibus maſculis, legitimis laicis, ab hac luce migraret, virtute præſentis Imperialis edicti, jus, vox, & poteſtas electionis prædictæ, ad ſeniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam deſcendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur*

§. 3. Daferne aber dergleichen erſtgebohrner Sohn ohne männliche, eheliche weltliche Leibes-Erben verſterben würde, ſolle, kraft gegenwärtiger Reichs-Satzung, das Recht, Stimme, und Gewalt vorbeſagter Wahl an den ältern weltlichen Bruder, der von der ächten, väterlichen Linie abſtammet, und ſodann an deſſen Erſtgebohrnen weltlichen Sohn, verfallen.

§. 4. *Et talis ſucceſſio in primogenitis, & hæredibus Principum eorundem, in Jure, voce, & poteſtate præmiſſis, per-*

§. 4. Und dieſe Folge der Erſtgebohrnen, und deroſelben ihrer Erben in vorbeſagtem Recht, und Gewalt, ſolle zu ewigen Zeiten dergeſtalt in acht genommen

petuis

petuis temporibus observetur; eatamen conditione, & modo, ut, si Principem Electorem, seu ejus primogenitum, aut filium seniorem, laicum mori, & heredes masculos, legitimos, laicos, defectum ætatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum, & administrator (r) *existat, donec senior ex eis legitimam ætatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos* (s) *censeri volumus, & statuimus, perpetuo haberi; quam dum attigerit, jus vocem, & potestatem, & omnia, ab ipsis dependentia, Tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.*

§. 5. *Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum, Imperio Sacro vacare* (t) *contingeret: tunc Imperator, seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit; tanquam de re ad se, & Imperium, legitime devoluta, salvis semper Privilegiis, Juribus, & Consuetudinibus Regni Nostri Bohemiæ, super electione Regis in casu vacationis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ,* (u) *faciendis; juxta continentiam eorundem privilegiorum, & observatam consuetudinem diuturnam, a divis Romanorum Imperatoribus, sive Regibus, obtentorum, quibus ex hujusmodi sanctione Imperiali in nullo præjudicare volumus Imo ipsa decernimus nunc, & perpetuis futuris temporibus, in omni suo tenore, & forma, indubiam tenere roboris firmitatem.*

werden; jedoch mit diesem Bedinge, und Weise, daß, daferne ein Churfurst, oder dessen Erstgebohrner, oder auch ältester Sohn, versterben, und männliche, ächte, weltliche Erben in unmündigen Jahren verlassen würden: alsdenn der ältere Bruder des Erstgebohrnen derselben ihr Vormund, und Landes-Verweser, seyn solle (r), bis der Alteste von ihnen, das volle Alter erreichet, welches Wir bey einem Chur-Printzen auf 18. volle Jahre (s) gesetzet wissen wollen zu ewigen Zeiten. So bald er aber solches erreichet hat: solle der Vormund Recht, Stimme, und Gewalt, und alles, was nur darzu gehöret, demselben gäntzlich, mit dem Ertz-Amte, sofort zu übergeben verbunden seyn.

§. 5. Daferne aber eins von dergleichen Fürstenthümern dem H. Reich ledig (t) werden solte: alsdann solle und mag der Kayser, oder R. König, der zu selbiger Zeit seyn wird; selbiges wieder besetzen, als eine Sache, welche ihm, und dem Reich rechtmäßiger Weise heimgefallen; allezeit ohnbeschadet den Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten Unsers Königreichs Bohmen über der Wahl eines Königes, im Fall der Erledigung, welche die Reichs-Stände, die das Recht haben, einen König in Bohmen zu erwählen (u), verrichten mögen; Kraft angeführter Freyheiten, und alter hergebrachter Gewohnheiten, die sie von denen hochseel. Kayserm, oder Königen, erhalten haben; welchen Wir mit dieser Kayserl. Verordnung keinesweges einiges Vorurtheil zu machen gemeynet seyn. Vielmehr setzen Wir hiermit jetzo, und zu ewigen Zeiten, daß selbige in seiner Kraft und Ordnung ohngehindert beständig verbleiben sollen.

(a) Im Namen der Heiligen, und unzertrennten Dreyfaltigkeit ꝛc.) Dieser Eingang giebt deutlich genug zuverstehen, daß damit abermals eine neue Capitulation angefangen worden; und also die Aurea Bulla aus verschiedenen einzelnen Legibus, die man nach und nach verfertiget, in dieses Gesetz-Buch zusammen getragen worden.

(b) Daß jederzeit eine erwünschte, und ersprießliche Einigkeit unter des H. Reichs Churfürsten gehalten) Ob aber nicht vielmehr das bekannte divide & impera den Kayserm zuträglicher gewesen, läst sich aus der Reichs-Historie am sichersten entscheiden.

(c)

(c.) **Allen zweifelhaften Dingen vorgebeuget / und eines jeden sein Recht klärlich ausgemacht wird**). Gleichwohl fehlt noch vieles daran. Denn man findet da nichts de successione lineari, de Electorum testamentaria Tutela, de resignatione Electoratus in remotiorem agnatum, und viele andere Dinge mehr, die ebenfals eine Entscheidung höchlich vonnöthen gehabt hatten.

(d.) **Offenbar / und fast weltkundig**) Es ist vielmehr erst per Auream Bullam auf einen gewissen Fuß gesetzet worden, wer eigentlich ein Churfürst des Heil. Röm. Reichs seyn solle. Denn vor diesem war deshalber noch vieler Zanck und Streit unter den grossen Fürsten, welchen eben **Carl** *IV.* durch seine Goldene Bulle beyzulegen bemühet gewesen. Ja dieses war sein Hauptzweck dabey, wie schon mehrmals erinnert worden. Wenigstens hat *Matthias Parisiensis* ad ann. 1257. p. 911. so gar 17. Fürsten benennet, die zur selbigen Zeit einen Antheil an der Teutschen Königs- und Kayser-Wahl sollen gehabt haben; obschon nicht zu leugnen, daß dieser Engländer von den ausländischen Teutschen Sachen nicht so genau unterrichtet gewesen, daß er in allem eine gewisse und deutliche Wahrheit hingeschrieben. Indeß ist doch seine Nachricht, die also lautet, anbey wohl merckwürdig: Hi sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet electio ipsius Regis, quod est quasi arrha Imperii Romanorum: 1) Archiepiscopus Colonienſis, cujus Titulus est Sacri Imperii Proto - Cancellarius, post honorem Archipræsulatus. 2.) Archiepiscopus Moguntinus, 3.) Archiepiscopus Trevirensis. 4.) Rex Bohemiæ. 5.) Comes Palatinus de Rheno. 6.) Dux Austriæ. 7.) Dux Suaviæ, qui & Comes. 8.) Bavariæ. 9.) Dux Poloniæ. 10.) Marchisius de Miche. 11.) Marchisius de Brandeburg. 12.) Dux Saxoniæ. 13.) Dux de Brunsvic. 14.) Dux de Carentene. 15.) Dux Melæ. 16.) Dux Brabantiæ, qui & Lovaniæ. 17.) Landgravius Thuringiæ. 18.) Marchio Mesiæ. Inter omnes hos Magnates supereminens est Archiepiscopus Colonienſis, qui coronare tenetur regem Alemanniæ apud Aquisgranum ab antiqua & approbata consuetudine. Im übrigen ist oben schon zur Gnüge gezeiget worden, wer eigentlich ante Auream Bullam mit unter den Churfürsten gestanden.

Wer ante Auream Bullam unter die Churfürsten gezählet worden.

(e.) **Der König in Böhmen**) Hr. **Ludwig** will zwar durchaus behaupten, daß Böhmen, seit den Zeiten *Henrici Aucupis* an, eine Teutsche besondere Provintz gewesen, und deswegen von Ao. 923. bis 1461. als der siebende Teutsche Staat auf den Teutschen Reichs- und Wahl-Tägen erschienen sey. Allein es ist dieses ein offenbarer Irrthum, welcher wie

Ob Böhmen allezeit eine Teutsche Provintz / und bey

der Teutschen Königs-Wahl zugegen gewesen.

wie eine Hummel dem *Coccejo*, und seinen Anhängern, durch das gantze Jus Publ. durch brummet, und summet. Ich habe anderwärts schon mehr als einmal gezeiget, daß Böhmen anfänglich kein incorporirtes Reich, sondern Teutschland nur tributair gewesen, und als ein conquetirtes Land angesehen worden, seit **Heinrichs des Voglers** Zeiten. Wer aber Tribut gibt, der wird vor fremde angesehen, folglich kan er kein Reichs-Stand, weniger mit bey der Wahl gewesen seyn. **Wippo** aber, auf den sich die Gegner beruffen, erzählet nur diejenigen Duces, welche damals mit ad corpus reip. German. gehörten; sie mochten tributaires seyn, oder nicht. Die Italiäner, und Böhmen sind immer mit auf den Wahl-Tägen gewesen. Darum aber haben sie nicht mit gewählet. Man muß also distinguiren inter comparitionem, ut tributum solverent, & inter comparitionem, ut deliberarent. Hernach aber hat sich das Ding changiret, und der Zaun zwischen Teutschland, und Böhmen, ist abgebrochen worden, da *Fridericus Barbarossa* den Böhmischen Hertzog *Ladislaum* zum Könige und Ertz-Schencken des Reichs machte. Da ist er mithin nothwendig in Teutonicam civitatem recipiret, und die peregrinitas aufgehoben worden. Man befreyete auch die Böhmen damals vom Tribut, und tractirte sie, als Principes Germaniæ. Sie sind auch seit der Zeit auf die Reichs-Täge gekommen; nicht ut tributum solverent, sed ut votum ferrent. Als *Henricus Leo* in Bayern restituiret, und der Marggraf von Oesterreich zum Herzoge gemacht wurde: so publicirte ja der König in Böhmen das Urtheil. Und doch soll der allezeit Juris Slavici gewesen seyn. König *Joannes* des Caroli IV. Vater ist gleichfals noch auf allen Reichs-Tägen zugegen gewesen. Nachgehends aber haben die Böhmen ein solches privilegium erhalten, nach welchem sie eben nicht auf allen Reichs-Tägen erscheinen müssen, sondern nur auf den nahen, als zu Eger, Nürnberg, und Merseburg, und wohin sie von freyen Stücken kommen wollen. Sed dicis: Wie ist es denn gekommen, daß die Böhmen endlich gar weggeblieben? R. Daran war anfänglich Kayser *Wenceslaus*, Schuld, welcher nach seiner Absetzung in Böhmen steckte, und auf dem von Kayser **Ruprechten** ausgeschriebenen Reichs-Tage nicht wolte, auch seiner Ehren ungekränckt nicht konte erscheinen. Nach dem Tode desselben verursachte der Hußiten-Krieg, daß Teutschland, und Böhmen, keine Gemeinschafft mit einander hielten; und Kayser, *Sigismundus*, lebete hernach nicht lange mehr, als die Böhmen mit ihm wiederum versöhnet waren. *Albertus* **von Oesterreich** hat auch eine kurze Zeit regieret. *Ladislaus Posthumus* hergegen stunde unter der Vormundschafft Kayser **Friederichs** *III.* Nach dessen Tode bekam **George Podiebrad** durch die Wahl das Königreich Böhmen, welcher vor dem

dem Ungarischen König **Matthia** keine Ruhe hatte, von dem Pabste in den Bann gethan, und endlich auch vom Kayser **Friedrichen** verlassen wurde. Wie nach dem Tod **Podiebrads** *Uladislaus* aus Polen zur Böhmischen Crone gelanget war: gesellete sich zwar derselbige wiederum zu Teutschland, und wolte die alten Rechte erneuern. Da aber Kayser *Maximil. I.* das Königreich Böhmen zu einem Reichs-Creise machen wolte, und dabey von vielen Tributen, und Reichs-Lasten redete, so hielte *Uladislaus* für vortheilhafter auf dem Reichs-Tage mit seinem Voto nicht zu erscheinen, als ein Haufen Geld zum Besten des Teutschen Reichs, oder vielmehr des Kayfers *Maximiliani*, zu verschwenden. Und hierdurch sind also die Könige von Böhmen von den Reichs-Tägen ausgeschlossen worden. Gleichwie nun wenige die Sache auf diese Art begreifen: so haben dargegen viele geglaubt, man müsse den König von Böhmen in Teutschland für einen Sclaven und Fremden halten. Nach dieser Anmerckung wird man des *Hertii*, und **Ludwigs** Dissertatt. mit weit grössern Nutzen lesen können. Heute zu Tage aber ist der König in Böhmen in integrum restituiret, und hat alles wieder bekommen, sowohl die Chur, als das Erz-Schencken-Amt. Er sitzt demnach mit im Churfürstl. Collegio, concurriret ad Capitulationem conficiendam, und geniesset alle Prærogativen, welche, ob causas singulares modo allegatas, einiger Massen suspendiret waren. Das Reichs-Gutachten in dieser Reassumtions-Sache vom 30sten Jun. 1708. kan man nebst dem vom damaligen Könige in Böhmen deswegen an Chur-Mainz ausgestellten Revers in *Fabri* Staats-Canzelley Tom. 13. p. 413. und 427. nachlesen.

(f.) **Wie auch der Pfaltzgraf am Rhein.**) Daß Chur-Pfalz die Chur bekommen, und nicht Bayern, damit hat es folgende Bewandniß: Als zu Zeiten *Friderici Barbarossæ* dem *Henrico Leoni* seine Kinder genommen wurden: bekam *Otto* **von Wittelsbach** das Hertzogthum Bayern. Derselbe war ein Descendente vom *Arnulpho Malo*, dem ehemaligen Bayerischen Herzoge. Von ihm sind alle heutige Herzoge, und Churfürsten, sowohl in Bayern, als in der Pfalz, abgestammet. Denn bey seinen Nachkommen ist das Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern beständig bis auf diesen Tag geblieben. Er zeugete *Ludovicum*, Herzogen in Bayern, und Pfalzgrafen am Rhein, der tempore *Friderici II.* und dessen Sohns *Henrici VII.* gelebet; aber von einem närrischen Bettler auf der Brücke zu Kehlheim Ao. 1231. ermordet worden. Sein Sohn war *Otto Illustris*, Herzog in Bayern, welcher auch die Pfalzgrafschafft am Rhein durch die Heurath der **Agnes**, einer Tochter *Henrici Palatini*, der *Henrici Leonis* Sohn war, vollends recht an sich gebracht. Der Titel *Illustris* aber war damals ein Privilegium speciale. Denn sonst wur-

Wie Chur-Pfalz zu Zeiten Kayfers *Caroli IV.* zur Chur gelanget.

den die Fürsten nur insgemein Hochgebohren tituliret. Dieser *Otto Illustris* nun war ferner ein Vater *Ludovici Severi*, und *Henrici*, davon letzterer Nieder-Bayern bekam. Seine Linie aber ist mit *Joanne*, Herzogen in Nieder-Bayern, einem Urenckel besagten *Henrici*, Ao. 1340. wiederum ausgestorben. *Ludov. Severus* hergegen, als der älteste Sohn *Ottonis Illustris*, bekam Ober-Bayern, und die Pfalzgrafschafft am Rhein. **Der Strenge** wurde er um deswillen genennet: weil er seiner ersten Gemahlin, der *Mariæ*, Herzogs *Henrici* zu Brabant Tochter, Ao. 1256. bloß aus jalousie den Kopf abschlagen ließ. Denn man beschuldigte sie, daß sie mit seinem Vetter, **dem von Wittelsbach**, correspondiret habe, welcher gemeiniglich Comes Hirsutus genennet wird. Daß **Ludwigen** hernach dieses gereuet, kan man daraus abnehmen: weil er zu Bezeugung dessen das Closter Fürstenfeld erbauen ließ. Nachgehends aber hat er sich wieder zwey Mahle verheurathet; und zwar das letzte Mahl Kayfers *Rudolphi Habsburgici* Tochter, die **Mechtild**/ zur Gemahlin genommen, mit welcher er zwey Söhne, den *Ludovicum*, und *Rudolphum*, erzeuget. Von letztern kommt die Pfälzisch-Rudolphische Linie; von jenem aber die Bayrisch-Ludovicianische Linie; welcher *Ludovicus* auch hernach noch den Kayserl. Thron bestieg. *Rudolphus* hergegen, als der erstgebohrne, behielt die Grafschafft beym Rhein, und andere Ländereyen in Bayern; gleichwie **Ludewig** den Uberrest; jedoch mit dem ausdrücklichen und nochmals accordirten Vorbehalte, daß **Rudolph**/ so lange er lebete, als Pfalzgraf die Wahl am Reiche haben solte. Würde aber **Ludwig** den **Rudolph** überleben: so wolte er sich der Kinder seines Bruders treulich annehmen, und das Wahl-Recht vor Pfalz führen. Doch stehet nicht auch dabey, daß er selbiges, als Herzog aus Bayern, vor sich behalten solle; wie die neuern Scribenten, sonderlich zu den Zeiten des Herzogs *Maximiliani*, haben behaupten wollen. Die Schriften *Christoph. Gewoldi*, so er dieserwegen verfertiget, und welcher Geheimder Rath bey nur besagtem Herzog *Maximiliano* gewesen, sind bekannt. Diesem fiel auch **Joh. Paul Windeck** bey. Der Pfälzische Rath aber, *Marqu. Freherus*, und mit ihm *Dionysius Godofredus*, haben in verschiedenen Gegen-Schriften die Pfälzische Parthey vertheidiget; und nur gedachter Vergleich stehet mit in *Christophori Gewoldi* Antithesi, allwo unter andern ausdrücklich folgende Worte zu lesen: **Ist auch/ datz vnser liber Bruder Ludi vnß vberlebt/ so soll vorgenanten Land/ vnd Herschefft an den Rin vnd ze Beyern Herre sein/ Nutz an seinen Tot/ vnd soll auch dw Wal haben an der Chur detz Riches/ vnd sulu vnser Chind mit ihm/ noch mit seinen Chinden chainen Tayl suchen/ noch vordern, dw wil er lebt/ wdeer auch datz wir vn-**

sern

sern liben Bruder vberlebten: so suln wir ihm / vnd seinen Chinden / ob er Chinde gewinnet / daz GOtt gebe / ellwo dw recht Statt / vnd veste behalten / vnd vns sine Chind herwider / alß sich vnser Bruder Ludewig, vor gen unß / vnd vnsern Chinden verbunden / vnd verschriben hat. Wenn auch wir / vnd vnser liber Bruder bede nicht sin: so sol der eltiste vnter vnser beider Chinden dw Wal haben / an der Chur detz Richs / dw wil sie ungeteilt mit ander sint. Vordernt aber si iren Teil anander / so suln gelaich tailen bi dem Rin / und ze Beyern / sw si in andern Landen Leut vnd Gut habent / vnd sol ihr khainer weder elter / noch jünger betzger Recht haben weder an der Wal / noch an dem Gut / noch an der Herschefft vor dem andern / vnd swnlicher an dw Wal mit rechtem Teil geullet / der soll dem andern / oder den andern / alß lieplichen vnd alß früntlichen dw vorgenanten Wal widerlegen / mit andern Gut / oder Herschefft / daß Er / oder Si etz für gut haben. Indeß war Ludewig damals, als der Vater starbe, noch sehr jung. Und deswegen prætendirte *Rudolphus* die Tutel über ihn, welche auch zugleich *Mechtildis*, Kayfers Rudolphs Tochter, seine leibliche Mutter, behaupten wolte, welches eben die Ursache mag gewesen seyn, daß Pfalzgraf Rudolph hernach Anno 1302. selbige unverantwortlicher Weise Ehebruchs bezüchtiget, sie nebst seinem Bruder nach München gefangen geschleppet, und ihr alle zu ihrem Witthum angewiesene Güter abgedrungen, bis sich Kayser Albrecht ins Mittel geleget, und die Mutter, als seine Schwester, samt *Ludovico* beschützet. Bey diesem ists noch nicht geblieben, sondern als *Ludovicus* endlich zu seinen Jahren gekommen, hat er nicht unbillig auf eine neue Theilung angedrungen, und auch dieselbe 1310. erhalten. Nach selbiger behielte Rudolph / wie sein Vater Ludewig der Strenge / die Pfalzgrafschafft zum voraus. Ober-Bayern aber wurde dergestalt getheilet: *Rudolphi* portion ware München, Vohburg, Pheringen, Heimhausen, Schwaben, Wasserburg, Klingenberg, Hadmersberg, Fahley, Aiblingen, Ebs, Kuffstein, Wahrburg, Rotenberg, Kützbiel, Wolfratshausen, Grünenwald, Falckenstein ꝛc. ꝛc. Ludwigs Antheil hingegen bliebe Neuburg, Raina, Keschingen, Hundspug, Treysheim, Höchstädt, Donnersberg, Gundelfing, Aicha, Hagel, Ascholdingen, Friedberg, Schildberg, Mühlhausen, Schneitbach, Schrobenhausen, Dachau, Wickershof, Landsberg, Wildenried, Widersberg, Neuen Lechsberg, Pawel, Weilheim, Pfaffenhofen, Geisenfeld und Wachau in Oesterreich. Dieser Theilungs-Tractat ist noch bis auf den heutigen Tag in dem Archiv zu München zu finden, woraus Joh. Adlzreiter in

seinen Annall. Lib. 35. Cap. 23. P. 1. einen guten Extract gemacht hat. Nach diesem Vertrag sind erst die beyden Gebrüder wegen der zwiespaltigen Kayser-Wahl auf das äusserste zerfallen, und scheinet es nicht sowohl, daß **Rudolph** vom **Friederich aus Oesterreich** bestochen worden, als daß er vielmehr aus jalousie wider seinen jüngern Bruder, und nicht, wie andere wollen, propter discordiam familiæ herciscundæ, die Gegen-Parthey genommen. Nach dem Tode Kayser **Heinrichs von Lützelburg** trachteten nemlich die Oesterreicher, und unter ihnen sonderlich der schöne **Friederich**, den Kayserl. Thron zu besteigen. Nun scheinet es aus dem *Alberto Argentinensi* klar zu seyn, daß erstlich die beyden Brüder, **Rudolph** und **Ludewig**, besagten **Friederichs** Parthey gefolget. Aber wie **Rudolph** gesehen, daß die inclination der Churfürsten auf **Ludewig** seinen jüngern Bruder fiele: so hat er gleichwohl das Oesterreichische Interesse um so vielmehr ergriffen, zweifels ohne darum: weil er nicht wohl leiden konte, daß er seines jüngern Bruders Vasall seyn solte. *Nicol. Burgundus*, ein gelehrter Jurist zu Ingolstadt, der auf Befehl Herzogs *Maximiliani* aus Bayern den Kayser *Ludov. Bavarum* mit ungemeiner Nettigkeit und eloquence beschrieben hat, vermeinet zwar, die Oesterreicher hätten Pfalzgraf **Rudolphen** bestochen, wie er solches in den Rebdorf. Annall. gefunden hat. *Adlzreiter* hingegen glaubet, der ganze Groll wäre aus der gemachten Theilung entstanden, welches ich mir aber wegen des zuvor angezogenen und Ao. 1313. errichteten Vertrags kaum einbilden kan. Die Annales *Henrici Steronis* ad ann. 1313. stehen auf meiner Seite. In solchen erregten Troublen nun konte es wohl nicht anders kommen, als daß *Rudolphus* vom Lande und Leuten verjaget, nach England flüchten, und alda sein Leben im Elende hinbringen, und beschliessen müssen. **Henr. Rebdorf** in Annall. ad 1314. schreibet hiervon also: *Ruaolphus* - - - contra fratrem elegit *Fridericum* prædictum, propter quod ipse *Ludovicus* eum expulit, & quinto anno regni ipsius *Ludovici* obiit. Man weiß jedoch nicht gewiß, ob sich **Rudolph** in England, oder bey den Oesterreichern, aufgehalten. Beyderseits finden sich Zeugnisse bey den Scribenten. Viele behaupten indeß, daß er in England gestorben sey. Seine Kinder und Gemahlin aber haben sich in Oesterreich verborgen. *Burgundus* schreibet: Parum refert, quo devenerit. Haud multo post contabuisse constat præsentis fortunæ ægritudine confectum. Ich weiß nicht, ob **Rudolph** so viele Gnade den Nachkommen **Ludewigs** würde erzeiget haben, wenn ihm das Glück favorisiret hätte, als **Ludewig Rudolphs** Erben wircklich erwiesen hat. Denn erstlich setzte er dessen 3. Printzen, **Adolph**/ **Rudolph**/ und **Ruprechten**, ihrer Frau Mutter *Mechtildis* Vaters Bruder, *Joannem* von

Nassau

Nassau-Wisbaden, zum Vormund, und Administrator der übrig gebliebenen Güter, ob er gleich Bayern selbst unter seiner Aufsicht behielte. **Christoph Lehmann** hat in seiner Speyerisch. Chronic Lib. 7. Cap. 26. einen Brief de anno 1320. publiciret, worinnen sich besagter **Johann von Nassau** einen Munpar, und Pfleger der Hochgebornen Fürstin, der Herzogin von Bayern, und ihrer Kinder ausdrücklich nennet. *Ludov. Bavarus* begriffe gar wohl, daß die armen Kinder sich wider ihn nicht vergriffen, und deswegen die Missethat ihres Vaters zu tragen nach den natürlichen Rechten nicht schuldig wären. Sie werden gemeiniglich, als schöne Prinzen, beschrieben. Wie denn unter andern *Andreas*, Ratisbon. Presbyter, meldet: Igitur *Ludovicus*, Romanor. Imperator, videns elegantiam puerorum fratris sui *Rudolphi*, in exilio defuncti, fertur dixisse: *Pater istorum puerorum peccavit in me, & non filii. Numquid filii portabunt iniquitatem patris? absit.* Es war demnach *Ludovicus Bavarus* kaum von dem Tode seines Bruders **Rudolphs** verständiget, als er schon besagte Prinzen zu Gnaden wieder aufgenommen. Denn Ao. 1320. liesset man bereits, daß er ihnen sowohl die Pfalzgrafschafft, als auch einen Theil von Bayern, restituiret. Worauf erst nach Verfliessung neun anderer Jahre der Transact zu Pavia, nachdem **Ludewig** zu Rom die Kayserliche Crone empfangen, zum Stande kommen. Die meisten Scribenten haben zwar nur des Pavischen Vertrags gedacht. **Töllner** aber schliesset in seiner Histor. Palat. aus gutem Grunde, daß gleich 1320. die erste Versöhnung und Theilung fürgegangen. Wie er denn saget, daß er in dem Nassau-Dillenburgischen Archiv die Lehn-Briefe gesehen, welche der erstgeborne Prinz *Rudolphi*, nemlich *Adolphus*, anno 1323. den 4. Jan. wegen Hayger, und Ebersbach, siegeln, und ausfertigen lassen, als welches ja nicht hätte geschehen können, wenn die Söhne **Rudolphs** erst 1329. zum ersten Mal zu Pavia wären restituirt worden. Und dahero billiget er auch, wenn *Nauclerus* folgender Massen schreibet: *Rudolpho* mortuo uxor ejus *Mezza* cum filiis ad Heidelbergam declinavit, *Ludovicus* vero Imperator filiis, qui minores erant, tutor in Bavaria factus est. In der andern Theilung hergegen, welche zu Pavia geschehen, hat **Ludewig** nach dem alten Teutschen Gebrauch den Söhnen **Rudolphs** unter den ausgesetzten Städten, Flecken, und Dörffern, das Options-Recht gelassen. Damals nemlich 1329. war auch schon *Adolphus*, wie etliche wollen, todt, oder hat zum wenigsten *Rudolpho* seinem Bruder die Chur überlassen, wie aus den Diplomm. de ann. 1328. so **Leibnitz** in seinem Cod. diplomat. publiciret hat, alwo dieser *Rudolphus* Princeps Bavariæ, und testis, oben an stehet, wider Vermuthen aber ein patruus *Ludovici* genennet wird. Ob in den damaligen barbarischen Zeiten das

Wort

Wort patruus so viel, als Bruders Sohn, geheissen, oder ob der Concipient ein Idiot gewesen, will ich jetzt nicht untersuchen, sondern vielmehr erinnern, daß der fleißige *Marqu. Freherus* in seinen Noten über *Andreæ* Presbyteri Ratisb. Chron. p. 96. Edit. Kulpis. sich angelegen seyn lassen, alle Aemter, und Oerter, aufzuzeichnen, welche einem jeden Paciscenten zu Theil worden sind. Die Söhne *Rudolphi*, sagt er, überkamen Camb, Pfalz-Grafenstein, Staleck, Brunshorn, Bacherach, Diepach, Stege, Mannebach, Heimbach, Trechtorshusen, Fürstenberg, Richenstein, Stromburg, Alzey, Weinheim, Wachenheim, Winzingen, Wolfsberg, Epstein, Erpach, Lindenfels, Reinhausen, Heidelberg, Wissenbach, Oberheim, castrum, Landersehre, castrum, Thurn, castrum, Steinsberg, Wellersaw, Neuenstatt, Hilerspach, Ogersheim cum pertinentibus, Hilpoltstein, Lauff, Hohenstein, Hersprugk, Hertenstein, Pegnitz, Velden, Plech, Franckenberg, Woldeck, Pressen, Kemnat, Arndorf, Turndorf, Eschenbach, Auerbach, Neitstein, Wedenstein, Neunmarck cum Marcha, Perngaw, Heimburg, Perck, Mackenhausen, Pfaffenhoven, Lauterhofen, Grünsberg, Sulzbach, Ratenberg, Hirschaw, Amberg, Nappurg, Neustadt, Stornstein, Murach, Viechtag, Neuburg, Wetterfeld, Rotingen, Nytenaw, Dreswitz, Peilstein, Segenberg, Waldaw, Stefening, Schwarzeneck, Vlesburg, Barestein, Weiden, Vollendroß, Luw cum pertinentiis. Kayser **Ludwigs**, und seiner Söhne Antheil ware: München, Vohburg, Siegenburg, Maynberg, Gerolfingen, Chesching, Neunburg, Friedberg, Mühlhausen, Schnaitbach, Schildberg, Aichach, Strofenhausen, Moringen, Schwabeck, Landsberg, Lechsberg, Wolffrathausen, Tolz, Grünwald, Ayblingen, Valey, Schwaben, Wasserburg, Klingenberg, Hadmarsberg, Chuffstein, Aurburg, Rotenberg, Werberg, Chitzbühel, Eds, Volckenstein, Dachaw, Heimhausen, Pawel, Widersberg, Murnaw, Roteneck, Reichershoven, Hochstetten, Hagel, Deuesberg, Peitengaw, Treusheim, Arensheim, Arensberg, Neunstadt, Ingolstadt, Alpen-Neuburg, Rayn, Gamersheim, Geisenfeld, Ebenhausen, Pfaffenhoven, Weilheim, Werd, Lauingen, Gundelfingen, Mänchingen, Vicedominatum in Mönchen, Lengenfeld castrum, Calmunz, Schmidmüln, Regenstauf, suburbium de Regenspurg, Weichs, Velburg, Leutzmanstein, Hembaur, Rietenburg, & jura in civitate Regenspurg, Tachenstein, Egersberg, Altmanstein, Holnstein, Viehusen, Schwainckendorf. Gemeinschafftlich aber blieben das Schloß in Wassertruchending, Craulsheim, Hönart, Lorstopfenheim, Leerpaux, und Wachaw in Oesterreich. Ob aber die alternation der Chur darinnen zugleich bedungen gewesen, hat niemand, als vorbelobter *Freherus*, in Zweifel gezogen, in seinem Tractat, de legitima Electorali

Palatina

Palatina hat er nemlich sowohl an den Umständen der Pavischen Theilung, welche zwischen *Ludovici* und *Rudolphi* Söhnen solle seyn errichtet worden, als auch sonderlich an der damahls eingegangenen alternation der Chur gezweifelt: alldieweiln er gesehen, daß dieselbige bey ihren Nachkommen in keine Observanz gekommen, und vielmehr das Widerspiel in der Goldnen Bulle Anno 1356. behauptet worden. *Christoph. Gewoldus* aber hat hin und wieder, vornemlich in dem Tractat, de sacri Romani Imperii Septemviratu pag. 181. eine passage aus dem Pavischen Tractat eindrucken lassen, welcher gleichfals in Teutscher Sprache in den Actis publ. *Londorpii* Tom. IV. p. 1639. etwas vollkommener bey der Ablehnung des Pfalzgrafs **Carl Ludwigs** Manifest beygeleget worden, also daß es nunmehro vergeblich seyn würde, einigen Zweiffel deswegen einzustreuen, oder zu vermeinen, daß dazumal Pfalzgraf, **Rudolph** und **Ruprecht**/ den ersten König wählen sollen, den andern aber **Ludwig** und **Stephan**, Herzoge in Bayern. Es ist auch wohl gewiß, daß die Transaction zu Pavia von allen Churfürsten approbiret worden; obgleich die alternation der Chur theils durch **Carls** *IV.* Vermittelung, theils durch andere Hinderniße, nicht zum effect gelanget ist, welches die Pfälzische Herren jederzeit billig wider die Bayrischen urgiret haben. **Joh. Schilter** in Instit. Jur. Publ. Lib. I. Tit. 20. pag. 218. hat diese hierbey merckwürdige und nachdrückliche Worte davon aufgezeichnet: Notabilis fuit transactio de Electoratu alternative administrando inter *Ludovici* Imperatoris filios & ex fratre nepotem Paviæ an. 1329. facta, ab omnibus Electoribus cæteris confirmata, ut ex pacto inter domum Palatinam, & Bavaricam, d. 13. Mart. an. 1424. Norimbergæ facto, didici, ubi his verbis laudatur: Theil- und Verbündniß-Brief zwischen Kayser **Ludwigs** Söhnen, und Bruders-Söhnen, zu Pavia aufgericht ♀ vor Osvvaldi 1329. ist in allen Puncten von den Churfürsten dazumal bestät- und bekräftiget worden. Deme ich mehr, als allen Bayrischen Scribenten, traue, welche sich schon vorlängst auf aller Churfursten approbation, und Reversales, beruffen haben; nachdem es die Pfälzer bisweilen vor ein privat-pactum ausgegeben, welches dem Juri Publico nichts benehmen könte. Die Sache verhält sich übrigens eigentlich also: Es haben Churfürst **Rudolphs** und Pfalzgrafens Söhne schon Anno 1342. ehe noch *Ludovicus Bavarus* verschieden, obbenanntes Pactum bestritten, darüber rechtlich geklaget, und der alternation widersprochen, nachdem sie gesehen, daß es mit ihrem Vetter, dem Kayser **Ludewig** aus Bayern, wegen der listigen Intriguen *Caroli IV.* wancken wolte. Sie hatten inzwischen auch diese ihre Sache so weit pousiret, daß *Carolus IV.* der ohnedem *Rudolphi* Prinzeßin, die *Annam*, zur Gemahlin genommen, Ao. 1256.

in der Güldenen Bulle den kräftigen Ausspruch machte, daß das Chur-Recht bey dem Hause Pfalz allein verbleiben solte, worein aber *Ludovici Bavari* Söhne nicht alle scheinen consentirt zu haben; wie aus *Henrici Rebdorfii* Annall. abzunehmen, da es heisset: Mense Januar. idem Imperator (Carolus) convocat curiam in Nürenberg, in qua Archiepiscopi Moguntinensis, Colonienſis, Treverensis, & alii Principes, conveniunt Electores, & quamplures alii, sed filii *Ludovici* duo, *Ludovicus*, Marchio Brandenburgensis, & Dux *Stephanus*, ad hanc curiam non convenerunt, timentes potentiam prædicti Imperatoris. *Ludovicus* vero dictus Romanus etiam filius *Ludovici* bene interfuit huic curiæ cum magno apparatu, & de Marchionatu Brandenburgensi per Imperatorem est investitus ibidem. Genug, man weiß, daß die Bayerischen Herren das Object des Zorns *Caroli IV.* gewesen. Denn ob er sich schon mit ihrer Mutter, **Margaretha von Holland**/ wie auch den Prinzen **Wilhelm** und **Albrecht**/ Grafen von Holland, ausgesöhnet, auch *Ludovicus Brandenburgensis* ihm die Reichs-Insignia ausgeliefert, und ihn *Ludovicus Romanus* pro Rege erkannt: so hat er doch immer gesucht, Bayern zu drucken, und dargegen die Pfälzer zu erheben. Denn er war mit diesen alliiret. Unter andern hatte *Carolus IV.* vernommen, daß *Ludovicus Bavarus* die nach Pavia beruffene Kinder seines Bruders **Rudolphs** restituiret, sich aber dabey stipuliret hatte, daß die Chur in Bayern und Pfalz alterniren solle. Dieß eben schmiß **Carl** übern Hauffen. Bayern protestirte zwar. Aber es half doch nichts. Denn **Carl** sagte: die Kinder **Rudolphs**/ nemlich sein Schwieger-Vater **Ruprecht**/ und Schwager **Rudolph**/ wären noch unmündige Kinder gewesen, und sey ihnen damals Tort geschehen. Dieses alles rescindirte er also allhier in der Goldnen Bulle. Man hat sich dahero billig verwundert, daß sich *Maximilianus*, der erste Churfürst aus dem Bayerischen Hause, zu Anfange des vorigen Seculi gereget, und vermeinet, es sey ihm damahls Unrecht geschehen. *Rebdorfiensis* Monachus hat in specie remarquiret, daß **Carl** *IV.* alles, was *Ludovicus Bavarus* etabliret, wiederum cassiret habe. Dargegen hat sonderlich *Stephanus Fibulatus* protestiren lassen durch den *Ludovicum Brandenburgensem.* Denn jenem gehörte eben Bayern. Es half aber alles nichts. Wir haben den anfänglich gleich berührten Catalogum von allen Principibus, die bey Verfertigung der Goldenen Bulle gewesen; woraus erhellet, daß von den Herzogen in Bayern auch einige dabey gewesen sind. *Rebdorfiensis* saget zwar: es sey keiner von ihnen damahls nach Nürnberg gekommen. Aber gedachtem Catalogo kann man mit allem Fug mehr glauben. Denn es ist gewiß, daß *Ludovicus Romanus* auf eben diesem Reichs-Tage mit Brandenburg investiret worden. Hauptsächlich inten-

intendirte **Carl** *IV.* das Haus Bayern zu erniedrigen. Und deswegen erregten auch die Bayern schon motus, da er, noch vor der Goldenen Bulle, in faveur des Hauses Pfalz ein Diploma Cassatorium ertheilte, und den Pavischen Vertrag übern Haufen warf. Weil sich also nun die Bayern darwider regten: so hat sich **Carl** *IV.* bestrebet, ihnen auf dem Reichs-Tage per majora suffragia die alternation der Chur zu nehmen; als welche den Kindern *Rudolphi* Palatini per vim abgezwungen worden. So kan auch nicht geleugnet werden, daß Anno 1544. auf dem Reichs-Tage zu Speyer, da Pfalzgraf **Ludewig** die Belehnung der Chur gefordert, Herzog **Wilhelm** *IV.* aus Bayern durch seine anwesende Gesandte protestiret, und auch deswegen reversales de non præjudicando erhalten habe; da inzwischen die Pfälzer in der possession geblieben sind, bis unter Herzoge *Maximiliano* erstlich durch Schriften, und hernach bey erfolgter Achts-Erklärung des Churfürstens und Pfalzgrafens, **Friedrichs** *V.* die Sache von neuem rege gemacht worden. Im übrigen ist anbey wohl zu mercken, daß diejenige Länder, welche *Rudolphi* Söhne in Bayern erhalten, ihnen unter dem Namen der Ober-Pfalz zugeschlagen worden. Vor diesen Zeiten aber hat man besagten Namen noch nicht gehöret. Dahero auch das Chur-Sächsische Manifest de ao. 1639. besaget, daß diese Stücke NB. allezeit (de quo dubitant) pars integrans Bavariæ gewesen, bis sie Ao. 1329. durch den Pavischen Vertrag an die Pfalzgrafen erwachsen, und hernach die Ober-Pfalz genennet worden, welcher Name bis auf den heutigen Tag noch fortdauret. Viele Oerter davon sind durch Pfand, Kauf, und Schenckungen der Herzoge aus Schwaben an Bayern gekommen, wie solches aus guten Urkunden kan erwiesen werden. Wenigstens erhellet aus dem Diplomate *Berchtoldi*, Bischoffs von Bamberg, daß die Herzoge aus Schwaben einen gewissen Strich von Bayern inne gehabt: indem besagter Bischoff meldet: quod castrum Hochinstein, Advocatia bonorum, & hominum oppidi Harspruck, Vilseck, Aurpach & Pagent, Velden & omnia attinentia eorundem, inclutæ recordationis *Fridericus*, Romanor. Imperat. ab Ecclesia Bamberg. tempore *Ecberti* Bambergensis tenuerit, welche mit Donauwerth, Moringen, Schwabeck und Schönigau, vom *Conrado IV.* dem Vater *Conradini* vor 128000. Goldgülden dem *Ottoni Illustri* verpfändet, und sodann *Ludovico Severo*, von dem unglückseligen *Conradino*, als desselben Schwester-Sohn, ehe er nach Italien gienge, mit aller Jurisdiction an. 1268. sind verkauft worden, wozu endlich donationis titulo Laugingen, Pettingow, Hochstet, Fuissen, Neumarck, Peregau, Iglingen, Tapfheim ꝛc. gekommen, worüber in dem Bayerischen Archiv die Pfand-Verkauf- und Schenckungs-Briefe, als auch die Confirmation nach dem Interregno vom Kayser *Rudolpho Habsburg.* de an. 1273. vorhanden sind,

welches uns beydes *Christoph. Gewoldus* de Septemviratu, als auch **Brunner** in seinen Annall. versichern. Nur fraget es sich, ob diese Oerter zu Bayern, oder aber zu Schwaben, gehöret haben? *Marqu. Freherus* hat in den Originn. Palatin. P. II. Cap. 4. vermeinet, Schwaben wäre dazumal weiter, als heute zu Tage, gegangen, und besagte Oerter wären mehr in Schwaben, als Bayern, gelegen gewesen, deme auch der um die gelehrte Welt hochverdiente Hr. **Imhof** in seiner Notitia procerum Imperii gefolget ist. Allein ich muß gestehen, daß ich ein anders, und so viel gefunden, daß des *Gewoldi* Meinung, nach welcher besagte Oerter sonst allezeit zu Bayern gehöret, wahrhaftiger scheine; obgleich *Gewoldus* dazumal keine gnugsame und ächte Zeugnisse aufweisen können. Denn als ich ohngefehr in dem alten Chronico Weingartensi lase, welches *Henricus Canisius* Tom. I. antiq. lection. drucken lassen, fande ich, daß *Welpho*, **Heinrich des Hoffärtigen**, Bruder und **Heinrichs des Schwartzen** anderer Sohn, seine von der **Wulfhild**/ Herzogs *Magni* Billingischen Geschlechts aus Sachsen Tochter, in Bayern besessene Länder an Kayser **Friedrichen**/ nachdem der jüngere **Welph**/ sein Sohn, todt war, überlassen, und als auch besagter **Friederich** in der expedition nach dem gelobten Lande gestorben, an **Heinrichen** *VI.* übergeben. Die Worte des Chronici ad ann. 1191. lauten hievon also: Quibus ex ordine rerum ita dispositis, nobile patrimonium cum prædiis, nec non Advocatiis, & Ministerialibus, *Friderico* Romanorum Imperatori, filio illius *Friderico*, Duci Svevorum, sub Jure possessionis contulit. Quibus in expeditione Hierosolymitana mortuis, idem *Welfo* propter innatam familiaritatem, & consanguinitatis lineam, prædictorum patrimonium cum omnibus suis pertinentiis *Henrico Illustri*, Romanor. Imperatori, sub hereditaria possessione contradidit. Deme nachfolgendes beyzufügen: Transiens ergo (*Henricus* Imperator *Friderici* filius) per terminos Allemanniæ *Welfonem Illustrem* cognovit obiisse, cujus omne patrimonium suo mancipavit dominio. Auch mag etwas davon bereits **Conrad** *III.* **Heinrich dem Hoffärtigen** entzogen haben; sonderlich diejenigen Plätze, welche er wegen des Ober-Truchses-Amts vom Stifte Bamberg zu Lehen genommen. Denn die Herzoge aus Schwaben verwalteten sonst meistentheils das Erzschencken-Amt am Rheine. Als aber *Conradus III.* dasselbige an *Uladislaum II.* Herzogen in Böhmen abgetreten, und dieser solches bereits bey der Wahl *Friderici I.* verwaltet: so verlangte dieser Kayser von den Herzogen aus Bayern und Sachsen, Welphischen Geschlechts, das Ertz-Truchses-Amt, welches die Herzoge aus Bayern bereits zu *Ottonis III.* Zeiten erhalten. Daher lieset man, daß schon *Conradus*, **Friedrichs** Bruder, als Ertz-Truchses, erschienen. Nach der Zeit aber, da auch **Heinrich der Löwe** in die Acht

kam

kam, scheinet es, daß dieses Amt bey dem Schwäbischen Hause geblieben sey, und deswegen obbenannte Oerter in der Ober-Pfalz vom Stifte Bamberg zu Lehen genommen worden, bis endlich **Ludwig dem Ernsthaften**/ da er ohnedem die von Bayern getrennte Länder Ao. 1268. vom *Conradino* wieder bekommen, auch das Erz-Truchses-Amt, als Pfalzgrafen beym Rhein, wiederum beständig zu Theil geworden. Denn Ao. 1269. hat er schon Herspruck, Aurbach ꝛc. Vilseck ausgenommen, welches Bamberg vor sich behalten, von dem Stifte zu Lehen empfangen. Es bliebe aber die bisher beschriebene Ober-Pfalz, welche die Söhne und Enckel *Rudolphi Balbi* vom Kayser **Ludewig** aus Bayern erhalten, nicht lange also, wie sie es erlanget hatten, beysammen. Denn als **Ruprecht der Harte**/ *Adolphi* Sohn, **Ruprecht** dem ältern, seines Vaters Bruder, die Pfalz beym Rhein mit Reservation seines Successions-Rechts aus Liebe zur Ruhe überlassen hatte: suchte Kayser **Carl** *IV.* der ohnedem mit dem Pfälzischen Hause verschwägert war, und **Rudolphs** einige Tochter, die **Annam**/ zur Gemahlin hatte, ein grosses Stück von der Ober-Pfalz an sich zu bringen. Etliche wollen, **Carl** hätte solches zum Brautschatze wegen seiner Gemahlin verlanget, und erhalten. Andere aber sagen: Er hätte wegen der erlegten Ranzion vor **Ruprecht den Jüngern**/ den die Sachsen in dem Kriege **Ludwigs**/ Churfürstens zu Brandenburg, wider den betrügerischen *Waldemarum*, sonst **Rehbock** genannt, gefangen hatten, selbige Plätze statt der Zahlung angenommen. Es ist aber auf dergleichen Erzehlung nicht viel zu bauen. Denn die erste Meinung kan um deswillen nicht Statt haben: weil Kayfers *Caroli IV.* Gemahlin **Anna** bereits 1352. samt ihrem Prinzen *Wenceslao* diese Zeitlichkeit gesegnet, als oben ſspecificirte Landschafften den Kayser Ao. 1355. abgetreten worden. Die andere Meinung hergegen ist sehr weit gesucht. **Ruprecht der Jüngere**/ *Adolphi Simplicis* Sohn, ist zwar in dem wider **Waldemar den Erdichteten** geführten Kriege gefangen worden. Es mag auch seyn, daß er durch **Carls** *IV.* Geld, und Ranzion, loß gekommen, wie aus folgenden Worten *Alberti Argentinenſis* erscheinet: *Rupertus* autem Dux in Bohemia *Carolo* Regi nimis familiaris est effectus, qui & Vicarius Regis effici dicebatur, postquam fratruelem suum *Rupertum*, quem & *Arnestum* nominant, de captivitate redemit. Es finden sich aber doch nicht die geringsten Fußstapfen, daß er deswegen dem Kayser so viele Plätze in der Ober-Pfalz solte abgetreten haben. Vielmehr ist aus dem Königlichen Böhmischen Archiv und der Bulle **Carls** *IV.* de anno 1355. von Rom aus datirt zu ersehen, wie er Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpolstein, Lichteneck, Dierendorf, Franckenberg, Auer-

bach, Herspruck, Lauffen, Velden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hanseck, Werdenstein, die Vest- und Städte, Hirsau, Neuenstad, Sturnstein und Lichtenstein, item Plarchenstein, Reichenstein, Reicheneck, Hauffeck, Strahlenfels, Spis und Ruprechtstein, um sein baares Geld erkauft habe; welches der Brief **Ruprecht des Aeltern**/ Pfalz-Grafens, noch mehr bekräftiget, darinnen er bekennet, wie oberzehlte Plätze von ihm vor 12000. Marck, und wiederum vor 20000. Marck löthigen Silbers, d. i. vor 96000. Gulden zu damahligen Zeiten, nebst deutlicher Specification, wie ein jeder Ort in Anschlag gekommen sey, an Kayser **Carln** *IV.* wären verkauft, und der Crone Böhmen überlassen worden, welches in den temporibus non pecuniosis schon eine grosse Summe ausmachte. Ich geschweige der andern Churfürstlichen Confirmations-Briefe, daraus *Bohuslaus Balbinus* in seiner gelehrten Epitome rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 21. p. 386. seqq. einen deutlichen und wahrhafftigen Auszug gemacht, und verfertiget hat. Die Ursache allegiret besagter Kayser **Carl** in angezogener Bulle selbst mit diesen Worten: Ut quod ea ratione Regibus Bohemiæ ad curiam imperialem, quæ in Nürnberg celebrari consuevit, accedendi securitas, & opportunitas præbeatur. Welches er auch dermassen glücklich zu Stande gebracht, daß er seine Jurisdiction bis auf Nürnberg extendiret. Certe, schreibt *Balbinus* l. c. p. 388. ex vita MS. *Caroli* des *Beneffii*, das er viele mahle allegiret, in Erlstein (Erlastegen) pago Noriberga medio, non amplius milliari disfito, limitanea Imperii & regni Bohemiæ signa vidisses. Erant in eo loco sedilia quatuor, tum columna, atque in hac geminæ cruces, quarum altera regnum Bohemiæ, altera respiciebat imperium. Doch diese Freude wahrete nicht allzulange. Denn nachdem *Wenceslaus*, ein Sohn *Caroli IV.* wegen seiner üblen conduite von den Churfürsten des Reichs entsetzet, und hingegen **Ruprecht von Pfalz der Jüngere**/ *Adolphi Simplicis* Enckel, anno 1400. den Kayserlichen Thron bestiegen, da haben sowohl die Pfälzer, als Bayern, cum Rex sterteret, dasjenige wiederum an sich gebracht, was sonst zu ihrem Väterlichen Erbtheil billig gehöret hat. Wiewohl sich auch hören lässet, was *Andreas Ratisbonensis* schreibet, nemlich: Post hæc anno Domini MCCCLXXIII. Marchionatus Brandenburgensis a Ducibus Bavariæ prædicto *Carolo*, Imperatori, Regi Bohemiæ, pro ducentis millibus florenorum venditur, ubi centum millia florenorum in promtu persolvuntur; pro altero vero centenario mille florenorum, quædam oppida, sive castra, quæ modo prius tacto subjecta erant Regi Bohemiæ, iterum Ducibus Bavariæ cum conditione redemtionis subjiciuntur, scilicet Lauff, Herspruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschavv, & cætera. Quædam vero

apud

apud regnum Bohemiæ manſerunt, ut Pernavv, & cætera. Quouſque *Rupertus*, vulgo Herzog Chlem nuncupatus, regnum Romanorum ſuſcepit, qui contra *Wenceslaum*, Regem Bohemiæ, depoſitum a regno Romanorum, cum potentia Bohemiam intravit, & ibidem facto magno incendio, quidquid erat in terra Bavariæ ſecus Sylvam, & ad dictum regnum pertinebat, iterum Principibus Bavariæ ſubjecit. Daß aber hernach Kayſer **Sigismund / Carls** *IV.* anderer Sohn, der endlich ebenfals Kayſer geworden, darzu ſtille geſeſſen, ſcheinet daher gekommen zu ſeyn, weil die reſtituirten Oerter in der Ober-Pfalz nexu feudali Böhmen obligirt geblieben. Von dieſer Zeit an haben die Pfälzer die Ober-Pfalz eine geraume Zeit unter ihrer Botmäßigkeit ruhig behalten. König **Ruprecht** richtete inzwiſchen unter ſeinen vier übrigen Söhnen, mit Zuziehung etlicher vornehmen Herren, ein pactum familiæ und Theilungs-Receſs auf, Kraft deſſen **Ludwig der Aeltere** die Churlande zum voraus bekame, und die übrigen mit Herzoge, **Johannſen / Stephan /** und *Ottone*, gleich theilte, ohne daß man dießfalls auf das Primogenitur-Recht einige reflexion gemacht. Es hat dieſe diſpoſition, und Theilung **Schilter** bey ſeinen Inſtitutt. Jur. Publ. p. 312. andrucken laſſen, welche Documente noch weit gewiſſer und beſſer ſind, als was man aus Herzogs Elſaßiſ. Chronicke ſonſt genommen hat. Der Stamm Herzog **Hannſens** aber, welcher die Ober-Pfalz zu ſeinem Antheil bekommen hatte, verblühete mit ſeinem einigen Prinzen, der wegen ſeiner Mutter *Sophia*, einer Pommeriſchen Prinzeßin, Herr von Dännemarck, Schweden und Norwegen, wurde. *Ottonis* poſteriré erloſche Ao. 1506. gleichfals. Und alſo bliebe die Chur- und Simmeriſche Linie allein übrig, da dann die erſte unter *Philippo*, und deſſen Sohne, **Ruprechten**, durch die Achts-Erklärung Kayſers *Maximiliani I.* ſowohl an der Unter- als Ober-Pfalz einen tödtlichen Stoß fühlte. Es hatte nemlich dieſer **Ruprecht**, Churfürſts *Philippi* anderer Prinz, Herzogs **George des Reichen** aus Bayern Landshutiſcher Linie einige Prinzeßin **Eliſabeth** im Jahre **Chriſti** 1500. geheurathet, und ſeinen Schwieger-Vater, den alten Herzog, dahin diſponiret, daß er nach Verfertigung ſeines letzten Willens dieſer ſeiner Erbin alle ſeine Lande und Leute zum Brautſchatz verſchrieben, mit Ausſchlieſſung Herzog **Albrechts** aus Bayern Münchiſchen Stammes, und mit Hintanſetzung des vor weniger Zeit mit ihm aufgerichteten Vertrags, darinnen nur beſagtem Herzog **Albrecht** verſprochen worden, daß bey Herzogs, *Georgii*, tödtlichen Hintritte Ober- und Nieder-Bayern wiederum zuſammen kommen, und ſodann beyſammen bleiben ſolten. Als aber der Geh. Secretarius Herzogs *Georgii*, Nahmens **Wolfgang Kolberg**, die neue Cheſtiftung ausgeſchwatzet:

schwatzet: verursachte solches alsobald in Ober-Bayern einiges Nachdencken. Der Churfürst und Pfalzgraf beym Rhein **Philipp**/ wie auch **Albrecht**/ Herzog aus Bayern, bearbeiteten sich indeß beyderseits, bey Kayser *Maximiliano I.* einige favorable Abschiede und Antwort vor sich zu erhalten; jener daß er das Testament seines Schwagers bestätigen; dieser aber, daß er seines Herrn Vettern unberechtigtes, und wider alle Lehn-Rechte laufendes Vornehmen cassiren und vernichten mögte. Der letzte erhielte auch von *Maximiliano* erwünschte Briefe, und gute Hoffnung; jener hergegen samt Herzoge **Georgen** eine abschlägige Antwort; deswegen sich diese dann immittelst in gute Positur setzten. Herzog **Albrecht** aber brachte den Herzog **Ulrich** von Würtemberg durch die Vermählung seiner Prinzeßin **Sabinä**/ und einem sehr reichen Brautschatz, auf seine Seite. Desgleichen machte er sich **Friedrichen** von Brandenburg, als seinen Schwieger-Sohn, durch gute Worte, nicht weniger **Wilhelmen** von Hessen, und die Stadt Nürnberg, durch grosse Summen zu Freunden. Gegenseits aber wurde Prinz **Ruprecht** in Nieder-Bayern vocirt, und den Prälaten, der Ritterschafft, und übrigen Ständen, als Herzogs **Georgs** Vicarius fürgestellet. Welches alles jedoch sodann erst in einen offenbaren Krieg ausbrache, als Herzog **George** aus dieser Welt schiede, und Kayser *Maximilianus* den beyden Gebrüdern, **Albrechten**/ und **Wolfgangen**, als nächsten Agnaten, und Lehns-Folgern, die eröfneten Lande zusprache; den Herzog **Ruprecht** hergegen nach vielen vorher gegangenen Erinnerungen Ungehorsams beschuldigte, und in die Acht erklärete. Sieben starcke Kriegs-Heere drangen also auf **Ruprechten** an. **Albrecht**/ und **Wolfgang**, Herzoge aus Bayern, **Friedrich** von Brandenburg, die Stadt und Republic von Nürnberg, Landgraf **Wilhelm** aus Hessen, **Ulrich** von Würtemberg, der Schwäbische Bund, und der Kayser *Maximilianus* selbst. **Ruprecht** wehrete sich, so gut er konnte, muste aber doch wegen der Menge seiner Feinde fast überall unten liegen, bis er endlich unversehens an einem tödlichen Durchlauf samt seiner Gemahlin, **Elisabetha**/ seinen Geist aufgabe. Darauf gienge es denn alsobald nach der Unter-Pfalz, um Churfürst **Philippen**/ der sich seiner noch gar kleiner Nepoten, *Otto* **Heinrichs**/ und **Philipp des Streitbaren**/ mächtig annahme, ebenfals zur raison zu bringen. Dieser gute Herr hätte bey einer solchen Anzahl Feinde bald alles verlohren, wenn nicht sowohl Herzog **Albrecht**/ als der Kayser selbst, und andere uninteressirte geist- und weltliche Fürsten des Reichs ihn einiger massen zu retten gesucht hätten. Deswegen schritte man Ao. 1505. zum Frieden, *Maximilianus* schrieb einen Reichs-Tag nach Cölln aus, Churfürst **Philipp** submittirte sich des Kayfers

Aus-

Ausspruch, und Herzog **Albrecht** that desgleichen. Des verstorbenen Herzogs *Georgii* Lande wurden demnach dermassen getheilet, daß die Söhne **Ruprechts** das Herzogthum Neuburg, oder die so genannte junge Pfaltz, bekamen. Dazu wurden aus Herzogs **Georgs** Gütern geschlagen: Neuburg mit Schloß, Amt, und Wald, Hochstädt, Lauingen, Gundelfing, Manheim, Hilpolstein, Heideck, Weiden, Marck Burgheim, Richardshof, Loberen, Allersperg, Floß, Vohemstraus, Erendorf, Kornbrunn, Hausperg, Greispach, Burgstein. Aus Herzogs **Albrechts** Landen: Sulzbach, Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Calmünz, Schwigendorf, Schonidmühl, Hornbauer. Sie hätten auch noch einige Städte und Schlösser am Böhmer-Walde überkommen sollen. Es haben aber die Bayern selbige mit baarem Gelde eingelöset, und abgekauft. Dieses Herzogthum Neuburg samt der Grafschafft Sulzbach ist hernach von Churfürst **Otto Heinrich**, der samt seinem Bruder **Philipp dem Streitbaren** keinen Erben hatte, an **Wolfgang**/ Herzogen von Zweybrücken, verschencket worden, von dem es an seinen ältern Sohn, Herzog **Philipp Ludwig**, gefallen, bey erfolgtem tödtlichen Hintritt aber unter seine drey Söhne ausgetheilet worden; also daß **Wolfgang Wilhelm** das Herzogthum Neuburg, **Johann Friedrich** Hilpoltstein nebst den Aemtern, Heideck, und Allersperg, **Augusto** Sulzbach nebst dem darzu gehörigen zu Theil worden. Sobald aber **Johann Friederich** Ao. 1644. mit Tode abgegangen, ist dessen Erbschafft, vermöge väterlichen Testaments, und Substitution, zum Theil Pfalzgraf **Wolfgang Wilhelm**/ zum Theil Herzogen, **Christian August**/ und **Philipp** von Sulzbach erblich angefallen. Herzog **Albrecht**/ und **Wolfgang** hergegen bekamen den Uberrest von des verstorbenen *Georgii* Landen, oder von Nieder-Bayern; ohne was Kayser *Maximilianus* davon weggeschnappet, um seine auf den Krieg gewandte Unkosten reichlich zu compensiren, davon *Adlzreiter* in seinen Annall. P. II. Lib. 9. §. 96. folgende gar bewegliche Gedancken und Worte führet: Atque ex his quidem patet res humanas æstimanti, quam noxiæ sint in herciscunda familia discordiæ, quam pernicioſa bella, quibus non modo nobilitatis, & miseræ plebis opes, sed ipsi quoque discordium principatus lacerati in extraneas manus projiciantur, cum per concordiam in una domo ac familia possent gratis retineri. Die übrigen kriegende und alliirte Parteyen behielten vor ihre Kosten, was sie hatten. Landgraf **Wilhelm** von Hessen kriegte Kaub, Homburg an der Höhe, Umstadt, und das Schloß Utzberg samt dem Amte Rheinheim, Schönberg, Odernheim, Stein, und Bickenbach. **Ulrich**/ Herzog

von Würtemberg hergegen trug Neustadt am Kocher, Winsberg, das Kloster Maulbrun, mit aller Zugehör, Meckmühl, Keitlingen, Luden, Lauenstein u. s. w. davon. Pfalzgraf *Alexander* von Zweybrücken behielte auch Landsberg, Moscheln und andere Plätze, so ihm vormals **Friederich der Sieghafte** entzogen. Die Nürnberger bekamen Altdorf, Lauf, Herspruck, Velden, Hohenstein, Petzenstein, Reicheneck ꝛc. ohne was andern Privat-Personen zu Theil geworden, davon die Bayerischen Scribenten ausführlicher handeln. Ein jeder schützte sich mit der Kayserlichen Auctorität; wiewohl überdieß etliche weit aussehende sich durch sonderbare Verträge mit dem Hause Pfalz prospiciret haben. Sonderlich haben die Herren Nürnberger mit Pfalzgraf **Ludwig**, Churfürsts *Philippi* Sohne, eine transaction errichtet wegen der von ihnen in nur beschriebenem Kriege eroberten Plätze, welche dessen Herr Bruder **Friedrich** *II.* zuwege gebracht, als er sich mit dem Cantzler von Venningen zu Nürnberg aufgehalten, und einigen Geld-Mangel erfahren. Kraft dieses Vergleichs sind den Nürnbergern auf ewig, gegen Erlegung 22000. Gulden, und Wiedereinräumung des Schlosses Heinsberg, und des Closters Gnadenberg, alle eingenommene Oerter überlassen worden, wie aus dem Leben *Friderici*, so *Leodius* beschrieben, Lib. 5. p. 44. abzunehmen, auch das MSCT. dessen sich **Zeiler** in seiner Topographia Bavariæ bedienet, ausweiset. Der Documenten zu geschweigen, so in dem Nürnbergischen Archiv annoch fürhanden sind, welches bereits **Johann Jac. Fugger** in dem Ehren-Spiegel von Oesterreich angezeiget, der zugleich eines Briefs gedacht, den die Nürnberger Anno 1514. erhalten haben, nach welchem er Niemanden, als ihnen, die Lehen über besagte Oerter reichen wolte, und den auch Kayser *Maximilianus I.* anno 1514. mit Verpönung 20. Marck Goldes zu Kaufbeuern bekräftiget. *Joannes Trithemius*, damaliger Abt zu Sponheim, welcher um diese traurige Zeiten gelebet, hat übrigens dieses bellum Bavaricum sonderlich beschrieben; ob er gleich sowohl in seinen Briefen, als auch in seinen andern Schriften davon überhaupt vielfältige Meldung gethan hat. *Marqu. Freherus*, der alle dessen Historische Wercke Anno 1601. zu Franckfurt ediret, hat in seinem Tom. III. rer. German. auch die Trithemische Schrift vom Bayerischen Kriege mit eindrucken lassen, und kan man sie, obgleich der Auctor sonst in alten Dingen ein grosser Fabelhans ist, nicht wohl entbehren. Ich könte hiernächst auch von des *Richardi Bartholini* von Perousa Lib. XII. Austriados, darinnen der Pfälzische, und Bayerische Krieg dem Kayser, *Maximiliano*, zu Ehren in guten Lateinischen Versen beschrieben und fürgetragen worden, etwas erwehnen. Allein sie sind

mir

mir zu poetisch, und panegyrisch. Es hat **Jacob Spiegel** genug zu thun gehabt, die durch die Heydnische Mythologie verdunckelte Worte deutlich zumachen. Warum aber *Justus Reuberus* diese Schrifft würdig geachtet, seiner Collectioni rer. Germ. einzuverleiben, lässet sich bald mercken. Die anmuthige Invention, gute Fürstellung, und nette Ausdrückung haben ihm gefallen, und werden auch einem jeden, der von der Poesie einen Geschmack hat, gefallen. Aber die so vielfältig fürkommende Heydnische Götter-Namen gefallen mir nicht, noch vielweniger die Benamsung der Städte, Flecken, und Flüsse, nach der alten Römischen Zunge. Es erfordert Kopfbrechens, wer dieses Carmen mit Nutzen und Verstande lesen will, oder man muß beständig des obbelobten **Spiegels** Noten dabey ansehen. Die Bayern hergegen bedienen sich der Ranshovischen Annalium, wie auch der Cölnerischen, und Steindelischen Chronicken. Denn es ist zu wissen, daß fast in keiner Provinz von Teutschland so viel geschriebene Chronicken, und Documente, als eben in Bayern zu finden. Auch ist das Archiv jederzeit in gutem Stande gewesen; und was daran gefehlet, haben sie in dem 30jährigen Kriege aus dem Pfälzischen ersetzet. *Adlzreiter* berufet sich indeß selbst bey diesem Kriege auf *Cœlneri* und **Steindels** geschriebene Chronicken, ingleichen auf die Ranshovischen Annales, woraus er vielmahls die im Ehren-Spiegel von Oesterreich befindlichen Fuggerischen Erzehlungen verbessert, und widerleget. So kann man auch allhier des Oesterreichischen Scribentens, **Gerhard von Roo**/ Annales gar wohl gebrauchen. Anderer mehr zu geschweigen. Endlich so haben die lezte Veränderung in der Ober-Pfalz die Bewegungen **Friedrichs** *V.* Simmerischer Linie, den die Oesterreicher den Winter-König genennet, verursachet. Denn dieser ließ sich kaum Anno 1619. den 4ten Novemb. zu Prag in Böhmen crönen, als er schon 1620. den 8ten Novemb. bey dem weissen Berge die Schlacht verlohre, und zugleich das Königreich wiederum verließ, auch seine eigene Leute und Lande mit dem Rücken ansehen muste. Der schlaue Herzog aus Bayern, *Maximilianus*, hatte schon lange auf eine solche Gelegenheit gewartet, so wohl die Chur, als auch die ihm wohl gelegenen Länder in der Ober-Pfalz, an sich zu reissen. Er hatte anfangs selbst Lust zur Kayserlichen Crone, und wurde darinnen von Franckreich unterstützet. Es ist auch kein Zweifel, daß wenn Franckreich bey dieser Resolution verharret wäre, **Ferdinand** *II.* seine Intention nimmermehr würde erreichet haben. Aber so fiele der armselige *Luines*, ein Favorit von **Ludewig** *XIII.* auf den Herzog von Savoyen, der jedoch, als ein halber Ausländer, den Teutschen Fürsten nicht gefallen konte. Deswegen auch Her-

zog *Maximilianus* andere Mesures genommen, und sein Absehen auf die Chur- und Ober-Pfalz gerichtet, und die Oesterreichische Partey nolens volens ergreifen müssen. Vorbesagter **Friedrich** *V.* kam indessen in die Acht, jure, an injuria, kan ein jeder gar leicht erachten. Zum wenigsten sagten diejenigen, welche es mit dem Pfälzischen Hause hielten, der Kayser sey Richter in propria causa gewesen; man hätte den Pfalzgrafen nicht gehöret; es wäre eine privat-Sache, die das Reich gar nichts angienge; es sey noch dubieux ob den Böhmen kein Wahl-Recht zugestanden; die Schriften, so überall am Tage lägen, zeigten gnugsam, daß es sich pro und contra disputiren lasse; die Achts-Erklärung gehörte auf öffentlichen Reichs-Tag, der Kayser hätte alles vor sich gethan; es wären hierunter viele Pfaffen-Intriguen verborgen gewesen; der Kayser hätte die Execution schon fürgenommen, ehe der Achts-Proces seine Krafft erreichet; die Oesterreichische Schulden wären die gröste Ursache gewesen, die Ober-Pfalz den Bayern preiß zu geben; das Spanische Interesse, und die heimlich gemachten Anschläge wider alle Protestirende hätten erfordert, auf solche Extremitäten zu fallen; die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Protestationes wären nicht gehört worden, und was dergleichen mehr seyn mag. Da hingegen die Bayern, und der Kayser, behaupteten, Pfalzgraf **Friederich** hätte ein crimen læsæ Majestatis begangen, seinen Ober-Herrn, den Kayser, bekrieget; den Land-Frieden gebrochen, Meuterey, und Aufruhr in des Heiligen Römischen Reichs Landen angefangen; der Kayser sey befugt, die Land-Friedens-Brecher in die Acht zu erklären, und zu bannen; es wären die majora der Churfürsten zu attendiren; Cöln, Mainz, Trier, Böhmen, hätten consentiret; die Schulden von Oesterreich wären mit Bayern gemacht, und das Land ob der Ens demselbigen einig und allein verpfändet worden: weiln man in einen so verderblichen Krieg durch des Pfalzgrafs Schuld wider Willen sey gezogen worden; die dem Kayser heimgefallene, und durch Ungehorsam verwirckte Lande wären mit Rechte dem Herzoge aus Bayern, als seinem Agnaten, zugetheilet worden; den Herzogen von Neuburg könte sonst geholffen werden; Bayern wäre ohnedem durch den Ausspruch **Carls** *IV.* um die Chur gekommen; den Pfälzern hätte wegen Rudolphs misgünstigen und neidischen Unternehmens wider Kayser, **Ludwigen aus Bayern**, ohnedem nichts gebühret; welches alles durch Manifeste, und Contra-Manifeste, Deductiones, und Contra-Deductiones, weitläuftig ventiliret worden, davon die Abdrücke, und Copeyen, sonderlich beym *Londorpio* Tom. II-VI. zu finden sind. Doch dem sey, wie ihm wolle, Herzog *Maximilianus* aus Bayern hatte ein Mal gute Gelegenheit,

heit, die Ober-Pfalz zu gewinnen. Der Mansfelder, als er in Böhmen nicht mehr subsistiren konte, retirirte sich dahin. Herzog *Maximilianus* aber sagte, er könte den Mansfelder nicht darinnen leiden; er würde sich müssen dieser Länder bemächtigen, worzu hernach die Kayserliche Commission kam, Kraft welcher er erst an die Land-Stände schriebe, und hernach, als er mit dem von Mansfeld selbst tractirt hatte, durch **Joachim von Toursberg**/ und **Wilhelm Fugger**/ im Namen Sr. Kayserlichen Majestät und für sich selbst Anno 1621. die Huldigung empfienge. Es stehet die Commissions-Huldigungs-Formul in dem Tom. III. Actor. *Londorpii* p. 282. Wider dieses Verfahren hat zwar der Englische Gesandte, *Digby*, am Kayserlichen Hofe gar sehr protestirt, aber damit nichts erhalten. Denn es ist zu wissen, daß König *Jacobus I.* in England seinem Schwieger-Sohne, **Friedrichen** *V.* in der Pfalz, zwar gerne helffen wolte, nur aber nicht mit force. Und dahero bliebe es bloß bey Gesandten abschicken, welche man hergegen am Kayserlichen und Spanischen Hofe gar künstlich zu entreteniren, und aufs höflichste abzuweisen wuste. Die Resolution, welche Kayser, **Ferdinand** *II.* dem Englischen Gesandten, Herrn **von** *Digby*, wegen Einnehmung der Ober-Pfalz ertheilet, stehet gleichfals beym *Londorpio* Tom. II. p. 407. Dabey bliebe es auch noch nicht, sondern nach Versprechung, und darauf erfolgter würcklicher translation der Chur, ist auch die ganze Ober-Pfalz von *Ferdinando II.* an Bayern, wiewohl mit dem Bedinge, verkauft worden, daß das verpfändete Land ob der Ens dem Hause Oesterreich wiederum frey mögte restituiret, und zugestellet werden. Der Kauf-Brief ist beym *Londorpio* zu lesen, darinnen mir aber bedencklich fürkommt, was von der Herrschafft Cham gemeldet wird, daß nemlich selbige den Pfälzern nur solle versetzt gewesen seyn, welchen Pfand-Schilling der Kayser samt den darauf prætendirten Meliorations-Kosten remittiret. Churfürst **Carl Ludewig** hat einmal diesen Kauf-Brief publiciren lassen, so gut er ihn überkommen können. Und so stehet er auch im *Londorpio* Tom. IV. pag. 781. Die Bayern haben hernach auch alle hierzu nothwendige Instrumenta ediret, die ebenfals l. c. Tom. V. pag. 795. seqq. befindlich sind. Denn die Bayern haben geglaubet, es hätte alles dieses mit dem grössesten Rechte geschehen können; absonderlich da von Pfälzischer Seite eines und das andere eingestreuet worden, welches ermeldten Recessen schnurstracks zuwider wäre. Es kam auch darauf an, daß entweder diejenigen, welchen die Pfalz restituiret werden sollen, die dreyzehen Millionen bezahlen, oder aber selbige im Stiche lassen musten: weiln der Kayser einmal darauf verharrete, daß

er durch mehrgedachten Churfürst **Friedrichen** *V.* in einen unnöthigen Krieg, seine Erb-Lande zu retten, wäre verwickelt, und also in diese Schulden-Last wäre gesetzet worden. *Adlzreiter* hat diesen Verkauf zu Anfange des XIII. Buchs seiner Annall. P. 3. sehr wohl, und eloquent auf Bayerischer Seite fürgestellet. Es haben deswegen auch die Bayern in ihren Manifesten jederzeit protestiret, daß ihnen die Ober-Pfalz nicht etwa titulo lucrativo zugefallen, sondern vielmehr vor viele Millionen zu Theil worden, und daß sie in Ansehung solcher billigen Forderungen nicht nur von Sr. Kayserlichen Majestät, sondern auch vom Erz-Herzoge *Leopoldo* eine gleichmäßige Obligation erhalten, darinnen sie sich, und Dero Erben, zum Schutz und Gewehrschafft aller dem Hause Bayern zustossender Gefahr und Schaden verbindlich gemacht. Ob nun aber wohl bey den Münster- und Osnabrügischen Friedens-Tractaten des in die Acht erklärten Churfürst **Friederichs** *V.* Herren Söhne grossen appuy gefunden; wie denn Sachsen, Brandenburg, die Herren General-Staaten, und die Protestanten fast insgesamt auf Pfälzischer Seite stunden, und man deswegen vermeinet, es würde die Ober-Pfalz restituiret werden müssen; gleichwie es eines Theils mit der Unter-Pfalz geschehen: so haben doch die dreyzehen Millionen, welche das Erz-Haus Oesterreich sonsten bezahlen, oder aber das Land ob der Ens der vorigen Pfandschafft wieder unterwerffen müssen, so viel gewircket, daß man auf Kayserlicher Seite bis aufs äusserste gehalten, auch durch allerhand Vorstellungen bey Franckreich es so weit gebracht, daß dessen Gesandte in die alienation der Ober-Pfalz, und in die auf Bayern einmal transferirte Chur consentiret, welches der hochselige Churfürst, **Carl Ludewig**, dem Könige in Franckreich lange nicht vergessen können; und muste also besagter Churfürst mit der in etlichen Stücken beschnittenen Unter-Pfalz, und der letzten Stelle im Churfürstlichen Collegio sich vor dieses Mal begnügen lassen. Denn die Bergstrasse lösete das Stift zu Maynz wiederum an sich; und wenn es nach dem Ausspruche des Reichs-Hof-Raths gegangen wäre, hätte auch Ladenburg auf solche Weise dem Bisthum Worms nach der Zeit wiederum müssen restituiret werden, welcher Streit vor weniger Zeit erst verglichen worden. Nach diesen würde auch keine Protestation geholffen haben: weiln Churfürst **Carl Ludewig** selbst Anno 1648. sich dahin erkläret, daß er dasjenige, was Kayserliche Majestät, und beyde Cronen, Franckreich und Schweden, in causa Palatina ratificiren mögten, gleichfals ratificiren wolle, welche declaration in Tom. VI. Actor. *Londorpii* pag. 444. zu finden. Dictum factum. Der IV. Art. des Instr. pac. Cæsareo-Suecici wurde ausgefertiget,

fertiget, darinnen dasjenige, was die von mir bisher beschriebene Ober-Pfalz angehet, folgender Massen enthalten ist §. 3. Et primo quidem, quod attinet domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque, ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus superior totus, una cum comitatu Cham cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac juribus, sicut hactenus, ita & inposterum maneant penes Dominum *Maximilianum*, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque liberos, totamque lineam Gvilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. §. 4. Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se, heredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique prætensioni in Austriam Superiorem, & statim a publicata pace omnia Instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat. Quodsi vero contigerit lineam Gvilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Ducem fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo. Ita tamen Palatinatus Superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones, & beneficia, quæ ipsis ibidem de Jure competunt, reservata maneant. Præterea ut dictus Dominus *Carolus Ludovicus* aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de Appanagio, Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadraginta imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numeranda expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, una cum annuo censu, quinque de centum computatis. Vicissim Dominus *Carolus Ludovicus* cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam, & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii, præstet, ac insuper Palatinatui Superiori pro se & heredibus suis, cum ipse, tum ejus fratres, donec ex linea Gvilhelmiana heredes legitimi & masculi superfuerint, renunciet. In dem §. 3. nun ist eine juristische augenscheinliche chicane befindlich; wenn nemlich etliche aus den Worten, sicut hactenus, ita & inposterum, erzwingen wollen, daß das Haus Bayern aus dem Instrum. pacis keine proprietatem, sondern nur possessionem über die Ober-Pfalz, aufzuweisen hätte. Denn, sagen sie, sicut hactenus bedeutet kein Jus possidendi & habendi: weil Bayern von anno

1621.

1621. bis hieher die Ober-Pfalz mehr usurpiret, als rechtmäßig besessen hat. Nun aber stehet in dem Instrumento: die Bayern sollen sie behalten, sicut hactenus. Wer hätte sich wohl dergleichen alberne Einfälle träumen lassen? Aus was Ursache solten denn die Renunciationes sowohl des Churfürsten, als seiner Herren Brüder, erfolgen? Oder warum haben sie denn hernach würcklich renunciirt? Renunciiret man vielleicht totaliter nur auf die possession? Es kommt mir diese Controvers eben so vor, als wenn einige disputiren, ob die Schweitzer nach dem Instrum. pacis ganz frey, oder aber nur in possessione libertatis wären, und bleiben solten. So gehet es, wenn Advocaten über das Instrum. pacis kommen. Hernach so ist bey dem jetzt angeführten §. 12. zu annotiren, daß Churfürst **Carl Ludewig** noch vier Brüder gehabt. **Ruprecht** verschiede erst 1682. als Vice-Admiral in England, ohne Erben. **Moritz** kam auf der See ums Leben. *Eduard* starb 1663. in Franckreich ohne männliche Nachkommen, und **Philipp der jüngste** bliebe 1650. in der Schlacht wider den Turenne bey Retel, da er unter den Lothringischen Trouppen Dienste thate. Ein jeder nun von diesen Prinzen solte 100000. Thaler von Kayserlicher Majestät zu Erleichterung, der vom Churfürsten, **Carl Ludewig**, ihnen schuldigen appanage haben. Es war aber 1651. noch nichts davon bezahlet worden, weswegen auch auf dem Deputations-Tage von Pfälzischer Seite billig geklaget, und die Renunciation auf die Ober-Pfalz so lange zurück gehalten worden, bis Franckenthal evacuiret, und besagte Gelder nebst allem Interesse ausgezahlet, auch andere Gerechtsame des Churfürstens mögten abgethan werden. Die deswegen gewechselte Schriften stehen in Tom. VI. Actor. *Londorpii* pag. 637. 639. 641. seqq. Wie endlich doch noch die execution erfolget, das lässet sich in dem Theatro Europ. ad ann. 1652. lesen. Der Kayser sperrete sich am meisten dabey, daß er nemlich des Pfalzgrafs *Philippi* 100000. Thaler bezahlen solte, der doch bereits todt war, und auch nicht renunciirt hatte. Der Churfürst aber sagte: Gnug, daß er hätte renunciiren wollen. Er wäre auch deswegen nach Nürnberg gereiset. Allein es hätte nicht bey ihm gestanden. Die Schuld wäre vielmehr auf Seiten des Kaysers, welcher dazumal die schuldigen Summen nicht bezahlen lassen. Endlich so mercke man auch noch quoad §. 14. die darinnen geschehene Renunciation nur von der Ober-Pfalz zu verstehen sey, welche dem Churfürsten aus Bayern samt der Herrschafft Cham abgetreten worden. Nun hatte auch Kayser Ferdinandus in währendem Kriege das Amt Barcstein, worunter Weiden gehöret, dem Herzoge von Neuberg zu administriren übergeben, und Bleyenstein weggeschencket, welche

Admini-

Administration und Verschenckung hergegen durch den Friedens-Schluß gefallen, und aufgehoben worden, weßwegen denn der Pfalzgraf billig seine Anforderung that, doch endlich auch mit seinem Herrn Vetter, dem Herzoge von Neuburg, sich also vergliche, daß er nach Erlegung etlicher 1000. Thaler diesem das Amt, Barcstein und Wieden, zu Lehen reichte, mit der Bedingung, daß er ihm bey erfolgendem Kriege mit 36. Lehn-Reutern zu Hülfe erscheinen solte. Vid. Theatr. Europ. ad ann. 1652. Inzwischen wurde die Ober-Pfaltz reformiret, und es haben die Herren Jesuiten darinnen ein Meisterstück abgeleget: indem es nicht viel Mühe gekostet, diese anfangs so verhaßte Religions-Veränderung ins Werck zu richten. Es bliebe auch der Clerisey ihre pia parta zum voraus; welches denn Seiner Päpstlichen Heiligkeit dazumal dermassen gefallen hat, daß sie einen gar obligeanten Brief an den neuen Churfürsten *Maximilianum* überschrieben haben. Was in den jüngern Zeiten, vornemlich in dem sogenannten Spanischen Successions-Kriege, mit Bayern und Pfalz passirt, das liegt vielleicht einem jeden annoch im frischen Andencken. Es fehlete nemlich nicht viel, daß dazumal der Churfürst von Bayern nebst der Chur alle seine Länder wiederum verlohren hätte, uti humanarum rerum circulus est, qui rotatus semper eosdem fortunatos esse non sinit. Der um das gemeine Beste, und sonderlich um das hochlöbliche Erz-Haus Oesterreich verdiente Churfürst von der Pfalz, **Johann Wilhelm**, stunde schon in procinctu, die so genannte Ober-Pfalz, darinnen Amberg jederzeit die vornehmste Stadt gewesen, und noch ist, samt der Grafschafft Cham, wiederum in Besitz zu nehmen, und nach einer unvermutheten Revolution dasjenige wiederum aus den Händen Seiner Kayserlichen Majestät zu empfangen, was das Chur-Pfältzische Haus ehedessen besessen, und die dem gantzen Heiligen Römischen Reiche höchst-nützliche Conduite Seiner Churfürstlichen Durchleucht abverdienet hatte. Es würde solches ohnfehlbar auch geschehen seyn, wann sich nicht Franckreich vor den Churfürsten von Bayern in dem Alt-Ranstädt- und Badenschen Frieden so gar sehr interessirt, und dadurch so viel zuwege gebracht hätte, daß Bayern völlig restituiret werden müssen. Solchemnach hat nunmehro die Wilhelminische Linie die Chur, welche sonst die Rudolphische oder Pfälzische gehabt. Wenn aber jene einmal aussterben sollte: so bekommt Pfalz die Chur, seinen alten locum, und auch die Ober-Pfalz vigore Instrum. pacis Westphal. wieder. Sed dicis: Woher heist denn die Bayrische Linie die Wilhelmina? *Hennges* hat zwar gemeinet: sie hiesse um deßwillen so: weil so viele *Wilhelmi* darinnen wären. Aber das heist

nichts, und es hat besagte Linie ihren Namen, vielmehr von *Wilhelmo*, *Maximiliani*, des ersten Churfürstens in Bayern, Vater. Dieses *Wilhelmi* Bruder, *Ferdinandus*, heurathete seines Cammer-Dieners, **George Pettenbeckers**/ Tochter, die **Mariam**/ und ließ sich selbige zur lincken Hand antrauen; dabey aber ausgemacht wurde, daß die Söhne, so er mit dieser Gemahlin zeugen würde, nur **Herren von Wartenberg** seyn, und so lange noch einer von der Wilhelminischen Linie übrig, in Bayern nicht erben solten. Es gebahr auch diese **Pettenbeckin** ihrem Gemahl 16. Kinder, wovon die Söhne in den Grafen-Stand erhoben wurden. Ja, man hat dieselben auch zum Theil employiret; wie denn zur Zeit des Westphälischen Friedens einer davon, Namens *Franciscus Wilhelmus*, Bischoff zu Osnabrügg gewesen, sodann ferner Bischoff zu Minden, Verden und Regensburg, nacheinander, endlich aber gar Cardinal geworden. Und also contradistinguiret man diese Ferdinandische Linie der lineæ Wilhelminæ; und wenn diese einmal aussterben solte: so succedirt jene in dem Herzogthum Bayern. Indeß aber muß sie mit der Morganatica zufrieden seyn. Den dieserwegen aufgerichteten Tractat *Wilhelmi* mit seinem Bruder *Ferdinando* hat **Lünig** in seinem Reichs-Archiv drucken lassen. Und darinnen stehet expresse, daß die Wartenberger oder Ferdinandische Linie post Wilhelminam nun succediren solte. Ich wundere mich dannenhero, daß *Henniges* auf die Gedancken gefallen, und statuiret hat, hoc casu bekäme Pfalz alles wieder; da doch selbst Kayser *Rudolphus II.* solchen Tractat confirmiret hat. *Henniges* nimmts dem Kayser sehr übel, daß er den Wartenbergern so sehr favorisiret, quasi in fraudem lineæ tunc temporis Reformatæ Palatinæ. Da nun die Wilhelmische Linie letzthin nur noch auf 2. Personen, nemlich den Churfürsten von Bayern, *Maximilianum*, und dessen Bruder *Josephum Clementem*, Churfürsten zu Cölln, beruhete, so hätte der Successions-Fall mit den Wartenbergern, und den Chur-Pfältzern, leichtlich existiren können. Sonst hatte Bayern auch schon olim ein Ertz-Amt; welches aber *Fridericus Barbarossa* an Böhmen gegeben, als Sachsen und Bayern sub *Henrico Leone* conjungiret wurden: weil eine Person 2. Aemter nicht verrichten kan, wovon allenthalben unten mit mehrern soll gehandelt werden.

Von der Sächsisch. Chur.

(g) **Der Herzog zu Sachsen**) Daß dieser gleich anfangs mit unter den Churfürsten befindlich gewesen, habe ich oben schon gewiesen. Gleich nach Ausgange der Carolinger begriffe Sachsen Westphalen, Engern, Holstein, Nieder-Sachsen, und den Wittenbergischen Creys. Und dieses kan

lich

anfänglich auf die Ottones, von diesen auf die Billinger, ferner auf die Guelphen, von diesen auf die Anhalter, und endlich auf die Meisner, welche es von *Sigismundo* bis auf den heutigen Tag besessen. Unter *Henrico Leone* aber wurde es ziemlich zersplittert. Da bekamen die Anhälter nur den Wittenbergischen Creis samt Sachsen-Lauenburg. Diese theilten sich wiederum, und machten 2. Linien aus. Beyde sowohl die Wittenberger, als Lauenburger, wolten dahero die Chur gemeinschafftlich verwalten; woher sich allerhand Streitigkeiten ereigneten. Diese nun nahmen auch noch kein Ende, als zuletzt die Meißner bloß noch den Wittenbergischen Creis bekamen, und also Churfürsten zu Sachsen wurden. Den Lauenburgern wurde immer beständig opponirt, daß sie sich nicht zur gesammten Hand belehnen lassen; welche hergegen die simultaneam Investituram für ungewöhnlich und unnöthig ausgaben. Endlich wurde jedoch 1670. dieser Streit durch die Erb-Verbrüderung gehoben, welche zwischen dem letzten Herzoge *Julio Francisco*, uud dem damahligen Churfürsten zu Sachsen, **Johann Georgen**/ errichtet wurde. Chur-Sachsen nahm auch nach dem Tode besagten Herzogs Besitz von den Lauenburgischen Landen, worunter sich aber die Anhaltische Fürsten, als Sachsen-Lauenburgische Stamm-Vettern, nach Möglichkeit regten. Endlich setzte sich auch Lüneburg, als Nieder-Sächsischer Creis-Obrister, darwider, lösete die Sächsische Bedienten ab, und nahm das Land in Besitz, ja machte selbst gar eine prætension darauf, die aber keinen sonderlichen Ingress finden wolte. Darum kaufte Lüneburg Anno 1697. die Sächsische Gerechtsame um 6. Tonnen Goldes an sich, wobey einige wissen wollen, daß sich das Braunschweigische Haus reversiren müssen, den ehemaligen Sachsen-Lauenburgischen Chur-Streit wider Sachsen-Wittenberg nicht wieder rege zu machen, oder reassumiren zu lassen. Die Anhälter hergegen haben sich bloß durch Protestationes ihre Gerechtsame reserviret. Und viele bestehen darauf, daß Kayser **Carl** *IV.* den Sachsen-Lauenburgischen Anspruch, bey Verfertigung der Goldenen Bulle, gar nicht in Obacht gezogen, sondern ihre Streitigkeit sine prævia causæ cognitione vor Sachsen-Lauenburg decidiret habe.

(h) **Der Marggraf zu Brandenburg**) Wenn es seine Richtigkeit hat, wie ich bereits hin und wieder erwehnet habe, und unten umständlicher zeigen werde, daß die Chur-Würden eigentlich von den Erz-Aemtern abhangen, und nicht an den Landen hafften: so ist auch gar leicht zu erweisen, daß Marggraf *Albertus Ursus* **von Brandenburg**/ Von des Chur Brandenburg.

zuerst unter die Erz-Beamten des Reichs aufgenommen worden, und sich von Sachsen gäntzlich abgesondert habe, zu welchem es ehedem allerdings gehörte; Herr **Ludewig** mag deswegen peroriren, was er will. Und also ist dieser **Albrecht/ der Bär/** auch der erste Churfürst zu Brandenburg geworden. Zum wenigsten siehet man nicht unwahrscheinlich aus dem Zeugnisse *Arnoldi Lubecensis*, daß besagten *Alberti Ursi* Sohn, der Marggraf **Otto/** Anno 1184. ein Erz-Amt müsse gehabt haben: Alldieweilen besagter Abt schreibet: Officium Dapiferi, seu Pincernæ, Camerarii, seu Mareschalli, non nisi Reges, vel Duces, aut Marchiones, administrabant. Nur aber ist freylich noch die Frage zu entscheiden, von wem dann die Brandenburger das Erz-Cämmerer-Amt erhalten? Und es ist gewiß, daß die Schwaben nicht, wie die meisten gedencken, dieses Ertz-Amt, sondern vielmehr das Erz-Truchses-Amt, besessen gehabt. Folglich können die Brandenburger von diesen das Erz-Cämmerer-Amt nicht überkommen haben. Meine Meinung ist demnach diese, daß überhaupt die Ertz-Aemter in die Verfassung, wie sie itzt, und zu unserer Väter Zeiten gewesen, unter *Friderico I.* gebracht worden. Und eben dieser Kayser, *Fridericus Barbarossa*, hat ohnfehlbar das Erz-Truchsessen-Amt an seinen Bruder, **Conraden/** Pfalzgrafen beym Rhein, cedirt und abgetreten; hingegen das Cämmerer-Amt an **Albrechten** von Brandenburg, oder dessen Sohn, *Ottonem*, gegeben. Unstreitig ist es wenigstens, daß der Papst *Alexander III.* als er dem Erz-Bischoffe von Yorck, *Rogero* und *Hugoni*, Bischoffe von Dunelmo, seine Versöhnung mit *Friderico I.* bekannt gemacht, unter andern auch geschrieben: daß der Marggraf **Otto/** Camerarius Regis, in die Seele des Kaysers geschworen habe, daß dieser nach Venedig kommen, und ihn allda agnosciren, und das Kirchen-Schisma aufheben wolte; welches auch erfolget. Vid. *Rogerus ab Hoveden.* p. m. 325. Da nun also Marggraf **Albrecht/** oder doch sein Sohn **Otto/** das Erz-Cämmerer-Amt einmal erhalten, so ist solches freylich hernach beständig bey der Marck geblieben, und diese also ein Churfürstenthum geworden; obgleich die Familie der Anhälter, welche diese Marck besessen, Anno 1223. ausgienge, und folglich *Ludovicus Bavarus* die Chur-Marck seinem ersten Sohne *Ludovico* zuschantzte, von welchen Bayrischen Herren *Carolus IV.* die Chur-Marck erkaufte, und an seine Familie brachte, bis sie endlich Kayser *Sigismundus* Anno 1415. an den Burggrafen von Nürnberg, *Fridericum*, aus dem Hohenzollerischen Hause vor 3. bis 400000. Ducaten cum omnibus juribus verkaufte, bey welcher Familie diese Marck auch bis auf den heutigen Tag ver-

verblieben ist, und GOTT gebe, bis an der Welt Ende bleiben mag. Es ist also nun sonnenklar, daß die drey Fränckischen Erzbischöffe, und Primates, auf den Wahl-Tägen ordentlicher Weise erscheinen müssen, ingleichen die vier Erz-Beamten, der Truchses, Schencke, Marschall, und Cämmerer; damit sie bey dem neu erwählten Könige sogleich ihre Reverenz machen, und ihre Hof-Dienste antreten, und verwalten, auch mit ihm zur Crönung gehen können. Man mercke aber wohl: ich sage nicht, daß sie vor dem Interregno allein gewählt haben; sondern nur daß sie diejenigen gewesen, ad quos principaliter spectabat electio; wie *Innocentius III.* in einer Epistel redet, die ich im dritten Stücke meiner Gundlingg. pag. 219. allegiret habe. Sie sassen in einem gewissen Zimmer, oder erwählten sich sonst einen gewissen Ort, und hörten, was die übrigen Fürsten, und Stände sagten, und wohin ihre inclination gienge; wie aus des *Güntheri* Ligurino, ingleichen dem *Welbertzo*, und *Amando*, deutlich genug erhellet. Ja der Sachsen-Spiegel, welcher unwidersprechlich zu Kayfers *Friderici II.* Zeiten verfertiget worden, redet Lib. 3. Art. 57. nach meiner Meinung, so deutlich, als man es nur verlangen kan. **In des Kayfers Wahl/** heist es, **soll der erste seyn der Bischoff von Trier/ der andere von Mainz/ der dritte von Cöln. Unter den weltlichen ist der erste an der Wahl der Pfalzgraf am Rhein/ der Reichs-Truchses; der andere der Marschalck/ der Herzog von Sachsen; der dritte der Cämmerer, der Marckgraf von Brandenburg. Der Schenck des Reichs ist der König von Böhmen. Der aber hat keine Wahl: darum daß er nicht ein Teutscher ist. Solcher Gestalt wählen die sämtliche Reichs-Fürsten/ geist- und weltliche/ die zuerst bey der Wahl benennet seyn. Diese aber sollen nicht wählen ihrem eigenen Gefallen nach/ sondern welchen die Fürsten insgesamt zum Könige erwählet/ den sollen sie allererst bey Namen nennen.** Ebendieß ist es, was auch Herr **Leibnitz** in seiner Præfation über den Codicem Juris Gent. Diplomat. gemuthmasset hat; daß nemlich die grossen Primates, Officialen, und Herzoge das solenne illud Eligo ausgesprochen; obschon die übrigen Fürsten, und Herren auf dem Wahl-Tage mit gewesen, und reden, recommendiren, oder auch ihren dissensum einiger Massen bezeugen können. Jene hergegen hatten voces suffragiorum reales, und decisivas; wie *Welberus* redet. Und deswegen ist nunmehro leichtlich zu begreiffen, warum auch schon Pabst *Urbanus IV.* annoch vor der Goldenen Bulle in seinem Briefe an König **Richarden** von Cornvvall die sieben Churfürsten aus-

drücklich benennet, und versichert, daß zur selben Zeit schon nicht mehr, als überhaupt sieben Churfürsten, gewesen wären. Warum aber die übrigen Prälaten, und Stände aus den Teutschen Provinzien aussengeblieben, und diesen grossen Officialen das Wahl-Recht endlich überlassen, ist ebenfals unschwer zu errathen. Das eingerissene Faust-Recht, Unruhe, und Unsicherheit, verursachten, daß ein jeder gerne zu Hause blieb, und sich nicht weit wegwagte, oder auch dahin trachtete, daß sie das, was sie an sich gebracht, und per fas & nefas acquiriret, behalten möchten. Wie denn gewiß genug ist, daß Niemand an eine neue Kayser-Wahl gedacht, als *Richardus* nach England gewichen, und *Alphonsus* in Spanien gesessen. Nur Pabst *Urbanus X.* war noch Ursache daran, daß endlich die sieben bisher benannte Churfürsten zusammen gekommen, und sich lange gekempelt, deliberiret, und disputiret, wen sie wählen solten, bis endlich das Glück den **Rudolph von Habsburg** betraf. Die übrigen Herren aber blieben weg. Bey welcher Beschaffenheit denn Niemanden mehr befremden darf, warum, da sonst doch alle Teutsche Nationes, und Provinzen, und die darinnen befindliche Prälaten, Fürsten und Herren, auf den Wahl-Tägen erschienen, hernach nur die grossen Erz-Beamten allein solches Rechts, mit Ausschliessung der andern, theilhaftig geworden. Und das bereits eine geraume Zeit vor der Goldenen Bulle. *Urbanus IV.* hat schon, wie gedacht, von keinen andern, als den sieben Churfürsten, gewust; und unter **Rudolphen von Habsburg** findet man Niemanden anders, als Mainz, Cöln, Trier, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. *Albertus Argentinensis*, welcher kurz nach dieser Zeit gelebet, gedencket pag. 100. Edit. Urstis. keiner andern Wahl-Fürsten, als die jetzt benennet worden. Vielmehr weiset derselbe, daß auch **Friedrich**, Burggraf zu Nürnberg, mit der Wahl nichts zu thun gehabt, sondern nur von Pfalzgraf **Ludwig dem Strengen** beruffen worden, um von ihm zu vernehmen, ob **Rudolph** Töchter hätte, mit welcher einer er sich vermählen könte; allermassen sich derselbe gefürchtet, er mögte noch wegen des, an seiner Brabantischen Gemahlin, begangenen Verbrechens zur Rechenschafft gezogen werden. *Ottocar* in Böhmen hergegen wolte gar keinen König haben, auch selbst nicht einmal diese Würde annehmen, und suchen, gleichwie auch die übrige mächtige Fürsten sich schwerlich resolviret, eine Wahl fürzunehmen. An die obangeführte fameuse, und grösstentheils falsche relation des *Matthæi Parisiensis* darf sich Niemand kehren: theils weil dieser Fremdling die Teutschen Sachen nicht recht gewust; theils auch weil unter *Innocentio IV.* noch alles in Zwietracht, und der grösten

confusion

confusion gewesen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß **Heinrich von Bayern**/ *Ludovici* **des Strengen** Bruder, bey der Wahl *Rudolphs* mit seyn wollen, und sich auf eine possessionem, vel quasi, beruffen. Er hat aber, wie das von *Christoph. Gewoldo*, und *Lambecio*, angeführte Diploma ausweiset, niemals in Zweifel gezogen, daß sieben Wahl- oder Churfürsten wären, sondern nur ob nicht der Herzog von Bayern darunter gehöre, und vielmehr der König in Böhmen weg bleiben müsse: daher es denn geschehen, daß König *Ottocar*, durch den Bischoff **Berchtold** von Bamberg, wider dieses Unternehmen, protestiren lassen: **Heinrich** aber indessen mit seinem Bruder **Ludwigen** zu votiren sich vergnüget. Selbst die Bayrische Scribenten sagen nicht, daß **Heinrich** ein besonderes Votum geführet. Vielmehr bezeuget **Adlzreiter**/ **Heinrich** und **Ludwig** hätten eine Stimme pro indiviso gehabt. Weswegen es vermuthlich geschehen, daß nach der Zeit die Herzoge von Bayern prætendiret, mit Pfalz die Chur gemein, oder Wechsel-Weise zu führen, nachdem sie wider Böhmen verspielet. Denn ob zwar anfänglich, ehe **Rudolph von Habsburg** die Sache recht untersuchet, und er noch wider Böhmen erhitzet gewesen, er das Recht *Henrici*, welcher König **Richarden** mit erwählt zu haben fürgabe, zu recognosciren schiene, und dahero in dem Diplomate Gevvoldiano vor ihn sprache: so ist es doch nach der Zeit dahin gediehen, als der junge König, *Wenceslaus*, *Rudolphi* Tochter **Judith** geheurathet, daß dieser nach reiferer Uberlegung, und Untersuchung erkannt, daß dem König in Böhmen sowohl das Erz-Schencken-Amt, als das Wahl-Recht zu käme, non aliis, durch welches letzte Wort *Petrus Lambecius* nicht unbillig die Bayern verstehet. Wie dann unleugbar, daß nach dem Tode *Rudolphi* **von Bayern** weiter nichts wider Böhmen moviret worden: allermassen die Könige von Böhmen *Adolphum*, *Albertum*, und **Heinrich von Luxenburg** erwählet, **Rudolph von Pfalz**/ und **Ludwig von Bayern** haben ihre Stimme diesen Kayserm sämtlich gegeben. Weswegen weiter nichts zu mercken, als daß das Chur-Recht die ganze Familien ausüben wollen, d. i. die jüngern Herren mit den ältern, oder Seniore. Welches nicht nur allein in der Pfälzischen, und Bayerischen Familie, sondern auch in den Sächsischen, und Brandenburgischen also beobachtet werden sollen. Ich zweifle auch nicht, daß es also würde geblieben, und gehalten worden seyn, wenn sie unter einander einig geblieben, und nicht einer diesen, der andere jenen wehlen wollen, und endlich samt und sonders ein Wahl-Recht affectirt hätten. Zum wenigsten sind diese Disputen bey der Wahl *Ludovici Bavari*, und *Caroli IV.* zu grossem

sem Nachtheil der Ruhe von Teutschland ausgebrochen, welche **Carln** / der seinen Nachkommen das Reich zuzuspielen bedacht gewesen, dahin bewogen, daß er in den Chur-Häusern das Primogenitur-Recht etabliret, damit dergleichen zwistige Erwählungen aufhören mögten. Welche Anmerckung wegen vieler Ursachen nicht aus der Acht zu lassen. Und also hat es seine Richtigkeit. Es wird auch Jedermann das Einsehen haben, warum schon zur Zeit, da die Güldene Bulle verfertiget worden, sieben Churfürsten gewesen. Daß aber nunmehro gar neune seyn, kommt daher: Als **Friedrich** / der so genannte Winter-König, Churfürst zur Pfalz, nach der Schlacht am weissen Berge, in die Acht erkläret wurde: bekam der Herzog in Bayern diese Chur. Wie nun nachgehends durch den Westphälischen Frieden **Carl Ludwig** einiger Massen restituiret wurde, und derowegen auch die Chur wiederhaben wolte, Bayern aber solche herauszugeben sich weigerte: so muste man das Mittel ergreiffen, und lieber gar eine neue Chur vor Pfalz ausfindig machen. Im Art. 4. §. 3. Instr. pac. Westph. ist dieserwegen ausdrücklich dem Hause Bayern die ehemalige Chur-Pfälzische Würde der Massen bestätiget worden: **Und zwar fürs erste/ was das Haus Bayern anbelanget/ so soll die Churfürstliche Würde/ welche die Churfürsten zur Pfalz ehemals gehabt / mit allen Regalien/ Aemtern/ Vorsitzen/ Insignien/ und Gerechtigkeiten / sie mögen Namen haben/ wie sie wollen/ wenn sie nur zu dieser Würde gehören/ nichts davon im geringsten ausgenommen/ wie auch die ganze Ober-Pfalz nebst der Grafschafft Cham mit allen ihren Zugehörungen / Regalien / und Rechten/ wie bishero/ also auch inskünftige / bey Herrn *Maximilian*, Pfalzgrafen am Rhein / Herzogen von Bayern / desselben Kindern / und der ganzen Wilhelmischen Linie / so lange als von derselben männliche Erben werden vorhanden seyn / verbleiben.** Indessen hielte es doch hart, ehe man sich zur achten Chur resolvirte. Der Kayser wolte anfangs durchaus nicht daran; und **Carl Ludwig** konte es zuerst selber nicht glauben, als er hörete, daß man vorhatte ihm den Electoratum octavum zu geben: so merckte er wohl, daß man ihm die fünfte Stelle im Chur-Collegio nehmen wolte. Dahero schrieb er zurück: es würde nimmermehr angehen; sondern er hielte dafür, daß eher das Römische Reich untergehen würde, als daß man den Electoratum octavum constituirte. Er wuste zwar dieses alles besser; aber er stellte sich nur so, und sagte unter andern auch: die siebende Zahl wäre eine heilige Zahl, und es stritte die achte Chur contra pragmaticas Imperii Consti-

Warum heutiges Tages 9. Churfürsten sind.

Constitutiones, contra Aur. Bullam u. s. w. Vid. Memoires de la paix de Münster, worinnen ein Brief von **Carl Ludwigen**/ wodurch er sich gar sehr beschweret, daß man auf die achte Chur dencken wolte. Er war kein einfältiger Herr; aber er hatte in Holland fast gar zu viel studiret. Im Kriege wolte es nicht mit ihm fort. Es ist freilich was gantz anders, an quis Princeps arte, an marte, clarus sit. Er war nicht mit bey den Friedens-Tractaten, die zu Cöln angefangen wurden. Nach Franckreich wolte er auch nicht, gegen welche Crone er einen grossen Groll hegte. Denn man hatte ihn daselbst arretiren lassen, als die Franzosen die Trouppen des **Bernhards von Weimar** an sich ziehen wolten, und **Carl Ludwig** hergegen in Verdacht war, daß er solches hindern würde. Man stellte sich in Franckreich, als wenn man ihn nicht kennte, und ließ ihn nach drey Wochen wieder gehen; da er sich denn bloß mit einer Entschuldigung abspeisen lassen muste. Indessen sahe er sich genöthiget, bey dem Frieden alles den Schweden, und Franzosen, anheim zu stellen. Er schrieb einen höflichen Brief an die Ministers von beyden Cronen, recommendirte ihnen sein Interesse, und versprach ihren Schluß genehm zu halten. Diese nun antworteten ihm: er solte der achte Churfürst werden; weil der Kayser von Bayern nicht abstehen, und lieber de suo etwas zusetzen, als seine Bunds-Genossen im Stiche lassen wolte. Da nun **Carl Ludewig** versetzte, er glaube fast eher, daß er Herzog von der Pfalz bliebe, als daß er der achte Churfurst würde: indem solches den Reichs-Gesetzen, sonderlich der Göldenen Bulle, offenbar zu wider wäre: so demonstrirten die Franzosen, hanc non esse legem naturalem, nec divinam, nec immutabilem, sed humanam, & consensu ordinum mutabilem. Und als man hiernächst disputirte, ob der Kayser, oder die Schweden, einen legem mutabilem daraus machen könten: so fiel die Antwort dahinaus; omnino id fieri posse, tranquillitatis publicæ causa. Die Briefe des *Servien*, und des *Comte d'Avaux*, sind bey den Memoires de la paix de Münster gedruckt; welche aber rar sind, und sonst zwey Ducaten kosten. Man wolte also Bayern gerne bey der Chur conserviren; und es wäre auch etwas wunderliches gewesen, wenn man dem Hause diese Würde wiederum entziehen wollen; da es sich doch vorhin der Kayser deswegen so viel kosten lassen, und die dissentientes theils par force, wie **George Wilhelm** von Brandenburg durch den **Wallenstein**/ theils durch gute Worte und Geschencke, wie die Sachsen, dahin gebracht hatte, ut consentirent in dignitatem Electoralem, Bavaro committendam. Ob nun zwar die siebende Zahl kein mysterium

in sich hat: so schien es doch nicht thunlich zu seyn, einen neuen Churfürsten zu setzen, da man kein Ertzamt für ihn hatte; dergleichen bereits die drey Geistlichen, und vier Weltlichen Churfürsten besassen. Endlich fiel man darauf, ein neues Amt zu ersinnen, welches das Erz-Schatzmeister-Amt war. Und also wurde nunmehro in §. 5. Art. 4. des Westphälischen Friedens-Schlusses ausdrücklich ausgemacht: **Was das Haus von Pfalz anbelanget/ so stimmet der Kayser samt dem Reiche zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe darein/ daß Kraft gegenwärtigen Vergleichs die achte Churfürstliche Würde mögte aufgerichtet werden, welche Herr Carl Ludwig, Pfalzgraf am Rhein/ und desselben Erben/ und Agnaten der ganzen Rudolphinischen Linie/ nach der in der Goldenen Bulle ausgedruckten Succeßions-Ordnung inskünftige geniessen sollen. Hingegen soll dem Herrn Carl Ludwig, oder desselben Nachkommen / ausser der Mitbelehnschafft / kein weiteres Recht zu denjenigen Stücken/ welche mit der Churfürstlichen Würde dem Herrn Churfürsten von Bayern/ und der ganzen Wilhelminischen Linie gegeben worden/ gehören.** Indeß würde Pfalz seine Chur nimmermehr verlohren haben, wenn die Schweden nur fest darauf bestanden, und es auf die extrema ankommen lassen. Denn der Kayser war durch die Schlappen bey Leipzig, und Jankowitz, ganz enerviret. Allein die Schweden und Franzosen sollen von den Bayern seyn bestochen worden. Man will so gar genau wissen, wie viel dieselben eigentlich bekommen hätten. Weil aber die Schweden, welche für **Carl Ludwigen** portirt waren, wären Auslachens werth gewesen, wenn sie zu gelassen hätten, daß Pfalz ohne Chur restituiret worden; da man doch zur selbigen Zeit dem Kayser überlegen war: darum erdachten sie die achte Chur, mit welcher sich die gantze Rudolphinische Linie muste abspeisen lassen. Denn es ist zu mercken, daß die Pfälzische Linie gemeiniglich von ihrem Stifter die Rudolphinische; gleichwie die Bayerische die Ludovicianische genennet werde. Zu der Rudolphinischen nun gehörten nebst der Simmerischen Linie, auch die übrigen Häuser der Agnaten, die Neuburger, Zweybrücker, Birckenfelder und Veldenzer, welchen allen durch die Translation der Chur ein grosser Tort geschehen. Sie waren dem Kayser allezeit treu verblieben. Darum sagten sie: Was haben wir denn gethan, daß wir die erste Chur verliehren sollen? Will der Kayser unsern Vetter strafen: so muß es nur die Simmerische Linie büssen. Bayern hätte auch allerdings de Jure nichts mehr erhalten sollen, als daß es die Chur nur so lange gehabt,

bis

bis die Simmerische Linie ausgestorben wäre. Was hatten denn die Neuburger gethan, daß die Succession, welche sie ex pacto majorum hatten, nicht auf sie kommen solte? Die Simmerische Linie hatte eigentlich die Chur verwircket, und die Neuburger, Birckenfelder, Veldenzer und Zweybrücker, die nichts gethan, solten dennoch, wenn die Simmerische Linie ausgienge, die peccata derselben mit tragen, und eodem ordine succedendi succediren, i. e. die achte Chur bekommen. Man brachte es zwar in Vorschlag, daß Bayern bey Abgang der Simmerischen Linie wieder herunter rücken, und dem Hause Neuburg den fünfften Platz einräumen solte. Allein Bayern setzte sich dargegen, und der Kayser fand sich genöthiget, den Neuburgern ein Jus quæsitum zu nehmen, und sie gleichsam, ohne zu wissen, warum, mit in die Acht zu erklären. Es wurde also den Pfälzischen Agnaten in dem §. 5. die achte Chur ausdrücklich mit assigniret, und dabey gesagt, daß die translatio Electoratus, publicæ tranquillitatis causa, geschehen sey. Man redete ihnen zu, sie hätten ja nicht alles verlohren, sondern bekämen eine neue Chur; es wären ohnedem von Bayern wenige Prinzen mehr übrig, und könte mithin dieß Haus leichtlich aussterben u. s. w. Also wurde die Sache auf solche Weise vermittelt, daß der achte Electoratus zu Stande kam. Endlich ist zu unsern Zeiten auch noch die neunte Chur hinzugekommen. Damit gienge es also zu: Da Herzog *Ernestus Augustus*, des jetzigen Königs in England und Churfürstens von Hannover Herr Vater, dem Kayser **Leopold** 3 Prinzen in Ungarn aufgeopfert hatte: machte ihn der Kayser 1692. den 16. Decembr. aus einer besondern affection cum consensu Electorum zum neunten Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs. Darein nun consentirte Zelle leicht: weil es keinen Erben hatte. Die andern Prinzen des Braunschweigischen Hauses hergegen waren sehr darwider, so daß auch einige deswegen Catholisch wurden. Es war freilich solches eine wichtige Sache: indem ein solcher neuer Churfürst aus dem Fürstlichen Collegio eximiret wird, und alle Churfürstliche prærogativen bekommt. Gleichwie z. E. Hannover sonst, als Fürst, vielen andern nachgienge, e. g. den Herzogen von Sachsen, Marggrafen von Brandenburg ꝛc. also gehet es jetzt, als Churfürst, vor. Darum setzten sich viele Teutsche Fürsten darwider. Diese verliehren freilich dadurch ihre mächtigen Häuser, und werden solcher Gestalt gehindert, sich zu conserviren, und gegen die Churfürsten zu mainteniren. Denselben traten hiernächst auch einige Catholische Churfürsten bey, und sagten: es würden auf diese Weise der Churfürsten zu viel, & numerus faciat, ut Collegium vilescat. Dieses würde endlich keine privilegia mehr

Wie die 9te Chur/ nemlich Braunschweig-Hannover/ entstanden.

haben. Die Pfaffen regten sich auch, und gaben vor: die Protestirenden bekämen hierdurch ein Votum mehr. Die Fürsten, welche hierdurch ein grosses Membrum aus ihrem Collegio verlohren, urgirten sonderlich, daß man keinesweges so was contra leges pragmaticas unternehmen dörfe, welches auch ehemals **Carl Ludewig** bey dem Münsterischen Frieden in einem Briefe opponirte, welcher in den Memoires de la paix de Münster stehet. Vornemlich kame es hierbey auf die Frage an: Ob die Churfürsten, und der Kayser allein einen neuen Churfürsten machen könten? Viele meinten, es sey solches res Collegii Electoralis, welche den andern Collegiis nichts angienge. Die Fürsten aber, welche man auf diese Weise excludiren wolte, replicirten, sie müsten allerdings bey so einer wichtigen Begebenheit concurriren. Denn die Aurea Bulla wäre auch ratione numeri septenarii Electorum lex Imperii, so ohnedem schon in Instrum. pac. Westphal. auf die achte Zahl extendiret worden. Und nun solte Hannover gar der neunte Churfürst werden, welches aber so viel als legem mutare hiesse. Mutare wäre Sensu Juris nichts anders, als novam legem ferre. Mithin argumentirten sie so: Wer die Auream Bullam ändert, der ändert legem publicam. Wer aber legem publicam ändert, der giebt ein neues Gesetze. Wo nun ein neues Gesetz gegeben wird, da müssen per §. Gaudeant die Stände concurriren. Und also muß auch das Fürstliche Collegium seinen consens zu Aufrichtung einer neuen Chur ertheilen. Es ist auch dieses ein argument, welches nicht leichtlich kan widerlegt werden. Indeß ließ sich doch der Kayser das Diploma eventualiter ausfertigen, worwider sich aber nicht nur die Churfürsten selbst, sondern auch die Fürsten möglichster Massen setzten. Diese hielten gar zu Nürnberg einen Fürsten-Tag deswegen, und machten ein fœdus mit einander, worüber man sich jedoch zu Wien nur moquirte. Enfin es thaten sich überall so viele Contradictiones hervor, daß Hannover noch lange hätte warten müssen, ja wohl nimmermehr würcklich zur Chur gelanget wäre, weun nicht hernach eben das tempo darzwischen gekommen, daß Bayern in die Acht erklärt worden. Denn da meinete man, dieses käme nimmermehr wiederum ins Churfürstliche Collegium, und raisonnirte derowegen so: nunmehr müste man die achte Zahl wiederum suppliren. Pfalz stiege an seine vorige Stelle hinauf, und an dessen Stelle würde nun Hannover können admittiret werden. Dieß geschahe auch würcklich. Die Stände wurden endlich versichert, daß dergleichen Fall nicht mehr geschehen solte, und gaben also ihre Einwilligung darzu. Wie denn die Capitulatio *Caroli VI.* auf Seiten der Stände wohl eingerichtet ist. Bey dieser Gelegenheit

wurde

wurde Hannover 1708. introduciret, und bekom also die achte Stelle, welche bishero Pfalz in hochgedachtem Collegio gehabt hatte. Bereits 1706. den 21. Jul. wurde ein Kayserliches Commissions-Decret, die Beschleunigung und Ausmachung des Braunschweigischen Chur-Negotii betreffende, zur Dictatur gebracht. *Faber* hat dasselbe seiner Staats-Canzeley Tom. 13. pag. 401. einverleibet. Conf. **Pfeffingers** Vitriarius illustr. pag. 279. Eben daselbst Tom. I. pag. 1029. und in der Staats-Canzeley Tom. 13. pag. 410. seqq. findet man auch das darauf erfolgte Reichs-Gutachten in der Chur-Braunschweigischen Introductions-Sache sub dato Regensburg den 30. Jun. 1708. Da aber nachhero Bayern in dem Utrechtischen Friedens-Schlusse völlig restituirt werden mußte, mithin auch im Churfürstlichen Collegio seinen vorigen Sitz und Stimme bekam: so sahe sich Pfalz genöthiget, seine ehemahlige achte Stelle zu occupiren; und folglich wurde Hannover nunmehro der neunte Churfürst.

(i) **Krafft ihres Königreichs und Fürstenthümer**) Hier scheinet es, als wolte **Carl** *IV.* die Frage: Ob das Wahl- und Chur-Recht an den Provintzen, oder an den Erz-Aemtern haffte, dermassen entschieden habe, daß besagtes Recht vielmehr den Provinzen angehefftet sey; und nicht von den Erz-Aemtern dependire. Der neue Commentator Aureæ Bullæ ist dahero gleich zugefahren, und hat diese Meynung in seiner so genannten vollständigen Erläuterung der Goldenen Bulle zu behaupten gesucht; allein es ist da kein rechter Grund vorhanden. Man mercke mithin, und wiederhole zu dem Ende nochmals; daß anfänglich die Teutsche Völcker und Nationes durch ihre geist- und weltliche Herren solches Recht exercirt, obschon die Principes majores wegen ihrer Aemter, Auctoritæt und grössern Macht, die geringern leichtlich an sich gezogen, und auch das solenne Eligo ausgesprochen, wie ich solches oben mit gründlichen Zeugnissen und Exempeln erwiesen. Hernach aber, da nichts, als Confusion, Zwietracht und Unsicherheit entstanden, und die Wahl-Täge en rase campagne aufgehöret, die Erz-Beamte aber, welche ohnedem die ansehnlichste Fürsten gewesen, wegen ihrer Aemter, welche von *Friderici Barbarossæ* Zeiten erblich worden, und bey den Territoriis und Ländern der ersten Acquirenten geblieben, nothwendig, entweder vor sich, oder durch ihre Bevollmächtigte und Subofficialen, erscheinen müssen; hingegen die andere keine solche Verbindlichkeit auf ihrer Seite sahen, und mehr zu Hause verlieren, als zu Frankfurt oder auf dem Wahl-Tag, gewinnen konten: als ist es,

Ob das Wahl- u. Chur-Recht an den Provintzen / oder aber den Erz-Aemtern haffte.

sage ich, geschehen, daß man von *Rudolphi I.* Zeiten her nicht mehr, als 7. Churfürsten, folglich die Officiales Imperii finde, welche endlich *Carolus IV.* von neuem bestätiget, und allerhand andern Streitigkeiten und Unordnungen durch seine Goldene Bulle abgeholfen hat. Weswegen *Albertus Stadensis* nicht zu verdencken, wenn er das Wahl- und Chur-Recht den Reichs-Officialibus zugeschrieben. Nach welcher Betrachtung ich denn alle solche Fragen, die unser Herr **Ludwig** in seinem Commentar. ad Auream Bullam aufzuwerffen pfleget, warum nemlich Chur-Thüringen ausgegangen, warum Francken-Land keine Chur habe, wie Schwaben sein Chur-Recht verlohren? mit allen rationibus dubitandi und decidendi vor unnöthig halte. Ein jeder siehet schon aus dem Vorhergehenden, daß diejenige, welche also fragen, und disputiren, und rationes dubitandi machen, mehr ihren fictionibus, und ingenio, nachhängen, als sich um wahrhaffte Ideen, und deren Proben, bekümmern, die Völcker und Erz-Aemter nicht, wie man sie in den alten Schrifften findet, ordiniren und setzen, sondern ohn einige Wahrscheinlichkeit, nach ihrer Einbildung und gefaslen Præsumtion, etwas hinschreiben, so mit denen Zeugnissen der Alten gar nicht übereinkommt, folglich falsch ist. Ich erinnere dieses alles deswegen, damit man nur einigen Vorschmack überkommen möge, wie man sich hüten müsse, auch in diesem Studio nichts ohne Proben anzunehmen; absonderlich, da es hier zuerst auf facta ankommt, quæ verisimiliter debent probari; in dessen Verbleibung nichts, als paradoxe, und dabey irrige Folgerungen entstehen, welche zwar einen Ruf bey unbesonnenen, aber deshalb keine approbation bey verständigen Leuten zuwege bringen. Wenn ich nur Zeit genug übrig hätte, so solte es mir nicht schwer werden, den Dissentienten 100. und mehr Fehler zu zeigen, oder auch unzähliche andere erdichtete und unerfindliche Dinge zu entdecken. Es ist aber genug, daß man in thesi erkenne, wie alles übrige Zeug ein confuses Wesen und Mischmasch sey. Die Antithesis erwecket nur Krieg, welchen ich, so lange es möglich, zu vermeiden suche, inzwischen aber nicht feyren werde, nach und nach die Wahrheiten zu beleuchten, und allerhand irrige Dinge zu widerlegen, die unser Herr **Ludewig** in seinem Commentar. ad Auream Bullam vorgebracht.

Von den geistlichen Churfürsten.

(k.) **Mit den übrigen geistlichen Fürsten ihren Mit-Churfürsten)** Daß die Geistlichen ebenfalls ihrer Erz-Aemter wegen, als Erz-Canzler, Churfürsten geworden, ist bereits oben ausführlich gezeiget worden. Olim war nemlich niemand gelehrt, als die Geistlichen.

Nun

Nun aber wurden zu den Canzeley-Aemtern Leute erfordert, die was verstunden, und lesen und schreiben konten. Die Laici waren milites, und konten sonst nichts, als die Beine über das Pferd herunter hängen, ja, viele Kayser selbst haben nicht einmal schreiben und lesen können. Darum musten nothwendig Geistliche zu den Canzeley-Aemtern genommen werden. Nun ist es beständig so gewesen, daß die Kayser zweyerley grosse Beamte gehabt; welche beständig um und neben ihm seyn musten; nemlich die Canzeley- und Hof-Officiales. Aus den letztern sind die weltliche Churfürsten entstanden; und aus den erstern die Geistlichen. Erz-Canzler war also der Höchste, und begriffe alles unter sich. Archi-Cancellarius oder Archi-Capellanus ist einerley. Und dieß waren folglich die fürnehmsten Bischöffe. Die andern Clerici hergegen waren Secretarii, Schreiber, Capellani, welche die Ober-Aufseher in der Capella Regia waren, wo das Archiv gewesen. Also wird zu Zeiten *Caroli M.* der **Eginhard** ein Archi-Capellanus, d. i. Geheimder Secretaire genennet, welches keine Katze war, kein solcher Capellan, wie die heutigen sind. Man findet zwar kein Diploma von ihm unterschrieben. Aber *Pagi* hat in seiner Crit. ad *Baronium* Tom. 4. observiret, daß tempore *Caroli M.* die Archi-Capellani noch nicht subscribiret, sondern solches nur der Käyser selbst gethan. Wenn auch noch *Wippo* einen Capellanum Regis nennet, so bedeutet es nichts anders, als einen Secretaire in Capella Regia. Man nennte sie auch öffters Scribas. Die Kayserliche Cantzeley war gemeiniglich in extremo quodam conclavi Ecclesiæ, in der Sacristey, welche dahero auch Capella Regia genennet wurde. Da war das Archiv, worinnen die alten wichtigsten Scripturen aufbehalten wurden, die man nicht aller Orten mit sich führen konte. Bey iedem Kloster ist hinten eine Capelle, welche eben das Tabularium ist, ἀρχαῖον. Hinc Archi-Capellanus dictus, der war sonst Rector darüber. Archi-Capellanos nennte man sie auch darum: weil sie über die Hof-Geistlichkeit gesetzet waren, welche man alle mit zur Schreiberey brauchte. Die Canzeley hergegen war gleich vor des Kayserς Zimmer; so wohl auf Reisen, als sonst; damit er selbige gleich bey der Hand hatte. Erst war eine Antichambre, hernach die Canzeley, und darhinter des Kayserς Gemach. Wer nun zu ihm wolte, der muste entweder durch die Cantzeley, oder nur neben hinein gehen. Darum wurden auf beyden Seiten Cancelli gesetzt, damit man mitten durchgehen, und die Leute nicht verstören mögte. Hinc Archi-Cancellarius dictus est præfectus; cæteri Cancellarii, Secretarii, welche die Kayser hernach promovirten. Ja wer empor kommen wolte, der muste erst eine Zeitlang

lang schreiben, wodurch er also dem Kayser täglich vor dem Gesichte war; eben wie etwa heute zu Tage in Franckreich, da die Abbates, wenn sie promovirt seyn wollen, sich bey Hofe aufhalten müssen. Dahero liset man in vielen alten Diplomatibus öffters: Capellanum, Archi-Capellanum nostrum, welches lauter Clerici waren. Und dieses hat gewähret usque ad tempora *Henrici V.* qui Jus investituræ Papæ cedere coactus fuit. Das Archi-Cancellariat-Amt konte freylich keinem andern gegeben werden, als dem Primati totius Germaniæ. Dieser ist der vornehmste Geistliche in ganz Teutschland, und muste dahero auch billig das vornehmste Canzeley-Amt haben. Und derselbe ist der Erz-Bischoff von Maynz. Man ist selten davon abgegangen; auch ehe diese höchste Charge noch erblich geworden. Unter *Ludovico Germanico*, *Ludovico Jun. Arnulpho*, *Ludovico Infante*, *Conrado I.* und *Henrico Aucupe* ist beständig der Erz-Bischoff zu Maynz Erz-Canzlar in Teutschland gewesen; ausser, wenn diese Ertz-Bischöffe etwa mit den Kaysern in Zwistigkeit gerathen. Wie denn *Otto M.* dem Erz-Bischoffe **Friederich** zu Maynz, weil sich der in Meuterey, sonderlich mit dem *Giselbert* und **Eberhard**, mengete, das Erz-Canzler-Amt nahm, und es seinem Bruder, *Brunoni*, Ertz-Bischoffe zu Cölln, gab. Nach dessen Tode aber, und da *Ottonis M.* natürlicher Sohn *Wilhelmus* dem Ertz-Bischoffe **Friederich von Maynz** succedirte: bekam dieser **Wilhelm** die höchste Canzlar-Würde wieder, welcher sie auf alle Successores vererbet; so daß sie von dieser Zeit an beständig bey ihnen geblieben, und auch noch ist. Ex pacto novo ist hernach auch der Erz-Bischoff von Cölln Erz-Canzler in gantz Italien; gleichwie sonsten Trier in dem Königreiche Arelat gewesen. Dann vor Alters hatte jedes Reich, so mit Teutschland verknüpfft war, seine eigene Cantzeley. Solchemnach kommt denn das Wahl-Recht der geistlichen Churfürsten nicht von ihrem Erz-Canzler-Amte, wie der weltlichen Churfürsten ihr Chur-Recht von ihren Erz-Aemtern dependiret, sondern vielmehr ursprünglich von den 3. Primatibus. Man kan solches unter andern auch daraus sehen: weil Trier und Cölln erst recentiori tempore, und da sie schon vorhin das Wahl-Recht gehabt, entstanden ist.

Von dem *Primogenitur*-Rechte der Chur-Printzen.

(l.) **An seinen Erstgebohrnen**) Es kan seyn, daß **Carl** *IV.* bey dieser Dispositiön eine rationem arcanam gehabt, und dadurch mit einem Male den vielfältigen Zwist selbiger Zeiten entscheiden wollen, welcher in verschiedenen Churfürstlichen Häusern entstanden war; um also auch sein eigenes Interesse zu befördern, und allen Streitigkeiten bey den

fünf-

künftigen Kayser-Wahlen desto mehr vorzubeugen. Er hat aber auch allerdings wichtige Ursachen vor sich gehabt, die ihn ohne dergleichen Absichten bewegen müssen, das Primogenitur-Recht in den Churfürstenthümern deutlich und ausdrücklich einzuführen. In feudis minoribus, oder non regalibus, hat es freylich nichts zu bedeuten, wenn plures successores pro indiviso admittiret, oder auch divisim Theilungen vorgenommen werden. In feudis majoribus aber, oder den regalibus, muß regulariter der primogenitus succediren. Manchem möchte dieses woh. wunderlich scheinen. Die Mecklenburger und Gothaner haben sich mithin auch gewehret, da dergleichen ebenfalls bey ihnen solte eingeführet werden; und an vielen Orten ist es bis dato noch nicht üblich. Allein man muß in feudis regalibus auf die Intention des Kayſers Achtung geben. Will er nemlich nur einen Herzog in Sachsen, nur einen Grafen, einen Gau-Richter haben, oder aber mehrere? R. Ich glaube das erstere; nicht das letztere. Feuda majora igitur dantur propter munus. Nunc vero qui Ducem & Officialem constituit, ille unum tantum, non plures constituit. Et cum præsuppono, officia fuisse hereditaria: wer soll denn erben? der Aelteste, oder der Jüngste? Ille, quem sors nascendi evexit, i. e. Primogenitus, succedere debet. Denn dem Alter, als der ersten Krafft, haben sie olim was besonders attribuiret. Sonderlich reflectirten die Teutschen sehr darauf. Die übrigen Kinder hergegen wurden dem Stande nach etwas geringer, als der Erstgebohrne, Z. E. Grafen und Herren, Juncker, u. s. w. Also wurde bey denen Sachsen der Jüngere etwa ein Graf von Holstein. Jetzo aber führen alle Kinder eben den Titel, welchen der Primogenitus und Successor führet. Da aber also nur ein einziger Dux in einem Lande, nur ein Officialis seyn solte; so muste solches freylich, da dergleichen Reichs-Aemter mit den Ländern endlich erblich wurden, allemahl der älteste werden, und kein anderer. Alle Feuda sind ihrer Natur nach indivisibilia. Nur ex abusu loci hat man ex facto getheilet. Bis auf Kayser *Henricum VI.* hat man von nichts anderm, als dem Primogenitur-Rechte, gehöret. Dieß war legale, und den moribus convenient. Unter besagtem Kayser aber sind erst die Theilungen eingerissen; denn der machte mit den Ständen ein pactum, daß sie das Reich erblich auf die **Hohenstaufen**/ auf ihn nemlich, und seine Nachkommen, transferiren solten; dargegen er ihre Lehen more Gallico dermassen zu Erb-Lehen machen wolte, daß auch die fœminæ darein succediren, und sie sich theilen könten, wie sie wolten. Dieses Pactum sollen bereits 61. Fürsten unterschrieben haben, wie *Cobelinus Persona* berichtet. Man wird aber wohl schwerlich so viele vornehme Familien in

Teutschland finden. Zudem ist die Sache nicht zu Stande kommen. Denn die Sachsen protestirten darwider. Gleichwohl haben sich doch die Niederländer, die draussen im Reiche sind, mehrentheils unterschrieben. Dahero erben auch bey ihnen die Weiber, und viele Fürsten haben deswegen angefangen zu theilen; wodurch mithin die alte löbliche Teutsche Gewohnheit abgekommen: Die Churfürsten in Sachsen, Ascanischen Geschlechts, die Brandenburgischen selbst haben getheilet, oder doch die Länder in communione besessen. Es hat auch nachgehends *Philippus Suevus* die Stände des Erb-Pacts erinnert. Vid. *Gervasii Tilberiensis* Otia Imperialia Cap. 19. das Jus Allemann. & Saxon. ingleichem die LL. Francorum, approbiren solches Conf. Dissertat. mea de feudis vexilli §. 40. wo ich ad oculum demonstriret habe, vexillum præbere potestatis indicium. Atque hæc autem in unoquoque beneficio collata est uni. Hinc consequi puto, ut etiam talia feuda potestatis ordinarie divisionis debeant esse expertia. Ut enim habeat unus & consequantur plures, repugnat sane. - - - Nec credas, cum ad posteros cœperunt transmitti feuda, transiisse promiscue, ut in aliis hereditatibus solet, Datum aliquid est primum genito, cui fors nascendi videtur tribuere primas. Non erat necesse, ut Dominus a pluribus, quam ab uno, homagium. reciperet, atque ex consequenti pluribus uno investituram permitteret; quod in tantum congruit veritati, ut pro explorato habendum sit, ad unum solum dignitatem ducis comitisque esse olim devolutam. Proniores quippe Reges, hereditario Jure semel introducto, erant ad plura beneficia coacervanda, quam eadem dividenda per partes; officii ratione inprimis exigente, ut penes unum esset ejus administratio. Daß aber hierauf vom *Henrico VI.* die alte löbliche Gewohnheit geändert, und dargegen verstattet worden, die Reichs-Lehen nach Gefallen zu zertheilen, bezeuget *Gervasius Tilbersensis* in den schon angezogenen Otiis imperialibus Cap. 19. pag. 943. mit diesen ausdrücklichen Worten: Sane felicitati tuæ invidit hostis antiquus, & licet conventione pridem cum Teutoniæ principibus facta ab *Henrico* de successione Imperii per sanctissimum Papam *Innocentium* cassata; tum quia Principibus Jus eligendi ademtum per hanc fuit; tum quia permutatio beneficiorum damnosa fieri posset, *Philippus Suevus* war in diesem Stücke noch freygebiger, um den Zweck seines Vorfahrers *Henrici VI.* zu erlangen. Er führete so gar in Brabant die weibliche Succession ein, deficientibus masculis. Vid. **Stockmann** de Jure devolutionis. Und was konnte hernach wol *Otto IV.* in dem Stücke ändern? Er muste es vielmehr lassen,

sen, wie ers gefunden, maxime cum regnum novum tot circumscriptum legibus acciperet? Vom *Friderico II.* ist nicht weniger zu vermuthen, daß er seines Vaters *Henrici VI.* intention zu erreichen werde bemühet gewesen seyn, ut scilicet connivendo, & novas largitiones faciendo, posteritati suæ viam ad perpetuam successionem pararet. Im Interregno gienge darauf vollends alles bunt über, und ein jeder that, was ihm nur beliebte. Auf solche Weise sind die Theilungen der Reichs-Lehen in Teutschland aufgekommen; so daß man gemeinet, sie wären moris, und gar ein Jus ordinarium. Soll nun dahero dieses geändert werden: so muß man ein neues Jus errichten. Und dieses kan nicht anders, als auctoritate Cæsaris, geschehen. Eben das bewegte *Carolum IV.* daß er in der Aurea Bulla h. l. die bishero eingerissene Theilungen der Churfürstenthümer gänzlich untersaget: weil daraus öffters so grosse Confusion entstanden, daß man nicht mehr gewust, wer das Jus eligendi habe, oder nicht, und wer der rechtmäsig-erwählte Kayser sey. Ausser den Churfürstenthümern hergegen ist die alte eingerissene Gewohnheit geblieben, bis endlich einige Fürsten wahrgenommen, wie nachtheilig ihren Häusern die Theilungen der Lande endlich werden müsten. Die Kayser aber sahen freylich gerne, daß die Theilungen so fortgiengen: Quia hac ratione dignitatem suam stabilitum ibant, pomo Eridos inter Proceres sparso, ac plerisque ad exiguum reductis. Sed dicis: Wird denn auch das Jus primogenituræ præsumiret, oder muß vielmehr bewiesen werden, daß es hier und da üblich sey? vv. *Cothmannus*, *Ludwellus*, und **Ludolph**, haben die Præsumtion vertheidiget. *Hertius* hergegen negiret es. Allein man muß billig die unterschiedenen Zeiten distinguiren. Ehedem, da man in Teutschland noch nichts von den Theilungen wuste, wurde freylich das Jus Primogenituræ præsumiret. Heutiges Tages aber siehet man nicht darauf, quid olim obtinuerit, sed quid nunc, ubi aliud in mores erupit, sit credendum. Es ist eben so, als wenn man itzt fragen wolte, annon hodie præsumatur Permutatio, an vero Emtio-Venditio? In dubio halte ich es also mit dem *Hertio*; nur, aber ex aliis rationibus. Denn jener meinet, die Theilungen der Lehen wären allezeit üblich gewesen. Ich halte es aber auch in diesem Stücke nicht mit dem **Ludolph**/ welcher auf die Gedancken gefallen, daß das Jus Romanum Schuld daran sey, daß die Theilung eingeführet worden. Es ist vielmehr eine gantz andere Ursache fürhanden, die man von *Henrico VI.* herleiten muß; obgleich auch nicht geläugnet werden kan, daß das Jus Romanum verursachet, daß die Theilungs-Gewohn-

wohnheit destomehr in Teutschland eingerissen, und sich so fest gesetzt, quasi iniquum sit primum genitum præcipere terras omnes, atque ab hereditate excludere natu minores; imo convenire potius rationi rectæ, ut in plures spargantur opes, & majorum titulis præfulgeant omnes; inprimis cum variis beneficiis, prædiis, terris, res suas locupletassent parentes, ac matrum accessissent vota filiis natu sequioribus provincias, principatus, imperia destinantium. Porro quæritur: Ob einer sein Jus Primogenituræ auch wohl cediren könne? R. Quod sic. Denn er bleibt doch primogenitus, und behält seine erste Geburt; Es kommt nur auf das Regiment, auf das Imperium, an. Nur allein das Jus regendi und succedendi, worzu er etwa nicht capable ist, cediret er. Einige beruffen sich zwar anbey auf den **Esau**/ welcher seine Erst-Geburt dem **Jacob** cedirte. Allein das Exempel kan hieher gar nicht appliciret werden: indem ihn Niemand culpiret, wenn er keine andere intention dabey gehabt, als die Linsen-Fresserey. In der Theocratia Judaica war so eine Göttliche Verfassung, daß die Primogeniti viel Vorrecht hatten. **Esau** aber respuirte solches, als ein negligenter Mensch. **Springsfeld** beruft sich dannenhero auf diesen **Esau**. Allein wie will man von ihm auf unsere Fürsten argumentiren können? Es müssen hier andere raisons fürhanden seyn. Wir wissen, daß der Marggraf von Brandenburg, *Joannes Alchymista*, sein Jus Primogenituræ an seine Brüder, den **Friedrich**/ und *Albertum Achillem*, welche Söhne des ersten Churfürstens aus diesem Hause, *Friderici I.* waren, cediret habe. Sein Vater hielt ihn nicht für remuant genug. Derselbe residirte demnach zu Cüstrin, und besaß weiter nichts, als Sternberg in der Neumarck. Zu Cüstrin alchymisirte und studirte er. Quæritur ergo, ob solche cession de jure gültig gewesen; zumal wenn er Kinder gezeuget hätte? Denn er hat zwar Söhne gehabt, sie sind aber alle vor ihn gestorben. R. *Cocceius*, und viele andere stehen in den Gedancken, daß dergleichen Cession ratione liberorum nicht statt finde. Der erstere hat mithin eben nicht favorable vor Brandenburg geschrieben, als welcher es wegen Culmbach nicht will gelten lassen. Die also dergleichen Meinung angenommen, sagen, die Kinder hätten die feuda imperii, und die principatus ex destinatione & providentia majorum; nicht von ihren Vätern; die also zwar ihr eigenes Jus, nicht aber auch der Kinder ihres, vergeben könten. Allein es ist dieses nur in dem Falle zuzugeben, si liberi jam nati sint; quippe qui Jus quæsitum habent, quod illis auferri nequit. Respectu autem posthac

natorum

natorum liberorum findet allerdings die cessio des Juris primogenituræ des Vaters statt. Nam non entis nulla sunt accidentia. Die nondum nati haben ja noch kein Recht, so wenig, als eine obligation. Und darum können sie nicht sagen, daß ihnen per cessionem patris præjudicirt worden. Sie müssen vielmehr die Pacta parentum halten, wie ich solches in meiner Deduction von Culmbach umständlicher ausgeführet habe. Sed objicis: Es haben aber ja alle die præsentes sowohl, als die descendenten in infinitum, ihr Successions-Recht ex destinatione populi? R. Wenn dieses wahr wäre: so könte kein Fürst das geringste von seinen Landen weggeben; so könten auch, wenn Herzog **Ernst August**/ Bischoff zu Osnabrüg, annoch heurathete, und Kinder zeugete, selbige den Tractat wegen Zell, so er mit seinem Bruder, dem Könige in England errichtet, umstossen. Keinem invito kan freilich was genommen werden. Also wolte der vorige König in Preussen es nicht zugeben, da sein Herr Vater, **Friedrich Wilhelm**/ den Marggrafen **Philipp** zum Churfürsten zu machen, und jenen diesem nachzusetzen gedachte. Da **Friedrich**, der von der Prinzeßin von Oranien gebohren war, das Ansinnen nicht zugeben wolte, tractirte ihn der Vater so hart, daß er sich nach dem Casselischen Hofe retirirte. **Friedrich Wilhelm** machte gleichwohl ein Testament, und wolte seinen Liberis postgenitis prospiciren. Allein es kam nicht zum Stande. Der Kayser vernichtete das Testament, und die Prinzen renunciirten, auch Ihr Herr Bruder, der König aber, gab ihnen dennoch reichliche Versorgung. Als sich hochgedachter König **Friedrich** damahls nach Cassel retirirte, schoß ihm der **Danckelmann** hundert tausend Thaler vor, wodurch er sich pousirte. Et sic invito jus suum auferri nequit, ne filio quidem impio. Hic enim Jus suum non a patre, sed ex pacto & providentia majorum habet. Wenn er aber consentirt, und noch keine Kinder hat: so kan er ganz wohl sein Primogenitur-Recht andern cediren. Denn sonst könte kein Fürst was veräussern, das nicht die Kinder nach hundert Jahren wieder repetiren könten. Agere enim non valenti non currit præscriptio.

(m.) Aechten) So viel ist gewiß, daß die Kinder succediren in territoria, vel feuda, vel allodia, vel fideicommissa familiæ sint. In feudis succedunt regulariter masculi. Denn alles ist militarisch. Und ob es auch schon ein Kunckel-Lehen ist: so erben die Weiber doch nicht eher, als bis kein masculus mehr da ist. Et sic filius

Ob auch natürliche Kinder in den Churfürstenthümern succediren können.

filius secundo genitæ excludit primo genitam, hujusque filias, secundum Jus Allemannicum, & Saxonicum. Denn in partibus inferioribus erben die Weiber. Hinc controversia Juliacensis est decidenda. Alle Nobiles haben vor dem Allodia gehabt; und die sind frey. Wer hergegen in Städten wohnet, der muß einen censum geben. Eben deswegen halten auch die Nobiles die Patricios geringer. Die homines alicujus conditionis haben bona privata & publica. Hæc iterum sunt fideicommissa familiæ, vel ad quoscunque heredes transitoria. In illo casu vero Dominus directus magis diligit filium, quam filiam, cum maximus favor sit masculorum. Ja die Männer erben auch in allodiis, in den Stamm-Gütern. Mithin können die Weiber nicht eher erben, als bis kein Mann mehr da ist. Es müssen aber auch eheliche Leibes-Erben da seyn. Nam concubina, quæ uni substernit corpus, alteri etiam facilis esse censetur. Die feuda wurden ehedessen angesehen, als ob sie den Adel verringerten: weil die Allodia freye Güter sind, quæ non dant Canonem, nec servitia militaria præstant. In feudis debet masculus habilis esse ad bellum &c. In Allodiis aber ist das nicht eben nöthig. Denn diese sind frey, und den Fideicommissis gleich, welche bona conventionalia, ad modum Testamentorum excogitata, sind. Unsere Allodia regni sind auch den Fideicommissis familiæ gleich. Solchemnach erbet regulariter keine fœmina; wenigstens nicht eher, als bis kein masculus mehr da ist, qui familiam conservat. Auf das Wort familia muß man hierbey wohl Acht haben, denn die Töchter sind finis familiæ. Wenn keine masculi von der Familie mehr da sind: so gehen die Töchter hinten nach, wie der Lieutenant. Also sind die mehrsten Güter im Hollsteinischen dergleichen Fideicommissa familiæ, oder Allodia publica. In den Allodiis communibus hergegen erben alle Kinder promiscue. Also erben die Bürger Allodia so wohl fœminæ, als masculi. In feudis aber hat der Socius die Intention, mit seinem Herrn zu fechten, oder ihm andere Dienste zu leisten, quæ diligentiam requirunt; ut sunt feuda curialia. Dahero kan ex regula keine fœmina, oder Clericus, in den feudis admittiret werden. Lex, oder concessio domini, muß die fœminas erst auctorisiren. Und doch ist diese successio sehr odieux. Vornehmlich aber wird auch die Societas feudalis nur mit legitime natis contrahiret, welche certiores proles sind. Denn der Herr choisirt sich tapfere Soldaten, keine legitimatos rescripto Principis. Die per consequens matrimonium werden noch eher toleriret propter favorem matrimonii;

nii ; doch auch nicht überall. Darum hat sich in hoc casu *Fridericus Wilhelmus* das Jus dispensandi reserviret. Die angenommene, oder erwählte Kinder werden noch weniger angenommen. Denn das Jus feudale agnosciret keine Adoptiones. Auch diejenigen, so ex matrimonio ad Morganaticam gebohren sind, ob sie gleich eheliche Kinder, werden dennoch in successione feudali nicht regardiret. Adest quidem uxor legitima, sed non solennis. Diese Kinder erben nichts; sondern müssen sich bloß mit der Morgengabe behelffen. Der Vater hat sie selbst nicht zu Lehns-Erben haben wollen. Hinc matrimonium ad Morganaticum appellatum. In des *Guichenon* Histoire genealog. de la maison de Savoye pag. 159. der Beylagen findet man ein Diploma, welches die Italiäner geradebrecht, und daraus man am allerbesten beweisen kan, daß unter dem Morganatico der Longobarden nichts anders, als die Morgengabe, verstanden werden könne. Denn als *Leopoldus Glorioſus*, ein Sohn Kayſers *Alberti I. Austriaci*, die *Catharinam* aus dem Hause Savoyen heurathen wolte, sagte er in dem Heuraths-Briefe : Præterea sæpe dictæ *Catherinæ* Morgenaticum assignare debemus ad nostrum arbitrium, & prout nobis videbitur, de quo Morgenatico ordinare, & disponere poterit. Vid. Diss. mea de Emtione uxorum, dote & morgengaba Cap. 3. §. 13. und die Neue Biblioth. P. 18. p. 233.

(n.) **Weltlichen**) Daß ein Geistlicher in feudis regalibus nicht succediren könne, ist bereits vorhin erinnert worden, und pflegt im Jure feudali ausführlicher gezeigt zu werden. Denn die feuda gibt der Herr ob servitia, vel militaria, vel curialia. Der Clericus aber ist zum Lehren, Beten und Singen, bestimmt; folglich ad præstationem horum servitiorum ungeschickt. Und derowegen können sie auch nicht in feudis succediren; wenn sie zumal bereits zum Priester geweihet worden sind.

(o.) **Sohn**) Beneficia imperandi, & militiæ causa donabantur. Officia autem virilia sunt; bellum mares gerunt. Ergo masculinitas ab antiquo prævaluit semper, welches *Joann. Jac. Chiffletius* in Lotharingia masculina erwiesen. Und das ist nicht nur in feudis Germaniæ Magnæ, sondern auch Trans-Rhenanæ, üblich gewesen. Quotiescunque igitur feudum aliquod imperiale a fœmina legitur possessum, illico intelligendum est id factum ex speciali Cæsaris gratia,

Ob die Weiber in den *Electoratibus succediren* können.

tia, & præter Jus Commune Imperii. Was andere schwatzen, quod scilicet fœminæ ad obediendum damnatæ, & quod peccarent eædem contra præceptum quartum, si imperium sumant, impingerentque non minus in decori regulas, si in regno, atque in Ecclesia loquantur u. s. w. das habe ich bereits in meiner Diatriba, de feudis vexilli §. 41. gnüglich widerleget, und dargegen gezeiget, daß man heute zu Tage keinesweges behaupten könne: ein feudum masculinum werde eher præsumiret, als ein fœmininum: eben weil anfänglich die feuda nur vor die Manns-Personen bestimt gewesen, und sich nicht vor das weibliche Geschlecht geschicket hätten. Hodie hat es ja eine ganz andere Bewandniß mit den feudis, und nachdem nunmehro die Kayser ex speciali gratia so viele Länder mit dergleichen Freyheiten begnadiget, daß auch die Weiber darinnen succediren können: so ist es an solchen Orten zu einer offenbaren Gewohnheit geworden, daß Weiber auch die feuda alias masculina in Besitz haben können. Und in dergleichen Orten, wo einmal eine solche Gewohnheit eingeführt ist, muß man vielmehr præsumiren, daß das feudum eher ein fœmininum, als masculinum, sey. Es ist damit eben so beschaffen, als wie ich vorhin von der Præsumtion des Primogenitur-Rechts erinnert habe. Kayser **Heinrich** *VI.* wolte es gar so weit bringen, daß die weibliche Succession, deficientibus masculis, durch ganz Teutschland eingeführt werden solte. Wenigstens weiß man, daß das weibliche Successions-Recht in Burgundia, Aquitania, Britannia, Neustria, oder Normannia, in Belgio, Hollandia, Seelandia, Frisia, Brabantia, Geldria, Limburgensi, Lucenburgensi, & Austriacis terris aliisque, zur unstreitigen Gewohnheit geworden. Ich habe l. c. das weibliche Successions-Recht in feudis sattsam defendiret, und gezeiget, daß es gar nichts ungeschicktes, lächerliches oder wunderliches sey, wenn heute zu Tage eine Frau eine Vasallin seyn, und mit einem feudo belehnet werden solte. Cum enim nunc non amplius compareant vasalli ipsimet, & præsentes stringant gladium, sed domi sedeant immoti, ac divitias suas deglutiant inglorioſi: parum sane refert, virine teneant, regantque provincias, an fœminæ? *Sophia* atque *Amalia* Hassis, *Joanna* Brabantinis tam præfuerunt feliciter, quam viri Principes longe clarissimi suis. Sed fac tantisper, eas nonnunquam illo vigore animi destitui. Destituuntur etiam mares haud raro. Es sind ja die Räthe da, diese mögen thun, was ihres Amts ist. Es kommt ja ohne dem das meiste auf diese an. Prima etiam destinatio nihil facit ad rem. Erant olim feuda ambulatoria,

bulatoria, idque primo beneficiorum fini conveniens, cum ſpectaretur virtus, atque induſtria perſonæ, quæ ad heredes uti ſexus vix tranſit. Et quis tamen contra hanc ſucceſſionem feudalem tam intonuit alte? Quis ad priſtinum ſtatum redigenda cenſet univerſa? Quis nunc amplius Jus dicit? Et finge, dicendum eſſe per ſe, & convocandos ſtatus. Kan denn das nicht auch eine Frau thun, die eine Vaſallin iſt? *Eccardus* in caſibus monaſterii St. Galli Cap. 10. hat ja deutlich genug beſchrieben, daß die Hadwig/ des Herzogs in Schwaben *Burcardi II.* nachgelaſſene Wittbe, ſo gar das Reichs-Vicariat cum Primoribus Allemanniæ eine Zeit lang geführet habe. Anderer Exempel mehr voritzo zu geſchweigen. Es wäre ja wohl abſurd, wenn man zugeſtehet, daß Weiber, als Königinnen, regieren können, und doch dargegen nicht zugeben will, daß eine Frau nothwendig von den Reichs-Lehen excludiret werden müſſe, die doch durch Hülffe ihres Gemahls, und ihrer Räthe alles dasjenige gar leichtlich bewerckſtelligen kan, was ihr reſpectu des Lehns zukommt. Nec eſt quod angaris animi ac crucieris immodice, quomodo terra marique præpotens mulier poſſit inveſtiri? Inveſtire ſignificat in poſſeſſionem mittere, aut in poſſeſſione confirmare. An igitur fœmina poteſt eſſe in poſſeſſione? An poteſt in eam introduci, in illa ſtabiliri? Quodſi de ſymbolo quæras, elige quod placet, elige quoque vexillum, elige etiam gladium, ſceptrum. Oſculentur iſtud fœminæ, baſient; baſient inſpectante populo, Proceribus regni præſentibus, ſi neceſſitas comparendi non ſit remiſſa. Ipſæ Abbatiſſæ in publicis Imperii conventibus ſuffragium olim ferebant, ac ferunt etiam nunc, bacillum, aut ſceptrum Regis manu accipiebant. Haud etiam viſum eſt adeo abſonum Britannis, ut Marlborugenſis Ducis, magni animi Herois filiæ, in memoriam victoriæ Hochſtadenſis, offerrent regi II. Idus Sextilis vexillum album tribus liliis aureis ornatum. At nunc quid diſputamus incaſſum? aut verba in inane effundimus? Nemo non per Procuratorem in poſſeſſionem beneficiorum ſuorum mittitur, aut in ea firmatur. Sæpe ſervitia remittuntur, aut aliorum interventu exhibentur.

(p.) **An des erſtgebohrnen Sohn)** Dieß bringt das Jus repræſentationis ſo mit ſich, wovon aber die alten Teutſchen nichts gewuſt. Erſt zu *Ottonis M.* Zeiten findet man einige Spuren davon. *Witekindus Corbejenſis* erzehlet uns, wie es zugegangen, daß damals durch ein duell das Jus repræſentationis, doch nur in linea recta, eingeführet worden. In linea collaterali aber iſt es erſt von *Carolo V.* introduciret worden.

Ob ein Churfürst schuldig ist/ seinen Brüdern ein *apanagium* von dem Churfürstenthum auszumachen.

(q.) **Frey)** Hierbey kommen viele wichtige Fragen vor, die ich entscheiden muß. Zuvörderst ist nemlich auszumachen, ob der primogenitus, welcher in die Chur-Länder succediret, gehalten ist, seinen andern Brüdern eine apanage auszusetzen? Ich habe oben schon den Grund gezeiget, warum das Primogenitur-Recht von **Carln IV.** in der Goldenen Bulle alhier wiederum eingefuhrt, und befestiget worden. Und wenn man dieses Sentiment gegen die Ludwigische Postille über den locum hält: so ist leicht wahrzunehmen, daß besagter Commentator Aureæ Bullæ den rechten Grund der Sache gar nicht gewust habe. Wenn es denn aber nun seine Richtigkeit mit dem Primogenitur-Rechte der Churfürstlichen Prinzen hat: so trägt dieses auch nothwendig das Apanagium hinter sich. Wo aber kein Jus primogenituræ üblich ist, da ist auch kein Apanagium. Denn solchen Falls sind die andern Brüder des primogeniti seine corregentes; entweder pro diviso, oder aber pro indiviso. Und ob schon etwa einer das Directorium hat, oder auch cum prærogativa aliqua regieret: so ist der andere doch auch ein regierender Herr. Z. E. der ältere Herzog von Weimar führet jetzo das Directorium; die Regierung aber, das votum in Comitiis, und alles andere, ist gemeinschafftlich. Nur die Revenuen haben sie getheilet, und ausgemacht, aus welchen Aemtern jeder die seinige empfangen soll. Fast auf eben die Art wird es zu Wolffenbüttel zwischen den Herzogen **Rudolph August**, und **Anton Ulrichen** gehalten, davon jeder das Directorium hat, worinnen sie sich auch wohl zusammen vertragen. Ein getheiltes Regiment aber ist, wenn ein jeder von den Söhnen ein regierender Herr wird. Wo hergegen das Jus primogenituræ üblich ist, da nimmt der Erstgebohrne alles weg; er ist heres universalis, und die andern bekommen nur Fürstliche Deputate nebst der spe succedendi. Also bekam der Marggraf **Philipp** jährlich bey achzig tausend Thaler, **Albrecht** bey vierzig tausend Thaler, und **Christian Ludwig** bey dreyssig tausend Thaler. Dieß eben nennt man eine apanage, panem quotidianum, Fürstliches Brodt. Und dieses bedeutet schon etwas mehrers, als derjenige Fürstliche Unterhalt, welchen die Krüppel-Kinder, und die Fräuleins, bekommen. Dieses sind nur blosse Alimente. Die Apanage aber ist ein Fürstlicher Gehalt, der nach proportion der Länder eingerichtet ist. Das Wort Apanagium kommt her von panis, apanare. Es sind aber die apanagirte Herren keine Erben, welches wohl zu mercken. Sie sind vielmehr abgefunden, und keine regierende Herren. Indeß muß ein solcher Herr leben, ob wohl leben, und Fürstlich leben unterschieden ist. Wenn sie aber regierende Herren mit sind, da heißt

es ein Paragium; wo nemlich alle Miterben sind. Springsfeld hat de Apanagio geschrieben; aber kein jugement gezeiget, sondern alles zum Apanagio gemacht, und so viele leges allegiret, daß man daraus ein Pulver machen, und darbey setzen könte: fiat infusio. Sonst aber hat der Mann vortrefliche Collectanea gehabt, und fast alle Apanagen in den Fürstlichen Häusern gewiesen.

Ob das *Paragium* gegründet sey.

Sed dicis: Ist denn auch das Paragium gegründet? R. Schilter hat einen eigenen Tractat de Paragio, & Apanagio, in faveur der Sächsischen und anderer Herren, als Birckenfeld, Veldenz, Weissenfels, Zeitz, Merseburg, geschrieben. Denn Chur-Sachsen hält Weissenfels, Zeitz und Merseburg, nur für apanagirte Herren, welche nichts, als die Revenuen, hätten; Chur-Sachsen aber alle Hoheit exercirte. Schilter aber hat gezeiget, daß sie paragirte Herren, und Chur-Sachsen zwar nicht in totum, doch aber in tantum parificiret wären. Er sagt anbey, das Jus primogenituræ sey in Sachsen so beschaffen, daß die Chur nur mehr Länder, als die andern abgefundenen Herren, hätte; welche aber doch auch regierende Herren, und ihnen parificirt wären. Sie hätten gewiß einen Theil geerbet, und wären mithin heredes, keine apanagirte Herren. Respectu portionis differirten sie nur: weil der älteste den grösten Theil bekommt. Jedoch sind die andern würckliche Miterben. Also haben sich auch Hessen-Cassel, und Rheinfels verglichen, daß dereinst, wenn sie etwa einmal erben solten, als Hanau u. s. f. Cassel zwey Theile, und Rheinfels nur einen Theil bekommen solle: Mithin ist es, wie in andern Erbschafften, da zwar alle miterben, einer, oder der andere aber den Vorzug hat. Cassel hergegen will ein solches der Rheinfelsischen Linie nicht zugestehen, sondern sie ebenfalls zu apanagirten Herren machen. Eben darum hat also Schilter die paragirte Herren zu defendiren gesucht. Es ist das Wort Paragium eigentlich aus Neapolis gekommen, und nicht ursprünglich Teutsch. Weil nun fast in allen Häusern Streitigkeiten deswegen entstanden sind: so hat *Hertius* den Schilter in einer Disertation refutirt, welche einer aus dem Lippischen unter ihm gehalten. Denn die Grafen von der Lippe haben auch deswegen Streit. Er hat demnach zugleich in faveur Hessen-Darmstadt wegen Homburg geschrieben, und meinet, es wäre die distinctio inter Paragium, & Apanagium, commentitia und inutilis, welches sogleich aus dem fremden Wort erhelle, womit das Paragium benennet wird. Folglich hätte man ja nicht darauf dencken können, was in Teutschland eigentlich unbekannt ist. Er will anbey zugleich behaupten, daß

daß ja wohl der Primogenitus den übrigen Brüdern bisweilen per Pactum was einräumen könte; die jüngern blieben aber dennoch apanagirt. Vid. *Betsius* de Pactis, & Juribus personarum illustrium. Herr *Thomasius* hat hernach den *Hertium* refutiret, und auf Ersuchen eines Rheinfelsischen Raths den **Schilter** defendiret. Darinnen urgirt er nun hauptsächlich: quod sufficiat, rem ipsam, & differentiam in Imperio deprehendi. Circa nudum nomen autem non esse hærendum. *Thomasius* hat auch darinnen Recht. Denn die Sache ist doch klar; ich mag sie nennen, wie ich will, fremde, oder sonst was. Die verba sind auch nur indices dessen, was darunter lieget. Nun aber kan derjenige, welcher miterbet, und Lande bekommt, auch sein Votum auf dem Reichs-Tage führet, nicht anders, als ein paragirter, angesehen werden. Denn er hat divisam portionem hereditatis, und exerciret alle Rechte; welches die apanagirten Herren nicht thun können. Herr *Thomasius* antwortete dem *Hertio* etwas piquant, worüber dieser sehr erbittert wurde. Er ließ auch derowegen eine Epistel drucken; ist aber darüber verstorben; und sein Sohn hat ihn hernach defendiren wollen. Indeß beruffen sich Weissenfels, Merseburg und Zeitz, auf das Testament des Churfürsten **Johann George I**, nach welchem sie die Leipziger Academie gemeinschafftlich und der Churfürst nur eine kleine prærogativ haben, die neu-acquirirten Lande aber unter seine übrigen Brüder theilen solte. Chur-Sachsen hergegen saget: man wisse in Teutschland von keinen andern, als regierenden Herren; die paragirten wären alle unbekannt; ja der Churfurst, **Hanns George**, sey durch besagtes Testament der Chur zu nahe gekommen, und habe auch etwas von den Chur-Landen weggenommen. Das kan man aber wohl nicht mit Bestande sagen: in Betrachtung, daß der Chur-Creis sehr klein ist. Vid. **Zechs Europ. Herold.**

De Juribus Apanagiatorum.

Die Quantitas Apanagii wird gemeiniglich per Pactum definiret, oder sie vergleichen sich, und wird dabey insgemein auf das Land und Alter reflectiret. Der primogenitus muß die apanage geben: weil er allein erbet. Sed dicis: Ex quibus bonis, propriis, an domaniis, dare tenetur? R. **Schilter** meinet zwar, es sey dieses einerley. Aber er irret sich; und es muß vielmehr die apanage nur ex domaniis gegeben werden. Reichen diese nun nicht zu: so müssen die Land-Stände das Apanagium herausbringen. Ein Princeps hat nemlich Domania und Cammer-Güter, wovon er lebet, und sich und seine Familie erhält. Er hat ferner Chatoul-Lande, oder bona patrimonialia,

die

die er von den Chatoul-Geldern erkauft. Und eben diese gehören nicht mit zur apanage. Sonst und wenn man auch darauf bey Bestimmung der apanagen mit reflectiren dürfte: würde sie weit grösser, und dem Regenten gar zu beschwerlich, werden. Der Primogenitus gibt ja nur die Apanagen, nachdem er erbet. Die Chatoul-Güter aber erbet er nicht. Er muß doch selber auch einen Fürsten-mäßigen Staat führen. Darum kan er seinen Brüdern nicht alles weggeben. Sind nun die Domainen-Güter nicht sufficient zu den Apanagen: so muß das Land darzu contribuiren. Denn die apanagirten Herren können dem Lande und Regenten ohne Fürstlichen Unterhalt nicht zum Spotte so herumgehen. Die Apanagiati hergegen sind keine Erben. Et sic quoque nullum æs alienum solvunt. Indeß können sie ihr Apanagium exigiren; ob sie schon sonst sich zu erhalten vermögend sind, und etwa eine Heurath gethan, oder Generals sind; und es also nicht brauchen. Sic *Christianus V.* Rex Daniæ, fratri suo *Georgio*, marito Reginæ Angliæ *Annæ*, Apanagium dare cogebatur. Denn es ist unbillig, daß der älteste alles allein wegnehme. Dargegen bekommen die filiæ keine Apanagen, sondern lediglich die Mannes-Personen, welche spem succedendi haben. Wenn auch der Primogenitus etwa seinem Erst-Geburts-Rechte renunciiret: so wird er alsdenn ebenfalls für einen Apanagiatum gehalten. Doch ist wohl keiner so einfältig, daß er nichts reservire, zum wenigsten ein Paragium. Sonst aber bekommen auch die Collaterales primi acquirentis keine Apanagen. Dieß ist so zu verstehen: Die Kinder Churfürst **Friedrichs I.** aus dem Burggräflichen Hause Nürnberg, bekamen alle von den neu-acquirirten Landen ihre Apanagen. Seine Brüder aber erhielten von den Churfürstlichen Landen nichts, welches eben die neu-acquirirten Lande waren. Die Apanage wurde den Brüdern nur wegen des Burggrafthums ausgemacht. Indeß ist derjenige ein harter Herr, welcher vieles acquiriret, und seinen Bruder dabey darben läst. Man solte auch freilich dem Prinzen bessere Apanagen geben: weilen sonst die Catholicken uns Protestanten grossen Schaden thun. Denn solche Prinzen, die sich nicht Standes-mäßig aufführen können, werden öfters desperat, und gehen zu den Catholicken über. Also ist der Pfalzgraf von Z* aus eben der Ursache Catholisch worden, und der Papst hat ihm darauf eine pension von 6000. Ducaten gegeben, damit er sich Fürstlich erhalten könte. Dergleichen Exempel haben wir noch mehr in Teutschland. Wenn nun die regierende Herren aussterben: so kommen die Catholischen an ihre Stelle. Alsdann leidet das Land Noth. Ich besorge, daß wir

gröſten Theils in Teutſchland eben dadurch noch einmal Catholiſch werden. Ein Herzog in Sachſenhat insgemein nur 6000. Rth. jährlich; und wenn der Prinzen viele ſind: ſo bekommt der jüngſte kaum 4000. Ohngeachtet die pretia rerum mercklich geſtiegen ſind: ſo bleibt man doch immer noch bey dem alten Anſchlage. Die Primogeniti könten auch gar wohl ihren apanagirten Herren ein mehrers geben; wenn ſie nur ſonſt ein wenig ſpareten, und z. E. die Comödien, Opern u. ſ. w. einzögen. Aber die Miniſters ſind insgemein Schuld daran, welche die apanagirten Prinzen gerne kleine halten wollen. Und dieſe verdamte Hypotheſis hat uns Proteſtanten ſchon ſehr viel geſchadet. Nächſtdem bekommen auch die Aſcendenten kein Apanage, ſondern nur die Deſcendentes, und deren Kinder, unter denen dann eine ſolche Partage gemacht wird, daß der Aelteſte mehr als der Zweyte, und dieſer mehr als der Dritte bekommt, u. ſ. w. Wenn nun der Aelteſte von ihnen etwa ein Fürſtenthum, oder ſonſt ein Stück Landes, acquiriret, ſo können ſeine Brüder deswegen keine Vermehrung ihrer Apanage fordern. Dargegen aber muß dieſe auch ſine omni onere ſeyn; und ein ſolcher Herr kan ſie Condictione ex lege fordern. Der Vater hat auch nicht die Befugniß per Teſtamentum zu diſponiren, daß dieſer oder jener, von ſeinen Söhnen keine Apanage haben ſolte. Denn gleichwie der Vater legitimam der Kinder hinterlaſſen muß: alſo kan er ihnen auch die Apanage nicht entziehen. Hinwiederum aber kan auch der Sohn Apanage und Legitimam nicht zugleich nehmen, deren beyder Gleichheit beſtehet in uno tertio. Allein Apanagium iſt keine Legitima; ſonſt wäre es eine portio certa hereditatis; und der ſecundo-genitus könte nebſt dem primogenito würcklich miterben, ſo doch nicht iſt, wie vorhin ſchon gezeiget worden. Ferner hat ratione Apanagii das Jus repræſentationis ſtatt; nicht das Jus Primogenituræ. Denn die andern müſſen auch leben. Stirbt demnach ein apanagirter Herr: ſo kriegen das Apanagium ſeine Kinder, und theilen ſich wiederum darein, dergeſtalt, daß abermals der Aelteſte mehr, als der Jüngſte, bekommt, nach der proximitæt der Succeſſion. Weil er aber nun kein Erbe hat, ſo findet auch das Jus accreſcendi nicht, wie beym Uſufructu, ſtatt: ſondern ſtirbt er ohne Kinder, ſo fällt ſeine Apanage an den regierenden Herrn zurück. Denn Apanage iſt keine Erbſchafft, ſondern nur ein Deputat. Aus eben der Raiſon hat auch die Collation nicht ſtatt. Ja weil das Apanagium weder ein verum legatum, noch Fidei-Commiſſum iſt: ſo kan auch weder Falcidia, noch Trebellianica, ſtatt haben; obſchon darinnen eine Gleichheit zwiſchen beyden iſt, daß der Apanagia-

tus, eben wie der Legatarius, nicht oneriret werden darf. Sed cave putes, hunc esse Legatarium, wie einige gemeinet haben. Vielmehr kan man die Apanagen Fideicommissa familiæ, oder auch alimenta principalia u. s. w. nennen. So hat auch kein Edictum successorium, noch bonorum possessio respectu des Apanagii statt. Denn es ist hier auch keine hæreditas prætoria. Einige glauben zwar, man könne diese Römische Rechts-Lehre auch auf die Apanagia appliciren. Allein in Jure Romano stehet ja nichts davon, und ein apanagirter Herr ist weder heres, noch bonorum possessor, sondern die Apanage ist ein Deputatum, de quo secundo geniti vivunt. Gesetzt aber: der secundo genitus stirbt: tritt denn nicht der tertiogenitus an dessen Stelle; und kan mithin eine grössere Apanage fordern? R. De jure stricto ist der regierende Herr nicht schuldig, mehr zu geben, als einmal determiniret ist. Raisonnable aber ist es, daß er mehr bekommt. Denn er tritt ja dem Successions-Rechte näher, und muß also auch eine grössere Figur mach n. Also ist Herzog Johann Adolphen von Weissenfels einmal respondirt worden. Es sind aber doch nur argumenta suasoria; keine juridica, ut actio hinc inde nascatur. Es ist schon oben erinnert worden, daß das jus accrescendi respectu des Apanagii nicht statt habe. Denn es ist hier keine Erbschafft, kein Legatum. Nun aber fragt sichs auch: Ob die apanagirten Herren Regalia haben? R. quod sic; aber nur specifice, singulariter; nicht in complexu, wie z. E. Hessen-Homburg, oder Marggraf Philipp von Schwedt Brandenburgischen Stamms über Schwedt die Regalia hat. Man kan es damit reguliren, wie man will; und die Regalia bleiben doch respectu Apanagii specifica. Was nicht specificirt ist, das hat auch der apanagirte Herr nicht. Ex regula haben sie auch die superioritatem territorialem nicht; sondern si haben solche entweder ex speciali Pacto, oder aber per se. Und da ists kein Apanagium, sondern ein Paragium. Dargegen sind die apanagirten Prinzen keine Unterthanen von ihrem Bruder, ob sie diesen schon des Herrn Bruders Gnaden tituliren, worzu sie gar klug thun. Gleichwohl stehen sie nicht unter seiner Jurisdiction: sondern sie haben das Jus Austregarum, die Austräge, und zwar legale, die ihnen in der Cammer-Ordnung gegeben worden. Denn man wolte dem regierenden Herren seine Brüder nicht untergeben; ob sie nun schon keine regierende Herren sind: so sind sie doch keine Unterthanen. Ein anders ist, nicht regieren, und ein anders, Unterthan zu seyn. Ein souverainer Herr, der sich in fremden Landen aufhält, regieret, da auch nicht, und ist doch kein Unterthan. Im übrigen sind die apa-

nagirte Herren gemeiniglich Fürstliche Personen; sie führen anbey den Titul von GOttes Gnaden, und von allen Ländern ihres ältesten Bruders, propter spem successionis. Vor dem aber wurden sie nur Juncker, i. e. junge Herren, genennet. Seit dem Interregno, und *Rudolphi Habsburgensis* Zeiten ist es jedoch Mode geworden, daß die apanagirte Herren eben den Titul ihres ältesten und regierenden Bruders führen. Denn also hat *Leopoldus*, ein Bruder *Friderici Pulchri*, und Sohn Kayfers *Alberti I.* alle damahlige Oesterreichische Titul geführet; wie solches aus seinem Heurathś-Contracte mit der *Catharina* von Savoyen zu ersehen, welchen *Guichenon* in seiner Histoire genealog. de la maison de Savoye unter den Beylagen pag. 159. publiciret hat. Sonst wurde es mit den apanagirten Herren, wie heutiges Tages noch in Engeland, gehalten, da der Sohn ein Vicomte wird, wenn der Vater ein Graf ist. Indeß ist es nichts unmögliches, daß auch ein kleiner apanagirter Herr zum Regiment gelangen kan. Wir haben davon ein Exempel unter andern an Herzog **Moritzen** von Sachsen, der noch Churfürst geworden ist, und anfänglich ein kleiner apanagirter Herr war, den der Churfürst **Johann Friederich** erhielt. In den Zollerischen, denen Fürstlichen Lutherisch-Oettingischen Häusern wird es würcklich bis diese Stunde noch so gehalten, daß der Aelteste allemahl ein Fürst, die andere aber nur Grafen sind. Endlich, so cessirt das Apanagium in folgenden Fällen: 1.) Wenn der Primogenitus stirbt. Denn da wird der Apanagiatus selbst regierender Herr; 2.) In terris divisis, wo ein jeder würcklich regieret; wie wir im Sächsisch-Ernestinischen Hause wahrnehmen; 3.) In einem solchen Staate, da kein Erb- sondern das Wahl-Recht üblich ist. Da gibt der Successor nichts. Doch ists unrecht, daß die Polen ihre Prinzen darben lassen. Sie sagen zwar: die Prinzen bey ihnen wären eben solche Edelleute, wie andere. Aber sie sind doch so unverschämt, daß sie den Königinnen selber keine Leib-Zucht geben wollen. Der Königin *Sobiesky* haben sie solches lange verweigert. 4.) Bekommen auch die masculi incapaces nur alimenta, und keinen Fürstlichen Gehalt. Sie essen gemeiniglich mit dem Bruder, und haben nichts gewisses. 5.) Wird auch den Prinzeßinnen keine Apanage bestimmet; sondern es kommt auf des Bruders Generosité an, welcher freilich ein gutes Herz gegen seine Schwestern haben soll. Denn sie müssen doch auch einen Standesmäßigen Staat führen, 2. bis 3. Fräulein zur Compagnie haben, damit sie nicht andere Gesellschafft suchen, und amour machen. 6.) Delicto Apanagiati. Es muß aber dieses ein grosses seyn. Denn wegen eines

nes ſtupri, adulterii, einer Miß-Heurath, u. ſ. w. kan die Apanage nicht entzogen werden. Obſchon im letztern Fall die Kinder keine Fürſten werden: ſo bleibet doch ihr Vater ein Fürſt. Es ſind auch nicht alles gleich Miß-Heurathen. Ein ſolcher Caſus paſſirte vor einiger Zeit in Meinungen, da der apanagirte Bruder, **Anton Ulrich**/ in Holland ein bürgerliches Mädgen, die **Schurmännin**/ heurathete, weswegen ihm der regierende Bruder die Apanage entziehen wolte; welches aber unrecht war. Geſetzt aber: es begienge ein apanagirter Herr ein crimen læſæ Majeſtatis: ſo iſt kein Zweiffel vorhanden, daß er ſeine apanage verliere, und ſolche in Fiſcum Principis redigiret werde. Woferne hergegen der primogenitus ſelber ein crimen læſæ Majeſtatis committirte: ſo verlöhren ſeine Brüder, und Vettern die Apanage nicht. Man konte ſolches wahrnehmen, als der Churfürſt von Bayern in dem Spaniſchen Succeſſions-Kriege in die Acht erkläret wurde.

Ob auch der *Primogenitus* ſchuldig iſt/ ſeine Schweſtern zu *dotiren.*

Inſonderheit fragt ſichs nunmehro: Ob denn der Primogenitus auch gehalten iſt, wenn er zur Succeſſion kommet, ſeine Schweſtern zu dotiren? R. quod ſic. Sed dicis: Ex quibus bonis, an ex domaniis, vel collectis? Dieß iſt eben der Mecklenburgiſche Streit. Denn der Herzog ſagte: ex domaniis würde nichts, als das Apanagium, die alimenta debita, gegeben; und die Cammer-Güter wären zum Staate; der dos hergegen ſey ein Jus receptum. Wenn er dieſe daraus geben ſolte: ſo müſte er Schulden machen, welche alsdenn doch das Land bezahlen müſte. Und freylich müſſen die Land-Stände, wenn es der Herr nicht übrig hat, eine Fräulein-Steuer geben. Es iſt dieß überall ſo recipiret; und das Wort Steuer zeigete ſchon an, daß in beſagtem Fall das Land dergleichen onus tragen müſſe. Denn die Cammer-Güter hat der Herr zu ſeiner, und der ſeinigen ſuſtentation. Cum autem filia exit ex familia, ſo kan man ihr ſchon noch was mitgeben, welches ohnedem pflegt geringe genug zu ſeyn. Aber die Mecklenburgiſchen Edelleute wollen durchaus nichts geben, ſondern ſagen: des Herzogs Anteceſſores hätten ihnen die Fräulein-Steuer erlaſſen. Sie opponiren alſo Exceptionem Pacti. Aber nun fragt ſichs: ob denn dergleichen Pacta, cum privatis inita, die Succeſſores binden? Darauf kommt es einzig und allein an; zumaln da der Dos Jus aliquod favorabile iſt. Die Pacta binden freylich den Succeſſorem nicht; ſonſt könten die Anteceſſores wohl alles weggeben. Die Mecklenburgiſchen Land-Stände ſagen auch: es ſtünde nichts in ihrem Feudal-Contracte; und als Unterthanen wolten ſie erſt auf dem Land-Tage deliberiren. Allein

sie sind auch Lehens-Unterthanen, und machen die Land-Stände nicht allein aus. Sie sind freylich sehr opiniatre gewesen. Nun ist der jetzige Herzog ein Soldat; und die Räthe haben das Feuer auch mit angeblasen. Hinc præsentes lacrymæ Megapolitanæ. Hiernächst so bestehet heute zu Tage der Dos fœminarum illustrium nicht mehr in immobilibus, wie ehedem die Prinzeßinnen ihren Gemahlen ganze Länder dotis loco mitbrachten. Man ist nunmehro klüger, und gibt keine Länder weg. Au contraire die filiæ, & sorores illustres müssen öfters mit einem wenigen Geld vor lieb nehmen. Also bekommt eine Brandenburgische Prinzeßin nicht mehr als 16000. Thaler. In Sachsen ists gar nur 10000. Thaler. In Hessen aber bekommen sie fast das meiste: indem da einer loco dotis 20000. Thaler gegeben werden. Dargegen müssen sie aber auch Verzicht-Briefe ausstellen; deswegen sie eben Verzicht-Fräuleins genennet werden. Es ist zwar solche Verzicht nicht nöthig: weiln sie ohnedieß auf das feudum keinen Anspruch machen können. Interdum superflua non nocent. Und darum ist dergleichen Verzicht auch in dem Brandenburgischen Hause Mode. Desgleichen wird die Verzicht über die Pretiosen ausgestellt. **Carl Ludwig** in der Pfalz hat dahero sehr unvorsichtig gehandelt, daß er die *Mad. d'Orleans* in ihrem Verzicht-Briefe nur auf die feuda renunciiren lassen. Daher nahmen nachgehends die Franzosen Gelegenheit, alle Allodia zu prætendiren, daraus ein grosser Krieg entstunde. Dicis: Bekommen denn auch die übrige Kinder, welche nicht legitim sind, sowohl Apanage, als den Dotem, vom Primogenito? Denn grosse Herren leben nicht, wie **Adam** mit der **Eva** allein. Sie imitiren vielmehr in dem Stücke den **David**/ und **Salomon**, und halten Maitressen. Wie wirds also mit denen daher erzeugten Kindern gehalten? R. Sie werden Edelleute, und man beschenckt, oder versorgt sie sonst. So hat es der König in Polen mit dem Grafen **Moritzen** von Sachsen gemacht, den er mit der **Königsmarckin** gezeuget. Man gibt dergleichen Kindern keine apanage; und den fœminis ist der regierende Herr auch keine dotem schuldig. Mit den filiabus der Apanagirten wird es nachstdem so gehalten, daß sie eine Versorgung, und nachgehends einen dotem, bekommen. Da aber die Apanage in der That nur alimenta sind, wovon die Brüder kaum selber leben können: so ists an den meisten Orten recepti usus, daß der regierende Herr auch den filiabus der Apanagirten den Dotem giebt. Unser König muß des Marggrafs **Albrechts** Töchter aussteuern, so alles per Pacta dermassen ausgemacht ist. Der Dos ist ein onus des feudi, und folglich des Landes. Die Ministers sind gemeiniglich

lich Schuld daran, daß die apanagirte Herren, und deren Töchter, nicht beſſer beneficirt werden. Dieſelben haben gemeiniglich mehrere Revenuen, als die guten Prinzen Apanage. Und dieſe wollen die Miniſters auch nicht gerne wachſen laſſen.

Ob der *Primogenitus* auch das *Dotalitium* zu *præſtiren* ſchuldig.

Nun fragſt du abermal: Wer kan, und ſoll denn der Wittbe das Dotalitium conſtituiren, und præſtiren? R. Der maritus ſorgt vor ſeine Gemahlin. Und dieſe iſt nicht eher ſchuldig den Dotem zu inferiren, als bis ihr dargegen ein Leibgeding, oder Witthum, würcklich conſtituirt worden. Auch die Kinder, und Agnaten, desgleichen die Domini directi ſelbſt, denen das feudum anheim fällt; wenn ſie anders den dotem lucriren wollen. Nam conſtituitur in feudo, & eſt onus reale. Doch muß auch die illatio bewieſen werden. Eſt enim compenſatio dotis, hancque abſorbet. Wenn das Dotalitium eine mera dos Germanica wäre; wie vor dieſen: ſo müſten freylich alle Weiber damit verſorget werden. Nachdem aber nun ſchon ſo lange die Gewohnheit eingeriſſen, daß man diejenige vor eine Concubine hält, welche nichts mitbringt: ſo muß ſie allerdings illationem beweiſen; und man richtet ſich anbey ſtets nach der illatione dotis. Doch iſt das nur von den Agnatis, und dem Domino feudi, zuverſtehen. Die Kinder hergegen können ſo was nicht urgiren, oder wohl gar das Geſtändniß ihres Vaters improbiren, womit die Mutter allenfals dotem illatam beweiſen will. Denn es würde ſich gar nicht ſchicken, wenn die Kinder ſagen wolten: Wer weiß, was die Mutter dem Vater vorgeſchwatzet; und alſo Exceptionem doli opponirten. Es würde offenbar contra reverentiam filialem laufen, wenn ſie des Vaters Wort in Zweifel zögen. Geſetzt nun, es wäre einer Fürſtlichen Wittbe bey Lebzeiten ihres Gemahls nichts verſprochen worden: ſo kan ſie es doch nun, und zwar indeterminate fordern. Denn es iſt ein Jus illuſtrium perſonarum, welches ihnen lex ſelber gibt. Alſo kan eine Fürſtliche Wittbe in angeregtem Falle entweder conſtitutionem Dotalitii, oder aber reſtitutionem dotis, fordern. Alle Succeſſores ſind auch darzu obligirt: quia eſt Jus perſonæ illuſtris, quod contra voluntatem ipſi adimi nequit. Sed poſito: der Ehegemahl hat ſeiner Gemahlin ein Dotalitium conſtituirt, ohngeachtet ſie keinen dotem würcklich inferiret; ſind denn da die Succeſſores in feudo ſchuldig, ihr dieſes Leibgeding zu præſtiren? R. Ratione der Kinder iſt kein Zweifel. Denn weil ſie heredes des Vaters ſind: ſo müſſen ſie auch ſeine facta præſtiren, und halten, was er verſprochen.

Nam promittimus pro nobis, & noſtris heredibus in linea deſcendente. Der Mann kan ihr ja den dotem ſchencken, welche Donatio morte confirmirt wird, auch erlaubt, und gültig iſt; wenn zumal der Lehns-Herr conſentirt, ſo an etlichen Orten, wie nunmehro poſt conſtitutionem *Friderici II.* im Brandenburgiſchen üblich iſt. Die Succeſſores agnati aber, und der dominus directus, reſpectu feudi aperti, ſind nicht obligirt ein ohne würcklich inferirtem dote conſtituirtes Dotalitium zu halten; als davon anderwärts muß umſtändlich gehandelt werden. Nun fragt ſichs nur noch hierbey, worinnen eigentlich der Genuß des Dotalitii beſtehe? R. Ex regula bekommt die Wittbe keine Regalia. Denn ſie erhält nur eine Verſorgung, worzu ſie kein Regiment vonnöthen hat. Es wird ihr demnach der fundus cum fructibus pendentibus gegeben, wenn kein Jus Hypothecariorum anterius da iſt. Man läſt ihr zugleich den uſumfructum Romanum, und auch das dominium utile; und alſo den uſumfructum Germanicum cum omnibus reditibus privative. Dieſem zu Folge kan ſie auch faciem fundi mutiren, wie die Anhaltiſche Fürſtin aus Oranienbaum eine Stadt gemacht. Sie wird anbey, als ein Vaſall, betrachtet, welches man daher wahrnehmen kan: weil ſie nicht, wie die uſufructuarii Romani, caviret. Vid. **Schilters** Exercit. ad ff. 17. und ſein Codex Jur. Allem. Denn das dominium temporarium iſt doch auch ein dominium, und es iſt da eben ſo, als wie der maritus das dominium dotis civile hat, welches ſoluto matrimonio aufhöret. Aber die Landes-Hoheit hat eine Fürſtliche Wittbe in ihrem Dotalitio nicht. Darum war auch *Otto M.* mit ſeiner Mutter gar nicht zufrieden, als ſie aus ihrem Witthume faſt lauter Clöſter machte. Indeß behält ſie auf ihre Lebens-Zeit die Jura ex dominio utili profluentia, die Nutzungen von einigen Juribus Regalibus; nicht aber ipſam ſubſtantiam. Darum giebt man ihr auch das Jus venandi nicht, als worauf ſie nicht Acht giebt, und das alſo leichtlich könte verderbt werden. Jedoch wird ihr ſoviel Wildpret gereichet, daß ſie davon ihre Tafel ſpicken kan. Als eine uſufructuaria hat ſie nach dem Teutſchen Rechte auch die theſauros, und das Jus metallifodinarum nicht, als welches ein regale iſt, ſo ad Jurisdictionem gehört, welche die Wittbe nicht hat. Gnug: die Regalia ſind ihr auch nicht en gros gegeben u. ſ. w. Dicis: Behält denn eine ſolche Wittbe ihr Dotalitium auch noch, wenn ſie ihren Wittben-Stuhl verrückt, und ſich wieder verheurathet? R. Ehedem behielt ſie es allerdings. Denn ſie hat einmal ein Jus quæſitum daran, und dadurch ihren eingebrachten Dotem verlohren, welcher gleichſam in dem Dotalitio ſtecket. Zu dem hatten die

alten

alten Teutschen bey den nuptiis secundis nicht so viele quæstiones Juris, als die närrischen Römer. Weil aber doch manchmal eine solche Wittbe einen potentiorem, einen vornehmen grossen Fürsten heurathet, und das Dotalitium gemeiniglich auf res immobiles gesetzt ist, die man nicht gerne an den dritten Mann kommen läst, der es hernach nicht gerne wieder heraus gibt, und lieber gar an sich zu bringen sucht, deswegen öfters Krieg entstanden: als hat man die alte Gewohnheit abgeschafft, und dargegen eingeführet, daß einer Fürstlichen Wittbe, wenn sie sich anderwärts wieder vermählet, ihr Dos herausgegeben, und das Dotalitium wieder zurück genommen wird. Doch kan man es ihr auch wohl lassen; und es kommt bloß darauf an, wie es der regierende Herr für gut befindet. Drum mögen ihr auch wohl die duplicatæ usuræ gelassen werden: obgleich auch die alten Teutschen den secundis nuptiis nicht gar zu geneigt waren.

Da nun also der primogenitus Erbe und regierender Herr wird, und das Territorium bekommt: so muß er solches auch cum omnibus accessionibus & juribus erben. Es wird zwar darüber noch disputiret. Allein er hat doch superioritatem territorialem, und alle Regalia. Wie er nun solche cum omni emolumento bekommt: also muß er auch alle incommoda übernehmen, ut ex subsequentibus apparebit. Mit dem Territorio bekommt er mithin auch alles, was darauf ist, e. g. die subditos, arces, palatia, u. s. w. Ja er bekommt auch die fructus, so in die Magazine gebracht sind. Was aber nur acquiriret, und nicht incorporiret worden, davon erben die andern alle. Denn diese sind nur keine hæredes in territorio ordinario. Solchemnach bekommt auch der primogenitus die meliorationes nicht allein. Z. E. Ein Fürst erheurathet vieles mit seiner Gemahlin, wovon er das Land melioriret, davon muß der Primogenitus seinen Geschwistern den gehörigen Theil abgeben. Denn alle erben ihre Mutter. Wenn aber das Land etwas zum bauen herschiesset, davon können die apanagirte Herren nichts prætendiren. Wenn hergegen etwas ex privata pecunia allodiali, z. E. die Chatoul-Güter, angewendet worden, so muß solches der Primogenitus mit den apanagirten Herren theilen. Denn obgleich diese keine Erben in publico territorio sind: so sind sie es doch wohl ratione dessen; und kan der primogenitus nichts prætendiren, als was vom primo acquirente herkommt. Die fructus perceptos und pendentes bekommt der primogenitus auch, wenn jene in publicum usum hingelegt sind; nicht aber, wenn er sie verkauffen wollen, so ist es keine Baarschafft.

Ob der *Primogenitus* das Land mit allen Rechten und *accessionibus* erbet.

Manche Fürsten sind gute Haushalter und Korn-Händler. Die pendentes entstehen ex domanio, und hiervon wird er gleich Dominus. Alle fructus kriegt er, die domania, Staats-Kleider, die Bibliothequen, die in usum publicum aufgerichtet sind, Gestück, Marställe, Jagd-Zeug, und in summa alles, quod ad pompam & defensionem pertinet, & consuetudine est introductum. Und dieses ist keine quæstio inanis, die einen usum hat, wenn er sowohl Söhne, als Töchter, hinterlassen. Und bey allen Veränderungen gibt es Gezäncke; wie wir ein Exempel an der *Madame d'Orleans* haben. Die pretieusen Meublen, der Thron, und was ad splendorem publicum gehört, ist seine. Doch muß ein Bruder auch nicht so wunderlich seyn, sondern dem Geschwister auch was von Meublen geben. Er muß ihnen die Wohnung meubliren lassen, tapeziren und den Damen einiges Silber geben: massen man Fürstliche Personen doch nicht so schlecht logiren kan. Uberhaupt was zum Prunck, Herrlichkeit und publiquen Staat, gehöret, ingleichen die accessiones, bekommt der regierende Herr, welcher dagegen eine apanage zum Essen, Trincken, und Kleidung, geben muß. Und dabey soll ein apanagirter Herr dencken, daß er keinen so grossen Staat, wie der regierende Herr, führen dürfe; welcher ja mehr ausgeben muß, als der Apanagiatus; deme jener gleichwohl nichts zu befehlen hat. Mithin muß er menagiren, und etwas auf den Fall der Noth zurücklegen. Wenn hergegen der Agnatus succediret, wie der Casus in der Pfalz sich zugetragen: so behält er ebenfalls alles, was zum Prunck und Herrlichkeit gehöret; ob es schon scheinet, daß der Herr hätte etwas aus den reditibus domanialibus anschaffen können, welches sonst der filius wegnimmt. Bekommt also dieses alles der Successor agnatus: so ist es ja wohl billig genug, daß es auch die Kinder bekommen, wenn solche fürhanden sind. Die Steuer-Cassa, das ærarium, gehört dem Successori. Wann aber das Thresor aus Domanialibus ersparet worden: da muß er, wenn keine disposition vorhanden ist, alle erben lassen. Denn die fructus sind seine; und nur Substantia gehört dem populo. Als mit dem Absterben des letzten Reformirten Pfältzischen Churfürsten, **Carls**, die Simmerische Linie erloschen war: so succedirten die Agnati, und heutige Churfürsten; weßwegen des Verstorbenen Schwester, die *Madame d'Orleans*, vieles prætendirte, auch den Abt *Morel* nach Heidelberg schickte; um die pretiosa zu holen, welche sie nebst allen mobilibus geerbet hätte; und die Allodia wären ihr im Testamente beschieden. Einfolglich prætendirte sie fast die halbe Pfalz. Die Pfälzer aber antworteten: Fuerunt olim Allodia; sed jam in complexu feudali & quasi trans-

transformata sunt; worüber endlich der blutige Krieg entstund, darzu des Abts **Morels** übeles Tractament beytruge. Denn des jetzigen Churfürsten Herr Vater war anfänglich sehr brusque. Er wolte der *Madame d' Orleans* gar nichts geben, worzu ihn die närrischen consilia seiner Räthe und Advocaten verleiteten. Daran kehrte sich aber der König in Franckreich wenig. Endlich compromittirten sie auf den Papst, welcher, nach dem Kriege erst, über das, was die Franzosen bereits erhalten, und welche die Pfalz ganz ausgeplündert hatten, erkannte, der *Madame d' Orleans* annoch 100000. Thlr. zu geben. Indessen, und bis man das laudum zur execution brachte, wurde ihr das Amt Germersheim eingeräumt, wovon sie die Revenuen zog, daß sie also 2. bis 300000. Thaler bekam. Beym Agnato ist man freylich laxius. Der mag sehen, wie er Sachen anschafft. Da kriegen also die Töchter was mehrers. Es ist hier kein lex: sondern auf mores kommt viel an; und das meiste auf Transactiones. Denn per processum kriegt man gemeiniglich gar nichts. Das argument des auctoris a dispositione Romana schickt sich mal à propos. Die thesauri repositi gehören auch dem Primogenito. Da also nun dieser in publicis erbet, und die commoda geniesset: so muß er allerdings auch die incommoda tragen, und sowohl die publica debita, als des Vaters Schulden, bezahlen. In dem Falle werden hergegen die Apanagiati, wie Legatarii, angesehen. Denn ob zwar der Filius sein Jus a majoribus hat: so hat ers doch aliquo modo auch a parente. Massen das Teutsche proverbium heist: **Es vererbet Niemand ein Lehen / als der Vater auf den Sohn.** Uber das Wort **vererben** haben einige philosophiret und gesagt, daß er ein Erbe sey, und also den defunctum repræsentire. Da hergegen ein Agnatus ex destinatione majorum succediret, und sein Jus a primo acquirente hat. Eben daher bezahlet kein Agnatus die Schulden; es wären denn solche zu Erhaltung Land und Leute aufgenommen worden; etwa wegen Brandschatzungen, und dergleichen. Denn sonst n, und wenn das Land nicht mehr wäre, könte er nicht succediren. Wenn was meliorirt, oder zum Nutzen des Landes angewendet worden, das muß der Agnatus auch zahlen. Denn es steckt ja mehr darinnen, als ihm a primo acquirente destiniret worden. Es ist auch billig, daß er die Schulden bezahlen muß, womit das feudum melioriret worden. Denn es gehört ihm ja nicht mehr, als was die majores destinirt haben. Keine andere Schulden aber bezahlet er. Habet enim jus ex destinatione primi acquirentis, & concedentis. Filius vero est hæres & successor universalis. Ob er schon das Allo-

dium

dium repudiiren, und nur in feudo succediren wolte: so geht das doch nicht an. Er muß hæreditatem patris feudalem, & allodialem, beysammen nehmen, oder beyde fahren lassen. Nam 1.) pater, & filius habentur pro una persona. 2.) Feudum ex manibus patris quasi accipit; welches recepta DD. sententia ist. Der Sohn muß auch seinen Vater begraben lassen; worzu die Wittwe, und Apanagitte, nichts geben. Der Agnat hergegen darf seinen Vetter nicht de propriis begraben lassen. Es fragt sich aber anbey: Wenn keine Töchter da sind, oder die Lands-Erben nichts haben: soll denn der Agnat den Todten stehen, oder ihn sine cruce & luce hinschleppen lassen? R. Man disputirt nicht, was geschehen kan: sondern nur de jure stricto ist ers nicht schuldig. Denn jeder, er habe ein feudum regale, vel non regale, kan doch wohl so viel ex feudi reditibus ersparen, daß er davon möge begraben werden. Kein Agnat aber muß im widrigen Fall zu harte seyn; sondern den Leichnam ex virtute zur Erden bestatten. Er muß liberalis, benignus seyn. Ja gleichwie der Agnatus die debita, in usum publicum facta, bezahlen muß: also muß er auch hoc casu funebres impensas tragen; weil es seine Ehre mit angehet, und wider die Danckbarkeit lieffe; da er doch das Glück hat, daß ihm ein solches Land zufällt, und er mannichmahl wohl mehr auf seinen Baufon wendet, als zu dergleichen Beerdigung erfordert wird. Der hiesige letzte Administrator, welcher doch Querfurt, und die Weissenfelsische Lande, dabey gehabt, hinterließ nicht so viel, daß davon der Sarg, geschweige die Tücher und Trauer-Kleider, hätten können bezahlt werden. Sein Printz, **Johann Adolph**, hat alles erst hernach, wie er ad meliorem fortunam gekommen, bezahlt. Die ICti dissentiren über diese Frage in der That nicht. Einer redet nur de jure stricto, und der andere de jure humaniori. Der Sohn muß also solches bezahlen, wenn man klagt, und die Execution kan erhalten werden; welches aber de jure schwer; und de facto thut man es freylich nicht gerne. *Grotius* in Tractat. de Jure bell. & pac. hat gewiesen; grosse Herren solten nicht chicaniren, und allemal realem versionem vor sich sehen wollen. Denn es gehet ihnen wie Privat-Leuten. Sie wollen melioriren, sie bauen, sie wenden Geld an; und es schlägt ihnen doch wohl fehl. *Grotii* Sentenz ist viel equitabler, als des *Cocceji* Meynung. Wenn jedoch der Agnatus consentiret: so verstehet sichs ohnedem, daß er zahlen muß. Was hergegen der Antecessor liederlich verthan, das muß der agnatus, oder frater, nicht bezahlen, ohne seinen consens. Der Sohn aber muß alles bezahlen von Rechtswegen. Doch möchte ich keinen Proceß darüber führen: man bekommt nichts.

Also

Also lehnte einer 30000. Thlr. dem Churfürsten **Hanns Georgen** *II.* die dieser zu den Comödien employret. Dahero **Hanns George** *III.* sie nicht bezahlen wolte: ob sich wohl der Churfürst **Friderich Wilhelm** interessiret, der den Creditorem endlich zum Hof-Rath, aus Erbarmniß, gemacht, und ihm eine pension gegeben.

(r.) **Ihr Vormund / und Lands-Verweser / seyn solte.)** Die Römer haben inter Tutelam legitimam, Testamentariam, und Dativam, einen würcklichen Unterschied gemacht. Weil aber die alten Teutschen nichts von Testamenten wusten: so haben sie auch ohnfehlbar keine tutelam testamentariam gehabt; sed tantummodo Tutela certo modo Dativa obtinebat. Ja, da die grossen Lehns-Herren das Jus tutelare, oder das so genannte Anfalls-Recht hatten: wer wolte also auch wohl behaupten, daß unsere Vorfahren in den alten Zeiten die tutelam legitimam admittirt hätten? Diese war ohnedem nur ein inventum Romanum, und es kommt dabey auf eine blosse fatalitæt an, wer proximior von den agnatis, oder cognatis, tempore mortis testatoris seye, & quis lege constitutus Tutor. Denn der nächste kan ja wohl mit dem testatore zugleich sterben. *Gerhard Noodt* sagt dahero gar recht in seinen Probabill. juris: der tutor testamentarius sey quasi tutor datus. Denn der Princeps muß ihn doch noch confirmiren. Und will er ihn nicht haben: so kan er ihn repudiiren; er mag die raisons dessen anzeigen und beweisen, oder nicht. In Teutschland war also der Kayser aller seiner Vasallen, aller personarum illustrium, und grosser Herren im Reiche Vormund. Da aber unmöglich ist, daß der Kayser selbst allen allein prospiciren, und die tutel führen konte: so hat er die Landes-Herren mit diesem Angefäll-Rechte belehnet. Dahero führen diese nunmehro auch quoad tutelam das jus summum und die tutel ihrer Vasallen selbst. Dahero muß auch bis auf den heutigen Tag noch ein jeder Tutor belehnet werden. Der Kayser aber bleibt Ober-Vormund. Er hat mehrentheils den Agnatis die Vormundschafft gegeben, welche doch ohnedem nicht leichtlich ausgeschlossen werden. Die Mutter hat man auch nicht gänzlich dabey ausser Acht gelassen; zumal, wenn sie sich schon der tutel angenommen. Nach dem natürlichen Rechte ist die Mutter keinesweges tutrix; sondern nur educatrix. Sie hat das jus educandi, wenn der Vater todt ist. Kayser *Otto III.* stund selbst unter der Vormundschafft seiner Mutter *Theophaniæ*; und *Henricus* unter der **Agnes** tutel. Zu dieses *Henrici IV.* Zeiten wolten jedoch die Stän-

Von den Vormündern fürstlicher Kindern besonders aber der unmündigen Chur-Prinzen.

de des Reichs der Mutter die Vormundschafft nicht lassen, sondern mit davon participiren; wie *Otto Illustris* aus Sachsen und Erz-Bischoff *Hatto* beym *Ludovico Infante* thaten. Dem *Henrico Bavaro* aber, welcher sich der tutel über *Ottonem III.* anmassen wolte, und auch schon den Königlichen Titel affectirte, legte man dieses vor ein crimen læsæ Majestatis aus. Vid. Chronogr. Leibnitian. p. 198. seq. und Dissertat. Gundling. ad L. Majest. Cap. 7. §. 21. Der *Agnes* machte sonderlich der Erz-Bischoff *Hatto* von Cöln die Vormundschafft über ihren Prinzen *Henricum IV.* streitig, und hat ihr auch solche gar genommen; aber injuste, wie Lambertus Schnaffnab. und andere Scriptores selbiger Zeiten angemerckt haben. Es ist also die tutela matris nichts neues in Teutschland: sondern man hat allezeit auf die Mutter regardirt. Die Weiber sind in Teutschland jederzeit hoch geehret, und sogar zu Officiis gezogen worden. Denn sie meinten, fœminis divini aliquid inesse. Wer ist auch wohl dem Pupillen näher, und wer hat mehr Treue und Liebe vor ihn, als die Mutter? Das onus educandi ist ja das principalste bey einer tutel. Niemand aber kan unmündige Kinder so tendrement erziehen, als ihre Mutter. Die *Adela* in Meissen war mithin auch Vormünderin über ihren Sohn Dietrich, und befochte ihm Meissen. Vid. *Lambertus Schaffnab.* und *Dithmarus Merseb.* Die Amalia von Hessen übernahm ebenfalls die tutel ihres Sohns; etiam contradicente Cæsare. Desgleichen hat der itzige Churfürst in Bayern, und sein Herr Bruder, sub tutela matris gestanden. Wir haben auch sonst noch viele Exempel in Teutschland; und in Franckreich nimmt sich die Mutter ebenfalls des Regiments an, wie wir unter andern von der *Catharina de Medices* bemercken können. Was also die Römer von den mütterlichen Vormundschafften, & quod fœmina in Testamento non possit dari tutrix, disponiret haben, davon wusten die alten Teutschen nichts. Conf. *de Ludwig* in Diss. de materna tutela. In Sachsen ist auch diese tutela üblich, nicht aber ratione des Chur-Amts, sondern nur in Ansehung der Auferziehung und des Regiminis. In Sachsen hat also die Mutter die Auferziehung; der Churfürst aber ist in der Albertinischen Linie Ober-Vormund; und in der Ernestinischen Linie ist es proximior agnatus. Uberhaupt setze man der Mutter, wo sie ja das Regiment hat, eine obervormundschafftl. Regierung an die Seite. Die Auferziehung hergegen darf man ihr nicht nehmen. Sie meint es doch am besten mit ihrem Kinde; und der Hr. Vetter kan diesem nicht leichtlich ein Successions-Pülvergen beybringen. Im übrigen müssen auch noch heute zu Tage die

Mütter

Mütter zu den Renunciationen consentiren. In Ansehung dessen haben auch die Culmbachischen Prinzen mit consens ihrer Fr. Mutter renunciirt; wie sonderlich im Brandenburgischen Hause gebräuchlich ist. Dahero sind auch im Gerauischen Vertrage die Mütter mit specificiret. Ob man zwar nun ehedessen in Teutschland auf das Jus Roman. nicht gesehen: so ist solches doch nunmehro daselbst eingeschlichen. Können folglich die Privat-Leute testamentarios tutores geben, und die legitimos nicht leichtlich ausschliessen: so hat man es denen Fürstlichen Personen auch nicht absprechen können. Darum haben auch wir nunmehro tutelam testamentariam, legitimam & dativam. Nur ist ratione der erstern noch dieser Unterschied zu beobachten, daß bey den Römern die testamentarii tutores nicht confirmirt werden durften; bey uns hergegen solches allerdings nöthig ist. Denn da müssen alle Vormünder confirmirt werden. Folglich sind in der That in Teutschland noch lauter tutores dativi. Setzt also etwa ein Fränckischer von Adel seinen Kindern einen Vormund: so muß solchen doch der Reichs-Hofrath, oder die Cammer, confirmiren. Ratione des Kaysers, wenn solcher noch nicht zu seinen mündigen Jahren gelangt ist, sind heute zu Tage die Reichs-Vicarii Vormünder, wie aus der Capitulat. *Josephi* zu ersehen. Gleichwohl werden auch die Mütter dabey noch nicht ausgeschlossen. Man siehet demnach wohl, daß hodie in Vormundschaffts-Sachen das Römische Recht mit dem Teutschen ziemlich vermenget worden. Doch hat dieses in den meisten Stücken den Vorzug mainteniret. Denn eigentlich wissen wir bis itzo noch nichts von dem Römischen Unterschiede inter tutores & curatores. Denn beydes heißt bey uns ein Pfleger, ein Vormund, wie **Schilter** in seinen Institut. Jur. Publ. Tom. I. Lib. 1. Tit. 12. §. 1. umständlich gezeiget hat. Hernach, so ist der Kayser im ganzen Reiche bis itzo noch über alle personas illustres Ober-Vormund; gleichwie ein jeder Landes-Herr über alle Vasallen und Unterthanen in seinem Lande. Darum müssen auch alle Agnati von dem Kayser confirmirt, und als tutores investiret werden. Denn sie haben das Jus von ihm, welches man eben das Angefälle nennet. Hierbey nun ist insonderheit auch der Streit entstanden: ob denn auch dergleichen Vormündere die Lehns-Sportuln bezahlen müssen? Denn der Pfalzgraf **Friderich**, welcher über seines Bruders *Ludovici* Sohn, den **Philipp**, Vormund war, hat besagte Sportuln nicht bezahlen wollen; deswegen ihn aber Kayser **Friedrich** *III.* in die Acht that, und der Papst so gar excommunicirte. Derselbe bekümmerte sich jedoch wenig darum, und baute vielmehr bey Heidelberg ein Schloß, welches er Trotz-Kayser nannte.

Besagter **Friedrich** hat sogar auch noch die Chur verwaltet, da ermeldter Chur-Prinz **Philipp** schon majorenn war. Es hat sich derselbe durch diese Vormundschafft sehr vermehrt. Es könte dennoch auch die tutel gar wohl dativa genennet werden: weil sie vom Kayser gegeben und confirmirt wird. Nur muß man solches nicht in sensu Romano annehmen. Ja heutiges Tags müssen auch alle Privat-Personen, wenn sie rechtmäßige Vormünder seyn wollen, confirmirt werden. Omnes dantur; und es sind also alle quasi dativi. Es stehet auch ebenfalls noch in des Landes-Herrn arbitrio, den tutorem testamentarium zu confirmiren und anzunehmen, oder nicht. Eben so haben wir allhier gesprochen, als der Fürst von Zerbst einen tutorem testamentarium repudiirt hatte. In **Ludwigs** Dissert. de testamentar. tutela sind schon gute Collectanea; wenn sie nur connectirten. Mehrgedachtes Jus des so genannten Angefälles haben auch die Schottländer annoch, die es Warta nennen, von Verwahren: weil nemlich der Pupill in des Herrn Verwahrung kommt, welcher ihn nach seinem Stande erziehen läst, und das übrige von den Einkünfften des Vermögens des Unmündigen in seine Casse ziehet. Denn die alten Teutschen haben davor gehalten, es sey schon genug, wenn der Pupill nur wohl erzogen würde, und anbey sein Land in gutem Stande behielte. Dahero nehmen unsere Fürsten die Administrationes so gerne an: weil sie keine Rechnung davon ablegen dürffen. Der Kayser hatte sonst den Uberschuß. Er hat ihn aber den Administratoribus gegeben. Und dieß ist demnach wiederum was Teutsches. Denn Jure Romano muß ein Vormund seine Verwaltung umsonst thun. In Teutschland aber haben fast alle privati ein Honorarium: Nur neulich noch hat der Herzog von Holstein den Bischoff von Eutin zum Administrator gehabt, welcher auf Treue und Glauben administriret, und alles, was nach Aufwand der Standes-mäßigen Erziehung übrig bleibet, das ist seine; dummodo pupillus recte educetur. Da nun also das Angefälle ein Jus regale ist: so hat der Kayser die Fürsten mit dem jure tutelari über alle ihr Vasallen belehnet. Von dem Herzoge von Sachsen z. E. bezeuget solches das Sächsische Land-Recht, und von dem Herzoge von Brabant der *Butken* in seinen Trophées de Brabant. Der Herzog von Crain hat es auch gehabt. In **Lünigs** Reichs-Archiv stehet ein Diploma, nach welchem es Kayser **Friederich** *II.* in den dasigen Landen abgeschafft: weil der letzte Herzog **Ottocar**, wie er gestorben, um die cassation gebeten. Der Kayser nennt es daselbst ein Jus barbarum; wie ihn die Italiänischen Juristen, welche Idioten von den Teutschen Rechten waren, weisgemacht hatten.

Die

Die Landes-Herren nun haben die Vormundschafften wiederum nicht selber verrichtet, sondern den Agnatis oder Vicariis überlassen, welchen sie ein Honorarium daran abgegeben. Dahero ist nunmehro fast in allen Policey-Reformationen den tutoribus eine Besoldung ausgemacht. Die Teutschen waren demnach in diesem Stücke viel klüger, als die Römer; welche das principium hegeten: daß ein Pupill auch Zeit seiner Minderjährigkeit etwas lucriren müsse. Die Teutschen hergegen haben tutelam usufructuariam, und sagen; wenn einem Pflegbefohlnen nur seine Sachen, was ihm die Eltern gelassen, u. s. f., währender Vormundschafft conserviret, und er dabey Standes-mässig erzogen würde: so könte er schon zufrieden seyn; und es wäre dieses billig und gut. In Franckreich ist solches auch noch so, daß sie daselbst lauter tutelas dativas haben. Conf. *Barbeyrac* in Not. ad *Pufendorf*. Der Landes-Herr kan mithin, wenn er auch gleich keine causas legitimas vorzuschützen hat, die tutores testamentarios und legitimos ausschliessen. Er mag sagen: tel est notre plaisir: weil er, nach den alten Teutschen Rechten, alleine in seinem Lande Ober-Vormund ist. Wenn nun alle Vasallen unter dem Landes-Herrn stehen: so müssen auch die Allodiales sich darzu bequemen. Der Judex subalternus aber muß allerdings, wenn er einen Vormund nicht annehmen will, causas allegiren; oder man appelliret a denegatione ad superiorem. Das munus eines tutoris hiernächst bestehet darinnen, ut personæ prospiciat; non rebus. His tantum secundario prospicit. Das principium der Römer war: Tutor personæ datur. Denn sie sagten: Entweder ist der Pupillus ein Kind: so ist er absens, & tunc tutor repræsentat Pupillum, und muß alles thun. Ist aber dieser post septimum annum ein halber Mensch geworden: so kan er zwar die solennia aussprechen, und bey allen negotiis seyn; aber doch nicht vollkommen consentiren. Darum muste der tutor desselben consens vermehren; personam ejus supplere, & consensum integrare debebat: Hinc auctoritas de tutore prædicatur, quae ab augendo dicitur; item de Curatore, qui augebat consensum ejus, qui erat infantia major. Der Curator muste also auch confirmiren was der minor geschlossen, weil der doch noch lubricæ ætatis ist; ne dilapidet opes, & ut adsit aliquis, qui curet, i. e. rem minoris geratne decipiatur. Und ebendieß ist auch die Ursache, daß der Tutor seinen consens in continenti, nicht ex postfacto, geben muß. Vid. Diss. mede auctoritate Tutorum in Gundlingg. P. 29. Er ist auch den rebus secundario gegeben, ut has respiciat. Desgleichen muß ein Curator eben-

fals vom Kayser confirmiret werden; welches nichts neues, sondern schon nach dem Jure antiquissimo German. erfordert worden. Denn bey den Teutschen ist eigentlich kein Unterschied inter Tutorem, & Curatorem. Wer Tutor ist, der ist auch Curator, und braucht keiner besondern Bestätigung, als Curator. *Vinnius* hat zwar etwas berühret. Aber er ist noch dunckel, und sagt, quod Tutor integrare debeat consensum pupilli. Sed quæritur: ob derjenige, welcher die Aufsicht über das Land hat, auch Tutor über den unmündigen Herrn sey; i. e. Wenn der Agnatus die administration der Lande hat, und der Cognatus im Testament zum Tutore gesetzt ist, was alsdenn ein jeder vor Rechte habe? R. Einige meinen: der Agnatus wäre, wie Rector, und Curator des Pupillen; der Cognatus aber sey, wie der Provisor, der ihm die alimenta naturalia, & moralia, prospicirte. Und also sey der erstere rei præfectus, & Curator; non Tutor; sed res administret. Der Cognatus hergegen gäbe Achtung, daß die Person recht erzogen würde. *Coccejus* ist sonderlich auch dieser Meinung beygefallen. Ja er will ganz Römisch seyn, und sagt dahero: der Vater könte im Testamente gar wohl einem die Tutel, und dem andern die Administration, auftragen. Allein bey den Römern konte ja kein Curator im Testamente gegeben werden. Die Vertheidiger dieser Coccejanischen Meinung würden noch eher durchkommen, wenn sie sagten: der Vater könte dem einen ex Testamento die education geben; und der andere hätte die administration ex Lege; welcher mithin, wie ein Curator, angesehen wird, qui rebus datur. Aber es ist gar nicht nöthig, daß man so procedire. Denn bey uns heißt alles Tutor, und welcher auch das Land regieret; wenn solches nicht specialiter ausgenommen worden. Ist aber im Testamente kein Tutor designiret: so bekommt der nächste Agnatus die Tutel; welche gleichwohl darum keine Tutela legitima ist. Denn der Agnatus muß dennoch confirmiret, und investiret werden. Hieraus nun entstehet eine neue Frage: Ob nemlich die Tutel von der administration getheilet werden könne? R. Entweder es ist nur einer Tutor. Und der administrirt mithin auch secundario res. Sind aber ihrer zwey: so administrirt der Agnatus den principatum, & prospicit rei; der Cognatus hergegen prospicit personæ. Der vorige Herzog von Weimar zeugete mit seiner letzten Gemahlin aus dem Hause Hessen-Homburg annoch einen Sohn, der aber hernach auch gestorben. Uber diesen setzte er im Testamente den Groß-Vater, nemlich den Landgrafen von Hessen-Homburg, zum Tutore; des Herzogs Bruder und Vetter aber administrirten das Land, und die

Aem-

Aemter. Da haben wir ein deutliches Exempel, daß der eine Curator, der andere aber Tutor seyn könne.

Von der Churfürstlichen Vormundschafft insonderheit.

Dieß überhaupt vorausgesetzt: so ist nunmehro auch zu wissen, daß es mit den Churfürstlichen Vormundschafften eine besondere, und eigene Bewandniß habe. *Coccejus* hat deswegen wider **Strycken**/ und *Textorn*/ heftig gestritten. Es sind auch sonst noch vielfältige Streit-Schrifften unter andern Gelehrten dieserwegen gewechselt worden. Wir wollen die Sache kurz zusammen fassen, und, so viel möglich, deutlich zu machen suchen. **Carl** *IV.* disponiret demnach in §. 4. Aur. Bull. daß allemal der nächste Agnatus des unmündigen Chur-Prinzen Tutor seyn solle; und zwar der älteste, Senior familiæ; welches also eine Tutela legitima ist, worinnen man eben auf den gradum, sive Senioratum, siehet. Dieß hat der Kayser darum gethan: weil man immer disputirte, wer das Jus eligendi habe, wenn ein Churfürst gestorben gewesen, und Prinzen verlassen? Da zanckte man gewaltig, welcher dem Grade nach, oder aber der Linie nach, dem Verstorbenen am nächsten, und folglich Tutor seyn solle. Also ist der Marggraf **Albrecht**/ nicht **Friedrich Wilhelm**/ ein Sohn Marggraf **Philipp Wilhelms**/ dem Grade nach, dem jetzigen Cron-Prinzen von Preussen näher verwandt. Ferner hat man gefragt: Ob auch der Agnatus proximus Administrator aller Länder sey, inclusive derjenigen, die nicht mit im Chur-Creise begriffen sind? Oder aber ob der Vater über diejenigen Lande disponiren könne, welche eigentlich keine Chur-Länder sind? R. Regulariter sagt man, daß der Agnatus proximus, vi Aureæ Bullæ, alle Länder administriren müste. Da aber doch ein Churfürst Testamente machen kan: so kan er auch ohnfehlbar über seine Länder, die nicht zur Chur gehören, einen andern zum Administrator bestimmen. Denn dadurch wird ja das Jus eligendi nicht verhindert; welches die ratio decidendi dispositionis Aureæ Bullæ gewesen. Es sind auch würcklich dergleichen Exempel fürhanden. Also führte die Churfürstin von Bayern, *Ferdinandi Mariæ* Gemahlin, die Tutel über ihre Kinder, in denjenigen Bayerischen Ländern, welche nicht mit zur Chur gehören. Sie hatte dieserwegen das votum im Fürsten-Rathe: weil der Vater solches disponiret hatte. Herzog *Maximilianus* hergegen war legitimus Tutor in den Chur-Landen. Dieß ist *Caroli IV.* intention convenient, welcher in Aurea Bulla haben wollen, daß der Status electionis certissimus seyn solle; ne Interregna fiant litigiosa, & turbida. Diejenigen, denen die historia illius temporis bekannt ist,

werden

werden solches desto besser verstehen. Wenn demnach gleich einer nicht die gantze Historie studiren will: so kann er doch wenigstens die ab Interregno usque ad nostra tempora nicht entbehren; wenn er kein Fincken-Ritter seyn will. Noch eine Frage entstehet hierbey: Ob der Vater im Testamente auch einen andern Administratorem der Chur-Lande setzen, und also dem legitimo Tutori nur das blosse Chur-Amt lassen könne? R. Es ist dieses eine neue Meinung, die *Coccejus* wider **Strycken** und *Textorn* behaupten wollen. Er beruft sich zu dem Ende eben auf das Bayerische Exempel, da die Churfürstin die Administration der Länder, ein anderer hergegen das Chur-Amt gehabt. Allein mente läßt sich solches zwar concipiren. Ob es aber auch ex LL. fundamentalibus bewiesen werden könne, und *Caroli IV.* eigene Meinung gewesen, das ist ein anders. **Stryck** hat ihn derowegen auch refutiret; aber nur mit Worten; wie die Leguleji zu thun pflegen. Die Leges sind dubiæ. Daher kan man leichtlich chicaniren. *Coccejus* hat auch distinguiret, daß er hätte mögen schwarz werden. Denn sein conatus Recht zu haben war immortel, und infinitus; woraus zwar einige, sed absurde, die immortalitatem animæ deduciren wollen. Wenn sie ihm nun ex Aur. Bulla, & Bullis *Sigismundi* refutiren wolten: so antwortete er: Was ihr vom Lande verstehet, das verstehe ich nur vom Chur-Amte. Man kan auch freylich jedes dictum drehen, wie man will. Darum muß man nothwendig auf animam, & rationem legis sehen, welche nicht verdrehet werden kan. *Coccejus* hat immer chicanirt, und zeigen wollen, wie das Chur-Amt sich exercire in der Wahl, und Crönung, im Churfürstlichen Collegio, und auf Chur-Tägen. Darum meint er, es könne gar wohl separiret werden. Allein, wie gesagt, mente kan man es wohl so concipiren. *Carolus IV.* aber hat schwerlich also philosophiret, daß das Chur-Amt von der Terra Electorali separiret werden solte. So ist es auch eine alia quæstio, ob des *Cocceji* Sentenz gelten würde, wenn es zum Treffen kommen solte? Er hätte allerdings besser gethan, wenn er die Suppe mit geblasen, und die Goldne Bulle nicht so torquiret hätte. Dergleichen Räthe schwatzen so was her, und rathen ihren Herren eine solche neu-gebackene Meinung an; welche denn meinen, sie hätten Recht. Und so entstehet ein Krieg. *Coccejus* hat mit seiner neuen Hypothesi dem Reformirten Pfalzgrafen gerne favorisiren wollen, und statuiret also recht paradox, das Jus electionis, & Electoratus käme nur diesem Pfalzgrafen, und niemanden anders zu. Er will solches so gar aus der Aur. Bulla beweisen; da doch, wenn gleich die Tutela personæ wegfällt, der Agnatus nebst der

Admi-

Administration der Chur-Würde, par tout auch die Chur-Lande haben muß. Die disseitigen argumenta sind unumstößlich. Denn 1) ist niemals pragmatice ein Amt a terra separiret; sondern jenes hängt indissolubili vinculo an solcher. Kein Reichs-Amt ist ohne Land: weil man olim den Beamten kein Geld gegeben. Soll nun der Administrator wegen des Amtes die Kosten tragen, so muß er auch Geld und einen Fond darzu haben. Da nun Carl IV. gesagt: der nächste Agnatus solle Tutor seyn, und sonst keiner; das Amt auch bey uns ex recepta sententia auf das Land gegründet ist, warum solten wir denn beyde in abstracto von einander separiren, welches *Carolo IV.* selbst niemalen in den Sinn gekommen? 2) Gesetzt auch, wir woltens so machen, daß der eine nur das Amt, und der andere die Länder, haben solte; wer hätte denn sodann das Geld? Da antwortet *Coccejus*: Ohnfehlbar der Administrator der Lande. Und der soll doch auf die Kayser-Wahl ziehen, Gesandte auf den Reichs-Tag schicken, und darbey einen grossen Staat machen. Woher soll er denn also das Geld und die grosse Kosten, so darzu erfordert werden, bekommen? Soll er sie denn etwa gar aus seinem eigenen Beutel nehmen? Nein, antwortet *Coccejus*. Er kan es nur von dem Administratore fordern. Allein der würde ohnfehlbar sagen: ob denn jener eben so und so viel brauchte? er solte keinen solchen Staat führen u. s. w. Also soll er noch um die Kosten lange disputiren und sich deswegen kampeln, auch wohl diesem, und vielleicht einem inferiori, Rechnung davon thun; welche doch nicht einmal ein Fürstlich- oder Gräflicher Tutor ableget. Mithin kan der Administrator der Chur die darzu erforderliche Unkosten nicht sine incommodo bekommen. Mithin ist des *Cocceji* Meynung keine pragmatische doctrin; sondern recht subtiliter und theoretice gesucht. Gleichwohl meynet er, alle Leges Imperii redeten bloß von dem Chur-Amte, das dem nächsten Agnato allein vorbehalten wäre. Der soll also auf Chur- und Fürsten-Tägen erscheinen, und hat doch kein Geld; wenn er nemlich nicht selbst die administration der Länder zugleich mit bekommt. Wer kan doch glauben, daß *Carolus IV.* da er durch seine Goldene Bulle allen Disputationibus vorkommen wollen, ein solches im Sinne gehabt? Und deme zu Folge dürfen wir es auch nicht so expliciren. Vielmehr hat es seine Richtigkeit, wo das Amt ist, da ist auch das Land, und wo das Land, da ist auch das Amt. In den andern Ländern hergegen, die nicht zur Chur gehören, kan der Vater freylich einen andern Administratorem setzen. Dieß bringet auch die alte ächte Praxis Imperii so mit sich. In Jure publico solte man nichts neues aufbringen. Denn mit dergleichen Meynungen erweckt man nur Unglück: weil alsdenn keiner sich was will nehmen lassen. *Cocceji* Meynung ist also nichts nütze; und das Exempel von Bayern beweiset auch nichts: allermassen Maria Anna, eine Groß-Mutter des

jungen Chur-Fürsten von Bayern, nur Vormunderin über diesen ihren Sohn, **Ferdinand Maria**, gewesen; die administration der Chur-Lande, und des Chur-Amts aber hatte *Maximilianus Henricus*, Chur-Fürst zu Cölln. Die Mutter hat ihn also nur auferzogen. Et posito, daß sie sich auch etwa eines andern mit dem Agnato verglichen: so fragt sichs doch: an hoc etiam aliis contra leges præjudicium inferre possit? Zugeben kan es der Agnatus wohl, wenn er will. Volenti enim non fit injuria. Aber zwingen kan man ihn nicht darzu. Als Chur-Fürst **Friedrich** IV. in der Pfaltz sturbe, war Hertzog **Philipp Ludwig** von Neuburg sein nächster Agnatus; der aber war Lutherisch. Wenn er nun die Tutel über den jungen Pfaltzgrafen **Friederich** V. welcher nachhero der **Winter-König** genennet wurde, bekommen hätte; so wären die Lutheraner in der Pfaltz wieder empor gekommen. Daher setzte Chur-Fürst **Friedrich** IV. im Testamente den Pfaltzgrafen **Johann** von Zweybrücken zum Tutore, welcher den jungen **Friedrich** Reformirt erziehen ließ, und den der Kayser auch maintenirte, daß er alle Länder administrirte. Dieß hat *Dionysius Gothofredus*, und *Marquard Freherus* ex principiis Juris Romani defendiren wollen; daß nemlich die Tutel dem nächsten Agnato gehöre; aber verstehe, wenn kein Tutor Testamentarius da ist. *Coccejus* hergegen meynet, das wäre unrecht gewesen. **Philipp Ludewig** hätte vielmehr das Chur-Amt, und Zweybrücken die administration aller Länder haben sollen. So will er also die Sache conciliiren. Man kan übrigens anbey nachlesen, was Dr. **Johann Teschlin** de Tutela Electorali geschrieben hat. Was dargegen Herr **Ludewig** in seinem Commentario ad Aur. Bull. Tom. I. p. 731. seqq. über diese quæstiones abermals postilliret hat, um die Coccejanische Meynung zu behaupten, das kan aus dem bishero angeführten gar leicht seine Abfertigung erlangen. Sonst ist anbey noch zu mercken, daß ein Böhmisch-Königlicher Printz nicht wie andere Chur-Printzen die Agnatos vigore Aureæ Bullæ, sondern vielmehr nach Inhalt alter Privilegien und Gerechtsamen der Cron Böhmen die Proceres Regni zu Vormündern habe. Dieß war schon üblich bey dem Printzen *Ladislao*, einem Sohne Kaysers *Alberti II.* welchen nach dessen Tod Kayser **Friedrich** III. bey sich hatte, worüber aber die Stände, welche solches nicht leiden wolten, sich höchlich beschwereten. Vid. *Æneæ Sylvii* Epistolæ. Bohemi enim olim erant libertatis cupidi, ingenioſi & strenui. Nachhero haben sie sowohl diese, als andere Gerechtsame gröstentheils negligiret. Und nun sind sie überhaupt durch den Westphälischen Frieden in einen gantz andern Stand versetzet worden.

Wenn ein Chur-Prinz nun gezeiget, wenn die Vormundschafft über einen Chur-Printzen sich endige,

(s.) Auf 18. volle Jahre gesetzet wissen wollen.) Hier wird

endige, d. i. wenn er majorennis werde. Carl IV. sagt: Es solle solches nicht eher geschehen, als bis ein solcher Printz sein achtzehendes Jahr völlig erreichet und zurückgelegt habe. Bey den Römern hatte die Vormundschafft ratione masculorum im vierzehenden Jahr ein Ende; zumal da noch keine Curatores unter ihnen üblich waren. Nachdem aber solche eingeführet worden; so gieng zu besagter Zeit erst die Curatel an, und muste sich der Unmündige selber einen Curatorem erwählen. Bey uns Teutschen hergegen wird der Tutor selten changiret. Vormund heist, der einem dienet pro ore & defensione. Er soll seinen Unmündigen mit dem Munde, oder Maule, defendiren. Wie lange aber solches geschehen solle, das kan man aus den alten Fürstlichen moribus sehen. Die Teutschen haben nemlich von langen Zeiten her davor gehalten, daß 18. Jahre plena pubertas seye. Darum ist dieses nicht nur bey den Chur-Fürsten so gebräuchlich; sondern auch viele Fürsten haben ermeldtes Jahr durch eine lange Gewohnheit in ihren Häusern zur plena pubertate angenommen und eingeführet. Insonderheit alle Brandenburgische Fürsten sind im achtzehenden Jahre mündig, welche majorennitatem in hoc anno sie auch in dem Gerauischen Vertrage stabiliret. Es war dahero ein gräulicher Schnitzer, daß man vor den jetzigen Marggrafen in Anspach von dem Kayser veniam ætatis begehrte, da derselbe doch schon sein achtzehendes Jahr zurück geleget hatte. Von dem Hause Anhalt sagt man ein gleiches; daß sie nemlich ein solches Privilegium hätten, nach welchem ihre Printzen mit dem achtzehenden Jahre mündig seyn sollen. *Limnæus* ad h. loc. hat dieses auf die Bahne gebracht. Allein der ist ein Scriptor privatus, und ich zweifle immer noch, ob es könne legitimiret werden. Der Fürst von Anhalt will dahero demjenigen ein grosses præmium geben, der es ihm satsam weisen kan. Hessen hat eben diese Gewohnheit, ingleichen Braunschweig, und andere mehr. In Sachsen aber werden ausser der Chur 21. Jahre zur majorennitæt eines Erb-Printzen erfordert. Es ist aber dieses nur was neues. Denn weil sie gesehen, daß viele in dem achtzehenden Jahre noch nicht recht klug seyn, so haben sie noch 3. Jahre hinzugesetzet; damit der Verstand desto reifer werden mögte. Freylich wäre dieses nicht nöthig gewesen, wenn der luxus bey uns nicht so eingerissen, und wir noch solche disciplin hätten, wie vor diesem. Bey den Juden trifft man in ihrem 18den Jahr viel gesittetere Leute an, als bey den Christen. Die Römer haben gar 25. Jahre zur majorennitæt erfordert, welches in Teutschland niemalen üblich gewesen. Da haben sie immer per numerum septenarium gerechnet, und folglich auch im 21sten Jahre die majorennitæt bestimmet, wie *Cujacius* in einer observation artig zeiget. Allein die Römer sahen, daß man im 14. Jahre noch nicht aptus ad bellum sey, und ad negotia gerenda. Dahero

majorennis werde/und die Vormundschaft überdenselben sich endige.

hero haben sie plenam pubertam ins 18. Jahr gesetzt, und nachgehends noch 7. Jahre darzu gerechnet. Das macht 25. Jahre. Vid. *Carl Hannibal Fabro* in Dissert. de justo & injusto partu. Die Sächsische und alle Chur-Printzen haben also das 18de Jahr. Die andern Erb-Printzen aber, und wer nur in Reichs-Landen succediren will, der muß 21. Jahre alt seyn; wo nicht per privilegium ein anders eingeführet ist, ut ex antecedd. apparet. An manchen Orten haben sie gar die Römischen 25. Jahre angenommen. Sonderlich hat Carl IV. an vielen Orten das 24ste Jahr eingeführet. Vor diesem aber war das 18de Jahr annus communis. Vid. **Ludwig** ad Aur. Bull. h. Tit. Tom. I. p. 736. welcher dießmal hierbey kan nachgelesen werden. Ob also nun schon die Chur- und Erb-Printzen nicht eher mündig sind, als es in Legibus & Pactis determiniret ist: so können sie doch vom Kayser veniam ætatis erlangen. Denn der Kayser und das Reich läst Männer, und keine Kinder, Land und Leute regieren. Wenn ein Chur- und Erb-Printz frugaliter lebet, sobrie, severe und graviter, nicht aber unter dem Frauenzimmer erzogen worden, folglich castigatos mores hat, und ad negotia, & artes regnandi gewöhnt ist: so nimmt man es nicht so genau mit ihm, sondern der Kayser kan ihm gar wohl veniam ætatis ertheilen. Aber sich selbst zu legitimiren, wie **Brunnemann** im Examine Juris Publ. gemeinet, das gilt nicht. Wir haben auch ein Exempel an dem Chur-Fürsten *Joachimo I.* welcher in seinem 16den Jahre schon die Marck Brandenburg regierte. Jedoch hat auch sein Vetter **Albrecht** anbey die curam geführet, und er allein das Land regieret. Es war aber derselbige ein kluger Herr. Wer will auch wohl dem Kayser das Recht nehmen, veniam ætatis zu ertheilen? Es ist doch una respublica; und sie haben alle ihr Land von ihm. Communi consensu können sie wohl ein gewisses Jahr zur majorennitæt setzen. Es muß aber solches nachgehends vom Kayser confirmiret werden; und so werden auch hernach die Erb-Printzen eo anno mündig.

Ob dieselben *veniam ætatis* erlangen können.

Wie es jetzo gehalten wird, wenn churfürstenthümer und andere grosse Reichs-Lehen *apert* werden.

(t.) **Eins von dergleichen Fürstenthümern dem Heiligen Reiche ledig werden solte.)** Dergleichen casus wird nunmehro heute zu Tage wohl schwerlich existiren. Denn alle Churfürstliche Häuser haben sich mit Erb-Verbrüderungen, und auf andere Weise, wegen der Succession dergestalt prospiciret, daß, wenn in allem unvermutheten Fall ja etwa ein jetzt regierendes Churfürstliches Haus aussterben solte, schon andere Successores vorhanden sind, die das Recht haben sich eines solchen Lehns anzumassen. Gesetzt aber auch, daß dem ungeachtet ein solcher Fall sich ereignen solte, da dergleichen Lehen dem Reiche anheim fielen: so ist doch nun

nun schon in den neuen Wahl-Capitulationen, sonderlich Carls VI. seiner Art. 10. versehen worden, daß solche Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer aber, Graf- und Herrschafften, Städte, und dergleichen, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch, wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut, der Städtischen Collegiorum Vorwissen, und consens, ferner nieanden verliehen, auch niemanden einige expectanz, oder Anwartung, darauf gegeben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, und der Kayser, behalten, eingezogen und incorporiret werden solten.

Ob Böhmen annoch ein Wahl-Reich.

(u.) **Welche die Reichs-Stände / die das Recht haben / einen König in Böhmen zu wählen.)** Dieses ist nunmehro gäntzlich geändert: sondern Oesterreich hält, seit der Schlacht am weissen Berge mit **Friedrich** dem Winter-Könige, das Königreich Böhmen vor ein conquetirtes Land, und folglich vor ein Erb-Reich, darinnen auch sogar die Weiber succediren können. Wenigstens hätten die Reichs-Stände, als damalige Rebellen, alle ihre Jura verlohren. Sonst aber fundirten sich die Böhmen allerdings auf ihr Wahl-Recht. Sie provocirten schon darauf, als sie *Uladislaum*, und den *Podiebrad*, zu Königen machten. Ja als hernach *Matthias* starb: wolten sie es auch exerciren. Oesterreich aber gestattete solches nicht; sondern sagte, *Ferdinandus* komme von der *Anna*, einer Gemahlin *Ferdinandi I.* her, welche *Ludovici*, Königs in Ungarn und Böhmen, Schwester war. Und also müsse besagter *Ferdinandus II.* von wegen seiner Groß-Mutter in Böhmen succediren. Nach den Böhmischen Unruhen, die sich seit 1618. entsponnen, und da eben die Böhmen ihre Wahl-Gerechtigkeit verlohren haben, ist ihnen auch in dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse Art. 4. §. 53. seqq. wie auch in dem Münsterischen Frieden Art. 44. schlecht prospiciret worden, sondern man hat ihre Rechte gäntzlich negligiret, sie vielmehr mit den andern Oesterreichischen Erb-Landen in eine Reihe gesetzet, und darbey von dem Wahl-Rechte kein Wort weiter gedacht. Darum hat es mit diesem Rechte wohl nicht viel mehr zu bedeuten; es wäre denn daß das gegenwärtige Geschlecht der Oesterreicher gantz ausstürbe; auch ratione der Weiber, quod vero rarissime contingit. Von den übrigen Gerechtsamen der Böhmen wird in folgenden Tituln gehandelt.

Tit. VIII.

De Regis Bohemiæ, & regnicolarum ejus immunitate. (a)

§. 1. Bohemia Jure gaudeat de non evocandis subditis extra regnum.

§. 2. Eadem Privilegio sit munita de non appellando.

§. 1.

CUM per Divos Romanorum Imperatores, & Reges, Prædecessores Nostros, Illustribus Bohemiæ Regibus, Progenitoribus, & Prædecessoribus Nostris, nec non Regno Bohemiæ, ejusdemque Regni Coronæ, olim concessum fuerit gratiosius, & indultum, sitque in Regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulse servata, diuturnitate temporum, & præscripta moribus utentium, sine contradictionis, aut interruptionis obstaculo, introductum, quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Burgensis, Civis, seu rusticus, nulla denique persona ejusdem Regni, & pertinentiarum ejusdem, ubicunque consistentium, cujuscunque status, dignitatis, præeminentiæ, vel conditionis existat, ad cujuscunque actoris instantiam, extra Regnum ipsum ad quodcunque tribunal, (b) *seu alterius, præterquam Regis Bohemiæ, & Judicum*

Das. 8. Capitel.

Gerichts-Freyheit des Königs in Böhmen / und dessen Unterthanen. (a)

§. 1. Böhmen soll das Recht haben, daß seine Unterthanen für kein fremdes Gericht gezogen werden mögen.

§. 2. Von der Crone Böhmen mag niemand appelliren.

§. 1.

Nachdem von Unsern seeligen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, denen Durchlauchtigsten Königen in Böhmen, Unsern Vor-Eltern und Vorfahren, wie nicht weniger diesem Königreiche, und endlich der Cron Böhmen, vor deme die sonderbare Gnade geschehen, und in diesem Königreich, von undencklichen Zeiten her, das löbliche Herkommen jederzeit gewesen, auch solcher alter Gebrauch unverruckt gehalten, und ohne jemands Widerrede, oder Hinderniß, eingeführet worden ist; daß kein Fürst, Freyherr, von Adel, Ritter, Lehns-Mann, Bürger, Innwohner, oder Bauer, auch letztens keine Person dieses Königreichs, und dessen zugehöriger Lande, es seyen solche gelegen, wo sie wollen, wes Standes, Würde, Hoheit, oder Wesens sie sey, auf Erfordern eines Theils, der sey, wer er wolle, ausserhalb Reichs, für einige Obrigkeit, (b) oder eines andern, als des Königs in Böhmen, und dessen

Regalis

Regalis Curiæ ſuæ Judicium, citari potuerit, ſive trahi, nec vocari debeat perpetuis in antea temporibus, ſive poſſit. Ideoque Privilegium, conſuetudinem, & indultum hujusmodi, auctoritate Imperiali, & de Imperialis poteſtatis plenitudine, ex certa ſcientia innovantes, & etiam confirmantes, hac præſenti Noſtra Conſtitutione Imperiali perpetuis temporibus valitura, ſtatuimus; ut ſi contra Privilegium, conſuetudinem, vel indultum præfatum, quispiam prædictorum, puta Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Civis, Burgenſis, ſeu Ruſticus, aut alia quæcunque perſona præmiſſa, ad cujuscunque tribunal, extra Regnum prædictum Bohemiæ, in quacunque cauſa criminali, civili, vel mixta, ſeu ſuper quocunque negotio, citatus fuerit, quocunque tempore, vel citata, comparere, vel in judicio reſpondere minime teneatur. Quodſi adverſus hujuſmodi non comparentes, vel non comparentem, a quocunque Judice, cujuſcunque auctoritatis exiſtat, extra Regnum ipſum Bohemiæ conſtituto, judicialiter procedi, proceſſus fieri, ſeu ſententias interlocutorias, vel diffinitivas, unam, vel plures, in quibuſcunque prænominatis cauſis, ſive negotiis, quovis modo ferri & promulgari contingeret, auctoritate præmiſſa, de plenitudine inſuper ante-dictæ Imperatoriæ poteſtatis, citationes, præcepta, proceſſus, & ſententias hujuſmodi, nec non executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodolibet,

Königl. Hof-Bedienten Gericht, geladen oder gezogen, oder auch erfordert werden möge, weder in, noch zu ewigen Zeiten: als wird dieſes Privilegium, Gewohnheit und Gnade, mit Kayſerl. Hoheit und Vollkommenheit Kayſerl. Gewalt, hierdurch wiſſentlich erneuert, und auch von neuem beſtätiget. Wollen demnach durch gegenwärtige Unſere Kayſerl. Verordnung zu ewigen Zeiten: daß, daferne jetztgedachtem Privilegio, Gewohnheit und Gnade entgegen, jemand von obbeſagten, es wäre ein Fürſt, Freyherr, von Adel, Lehns-Mann, Bürger, Innwohner, oder Bauer, oder von obgenannten Perſonen jemand anders, für irgend ein Gericht auſſer erſtbeſagtem Königreich Böhmen, in was für einer Sache es geſchehen mögte, es wäre ſelbige peinlich, oder bürgerlich, oder aus beyden gemenget, oder um irgend eines Handels willen, zu welcher Zeit dieſes auch geſchehe, ausgeruffen würde, ſelbige weder ſich zu ſtellen, noch in ſolchem Gerichte Antwort zu geben, im geringſten gehalten ſeyn ſolle. Daferne auch wider den, oder diejenige, ſo ſich nicht ſtelleten, irgend ein Richter, was für Macht er auch haben mögte, auſſerhalb des Königreichs Böhmen, gerichtlich verfahren, Proceſſe verhängen, in Neben-Dingen, oder auch in der Haupt-Sache, eines oder mehrere Urtheil, in was vor einer von obberührten Sachen, oder Händeln, auf irgend eine Weiſe es geſchehe, fällen, oder kund machen lieſſe; ſo wollen Wir aus obbeſagter Macht, auch vorgedachter Kayſerl.

ſequi,

sequi, attentari possint, vel fieri insistamus penitus, & cassamus.

vollkommener Gewalt, dergleichen Vorfordern, Verordnungen, Processe und Urtheile, wie auch Executiones, und alles, was nur aus dergleichen Vornehmen erfolgen, und erzwungen werden, oder geschehen könte, solches für nichtig gehalten, und aufgehoben wissen.

§. 2. *Adjicientes expresse, & Edicto Imperiali, perpetuo valituro, eadem auctoritate, & de præmissæ potestatis plenitudine, decernentes: ut, quemadmodum in prædicto Regno Bohemiæ, a tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter observatum existit; ita nulli prorsus Principi, Baroni, Nobili, Militi, Clienti, Civi, Burgensi, seu Rustico, nulli demum personæ, seu incolæ Regni Bohemiæ sæpe dicti, cujuscunque status, præeminentiæ, dignitatis, vel conditionis, existant, vel existat, a quibuscunque processibus, sententiis interlocutoriis, vel definitivis, sive præceptis, Regis Bohemiæ, aut quorumcunque suorum Judicum, nec non executionibus eorundem, contra se in regali judicio, seu coram Regis, Regni, seu prædictorum Judicum tribunalibus, factis, aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, liceat ad quodcunque aliud judicium appellare; provocationes quoque, seu appellationes hujusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit, eo ipso viribus non subsistant, & appellantes ipsi pœnam perditionis causarum ipso facto se noverint incurrisse.*

§. 2. Uberdieß wollen Wir insbesondere, und verordnen mit diesem Unserm Kayserl. unausseßlichen Befehl, und Macht, aus erstbesagter vollkommener Kayserl. Gewalt; daß, wie in vorbesagtem Königreich Böhmen, von undencklichen Jahren her die beständige Gewohnheit mit sich bringet, daß weder Fürsten, Freyen, von Adel, Rittern, Lehen-Leuten, Bürgern, Innwohnern, oder von Bauern, noch sonsten irgend jemanden, der sich in öfters gedachtem Königreich Böhmen aufhält, wes Standes, Hoheit, Würde, oder Wesens der, oder die wären, von irgend einer Rechts-Sache, Neben- oder End-Urtheil, oder einer Verordnung des Königes in Böhmen, oder dessen Richtern, noch auch von deroselben ihren Executionen, die in denen Königlichen Gerichten, oder in Beyseyn des Königes, oder Reiches, oder jetztbesagter Richter ihren Gerichten geschehen, oder gefället, vollzogen seyn, oder künftig noch vollzogen, oder gefället werden mögten, erlaubet, an irgend ein anders Gerichte zu appelliren. Wie denn auch dergleichen Vorladungen und Appellationen, welche hierwider geschehen mögten, hierdurch für nichtig erkläret werden. Die appellirende Parthey aber soll wissen, daß sie um deßwillen zur Straffe so fort Sach-fällig worden sey.

(a) **Gerichts-Freyheit des Königs in Böhmen / und dessen Unterthanen.**) Es kommt dieser Titel mit dem folgenden IIten durchgehends genau überein, worinnen nemlich auch den sämtlichen übrigen Chur-Fürsten die Privilegia de non evocando & de non appellando ausdrücklich bestätiget worden. Es hätten dahero beyde Capitel gar leichtlich in eines zusammen gezogen werden können. Weil aber **Carl** seinen Böhmen immer gerne was voraus verschreiben wolte: so hat er aus einem zwey Titel gemacht. Aber eben darum und weil **Carl** seinen Böhmen das Privilegium confirmirte, konten auch die übrigen Fürsten darauf dringen. Denn Böhmen hat in diesem Stücke nichts eigenes voraus, dessen sich nicht auch die andern Chur-Fürsten zu erfreuen haben solten. Was dahero hierbey etwa zu mercken seyn mag, das soll in folgendem Tit. XI. annotiret werden.

(b) **Für eigene Obrigkeit.**) Die Böhmen extendiren dieses auch auf die Reichs-Vicarien, und wollen dahero in ihrem Königreiche, und allen darzu gehörigen Landen, keine Vicariats-Gerechtsame agnosciren, noch ein Vicariats-Patent daselbst affigiren lassen. Allein wann diese raison Grund hätte, so könten sie auch alle andere Chur-Fürsten zu solchem Behuf anführen. Die eigentliche Ursache aber, warum Böhmen den Sächsischen Vicariat nicht agnosciret, ist oben schon bemercket worden

Tit. IX.

De auri, argenti, aliorumque Mineris ac Salinis, de Judæorum Incolatu, de Vectigalibus.

§. 1. Electores gaudeant Jure Mineralium.
§. 2. Judæos recipiendi.
§. 3. Usu Vectigalium.

Das 9. Capitel.

Von Gold-Silber-und andern Ertz-Gebürgen / samt dem Saltz-Wesen / dem Juden-Schutz / den Zöllen / besondere Verordnungen.

§. 1. Churfürstl. Freyheit in Berg- und Saltz-Wercken.
§. 2. Den Juden-Schutz.
§. 3. Den Zöllen.

§. 1.

PRæsenti Constitutione in perpetuum valitura statuimus, ac de certa scientia declaramus, quod Successores Nostri, Bohemiæ Reges, nec non universi & singuli Principes Electores, Ecclesiastici, & Seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri & argenti fodinas, atque mineras (a) stanni, cupri, plumbi, ferri, & alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis, (b) tam inventas, quam inveniendas imposterum, quibuscunque temporibus, in regno prædicto, & terris, & pertinentiis, eidem Regno subjectis, nec non supra dicti Principes in Principatibus, terris, dominiis, & pertinentiis suis, tenere juste possint, & legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt, seu consueverunt, talia possideri.

§. 1.

KRafft gegenwärtiger immerwährender Verordnung, setzen und erklären Wir wissentlich, und wohlbedächtlich, daß Unsere Nachfolger, die Könige in Böhmen, wie nicht minder alle und jede Chur-Fürsten, geistliche und weltliche, wie viel deren zu ewigen Zeiten seyn werden, alle Gold- und Silber-Gruben, und Berg-Wercke, (a) von Zinn, Kupfer, Bley, Eisen, und allen andern Berg-Arten, wie auch Saltz-Wercke, (b) die schon jetzo seyn, oder künftig gefunden werden mögten, zu allen Zeiten, in besagtem Königreich, und Landen, wie auch dero Zugehör, was solchem Königreich unterworffen ist; nicht weniger, oberwehnte Chur-Fürsten in ihren Fürstenthümern, Landen, Herrschafften und ihren zugehörigen Stücken, haben, und rechtmässig besitzen können. Mit allen Gerechtsamen, nichts ausgenommen, wie sie solches nur besitzen mögen, oder bisher besessen haben.

§. 2. & 3. Nec non Judæos habere, (c) telonia (d) in præterito statuta, & indicta percipere. Quodque progenitores Nostri, Reges Bohemiæ felicis memoriæ, ipsique Principes Electores, ac progenitores, & prædecessores eorum legitime potuerint usque in præsens, sicut hoc antiqua, laudabili, & approbata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu, præscripta, noscitur observatum.

§. 2. u. 3. Wie nicht weniger Juden aufzunehmen, (c) Zölle, die sie in vorigen Zeiten gehabt, und angeleget, einzunehmen. (d) Was auch Unsere Vor-Eltern, Könige in Böhmen, milder Gedächtniß, wie nicht minder die Chur-Fürsten, und Dero Vor-Eltern und Vorfahren, rechtmässig vermogt, bis auf gegenwärtige Zeit, wie solches nach alter löblicher, und hergebrachter Gewohnheit, Länge und Aelte der Zeit, verjähret, Herkommens und üblich gewesen ist.

(a) Alle

(a) Alle Gold- und Silber-Gruben / und Bergwercker) Hieraus sehen wir zuvörderst, daß auch noch unter *Carolo IV.* die Churfürsten einige Regalia zum voraus gehabt haben. Denn es wird ihnen das Jus Metallifodinæ, Judæos recipiendi, aureæ monetæ, u. s. w. confirmiret, Exceptio autem firmat regulam. Et sic sine dubio cæteri Principes non habuerunt talia jura; alioquin enim Electoribus ea Jura, tanquam prærogativa, attribui non potuissent. Diese Dispositio muß demnach aus den vorhergehenden Zeiten geleitet werden. Denn es ist kein Lex, so nicht auf das Præteritum sehe; & omne præteritum continet futurum. Die Churfürsten haben sich durch gegenwärtige dispositiones prospiciren wollen; damit ihnen die folgende Kayser dergleichen Gerechtsame um so viel weniger wieder nehmen könten. Auf solche Dinge solten die Glossen-Schreiber über die Auream Bullam, an statt des Postillirens, recht Achtung geben. Allein das meiste sind nur Schmiralien. Man liesetda immer die Formel: **als wolte der Kayser sagen.** Und man kan ihnen doch mit gutem Grunde antworten: **Das wolte der Kayser gar nicht sagen;** wie etwa die Königin Christina in Schweden ihrem Hof-Prediger antwortete, da der ein Dictum Biblicum unrichtig erklärte, und sich anbey vernehmen ließ: **als wolte der Apostel sagen.** Besagte Glossatores formiren einen Haufen quæstiones inutiles. An diejenigen observationes hergegen gedencken sie nicht, wodurch man rechtschaffen erläutern kan, was der mens, und die eigentliche intention, der paciscentium gewesen. Olim, da man in Teutschland noch keine Contributiones gab, hatte der König ein grosses Domanium, und besonders auch die metallifodinas, welches ein sehr nützliches regale ist. Denn es begreift alles Gold, Silber, Ertz, Stein-Kohlen, Schieferstein, Alaune, Saltz, Salpeter, Thon-Gruben, Caffe-Tassen-Erde u. s. w. Letztere wird jetzt in Sachsen gefunden, welches was extraordinaires ist. Denn durch die Meisnische Porcellain-Manufuctur wird die Holländische, und Japanische, gantz ruiniret. Man findet solche Erde nirgends anderswo, als in Sachsen, womit sie einen grossen Profit machen. Bey Altdorf ist auch das Wegloch, wo die Terra Sigillata gefunden wird, davon **Sturm** geschrieben hat. Dieß gehört ebenfals zu den Regalibus, desgleichen die Gesund-Brunnen u. s. w. Alles was unter der Erden profitable ist, das gehört unter die Regalia, und ist ein Adespotum, ein Ding, das keinen Herrn hat, und woran niemand denckt; folglich auch nicht an den Profit. Vid. **Pufendorfs** Jus Nat. & Gent. Dergleichen Dinge attribuiret sich dannenhero mit Recht der Landes-Herr. Viele meynen hiernächst, es wären die Gerechtsame circa metallifodinas bey den Teutschen raisonnabler gewesen, als bey den Römern, welche gantz andere Principia hatten. Denn diese sagten, ein jeder privatus

Von der Bergwercks-Gerechtigkeit.

könte sprechen: Der Fundus ist mein, und die Erde gehört mir. Ich kan also graben so tief, als ich will, auch wohl usque ad centrum terræ. Sie hatten aber auch ein vectigal metallicum. Vid. *Petrus Burmann* de vectigalibus populi Romani. Inzwischen ist das Jus metallifodinarum kein Jus necessarium, bene tamen politicum. Denn wenn ein jeder das Jus in seinem agro hätte: so hätte jeder nur ein Bißgen. Und einer allein kan keinen grossen Nutzen davon ziehen. Die Leute können auch dasjenige, wovon sie nichts wissen, am ersten und leichtesten entbehren. Sie setzen ihre intention nicht darauf. Ein Herr aber muß ohnedem eine grosse Figur und Staat machen. Sonst hat er keine Auctoritæt, keine Furcht, und Respect. Die meisten Subditi sind ja Stulti, und der meiste Theil davon macht die Weiber aus, welche nur auf den äusserlichen Eclat sehen. Und darum ist es allerdings nöthig, daß der Landes-Herr Staat mache. Mithin sind ihm auch alle diejenigen Mittel, die er ohne Schaden, und Nachtheil, der Unterthanen employiren kan, wohl zu gönnen. Nun macht freylich das Jus metallifodinarum einem Herrn, der solches im gantzen Lande allein haben kan, ein grosses domanium aus, und deswegen er wohl andere Impostен kan fahren lassen, welche die Römer hatten. Diese waren miserable Financiers, eben wie die Türcken, welche nichts auf commercia halten; ja sie waren so tumm, daß sie auch die opifices negligirten, welche doch das Marck ins Land bringen. Wir sind also in diesem Stücke klüger. Sonderlich hat Sachsen viele Bergwercke, auch die blaue Glas-Farbe, welche allein jährlich über 300000. Rthl. einträgt. Hieraus kan man die Rechnung machen, was dargegen die Silber-Bergwercke abwerffen. Da sie zuerst waren entdecket worden, haben sie in wenig Jahren etliche hundert Millionen eingebracht, davon *Albini* Meisnische Berg-Chronicke kan nachgelesen werden. Trägt doch das Stein-Kohlen-Bergwerck zu Wettin unserm Könige jährlich 20000. Rthl. Sed dicis: Ist es denn de Jure stricto nicht nöthig, daß der Princeps dem Eigenthums-Herrn vor die äusserliche crustam etwas zahle, weil derselbe doch dadurch mercklichen Schaden leidet, wenn sein Grund und Boden so zuwühlet, und umgegraben wird? Resp. Es ist wenigstens billig, daß demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, Satisfaction gegeben werde. Wolte gleich der Princeps sagen: Jure meo utor; und also kan ich nichts davor, daß du deswegen deinen Acker nicht brauchen kanst. Allein der Kerl seufftzet doch, welcher solcher Gestalt das Seinige einbüssen muß. Und diese Seufftzer schaden dem Principi mehr, als die 5. bis 600. Rthl. so er etwa vor den Acker gegeben hätte. Also ist es wenigstens billig, daß dem Eigenthums-Herrn das Seinige, so er dabey einbüsset, vergütet werde. Niemand kan sich durch eines andern Schaden bereichern; & multa fiunt

de

de Jure stricto, quæ non honestatis & prudentiæ sunt. Aber man muß wissen, daß auch nach den Teutschen Rechten der Eigenthums-Herr seinen Acker muß bezahlt bekommen. Denn die Teutschen hatten das principium, daß der Acker, so weit der Pflug gehet, dem Eigenthums-Herren sey, und diese Erde, crustam, und superficiem, muß also der Landes-Herr dem Eigenthümer bezahlen. Denn die crusta ist sein, wie in den Capitularr. Francor. stehet. Daher haben auch die Thesauri unter der Erden der Obrigkeit, oder dem Fürsten, gehöret, welcher nur ein præmium inventionis davon abgegeben. So wird es bis jetzo noch an manchen Orten gehalten, z. E. in Nürnberg. Solchemnach ist denn das Jus metallifodinarum von Rechts wegen kein particulieres Jus in Teutschland, doch haben es einige ex communicatione. Denn obschon die proprietas der Bergwercke dem Principi gehöret: so scheuet doch derselbe öfters die ungewisse Kosten, oder ist nicht von dem Vermögen selbige zu tragen. Denn sie sind zuweilen schlechte menageurs; und die Bergwercke zu bauen erfordert gemeiniglich einen grossen Aufwand. Dahero lassen sie die Principes lieber von den privat-Leuten anbauen, und verkauffen ihnen die Kuxe; dargegen sie sich nur die Decimas, oder den Bergtheil, oder den 10ten Theil von der Ausbeute, und den Schlag-Schatz-Zoll reserviren, wenn es Gold- und Silber-Bergwercke sind. Denn es wird doch gemüntzet. Was also unter des privati Boden ist, das gehört dem Landes-Herrn. Man hat auch in Teutschland die Adespota, welche noch keinen gewissen Herrn gehabt, allezeit dem Principi gegeben. Vid. *Guil. Fornerii*, eines Prof. zu Orleans, Selectiones juris, cui debetur hæc observatio. Als dahero der Landgraf von Hessen-Homburg in etlichen Stücken Landes, so er von dem vorigen Könige in Preussen mit etlichen determinirten Regalien empfangen, eine Erde gefunden, woraus Tabacs-Pfeifen und dergleichen gemacht werden, meinete Preussen, es gehörte ihm diese Erde zu: weil dem Landgrafen von Homburg nur die Superficies gegeben worden; nicht aber auch was unter der Erden ist. Hergegen sagte der Landgraf: die Erde sey seine; und also auch alles, was darinnen ist. Allein die Universität alhier sprach billig vor Preussen: weil alle mineralia zu den Regalibus gehören. Andere Dicasteria hergegen haben doch vor den Landgrafen ausgesprochen: weil die Sache, worum gestritten wurde, nur eine Erde sey. Aber es ist ja weisse Erde; und alles, was unter der Erden ist, woraus man ein visibile emolumentum ziehen kan, das gehört demjenigen, der die Hoheit hat. Eben wie in England die Erde, womit die Englischen Tücher gewalckt werden, welche alles fettigte aus der Wolle ziehet; deswegen auch die Englischen Tücher nicht so leicht Fett-Flecken annehmen. Diesemnach werden auch privat-Leute mit den Berg-

wercken instar feudi belehnet, und bezahlen nur loco decimarum die Ausbeute, wobey sich der Herr den Vor-Lauf pflegt vorzubehalten. Denn die natura pensionis ist arbitraria. Gleichwie nun die Fürsten auch das Recht über die Flüsse haben, diese aber zuweilen ebenfals metalla mit sich führen, besonders aber der Tagus, und Rhein, Gold-Sand führen sollen: also haben die Fürsten auch das Recht, Gold zu waschen; nur daß es die Kosten nicht aller Orten trägt. Im übrigen hat es seine Richtigkeit, daß olim die metallifodinæ in allen Landen ein Jus Cæsareum gewesen, und kein Stück von dem regimine der Hertzoge. Sie waren ein reservatum Cæsaris ad domania pertinens. Wer also nunmehro das Jus metallifodinæ hat, der hat solches ex concessione Cæsaris. Dahero fehlt **Ludwig** gewaltig wenn er in seinem Commentar. ad Aur. Bull. h. t. meinet: daß die Reichs-Fürsten, und sonderlich auch die Marggrafen von Meissen, dasselbe Jus circa metalla beständig gehabt hätten. Man hat sogar das Hertz gehabt, **Carln** IV. eines Fehlers zu beschuldigen, daß er dieses, als ein Privilegium, in die Aur. Bullam gesetzt. Herr **Ludwig** hat die Lehns-Briefe nicht gelesen. Man kan aus des D. **Honns** Chronico Coburg. erweisen, daß die Meisner nicht allein mit gegenwärtigen metallifodinis, sondern auch mit denen, die sich noch ins künftige hervorthun würden, sind investiret worden. So schrieb auch *Henricus II.* des *Friderici I.* Sohn, an den Bischoff von Hildesheim ausdrücklich, daß das Jus metallifodinarum keinem andern, als dem Kayser, gehöre, und wem dieser es gegeben. Vid. **Nicol. Schatens** Annall. Paderborn. Lib. 9. p. 887. und *Goldasti* Constitutt. Imperiall. Tom. 3. p. 362. Als man nun diese literas *Henrici VI.* vorgeleget: hat er darauf geantwortet; da sey die Rede nur von den Bischöffen. Hic vero quæri de Principibus secularibus. Und da hätten die Hertzoge von Braunschweig, und Lüneburg, ingleichem die Marggrafen von Meissen, dergleichen Jus jederzeit besessen. Allein man hat auch ein Diploma vom *Friderico II.* als dieser *Ottonem Puerum*, *Henrici Leonis* nepotem, zum Hertzoge von Braunschweig, und Lüneburg machte, worinnen ausdrücklich stehet, daß ihm der Kayser die decimas gebe, so er in den Bergwercken zu Rammelsberg bey Goslar hätte. Eben dieser Kayser hat Anno 1229. das Jus metallifodinarum dem Pfaltzgrafen *Ludovico* gegeben; so weit nemlich sein Land gehet. **Töllner** hat das Diploma seiner Histor. Palat. in Cod. Diplomat. p. 67. einverleibet. Und also hat man Beweis genug sowohl von den Bischöffen, als auch von den weltlichen Fürsten. Conf. *Hertii* Diss. de superiorit. territ. §. 46. Seit den Zeiten des Interregni aber haben freylich die Chur-Fürsten solches Jus prætendiret. Dargegen ist auch bekannt, daß Kayser *Albertus I.* alle metallifodinas, worüber der specielle

cielle Kayserliche consens nicht probiret werden könne, zu sich nehmen wollen. Eben deswegen hat er seinen Schwager, den König *Wenceslaum* in Böhmen, so sehr vexiret, als dieser sich des Gold-Bergwercks zu Kuttenberg anmassete. *Wenceslaus* muste auch nachgeben. Er offerirte *Alberto*: wenn er Friede halten würde, so wolte er ihm einen jährlichen censum zur reconnoissance geben; ob er gleich nichts schuldig war. Denn die Böhmen waren schon 80. bis 100. Jahre in possession. *Wenceslaus* hat endlich gar seinem Sohne die Regierung abgetreten, und privatisiret. Denn er war ein stiller Herr. Auch schon zu *Henrici II.* Zeiten ist verordnet gewesen, ist verordnet gewesen, daß keiner ohne des Reichs consens Bergwercke nutzen konte. Es hat auch **Knaut** in seinen Antiquitt. Cellenss. gewiesen, daß die Marggrafen von Meissen ihre Bergwercke nicht proprio Jure gehabt, wie **Ludwig** vorgibt, sondern allerdings von dem Kayser damit investiret worden. Er hat ein Diploma vom *Friderico Barbarossa* mit eindrucken lassen, darinnen dieser den Meisnern oftgedachtes Jus confirmiret. *Carolus IV.* aber hat es alhier den Chur-Fürsten völlig concediret. Nachdem nun die superioritas territorialis plene aufgekommen, und solche auch Fürsten, Grafen, und Städte erhalten: so wird niemand mehr zweifeln, daß nunmehro alle Stände das Jus metallifodinarum haben. Denn es ist ein Stück von der superioritate territoriali. Das Jus monetandi haben freylich nicht alle Stände. Aber das Jus metallifodinæ kan man keinem streitig machen, si habeat superioritatem territorialem. Darum ist auch der Schluß von diesem auf jenes nicht richtig. Sie dependiren nicht von einander. Wie viele Herren sind nicht, die das Müntz-Recht haben, und doch wohl nicht ein Pfund Eisen, oder Bley, in ihrem gantzen Lande ausgraben können? Die Reichs-Städte haben die Bergwercke auch. Doch trauen sie nicht. Jetzt hat sich bey Reutlingen ein schönes Silber-Bergwerck gefunden. Es stehet aber dahin, obs ihnen der Kayser lassen wird. Die Städte haben zwar die superioritatem territorialem; nicht Jure feudi, sondern nur perpetua Commissione Cæsaris. Doch haben sie dieselben würcklich, sit quovis modo.

(b.) **Wie auch Saltz-Wercke.**) Hierunter werden nicht nur Saltz-Gruben, sondern auch die Saltz-Quellen verstanden. Es mag also das Saltz gegraben, oder gesotten werden, so gehört es ad Regalia nach dem heutigen statu. Was aber **Sprenger** im Jure Publ. erzählt, das betrifft eigentlich nur die Stadt Halle. Und dieses hat keiner so gut gefaßt, als *Petrus Heigius* in seinen Quæstion. illustr. P. I. quæst. 14. no. 27. & 28. Es kommt nemlich eigentlich auf das Ernestini- **Von Saltz-Wercken.**

nestinische Pactum an. Da die Bürger zu Halle 1479. wider den Ertzbischoff Ernst revoltirten: so strafte er sie um die quartam aller Güter, auch des Saltzwercks; welche letztere er aber doch den Pfännern wieder zu versieden gegeben, die hergegen vor die eingezogene quartam einen Canonem bezahlen müssen; so viel nemlich als die Pfanne lauft, oder kostet; nicht aber alle Pfänner des Saltz-Wercks.

De Jure recipiendi Judæos.

(o.) Wie nicht weniger Juden aufzunehmen.) Olim gehörten die Juden bloß unter den Kayser. Sie hielten sich dahero auch meistens in den Reichs-Städten auf, und wurden des Kayfers Cammer-Knechte genennet. Derowegen war es olim eine prærogativ, welcher Fürst in seinem Lande Juden aufnehmen durfte. Niemand durfte das sine permissu Cæsaris thun. Mithin ist auch dieses Recht den Chur-Fürsten allhier in der Aur. Bulla ausdrücklich, als ein besonderes Privilegium, gegeben worden. Cum igitur Exceptio firmet regulam: so müssen die übrigen Stände das Recht nicht gehabt haben, Juden einzunehmen; sonst wäre es ja wohl damals kein Privilegium gewesen. Ante *Carolum IV.* sind zwar freylich schon die Juden an vielen Orten gewesen. Aber davon ist die Frage nicht; sondern ob sie sine speciali privilegio in einem Orte haben seyn können? Unter *Alberto I.* ergieng eine so grosse Verfolgung in den Reichs-Städten über die Juden, daß deswegen die meisten nach Polen liefen. Nachdem aber seit der Zeit das Jus superioritatis territorialis so hoch gestiegen ist, haben jetzo freylich alle Reichs-Städte das Recht recipiendi Judæos, quod olim non erat sic; wenn gleich Herr Ludwig der neue Commentator in Aur. Bull. h. T. meinet, es wäre solches schon längst allen Fürsten erlaubt gewesen. Allein er hat den *Hertium* de superioritate territoriali nicht recht verstanden, wenn der schreibet, der Hertzog von Bayern habe dieses Recht vorlängst gehabt. Wenn er dargegen des *Hundii* Metropol. Salisburg. gelesen, würde er die Beschaffenheit der Sache besser haben können lernen. Es war zwar selbiges sonst ein rares Buch. Vor etlichen Jahren aber wurde es zu Regensburg cum Notis *Gewoldi* wiederum aufgeleget. Darinnen nun stehet ausdrücklich, es habe der Kayser dem Hertzoge *Arnulpho* von Bayern die Jurisdictonem criminalem über die Juden in Regensburg gegeben. Dieß kam daher: weil er immer daselbst Gericht halten muste. Der Kayser hat es hernach auch confirmiret, wovon *Gewoldus* ebenfals das Diploma beygebracht hat. Also hat Bayern zwar die Jurisdiction über die Juden in Regensburg gehabt; nicht aber suo jure; sondern ex Privilegio. Und so ist es auch mit andern Fürsten ehedem ratione des Juden-Schutzes gewesen. Der Chur-Fürst von Maynz aber ist Protector der Juden im gantzen Reich. Der Kayser hat auch seine re-

venuen

venuen von den Juden in der Stadt Franckfurt besagtem Chur-Fürsten cediret, und sich mit ihm deswegen dermassen verglichen, daß ihm Maynz den zehenden Theil davon giebt. Es bleibet demnach der Schluß unrichtig: weil einige Reichs-Fürsten per speciale Privilegium die Juden haben in ihren Landen recipiren können: so haben solches auch alle andere gedurft. Indessen war es doch ehedem auch dem Ertz-Bischoffe von Magdeburg erlaubet; und weil hernach die grossen Herren in Teutschland gesehen, daß die Juden ein Schwamm sind, den man immer ausdrücken kan: so haben auch alle andere Fürsten dahin getrachtet, daß sie die Juden aufnehmen durften, besonders als sie von den Reichs-Städten, wo sie sich bishero gröstentheils aufgehalten hatten, verfolget wurden. Denn da begaben sie sich theils unter der Fürsten ihren Schutz, und theils giengen sie nach Polen, wie *Basnage* in seiner Histoire des Juifs angemercket hat, die, als eine continuation des *Josephi*, zu consideriren. Von diesen vertriebenen Juden nun sind die sogenannten Zigeuner entstanden. Nachgehends vermehrten sie sich so sehr, daß man sie nun nicht einmal gerne einnimmt; wie sich dann deswegen die Stadt Verden dafür gefürchtet, und deswegen bey Hannover prospiciret hat. Vorhero gehörten nur gedachter massen die Juden unter den Kayser, und zu dessen Domainen, der ihnen auch nicht nur einen eigenen Præfectum, sondern auch einen Magistrat aus ihrer Nation setzte, dergleichen sie nun auch in Berlin haben. Sie sind freylich propter technas & fraudes böse Leute. Dem ohngeachtet aber können sie sine causa nicht ausgejagt werden, wenn sie einmal sine clausula aufgenommen worden Nam pacta illis etiam sunt servanda. Sie wissen dahero auch geschwind, Mandata sine clausula bey der Cammer auszubringen, wenn man sie etwa vexiren will. Vid. **Schilters** Institut. Jur. Publ. Eben darum hat sie unser König in Preussen nur precario recipiret, ut scilicet semper expelli possint. Ja es ist einem jeden bestens zu rathen, daß bey reception der Juden die clausula precaria mit angehängt werde. Denn auf diese Weise kan der Princeps allezeit zu ihnen sagen: migrate. Ehe sie nun das thun, so blasen sie lieber in die Büchse, geben ein don gratuit, und contrahiren wieder auf 10. Jahre. Gleichwie es der Kayser selbst mit der Oppenheimischen Familie gemacht. Der Jude wird auf allerhand Art geschoren. Man läßt sie auch in keine Zünfte, wiewohl es besser wäre, wenn sie ein Handwerck lernen dürften; damit sie sich nicht allein vom Schachern ernähren müsten, und dadurch die Christen vervortheilen dürften. Denn alles unter ihnen handelt, und wissen sie die Leute wacker zu betriegen. Aber gleichwie sie nicht ultra modum zu belasten sind: also solten sie auch nicht ultra modum privilegiret werden. Es ist mithin unrecht, wenn man ihnen erlaubt, daß sie nicht propter res furtivas repondiren dürfen. Denn wäre

kein Hehler, so wäre kein Stehler. Es ist ferner unrecht, daß man ihnen erlaubt 12. pro cento zu nehmen, u. s. w. Sie müssen zwar allemal mehr geben, als die Christen, dahero auch doppelten Zoll entrichten ꝛc. Et hoc modo kriegt der Princeps eine bessere Einnahme. Aber dargegen werden seine Unterthanen dadurch desto mehr ausgesogen. Eben deswegen hat man sie dennoch gerne bey Hof: weil sie das medium sind, wodurch grosse Herren vieles Geld an sich bringen. Denn erstlich erlaubt man ihnen, grossen Zinß von den Gojim, oder Christen, zu nehmen; und hernach drucken die Fürsten die Juden wieder aus, wenn sie ja selbst das Hertz nicht haben, ihre Unterthanen so zu pflücken. Und das sind gewiß vortreffliche artes regnandi.

(d) **Zölle / die sie in vorigen Zeiten gehabt / und angeleget / einzunehmen.**) Die Zoll-Gerechtigkeit überhaupt ist ein regale majus, quod scilicet magis in imperio, quam in utilitate, consistit. Und darzu rechnet man 1) vias publicas, 2) flumina navigabilia, 3) maria occupata, 4) das Jus conducendi. Nun hat die Heer-Strasse, via regia, zwar keinen gewissen Herrn. Non esse vero & non apparere est unum idemque; und die Teutschen populi haben allezeit in Gewohnheit gehabt, daß sie dasjenige, was keinem gewissen Herrn zustehet, ihren Regenten attribuiret; wie schon vorhin angeführet worden. Darum hat denn auch der Princeps billig die avantage von den viis publicis. Auf den Strassen nun reiset man, und wer reiset, der will sicher seyn. Eben aus dieser Ursache hat man um so viel eher dem Landes-Herrn die vias publicas gegeben; als welcher τὸ κύριον, die potestatem hat. Weil er nun Mühe und Kosten anfwenden muß, die Wege ausbessern zu lassen, und vor die Sicherheit zu sorgen: so kan er freylich auch einen vectigal fordern. Er soll und muß Sicherheit præstiren, das ist wahr; aber nicht gratis. Ein jeder Reisender, oder doch die mehresten, ziehen profit davon, wenn sie reisen. Und dahero ist es höchstbillig, daß sie davon dem Herrn des Landes, worinnen sie reisen, eine kleine gabellam, und Beytrag, zu den Kosten geben, die zu Ausbesserung und Sicherheit der Strassen nöthig sind. Nun hatte olim der Kayser überall das summum imperium, & hoc omnes alios excludebat. Mithin massete er sich auch mit Recht der viarum publicarum und der fluminum navigabilium, auch der von denen daselbst reisenden zu entrichtenden Abgaben an. Mit den schiffbaren Flüssen hat es in diesem Stücke eben die Bewandtniß, als mit den viis publicis. Derowegen aber hat der Kayser die flumina nicht in dominio gehabt; sondern nur vigore Imperii gethan, was er deswegen zu thun berechtiget. Der usus innoxius communis fluminum ist dem ohngeachtet allen frey geblieben. Wenn also gefraget wird, wer

das

das Jus viarum, & fluminum gehabt, und noch habe? so muß man antworten, der Kayser habe es, als summus imperans, olim in gantz Teutschland gehabt. Dahero gab er auch manchmal einem die Geleits-Gerechtigkeit. Z. E. Der Pfaltzgraf hat solche durch das Speyer- und Wormsische Territorium, und durch Eßlingen auf eben die Weise, nemlich per concessionem Cæsaris, erhalten. Desgleichen bekam Würtemberg dergleichen Gerechtigkeit durch das gantze Eßlingische Gebiete, und Sachsen hat das Geleit in Erfurt, auch der Gegend herum. Deswegen hält es einen eigenen Geleitsmann daselbst. Die Marggrafen von Anspach und Bareut sagen gar: sie hätten das Geleit um Nürnberg herum, folglich auch die superioritatem territorialem daselbst. Aber das ist keine consequenz. An vielen Orten hergegen ist die Geleits- und Zoll-Gerechtigkeit endlich nach und nach dem Lands-Herrn angewachsen; und da sie ursprünglich ein Kayserliches Recht ist: so sind hernach die Reichs-Fürsten würcklich mit dem Jure conducendi & vectigalium belehnet worden. Dieß zeigen die Lehns-Brieffe deutlich satt; ob es schon viele negiren wollen. Man heist ja derowegen bis jetzo noch die vias publicas Königl. Reichs- oder Heer-Strassen; welches nicht würde geschehen seyn, wenn sie nicht sonst dem Kayser gehöret hätten. Eben so ists auch mit den portubus, castellis, fluminibus, und litoribus beschaffen, welche fast jeder Landes-Herr acquiriret hat. Vor diesem hergegen, als Teutschland noch mehr schiene una respublica zu seyn, waren dieß alles Kayserliche Rechte. In den Capitular. *Caroli M.* Lib. 4. Cap. 31. finden wir dahero eine solche Constitution, die bereits von den Zöllen handelt, und zeiget, daß solche den Kaysern gehöret haben. Eben deswegen haben auch die JCti Itali alle diese Jura ad Jus Cæsaris gerechnet. Postquam vero Imperator ea in Status transscripsit: so haben diese freylich nunmehro das Jus vectigalium, fluminum, u. s. w. Die Kayser, als sie die Zölle noch hatten, bedienten sich derselben moderate. Jetzo aber, da sie die Fürsten haben, sind so viel Zölle, daß wohl einige davon redressiret werden mögten; welches doch nicht leichtlich zu hoffen. Denn die Fürsten haben einmal ein Jus quæsitum, und alle Jura vom Kayser erhalten, welche sie auch von ihm erkennen müssen. In dem Interregno hatten sich schon viele grosse Fürsten der Zölle angemasset. Denn zur selbigen Zeit eben giengen die Domania Cæsaris gröstentheils verlohren. Sonderlich hatten die Rheinischen Churfürsten sich derselben angemasset. Darum forderte hernach Kayser *Albertus I.* als ein geitziger Herr, dieselben wieder. Vornemlich setzte er die geistliche Churfürsten am Rhein deswegen zur Rede. Sie musten sie auch sowohl, als der Churfürst zur Pfaltz, herausgeben. Der Kayser nahm ihnen die telonia weg; ob sie sich gleich auf eine longævam possessionem

berufeten. **Wichbold** von Cölln sagte: er habe ihnen ja die Zölle confirmiret. Aber der Kayser antwortete: Ich habe solches nach eurem eigenen Berichte in der Intention gethan, als wenn ihr sie von meinen Vorfahren bekommen hättet; nicht aber daß ihr sie propria auctoritate angeleget. Er gab auch sonsten den geistlichen Churfürsten gute Lectiones, und stellte ihnen vor, daß die Apostel, und Kirchen-Väter, deren Nachfolger sie seyn wolten, gar nicht so gelebet hätten. Er zog demnach überall die Zölle ein; wodurch er aber dem Reiche nichts geholffen. Wenn er sie gar abgeschaffet hätte, wäre es freylich besser gewesen. Die Zölle sind nirgends stärcker, als am Rheinstrome, und in Bayern. Wenn man auf dem Rheine an der einen Seite den Zoll entrichtet hat: so muß man solches schon wieder auf der andern Seite thun. Wenn dieses nicht wäre: so würden die Commercia auf dem Rhein viel besser floriren. *Carolus IV.* hat hernach den Churfürsten die Zoll-Gerechtigkeit in Aurea Bulla dermassen wieder gegeben, daß sie die alten behalten solten, wenn sie auch gleich keine Documenta darüber hätten. Ja es scheinet sogar, daß sie zugleich das Recht bekommen, neue Zölle anzulegen. Sed huic juri suo propter utilitatem publicam renunciarunt in Capitulationibus. Wenn also heutiges Tages ein neuer Zoll soll angeleget werden: so müssen die Churfürsten, und zwar viritim, nicht secundum majora, darein consentiren. Auch müssen die benachbarten Provintzen gehört werden. Mithin ist nunmehro ein neuer Zoll moraliter fast impossible. Die Hamburger legten einen Zoll auf die Schiffe, welche weiter giengen, und sagten: es wäre dieses nur ein Noth-Zoll, und gienge alles wieder auf die Convoy. Es war eben, da die Schweden und Moscowiter mit einander Krieg führten. Kayser **Carl** VI. concedirte ihnen auch den Zoll. Die Brandenburger, und Braunschweiger aber, auch andere mehr, beschwerten sich darüber. Es kam freylich nicht darauf an, ob es billig wäre, daß sie sich einen Zoll geben liessen, sondern ob der Kayser ihnen solchen vor sich concediren könte? Man kan ja nichts umsonst von dem Principe verlangen, sondern muß dahin sehen, ut illi jucunda reddatur vita, & habeat, unde se sustinere queat. Darum muß man auch auf den Flüssen gewisse Abgaben geben, ebensowohl, als wie auf dem Lande. Daher kommen die ripatica, die Wege- Passage- Brücken- Zoll- und Geleits-Gelder, oder wie sie sonsten den Nahmen haben. Denn der Landes-Herr muß ja den Hafen reinigen lassen, und in gutem Stande erhalten. Darzu gehören ja viele Kosten u. s. w. Unser König in Preußen hat die Schleusen vor 15000. Rthl. verpachtet. Wenn es aber einem jeden erlaubt wäre, auf dem Wasser zu handeln: würde er diesen Pacht nicht bekommen. Was würde auch nicht für Confusion entstehen, wenn die Reparaturen, und andere Kosten,

von

von so vielen privat-Personen, die da zu thun haben, besorgt werden solten. Darum ist es allerdings billig, daß der Imperans allein dieses Recht habe: da er auch die Sicherheit auf den Flüssen verschaffen, und alles andere Nöthige veranstalten muß. Sed dicis: Können denn heute zu Tage die Reichs-Stände pro lubitu auch neue Zölle anlegen, oder die alten erhöhen? Resp. Man solte freylich wohl meynen, daß die vectigalia mit in der Superioritate territoriali steckten. Es ist auch wahr, daß dieses Jus zur Hoheit gehöret, welches aber der Kayser zu erst gehabt, und nachhero den Ständen nur communiciret, und sie damit belehnet. Da sie nun die Regalia nicht mehr singulariter, sondern in complexu, haben: so scheinet es auch, daß man ihnen das Jus vectigalium nicht streitig machen dürfe. Allein die vectigalia sind ausdrücklich excipiret, und den Ständen des Reichs in der Goldenen Bulle untersaget worden. Omnia vero concessa videntur, quæ non sunt excepta. Die alten Zölle behalten sie wohl, aber keine neue dürfen sie anlegen. Die alten dürfen sie auch nicht erhöhen. Soll solches geschehen, so muß der Kayser nebst den Churfürsten viritim darein consentiren, und die vicini dürfen auch nicht contradiciren. Die alten Zölle hergegen erkennen sie von dem Kayser, und Reiche, wie aus dem Art. 8. der Wahl-Capitulat. *Caroli IV.* deutlich zu ersehen. Sie haben selbige sonderlich nach dem Tode Kayfers *Friderici II.* in dem grossen Interregno acquiriret. Dahero setzte sich auch schon *Rudolphus I. Habsburg.* auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg 1281. nach Möglichkeit darwider, und annullirte alle telonia, welche die Stände propria auctoritate diese Zeit über angeleget hatten. Ja er verbot sub pœna fractæ pacis publicæ & banni, fernerhin einige neue Zölle auf dem Lande, und zu Wasser, anzulegen, oder die alten zu erhöhen. Denn die Erhöhung eines Zolls ist so gut, als ein neuer. Da Anno 1400. *Rupertus* aus der Pfaltz, nach *Wenceslai* Absetzung, auf den Kayserlichen Thron erhoben wurde, muste er unter andern ausdrücklich versprechen, daß er keine neue Zölle auf dem Rheine, ohne der Chur-Fürsten Einwilligung, anlegen, und dasjenige, was *Wenceslaus* in diesem Stücke unternommen, annulliren wolte. Ehemals hatte freylich der Kayser allein das Recht, die Zölle zu vergeben. Nach der Zeit aber ist es ihm limitiret, und dargegen disponiret worden, daß allemal die Chur-Fürsten, und zwar viritim, in dergleichen Privilegia willigen müssen. Auch muß man sich zuvor erkundigen, ob etwa den benachbarten Ständen ein Schade daraus erwachsen könne. Und dieses geschicht alles utilitatis publicæ causâ. Denn es ist den Commercien, und dem freyen Handel und Wandel, nichts nachtheiliger, als die neuen Auflagen. Die Fremden werden abgeschreckt zu handeln: weil die übermässigen Zölle den Profit wegfressen, und die Waaren hier und da auf-

gehalten werden. Derowegen kan freylich kein Stand des Reichs aus eigener Macht einen Zoll anlegen. Ob aber auch die Fürsten so genau darüber halten, und nicht vielmehr unter allerhand prætexten extra aleas vagiren, das ist eine andere Frage. Es geschicht freylich leider hierinnen vieles contra regulam, & leges patrias saluberrimas. Darum hat man schon tempore *Caroli V.* über die übermässigen und vielfältigen telonia, und vectigalia, geklagt. Es ist auch damals bereits in Capitulat. *Caroli V.* Art. 18. beschlossen worden, daß kein neuer Zoll sine consensu & Privilegio Imperatoris, & Electorum, mehr gelten, sondern aufgehoben werden solte. Denn es ist ohnedem schon fast in jeder Stadt ein besonderer Zoll anzutreffen. Dahero hat man nach der Zeit immer mehrers in die Capitulation gesetzt. Sonderlich sind in der Leopoldinischen alle Ausflüchte diluiret worden, die man deswegen bishero annoch eingestreuet hatte; daß also nun ein neuer Zoll res moraliter ferme impossibilis ist. Man muß aber nicht gleich dencken, wenn etwa nur der Zoll-Stock verleget, oder ein Wehr-Zoll angeleget wird, daß dieses ein neuer Zoll sey. Also machte es Weissenfels, da die Nürnbergischen Kauf- und Fuhr-Leute bey schlimmen Wetter von dem ordentlichen Zoll-Wege zwischen Naumburg und Weissenfels, welcher gantz verfallen war, oben weg, Weissenfels zur lincken Hand, da der Zoll ist, wegfuhren. Deswegen aber ließ der Hertzog auf seinem terrain einen Zoll-Stock anlegen, welches gleichwohl der vorige Zoll war, ein Wehr-Zoll, und kein neuer; damit die Reisenden diesen Zoll nicht verfahren könten. Denn ich kan zwar niemanden verwehren, wo er hinfahren will. Es ist aber auch eins, ob die Fuhrleute den Zoll in der Stadt Weissenfels selbst, oder einem andern Weissenfelsischen Orte, bezahlen. Indeß werden auch diese Wehr-Zölle zuweilen gemisbrauchet. Denn also legte Anspach vor Nürnberg einen Zoll an, auf einem Wege, der gantz nach Böhmen hingehet. Man gab anbey vor, es wäre solches ebenfals ein Wehr-Zoll: weil die Fuhrleute durch Böhmen nach Sachsen führen; welches eine treffliche Sache war, und der nächste Weg. Die Nürnberger fielen dahero auch heraus, und hieben das Zoll-Haus um. Der Kayser schützte die Nürnberger auch; zumaln ihm selbst der neue Zoll Schaden that, und das Commercium nach Böhmen hinderte. Gleichwohl soll nach der neuesten Wahl-Capitulation Art. 8. auch kein Zoll prorogiret, d. i. von einem gewissen, bereits bestimmten Orte, ohne Einwilligung des Kayfers, der Chur-Fürsten, und übrigen Interessenten, an einen andern hin verleget werden. Vid. **Ziegler** de Jure Majest. Lib. 2. Cap. 10. §. 5. seqq. Auch die perpetuation der Zölle, wenn nemlich jemanden nur auf eine gewisse Zeit lang ein Zoll verwilliget worden, und er continuiret ihn doch auch nach

Verflie-

Verflieſſung ſolcher Zeit immerfort beſtändig, ingleichem auch alle andere Erhöhung der Zölle iſt verboten; ſie mögen nun unter dem Namen Acciſe, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marckt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg-Kaufhaus-Rent-Pflaſter-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und andern dergleichen Namen von Impoſten, auferleget werden. Vid. Art. 8. Capitulat. Carol. Sed dicis: Kan denn auch ein Zoll auf die Erben transferiret, und erweitert werden? R. Dieſer Fall paſſirte mit dem Oldenburgiſchen Zoll, oder Maut, auf der Weſer, davon der Art. 9. §. 2. des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes diſponiret hat. Beſagte Grafen von Oldenburg hatten ſich nemlich ſchon zu Ende des Sec. XVI. beklaget, daß ſie einen Zoll an der Weſer gehabt, woran ſie aber die Bremer, und andere Hanſee-Städte, gehindert, daß ſie alſo darum gekommen wären. Da jedoch nun unbillig ſey, daß eine Stadt ſich auf ein unrechtmäſſiges Bündniß gründe, und die andern Städte ihnen auf den Hals hetze, damit ſie dieſes Recht nicht exerciren könten: ſo übergaben die Grafen Anno 1612. ein weitläuftiges memorial, welches bey dem Sleidano Continuato, desgleichen im *Londorpio*, und im Theatro Europæo Tom. XI. befindlich iſt. Sie erhielten aber doch dazumal noch nichts, ſondern erſt Anno 1623. da ſie *Ferdinandus II.* reſtituirte, und magnifico Diplomate beehrte. Denn zu ſelbiger Zeit war noch nicht ausgemacht, daß die Fürſten auch in die Zoll-Conceſſiones conſentiren müſten. Vid. **Winckelmanns** Annales, und der benachbarten Orten Friedens-Handlungen in fol. Die Bremer und Holländer widerſetzten ſich ſodann, und proteſtirten auch dargegen. Man findet bey dem *Aizema* Tom. 6. p. 657. ein Memorial in Holländiſcher und Lateiniſcher Sprache, ſo die Holländer deswegen eingegeben, worinnen ſie ſagen, daß dieſer Oldenburgiſche Zoll wider das Intereſſe der Commercien, des Hanſee-Bundes, und anderer Staaten, laufe. Sie hetzten auch überdieß die Bremer auf, daß dieſe ein groſſes Schiff mit Stücken und Soldaten ausrüſteten, welches auf der Weſer creutzen, und die Oldenburger verhindern ſolte, den Zoll zu heben. Dieſes geſchahe nicht nur 1635. als der Kayſer mit dem Könige in Dännemarck *Chriſtiano IV.* Friede machte, und den Zoll confirmirte, ſondern auch nach dem Friedens-Schluſſe, wodurch er beſtätiget worden. Hierauf beklagte ſich Oldenburg, und der König von Dännemarck, bey dem Kayſer; und da die Bremer das Schiff nicht wegthun wolten: ſo wurden ſie Anno 1653. gar darüber in die Acht erkläret. Als nun die Schweden ſich dieſer Gelegenheit bedienten, und Bremen unter ſich zu bringen ſuchten: ſo hat der Kayſer auf Anhalten der Stadt, welche den Zoll endlich permittirte, und nebſt Erlegung einer groſſen Summe Geldes ſich dem Kayſer unterwarfe,

warfe, den Bann wieder aufgehoben. Denn damals waren die Holländer mit dem **Cromwel** in Händel verwickelt, und die Schweden assistirten den Bremern auch nicht: weil sie selbst mit ihnen der Freyheit wegen Controversien hatten. Dahero musten sich also die Bremer wegen des Weser-Zolls bequemen. Nach der Zeit sturben die Grafen von Oldenburg aus. Und dieses Land kam an Dännemarck. Allein der Zoll bliebe doch. Die Bremer und Holländer regeten sich zwar wiederum. Aber sie richteten auch jetzo nichts aus. Denn mehrgedachter Zoll war im Instrum. pac. Westphal. nicht der Person, sondern der Grafschafft, und den Erben, ohne limitation gegeben worden. Also muste er nebst dem Lande an Dännemarck fallen.

Tit. X.

Das 10. Capitel.

De Jure monetandi, & acquirendi rerum dominia in Imperio Germanico.

Von dem Recht zu müntzen/ und Länder zu erhandlen im Teutschen Reiche.

§. 1. Bohemiæ Rex gaudet Jure monetandi pleniſſimo.

§. 1. Der König in Böhmen mag allerley müntzen.

§. 2. Eodemque territoria acquirendi ſine Cæſaris conſenſu.

§. 2. Sich in dem Reich ferner ankauffen, ohne Kayserliche Einwilligung.

§. 3. Utrumque aliis etiam datur Electoribus.

§. 3. Beydes wird auch allen andern Chur-Fürsten frey gegeben.

§. 1.

STatuimus præterea, ut Regi Bohemiæ, Succeſſori Noſtro, qui fuerit pro tempore, ſicut conſtat, ab antiquo, illuſtris memoriæ Bohemiæ Regibus, Noſtris Prædeceſſoribus, licuiſſe: & in poſſeſſione pacifica continua ipſos fuiſſe juris ſubſequentis; videlicet monetas

§. 1.

WIr ſetzen ferner, daß einem Könige in Böhmen, Unſerm Nachfolger, wer dieſer auch mit der Zeit ſeyn möge, wie vor Alters denen Königen in Böhmen Ruhm-würdigſten Andenckens, Unſern Vorfahren, geziemet, ſie auch in ruhigem beſtändigem Beſitz geweſen, frey ſtehen mög-

auri

auri & argenti, (a) *in omni loco*, (b) *& parte Regni ſui, & ſubditarum ei terrarum, & pertinentiarum omnium, ubi Rex ipſe decreverit, ſibique placuerit, cudi facere, & mandare*, (c) *ſub omni modo & forma, atque in Regno ipſo Bohemiæ, in his ad hæc uſque tempora obſervatis.*

te, nachfolgenden Rechtens ſich zu gebrauchen: nemlich Müntzen von Gold und Silber, (a) an allen Orten (b) und Enden ſeines Königreichs, und ihme unterworffenen Landen, wie auch was von dieſen ſonſt abhänget, wo nur irgend der König ſetzen, und ihme gefällig ſeyn wird, zu ſchlagen und ſchlagen zu laſſen, (c) auf allerley Artund Weiſe, als es in dieſem Königreich, bis auf jetzige Zeiten, üblich geweſen iſt.

§. 2. *Quodque futuris perpetuo Bohemiæ Regibus hac Noſtra Imperiali Conſtitutione, & gratia, perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac perſonis aliis, quaſcunque terras, caſtra, poſſeſſiones, prædia, ſive bona, liceat emere, comparare, ſeu in donum, vel in donationem, ex quacunque cauſa*, (d) *aut in obligationem recipere, ſub talium terrarum, caſtrorum, poſſeſſionum, prædiorum, ſeu bonorum, conditione conſueta; ut videlicet propria reciſpiantur, vel comparentur, ut propria, libera velut libera, & ea, quæ dependent in feudum, ſimiliter emantur in feudum, ſeu comparata taliter teneantur; ita tamen, quod ipſi Reges Bohemiæ de his, quæ hoc modo comparaverint, vel receperint, & Regno Bohemiæ duxerint applicanda, ad priſtina ac conſueta jura,* (e) *de talibus ſacro explenda & reddenda Imperio ſint adſtricti.*

§. 2. Und daß den künftigen Königen in Böhmen allemal frey ſtehe, vermöge dieſer Unſerer Kayſerl. Verordnung und Gnade, die zu ewigen Zeiten gelten ſolle, von allen und jeden Fürſten, Herrſchafften, Grafen, und andern Perſonen, allerhand Länder, Städte, Schlöſſer, Sitze, Aecker, oder Güter zu kauffen, zu erwerben, Geſchencke, und Schenckungs-Weiſe, wie ſolches immer geſchehen mag und kan, an ſich zu bringen (d); jedoch ohne Veränderung dergleichen Länder, Städte, Sitze, Aecker oder Güter, ihrer hergebrachten Eigenſchafft; dergeſtalt, daß die eigenthümlichen Stücke als Eigenthum angenommen und erworben, was frey geweſen, frey bleibe, und was im Gegentheil zu Lehen gehet, gleichfals als Lehen erkauffet, und wie etwas an ſich gebracht worden, in ſolchem Stande verbleibe; ſolchemnach daß die Könige in Böhmen von demjenigen, was ſie dergeſtalt erworben, und an ſich gebracht, und dem Königreich Böhmen einverleibet, dennoch die gewöhnliche und hergebrachte Gebühren (e) davon dem heiligen Reich zu liefern, und zu entrichten, ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 3. *Præsentem nihilominus Constitutionem, & gratiam, virtute præsentis legis Nostræ Imperialis, ad universos Principes Electores, tam Ecclesiasticos, quam Seculares, Successores, & legitimos hæredes ipsorum, plene extendi volumus, sub omnibus modis & conditionibus, ut præfertur.*

§. 3. Gegenwärtige Verordnung wollen Wir auch daneben, Krafft dieser Unserer Kayserlichen Satzung, auf alle andere Chur-Fürsten, sowohl geist- als weltliche, und beyder ihre Nachfolger, und rechtmässige Erben, vollkommen gezogen haben, nach aller Art und Weise, als vorgeschrieben stehet.

Von der Münz-Gerechtigkeit der Chur-Fürsten.

(a) **Müntzen von Golde und Silber.**) Was hier zuvörderst von dem Könige in Böhmen allein gesagt wird, das alles ist hernach in folgendem §. 3. auf die sämtliche übrige Chur-Fürsten extendiret worden. Besonders kommt hierselbst das Jus monetandi in consideration. Dieses nun scheinet, als ein regale, an dem complexu regalium zu hangen. Und demnach wird es, utilitatis publicæ causa, als ein Privilegium consideriret. Denn die grossen Herren haben sich desselben gemisbrauchet, und misbrauchen es zum Theil noch. Einige dürfen mithin gar nicht müntzen. Andere hergegen haben nur das Jus aureos, seu argenteos nummos cudendi. Ja es wäre zu wünschen, daß das Jus monetandi noch wenigere hätten, als es bis dato welche haben. Also ist der Schluß unrichtig: Wer superioritatem territorialem hat, der hat auch das Jus monetandi; sondern es wird solches heutiges Tages, als ein privilegium, consideriret. Es gehöret zwar sonst mit ad Majestatem analogam. Denn das Bildniß des Principis macht mich versichert, daß diese oder jene Müntze so viel, und nicht weniger gilt. Allein der Misbrauch hat gemacht, daß man diß Recht einiger massen einschräncken müssen. Olim hat es auch niemand als der König der Francken gehabt. Hinc hoc jus videtur ostibus Regis, & manui Cæsaris inhærere. Denn die Müntze muß, wie gesagt, publicam fidem haben. Sonst aber kan ein jeder seiner Sache ein pretium eminens geben. *Pipinus*, und schon etliche vor ihm, hatten dieses Jus cudendi monetam einigen Abbatibus und Monasteriis concediret. *Carolus M.* aber revocirte es wieder, als welcher überhaupt die Misbräuche der Pfaffen wolte abgeschafft wissen, und dahero ausdrücklich verordnete, daß kein Geld nirgends anderswo, als lediglich und allein in seinem Palatio, solte gemüntzet werden. *Mabillon* in Annal. Benedictin. zeiget, daß auch *Carolus M.* schon dieses Recht etlichen Aebten vergeben gehabt, hernach aber davon wieder abgegangen sey, und keine Müntze wollen gelten lassen, als nur die, so aus dem Königlichen Palatio gekommen. Endlich haben democh unter *Caroli M.* Successoribus alle Geistliche das Jus monetandi wieder bekommen.

Denn

Denn weil die Prälaten und Geistliche eine præsumtion, ja speciem, vor sich haben, daß sie kein Böses damit thun, oder wuchern werden: so haben dieselben besagtes Jus am ersten wieder bekommmen. Hernach erhielten es auch die Weltlichen nach und nach ex peculiari lege. Sonderlich waren die Kayser *Ottones* sehr freygebig darmit, unter welchen die Bischöffe und Hertzoge meistentheils das Jus monetandi bekommen. Die Städte aber haben es später erhalten, theils von ihren Landes-Fürsten, theils von dem Kayser selbsten, bis es endlich auch auf die Grafen gekommen, & promiscua ferme licentia per noxiam Imperio indulgentiam ab omnibus fere usurparetur; wie **Conring** de negotiis convent. Imper. Thes. 73. seq. und de re numar. in republ. quavis recte constituenda Thes. 40. schreibet. Ob aber nun schon unsere Fürsten heute zu Tage den complexum regalium haben, so steckt doch das Jus monetandi nicht mit darunter; und es kan sich keiner desselben anmassen, nisi expresse ipsi datum sit. Dahero scheinet es, daß das Jus monetæ gleichsam ad Majestatem ipsius Imperii gehöre; als derowegen auch der Stände consens, besonders aber der Chur-Fürsten Einwilligung, erfordert wird, wenn ein Stand aufs neue dieses Jus erlangen will. Indessen wer es einmal acquiriret hat, der hat es. Ein neuer Fürst oder Herr aber bekommt es nicht anders, als mit consens der Chur-Fürsten. Jedoch zu *Ferdinandi I.* Zeiten war der consens der Chur-Fürsten noch nicht nöthig darzu. Denn in seinem Müntz-Edict de anno 1559. §. **Wäre es auch Sache ꝛc.** heißt es nur schlecht weg, daß einiger Reichs-Stand künftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche ausbringen und erlangen würde ꝛc. Kurtz darauf aber 1562. wurde diese libertas Imperatoris restringiret, und der Capitulation Kayserꝰ *Maximiliani II.* Art. 20. die Clausul einverleibet, daß solches der Kayser künftighin nicht mehr ohne Vorwissen der Chur-Fürsten zu thun berechtiget seyn solte. Da man aber sodann hierdurch nur eine nudam notificationem Electoribus faciendam verstanden wissen wolte: so wurde in der Capitulat. Leopold. Art. 24. zuerst der ausdrückliche consensus der Chur-Fürsten zu Verleihung des Müntz-Regalis erfordert, wodurch also diese ein Votum negativum erhielten. Doch sind hier nur die majora zulänglich; und es wird auch nicht eben eine Collegial-Versammlung deshalber erfordert. Hergegen wollen auch die übrigen Stände dergleichen Prærogativ, wie die Chur-Fürsten, prætendiren. Siehe **Heerdens** Grundfeste, P. III. Cap. 3. p. 211. Gleichwohl hat der Kayser die General-Inspection darüber, damit sie sich in præjudicium commerciorum dieses Rechts nicht misbrauchen. Denn die licentia monetandi gibt Gelegenheit zu allerhand fraudibus. Es solte zwar dieses nicht seyn, daß grosse Herren dergleichen thun, und Vortheil dadurch suchen. Allein

es geschicht doch. Sie machen revenuen daraus, und turbiren durch schlechte Müntzen das commercium gar sehr, wie jetzo in Franckreich zu sehen ist. Es kan sich ein Fürst nicht mehr prostituiren, als durch schlechte Müntzen; und es ist eine rechte friponerie, wenn die Ministres einen Herrn so übel rathen, daß er contra legem schlechte Müntzen schlagen solle. Die Land-Müntze können sie wohl machen, wie sie wollen. Denn die bleibt im Lande. Die groben Sorten aber, welche auch ausserhalb Landes gehen, sollen das behörige Schroot und Korn haben. In England leben sie auch in höchster Freyheit; und doch hat nur der König das Jus monetandi. Denn die Engländer sind marchands, und sehen wohl, wenn es viele haben, daß es nicht recht ordentlich zugehet. Das wäre bey uns boni publici causa ebenfals sehr gut, und es gienge auch dadurch der Hoheit unserer Fürsten nichts ab. *Carolus IV.* aber hat in seiner Aurea Bulla Cap. 10. allen und jeden Chur-Fürsten das Recht, güldene und silberne Müntzen zu schlagen, confirmiret. Die übrigen Stände hergegen, welche Müntzen schlagen wollen, müssen propter præsumtionem contrariam beweisen, daß ihnen solches Recht legitime concediret worden. Das letzte Edictum monetarium ist von Anno 1559. so mit in den Reichs-Abschieden stehet, welche ein jeder kaufen und lesen solte. Allein es heißt auch in diesem Stücke: in dem Reichs-Abscheid seyd ihr nicht kommen weit. Dieses Edict, und unsere Müntz-Ordnung, sind vortrefflich in Teutschland, wenn sie nur observiret würden. Indeß soll doch der Kayser Kraft gegenwärtiger disposition der Wahl-Capitulation darüber halten, so daß er auch denen, welche dieses Recht misbrauchen, dasselbe nehmen kan. Allein der Reichs-Fiscal kan nicht auf alles Achtung geben, und überall so genau hinsehen. Dahero haben wir eine grosse confusion des Müntz-Wesens in unserm Teutschlande. Einem gewissen benachbarten Hertzoge wolte der Reichs-Fiscal vor einiger Zeit das Müntz-Recht wegnehmen, wenn nicht der Reichs-Hof-Rath Lyncker solches noch verhindert hätte. Es soll zwar in Müntz-Städten gemüntzet werden. Wer kan aber auf alle kleine Herren Achtung geben? Die Reichs-Städte nehmen sich wohl in Acht. Denn diese kan der Kayser leicht auf die Finger klopfen. Aus eben der raison soll auch die Müntze nicht verpfachtet werden: weil sie veritable und gut seyn soll. Man hat derowegen auch lange über Schroot und Korn deliberiret, und allerhand Verordnungen gemacht, den Zweck zu erreichen. Daurunter ist auch diese, daß sie grösstentheils grosse Müntze sollen schlagen lassen. Denn niemand ist schuldig, auf einmal von der kleinen Müntze mehr als 25. fl. anzunehmen. Denn diese eben ruiniret die Handlung sehr. Wie denn aus eben der Ursache die commercia in Polen, und Moscau, so schlecht sind. Vid.

Alter

Alter und neuer Müntz-Schlüssel, und *Goldastum*, von alten Müntzen, it. Schröders Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer. Ordinair soll ein Gulden auf 12. gute Groschen gemüntzet werden. Dieß ist das Korn: 6. Pfennig aber kostet etwa die Mühe und Arbeit; und das übrige von den 16. Groschen ist der Profit. In dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyse hat man ein pactum gemacht, daß keine, als Sächsische, Brandenburgische, und Braunschweigische Müntzen, gelten sollen; wodurch den Creysen in Ober-Teutschland grosser Schade geschicht: weil sie ihre meiste Waaren von Hamburg bekommen. Und wenn sie auch gleich in ihren Creysen eben ein solches pactum machen wolten: so können sie doch den Nieder-Sächsischen Creys nicht entbehren. Denn wenn sie auch schon die Waaren auf dem Rhein wolten kommen lassen, so ist derselbe dargegen mit schrecklichen Zöllen beleget. Heutiges Tages gehet bey dem grossen Geld-Mangel alles vollends durch einander. Will einer gleich fein Silber müntzen: so schmeltzen es doch alsbald die Gold-Schmiede um, wodurch es unter den Händen wegkommt. Die Gold- und Silber-Manufacturen sind auch sehr schädlich. Sie verzehren viel Geld. Denn wenn ich ein halbes Jahr Silber auf meinem Rocke trage: so ist es nachgehends nicht halb so viel mehr werth. Conf. Art. IX. Capit. Caroli VI.

Von Hecke-Müntzen.

(b) **An allen Orten / und Enden.**) Es ist aber auch bereits vorhin erinnert worden, daß nunmehro wegen des Mißbrauchs gewisse Müntz-Städte angeordnet, und dabey verboten worden, nirgends anders, als in den dazu bestimmten ordentlichen locis, zu müntzen. Die Müntz-Officinen, welche dannenhero nicht an den gewöhnlichen Orten gehalten werden, nennet man Hecke-Müntzen, officinas monetarias, clancularias, wovon in dem Reichs-Abschiede de anno 1570. §. **und dieweil nun** / die Versehung gethan worden, daß solche durch die Creys-ausschreibende Fürsten solten verstöret werden. Denn diejenigen Stände, welche zwar das Jus monetandi, aber nicht selbst metallifodinas, oder Bergwercke, haben, dürffen nicht zu Hause ihr Geld müntzen lassen: sondern es sind in jedem Creyse 3. bis 4. Oerter darzu beniemet, wo sie nothwendig müssen müntzen lassen. Uber diese Müntz-Städte seynd auch in jedem Creyse besondere Præfecti Monetales, oder so genante Müntz-Waradeine, gesetzt.

Von Verpachtung der Müntzen und

(c) **Und schlagen zu lassen**) Hierbey fragt sichs: Ob auch das Müntz-Wesen verpachtet werden kan? Resp. quod non. Es gehöret dieses mit unter die Mißbräuche der Müntz-Gerechtigkeit, welche daher entste-

andern Misbräuchen der Müntz-Gerechtigkeit.

entstehen, wenn nicht alle nachfolgende Requisita beobachtet werden: 1.) Muß nemlich derjenige, welcher das Recht zu müntzen hat, die Müntzen nach dem Reichs-Fusse schlagen lassen, 2.) den Werth derselben nicht über die in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Masse erhöhen, 3.) nicht allzuviel kleines Geld müntzen, 4.) das gute Geld nicht aus Teutschland schleppen lassen, 5.) die falschen Müntzer, Kipper, und Wipper, ernstlich bestraffen, 6.) weder selbst unrichtige Münzen ausgeben, noch andern verstatten, daß sie falsche Müntzen unter die Leute bringen, und 7.) das Jus monetandi andern weder verpachten, noch verkauffen, oder in andere Wege vergönnen, sondern sich desselbigen selbst gebrauchen, und dabey keinen Gewinst suchen. Es ist bereits in dem Reichs-Abschiede de anno 1551. §. **So haben wir uns**, und in dem Müntz-Edicte de anno 1559. §. **Ferner als sich auch** / und de anno 1570. §. 133. dergleichen Pachterey dermassen ernstlich verboten worden, daß ein solcher Contract ipso Jure null und nichtig seyn, der Pachter auch um zehen Marck löthigen Goldes bestraffet werden soll. Es kan dahero auch aus einem dergleichen Contracte gar keine Klage angestellet werden. **Carpzov** hat ein solches præjudicium in Lib. V. Responsor. Tit. 3. Resp. 18. n. 10. 11. 12. beygebracht. Uberhaupt ist auch kein solenner Proceß in dergleichen Sachen nöthig: sondern es wird sine ulteriori cognitione nur eine sententia declaratoria gegeben; damit allen bekannt werde, daß ein Mißbranch begangen, und dadurch ipso facto die Müntz-Gerechtigkeit verlohren worden. Vermöge des Reichs-Abschieds de anno 1570. §. 129. soll auch der also condemnirte den durch seinen Mißbrauch im Reiche verursachten Schaden ersetzen. Und in dem Art. 9. der Wahl-Capitulation *Caroli VI.* sollen so gar diejenigen, welche das ihnen zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-Constitutionen mißbraucht, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der privation dieses ihres Regals auch mit der Suspension a voto & Sessione bestrafft, und solcher suspendirter Stand anders nicht, als auf einem allgemeinen Reichs-Tage, nach gegebener Satisfaction, restituiret werden. Limnæus ad Capitulat. *Caroli V.* Art. 27. p. 287. sqq. hat alles zusammen getragen, was damals schon für Beschwerungen und Mängel wegen der Müntzen geführet worden. Es bestehen aber diese Mängel, entweder in der causa efficiente, vel in materia, oder dem Schroot und Korn, vel etiam ratione loci quædam occurrunt. Man hat zu dem Ende verschiedene so genannte Reichs-Füsse eingeführet, nach welchen die Güte dieser oder jener Müntze pfleget untersuchet zu werden. Kayser *Ferdinandus I.* hat 1559. den alten Reichs-Fuß im Müntz-Wesen zu Stande gebracht. Und da ist eine Marck Silber auf acht Rthl. ausgemünzet worden. Hernach kam die bekannte Kipper- und Wipper-Zeit, deswegen 1623. eine grosse

Müntz-

Müntz-Deputation von allen Creysen muste gehalten werden. Hier wurde auch der sogenante neue Reichs-Fuß eingeführet, nach welchem eine Marck Silber auf 9. Rthl. und 2. Gr. gesetzet wurde. Dieses bliebe bis 1667. da man die Müntze auf den Zinnischen Fuß setzte, nach welchem die Marck Silber auf 10. Rthl. 12. Gr. stiege, und der um deßwillen so genannt wurde: weil die Müntz-Deputirte in dem Magdeburgischen Kloster Zinna zusammen kamen. Endlich ist 1690. der Leipziger Fuß zum Grunde gelegt worden, nach welchem die Marck Silber auf 12. Rthl. ausgemüntzet wird, und bey welchem es biß auf diesen Tag zum wenigsten mit den groben Müntz-Sorten geblieben ist. Es sind aber wohl keine grössere Beschwerden im Reiche, als der Müntze wegen, und dieselben werden auch wohl schwerlich jemals gehoben werden.

(d) **Wie solches immer geschehen mag / und kan / an sich zu bringen**) Bey Reichs Verpfändungen müssen nunmehro auch die Churfürsten nebst dem Kayser consentiren. Alleine es ist nichts mehr zu verpfänden da. Zwar könte sichs wohl zutragen, wenn etwa eine Pest die Fürsten-Kinder wegraffte, daß der Kayser noch etwas acquirirte. Sed & tunc obstant Pacta confraternitatis. Hiernächst scheinet es eine vergebliche Frage zu seyn: ob die Churfürsten auch in alienationem rerum Italicarum willigen müssen? in Betrachtung daß die Italiäner ein besonders Reich haben. Allein die Churfürsten massen sich billig dieses Recht auch in Italien an, und prætendiren folglich eine Aufsicht über die Italiänische Plätze, und Städte. Denn sie haben ja das Recht, den Teutschen König zu erwehlen, welchen hernach auch die Italiäner vor ihren König erkennen müssen. Nach der neuesten Wahl-Capitulation *Caroli VI.* Art. 10. müssen nunmehro auch alle übrige Reichs-Stände in die Verpfändungen und Veräuserungen der Reichs-Stücke consentiren; und zwar sind nicht einmal plurima vota dazu zulänglich; sondern es werden vielmehr unanimia erfordert; wenn auch nur etwas von dergleichen Reichs-Landen soll verpfändet werden. Conf. quoque der Gundlingis. Disc. ad Capitul. *Caroli VI.* p. 1040. seqq.

Ob man heutiges Tages durch Reichs-Pfandschafft ernet was *acquiriren* könne.

(e) **Dennoch die gewöhnliche und hergebrachte Gebühren**) Die also neu acquirirten Lande behalten alle ihre vorige Eigenschafften, und können darauf die Privilegia der übrigen schon in Besitz habenden Länder keineswegs appliciret werden.

Tit.

Tit. XI.

De immunitate Principum Electorum.

§. 1. Ab Archi-Episcopis Electoribus non evocentur subditi.

§. 2. Sententiæ ab extraneis judicibus adversus illos latæ careant auctoritate.

§. 3. Archi-Episcopis Electoribus sit privilegium de non appellando.

§. 4. Nisi quando vel negata sit justitia, vel protracta.

§. 5. Eadem privilegia de non evocando, & appellando, sint Electoribus Archi-Episcopis, Palatino, Saxoni, Brandenburgico.

§. 6. Explicatio utriusque privilegii, si parti duplicis territorii feuda, vel domicilia.

§. 1.

STatuimus etiam, (a) *ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque personæ Colonienſi, Moguntinenſi, & Trevirenſi Ecclesiis subjecti, vel subjectæ, cujuscunque status, conditionis, vel dignitatis, existant, ad cujuscunque actoris instantiam, extra territorium, & ter-*

Das II. Capitel.

Von Gerichts-Freyheit der Chur-Fürsten.

§. 1. Daß von den geistlichen Chur-Fürsten kein Unterthan für fremdes Gericht zu ziehen.

§. 2. Wenn solches geschiehet, so wohl Ladung, als Urtheil, ohne Würckung seyn solle.

§. 3. Von den geistlichen Chur-Fürsten mag auch niemand sich auf ein höheres Gericht berufen.

§. 4. Es geschehe dann um Verfassung, oder Verzögerung des Rechts.

§. 5. Beyde Gerichts-Freyheiten kommen auch den weltlichen Churfürsten zu, Pfaltz, Sachsen, Brandenburg.

§. 6. Erklärung dieser Freyheit, wenn jemand mit Lehen, oder Wohnung in zweyerley Herrschaften angesessen ist.

§. 1.

WIr setzen auch, (a) daß keine Grafen, Freyherrn, von Adel, Belehnte, Dienstmänner, Burgleute, Ritter, Knechte, Bürger, Burggesessene, auch niemand, welcher dem Cölnischen, Mayntzischen, und Trierischen Stiftern, zugethan, und unterworfen seyn, wes Standes, Amts, oder Würde, auf einiges Klägers An-

minos

minos, ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud tribunal, seu cujusvis alterius, præterquam Archi-Episcoporum, Moguntinensis, Trevirensis, & Colonienſis, & judicum suorum judicium citari potuerint (b) *temporibus retroactis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in-antea temporibus, sive possint; sicut præteritis invenimus temporibus observatum.*

suchen, ausserhalb Gebiethes, Gräntzen, und Marckung solcher Stifter, und was denenselben angehörig, für einiges Gerichte, oder irgend eines andern, als besagter Ertz-Bischöffe zu Mayntz, Trier, und Cölln, und deroselben ihrer Amts-Leute Gerichte gezogen werden mögen, (b) weder in vergangenen Zeiten, noch auch zukünftigen, gezogen werden sollen; als Wir solches alles dem alten Herkommen gemäß befinden.

§. 2. *Quod si contra præsens Edictum Nostrum prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Moguntinensis, seu Colonienſis, subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscumque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili, vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites, seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere, vel respondere, minime teneantur, & citatio, ac processus, & sententiæ interlocutoriæ, vel diffinitivæ, contra non venientes a talibus judicibus extraneis latæ, vel factæ, fiendæ, vel ferendæ, nec non præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum quomodolibet sequi, attentari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso.*

§. 2. Daferne auch, dieser Unserer Verordnung entgegen, oberwehnter Stifter, Trier, Mayntz, oder Cölln, ihre Unterthanen, oder deroselben einer, oder mehrere, auf irgend jemands Veranlassung, oder vor irgend ein Gerichte, es sey in peinlichen, bürgerlichen, oder gemeinen Sachen, oder in irgend einigem Handel ausser Gebiete, Marck, oder Gräntzen oberwehnter Stifter, oder eines von denenselben geladen werden mögte, selbige zu erscheinen, oder Antwort zu geben nicht gehalten seyn sollen. Wie Wir denn dergleichen Ladung, und Krieg Rechtes, wie auch das Zwischen- oder End-Urtheil, wider die nicht erscheinende von dergleichen unbefugten auswärtigen Richtern gefället, oder gemachet, oder die zu machen, und zu fällen seyn mögten, wie nicht weniger ihre Verordnungen, und Thätlichkeiten, auch alles, was von selbigen, oder der einem, auf einige Weise erfolgen, vorgenommen, oder geschehen mag, ungültig, und kraftlos, hierdurch geachtet wissen wollen.

§. 3. *Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feu-*

§. 3. Benebenst wollen Wir sonderlich, daß keinem Grafen, Frey-

dali,

dali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus incolæ cujuscunque status, dignitatis, vel conditionis existant, a processibus, sententiis interlocutoriis, & diffinitivis, sive præceptis Archi-Episcoporum, & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum officiatorum temporalium, aut executionibus eorundem, contra se in Archi-Episcopali, seu Officiatorum prædictorum judicio factis, aut latis, habitis, vel referendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, (c) quamdiu in Archi-Episcoporum prædictorum, & suorum, judicio querulantibus non fuerit Justitia denegata, Appellationes contra hos factas non recipi statuimus, cassasque, & irritas nunciamus.

herrn, von Adel, Lehens-Mann, Burgmann, Ritter, Dienstmann, Bürger, Bauer, auch niemand, welcher diesen Stiftern zugethan, oder sich in denselben, er sey wes Standes, Würde, oder Amtes, er wolle, befindet, von dem angefangenen Krieg Rechtes, Neben- und End-Urtheilen, oder Verordnungen der Ertz-Bischöffe, und obbesagter Stifter, oder ihrer Amts-Leute, noch demjenigen, was dieselben wider obgedachte Personen in denen Stifts- oder Unter Gerichten verhänget, gethan, oder gesprochen, oder thun, oder in Zukunft sprechen werden, auf irgend ein anderes Gerichte sich zu berufen vergönnet seyn möge; (c) so lange nemlich in besagter Ertz-Bischöffe, und Dero Bedienten ihren Gerichten jemand das Recht nicht versaget worden, wollen Wir, daß alle dawider geschehene Berufungen für höhere Gerichte zurücke gewiesen, kraftlos, uud nichtig, seyn sollen.

§. 4. *In defectu vero Justitiæ prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam, & tribunal, seu Judicis immediate in Imperali Curia pro tempore præsidentis audientiam; & etiam eo casu non ad quemvis alium Judicem, sive ordinarium, sive etiam delegatum, his, quibus denegata fuerit Justitia, liceat appellare. Quidquid vero contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.*

§. 4. Im Fall aber verweigerten Rechtens mögen erstbesagte Personen, allein an den Reichs-Hof-Rath, und Gerichte, oder denjenigen Richter, der unmittelbar in dem Reichs-Rath zu der Zeit vorhalten wird; wie denn auch dießfals an keinen andern Richter, weder selbsten, noch dessen Gerichtshalter, diejenigen, welchen das Recht verweigert worden, sich berufen sollen. Was aber dem entgegen irgend geschehen, solle hierdurch kraftlos und nichtig seyn.

§. 5. *Eandem constitutionem, virtute præsentis legis Nostræ Imperia-*

§. 5. Und wollen Wir eben diese Unsere Verordnung, Kraft Unserer ge-

lis,

lis, ad illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores Seculares, sive laicos hæredes, successores, & subditos eorum plene extendi volumus, sub omnibus modis, & conditionibus, ut præfertur.

§. 6. *Hanc autem Legem, propter quædam dubia, quæ ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus, Vasallis, & subditis, debere declaramus intelligi, qui feudi bona, & possessiones, a Principibus Electoribus, Ecclesiasticis, & Secularibus, dependentes, quæ de temporali ipsorum Jurisdictione consistunt, obtinere noscuntur. & actualiter. & realiter, residen in eisdem. Si vero tales Electorum Principum Vasalli, & homines, ab aliis etiam Archi-Episcopis, sive Principibus, similia feuda possident, & larem fovent in illis: ex tunc, si iidem Archi-Episcopi, Episcopi, vel Principes, ab Imperio bannum habent, & privilegium, duella coram se agi permittere, apud illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiæ Judicis examen super his decernimus recurrendum.*

genwärtigen Reichs-Satzung, auf die Durchlauchtige, den Pfaltz-Grafen am Rhein, den Hertzog von Sachsen, und den Marggrafen zu Brandenburg, als weltliche Chur-Fürsten, derer Erben, Erbnehmen, und Unterthanen, vollkommen gezogen haben; auf alle Art, und Weise, als von Uns bisher gedacht worden.

§. 6. Diese Unsere Satzung aber wollen Wir, wegen einiger daraus entstandenen Zweifel, allein von denenjenigen Lehen-Leuten, und Unterthanen, verstanden wissen, welche Lehen-Güter, und Nutzungen, so von den Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten geliehen, und deren weltlichen Herrschafft unterworffen sind, inne haben, auch würcklich, und in der That solche bewohnen. Daferne aber derer Chur-Fürsten obbesagte Lehen-Leute, und Unterthanen, von andern Ertz-Bischöffen, Bischöffen, und Fürsten, ebenfals dergleichen Lehen besessen, und würcklich daselbst ihre Wohnung hätten, daß alsdenn, wenn anders gedachten Ertz-Bischöffen, Bischöffen oder Fürsten vom H. Röm. Reich Rechts-Kriege zu entscheiden Freyheit und Gewalt ertheilet, solche vor denenselben auszumachen erlaubet, oder andern Falls vor des H. Röm. Reichs Hof zur Untersuchung gebracht werden sollen.

(a.) **Wir setzen auch.)** Daß dieser Titul mit dem obigen 8ten der Haupt-Sache nach übereinkomme, ist bereits erinnert worden. Denn was dort dem Könige in Böhmen, ratione privilegii de non appellando, & non evocando, bewilliget worden, das wird nun alhier auch auf die übrigen sämtlichen Chur-Fürsten extendiret.

Privilegium de non evocando.

(b.) **Und Deroselben Amtleute ihre Gerichte gezogen werden mögen.**) Hier ist die Rede von dem Privilegio de non evocando; und was alhier anfänglich nur den geistlichen Chur-Fürsten zugestanden wird, das ist hernach in folgendem §. 5. auch auf die weltlichen Chur-Fürsten extendiret. Es ist aber insonderheit anbey zu bemercken, daß heutiges Tages alle Fürsten certo modo das Jus de non evocando haben. Und darum können sich desselben sonderlich auch die Chur-Fürsten bedienen; hoc sensu scilicet, daß keiner von ihren Unterthanen ad suprema tribunalia, oder auch ad intermedia judicia, evociret werden kan: sondern es hat ein jeder Reichs-Stand das Recht, sich darüber zu beklagen, wenn man ihre Unterthanen, præterita sua instantia, gleich ad suprema tribunalia citiret. Die Chur-Fürsten aber haben überdieß noch ein besonderes Privilegium. Denn da sonst respectu der andern Reichs-Stände ihre Unterthanen in causis 1.) fractæ pacis publicæ, & religiosæ, 2.) privilegiatis, personarum scilicet illustrium, & miserabilium, und 3.) propter connexitatem causarum, ubi quis in plures adversarios, hinc inde habitantes, distrahitur, allerdings evociret werden können: so haben dargegen die Churfürstliche Unterthanen auch in his causis exceptis das Privilegium, daß sie nicht evociret werden mögen. Der Reichs-Hof-Rath und die Cammer haben zwar gemeinet, die Chur-Fürsten hätten dieses Privilegium keinesweges so, wie sie vorgäben. Allein wenn sie vor andern Ständen des Reichs in diesem Stücke ein Privilegium genieſſen sollen: so muß solches auch einen effect haben; in causis scilicet expressis. In causis personarum miserabilium nehmen sie bey der Cammer nichts einmal an, und der Reichs-Hof-Rath thut dergleichen. Sonderlich haben die Sachsen immer mit den supremis judiciis Imperii wegen des Juris de non evocando allerhand Streitigkeiten gehabt. Eine andere Frage ist es freylich; ob auch alle Chur-Fürsten ratione aller ihrer Länder das Recht de non evocando haben? Die Reichs-Gerichte antworten mit ja darauf. Und eben deswegen citirte auch der Reichs-Hof-Rath unsern *Thomasium* immediate vor sich, als man demselben Schuld gab, er habe in seiner Dissert. de concubinatu den pacem religiosam gebrochen. Dieß judicium aulicum sagte zu dem Ende, in Halle wären keine Churfürstliche, sondern Magdeburgische Unterthanen, deswegen *Thomasius* gar wohl immediate ad judicium illud aulicum citiret werden könte. Brandenburg antwortete zwar hierauf, die Reichs-Gerichte müsten doch wenigstens subsidiarie citiren. Allein der Reichs-Hof-Rath replicirte darauf: die Reichs-Gerichte wären nicht gewohnt, subsidiarie zu citiren. Darum muste endlich *Thomasius* antworten, damit nur der Reichs-Fiscal aufhörte zu lermen. Es ist dieser Punct in folgendem §. 5. dieses Tituls berühret worden.

(c.)

(c) Auf irgend ein anderes Gerichte sich zu berufen vergönnet seyn möge.) Hier wird nun den Chur-Fürsten das Privilegium de non appellando bestätiget. Es ist demnach zu wissen, daß man sonst von den Ständen des Reichs appelliren könne ad suprema Imperii tribunalia, an den Reichs-Hof-Rath, und an das Cammer-Gericht. Ja es sind auch judicia intermedia, wie das Rothweilische in Schwaben, das Anspachische, und das Würtzburgische Land-Gerichte. Die Chur-Fürsten hergegen sind von aller solcher Appellation befreyet. Ihre Unterthanen müssen bloß auf dieselben regardiren. Werden sie aber etwa von den Unter-Gerichten graviret: so müssen sie an den Chur-Fürsten selber appelliren. Darum hat nun auch der Chur-Fürst von Hannover wegen seiner Churfürstlichen Lande zu Zelle ein Ober-Appellations-Gericht angeleget. In der Marck ist ebenfals ein dergleichen Gerichte; und zu Leipzig hat man das Ober-Hof-Gerichte, auch in Dreßden das Ober-Appellations-Gerichte. Denn das kan der Kayser keinem Reichs-Stande, geschweige den Chur-Fürsten, verwehren, daß sie in ihren Landen plures Instantias anordnen. Ob es aber auch rathsam sey, gar zu viele solche Instantien aufzurichten, das ist eine andere Frage. Wenn also ein Churfürstlicher Unterthan gravirt ist: kan er nicht an den Kayser gehen; es müste denn jemanden gar die Justitz denegiret werden. Denn es muß doch ein oberster Richter in Teutschland seyn. Die Stände haben zwar majestatem analogam. Allein sie sind doch nicht gar souverain, sondern sie haben den Kayser annoch über sich. Propter denegatam justitiam, & gravamen extrajudiciale, kan man also von den Chur-Fürsten an den Kayser gehen; doch auch nicht appellando, sed tantum supplicando. Sie sehen es zwar nicht gerne. Aber es ist doch niemand darum zu verdencken. Hiernächst so gehet das Jus de non appellando ordentlicher Weise nur auf die Chur-Lande. *Coccejus* hat dahero gefehlet, wenn er meynet, es sey ein Jus ordinatium, omnibus Electoribus competens, daß von allen ihren Landen, die sie auch künftig noch acquiriren werden, nicht appelliret werden dürfe. Er hat solches in Sachsen wahrgenommen, denen Kayser *Maximilianus II.* und zwar nicht allein den Albertinern, sondern auch den Ernestinern, ein dergleichen privilegium gegeben. Vid. *Knichen* de Saxonum privilegio de non appell. Aber das kan nicht auf alle Chur-Fürsten extendiret werden. Haben doch die Sachsen selbst dieserwegen am Kayserl. Hof Disputen gehabt; ob das Jus de non appellando auch auf Merseburg, Naumburg ꝛc. gienge. Es kam hierbey auf die Haupt-Frage an: ob diese Stiffter den Churfürstlichen Landen incorporiret sind, oder nicht? Quod scilicet dubitatur. Der Kayserl. Hof hat auch gemeynet, man könte wohl dieses temperament treffen, daß den Unterthanen frey gestellet würde, ob sie wolten an den Kayserl. Hof gehen, oder

Privilegium de non appellando.

oder an die Appellations-Gerichte. Allein darzu wolten sie sich billig nicht bequemen, und dadurch ihrem einmal erlangten privilegio præjudiciren. Die Ernestiner haben deswegen ein gemeinschafftlich Hof-Gerichte. Brandenburg hat zwar auch gerne in Ansehung Magdeburgs, Cleve, Halberstadt, und der Grafschafften Marck und Ravensberg, das privilegium de non appellando haben wollen. Aber der Kayser favorisirte nicht in diesem Stücke. Es ist jedoch eine höhere summa appellabilis gesetzet worden. Der Kayser sagte damals zu Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm**/ wenn er es bey den Ständen besagter Lande dahin bringen könte, daß sie sich ihres Rechts begäben: so mögte es immer seyn. Allein dieses stunde den Ständen nicht an, sondern sie opponirten sich beständig. Ja wenn man allezeit kluge und ehrliche Richter hätte: würde freylich das Land nichts dabey verlieren. Au contraire, es wäre vielmehr besser, wenn man das Geld vor die Processe nicht ausserhalb Landes tragen müste. Aber wer kan vorhersehen, ob allezeit kluge und ehrliche Richter seyn werden? Dahero bleiben wir lieber bey unserm jure acquisito. Gleichwohl hat Brandenburg das tempo in Acht genommen, und da das justitium in der Cammer war, geschwinde ein Tribunal zu Berlin aufgerichtet. Wer nun dahin gehet, der renunciiret eo ipso der appellation an die Reichs-Cammer. Im übrigen fragt sichs auch noch, ob denn alle Chur-Fürsten ratione ihres Chur-Fürstenthums das Jus de non appellando haben? &c. Es wird solches freylich noch disputirt, und man wird nicht besser aus der Sache kommen, als wenn diese beyde Fragen unterschieden werden: Ob sich die Chur-Fürsten alle dieses Rechtes würcklich bedienen, oder ob sie sich wenigstens nicht desselben bedienen könten? Es ist gewiß, daß Trier und Cölln sich des Juris de non appellando nicht bedienet. Denn sie hätten müssen ein neues Tribunal aufrichten. Und das kostet Geld. Darüber konten sie sich mit ihren Stifftern nicht vergleichen. Derowegen liessen sie lieber die Appellationes an die Cammer bringen. Maynz hatte sonst ebenfals dieses Recht nicht exerciret. Nachhero aber legte es ein Tribunal an. Deswegen opponirten sich die Land-Stände, und meynten, der Kayser habe solches nicht einmal bewilligen können. Aber das wäre eine treffliche Sache, wenn die Edelleute mehr gelten solten, als der Kayser und das Reich. Ich habe mich dahero vielmals gewundert, daß auch unser Herr **Ludwig** in seinen Glossis ad Aur. Bull. Tom. 2. p. 10. seqq. gemeynet, die Maynzischen Edelleute hätten Recht gehabt, sich zu opponiren. Die Aurea Bulla ist ja vielmehr eine Sanctio pragmatica, cui nemo se potest opponere; und eo ipso, da sie Chur-Fürsten sind, wird ein gewisser District, der das Chur-Fürstenthum heisset, von der Appellation befreyet; Bayern aber ist gantz befreyet.

Tit. XII.

De Congregatione Principum Electorum.

§. Pr. Novum Proœmium.
§. 1. Qui Electorales conventus utiles Imperio Germanico.
§. 2. Qui Electorales conventus esse debeant annui.
§. 3. Qui abesse in conventibus Electoralibus debeat luxus, & nimius rerum apparatus.

In nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, feliciter, Amen!

CAROLUS QUARTUS, divina favente Clementia Romanorum Imperator, Semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§. 1.

INter illas multiplices Reipublicæ curas, quibus assidue mens Nostra distrahitur, multa consideratione necessarium fore prospexit Nostra sublimitas, ut Sacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de Ipsius Imperii, orbisque salute, frequentius solito congregentur; qui solidæ bases Imperii, & columnæ immobiles, (a) quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum confistunt distantias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum de-

Das. 12. Capitel.

Von Zusammenkunfft der Chur-Fürsten.

§. Pr. Neuer Eingang und Vorrede.
§. 1. Was die Churfürsten-Täge dem gesamten Reiche nutzen.
§. 2. Warum alle Jahre Churfürsten-Täge gehalten werden sollen.
§. 3. Warum auf Churfürsten-Tägen der Unkosten, und des Aufgangs zu schonen.

Im Namen der heiligen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit, selig, Amen!

Wir Carl der Vierte, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu ewigem Gedächtniß der Dinge!

§. 1.

UNter den vielfältigen Sorgen, welche Wir Uns für das gemeine Beste angelegen seyn lassen, hat Unsere Hoheit, nach reifer Erwegung, vor nöthig erachtet, daß die Chur-Fürsten des Reichs, zu Handhabung gemeiner Reichs-Geschäffte, und zum Besten des gesamten Erd-Creyses, öfters, als wohl zu geschehen pfleget, sich zusammen thun mögten. Denn gleichwie selbige, als veste Grund-Seulen des Reichs (a), ihren Landen nach, weit aus einander liegen: also haben sie Gele-

fectibus

fectibus referre simul, & conferre noverunt, sanisque providentiæ suæ consiliis non ignorant, adcommodatis talium reformationibus salubriter operam dare.

§. 2. *Hinc est, quod in solemni Curia Nostra Nurembergensi cum Venerabilibus Ecclesiasticis, & Illustribus Secularibus, Principibus Electoribus, & multis aliis Principibus & Proceribus, per Nostram Celsitudinem celebrata, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione, & de ipsorum consilio, pro bono, & salute communi, cum dictis Principibus Electoribus, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, duximus ordinandum; quod iidem Principes Electores de cætero per singulos annos semel, transactis a Festo Paschæ resurrectionis* Dominicæ *quatuor septimanis, continuo connumerandis, in aliqua Civitatum Sacri Imperii personaliter congregentur,* (b) *& ad idem tempus proxime affuturum, seu anno præsenti, Colloquium, seu Curia, & congregatio hujusmodi in Civitate Nostra Imperiali Metensi, per Nos, & eosdem Principes, celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per Nos, quo sequenti anno conveniant, ipsorum consilio statuatur. Hac Nostra ordinatione ad Nostrum ac ipsorum duntaxat beneplacitum duratura. Qua durante ipsos sub Nostro Imperiali conductu* (c) *recipimus ad-dictam Cu-*

genheit, an allen Enden und Orten, die Landes-Gebrechen einzusehen, deswegen Unterredung zu halten, und durch ihre heilsame Anschläge allem Ubel vorzubeugen, und bey Zeiten abzuhelffen.

§. 2. Solchemnach nun haben Wir in öffentlicher Versamlung zu Nürnberg mit denen Ehrwürdigen geistlich- und Durchl. weltlichen Chur-Fürsten und vielen andern Fürsten und Ständen, die Wir, Krafft Unseres tragenden hohen Amtes, gehalten, nach gepflogenem Rath mit den Chur-Fürsten, auch derselben erfolgtem Gutbefinden, zum gemeinen Wohlseyn, und Besten, mit erwehnten Chur-Fürsten, sowohl Geistlichen als Weltlichen, die Verordnung gethan; daß erstermeldte Chur-Fürsten in Zukunft alle Jahre einmal, nach dem Oster-Feste vier gewöhnliche Wochen anzurechnen, in einer gewissen Reichs-Stadt persönlich zusammen kommen mögen. (b) Und eben um solche Zeit dieses Jahres, solle dergleichen Zusammenkunft, Handlung, und Unterredung, in der Reichs-Stadt Metz, durch Uns, und ermeldte Chur-Fürsten, gehalten werden. Und solle sowohl jetzt, als in zukünftigen Zeiten, zu solchen Churfürsten-Tagen ein gewisser Ort, durch Uns, jedesmal auf das künftige Jahr, mit ihrem Gutbefinden, benennet werden. Jedoch solle diese Verordnung solange als Uns, oder Ihnen, solche belieben wird, gültig, und verbündlich seyn. Wir wollen auch selbige in Unser sicheres Geleit nehmen, (c) so oft sie solche Versamm-

riam

riam accedendo, stando, & etiam recedendo.

§ 3. *Præterea, ne tractatus communis salutis, & pacis per tractum & moram solatii, seu excessivam frequentationem convivii, retardetur, ut aliquando fieri est consuetum: concordi voluntate duximus ordinandum; ut deinceps Curia, seu Congregatione præfata, durante generales omnium Principum celebrare alicui non liceat invitationes; particulares vero, quæ agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine sint permissæ.*

lung besuchen, deroselben beywohnen, oder von selbiger wiederum abreisen.

§. 3. Nächstdeme damit dergleichen Handlung zum gemeinen Besten, Ruhe und Frieden, durch Aufenthalt, Verzug der Hülfe, oder durch viele Gastirungen, und Schmausereyen, nicht zurück gesetzet werden mögte, als wohl sonsten zu geschehen pfleget; so haben Wir Uns mit gemeinsamen Rath dahin entschlossen, und verbunden: daß in Zukunft, Zeit währender solcher Zusammenkunft, und Handlung, keine allgemeine Gastereyen gehalten; wohl aber einzele Mahlzeiten mit der Masse vergönnet seyn sollen, daß dadurch die Geschäffte keine Hinderung leiden.

Von den *Elogiis* der Chur-Fürsten.

(a) **Als feste Grund-Seulen des Reichs**) Quæritur, woher kommen den Chur-Fürsten diese elogia, daß sie des Reichs Grund-Seulen, ingleichen Septem luminaria magna, und die innersten geheimden Räthe und Glieder, genennet werden? Resp. Es ist bereits oben davon gehandelt worden. Ich will dannenhero hier nur noch so viel hinzusetzen, wie einige dencken, es sey eine närrische Redens-Art, die **Carl** IV. alhier gebraucht habe. Aber dieser Kayser hat sie ja nicht zu erst so genennet; sondern es ist schon tempore *Friderici II.* üblich gewesen, daß die Chur-Fürsten, als membra, und der Kayser, als caput, angesehen worden. **Simon Friederich Hahn** hat seine Reichs-Historie nur bis aufs Interegnum edirt. Und da allegiret er noch einen locum aus einem Scriptore, der eben das probiret, was ich sonst aus einem Diplomate zu erweisen pflege. Als nemlich die Chur-Fürsten wegen der Absetzung *Henrici*, der wider seinen eigenen Vater rebellirte, an den Papst schrieben: nennten sie sich selbst membra & senatores. Man möchte anbey sagen, diese elogia wären ihnen eben nicht sonderlich zuträglich. Resp. Damals wuste man keine andere elogia. Und wie solten auch die Chur-Fürsten höher seyn? Sie müssen doch den Kayser, als ihren Superiorem, regardiren. Ja so lange er Römischer Kayser ist, so lange haben die Chur-Fürsten auch grosse prærogativen. Sie werden una cum Cæsare, als membra desselben, regardiret. Ich will dahero auch noch einen eigenen Tractat schreiben, und darinnen

zeigen, daß kein Mensch mehr Schaden hätte, als die Chur-Fürsten, wenn kein Römisch Reich wäre. Denn in solchem Falle würden die Chur-Fürsten nicht mehr gelten, als itzo ein Herzog, oder anderer Fürst. *Monzambano* sagt, Teutschland sey nicht una respublica, sondern nur so ein Fœdus, nach welchem ein jeder mit seinen Landen für sich sey. Dieß eben will ich überlegen, alle Paradoxa durchgehen, und zeigen, was dergleichen Dinge nach sich zögen. Es sind nicht lauter absurda, sondern auch gute und nützliche Sachen in ermeldem Buche. Wenn der Römische Teutsche Kayser nicht mehr seyn solte: so müsten nothwendig die Chur-Fürsten fallen. Denn sie hangen ja an dem Kayser. Er ist das Chef, und sie sind die membra. Er ist der Globus, und sie sind die Pfeiler, worauf er stehet. Die Chur-Fürsten würden noch mehrere und grössere Jura haben, wenn sie, ehe der Westphälische Friede gekommen, Schweden zu einem Chur-Fürsten gemacht hätten, wie selbige es wegen Pommern, Bremen, und Verden, prætendirten. Wenn unser Reich nicht una respublica wäre, und man dargegen sagen könte, daß wir nur Fœdera hätten: so würde es schlecht aussehen. Fœdera enim necessitatis causa ineuntur. Quæ si cessat, cessant quoque Fœdera. Die necessitas, und utilitas, ist ohnfehlbar eines jeden sein Finis bey den Bündnissen; wenn er es gleich nicht sagt. Bey dem allen schrieb *Monzambano* dennoch gedachte seine schädliche und paradoxe Hypothesin in der Pfaltz. Nach selbiger würde in Teutschland kein Mensch den andern mehr regardiren; vielmehr alles auf die Potenz ankommen. Aber nicht alle Chur-Fürsten sind mächtig. Maynz z. E. für sich allein wird niemand vor mächtig ansehen; ob es gleich nicht allzuschwach ist. Hernach so wäre es überdieß auch was absurdes, wenn man sich auf die Potentz verlassen wolte. Quid si enim potentia cessat? In zwey drey Bataillen kan sich auch eine grosse Macht sehr verringern.

Von den *Collegial*-Tägen der Chur-Fürsten.

(b) **In einer gewissen Reichs-Stadt persönlich zusammen kommen mögen**) Es ist schon mehr als einmal erinnert worden, daß die Chur-Fürsten vor den andern Ständen des Reichs gantz besondere Privilegia und Vorrechte geniessen, die sich grösstentheils auf ein uraltes Herkommen gründen. Denn es ist schon lange ante Auream Bullam üblich gewesen, daß die grössesten Proceres, und Prälaten, sub *Ottone III.* & *Henrico II.* ja schon sub *Ottone I.* ein besonderes Collegium ausgemacht. Ich habe oben eine Passage ex vita *Mathildis* allegiret, da *Otto II.* als er sterben wolte, seinen Sohn zur Crone proponiret. Darauf wären die grössesten Prälaten zusammen geritten, und hätten seorsim deliberiret. Warum hätten sie es denn nicht in pleno gethan, wenn sie keinen Vorzug gehabt? Darum stehet auch in *Güntheri* Ligurino, daß die Chur-Fürsten bey der

Wahl

Wahl gantz à part gewesen. Und daraus nun ist ohnfehlbahr auch das heute zu Tage noch übliche Recht der Chur-Fürsten, Collegial-Täge zu halten, und in selbigen de salute propria & totius Imperii zu deliberiren, entstanden. Es ist zwar sonst in einer Monarchie nicht üblich, daß die cives Imperii ohne consens ihres Oberhaupts, noch weniger aber invito Rege, dergleichen Collegial-Täge halten dürffen. Allein eben daraus kan man unter andern auch ersehen, daß unser Teutsches Reich keine Monarchia ist, und daß die Chur-Fürsten dem Kayser zu Haupte gewachsen sind. Wenn sie auf diesen Collegial-Tägen nur de rebus suis deliberirten: so möchten solche noch wohl passiren. Daß aber die Chur-Fürsten in besagten Collegial-Tägen auch de salute orbis deliberiren können, das zeiget allerdings was anders an, als eine Monarchie. Der Kayser kan es ihnen nicht wehren. Es stehet diesem aber auch frey, einen Gesandten ad diætam zu schicken, welchen die Chur-Fürsten dabey admittiren müssen. Ubrigens aber können sie auch invito Rege zusammen kommen. Dieses Juris haben sie sich sonderlich tempore *Friderici III.* bedienet, den sie zu unterschiedlichen malen absetzen wolten. Da hat aber Papst *Aeneas Sylvius* an den damaligen Chur-Fürst zu Maynz, **Dieterich von Isenburg**/ eine Bulle geschickt, worinnen er ihme mit dem Banne gedrohet, wenn er nicht versprechen würde, daß er die Chur-Fürsten nicht mehr convociren wolte. Darüber wurden mithin alle Chur-Fürsten allarmiret, daß der Papst sich solches unterstünde. Chur-Fürst **Dietrich** wurde nachgehends auch würcklich vom Kayser in die Acht erkläret, und vom Papst in den Bann gethan. Jure, an injuria? disputatur. Ego certe credo, quod summa injuria factum fuerit. Andere Reichs-Stände haben zwar auch das Jus ejusmodi diætas zu halten: wie die Fürsten ihre Fürsten-Täge, und die Grafen die Grafen-Täge. Desgleichen hat man Städte-Täge, und Ritter-Täge. Allein es ist doch ein Unterscheid unter Chur-Fürsten-und Fürsten-Tägen. Denn die Chur-Fürsten deliberiren de salute totius orbis; die Fürsten aber de rebus suis. Also hielten die Chur-Fürsten einen Chur-Fürsten-Tag zu Nürnberg ohne Zuziehung der Fürsten, da Bayern und Cölln in die Acht erkläret worden. Sihe **Samuel** *Rachelii* Dissert. de Diætis Elector.

(c.) **Wir wollen auch selbige in Unser sicheres Geleite nehmen**) Dieß war wegen des damahligen Faust-Rechts nöthig. Eben darum hat Kayser **Carl** IV. auch oben Tit. I. so umständlich beschrieben, wie es mit dem Geleite gehalten werden solle, wenn die Chur-Fürsten auf die Kayser-Wahl reisen. Denn wegen der Unsicherheit auf den Strassen sind sie vielfältig gar weg geblieben, und weder persönlich, noch per Mandatarios, zugegen gewesen. Wenn nun die Wahl dennoch vor sich

De Conductu Cæsareo der **Chur-Fürsten.**

gieng: so protestirten sie hernach darwider, woraus denn viel Unheil entstunde. Darum sagte **Carl** / die Chur-Fürsten sollen künfftig allerdings auf den Wahl-Tag kommen, und ihnen deswegen ein sicheres Geleite ausgemacht werden. Darum hat er verordnet, wie ein jeder Chur-Fürst von Orte zu Ort von dem und jenem begleitet werden solle. Man kan daraus in der Genealogia vieles von den damaligen Familien erlernen. Aber einige sind so absurd, und sagen, man könne auch ratione præcedentiæ etwas daraus lernen. Fragt man mich nun, wie das möglich sey, daß einige darauf verfallen sind? so kan ich es selbst nicht begreiffen. Sie geben zwar vor: weil der, oder jener, in conductu voraus gesetzet worden: als sey er auch vornehmer, denn die andern. Allein wenn ein Chur-Fürst von Magdeburg hätte hieher nach Halle gehen sollen: so könte man auch sagen; weil ihn der Amtmann von Calbe eher begleitet, als der von Giebichenstein: so habe jener auch den Vorzug vor diesem. Aber der Chur-Fürst müste ja erst auf Calbe kommen, ehe er Giebichenstein erreichen könte. Denn wenn dieß raisonnement Statt hätte: so müste hernach auch der Amtmann von Giebichenstein den Vorzug vor dem zu Calbe haben, wenn der Chur-Fürst von hier wieder zurück nach Magdeburg gienge. Man siehet also, daß dieß argument bettelarm ist. Daß es aber doch einige brauchen, ist gewiß.

Tit. XIII.

De Revocatione Privilegiorum.

§. 1. Principum Electorum privilegiis, neque præterita derogent, neque futura.

§. 2. Ipsa autem derogent utrisque.

§. 3. Quæ in gratiam Principum Electorum revocantur.

Das 13. Capitel.

Von Wiederruffung der Privilegien.

§. 1. Der Chur-Fürsten Vorrechte hindern weder ältere, noch neuere Privilegien.

§. 2. Jene aber heben beyde letztere auf.

§. 3. Welche dann denen Chur-Fürsten zu Liebe wiederrufen werden.

§. 1.

§. 1.

PRæterea ſtatuimus, & hoc Imperiali perpetuo ſancimus Edicto, quod univerſa Privilegia, & Literæ quibuscunque perſonis, cujuscunque ſtatus, præeminentiæ, vel dignitatis, exiſtant, ſeu civitatum, oppidorum, & quorumlibet locorum univerſitatibus, ſuper quibuscunque juribus, gratiis, immunitatibus, conſuetudinibus, ſeu rebus aliis, etiam proprio motu, ſeu alias a Nobis, vel recolendæ memoriæ divis Romanorum Imperatoribus, ſive Regibus, Prædeceſſoribus Noſtris, ſub quibuscunque verborum tenoribus conceſſa, & conceſſæ, ſeu a Nobis, vel ſucceſſoribus Noſtris, Romanis Imperatoribus, & Regibus in antea futuris temporibus concedenda, ſeu concedendæ, non debeant, aut poſſint libertatibus, Jurisdictionibus, Juribus, & Honoribus, ſeu dominiis Principum Electorum Sacri Imperii, Eccleſiaſticorum, & Secularium, aut alicujus ipſorum, in aliquo penitus derogare. (a)

§. 1.

Uberdem ordnen, und wollen Wir durch dieſe des Reichs beſtändige Satzung; daß alle Begnadigungen, und Handveſten, ſie ſeyn verliehen, wem ſie wollen, wes Standes, Vorzugs, oder Würde, er ſeyn mögte, wie nicht weniger Gemeinden in groſſen, und kleinen Städten, oder auch andern Orten, aus was für Rechten, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, oder andern Urſachen, ſolches geſchehen, obſchon ſogar aus eigener Bewegniß, oder ſonſten, ſowohl von Uns, als andern löblichen Kayſern, und Königen, Unſern Vorfahren, in was Innhalt, oder Worten, ſolches ehemals geſchehen, oder noch künftig von Uns, oder Unſern Nachfolgern, Römiſchen Kayſern, und Königen, ſo jetzt alsdenn, und in Zukunft, verliehen, oder gegeben werden mögten; ſolche alle, weder ſollen, noch können denen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechten, und Hoheiten, auch Gebiethe der Chur-Fürſten des Reichs, Geiſtlichen, und Weltlichen, oder einem von ihnen, in dem geringſten nicht ſchädlich, oder nachtheilig, ſeyn. (a.)

§. 2. *Etiamſi in talibus Privilegiis, & Litteris quarumlibet perſonarum, cujuscunque præeminentiæ, dignitatis, vel ſtatus extiterint, ut præfertur, ſeu univerſitatum hujusmodi, expreſſe cautum ſit, vel fuerit in futurum, quod revocabilia, ſeu revocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis, & de toto, in eis comprehenſo, tenore, in tali revocatione*

§. 2. Ob auch ſchon in dergleichen Begnadigungen, und Handveſten aller obbeſagten Perſonen, wes Anſehens, Würde, oder Standes, ſie ſeyn mögten, wie auch Gemeinden, wer ſie nur wären, nahmentlich die Verſicherung geſchehen, oder noch künftig erfolgen mögte, daß ſolche unwiderruflich ſeyn ſolten; wenn nicht deroſelben eigentliche, und völ-

fieret de verbo ad verbum seriatim mentio specialis.

lige Meldung in dem Wiederruf nahmentlich, und ausdrücklich, geschehen wäre.

§. 3. *Hujusmodi namque Privilegia, & Literas, si & in quantum libertatibus, Jurisdictionibus, Juribus, Honoribus, seu Dominiis dictorum Principum Electorum, aut alicujus ipsorum, derogare, vel obviare censentur in aliquo; quoad hoc revocamus ex certa scientia, & cassamus, revocataque, & revocatas, intelligi, reputari, & haberi decernimus, de plenitudine Imperatoriæ potestatis.*

§. 3. Sintemalen alle dergleichen Begnadigungen, und Handveste, daferne, und in so weit selbige denen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Rechten, Hoheiten, und Gebiethe, oftbesagter Chur-Fürsten, oder ihrer einem entgegen, oder nur im geringsten zuwider seyn; solche wollen Wir hiemit, und in so weit, mit wohlbedachtem Muth, und Wissenschafft, widerrufen, und aufheben, auch vor widerrufen, und aufgehoben von jedermänniglich gehalten und geachtet wissen, aus vollkommener Kayserlichen Macht, und Gewalt.

De Privilegio Electorum contra omnia Privilegia.

(a.) **In dem geringsten nicht schädlich / oder nachtheilig seyn.**) Nachdem der Kayser die überaus grossen Jura, und Privilegia der Chur-Fürsten, in Ansehung der Kayser-Wahl, des Geleits, und Vortritts, der Erbfolge, Bergwercke, und Zölle, des Müntz-Wesens, und Juris de non appellando, & de non evocando, der Collegial-Täge u. a. m. fest gesetzt: so verordnet er nunmehro auch, daß dergleichen Churfürstliche Privilegia die Privilegia aller andern Fürsten aufheben, diese jenen weichen, und denen Churfürstlichen Privilegiis auch in Zukunft durch keinen nachfolgenden Kayser etwas entgegen gesetzt, oder die Churfürstliche Gerechtsame auf einige Weise durch ein anderes Privilegium beeinträchtiget werden mögen. Daß aber **Carl IV.** so sehr vor die Privilegia Electorum gesorget, ist unter andern auch dieses mit Ursache: weil er selbst ratione Böhmens ein Chur-Fürst war. Auch hatte er sich in Sinn gesetzet, Brandenburg ebenfals an sich zu bringen, welches hernach auch revera geschehen; da er denn 2. Churfürstenthümer auf einmal hatte. Damals aber, als er die Auream Bullam verfertigte, hatte er Brandenburg noch nicht. Im übrigen will zwar *Coccejus* behaupten, daß ein dergleichen Privilegium contra omnia Privilegia nullum sey. Allein das ist eine chimere. Es kan ja wohl ein dergleichen Privilegium so viel seyn, und bedeuten, daß, wenn einem andern etwa inskünftige Privilegia gegeben würden, welche dessen, der bereits dergleichen hat, hergebrachten Juribus entge-

entgegen wären, ipso Jure null und nichtig seyn solten. Dadurch aber hat der Kayser nicht etwa zu erkennen geben wollen, daß die alten Privilegia, welche den Churfürstlichen keinen Eintrag thun, solten abrogiret seyn. Z. E. die Stadt Nürnberg, ingleichem Chur-Sachsen haben das Privilegium, daß etliche Meilen um Leipzig herum keine Messe seyn soll; und wenn gleich ein Kayser jemanden anders etwas per Privilegium erlaubte, das deme zuwider: so solte solches doch null und nichtig seyn, auch dafür gehalten werden, als wenn der Kayser niemals daran gedacht hätte. Von dergleichen Privilegiis ist also hier gar nicht die Rede; sondern vielmehr von solchen, die den Chur-Fürsten nachtheilig sind. Und diese konten auch wohl dermassen privilegiret, und befestiget werden: weil sie grösstentheils auf ein altes Herkommen sich gründen, und also niemanden anders durch dieß Privilegium einiges Nachtheil zugewachsen ist.

Tit. XIV. *De his, quibus, ut indignis, auferuntur bona feudalia.* (a)

§. 1. Qui feuda refutentur in fraudem.

§. 2. Qui feuda juste refutentur.

§. 3. Qui refutans vasallus pœnam mereatur proscriptionis.

§. 4. Qui ita notetur, etiamsi feudum ante refutaverit.

Das 14. Capitel. Von Lehen-Leuten / welche die Lehen verwircken. (a)

§. 1. Von Aufkündigung der Lehen zum Nachtheil des Herrn.

§. 2. Wie ein Lehn zu Recht aufgekündiget werden möge.

§. 3. Wie eine unrechtmässige Aufkündigung zu bestraffen.

§. 4. Sogar auch wenn selbige schon eine Zeit vorher geschehen.

§. 1.

IN plerisque partibus Vasalli, & Feudatarii, Dominorum feuda, seu beneficia, quæ a Dominis ipsis obtinent, intempestive, verbaliter, & in fraudem renunciant, seu

§. 1.

IN vielen Orten geschiehet es wohl, daß die Lehens-Leute, und Dienstmannne, ihren Herren die Lehen, und Güter, welche sie von ihren Lehens-Herren haben, zur Un-

resi-

resignant eadem; & facta renunciatione hujusmodi Dominos ipsos malitiose diffidant, suasque inimicitias eis denunciant, damna ipsis subsequenter gravia inferendo & beneficia, seu feuda, sic relicta, prætexta guerræ, seu inimicitiæ, iterum invadunt, & occupant, ac detinent occupata.

gesagte Lehen selbsten wiederum an, solche völlig zu.

zeit, auch wohl nur zum Schein, und Nachtheil, aufzusagen, oder aufzukündigen pflegen. Wenn nun dergleichen Auffagung geschehen, fangen sie mit ihren ehemaligen Lehens-Herrn Händel an, kündigen ihnen den Frieden auf, und thun ihnen nachhero allen Schaden, und Nachtheil. Ja sie greifen wohl, unter dem Deckmantel rechtmässiger Feindseligkeit, die aufnehmen selbige weg, und eignen sich

§. 2. *Ea propter præsenti Constitutione, in perpetuum valitura, sancimus; quod talis resignatio, seu renunciatio, haberi debeat pro non facta; nisi libere & realiter facta fuerint per eosdem, ita ut possessio beneficiorum, & feudorum hujusmodi, Dominis ipsis corporaliter, & realiter, assignetur, in tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis, seu beneficiis resignatis, Dominos ipsos perturbent per se, vel alios, aut molestent, nec ad hoc consilium præstent, auxilium, vel favorem.*

§. 2. Solchemnach befehlen Wir, durch gegenwärtige, immerwährende Satzung, daß dergleichen Auffagung, und Aufkündigung, vor ungültig, und nichtig zu halten. Es wäre denn Sache, daß solche mit gutem Willen, und würcklich zu beyden Seiten geschehen wäre; dergestalt, und also, daß dergleichen Lehen, und Güter, den Lehen-Herrn vorhero in leiblichen, und würcklichen, Besitz gegeben wären. Jedoch daß auch in Zukunft, und zu keiner Zeit, die ehemaligen Lehens-Leute in solchen aufgesagten Gütern, Lehen, und Gülten, ihre Lehens-Herrn, weder für sich, noch durch andere, beunruhigen, überfallen, noch andern darzu Rath und That geben sollen.

§. 3. *Contrarium faciens, seu Dominos suos in beneficiis, & feudis resignatis, vel non resignatis, invadens quomodolibet, vel perturbans, vel damna in ipsis inferens, seu consilium, auxilium præstans talia facientibus, vel favorem, feuda, & beneficia hujusmodi eo ipso amittat,*

§. 3. Würde jemand hierwider handeln, und seine Lehns-Herrn in denen bereits aufgesagten, oder unaufgesagten Lehen, und Gütern, überfallen, oder beunruhigen, auf was für Weise solches auch wäre, oder auch würcklich Schaden thun, oder andern darzu Rath und That geben; der

infamis

infamis existat, & banno Imperiali subjaceat, & nullus ad feuda, vel beneficia hujusmodi, pateat ei de cetero quocunque tempore aditus, vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, & facta eis contra hoc illorum concessio, seu investitura secuta, viribus non subsistat.

soll seine Lehen, und Güter, sofort verwürcket haben, ehrlos, und in des Reichs Acht seyn, auch ihme kein Weg, oder Mittel, übrig bleiben, zu dem einmal verwürckten Lehen irgend auf das neue wiederum zu gelangen. Wie denn auch eine, diesem zuwider ertheilte, würckliche Beleihung nicht bestehen, sondern ohne Würckung seyn solle.

§. 4. *Postremo omnes pœnas prædictas illos, vel illum, qui prædicta resignatione facta, contra Dominos suos fraudulenter agentes, vel agens, scienter eos invaserint, vel invaserit, diffidatione quacunque prævia, vel omissa, vigore præsentis Sanctionis, incurrere decernimus ipso facto.*

§. 4. Wir wollen auch gleiche Strafen auf den, oder diejenigen, gesetzet wissen, welche, ohne Aufkündigung der Lehen, ihren Lehen-Herrn gefährlicher Weise zusetzen, selbige überfallen, ohne ihnen vorhero den Frieden aufzukündigen. Und dieses alles, vermöge Unserer ernstlichen Verordnung, ohne Ausnahme, und Widerrede.

(a) **Von Lehen-Leuten / welche die Lehen verwürcken.)** Dieser Titel läuft eigentlich ins Jus feudale; dahero ich mich allhier nicht lange dabey aufhalten werde, sondern nur so viel erinnern will, daß besagter Titel nunmehro die Strafen dererjenigen enthält, welche sich etwa gelüsten lassen mögten, die so wohl befestigten Privilegia der Churfürsten anzutasten, und darwider zu leben. Der Gesetz-Geber hat auch anbey einen genauen Unterschied gemacht; um die Strafen desto genauer, und nachdrücklicher, zu bestimmen. Diejenigen demnach, welche Lehns-Leute sind, werden billig am allerschärfsten bestrafet. Und davon handelt eben gegenwärtiges Capitel. Welche aber keine Lehns-Leute sind, und Lermen anfangen, die thun solches entweder ohne alle Ursache, davon der folgende XVte Titel handelt, oder sie haben Ursache darzu; nur aber der Modus ist nicht legitim; wenn sie nemlich die Befehdungen durch einen unversehenen Uberfall unternehmen, ohne vorhero dem Widersacher den Frieden aufzusagen, und den Unfrieden, oder Krieg, anzukündigen, wovon der künftige XVII. Titel handeln wird. Hier ist also nur die Rede von den Lehns-Leuten, welche öfters die List brauchten, und ihrem Lehns-Herrn zum Schein den nexum aufkündigten; damit sie alsdenn, ihrer Meinung nach, desto

desto sicherer solche ihre Lehns-Herrn überfallen, und befehden konten. Darauf aber ist alhier der ewige Verlust der Lehen solcher Zäncker gesetzt, ohne daß sie Hoffnung haben können, zu dem also verwirckten Lehen aufs neue wieder zu gelangen; wenn auch gleich der Lehns-Herr selber pardoniren wolte. Allermassen die deme zuwider ertheilte würckliche Belehnung für unkräftig, und gantz ungültig zu halten.

Tit. XV.

De Conspirationibus.

§. 1. Subdito fœdera inire nefas.

§. 2. Ordinibus Germaniæ fœderum jura.

§. 3. Pœna adversus conspirationes civitatum civiumque.

Das 15. Capitel.

Von Verstrickungen.

§. 1. Wider die Verstrickungen der Unterthanen.

§. 2. Von Bündnissen der Reichs-Fürsten.

§. 3. Strafe wider die Verstrickungen einzelner Personen, und Städte.

§. 1.

DEteſtandas præterea, & ſacris legibus reprobatas, conſpirationes & conventicula, ſeu colligationes illicitas, (a) *in civitatibus & extra, vel inter civitatem & civitatem, inter perſonam & perſonam, ſive inter perſonam & civitatem, prætextu parentelæ, ſeu receptionis in cives, vel alterius cujuscunque coloris, conjurationes inſuper, & confœderationes, & pacta, nec non & conſuetudinem circa hujusmodi introductam, quam cenſemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus, & ex certa ſcientia irritamus, quas Civitates, ſeu Perſonæ cujuscunque dignitatis, conditio-*

§. 1.

Ueber dieses wollen Wir alle schädliche, und heilsamen Ordnungen entgegen lauffende, heimliche Verstrickungen, und Versammlungen, (a) oder unrechtmässige Verbindungen, in Stadt, und Land, oder zwischen einer Stadt und der andern, und zwischen einer Person und der andern, oder auch einer Person und einer Stadt, die wohl unter dem Vorwand eines Schutzes, Bürger-Rechtes, oder sonsten einem Schein-Rechtens, zu geschehen pflegen; wie auch die zu solchem Ende gemachte Bündnisse, und Verträge, wie nicht weniger dergleichen Gewohnheiten, und

nis,

nis, aut ſtatus, ſive inter ſe, ſive cum aliis, absque auctoritate Dominorum, quorum ſubditi, vel miniſteriales ſunt, ſeu in quorum diſtrictu conſiſtunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis, fecerunt hactenus, & facere præſumpſerint in futuro; ſicut per ſacras Divorum Auguſtorum prædeceſſorum Noſtrorum (b) *leges prohibitas non ambigitur, & caſſatas.*

Herkommen, wo ſie irgend eingeriſſen, und mehr den Namen eines Verderbens, und Misbrauchs, verdienen, hiermit und Kraft dieſes, verworfen, und wohlbedächtlich aufgehaben wiſſen; es mögen ſelbige von Städten, und Gemeinden, oder einzelnen Perſonen, wes Würden, Weſens, oder Standes, ſie ſeyn mögen, ſowohl unter ſich, als auch mit andern, ohne Genehmhaltung ihrer Landes-Herren, deren Unterthanen, oder Dienſtmannen ſie ſeyn, oder in deren ihrem Gebiethe ſie ſich aufhalten, daferne dergleichen Landes-Herren nicht namentlich ausgenommen, entweder bereits errichtet ſeyn, oder in Zukunft errichtet werden; als auch die heilſame Verordnungen Unſerer Gottſeligen Vorfahren (b) ſie bereits aufgehaben, und verboten wiſſen wollen.

§. 2. *Illis confœderationibus, & ligis duntaxat exceptis,* (c) *quas Principes, & Civitates, ac alii ſuper generali Pace Provinciarum, atque Terrarum, inter ſe firmaſſe noſcuntur. Illas enim Noſtræ declarationi ſpecialiter reſervantes in ſuo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.*

§. 2. Wir nehmen aber diejenigen Verbindungen und Vereinigungen aus, (c) welche die Fürſten des Reichs, oder auch Städte, oder andere Stände, zu gemeiner Ruhe und Frieden ihrer Lande, und Leute, unter ſich aufrichten, und halten mögen. Denn dergleichen verſtehen Wir unter dieſem Unſern Verbot nicht, und bleiben dieſelbe billig in ihrem Stand, Weſen, und Gültigkeit; es würde denn in Zukunft ein anderes dieſerwegen verordnet.

§. 3. *Perſonam ſingularem, quæ de cetero contra tenorem præſentis Conſtitutionis Noſtræ, ac legis antiquæ, ſuper hoc editæ, confœderationes, colligationes, conſpirationes, & pacta hujusmodi inire præſumpſerit, ultra pœnam legis ejusdem, notam infamiæ, & pœnam decem librarum auri.*

§. 3. Würde auch eine einzele Perſon, dieſer Unſerer Verordnung, und andern ältern heilſamen Geſetzen entgegen, dergleichen Verbindungen, Verſtrickungen, Verkuplungen, und Handlungen, pflegen, der ſolle, über die ſonſt geſetzte Strafe, ehrlos, und in eine Geld-Buſſe von zehen Marck Goldes verfallen ſeyn.

§. 4. *Civitatem vero, vel Universitatem, in hanc legem Nostram similiter committentem, centum librarum auri, nec non amissionis & privationis libertatum, & privilegiorum Imperialium, pœnas incurrere, decernimus eo ipso, medietate pœnæ hujusmodi pecuniariæ fisco Imperiali, reliqua vero Dominio districtus, in cujus præjudicium facta fuerint, applicanda.*

§. 4. Eine Stadt, oder Gemeinde aber, welche dieser Unserer Satzung entgegen handeln würde, solle hundert Pfund Goldes erlegen, auch überdem aller erlangten Freyheiten, und Begnadigungen des Reichs verlustig seyn, ohne Ausnahme, und Widerrede. Und solle von solcher Strafe die Helfte der Reichs-Cammer, die andere Helfte aber denjenigen zukommen, in dessen Landen, und zu dessen Schaden, und Nachtheil, dergleichen geschehen.

(a.) **Heimliche Verstrickungen / und Versammlungen.**) Hier wird nun von denenjenigen Conspirationen, oder Verstrickungen, gehandelt, die ohne rechtmässige Ursache unternommen werden, und aufs schärfste verboten sind. Es wird aber nächst folgender XVIIter Titul Gelegenheit geben, zugleich das nöthigste davon anzumercken.

Verschiedene *Constitutt.* wegen der Verstrickungen / und des Land-Friedens in Teutschland.

(b.) **Die heilsame Verordnungen unserer Gottseligen Vorfahren.**) Es haben bereits viele Kayser an Abschaffung des Faust- und Kolben-Rechts gearbeitet, und dargegen den Land-Frieden zu befestigen getrachtet. **Friedrich** I. hat an einem so heilsamen Wercke zuerst angefangen. Dieß zeiget der bekante Poet *Güntherus* in seinem so genannten Ligurino Lib. 8. wenn er also schreibet:

Ne conventiculum, vel conspiratio fiat,
Sive sodalitii, seu juncti sanguinis astu,
Urbibus in nostris tali sub lege vetamus.
Qui convictus erit, libra mulctabitur auri.
Pontifices sanctique Patres anathemate sacro,
Spretores pacis damnataque Legibus ausos
Intrepide feriant humanaque jura supernis
Legibus & justum studeant sancire timorem.

Eben dieses schreibet auch *Radevicus* Lib. II. Cap. 7. in fine mit folgenden Worten: Conventicula quoque, & omnes conjurationes in civitatibus & extra, etiam occasione parentelæ inter civitatem, & civitatem, & inter personam & personam, sive inter civitatem, & personam, omnibus modis fieri prohibemus & in præteritum factas cassamus, singulis conjuratorum

torum pœna unius libræ auri percellendis. Als aber nachhero in dem grossen Interregno ein jeder that, was ihm nur gut deuchtete, und folglich alles bunt über gieng: so hatte der neue Kayser, *Rudolphus I. Habsburgicus*, um so vielmehr Ursache, dem Unheil zu steuern, und die Sicherheit in Teutschland wieder herzustellen. Er zerstörete also nach dem Reichs-Tags-Schlusse zu Franckfurt, binnen den Jahren 1281. bis 1290. an die 70. Raub-Schlösser in Schwaben, Francken, und Thüringen, und Anno 1287. wurde auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg würcklich der erste Land-Friede in Teutschland publiciret, derselbige auch 1291. zu Speyer erneuert. Vid. *Lehmanni* Speyerische Chronick Lib. 5. Cap. 108. Trithemii Chronic. Hirsaug. ad ann. 1290. Annales Colmar. ad ann. 1284. *Suffridus Presbyter* ad ann. 1291. und **Böcklers** Dissert. de *Rudolpho* Germaniæ instauratore. Jedoch das Ubel wurde gleichwohl noch nicht aus dem Grunde gehoben, sondern **Carl** IV. fand noch genug auszumertzen, wie im Tit. XVII. soll gezeiget werden.

Von den *Pactis Illustrium.*

(c) **Wir nehmen aber diejenigen Verbindungen / und Vereinigungen aus / welche die Fürsten des Reichs / oder auch Städte** ꝛc.) Hier werden die Pacta personarum illustrium, ich meyne alle Reichs-Stände, die Reichs-Städte, und Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, ausdrücklich approbiret. Ob nun schon jeder ex pacto sich obligiren kan, ita ut, quod ab initio voluntatis, ex post facto necessitatis fiat: so hat jedoch die noblesse einige sonderliche Jura cum eminenti prærogativa conjuncta. Sie können dahero Pacta clientelaria, und auch Successoria, und andere Bündnisse machen, welche zur Erhaltung ihrer Familie, und Sicherheit des Landes, oder auch zur Befestigung der Religion, oder auch dem Flor der Commercien, was beytragen. So viel nun zuvörderst die Pacta clientelaria anbetrifft; scheinet es zwar nicht recht zu seyn, daß die Unterthanen solten fœdera mit einander machen können, als welches aliquid irregulare, & Reipublicæ pernicioſum ist; wie denn auch *Fridericus Barbarossa* schon gedachter massen dergleichen coitiones verboten hat. Weilen aber die defensio Juris naturalis ist: so muß es auch den Ständen erlaubt seyn, sich in Defensions-Stand zu setzen; es sey denn, daß dieselben cum exteris eine clientelam eingegangen, wie z. E. der Ertz-Bischoff **Philipp Christoph** von Trier zur Zeit des Schwedischen Kriegs, da er sich für den König in Schweden **Gustav Adolphen** fürchten muste, sich in die Clientel, oder Defension, Königs **Ludwigs** XIII. begab. Man wolte ihm zwar solches vor übel halten, und der Kayser meynte, ein Reichs-Stand könne solches nicht thun. Ja die Spanier führten ihn deswegen gar nach Wien. Allein warum solte solches nicht geschehen können? Es

Vom *Pacto Clientelari.*

gehet ja dem Reiche dadurch nichts ab, und es leidet keinen Schaden. Ein jeder sucht Hülfe wo er kan. *Puteanus* in seinem Traité du droit des Rois hat ausdrücklich defendiret, in terminis meræ defensionis giengen dergleichen Pacta clientelaria gar wohl an. Und das halte ich auch dafür. Also kan auch ein Teutscher Fürst auch einen fremden Printzen in protection nehmen. Denn er darf ja fœdera mit ihm machen; wenn sie nicht gegen das Reich sind. **Reinking** dissentirt zwar; sed ratio ejus ficulnea est. Wenn man die documenta wegnimmt, die er hat: so ist er im übrigen sehr mager. Dergleichen fœdus clientelare nun, sive Advocatia, ist ein fœdus inæquale. Nam cum inferiore contrahitur; wie man in der Politic redet, und wenn man nur einen rechten concept von der Sache hat: so kan man leicht alle Conclusiones beurtheilen, welche die Publicisten hier und dort davon proponiren. Sonderlich kan deswegen *Magerus a* **Schönberg** de Advocatia armata anbey nachgelesen werden. Er war beym Ertz-Hertzoge *Ferdinando* in Tyrol, der eine Welserin, die Tochter *Francisci Welseri* von Augsburg, zur Gemahlin gehabt, in Diensten, und hat schöne Documenta beygebracht, welche auch das Beste in seinem Buche sind. Denn sonst ist er ein purus putus legulejus; so daß, wann er ausgespien, oder sich geschneutzet, gleich leges dabey seyn müssen. Olim bildete man sich freylich ein, das Corpus Juris sey ein armamentarium omnium scientiarum. Es ist aber eine Pedanterey; gleichwie auch viele Theologi nicht reden wollen, ohne die Heilige Schrifft mal à propos hinzu zu ziehen. Die Römer haben ja nichts von der Advocatia armata gewust. Wie können denn also ihre leges auf diese Materie quadriren? Indeß ist gleichwohl des *Mageri* **von Schönberg** vorermeldtes Buch vor etlichen Jahren zu Franckfurt wieder gedruckt worden. Im übrigen ist demnach wohl zu mercken, daß das Pactum clientelare ratione virium inter patronum & clientem ein fœdus inæquale sey, welches **Johann Strauch** in seinen Institut. Jur. Publ. die von *Kulpisio* edirt worden, wohl gefasset hat. Dieser **Strauch** ist ein vortrefflicher Jurist gewesen, welches man an seinen discipulis wahrnehmen kan, worunter **Schilter** / *Hertius*, und andere berühmte Männer mehr waren. Zudem ist alles, was er geschrieben hat, gut. Dieser nun demonstriret ex *Grotio*, quid sit Advocatia armata, und decidiret endlich, quod sit fœdus inæquale, da der Patronus Schirm-Herr, und der Client Schutz-Verwandter heißt. Darum aber ist jener nicht des Clientens Obrigkeit. Der Advocatus ist nur in fœdere superior, ratione virium; respectu cæterorum vero est paritas in ipso fœdere. Et sic ratione fœderis sunt pares. Mithin involviret die clientela keine subjectionem. Dahero gibt die Schirms-Gerechtigkeit keine Unterthänigkeit nach der bekannten parœmia: **Schirm gibt keine Obrigkeit.** Weilen aber nun der Patronus bey einem pacto clientelari

telari gemeiniglich mächtiger ist, als der Client: so ist es öfters geschehen, daß jenem endlich die Superioritas territorialis anheim gefallen. Auf eben solche Weise hat Hessen Hirschfeld, und Brandenburg die zwey Bisthümer, Brandenburg und Havelberg, gleichwie Sachsen die Stifter Naumburg, Zeitz, Merseburg und Meissen, verschluckt. Denn ein jedes Stift hatte seine Advocatos, deren Schutz, wenn sie Proceß führten, Advocatia togata, wo sie aber Krieg führen musten, armata hiesse. Vid. *Paulini* Dissert. von Kasten-Vögten, und *Martene* de ritibus Ecclesiæ. Da also nun das Pactum clientelare ein fœdus inæquale ist: so folget, daß es ein fœdus defensivum seyn müsse. Dahero kan ein Stand nicht nur den andern, sondern auch einen Fremden, der nicht zum Teutschen Reich gehört, in seine Clientel aufnehmen. Derowegen hat der Käyser mit dem obermeldeten Ertz-Bischoffe, **Philipp Christoph** von Trier, nicht rechtmässig verfahren, daß er ihn in Arrest gesetzet; da er doch nur ein Fœdus clientelare mit dem Könige in Franckreich gemacht hatte. Sed dicis: Können denn auch die Stände sine consensu Imperatoris extraneos in ihren Schutz nehmen? Gleich wie sie ohne consens des Kayfers Fœdera machen können: so können sie auch auf gleiche Weise Pacta clientelaria eingehen; nur darf dem Reiche dadurch kein Nachtheil zuwachsen. Mediati hingegen haben keine Jura majora; sondern ihren eigenen Herrn, und also kein Jus Fœderis. Allein diejenigen, welche aliquid Majestatis analogæ haben, können Fœdera eingehen; mithin auch die nobiles immediati. Die mediaten Stände hergegen dürfen solches nicht thun. Diese haben ihrem angebohrnen Landes-Herrn gehuldiget; welcher dargegen versprochen, sie zu defendiren, so lange er im Stande ist. Kan er aber solches nicht mehr thun: so mögen sich seine Unterthanen allerdings nach anderer Hülffe umthun. Denn sie wären Narren, wenn sie verderben wolten. Solchem nach können die Mediati kein Fœdus machen; es sey denn, daß einer von ihnen schon lange in der Possession gewesen, & si Fœdus diu invaluit; wenn ein Stand die Schirms-Gerechtigkeit über eine mediate Stadt longo tempore acquirirt hat, wie z. E. die Herzoge von Braunschweig über Hildesheim, und die Stadt Höxter haben, deswegen der Abt von Corvey lange gestritten, deme der letztgedachte Ort gehöret. Die Hansee-Städte, welche grosse Freyheiten hatten, haben sich offt gegen die attentata ihrer Herren in clientelam alterius begeben. *David Chytræus* in seinem Chronico hat das Pactum drucken lassen, da sie endlich transigiret, und worinnen stehet, daß die Cammer, wenn der Herzog von Braunschweig mit der Stadt Hildesheim de violato Pacto streiten würde, darüber erkennen solte, welches der Herzog für absurd gehalten. Allein mit einem Souverain kan ich gar wohl transigiren; sonst müsten wir auch mit dem Kayser nicht pacisciren können. Das

wäre

wäre eine treffliche Sache, wenn der Herr in solchen Dingen sich selber Recht sprechen könte. Ferner wenn mich mein Herr nicht mehr defendiren kan: so lehrt wohl die Noth, welche alle Leges umstöst, mich nach anderm Schutz umzusehen. Darum kan es den Stettinern nicht verarget werden, daß sie sich unter Brandenburgischen Schutz begeben. Denn weder die Schweden, noch die Russen, konten sie defendiren. Dieses ist Juris naturalis. Denn der Fürst obligirt mich über mein Leben nicht. Quæritur, ob der Kayser sich in protectionem geben könne? Resp. Er ist in gewisser Absicht ein Stand des Reichs, nemlich in so ferne er, als Herzog von Oesterreich, Kärnten, Crain u. s. w. betrachtet wird. In Ansehung dessen kan der Kayser wohl ein Pactum clientelare eingehen. Das gantze Reich aber einem andern in protection zu geben, est res maximi negotii. Dahero darf er solches nicht allein thun; sondern es muß mit consens des gantzen Reichs geschehen. Wie denn juxta §. Gaudeant Instr. Pac. Westph.. alle Stände concurriren müssen, wenn ein Fœdus des Reichs soll geschlossen werden. Ob wir schon mächtig genug sind: so könten wir doch wohl einmal so elende werden, daß wir uns in protection eines andern begeben müsten. Wenn der Türcke Wien wegbekommen hätte; was würde das nicht vor einen Lerm gegeben haben. Ja wenn die Stände alle in unum conspirirten: so wäre die Frage freylich eine quæstio inanis. Daß in abstracto die Sache ihre Richtigkeit habe, ist demnach gar nicht zu zweifflen. Wir finden aber ein Exempel an den Niederlanden, welche nunmehro von den Holländern defendirt werden; da doch vorhin *Carolus Audax* das Hertz gehabt, gantz Teutschland zu attaquiren. Solchemnach nun ist das officium eines Patroni, daß er den Clienten defendire. Und kan er alles thun, was nur zur defension gehöret. Nur der modus dependirt ab ejus arbitrio. Doch wenn es per compositionem amicabilem geschehen kan: ist es freylich das beste Mittel; und sucht man dahero dasselbige vor allen Dingen zu appliciren. Gnug daß der effectus einerley ist. Und wenn man also seinen Finem erlangt; mag es doch geschehen seyn, quo modo es wolle. Vid. *Cominæus* ad Secul. XIII. Wenn aber nun ja die Güte nicht Statt finden will, so ist freylich der patronus schuldig, auch geziemende und hinlängliche Gewalt zu gebrauchen. Doch ist diese nur das äusserste Mittel, und wenn die Güte auf keinerley Weise verfangen will; alsdenn erst greifft man nach der Fuchtel. Der Client muß auch darum anhalten; oder aber die necessitas notoria seyn. So lange sich auch der Client selber noch defendiren kan: mag ihm der Patronus seinen Schutz nicht aufdringen; sondern dieser findet nur eventualiter Statt. Dahero war auch kein Wunder, daß der vorige Herzog von Zelle in conspectu Germaniæ eine Garnison in Hildesheim legte; unter dem Prætext sie zu

defen-

defendiren ; da doch die Stadt seine Hülffe nicht verlangt hatte. Im übrigen geschicht der Schutz auf Unkosten des Clienten. Dahero zahlt Hamburg jährlich 10000. Rthl. an das Hauß Braunschweig, und Danzig 20000. Rthl. an Polen. Es ist dieß aber nur ein Canon recognitionis, und wird nicht darum gegeben, daß davon die Kosten des Schutzes sollen getragen werden ; sie hätten sich denn eines andern darüber verglichen. Da hiernächst der Patronus grösser, und mächtiger ist, als der Client : so hat derselbe auch aliquid reverentiæ. Denn einem Mächtigern macht der Schwächere billig eine reverence. In casu necessitatis kan der Patronus auch in dem territorio des Schutzverwandtens etwas befestigen. Aber eine rechte Festung darf er nicht bauen, wo er nicht das Jus aperturæ hat. Braunschweig prætendiret zwar solches in Hildesheim, worüber es die Schirms-Gerechtigkeit hat. Aber ein Patronus hat keine Jura superioritatis. Est enim Pactum inter æquales. Ja es ist eine contradictio in adjecto, daß die Schirm-Gerechtigkeit eine Unterthänigkeit involviren solle. Vid. *Hertii* Tom. I. Opusc. Lib. II. Paroem. Jur. Germ. 5. Kein Unterthan hat sich zu dem Ende sub imperium begeben, ut pereat ; sonst hätte er lieber in statu libertatis bleiben, und sich selbst defendiren können, ehe er wäre todtgeschlagen worden. So kan auch ein Patronus keinen andern pro lubitu substituiren : quia hic personæ industria est electa, quæ est specialissima, & ossibus personæ electæ inhæret. Nur mit dem hat man contrahiret ; nicht mit einem andern. Ferner so muß der Patronus auch alle defendiren, Mauern, Güter, und Unterthanen ; auch so gar contra compatronum, wenn etwa ihrer zwey die Schutz-Gerechtigkeit haben, und einer davon den Clienten attaquiret. Nam non esse, & non apparere est unum idemque. Invitos autem defendere nequit ; nisi sua interest. Zum Exempel, der Pfaltzgraf am Rhein ist Schutz-Herr über Speyer. Wenn sich nun diese Stadt in Frantzösische Clientel begeben wolte, wäre der Pfaltzgraf de Jure nicht schuldig solches zu leiden. Denn ihm, und seinem Lande, ist daran gelegen, daß Speyer unter seinem Schutze bleibe, er hat eine merckliche avantage davon. Im übrigen ists freylich nach den regulis prudentiæ allezeit besser, sich selber zu defendiren, als einen andern deswegen in possession kommen zu lassen. Denn in fine läuft es gemeiniglich dahinaus, daß der Schwächere von dem Mächtigern verschluckt wird, und um seine Hoheit kommt. Endlich fragt sichs nun auch : Wie denn das Jus clientelare hinwiederum aufgehoben werde ? Da sind verschiedene modi fürhanden. Die vornehmsten aber sind folgende : 1.) Wenn der Cliens nicht mehr vorhanden, und aus den Umständen gesetzet worden ist, da er ein dergleichen Fœdus eingehen kan. Denn wen soll doch wohl in solchem Fall der Patronus defendiren, da niemand mehr fürhanden ist ? Also war olim Lotharingen defensor von Metz.

Da aber Franckreich dieses in seine Hände bekam: so muste freylich die Lotharingische Schutz-Gerechtigkeit exspiriren. Denn wenn der cliens ein Landsasse wird: so hat er nunmehro seinen Landes-Herrn, der ihn defendiren muß. Darum höret auch die Advocatia, das Jus clientelare auf. 2.) Wenn einer von beyden paciscirenden Theilen ein Reichs-Feind wird, da cessirt auch das Jus clientelare. Denn contra imperium gilt kein Fœdus. Chur-Fürst *Mauritius* hatte zu Chambort mit Franckreich gegen **Carln** V. propter Religionem, & libertatem German. tuendam, das bekannte Bündniß geschlossen. Als aber dieserwegen König *Henricus II.* Metz, Toul, und Verdun wegnahm: gieng **Moritz** von dem Fœdere billig wieder ab; zumal nachdem er **Carln** V. durch den Passauischen Vertrag auf bessere Gedancken gebracht hatte. Die Franzosen beschwerten sich zwar hierüber, und hielten den *Mauritium* vor meineydig. Der aber sagte, sie hätten vielmehr zu erst das Pactum überschritten, und dem Teutschen Reiche durch nur gedachte occupation einen mercklichen Schaden zugefüget. Darum wolte und könte er nichts mehr mit ihnen zu thun haben; um so viel weniger da er auch seinen finem per pacem Passavienscm erhalten, welchen er bey mehrgedachtem fœdere mit Franckreich intendiret; quo cessante cessaret & Pactum. 3.) Wird auch die Schutz-Gerechtigkeit delicto aufgehoben, wenn z. E. eine Stadt delinquiret. Dieß opponiret man unter andern Sachsen wegen Erfurt. Deswegen hat **Veit Ludwig von Seckendorf**, als er noch jung war, seinen Tractat de Jure Advocatiæ domus Saxonicæ in Erfordiam geschrieben. 4.) Præscriptione etiam tollitur Jus clientelare. Illa enim omnia Jura tollit, & fit tacita voluntate, wodurch das Jus aufhört, das ich habe. Nam uni addit libertatem, & alteri adimit Jus. 5.) Ex lege adjecta cessiret auch das Pactum clientelare. Wenn der Patronus nicht thut was er soll: tunc cessat ejus Jus ex Pacto. Man kan auch wohl einem andern die Schutz-Gerechtigkeit nur auf eine gewisse Zeit gegeben haben. Denn es ist eben nicht nöthig, daß allemal ein Erb-Schutz paciscirt werde. 6.) Mutuo dissensu kan Zweifels ohne auch ein dergleichen Pactum cessiren. Sed dicis: Mag denn auch wohl nur ab uno latere dem Juri Advocatiæ renunciret werden? R. Einige sagen, quod non: weiln alhier ein Contractus bilateralis sey. Eben darauf gründen sich die Pfältzischen Räthe wegen Speyer. Allein die clienrela ist vielmehr ein Jus favorabile. Favor clientis hic adest. Quilibet vero favori suo renunciare potest. Sicuti enim Majorennis Curatorem suum abdicare potest: ita quoque hoc civitatibus respectu patroni concedendum esse putem. Die sonst bekannte Regul, quod ab initio fuit voluntatis, ex post facto fit necessitatis, ist nur von den Pactis zu verstehen, quæ ab utraque parte onus, seu utilitatem, involvunt. Und das aber ist bey dem Pacto

clien-

clientelari nicht anzutreffen. Conf. *Strauchii* Jus Publ. Die Societas ist auch ein Contractus bilateralis; und doch kan ein jeder davon abgehen, wenn es ihm beliebet; obschon der andere nicht Lust darzu hat. Hätten nur die Speyerer einen andern, und mächtigern Protectorem gehabt, so würden sie sich nicht viel um den Heidelbergischen Ausspruch bekümmert haben. Im übrigen behält dieses negotium bilaterale dennoch die naturam fœderis. Jam vero omnia fœdera tacitam hanc conditionem habent: wenn meine utilitas so bleibet, wie sie jetzo ist, und nicht changiret. *Grotius* selbst, wie auch *Buddeus*, und andere mehr sagen: fœdera tamdiu durare, quamdiu mihi sunt utilia; wenn sie gleich auf ewig wären geschlossen worden. Denn hier ist das æternum nur respective zu verstehen; cæteris paribus, und daß keiner dabey verderbe. Der effectus, daß nemlich das Pactum nicht mehr dauert, folget eo ipso daraus, si pereo. Ad interitum autem nemo se obligat. Was man dargegen sagt, sind lauter abstractiones, die man sich nur in mente concipiren kan. Vid. *Gundlingii* Dissert. de Transaction. stab. & instabil. Im übrigen aber thut die mutatio religionis patroni nichts zur Sache; sufficit, daß du wider deine Feinde vertheidiget wirst. Es kan dich einer sowohl, wie der andere, defendiren. Ob ein Dick- oder aber ein Spitzkopf deine Feinde todt schlägt, das ist wohl eines. Und darum ist die Stadt Speyer billig unter der Protection des Pfaltzgrafens am Rhein geblieben; ob dieser gleich die Religion changiret hat. Nec obstant capitales inimicitiæ; causam tamen dant suspicionis. Und dahero sagen die Doctores: so lange dergleichen inimicitiæ dauerten: würde der cliens thöricht handeln, wenn er den patronum in sein Land, oder Stadt, liesse. Si vero reconciliatio fit: tunc jura redeunt, & omnia in pristinum statum reducuntur. Einige sagen zwar: quemadmodum Contractus ob capitales inimicitias non tolluntur: ita etiam nec Jura clientelaria. Denn diese gründen sich auf ein Pactum, auf ein fœdus. Allein es ist dieses nur ein argumentum legulejisticum, wodurch meine zuerst beygebrachte raison nicht enerviret werden kan. Ferner thut auch die impotentia nichts zur Sache, daß deswegen ein Pactum clientelare cessiren müsse. Denn der impotens kan wohl wieder potens werden. Ob einer gleich jetzo anderwärts engagiret, und mit Feinden occupiret ist: so kan er sich solche wohl wieder vom Halse schaffen. Potest quoque ex postfacto recuperare potentiam. Et sic non illico cessat Pactum clientelare. Indessen kan sich der Cliens wohl nach anderer Hülfe umthun, bis der ordentliche Patronus seine potentiam wiederum erlanget hat. Speyer wolte dahero Chur-Pfaltz die Schutz-Gerechtigkeit aufkündigen lassen, als dieses durch die vielen Kriege ohnmächtig wurde. Allein Pfaltz hat sich dennoch dabey erhalten.

Von den Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen.

Nächstdem können die Reichs-Stände auch Pacta successiva de futura successione unter sich aufrichten, die firm sind, und ihre Gültigkeit haben. Inter Pacta privata, & illustria, nulla est differentia; Sed tantum diversa relatio. Letztere erfordern nur auch den consensum subditorum, & confirmationem Imperatoris. Ob nun schon die Römer propter votum captandæ mortis nicht leiden wolten de hereditate zu paciscirẽ: weiln sie Gift-Mischer waren; damit nicht der, de cujus successione quærebatur, aus der Welt purgiret, und pulverisiret werden möge: so hat man solches doch in Teutschland allezeit erlaubet, und gefunden, daß daselbst die personæ illustres und nobiles Erbverbrüderungen gemacht. Denn die andern Leute hatten nichts eigenthümliches. Und darum hat man auch von diesen kein dergleichen Exempel. Unsere Teutsche waren homines candidi. Derowegen ist auch nicht nöthig gewesen, ihnen die Pacta successoria zu verbieten. Doch können sie so was nicht pur vor sich thun; sondern sind limitiret. Erstlich müssen nemlich dergleichen Pacta cum consensu subditorum geschehen; zumaln da die Unterthanen auch den künftigen successoribus huldigen müssen. Dieselben kan man nicht so, wie Knechte verkaufen. Sie lassen sich auch nicht so, wie die glebæ adscripti, alieniren. Darum protestirten die Brabanter beym *Grotio* in *Hist.* Belg. Lib. 7. p. 324. daß sie *Philippus II.* ohne ihren consens mit seiner Tochter *Isabella Clara Eugenia* an den Ertzhertzog *Albertum* von Oesterreich weggegeben. Da ferner die Pacta successoria eine alienationem involviren; die Vasallen aber ohne consens des Domini directi nichts alieniren können: als siehet man leichtlich, daß nemlich des Kayfers, und Reichs consens zu dergleichen pactis successoriis erfordert werde. Doch sind allein die Chur-Fürsten davon ausgenommen, als welchen in obigem Titul der Goldenen Bulle erlaubet worden, daß sie Länder kaufen können, ohne consens des Kayfers, und des Reichs, als domini directi der Reichs-Lande. Folglich können sie auch wohl ohne dergleichen consens Erb-Verbrüderungen machen. Nam ubi eadem ratio, ibi eadem Legis dispositio. Nächstdem muß man auch einen Unterschied unter den Erb-Verbrüderungen, und Erb-Vereinigungen, machen, welcher hauptsächlich darinnen bestehet, daß jene auf die succession gehen, diese aber mutuam successionem zum Zweck haben. Mithin kan eine Erb-Vereinigung seyn, wo keine Erb-Verbrüderung ist, als wie zwischen Sachsen und Brandenburg fürhanden. Sonst aber sind noch viele Erb-Verbrüderungen in Teutschland, z. E. zwischen Mecklenburg, und Brandenburg, welche auch der Kayser im Gerauischen Vertrage confirmiret hat. Culmbach, und Anspach, haben diese Erb-Verbrüderungen der Chur-Linie überlassen, um den Churfürstlichen Staat desto besser führen zu können,

wovon

wovon die deduction kan nachgelesen werden, die Preussen hat drucken lassen. Nächstdem haben auch Sachsen, Brandenburg, und Hessen, eine solche Vereinigung mit einander. Doch ist dieserwegen noch mancher Zweifel vorhanden. Zwischen Hessen und Sachsen wird zwar die Vereinigung nicht geleugnet, wohl aber zwischen Sachsen und Brandenburg. Gleichwohl gestehen die Sächsischen Doctores, daß die Vereinignng zu Naumburg fest geschlossen worden. Nur aber wenden sie dargegen ein, daß sie nicht vom Kayser confirmiret worden sey, und dahero wäre sie ungültig. Allein beyde, Brandenburg und Sachsen, haben ja, als Chur-Fürsten, mit einander tractiret, worzu mithin kein Kayserlicher consens nöthig gewesen. Electores enim sine consensu Cæsaris alienare possunt per Aur. Bullam. Nur die Erb-Vereinigungen gestehen demnach die Sächsische Doctores dem Hause Brandenburg zu; nicht auch die Erb-Verbrüderung. Sonst gibt es wenige feuda im Reiche, darauf nicht schon Confraternitates und Expectanzen fürhanden wären. Und dahero ist wohl nicht leichtlich eine apertur zu hoffen. Hessen hat schon die simultaneam investituram erhalten. Ja es wird ihm nebst der Chur-Linie, und den Herrn Vettern bereits gehuldiget. Wider diese pacta nun kan nichts eingewendet werden. Vielmehr ist alles dasjenige ipso Jure null und nichtig, was etwa darwider unternommen werden mag. Doch betrifft die Erb-Verbrüderung weiter nichts, als mutuam successionem. Dahero kan auch weiter nichts gefordert werden, nisi, ut plerumque fit, adjecta sit die Erb-Vereinigung, quæ mutuam defensionem intendit. **Schilter** hat in seinen Institutt. Jut. Publ. Tom. I. Lib. 3. Tit. 1. §. 9. von der differentia zwischen der Erb-Verbrüderung, und Erb-Vereinigung gnüglich gehandelt. Conf. quoque ejus Commentar. ad Jus Feud. Allemann.

Von Religions-Bündnissen.

Quæritur: Ob man auch im Römischen Reiche einen Religions-Bund machen könne? R. quod sic; wenn es zumal ein fœdus defensivum ist, um die Freyheit ex pacto religionis zu vertheidigen. Denn die libertas ist ein Jus connatum, welches man allerdings defendiren kan. Aus eben dem Fundamente wurde auch vormals der bekannte Schmalkaldische Bund justificiret. Die Wittenbergischen Theologi meinten zwar, man dürfe kein solches fœdus machen, und Luther begieng in diesem Stücke einen Enthusiastischen Streich, da er meinete, GOtt würde uns immediate helfen. Vid. *Perizonius* im Sec. XVI. *Melanchthon* und die Juristen waren dahero in dem Puncte gescheiter, daß sie die Religions-Bündnisse nicht vor ungültig erklärten. Doch wenn man sie evitiren kan, ist es freylich besser. Denn sie haben gemeiniglich schwere Kriege nach sich gezogen, und sind alle übel abgelauffen.

Man muß also darbey nicht allein auf die regulas justitiæ, sondern auch prudentiæ, sehen. Wenn z. E. die Protestanten einen geistlichen Religions-Bund machen: so machen ohnfehlbar die Catholicken eine Ligue und Gegen-Bündniß, wie in dem Religions-Kriege wahrzunehmen gewesen, da die Evangelischen zu Heilbrun das Bündniß errichteten, wovon der Winter-König Chur-Fürst **Friedrich** V. das Chef war; Catholischer Seits aber stund der Herzog *Maximilian* von Bayern der Ligue vor. Dieß waren demnach nur præparatoria belli, und beyde Bündnisse waren gleichsam, wie 2. geladene, und gegen einander gerichtete Pistolen, mit der Uberschrifft: Si tanges. Denn vorhero, ehe das Gewehr gespannet wird, toleriret man gemeiniglich vieles. Alsdenn aber geht es gleich beym ersten Jünckgen los. Darum sind freylich besagte Bündnisse nicht zu rathen. Man muß lieber erst warten, bis die andere attaquiren, oder es vielmehr machen, wie der Chur-Fürst **Moritz** von Sachsen, welcher dem Gegenpart unversehens über den Hals fiel, und dadurch nicht nur den Passauischen Vertrag, sondern auch das Jahr darauf den Augspurgischen Religions-Frieden zu wege brachte; welches sonst gewiß so bald nicht würde geschehen seyn. Es ist demnach gut, wenn die Fürsten gantz und gar von solchen Fœderibus abstehen. *Perizonius* hat gewiesen, daß die Protestantische Fürsten bey ihrer Union nicht geringe extravagancen begangen hätten. Im übrigen ist es gewiß, quod de veritate nemo possit paciſci. Die Unterthanen sind nicht allemal verbunden, ihren Glauben nach des Principis seinem zu richten.

Von dem St. Georgen-Bund.

Man hat aber auch noch andere Defensiv-Bündnisse im Reiche, welche nicht gemißbilliget werden können. Dahin gehöret unter andern der St. Georgen-Bund, oder St. Jörgen-Schilds-Gesellschafft, so tempore *Friderici III.* und *Maximil. I.* entstanden; vornemlich aber der Schweitzer wegen aufgerichtet worden: allermassen bereits halb Schwaben sich selbst abgerissen hatte, und zu den Schweitzern schlagen, auch expulsis nobilibus seine Freyheit manteniren wolte. Dieß aber wurde eben durch den St. Georgen-Bund verhindert; wie in der Reichs-Historie umständlicher gewiesen wird. Conf. *Dattius* de pace Imper. publ. lib. 2. Cap. 3.

Von der Gan-Erbschafft.

Nächstdem gehört auch hieher die Consociatio nobilium, welche man eine Gan-Erbschaft zu nennen pflegt, in der That aber nichts anders ist, als was unter Fürstlichen Personen eine Erb-Verbrüderung heisset. Diejenigen, welche mit in einer solchen Gan-Erbschafft stehen, sind gemeine Erben, und auch gemeine defensores, dadurch sie sich zur Zeit des Faust-Rechts conservirt haben. Die Gan-Erbschafft ist also ein Pactum de mutua successione,

&

& defensione, welches beydes hier beysammen ist. Jedes ist doch ein besonders Pactum. Pacta enim variant. Sie sind, wie Wachs, daraus man nach der intention der paciscenten machen kan, was man will. **Wehner** observirt hiernächst, daß viele das Wort **Gan** von gehen deriviren: quia consortes sæpe ad se invicem profecti essent. Man findet daher auch, daß die Erbschafften hereditates accelerantes genennet werden. Andere hergegen deriviren besagtes Wort von gemein: quia nonnulli nobiles communem hereditatem appetant, & communem tutorem constituant. Die Gan-Erben sind aber nur Edelleute, welche einige regalia haben, und ein castrum zusammen gebaut, welches sie gemeinschafftlich beschützen, auch gemeine Erben davon sind. Eben deswegen werden auch dergleichen Consociationes geduldet; da sie hergegen nicht gelitten würden, wenn sie der Rauberey halber das Schloß erbauet hätten. Vid. *Dartius* de pace publ. Imper. p. 124. & 788. Es wird unten Tit. 17. gewiesen werden, daß man dennoch, obschon der Land-Friede publicirt worden, die Diffidationes nicht abgeschafft. Was aber sine Diffidatione geschehen, das war ein latrocinium. Die Gan-Erbschafften aber hat der Kayser selbst confirmirt. Denn da siehet man, quo fine die Gan-Erben coiverint, auch was es vor ein Schloß sey, welches dieselben nemlich mit gemeinschafftlichen Kosten erbauet haben, und nebst den darzu gehörigen prædiis gemeinschafftlich defendiren, auch ex pacto gemeinschafftlich darinnen succediren wollen. Darum aber sind die Gan-Eben keine Reichs-Stände. Der Rothenberg zwey Meilen von Nürnberg, ist ein solches Gan-Erben-Hauß gewesen, darzu wohl hundert Familien gehöret haben, die der Kayser alle damit belehnte. Es ist hernach vor 100000. Rthl. an Bayern verkaufft worden, welches ohnedem Lehns-Herr davon war. Alle heredes communes haben demnach von diesem Kauf-Gelde ihren Antheil bekommen. Allein da so viele Leute zusammen kommen musten, um den Kauf zu unterschreiben, und alles richtig zu machen: so ist fast das mehreste Geld davon vertruncken worden. Hernach hat der Fränckische Creys das Schloß mit ungemeinen Unkosten ruiniret, und die Stadt Nürnberg ist damit belehnt worden, welche es aber endlich im Baadenschen Frieden wieder heraus geben muste. Im dreyssig jährigen Kriege aber ist es niemals eingenommen gewesen. Ehedessen waren auch Wolffenbüttel, Schmalkalden ꝛc. solche Gan-Erben-Häuser, wie man beym **Killinger** de Ganerbinatu ersehen kan, welches **Wehner** mit allen Fehlern excerpiret hat: weil das Buch bereits rar ist. Unser *Thomasius*, ja schon *Rittershusius*, wolten auch was von der Materie schreiben. Sie wurden aber dadurch abgeschreckt, als sie sahen, daß **Killinger** schon seinen Tractat geschrieben hätte; mithin das meiste schon exhauriret sey. Allein der **Killinger** ist nicht nur sehr obscur, sondern hat auch

viele

viele allotria, und ist auf allerhand quæstiones juridicas inanes verfallen: weil er die Historie nicht recht verstanden. Darum wäre wohl zu wünschen, daß noch jemand anders was rechtschaffenes von der Materie schriebe, welches nunmehro um so viel eher geschehen könte, nachdem wir des **Burgermeisters** Collection haben. Im übrigen müssen die Socii nicht etwa wider Willen bey solcher consociation verbleiben, sondern man kan seine portion gar wohl verkauffen. Nur darf solches nicht an Fremde geschehen, sondern die übrigen haben das Jus retractus, und protimiseos. Als dahero der Rothenberg an Bayern verkauft wurde: musten alle Gan-Erben darein consentiren, auch renunciren, und sich dem Kauf-Briefe unterschreiben. Inzwischen darf man auch nicht etwa dencken, als hätten alle Burg-Männer ein Ganerbinat. Denn ob wohl die Gan-Erben einen Gan-Erbschaffts-Tutorem, oder Burg-Grafen, auf ihrem Schlosse gehabt, und dieses, als Burg-Männer, defendirt: so ist doch nicht allezeit dasjenige ein Ganerbinat, wo Burgmänner sind. Ein jeder Gan-Erbe ist ein Burgmann, der mit zur Burg gehöret. Andere Burgmänner, oder Burggesessene, sind vielmehr homines castrenses, welche eine Burg defendiren, und deswegen feuda castrensia haben; Ganerbii aber sind, die unter einander ein Ganerben-Schloß defendiren, und ex propriis bonis einen Burggrafen, und Burgmänner, oder homines castrenses zur besagten gemeinschafftlichen Vertheidigung constituiren. Und darum ist auch ein Burg-Lehen nicht eben gleich eine Gan-Erbschafft. Also war die Burg Friedberg olim kein Ganerbinat, sondern nur eine Reichs-Burg, dabey homines castrenses waren. Als diesen aber hernach der Kayser dieselbe gegeben: wurde alles erblich, und entstund also eine Gan-Erbschafft. Man hat also etliche Reichs-Castra die Burg-Lehen heissen, weswegen einige Edelleute, als Burgmänner, ob defensionem castelli gewisse feuda bekommen haben. Das sind freylich keine Gan-Erbschafften; können es aber leichtlich werden, wenn ein pactum de mutua successione hinzu kommt. Die Ganerbinatus sind also entweder ex pacto & arbitrio nobilium, oder aber ex mera Imperatoris beneficentia entstanden. Einige haben nemlich ihre Schlösser selbst erbauet, wie z. E. den Rothenberg, welchen lauter Fränckische Familien erbauet hatten, die ihren Judicem hielten, welcher vom Kayser belehnet wurde. Hergegen ist es falsch, wenn einige meynen, die Gan-Erben wären Status Imperii. Eben deswegen haben auch die Herren von K. * * * auf dem Eichsfeld keine Maynzische Landsassen seyn wollen, sondern vermeynet, sie hätten als Burgmänner auf dem Rothenberg die Jurisdiction mit dem Amtmann. Etliche Burggrafen sind zwar Reichs-Stände gewesen, nicht aber als Gan-Erben; sondern weil sie eine Reichs-Burg hatten. Wie denn um deswillen der Burggraf zu Friedberg würcklich

lich ein Votum in comitiis gehabt hat. Es wäre mithin zu wünschen, daß doch **Waldschmid** noch von der Materie schriebe, wie er versprochen hat.

Vom Hanse-Bund.

Daß endlich auch Handels und Wandels wegen die Reichs-Stände Bündnisse unter sich machen können, ist oben schon erinnert worden. Darum fragt es sich: Ob denn nicht auch der Hansee-Bund mit hierher gehöre? Resp. Wir müssen erst wissen, was das für ein Bund gewesen. Hansee ist nicht soviel, als an der See, wie einige meynen, sondern hansen ist soviel, als handen, handeln, Handthierung treiben. Die Kaufmanns-Diener und Fuhrleute werden dahero gehänselt, wie die Schul-Füchse deponiret. In Schweden sagt man Handaforum. Vid. **Stiernhielms** Lexicon Ulphila - Gothicum. Es ist dahero zu bewundern, daß *Lambecius* die Sache nicht besser eingesehen, sondern ebenfals davor gehalten, daß die Hansee-Städte solche wären, die ein fœdus an der See gemacht. Magdeburg, Münster, Lüneburg, und Hannover, waren ja ebenfals Hansee-Städte, ob sie gleich nicht an der See liegen. Hiernächst so ist gedachter Hansee- oder Handels-Bund zu Zeiten *Caroli IV.* entstanden; um die Handlung nach Norden auf desto sicherern Fuß zu setzen. Die Stadt Lübeck war das Haupt davon. Denn dieselbe trieb starcke Handlung auf der See, unter andern auch nach Norden, und besonders nach Moscau, deswegen sie aber öfters von den Dänen, und Teutschen Fürsten, vexirt wurde. Zudem brauchte sie einen grossen Debit von allerhand Waaren. Es wurden olim gantze Schiffe mit Schuhen nach Schweden geschickt, von daher sie das rohe Eisen wiederum zuruck brachten. Denn die Schweden waren olim nicht so klug, wie jetzo. Sie konten weder Schuhe machen, noch das Eisen schmieden, bis endlich der Duc *d'Alba* viele Schmiede aus den Niederlanden jagte, die sich hernach in Schweden setzten. Die Lübecker brauchten also viele Waaren, die in den kleinen Städten gemacht wurden. Die Lübecker zogen derowegen alle die Städte, welche grosse Manufacturen, Webereyen u. s. w. hatten, als Osnabrüg in Westphalen, Hildesheim, Braunschweig u. s. w. an sich. Doch waren nächst Lübeck, Bremen und Hamburg, die vornehmsten in dem Hansee-Bund. Diese Hansee-Städte versorgten also gantz Schweden, Liefland, en passant auch Pommern, Preussen, hauptsächlich aber Rußland, wo Novogrod war, eine Handels-Stadt, trotz Amsterdam, welche **Johannes Basilides** erst über den Hauffen geworffen hat. Man kan deswegen *Marquardum* de Mercatura nachlesen. Dieser Bund hat lange gedauret. **Carl V.** suchte ihn zu ruiniren, da die Brandenburgische Städte empor kamen. Nunmehro aber gedencket man fast gar nicht mehr daran.

Tit. XVI.

De Pfalburgeris.

§. 1. Quæ injuriæ priſtino ex domini novi adoptione.

§. 2. Hinc dominos multiplicare nefas ſubdito ac civi.

§. 3. Neque a novo domino jura, aut ſpes.

§. 4. Quæ priſtino potius domino ſalva nihilominus.

§. 5. Pœna in dominos adoptivos ſtatuta.

Das 16. Capitel.

Von Pfahl-Bürgern.

§. 1. Vom Nachtheil, und Annehmung neuer Herrſchafft.

§. 2. Daß niemand neue Herrſchafft ſuchen möge.

§. 3. Niemand auch von Annehmung neuer Herrſchafft, Schutz, oder Vortheil.

§. 4. Der alten Herrſchafft ihre Befugniß dadurch ungekränckt.

§. 5. Straffe wider die neue Herrſchafften.

§. 1.

CEterum, quia nonnulli Cives, (a) *& ſubditi Principum, Baronum, & aliorum hominum, ſicuti frequens ad Nos querela perduxit, jugum originariæ ſubjectionis quærentes abjicere, imo auſu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi ſe procurant, & frequentius in præterito procurarunt; & nihilominus in priorum Dominorum, quos tali fraude præſumpſerunt, vel præſumunt deſerere, Terris, Civitatibus, Oppidis, & Villis, corporaliter reſidentes, Civitatum, ad quas hoc modo ſe transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defenſari contendunt, qui in partibus Alemanniæ, Pfalburgeri conſueverunt vulgariter appellari.* (b)

§. 1.

UBrigens weil auch verſchiedene Bürger, (a) und Unterthanen, von Fürſten, Herren, oder andern Standes, als darüber öfters bey Uns Klage geführet worden, das Band, womit ſie ihrem angebohrnen Landes-Herrn verwandt, zu trennen, ja wohl gar auf die frecheſte Weiſe von ſich zu werffen ſuchen, in andern Städten das Burger-Recht gewinnen, oder ehemals an verſchiedenen Orten gewonnen haben; gleichwohl aber nichts deſto minder in ſolcher ihrer Landes-Herren, von welchen ſie ſich dadurch abzuziehen gedencken, ihren Landen, Städten, Oertern und Flecken, ihre Wohnung behalten; und doch obgedachter Städte, da ſie das Burger-Recht gewonnen, Freyheit genieſſen, auch unter ihrem Schutz zu ſeyn vermeynen, dergleichen Leute man im Reich insgemein Pfahl-Bürger zu nennen pfleget.

§. 2. *Quoniam autem patrocinari non debent alicui fraus, & dolus, de Imperatoriæ poteſtatis plenitudine, omnium Principum Electorum, Eccleſiaſticorum, & Secularium, ſano accedente conſilio, ex certa ſcientia ſtatuimus, & præſenti Lege, perpetuo valitura, ſancimus, quod prædicti Cives, & ſubditi, eis, quibus ſubſunt, taliter illudentes, in omnibus terris, locis, & Provinciis ſacri Imperii, a præſenti die impoſterum, Civitatum, in quarum Cives tali fraude recipi ſe procurant, vel hactenus procurarunt, juribus, & libertatibus, in nullo potiantur; niſi ad hujuſmodi Civitates corporaliter, & realiter, tranſeuntes, ibique larem foventes, continue, & vere, ac non ficte, reſidentiam facientes, debita onera, & municipalia ſubeant munera in eisdem.*

§. 2. Dieweil aber in dergleichen Argliſt niemand nachzuſehen: ſo wollen und ordnen Wir, aus Kayſerlicher vollkommener Gewalt, mit aller Chur-Fürſten, geiſtlicher und weltlicher, ihrer wohlbedächtigen Einwilligung, auch gutem Wiſſen, Krafft dieſer immerwährenden Satzung, daß dergleichen Bürger, und Unterthanen, welche ihre Landes-Herren dergeſtalt hintergehen, in allen Landen, Oertern und Fürſtenthümern des H. Röm. Reichs, von nun an, und in Zukunft, derjenigen Städte, in welchen ſie auf obbeſagte Weiſe das Bürger-Recht gefährlicher weiſe gewonnen, ihre Rechte und Freyheiten dadurch gar nicht erlangen ſollen; es wäre denn, daß ſie in denſelben ſich mit weſentlicher Haab niederlieſſen, daſelbſten ihre beſtändige und würckliche Wohnung hätten, auch daneben die Bürgerliche Beſchwerden daſelbſten auf ſich nähmen und abtrügen.

§. 3. *Si quis vero contra præſentis Noſtræ Legis tenorem recepti ſunt, vel fuerint in futurum, illorum receptio omni careat firmitate, & recepti, cujuscunque conditionis, dignitatis, aut ſtatus exiſtant, in nullo caſu penitus, ſive cauſa, Civitatum, ad quas recipi ſe procurant, juribus, & libertatibus gaudeant quomodolibet, vel fruantur; non obſtantibus quibuscunque juribus, privilegiis, vel conſuetudinibus obſervatis, quantocunque tempore, & obtentis. Quas, & quæ, in quantum præſenti Noſtræ Legi obviant, præſentibus ex certa*

§. 3. Daferne aber gleichwohl, dieſer Satzung entgegen, jemand dergeſtalt angenommen worden, oder noch werden mögte, ſolches ſolle ohne alle Kraft und Würckung ſeyn; wes Weſens, Standes oder Würde der auch wäre. Wie er denn in keinen Fällen, oder irgend einer Sache, dergleichen Städte, wo er dergleichen Burger-Recht gewonnen, ihrer Rechten und Freyheiten fähig ſeyn, oder genieſſen ſolle; ob auch ſchon jemand mit einem beſonderen Vorrecht, Begnadigung, Herkommen, oder Gewohnheit, ſo alt ſolche auch wäre, ſich ſchützen mögte; wel-

scientia revocamus, & de prædicta Imperialis plenitudine potestatis, omnique carere decernimus robore firmitatis.

ches alles Wir, so ferne es gegenwärtiger Unserer Satzung entgegen, hierdurch, mit wohlbedachtem Muth, und aus Kayserl. vollkomener Gewalt, aufgehoben, und kraftloß wissen wollen.

§. 4. *Circa præmissa omnia Principum, Dominorum, & aliorum hominum, quos taliter deseri contingit, vel continget imposterum, juribus circa personas, & bona subditorum quorumcunque, ipsos sæpe dicto modo deferentium, semper salvis.*

§. 4. Wie denn in allem deme derjenigen Fürsten und Herren, auch anderer Stände, welche dergestalt bereits hintergangen worden, oder noch werden mögten, ihre Gewalt und Rechte, sowohl auf die Person, als auch die Güter ihrer Treu-vergessenen Unterthanen, dadurch ungeschmälert seyn sollen.

§. 5. *Hos nihilominus, qui sæpe dictos Cives, & subditos alienos recipere, contra præsentis Nostræ Legis dispositionem præsumserint, vel recipere in præterito præsumserunt, si eos omnino non dimiserint infra mensem, post intimationem præsentium eis factam, centum marcas auri puri pro transgressione hujusmodi, toties, quoties deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali Fisco Nostro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremissibiliter applicetur.*

§. 5. Nichts desto minder sollen demnach diejenigen, welche dergleichen fremde Bürger und Unterthanen, dieser Unserer Satzung entgegen, anzunehmen sich unterstehen solten, oder bereits angenommen hätten, daferne sie innerhalb Monats-Frist, von Kundmachung Unserer Satzung anzurechnen, solche nicht wieder erlassen, in hundert Marck löthigen Goldes Strafe, so oft sie dieser Unserer Satzung entgegen gehandelt, oder künftig handlen werden, verfallen seyn; davon die Helfte der Reichs-Cammer, die andere Helfte ihren verlassenen Herren unausbleiblich zu bezahlen.

(a) **Verschiedene Bürger**) Bißhero hat der Kayser den Ständen wegen ihrer unruhigen Vasallen Sicherheit zu verschaffen sich angelegen seyn lassen. Darum sucht er nun in diesem Capitel ein gleiches ratione der Bürger in Städten, wenn er hiermit scharf verbietet, daß kein Unterthan in einer andern Stadt Bürger werden solte, und solches Bürger-Rechts ungeachtet unter seinem angebohrnen Lands-Herrn wohnhafft und landsässig bleiben möge.

(b) Dergleichen Leute man im Reiche insgemein Pfal-Bürger zu nennen pfleget) Gemeiniglich sagt man, daß das Wort Pfal-Bürger so viel bedeute, als die Einwohner der Vorstädte, die nur mit Pfälen, keinen Mauren, umsetzt sind. Ich glaube aber, es komme vielmehr das Wort von den Pfälen her. Denn als die Bauern sahen, Servorum conditionem esse pessimam, und daß in den Städten bey den Handwerckern was zu verdienen sey; liefen sie aus ihrer Heimat weg, und begaben sich in eine andere protection, d. i. sie empfohlen sich eines andern Schutze. Sie hieffen darum auch Mont-Leute, von Mund, seu defensio, protectio. Sie wendeten sich also ad Pfalos, alwo sie blieben, und von dar sie leicht in die Städte kommen konten. Denn die Bürger, und Bauern, scheidet nichts, als die Mauern. In einer Stadt ist freylich mehr zu gewinnen, als auf dem Lande. Darum lieffen die Bauern ihre Kinder nun auch Handwercker lernen, und schwungen sich endlich auf diese Manier in die Städte. Es ist also irrig, wenn einige andere die Pfal-Bürger für falsche Bürger erklären. Weil nun hierdurch den Herren der entlauffenen Bauern ein grosses Nachtheil erwuchs: indem auf die letzt wohl alle Unterthanen davon gelauffen wären; dahero beschwerten sie sich öffters darüber, und haben auch verschiedene Reichs-Constitutiones ausgebracht, ne recipiantur ejusmodi transfugæ. Weil aber dergleichen Verbote schlecht gehalten wurden: so hat sie *Carolus IV.* alhier in der Goldenen Bulle verneuert, und desto mehr geschärfft, auch die darauf gesetzte nachdrückliche Straffen deutlich genug beniemet. Bey dem allen blieb insonderheit auch dem Herrn der entlauffenen Unterthanen sein Jus integrum, die Verlauffenen wieder abzuforderen, sie mogten stecken, wo sie wolten. Vid. *Hertius* in seinen Paroem. Juris German. X. p. 607. Tom. 3. Opusc. und *Dattium* de pace Imper. publ. p. 106. Im übrigen darf man die Pfal-Bürger nicht etwa mit den so genanten Ausbürgern vermengen. Diese sind nichts anders, als cives, qui ex urbe in urbem se contulere, & concessere. *Carolus IV.* hat dahero in der Aurea Bulla haben wollen, daß die Ausbürger ebenfals nicht recipiret werden solten, sondern daß man jeden frage, woher er komme, und warum er seine vorige Heimat verlassen habe. Denn mancher ziehet von einem Orte weg, und suchet bessere Nahrung. Wencker hat übrigens eine eigene Dissert. de Pfalburgeris, & Ausburgeris geschrieben, die hierbey kan nachgelesen werden. Herr Ludwig aber defendiret in seinem neuen Commentar. ad Aur. Bull. die meisten gemeinen Meynungen.

Was Pfal-Bürger seyn.

Tit. XVII.

De Diffidationibus.

§. 1. Vindicet nemo injuriam, nisi in loco domicilii.

§. 2. Bellum illaturus illud tridui spatio ante denunciet.

§. 3. Damnantur injusta bella, vectigalia, merces in conductu.

Das 17. Capitel.

Von eigenmächtigen Uberfällen.

§. 1. Niemand mag den andern, als wo er seine Wohnung hat, befehden.

§. 2. Drey Tage ist zuvor seinem Feind der Unfrieden anzusagen.

§. 3. Misbrauch, und Ubermasse im Faust-Recht, Zöllen, Geleit.

§. 1.

EOS, qui de cetero adversus aliquos justam diffidationis causam se habere fingentes, (a) *ipsos in locis, ubi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempestive diffidant, declaramus damna quæcunque per incendia, spolia, vel rapinas, diffidatis ipsis cum honore suo inferre non posse,*

§. 2. *Et quia patrocinari non debent alicui fraus, & dolus, præsenti constitutione, in perpetuum valitura, sancimus, diffidationes hujusmodi,* (b) *quibuscunque Dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerunt in societate, familiaritate, aut honesta quavis amicitia conversati, sic factas, vel fiendas imposterum, non valere, nec licere, prætextu diffidationis cujuslibet, quempiam invadi per incendia, spolia, & rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidato personaliter, vel in loco, quo habitare*

§. 1.

DJejenige, welche übrigens andere zu überfallen eine rechtmässige Ursache zu haben vermeynen, (a) selbige aber an Orten, wo sie ihre beständige wesentliche Wohnung nicht haben, unzeitig überfallen, wollen Wir, des zugefügten Schadens, Raubens und Plünderns halben, für Ehr-loß geachtet wissen.

§. 2. Und damit niemand Trug, und Argliſt, zu statten komme, ordnen, und befehlen Wir, Krafft dieser Unserer Satzung, daß dergleichen Befehdungen, (b) welche Herren, oder sonsten jemanden, treffen: mit welchen sie Umgang, Bekanntschafft, oder gute Freundschafft gehalten, wenn sie obgedachter massen irgend geschehen, künftighin unzuläſſig, auch nicht erlaubet seyn solle, unter dem Vorwand des Faust-Rechts jemand mit Brand, Raub und Plündern, zu überfallen: es sey denn der Unfriede, drey ordentliche Tage zuvor, seinem Feind, ent-

consue-

consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare, & invadere modo præmisso præsumserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque Judices pœnis legalibus statuimus castigari.

entweder persönlich, oder doch an dem Ort, wo er zu wohnen pfleget, öffentlich ausgeruffen, und angekündiget, und man habe dessen, daß solches geschehen, würcklichen Beweiß. Solchemnach solle derjenige, welcher den andern anderer Gestalt befehdet, und überfallen, um deswillen Ehr-loß seyn. Ja er solle als ein Verräther von seinem Richter angesehen, und zu gesetzter Straffe gezogen werden.

§. 3. *Prohibemus etiam, & damnamus, universas, & singulas guerras, & lites injustas, cuncta quoque incendia, injusta spolia, & rapinas, indebita & inconsueta thelonia, & conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consueras, sub pœnis, quibus sacræ leges præmissa, & eorum quodlibet sanciunt puniendas.*

§. 3. Wir verbieten, und verwerfen auch allen unrechtmässigen Streit, und Zwietracht, unverschuldetes Rauben, und Plündern, unbillige und ungewöhnliche Zölle und Geleite, wie auch alle, des Geleits halben, erpreste übermässige Gefälle, bey Straffe, welche auf dergleichen Verbrechen heilsamlich gesetzet und verordnet seyn.

(a.) **Andere zu überfallen eine rechtmässige Ursache zu haben vermeinen.**) In diesem Capitul wird nur von den rechtmässigen Diffidationen, oder Befehdungen, gehandelt; nachdem bishero von den unrechtmässigen Uberfällen gehandelt worden, die ohne erhebliche Ursache geschehen, und in der That nichts anders, als latrocinia, waren.

(b.) **Daß dergleichen Befehdungen.**) Hier sind die solennen Diffidationes, oder Befehdungen, ausdrücklich noch erlaubet worden; wenn sie anders nur unter gewissen limitationibus geschehen. Das ist also noch eine Reliquie von dem alten Teutschen Faust- und Kolben-Rechte, welches darinnen bestund, daß einer die Befugniß hatte, seine Gerechtsame mit dem Degen auszumachen. Es war gleichsam ein Jus belli privati. *Maximilianus I.* hat dahero *Carolum IV.* ausgelachet, daß er den Ständen das Jus belli erlaubet; wenn sie nur einander nicht unversehens überfielen, sondern par ceremonie einer den andern befehdete. Allein man muß wissen, daß es damals fast nicht anders eingerichtet werden konte. Denn es waren zur selben Zeit noch keine Reichs-Gerichte, auch kein Land-Friede publici-

Ob und in wie ferne die Befehdungen / oder *Diffidationes* in der *Aurea Bulla* zugelassen worden sind / oder nicht.

publiciret; und also ein miserabler Zustand in Teutschland: iudem man es zur selbigen Zeit vor kein crimen læsæ Majestatis hielte, jemanden einen Fehde-Brief zuzuschicken. Dieß aber ist nunmehro durch den Land-Frieden, desgleichen per pacem religiosam, per Instrum. pac. Westphal. und durch die Capitulatt. abgeschafft worden, welche alle, als leges publicæ, anzusehen sind. Den Land-Frieden hat Kayser *Maximilianus I.* endlich publiciret; nachdem man bis dahin per longinquum tempus vergebens daran gearbeitet. Denn bereits Kayser **Sigismund** hatte denselben errichtet; wiewohl es dennoch bis auf *Maximilianum* sehr unruhig im Reiche hergegangen. Der Lehens-Secretarius, und gemeinschafftliche Archivarius zu Weimar **Johann Joachim Müller** gibt in seinem Reichs-Tags-Theatro Cap. 7. allerhand guten Bericht davon, und steigt gar bis auf **Carln den Grossen** hinauf, von dar aber bis auf die Zeiten Kaysers *Friderici V.* wieder herunter; damit man sich von dem verwirrten Zustande des Reichs eine deutliche idee machen könne, welche man sonst aus des *Dattii* Buche de pace publ. mit vieler Mühe heraus suchen muß. Der Fehler ermeldten **Friedrichs** bey dieser Sache bestunde darinnen, daß er den unter *Alberto II.* gemachten Abriß, und Eintheilung des Reichs in gewisse Creyse hintangesetzet, und auf das Capitul de diffidationibus gefallen, welches bereits in der Goldenen Bulle stehet, und nichts anders, als eine constitutio *Friderici I. Philippi Suevi*, und anderer alten Kayser, mehr ist, welche von Wort zu Wort wiederholet worden. Dadurch aber ist weder des Kaysers, noch des Reichs auctoritæt, und Hoheit, vielweniger der Friede befestigt worden: weil die Befehdungen aufs neue gut geheissen, oder zum wenisten erlaubet worden. Wer die Art, und Weise der ehemaligen Absagung wissen will, der mag besagten **Müllers** Reichs-Tags-Theatrum nachlesen, wo auch einige Briefe eingedruckt sind, darauß deutlich erhellet, daß nicht allein die kriegenden Parteyen, sondern auch derselben Helffers-Helffer, ingleichen die Unterthanen ihres Herrn dem Gegentheil solenniter abgesagt, auch so gar die Amtleute sich mit ihren Fehde-Briefen wider grosse Fürsten, Bischöffe, und Herrn, nicht selten mausig gemacht. Ob nun zwar die Kriegs-Wuth in etwas gemässiget worden; indem man geistliche Personen, Pilgrimme, Weinberge, Gärten, Wiesen, Aecker, Kauf- und Fuhrleute, wie auch Landfahrer, verschonet; mithin das Brennen, und Brandschatzen, nicht geduldet: so war doch mit dem allen annoch eine fast unbeschreibliche Unruhe. Mehr angeführter Verfasser des Reichs-Tags-Theatri hat auch en passant gewiesen, was ehedem Landfahrer geheissen. Denn man machte unter grossen und kleinen Handels-Leuten einen mercklichen Unterscheid. Diejenigen, welche nur die Märckte baueten, und von einem Ort zum andern kutscheten,

ten, die wurden eben mit dem Namen der Landfahrer beleget. Mit gleicher Fähigkeit erklärt der Auctor das Wort: Reisiger Knecht. Kayser **Friedrich** V. hat, wie andere seine Vorfahren, verboten, daß sich niemand reisig machen solle, der keinen Herrn, oder Juncker, hätte. Denn die Herren musten vor ihre Knechte stehen. Bey dergleichen Befehdungen nun ists kein Wunder, daß man sich mit Geleite prospiciret. Das Recht aber zu geleiten gehöret eigentlich dem Landes-Herrn. Weil es nun ohne Kosten nicht geschehen kan: als wurde von den Personen, und Waaren, eine gewisse Abgabe verlanget; wiewohl sich die Landes-Herren dieses Rechts öfters gemißbrauchet haben. Ins besondere aber ertheilet Herr **Müller** eine weitläufftige Nachricht von dem Geleite zu versprochenen Kämpfen. Nur zweifle ich, ob die angeführten Exempel von **Heinrichen** IV. und Hertzog *Rudolpho*, desgleichen von dem **von Cosheim**/und **von Regenger**/wahr seyn. Gewiß hergegen ists, daß die Könige selbst dergleichen Kampf bisweilen vergönnet, wie denn Herr **Müller** einen sehr curieusen Brief von *Ludovico Bavaro*, den *Hector* **von Trautmannsdorf**/und **Sigismund** den **Frauenberger** betreffende, alhier eingeschaltet hat. Daher sind auch die Kampf-Oerter, und Kampf-Gerichte entstanden, dergleichen eines bey Halle in Schwaben war. Der sich da ergeben, ist vor ehrlos gehalten worden. Er konte sodann auf keinem Pferde mehr sitzen, keine Waffen tragen, und keinen Bart bescheeren. Herr **Müller** glaubet, es wäre dergleichen Kampf-Recht annoch im Jahre 1450. zu Rothweil gebräuchlich gewesen. Der Heinrichsstadt bey Wolfenbüttel zu geschweigen. Einige Reichs-Städte haben sich sogar Privilegia wider sothane Kämpfe ertheilen lassen, und daher ist es vermuthlich gekommen, daß der Todtschlag lange Zeit in Teutschland nicht capitaliter gestraft worden. Wenn hergegen ohne die gebräuchliche Solennitæten eine Befehdung unternommen wurde: so hielte man es vor ein latrocinium, davon ich ein Exempel in meiner Dissert. ad L. Majest. Cap. 2. §. 31. mit dem Grafen von Wernigeroda angeführet habe. Eben darum entstunden zuvörderst die Austregæ. Denn weil damals noch kein Reichs-Gerichte war, und sich doch nicht ein jeder gerne in Gefahr begeben wolte; allermassen das Faust-Recht alle incommoda belli mit sich führte: so fieng man endlich an, einen Versuch zu thun, ob nicht die vorhandene Streitigkeit etwa durch andere Principes könte abgethan und ausgemacht werden. Und dieß waren eben die Austregæ, welche hernach ihre völlige Forme bekommen haben. Da aber endlich *Maximilianus I.* den Land-Frieden vollends zu Stande brachte: so hat er auch das Cammer-Gericht aufgerichtet, ut contra fractores pacis publicæ procederet. Ja damit wir Teutsche nicht ins alte chaos zurückfallen mögten: hat er ausdrücklich disponiret: Wer

den Land-Frieden violire, es möge ein mediatus, oder immediatus, seyn, ein Princeps, oder rusticus, der solte gleich vor dieses Reichs-Gericht citiret werden können, und ihm die Exceptio fori incompetentis nicht zu statten kommen; er mögte wohnen, wo er wolte, in Bayern, oder in Sachsen u. s. w. Doch darf man auch nicht alles und jedes sogleich ohne Unterschied für einen Land-Friedens-Bruch halten. Wenn man also von ohngefehr in ein Hand-Gemenge kommt, ist dieses kein solcher Friedens-Bruch. Darzu wird vielmehr proæresis, & animus sibi ipsi jus reddendi erfordert. Es muß ein öffentlicher Friedens-Bruch seyn, ein bellum; und also auch milites coadunati fürhanden seyn. Denn man hat die insidias, und das Faust-Recht, die diffidationes privatas, removiren wollen. Jede species belli privati ist zum Land-Friedens-Bruche schon genug. Ein privatus, als wie **Grumbach** / der ein rechter fractor pacis publicæ war, kan allerdings auch wider den Land-Frieden pecciren. Denn dergleichen fractio ist eine species belli, und der Anfang davon. Wenn nun einer vim publicam adhibiret: so ists dem andern nicht verboten, deswegen beym Landes-Herrn zu klagen. Wenn er aber an die Reichs-Cammer lauft: so thut er auch nicht unrecht. Denn es ist ausdrücklich in der Cammer-Ordnung erlaubet. Doch thust du im erstern Falle klüger. Denn sonst wird dir dein Herr spinnefeind. Klage also lieber vor dem Landes-Herrn, der wird dir eben sowohl vollkommene Satisfaction verschaffen. Man kan dabey den *Gailium* de pace publ. nachlesen, welches Buch gut geschrieben ist. Denn der Auctor war ein grosser Jurist, den dahero auch **Lyncker** in seinem Repertorio oben an gesetzet. Es muß nicht eben præcise Geschoß, und Schwerdter, zur fractione pacis gebraucht werden; sondern es ist auch anderes schädliche Gewehr darzu hinlänglich. It. wenn einer einen Complot macht: ist es eben auch fractio pacis publicæ, und er wird gleich deswegen, sobald nur die That erwiesen worden, in die Acht erkläret; folglich sein Leib und Leben vogelfrey gemacht. Ob nun aber schon die Cammer jemanden proscribiret: so wird doch die execution dem Landes-Herrn aufgetragen, der auch des Geächteten Güter confisciret. Solchemnach verfielen olim die violatores pacis publicæ eo ipso in den Bann; gleichwie die infames ipso Jure; wenn nur das factum richtig ist. Die Land-Friedens-Brecher wurden um deswillen so hart bestrafet: weil man dem Unwesen gerne steuren wolte. Ob solches nun schon allerdings equitable: so ist es dennoch in der letzten Capitulation cassiret, und dargegen verordnet worden, daß dergleichen Sachen auf den Reichs-Tag gebracht werden solten. Eben so wird es nun auch mit den violatoribus pacis religiosæ gehalten, als welcher in allem dem paci publicæ gleich geschätzet wird. Gleichwie nun demnach ein Land-Friedens-Brecher, sive

sit

sit mediatus, sive immediatus, vor die Cammer citiret werden konte: also auch der violator pacis religiosæ. Denn es ist eins, ob einer wegen der Religion, oder aber sonst turbiret wird. Es ist jedoch derjenige schon ein Friedens-Brecher, wer jemanden aus der possessione bonor. ecclesiasticor. die er 1624. gehabt, setzet, oder ihn im Religions-Exercitio turbiret. Ein solcher Frieden-Störer wird nicht nur mit der Achts-Erklärung bestraft; sondern er muß auch alles in integrum restituiren. Wer demnach possessionem bonorum ecclesiasticorum per Instrum. pac. Westphal. überkommen hat, und darinnen turbiret wird, ja wer nur in quacunque alia causa ex Instr. pac. violiret wird, der kan klagen. Man muß freylich allerdings über den Religions-Frieden feste halten. Denn sonst fallen wir wieder in einen weitläuftigen Krieg, daraus wir ehemals nicht anders, als per tolerantiam der 3. Haupt-Religionen, zu kommen gewust. Vid. *Lehmannus* redivivus & continuatus, wo alle Tractate vom Religions-Frieden zusammen gedruckt sind, ingleichem den **Schilter** de pace relig. & Instr. pac. Westphal. Da nun sonst die Reichs-Gerichte per subsidiales citiren: so wollen sie doch solches in hoc casu nicht thun, sondern gleich immediate die citation insinuiren; der Beklagte mag eine persona mediata, oder immediata seyn. So wurde mit unserm Herrn *Thomasio* verfahren, als sich die Päpstliche Clerisey wegen seiner Dissert. de concubinatu beschwerete; gleich als hätte er darinnen den pacem religiosam gebrochen: weil er darinnen geschrieben, daß die Päbstliche Clerisey in puncto sexti nicht gar zu bibelfest sey. Es wurde ihm deswegen immediate über Duderstadt die citation von dem Reichs-Hofrathe in das Haus geschickt; welche er aber nicht angenommen, wie er schon von unserm Hofe aus war beordert worden, deswegen er sich alda informiren lassen. Er hatte freylich hin und wieder die Catholische Geistlichen touchiret, und den Papst selbst refutiret, welches man so hoch aufmußte, und deswegen den Reichs-Fiscal excitirte, der wider ihn klagen muste. Allein es geschahe ihm zu viel, wozu seine Feinde, die Reichs-Hofräthe **von Lyncker** / und **Berger** / nicht wenig mogten contribuiret haben. Haben doch die Catholicken selbst, als der *Fleury*, in seiner Hist. Eccles. den Papst und seine Clerisey vielfältig refutiret. Zudem hatte *Thomasius* nicht von allen Clöstern, sondern nur von etlichen, seine Meinung treuhertzig hingeschrieben. Daß es aber nicht gar zu heilig in den meisten hergehe, ist bekannt genug. Als sich dahero der Berlinische Hof des *Thomasii* annahm, blieb die Sache endlich liegen. Wenn man nur allezeit so rigoureux wäre, wie sichs damals wider den *Thomasium* anließ: wäre es gar gut. Allein die Pfaltz zeiget zum wenigsten ein anders; da es doch natürlich war, daß die Catholischen die Kirchen in Heydelberg nicht haben konten. Solchemnach nun hat heutiges Tages keiner ein Jus belli contra

Constatum. Denn es sind jetzo die höchsten Reichs-Gerichte da, und der Kayser ist der höchste Reichs-Richter. Dieß hat *Coccejus* anfänglich nicht recht überleget, als er das Gegentheil statuirte. Denn darnach gestehet er den Ständen das Jus belli nur in dem Fall zu, wenn die Justitz nicht administriret würde. Da supponire man allemal, daß ich l'epée à la main meine Sache ausmachen könne. *Henniges* hatte unserm *Thomasio* eine observation zugeschickt, worüber hernach der letztere Anmerckungen gemacht, und sie den Hallischen Observationibus mit eindrucken lassen. Darinnen fällt *Henniges* ebenfals auf die Gedancken, daß einem jeden Stande insonderheit das Jus belli & pacis zukomme: weil es ein altes Herkommen wäre. Er hat auch anbey die Aur. Bull. und die Reformationem *Friderici III.* angezogen; welches soweit gantz recht ist. Allein *Thomasius* schmeißt es völlig über den Hauffen, und sucht den Ständen aus einem andern Fundament dergleichen Recht zuzusprechen. Henniges hatte zum wenigsten darinnen Unrecht, daß er meynet, es seye in den heutigen Reichs-Gesetzen das Jus belli den Ständen erlaubt. Die solches defendiren, raisonniren also: Ob wir gleich in Teutschland Reichs-Gerichte hätten: so sey dennoch bekannt, quod justitia haberi nequeat; indem die Processe fast ewig währeten. Non esse vero, & non apparere esse unum idemque. Zu einem Exempel diene die Jülich- und Clevische Successions-Sache, welche nun schon lange über 100. Jahre gewähret hat, und auch wohl nimmermehr durchs Recht ausgemacht werden wird u. s. w. Allein man kan doch nicht so crude sagen, daß die Stände ihre Sachen gleich mit dem Degen ausmachen könten; obwohl klug gehandelt ist, wenn sich einer füglich in die possession setzet, wenns anders geschehen kan. Denn wenn die Reichs-Stände gleich vom Krieg schwatzen wollen; warum ist solches denn in allen Capitulationibus verboten? Ja, warum setzen denn die Chur-Fürsten da mit hinein, daß der Kayser den Land-Frieden halten solte? Derowegen ist das Jus belli der Stände ohnfehlbar in desuetudinem gekommen. Und wem ist wohl unbekannt, daß die Fürsten selbst die Cammer-Processe in die Ferne spielen, und also moras machen. Sie wollen die beneficia juris haben. Und diese aber sind in der That nichts anders, als protractiones. Geschicht nun etwas de facto: so klagt man doch allezeit de fracta pace publica, worauf im Instrum. pac. Westphal. die Acht stehet. Es ist freylich ein gewisser und compendieuser modus litigandi weit besser, als ein bellum omnium adversus omnes. Die Processe sind keinesweges Schuld an der protraction; sondern die homines litigantes selber. Die Nürnberger haben z. E. in puncto superioritatis territorialis eines gewissen Districts mit Anspach einen gewissen Revisions-Proceß, der nun schon 100. Jahre gewähret hat; und wer weiß noch, wenn er zu Ende kommt. Lex igitur adest in contrarium; & Principes in has moras consentiunt. Was würden

wohl

wohl die Principes ſagen, wenn der Kayſer eine Sache in 2. 3. Monaten decidiren wolte? Will mir der Kayſer die beneficia juris abſchneiden, würde es heiſſen: Der Termin iſt zu kurtz; iſt das der Gerichts-Ordnung gemäß? u. ſ. w. Wer einmal in der poſſeſſion iſt, der ſucht freylich allerhand dilationes, welches man täglich ſehen kan. Wenn mir jemand was ſchuldig iſt, ſo verlange ich gleich Juſtitz. Wird mir denn willfahret: ſo ſage ich: Deus te ſervet! Bin ich dargegen ſchuldig: ſo mache ich allerhand exceptiones, und habe heute nicht Zeit, morgen latitire ich, und nehme allerhand beneficia zu Hülffe. Endlich appellire ich gar, leutere, u. ſ. f. & Dum ſic quoque Principes faciunt, conſentiunt in moras propter libertatem, quam habent. Es kommt hierbey alles auf einen hazard an, und wer die meiſte reſolution hat, auch am geſchwindeſten iſt, ſich in poſſeſſion zu ſetzen. Hätte ſich Sachſen Anfangs in die poſſeſſion geſetzt: ſo würde Brandenburg ohnfehlbar das Nachſehen gehabt haben, als welches damals viel ſchwächer war. Sachſen verließ ſich aber damals auf den Kayſer; und der kan doch in imperio Rom. per vim nichts thun. Alſo heißt es freylich bey uns: audaces fortuna juvat; wagen gewinnt, wagen verſpielt. Wagen iſt keine vis, und de facto geſchicht vieles, de quo autem non diſputamus. Im übrigen iſt in der letzten Capitulat. Carolina Art. 6. ausdrücklich diſponiret: **Soviel aber die Stände des Reichs insgemein anlangt/ ſolle denſelben allen und jeden das Recht Bündniß unter ſich/ und mit Auswärtigen/ zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen/ dergeſtalt frey bleiben/ daß ſolche Bündniſſe nicht wider den regierenden Römiſchen Kayſer/ und das Reich/ noch wider den allgemeinen Land-Frieden/ und Münſter- und Osnabrügiſchen Friedens-Schluß ſey/ und daß dieß alles nach Laut deſſelben/ und unverletztes Eydes geſchehen/ womit ein jeder Stand dem regierenden Kayſer und dem Heil. Röm. Reiche verwandt iſt; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe alſo und nicht andes begehret werde/ noch gethan ſey; denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen möge.** Alſo müſſen denn freylich wohl die Stände das Jus belli & pacis haben. Denn darzu ſind ihnen eben die Bündniſſe vergönnet. Man weiß auch aus der Reichs-Hiſtorie, daß die Stände allerdings vorzeiten Fœdera gemacht, und die Kayſer auch niemals dawider proteſtiret haben; wenn dieſelben nur nicht contra Imperatorem & Imperium geweſen. Geſetzt auch, daß die Kayſer zuweilen in ſolche fœdera conſentiret, wie wir an dem Schweitzer- und Städte-Bund ein Exempel haben: ſo ſind doch allerdings auch viele Bündniſſe ohne Kayſerl. Conſens gemacht worden. Dieſe Freyheit haben die Stände jetzo noch; nur daß ſie dabey nicht etwa wider den Kayſer und das Reich etwas unternehmen, ſondern

sich allezeit ihrer geleisteten Lehns-Pflicht erinnern. Die Gelegenheit zu obiger dispositiön in den Wahl-Capitulationen gab der Chur-Fürst von Trier **Philipp Christoph**/ welcher, wie ich schon einmahl gedacht habe, ein fœdus defensivum mit dem Könige *Ludovico XIII.* in Franckreich gemacht hatte, deswegen ihn der Kayser in seiner Residenz gefangen nehmen, und nach Wien führen ließ. Er wurde auch kurtz vor dem Frieden wieder liberiret. Da ließ nun *Petrus Puteanus* in seinen droits du Roi de France eine eigene Dissert. de Jure Fœderum mit einfliessen, worinnen er besagten Chur-Fürsten von Trier defendiret, und zeiget, daß er allerdings befugt gewesen, ein solches Bündniß zu schliessen. Darum untersuchte man nunmehro die Sache auch im Reiche desto genauer, und wurde endlich obige dispositiön mit in die Wahl-Capitulation *Leopoldi* gerücket Man kan hierbey des **Obrechts** Dissertation de Fœderibus Statuum Imperii an statt eines Commentarii nachlesen. Ich wolte auch einmal selber etwas von dieser Materie schreiben. Weil ich aber sahe, daß **Obrecht** bereits alles exhauriret hatte: änderte ich meine resolution. Ein Landes-Herr kan demnach vi Superioritatis territorialis gar wohl Fœdera defensiva machen; wenns nur keine offensiva sind. Denn dardurch entstehet nur Krieg, welcher dem Reiche schädlich ist. Wenn gleichwohl deme zuwider von den Ständen offensiv-Alliancen geschlossen werden: so geschicht es vel de facto, vel cum consensu Cæsaris. Laufft hierauf die Sache glücklich ab, so schweigt man stille darzu, und duldet freylich so etwas. Ausserdem aber geht man gemeiniglich aufs Reich los; und gibt es mithin einen Reichs-Krieg: weil das Reich das Fœdus nicht gehindert. Also ist Preußen nicht ohne consens des Kayserς, und der Chur-Fürsten, mit dem Czaar in Allianꝛ getreten; und Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm** zu Brandenburg wolte die Triple-Alliance nicht brechen, sondern verband sich vielmehr mit Holland noch genauer, und declarirte gar der Cron Franckreich den Krieg à part. Gleichwie nun also die defensio Juris naturalis ist: also kan auch ein jeder Reichs-Stand ein bellum defensivum führen. Sed dicis: Ist denn denen Ständen auch die offensio extraneorum verboten? Resp. Da solches der Kayser nicht pro lubitu thun kan: so wäre es absurd, wenn ein Teutscher Fürst solte extraneos lacessiren können, welche sodann das gantze Reich anfielen, wie der König von Schweden würcklich thun wollen. Denn der Feind siehet hernach unser Reich, als einen einzigen Staats-Cörper, an, und sagt: die Stände wären alle cives; darum solte man sie fein im Zaum halten, oder es müsten sich widrigen Falls alle gefallen lassen, die Sache zu entgelten. Eben so sagte der König in Schweden zum Primati in Polen. Es kan demnach ein Reichs-Stand, eines solchen Unternehmens halber, gar in die Acht erklä-

ret

ret werden, wie solches in dem Westphälischen Friedens-Schlusse ausdrücklich versehen ist. Doch geschiehet viel a potentioribus, das nicht recht ist. Dicis: Davon haben wir ja wohl ein Exempel von Sachsen und Preußen, welche in Pommern auf die Schweden los giengen? Resp. Das war eine blosse defensio, keine offensio. Denn der König in Schweden wolte keine Ruhe haben; und unter grossen Herren ist das prævenire öfters nur eine defensio. Es steht beydes in solchen terminis, daß man es gar wohl von einander unterscheiden kan. Genug, wir müssen die Ruhe in Teutschland erhalten. Und obwohl nicht recht war, daß der König in Pohlen anfänglich Schweden mit Sächsischen Trouppen attaquirte: so wolten wir doch deswegen keinen Krieg in Teutschland haben, womit Schweden bereits drohete. Und deswegen kamen wir ihm billig zuvor. Sonst hat auch der Rheinische Bund zu obangeführter Passage der Wahl-Capitulation Anlaß gegeben, welcher nach der Wahl *Leopoldi* Anno 1658. zu Franckfurt am Mayn zwischen einigen Chur-Fürsten, und Fürsten des Reichs mit den Königen von Franckreich, und Schweden, ad cohibendas exactiones, transitus, & hospitia pacis tempore bellum redolentia, aufgerichtet wurde. Nicht weniger contribuirte hierzu die affaire des Chur-Fürsten von Mayntz, als dieser anno 1664. die Stadt Erfurt unter sich bringen wolte, und zu dem Ende Frantzösische Trouppen mitten ins Reich geführet hatte.

Tit. XVIII.

Literæ intimationis ad eligendum.

§. 1. Titulus.
§. 2. Vocatur Elector, statuiturque tempus.
§. 3. Obstringitur ipse ad eligendum.
§. 4. Ni comparuerit, ejus nulla habetur ratio.

Das 18. Capitel.

Das Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tag.

§. 1. Der Titul.
§. 2. Die Ladung auf den Wahl-Tag in gewisser Zeit.
§. 3. Die Wahl ist völlig auszuwarten.
§. 4. Wer aussen bleibet, auf den wird nicht gesehen.

§. 1.

§. 1.

VObis Illustri, & Magnifico Principi, Domino Marchioni Brandenburgensi, Sacri Imperii Archi-Camerario, Co-Electori, & amico Nostro carissimo. (a)

§. 2. *Electionem Romanorum Regis, quæ ex causis rationalibus imminet facienda, præsentibus intimamus, Vosque ex officii Nostri debito ad Electionem præfatam rite vocamus, quatenus a die tali &c. intra tres menses, continuo computandos, per Vos, seu Nuncios, aut procuratores Vestros, unum, vel plures, sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum, juxta formam sacrarum Legum super hoc editarum venire curetis; deliberaturi, tractaturi, & concordaturi cum aliis Conprincipibus, & Co-Electoribus Vestris, & Nostris, de electione futuri Regis Romanorum, in Imperatorem postmodum, favente Domino, promovendi.*

§. 1.

DEm Durchlauchtigen, und mächtigen Fürsten, und Herrn, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, Unserm Mit-Chur-Fürsten, und gutem Freunde. (a)

§. 2. Nachdem die Nothdurft erfordern will, den Wahl-Tag eines Römischen Königs zu halten: haben Wir solchen hierdurch ausschreiben, und bekannt machen wollen. Laden demnach E. L. Kraft der Uns obliegenden Pflicht, zu solchem gebührend ein; dergestalt und also, daß E. L. von dem Tage an - - drey ordentliche Monate zu rechnen, entweder selbsten, oder durch Ihre Botschaffter, oder aber Ihre Gevollmächtigte, einen, oder mehrere, mit gnugsamen Vollmachten versehen, auf die gewöhnl. Wahl-Stadt, nach der hierüber aufgerichteten Satzung, sich begeben mögten; um, in Beyseyn der übrigen Chur-Fürsten, mit denenselben zu Rathe zu gehen, Handlung zu pflegen, und eins zu werden über der Wahl eines künftigen Römischen Königs, und mit GOttes Hülfe nachherigen Kayfers.

§. 3. *In eodem mansuri usque ad plenam consummationem electionis hujusmodi, & alias facturi, & processuri, prout in sacris legibus, super hoc deliberate editis, invenitur expressum.*

§. 3. E. L. werden so lange auf dem Wahl-Tage verharren, bis die völlige Wahl ordentlich vollzogen; auch sonsten dasjenige thun und abwarten, was die heilsame Satzungen, die zu solchem Ende errichtet worden, mit sich führen.

§. 4. *Alias non obstante Vestra, seu Vestrorum absentia in præmissis*

§. 4. Andernfalls werden Wir, E. L. Abwesenheit ohnerachtet, in ob-

una cum aliis, Conprincipibus, & Electoribus Noſtris, prout legum ipſarum ſancivit auctoritas, finaliter procedemus.

beſagter Handlung mit andern Chur-Fürſten verfahren, wie ſolches die Satzungen des Reichs von Uns erfordern.

(a.) **Und gutem Freunde.**) Was zu einem ſolchen Einladungs-Schreiben erfordert wird, das iſt bereits oben in Tit. I. §. 18. ſeqq. umſtändlich beniemet, und dabey erinnert worden; dannenhero dieſes Capitul eigentlich ein Stück des erſten iſt, und dieſem füglicher hätte können annectiret werden. Das Formular ſelber aber iſt um deswillen beygefügt worden, damit um ſo viel eher allen beſorglichen Zanck, und Streitigkeiten, deswegen vorgebauet werden mögte, welche das Wahl-Geſchäffte nur aufhalten würden.

Tit. XIX.

Formula Procuratorii Electoralium legatorum.

Das 19. Capitel.

Vollmacht der Churfürſtlichen Wahl-Geſandten.

§. 1. Cauſa Procuratorii, & Procuratorum perſonæ.

§. 2. Munus Procuratorum in animum Principis.

§. 3. Subſtituendi, & augendi jura.

§. 4. Formula rati & grati.

§. 1. Urſachen zur Wahl-Geſandtſchafft, und Benennung der Geſandten.

§. 2. Amt und Eyd der Geſandten in die Seele ihrer Herrſchafft.

§. 3. Ihr Recht andere zu benennen, und zu handeln.

§. 4. Genehmhaltungs-Formel der Herrſchafft.

§. 1.

NOs talis Dei gratia &c. notum facimus tenore præſentium univerſis, (a) quod cum electio Romanorum Regis ex rationalibus cauſis imminet facienda, Nos de honore, & ſtatu Sacri Imperii, ſolicitudine debita intendere cupientes;

§. 1.

WIr, dieſer, oder jener, von GOttes Gnaden ꝛc. des Heil. Reichs ꝛc. thun kund, Kraft dieſes gegenwärtigen Briefes, jedermänniglich. (a) Nachdem die Wahl eines Römiſchen Königs, aus rechtmäſſigen Urſachen, vorſtehet, und

ne tam gravibus dispendiis periculose subjaceat, de fide, & circumspectionis industria, dilectorum Nobis, N. & N. fidelium Nostrorum obtinentes utique præsumptionis indubiæ fiduciam singularem, ipsos, & quemlibet eorum, in solidum, ita quod non sit melior conditio occupantis, sed quod per unum inceptum fuerit, per alium finiri valeat, & licite terminari, omni jure, modo & forma, quibus melius, & efficacius, possumus, valemus Nostros veros, & legitimos procuratores, & Nuncios speciales facimus, constituimus, & ordinamus.

vorzunehmen ist; Wir auch für die Würde und Wohlstand des Heil. Reiches behörige Vorsorge zu tragen uns angelegen seyn lassen; damit selbiges nicht in Unordnung, und Gefahr gesetzet werde; und dann Uns die Treue, Fleiß, und Geschicklichkeit Unserer lieben Getreuen zur Gnüge bekannt; Wir demnach selbige, samt und sonders, ohne demjenigen, der sich des Wahl-Geschäfftes unterzogen, einen Vorzug zu geben, dergestalt, daß, was einer angefangen, der andere wohl fortsetzen, und endigen mag, mit Recht, Fug, und Weise, als Wir irgend thun können, oder mögen, als Unsere würckliche, und rechtmässige, Gevollmächtigte, und besondere Botschaffter angenommen, gesetzet, und verordnet haben.

§. 2. *Ad tractandum ubilibet una cum aliis Comprincipibus, & Co-Electoribus Nostris, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, & cum ipsis concordandum, conveniendum, & concludendum de persona quacunque habili, & idonea, in Regem Romanorum eligenda, & ipsis tractatibus super Electione talis personæ habendis, pro Nobis loco, & nomine Nostri, interessendum, tractandum, & deliberandum, nec non vice, & nomine Nostri eandem personam nominandum, & in ipsam consentiendum, ac etiam in Regem Romanorum promovendum, ad Sacrum Imperium eligendum, ac in animam Nostram præstandum quodcunque juramentum, quod necessarium, debitum, seu consuetum fuerit.*

§. 2. Dergestalt und also, daß solche bey dieser Handlung allenthalben mit, und neben Unsern Mit-Chur-Fürsten, sowohl Geistlichen, als Weltlichen, verfahren, sich mit ihnen vereinigen, und schliessen mögen, über irgend einer dem Reich anständigen Person, solche zum Römischen König zu erwählen, und sothaner Wahl an Unserer Statt, und in Unserm Namen beyzuwohnen, Rath und Handlung zu pflegen, wie nicht weniger für Uns, und in Unserm Namen selbige zu benennen, ihr seine Stimme zu geben, und sie zum Römischen König zu machen, zum Kayser zu erwählen, auch in unsere Seele, was es auch für ein Eyd seyn mögte, zu schwören, wie es die Nothdurft, und Gewohnheit, erfordern wird.

§. 3.

§. 3. *Circa præmissa, & quodlibet præmissorum, alium, vel alios procuratores in solidum substituendum, & revocandum, & omnia, & singula faciendum, quæ in præmissis, & circa præmissa, etiam usque ad consummationem tractatuum, nominationis, deliberationis, & electionis hujusmodi, de præsenti faciendæ, necessaria, aut utilia fuerint, seu etiam quomodolibet opportuna; etiamsi præmissa, vel eorum quodlibet mandatum exigant speciale, etiamsi majora, vel magis singularia fuerint supradictis, & quæ Nosmet ipsi facere possemus, si hujusmodi tractatuum deliberationis, nominationis, & electionis futuræ negotiis præsentes, & personaliter adessemus.*

§. 3. Auch solle ihnen über diesem allen und jeden frey stehen, einen oder mehrere After-Gesandten zu machen, und ihre Gewalt von selbigen wiederum an sich zu nehmen, auch sonsten alles, und jedes zu thun, was in und bey obgedachten Geschäfften bis zu Dero würcklichen Vollziehung, Benennung, Uberlegung, und gegenwärtigem Wahl-Geschäffte nöthig, und nützlich, oder sonsten auf einige Weise heilsam seyn dürfte, ohngeachtet sonsten in dergleichen Fall, oder Fällen, eine besondere Vollmacht erfordert werden mögte; es seyen die Sachen so wichtig, und besonder, als sie immer wollen, und was sonsten Wir allein zu thun vermögen, daferne Wir dergleichen Handlungen, Rath, Benennung, und Wahl, selbsten und persönlich beywohneten.

§. 4. *Gratum, & ratum habentes, & habere volentes, & Nos perpetuo habituros, firmiter promittentes, quicquid per ante dictos Procuratores, seu Nuncios Nostros, nec non substituendos, ab ipsis, seu eorum altero, in præmissis, seu præmissorum quolibet, actum, gestum, seu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.*

§. 4. Wie Wir dann auch hierdurch vor Recht, und genehm halten, auch künftig also halten werden, und wollen alles dasjenige, was nur ehegedachte Unsere Gevollmächtigte, und Bottschafter, oder, die von ihnen abgeordnet seyn, einer, oder mehrere, in obbesagten Stücken gehandelt, gethan, oder auch sonsten auf einige Weise vorgenommen haben mögten.

(a) **Krafft dieses gegenwärtigen Briefs jedermännigliich.**) Was beym vorigen Titel überhaupt angemercket worden, das findet auch allhier Statt: allermassen bereits im Tit. I. §. 19. & 20. seqq. zur Gnüge gezeiget worden, was in Ansehung der Churfürstl. Wahl-Gesandten, und derer Vollmacht, auch Instructionen, zu beobachten. Dannenhero ich mich abermals dabey nicht aufhalte.

Tit. XX.

De Electoralibus principatibus.

§. 1. Novum Proœmium.

§. 2. Seculares Electores sint tantum illi, qui Provincias possident Electorales.

§. 3. Neque sit dignitas Electoralis sine Electorali Provincia.

§. 4. Ipso Jure nulla sint Acta in contrarium.

§. 1.

In nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, feliciter, Amen!

CAROLUS QUARTUS, divina favente Clementia, Romanorum Imperator, semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§. 2.

CUM universi & singuli Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in electione Regis Romani, in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus, & juribus aliis, eis, & cuilibet eorum, annexis, & dependentibus ab eisdem, adeo conjuncti, & inseparabiliter sint uniti, quod jus, vox, officium, & dignitas, alia

Das 20. Capitel.

Von denen Chur-Landen.

§. 1. Neuer Eingang.

§. 2. Weltliche Chur-Fürsten sind allein diejenige, welche Chur-Länder im Besitz haben.

§. 3. Ohne Chur-Lande soll niemand eine Chur-Würde haben.

§. 4. Alles, was dagegen veranstaltet, solle nichtig seyn.

§. 1.

Im Namen der heiligen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit, selig, Amen!

Carl der Vierte/ von GOttes Gnaden Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs, und König in Böhmen, zu immerwährendem Andencken.

§. 2.

NAchdem alle und jede Fürstenthümer, Kraft deren die weltlichen Chur-Fürsten ihr Recht, und Stimme, an der Wahl eines Romischen Königes, und nachherigen Kayfers, erlanget, und noch haben, indem dieses Wahl-Recht, wie nicht minder die Aemter, Würden, und andere Gerechtsame, solchen, und einem jeglichen unter denselben anklehen, damit verknüpffet, und dergestalt verbunden, und vereiniget seyn, daß

quoque

quoque jura ad quemlibet Principatuum eorundem ſpectantia, (a) cadere non poſſint in alium, præter illum, qui Principatum ipſum cum terra, vaſallagiis, feudis, & dominio, ac ejus pertinentiis univerſis, dignoſcitur poſſidere: præſenti Edicto Imperiali, perpetuo valituro, ſancimus; unumquemque Principatuum prædictorum, cum jure & voce Electionis, ac officio, cæterisque omnibus dignitatibus, juribus, & pertinentiis, ad ipſum ſpectantibus, ita perſeverare, & eſſe debere unitum perpetuis temporibus indiviſibiliter, & conjunctum, quod poſſeſſor Principatus cujuslibet, etiam juris, vocis, officii, & dignitatis, & pertinentiarum omnium ad illum ſpectantium, quieta debeat, ac libera poſſeſſione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipſeque & nemo alius, per cæteros Principes Electores ad Electionem, & omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore, vel opportunitate gerendos, omni tempore aſſumi ſine contradictione qualibet, & admitti, nec aliquid præmiſſorum ab altero, cum ſint, & eſſe debeant inſeparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat ſeparari.

das Recht, Stimme, Amt, und Würde, ſamt andern Gerechtſamen, die auf ihren Chur-Landen haften, (a) keinem andern zu Theil werden mögen, als demjenigen, welcher dergleichen Chur-Fürſtenthum ſelbſten mit Land, Mannſchaft, Lehenſchaft, Herrſchaft, und deſſen Zubehör, insgeſamt beſitzet: haben Wir, vermöge gegenwärtiger Reichs-Satzung, zu ewigen Zeiten verordnet; daß jedem beſagter Chur-Landen, ſamt dem Recht, und Stimme an der Wahl, wie auch dem Amt, und andern Gerechtſamen, und Zubehör, welche damit verknüpfet, dergeſtalt vorbehalten, und zu ewigen Zeiten unzertrennlich vereiniget, und verbunden, daß ein jeder Beſitzer ſolcher Chur-Lande des Rechtes, Stimme, Amtes und Würde, und was darzu gehöret, ſich ruhig, und frey bedienen möge, für einen Chur-Fürſten von allen gehalten, er auch, und ſonſt niemand, von andern Chur-Fürſten zur Wahl, und allen andern Handlungen, welche ihnen zu des Heil. Reichs Ehren und Beſten obliegen, jederzeit aufgenommen, und ohne irgend jemandes Einrede gelaſſen werden ſolle.

§. 3. *Aut in judicio, vel extra, diviſim repeti valeant, aut evinci, vel etiam per ſententiam ſeparari, nec aliquis unum ſine alio impetens audiatur.*

§. 3. Und ſoll von erſterwehnten Stücken keines von dem andern, weil beyde unzertrennlich, getheilet, oder auf eine Zeit von einander geriſſen, weder in- noch auſſerhalb Gerichtes abgeſondert, in Anſpruch genommen, oder erhalten, oder auch durch Urtheil und Recht getheilet, oder auch jemand, der auf eines allein Anſpruch thun wolte, gehöret werden.

§. 4. *Quod si per errorem, vel alias, auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujusmodi, contra præsentem dispositionem Nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum, & omnia ex his, & quolibet eorum, sequentia eo ipso viribus non subsistant.*

§. 4. Daferne auch aus Versehen, oder sonsten, dergleichen jemand Gehör gefunden hätte, oder gerichtliche Handlung, Recht, Verordnung, oder dergleichen, dieser Unserer Satzung entgegen ergangen, oder sonst auf einige Weise gesucht worden, dieses alles, und was darauf erfolget, solle sofort für Kraft-los geachtet werden.

Ob die Chur-Fürsten *virtute regni*, oder aber *Principatuum suorum* vor Chur-Fürsten zu halten.

(a) **Samt andern Gerechtsamen / die auf ihren Chur-Landen haften**) Von der Materie dieses Titels ist ebenfals bereits oben Tit. 7. §. 2. gehandelt worden. Die Haupt-Frage kommt darauf an, ob die Chur-Fürsten virtute regni, oder aber Principatuum suorum, als Chur-Fürsten anzusehen sind? Daraus läst sich mithin leicht entscheiden, ob die Chur-Fürsten schuldig sind, virtute regni auf dem Reichs-Tage zu erscheinen; ob sie gleich mit Fleiß, oder aus einer andern Ursache vom Chur-Fürsten von Maynz nicht darzu vocirt worden wären. Denn es ist bekannt, daß sie der Maynzer vociren muß. Die Chur-Fürsten sind freylich virtus regni, und das meiste dependiret von ihnen. Deswegen haben sie auch so viele Prærogativen, und werden gar des heiligen Römischen Reichs Grund-Seulen, ja septem luminaria magna genennet, wie schon mehrmals erinnert worden. Und dahero eben hat man auch gesagt: Sie hätten ihr Wahl-Recht virtute regni. Denn sie werden, als ein pars regni considériret, und administriren es auch mit. Aber die Charge, dignitas, & munus electorale, gehet doch hauptsächlich auf das Land. Darum kan man beydes defendiren. Die Chur-Fürsten haben freylich auch virtute regni ein Jus eligendi. Und mithin kommen sie wohl ohne vocation zur Wahl. Es ist dieses in ipsa lege ratificiret. Und dannenhero bekommen sie nicht erst a Moguntino das Recht und die Macht darzu; Sed illa vis dependet ex lege; imo pro virtute requi habetur. Gleichwie nun ein jeder Beamter, wenn er keine Länder hat, ein Salarium bekommt: also sind auch den Ertz-Beamten des Reichs ihre Principatus, und feuda loco Salarii gegeben worden. Dahero haben sie die Chur-Würde theils virtute regni, theils Principatuum suorum. Wie denn dahero auch im obigen Cap. 7. §. 12. beydes mit einander ausdrücklich conjungiret worden.

Tit. XXI.

De ordine processionis inter Archi-Episcopos Electores.

§. 1. Etiam lege opus ceremoniali inter Archiepiscopos Electores in processionibus.

§. 2. In illis Archiepiscopus Trevirensis in itu, & reditu locum, solis intermediis, qui insignia gerunt, habeat ante Imperatorem.

§. 3. Quodsi omissa insignia, ante Imperatorem incedat immediate. Cæteri duo Archiepiscopi Electores latera teneant pro discrimine provinciarum.

Das 21. Capitel.

Von dem Range der geistlichen Chur-Fürsten bey offentlichen Auffzügen.

§. 1. Daß auch bey öffentlichen Auffzügen unter den geistlichen Chur-Fürsten ein Rang-Gesetz vonnöthen.

§. 2. Der Chur-Fürst zu Trier gehet vor dem Kayser, zwischen beyden aber diejenige, welche die Reichs-Zeichen tragen.

§. 3. Im Fall keine Reichs-Zeichen getragen werden, gehet Chur-Trier vor dem Kayser unmittelbar vorher. Die beyde übrige Chur-Fürsten nach dem Unterschied der Lande, wo sie Ertz-Canzler, zur Seiten.

§. 1.

QUoniam autem superius, in principio constitutionum Nostrarum præsentium, circa ordinem sessionis Ecclesiasticorum Principum-Electorum in consilio, & in mensa, & alias, quoties Imperialem Curiam celebrari, seu Principes-Electores deinceps cum Imperatore, vel Rege Romanorum, congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua priscis audivimus temporibus pluries disceptatum; (a) *expedire credimus etiam processionis,*

§. 1.

UNd nachdem Wir zwar bereits oben, bald Anfangs Unserer gegenwärtigen Satzungen, über den Rang im Sitzen unter den geistlichen Chur-Fürsten, bey Rathschlagungen, und über Tische, auch sonsten, so offt ein öffentlicher Hof vom Kayser gehalten wird, oder die Chur-Fürsten sonsten mit dem Kayser, oder Römischen Könige, eine Zusammenkunfft halten werden, genugsame Versehung zu thun, vor nöthig erachtet; weil in den vorigen Zeiten öffters dies-

& deam-

& deambulationis inter eos ordinem diffinire.

§. 2. *Quapropter hoc perpetuo Imperiali Edicto decernimus, ut quotiescunque in congregatione Imperatoris, vel Regis Romanorum, & Principum prædictorum, Imperatore, vel Rege ipso deambulante, insignia ante faciem suam portari contigerit, Archi-Episcopus Treverensis in directa diametrali linea ante Imperatorem, vel Regem, transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos Imperialia, vel Regalia continget insignia deportare.*

falls unter ihnen Zwistigkeit entstanden: (a) als halten Wir nützlich, so gar auch Deroselben Rang in Aufzügen, und im gehen, einzurichten.

§. 2. Ordnen demnach durch diese Kayserliche Satzung zu ewigen Zeiten, daß, so oft in öffentlichen Zusammenkünften des Kaysers, oder Römischen Königes, auch erstermeldter Chur-Fürsten, vor dem Kayser, oder Römischen König, in einem Aufzug, die Reichs-Zeichen vor ihme getragen werden, der Ertz-Bischoff zu Trier in gleicher gerader Linie vor dem Kayser, oder Römischen König, hergehen, und diejenige allein darzwischen gehen sollen, welche die Reichs- oder Cron-Zeichen vorzutragen pflegen.

§. 3. *Dum autem Imperator, vel Rex, absque Insigniis eisdem incesserit; ex tunc idem Archi-Episcopus Imperatorem, vel Regem, præfato modo præcedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur, aliis duobus Archi-Episcopis Electoribus loca sua juxta distinctionem Provinciarum suarum, circa sessionem superius declaratam, etiam circa processionem perpetuo servaturis.*

§. 3. Im Fall aber der Kayser, oder Römische König, ohne dergleichen Reichs-Zeichen, gehen wird, in solchem Falle solle ermeldter Chur-Fürst vor dem Kayser, und dem Römischen Könige, dergestalt unmittelbar vorhergehen, daß sich niemand zwischen ihnen finde. Die beyden übrigen Geistliche Chur-Fürsten aber sollen ihre Stellen, nach dem Unterscheid ihrer Ertz-Cantzler-Aemter, so, wie solche oben im Sitzen eingerichtet, auch bey öffentlichen Aufzügen zu ewigen Zeiten behalten.

Vom Rang der geistlichen Chur-fürsten bey Processionen.

(a.) **Weil in den vorigen Zeiten öffters Zwistigkeiten unter ihnen entstanden**) Auch davon ist bereits oben Tit. 3. §. 2. gehandelt, und gezeiget worden, wie Cöln öffters Maynz vorgehen, und Trier keinem von beyden weichen wollen. Darum setzte **Carl IV.** daß zwischen Cöln, und Maynz, ausser ihrer Diœces die alternation beobachtet werde, in der Diœces aber ein jeder den Rang haben solle. Trier hergegen

gen hat er so placiret, daß es gegen ihn über sitzen, oder, wenn der Kayser gehet, voraus gehen solle. Dem Trierischen Ertz-Bischoffen war er sonderlich günstig. Denn *Balduin* von Trier hatte ihn auf den Thron geholffen; und nach desselben Tode kam eine Creatur *Balduini* zu dieser Ertz-Bischöfflichen Würde. Ich habe aber wahrgenommen, und schon mehrmahls erinnert, daß Trier diesen seinen Sitz lange vor *Carolo IV.* gehabt. Kayser **Heinrich** VII. that auch seinem Bruder, dem Ertz-Bischoffe von Trier, schon die Ehre an, daß er, wo er nur gewesen, ihm gegen über sitzen, und vor ihm hergehen müssen. Sein Bruder war eben der Ertz-Bischoff *Balduinus*, welcher über 50. Jahre in grosser auctoritæt gestanden. Er hat 3. bis 4. Könige gewählt; und der Papst hat ihn mit Bißthümern so sehr überhäufft, daß er deren einmal 4. gehabt, und durch seine auctoritæt ist dem Trierischen Stiffte viel zugewachsen. Viele bilden sich ein, **Carl** IV. hätte verschiedenes im Reiche geändert, welches sonst nicht so gewesen wäre. Unter andern soll er auch Trier die erste Stimm in der Wahl gegeben haben, welche doch sonst Maynz gehabt hatte. Mayntz habe sie hernach auch bey der Wahl *Caroli V.* wieder genommen, da dieser Chur-Fürst besagten **Carl** zu erst vorgeschlagen, und ihm seine Stimme gegeben. Allein Maynz hat zwar das Directorium in Collegio Electorali, deswegen es sich auch bisweilen einen Decanum nennet. Ja wir haben sogar Documenta publica, worinnen ihm auch die Chur-Fürsten dergleichen Titel geben. Aber es ist gleichwohl kein titulus constans, und hat derowegen *Coccejus* gar nicht Ursache gehabt, mit dem Heydelbergischen Prof. *Thulemario* so sehr darüber zu fechten. Nächstdem ist gewiß, daß Maynz bis dato das Jus primi suffragii gehabt: eben weil es Director Collegii Electoralis ist. Jedoch das Wort Director ist ein modus ambiguus loquendi; sonst könte man einwenden, daß hier etwas contra praxin asseriret werde. Allein man muß nur wissen, daß der Director die vota einfordert: und auf die letzt erst das seinige, aber auch zugleich das branle gibt. Also wird ihm dadurch nichts genommen, wenn er gleich zu letzt seine Stimme gibt. Denn er dirigiret doch, macht auch zuweilen eine Anrede, und spricht folglich zu erst. Trier hergegen gibt würcklich das erste Votum. Und so ist es auch von langen Zeiten her gewesen. *Carolus IV.* hat es nicht zu erst geordnet. Dicis: Aber bey der Wahl *Caroli V.* hat gleichwohl Maynz das erste votum geführet. Resp. Damals war ein veränderter Zustand. Einige hatten sogar Lust zu König *Francisco I.* in Franckreich. Darum that Chur-Maynz die Anrede; man solte doch des Reichs Wohlfahrt bedencken, und lieber *Carolum V.* wählen. Dem ungeachtet, hat der Maynzer sein votum auf die letzt noch einmal gegeben, wie uns *Georg. Sabinus*, ein Schwieger-Sohn *Philippi Melanchthonis*, berichtet,

richtet, der von Bischoff Albrechten die Ordre gehabt, woraus er alles hat sehen können, was bey der Wahl *Caroli V.* passirt hat.

Tit. XXII. Das 22. Capitel.

De ordine processionis Principum Electorum, & per quos insignia deportentur.

Von Rang-Ordnung der Weltlichen Chur-Fürsten bey Aufzügen / und Tragung der Reichs- und Cron-Zeichen.

§. 1. Saxoniæ Dux ensem portando præcedat Imperatorem.

§. 1. Der Hertzog von Sachsen, das Schwerd tragend, gehet vor dem Kayser.

§. 2. A dextro ejus latere Palatinus eat cum Pomo.

§. 2. Auf dessen rechter Seiten der Pfaltzgraf mit dem Apfel.

§. 3. A sinistro Brandenburgicus Marchio cum sceptro.

§. 3. Auf der Lincken der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter.

§. 4. Rex Bohemiæ sequatur Imperatorem.

§. 4. Der König in Böhmen gehet unmittelbar nach dem Kayser.

§. 1.

AD declarandum autem in Imperatoris, vel Regis Romanorum, deambulantis præsentia, processionis ordinem Principum Electorum, (a) de quo supra fecimus mentionem, statuimus, ut quotiescunque, in celebratione Imperialis Curiæ, Principes Electores cum Imperatore, vel Rege Romanorum, in quibuscunque actibus, & solemnitatibus, processionaliter ambulare contigerit, & Imperialia, vel Regalia, debuerint insignia deportari, Dux Saxoniæ Imperialem, seu Re-

§. 1.

UM auch den Rang, in Gegenwart des Kaysers, oder Römischen Königes, bey Aufzügen, unter den Weltlichen Chur-Fürsten, davon Wir oben Erwehnung gethan, in Ordnung zu bringen; (a) so oft ein öffentliches Hoflager gehalten wird, und die Weltliche Chur-Fürsten mit dem Kayser, oder Römischen König, in allen Gelegenheiten, und öffentlichen Handlungen, Aufzugs-Weise einher gehen, und die Reichs-Zeichen tragen: so solle der Hertzog zu Sachsen, das Reichs- oder Königs-Schwerd

galem

galem, enſem deferens Imperatorem, ſeu Regem, immediate præcedat, & inter illum, & Archi Epiſcopum Treverenſem, medius habeatur.

vortragend, vor dem Kayſer, oder König, ohnmittelbar vorher gehen, und zwiſchen ihme, und dem Ertz-Biſchoffe zu Trier, in die Mitte genommen werden.

§. 2. *Comes vero Palatinus pomum Imperiale portans a latere dextro;*

§. 2. Der Pfaltz-Graf aber, den Reichs-Apfel tragend, auf der rechten Seite;

§. 3. *Et Marchio Brandenburgenſis, Sceptrum deferens, a ſiniſtro latere ipſius Ducis Saxoniæ linealiter gradiatur.*

§. 3. Der Marggraf zu Brandenburg, den Scepter habend, auf der lincken Seite des Hertzogs von Sachſen in der geraden Linie einher gehen.

§. 4. *Rex autem Bohemiæ Imperatorem, ſeu Regem ipſum, immediate, nullo interveniente, ſequatur.*

§. 4. Der König aber in Böhmen ſoll dem Kayſer, oder König ſelbſten, unmittelbar, ohne jemand darzwiſchen zu haben, folgen.

(a.) **Bey Aufzügen unter den Weltlichen Chur-Fürſten in Ordnung zu bringen.)** Auch davon iſt ſchon oben Tit. 4. §. 1. umſtändlich gehandelt, und gezeiget worden, daß des Rangs wegen unter den Weltlichen Chur-Fürſten allerhand Zwiſtigkeiten erreget worden, und ſonderlich einige dem Könige in Böhmen nicht nachgehen wollen. Dieß aber hat **Carl** dermaſſen entſchieden, daß er anbey ſonderlich auf ihre Aemter reflectiret. Der Pfaltzgraf, als Truchſes, ſolte nach Böhmen der erſte ſeyn, und nach dieſem der Marſchall, endlich aber der Cämmerer kommen. Die Rang-Ordnung wurde alſo reguliret, wie die Aemter am Kayſerlichen Hofe einander vorgehen; ſonſt ſähe man nicht, warum **Carl** den Pfaltzgrafen vorgeſetzet. Denn damals hatte er noch keine conſiderable Länder. Aber was die erſte Hof-Charge iſt, nemlich der Truchſeß, oder Obriſt-Hofmeiſter, das iſt auch die erſte Reichs-Charge. Allein da der Chur-Fürſt von Böhmen König wurde: rückte er über alle hinauf. Doch wolten ſie ihn nicht paſſiren laſſen, weil er ein neuer König war. Wie er denn erſt ſeit den Zeiten *Friderici II. Philippi Suevi* und *Ottonis IV.* beſtändig ein König geweſen, auch der Papſt ihn ſodann erſt pro Rege erkannt hat. Ja es iſt gar noch dubieux, ob er vor dieſen proprie ein König geweſen. Denn ein anders iſt, diadema Regis alicui conferre; und ein anders, aliquem pro Rege vero agnoſcere. Wenigſtens hat ihm *Fridericus Barbaroſſa* nichts mehr concediret, als das Jus circulum aureum ferendi. Daraus aber folgt noch nicht, daß er ein würcklicher König geweſen.

Vom Range der Weltlichen Chur-Fürſten bey Aufzügen.

wesen. Denn dieses zeigte nur superiorit. territor. an, und bedeutete noch nicht eminentem illum regiæ dignitatis characterem. Hier nun wird insonderheit angezeiget, wie der Rang der weltlichen Churfürsten bey öffentlichen und solennen Aufzügen reguliret werden soll, davon aber ebenfalls schon oben l. c. gehandelt worden.

Tit. XXIII.

De Benedictionibus Archiepiscoporum in præsentia Imperatoris.

§. 1. De ordine Archiepiscoporum in faciendis sacris, Cæsare præsente.

§. 2. In quo locum habeat senioratus.

§. 3. Præcedente invitatione aliorum.

Das 23. Capitel.

Von Haltung des Amtes der Ertz-Bischöffe für dem Kayser.

§. 1. Von dem Vorzug der Ertz-Bischöffe in Haltung des Amtes für dem Kayser.

§. 2. Welche den ältesten im Amte gebühret.

§. 3. Nach vorhergehender Nöthigung gegen die andern.

§. 1.

Quoties insuper in Imperatoris, vel Regis Romanorum præsentia Missarum solemnia celebrari, (a) *ac Moguntinensem, Treverensem, & Colonienſem, Archi-Episcopos, vel duos ex eis, adesse contigerit; in confessione, quæ ante Missam dici consuevit, ac in porrectione Evangelii osculandi, & Pace post Agnus Dei portanda, nec non in benedictionibus, post finita Missarum solemnia, ac etiam ante mensam sacram faciendis, & in gratiis post cibum acceptum agendis,*

Wenn auch in des Kayſers, oder Römischen Königes, Gegenwart Messe gelesen werden solte, (a) dabey die Chur-Fürsten von Maynz, Trier, und Cöln, entweder insgesamt, oder auch nur zwey von denselben, sich gegenwärtig befänden: so solle in Ablegung der Beichte, die vor der Messe geschiehet, und in Reichung des Evangelien-Buches zum Kusse, auch in Herumtragung der Hostien-Schüssel, nach dem Spruch, O! Lamm Gottes, wie nicht weniger in Sprechung des Seegens nach der Messe,

is inter eos ordo ſervetur, prout de ipſorum conſilio duximus ordinandum; quod prima die hæc omnia, & ſingula a primo, ſecunda die a ſecundo, tertia vero a tertio, peragantur.

Meſſe, als auch in dem Tiſch-Gebete, vor, und nach dem Eſſen, folgende Ordnung unter denſelben, ihrem eigenen Gutfinden nach, gehalten werden: daß den erſten Tag alles, und jedes, von dem erſten, den andern Tag von dem folgenden, und den dritten von dem letztern, verrichtet werde.

§. 2. *Primum autem, vel ſecundum, ſeu tertium, hoc caſu, ſecundum quod prius, vel poſterius, quilibet eorum conſecratus exiſtit, debere intelligi declaramus.*

§. 2. Wir wollen aber, daß der erſtere, andere, dritte, ſolchen Falls, nachdem einer unter denſelben vor, oder nach dem andern, die Biſchöffliche Weihung empfangen, geachtet werden ſolle.

§. 3. *Et ut ſe invicem honore condigno, & decenti, præveniant, & exemplum aliis præbeant invicem honorandi: is, quem circa præmiſſa ordo tetigerit, ad hæc alterum convenienti & caritativa inclinatione invitet; & tunc demum ad præmiſſa procedat, ſeu quodlibet præmiſſorum.*

§. 3. Damit auch einer dem andern hierunter mit gehöriger Ehrerbietung zuvor komme, und andern ein Beyſpiel hinterlaſſe, ſich unter einander zu ehren: ſo ſolle derjenige, welchen die Reihe in obbeſagten Verrichtungen trift, den andern dennoch hierzu mit einer höflichen, und freundlichen, Neigung Ehrenhalben nöthigen; und alsdenn erſt zur Verrichtung obgedachter Stücke ſchreiten.

(a) **Meſſe geleſen werden ſolte.)** Dieſer Titel läuft gröſten Theils in das Ceremoniale Epiſcoporum, und in das Jus Canon. hinein. Es iſt auch bereits oben Tit. 2. §. 1. verſchiedenes davon vorgekommen. Dahero halte ich mich nicht dabey auf, ſondern erinnere nur ſo viel, daß allem Anſehen nach auch dieſerwegen unter den geiſtlichen Churfürſten allerhand Streitigkeiten, und Unordnungen, müſſen eingeriſſen geweſen ſeyn, welche Carl / den geiſtlichen Rechten, und Gebräuchen nach, zu entſcheiden, und beyzulegen ſich befliſſen, auch gerne rechte moraliſirte, und conduiſirte Geiſtliche machen wollen.

Anderer Haupt-Theil Der Güldenen Bulle CAROLI IV.

So 1356. am Christ-Feste zu Metz publiciret worden.

Tit. XXIV.

De crimine læsæ Majestatis Principum Electorum.

§. 1. Sequentes LL. scriptæ Metis an. CIↃ CCC LVI.

§. 2. In Electores committitur crimen læsæ Majestatis.

§. 3. Ubi etiam punitur voluntas.

§. 4. Filii, nece patris digni, sint exheredes, & in perpetua egestate.

§. 5. Nemo pro illis intercedat.

Das 24. Capitel.

Von dem Laster beleidigter Majestät der Churfürsten.

§. 1. Daß diese nachfolgende Satzungen zu Metz errichtet im Jahre 1356.

§. 2. Das Majestäts-Verbrechen gehet auch auf die Churfürsten.

§. 3. In solchem ist auch der blosse Vorsatz zu bestrafen.

§. 4. Die Söhne der Verbrecher, so des Todes schuldig, sollen erb- und ehrlos seyn.

§. 5. Niemand vor selbige eine Vorbitte einlegen.

§. 6. Filiæ contentæ ſint Falcidia.

§. 7. Non liceat reis alienare.

§. 8. Dotes hac cauſa ſint nullæ.

§. 9. Viduæ, uſufructu finito, bona relinquant Fiſco.

§. 10. Eadem pœna in conſcios etiam delicti.

§. 11. Veniæ promiſſio illis, qui ſcelus produnt.

§. 12. Hujus criminis etiam poſt mortem inquiſitio.

§. 13. Pœna infamiæ, & confiſcationis.

§. 14. Alienationes reorum ipſo Jure nullæ.

§. 15. Suſpectorum Dominorum torqueantur ſervi.

§. 16. Suſpectorum bona ſequeſtrentur.

§. 6. Dero Töchter ſich mit dem Pflicht-Theil vergnügen.

§. 7. Die Verbrecher mögen nichts veräuſſern.

§. 8. Kein Heuraths-Guth, oder Ausſtattung geben.

§. 9. Das Witthum fället nach dem Tode der Wittben der Cammer heim.

§. 10. Gleiche Strafe trifft, die nur Wiſſenſchafft von dem Verbrechen haben.

§. 11. Die dergleichen Unthat entdecken, haben Belohnung, und Gnade.

§. 12. Die Unterſuchung dieſes Verbrechens mag auch nach dem Tode geſchehen.

§. 13. Des verſtorbenen Verbrechers Namen werde verdammet, und die Güter eingezogen.

§. 14. Alle Veräuſſerungen des Angeſchuldigten ſind nichtig.

§. 15. Der Angeſchuldigten ihre Knechte mögen peinlich befraget werden.

§. 16. Der Angeſchuldigten Güter ſind in Beſchlag zu nehmen.

§. 1.

INfra ſcriptæ Leges promulgatæ ſunt in Curia Metenſi, (a) *per Dominum CAROLUM IV. Imperatorem Rom. & Bohemiæ Regem Auguſtum, An. Domini MCCCLVI. in die Natalis Chriſti; aſſiſtentibus ſibi omnibus Sac. Roman. Imperii Electoribus-Principibus, & præſen-*

§. 1.

ES ſind dieſe nachfolgende Satzungen vollzogen worden in dem Hoflager zu Metz, (a) durch Herrn **Carl den Vierten**, Kayſer, und König zu Böhmen, Mehrer des Reichs, im Jahr des HErrn 1356. am Chriſt-Feſt; mit Beyſtand aller des H. R. Reichs Chur-Fürſten;

tibus Dominis, (b) *Venerabili in Christo Patre, Domino* THEODORICO, *Episcopo Albanensi, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinali, ac* CAROLO, (c) *Regis Franciæ primogenito, Normandiæ Duce Illustri, ac Delfino Vienensi.* (d)

sten; in Gegenwart verschiedener Herren, (b) des Ehrwürdigen in Christo Vaters, und Herrn *Theodorici*, Bischoffs zu Alban, der heiligen Römischen Kirchen Cardinal, und *Caroli*, (c) Cron-Prinzens in Franckreich, Durchlauchtigsten Hertzogens der Normandie, und Dauphins von Vienne. (d)

§. 2. *Si quis cum Principibus, Militibus, vel privatis, seu quibuscunque personis, plebeis etiam, scelestam factionem, aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de nece Venerabilium, & Illustrium Nostrorum, & Sacri Romani Imperii, tam Ecclesiasticorum, quam Secularium Principum-Electorum, seu alterius eorundem: (Nam & ipsi pars corporis nostri sunt.*

§. 2. Daferne jemand mit Fürsten, aus der Ritterschafft, oder gemeinen Standes, oder irgend einem auch von gemeinem Volck, eine boßhaftige Meuterey anrichten, oder sich zu derselben verschwöhren würde, über den Tod der Hochwürdigen, und Durchlauchtigen Unserer und des H. Röm. Reichs, sowohl Geistlicher, als Weltlicher Chur-Fürsten, oder eines derselben; (Dann auch selbige ein Theil, und Glieder Unseres Leibes sind.

§. 3. *Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri, jura voluerunt) ipse quidem utpote Majestatis reus, gladio feriatur;* (c) *bonis ejus omnibus fisco Nostro addictis.*

§. 3. Angesehen mit eben der Schärfe der böse Wille, als die That selbsten, zu bestrafen, die Rechte erfordern) derjenige also solle, als ein Majestäts-Beleidiger, mit dem Schwerd gerichtet, (e) und alle seine Haab, und Güther, verfallen, und eingezogen seyn.

§. 4. *Filii vero ejus, quibus vitam Imperiali specialiter lenitate concedimus, (paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, hæreditarii criminis, metuuntur exempla) a materna, vel avita, omnium etiam proximorum hereditate, & successione, habean-*

§. 4. Auch ihre Söhne, welchen Wir, aus Kayserl. Gnade, das Leben schencken, dann sie das Leben um des Vaters willen verwircket, als welche gemeiniglich die Boßheit der Eltern erben, sollen demnach von mütterlichen, und Groß-väterlichen, auch sonsten aller Anverwandten Erbschafft, und

tur alieni ; ex teſtamentis aliorum nihil capiant ; ſint perpetuo egentes, & pauperes ; infamia eos paterna ſemper comitetur , ad nullum unquam honorem , ad nulla prorſus Sacramenta , perveniant ; ſint poſtremo tales , ut his perpetua egeſtate ſordentibus , ſit & mors ſolatium , & vita ſupplicium.

und Folge, ausgeſchloſſen ſeyn. Auch mag denſelben von andern nichts durch letzten Willen verlaſſen werden; als die vielmehr in Armuth, und Dürftigkeit, zu laſſen, und ihres Vaters Schmach, und Schande, beſtändig zu tragen haben. Es ſollen ſelbige niemals zu einigen Ehren, oder Leiſtung einiger Treue, gelaſſen werden. Ja es ſolle endlich denſelben in ſolchem elenden Zuſtand der Tod ihr einiger Troſt, und das Leben ihr beſtändiger Tod, ſeyn.

§. 5. *Denique jubemus , eos eſſe notabiles ſine venia , qui pro talibus unquam apud Nos intervenire attentaverint.*

§. 5. Endlich auch alle diejenige, die vor ſelbige irgend Gnade bey Uns ſuchen wolten, die ſollen ſelbſten, ohne Gnade, für Ehrlos geachtet werden.

§. 6. *Ad filias ſane eorum , quolibet numero fuerint , Falcidiam tantum ex bonis matris , ſive teſtata , ſive inteſtata , defecerint , volumus pervenire ; ut habeant mediocrem potius filiæ alimoniam , quam integrum emolumentum , aut nomen heredis conſequantur. Mitior enim circa eas debet eſſe ſententia , quas pro infirmitate ſexus minus auſuras eſſe confidimus.*

§. 6. Auch ihren Töchtern, ſo viel derſelben, ſolle der bloſſe Pflicht-Theil aus der mütterlichen Erbſchafft, es ſey ohne, oder durch Teſtament, gelaſſen werden; damit nemlich dieſe einen mäſſigen Unterhalt, keines weges aber die völlige Verlaſſenſchafft, oder Erbſchafft, genieſſen. Angeſehen Wir gegen dieſelbe deswegen gelinder: weil Wir glauben, es ſey von dem gebrechlichen Geſchlecht einer Weibes-Perſon dergl. Unthat nicht zu beſorgen.

§. 7. *Emancipationes quoque , quæ a prædictis , ſive in filios , poſt legem duntaxat latam , ſive in filias , fuerint collatæ , non valeant ,*

§. 7. Auch ſolle die Erlaſſung aus väterlicher Gewalt, die von dergleichen Perſonen, nach dieſer Satzung geſchehen, ſowohl in Anſehung der Söhne, als Töchter, ungültig, und nichtig ſeyn.

§. 8. *Dotes , donationes quorumlibet , poſtremo item alienationes ,*

§. 8. Alle Heurathe-Güther, Schenckungen, wie nicht minder alle

quas ex eo tempore, qualibet fraude, vel jure factas esse constiterit, quo primum memorati de ineunda factione, ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti.

Veräuserungen, die um solche Zeit, unter was Betrug, und Schein des Rechtes sie geschehen, im Falle auch nur obbesagte Personen dergleichen Meuterey, oder Gesellschafft, in Sinn gefasset, sollen gleichfalls vor ungültig geachtet werden.

§. 9. *Uxores sane prædictorum, recuperata dote, si in ea conditione fuerint, ut quæ a viris titulo donationis acceperunt, seu accipiunt, filiis debeant reservare, tempore quo usus fructus absumitur, omnia ea fisco Nostro se relicturas esse cognoscant, quæ juxta legem filiis debeantur; Falcidia etiam ex his rebus filiabus tantum, non etiam filiis, deputetur.*

§. 9. Und sollen die Ehe-Weiber derselben, nach dem Rückfall des Heuraths-Gutes, daferne sie dergleichen Ehe-Gelöbniß, daß, was sie von ihren Ehe-Männern geschencket bekommen, oder bekämen, denen Söhnen zufallen solle, hiemit wissen, daß, wenn die Nutznieſſung zu Ende, alles und jedes Unserer Cammer verfallen sey, was den Söhnen sonsten, den Rechten nach, gebühret. Und solle zwar auch diesfalls der Pflicht-Theil den Töchtern, keines weges aber den Söhnen, zu Theil werden.

§. 10. *Idem, quod de prædictis, eorumque filiis, cavimus, etiam de satellitibus, conscriis, ac ministris, filiisque eorum, simili severitate censemus.*

§. 10. Eben dieses, was Wir von bisher gesagten, und derselben Söhnen, versehen, solle auch auf dero Anhang, die von der That Wissenschaft habende, auch Bediente, und deren Kinder, mit eben der Schärfe gerichtet seyn.

§. 11. *Sane si quis ex his in exordio initæ factionis, studio veræ laudis accensus, ipse prodiderit factionem, & præmio a Nobis, & honore donabitur. Is vero, qui usus fuerit factione, si vel sero, tamen incognita adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolutione tantum, ac venia, dignus habebitur.*

§. 11. Würde jedoch von diesen jemand, sobald sich dergleichen Meuterey angesponnen, aus Liebe zum Guten getrieben, selbsten solche Meuterey angeben; derselbe solle von Uns mit Ehre und Geschencke belohnet werden. Derjenige aber, der sich in die Meuterey auch mit einflechten lassen, dafern er auch zur späten Reue kommet, und die heimlichen Anschläge entdecket, solle von Uns Gnade haben.

§. 12.

§. 12. *Statuimus insuper, ut si quid contra prædictos Principes Electores, Ecclesiasticos, vel Seculares, commissum dicatur, etiam post mortem rei id crimen instaurari posse.*

§. 12. Ferner ordnen Wir, daß alles dasjenige, was wider erstbesagte, sowohl geistliche als weltliche Chur-Fürsten verbrochen, auch nach dem Tod des Verbrechers die That noch untersucht und geahndet werden solle.

§. 13. *In hoc autem crimine, quod ad læsam in Principibus Electoribus suis Majestatem pertinet, etiam in caput Domini servi torqueantur.*

§. 13. Auch sollen in Untersuchung dieses Majestäts-Verbrechens wider die Chur-Fürsten die Knechte, ihrer angeschuldigten Herren halber, zur Folter gebracht werden.

§. 14. *Volumus insuper, ac præsenti Imperiali sancimuss Edicto, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, ut convicto mortuo memoria ejus damnetur, & bona ejus eripiantur. Nam ex quo sceleratissimum quis cœperit consilium, exinde quodammodo sua mente punitus est.*

§. 14. Uberdem wollen Wir, und verordnen, Kraft gegenwärtiger Satzung, daß auch dieß Verbrechen, nach dem Tod der Schuldigen, dergestalt gerüget werden möge, daß des überführten verstorbenen Verbrechers Gedächtniß verdammet, und desselben Güter seinen Erben entzogen werden sollen: in mehrerer Erwegung, daß, seines lasterhaften Vorsatzes halben,

auch gleichsam sein böses Gemüth zu

bestraffen seyn mögte.

§. 15. *Porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare, neque manumittere, eum posse, nec ei solvere jure debitorem decernimus.*

§. 15. Ferner wollen und verordnen Wir, daß von dem an, als jemand sich eine solche Unthat nur vorgesetzet, er weder das Seinige mehr veräussern, noch die Seinigen frey

lassen, noch seine Gläubiger ihn mit

Bestande Rechtens bezahlen mögen.

§. 16. *In hac causa in caput Domini servos torqueri statuimus; id est, propter causam factionis damnandæ contra Principes Electores, Ecclesiasticos, & Seculares, ut præmittitur.*

§. 16. Uber dieser Unthat eines Herrn solle auch der Knecht peinlich befraget werden: ich meyne über eine Meuterey, welche wider die geist- oder weltliche Chur-Fürsten angesponnen worden, als oben gedacht ist.

§. 17. *Et si decesserit quis, propter incertam personam successoris bona serventur; si in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.*

§. 17. Stürbe auch jemand indessen, sollen, wegen annoch ungewisser Erben, die Güter in Gewahrsam genommen werden; im Fall während

Verdachtes, und Untersuchung, ein

solcher verstorben.

Was für *Constitutiones* zu Metz annoch *ad Auream Bullam.* gekommen, die den andern Theil derselben *constituiren.*

(a.) Im Hof-Lager zu Metz) Es ist oben gleich anfangs erinnert worden, daß Kayser Carl IV. zu Anfange des Jahrs 1356. nach Nürnberg einen Reichs-Tag ausgeschrieben, und auf selbigem sich angelegen seyn lassen, die Güldene-Bulle zu verfertigen; wobey seine Haupt-Absicht war, die Zwistigkeiten der Chur-Fürsten in Ansehung der Wahl zu heben. Denn er wuste wohl, wie es mit *Ludovico Bavaro*, und *Friderico Pulchro*, hergangen war, und was er selbst vor Streitigkeiten mit *Eduardo*, *Ludovico Bavaro*, und **Günthern von Schwartzburg** gehabt, da immer eine Partey der Chur-Fürsten diesen, die andere jenen wählte. Ja man wuste zur selbigen Zeit nicht einmahl wer eigentlich das Jus electionis hatte; ob Sachsen-Lauenburg, oder Sachsen-Wittenberg? So waren auch die damaligen Ascanier zu Brandenburg deswegen streitig. Eine Linie davon residirte zu Landsberg an der Warta, und die andere zu Berlin. Beyde wolten bald mit einander das Jus electionis exerciren, bald aber solte das Seniorat gültig seyn. Da wuste man nun nicht, wer Koch, noch Kellner war. **Carl** aber intendirte seine Luxenburgische Familie beym Reiche zu erhalten. Wenn nun ratione der Wahl keine andere Ordnung wäre eingeführt worden: so hätte es leichte geschehen können, daß man von seiner descendenz, und seinen Vettern, welche die Marggrafen von Mähren waren, wiederum abgegangen wäre. Darum wolte er die Discordiam Electorum gäntzlich unterdrücken, und verfertigte eben zu dem Ende die Güldene Bulle. Es wurde aber über die ersten XXIII. Capiteln zu Nürnberg fast ein gantzes Jahr zugebracht. Und doch konte er dieselbe alda nicht völlig zu Stande bringen. Denn gegen das Ende ermeldten 1356sten Jahres wurde er bewogen, von Nürnberg nach Metz zu gehen, wo endlich die noch rückständigen VII. Capitel in Beyseyn sämtlicher Chur-Fürsten vollends verfertigt, und den heiligen Abend vor Weynachten publicirt wurden. Vid. **Pfeffingers** Vitriar. illustr. Tom. I. p. 230. Daß aber **Carl** nach Metz gieng, war dieses die Ursache: Weil die Franzosen damals eine grosse Bataille wider die Engländer verlohren hatten, in welcher sogar der König von Franckreich *Joannes* und sein Sohn, *Philippus Audax*, gefangen wurden. Besagter *Joannes* wäre bald gar massacrirt worden, wenn nicht gedachter sein tapferer Sohn bey ihm gewesen wäre. Die Engelländer baten ihn selber, er möchte sich doch schonen: weil es um einen solchen Printzen Schade wäre, daß er umkommen solte. Da gab er sich denn endlich gefangen. Anfänglich aber wolte er nicht daran: sondern da zwey Englische Soldaten im Begriffe waren, seinem Vater das letzte zu versetzen: hat er beyde mit eigener Hand massacrirt. Darum schenckte ihm auch sein Vater hernach das Herzogthum Burgund. Dieser *Philippus Audax* ist demnach der erste Herzog von Burgund aus der letzten

race gewesen. Von ihm kam *Joannes Malus*, und dessen Sohn *Philippus Bonus*, welchem *Carolus Audax* folgte. Dessen Tochter und Erbin war, die *Maria* Burgundica, welche an *Maximilianum I.* verheurathet wurde, welcher mit ihr den *Philippum Austriacum* erzeugte, den Vater der beyden Kayser, *Caroli V.* und *Ferdinandi I.* Dieß ist die letzte Familia Burgundica, deren Stamm-Vater *Philippus Audax* hat in besagtem Kriege mit den Engländern merveilles gethan. Sein Vater König *Joannes* aber war ein sonderbarer Herr. Nun war Kayser **Carl** IV. in Franckreich erzogen worden; und hatte dahero grosse Liebe zum Könige in Franckreich. Deswegen gieng er itzo über Hals und Kopf von Nürnberg nach Metz, als die Grantze von Teutschland, um den Französischen affairen desto näher zu seyn, und mit dem Französischen Cron-Prinzen zu sprechen. Es ist dahero falsch, wenn es *Limnæo*, und anderen mit ihm geträumet hat, daß die VII. letzten Capitel der Güldenen Bulle erst nach *Caroli IV.* Tode hinzu gekommen wären. *Limnæus* hatte sich dadurch auf solche Meynung verführen lassen: weil in einigen Exemplarien oft gedachter Bulle vor dem Tit. 24. stehet: weiland *Carolus IV.* Allein *Lewoldus de Northof* kan uns aus dem Traum helffen, welcher selbst damals mit zu Metz gewesen. Der schreibet in seinem Originibus Marcanis: Eodem anno venit Carolus IV. Metim, & solennem ibi curiam celebravit. Erant ibi Cardinales, legatus Papæ, multi Archiepiscopi, Comites, Magnates, & nobiles innumeri. Ibi diversas publicavit Constitutiones. Diese Passage hat dahero auch Schilter in seinen Notis billig bemercket.

(b) **In Gegenwart verschiedener Herren.**) Es ist oben schon erinnert worden, daß zu Nürnberg die Aurea Bulla in Gegenwart der Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Freyherren, Edlen und Stände, publiciret worden. Dahero ist kein Zweifel, daß auch zu Metz von allen diesen Arten verschiedene Herren zugegen gewesen. In einigen Exemplarien stehet statt der Land-Herren und Freyen, das Wort Panner-Herrn. Im Mayntzischen Exemplar aber liefet man nur schlecht weg Herren; nichts vom Panner-Herrn. Daher untersuchet **Schilter** billig, was denn Panner-Herrn sind? Ob es was anders, als Edler Herr, sey? Es ist demnach eben daher, daß in dem einen Exemplar Panner-Herr, in dem andern aber Freyherr stehet, abzunehmen, daß diese 2. Titel promiscue gebraucht worden. Denn ein Panner-Herr ist derjenige, welcher mit dem Pannier investiret worden. Und das wiederfähret auch einem Freyherrn. Ein simpler Edelmann hergegen wird nicht damit investiret. **Die Grafen von Seinzheim** waren anfänglich nur Fränckische Edelleute. Da sie aber Kayser *Sigismundus* zu Freyherrn machte: so stehet in dem Adels-Brief; er habe ihnen

das Pannier, k. e. die Fahne, gegeben. Alle Grafen und Herren sind mit dem Pannier investiret; nicht zwar mit Pompe und auf dem Echaffaut, wie die Chur-Fürsten ehedem, sondern sie wurden olim vom Kayser stantes investiret, oder er ließ ihnen auch wohl durch Mandatarios die Fahne reichen; wie er denn jetzo die Grafen vom Reichs-Hofrath publice mit dem Pannier, d. i. mit einer Fahne, bando, banno, belehnen läßt. Denn eine Fahne war ein hasta, auf welcher oben ein Band hieng, welches Anfangs gantz klein war, nachgehends aber immer grösser wurde. Je viereckigter nun das Band war, desto grösser war auch die Person, so damit investiret wurde. Die Teutschen nennten alles dasjenige Fanon, was herunter hieng. Ein Tisch-Tuch hieß daher eine Tisch-Fahne. Von Fanon kommt auch Gewand, Gewand-Schneider. Alles, was sie haben flattern lassen, nennten sie Fahne; wie die Holländer Flam. Hinc Flamländer: weil man daherum nichts als Schiffe siehet. Kurtz, man ist vollkommen überzeuget, daß Panner-Herr, und Freyherr einerley ist. Sie sind alle mit dem Pannier investirt worden, welches keinem simplen Nobili wiederfähret. Daher kommt auch in Polen und Ungarn Pannowitz, so nichts anders ist, als Fähndrich, it. Banus Croatiæ. Denn wer eine Fahne hat, der hat auch den Blut-Bann, welchen aber die gemeinen Edelleute *sonst* nicht gehabt; sondern erst zu den Zeiten *Ernesti* und *Alberti* acquiriret haben. Wenn ja einige vorhero den Blut-Bann gehabt: so waren es ohnfehlbar Dynastæ, Satrapæ. Es haben zwar auch viele gemeine Edelleute in Schwaben und Francken Rad und Galgen; aber das kommt erst vom *Maximiliano I.* oder dessen Vater, *Friderico V.* her, wie Burgermeister in seinem Cod. Diplomat. gezeiget hat. Schmid de Jure Bavar. hat auch gewiesen, wenn die dasige Noblesse den Blut-Bann bekommen. Vorhero aber ist dieser immer bey den Aemtern gewesen, die man draussen im Reiche das Zent-Gerichte, i. e. Land-Gerichte, nennet. So hat es *Rudolphus Habsburg.* selbst interpretiret, quod scilicet sit judicium terræ. Hier aber heissen es Aemter. Olim wurden demnach Leute von Extraction Freyherrn u. s. w. zu Amtleuten gemacht. Auch noch zu Zeiten *Caroli V.* wurde es so gehalten. Einmal beorderte der Chur-Fürst von Wittenberg den Amtmann von Torgau; er solte suo nomine auf den Reichs-Tag gehen. Das Wort Ambasciaden kommt auch daher. Denn man hat vor diesem die Amtleute meistentheils, als Gesandte, verschickt. Und also sind Edle Herren, Freyherren, Panner-Herren unum idemque. Das lesen wir aus den Teutschen Exemplaribus der Goldenen Bulle. In etlichen stehet auch das Wort Land-Herrn. Aber der Kerl, der Abschreiber, muß falsch geschrieben haben. Denn es muß Panner-Herren heissen. Bey so gestalten Sachen muß man denn wohl mercken, daß diejenigen, welche mit Fahnen

investiret wurden, keine schlechte Edelleute sind, sondern eine Anzeige ist, daß ihre Vorfahren etwas mehrers gewesen. Nächstdem ist bekannt, daß zwischen denen Reichs-Edelleuten, und Reichs-Städten, ein Præcedenz-Streit ist. Die Reichs-Städte wollen nemlich der Fränckischen, Schwäbischen, und Rheinischen Ritterschafft, und diese vicissim jenen nicht weichen. Die Adelichen sagen zu dem Ende: man habe sie ja in der Aurea Bulla den Städten vorgesetzt. Da heisse es: Freye, Panner-Herren, Edle und Städte. Daraus könne man die praxin Imperii ersehen, und daß die Ritterschafft schon von vielen Seculis her den Städten vorgegangen wäre. Allein 1) ist noch eine grosse Dispute, ob unter dem Wort Edlen in der Aur. Bulla nur gemeine Edelleute verstanden werden. 2) Wenn das auch wäre: so gibt es gleichwohl noch kein argument ab. Denn die Reichs-Städte allegiren vicissim aus den Reichs-Abschieden Passagen, da diese Ordnung nicht ist observiret worden, sondern da die Städte voran stehen. Hernach so hat auch die Noblesse gemeynet, daß sie würcklich auch mit auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg gewesen. Es ist aber jetzo nicht die Frage, ob sie mit da gewesen; sondern ob sie ein würckliches Votum gehabt? Denn es ist gewiß, daß sich ein grosser confluxus von der Noblesse zu Nürnberg eingefunden; eben wie es in allen Comitiis und Ehren-Tagen zu geschehen pfleget, wohin sich die Noblesse cum magna pompa begibt. Aber es fragt sich vielmehr, ob sie auch ihr Votum gehabt? Denn wären sie Reichs-Stände gewesen: so hätten sie auch in certo Collegio ihr suffragium geben müssen. Nun kan man aber nicht von den Adelichen sagen, daß sie in einem certo Collegio gewesen. Ergo haben sie auch kein Votum gehabt. Denn meine Meynung, welche sich wohl behaupten läßt, gehet dahin, daß die Chur-Fürsten von vielen Zeiten her ein eigenes Collegium gehabt. Also müsten die Edelleute ja in dem Fürstlichen Collegio gewesen seyn. Denn unter den Bürgern waren sie nicht. Wenn sie demnach vorgeben, daß sie ein Votum gehabt: so müssen sie entweder beweisen können, daß sie in einem gewissen Collegio gewesen, oder aber daß sie pêle mêle gesessen. Soviel ist gewiß, daß sie mit grosser Pracht auf die Reichs-Täge gekommen. Man hat sie auch zuweilen in dem Schwäbischen Bunde vorgefordert, und gefraget, was sie etwa für Gravamina anzubringen hätten? Das kan aber auch ein jeder auf dem Reichs-Tage thun. In Religions-Sachen wird sogar ein jeder Prediger gehöret. Eben so hat man auch die Edelleute hinein berufen. Aber daß sie auch ex certo Collegio ihr Votum gegeben, ist mir nicht wissend.

(c) **Und** *Caroli.*) Einige wollen daher behaupten: daß dieser Französische Cron-Printz **Carl** um deswillen mit zu Metz gewesen: weil er ein

Votum

Votum auf der dasigen Reichs-Versammlung gehabt. Aber das ist irrig. Er kam vielmehr um deswillen dahin, daß er Hülffe haben wolte wider die Engländer, die seinen Vater bey Cressy gefangen hatten.

(d) **Und** *Dauphins* **von** *Vienne.*) Eben damals ist es geschehen, daß sich der erstgebohrne Französische Printz Dauphin geschrieben hat. Denn *Humbert*, Dauphin von Viennois, hatte anno 1345. in einem Testament die Landschafft Dauphiné der Crone Franckreich, mit der condition, vermacht, daß der erstgebohrne Printz allemal seinen Namen davon führensolle. Nun aber war Dauphiné ein Stück von Arelat, so damals zu Teutschland gehörete. Derowegen hätte freylich dergleichen Vermächtniß ohne consens des Reichs nicht zu Recht beständig seyn können. Aber Kayser **Carl** sahe durch die Finger, und daher ist gar die tradition entstanden, als ermeldter Kayser das gantze Arelat an den Dauphin abgetreten hätte; da er ihm auch nur Dauphiné sub nexu feudali conferiret, und ihn zum Vicario in Arelat gemacht, welches ja nicht hätte geschehen können, wenn ihm gantz Arelat wäre abgetreten worden. Vid. **Pfeffinger** in Vitriar. illustr. Tom. I. p. 253. Dieß hätte *Goldastus* mercken sollen, welcher eben in der Dedication seiner Reichs-Händel die obgedachte Meynung von Veräusserung des Arelats zu erst aufs Tapet gebracht.

Warum die Strafe des *Criminis læsæ Majestatis* auch auf die Chur-Fürsten *extendiret* worden.

(e) **Mit dem Schwerdt gerichtet.**) Diese gantze Constitution ist nichts anders, als die Römische Constitutio *Arcadii*, die sich anfängt: Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris, scelestam inierit factionem. Sie stehet auch nunmehro mit in L. 5. Cod. Justinianei ad Leg. Jul. Majest. als welche hierselbst von Wort zu Wort beybehalten worden; ob sich gleich die ehemalige Römische Verfassung gar nicht auf unsern Teutschen Staat schicket; und dahero diese Sanction recht wunderlich heraus kommt. Ich habe in meinem Tractat: Singularia ad Leg. Majest. Cap. 1. §. 83. seqq. umständlich gezeiget, daß *Eutropius* an dieser Constitution eigentlich Schuld gewesen. Dieser war der oberste Staats-Minister Kaysers *Arcadii*, zu welcher hohen Charge er sich durch mancherley List und Ränckе geschwungen, und durch seine Tyranney, auch üble Haushaltung, viele Feinde gemacht hatte. Damit er sich nun bey dem Posten erhalten mögte: würckte er bey besagtem *Arcadio*, welchem er ohnedieß weis machen konte, was er nur wolte, gedachte Constitutionem *Quisquis* aus, nach welcher die pœna criminis læsæ Majestatis auch auf die Senatores, und hohe Staats-Minister des Römischen Reichs, extendiret wird. Besagter *Eutropius* war sonderlich dem Staats-Minister des *Honorii*, dem *Stiliconi*, sehr feind,

und

und muste dahero besorgen, daß ihm dieser etwa ein Bein unterschlagen mögte. Derowegen suchte er mit besagter Constitution sich eine Vormauer zu machen; damit er desto sicherer seyn mögte. Dicis: Wie kommt es denn aber, daß Carl IV. mehrgedachte Römische Satzung auch auf die Chur-Fürsten des Teutschen Reichs appliciret, und extendiret hat? Resp. Es ist schon oben der Länge nach gezeiget worden, daß die Chur-Fürsten unter andern auch Senatores Regni, it. Membra Corporis Cæsaris, luminaria magna, columnæ Imperii, Consistoriani, und intimioris admissionis Consiliarii genennet worden. Darum hatte Carl allerdings einen guten Vorwand, warum er die Constitutionem *Quisquis* auf die Chur-Fürsten appliciret. In der That aber gieng seine intention dabey hauptsächlich dahin, daß er damit alle diejenigen abschrecken wolte, welche bishero den Chur-Fürsten das Wahl-Recht streitig gemacht hatten, welches er doch nun einmal entschieden, und auf einen sichern beständigen Fuß gebracht wissen wolte. Dieß konte nicht füglicher effectuiret werden, als durch mehrerwehnte scharfe Constitution; ob sie sich gleich in den wenigsten Stücken mit unserm Teutschen Staate reimet. Vid. Diss. mea de Lege Majest. Cap. 2. §. 36. seqq. Da im übrigen bereits so viele Juristen über ofterwehnten Leg. *Quisquis* commentirt haben: als würde es eine unnöthige Sache seyn, sich dabey lange aufzuhalten; vor allen andern aber verdienen *Jac. Gothofredus* in seinem Commentar. ad Cod. Theodos. und die beyden Gebrüdere *Gentiles*, welche ebenfals über besagten Legem commentiret haben, nachgelesen zu werden. (*) Im übrigen haben zwar die andern Reichs-Fürsten, und Reichs-Stände, ex jure superioritatis territorialis die Gerechtsame, daß ihre Unterthanen ein crimen læsæ Majestatis wider sie begehen können. Der Unterschied bestehet demnach darinnen, daß wider die Chur-Fürsten auch andere im Römischen Reiche, die nicht ihre Unterthanen sind, besagtes crimen sowohl als wider den Kayser selbst begehen können; da hergegen wider andere Reichs-Stände nur ihre Unterthanen das crimen læsæ Majestatis begehen können.

(*) In oft allegirter Dissert. de Leg. Majest. Cap. 2. §. 45. schreibet Gundling auch sehr merckwürdig also: Fecit enim hoc nostramque industriam anteverit Venerabilis *Ludewig* Collega noster, cui laurum hac parte palmamque lubentissime porrigimus, optando ei Nestorea omnia, ac Nestoreis meliora.

Tit. XXV.

De integritate Principatuum Electoralium servanda.

§. 1. Imperii Principatus omnes sint individui moribus.

§. 2. Principatus Electorales individui lege.

§. 3. Succedat in Electoratibus primogenitus, nisi hic sit inhabilis.

§. 4. Succedat tum proximus in linea.

§. 5. Ultrageniti Apanagia accipiant, & Paragia.

Das 25. Capitel.

Die Chur-Lande unzertrennet zu halten.

§. 1. Keine Fürstenthume solle man, dem Herkommen zuwider, theilen.

§. 2. Die Chur-Landen können nimmer getheilet werden.

§. 3. Der Aelteste folget allein in den Chur-Landen, es sey dann, daß er unfähig.

§. 4. Welchem dann der nächste in der Linie folget.

§. 5. Die nachgebohrne sind ihrem Stande gemäß abzufinden.

§. 1.

SI ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia, & subjecti fideles pace gaudeant, & quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores, & Jura Electorum Principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum; majus debebit remedium adhiberi; ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

§. 1.

GLeichwie es zum besten anderer Fürstenthümer gereichet, wenn selbige unzertheilet bleiben, dadurch Recht, und Gerichte, befestiget, und getreue Unterthanen Ruhe, und Friede zu geniessen: also will um so vielmehr nöthig seyn, daß die wichtige Fürstenthümer, Herrschafften, Würden, und Gerechtsamen, der Chur-Fürsten unbeschädiget beysammen erhalten werden. Denn wo mehr Gefahr zu besorgen: da hat man auch auf mehrere Mittel zu gedencken; damit nicht, bey zerfallenen Grund-Säulen, das gantze Gebäude zu Boden geleget werden möge.

§. 2. *Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes, & magnifici Principatus, videlicet*

§. 2. Ordnen demnach, und wollen zu ewigen Zeiten, Kraft dieses Befehls; daß von nun an, und zu ewigen Zeiten, die wichtige, und herrliche Fürstenthümer, nahmentlich das Kö-

Regnum

Regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ, & Marchionatus Brandenburgenſis, terræ, diſtrictus, homagia, Vaſallagia, & alia quævis ad ipſa ſpectantia, ſcindi, dividi, ſeu quavis conditione dimembrari non debeant; ſed ut potius in ſua perfecta integritate perpetuo maneant. (a)

nigreich Böhmen, die Pfaltz-Grafſchafft am Rhein, das Hertzogthum Sachſen, die Marg-Grafſchafft Brandenburg, ihre Lande, Gebiethe, Leute, Mannſchafften, und was ſonſten hierzu gehöret, nicht zutrennet, vertheilet, oder auf irgend eine Weiſe zergliedert werden ſollen. Sondern es ſollen ſelbige in ihrer vollkommenen Unzertrennlichkeit immerwährend, verbleiben. (a)

§. 3. *Primogenitus filius* (b) *ſuccedat in eis, ſibique ſoli Jus, & dominium competat; niſi forſitan mente captus, fatuus, ſeu alterius famoſi, & notabilis defectus exiſteret, propter quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari.*

§. 3. Der erſtgebohrne Sohn (b) hat die Landes-Folge in denſelben; und ſollen ihm allein alle Rechte, und Herrſchafften, zufallen; es wäre dann ſelbiger wahnſinnig, albern, oder ſonſten mit einem kundbaren, und merckлichen Gebrechen beladen, um deswillen er nicht ſolte, oder könnte, Land und Leute beherrſchen.

§. 4. *In quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione ſecundo genitum, ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem, vel conſanguineum laicum, qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit, volumus ſucceſſurum.*

§. 4. In ſolchem Falle wird ihme die Landes-Folge verboten; und wollen Wir, daß der ander gebohrne, dafern einer aus ſolchen Geſchwiſter vorhanden, oder der älteſte Bruder, oder Verwandte, der weltlich, und dem Vater in abſteigender Linie der nächſte ſeyn wird, folgen ſolle.

§. 5. *Qui tamen apud alios fratres, & ſorores ſe clementem, & pium exhibebit continuo, juxta datam ſibi a Deo gratiam, & juxta ſuum beneplacitum, & ipſius patrimonii facultates, diviſione, ſciſſione, ſeu dimembratione Principatus, & pertinentiarum, ejus ſibi modis omnibus interdicta.*

§. 5. Jedoch wird derſelbe gegen ſeine Brüder, und Schweſtern, ſich gutherzig, und milde jederzeit erweiſen; nach der ihme von GOtt verliehenen Gnade, und nach ſeinem eigenen Gutfinden, und nach dem Ertrag der Lande ſelbſten. Alle Theilung, Zertrennung, oder Zergliederung des Fürſtenthums, und deſſen Zugehör, iſt ihme auf alle Weiſe, und Wege, unterſaget.

(a.) In ihrer vollkommenen Unzertrennlichkeit immerwährend verbleiben.) Hiervon ist bereits oben Tit. 7. umständlich gehandelt worden.

Von der Römischen Bayserin.

(b.) Der erstgebohrne Sohn hat die Landes-Folge in denselben.) Es ist davon ebenfals loco antea cit. gehandelt, und gezeiget worden, wie Carl IV. die Succession in den Churfürstenthümern reguliret habe. Denn es hatten sich immer Streitigkeiten hervorgethan, wer Chur-Fürst sey. Man bemercket 2. Ursachen, warum dieses so obscur geworden; 1.) weil sie die Länder getheilet, 2.) den Seniorat einführen; und also nicht allemal auf die lineam primogenitam, sondern nur auf den primogenitum, der auch in linea secundogenita seyn kan, sehen wollen. Ein solcher Streit war in dem Aseanischen Chur-Hause Brandenburg, und auch zwischen dem Anhältischen Hause Wittenberg, und Lauenburg. Diese prætendirten das Jus Electionis ex Jure Senioratus; Wittenberg hergegen ex Jure primogenituræ. Deswegen nun hat Carl IV. zweyerley disponiret: a) daß die Electoratus nicht mehr getheilet werden, sondern individui seyn solten; gleichwie dergleichen Theilung auch olim nicht in Ubung gewesen. Carl wolte es also wieder in die alte Ordnung bringen, daß nemlich keine terra Electoralis mehr solte getheilet werden. Jedoch muß man dabey auch Achtung geben, welche Stücke nur zum Churfürstenthume eigentlich gehören. Die andern Länder, welche nicht darzu gehören, bleiben deswegen divisible. b) Solle der primogenitus allemal das Chur-Recht haben; mithin nicht das Jus Senioratus, sondern Primogenituræ gelten. Des Kayfers intention war, damit hernach demjenigen, qui ab hoc electus esset, keine dubia mehr gemacht würden. Derjenige demnach, qui est ex primogenita linea, hat ein Jus potentius præ seniore familiæ. Als nun Chur-Fürst Carl von der Pfaltz, ein Bruder der *Madame d'Orleans*, gestorben war: entstunde gleichwohl der bekannte Streit: ob Hertzog Rudolph von Veldentz, welcher Senior familiæ war, oder aber das Haus Neuburg, als die nächste Linie, succediren solle? Veldentz war zwar weit entfernet; aber doch Senior. Das Neuburgische Haus hergegen war linea primogenita. Ich halte derowegen davor, daß Neuburg allerdings ein besseres Fundament gehabt habe: eben weil Carl IV. dadurch alles Unglück und Streitigkeiten beylegen wolte. Denn es kan ja auch wohl par hazard der casus existiren, daß ihrer 2. in der Familie gleich alt, und dem defuncto pari gradu verwandt sind. Da nun *Carolus IV.* alle Streitigkeiten abschaffen wolte: so ist es weit probabler, daß man nun, da die Simmerische Familie ausgestorben war, ad proximam gehen muste. Wenn sie auch gleich in der Familie solche Pacta gehabt

habt hätten, nach welchen der Senior vorgehen ſolte: ſo konten ſelbige doch propter publicationem legis, & Sanctionis Pragmaticæ, in der Chur nicht Statt haben. Nächſtdem iſt auch ſchon in Sachſen ein ſolcher Streit entſtanden, da **Chriſtian** II. an einem Schlag-Fluſſe plötzlich ſtarb, auch **Johann George** I. ſein Bruder, in Mayland todt kranck darnider lag. Da zanckten ſich bereits die Altenburg- und Weimariſchen Herren um die Chur; und fiengen auch deswegen einen Proceß an. Weimar war damals Senior, und Altenburg Primogenitus. *Goldaſtus* ſchrieb dahero de Senioratu; und **Engelbrecht** de Jure Primogenituræ. Doch war *Goldaſtus* gelehrter, als **Engelbrecht**.

Tit. XXVI.

Ceremoniæ in itu ad Curiam Imperialem.

§. 1. Principes Electores comites ſint Imperatori ad Curiam Imperialem in itu, & reditu.

§. 2. Archi Cancellarii tum gerant ſigilla & typaria.

§. 3. Principes Electores civiles gerant ſceptrum, Pomum, enſem.

§. 4. Alii Principes, ab Imperatore nominati, utramque coronam, Germanicam, & Longobardicam.

§. 5. Locus Imperatricis in itu ac reditu hujus generis.

§. 1.

DIE qua ſolemnis Curia Imperialis, vel Regia, fuerit celebranda, (a) *veniant circa horam primam Principes Electores, Ec-*

Das 26. Capitel.

Procession nach dem Kayſerlichen Hof-Lager.

§. 1. Die Chur-Fürſten ſollen den Kayſer begleiten hin und her, wenn er Hof hält.

§. 2. Alsdann tragen die Ertz-Cantzler die Kayſerliche Hand-Zeichen, und Petſchafft.

§. 3. Die Weltliche Chur-Fürſten Scepter, Kugel, Schwerd.

§. 4. Andere Fürſten, die der Kayſer benennet, die Teutſche, und Mayländiſche Cronen.

§. 5. Der Ort, wo die Kayſerin alsdenn gehen ſolle.

§. 1.

AN dem Tage, an welchem der Kayſer, oder Römiſche König, öffentlich Hof hält, (a) ſollen, wenn der Tag anbricht, die Chur-

cleſiaſtici, & Seculares, ad domum habitationis Imperialis, ſive Regalis; & ibi Imperator, vel Rex ipſe, omnibus inſigniis Imperialibus induetur; & aſcenſis equis omnes vadant cum Imperatore, vel Rege, ad locum Seſſionis aptatæ, & illic quilibet eorum, in ordine, & modo, ſupra in lege de ordine proceſſionis ipſorum Principum Electorum plenius diffinito.

Fürſten, ſowohl Geiſtliche, als Weltliche, nach dem Quartier des Kayſers, oder Römiſchen Königes, ſich verfügen; Daſelbſten auch der Kayſer, oder Römiſche König, mit dem geſamten Reichs-Zierrath angethan, und verſehen werden. Und ſollen alle zu Pferde, mit dem Kayſer, oder Römiſchen Könige, an den Ort, da man ſitzen ſolle, ſich begeben; und zwar in der Ordnung, und Weiſe, als oben in der Satzung vom Aufzug der Chur-Fürſten mit mehrerm geſagt worden iſt.

§. 2. *Portabit etiam Archi-Cancellarius, in cujus Archi-Cancellaria-tu hæc fuerint, ſuper Baculo Argenteo, omnia Sigilla, & Typaria Imperialia, ſive Regalia;*

§. 2. Der Ertz-Cantzler, in deſſen Cantzelley der Ort gehöret, ſolle an einem ſilbernen Stab alle Hand-Zeichen, und Petſchafften des Kayſers, oder Königes, vortragen.

§. 3. *Seculares vero Principes Electores Sceptrum, Pomum & Enſem, ſecundum quod ſuperius exprimitur, deportabunt.*

§. 3. Die Weltliche Chur-Fürſten aber das Scepter, Reichs-Apfel, und Schwerd, auf obbeſchriebene Weiſe halten.

§. 4. *Portabuntur etiam immediate ante Archi-Epiſcopum Trevirenſem, ſuo loco tranſeuntem, primo Aquisgranenſis, ſecundo Mediolanenſis corona; & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui jam Imperialibus eſt inſulis decoratus, quas geſtabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem juxta placitum deputandi.*

§. 4. Auch ſollen ohnmittelbar vor dem Ertz-Biſchoff zu Trier, der in ſeinem Rang gehet, die Aachiſche, und nachhero die Mayländiſche Crone getragen werden. Und dieſes allein vor dem Kayſer, der die Römiſche Crone empfangen; wozu dann derſelbe einige gemeine Reichs-Fürſten, eigenem Gefallen nach, zu benennen wiſſen wird.

§. 5. *Imperatrix etiam, vel Regina Romanorum, ſuis auguſtalibus amicta inſigniis, (b) poſt Regem, vel Imperatorem Romanorum, & etiam poſt Regem Bohemiæ, qui Imperato-*

§. 5. Auch ſolle die Kayſerin, oder Römiſche Königin, in ihrem Reichs-Schmuck, (b) nach dem König, oder Kayſer, auch dem König in Böhmen, der unmittelbar nach dem Kayſer ge-

peratorem immediate ſubſequitur, competentis ſpatii intervallo, ſuis aſſociata Proceribus ſuisque comitata Virginibus, ad locum ſeſſionis procedat.

het, eine ziemliche Ecke abgeſetzt, mit ihren Hof-Bedienten, und Hof-Damen, an den Ort, da des Kayſers Sitz iſt, folgen.

(a.) **Hof hält**) Davon iſt ſchon hin und wieder verſchiedentlich gehandelt worden. Wannenhero nicht nöthig iſt, ſich bey dieſem Titel lange aufzuhalten.

(b) **Römiſche Königin in ihrem Reichs-Schmuck.**) Wir Teutſche haben omni ævo, und da wir noch nichts vom Jure Romano wuſten, die Königinnen, und überhaupt die Weiber ſehr hoch gehalten, ſie gecrönet, und geſalbet. *Tacitus* de Mor. Germ. Cap. 8. bezeugt ſchon; Germanos exiſtimare, Sanctum quid, & providum Fœminis ineſſe, nec aut conſilia eorum aſpernari, aut reſponſa negligere; wie ſie denn ſo gar öffters bey Kriegs-Sachen conſuliret wurden. Ja die *Velledam* hielten ſie pro Dea; wie *Tacitus* l. c. und *Menſo Altingius* in deſcriptione ſecundum antiquos agri Batavi, & Friſii, a *Julio Cæſare*, ad *Juſtinianum* uſque, gewieſen haben. So waren auch die Imperatrices vor Alters mit auf den Comitiis, wo man ihnen einen eigenen Thron neben ihrem Gemahl aufbauete. Sie waren ferner mit bey den torneamentis artificialibus, und theilten die Preiße aus. Etliche ſind auch ſo gar mit auf den Wahl-Tägen geweſen; und ſie kommen faſt in allen Documentis vor. Die Kayſer nennten ſie Conlectales, oder Contectales ſuas, item Conſortes Imperii. Sie haben ihren eigenen Hof gehabt, und ihre beſondere Ertz-Beamte. In dieſer Abſicht iſt Kayſer *Juſtinianus* mit ſeiner *Theodora* unbillig getadelt, und deswegen uxorius genennt worden, wie auch *Paganinus Gaudentius* in ſeinem Tractate, de Juſtinanei ſeculi moribus, gethan hat; da ja die Teutſche ihre Gemahlinnen ebenfalls ſo hoch eſtimirt haben. *Otto I.* ließ ſich mit ſeiner Gemahlin *Editha*, *Otto II.* mit ſeiner *Theophania*, *Henricus S.* mit ſeiner *Cunigunda*, und *Conradus Salicus* mit ſeiner *Gisla* crönen. Wie auch *Henricus VII.* gecrönet wurde, ſaſſe ſeine Gemahlin ebenfals mit dabey. Nun waren zwar bis auf *Matthiæ* Zeiten faſt 200. Jahre verfloſſen, wie *Limnæus* ex *Goldaſto* wohl angemercket hat, daß keine *Auguſta* wäre gecrönet worden. Kayſer *Matthias* aber ließ ſeine Gemahlin wieder publice ſalben. *Ferdinandus II.* that desgleichen, und *Ferdinandus III.* hatte eben die intention, wenn nur die Chur-Fürſten darzu geſtimmet hätten. Denn ſie ſcheueten die Koſten, peculiariter zuſammen zu kommen: weil es wohl 200000. Rthl. koſtet. *Leopoldus* hat auch ſeine Gemahlin *Eleonoram Magdalenam* zu Augſpurg crönen laſſen, davon *Sigismundus Ferrarius* eine eigene Beſchreibung ediret hat.

De Succeſſione in Electoratus.

hat. *Josephi* Gemahlin hergegen ist nicht gecrönet worden. Sonst ist merckwürdig, daß eine Kayserin, weil sie des Kaysers Hand, und Gehülfin ist, nur an der Brust, und dem Arme, nicht aber auch auf das Haupt gesalbet wird: quia non est caput, und wodurch eben angezeiget wird, daß sie keinesweges das Haupt seyn soll. Bey der Crönung verrichtet entweder Cöln, oder Maynz, die Crönung oder Salbung. Extra diœcesin alterniren sie. Der Abt von Fulda hiernächst, als der Kayserin Archi-Cancellarius, oder vornehmster officialis, und der General-Lieutenant über die Mönche, ministrirt, oder assistirt dabey zugleich, und hilfft ihr die Crone auffsetzen. Ungere aber gehört lediglich ad Episcopum. Daher kan sie besagter Abt nicht salben. Denn ich kan ja keinen Abt einen Bischoff heissen. Nullus Abbas potest esse Episcopus. Ein Abt ist nur ein Mönch, ein Mönchs-Vater, wie Prof. **Waldschmidt** in seiner schönen Dissert. de Imperatricis Archi-Cancellario, welche er 1715. zu Marburg gehalten, artig gezeiget hat. Es ist diese dignitas des Abts von Fulda, daß er nemlich einer Kayserin Ertz-Cantzler ist, und bey ihrer Salbung die Crone halten hilfft, schon eine alte Würde. Wir wissen dahero schon aus dem *Arnoldo Lubecensi*, daß besagter Abt, als *Fridericus Barbarossa* zu Maynz einen solennen Reichs-Tag hielte, auf welchen er zwey *seiner* Prinzen wehrhafft machte, und dabey auch seine Gemahlin, die Kayserin *Beatrix*, eine Burgundische Prinzessin, zugegen war, niemanden, als nur allein dem Ertz-Bischoff von Maynz, auch nicht einmahl Cöln weichen wollen: weil er Maynz, so des Kaysers Ertz-Cantzler sey, gleich folgen müste: indem er der Kayserin Ertz-Canzler sey. Er hat auch actu obtiniret, und der Ertz-Bischoff von Cöln ist diesem Abte auf Zureden des Kaysers gewichen. Im übrigen solten von Rechts wegen bey der Crönung einer Kayserin auch alle ihre übrige officiales zugegen seyn. Denn sie hat auch noch einen eigenen Marschall, welcher der Abt von Kempten ist; wie **Lünig** in seinem Reichs-Archiv gezeiget hat. Desgleichen ist der Abt St. Maximini bey Trier ihr Archi-Capellanus, oder Archi-Secretarius, oder auch der Ober-Inspector über alle Geistlichkeit in ihrer Capelle. Diese Abtey hat jetzt der Chur-Fürst zu Trier, und so lange er sie noch besitzen wird, so lange ist er auch ihr Capellan. Es pflegte dahero vor diesen ermeldter Abt zu sagen, eben daraus könne man sehen, daß seine Abtey eine Reichs-Abtey sey: weil er bey der Kayserin ein Ertz- oder Reichs-Amt bediene. Nächstdem ist, wie ich zum Theil bereits erinnert habe, vor dem Interregno fast kein Diploma zu finden, es handle, von welcher Sache es nur wolle, worinnen der Kayser nicht seiner Gemahlin solte gedacht haben. Darum können wir auch allezeit fast gewiß seyn, wie die Kayserliche Gemahlinnen geheissen, und wo sie her gewesen.

Post

Poſt interregnum aber hat dieſer Gebrauch nachgelaſſen, welches abermals ein ziemlicher Beweis iſt, wie die auctoritæt der Kayſer nach und nach gefallen. Sonſt haben wir auch Exempel von der ehemaligen merckwürdigen auctoritæt der Kayſerinnen. *Boleslaus* König in Böhmen bekam z. E. durch interceſſion der Beatrix, Kayſers *Friderici I.* Gemahlin, ſein Reich wieder; und wenn olim Ungarn und Polen Tribut gaben, ſo muſte die Kayſerin allemal auch ein preſent bekommen, als welches *Fridericus Barbaroſſa* auch dem Burgundiſchen Grafen in einem Lehn-Briefe beym *Petro de Marca* in ſeiner Marca Hiſpanica aufgeleget hat.

Tit. XXVII.

De Archiofficiis Principum Electorum in ſolennibus Curiis Imperatorum, vel Regum Romanorum.

§. 1. Proœmium de Curia Imperiali, eaque ſolenni.

§. 2. Ratio officiorum peragendorum a Saxone Archi-Mareſchallo in menſuranda avena.

§. 3. Ab Eccleſiaſticis Electoribus in benedictionibus, & ſigillis, & a Vice-Cancellario.

§. 4. A Brandenburgico Duce Archi-Camerario in manutergio.

§. 5. Ab Archi-Palatino in adponendis ferculis.

§. 6. A Bohemiæ Rege Archi-Pincerna in exhibendo poculo ad bibendum.

Das 27. Capitel.

Von den Ertz-Aemtern der Chur-Fürſten bey öffentlicher Hofhaltung des Kayſers / oder Römiſchen Königs.

§. 1. Eingang von öffentlicher Hofhaltung des Kayſers.

§. 2. Bedienung der Ertz-Aemter von Chur-Sachſen als Ertz-Marſchall in Ausmeſſung des Habers.

§. 3. Von den Geiſtlichen Chur-Fürſten in dem Tiſch-Gebet, und denen Reichs-Siegeln, wie auch dem Reichs-Vice-Cantzler.

§. 4. Von Chur-Brandenburg, als Ertz-Cämmerer in Reichung des Hand-Tuchs.

§. 5. Von Chur-Pfaltz in Auftragung der Eſſen.

§. 6. Von Chur-Böhmen, als Ertz-Schencken in Darreichung des Bechers.

§. 7. Subofficialium munera & nomina Falckensteinii Camerarii, Nortenbergici Dapiferi, Limpurgensis Pincernæ, Pappenhemii Mareschalli.

§. 8. Substitutio Officialium curiæ Imperialis.

§. 7. Der Unter-Aemter ihre Dienste, und Häuser von Falckenstein, als Cämmerer, von Nortenberg als Truchseß, von Limpurg als Schencken, von Pappenheim als Marschallen.

§. 8. Von Affter-Bedienungen der Kayserlichen Hof-Aemter.

§. 1.

STatuimus, ut quandocunque Imperator, vel Rex Romanorum, solemnes Curias suas celebraverit, in quibus Principes Electores (a) *sua deservire, seu exercere, debent officia* (b) *subscriptus in his ordo servetur:*

§. 1.

WIr wollen, daß, wenn, und so oft, der Kayser, oder Römische König, öffentlich Hof hält, in welchem die Chur-Fürsten (a) ihre Aemter (b) abzuwarten, und selbige zu verrichten, folgende Ordnung gehalten werde:

§. 2. *Primo enim, Imperatore, vel Rege ipso, in sede Regia, sive solio Imperiali sedente, Dux Saxoniæ* (c) *officium suum* (d) *agat hoc modo: Ponetur enim ante ædificium sessionis Imperialis, vel Regiæ, acervus avenæ tantæ altitudinis, quod pertingat usque ad pectus, vel antelam equi, super quo sedebit ipse Dux, & habebit manu baculum argenteum, & mensuram argenteam, quæ simul faciant in pondere duodecim marcas argenti, & sedens super equo primo mensuram eandem de avena plenam accipiet, & famulo primitus venienti ministrabit eadem. Quo facto, figendo baculum in avenam recedet, & Vice-Marechallus ejus, puta* de PAPPENHEIM, *accedat, vel eo absente Mareschal-*

§. 2. Anfangs, wenn ein Kayser, oder König, auf dem Königlichen Stuhl, oder Kayserlichen Thron, sich niedergelassen: solle der Hertzog von Sachsen (c) sein Amt (d) folgender Gestalt verrichten: Es wird vor dem Hause des Kayserlichen oder Königlichen Stuhls ein Haufen Haber, und zwar so hoch geschüttet, daß er bis an die Brust, oder Untertheil des Leibes dem Pferde gehe, worauf er sitzet; und solle in der Hand haben einen silbernen Streich-Stab, und ein silbernes Mas, beyde zwölf Marck Silbers schwer; und solle zu Pferde erstlich das Mas vom Haber voll machen, und einem Knecht darreichen. Wann dieses geschehen: solle er den Streich-Stab in den Haber stecken, und davon reiten. Sein Unter-Mar-

lus

lus Curiæ ulterius avenam ipſam diſtribuet.

§. 3. *Ingreſſo vero Imperatore, vel Rege, ad menſam, Principes Electores, Eccleſiaſtici, videlicet Archi-Epiſcopi, ſtantes ante menſam cum cæteris Prælatis, benedicent eandem, ſecundum ordinem, qui circa hæc eis in ſuperioribus eſt præſcriptus, & benedictione completa, iidem Archi-Epiſcopi omnes, ſi adſint, alioquin duo, vel unus, Sigilla, & Typaria Imperialia, ſive Regalia, a Cancellario Curiæ recipient, eoque, in cujus Archi-Cancellariatu Curiam ipſam celebrari continget, in medio procedente, & aliis duobus ex alterutro latere ſibi junctis, Sigilla, & Typaria ipſa, omnes quidem baculum, in quo ſuſpenſa fuerint, manibus contingentes, eam portabunt, & ante Imperatorem, vel Regem reverenter ponent in menſa. Imperator vero, ſive Rex, eadem ipſis ſtatim reſtituet, & in cujus Archi-Cancellariatu hoc fuerit, ut præfertur, is majus Sigillum, collo appenſum, uſque ad finem menſæ geſtabit, & deinceps, donec ad hoſpitium ſuum perveniat, ab Imperiali ſive Regali, Curia equitando. Baculus vero, de quo præmittitur, eſſe debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere: cujus tam argenti, quam pretii partem tertiam unusquisque Archi-Epiſcoporum ipſorum perſolvet. Et baculus ipſe protinus, una cum Sigillis,* ſchall, der von Pappenheim/ ſoll kommen, oder in deſſen Abweſenheit ein Hof-Marſchall, und den Haber vollends ausmeſſen.

§. 3. Sobald aber der Kayſer, oder Römiſche König, ſich zu Tiſche verfüget: ſollen die geiſtlichen Chur-Fürſten, als Ertz-Biſchöffe, vor dem Tiſche, nebſt andern Prälaten, ſtehen, und vor Tiſche beten; und zwar in oben ihnen dießfals vorgeſchriebenen Ordnung. Wenn dieſes Tiſch-Gebet verrichtet, ſollen erwehnte Ertz-Biſchöffe insgeſamt, dafern alle gegenwärtig, wo nicht, zwey oder einer, die Reichs-Siegel und Stempel vom Reichs-Cantzler empfangen. Derjenige, in deſſen Ertz-Cantzler-Amt der Hof gehalten wird, gehet in der Mitten, die andern zwey zur Seiten; und zwar alſo, daß ſie die Siegel, und Stempel, an dem Stab, davon ſie hangen, mit ihren Händen ins geſamt berühren, fürtragen, und vor dem Kayſer, oder König, auf einen Tiſch, mit tiefer Ehrerbietung, niederlegen. Der Kayſer aber ſolle ihnen ſelbige wiederum zuſtellen. Derjenige, in deſſen Ertz-Cantzler-Amt Hof gehalten wird, als geſagt, ſolle das groſſe Siegel an den Hals hängen, u. ſolches die Zeit über, als Tafel gehalten wird, auch wenn er vom Kayſerl. oder Königl. Hof wieder in ſein Quartier reitet, beſtändig tragen. Erſtgedachter Stab ſolle von Silber ſeyn, und am Gewicht zwölf Marck Silbers halten; davon, ſowohl des Silbers, als des Macherlohns dritten Theil, jedweder Ertz-Biſchoff bezahlet. Der Stab ſelbſten

& Typariis, debet Cancellario Imperialis Curiæ (e) *assignari in usus suos beneplacitos convertendus. Postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando Sigillum majus, ab Imperiali Curia ad hospitium suum redierit, ut præfertur, statim Sigillum ipsum, per aliquem de suis familiaribus, prædicto Imperialis Curiæ Cancellario remittet super equo, quem juxta propriæ dignitatis decentiam, & amorem, quem ad Cancellarium Curiæ gesserit, ipsi Cancellario tenebitur elargiri.*

solle alsdenn mit den Siegeln und Stempeln dem Reichs-Vice-Canzler gewidmet, (e) und seinem Gebrauch und Eigenthum überlassen werden. Wenn auch derjenige, dem die Ordnung in Tragung des grossen Siegels zukommet, vom Kayserl. Hof in sein Quartier wieder, als ersterwehnt, zurücke gehet; soll er durch einen von seinen Leuten zu Pferd sofort das Siegel an den Reichs-Vice-Canzler wiederum übersenden, das Pferd auch, so, wie es seinem Stand gemäß, u. die Gewogenheit gegen dē Reichs Vice-Canzler mit sich bringet, diesem überlassen.

§. 4. *Deinde Marchio Brandenburgensis,* (f) *Archi-Camerarius,* (g) *accedat super equo, habens argenteas pelves, cum aqua, in manibus ponderis duodecim marcarum argenti, & pulcrum manutergium, & descendens ab equo dabit aquam Domino Imperatori, vel Regi Romanorum, manibus abluendis.*

§. 4. Darnach solle der Marggraf zu Brandenburg, (f) als Ertz-Cämmerer, (g) zu Pferde kommen, zwey silberne Becken mit Wasser in der Hand haltend, am Gewicht 12. Marck Silbers schwer, nebst einem saubern Hand-Tuch; und soll vom Pferd steigen, und das Wasser dem Kayser, oder Römischen König reichen, die Hände zu waschen.

§. 5. *Comes Palatinus Rheni* (h) *intrabit similiter super equo, habens in manibus quatuor scutellas argenteas, cibis impletas;* (i) *quarum quælibet tres marcas habeat in statera, & descendens ab equo portabit, & ponet ante Imperatorem, vel Regem, in mensa.*

§. 5. Gleichergestalt solle der Pfaltz-Graf am Rhein, einher geritten kommen, und in der Hand 4. mit Essen gefüllete silberne Schüsseln halten, (i) deren jede 3. Marck wäge, und sobald er vom Pferd gestiegen, selbige auf des Kaysers oder Königs Tisch tragen, und auf denselben niedersetzen.

§. 6. *Post hoc Rex Bohemiæ,* (k) *Archi-Pincerna,* (l) *veniat similiter super equo, portans in manibus cuppam, seu scyphum argenteum, ponderis duodecim marcarum, coopertum, vino & aqua permix-*

§. 6. Nach dem solle der König in Böhmen, (k) als Ertz-Schencke, (l) gleichfals zu Pferd kommen, haltend in den Händen ein Kopf oder Becher, von Silber, 12. Marck am Gewicht, mit einem Deckel, gefüllet mit Wein

tum

tum impletum, & descendens de equo, scyphum ipsum Imperatori, vel Regi Romanorum, porriget ad bibendum.

und Wasser vermenget; Und wenn er vom Pferd g stiegen; solle er sothanen Becher dem Kayser, oder Römischen König, zu trincken überlieffern.

§. 7. *Sicut autem hactenus observatum fuisse comperimus; ita statuimus, ut peractis per Principes Electores Seculares prædictis eorum officiis, ille* de FALCKENSTEIN, *Sub-Camerarius, equum, & pelves Marchionis Brandenburgensis pro se recipiat; Magister Coquinæ* de NORTEMBERG *equum, & scutellas, Comitis Palatini; Vice-Pincerna* de LIMBURG, *equum, & scyphum, Regis Bohemiæ; Vice-Marescallus,* de PAPPENHEIM, *equum, baculum, & mensuram prædictam Ducis Saxoniæ;*

§. 7. Gleichwie aber, daß es bishero also gehalten worden, Uns nicht unbekannt ist: als verordnen Wir, daß, nachdem die weltliche Chur-Fürsten besagte Amts-Verrichtung vollbracht, der **von Falckenstein** / als Unter-Cämmerer, das Pferd, und die Becken des Marggrafen von Brandenburg an sich nehmen möge; Der Küchen-Meister **von Nortenberg** / das Pferd, und die Schüsseln des Pfaltzgrafens. Der After-Schencke **von Limburg** / das Pferd und den Becher des Königs in Böhmen; der After-Marschall, **von Pappenheim** / das Pferd, und obbesagtes Streich-Scheid, und Maß des Herzogs von Sachsen;

§. 8. *Si tamen ipsi in Curia Imperiali, seu Regali, tali præsentes existant, & eorum quilibet in officio suo* (m) *ministret. Si vero ipsi, vel eorum aliqui a præfata Curia se duxerint absentandos, ex tunc Imperialis, vel Regalis Curiæ quotidiani ministri,* (n) *vice absentium, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo, seu officio communicat, sicut geret officium, sic tollat in præmissis & fructum.*

§. 8. Im Fall nemlich selbige auf dergleichen Kayserl. oder Königl. Hof-Lager zugegen, und jeder seines Erb-Amtes (m) selbst warte. Dafern aber selbige, oder einer von ihnen, von besagtem Hof-Lager sich abwesend finden würde: alsdenn sollen die Kayserl. oder Königl. täglichen Hof-Bedienten (n) an Statt der Abwesenden, verstehe, ein jeder an Statt desjenigen Abwesenden, der mit ihme gleichen Namen, und Amt hat, wie die Bürde des Amts, also auch den obbesagten Genuß davon haben.

(a) **In welchen die Chur-Fürsten.**) Hierbey fragt sich: Ob denn der Churfürstliche Gesandte, oder aber vielmehr der Erb-Beamte des Reichs die officia verwalten müsse, wenn eine Crönung, oder solenner Tag celebriret wird, als welches vor diesem auch auffer der Crönung öf-

Ob bey offentlichen Solennitäten des Reichs die

die Chur-fürstl. Gesandten / oder aber die Erb-Beamten das Amt verrichten / und die gewöhnliche *lucra* genieſſen.

ters zu geſchehen pflegte? Resp. Es ſagen zwar die Geſandten, ſie wären nomine ihrer Principalen, und charactere repræſentatitio da; die Erb-Beamten hergegen verrichteten die officia nur als Vicarii, & nomine mandatario der Chur-Fürſten; ſie hätten alſo ein bloſſes Jus en general, und der Chur-Fürſt aber könte ſeinen Geſandten eine ſpecielle Vollmacht geben, dergleichen Amt zu verrichten. Die Miniſters, die Geſandten raiſonniren gemeiniglich ſo, welche gerne was davon tragen wollen. Denn bey den Crönungen iſt etwas zu lucriren, und dencket darum mancher Geitzhalß ſelbiges mitzunehmen. Es iſt bekannt, daß z. E. der Ertz-Marſchall ſich bey der Kayſer-Crönung auf das Pferd ſetzet, welches, wie leicht zu erachten, keine Schindmehre iſt. Es wird überdieß mit ſilbernen Zeug beleget. Auch iſt manches gar mit Silber beſchlagen. Er hat ferner ein ſilbernes Haber-Maaß, und ſilbernen Maaß-Stab in der Hand, ſo beydes ziemlich maſſiv iſt. Damit reutet er in den Hafer, ꝛc. Und dieſes alles tractiret derjenige, der das Amt verrichtet. Eben ſo iſt es bey Brandenburg, da derjenige das ſilberne Becken bekommt, welcher es dem Kayſer præſentiret, und bey Bayern derjenige das Pferd und die ſilberne Schüſſel, welcher aus der Küche ein Stück von dem gebratenen Ochſen holet. Es iſt alſo dieſes nur ein Intereſſe-Streit, welchen allein die Brandenburger erreget haben. *Denn* die Geſandten haben gemeiniglich bey Hof Anverwandte, die denſelben gerne ſo ein accidens zuſchantzen wollen. Der Kayſer hergegen decidiret nicht darinnen, weil er ſonſt leicht den Chur-Fürſten touchiren mögte. Es iſt auch eine Kleinigkeit, die alle 30. bis 40. Jahre etwa einmal kommt. Dem Chur-Fürſten ſelbſt aber liegt eigentlich nichts daran, wer das accidens erhalte, ob ſein Geſandter, oder aber der Erb-Beamte. *Coccejus* iſt abermals vor die Geſandten wohl portiret. Allein die Frage iſt hier nicht, ob ein Chur-Fürſt Geſandte ſchicken könne, ſondern ob er ſagen dörffe, derſelbe ſolle ſein Erb-Amt verrichten, da ſchon ein anderer ex lege dazu beſtimmt und auch vorhanden iſt. Der Geſandte hergegen iſt nur da, ein miniſterium zu præſtiren. Es haben ſich dahero auch die Erb-Beamten darüber beſchweret. Denn ob es ſchon ſonſt niemanden, als dem Brandenburgiſchen Erb-Cämmerer von Hohenzollern, diſputirlich gemacht worden, deme man es zwey bis dreymalen weggenommen: ſo hat der doch mit den andern Erb-Beamten cauſam communem gemacht, und ſich alle bey dem gantzen Reich beklaget. Sachſen hat auch ſeiner Seits den Streit dermaſſen decidiret, daß der Erb-Beamte das lucrum haben, und alſo dem **Grafen von Pappenheim** nichts davon abgehen ſolte, wenn auch gleich der Sächſiſche Geſandte das Amt verrichtete. Andere haben dieſes auch ſchon erkannt, daß die Erb-Beamten Recht haben. Es wäre dahero gut, daß Brandenburg ein gleiches thäte. Die Erb-Beamten haben doch gröſſeres Recht, als die

Geſand-

Gesandten vor sich: allermassen sie nicht nur 1) in possessione sind, sondern auch 2) nicht ohne Ursach sagen: man solte nur hierbey die Ungerechtigkeit betrachten: indem ja alle Erb-Beamten auf den Crönungs-Tag kommen, und darbey in Galla erscheinen müsten, worzu, weil es ohnedem bey solcher Gelegenheit gemeiniglich sehr theuer sey, viele depensen erfordert würden, daß sich deswegen einer manchmal gar in Schulden stecken müssen, und hernach kämen doch die Gesandten, und nähmen ihnen die emolumenta, die Jura weg. Sie hätten also die incommoda, und ein anderer das commodum. Zudem würde Brandenburg nicht damit zufrieden seyn, wenn sein Erb-Beamter bey dergleichen Solennität aussen bliebe. Und überdieß alles könte nicht einmal ein Chur-Fürst die Verrichtung des Ertz-Amtes nach Belieben, und wem er nur wolle, auftragen. Huic mandato Principis obstaret Lex publica. Denn in den Reichs-Gesetzen stünde nichts vom Legato. Die Erb-Beamte hergegen wären Vicarii legales, und ihnen dergleichen Amt schon in der Aurea Bulla aufgetragen worden. Es wäre solches eben, wie mit der Execution einer vom Kayser ausgesprochenen Sentenz, da derselbe zwar auch die Execution prætendirete, oder zum wenigsten solche aufzutragen, wem er wolte. Allein er wäre vielmehr nach den LL. Imperii fundamental. verbunden, die Vollstreckung der Execution præcise demjenigen Creyse zu committiren, in welchem der, gegen welchen die Sentenz gesprochen, sich aufhielte u. s. w.

Von den Ertz-Aemtern des Heil. Röm. Reichs.

(b.) Ihre Aemter.) Bey allen Völckern finden wir 4. hauptsächliche Hof-Bedienungen. Denn ein jeder grosser Herr isset, trincket, reitet, fähret, und wohnet in einem grossen Palais. Daher kommt der Schencke, Truchseß, Cämmerer und Marschall, welche 4. Bedienungen im Heiligen Römischen Reiche die Ertz-Aemter heissen. Von jedem wird in folgendem besonders das nöthigste erinnert werden. Ich erinnere vor jetzo nur, daß diese Ertz-Aemter zwar lange Zeit gewesen, vor Alters aber nicht eben bey einer Familie beständig bleiben müssen, sondern die heute zu Tage übliche Einrichtung derselben erst zu Zeiten *Friderici I.* gemacht worden, da nemlich der Hertzog von Sachsen beständiger Ertz-Marschall, der Pfaltzgraf beständiger Ertz-Truchseß, der Böhme Ertz-Schencke, und der Marggraf von Brandenburg beständiger Ertz-Cämmerer geblieben. Ob übrigens gleich nicht gewiß behauptet werden kan, daß die Churen von den Aemtern abhangen: so habe ich doch oben schon mehrmals zur Gnüge gezeiget, daß die Aemter wenigstens zu den Churen Gelegenheit gegeben.

Als nun hiernächst Kayser *Henricus Sanctus* mit seiner Gemahlin *Cu-* Von denen
nigunda das Stift Bamberg stiftete, und demselben viele besondere Privi- Ober- und
legia

After-Beamten des Stiftes Bamberg.

legia gab: machte er dadurch den dasigen Bischoff so hochmüthig, daß der sich nicht scheuete, den damaligen grösten Herrn im Reiche anzumuthen, daß sie dieses heiligen Stifts Ober-Beamten seyn mögten; gleichwie der Landgraf von Hessen auch im Stifte Maynz Ober-Marschall ist, und die Hertzoge von Sachsen solches im Paderbornischen Stifte gewesen. Denn die façon, solche Ministeriales zu haben, mag wohl noch eher bey den Geistlichen, als bey den Weltlichen, gebräuchlich gewesen seyn. Dahero solten die grossen Hertzoge dem Heil. Stifte zu Ehren solche Aemter übernehmen, wie sie im Reiche hätten. Also solte der Ertz-Cämmerer des Bischoffs Ober-Cämmerer, der Ertz-Marschall sein Ober-Marschall, der Ertz-Truchseß sein Ober-Truchseß, und der Ertz-Schencke sein Ober-Schencke seyn. Doch aber bedunge sich der Bischoff gleich zuvor dabey aus, daß er ihnen kein Land Statt der Besoldung geben könne. Von ihm, als einem Geistlichen, würden sie auch wohl nichts prætendiren, sondern es sich nur vor eine Ehre schätzen, daß sie des Heiligen Stifts Ober-Beamten wären. Und endlich kam die Sache gar so heraus, daß die Hertzoge dem Bischoffe, weil dieser Handel ohne Land nicht wohl bestehen könne, von dem ihrigen etliche Stücke reſigniren, und in feudum offeriren solten, welche er ihnen hernach wieder zurückgeben wolte. So hat es auch der Abt von Fulda mit grossen Herren gemacht, die er zu solchen Bedienungen angenommen. Man weiß demnach accurat, was ein jeder Chur-Fürst dem Bambergischen Stifte in feudum offeriret hat; und also nexu feudali behaftet ist. Also muß Sachsen von Bamberg selbst die Stadt Wittenberg, Drebitz, Mühlberg, Düben, wie auch etliche Dörfer in Thüringen, als Bornstädt, Alzendorf, Weissick und Badegart, Burgscheidingen, und das Closter Reimsdorf bey Freyburg, als ein Lehen recognosciren, wie solches alles **Zech** im Europäischen Herold, und **Carpzov** de Lege Regia aus dem Archiv accurat specificiret haben. Conf. quoque das Diploma apud *Jacob. Gretserum* in divis Bambergenſſ. Der Pfaltzgraf am Rhein hatte dannenhero auch ehedessen Velthen, Seers-Bruck, Lohenstein, Aurstach, Vilseck, und die Stadt Begnitz, von dem Bambergischen Stiffte zu recognosciren, und was es davon itzo noch besitzt, muß es würcklich biß auf den heutigen Tag von Bamberg in Lehen nehmen. Böhmen thut ein gleiches, mit Prag. Brandenburg aber hat in den neuern Zeiten diese Lehen nicht mehr recognosciren wollen. Denn Chur-Fürst **Friedrich Wilhelm der Grosse** sagte, er wüste ja nicht, was er zu Lehen nehmen solte, da weder er noch seine Vorfahren etwas von dem Stiffte Bamberg erhalten hätten; man könne solches durch keine Documenta erweisen u. s. w. Allein der Bischoff sagte, sein Archiv wäre im Rauch, Krieg, und durch andere Zufälle verlohren gegangen. Genug, das Stifft sey in der possession

sion, und man könte aus den copialibus ersehen, daß Chur-Brandenburg von dem Stiffte die Stadt Brandenburg an der Havel, und Cüstrin, als ein Feudum oblatum, in Besitz habe u. s. w. Vid. **Pufendorf** de reb. gest. *Friderici Wilh.* Gleichwohl erhielte der Chur-Fürst von Brandenburg durch diese Streitigkeit so viel, daß dieses Hauß nur alsdenn erst die Lehen empfängt, wenn ein Chur-Fürst, nicht aber auch wenn ein Bischoff stirbt; da hergegen die andern Chur-Fürsten utroque casu die Lehen empfangen müssen. Gleichwie nun zwar solches seine gute Richtigkeit hat: also ist dargegen weit geirret, wenn einige meynen; es hätten die Chur-Fürsten sogar ihre Churen vom Stiffte Bamberg zu Lehen; welches absurd ist; sondern eo ipso, da die Chur-Fürsten grosse Herren sind, hat das Stifft verlanget, daß sie ihm ministeria leisten solten, welches auch Kayser **Heinrich der Heilige** vermitteln helfen. Es ist demnach diese Bambergische Belehnung olim gemeiniglich zu Nürnberg geschehen, wenn der Kayser daselbst seinen ersten Reichs- und Lehns-Tag hielt. Da nahm der Bischoff das Tempo in acht, und investirte ermeldte seine Beamten in der Capelle St. Martini im Aegidier-Closter, welches eine Capelle ist, die noch stehet. Das Closter aber ist abgebrant. Sie wurden stehend mit einem Handschlage investirt. Jeder dieser Bambergischen Ober-Beamten hat jedoch wiederum seine Affter- oder Unter-Beamten; als der Ober-Schencke die **von Auffsaß**; der Ober Marschall die **von Ebner**; der Ober-Truchseß die **von Bibra**, und Brandenburg, als Ober-Cämmerer, die **von Rothenhan.** Diese Affter-Beamten dienen also dem Bischoffe bey Pomp, Pracht, und Herrlichkeit, nomine vicario. Sed dicis: Wie hat denn Kayser **Heinrich** der Andere diese Verfassung machen können, da doch zur selben Zeit noch keine Chur-Fürsten gewesen, auch wenigstens diejenigen noch nicht, welche jetzo sind? Resp. Es ist dieses wahr; und *Thomasius* gedencket auch schon dieses Zweifels in seiner Diss. de feudis oblatis. Es hat aber der P. **Pez** in seinem Cod. Diplom. ein Diploma von *Henrico S.* worinnen ausdrücklich die grösten Hertzoge zu des Bambergischen Stifts Ober-Beamten benennet werden. Indeß gibt man gerne zu, daß das Stift obgedachte feuda nicht ab omni ævo besessen. Die Bischöffe sind immer vigilant gewesen, wenn sich eine Veränderung ereignet. Wie z. E. Brandenburg Ertz-Cämmerer geworden: so hat sich der Bischoff gemeldet. Weil nun damals alles in superstition ersoffen war: so ist es leichte geschehen, daß ihm alle neue Chur-Fürsten darunter favorisiret. Man weiß wohl, wie die Pfaffen sind. Sie sind unverschämt, und lassen nicht gerne etwas fahren, wovon sie nur den gerinsten Nutzen erwarten können. Als dahero **Carl Ludewig** in der Pfaltz eine Chur wieder bekam, und Ertz-Schatzmeister

wurde: sagte der Bischoff zu Bamberg gleich: Ich will auch einen Schatzmeister in meinem Stifte haben, und hielt deswegen an, daß doch **Carl Ludewig** dem Stifte zu Ehren etliche Stücke Landes resigniren, und ratione dieses Amtes in feudum nehmen mögte. Allein er war kein Pfaffen-Freund, und sagte; es wären alte superstitieuse Fratzen; wenn ihm der Bischoff was geben wolte: so wäre er bereit, solches anzunehmen. Und also bekam das Stift nichts. Eben so giengs ihm auch mit Hannover, als dieses die 9te Chur-Stelle erlangte.

Wenn Sachsen das Ertz-Marschallat erhalten.

(c.) **Der Hertzog von Sachsen.**) Vor diesem behielt ein grosser Hertzog nur ad dies vitæ sein Ertz-Amt, welches er Zeit Lebens bey allen vorfallenden actibus verrichtete. Mortuo tamen Archiofficiali sæpe mutabatur. Also war, da *Otto M.* gecrönet wurde, Bayern Ertz-Marschall; und unter *Ottone III.* war solches schon Sachsen. Seit der Zeit ist das Ertz-Marschallat wohl ordentlich bey Sachsen geblieben. *Fridericus Barbarossa* hat hernach die Ertz-Aemter gantz und gar erblich und unbeweglich gemacht, seit welcher Zeit kein changement vorgegangen ist, bis auf das tempus pacis Westphalicæ, da die Aenderung mit Bayern und Pfaltz fürgieng, wie unten soll erinnert werden.

Vom Ertz-Marschall-Amt.

(d.) **Sein Amt.**) Das Ertz-Marschall-Amt hat eigentlich mit dem Stalle zu thun, oder die Ober-Aufsicht über die Pferde. Märe heist jetzo noch ein Pferd. Daher kommt eben Mär- oder Marschall. Er hatte demnach Acht auf die Einspänniger, d. i. die Garde, ingleichem auf die Hof-Fouriers, Quartiermeisters, welche auf der Reise vor die Quartiere sorgen. Er ritte bey allen Einzügen voran, führte die Gesandten ein u. s. f. Unter andern stund auch die Militz unter ihm. Sonderlich war er über die Reuterey gesetzt, worinnen tempore Francorum die gröste force bestund. Und also commandirte er regaliter die Armee, wenn der Kayser selbst zugegen war. Wenn er aber nicht selbst da ist: kan er pro lubitu einem das Ober-Commando an seiner Statt auftragen. Der Ertz-Marschall war dahero auch Reichs-Fähndrich. Denn er commandirte lectissimam militiam, welche daherum war, wo er commandirte. Weil nun ferner auch derjenige, welcher ein crimen begangen, durch die Militz eingebracht wird: so hatte der Ertz-Marschall auch die cognition darüber. Noch jetzo prætendiret dahero das Ertz-Marschall-Amt zu Regensburg dergleichen cognitionem criminalem, welche ihm auch zukommt, so lange der Reichs-Tag währet, auf welchem man eben am allerbesten die alte Verfassung noch sehen kan. Die grossen Herren sagen zwar, sie wären selbst souverain. Sie glaubten zwar, wenn sie das Ertz-Marschall-Amt

darum

darum requirirten, daß dieses ihnen hülfliche Hand bieten müsse. Allein wenn sie es vor sich selbst thun könnten, brauchten sie der Weitläuftigkeit nicht. Eben jetzo hat das Ertz-Marschall-Amt mit dem Rathe zu Regensburg, und dem Culmbachischen Gesandten, dergleichen Streitigkeit. Da nun der Reichs-Tag heutiges Tages beständig ist: so hält der Ertz-Marschall seinen eigenen Quartier-Meister, welcher wenigstens ein Gelehrter seyn muß. Das Marschall-Amt äussert sich heutiges Tages noch sowohl auf dem Reichs-Tage, als auch bey Wahl- und Crönungs Tagen, für allen andern am meisten. Worinnen sonderlich bey der Crönung eines Kayfers seine Verrichtung bestehe, das wird hier deutlich satt beschrieben.

Vom Reichs-Vice-Cantzler.

(e.) **Dem Reichs-Vice-Cantzler gewidmet.**) Weil Maynz, als Ertz-Cantzler, nicht beständig bey der Reichs-Cantzley seyn, sondern auch seine ihm anvertraute Gemeinde und Heerde weiden muß: so ist an seine Stelle ein Reichs-Vice-Cantzler gesetzt. So wurde es schon gehalten, da die Kayser noch im Reiche herumreiseten, und Gericht hielten. Es ist aber die Reichs-Vice-Cantzlers-Stelle nicht erblich. Denn weil ein solcher Herr alles, ja viele wichtige Sachen zu expediren hat: muß er ein habiler Mann seyn, und was rechts verstehen. Scientiæ vero non sunt hereditariæ. Sed dicis: Wer wählt, oder setzt denn den Reichs-Vice-Cantzler? Resp. Kayser *Ferdinandus III.* verlangte, daß ihn Maynz nicht pro lubitu setzen könne; gleichwie sich etwa auch der König in Preussen von seinen Ständen keinen Cantzler wird aufdringen lassen. Der Kayser wolte also selber einen Reichs-Vice-Cantzler setzen, jedoch Maynz auch mit zu Hülfe nehmen. Allein der Chur-Fürst sagte: er wäre in possessione, und hätte sich allezeit selber einen Vice-Cantzler gesetzet; Dahero liesse er sich das Recht nicht nehmen, welches lediglich von ihm dependire. Er wolle wohl dem Kayser davon sagen, auch mit anhören, wenn etwa der Kayser was darwider einzuwenden hätte, ihm auch denselben zur confirmation præsentiren; im übrigen aber müste er, der Chur-Fürst, die Wahl behalten, und solche lediglich von ihm dependiren. Maynz hat auch darinnen obtiniret. Denn ein jeder kan ja vor sich seinen Vicarium setzen: warum nicht also auch Maynz? Wenn demnach der Vice-Cantzler schon dem Kayser nicht anstehet, der aber sonst doch ein habiler Mann ist, wider den der Kayser in diesem Stücke nichts einzuwenden hat, so muß er ihn passiren lassen, prout expresse in Capitulat. *Ferdinandi IV. Leopoldi, Josephi*, und *Caroli VI.* cautum est, wir werden solches unten vernehmen. Wenn aber das Reich etwa hierbey was einzuwenden hat: so muß es ebenfals gehöret werden. Denn es ist doch demselben auch viel daran gelegen,

legen, wer Reichs-Vice-Cantzlar sey. Es muß mithin dieser ein habiler Mann, dabey aber nicht interessirt seyn. Als Chur-Fürst **Carl Ludwig** zur Pfaltz, mit Maynt̃z wegen der Wildfangs-Gerechtigkeit den obgedachten Streit hatte, prætendirte er dahero, daß der Reichs-Vice-Cantzler nicht subscribiren solte: weil er sich einer Partheylichkeit befürchtete, und daß der Reichs-Vice-Cantzlar, der auch mit im Reichs-Hofrathe sitzet, seinem Principal nicht leichtlich zuwider seyn werde. Allein es wurde dieses Suchen nicht regardiret. Maynt̃z hat auch oft einen solchen Vice-Cantzlar, der ihm nicht favorisiret. Der Graf **von Kaunitz** / ein Oesterreicher, war es vor diesem. Jetzo aber ist es des Chur-Fürstens von Maynt̃z Herrn Bruders Sohn, der Graf **von Schönborn.** Tempore *Ludovici Bavari* aber bekleidete diese charge der berühmte Jurist *Udalricus Zasius.* Sie ist nicht nur eine wichtige Ehren-Stelle, sonden eine gar einträgliche Bedienung. Denn es fallen da Sportuln, nicht etwa von 100. Thalern, oder Ducaten, sondern weit grössere. Und dieweil ein solcher Vice-Cantzlar alle Reichs-Affairen, und alle Lehens-Sachen expediret: so kan man sich leicht einbilden, was sich der jetzige vor Reichthum habe samlen können. Denn er hat 2. Fälle, nemlich beym Absterben der Kayser, *Leopoldi*, und *Josephi*, erlebet, da alle Teutsche, Italiänische, und Burgundische Lehen haben müssen renoviret werden.

Wenn und von wem Brandenburg das Ertz-Cämmerer-Amt erhalten.

(f.) **Der Marggraf zu Brandenburg.**) Brandenburg hat dieses Ertz-Amt nicht allezeit gehabt. Wie denn vorhin schon erinnert worden, daß die Ertz-Aemter vor *Frid. Barbarossæ* Zeiten nicht erblich gewesen; sondern dieses Haus bald das Cämmer-Amt, bald ein anderes verrichtet. Viele sagen dahero, Brandenburg habe sein Ertz-Cämmerer-Amt von Schwaben erhalten, welches aber falsch ist. Denn Schwaben hatte damals vielmehr das Ertz-Truchseß-Amt. Man weiß, daß zu des Bambergischen Bischoffs *Ecberti*, oder *Egilberti*, Zeiten *Frider. Barbarossa*, nachmaliger Kayser, Ertz-Truchseß gewesen, wie aus einem Diplomate beym *Gewoldo* de Septemviris deutlich satt erhellet. Nun war der Marggraf von Brandenburg sonst nicht einmal so mächtig, als der Marggraf von Meissen. Denn die Wenden hatten damals die Mittel-Marck inne, und blieb ihm also wenig übrig. *Albertus Ursus* aber hat den Wenden das meiste abgenommen. Darum meinet *Coccejus*; es wäre bereits *Otto* von Ballenstädt Ertz-Cämmerer gewesen, welches aber falsch. Er führte zwar auch den Titul eines Marchionis; aber nur wegen der Marggrafschaft Saltzwedel, die er mit der *Elicka* erheurathete. Sein Sohn *Albertus Ursus* hergegen wurde erst nach *Conradi* **von Plötzcke** / oder **Domersleben** / Tode Marggraf von Brandenburg. Als nun *Henricus Superbus* in die

Acht

Acht erkläret wurde, bekam dieser Marggraf *Albertus* auch Sachsen. Doch da *Henricus Leo* restituiret worden, und Brandenburg folglich Sachsen wieder herausgeben muste, wurde dargegen *Albertus* unter die Ertz-Beamten des Reichs aufgenommen, und Brandenburg gäntzlich von Sachsen gesondert. *Fridericus I.* wolte ihm hierdurch gleichsam ein æquivalent vor Sachsen geben. Zum wenigsten hat dieses *Alberti* Sohn, Marggraf *Otto*, 1184. das Ertz-Cämmerer Amt gehabt, welches Papst *Alexander III.* deutlich gezeiget, wie beym *Rogero ab Hoveden* p. m. 325. deutlich zu ersehen. Und von dieser Zeit an ist besagtes Amt beständig bey Brandenburg geblieben.

Vom Ertz-Cämmerer-Amte.

(g.) **Als Ertz-Cämmerer.**) Der Ober- oder Ertz-Cämmerer hatte die Inspection über des Kaysers Cammer, über die Laquayen, Pagen, Hof-Juncker u. s. w. Sonst wurde auch die Aufsicht über die Kayserliche Cammer täglich von der Kayserin in Acht genommen, wie wir annoch ein Exempel an der **Judith** / des *Ludovici Pii* Gemahlin, haben. Conf. quoque *Tacitus* de M. G. Cap. 15. wo er zeiget, daß auch zu seiner Zeit schon die Weiber dergleichen Verrichtungen gehabt. Sonst waren auch die Thesauri in der Cammer unter der Inspection des Cämmeres, nicht aber die Finanzien, welche vielmehr ein Stück vom Ertz-Truchseß-Amte waren. **Carl Ludewig** hat deswegen mit Brandenburg eine Streitigkeit gehabt, davon **Pufendorf** de rebus gest. *Friderici Wilhelmi* gedencket. Die Verrichtung des Ertz-Cämmerers bey der Kayserlichen Crönung ist übrigens h. l. deutlich beschrieben.

Wenn das Ertz-Truchseß-Amt an Pfaltz gekommen.

(h.) **Der Pfaltzgraf am Rhein.**) Gemeiniglich haben olim die Printzen vom Geblüte das Ertz-Truchseß-Amt, als das fürnehmste Reichs-Amt, verwaltet, bis es endlich *Fridericus Barbarossa* seinem Bruder **Conrad** Pfaltzgraf beym Rhein cedirte, und abtrat, auch wie die andern Ertz-Aemter erblich machte. Denn ermeldter **Friedrich** hatte das Amt selbst, als Hertzog von Schwaben. Als aber hernach Chur-Fürst **Friedrich** V. in die Acht erkläret, und ihm die Chur genommen wurde, bekam Bayern das Ertz-Truchseß-Amt, und hat solches auch bis auf diesen Tag behalten. Es machte schon vorhero prætension darauf; konte aber nicht damit fortkommen, bis ermeldter **Friedrich der Winter-König** so unglücklich war, und die Schlacht am Weissen Berge bey Prag verlohr.

Vom Ertz-Truchseß-Amte.

(i.) **Vier mit Essen gefüllete Schüsseln holten.**) Eben daher führen einige das Wort Truchseß, und meinen, es sey soviel, als trug Essen

Essen her. Aber das ist absurd. Es kommt vielmehr von dem alten Worte Drud. Drudicem, Drudum, hiesse man vor Alters den Vertrautesten. Inde Drost, drotset, drotzet, trotze, truchses, quod significat judex regius, welcher auch meistens Comes Palatinus dabey gewesen. Die Frantzosen nennen ihn Senneschall, i. e. seinen Schalck, den vornehmsten Bedienten. Einen jeden Verwalter eines Hofs bey einem geringen Edelmann hieß man Senneschall. Darum wurden sie auch in communes, und magnos eingetheilet; und im Schwaben-Rechte Tit. 79. §. 3. bedeutet das Wort nichts anders, als domus curatorem, einen Hof-Meister, oder Verwalter. Bey den Francken hieß er Major domus, und war allezeit der gröste Bediente bey Hofe. Conf. quoque Dissert. de Emtione uxorum, dote, & morgengaba Cap. 3. §. 34. In Schweden heist der Truchseß noch der Obriste Reichs-Richter; und der Ober-Hofmeister Fürst **von Trautson** ist ebenfals der höchste am Kayserlichen Hofe, welches eben den Hof-Cantzlar, Grafen **von Sinzendorf** / verdrossen, als welcher grosse meriten hat. Der Truchseß ist eigentlich auch Præses vom Reichs-Hof-Rathe. Das Richter-Amt gehört zum Truchseß, ob mans gleich öfters davon getrennet hat. Denn olim ist der Pfaltzgraf am Rhein bald Pincerna, bald Truchseß, gewesen. Nun aber ist er Ertz-Schatzmeister. Denn er hat vor diesem auch die Finanzien unter sich gehabt, und ist sonderlich Thresorier gewesen. Weil nun nirgends mehr, als in Küche und Keller, kan verthan werden: so hat er auch diese versorgen müssen, und alle Leute, die darzu gesetzt sind, unter sich. Er muß derowegen heutiges Tages noch bey öffentlichen solennitæten ein Stück vom Ochsen aus der Küche holen, und auf die Kayserliche Tafel bringen. Denn an der Küche und Keller ist des Herrns Leben gelegen. Und darum gieng er über den gantzen Hof. Unter *Conrado I.* war dessen Bruder **Eberhard** Ertz-Truchseß, welcher dieß Amt auch unter *Henrico Aucupe*, und anfänglich unter *Ottone M.* verwaltete. Als er aber bey Andernach mit dem *Giselbert* massacriret wurde, bekam des Königs Bruder, Hertzog **Heinrich** in Bayern, das Ertz-Truchseß-Amt, und unter *Conrado III.* hat es *Fridericus Barbarossa* gehabt, welcher endlich diese vornehme Charge seinem Bruder *Conrado*, Pfaltzgrafen am Rhein, überließ, wie *Guilielmus Neubrigensis* berichtet. Ob nun schon der Ertz-Truchseß heute zu Tage Böhmen den Rang über sich läßt: so geschicht solches doch nicht wegen des Ertz-Schencken-Amts, sondern weil er ein König ist; und aus andern bedencklichen Ursachen.

Wie das Ertz-Schencken-

(k.) **Solle der König in Böhmen.**) Sonst war das Ertz-Schencken-Amt eine Zeit lang bey Bayern. Als aber *Henricus Superbus*,

und

und *Henricus Leo* auf einmal 2. Hertzogthümer, Bayern, und Sachsen, besassen, wolte solches *Fridericus Barbarossa* nicht zugeben, sondern sagte, eine Person könne nicht 2. solche Aemter, die zum Pracht und Herrlichkeit dienen, verwalten. Wie könne einer doch wohl Schencke, und auch Marschall seyn? Derowegen gab er das Ertz-Schencken-Amt dem damaligen Böhmischen Hertzoge *Ladislao*; welcher sich in Mayland sehr wohl gehalten, deswegen er ihn hoch ehrete, den Tribut erließ, ihm auch erlaubete, einen aureum circulum zu tragen. Also kam das Ertz-Schencken-Amt von Bayern weg. Denn wie schon mehrmals gedacht worden: so waren die Ertz-Aemter zur selben Zeit noch nicht erblich. Nach dem Interregno aber suchten die Bayern das Amt wieder. Sie protestirten schon bey der Wahl *Rudolphi Habsburgici* darwider. Doch blieb König *Ottocar* damals noch in possession. Als aber derselbe besagten *Rudolphum* nicht vor seinen Kayser erkennen wolte, und endlich gar im Marckt-Felde nebst der Schlacht sein Leben verlohr: kamen die Bayern wieder, und forderten ihr Ertz-Schencken-Amt; weil sie ein besseres Recht darzu hätten, als die Slavischen Böhmen. *Rudolphus* gab ihnen dahero auch ein Protectorium, welches *Gewoldus* de Septemviratu beygebracht. Wie jedoch hernach *Ottocari* hinterlassener Sohn *Wenceslaus* sich mit dem Kayser aussöhnte, auch dessen Tochter die **Judith** heurathete, gab er diesem nicht allein gantz Böhmen wieder, sondern ließ auch auf sein Ansuchen die Sache wegen des Ertz-Schencken-Amts aufs neue untersuchen, und deswegen im Reichs-Archive nachschlagen, da sich denn fand, daß Böhmen seit *Friderici Barbarossæ* Zeiten in continua possessione gewesen. Darum ließ er ein neues Diploma für Böhmen ausfertigen, welches sowohl als das erstere Protectorium für Bayern Petrus Lambecius seinem Commentar. ad Biblioth. Vindobon. Tom. 2. mit einverleibet hat.

Amt an Böhmen gekommen.

(l.) **Als Ertz-Schencke.**) Olim muste der Ober-Schencke auf das Trinck-Zeug des Kayserß, und darzu behörige Sachen, Achtung geben; davon **Strauch** in seinem jure Publ. vortrefflich gehandelt hat. Er wurde dahero auch Buticularius genannt, der die Bouteillen unter sich gehabt, u. s. w.

Vom Ertz-Schencken-Amte.

(m) **Jeder seines Ertz-Amtes selbst warten.**) Die bisher beschriebene 4. Reichs-Ertz-Aemter haben nun auch wiederum ihre Reichs-Erb-Aemter, Vicarios, Subofficiales. Es sind diese ebenfals schon lange gewesen, und werden nicht nur ad differentiam der Ertz-Aemter, sondern auch darum Erb-Aemter genennet: weilen sie erblich gewesen. Also hat nunmehro Sachsen **die Grafen von Pappenheim**/ Brandenburg die

Von den Reichs-Erb-Aemtern.

von

von Hohenzollern / Pfalz Sintzendorf / Bayern Waldburg / und Böhmen Limburg. Als aber dieses aussturbe: so hat es der Kayser, als König in Böhmen, den Grafen von Althan gegeben, wovon einer zu Prag eine schöne Dissertation gehalten, auch das Diploma beydrucken lassen. Die Grafen von Althan sind zwar Oesterreicher; sie haben aber doch schöne Güter in Böhmen, welches Wurmbrand in seiner Beschreibung der Oesterreichischen Familien gezeiget hat. Chur-Braunschweig aber hat bis dato noch keinen Erb-Beamten: weil es noch nicht recht ausgemacht ist, was es vor ein Ertz-Amt haben solle. Ob nun schon vor diesen auch andere Familien die Subofficia gehabt: so sind sie doch nunmehro alle erblich. Denn gleichwie der Ertz-Cantzler einen Vice-Cantzler nach Wien schicken muß, weil er nicht selbst gegenwärtig seyn kan: also ist es auch mit den Erb-Aemtern der weltlichen Ertz-Aemter beschaffen. Der Kayser muß ja, wenn er in seiner Zierde, in Pracht und Herrlichkeit sitzet, wenn er grosse Fürsten investiret, Leute haben, die ihm die Hof-Aemter præstiren und darbey aufwarten. *Coccejus* hat sich hier wunderliche Chimeren in den Kopf gesetzt. Er meynet nemlich: alle 4. Erb-Cämmerer wären Schwaben gewesen, und schon von den Schwäbischen Hohenstaufischen Kayserrn darzu gemacht worden; als welche ihre Lands-Leute vor andern gerne damit versehen wollen. Da nun solchergestalt besagte Aemter, währender Regierung der Schwäbischen Kayser, bey einer Familie geblieben: so wären sie gar erblich geworden. Nun finden wir zwar 4. Erb-Cämmerer: als erstlich die von Falckenstein / hernach die von Weinsberg; und als diese aussturben, gabe *Maximilianus I.* anno 1504. dieß Erb-Amt an Georgen von Seinsheim. Da dieses ebenfals aussturb, kam es an die Hohenzollerer. Darum meynet *Coccejus*, sie wären alle viere aus einem Schwäbischen Hause; es sey eine connexio inter familias, und wären nur unterschiedene Branchen gewesen; welches er aber nimmermehr beweisen kan. In Schwaben sind zwar freylich auch Falckensteine gewesen, diese haben jedoch das Erb-Cämmerer-Amt nicht gehabt; wie Wagenseil gewiesen. Die Grafen von Falckenstein / welche zur Zeit der Aureæ Bullæ Erb-Cämmerer gewesen, hatten vielmehr ihre Güter am Rhein liegen, bey dem Donnersberg. Jetzo haben sie grösten theils die Grafen von Virneburg / und Daun. Vid. Wagenseil de Officialibus & Subofficialibus. Hernach ist das Erb-Cämmerer-Amt von den Grafen von Falckenstein an die Barone von Weinsberg gekommen, welche zwar Schwaben, aber weder den erstern, noch den folgenden, verwandt waren. Ihre Güter, sonderlich das Schloß und die Stadt Weinsberg, hat Kayser *Ferdinandus III.* im 30. jährigen Krieg, den Grafen von Trautmansdorf geschencket; welche sie aber im Westphälischen Frieden dem Herzoge

Eber-

Eberharden von Würtemberg restituiren musten; der sie auch noch besitzt. Die von Seinsheim hiernächst waren nur gebohrne Fränckische von Adel, die Kayser Sigismund erst zu Baronen gemacht, und mit dem Pannier belehnet hat; wie ein Diploma in Lünigs Reichs-Archiv zeiget. Sie haben ihre Güter ohnweit Nürnberg gehabt, welche jetzo der reiche Fürst von Schwartzenberg besitzt, dessen Familie ebenfals sonst nur Fränckische von Adel gewesen. Zwischen denen von Seinsheim nun, und einem solchen Geschlechte, wie die Hohenzollerer sind, war eine grosse Klufft befestiget. Wie der letzte George von Seinsheim starb, schlug Kayser *Maximilianus* dem Chur-Fürsten von Brandenburg den Eitel/ i. e. Edel, Friederich von Hohenzollern/ zum Erb-Cämmerer vor; welcher auch desto lieber dazu angenommen wurde, weil er mit dem Chur-Fürsten aus einem Hause entsprossen war. Und diese sind also noch hodie Reichs-Erb-Cämmerer. Es sind also diese bisher benennte Familien, theils Rhein-Länder, theils Francken und Schwaben gewesen. Indessen ist freylich wohl zu glauben, daß die Hohenstaufischen Herren/ welche nicht allein über die Schwaben, sondern auch über die Francken, also über die Rhein-Lande Herzoge waren, gerne mögen gesehen haben, daß die Reichs-Erb-Beamten in der Nähe um sie herum seyn mögten, damit sie, wenn etwa die Ertz-Beamten nicht zugegen, an der Hand wären, und die nöthige Aufwartung leisten könten. Denn dieselben suchten allerhand Art und Weise, das Reich erblich bey ihrer Familie zu erhalten. Daraus folget aber gar nicht, daß die Erb-Cämmerer-Beamten allemal præcise Schwaben seyn müssen. Eben so ungereimt raisonniret hiernächst *Coccejus* auch von den Erb-Truchsessen. Denn als die Aurea Bulla gemacht wurde, war der Pfaltz-Graf Ertz-Truchseß, und die Grafen von Nortenberg Erb-Truchsesse. Diese Grafen waren zwar Pfältzer; vermuthlich aber ihrem Ursprung nach Sachsen. Denn ich glaube, daß sie mit *Henrici Leonis* Sohne, Heinrich dem Schönen/ welcher des Pfaltz-Grafens Conrads/ aus dem Hohenstaufischen Hause, Tochter, die Agnes/ so *Philippo Pulchro* von Franckreich den Korb gegeben, geheyrathet, und Pfaltz-Graf geworden, zugleich in die Pfaltz gekommen sind, und sich daselbst etabliret haben. Wie denn ihr Castrum Nortenberg, und ihre übrigen Güter annoch in der Pfaltz liegen, und nunmehro dem Hause Pfaltz zugehören. Als aber diese Grafen von Nortenberg unter Kayser *Maximiliano I.* ausstürben: so kame das Erb-Truchseß-Amt an die von Seldeneck; und nach diesen wiederum an die Grafen Truchseß von Waldburg; welche alle jedoch gantz differente Familien waren. Wagenseil hat abermals hierbey in seinem gelehrten Tractat, de Officiis & Subofficiis, angemercket, daß

die **Grafen von Waldburg** schon lange vor den **Nortenbergern**/ und bereits zu *Conradi III.* Zeiten, Erb-Truchsesse gewesen; wie aus ihrem Archiv zu ersehen. Man lieset dahero auch, daß ein **Truchseß von Waldburg** mit dabey gewesen, als *Conradinus* in Neapel enthauptet wurde. Ja ich habe gefunden, daß Kayser **Friedrich** III. einem Erb-Truchseß **von Waldburg** die Reichs-Insignia aufzuheben gegeben; welches eine remarquable Passage ist, die wenige wissen. Mithin hat diese Familie das Erb-Truchseß-Amt schon lange vor dem Interregno gehabt. Einige meynen zwar, sie wären nur der Schwäbischen Herzoge Hof-Truchsesse gewesen; welches Vorgeben aber ihnen nicht anstehet; wie sie deswegen an den **Imhof** geschrieben haben. Als sie es jedoch hernach mit dem *Friderico Austriaco* wider *Ludovicum Bavarum* hielten: so sind sie, da dieser Victor bliebe, um ihr Erb-Amt gekommen. Denn *Ludovicus Bavarus* gabe es hierauf den **Grafen von Nortenberg**/ die es mit ihm gegen seinen Bruder *Rudolphum*, den damaligen Pfaltz-Grafen, hielten, welchen er von Land und Leuten gejaget. Bey den **Nortenbergern** ist also das Erb-Truchseß-Amt geblieben, bis sie unter *Maximiliano I.* und *Carolo V.* ausstarben. Ob sich nun schon sodann die **Waldburger** sehr darum bemüheten, dieß Erb-Amt wiederum zu erlangen: so ware doch diesesmal alles vergebens: sondern es kame zuvörderst an die **von Seldeneck**/ welche ich auch vor Pfältzer halte. Conf. *Toelnerus* in Hist. Palat. ejusque Cod. diplom. p. 88. Wie endlich auch diese **von Seldeneck** zur Neige kamen, so hielten die **Waldburger** unter Kayser *Maximiliano II.* bey dem damaligen Pfaltz-Grafen **Ludewig**/ wieder um die expectanz an: weilen sie mehrgedachtes Erb-Amt schon einmal gehabt hatten. In Erwegung dessen, wurden sie nun auch von neuem damit investiret, und vom Kayser confirmiret. Auf solche Art ist das Erb-Truchseß-Amt wiederum an die Grafen **von Waldburg** gekommen, welche freylich Schwaben sind. Deswegen aber folget abermals nicht, daß die 3. Familien, die **Waldburger, Nortenberger** und **Seldenecker**/ aus einem Hause wären; wie *Coccejus* vorgiebet. Sed dicis: Wem kommt denn eigentlich in einer solchen Familie das Erb-Amt zu? Resp. Obschon bey andern Aemtern allein der Primogenitus das Amt bekommt, und verrichtet: so ist es doch hier gantz anders. Darzu hat der Streit Anlaß gegeben, welchen die **Wolfeckische** und **Scheerische** Linien der Grafen **von Waldburg**/ ratione des Ertz-Truchseß-Amts, mit einander gehabt. Denn die **Wolfeckische**/ als älteste Linie, die nemlich von dem ältesten Sohn **Joannis von Waldburg**/ *Georgio I.* abstammet, prætendirte das Amt vor der jüngern, so vom *Jacobo I.* dem jüngern Sohne **Joannis von Waldburg** her-

herkommt. Endlich aber wurde die Sache dermassen decidiret, daß allezeit der Senior in der gantzen Familie, ohne Unterschied der Linien, Erb-Truchseß seyn solte. Indessen führen doch auch die andern den Titul. Der Senior verrichtet nur alles, und hat auch alle Vortheile davon auf Lebens-Zeit zu geniessen. Conf. *Besoldi* Thesaurus practicus Tom. I. sub voce **Erb-Aemter.** Denn die Sportuln sind sehr groß, welche sie bey einem actu bekommen. Dem Hertzog vom Würtemberg kostet z. E. eine Belehnung 1700. Species-Ducaten; ohne die Gesandtschafft. Und so wird es par tout mit den Erb-Beamten gehalten; ut scil. officium cohæreat certo modo terræ; non vero huic, vel illi portiunculæ; sondern ihrem Lande überhaupt. Man kan es demnach nicht eigentlich determiniren; es kommt nur auf das Glück an. Wenn sich aber zu gleicher Zeit zwey in der Familie befinden, die von einem Alter sind; welcher von beyden verwaltet denn in solchem Fall das Erb-Amt? Resp. Es ist dieses kaum ein casus dabilis, daß 2. an einem Tage, und zu einer Stunde, in einer Familie zugleich solten gebohren werden, und auch annoch leben. Trüge es sich aber gleichwohl zu: so wäre es ein casus rarus. Rara vero sunt extraordinaria, quorum decisio penes sortem est quærenda. Im übrigen sind von langen Zeiten her die **von Limburg** Erb- oder After-Schencken, gleichwie die **Grafen von Pappenheim** After- oder Erb-Reichs-Marschälle, gewesen.

Von denen Erb- und gemeinen Hof-Bedienten der Teutschen Reichs-Fürsten.

(n.) **Täglichen Hof-Bedienten.**) Ausser den bißher benienten Beamten, haben sowohl der Kayser, als alle andere Reichs-Fürsten, ihre besondere 4. Hof-Aemter; den Ober-Hof-Marschall, Ober-Hof-Schencken, Ober-Hof-Cämmerer, und Ober-Hof-Meister. Bereits Kayser *Conradus Salicus* hat, als er die 4. Ertz-Beamten des Reichs etablirte, zugleich verordnet, daß ein jeder Reichs-Fürst, dem Reiche zu Ehren, die 4. Hof-Aemter an seinem Hofe, und auch auf dem Römer-Zuge, bey sich haben solte; dergestalt, daß dieses nunmehro eine nota characteristica der Reichs-Fürsten ist, wenn einer besagte Hof-Aemter halten darf; dargegen einem Grafen nur Hof-Meister, und Cantzley-Directores, zugestanden werden. Die Worte selbst besagter Constitution lauten, wie folget: Singuli Principes suos habeant officionarios speciales; Marscalcum, Dapiferum, Pincernam, & Camerarium; Qui quatuor quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu præ ceteris sunt honorandi. Scilicet & unicuique istorum decem libræ, cum tribus equis, tribuantur; quartus Marscalco addatur, quorum unum ad præcurrendum, alterum ad pugnandum, tertium ad spatiandum, quartum ad

loricam portandum. Da nun ein jeder Chur-Fürst sein Amt, das er im Teutschen Reiche verwaltet, besonders ehret: so ist auch dahero ein solches Hof-Amt an demselben Hofe allezeit das vornehmste. Z. E. vor diesem war am Pfältzischen Hofe der Haus-Hof-Meister der höchste Bediente. Jetzund ist solches bey Bayern der Ober-Küchen-Meister; gleichwie bey Sachsen der Ober-Marschall, bey Böhmen der Ober-Schencke; und bey Brandenburg war es sonst der Grand-Chambellan, oder Ober-Cämmerer; welche Charge aber nunmehr daselbst supprimiret ist. Doch ist dieses alles nur à la cour, nicht im Cabinet zu verstehen. Denn es kan einer wohl Ober-Hof-Marschall seyn; und doch nichts verstehen. Indessen müssen alle diese Aemter von Rechtswegen mit Teutschen Herren besetzet werden; wie auch noch die jüngste Carolinische Wahl-Capitulation ausdrücklich erfordert. Nächstdem so sind die Chur- und Fürstliche Hof-Bedienten entweder erblich, oder nicht erblich; welche letztere der Herr allemal pro lubitu wiederum besetzen kan. Die Erb-Hof-Aemter aber bleiben beständig bey einer Familie. Wie denn z. E. die Herren **von Löser** in Sachsen allezeit Erb-Hof-Marschälle sind; und im Brandenburgischen sind die Herren **von Putlitz** Erb-Hof-Marschälle; gleichwie die Herren **von Hacken** Erb-Hof-Schencken. Diese nun dürffen durchaus *nicht* mit den Reichs-Erb-Beamten, und eben so wenig mit den andern Hof-Beamten, vermenget werden. Die simpliciter Hof-Beamten bekommen Geld zu ihrer Besoldung. Die Erb-Hof-Beamten hingegen haben feuda, statt dessen. Sed dicis: Warum hat man denn die Aemter so vielfältig multipliciret? Resp. Es schickt sich nicht ein jeder Erb-Hof-Beamter zur Verrichtung der Dienste; ob er gleich deswegen ein feudum hat. Denn sein Amt soll er bey Hofe verrichten, wo man habiles hommes zu dergleichen Verrichtungen gebrauchet. Bey den Aemtern hergegen, die erblich sind, kan man nicht allezeit sagen, daß ein gescheuter Vater einen klugen, und zum Amte tüchtigen, Sohn zeuge, und erziehe. Heroum filii noxæ, heißt es vielmehr öfters. Weil nun also nicht ein jeder Erb-Hof-Beamter geschickt ist, sein Amt behörig zu verwalten: so hat man nothwendig andere, nach ihrer conduite und Geschicklichkeit, die nicht erblich sind, choisiren müssen. Indeß sind doch auch die Erb-Hof-Aemter beybehalten worden; ob schon fast keiner von diesen Beamten mehr, als nur der Erb-Hof-Marschall, bey Begräbnissen, oder Beysetzungen Fürstlicher Personen, oder auch auf den Land-Tägen, alle prærogativen genieſſet. Sie werden um deswillen Erb-Hof-Aemter genennet; weil man ihnen olim, da noch keine tempora pecuniosa waren, etliche Güter in feudum gab; propter quæ ministeria præstare debebant. Und solcherley Aemter hatten alle Fürst-

liche

liche Höfe, gleich dem Kayserlichen. Auch in den Bißthümern, als zu Magdeburg, Halberstadt, Bamberg ꝛc. treffen wir sie an. Daher wurden sie auch κατ' ἐξοχὴν ministeriales genennet: qui a ministeriis aulæ essent. Sic omnis ministerialis erat nobilis; sed non vice versa. Und also waren die ministeriales alle homines ingenui; aber deterioris conditionis, als die andere noblesse; welche sich dahero auch mehr, und besser, zu seyn einbildete: weil sie nur Kriegs-Dienste, die andern hergegen auch Hof-Dienste, leisten, und sich nach dem Fürsten richten musten. Es war dieses freylich in der That eine species der Sclaverey. Denn solche ministeriales durfften ohne ihres Herren consens nicht heurathen, ihre Kinder nirgends anders wohin thun ꝛc. Und also war es allerdigs eine nota diminutionis. Denn die Hoheit setzte man in der Freyheit. Sie wurden dahero auch homines proprii genennet. Deswegen aber waren sie doch keine mancipia. Sie wurden nicht ratione ortus, sondern ratione obligationis, so genannt. Sie musten sich ad arbitrium Principis accommodiren; und muß freylich ein Hof-Schrantze viel ausstehen. Vid. *Hertii* diss. de homin. propr. Ja im Mecklenburgischen wollen bis dato noch die Land-Adeliche, die Campagnards, sich mehr einbilden, und höher schätzen, als der Hof-Adel. Kein Land-Rath will da einem Geheimen Rathe weichen. Allein dieß hat sich nach der Zeit gäntzlich changiret. Denn jetzund hat eine Hof-Bedienung eine prærogativ; und am Hofe ist auch gemeiniglich noch was zu erjagen. Ja die Erb-Hof-Aemter prætendiren sogar mit bey allem Pomp, auch selbst bey der Wahl, und Crönung des Kayfers, zu seyn. Noch vor 40. bis 50. Jahren hat kein anderer, als der Erb-Hof-Marschall, dem Chur-Fürsten das Schwerdt vorgetragen. Dahero sind die Erb-Hof-Marschälle noch bekannt. Die andere 3. Erb-Hof-Aemter aber sind gemeiniglich verschwunden. Denn nunmehro ziehen die Fürsten die andern Hof-Aemter, welche nicht erblich sind, sondern pro lubitu choisiret werden, und zwar die habilesten, vor. Dieß verursacht denn, daß man auf die Erb-Hof-Aemter nicht viel mehr regardiret. Also hat bey der letzten Kayser-Wahl der Brandenburgische Gesandte, Herr **von Viereck** / Ministre d'Etat, und Ober-Hof-Marschall, dem Chur-Fürsten das Schwerdt vorgetragen; wogegen aber auch der Erb-Hof-Marschall, **von Putlitz** / protestirte.

(o)

Tit. XXVIII.

De accubitu in Curia Imperiali. (a)

§. 1. De mensa Imperatoris.
§. 2. De Imperatricis mensa.
§. 3. De mensis Electoralibus.
§. 4. De ordine accubitus Electorum.
§. 5. De tribus urbibus curialibus.
§. 6. Exclusio Legatorum a mensa electorali.
§. 7. Magistri aulæ lucra ex imperialibus assumentis.

§. 1.

IMperialis insuper mensa, vel Regia, sic debet aptari, ut ultra alias aulæ tabulas, sive mensas, in altitudine sex pedum sit altius elevata, in qua præter Imperatorem Romanorum duntaxat, vel Regem, die solemnis Curiæ nemo penitus collocetur.

§. 2. *Sedes vero, & mensa Imperatricis, sive Reginæ, parabitur a latere in aula ita, quod ipsa mensa tribus pedibus Imperiali, sive Regali mensa sit bassior, & totidem pedibus eminentior supra sedes Principum Electorum, qui Principes suas inter se in una eademque altitudine sedes habebunt, & mensas.*

§. 3. *Infra Sessionem Imperialem mensæ pro septem Principibus Electoribus Ecclesiasticis, & Secularibus,*

Das 28. Capitel.

Tisch-Ordnung auf dem Reichs-Tag. (a)

§. 1. Vom Tisch des Kaysers.
§. 2. Vom Tisch der Kayserin.
§. 3. Von den Chur-Fürsten Tischen.
§. 4. Ordnung des Tisch-Sitzens der Chur-Fürsten.
§. 5. Von den drey Hof-Städten.
§. 6. Verbot der Gesandten von den Chur-Tafeln.
§. 7. Der Gewinn des Ober-Hofmeisters aus dem Kayserlichen Gerüste.

§. 1.

UBer dieses solle der Tisch des Kaysers, oder Königes, folgender Gestalt zugerichtet werden; daß er nemlich vor allen Hof-Tafeln, oder Tischen, 6. Fuß höher stehe; an welchem, ausser allein dem Kayser, oder König, an einem öffentlichen Hof-Tage, niemand mehr sitzen solle.

§. 2. Der Sitz aber, und Tisch der Kayserin, oder Königin, solle Seitwerts im Tafel-Gemach stehen; dergestalt, daß solcher 3. Fuß niedriger gesetzet sey, als des Kaysers, oder Königes; so viel Fuß aber auch höher, als die Tische der Chur-Fürsten; welche unter sich von einerley Höhe ihren Sitz und Tafel haben.

§. 3. Unter dem Kayserlichen Sitz sollen die Tische für die 7. Chur-Fürsten, geistliche und weltliche, zubereipræpa-

præparentur; tres videlicet a dextris, & tres aliæ a sinistris, & septima directe versus faciem Imperatoris, vel Regis, sicut superius in capitulo de sessionibus, & ordine Principum Electorum per Nos est clarius diffinitum; ita etiam quod nullus alius, cujuscunque dignitatis, vel status, existat, sedeat inter ipsos, vel mensas eorum.

tet werden; Dreye nemlich zur Rechten, und dreye zur Lincken, und der siebende gerade gegen des Kayſers, oder Königes Angeſicht, als oben im Capitel vom Sitz, und Rang der Chur-Fürſten von Uns deutlich verſehen worden; dergeſtalt und alſo, daß ſonſten niemand, von was Würde, oder Stand er wäre, zwiſchen ihnen, oder an ihren Tiſchen, ſitzen möge.

§. 4. *Non liceat autem alicui prædictorum secularium Principum Electorum, peracto officii sui debito, se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum Con-Principum Electorum ejus officium restat agendum. Sed cum aliquis eorum, vel aliqui ministerium suum expleverint, ad præparatas sibi mensas transeant, & juxta illas stando expectent, donec ceteri ministeria sua expleverint supradicta, & tunc demum omnes, & singuli, pariter ad mensas sibi paratas, se locabunt.*

§. 4. Auch ſolle keinem von ermeldten weltlichen Chur-Fürſten, ob er gleich mit dem Dienſt ſeines Amtes fertig, erlaubet ſeyn, ſich ehe zu ſeinem, obgleich angerichteten, Tiſch zu ſetzen, ſo lange noch einer von den Chur-Fürſten übrig, der ſein Ertz-Amt noch nicht verwaltet; ſondern, ſobald einer unter ihnen, oder auch einige, ihren Amts-Dienſt verrichtet, die ſollen ſich an die vor ſie zubereitete Tiſche begeben, und bey dieſen ſtehen bleiben, bis die übrigen ihre Amts-Dienſte gleichfals vollzogen. Und ſodann erſt mögen ſie alle und jede zugleich ſich an ihre beſtimmte Tiſche ſetzen.

§. 5. *Invenimus etiam ex clarissimis relationibus, & traditionibus antiquorum, illud a tempore, cujus contrarii jam non habetur memoria, per eos, qui Nos præcesserunt feliciter, esse jugiter observatum, ut Regis Romanorum futuri Imperatoris, in Civitate Frankenfordiæ* (a) *celebraretur Electio, & prima Coronatio Aquisgrani,* (b) *& in oppido Nurnberg* (c) *prima sua Regalis Curia haberetur. Qua-*

§. 5. Wir finden auch in tüchtigen Urkunden, und alten Nachrichten von undencklichen Zeiten her, von Unſeren Vorfahren ſeeligen Andenckens, es beſtändig alſo gehalten; daß eines Römiſchen Königes und künftigen Kayſers ſeine Wahl in der Stadt Franckfurt, (a) und die erſte Crönung in der Stadt Aachen, (b) in dem Städtgen Nürnberg aber der erſte Reichs-Tag (c) gehalten worden. Solchemnach wollen Wir, daß aus bewegenden Ur-

propter

propter certis ex causis, etiam futuris præmissa servari debere temporibus, declaramus; nisi præmissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret.

§. 6. *Quandocunque insuper aliquis Princeps Elector Ecclesiasticus, vel etiam Secularis, justo impedimento detentus, ad Imperialem Curiam vocatus venire non valens, Nuncium, vel Procuratorem cujuscunque dignitatis, vel status, transmiserit; missus ipse, licet loco mittentis juxta datum sibi ab eo mandatum admitti debeat, in mensa tamen, vel sede, quæ illi, qui ipsum transmittit, deputata fuit, non sedebit.*

§. 7. *Præterea consummatis his, quæ in Imperiali qualibet curia, sive Regali, fuerint pro tempore disponenda, recipiet Magister Curiæ pro se totum ædificium, seu ligneum apparatum Imperialis, sive Regiæ sessionis, ubi sederit Imperator, vel Rex Romanorum, cum Principibus Electoribus ad celebrandas solemnes Curias, & feuda, sicut præmittitur, Principibus conferenda.* (d)

sachen, dieses auch in Zukunft dergestalt in Acht zu nehmen; es wäre denn Sache, daß allen erwehnten, oder einem davon, eine ehehafte Hinderniß zustossen mögte.

§. 6. Wenn auch irgend überdem ein geistlicher, oder auch weltlicher Chur-Fürst, durch redliche Hindernisse abgehalten würde, dem Reichs-Tag auf Erfordern beyzuwohnen: solle desselben Gesandter, oder Gevollmächtigter, wes Standes oder Würde der wäre, an Statt des Abwesenden, seiner Vollmacht nach, zugelassen werden; an dem Tisch, oder Sitz aber, der seinem Herrn zubereitet, keinesweges sitzen.

§. 7. Uber dieses im Fall nun solches alles vollendet, was auf jedem Reichs-Tag, oder auch Königl. Hof-Lager, der Zeit nach, zu vollziehen gewesen, solle der Hofmeister das gantze Gerüste, oder Vorrath vom Holtze des Kayserl. oder Königl. Throns, wo der Kayser oder Röm. König, mit den Chur-Fürsten öffentliches Hof-Lager zu halten, oder Lehen zu vergeben, wie bishero gemeldet, gesessen, hinwiederum zu sich nehmen. (d)

(*) **Von Uns deutlich versehen.**) Daselbst ist nemlich auch von mir zur Gnüge gezeiget worden, was die Chur-Fürsten unter sich im Sitzen vor einen Rang haben sollen. Dahero nicht nöthig ist, solches alhier zu wiederholen.

Ob und warum Francfurt die ordentliche Wahl;

(a) **Daß eines Römischen Königs und künftigen Kayfers seine Wahl in der Stadt Franckfurt**) Ich habe anderwärts erinnert, daß man wohl mercken müsse, wie Francia Germanica, und Orientalis von West-Franckreich zu unterscheiden, und in jener Maynz zur geistl. Metropoli

poli declariret worden; Franckfurt hergegen nicht selten Metropolis Civilis heisset, welches aus folgendem Zeugniß erhellet. Denn so sagen die Annales Fuldenses, die *Marq. Freherus* publiciret, ad ann. 865. *Arsenius* Episcopus *Nicolai* Papæ, Romanæ urbis legatus, ob pacem & concordiam inter *Hludovicum*, & *Karolum* fratrem ejus, nec non *Hlutharium* nepotem eorum, renovandam, atque constituendam, missus est in Franciam, qui apud villam regiam Francofurt à *Hludowico* Rege honorifice susceptus, & muneribus magnificis honoratus. Ingleichem ad ann. 866. *Arsenius* Episcopus *Nicolai* Romani Pontificis legatus ob pacem & concordiam inter *Hludowicum* regem, & nepotes ejus, *Hludowicum* videlicet Italiæ Imperatorem, & *Hlutharium* fratrem ejus, missus est in Franciam, qui mense Junio veniens apud Francofurt à *Hludowico* Rege honorifice susceptus est, à quo absolutus in Galliam perrexit. Denn alda war *Ludovici Germanici*, und *Ludovici Junioris* Residentz, wovon hernach ein mehrers folgen wird. Und hieraus verstehet ein jeder, daß um diese Revier der Teutschen Francken Beherrscher, ordentlicher Weise, und absonderlich wenn der Thron durch den Tod des regirenden Königs vacant worden, haben müssen erwählt werden, eben weil dieß das rechte Teutsche Francia gewesen. Denn die Halb-Gelehrte wissen, daß man auch nach den Carolingischen Zeiten gesucht, der Francken, und des Fränckischen Reichs Namen beyzubehalten, und so jemand daran zweifeln wolte, so würde ich ausser andern wichtigen Proben ihn auf *Güntheri* Ligurinum, und *Ottonem Frisingensem* weisen, und alsdann, wenn er diese Scribenten gelesen, erst wiederum fragen, ob er nun glaubte, daß der Teutschen Reich regnum Franciæ Orientalis, oder Francorum sey? Von diesen Francken hat man alle andere Teutsche, oder zu Teutschland gehörige Nationes abgesondert, verstehe die Allemannier, die Bayern, die Sachsen, die Lothringer. Dieß war die Stamm-Provintz des gantzen Königreichs, und darauf richteten auch die aus andern Familien entsprossene Könige ihre beständige Absicht. Weswegen denn niemand befremden muß, wenn bey eröffnetem Thron die Wahl-Täge, welche ohnedem der Ertz-Bischoff von Maynt̃z ausgeschrieben, oder in dessen Ermangelung der Pfaltzgraf bey Rhein, in den Ober-Rheinischen, und Fränckischen Landen zu Maynt̃z, Worms, Tribur, und endlich zu Franckfurt, oder in dem Maynt̃zischen Kirchen-Sprengel ordentlicher Weise gehalten worden. Dann alle diese Plätze gehörten zu dem wahren Reiche der Ost-Francken. *Henricus Auceps* wurde zu Fritzlar, *Otto M.* zu Erfurt, *Otto II.* zu Worms, *Otto III.* zu Verona ausserordentlich in Italien erwehlet, allwo aber nebst seinem Vater *Ottone II.* und andern Teutschen Fürsten auch der Ertz-Bischoff Willegis von Maynt̃z zugegen ge-

Stadt eines Römischen Kayssers ist.

wesen, weshalb derselbe mit dem Ertz-Bischoff von Ravenna nach Teutschland zurück gegangen, und ihn zu Aachen crönen helfen. Der Auctor, so das Leben **Gotthards**/ Bischoffs zu Hildesheim, beschrieben, nennet *Willegisum* Metropolitanum: coronam *Otto III.* puer a prænominato Metropolitano accepit. **Willegis** ist zum wenigsten von der Crönung nicht völlig auszuschliessen, ob er ihn schon nicht gesalbet, welches ich deswegen anführe, damit auch aus diesem Gezeugniß das Ansehen dieses Ertz-Bischoffs und Ost-Fränckischen Primatens bekannt, und bestätiget werde. Eben dieser **Willegis** hat nebst den Bayern am ersten *Henricum II.* erkennet, und ihn zu Mayntz gecrönet; weil *Heribertus* zu Cölln annoch zauderte, und mit dem Könige nicht wohl zufrieden war. Daher es geschehen, daß **Heinrich** nach der Zeit noch einmal zu Aachen gecrönet worden. Der gelehrte Professor zu Zweybrücken, Herr **Joannis**/ in den Anmerckungen ad *Parei* Histor. Palatin. p. 35. seq. scheinet die letzte Erhebung mehr vor eine Huldigung, als Crönung zu halten. Man siehet aber aus dem vita *Henrici II.* welches der Bischoff von Utrecht *Adelboldus* geschrieben haben soll, daß es *Heribertum* insonderheit verdrossen, daß man die Crönung zu Mayntz præcipitiret. Ein gleiches versichert *Ditmarus Merseburg.* und distinguiret dieser absonderlich Edit. p. 369. Leibnit. die Huldigung und Wahl von der solennen Erhöhung und Crönung zu Aachen. Nicht zu gedencken, wie nichts ungewöhnliches, daß man die Teutsche Könige zweymal gecrönet; um so viel mehr da die Lorrains ihr Reich, als ein wichtiges Stück von dem Fränckischen Reiche, consideriret, und nach ihrer combination mit Ost-Francken Aachen als das erste, und grösseste Palatium und Archisolium regni, und den Stuhl *Caroli M.* angesehen, wie *Wippo* und *Guntherus* in seinem Ligurino wohl bemercket. Die gantze Sache kommt darauf an, wo das Solium *Caroli M.* gewesen. Und ich finde bey dem *Witechindo Corbejensi* p. 643. Edit. Meib. daß solches in der Marien-Kirche zu Aachen bey der Crönung *Ottonis M.* aufgerichtet gestanden. Also ist zu schliessen, daß auch *Henricus II.* in eben dieser Basilica auf solchen Carls-Thron gesetzet worden. Zum wenigsten schreibet **Adelbold** von Utrecht, und *Ditmar* von Merseburg, der Ertz-Bischoff *Heribertus* von Cölln nebst den Lothringischen Bischöffen wären dem König mit vielen andern Herren dahin gefolget. Ob sie ihn nun alda wieder gecrönet, das muß aus ihren Worten erhellen. Cum his, spricht der erste p. 433. Edit. Leibnit. Rex Aquasgrani perveniens cæteris Lotharienſibus convenientibus in nativitate post partum virginis eligitur, collaudatur, in regiam sedem extollitur, glorificatur. Rex autem, schreibt der andere p. 369. Edit. Leibnit. recto itinere hinc ad Duisburg perveniens. Luitharienſes quam

tarde

tarde expectat. Leodicensis vero, & Cameracensis Præsules primi huc venientes, Archi-Episcopum Colonienſem diu morantem expectant. Quem cum altius, quam quisquam crederet, custodia, qua paululum, sicut jam dixi, detinebatur, in mentis secreto morderet, simulabat, se ob hoc tam sero ad Regis gratiam accessisse, quod in accipienda benedictione Moguntinum sibi Rex voluisset proponere. Igitur hi Confratres, Episcopi scilicet, Regem pariter eligentes, fidemque Sacramentis firmantes, usque ad Aquasgrani eundem comitantur. Quo in nativitate Sanctæ Mariæ a Primatibus Lutheriorum in Regem collaudatur, & in fidem regiam more antecessorum suorum exaltatur, & magnificatur. Wahrscheinlich ists, daß man ihn auch allda gecrönet: Weil Heribert wider *Willegisi* Crönung protestiret, und das sacrum palatium Aachen, auch jener darinnen Archi-Capellanus gewesen; es müste denn jemand die Salbung und Crönung von einander unterscheiden, worüber ich nicht streiten will: weil ich in dem dritten Theil meiner Otiorum p. 168. seq. von der Salbung nichts gemeldet, sondern nur von der Crönung. *Conradi Salici* Wahl geschahe indessen am Rheinstrom, zwischen Worms und Maynz, wie aus dem *Wippone* wissend, *Henrici III.* ausserordentlich zu Lüttich, *Henrici IV.* zu Tribur, *Henrici V.* abermalige und solenne Bestätigung zu Maynz, *Lotharii* an eben diesem Ort und in der plaine vor Maynz. *Conradi III.* Wahl-Tag wurde gleichfals dahin ausgeschrieben. Nur verursachte der Päpstliche Nuncius, daß einige Fürsten mit ihm nach Coblentz sich begaben, und geschwinde *Conradum* wehlten. *Fridericus Barbarossa* aber wurde am ersten zu Franckfurt, oder bey dieser Stadt erkohren, wie aus dem *Ottone Frising.* und *Günthero* wissend; *Henricus IV.* in der Geschwindigkeit zu Bamberg, wie der Chronographus Reichersbergensis ad ann. 1169. bestätiget; ohnerachtet die solenne Proclamation zu Franckfurt geschahe. Ob nun gleich nach der Zeit weder *Otto IV.* noch *Philippus Suevus* zu Maynz, oder zu Franckfurt, wegen der widrigen Rotten und factionen erwehlet werden können: so ist doch gewiß, daß *Otto IV.* nach dem Tode *Philippi Suevi* seinen ersten solennen Tag zu Franckfurt gehalten, allwo er von allen Reichs-Ständen angenommen, und erkannt worden. *Fridericus II.* hingegen erhielte zu Maynz einiger Fürsten Stimmen wider *Otto IV.* und wurde auch allda gecrönet. *Henricum*, *Friderici II.* ersten Sohn, erkieseten die Stände, nach dem Berichte *Godefridi Colonienſis*, zu Franckfurt, und da dieser seinem Vater untreu worden, so fiel die Wahl auf *Conradum IV.* den andern Prinzen *Friderici*. In den Actis electionis *Conradi IV.* ist der Ort ausgelassen. Einige nennen Wien, andere Regensburg, etliche Speyer. So viel

ich aber begreiffe, so ist die solenne Chur und Wahl an keinem von diesen 3. Oertern geschehen; ob man schon davon mit dem Vater deliberiret, und gesprochen. Der auctor historiæ Landgraviorum Thuringiæ benennet Franckfurt; welches dann auch wahrscheinlich ist. Gewiß ists, daß *Henricus Raspo* bey Würtzburg zum Reich berufen, und zu Franckfurt solenniter bestätiget worden. Eben also ist es bey der Wahl *Wilhelmi* von Holland zugegangen, den etliche Fürsten vor Neuß bey Cölln erkohren, hernach aber nach Franckfurt geführet, wie aus dem *Alberto Stadensi* deutlich zu erweisen, und noch aus einem besondern Briefe, den er an den Abt von Egmond zurückgeschrieben, zu muthmassen. **Reichard von Cornwall** aber ist von seinen Partisans und Anhängern zu Franckfurt solenniter zum König ernennet worden, nachdem dieselbe zuvor an unterschiedlichen Orten sich berathschlaget. Der Münch zu Padua, welchen *Felix Osius*, und *Christianus Urstisius* drucken lassen, meldet, daß die Fürsten ihre Wahl alda more solito fürnehmen wollen, und auch fürgenommen. Es ist nicht zu vergessen, daß diejenige, welche auf *Alphonsum* von Castilien gestimmt, alda nicht minder entweder vor sich, oder durch ihre Gevollmächtigte, zugegen gewesen. Dahero vermuthlich gekommen, daß der Papst *Urbanus IV.* in seiner Bulle an König *Richardum* **von Cornwall** unter andern Teutschen Reichs-Gewohnheiten auch diese mit erzehlet, daß die Wahl gewöhnlicher massen bey oder in Franckfurt geschehen müsse. Die hieher gehörige Worte lauten, wie folgt: Quibus omnibus, vel saltem duobus ex ipsis die præfixa convenientibus apud oppidum de Franckenfurd, intus vel extra ipsum oppidum in terra, quæ dicitur Franckeforde (loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo) ad electionem ipsam procedi potest, & debet secundum morem ipsius Imperii approbatum. Aus welcher Päpstlichen Erzehlung zum wenigsten so viel erhellet, daß man dazumal schon dafür gehalten, Franckfurt sey die ordentliche Wahl-Stadt. Die Worte ab antiquo aber können nicht weiter zurückegehen, als auf Friedrich I. Der so oft allegirte *Güntherus* redet von dieser Stadt mit grossem respect, und besonderer Hochachtung:

Mox quinquagenis subnectens quatuor annis
Temporis hæc series effluxerat, orbaque regni
Teutonici sedes CHUNRADI morte vacabat.
Acturi sacræ de successore coronæ
Conveniunt proceres, totius viscera regni,
Sede satis nota, rapido quæ proxima Mogo
Clara situ, populoque frequens murisque decora est,

Sed

Sed rude nomen habet. Nam Teutonus incola dixit
Franconefurt ; nobis liceat ſermone Latino
Francorum dixiſſe vadum : quia CAROLUS illic
Saxonas indomita nimium feritate rebelles
Oppugnans , rapidi latiſſima flumina Mogi ,
Ignoto fregiſſe vado mediumque per amnem
Transmiſiſſe ſuas neglecto ponte cohortes
Creditur , inde locis manſurum nomen inhæſit.
Huc ſacri , celebresque viri , quos laude ſerena
Infula , vel gladius mundo facit eſſe verendos,
Ex omni regione fluunt ad publica regni
Commoda de ſummis agere ac diſponere rebus
Exacta ratione parant , æque omnibus unum ,
Qui modo ſit tanto ſuccedere dignus honori,
Præfeciſſe ſibi celeri pietate laborant.

Und ob man ſchon , wie erinnert , von dieſer Ordnung wieder abgegangen : ſo haben doch entweder beſondere Umſtände , oder die in Teutſchland enſtandene Irrungen zur Veränderung Gelegenheit gegeben. Genug aber , daß , wo die Wahl an dieſem Orte nicht verrichtet worden , oder auch die Chur-Fürſten ſich anderswo berathſchlaget , doch , wie gedacht , die ſolenne præſentation und Huldigung bey einer geraumen Zeit alda , oder in der Nachbarſchafft geſchehen. Dann vor der Wahl kamen die Chur-Fürſten meiſtentheils vor ſich zuſammen , und berathſchlagten ſich. Boppard , Rheinſee , und andere Plätze ſind deshalb bekannt ; abſonderlich aber Rheinſee , von welchem der Anonymus , der Ertz-Biſchoffs *Balduini* von Trier , *Henrici* **von Luxenburg** Bruders , Leben beſchrieben , folgendes berichtet : Regalis dignitatis celſitudine regni Romanorum per lamentabilem mortem quondam *Alberti* Regis non modicum diſturbata , Dominus *Baldeuinus* , aliique ſui Co-Electores villam Renſe inter Confluentiam & Bopperdiam ſitam , ubi ex antiqua conſuetudine ad tractatum de electione habendum conſueverunt convenire , concorditer diverterunt , ubi &c. Dahero es geſchehen , daß man oft gemeinet , die Kayſer wären an einem andern Orte , als zu Franckfurt , erwählt worden : alldieweil die Chur-Fürſten an einem andern Orte Tractaten gepflogen. Das ſolenne eligo wurde in den mittlern und neuern Zeiten meiſtentheils zu Franckfurt ausgeſprochen. Indeſſen kan ein geneigter Leſer nachſchlagen , was **Lehmann** in ſeiner Speyeriſchen Chronicke , und **Fuchs** / von Rheinſee aufgezeichnet. Auſſerdem aber , was wir bishero von der Stadt Franckfurt beygebracht ,

bracht, so ist bekannt, daß schon zu den Zeiten *Caroli M.* ein berühmtes palatium alldort gestanden. Denn wir wissen, daß er bereits anno 795. ein Concilium wider *Felicem*, und *Elipandum* an diesem Ort gehalten. *Ludovicus Pius* hingegen scheinet ein neues Palais allda gebauet zu haben. Zum wenigsten erzehlet *Hugo Flaviniacensis*, daß *Carolus Calvus Ludovici Pii* jüngster Prinz in Franconofurt palatio novo gebohren worden. Eben dieser Abt bezeuget ad ann. 823. daß allda *Drogo*, *Caroli M.* natürlicher Sohn, zum Bischoffe von Metz ordinirt worden. Dahero niemanden befremden muß, daß *Ludovicus Germanicus* sich vielfältig zu Franckfurt aufgehalten, und gar in diesem palatio anno 876. gestorben, wie der Annalista *Bertinianus* bezeuget. *Ludov. Junior*, **Ludewig** des Teutschen Prinz, ist dem Exempel seines Vatters nachgefolget. *Regino* nennet ad ann. 884. deshalb diese Stadt Palatium *Ludovici Junioris*, wenn er saget: ad Palatium suum Francofurt rediit, also daß nun nicht mehr zu zweiffeln, Franckfurt seye eines von den ältesten und berühmtesten Palatiis jederzeit gewesen. Des Zeugnisses *Adelboldi* in vita *Henrici II.* nicht zu gedencken. Eine andere Frage ists, ob Franckfurt vor *Caroli M.* und zu dessen Zeiten schon eine Stadt gewesen, oder nur eine villa? *Latomus* in seinen Annal. MS. civitatis Francofurt. bejahet das erste; **Johann Philipp von Vorburg** l. c. das letzte. Er meynet, 1) es wäre zwischen einer villa und oppido, oder urbe, ein grosser Unterschied. 2) So bejahete *Carolus M.* selbst, als er das fameuse Concilium allda gehalten, daß Franckfurt suburbium Moguntiæ wäre. Man könte auch leichtlich sehen, daß anfänglich dieser Ort ein gar schlechtes Ansehen müsse gehabt haben, der alte Graben zeigte solches zur Gnüge an. Allein was das erste betrifft, so ist bekannt, daß villa nicht selten eine Stadt bedeute, ja sogar einen Ertz-Bischöfflichen oder Bischöfflichen Sitz. Nicht nur alleine *Hadrianus Valesius* hat solches in seiner Præfation ad Notit. Galliæ erwiesen, sondern auch *Thomas Reinesius* in seinem Tractat, de palatio Lateranensi ejusque Comitia p. 13. Villa ist so viel als vicus, und vicus wieder so viel als oppidum in medio ævo gewesen. Notanda, schreibt *Valesius* l. c. linguæ nostræ paupertas, adeo vocabulorum egentis, ut urbes etiam clarissimas, & maximas, & vicos obscurissimos, ac minimos promiscue, ac velut ex æquo villas appellemus, (villes) nomine conveniente vicis, urbibus non conveniente. Den Teutschen ist es eben so ergangen. Wickbild ist so viel, als Stadt-Recht; Wick-Haus, das Rath-Haus. Woraus denn zu schliessen, daß, wenn **Vorburg** keine andere Ursache hat, Franckfurt zu *Caroli M.* und *Pipini* Zeiten zu einem Dorf zu machen, gewiß die von ihm allegirte Ursache sehr schlecht sey. Man siehet den Ungrund aus dem Frantzösi-

schen

schen Wort ville, so eine Stadt bedeutet, welches aus der mittlern Latinität herzuleiten; obschon auch *du Fresne* einige Passagen gesammlet, woraus er erhärten wollen, daß die guten Lateiner bisweilen urbem, oder civitatem, villam genennet. Siehe *Petrum Lambecium* in seinen Commentar. ad Biblioth. Vindobon. Lib. 2. p. 87. welcher weiset, daß Herzog **Albrecht** III. **von Oesterreich** seine Residenz-Stadt Wien oppidum seu villam genennet. Dieß aber werden vielleicht die Herren Franckfurter nicht beweisen können, daß der König **Clodomir** ihre Stadt gebauet. Die andere raison ist etwas specieuser. Ich bin selbsten angestanden, als ich den Anfang des Libelli sacro-syllabi *Paulini*, welcher letztere sich einen Patriarchen von Friaul nennet, und im Namen der Italiänischen Bischöffe wider *Elipandum* selbigen publiciret, und in Tom. VI. Concil. zu finden, gelesen. Incipit, stehet gleich voraus, libellus sacro-syllabus, Catholico salubriter editus stylo in Concilio nutu divino habito in suburbanis Moguntiæ Metropolitanæ civitatis, regione Germaniæ in loco, qui dicitur Franconofurt. Ich habe damals die remarque **Vorburgs** noch nicht wahrgenommen gehabt, welcher daher folgern will, daß Franckfurt, als ein Dorf, oder Vorstadt von Maynz, müsse angesehen werden. So weit aber habe ich mich nicht vergangen, als dieser Mann. Vielmehr ist mir hierbey eingefallen, was de suburbicariis regionibus und Ecclesiis, disputiret worden. Suburbanum kan hier keine Vorstadt heissen. Sonst müste sich dazumal Maynz sehr weit extendiret haben; indem Franckfurt einen ziemlichen Büchsen-Schuß von dar entlegen. *Paulinus* will meines Erachtens nichts anders sagen, als Franckfurt seye sub urbe oder Metropoli Moguntina gelegen, in dem geistlichen Sprengel von Maynz. Eben dieser *Paulinus* nennet das Franckfurtische palatium sacrum aulæ palatium. Und man siehet daraus, warum Franckfurt die Wahl-Stadt worden: weil sie nemlich Maynz so gelegen gewesen, welcher Ertz-Bischoff das Recht jederzeit gehabt, den Wahl-Tag auszuschreiben. Daher man ordentlicher Weise fast kein Exempel finden wird, daß man ausser der Maynzischen Diœces solte zusammen gekommen seyn. Selbst *Henricus Auceps* wurde zu Fritzlar erwehlet, von welchem gewiß, daß solches zum Maynzischen Sprengel, und zu dem eigentlichen regno Francorum, gehöret habe. Hierzu kam, daß Franckfurt an Reichthum, Ansehen, guten Gebäuden zunahme, Maynz hingegen sehr herunter kame, absonderlich als *Fridericus Barbarossa* die Mauern einrisse, und die Bürger wegen des erschlagenen Ertz-Bischoffs *Arnoldi* auf das äusserste verfolgte, davon *Serarius*, und auch andere coævi Scriptores zu lesen. Dahero mich nicht mehr befremdet, warum zu dieser, und der folgenden Kayser Zeiten, Franckfurt, als die

Metro-

Metropolis civilis, den grossen Fürsten, weltlichen, und geistlichen besser gefallen, als Mayntz. Nicht zu gedencken, daß die Ertz-Bischöffe selbst nicht ungerne gesehen, daß ihnen der Kayser und das Reich nicht mögten zu nahe kommen. Da nun *Henricus*, *Friderici II.* Sohn, *Conradus IV.* und König **Richard** in Franckfurt erwählt worden, zu welcher Zeit man bereits dafür gehalten, daß solches des Reichs Herkommen erforderte, und **Rudolph von Habsburg / Adolph von Nassau / Albrecht von Oestereich / Heinrich von Luxenburg / Ludwig von Bayern** und *Carl IV.* an keinem andern Orte, als zu Franckfurt, ihre Erhöhung zum Reiche erhalten, was ist es wunder, daß in der Goldenen Bulle Tit. 1. §. 18. Tit. 2. pr. & §. 3. Franckfurt, als die ordentliche Wahl-Stadt, bestätiget, und verordnet worden. Von dieser disposition wird ohne Noth, den Rechten nach, nicht abgegangen. Auch wenn solches geschiehet, so prospiciret sich deshalb die Stadt durch gute Reversales, daß nemlich, was geschehen müssen, ihnen an ihren Rechten keinesweges nachtheilig seyn solte. *Jacobus Augustus Thuanus* hat deshalb Histor. Lib. 60. als etwas besonderes, erzehlet, daß *Rudolphus II.* zu Regensburg erwählt worden. Chur-Fürst **Johann** von Sachsen, und dessen Sohn, **Johann Friedrich** / aber haben aus gleicher Ursache die Römische Königs-Wahl *Ferdinandi I.* nicht wenig angefochten, wie *Goldastus* in seinen Reichs-Händeln, und **Hortleder** in den Ursachen des Teutschen Krieges angezeiget: weil er zu Cölln erwählt worden, da nach Verordnung der Goldenen Bulle die Wahl nirgend anders, als zu Franckfurt, geschehen solle. Dieß, sagten die Sachsen, wäre gesetzt, und dem Reichs-Herkommen, von vielen seculis her, gemäß gehalten worden. Zum wenigsten hat *Ludov. Bavarus*, wie aus *Herwarti* **von Hohenburg** *Ludov. Bavaro* defenso zu ersehen, die Wahl *Friderici Pulchri* **von Oesterreich** darum, und auch aus dieser Ursache vor illegal ausgegeben: weil **Ludwig** zu Franckfurt, und **Friedrich** zu Cölln erkohren, und gecrönet worden. Nachdem weder Pfaltz, noch Cölln, die Haupt-Wehler **Friederichs** / der Wahl zu Franckfurt beygewohnet, und ohnerachtet man auf sie über die gesetzte Zeit gewartet, nicht erschienen; so haben einige Chur-Fürsten vor Kayser **Ludwig** an den Pabst geschrieben, und insonderheit diesen Umstand urgiret; wiewohl die Oesterreicher nicht ohne Antwort geblieben. Nicht zu gedencken, was einige Chur-Fürsten wider *Caroli IV.* Erwehlung, welche zu Franckfurt nicht geschehen, fürgebracht. Zwar hat *Hartmannus Maurus*, Churfürstlich-Cöllnischer Rath, und Juris Professor, in Historia coronationis *Caroli V.* welche *Simon Schardius* Tom. II. R. G. wieder ediret, behaupten wollen.

Caro-

Carolus IV. habe diesen Artickel, die Wahl-Stadt Franckfurt betreffend, anno 1363. wiederum rescindiret. Es hat aber dergleichen Brief kein Mensch gesehen. Die Güldene Bulle ist indessen vor ein Reichs-Gesetze gehalten worden. Kayser *Wenceslaum* haben die Chur-Fürsten zu Franckfurt erwählet, ingleichen Friedrich von Braunschweig, Sigismund, u. s. f. bis daß Ferdinand *I.* zu Cöln ungewöhnlicher Weise zum Römischen König erkohren worden. Warum aber Ruprechts von Pfaltz Erwählung alda nicht geschehen, ist aus Obrechts actis depositionis *Wenceslai*, und electionis *Ruperti* bekannt; also, daß nunmehro offenbar, daß *Hartmannus Maurus* über die Schnur gehauen, und vielleicht dieses alles nur darum erdichtet, damit er Ferdinand *I.* an den er sein gantzes Buch dediciret, flattiren möchte, welcher zu Cöln, wie gedacht, erwählt worden. Dieß leugnet man ohnedem nicht, daß, wenn eine legitime Hinderung sich äussern solte, die Wahl an einem andern Orte geschehen könne. Allhier ist nur die Frage: Ob, solcher Limitation ungeachtet, es gleich gelte, ob der Kayser zu Franckfurt, oder anderswo, erwählet werde, oder ob *Carolus IV.* die Güldene Bulle bloß wegen der Noth-Fälle wiederum verändert? Das erste sagt *Maurus* selbst nicht. Er meynet, es sey bishero gebräuchlich gewesen, daß man alda gewählet. Das andere scheinet nicht nothwendig gewesen zu seyn: weil die Güldene Bulle schon selbst Ziel und Maaß setzet, und von dem Noth-Fall, und andern Umständen, bereits disponiret, auch indessen, ausser *Hartmanno Mauro*, kein Scribent dergleichen jemals fürgegeben; obschon *Conringius Maurum* im übrigen vor einen ehrlichen Mann hält, und in seinen Anmerckungen ad *Lampadium* sich beredet, daß derselbe ein in Reichs-Sachen geübter Jurist gewesen. Ich bin in diesem Falle etwas unglaubig, und vielmehr versichert, daß *Maurus* neben der Wahrheit vorbey spatziert: allermassen den Franckfurtern ihre Privilegia nicht nur allein von Kayserн zu Kayserн, insonderheit von *Carolo IV.* ohne einige Restriction, in dem von *Mauro* angegebenen 1363sten Jahr bestätiget worden, wie solches unter den Privilegien der Stadt Franckfurt bey Herrn Lünig in dem Reichs-Archiv, und andern, ausführlich zu lesen ist. Zu geschweigen, daß *Carolus IV.* was er mit einhelligem Consens der Chur-Fürsten, und des Reichs, beschlossen, eigenmächtig nicht widerruffen, oder aufheben mögen. Nachdem ich dieses schon geschrieben, ist mir eingefallen, warum vielleicht *Hartmannus Maurus* auf die zuvor angezeigte Gedancken gerathen. Dann *Carolus IV.* wolte der Franckfurter Privilegien nicht eher bestätigen, bis sie ihm sechs und zwantzig tausend Marck Silber bezahlet, womit er die Prætensiones der Grafen von Schwartzburg zu tilgen gedacht. Es ist aber indessen gewiß falsch, daß Carl ihnen ihre Privilegia nicht bestätiget. Sie haben die verlangte Gelder eines theils bezahlt. Ob aber, wie *Mutius* fürge-

geben, *Otto III.* bereits eine schriftliche Verordnung gemachet, daß der Teutschen Könige zu Franckfurt solten gewählet werden, ist eine andere Frage. Mich düncket, dieser Satz schmecke nach der Legende der vom *Ottone III.* eingeführten sieben Chur-Fürsten. Daher ich mir keine fernere Mühe geben werde, solches Fürgeben zu widerlegen. Genug, daß wir gewiesen, wenn und zu welcher Zeit Franckfurt, als die Fränckische Teutsche Wahl-Stadt, bekannt worden, und warum. Noch vielweniger sind des Reichs Chur-Fürsten schuldig, wann sie einig, und es der Nothdurft erachten, den Herren Franckfurtern die Ursache specifice anzuzeigen, warum sie die Wahl an einem andern Orte fürnehmen wollen. Sie müssen sich zufrieden stellen, daß sie bey ihren Rechten gehandhabet, und, wie noch vom Kayser *Leopoldo*, glorwürdigster Gedächtniß, geschehen, darob Reverſales erhalten, und überhaupt hören, daß man aus beweglichen Ursachen die Wahl an einem andern Ort fürgenommen, oder fürnehmen werde. Ist die Ursache notorisch, oder wird geheim gehalten, so wird das Compliment Seiner Chur-Fürstl. Gnaden von Maynz etwas weitläuftiger, als wann nur der beweglichen Ursachen gedacht wird.

Von der Crönungs-Stadt Aachen.

(b) Und die erste Crönung in der Stadt Aachen) Woher *Aachen* seinen Namen habe, und wenn es gebauet worden, ist noch unter den Gelehrten streitig. Wenn *Carolus M.* so mächtig gewesen, daß er der Nachwelt befehlen können zu glauben, daß Aachen von einem Römischen Herrn, *Grano, Neronis* und *Agrippæ* Bruder, erbauet worden: so müsten auch wir uns bequemen, diesem Befehl zu gehorsamen. Wir wissen aber gewiß, daß kein König, oder Kayser, dergleichen Macht habe, und indessen *Granus* nicht *Neronis* und *Agrippæ* Bruder, sondern einer von *Neronis* Vorfahren gewesen sey, welches dann sattsam zeiget, daß *Carolus Magnus*, ob er gleich solches in seinem Diplomate gesaget haben soll, auch *Fridericus Barbaroſſa* es geglaubet hätte, jedennoch dieses alles der Wahrheit nicht gemäß sey. Ich rede mit Fleiß also: weil das Diploma *Caroli Magni*, ob es schon Friedrich von Hohenstaufen confirmiret, nicht ächt ist, wie hernach ferner soll gezeiget werden. So viel ist indessen gewiß, daß die Römer diesen Ort gekennet. Der Name Aquæ ist Römisch. Die Bäder sind den Italiänern jederzeit angenehm gewesen. Um diese Revier hat man eine gute Anzahl Römischer Müntzen gefunden. Vielleicht ist auch dem Apollini, welcher *Granius* genennet wird, alda eine Statue gesetzet worden. Vielleicht hat zu *Hadriani* Zeiten *Granius Serenus*, der in Teutschen Landen und Gallien commandiret haben soll, den ersten Stein darzu geleget. Diejenigen, welche den Namen Aquisgrani vor Römisch gehalten, haben in der Römischen Historie nachgeschlagen, ob sie nicht

einen

einen *Granium*, oder *Granum*, finden können. Da sie nun mit dem *Grano* blind gekommen: so sind sie auf *M. Granium Serenum* gefallen, wie Vorburg, und mit ihm die Verständigsten. Denn dieser lebete zu den Zeiten *Hadriani*. *Eusebius* in Chronico anno *Hadriani* 10. *Orosius* und *Marianus Scotus* gedencken seiner, und nennen ihn *Serenum Granium*. *Justinus Martyr* in der andern Apologie pro Christianis nennet ihn *Granianum*. Selbst *Hadrianus* erinnert in einem Schreiben ad *Minutium Fundarum*, daß er von *Serenio Granio* einen Brief empfangen. Ἐπιστολὴν ἐδεξάμην γραφεῖσαν μοὶ ἀπὸ Σερηνίε Γρανιανε, λαμπροτάτε ἀνδρὸς, ὄντινά συ διεδέξας, literas a *Serenio Granio*, viro clarissimo, cui tu in Provincia accessisti, ad me datas accepi. Aber dieß ist nur Schade, daß dieser *Granius*, oder *Granianus*, Proconsul in Asien gewesen, folglich sehr ungewiß, ob er jemals Gallien, oder Niederland, gesehen. Und wenn gleich deme also, nemlich daß derselbe in Gallien gewesen, auch folgende Inscription ihm zuzuschreiben:

C. *BEATI MAXIMI*
Veter. Coh. IX.
Pr. S. Montani T.
P. I.
M. Granius Se-
renus
Mil. coh. V. P. R. T.
Pompeji H. F. F.

Wer weiß, ob er Aachen gebauet? Was hat man deshalb vor einen Garant? Ich weiß der *Graniorum* noch mehr. Ich kenne *Granium Licinianum*. und *Granium Flaccum*. Ich weiß, daß *Macrobius* Lib. I. Saturnal. Cap. 16. und 18. derselben Meldung thue. Und doch habe ich kein wahrscheinlich Argument, daß Aachen von einem, oder dem andern, seinen Namen erhalten. Doch wer kennet aller Städte Ursprung? Wer weiß, warum Gröningen *Gruna* genennet worden? Wer kan errathen, ob nicht der Ort *Gruno* oder *Gruino* geheissen, oder von den alda befindlichen kalten und warmen Bädern und rinnenden Wassern, nicht das Wort *Gerunnæ* mit dem Lateinis. Namen Aquæ zusammen gehängt worden. Zum wenigsten ist gewiß, daß vor den Zeiten *Caroli M.* in öffentlichen Instrumenten diese Stadt einig und allein den Lateinischen Namen Aquæ gehabt, und darnach endlich *granum*, oder *grani*, darzu gesetzt worden. Der *Papebroch* hat gar dafür gehalten, man würde Aquisgranum, oder Aquisgrani, nicht einmal zu den Zeiten *Caroli M.* finden. Er hat

aber seinen Irrthum erkannt, als ihm der P. *Mabillon* de re diplomat. Lib. 2. 27. §. 12. das Gegentheil gezeiget. Eine gleiche Legende ists, wenn einige sich beredet, vor *Carolo M.* wäre Aachen gar nicht bekannt, oder andere fürgegeben, daß schon vor *Pipino* der Königl. fürnehmste Sitz an diesem Ort unter den Merovingern gewesen. Das erste wird daher widerleget: weil man bereits aus den Annalibus Pithœanis, und *Eginhardi*, gewiß weiß, daß *Pipinus Parvus*, des grossen Carls Vater, zu Aachen das Oster-Fest gehalten, und gar überwintert, auch alda gebadet, ehe einmal die warmen Wasser recht eingefasset worden. Das andere hingegen ist deswegen falsch: weil nicht nur allein Carl diesen Ort schlecht beschreibet, sondern auch erst zum Königl. Haupt-Sitz gemacht, und declariret, wie hernach ferner erwiesen werden soll. Der einige *Aubertus Miræus* hat sich in seiner Notitia Ecclesiarum Belgicarum eingebildet, es wäre schon lange vor *Carolo M.* und zu *Pipini Crassi*, oder *Heristallii* Zeiten, alda die Marien-Kirche gestanden, Carl hätte sie nur renoviret, den aber bereits der P. *Mabillon* de re dipl. Lib. 4. p. 246. seines Irrthums überführet, und gewiesen, daß er Neuf-Chatel an dem Arduenner Wald mit Aachen vermenget, und sich vergeblich ein novum castellum in Kopf gesetzet, alwo unserer lieben Frauen Kirche solle gestanden haben. Die erste Merovingische Könige hielten sich zu Paris, Metz, Soissons und Orleans auf, die letzte zu Mamacca; die *Majores domus* aus der Posterität *Arnulphi* von Metz an gantz andern Orten, und Palatiis, welche leichtlich zu specificiren seyn würden. Von Aachen weiß man vor Königs *Pipini* Regierung fast nichts. Darum folget von sich selbsten, daß, wer von dem Königl. Haupt-Sitz vor *Carolo M.* welcher alda gewesen seyn soll, etwas spricht, solches aus seinem Kopfe erdichte, und wenn es zum Beweiß kommen solte, übel bestehen werde. Die Ursache, warum sie auf dergleichen Dinge verfallen, bestehet darinnen, weil sie glauben, die Francken wären aus dem heutigen Francken-Lande über den Rhein gegangen, und hätten sich eine Zeitlang in den Niederlanden aufgehalten, und daher wären diese, verstehe Francken, und Rheinland, die beyde erste Haupt-Lande, und in den letzten, wo sie geblieben, wäre endlich Aachen zur Haupt-Residentz erwählet worden, welches alles nichtig. Ein Historicus, und Publiciste, muß nicht dichten, sondern gewisse, oder wahrscheinliche, Proben suchen. Und diese finden sich, wenn man fleißig ist, und nicht eher eine Hypothesin erkieset, bis man von demjenigen, was geschehen, gäntzlich versichert ist, ehe muß man in solchen Dingen nicht schreiben. Der von Carln so geliebte *Eginhard* ist wohl allhier ein unverwerflicher Zeuge. Delectabatur etiam, spricht er Cap. 22. *Karolus* vaporibus aquarum naturaliter calentium, frequenti natatu corpus exercens, cujus adeo peritus fuit, ut nullus ei juste valeat anteferri. Ob hoc etiam Aquisgrani Regiam exstruxit, ibique extremis vitæ annis usque ad obitum perpetim habitavit.

vit. Et non ſolum filios ad balneum, verum optimates & amicos, aliquando etiam ſatellitum ac cuſtodum corporis turbam invitavit, ita ut nonnunquam centum, vel eo amplius homines una lavarentur. Ein gleiches bejahet der alte Sächſ. Poet, welcher das vom *Eginhardo* geſchriebene Leben *Caroli* in Verſe gebracht, und der Mönch von St. Gallen erzehlet, calidos ſaluberrimosque fontes ibi ebullire, welches alles bereits *Hadrianus Valeſius* in ſeiner Notitia Galliæ angemercket hat, wohin ich einen geneigten Leſer gewieſen haben will, um ſo vielmehr, weil ich ſehe, daß unſere Teutſche Publiciſten dieſes Buch ſelten aufſchlagen; ob ſie ſchon darinnen vieles, ſo ihnen nützlich, finden könten. Hieraus aber erhellet, daß, ob es zwar höchſt wahrſcheinlich, daß Carl zu Aachen gebohren worden, jedennoch dieß die einige Urſache nicht geweſen, warum er ſeinen Königl. Sitz zu Aachen aufgerichtet, ſondern hauptſächlich die thermæ calentes. Herr Prof. Schmincke zu Marburg hat deshalb nicht unbillig in ſeinen Anmerckungen obangezogene Stelle Eginhards recommendiret. Die übrige Fabel von ſeiner Maitreſſe, welche alda geſtorben und begraben liegen ſoll, und von welcher er ſich niemals entfernen wollen, übergehen wir mit Stillſchweigen, und gedencken indeſſen eines andern Umſtands, welcher nothwendiger, und zu unſerm Vorhaben dienlicher iſt. Denn es iſt gewiß, daß, als Carl die Sachſen überwunden, derſelbe ſich entſchloſſen, aus Aachen eine anſehnliche Stadt zu machen, oder gar ein anderes Rom zu erbauen. Dieſes letzte muß wohl gemercket werden. Ich beweiſe aber ſolches aus dem *Alcuino*, welcher *Carolum M.* in einigen Wiſſenſchaften unterwieſen haben ſoll. Dieſer redet in ſeinen Epiſteln, welche man ihm zuleget, und *H. Caniſius* publiciret, von der Stadt Aachen, als von dem andern Rom, de Roma ventura, welche Carl mit hohen Mauren umgeben, mit einem Marckt, Rath, Gerichten, Schloß und Palais, und andern verſehen, warme Bäder alda angerichtet, dieſe Waſſer in die Privat-Häuſer geleitet und geführet, eine Kirche erbauet, welche er, nach dem Exempel Patriarchii Lateranenſis, Aedes Lateranas genennet. Ja der zuvor belobte *Hadrianus Valeſius* hat aus dem Chronico Muſciacenſi, oder Moiſciacenſi ad annum 896. folgende nachdenckliche Worte angezogen: Redierunt ad Regem *Karolum*, ad Aquis Palatium. Nam ibi firmaverat ſedem ſuam: atque ibi fabricavit Eccleſiam miræ magnitudinis, cujus portas cancella fecit ærea, & cum magna diligentia, & honore, (ut potuit & decebat) in cæteris ornamentis ipſam Baſilicam compoſuit. Fecit autem ibi & palatium, quod nominavit Lateranis, & collectis theſauris ſuis de regnis ſingulis, in Aquis adduci præcepit. Fecit item & opera multa, & magna in eodem. Deme der Münch von St. Gallen beyzufügen, welcher *Caroli Magni* Leben in gewiſſen Stücken ausführlicher, als Eginhard, beſchrieben: weil er Lib. I. Cap. 31. und 32. von der lieben Frauen Kirche einiger Sachen erwehnet, die andere

nicht haben. *Eginhardus* aber schreibt: Plurimæ pulchritudinis Basilicam Aquisgrani opere mirabili exstruxit, auroque & argento, & luminaribus, atque ex ære solido cancellis & januis ornavit, ad cujus structuram cum columnas & marmora aliunde habere non posset, a Roma & Ravenna devehenda curavit. Woraus dann zu schliessen, daß, da Carl Aachen zum andern Rom machen wollen, (wie *Constantinus Magnus* Byzantz) diese Stadt in partibus Galliæ prima sedes werden müssen; absonderlich als er alda in den letzten Jahren seiner Regierung beständig residiret, seinen Sohn Ludwig zum König erkläret, alles, was dem Italiänischen Pracht ähnlich, dahin transportirt, allerhand Statuen, und Marmora, von Rom und Ravenna zusammen gebracht, sein Palatium damit gezieret, und darzu die Freyheit vom Pabste *Hadriano* erlanget. Zum wenigsten findet sich in dem Codice Carolino, welchen *Jacobus Gretserus* heraus gegeben, num. 67. eine Epistel, darinnen der Pabst bezeuget, wie es ihm nicht zuwider, daß Carl alle opera musica, und marmora, von dem Palais zu Ravenna hinweg nehme, und nach Franckreich führe; dahingegen er sich von Carln gute, ansehnliche, ramassirte Pferde ausbittet. Es scheinet, daß dasjenige, so er ihm übersendet, ziemlich mager gewesen. Eines davon ist gar auf dem Wege gestorben, welches ihm der Hertzog *Arvin*, oder *Erdwin*, nebst dem noch guten empfangenen, überbringen sollen. Suscepimus etiam, schreibt er, per eundem *Arvinum* equum utilem unum a vobis directum, alius autem, qui cum ipso directus est, defectus in ipso itinere mortuus est. Unde ob vestram memoriam maximas referimus gratias. Sed secundum nostrum amorem, quem ex intimo corde erga vestrum habemus præfulgidum regnum, tales nobis famosissimos emittite equos, qui ad nostram sessionem facere debeant, in ossibus atque plenitudine carnis decoratos, qui dum in omnibus aspectibus laudabiles existunt, vestrum præfulgidum triumphis laudare valeant nomen, & pro hujusmodi re, sicut soliti estis, dignam ab ipso Dei Apostolo suscipere valeatis retributionem, ut una cum Domina Regina vestraque nobilissima prole in hoc mundo regnantes, in ætheriis arcibus vitam æternam adipisci mereamini. Der von dem Abt und D. *Benedicto Bacchini* zu Modena edirte *Agnellus* gedencket in vita S. Petri Senioris Cap. 2. der goldenen Statue Theodorici, des Ost-Gothis. Königs, so ihn zu Pferde sitzend fürstellte, welche nach der Crönung *Caroli M.* mit Einwilligung des Papsi *Leonis* von Ravenna nach Aachen transportiret worden. Pro isto, schreibt itzt gedachter *Agnellus* p. 176. equus ille præstantissimus ex ære factus auro ornatus est. Sed *Theodoricus* suo nomine decoravit, & nunc pene anni 38 cum *Karolus* Rex Francorum omnia subjugasset regna, & Romanorum percepisset a *Leone III.* Papa Imperium, postquam ad corpus D. Petri Sacramentum præbuit, revertens in Franciam, Ravennam ingressus videns

pul-

pulcherrimam imaginem, quam nusquam similem, ut ipse testatus est, vidit, in Franciam deportare fecit, atque in suo eam firmavit palatio, quod Aquisgranis vocatur. Dieses Pferd soll der Kayser *Zeno* haben verfertigen lassen. *Theodoricus* aber hat es auf Gothische Manier gezieret. Darum sagt *Agnellus*: Sed *Theodoricus* suo nomine decoravit. *Bacchini* bemercket, daß man auch aus dieser Stelle abnehmen könne, wenn *Agnellus* gelebet. Dessen Pontifices Ravennatenses sind sonst niemals ediret gewesen, und also nunmehro klar, daß er nicht im 6ten Seculo, wie *G. J Vossius* gemeynet, sondern zu den Zeiten *Ludovicii Pii* gelebet, welches ich zur andern Zeit noch deutlicher machen will. Ob nun aber gleich alles dieses wahr, daß Carl die Frauen-Kirche zu Aachen, das Palais, und die Bäder so herrlich erbauet: so ist doch auch nächstdem der Königliche Stuhl, und Residentz *Caroli* allda fest gesetzt worden. Die Canonci daselbst haben Kayser Friedrich *I.* einen Brief überreichet, darinnen die Fundation, und Dedication dieser fürtreflichen Kirche beschrieben ist, und unter andern folgende Worte stehen: Acciti sunt etiam Romani Principes multi, præfectura, & qualicunque dignitate promoti solemne, Duces, Marchiones, Comites, Principesque regni nostri tam Italiæ, quam Saxoniæ, tam Bavariæ, quam Alemanniæ, & utriusque Franciæ, tam orientalis, quam occidentalis, in omnibus voto & desiderio meo obsequentes. Illic vero Domino Apostolico, & omnibus prædictis nobilibus, & egregiis personis congregatis, merui ab omnibus obtinere præ nimia devotione, quam erga ipsum locum & matrem Domini nostri *Jesu Christi* habebam, ut in templo eodem sedes regia locaretur, & locus regalis, & caput Galliæ trans Alpes haberetur, ac in ipsa sede Reges, successores, & heredes regni initiarentur, & sic initiati Jure dehinc Imperatoriam Majestatem Romæ sine ulla interdictione plenius exequerentur. Confirmatum & sancitum est hoc à Domino Apostolico *Leone* Romano Pontifice, & à me *Carolo* Romanorum Imperatore Augusto, primo auctore hujus templi & loci, quatenus ratum, & inconvulsum hoc statutum, & Decretum nostrum maneat, & hæc sedes regni trans Alpes habeatur, sitque caput omnium civitatum & provinciarum Galliæ. Ich zweifle aber gar sehr, ob dieser Brief ächt sey; obschon die Sache eines Theils wahr ist. Carl hat einen Königlichen Stuhl in dieser Basilica aufgerichtet. *Witechindus Corbejensis* beschreibet denselben, als er von der Crönung *Ottonis M.* redet. Dessen Worte sind merckwürdig Lib. II. p. 642. Annall. Edit. Meibom. Perfusus itaque oleo sancto, & coronatus diademate aureo ab ipsis Pontificibus, *Hildiberto*, & *Wichfrido*, ac omni legitima consecratione completa, ab eisdem Pontificibus ducitur ad solium, ad quod per cochleas adscendebatur, & erat inter duas marmoreas miræ pulchritudinis columnas constructum, unde ipse videre, & ab omnibus ipse videri posset.

Aber

Aber Carl hat nicht also reden können. Die zuvor angeführte Worte sind sehr verdächtig. Andere Umstände nicht zu melden. *Friedrich I.* hat indessen das Diploma vor ächt gehalten. Ein anders aber ist, was man nachdeme in Teutschland verordnet; ein anders, was Carl der Grosse verordnet haben soll. So viel ist unleugbar: Carl hat Aachen gedachter Massen zum andern Rom gemacht, und seine Residentz allda aufgeschlagen, Ludwig den Frommen daselbst zum Nachfolger declariret, worauf er denn selbiges auch regiam ac suam sedem genennet. Ich könte aus dem Chronico Musciacensi eine deutliche Passage deshalb anführen, wenn sie nicht schon bey dem *Stephano Baluzio* in Not. ad Capitular. p. 1080. stünde. *Lotharius* ist in eben dieser Stadt von seinem Vater *Ludovico Pio* zum König, und Nachfolger, erkläret worden. Dieser hat zu Aachen gleichfals seinen Aufenthalt genommen; nachdem in der Theilung ihme Abbatia Aquensis, und districtus Aquensis, und Palatium Aquis zugefallen. Dessen Sohn *Lotharius II.* hat in eben diesem Palais, und um solche Revier die gröste Zeit seines Lebens zugebracht. *Guntharius* Ertzbischoff zu Cöln war Archi-Capellanus sacri palatii. Als aber *Lotharius II.* gestorben, und wegen Theilung seiner Lande unter dessen hinterlassenen Vaters Brüdern, und Brüder-Kindern, Lermen worden, gienge *Carolus Calvus* gleich nach Lothringen, und bemächtigte sich dieser Capital-Stadt. Die darauf erfolgte Schlacht bey Andernach aber, der Tod *Caroli Calvi*, die unruhige Regierung der Söhne *Ludovici Balbi*, die Wachsamkeit *Ludovici Jun.* verursachte endlich, daß gantz Lothringen nebst dem grossen palatio, und sede regni, in die Hände der Teutschen kamen, verstehe *Ludovici Jun.* und *Caroli Crassi*, welcher diesen überlebet, wie bekannt. Hier nun muß das Ziel gesetzet werden, wenn man von Aachen, welches die Teutsche so hoch gehalten, und von dem Lothringischen Reiche etwas wahrhaftiges, und zuverlässiges, schreiben, und nicht etwa en general von dem sede regia des Teutschen Reichs, und Königlichen Stuhl *Caroli M.* elendiglich zusammen hängende Dinge der gelehrten Welt obtrudiren will. Es weiß ein jeder, daß Arnulph in Teutschland, und Lothringen auf den Thron gestiegen. Die Teutschen Francken am Rheinstrom, und sonderlich Ertzbischoff Luitbert zu Maynz haben nach dem Berichte *Reginonis*, den gantzen Tumult wider *Carolum Crassum* angefangen. Darauf hat sich Burgund empöret, Italien loßgerissen, West-Franckreich *Odonem*, *Roberti Fortis* Sohn, erkieset, der sich aber nicht getrauet, ein so grosses Werck, nach seinem Kopfe, auszuführen, sondern vielmehr, wie itzt berührter *Regino* bezeuget, zu Franckfurt bey *Arnulpho* sich eingefunden, der ihn gar höflich tractirt, und in Frieden wieder nach Franckreich gehen lassen.

lassen. Im Jahr 887. ist der Fränckische Cörper zerfallen; im Jahr 888. ist der Convent zu Franckfurt gehalten worden, und *Odo* bey Arnulph gewesen. Die Lorrains sahen und erkannten immittelst die Bravoure *Arnulphi*. Er schluge die Normänner an der Diele. *Odo* hatte mit denjenigen Normännern zu thun, welche sich in Neustria, oder der heutigen Normandie feste gesetzet. Hierauf wandte er sich nach Italien, und dachte dadurch nach der Schweitz, und in Burgund, einzudringen, da indessen Carl der *Simple*, oder *Charles Sot*, wie ihn *Ditmarus Merseburgensis* nennet, heran wuchse, und sich zu Worms im Jahr 893. mit *Arnulpho* setzte. *Regino* erzehlet zum wenigsten ad annum 893. folgenden Umstand: Aestivo tempore jam dictus Rex *Arnulphus* Conventum publicum Wormatiæ celebravit, ubi *Carolus* venit, & sibi magnis muneribus conciliat, regnumque, quod usurpaverat, ex ejus manu percepit. Es scheinet, daß *Regino* vom *Arnulpho* die letzte Worte wolle verstanden haben, nicht von Carln, welcher noch nichts gehabt, noch vielweniger aber das Reich usurpiren können, wenn er auch gleich solte vor einen Bastard gehalten werden. Denn *Arnulphus* war noch gewisser ein Bastard. Wie man denn auch aus den folgenden Worten verstehet, daß er durch die Lorrains, oder vielmehr durch die Nieder-Lothringer, Carln wollen auf seinen Erb-Thron wieder eingesetzt wissen. Jussum est etiam, spricht er, ut Episcopi & Comites, qui circa Mosam residebant, illi auxilium ferrent, & eum in regnum inducentes in sede regia inthronisarent. Bey welchem Umstand zugleich erhellet, daß Arnulph treflich temporisiret, und bald *Odo* flattiret, bald Carln; da er indessen nicht ungerne gesehen, daß sie einander in den Haaren gelegen, damit er in Teutschland, Lothringen, und Italien den Meister spielen möchte. Daß ich solches glaube, verursachet das Zeugniß des so oft belobten *Reginonis*, welcher ad annum 895. wiederum bejahet, daß *Odo* auf dem Reichs-Convent zu Worms sich eingefunden, und von *Arnulpho* sehr höflich empfangen, und höchst vergnüget dimittiret worden. In eodem placito, schreibt er, *Otto* Rex cum magnis muneribus ad *Arnolphum* venit, a quo honorifice susceptus est, omnibusque impetratis, pro quibus venerat, in regnum revertit. Ich habe mit Fleiß nachgesucht, und mich bemühet, etwas von der Crönung *Arnulphi* zu finden. Ich habe aber nichts gesehen. Elegerunt, ac seniorem sine mora statuerunt Regem, sagen die Annales Fuldens. ann. 887. Zu Aachen ist er gewiß nicht gecrönet worden. Wenn eine Inauguration und Salbung fürgegangen wäre, so müste solche zu Franckfurt geschehen seyn. Aber, wie ich gesagt, es ist bey den Alten, meines Wissens, nichts davon zu lesen. Die Lorrains hatten mit den Normännern zu thun. Das Palatium selbst haben die unangenehmen Gäste angezündet. Es sahe überall noch sehr windig aus. Die Italiäner, die

West-Francken, die Burgundier, hatten ihre eigene und besondere Absichten. Von Franckfurt, alwo dieses alles fürgefallen, gienge Arnulph gleich nach Bayern. Doch wahrscheinlich scheint es fast, daß er die Reichs-Insignia, und die Crone, und das Schwerdt *Caroli Magni* erhalten. *Carolus Crassus* war erst mit zu Franckfurt. Als er aber keine Hoffnung mehr übrig sahe, hat er sich selbsten *Arnulphi* Gnade befohlen. *Regino* spricht ad annum 887. Dirigit etiam *Bernhardum* filium, quem ex pellice susceperat, cum xeniis eumque ejus fidei commendat. Was sind aber das vor Xenia, welche der Bastard Bernhard überbracht, gewesen? Vor sich hat Carl der Dicke nichts gehabt. Ex Imperatore effectus erat egenus. So redet gleich zuvor der Abt *Regino*. Darum scheinet fast wiederum zu folgen, daß er ihm geschenckt, und übergeben, was ihm nicht mehr genützet. Miseranda rerum facies, fährt *Regino* fort, videre Imperatorem opulentissimum, non solum fortunæ ornamentis destitutum, verum etiam humanæ opis egentem. Solten diese Xenia, und fortunæ ornamenta, nicht die Reichs-Insignia gewesen seyn? absonderlich da wir gewiß wissen, daß *Conradus I.* die Carolingische Kleinodien gehabt, und sonsten keine andere Stelle, oder Passage, fürhanden, woraus zu ersehen, wie in die Hände *Arnulphi*, und dessen Nachfolger, oberwehnte Reichs-Kleinodien solten gekommen seyn? Allein wir *wissen* nun gewiß, wer die Reichs-Insignia Arnulphen überbracht. Alles, was gesagt worden, scheinet zwar ohne dem, was wir itzund sagen wollen, ziemlich plausible. Der einige *Witechindus Corbej.* aber hilft uns aus dem Traume, daferne man die zuvor aus dem *Reginone* angeführte Stellen mit ihm zusammen hält. *Odo*, *Odo*, *Roberti Fortis* Sohn, ist derjenige gewesen, welcher Arnulphen die Reichs-Kleinodien in die Hände geliefert. Denn so schreibt der Mönch Lib. I. pag. 637. Edit. Meibom. Sed *Arnulphus* Imperator, qui seniorem *Carolum* (*Crassum*) Germania expulit, post mortem ejus omne regnum ipsius sibi vendicavit. Huic *Odo* diadema & sceptrum, & cætera regalia ornamenta obtulit, imperiumque Domini sui gratia Imperatoris *Arnulphi* obtinuit. Ich kan nicht gewiß sagen, ob er bey der ersten, oder andern Entrevue solches gleich gethan. Doch kommt es mir wahrscheinlicher für, daß es erst anno 895. geschehen, folgiich bey der andern Zusammenkunft, alwo *Regino* spricht: Cum magnis muneribus ad *Arnulphum* venit; da dieser Carln auf den Thron setzen wollen, und bereits den Lothringern befohlen, selbigem zur Crone behülflich zu seyn. Diese Stellen hätten diejenige, so von den zu Nürnberg aufbehaltenen Reichs-Insigniis geschrieben, am allermeisten urgiren sollen. Aber ich erinnere mich nicht, daß solches geschehen, oder, daß auch diese Passagen ihnen bekannt gewesen. Daher ich nicht unbillig glaube, sie werden diese Entdeckung, als ein gutes und wichtiges Supplement ihrer Schrift, ansehen,

und

und dabey gedencken, daß man hierdurch erst recht gewiß wisse, daß die Reichs-Insignia, welche *Conradus*, und andere Könige, gebraucht, von den Caroringern guten theils herkommen. Und gleichwohl liesse sich *Arnulphus* weder salben, noch crönen. Die prellante Reichs-Geschäfte litten keinen Aufschub. Vielmehr ist bekannt, daß er seinen natürlichen Sohn Zwentebold zum König von Lothringen gemacht. Er muß gegen denselben eine brünstige Affection gehabt haben: alldieweil man lieset, daß er ihn, samt Ratold, seinem andern Bastard, gar zum Reichs-Nachfolger erklärt wissen wollen. Die Annales Fuldenses berichten ad annum 887. die Stände hätten sich nicht geweigert, ihm darauf die Hände zu geben, daferne seine Gemahlin *Oda* keine rechtmässige Kinder zur Welt bringen würde, eo modo, ut si de legitima sua uxore heres ei non produceretur. Da sie ihm aber Ludwig das Kind anno 893. gebohren, welchem man diesen Namen, wegen seines Ur-Groß-Vaters, beygeleget: als dachte er auf eine andere Invention. Er schluge Zwentebold zum Könige von Lothringen vor. Die Lorrains aber wolten nicht. Daher er dieselbe zu gewinnen suchte, und endlich ihren Beyfall das Jahr darauf, nemlich anno 895. erhielte. Omnibus, spricht *Regino*, optimatibus assentientibus, atque collaudantibus, *Zwentebold* filium regno Lotharii præfecit. Ich glaube, daß er durch dieses Mittel getrachtet, Zwentebold die Succession vom gantzen Teutschen Reiche fest zu setzen, daferne etwa dem kleinen Ludwig etwas menschliches begegnen solte. Alsdenn hätten sie ihn wohl nehmen müssen, wenn sie anderst Lothringen, welches er erst jure beneficii besessen, nicht verliehren wollen. Ich finde aber doch wiederum nicht, daß auch dieser Ptintz gecrönet worden. Er hielte sich mehr zu Metz, als Aachen, auf, Zweifels ohne, weil er wegen der Normanner zu Aachen nicht gar sicher, und das Palatium nicht im Stande war. Von dessen Regimente wäre viel zu sagen. Doch *Wilhelmus Heda* hat *Zwenteboldi* Leben ziemlich accurat beschrieben, und was noch mangelt, hat der Jurist *Buchellius* in seinen Anmerckungen darzu gethan. Gnug vor uns, daß wir wissen, wie er sich mit dem Ertz-Bischoffe von Trier, und Ratfried, hernach mit *Reginerio*, *Giselberti* Vater, nicht stallen können. Bey dem ersten Tumult wolten sich diese Malcontenten in die Hände *Caroli Simplicis* werffen. Bey dem andern ruften sie König Ludwigen an. 900. folglich in dem ersten Jahre seiner Regierung. *Conradi I.* Vater commandirte wider ihn die Teutsche und Ober-Rheinländische Armee der Francken. Zwentebold wurde erschlagen, und also kam Lothringen wieder zu Teutschland. Dieser Ludwig ist zwar zu Forchheim in Teutschland, oder Bayern, gecrönet worden. Dieß erzehlen *Regino*, *Luitprandus*, und andere. Aber von der Lothringischen, oder Aachischen, Crönung finde ich nicht einen Buchstaben. Von *Conrado I.* hingegen berichtet *Witechindus Corbejensis*

Edit. Meibom. pag. 634. daß er gesalbet worden. Ich zweifle auch nicht, daß solches geschehen. Omnis populus Francorum, & Saxonum, hat ihn erwehlt. Wo? Das weiß ich nicht. Daher ist mir auch nicht gewiß bekannt, wo, und ob er zu Aachen gecrönt worden. So viel ist ohnstreitig, daß ihn der Ertz-Bischof zu Cöln, *Raguinair* in Lothringen, auch der Bischof von Utrecht, anfänglich erkannt, welchem letzten er auch seine Rechte bestätiget, wie insonderheit das Diploma bey *Joanne* von *Leidis*, und *Wilhelmo Heda*, erweiset. Ich sage, daß *Raguinair* damals noch gelebet, als Conrad auf den Thron gestiegen, welches ich aus dem Chronico Saxonico, so *Mabillon* gelesen, ingleichen aus einem Fragmento *Conradi Ursperg.* wie auch aus Diplomatt. in dem Tract. de *Henrico Aucupe* Sonnen-klar gemachet. Nicht zu gedencken, daß Conrad selbsten, und seine Verwandte, in dem Lothringischen Reiche einige Güter gehabt. Dahero Kyriander nicht unrecht in seinem Commentar. de Augusta Treverorum geschrieben: *Conradus* Cæsar, Rex initio Lotharingiæ quoque regnum tenuit, donec id *Carolus Simplex*, occidentalis Franciæ Rex, occupavit, tanquam hereditario Jure sibi competens, anno Christi 914. mense Junio juxta ejus Diplomata *Rutgero* Archi-Episcopo Trevirensi data; obgleich Carl schon von dem 912ten Jahre her largioris hereditatis indeptæ Meldung thut. Woraus aber nicht zu schliessen, daß ihm alle Lorrains bereits zugefallen. Vielmehr halte ich dafür, daß Carl deswegen gleich bey dem Anfang der Conradinischen Regierung solches gethan: weil er, wie zuvor erwähnet, nur *Arnulpho*, und seinen Erben, Lothringen abgetreten zu haben fürgegeben. Die Ursache aber, warum ich zweifle, ob Conrad nach Aachen gekommen, ist: Weil ich ihn gleich beym Anfange seiner Regierung um den Rhein-Strohm, und im Felde, finde, auch die Westphälischen und andere Diplomata erst in folgenden Jahren, nemlich anno 913. seq. datiret sehe. Von *Henrico Aucupe* ist immittelst mehr als zu wohl bewust, daß er nicht gesalbet worden; ob man ihm schon zu Fritzlar die Crone aufgesetzet, wie *Ditmarus Merseburgensis* p. 325. bemercket. Die Lothringer hielten sich an Carln den Einfältigen. Die Allemannier wolten auch ein besonder Reich aufrichten; die Bayern gleichfals. Er aber suchte das zerrüttete wiederum zu bauen, und das zerfallene zu repariren. *Rotgerus* in vita Archi-Episcopi Colonienſis bedienet sich fast einer gleichen Ausdrückung: Natus eo tempore, quo pater *Henricus*, Rex glorioſus, perdomita barbarorum sævitia, represſo etiam inteſtinæ cladis periculo, diruta magno ſtudio reædificabat, & volentem populum juſtitiæ frænis in tutiſſima, & optatiſſima demum pace regebat. Conrad selbsten hat gesehen, daß das Fränckische Reich zerfallen würde, wenn *Henricus* nicht den Scepter erhielte. Dieß zeigen die schon anderswo aus dem *Witechindo Corbejenſi* angeführte Worte an: Quid enim neceſſe

eſt,

est, ut cadat populus Francorum. Denn es scheine sehr wahrscheinlich zu seyn, daß die Sachsen, oder auch andere Völcker, die Francken unter das Joch bringen würden, welche ehedessen über sie geherrschet. Dadurch aber ist es geschehen, daß das Fränckische Reich stehen geblieben, und *Henricus*, und *Otto*, sich Reges Franciæ Orientalis geschrieben, davon der letzte seine Regierungs-Jahre in Francia, oder Francorum regno, besonders bemercket, wie bereits Kyriander loc. cit. angezeiget, und also getrachtet, daß das gantze alte Fränckische Reich, mit allen Vorzügen und Herrlichkeiten, wiederum möchte hergestellet werden. Wie dann Heinrich nicht gefeyret, Lothringen bey Gelegenheit, da *Carolus Simplex* gefangen worden, an sich zu bringen; obschon solches nicht auf einmal geschehen können, oder geschehen ist, wie von mir schon ehedessen klärlich erwiesen worden; und in einem besondern Sendschreiben, auf der Dissentienten Einwürffe, soll geantwortet werden. Hier nun, dencke ich, müste erst das Palatium zu Aachen wieder in die Höhe gestiegen, und in besondere Consideration von neuem gekommen seyn. Gewiß ist es, daß *Henricus Auceps Giselbertum* erstlich gefangen bekommen, hernach ihm seine Prinzessin Gerberg zur Gemahlin gegeben, und endlich eben denselben bey dem Hertzogthume Lothringen, welches er schon von *Carolo Simplice* erhalten, gelassen. Nur ist nicht zu vergessen, daß er Hertzog Eberharden, *Conradi I.* Bruder, der ihm Cron und Scepter überbracht, als Richter, oder Pfaltz-Grafen, nach Lothringen gesendet, da Giselbert noch an seinem Hofe gewesen. Denn dieß ists, was *Frodoardus* ad annum 926. zu bejahen scheinet: *Ebrardus* Trans-Rhenensis in regnum *Lotharii* mittitur ab *Henrico*, Justitiam faciendi causa, & Lotharienses inter se pace consociat. Nach der Zeit ist König Heinrich selbsten, als Giselbert wieder in sein Vater-Land zurück gegangen, und sich eine geraume Zeit allda befunden, anno 931. wie *Hermannus Contractus*, und der Continuator *Reginonis*, melden, dahin gegangen. Denn jener sagt: Gallias petiit; und dieser schreibet: Eodem anno Rex ab *Eberhardo* aliisque Franciæ Comitibus, seu Episcopis, in Franciam vocatus sigillatim ab unoquoque eorum in domibus suis, vel Ecclesiarum sedibus regem decentibus est conviviis, & muneribus honoratus. Eberhard wird inzwischen am ersten genennet, woraus man ersiht, daß er keine geringe Person in diesen Landen gespielet, sondern vielmehr derjenige gewesen, welchen man zu unserer Zeit einen Premier-Minister nennen würde. Wie dann kein Zweifel, daß, gleichwie Eberhard bey seinem Bruder, und bey der darauf erfolgten Erhöhung *Henrici Aucupis*, der fürnehmste im gantzen Fränckischen Reich gewesen; dieser auch seinen Character unter demselben werde behalten haben. Weswegen nicht zu wundern, wenn wir von ihm beym *Ditmaro Merseburgensi* und *Witechindo*

Corbejenſi leſen, daß er das Ertz-Truchſeß-Amt gehabt, oder Archi-Dapifer, das iſt, der gröſſeſte an dem Königlich-Fränckiſch-Teutſchen Hof geweſen. Nach ihm iſt Giſelbert gefolget. Daß aber der Continuator *Reginonis* durch Franciam Lothringen angezeiget, iſt daraus klar: weil im Anfang des Jahrs 932. Henrich zu Aachen geweſen, und dem Cloſter Brogne ein Diploma ertheilet, über welches Diploma zwar in der allhier gehaltenen Diſputation de *Henrico Aucupe* pag. 13. etwas eingefloſſen, ſo mich angehet, aber nicht recht trift. Ein geneigter Leſer ſehe deshalb die Anmerckung an. Nachdem die Herren Diſputanten de *Henrico Aucupe Caroli Simplicis* Ceſſions-Tractat über Lothringen vor ächt, und gewiß, gehalten; (ob es ſchon irrig iſt) ſie aber geſehen, daß ich in meinem Buche de *Henrico Aucupe* erwehnet, daß die Acquiſition von Lothringen nach und nach geſchehen, auch nicht leugnen können, daß einige Clöſter Stiftungs-Briefe von Carln, und *Henrico Aucupe*, aufweiſen: ſo haben ſie doch dafür gehalten, ich hätte die beyde Briefſchaften, verſtehe Carls, und *Henrici*, vergeblich allegiret: allermaſſen das erſte Diploma Carls ſchon anno 914. datiret, da *Conradus* noch gelebet, und dahero allerhand Concluſiones gemacht, und Poſtulata verfertiget, was ich ihnen weiſen, und zeigen, ſolte. Ich glaube, daß ſie Recht hätten, wenn ich daraus darthun wollen, daß Heinrich nach und *nach* Lothringen unter ſeine Botmäſſigkeit gebracht. Dieſes aber habe ich durch gantz andere Proben directe erwieſen, welche die Herren Contradicenten nicht berühret, auch vieles würden zu ſchaffen haben, wenn ſie ſelbige berühren, und über einen Hauffen werffen wolten, abſonderlich, wenn ſie die in einem künftigen Sendſchreiben gegebene Erläuterung, und Antwort, über den Ceſſions-Tractat *Caroli Simplicis* dabey mit zu Hülffe nehmen ſolten. Die Anmerckung hergegen von den differenten Briefſchaften *Caroli*, und Heinrichs, iſt nur deswegen von mir angehänget und recommendiret worden, damit man erkennen möge, wie lange die Lorrains bey *Carolo Simplice*, von welchem ſie ihre Briefe und Privilegia, hatten, geſtanden, und gehalten, und wenn ſie zu *Henrico Aucupe* übergetreten, und von demſelben ſich benediciren laſſen. Meine Worte ſind, nachdem ich den Stillſtand *Caroli Simplicis*, und *Henrici* Eroberung von Lothringen, beſchrieben, pag. 207. dieſe: Quibus bene obſervatis, haud difficile erit explicatu, quare in Diplomatibus circa annos Henricianos regni in Lotharingia obtenti aliquid varietatis occurrat, ac idem ſæpe cœnobium *Caroli* ac *Henrici* tabulas oſtendat, Hierinnen ſind zwey Stücke angedeutet: 1) Daß die Lothringiſche Prälaten auf einmal *Henricum Aucupem* nicht agnoſcirt, welches die zu unterſchiedenen Zeiten datirte Diplomata *Henrici* beweiſen. 2) Daß viele Lothringiſche Stifter, nicht aber alle, zweyerley

ley Briefe von Carl, und Heinrich, zeigten. Das erste war nöthig, um directe zu erweisen, daß die Lothringische Herren nach und nach sich Heinrichen unterworffen. Das andere war deswegen nützlich; damit man daraus zu erkennen mögte geschickt seyn, wie lange sie unter Carln gestanden, und wenn, und zu welcher Zeit sie von West-Franckreich sich abgekehrt. Nun hat aber das Closter Brogne im Jahr 914. unter den Schutz *Caroli* sich begeben, und im Jahr 932. hat solches erst von *Henrico* die Bestätigung seiner Privilegien zu Aachen empfangen. Wenn man nur *Henrici* Diploma drucken lassen, so würde man dubitiret haben, ob solches Carl agnosciret, und wenn, und wie lange? Kurtz, meine Intention war, alles beyzubringen, was zur Rectificirung der so verwirrten Chronologie, ohne welche der so wichtige Punct, von der Acquisition des Lothringischen Reichs durch *Henricum*, nicht mag verstanden werden, dienlich und nützlich geschienen. Nicht zu gedencken, daß beyde Diplomata von einander nicht wohl separiret werden können: weil das Carolingische Heinrich bestätiget, und inzwischen auch kein anderes dem Closter, als das im Jahr 932. datirte, von Heinrich gegeben worden, welche Anmerckung dann vielleicht verursachen wird, daß in dem versprochenen opere majori oberwehnte Critique nicht mehr werde zu erblicken seyn. Bis aber solches geschiehet, so werde ich vermuthlich noch zwey oder drey Zweiffel beantworten können, welche mir in obgedachter Disputation gemacht werden, und die ich so lange unbeantwortet lassen muß, bis sich eine gute Gelegenheit äussern wird. Ich hoffe aber, daß solche nicht lange aussen bleiben werde. Patience par amour. Einen eigenen Tractat, oder Dissertation, wegen solcher Kleinigkeiten, zu schreiben, ist fast nicht rathsam. Ein jeder aber erkennet hierdurch, daß um diese Zeit, da König Heinrich das alte, zerfallene, und zerrüttete, Fränckische Reich repariret, da er Lothringen mit demselben vereiniget, auch der Königliche Carls-Thron von Aachen wiederum müsse bekannt und beliebet seyn worden. Zum wenigsten ersiehet man, daß dessen Sohn *Otto* sich zu Aachen crönen lassen, daß er, nach dem Zeugniß *Witechindi*, ein Fränckisches enges Kleid angezogen, daß man ihn, als einen König der Francken, fürgestellet, er auch seine Absichten so weit ausgedehnet, daß er gar gesucht, König von West-Franckreich, und also Carln dem Grossen ähnlich zu werden. Und gewiß, wenn er dieses seines Wunsches theilhaftig worden, so würde er Carln nicht nur gleich gehalten, sondern vielmehr fürgezogen werden müssen. Des Fränckischen Königs-Titels, davon zuvor, nicht mehr zu gedencken. Nur mögte man fragen: Wie denn der Carls-Thron zu Aachen wiederum in Consideration kommen können, da man doch wüste, daß die Normänner das Palatium *Caroli* angezündet? Darauf aber ist leicht zu antwor-

ten

ten, daferne man nur überlegt, daß erstlich die Basilica, alwo der Königliche Sitz und Thron sich gefunden, stehen geblieben, und dann indessen das Palais, welches vielleicht auch nicht gantz abgebrannt, wiederum repariret und aufgebauet worden. Auf dem Palais ist schon um diese Zeit des Reichs Adler gestanden, wohl angemercket, daß man die Stadt Aachen, als das andere Rom, nach der Eroberung des Lothringischen Reichs, wiederum angesehen. Daß solches schon zu *Ottonis Magni* und *Henrici Aucupis* Zeiten also gewesen, erhellet aus der Erzehlung *Ditmari* von Merseburg nicht undeutlich. Denn da die Frantzosen unter Könige *Lothario*, zu Zeiten *Ottonis II.* in Lothringen eingebrochen, und bald selbst den Kayser, samt seiner Gemahlin *Theophania*, gefangen bekommen: so haben sie sogleich obbesagten Adler nach Franckreich gekehret, anzudeuten, daß Lothringen nicht den Teutschen, sondern West-Francken zugehörte. Dieß, sagt Ditmar, wäre von den Frantzosen, und Teutschen, also practiciret worden, daß diejenige, welche Aachen gehabt, den Adler auf ihr Reich, und Dominium, zugekehrt. Post hæc autem, spricht er, Lib. III. pag. 343. Imperator, omni studio ordinavit expeditionem suam adversus *Lotharium* Regem Carolingorum, qui in Aquisgrani Palatium & sedem regiam nostrum semper respicientem dominium valido exercitu præsumsit invadere, sibique versa Aquila designare. *Hæc* stat in orientali parte domus, morisque fuit omnium, hunc locum possidentium, ad sua eam vertere regna. In diesem Palatio haben die Lorrains, welche ihr Land, als einen Theil des grossen Fränckischen erneuerten Reichs, ansahen, *Ottonem II.* erkannt. In der Basilica *Caroli Magni* hat ihn der Ertz-Bischof *Bruno*, als Archi-Capellanus sacri palatii, gecrönet. Der Continuator *Reginonis*, als er die Wahl *Ottonis* zu Worms ad annum 961. beschrieben, setzet hinzu: Indeque progrediens convenientia quoque, & electione omnium Lotharienſium, Aquis Rex ordinatur. *Rotgerus* hingegen, welcher Ertz-Bischofs *Bruno* Leben entworffen, meldet deutlich, daß ihn *Bruno* zu Aachen gesalbet. Erat, spricht er pag. 276. Imperatori filius adhuc tenellus delicatissimæ indolis, & integerrimæ voluntatis, obsæs patris, & gloria plebis, hunc Archi-Episcopis patruo fratrique commendatum ad custodiam regni Cisalpini reliquerat Imperator, profecturus Romam, & res totius Italiæ ordinaturus, Cæsar ipse futurus electum summo consensu ab omni populo Regem esse constituit, unxerunt *Ottonem* æquivocum patris, *Bruno* Archi-Episcopus, *Wilhelmus* & *Henricus* cæterique Sacerdotes domini Regem in Aquisgrani palatio, & exultavit maxima gratulatione populus dicens: Vivat Rex in æternum. Mich düncket, man habe die Lorrains nicht besser und geschickter bey dem Teutschen Reiche behal-

behalten können, als daß man ihr Aachen, als den Haupt-Stuhl des Fränckischen Königreichs, unter dem Schein, als wenn **Carl der Grosse** solches verordnet, wiederum erneuert, und feste gesetzet. Denn dadurch haben sie sich eingebildet, bey ihnen wäre summa rerum, der Archipalatinatus sey in ihrem Reiche, der Ertz-Bischof von Cölln, als Archicapellanus, das Archisolium, der Aquila finde sich in ihrer Haupt- und Residentz-Stadt, die schönste und beste Basilica, das Grab *Caroli M.* ja einiger massen die Thesauri regni. Denn daß der Palatinus zum Lothringischen Reiche gehöret, ist aus dem Chronico Browillerensi, welches *Papebroch* publiciret, und Herr **Leibnitz** wieder drucken lassen, zu erweisen. Davon zur andern Zeit. *Otto III.* ist noch mehr, als sein Vater *Otto II.* vor Aachen portiret und geneigt gewesen, absonderlich als die West-Francken das Lotharingische Reich ungehudelt lassen musten. Denn man liefet nicht, daß *Lotharius*, oder *Ludovicus*, oder *Hugo Capetus*, einen fernern Anspruch auf Lothringen gemacht. Ja die Frantzosen leugnen gar, daß sie *Ottoni III.* solches fürenthalten wollen. Alles, was *Lotharius* nach dem Tode *Ottonis II.* gethan, das, sagen sie, wäre *Ottoni* zu Gut geschehen, deme **Heinrich** von Bayern, *Ottonis III.* Vetter, das gantze Reich entreissen wollen, und deshalb etliche Lorrains gewonnen. Sie allegiren deshalb gute Proben, und insonderheit *Gerberti*, welcher ein Ertz-Ottonianer, und des jungen Königs Præceptor gewesen, Briefe und Zeugnisse. Zum wenigsten hat solches *David Blondel* reichlich gethan in seinem Barro Campano Francico. Sonst sagt man, *Otto II.* habe **Carln** / *Lotharii* Bruder, zum Hertzoge von Lothringen gemacht. Die Frantzosen hingegen sprechen, *Lotharius* hätte **Otten** Lothringen in feudum gegeben. Das letzte beweisen sie aus dem *Nangio*, und dieser beruft sich auf den *Hugonem Floriacensem*, welches letzte keine Widerlegung bedarf: weil alle andere Scribenten das Gegentheil bejahen, und den Fluß Chair im Luxenburgischen benennen. Da hingegen *Nangius*, ein neuer Scribent, die Stadt Rheims anzeiget, wo der Tractat soll geschlossen seyn. *Richard Wassenburg* hat die Sache am besten, wie ich glaube, in seinen Antiquitt. Gall. Belg. gefasset, wenn er schreibet: Imperator *Otto II.* filios *Reginerii*, quondam Montis Hannoniæ Comitis, paterna ditione pene per *Brunonem*, Archiepisc. Colon. & Ducem regni *Lotharii*, pridem exutos, affinitate atque opibus Regum occidentalis Franciæ subnixos, ægre quiescere posse, nomen etiam regni *Lotharii*, quod occidentalis Franciæ Reges, *Caroli M.* adhuc posteritas, avito Jure sibi vendicabant, perpetuam dissidiorum fomitem fore æstimans; atque ideo penitus debere consultum ducens, *Reginerii* filiis paternam ditionem inter Scaldem,

& Mosam restituit. *Carolo* vero *Lotharii* Regis fratri (mater earum *Gerberga* fuit, Imperatoris *Ottonis M.* soror, primum *Giselberti* Ducis, postea *Ludovici* occidentalis Franciæ Regis uxor) regionem, quam suo Jure dotalitio *Gerberga* mater tanquam *Giselberti*, quondam Ducis, hereditatem possederat, nimirum inter Mosam, & Rhenum flumina, circa urbes, Metim, Tullum, Nancejum, & Alsatiæ confinia, cum titulo Ducatus Lotharingiæ tribuit, redditis in idem nomen præfecturis locisque, quæ *Carolus* jam tum suo jure hereditario tenebat, nempe Bruxellas, totumque tractum finitimum, ubi nunc Brabantia. Distincta tamen juxta situm ipsa appellatio: siquidem prior Regio superior Lotharingia dicta est, altera inferior. Welche Erzehlung deswegen sehr accurat scheinet: weil sie mit der Beschreibung *Sigeberti Gemblac.* und *Balderici* von Cambray und andern völlig übereinkommt. Dahero es geschehen, daß auch der *P. Daniel* dieser Meynung beygepflichtet, und dieselbe mit schönen und deutlichen Worten auf gleiche Weise fürgestellet hat. Im übrigen hat Kayser *Otto III.* sowohl, als sein Vater, ein Mittel gefunden, die grosse Prälaten, Bischöffe, und Grafen, noch mehr an das Teutsche Reich und Interesse zu verbinden. Denn dieser Kayser samt seinem Vater hat die Grafen, und Hertzoge sowohl, als die Bischöffe, mit vielen Regalien versehen, *sie zu* Teutschen Reichs-Fürsten und Grafen gemachet, ihnen die Vogteyen und Jurisdiction in Städten anvertrauet; ob sie schon inzwischen auch ihrer selbst nicht vergassen, sondern, wie *David Blondel* in seiner Genealog. plenioris assertione wohl bemercket, sich so viel Rechte, Hoheiten, und Vorzüge, reserviret, daß sie nicht weniger, als zuvor, zu haben geschienen. Dadurch aber ist es geschehen, daß man die Lothringischen Fürsten, und Herren Imperii Principes, und Comites, genennet; und dabey ihnen ihre alte Aemter und Chargen, so sie im Lothringischen Reiche gehabt, gelassen. Dieß aber ist ein Zeichen, daß sie mit dem Fränckischen Teutschen Reiche völlig consolidiret worden. Von dieser Verknüpfung kommen die Streitigkeiten mit Cölln, Maynz und Trier. Denn jener wolte Primas, und Archi-Capellanus seyn in Lotharingia Inferiori, und nichts verlieren, und der mittlere berufte sich auf seine Metropolin Franciæ Germanicæ, und wolte auch nichts missen. Trier hingegen pochte auf seine Antiquitæt. Denn es ist unleugbar, daß dieser Bischoff der Metropolitanus in Gallia Belgica bey vielen Seculis her gewesen, wie Herr **Schurtzfleisch** in seiner Dissert. und Commentario ad Ausonii principium Mosellæ längstens erwiesen. Wer inzwischen jetztgedachte Anmerckung wohl behertziget, der wird auch die passage *Witechindi Corbej* verstehen, wenn er in dem fürgefallenen Streit bey der Crönung *Ottonis I.* folgendes erzehlet: Et cum quæstio esset Pontificum

ficum in conſecrando Rege, Trevirenſis videlicet, & Coloniæ Agrippinæ: illius, quia antiquior ſedes eſſet, & tanquam a B. *Petro* Apoſtolo fundata, iſtius vero, quia ejus ad diœceſin pertineret locus, & ob id ſibi convenire arbitrati ſunt hujus conſecrationis honorem. Ceſſit tamen uterque eorum *Hildeberti* cunctis notæ almitati. Ipſe autem accedens ad altare, & ſumto inde gladio ac baltheo, converſus ad Régem, accipe, inquit, hunc gladium, quo ejicias omnes *Chriſti* adverſarios, barbaros, & malos Chriſtianos, auctoritate divina tibi tradita omni poteſtate totius Imperii Francorum, ad firmiſſimam pacem omnium Chriſtianorum. Deinde ſumtis armillis, & chlamide induit eum. His cornibus, inquit, humitenus demiſſis, monearis, quo zelo fidei ferveas, & in pace tuenda perdurare uſque in finem debeas. Exinde ſumto ſceptro baculoque, his ſignis, inquit, monitus, paterna caſtigatione ſubjectos corripias primumque Dei miniſtris, viduis, ac pupillis, manum miſericordiæ porrigas, nunquamque de capite tuo oleum miſerationis deficiat, ut in præſenti, & in futuro ſempiterno præmio coroneris. Was andere aus ignoranz dieſer Stücke, ſo aus der Kirchen-Hiſtorie zu beleuchten ſind, ſich vor Chimeren gemacht, und dieſelbe mit groſſer præſumtion debitiret, wäre zwar leichtlich zu zeigen. Allein es iſt beſſer, daß man ſie dabey einſchlaffen und ruhen laſſe. Sie beſſern ſich doch ſchwerlich, eben weil ſie ſüſſe ſchlaffen, und mirifice träumen, und nicht glauben, daß jemand in dieſen Dingen etwas wiſſe; ob ſie ſchon in der That nichts wiſſen, und keinen andern garant haben, als weilen ſie es mit einer prahlenden Mine ſagen. Papæ! Hierbey iſt nicht aus der Acht zu laſſen: weil wir doch einmal von *Ottonis III.* beſonderer affection gegen Aachen Meldung gethan, daß er das Grab *Caroli M.* alda eröffnet. Wenn es nöthig, ſo könte man aus dem *Ademaro* beweiſen, wie ihm von gedachter Grufft erſt geträumet, und er darauf ſolche geſucht, und gefunden, endlich aufgemacht, und ſogar den güldenen Stuhl, worauf **Carl** in dem Grabe geſeſſen, herausgenommen, an Hertzog *Boleslaum* in Polen verſchencket, und den Cörper **Carls** ſelbſten, der noch unverweſet, dem Volcke gezeiget. Es iſt aber die paſſage etwas lang, und das Chronicon ſelbſten nicht rar, ſondern in der Bibliotheca MS. *Petri Labbei* Tom. I. zu finden. Dieß iſt noch merckwürdig, daß *Otto III.* eine beſondere Kirche dem heiligen Albrecht zu Ehren in Aachen gebauet: alldieweil ihm *Boleslaus* vor das vom Kayſer empfangene preſent, d. i. vor den Stuhl *Caroli M.* den Arm St. *Adelberti* Martyris verehret, und aus Danckbarkeit geſchencket, vor deſſen Reliquien *Otto* eine ſolche Ehrerbietung bezeiget, daß er deshalb nach Polen gereiſet, auch ſich feſte beredet, er wäre dadurch ſeines Schadens am Schenckel quit worden. Und dabey aber iſts noch nicht

geblieben. Der Kayser wolte gar allda begraben seyn. *Rudolphus Glaber* spricht: Man hätte ihn aus Italien nach Aachen gebracht, in patriam. Doch er ist nicht in Basilica *Adelberti*, sondern *S.-Mariæ*, begraben und beygesetzet worden, vermuthlich weil er nebst Carln allda liegen, und ruhen wollen. *Rupertus* von Duitz, welcher des Ertz-Bischoffs *Heriberti* Leben beschrieben, bejahete, *Otto* hätte ihn darum gebeten, daß er seinen Cörper zu Aachen begraben solte. Adelbold aber setzet in vita *Henrici* diese Ursache hierzu: Corpus vero Imperatoris Aquisgrani transvectum, honorifice, ut adhuc videri potest, in medio Ecclesiæ St. Mariæ sepultum est, quam Ecclesiam idem benignissimus Imperator, & unice dilexit, & plurima facultate ditavit. Welche besondere Umstände und Handlungen *Ottonis* vielleicht mögen Gelegenheit gegeben haben, daß man fürgegeben, *Otto III.* hätte Aachen zur Crönungs-Stadt bestimmet, auch die Reichs-Insignia Ertz-Bischoffen Heriberten deswegen gegeben, damit desto beständiger solches Salbungs-Recht bey dem Ertz-Stifft, und dessen Bischöffen, seyn und bleiben mögte. Zum wenigsten hat der berühmte Cöllnische Canonicus *Ægidius Gelenius*, in seinem Buche, de magnitudine Coloniæ p. 94. geschrieben: Ab *Ottonis III.* temporibus quoque Imperialium ornamentorum custodia, & thesauraria, atque coronationis prærogativa Colonien*si* inhæsit. Die Reichs-Insignia hat *Otto* gewiß Heriberten anvertrauet, und ihm dabey implicite, oder stillschweigend, seines künftigen Nachfolgers inauguration und Crönung anbefohlen, wohl angemerckt, daß er ihm dabey die Königliche und heilige Lanze mit dieser Bedingung gegeben, selbige demjenigen in die Hände zu liefern, welcher würde zum König erkläret und gecrönet werden. Doch ist keine besondere Constitution deshalb fürhanden. Was allhier gesagt wird, soll Heriberten nur mündlich befohlen seyn worden, welchen aber **Heinrich der Heilige von Bayern**/ und nachmaliger Kayser, arretiret, ihm die Reichs-Insignia abgedrungen, die Lanze ausgenommen, die er ihm endlich hernach gleichfals übersendet hat, wie *Ditmarus Merseburg.* klärlich bezeuget Edit. Leibnit. p. 358. Mich dünckt, Heribert habe die intention gehabt, *Ezo*, oder **Ehrenfried**/ *Ottonis III.* Schwager, und dessen Schwester *Mathildis* Ehe-Herrn, die Crone zuzuschantzen. Es ist wahrscheinlich, daß auch dieses die wahre intention des sterbenden *Ottonis* gewesen. Der Auctor Chronici MS. Browilerensis, welcher fast so alt, als *Ditmarus Merseburg.* sagt solches nicht undeutlich: *Heribertus* vero Insignia Imperialia secum ex Italia advexerat. Quod advertens *Henricus*, Dux Noricorum, eum juxta Alpes invadit, & dicta Insignia extorquens, sibique imperium adsumit. Sed *Ezo*, quia bona illius invaserat, se opponit. Hinc Lotharingi eum non agnoscunt pro Rege.

Lam-

Lambert aber, welcher nebst Ruprecht von Duitz, *Heriberti* Leben beschrieben, und dessen Schrifft *Joannes Bollandus* ad XVII. Martii drucken lassen, gedencket dieser Sache überhaupt, als er von der Versöhnung *Henrici II.* und *Heriberti* Meldung gethan, Cap. 4. Causa, spricht er, simultatis erat, quod *Heribertus* primo electionis suæ tempore Imperii Insignia ei cum dilatione concesserat, & quod in alterum diadema transferre tentaverit. Mansit inter servos Dei simulatæ pacis longa discordia. Dieser *Alius*, oder *Alter*, ist vielleicht kein anderer, als Ezo / oder Ehrenfried. Warum aber Heribert auf diesen Prinzen gefallen, lässet sich fast errathen. *Otto III.* hatte im Sinn, wie Carl der Grosse / zu regieren. *Ditmarus Merseb.* hat davon etwas aufgezeichnet. Imperator, spricht er p. 357. Edit. Leibn. antiquam Romanorum consuetudinem jam ex parte magna delatam, suis cupiens renovare temporibus, multa faciebat, quæ diversi diverse accipiebant. Solus ad mensam, quasi semicirculum factam, loco cæteris eminentiori sedebat. *Caroli* Cæsaris ossa, ubi requiescerent, dum dubitaret, rupto clam pavimento, ubi ea esse putavit, fodere, quousque hæc in solio inventa sunt regio, jussit. Crucem auream, quæ collo ejus pependit, cum vestimentorum parte adhuc imputribilium sumens, cætera cum veneratione magna reposuit. Darum muß seine intention aus dem vita *Henrici S.* welches *Adelboldus* verfertiget haben soll, heller gemacht werden, welcher bejahet, daß die Lorrains zu Aachen, als man *Henricum S.* inauguriret, unter dem Frolocken und Jauchzen des Volcks geweinet; und ihren ehemaligen Herrn und Wohlthäter *Ottonem* genennet. Sed sub ea glorificatione quidam palmas; quidam lacrymas fundebant. Lacrymantes namque *Ottonem* dolebant, *Henricum* non cognoscebant susceptum. Wäre Ehrenfried König worden, das Stifft Cölln würde dabey nicht übel gefahren seyn. Denn er selbst war Palatinus in Aachen. Er hatte bey Cölln einen Theil seiner Güter und Lande. Das Closter Brauwiller gibt davon noch ein kräfftiges Gezeugniß. Aachen lage in des Ertz-Bischofs geistlichen Sprengel. Er war des verstorbenen Königs Cancellarius und Archi-Capellanus zu Aachen. Deswegen ist er auch mit nach Italien gegangen. Die Lorrains wolten gerne überall den Vorzug haben vor den Ober-Rhein-Ländern, oder Ober-Francken, qui sunt supra Rhenum, wie *Wippo* redet. Sie konten Heinrichen nicht wohl leiden, von dem sie ohnedem viele Schwachheiten erzehlten und wußten. Wer weiß also, ob er nicht gedacht, daß er dem Ertz-Bischof von Maynz in allen fürdringen wolte? Wer weiß, ob er nicht wahrscheinlich geglaubet, Ezo würde zu Aachen seine Residenz aufschlagen? und also würde vielleicht Cölln die grösseste Metropolis ecclesiastica in dem Fränckischen Reich, und Aachen die civilis worden seyn, da ohnedem solche Stadt vor den Sitz

Caroli M. passiret, und bishero *Otto I. II. III.* sich alda crönen lassen, und sonderlich der letzte wichtige, grosse und Carolingische Concepten hatte. Allein die Wahl *Henrici* machte einen grossen Strich durch alle solche Gedancken. Doch sahe **Heinrich** wohl, daß er sich vor niemand mehr, als Herzog **Hermann** in Allemannien, und Pfaltz-Graf **Ehrenfried** in Lothringen, zu fürchten hätte. Daher er auch **Ehrenfrieds** Lande occupiret, wie zuvor aus dem Chronico Browillerensi erinnert worden. Wo aber? In Thuringia glaube ich, alwo **Ezo** Coburg und Salfeld hatte. Sowohl **Ditmar** als **Adelbold** erzehlen, wie **Heinrich** vom Rhein-Strom nach Francken-Land und Thüringen aufgebrochen, und Marggraf **Wilhelm**/und andere Thüringische Herren, gewonnen: weil er ihnen ihre contribution erlassen; wie abermal der oft allegirte Bischof von Merseburg bejahet. Dadurch sind auch die confœderirte Sachsen gewonnen worden. Worauf die Nieder-Lothringer andere Mesures genommen, welche selbst unter sich nicht einig waren, und endlich nebst **Heriberten**/ihrem Ertz-Bischof, **Heinrichen** auf den Thron *Caroli M.* gesetzet, nachdem sie sich beschweret, daß der neue König Ertz-Bischof **Willegis** die Salbung verrichten lassen, und also ihrem Archi-Capellano den Oberländischen Primaten zu Maynz fürgezogen, und den Stuhl *Caroli M.* nachgesetzt. Ich bemercke nicht ohne Ursache, daß **Heinrich**/welcher wahrgenommen, daß die Lothringer ihn wider ihren Willen zum König gecrönet, und **Heribert** temporisiret, und das Gedächtniß *Ottonis III.* ihnen höchst angenehm gewesen, gleich das Jahr darauf wieder nach Aachen gegangen, und alda den Gedächtniß-Tag *Ottonis III.* mit besonderer veneration gefeyert. **Ditmar** und **Adelbold** beschreiben diesen Umstand. His, spricht jener p. 371. absque remotione omni peractis Rex ad Aquas Grani iter disposuit, ut ibi anniversarium Domini, & Antecessoris sui summa diligentia compleret, & Lutharienses unanimiter convenirent. Quæ quamvis paululum tardaret interim innata infirmitas: tamen ad perficiendum justi desiderii propositum *Christi* illi aspiravit vires ineffabilis pietas. Man siehet, daß *Otto III.* mit den Lorrains grosse Dinge fürgehabt, und auch dieser ihnen besondere Gutthaten müsse erwiesen haben: weil sie seinen Sterbe-Tag mit solcher solennität gefeyert. Hier nun hat sich das Misvergnügen der Lothringer geendet; aber auch alhier solten **Ditmar** und **Adelbold** weitläuftiger seyn. Ja hier wäre es nöthig, daß die von Aachen ihre Privilegia herfürbrächten, oder auch *Ægidii Gelenii* Annales Colon. MS. so mit vielen Diplomatibus gezieret, herausgegeben würden. Ich zweifle nicht, es würden von dem Archisolio zu Aachen allerhand Umstände bekannt werden. Zum wenigsten ist gewiß, daß *Wippo*, welcher um diese Zeit gelebet haben kan, und zu den Zeiten

Conradi Salici floriret, schon als etwas bekanntes supponiret, daß Aachen des gantzen Fränckischen Reichs Archisolium sey. Collecto, spricht er, regali Comitatu Rex *Chonradus* primum per regionem Ripuariorum usque locum, qui dicitur Aquisgrani palatium, pervenit, ubi publicus thronus regalis ab antiquis Regibus, & a *Carolo* præcipue locatus, totius regni Archisolium habetur. Nun hat zwar der Ertz-Bischof *Piligrinus Conradum* nicht gesalbet, sondern *Aribo* der Ertz-Bischof zu Maynz. Es hat aber bereits *Wippo* angezeiget, warum solches geschehen, und aus was für Ursachen man nach Maynz geeilet, ingleichen wie *Piligrinus* sich bald ausgesohnet, und zur conservation seines Crönungs-Rechts, die Königin *Gisla* gesalbet. *Henricus III. Conradi* Sohn, ist zwar zu Lüttich erwehlet, aber gleich darauf zu Aachen consecriret worden, wie der Chronographus Saxo Leibnitianus aufgezeichnet. Von *Henrico IV. V. Lothario*, und übrigen zweifelt niemand. Vielmehr bejahet *Otto* **von Freisingen** Lib. 7. Cap. 2. daß, als *Conradus III.* von dem Cardinal *Theodino* gesalbet worden, solches deshalb geschehen: weil der Ertz-Bischof von Cölln das pallium noch nicht gehabt, deshalb dazu setzend: Nam Colonienſis, qui id facere jure debebat, noviter inthronisatus pallio carebat. *Güntherus* hingegen, als er die Crönung *Friderici Barbarossæ* beschrieben, redet von der Sache noch deutlicher Lib. I. p. 209. Edit. Reub.

Imposuit capiti gestamina regia sacro
ARNOLDUS, quo tunc Pastore Colonia dives
Gaudebat, quippe hunc veteris sibi juris honorem
Vendicat ille locus tunc sacra sede locatus.

Ich sage: noch deutlicher. Denn dieser bezeuget ja ausdrücklich, daß dieses Vorrecht von Aachen kommen, alwo Cölln nicht nur allein seine Diœces hat, welches schon *Ditmarus* angezeiget, sondern auch über die aldasige Hof-Capelle, als Archi-Capellanus, gesetzt ist. Dieß ist seine Würde, sein Amt. Als Canzler zu Rom in Italien hat er dieses Recht nicht. Denn Cölln hat es schon prætendiret, ehe man an das Italiänische Canzler-Amt gedacht. Darum folget, daß er, als Metropolitanus Ripuariæ, und Archi-Capellanus in Capella Regia, selbiges haben müsse. Wer mir widerspricht, der muß weisen, daß ein anderer Capellanus in dieser Capelle seyn könne. Die Basilica St. Mariæ wurde κατ' ἐξοχὴν Capella Regia genennet. Selbst **Eginhard** hat schon diesen Namen solcher Kirche beygeleget. Daher heutiges Tages die Franzosen, und schon vor vielen Seculis die Stadt Aachen Aix la Chapelle nennen, und genennet. Nebst *Eginhardo* hat der Mönch von St. Gallen in vita *Caroli Magni* bereits geschrieben: Sanctæ

Dei

Dei genitricis Basilicam, quam Capellam vocant, tegulis plumbeis texit. Darum bleibet nur noch dieser Zweifel übrig, wie dann der Ertz-Bischoff von Cölln das Recht, auch ausser Aachen zu crönen, prætendiren können? Und diesen Zweifel will ich geschwinde heben. Denn es ist doch ausgemacht, daß derjenige, welcher anderswo gecrönet wird, entweder vor einen Fränckischen, und auf den Carls-Thron gesetzten, und gesalbten König passiren soll, oder nicht. Ist das erste, so muß vor allen Dingen eingeräumet werden, daß allhier ein locus surrogatus sey, oder æquipollens, welcher ohne fiction nicht kan begriffen werden. Fictio imitari debet naturam. Und also ist es einerley, ob er zu Aachen, oder zu Franckfurt, oder anderswo, gecrönet werde. Deutlicher zu reden: der erwählte Ort wird vor Aachen, und die Kirche vor die Frauen-Kirche zu Aachen gehalten. Also nun muß Cölln crönen, als Archi-Capellanus, als Metropolitanus, als Archiepiscopus Ripuariæ, welches connexa, eben weil die erwählte Stadt Aachen repræsentiret. Wer dieses nicht zulassen, oder einräumen will, der weiß nicht, was er redet. Ist aber das letzte, nemlich daß er nicht vor einen Fränckisch gecrönten König passiren soll, so ist er kein gesalbter König. Denn nicht gesalbet seyn, oder nicht legaliter gesalbt seyn, ist nicht gesalbet. Das Gesetz, oder der Gebrauch, hingegen ist aus des Reichs Herkommen weltkundig, daß, wenn der König der Francken soll gesalbet werden, dieser nach den Zeiten *Henrici Aucupis*, und der *Ottonum*, in sede prima regia solle gesalbet werden, oder loco, sedi regiæ surrogato, und æquipollenti. Dieß sagt die Aurea Bulla, er soll zu Aachen gecrönet werden. Dieß wolte vor diesen mos Franciæ Teutonicæ haben. Aachen ist das Archisolium regni Francici, sedes regia prima, sedes *Caroli M.* Drum kan man Cölln nicht allerdings verdencken, wenn solches wider das gegenseitige Verfahren protestiret hat. Soviel bescheidet sich zwar der Ertz-Bischoff, daß Fälle sich ereignen können, da der neu erwählte König zu Aachen nicht kan gecrönet werden. Er wird auch darnach nicht fragen, daß man einen andern Ort erkiese. Er wird nicht widerstreben, wenn ein defectus in seiner Person, wenn er selbst noch nicht geweihet, wenn er das pallium noch nicht empfangen, daß ein anderer die Salbung verrichte. Darüber hat es noch keinen Streit gesetzet, absonderlich wenn periculum in mora. Aber wie? wenn der Ertz-Bischoff darzu habil, wenn er will, wenn er parat? Soll ein anderer Bischoff dadurch Archicapellanus Capellæ regiæ werden können, Capellæ *Caroli*, Metropolitanus sedis regiæ surrogatæ, der sonst in dieser Absicht, und Relation derselbe nicht ist, wider des wahren Metropolitani, und Archi-Capellani Willen? Ich dencke nicht. Und gleichwohl hat der Ertz-Bi-

schoff von Maynꝛ deshalb gestritten. Der muß ja auch raison haben. Wohl! wir wollen ihn, und dessen Ursache hören. Kein Bischoff lässet den andern wider Willen in seiner eigenen Diœces und Kirche einen actum Episcopalem verrichten; und also auch kein Ertz-Bischoff. Franckfurt z. E. ist in der Diœces des Chur-Fürsten von Maynꝛ gelegen. Der Schluß ist klar: darum ꝛc. Aber Cölln konte leichtlich darauf antworten, und thate es auch. Er sagte: Hier ist keine andre Diœces, keine andere Kirche. Es ist das surrogirte Aachen, die surrogirte Capella, die surrogirte Basilica. Auch wenn der König zu Franckfurt gecrönet wird, so wird er, als ein Canonicus, zu Aachen angenommen, und installiret. Es ist, als wenn er auf dem Archisolio zu Aachen gesessen, oder sässe. Sprichst du: Maynꝛ hat dem Ertz-Bischoff zu Cölln das Crönungs-Recht allezeit streitig gemachet. Maynꝛ hat die Könige der Francken gecrönet. *Bonifacius* hat den ersten König aus der andern race *Pipinum* gesalbet, **Ludwig den Teutschen**, dessen Kinder, und Nachkommen, und Nachfolger. Allein auch hieraus wird sich Cölln bald finden. Denn *Bonifacius* hat *Pipinum* gecrönet, als Legatus Pontificis, und zu einer solchen Zeit, da Cölln noch kein Jus quæsitum hatte, und auch noch nicht einmal Ertz-Bischoff war, und auch die Diœceses noch nicht so unterschieden, und deren Rechte so ausstudiret, und ausgemacht gewesen. Maynꝛ hat die Ost-Fränckische Könige gecrönet, ehe das Archisolium in der Ost-Francken Händen sicher und völlig war. Nun aber da Lothringen, samt der prima regia sede *Caroli M.* mit Teutschland vereiniget, da die Könige auf diesem Throne wollen gesalbet seyn, da sie in der Carls-Kirche und Capelle die Inauguration, und solenne Unction empfangen sollen, kan nun der Ertz-Bischoff von Maynꝛ seine alte Rechte behalten? Kan er auf eine possession dringen, da er keine gehabt? Denn wenn *Hildebert Otto* **den Grossen** gesalbet, so geschahe solches aus besonderer consideration, aus einer Absicht auf *Hildeberti* exemplarisches und heiliges Leben, wie *Witechindus Corbejensis* in der zuvor angeführten Stelle saget. Kan nun precarium eine possession geben? Kan eine Handlung, welche aus einer besondern Ursache nicht verhindert, sondern zugegeben worden, so viel wircken, daß überhaupt eine gleiche Folge möge prætendiret werden? Speciale, glaubt Cölln, non operatur generale. Wie *Otto III.* gecrönet worden, da war der Ertz-Bischoff zu Cölln so schwächlich, daß er sich nicht nach Aachen wagen können, und Willegis zu Maynꝛ gienge mit dem Päpstlichen Nuncio aus Italien heraus, und dieser verrichtete solchen Crönungs-actum; folglich ist hier wieder eine besondere Ursache fürhanden, von welcher man keine widrige argumentation machen kan. Von *Henrici II.* und *Conradi Salici* Crönung ist schon ge-

sagt worden. Darum folget, daß Cölln wegen seiner dignitæt, als Archi-Capellanus, und Metropolitanus, nach der einmal gebilligten Verfassung ordentlicher Weise, wenn kein legales impedimentum fürhanden gewesen, salben müssen. Cölln hat auch solches gethan, und verrichtet. Die ältesten Scribenten bejahen solches, und theilen ihm auch diese Ehre zu. Denn von *Henrico VI. Friderici Barbarossæ* Sohn, ist aus dem Chronographo Aquicinctino wissend, daß er zu Aachen gesalbet, und gecrönet worden. *Antonius Pagi* hat zwar aus des Abts **Hermanns** Chronico Reichersbergensi schliessen wollen, es sey die Wahl und Crönung zu Bamberg geschehen. Es ist aber gewiß, daß derselbe solches nicht deutlich sage: Imperator celebravit curiam generalem, & valde celebrem apud Babenberg in diebus Pentecostes - - - ubi ex consensu, & collaudatione omnium Principum, qui aderant, filium suum in Regem electum & coronatum post se regnare firmavit. Die Worte coronatum firmavit können auch wohl eine extension und Aufschub leiden, absonderlich da *Gobelinus* ad ann. 1169. Aachen nennet, den Ertz-Bischoff von Cölln **Philipp** mit allerhand Umständen bezeichnet, und das Chronicon M. Belgicum solchem Zeugniß beygepflichtet. Dieß aber leugne ich nicht, daß, wenn dem Engländer *Radulpho de Diceto* in seiner Historia imaginum zu glauben, **Heinrich** auf dem grossen Festin zu Mayntz ann. 1184. abermal gecrönet worden. Welches denn erweisen würde, daß in Teutschland bisweilen die Könige 2. male gecrönet worden. Vom *Philippo Suevo*, welcher seinem Bruder succediret, ist mehr als zu wohl bekannt, daß ihn eben deswegen Papst *Innocentius III.* unter andern Einwürfen Schwierigkeiten gemacht, er sey nicht zu Aachen, auch nicht von dem Cölnischen Prälaten gesalbet worden. Et quoniam, spricht er in dem vom *Baluzio* publicirten Briefschaffts-Register p. 761. Dux prædictus, nec ubi debuit, nec à quo debuit, coronam & unctionem accepit, memoratus vero Rex & ubi debuit, videlicet Aquisgrani, & à quo debuit, scilicet venerabili fratre nostro Archiepiscopo Colonienſi, recepit utrumque, nos utique non *Philippum*, sed *Ottonem* recognoscimus, & nominamus Regem, justitia exigente. Eben dergleichen soll *Clemens IV.* an den Ertz-Bischoff von Cöln geschrieben haben, wie die Colonienses JCti in ihren Vindiciis Anti-Conringianis fürgegeben. Ich kan mir aber nicht recht einbilden, bey was für einer Gelegenheit solches geschehen seyn müste, wohl bemercket, daß *Clemens IV.* zu den Zeiten *Richardi* und *Alphonsi* gelebet. Vielmehr ist auſſer Zweifel, daß **Friedrich** II. aus zweyerley Ursachen zu Aachen seine Crönung nicht empfangen können: 1.) Weil solchen Ort *Ottonis IV.* Parthey besetzt hielte, und 2.) Cöln dazumal keinen Hirten gehabt. Da hingegen hat **Friedrich** II. seinen zwar nach dem widerspen-

stigen

stigen Printzen Heinrich durch den Ertz-Bischoff Engelbert zu Aachen crönen lassen, wie aus dem *Godofredo Colonienſi*, *Conrado Urſpergenſi*, und dem Chronico M. Belgico erhellet, nur daß sie in dem Jahre uneinig sind. Doch es ist gewiß, daß die Crönung An. 1222. geschehen. *Henrici VII.* Diplomata zeigen solches nothdürftig, wie bereits Herr Pfeffinger gelehrt erwiesen. Von *Conradi IV.* Crönung finde ich bis dato nichts. Ja das Chronicon M. Belgicum besagt ad an. 1238. eum fuisse electum in Regem Romanorum, sed non coronatum, neque per Papam confirmatum. *Henricus Raspo* ist gleichfals nicht gecrönt gewesen, aber wohl Wilhelm von Holland, welches *Albertus Stadenſis* ad an. 1249. und das Chronicon M. Belgicum ausführlicher erweisen; ingleichem *Richardus*, wie aus der oft angezogen Bulla *Urbani IV.* klar wird, darinnen unter andern stehet: Postmodum fuisti per sæpe dictum Colonienſem Archiepiſcopum, ad cujus id ſpectabat officium, conſecratus, inunctus, coronatus, ac inthronizatus regio more in ſedem magnifici *Caroli*, nullo ſe inibi coronationi tuæ realiter, aut verbaliter opponente. Recepisti quoque homagia Magnatum regni ejusdem, ac fidelitatis etiam juramenta, obtinuisti ornamenta, & insignia imperialia, quibus Rex Romanorum solet ornari, dum Romæ inungitur, consecratur per manus summi Pontificis, & sacrum Imperii susscipit Diadema, & sine quibus aliquis ad inunctionem, consecrationem, & coronationem hujusmodi nec solet, nec debet admitti. Zuvor aber in §. 4. stehet etwas von der Crönungs-Observanz, welche allhier nicht zu vergessen: Et electione taliter celebrata, electus, si electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquot facta mora, infra annum & diem post celebrationem eandem, quando electus voluerit, per Colonienſem Archiepiſcopum, ad quem id ex officio ſpectat, inungitur, consecratur, & etiam coronatur, quo facto cuilibet via præcluditur contra electionem, vel electum jam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid, vel etiam opponendi, ſed idem electus prædicto modo inunctus, consecratus, & coronatus pro Rege habetur, & ei tanquam Regi debent à ſubditis juramenta præstari. Von *Rudolpho*, *Adolpho*, *Alberto* wird niemand zweifeln. Es ist auch nicht zu glauben, daß jemand gedencken solte, Cöln hätte dabey seine Function nicht verrichtet. Vom *Henrico Luzelburgico* aber, welchen man, weil der vorige *Henricus VII.* ausgestrichen worden, nunmehro den Siebenden genennet, gibt der Anonymus vitæ *Balduini* Scriptor ein so klares Zeugniß, daß er Lib. II. Cap. 11. gar sagt, man hätte ihn nach seiner Wahl ad auream regni ſedem Aquisgrani per *Carolum* Imperatorem ſituatam geführet, und der Ertz-Bischoff Heinrich hätte ihn allda cum corona regni ſolenniter gecrönet. Nach der Zeit, als die zwistige Königs-Wahl *Friderici Pulchri* von Oesterreich / und *Ludovici* von Bayern / fürgegangen, findet

sich in allen Schriften, daß der letzte zu Aachen, der erste zu Bonn gecrönet worden. Denn **Ludwig** hat sich durch Beyhülfe der Niederländischen Herren, welche *Bütkens* in seinen Trophées de Brabant specificiret, dieser Stadt bemeistert. Nur ist die Frage nach der Zeit ventiliret worden, wer ihn gecrönt? Die Cölnische Vertheidiger bejahen, Chur-Maynтz hätte solches gethan; obschon Trier protestirt. Es gefället auch ihnen, daß dergleichen Protestation eingewendet worden: alldieweil sie dadurch dessen Crönungs-Recht in Aachen desto besser vernichten können; obschon der Cölnische Ertz-Bischoff und Primat **Ludwig** nicht gesalbet. Ich kan auch nicht leugnen, daß *Christoph. Browerus* in seinen Annall. Trevirens. geschrieben, es hätte **Ludwig** den Ausspruch gethan, daß Maynтz crönen solte, und auch das Recht hätte; nachdem beyde Ertz-Bischöffe, und andere **Ludwig** ergebene Stände, auf ihn compromittiret. Und gleichwohl aber gedencken die Bayrische Scribenten des Ertz-Bischoffs *Balduini*, der die Crönung verrichtet. *Herwartus* **von Hohenburg**/ welcher das Archiv gebraucht, und die Sache wissen muß, hat Lib. I. Cap. 4. p. 70. in seinem Ludovico Bavaro defenso behauptet, der Trierische Ertz-Bischoff habe die Crönung verrichtet. Neque dici potest *Ludovicum* non posse censeri legitime coronatum, eo quod ab Colonienſi coronatus non sit. Nam quod per *injuriam* Colonienſis negavit, potuit alius optimo jure resarcire, nempe Trevirenſis, qui olim id Jus sibi vendicavit, quod Ecclesia ejus cæteris antiquitate præstaret; Colonienſis autem hodie id officium fungitur, quod & consecratio & coronatio in suis finibus fiat: primo certe ad Moguntinum, tanquam Germaniæ Metropolitanum, & regni Cancellarium, delatum erat, ut *Bzovius* anno 1328. VII. ante med. ex Sig. 7. de Reg. Italiæ refert. *Nicol. Burgundus* stimmet in der Historia *Ludovici Bavari* ein gleiches Lied an; und man weiß fast nicht, wem man hier trauen solle. Ich wolte doch lieber den Bayern Beyfall geben, welche es aus ihrem Archiv am besten wissen müssen, um so vielmehr, da auch der Auctor vitæ *Balduini* des Chur-Fürstens von Maynz keine Meldung thut, sondern einig und allein bey Beschreibung der Crönung des Ertz-Bischoffs *Balduini* gedencket: Sed *Ludovicus* electus per Dominum *Baldewinum* Aquisgrani fuerat adductus cum potentia, suisque expensis per terram Colonienſis Archi-Episcopi, contra ejus voluntatem, Coloniam duxerat, quem cives ad Domini *Baldewini* preces in Regem Romanorum communiter receperunt. Soviel ist indessen unlaugbar, daß **Friedrich Ludwigen** fürgeworffen, er wäre nicht von dem rechten Ertz-Bischoff gecrönet, und dieser **Friedrichen**/ er sey nicht zu Aachen gesalbet worden, davon *Herwartus* **von Hohenburg** am besten schreibet, und dieser Sachen begierige benachrichtiget. Nach **Ludewig** hat endlich

Carl

Carl die Stadt Aachen, als die wahre Crönungs-Stadt, und den Chur-Fürst von Cölln, als wahren Consecratorem wegen seiner Dignität und Würde, in der Güldenen Bulle Tit. 28. §. 4. seq. Tit. 4. §. 3. benennet und bestätiget, also daß niemand dencken sollen, daß deshalb einiger Streit sich herfürthun würde, oder könte. Denn die Würde hänget, wie schon erinnert worden, an dem Jure Metropolitani in Ripuaria und Archi-Capellani in Capella *Caroli M.* Die nachmalige Ursachen des Streits sind bekannt, und ich habe sie bereits kürtzlich angezeiget. Die Sache ist nun vertragen; und es ist gut, daß es geschehen. Cölln hat doch einestheils überwunden, und die erste Crönung ausser seiner Diœces zu Franckfurt verrichtet. Die deshalb geschriebene Bücher sind in vieler Händen. Die meiste unter den neuern Publicisten fallen **Conring** bey, und **Böclern**/ welche der Chur-Fürst von Maynz gebrauchet, daß sie vor ihn schreiben müssen. Diese Männer hatten sowohl unter den Catholicken, als Protestanten, viele discipel und Anhänger. Es ist aber nützlich, daß man beyder Partheyen Gründe lese und überlege, und dabey die Zeiten distinguire, auch insonderheit Acht habe, daß, als **Carl** IV. von dem Cöllnischen Ertz-Bischof **Walram** zu Bonn gesalbet worden, und man ihm wegen Aachen einen Scrupel gemacht, der Sachen Verständige sich auf das Capit. *Innocentii IV.* venerabilem bezogen, in welchem stehet: Si Imperator coronam in loco debito recipere non possit, nihilominus auctoritatem ministrandi ab Archi-Episcopo Colonienſi potest recipere. Nach allen diesen Anmerckungen ist endlich noch zu untersuchen, warum denn so lange keine Crönung zu Aachen fürgegangen? Denn seit den Zeiten *Ferdinandi I.* ist kein Teutscher König oder Kayser dahin gekommen. Worauf denn zu mercken, daß **Ferdinand** I. seinen Sohn **Maximilian** II. wegen Unpäßlichkeit zu Franckfurt, und dieser wegen gleicher Schwäche **Rudolph** II. zu Regensburg wollen gecrönet wissen. **Matthias** hingegen ist zu Franckfurt gesalbet worden: weil die Burgerschafft zu Aachen uneinig gewesen, und jene Parthey diese, und diese wieder eine andere protection dazumal gesuchet, und sonderlich die widrige Protestanten in der Stadt dem Ertz-Haus Oesterreich misfallen, welches die darauf erfolgte Acht satsam weiset. **Ferdinand** II. aber hat wegen eben dieser Ursache, und weiter Entfernung des Orts, und der Böhmischen Unruhe, und seiner affairen damaligen schlechten Zustand, zu Franckfurt solche solennität anzustellen befohlen. Von **Ferdinand** III. ist es kein Wunder, daß er zu Regensburg seine Salbung empfangen, wohl erwogen, daß dazumal der Schwedische Krieg und Unsicherheit, und vieler Fürsten und Chur-Fürsten Protestation, und Widerspruch, nicht zugelassen, an eine so weite Reise zu gedencken. Und obzwar

Ferdinand IV. zu Aachen gecrönet werden können: so hat man doch wegen des zu Regensburg zu haltenden Reichs-Tages, und Schonung der Unkosten, vor dießmal alda die Crönung fürgenommen, und da indessen die Stadt Aachen durch einen entsetzlichen Brand anno 1650. nicht wenig beschädiget worden: als hat der glorwürdigste **Leopold** samt den Chur-Fürsten nicht lange auf eine Ursache sinnen dörffen, warum Franckfurt dem Stuhl *Caroli M.* fürzuziehen sey. Von Königs **Josephs** vorgenommener Crönung zu Augsburg, und der jetzt regierenden Kayserl. Majest. braucht es keiner Erinnerung. Es weiß ohnedem jedermann, warum solches geschehen. Was ins künftige geschehen werde, weiß ich nicht. Es dörfte aber vielleicht niemand sich unterstehen, der Stadt Aachen auf ihren künftigen Profit, so sie von der Crönung ziehen mögte, grosse Summen vorzuschiessen, wenn auch ihre Stadt wiederum mit prächtigen Gebäuden solte versehen seyn, oder werden. Franckreich ist jetzund gar zu nahe. Genug aber, daß sie indessen ihre Reversales, Diæten und Kosten, erhalten, wenn sie mit ihren Kleinodien anderswohin eine Deputation absenden müssen. Und soviel vor diesesmal von der Crönungs-Stadt Aachen, von welcher der Gesang bekannt;

Urbs Aquensis, urbs regalis
Sedes regni principalis,
Prima Regis curia,

Vom ersten Reichs-Tage/ den ein jeder Kayser zu Nürnberg zu halten schuldig.

(c) **In dem Städgen Nürnberg aber ist der erste Reichs-Tag gehalten worden.)** **Müller** im Reichs-Tags-Theatro Cap. II. gedencket zu behaupten, daß dieses gleichwohl aus keiner verbindenden Nothwendigkeit geschehen sey; bis man endlich **Carl V.** durch die Capitulation darzu verpflichtet. Er weiset zugleich, daß die ehemaligen Kayser, nach Belieben, ihren ersten Reichs-Convent angestellet, wo sie nur gewolt. Indeß aber ist doch in der Aurea Bulla alhier diese prima regalis curia ausdrücklich determiniret worden; anbey auch einer alten Observanz Meldung geschehen. Diese antiqua consuetudo nun gründet sich, meines Erachtens, auf den zu Nürnberg befindlichen Kayserl. Lehn-Stuhl, welcher, seit des *Rudolphi Habsburgici* und *Alberti I.* Zeiten, da gewesen ist. Er stund in der Gegend, wo jetzo das Fühnerische Haus am Marckte ist, daran auch der Lehn-Stuhl gemacht war. Auf diesem haben die Kayser und Könige solenniter gesessen, und Chur- und Fürsten mit gewöhnlichen Ceremonien belehnet. Die Belehnungen aber giengen allemal gleich auf dem ersten Reichs-Tage für, alwo die meisten Proceres zugegen waren. Aelter ist diese consuetudo nicht, welches die Reichs-Tags Historie, so Herr

Pfeffin-

Pfeffinger in seinen Notis ad *Vitriarii* Jus Publ. zusammen getragen, deutlich weiset. Indeß ist nicht zu läugnen, daß die Kayser ehedessen an gar schlechten Orten, in Villis sogar, ihre Zusammenkünfte gehalten. Nur ist zweifelhafft, ob Stelen, wie einige wollen, alwo *Otto I.* einen Reichs-Tag celebriret, im Lande Meissen gelegen? Vielmehr ist solcher Ort in dem District der **Aebtissin** zu Essen in Westphalen zu suchen; wie **Nicolaus Schaten** in seinen Annalibus Paderborn. erwiesen hat. Die Umstände legen solches deutlich an den Tag. **Lehmann** in der Speyerischen Chronic hat diese Villam Strehlen geheissen. Es wird aber von dem *Wittekindo Corbejensi* Stehla genennet, und lieget an der Rur in Westphalen. Dieß ist also die eigentliche und wahre Ursache, warum der erste Reichs-Tag zu Nürnberg gehalten werden müssen. Man braucht derowegen nicht, die unnützen Glossen des neuen Commentatoris ad Auream Bullam nachzulesen.

(d.) **Hinwiederum zu sich nehmen.**) Weiter nichts, als das blosse Gerüste an Holtz-Werck; folglich auch die Tische und Stühle, welche darauf gestanden, gehören dem Kayserlichen Ober-Hof-Meister, wann der actus vorüber ist. Folglich darf er sich nicht auch der Tapezereyen, des Silber-Geschirres, und Tisch-Geräthes, anmassen. Es muß dieserwegen mannigmahl Streitigkeiten gesetzt haben; weil **Carl** IV. eine eigene Constitution darüber errichtet hat. Von diesen, und andern dergleichen Lehn-Sportulgen der Kayserlichen Bedienten, wird jedoch in folgenden Titul besonders gehandelt.

Tit.

Tit. XXIX.

De juribus officialium ex curia feudali.

§. 1. A xeniis clientelaribus liberi sunt Archiofficiales.

§. 2. Alios Principes solvere oportet LX. marcas, & ferdonem.

§. 3. Divisio xeniorum feudalium inter curiæ officiales.

§. 4. Equus clientelaris cedit Mareschallo.

Das 29. Capitel.

Von den Amts-Gebühren in der Lehens-Cammer.

§. 1. Chur-Fürsten-Freyheit vom Lehen-Geld.

§. 2. Lehen-Geld anderer Fürsten sechzig Marck und ein Vierding.

§. 3. Vertheilung der Lehen-Gelder unter die Aemter, und Bediente.

§. 4. Das Ritter-Pferd kommet dem Reichs-Marschall zu.

§. 1.

DEcernimus hoc Imperiali Edicto, ut Principes-Electores Ecclesiastici, & Seculares, dum feuda sua, sive Regalia, ab Imperatore, vel Rege, recipiunt, ad dandum, vel solvendum aliquid nulli penitus sint adstricti. Nam pecunia, quæ tali prætextu persolvitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi Principes-Electores cunctis Imperialis Curiæ præsint officiis, suos etiam habentes in hujusmodi officiis substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus, & dotatos, videretur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus quocunque quæsito colore xenia postularent; (a) *nisi forte ipsi*

§. 1.

WIr ordnen, Kraft dieser Reichs-Satzung, daß die Chur-Fürsten, so wohl Geistliche als Weltliche, indem solche ihre Lehen, und Hoheit, vom Kayser, oder König, empfangen, dafür niemande etwas zu geben, oder zu bezahlen, gehalten seyn sollen: angesehen dergleichen Geld, so unter diesem Vorwande bezahlet wird, den Hof-Beamten zukommet. Da nun die Chur-Fürsten selbsten allen Reichs-Aemtern vorgesetzet, und zu solchem Ende in diesen ihre Unter-Beamten haben, die auch vom Römischen Kayser darzu angenommen, und besoldet worden; es folglich ungereimt heraus-

ipsi

ipſi Principes-Electores ſponte, & liberaliter, his aliquid largirentur.

kommen würde, wenn die Unter-Beamte von den Ertz-Beamten, unter was Schein das wäre, Amts-Gebühren forderten; (a) es wäre denn, daß etwa die Chur-Fürſten aus freyem Willen ihnen hierunter eine Wohlthat erweiſen wolten.

§. 2. *Porro ceteri Principes Imperii* (b) *Eccleſiaſtici, vel Seculares, dum prædicto modo eorum aliquis feuda ſua ab Imperatore Romanorum ſuſcipit, vel a Rege, dabit Officialibus Imperialis, ſive Regalis curiæ ſexaginta tres marcas argenti* (c) *cum uno fertone,* (d) *niſi eorum aliquis privilegio, ſeu indulto Imperiali, vel Regali, tueri ſe poſſit, & probare, ſe ſolutum, vel exemptum, a talibus, aut etiam aliis quibuscunque, quæ ſolvi in ſuſceptione feudorum hujusmodi conſuevisſent.*

§. 2. Ferner ſollen die übrigen Fürſten des Reichs, (b) Geiſtliche, und Weltliche, wenn erſtbeſagter maſſen, einer unter ihnen ſeine Lehen vom Römiſchen Kayſer, oder König, empfähet, denen Kayſerlichen oder Königlichen Hof-Bedienten geben drey und ſechzig Marck Silbers, (c) nebſt einem Vierding; (d) es wäre denn Sache, daß einer dieſerhalben mit einem Vorrecht, oder Gnade vom Kayſer, oder Römiſchen König, ſich ſchützen, und erweiſen könnte, daß er befreyet, und von dergleichen, oder auch allem andern, was dießfals bey den Beleihungen zu bezahlen gewöhnlich, ausgenommen ſey.

§. 3. *Prædictarum inſuper ſexaginta trium marcarum & fertonis diviſionem faciet Magiſter Curiæ Imperialis, ſive Regalis, hoc modo: Primo enim decem marcas pro ſemetipſo reſervans, dabit Cancellario Imperialis, ſive Regalis Curiæ decem marcas, Magiſtris, Notariis, Dictatoribus, tres marcas; & Sigillatori pro cera, & pergameno, unum fertonem; ita videlicet, quod Cancellarius, & Notarii, Principi recipienti feudum, non ad aliud, quam ad dandum ſibi teſtimonialem recepti feudi, ſeu ſimplicis inveſtituræ li-*

§. 3. Uber dieſes ſollen jetztbeſagte drey und ſechzig Marck, und der Vierding, von dem Kayſerlichen oder Königlichen Hofmeiſter folgender Geſtalt eingetheilet werden: Erſtlich zehen Marck derſelbe vor ſich ſelbſt behält. Dem Kayſerlichen oder Königlichen Hof-Cantzler giebt er zehen Marck. Den Ober-Secretarien, gemeinen, und Canzeliſten drey Marck; dem Bothen-Meiſter vor Wachs, und Pergament, einen Vierding; dergeſtalt, daß weder der Cantzler, noch die Cantzley-Verwandte, einem Fürſten, welcher das Lehen empfähet,

teram sint adstricti. Item dabit Magister Curiæ Pincernæ de LIMBURG *de præfata pecunia decem marcas, Magistro Coquinæ* de NORTEMBERG *decem marcas, Vice-Marescallo* de PAPPENHEIM *decem marcas; & Camerario* de FALKENSTEIN *decem marcas; tali tamen conditione, si ipsi & eorum quilibet in hujusmodi Curiis solemnibus præsentialiter adsint in suis officiis ministrando.* (e) *Si vero ipsi, vel aliqui eorum absentes fuerint, ex tunc officiales Imperialis, sive Regalis Curiæ, qui talibus præsunt officiis, eorum, quorum supplent absentiam, singuli singulorum, sicut vicem, nomenque, & laborem sufferunt, sic lucrum, & commoda reportabunt.*

zu etwas mehrers, als zu Ausstellung eines Lehn-Briefes, oder geschehener blossen Investitur, verbunden. Auch solle der Hofmeister geben dem Schencken **von Limburg** von besagtem Gelde zehen Marck; dem Küchen-Meister **von Nortenberg** zehen Marck; dem Unter-Marschall **von Pappenheim** zehen Marck; dem Cämmerer **von Falckenstein** zehen Marck; jedoch mit diesem Bedinge, im Fall selbige, oder einer derselben, auf solchem öffentlichen Hof-Lager würcklich zugegen sind, und ihre Aemter verwalten. (e) Dafern aber solche, oder deren einige, abwesend; alsdenn sollen die Hof-Beamten des Kayfers, oder Königes, welche dergleichen Aemtern vorstehen, derjenigen, deren ihre Abwesenheit sie ersetzen, samt und sonders, wie sie ihre Stellen, Namen, und Verrichtungen führen, also auch den Gewinn, und Nutzen, davon ziehen.

§. 4. *Dum autem Princeps aliquis equo, vel alteri bestiæ insidens, feuda sua ab Imperatore recipit, vel Rege: equus ille, seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur superiori Marescallo, id est, Duci Saxoniæ; si præsens affuerit; alioquin illi* de PAPPENHEIM, *ejus Vice-Marescallo, aut, illo absente, Imperialis, sive Regalis, Curiæ Marescallo.*

§. 4. Im Fall aber ein Fürst zu Pferd, oder auf einem andern Maulthier sitzend, seine Lehen vom Kayser, oder, König, empfängt: solle solches Pferd, oder Maulthier, welcherley es auch seyn mögte, dem Ertz-Marschall, das ist, dem Hertzoge von Sachsen, im Fall er gegenwärtig, verfallen seyn; andern Falls aber dem **von Pappenheim** / dessen After-Marschalln, oder in dessen Abwesenheit, dem Hof-Marschall des Kayfers, oder Königes.

(a.) **Amts-Gebühren forderten.**) Man hat nachgehends dieses Vorrecht der Chur-Fürsten öfters zu schmälern gesucht; dannenhero sie sich in den Capitulationen aufs neue bestens prospiciret. Wie denn an-

annoch in der letzten Carolina Artic. V. ausdrücklich versehen; daß sie mit keinen ungewöhnlichen Cantzley-Geldern beschweret werden solten.

(b.) **Die übrigen Fürsten des Reichs.**) Diese sind also keinesweges von der Lehens-Taxa befreyet; wie die Chur-Fürsten. In der Capitulatione Leopoldina aber Artic. XVII. ist disponiret worden; daß diejenigen Stände, welche, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, Lande haben, dieselben aber abtreten, und andere davor annehmen müssen, zu keiner neuen Cantzley- oder Lehn-Gebühr, vor die neu überkommene Hertzog- oder Fürstenthümer vor diesesmahl angehalten, und gebunden seyn solten. Dicis: Müssen denn auch die Vormünder die Lehn-Sportuln bezahlen, wenn sie, wie gewöhnlich ist, nomine ihrer Unmündigen, sich investiren lassen? Resp. Der Pfaltz-Graf **Friedrich**, welcher über seines Bruders *Ludovici* Sohn, den *Philipp*, Vormund war, hat dergleichen Sportuln nicht bezahlen wollen; weswegen ihn nicht nur der Kayser **Friedrich** III. in die Acht erklärete; sondern auch der Papst sogar in den Bann that. Allein er bekümmerte sich wenig darum, und bauete vielmehr bey Heidelberg ein Schloß auf, so er Trotzkayser nannte. Er verwaltete auch die Chur annoch, da **Philipp** schon majorenn war, und hat sich dadurch sehr aggrandiret. In den neuern Capitulationen ist demnach diese Sache dermassen entschieden worden: daß zwar der Tutor, oder Curator, sich, nomine seines Pfleg-befohlnen, nach angetretener würcklichen Administration, der tutel, innerhalb Jahr und Tag, mit den Regalien und Lehen der Minderjährigen investiren lassen, auch die Lehns-Sportuln bezahlen muß; die Minderjährigen hergegen, wann sie, nach erlangter majorennitæt, die Regierung selbst übernehmen, nicht gehalten sind, die Lehns-Reichung noch einmal zu suchen, und den Lehns-Eid aufs neue zu schwören; weniger die Lehns-Taxa abermals, und also doppelt, zu entrichten. Eben so wird es auch gehalten mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien zu Recht beständiger Weise verliehen haben. Vid. Capitulatio *Caroli VI.* Artic. XI.

Von den Lehn-Sportuln der Reichs-Stände.

(c.) **Drey und sechzig Marck Silbers.**) Bey den folgenden geänderten Zeiten ist auch diese Lehns-Taxa vielfältig geändert worden. Und doch will man auch die neuen Tax-Ordnungen bisweilen übertreten; welches in Artic. V. Capitul. *Caroli VI.* ausdrücklich verboten worden. Zu Zeiten Kayfers *Caroli IV.* machte eine Marck gemüntztes Silber nicht viel mehr, als 3. Gulden, oder 2. Thaler aus.

Was eine Marck Silber gelte.

Folglich waren 10. Marck so viel, als 30. Gulden, oder 20. Thaler; die also ein jeder Erb-Beamter von einer Belehnung bekam. Nachdem aber nunmehro die Marck Silber auf 12. und mehr Gulden ausgemüntzet wird; mithin viermal so hoch hinaufgetrieben worden: als darf man sich nicht verwundern, wenn nunmehro auch, statt der 20. Thaler, ein Erb-Beamter 80. Thaler bekommt; und da sonst dem Lehn-Manne die gantze investitur auf 126. Thaler, 12. Groschen zu stehen gekommen, er jetzo dargegen über 500. Thaler bezahlen muß.

Was ein Vierding ist.

(d) **Nebst einem Vierding.**) Im Lateinischen heißt es Ferto, item Fierta, Verta, und Ferda. Seinem Werthe nach, ist es nichts anders, als der vierte Theil von einem Marck gemüntztes Silbers; und galt damals nicht mehr, als 12. gute Groschen. Heutiges Tages aber wird es so viel, als 2. Thaler, gelten.

Wenn die Lehns-Sportuln die Erb- oder aber Kayserliche Hof-Beamten bekommen.

(e) **Würcklich zugegen sind / und ihre Aemter verwalten.**) Wenn also die Reichs-Erb-Beamten am Kayserlichen Hofe in Person gegenwärtig sind: müssen ihnen die Kayserliche Hof-Beamte weichen. Sind aber jene nicht zugegen: so vertreten ihre Stelle die Kayserliche Hof-Aemter. Sonst müssen diese freylich weichen; und geniessen die Reichs-Erb-Beamten alle Sportuln und emolumenta. Der Unterschied zwischen beyden, den Reichs-Erb-Beamten und den Hof-Aemtern, ist bereits oben, der Länge nach, gezeiget worden. Die Erb-Beamten wolten ehedem sogar die Sportuln haben; und doch ihr Amt nicht selber verrichten. Denn sie können nicht allezeit am Kayserlichen Hofe zugegen seyn; und die Belehnungen geschehen heute zu Tage auch nicht auf einmal; wie vor diesem zu Nürnberg. Allein in den Capitulationibus ist diese Streitigkeit, in faveur der Hof-Beamten, decidiret worden. Wie denn in der letzten Capitulatione Carolina, Artic. III. ausdrücklich versehen: **Wir wollen auch die Verfügung thun / wenn der Chur-Fürsten Amts-Verwesere / und Erb-Aemter / bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen / daß dieselbe jederzeit, und insonderheit wenn / und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen / Unsern Kayserlichen Hof begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen sind / in gebührendem *Respect* gehalten / und ihnen von Unsern Hof-Aemtern keinesweges vor- oder eingegriffen werde; oder da je / wegen Abwesenheit / ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollen: so wollen Wir doch /**

daß

daß ihnen / den Churfürstlichen Amts-Verwesern / und Erb-Aemtern einen Weg / als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten / weniger nicht / als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet / ohnweigerlich gefolget und gelassen / und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden. Es haben mithin die Kayserliche Hof-Bedienten grosse Revenuen; sonderlich bey den Investituren und Indulten; ob sie schon nur simpliciter Hof-Beamte heissen. Denn sie müssen, in Ermangelung der Erb-Beamten, dem Kayser bey grossen Belehnungen, oder andern wichtigen solennitäten, aufwarten, und ihre Dienste leisten. Wie es hergegen mit den Reichs-Erb-Beamten, und den Churfürstlichen Gesandten, auf Crönungs-Tägen, ratione der Accidentien, gehalten wird, das ist oben schon erinnert worden.

Tit. XXX.

De institutione Electoralium heredum in linguis.

§. 1. Regna diversa requirunt diversas linguas a suis imperantibus.

§. 2. Inde heredes electorales institui debent Latina, Italica, & Slavica.

§. 3. Idque sive domi, sive foris, in Italia, Bohemiaque.

Das 30. Capitel.

Vom Unterricht der Chur-Printzen in Sprachen.

§. 1. Ein Regent solle, verschiedener Völcker halben, auch verschiedene Sprachen reden.

§. 2. Solchemnach sollen die Chur-Printzen Lateinisch, Italiänisch, und Wendisch lernen;

§. 3. Und zwar entweder zu Hause, oder in der Fremde, in Italien, und Böhmen.

§. 1.

CUM Sacri Romani Celsitudo Imperii, diversarum nationum moribus, vita, & idiomate distinctarum, Leges habeat, & gubernacula moderare, dignum

§. 1.

Demnach die Macht des H. Röm. Reichs über verschiedene Völcker, die ihrer Weise, Sitten, und Sprachen nach, von einander unterschieden, ihre Satzungen und Rech-

est,

est, & cunctorum sapientum judicio censetur expediens, quod Electores Principes, ipsius Imperii columnæ, & latera, diversorum idiomatum, & linguarum differentiis illustrantur, ut plures intelligant, & intelligantur a pluribus, qui plurimorum necessitatibus relevandis Cæsareæ sublimitati assistant, in partem solicitudinis constituti.

te sich erstrecket: so hat man vor billig und aller Vernünftigen ihrem Urtheil nach, für heilsam und nützlich angesehen; daß die Chur-Fürsten, als des Reichs Grund-Seulen und Vormauern, auch verschiedene Zungen und Sprachen erlernen mögten; damit sie alle verstehen, und von allen wiederum verstanden werden können; als welche in allen derselben Angelegenheiten der Hoheit des Kaysers beyzustehen und an der Regierung Theil zu nehmen gesetzet und verordnet sind.

§. 2. *Quapropter statuimus, ut illustrium Principum, puta Regis Bohemiæ, Comitis Palatini Rheni, Ducis Saxoniæ, & Marchionis Brandenburgensis, Electorum filii, vel hæredes, & Successores, cum verisimiliter Teutonicum idioma, sibi naturaliter inditum, scire præsumantur, & ab infantia didicisse, incipiendo a septimo ætatis suæ anno, in Grammatica, Italica, & Slavica* (a) *linguis instruantur; ita quod infra* 14. *ætatis annum existant in talibus, juxta datam sibi a Deo gratiam, eruditi; cum illud non solum utile, imo ex causis præmissis summe necessarium habeatur; eo quod illæ linguæ, ut plurimum, ad usum, & necessitatem Sacri Imperii frequentari sint solitæ,* (b) *& in his plus ardua ipsius Imperii negotia ventilentur.*

§. 2. Ordnen derhalben, daß der Durchlauchtigsten Fürsten, verstehe des Königes in Böhmen, Pfaltz-Grafen am Rhein, Herzogs zu Sachsen und Marggrafens zu Brandenburg, sämtlicher Chur-Fürsten ihre Söhne, oder Erben und Nachfolger, weil sie vermuthlich der Teutschen Sprache, die ihnen natürlich ohnedem kundig, und solche von Kindes Beinen an bekannt; sie vom siebenden Jahre ihres Alters in der Lateinischen, Italiänischen und Wendischen Sprache (a) unterrichtet werden sollen; dergestalt und also, daß in dem vierzehenden Jahre ihres Alters sothaner Sprachen sie, nach der ihnen von GOtt verliehenen Gnade, erfahren seyn mögen: Massen solches nicht allein vor nützlich, sondern auch, obbesagter Ursachen halben, für höchst nothwendig zu achten; in Erwegung, daß sothane Sprachen meistentheils zum Gebrauch und Nothdurfft des heiligen Reichs angenommen zu werden pflegen; (b) auch in selbigen die allerwichtigsten Reichs-Geschäffte abgehandelt werden.

§. 3.

§. 3. Hunc autem proficiendi modum in præmissis posuimus observandum, ut relinquatur optioni parentum, ut filios suos, si quos habuerint, seu proximos, quos in Principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad loca sua dirigant, in quibus de hujusmodi linguagiis possint edoceri, vel in propriis domibus pædagogos, instructores, & pueros consocios, in his peritos, eis adjungant, quorum conversatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant erudiri.

§. 3. Diese Weise aber obgedachter massen zu halten, wollen Wir, daß den Eltern die Wahl gelassen werde, daß sie ihre Söhne, ob sie solche haben, oder ihre Anverwandten, welche sie vermuthen, daß ihnen in den Fürstenthümern folgen würden, entweder selbsten an die Orte schicken, in welchen dergleichen Zungen üblich, oder aber in ihren eigenen Häusern Zuchtmeister, Hofmeister und Knaben, die dergleichen kundig, ihnen zur Gesellschafft geben; durch deren Umgang sowohl, als den Unterricht, sie sothane Sprachen erlernen mögen.

(a) **Und Wendische Sprache.**) Diese Satzung, welche ohnedem sich nicht schicket, ist wohl niemals in Ubung gekommen; und dahero hat sie auch nicht wieder in desuetudinem kommen können; wie einige davor halten wollen. Es ist die Erlernung fremder Sprachen kein rechtes objectum legislationis. Denn obgleich zu Zeiten *Caroli IV.* an vielen Orten, auch noch jetzo um Dreßden herum, Wendisch gesprochen wird: so folget doch daraus noch nicht, daß die Churfürstliche Prinzen solche Sprache erlernen müsten; da zumalen die Wendische niemals in den Reichs-Cantzeleyen gedultet worden. Entweder es hat dahero der Verfasser dergleichen Schulfuchsereyen aus eigener caprice mit einfliessen lassen; oder aber **Carl IV.** hat gantz besondere Absichten dabey geheget; um nemlich auf solche Weise seine Böhmen den Teutschen desto beliebter zu machen, und diese dahin zu vermögen, daß sie um so viel fleissiger nach Prag kommen mögen; als welches er gerne in die Höhe bringen wolte. Von der Wendischen Sprache.

(b) **Und Nothdurft des heiligen Römischen Reichs angenommen zu werden pflegen.**) Auf den Reichs-Tägen, und in den Reichs-Gerichten wird jetzo, vermöge der letztern Carolinischen Capitulation Artic. XXIII. keine andere Sprache erlaubet, als die Teutsche und Lateinische. Anfänglich aber wuste man von gantz keiner andern, als der Lateinischen; welche sich mit den Geistlichen, die damals das Regiments-Ruder in Händen hatten, eingeschlichen; gleichwie sie auch durchge- Von der Lateinischen Sprache.

durchgehends in der Kirche, bey dem Gottesdienst, gebraucht wurde. Die Teutsche Sprache war auch ehemals so rauh und ungeschlachtet, daß man sie nicht einmal schreiben konte. Zu der *Fridericorum* Zeiten sind sogar erst die Teutschen Characteres und Buchstaben, welche wir jetzo noch gebrauchen, aufgekommen. *Rudolphus I.* soll hernach die Teutsche Sprache in der Reichs-Cantzley ordentlich eingeführet haben; woran jedoch billig noch zu zweifeln. Vielmehr muß man glauben, daß das Teutsche in publicis negotiis nur nach und nach aufgekommen; bis endlich in der Capitulation *Caroli V.* bereits Artic. XIV. ausdrücklich befohlen worden; künftighin hauptsächlich nur die Teutsche Sprache zu gebraucheu. In der Reichs-Cammer wird daher auch bis jetzo durchaus keine andere zugelassen. Auf dem Reichs-Tage aber, und bey dem Reichs-Hof-Rath, werden die Italiänischen, und andere ausländische Sachen gemeiniglich Lateinisch expediret.

E N D E.

Register

Register
über die vornehmste Materien, so in diesem Werck vorkommen.

NB. Da aus Versehen die pag. 293. - - 298. doppelt gesetzet worden, so hat man zu Vermeidung der Confusion die unrecht numerirte Seiten mit einem * bezeichnet, welches beym nachschlagen zu mercken.

A.

Aachen Stadt, ob sie schon vor Carolo M. bekannt gewesen p. 772. wird von Carolo M. zum andern Rom gemacht 51. 772. sq. hat den Stuhl Carls des Grossen 254. 775. und Archisolium Regni Francici 328. 444. und Capellam Regiam 344. 791. allda soll die Crönung geschehen ib. warum sie Aix la Chapelle heisse 444. und Aquisgranum 770. bekommt von Carolo M. die St. Marien-Kirche 773. was für Kayser daselbst gecrönet worden 776. 790. seq. allda wird von Ottone III. Caroli M. Grab eröffnet 787. und dem Heil. Adalberto eine Kirche gebauet ib. Otto III. allda begraben 788.

Abdanckung ob solche dem Kayser frey stehe p. 280.

Absagung / Absag-Briefe / siehe Befehdung.

Absetzung des Kaysers ob solche Statt finde p. 280. wie man sich dabey klüglich verhalte 541.

Acht / siehe Reichs-Acht.

Adel / Teutscher, hat ehemals nur dem Kayser geschworen p. 116. wie solcher meistens unter die Fürsten gekommen. ibid. worzu die Kayser selbigen gebrauchet. ibid. wie selbiger bey den Stifftern beschaffen seyn müsse 147. dessen Macht in den unruhigen Zeiten 309. seq.

Adler / zweyköpfigter, ob er ein Zeichen einer freyen Reichs-Stadt sey p. 241.

= = = zu Aachen, dessen Bedeutung p. 784.

Advocatia des Kaysers, worinn sie bestehe p. 384. wie vielerley selbige sey ibid. Clausul der Protestanten deswegen unnöthig 385.

Advocatia armata worinn sie bestehe p. 678. Conf. *Pactum Clientelare.*

Affter-Beamten des Stiffts Bamberg p. 745.

Agnaten/ deren Rechte und Pflichten bey der Succession p. 615. seq. führen die Tutel über Fürstliche Pupillen 622. der nächste unter ihnen wird des Chur-Printzen Vormund 623.

Alaricus, König der West-Gothen, muß Syagrium ausliefern p. 80. wird von Clodovão besieget 84.

Albertus I. Kayser, wird vor dem Pfaltzgrafen verklaget p. 540.

Albertus, Chur-Fürst zu Maynтz, giebt die erste Stimme bey Caroli V. Wahl p. 435.

Albertus Ursus, Marggraf zu Brandenburg, wird unter die Ertz-Beamten des Reichs aufgenommen p. 297.

Allemannier werden von Clodovão besieget p. 82. bekommen von ihm die Leges Salicas ibid. müssen den Merovingern Tribut geben ibid.

Allodia, deren Unterscheid von feudis p. 183. 598. wurden ehemals sehr hoch geschätzet ibid.

Alternation in der Chur, ob solche zwischen Bayern und Pfaltz verabredet worden p. 561. wird von Kayser Carolo IV. cassiret ibid.

Althan (Grafen von) Erb-Schencken des Reichs p. 752.

Amalarich/ König der West Gothen, heyrathet Clothild, Clodovái Tochter p. 89. wird von ihren Brüdern bekrieget und erschlagen ibid.

Amtleute waren ehemahls Freyherren p. 726.

Anruffung Gottes in öffentlichen Documenten, wann solche aufgekommen p. 33. ist kein nothwendig Stück derselben 34.

Apanagiati, ob selbige Regalia haben p. 607. stehen unter den Austregis ibid. führen Fürstliche Titul 608. erben auf den Todes-Fall des Erstgebohrnen 614.

Apanagium was es sey p. 602. fliesset aus dem Primogenitur-Recht der Chur-Fürsten ibid. wie es vom Paragio unterschieden 603. aus was für Gütern solches gegeben werde 604. wer solches bekomme 605. kan per testamentum nicht entzogen werden 606. was sonst dabey zu bemercken ibid. wann solches aufhöre 608. kan wegen Mißheyrath nicht entzogen werden 609.

Appellations-**Gerichte** einiger Chur- und Fürsten p. 661.

Archi-Capellanus worinn dessen Amt bestanden p. 591. in der Capelle zu Aachen ist Chur-Cölln 439.

Arduinus, Marggraf von Jurea, wird zum König in Italien aufgeworffen p. 68. muß sich Kayser Henrich II. submittiren 69.

*Arelati*sche Reich wird von Franckreich abgerissen p. 99. zum Burgundischen Reich gezogen ibid. ob Carl IV. solches an Franckreich abgetreten 38. 728.

Arnulphus wird zum Teutschen König erwehlet 285. 777. von wem er die Reichs-Insignia erhalten 778.

Auguſtus, woher die Kayſer dieſen Titel führen p. 130. ſeq.
Ausbürger ſind von Pfalbürgern unterſchieden p. 693.
Auſtregæ, ob ſolche den Reichs-Grafen zukommen p. 184. deren Urſprung 697.
Auſtraſien / woraus es beſtanden p. 87.

B.

Bamberg / Stifft, wie ſolches die Chur-Fürſten zu Ober-Beamten bekommen p. 743. ſeq. hat auch Unter-Beamten 745. wird von Brandenburg abgewieſen 744. wie auch von Chur-Pfaltz 745.
Bann / Bedeutung des Worts p. 201.
Banner-Herren / wer ſolche geweſen p. 201. 725.
Barons / wer darunter verſtanden werde p. 199. ſeq. deren Vorzüge 200. worinn ſie von den Edelleuten unterſchieden geweſen 201. heiſſen auch Banner-Herren ib. haben jetzo nur den bloſſen Titul p. 202.
Bartolus, ob er Verfaſſer der Güldenen Bulle ſey p. 16. ſeq.
Baſtarde ſind faſt durchgehends der Reichs-Folge unfähig p. 358. ſeq.
Bayern / Chur-Fürſt von, deſſen Anſpruch auf das Rheiniſche Vicariat woher rühre 473. ſeq. ſetzet ſich in Poſſeſſion deſſelben 477. errichtet mit Pfaltz einen Vergleich 479. ſeq.
= = = Haus, deſſen Vertrag mit Pfaltz wegen der Chur wird caſſiret pag. 561. ſelbiges proteſtiret dagegen 563. deſſen Succeſſions-Streit mit Pfaltzgraf Ruprecht 567. wie es die Chur erlanget 571. und die Ober-Pfaltz 572.
Bayern / Land, deſſen alte Staats-Veränderungen p. 110. ob es ehemahls terra mediata geweſen 111. allda giebt es viele Chroniken 571.
= = = Volck, wo ſolche ehemahls gewohnet p. 86. wann ſie unter die Francken gekommen ib.
Befehdungen in Teutſchland pag. 295. * 696. ſeq. ſolenne werden in der G. B. erlaubet 694. nachmahls gäntzlich abgeſchafft 696. 295. * ſeq. ſonderlich durch die Hals-Gerichts-Ordnung 296. *
Belehnung geſchahe ehemahls auf einem allgemeinen Lehns-Tage p. 423. wie ſolche von den Reichs-Vicariis geſchehe 522. jedoch ſelten 523.
= = = der Fürſten und Grafen worinn unterſchieden p. 185.
Berengarius, König in Italien, wird von Ottone M. beſieget p. 62. ſeq.
Bergwercke werden den Chur-Fürſten verliehen p. 634. gehörten ehemahls dem Kayſer 635. nunmehro den Landsherren ibid. dabey ſind die Eigenthümer des Bodens ſchadlos zu halten 636. werden zuweilen den Unterthanen gegen den Zehenden überlaſſen 637. Recht darüber wird vom Kayſer ertheilet 638.
Bier-Schanck, ſiehe Brau-Weſen.

Blutbann / ob solchen die Edelleute haben p. 726.

Böhmen / Könige von, ob sie ehedem Chur-Fürsten gewesen p. 168. 554. wann sie zur Königlichen Würde gelanget 169. seq. 433. seq. 554. 715. sind auf Reichs-Tägen erschienen 170. ob sie mit gewählet 171. ob sie juris Slavici gewesen ibid. 554. bleiben eine Zeitlang von den Reichs-Tägen weg 142. 554. wohnen selbigen wieder bey ib. bleiben aufs neue von solchen weg 173. 555. werden wieder zugelassen ibid. & in Not. deren Geleite zu der Kayser-Wahl 272. bekommen das Privilegium de non appellando & non evocando 630. seq. protestiren wider die Ausschliessung von der Kayser-Wahl 293. werden wieder zu derselben gelassen ibid. 555. weichen am Kayserlichen Hofe keinem andern König 314. sollen von den Nürnbergern Futter und Mahl bekommen ibid. deren Privilegium wegen Verrichtung ihres Ertz-Amts 453. wie sie solches erlanget 750. seq.

〃 〃 〃 〃 〃 Königreich, wann es ein Stück des Teutschen Reichs geworden p. 171. 553. seq. ob dessen Stände solio vacante bey der Kayser-Wahl erscheinen können 321. seq. dessen Aufnehmen unter Carln IV. 37. unter seinem Vater Johanne 134. dessen Stände suchen die Vormundschafft für den jungen König 626. ist kein Wahl-Reich mehr 629.

Brabant / Hertzog von, erhält von Carln IV. die Brabantische Bulle p. 20. dessen Streit mit Chur-Sachsen wegen des Schwerdt vortragens 21. bekommt vom Kayser ein Protectorium 22.

Brandenburg / Chur-Fürst von, dessen Geleite zur Kayser-Wahl p. 273. wie er die Chur und das Ertz-Cämmerer-Amt erhalten p. 579. seq. 748.

〃 〃 〃 〃 〃 Marck, deren verschiedene Besitzer p. 580. kommt an den Burggrafen zu Nürnberg ibid.

Braunschweig / Chur-Fürst von, dessen Vertrag mit Oesterreich wegen der Kayser-Wahl p. 385. seq. wie derselbe zur Chur gelanget 587. findet grosse Schwierigkeiten 588.

〃 〃 〃 〃 〃 Stadt, verlieret mit Recht ihre Freyheit p. 245.

Brau-Wesen ob solches den Städten zuträglich p. 229. ob dadurch Geld ins Land komme 230. warum Kayser Heinrich solches den Städten verliehen 231. ob es dem Adel unanständig sey ibid.

Bremen / Reichs-Stadt, hat Streit wegen ihrer Freyheit p. 242. und wegen eines Weser-Zolls 647.

Bruneck / Grafschafft, stirbt aus und kommt an den Burggrafen zu Nürnberg p. 314.

Bulle / Brabantische / wird von Carl IV. dem Hertzog von Brabant gegeben p. 20. seq. Gelegenheit darzu 21. deren Innhalt 23. und übele Folgen 25. wird von Spa-

Spanien gemisbrauchet 25. findet grossen Wiederspruch ibid. wird durch die Kayserliche Capitulation eingeschräncket ib.

Bulle / Goldene / Ursprung des Namens pag. 2. wie vielerley selbige p. 3. deren verschiedener Gebrauch ibid. wird von Carolo IV. abgefasset 4. nebst mehr andern 5. desgleichen von andern Kayfern ibid. wann selbige aufgekommen ibid. Beschreibung der G. Bulle Caroli IV. 6. Irrthum des Cardinals Pileus ibid. und eines Engelländers 8. ob selbige ein würcklich Gesetz sey ibid. warum die Exemplare davon differiren 11. wird von Wenceslao und andern Kayfern für ein Reichs-Gesetze erkannt ibid. Zweiffel dargegen wird beantwortet 12. ob die G. Bulle unveränderlich sey ib. 278. warum sie ein Grund-Gesetz heisse 13. wird durch die 8te und 9te Chur geändert 14. was die Absicht Carls IV. bey deren Verfassung gewesen 15. 176. ob die Eintheilung derselben in Capita & Titulos von Anfang geschehen 16. wer den Stylum dabey geführet ib. 135. ob das Lateinische oder Teutsche das rechte Original sey 17. seq. 20. wie viel Original-Exemplare davon vorhanden 18. Commentatores über dieselbe 28. seq. ist theils zu Nürnberg, theils zu Metz verfasset worden 30. von deren Eingang in Versen 31. deren Proœmium ist abgeschmackt 134. seq. mit biblischen Sprüchen gespicket 136. mit elender Oratorie ibid. und übel angebrachten Heydnischen Exempeln 137. selbige ist mit reifer Uberlegung verfasset worden 260. wie sie am bequemsten abgetheilet werde 277. ob derselben Rubriquen vim legis haben 278. ob selbige ein Kayserlich Edict zu nennen ibid. oder ein Codex Juris Publici 337. ob alles darin verordnete noch jetzo gelte ibid. enthält alte Reichs-Gewohnheiten 410. ob darinn alle vorkommende Fälle entschieden seyn 553. bestimmet die Zahl der Chur-Fürsten ibid. deren letzte 7. Capitel werden zu Metz verfasset 724.

Bulle / Päpstliche / wann selbige gebraucht werde p. 4.

Bündnisse / wie weit solche zu schliessen den Reichs-Ständen erlaubet sey p. 701. ob nur defensiva 702.

Bürgermeister / wannn solche in Teutschland den Namen Consul bekommen p. 236.

Burgund / Hertzogthum, worinn es bestanden 102. kommt durch Heurath an das Haus Oesterreich ibid. wird sehr zersplittert 103.

Burgunder / deren Reich in Gallien p. 79. wird von den Francken vernichtet p. 83.

Burgundisches Reich wird von Rudolph errichtet p. 99. von Teutschland zu Lehen genommen ib. was darzu gehöret 100. kommt durch Heurath an Kayser Conrad II. ibid. wird von Friderico Barbarossa behauptet ibid. im grossen

Interregno aber zerrissen ib. kommt zum Theil an Franckreich 101. ist von dem Burgundischen Creyse weit unterschieden 102.
Burg-Friede worinn er bestanden p. 214.
Burg-Lehen/ deren Ursprung p. 117. 213. sind keine Gan-Erbschafften 688.
Burg-Mannen/ wer sie gewesen p. 214. sind von Gan-Erben unterschieden 688.
Bußecker Thal, Streit darüber p. 718.

C.

Cammer-Gericht wird von Maximiliano I. errichtet p. 697. im Interregno fortgesetzet p. 515. stehet unter beyden Reichs-Vicariaten ib. erhält von selbigen das gemeinschafftliche Siegel ib.
Cantzley war ehemahls mit Geistlichen besetzet p. 591.
Cantzley-Gelder/ siehe **Lehen-Gebühr.**
Capitulation, selbige muß der neue Kayser beschwören p. 410.
Carolus Martellus, Major domus in Franckreich, regieret mit grossem Ansehen p. 93. seq. erhält grosse Siege 94. bezwinget die Friesen ibid. giebt der Ritterschafft Zehenden 95. theilet das Majorat unter seine Söhne ibid.
Carolus M. bezwinget die Longobarden p. 48. wird Römischer Kayser ibid. was er unter dem Namen des Römischen Reichs erhalten 50. suchet Aachen zum andern Rom zu machen 51. 773. seq. bekommt das Römische Reich erblich 52. ist ein Schutz-Herr von Rom 54. seine grosse Thaten 97. wie weit sich seine Herrschafft erstrecket 98. sein Grab zu Aachen wird von Ottone III. eröffnet 787.
Carolus II. Calvus gehöret mit unter die Kayser p. 42.
Carolus III. Crassus, Kayser, von dessen Zunamen de Bovera p. 40. seine Unvermögenheit und Ehescheidung 41.
Carolus IV. Kayser, läßt die Güldene Bulle verfassen p. 5. seq. in was für Absicht er solches gethan 15. seq. giebt dem Hertzog von Brabant die Brabantische Bulle 20. und ein Protectorium 22. warum er nach Metz gegangen 30. 724. bedienet sich der Anrufung Göttliches Namens 34. sein Geschlecht und Herkommen 35. seq. wer sein Leben beschrieben 36. seine gute und schlimme Eigenschafften 37. von seiner Crönung 797. suchet Böhmen empor zu bringen 37. bringet Länder an sich 38. ertheilet den Chur-Fürsten viele Vortheile ibid. ob er Arelat an Franckreich veräußert ibid. 728. seine Söhne 39. warum er der Vierte heisse 42. und nur Römischer König 129. ist ein guter Oeconomus 133. ändert den stylum Curiæ in Ansehung der Chur-Fürsten p. 150. 416. seq. hat schlechten Credit zu Nürnberg 309. ob er den Punct wegen der Wahl zu Franckfurt geändert 334. 769. bestätiget die

die Franckfurter Privilegia ib. entziehet dem Hause Bayern die Alternation in der Chur 562.

Carolus V. Kayser, setzet die Reichs-Creyse auf Zehen p. 105. läßt seinen Bruder zum Römischen König wehlen 126. 282. setzet den Papst bey seiner Abdanckung hindan 279. steuret den Befehdungen durch die Hals-Gerichts-Ordnung 296. *

Carolus, Dauphin, ob er eine Stimme auf dem Reichs-Tag zu Metz gehabt p. 728. schreibet sich zuerst Dauphin ibid.

Carl Ludwig / Chur-Fürst zu Pfaltz, vergehet sich gegen den Bayerischen Gesandten p. 341. 477. streitet mit Bayern wegen des Reichs-Vicariats 477. seq. bekommt die achte Chur-Stelle 574. 584. seq. verlieret die Ober-Pfaltz per Instr. Pac. Westph. ibid. dessen Brüder werden mit Geld abgefunden 576.

Catzenelnbogen, Grafschafft, kommt an Hessen p. 315.

Ceremoniel-**Streit** der Chur-Fürsten und Fürsten p. 545. seq.

Cession des Primogenitur-Rechts wie weit erlaubet sey p. 596. seq.

Childericus, Fränckischer König, thut grosse Feldzüge p. 78. wo er gestorben ibid.

Christen / erste, was sie von Eydschwüren gehalten p. 362.

Christianissimum Regnum, was dadurch in der Güldenen Bulle verstanden werde p. 140.

Chur-Fürsten / deren Ursprung ist nicht in dem Pacto zwischen Ottone III. und Gregorio V. zu suchen p. 66. 286. ob und warum nur sieben seyn sollen 142. 553. 581. warum selbige luminaria magna genennet werden ibid. was dieselbe sonst für Titul bekommen 143. in Not. 410. 665. heissen Senatores Regni 144. & in Not. wann sie das Prædicat Neven erhalten 145. seq. 416. seq. werden vom Kayser zu Entscheidung der Streitigkeiten gezogen 175. wann der Name derselben aufkommen 178. seq. ob deren Ursprung in neuern Zeiten zu suchen 285. 581. wie selbige das Wahl-Recht erhalten 287. warum die Ertz-Beamte diese Würde erhalten 289. 581. woher deren Anzahl auf 8. und endlich auf 9. vermehret worden p. 584. seq. ob sie um das Geleite ansuchen müssen 297. * ob solches ihren Gesandten auch zukomme ibid. wie selbige wegen dessen Versagung zu bestrafen 267. 298. 311. ihnen sind die Lebens-Mittel um billigen Preis zu liefern 308. deren Uberfall wie zu straffen 269. 309. ingleichem ihrer Gesandten ibid. ob die 2. neuen Chur-Fürsten auch darunter zu verstehen 311. müssen alle zum Wahl-Tag beruffen werden 274. 321. in welcher Zeit? 324. die aussenbleibende verlieren ihre Stimme 275. 329. können einen oder mehr Gesandte zur Wahl schicken 335. ohngeladen zur Wahl kommen 338. können nicht ausgeschlossen

sen werden 339. wie starck deren Comitat seyn müsse 275. 339. abwesende verlieren ihre Stimme 340. ob sie sich bey Abschickung der Gesandten entschuldigen müssen ibid. was für einen Rang ihre Gesandten haben ib. ob es rathsam, daß sie in Person erscheinen 341. ob etliche wenige anwesende die Wahl vollziehen können ibid. selbigen sollen die Franckfurter Sicherheit leisten 276. 343. empfangen darüber den Sicherheits-Eyd 344. 348. finden vor der Wahl viele Geschäffte 354. deren Aufzug zu der Wahl ibid. und besondere Kleidung ib. begeben sich ins Conclave 355. legen den Wahl-Eyd ab 361. 381. ob sie solches durch ihre Gesandten thun können 388. können jetzo ab und zu reisen 400. deren Strafe, mit Brodt und Wasser gespeiset zu werden 352. fällt weg 400. sie wehlen per majora 401. und jetzo meistens per unanimia ibid. geben ihre Stimme nicht schrifftlich sondern mündlich 402. wie es zu halten, wenn einer zu späte kommt ibid. einer derselben kan sich selbst die Stimme geben 411. deren Rang am Kayserlichen Hofe und auffer demselben 543. seq. erlangen Königlichen Rang 545. können Ambassadeurs abschicken ibid. jedoch nicht an den Frantzösischen Hof 546. deren Ceremoniel-Streit mit den Fürsten 547. ob deren Einigkeit dem Kayser zuträglich sey 552. deren erstgebohrne Söhne erben die Chur 551. deren Rechte in Ansehung der Bergwercke, Juden und Zölle 634. seq. erlangen das Privilegium de non appellando & de non evocando 656. seq. können Collegial-Tage halten 665. seq. werden in Kayserlich Geleit genommen 667. deren Privilegia heben andere Vorrechte auf 669. seq. ob dieselbe virtute regni oder principatuum suorum den Kayser wehlen 710. wider selbige kan crimen læsæ majestatis begangen werden 728. seq. sind von der Lehen-Taxa befreyet 800. 802.

* * * **Geistliche**, wie solche zum Wahl-Recht gelanget p. 294. 590. seq. deren Kleidung bey dem Aufzug zur Wahl 354. ihre Titul: Venerabilis, Reverendus, Hochwürdig 415. ingleichem Neven und Cousins 416. seq. worauf deren Rang-Streit ankomme p. 420. 786. ist in der Güldenen Bulle nicht völlig geschlichtet 413. 423. helffen alle dem Kayser die Crone auffsetzen 436. deren Rang in Processionen 711. seq. wie sie das Amt vor dem Kayser halten 716.

* * * **Weltliche**, deren Titul: Erleuchtet und Durchlauchtig p. 419. und Oheim ib. deren Rang unter sich 424. 427. Vergleich darüber ib. seq. deren Rang bey Aufzügen 714. seq. tragen dem Kayser die Reichs-Insignien vor 134.

Churfürstenthümer sollen nicht zertheilet

theilet werden pag. 595. ob darinn natürliche Kinder succediren können 597. ob Weibs-Personen 599. was bey deren Erledigung Rechtens 628.

Churfürstliche Gesandten, siehe **Gesandten.**

Chur-Lande sollen nicht getheilet werden p. 730. sq.

Chur-Printzen haben das Primogenitur-Recht p. 551. 592. wer über selbige die Vormundschafft führe 623. sq. wann sie majorenn werden 626. sq. können veniam ætatis erlangen 628. welche Sprachen sie lernen sollen 805. sq.

Chur-Würde fällt stets auf den erstgebohrnen Sohn der Churfürsten p. 551. ob selbige an den Provinzen oder Ertz-Aemtern haffte 589. 709. Cocceji seltsame Meynung davon 624.

Clodio, König der Francken, führet Kriege mit den Römern. p. 76.

Clodovæus, König der Francken, setzet sich fest in Gallien p. 79. schlägt die Römer 80. lernet von Aureolo die Kunst zu regieren 81. heyrathet die Burgundische Clothild ibid. besieget die Thüringer 82. und Alemannier ibid. wie auch die Burgundier 83. und West-Gothen 84. büsset gegen Theodoricum ein 85. räumet die Fränckischen Regulos aus dem Wege ibid. ob er Bayern bezwungen 86. wer sein Leben beschrieben ibid. wo er residiret 87. theilet sein Reich ib. Herrschsucht seiner Söhne ib. seq.

Coccejus (Henr.) dessen Meynung von 7. populis & provinciis Germaniæ p. 106. wie auch von terris mediatis & immediatis 107. was davon zu halten 108. ingleichen von den Chur-Aemtern, und Chur-Landen 624.

Cöln/ Churfürst von, dessen Geleite zur Kayser-Wahl p. 272. sein Rang und Vorzüge 422. warum er in Gallien den Vorzug habe ib. dessen Streit mit Chur-Maynt̃z wegen der Crönung 436. sq. woher sein Crönungs-Recht rühre 425. 439. 445. 792. wie alt seine Ertz-Bischöfliche Würde 440. vergleichet sich mit Chur-Maynt̃z 449. sq.

Collegial-**Tage** sind den Churfürsten erlaubet p. 665. sq. zu selbigen kan der Kayser Gesandten schicken 667.

Comitat der Churfürsten bey der Wahl wird eingeschräncket p. 339. selbigen müssen die Franckfurter schützen 343

Comitia, siehe **Reichs-Tag.**

Commercien bringen ein Land empor p. 233. blühen am besten in freyen Reichs-Städten 243.

Conclave bey der Kayser-Wahl p. 355.

Conductus, siehe **Geleite.**

Conradus I. Kayser, wo er erwählet und gecrönet worden p. 180.

Cousin, Prædicat, wem es gegeben worden p. 149. 417. bedeutet so viel als Consanguineus ibid.

Creditiv wird den Wahl-Gesandten verschlossen mitgegeben pag. 336. und mit dem grössern Insiegel bestärcket ibid.

Crescentius vergreiffet sich an dem Pabst Gregorio V. p. 67. wird von Ottone III. hingerichtet ibid.

Creyse des Teutschen Reichs werden

von Kayser Maximiliano I. angeordnet p. 105. von Carolo V. auf 10. gesetzet ibid. ob solche von 7. populis Germaniæ majoribus herzuleiten 106.

Crimen læsæ Majestatis wird auch an Churfürsten begangen p. 718. 728. und an Fürsten von ihren Unterthanen 729.

Crönung/ ob selbige erst einen Kayser mache p. 124. sq. 283. sq. 410. wie vielerley selbige sonsten gewesen 257. ob von selbiger die Regierungs-Jahre zu rechnen 263. sq. Streit darüber zwischen Chur-Maynz und Chur-Cöln 436. sq. soll ordentlich zu Aachen geschehen 443. geschicht aus Ursachen an andern Orten 444. wie solche von Kayserн zu Kayserн verrichtet worden 446. 762. sq. 797. Streit darüber wird geschlichtet 448.

Crone/ Arelatische, wo selbige jetzo befindlich p. 260.

= = = Kayserliche, wird zu Nürnberg verwahret p. 257. bekommt von Conrado II. einen silbernen Bügel 258. warum sie argentea genannt werde 259.

= = = Lombardische, warum sie ferrea heisse p. 259. Streit des Muratori und Fontanini darüber ib.

= = = Römische, oder aurea, befindet sich zu Rom p. 260.

D.

Decimæ, siehe **Zehenden.**

Degen warum bey der Eydes-Leistung abgeleget werde p. 381.

Dienstleute/ **Dienstmänner** pag. 208.

Diesburgum wird den Römern von den Francken genommen pag. 76. was darunter zu verstehen ibid.

Dieterich von Bern, siehe *Theodoricus.*

Dietz/ Grafschafft, kommt an Hessen p. 315.

Diffidationes, siehe **Befehdungen.**

Diplomata, siehe **Urkunden.**

Dörffer/ deren Unterscheid bey den Römern und Teutschen pag. 226. auf selbigen dürffen keine Handwercker seyn 235.

Domainen hat der Kayser ehemahls in allen Provinzen gehabt p. 111. sq. sind nachmahls veräussert worden 115. sq. 216. Uberbleibsel davon 117. 216.

Dotalitium, wer solches Fürstlichen Wittwen præstire p. 611. worinn solches bestehe 612.

Dreyfaltigkeit heilige, mit selbiger wird das Teutsche Reich in der Güldenen Bulle übel verglichen p. 139.

Druthi, *Drudi*, wer solche bey den Francken gewesen p. 287.

E.

Eberhard/ Pfaltzgraf, dessen Ansehen unter Henrich I. p. 781.

Edelleute/ worinn sie von den Barons unterschieden gewesen p. 201. sq. hiessen sonst Edle Knechte 207. führten allein den Krieg ibid. besassen allodia 209.

Edict, Kayserliches, ob die Güldene Bulle zu nennen p. 278.

Edle Herren / wer sie ehemahls gewesen p. 204. 727.

Ehe-Sachen / in selbigen können die

die Reichs-Vicarii so wenig als der Kayser Richter seyn p. 521.
Ehrenfried / siehe Ezo.
Einladungs-Schreiben zur Wahl an die Chur-Fürsten p. 274. 321. 704.
Elsaß hat stets zu Teutschland gehöret p. 219. Ritterschafft daselbst ist unmittelbar 220. wird von Franckreich wohl gehalten ibid.
Eppstein / Grafschafft, stirbt aus p. 316.
Erb-Aemter des Reichs, deren Ursprung p. 751. seq.
Erb-Beamte des Reichs ob selbige bey solennitæten die Officia verwalten sollen p. 741. seq. beschweren sich über die Churfürstl. Gesandten 742. seq. was sie von Lehen-Sportuln bekommen 803.
Erb-Cämmerer-Amt ist bey verschiedenen Familien gewesen pag. 752.
Erb-Hof-Aemter / solche haben der Kayser und die Reichs-Fürsten p. 755.
Erb-Marschall-Amt ist bey dem Hause Pappenheim p. 455.
Erb-Schencken-Amt kommt von Limburg auf Althan p. 752.
Erb-Truchseß-Amt ist bey verschiedenen Familien gewesen pag. 753.
Erb-Verbrüderungen sind in Teutschland erlaubet p. 684. zielen auf eine successionem ib. Exempel davon 685.
Erb-Vereinigungen der Reichs-Stände zielen auf die defensionem p. 684.
Erde / weisse, ob zu den Mineralien gehöre, wird gestritten pag. 637.
Erfurt / Stadt, war ehemahls eine Reichs-Stadt p. 316.
Erstgebohrner ob er seine Schwester ausstatten müsse p. 609. und das dotalitium den Wittiven præstiren 611. erbet das Fürstenthum mit allen Regalien, Rechten und Accessionen 613.
Erstgebuhrt / deren Rechte in Ansehung der Chur p. 592. 732. siehe *Primogenitur*-Recht.
Ertz-Aemter des Reichs kommen auf gewisse Familien p. 291. 743. deren Verrichtungen werden bestimmet 436. 737. seq.
Ertz-Beamten der Kayserin p. 736.
" " " " " des Reichs wie solche die Chur-Würde erhalten pag. 291. wann ihre Aemter erblich geworden ib. was sie vor dem Interregno bey der Wahl gethan 581. in welcher Ordnung solche ihre Aemter verrichten 544.
Ertz-Cämmerer-Amt / wie es an Brandenburg gekommen pag. 580. 748. worinn solches bestehe 749.
Ertz-Cantzler-Amt / im Reich, kommt Chur-Maynz zu p. 592.
Ertz-Marschall-Amt / ob von selbigem das Reichs-Vicariat herrühre p. 467. seq. 497. seq. 507. seq. 529. wann solches an Sachsen gekommen 746. worinn solches bestehe ibid.
Ertz-Schatzmeister-Amt / wann solches aufgekommen p. 585. seq.

Ertz-Schencken-Amt bekommt der König in Böhmen p. 169. 583. 750. seq. worinn solches bestehe 751.

Ertz-Truchseß-Amt / ob das Vicariat von selbigem herrühre 529. ob es die alten Hertzoge von Bayern geführet p. 564. wie es an Chur-Pfaltz gekommen 565. 749. worinn es bestehe ibid.

Evangelium St. Johannis, warum auf selbiges geschworen werde p. 361. 373. auf selbiges geschiehet der Churfürsten-Eyd bey der Kayser-Wahl 361. selbiges vertritt bey den Christen die Stelle des Gesetzes 373. seq. ist jederzeit sehr geehret worden 374. wann der Eyd darauf in Brauch gekommen 375. seq. wird von Evangelischen Chur-Fürsten zuweilen unterlassen 383.

Exarchat wird von den Longobarden erobert p. 46. selbigen von den Francken abgenommen und dem Papst geschenckt 47.

Eyd / Eydschwur / was die ersten Christen davon gehalten p. 362. wird in gewissen Fällen zugelassen ib. seq. auch von Geistlichen erfordert 364. vom Papst und Bischöffen abgeleget 367. seq. wird den Geistlichen in Judiciis erlassen 369. nicht mehr cörperlich auf das Evangelium geleistet 371. Ursache dessen 376. seq. warum solcher von Weibs-Personen mit Legung der Hand auf die Brust geschehe 378. seq. wird ohne Degen geleistet 381. ob er durch Gevollmächtigte geschehen könne 388. verschiedene Meynungen davon ibid. seq. wird aus Gesetzen und Exempeln behauptet 393. seq. in Sachsen zuweilen nicht verstattet 398.

= = = cörperlicher mit Anrührung, kommt aus dem Judenthum her p. 372. auf das Evangelium rühret von dem Gesetz her ibid. warum nicht von den Geistlichen geschehe 376. seq.

= = = bey der Kayser-Wahl geschicht auf das Evangelium Johannis p. 361. wie solcher von den Chur-Fürsten abgeleget werde 351. 364. 381. wird von Chur-Maintz vorgelesen 381. ob solcher schon vor der Güldenen Bulle bräuchlich gewesen 382. geschicht in Teutscher Sprache ibid. ob die Wahl-Gesandten solchen leisten können 388. die Formul wegen der Heiligen lassen einige aus 399.

Ezo / Pfaltzgraf, strebet nach der Kayser-Crone p. 788. dessen gutes Verständnißmit dem Ertz-Bischoff zu Cölln 789.

F.

Fahnen-Lehen / ob solche die Reichs-Grafen haben p. 185. was zu selbigen erfordert werde 189. welche es seyn 524. und in not. ob die Reichs-Vicarii solche ertheilen können 525.

Falckenstein / (Grafen von) Erb-Cämmerer des Reichs p. 752.

= = = Herrschafft p. 315.

Faust-Recht in Teutschland giebt An-

Anlaß zu dem Wahl-Recht der Chur-Fürsten p. 290. an dessen Abschaffung arbeitet Friedrich I. 676. Uberbleibsel davon in der Güldenen Bulle 695.

Ferdinandus I. wird zum Römischen König erwehlet p. 125. wie weit seine Gewalt gegangen 128. läßt dem Papst die Wahrheit sagen 279.

Francken begreiffen alle andere Teutsche Nationen 761. deren Reich zerfällt 777.

Franckfurt / Reichs-Stadt, Beschreibung derselben 764. seq. ob sie vor Carolo M. eine Stadt gewesen 766. Umstände von dasiger Unruhe 1612. p. 239. 343. warum sie die Wahl-Stadt sey 324. 760. nemlich als Metropolis Franciæ civilis 326. 332. was für Kayser-Wahlen allda geschehen 329. seq. 760. seq. hat ein Fränckisch Palatium 331. 766. wird in der Güldenen Bulle zur Wahl-Stadt verordnet 333. 763. ihre Privilegien von Carolo IV. bestätiget 334. 344. 769. ihrer Bürger wird nur in der Güldenen Bulle gedacht 343. soll den Chur-Fürsten Sicherheit leisten 276. 343. leget deswegen den Securitæts-Eyd ab 344. ihre Privilegia werden jedesmahl vom neuen Kayser bestätiget 345. ob sie nicht in die Acht erkläret werden könne ibid. aus selbiger müssen die Fremden vor dem Wahl-Tag weichen 346.

Fränckisch Reich wird errichtet p. 75. dessen erste Könige p. 76. seq. kommt unter Clodovæo recht empor 79. wird unter Clodovæi Söhne getheilet 87. kommt unter Clotario I. und II. wieder zusammen 90. geräth ins Abnehmen 91. wird durch Majores domus regieret ib. kommt unter die Carolinger 96. wird unter Ludovici Pii Söhne getheilet 98. in Teutschland wird beschrieben 327.

Franckreich / König von, machet den Chur-Fürsten gewisse Vorrechte streitig p. 546. wie auch den Fürsten 548.

Fräulein-Steuer wird von den Land-Ständen gegeben p. 609.

Fremde müssen an dem Wahl-Tag aus Franckfurt weichen p. 277. 346. doch werden sie vor- und nachher gedultet ibid. wie es mit deren Abschaffung gehalten werde 347. warum selbige nicht in der Stadt bleiben müssen 349.

Freyherren / siehe **Barons.**

Fridericus I. Barbarossa, Kayser, ob er sich zuerst Mehrer des Reichs genennet p. 132. machet Vladislaum zum König in Böhmen und Ertz-Schencken 169. nimmt ihm solches Amt wieder ibid. wie es bey seiner Wahl zugegangen 296. vergiebt die Sächsische Pfaltz an Thüringen 465. 496. 503. das Ertz-Truchseß und Ertz-Cämmerer-Amt 580. 748. 749. arbeitet am Land-Frieden 676.

Fridericus II. Kayser, dessen ächte Gebuhrt wird behauptet p. 359. wo er gecrönet worden 446. 794.

Fridericus III. Kayser, von dessen Abse-

Absetzung wird gehandelt, 667. seine Bemühungen wieder das Faust-Recht 696.
Friederich/ Chur-Fürst zu Pfaltz, verlieret wegen Böhmen seine Chur-Lande p. 571. seq.
Friesen werden von Carolo Martello besieget p. 94. was zu ihrem Reich gehöret ibid.
Fulda/ Abt von, der Kayserin Ertz-Cantzler pag. 736. dessen Rang-Streit mit Cölln ibid.
Fürst/ Prædicat, wird offt generaliter genommen p. 311.
Fürsten/ siehe **Reichs-Fürsten.**

G.

Gaben/ siehe Geschencke.
Gan-Erben/ wie sie entstanden p. 213. 686. was ihr Endzweck gewesen ibid. sind keine Reichs-Stände 215. 688. verkauffen das Schloß Rotenberg 687. sind von Burgmannen unterschieden 688.
Gan-Erbschafft/ was es für ein Pactum sey p. 686. Exempel davon 687.
Geistliche/ deren fata in Ansehung der Eydschwüre p. 363. seq. dürffen keinen cörperlichen Eyd leisten 371. warum nicht 376. seq. legen nur die Hand auf die Brust ibid. können nicht in feuda regalia succediren 599.
Geleite der Chur-Fürsten zu der Wahl, ob es müsse gesuchet werden p. 273. 297. ob es auch den Churfürstlichen Gesandten gebühre ib. ob es auch durch fremdes Gebiet gehe 298. dienet jetzo nur zum Staat 296.* wie es nach der Güldenen Bulle einzurichten 267. seq. 303. ob dafür eine Vergeltung statt finde ibid. wie dessen Versagung zu bestrafen 267. seq. 297* seq. ob selbiges eydlich zu versprechen 310. ob es auch den 2. neuen Chur-Fürsten zustehe 311. kan niemanden aufgedrungen werden 316. ist bey Zeiten zu suchen ibid. wird vom Kayser zugestanden 667.
Geleits-Recht/ dessen Ursprung und Beschaffenheit p. 298. dessen Eintheilung 293.* was dafür bezahlet werde 294.* muß die Sicherheit der Strassen præstiren ibid. woher solches in Teutschland entstanden 295.*
Gemmingen/ Baron von, thut der Reichs-Ritterschafft gute Dienste p. 222.
Georgen-Bund/ wird gegen die Schweitzer errichtet p. 686.
Gesandte/ Königliche, müssen am Wahl-Tage aus Franckfurt weichen p. 346. seq.
= = = Chur-Fürstliche, zu der Kayser-Wahl, können abgeordnet werden 335. müssen ein General-Mandatum haben ib. 705. können wohl eine geheime Instruction haben 335. empfangen ein verschlossen Creditiv 336. was für einen Rang sie haben 340. tragen keinen Churfürstlichen Habit 355. einige derselben treten wegen der Messe ab ib. ob sie den Wahl-Eyd ablegen können 388. 706. wollen den Fürsten in Person vorgehen 548. ob selbige

selbige bey solennitæten die Officia verwalten 741. seq.
= = = Fürstliche, wie sie an Königlichen Höfen gehalten werden p. 549.
Geschencke / ob wegen der Kayser-Wahl erlaubet seyn p. 386. oder deren Verheissung 387.
Gesetze / bürgerliche, können geändert werden p. 12.
= = = natürliche sind unveränderlich p. 12.
Gevollmächtigter kan in die Seele eines andern schwören p. 388. seq. ob er zugleich für sich schwöre 393. seq.
Gewalt / Kayserliche, was in der Goldenen Bulle dadurch verstanden werde p. 260. 279.
Giselbert / Hertzog von Lothringen, dessen Händel mit Henrich I. pag. 781.
Gnaden-Sachen / wie weit solche von den Reichs-Vicariis geübet werden p. 514. seq.
Graf / Bedeutung des Worts p. 193. warum auf Lateinisch Comes heisse 194.
Grafen / wie solche von den Fürsten unterschieden p. 179. seq. besitzen auch Regalia 181. solches wird wider Gribner behauptet 182. haben Fahnen-Lehen 185. solches wird aus einigen Exempeln erwiesen ibid. seq. können vom Reichs-Hof-Rath und den Reichs-Vicariis die Lehen empfangen 189. 513. doch fehlet es in Ansehung der letztern an Exempeln ibid. wann selbige empor gekommen 194. sind theils mittelbar, theils nnmittelbar 195. haben ein eigen Archiv und Casse 196. wohnen den Reichs-Tägen bey 199. haben 4. Vota und 4. Bäncke ib. dürffen keine Hof-Aemter haben 755.
= = = Gefürstete, was sie seyn pag. 195.
Gundebaldus, König in Burgund, wird von Clodovæo besieget pag. 83. von ihm rühren die Leges Burgundicæ her ib.

H.

Hamburg / Reichs-Stadt, hat Streit wegen ihrer Freyheit pag. 243.
Hands-Grafen / was darunter zu verstehen p. 197.
Handlung / siehe *Commercien*.
Handwercker werden nicht auf dem Lande gedultet p. 233. warum 235.
Hannover / siehe Braunschweig.
Hansee-Bund / dessen Ursprung p. 689.
Hansee-Städte / woher solche entstanden p. 689.
Heck-Münzen sollen verstöret werden p. 653.
Heerstrassen in Teutschland werden geändert p. 312.
Henricus I. Auceps, Kayser, leget in Teutschland Städte an p. 227. seq. verschaffet selbigen Nahrung 228. was für welche er angeleget 233. wie es bey seiner Wahl zugegangen 288. ist nicht gecrönet wor-

worden 280. was er mit Lothringen vorgenommen 281.
Henricus II. Kayser, ziehet wieder Arduinum nach Italien p. 65. seq. bezwinget Neapel, und giebt solches den Normännern ein 73. befördert die Bambergischen Ober-Aemter 743. seq. wo er gecrönet worden 762. seine Händel mit Heribert Ertz-Bischoff zu Cölln 788.
Henricus IV. Kayser, machet Wratislaum II. zum König in Böhmen p. 169.
Henricus V. Kayser, nimmt seinen Vater mit List gefangen p. 298. seq.
Henricus VI. Kayser, wird zu Aachen gecrönet p. 445. 794. und hernach zu Maynz 446. verstattet die Theilungen in Fürstlichen Häusern 593.
Henricus VII. Kayser, ob er mit einer silbernen Crone gecrönet worden pag. 258. ob zu Aachen 447. 795.
Henricus Leo, ob er Pfaltzgraf in Sachsen gewesen p. 501. ob er Summerseburg erben wollen 502.
Heribert / Chur-Fürst zu Cölln, muß Henrich II. die Reichs-Insignia überlassen p. 788.
Herren / Prædicat, wer dadurch verstanden werde p. 202.
Hessen / Land, ob es zum Sächsischen Vicariat gehöre p. 534.
= = = Landgrafen von, wie weit sie das Geleits-Recht haben pag. 315. bekommen Catzenelnbogen ibid.
Hessen-Darmstadt / Haus, bekommt ein Stück von Ysenburg p. 315.
Hoff-Aemter hat der Kayser und die Reichs-Fürsten p. 755. sind von Erb-Hof-Aemtern unterschieden 756. warum solche errichtet worden ibid.
Hohenzollern / Grafen von, Erb-Cämmerer des Reichs p. 753.
Hugo von Arelat wird König in Italien p. 58. muß wieder abziehen ibid.
Hunnen werden bey Chalons geschlagen p. 78. von Carolo M. zurückgetrieben 97.

I.

Indiction, was es damit für eine Bewandniß habe p. 262. seq.
Inscriptionen der Gesetze, ob selbige vim legis haben p. 278.
Insiegel grosses der Chur-Fürsten p. 336.
Interregnum grosses in Teutschland, wodurch solches befördert und gehoben worden p. 582.
= = = wann solches aufhöre p. 528.
Investitur, siehe **Belehnung/Reichs-Lehen.**
Johannes / König in Böhmen, kommt durch seine Gemahlin zur Crone p. 132. bringet Schlesien an Böhmen ib. und Lausitz 133.
Italiäner wehlen nach der Carolinger Abgang eigene Könige 59. müssen sich den Teutschen unterwerffen 60. ihr Königreich wird an Teutschland verknüpfet 65.
Italien / Königreich, kommt an Teutsch-

Teutschland p. 65. 70. wird von den Teutschen Kayſern behauptet 71.

Juden / deren Aufnehmung wird den Chur-Fürſten verſtattet p. 634. ſtunden ehemals unter dem Kayſer p. 640. können jetzt von Reichs-Ständen aufgenommen werden ib. deren Protector iſt Chur-Maynz ibid. können nicht ſchlechterdings ausgetrieben werden 641.

Judicium Palatinum, ſiehe **Pfaltz-graf.**

Jusjurandum in animam alterius, was davon zu halten p. 388. ſeq.

Jus primariarum precum, ob es den Reichs-Vicariis zukomme p. 519. ſeq.

Jus Repræſentationis, wann ſolches aufgekommen p. 601.

K.

Kampf-Gerichte in Teutſchland p. 697.

Kayſer / Römiſcher, warum ſolches Wort nicht in der Güldenen Bulle gebraucht werde p. 118. wie fern er das Haupt der Chriſtenheit ſey 119. woher er den Rang vor andern Königen habe ibid. wird von Franckreich erkannt 120. ob der Kayſerliche Titul einen Vorzug gebe 123. woher der Name Cæſar komme ibid. ingleichem Imperator 124. ob ſelbiger nicht durch die Wahl ſondern Päpſtliche Crönung erlanget werde 124. 337. 410. ſeit wann ſelbigen die Kayſer ſchlechterdings geführet 125. warum aber ſolchen allein, ohne anderer Reiche zu gedencken 130. woher er Semper Auguſtus und Mehrer des Reichs heiſſe ibid. muß jetzo von ſeinen Erb-Landen leben 134. wird pro domino mundi gehalten 140. 383. und für das weltliche Ober-Haupt der Chriſtenheit ibid. iſt Advocatus Eccleſiæ 384. worinn deſſen Gewalt beſtehe 151. deſſen Reſervata 160. ſeq. muß den Reichs-Ständen die Lehen ertheilen 161. kan ſich wegen ſeiner Erb-Lande eines Voti bedienen 174. muß die Reichs-Gutachten ratificiren 262. ob er abdancken könne 280. ob er abgeſetzt werden möge ib. 541. ob er in die Wahl eines Römiſchen Königs willigen müſſe 281. deſſen Tod muß den Chur-Fürſten in Monats-Friſt bekannt gemacht werden 338. er muß den Chur-Fürſten und Ständen ihre Vorrechte beſtätigen 353. die Capitulation nach der Wahl beſchwören 410. kan die Privilegia ſeiner Vorfahren nicht caſſiren 411. wird nach der Wahl zur Crönung eingeladen 412. was für Nutzen er jetzo vom Kayſerthum habe 419. beſtätiget die Reichs-Vicariats-Handlungen 518. deſſen ehemahlige Rechte in Anſehung der Stiffter ibid. wie er ſolche verlohren 519. unterſaget Chur-Sachſen das Jus primariarum precum ibid. not. hat vom Reich ſchlechte Einkünffte 521. ob der Pfaltzgraf ſein Richter ſey 540.

740. seq. hatte ehemahls das Berg-wercks-Recht p. 635. ist Ober-Vormund unmündiger Reichs-Fürsten 617. hielte ehemahls den ersten Reichs-Tag zu Nürnberg 798.

Kayserin / Römische, von deren Crönung p. 735. seq. von deren Ertz-Beamten 736.

Kayserthum, warum es in der Güld. Bulle Christlich genannt werde 137. wie es seit Arnulpho stets durch die Wahl aufgetragen worden 286. seq.

Kempten / Abt von, der Kayserin Ertz-Marschall p. 736.

Kinder / natürliche und angenommene, können nicht in Lehen succediren p. 598. ob sie Apanage und Dotem bekommen 610.

Kirchen-Gebet wird wegen der Kayser-Wahl abgelesen p. 383.

Kirchen-Gebräuche / Christliche, kommen meistens aus dem Judenthum her p. 366.

Kirmeßen / selbige werden Kirchen und Clöstern verliehen p. 236. haben zu Anlegung der Städte viel beygetragen ibid.

Kleidung / Kayserliche, was darunter zu verstehen p. 254.

König / Römischer, dessen Wahl findet bey Ferdinand I. Schwierigkeiten, p. 126. 281. kan auch wieder des Kaysers Willen geschehen ibid. was er bey Lebzeiten des Kaysers für Gewalt habe 126. 129. 284. dessen Ansehen und Rang 127. ob er Vicarius Imperii seyn könne ibid. muß alsdenn einen Revers an die Reichs-Vicarios ausstellen ibid. wird er vacante solio erwehlet, so wird er gleich nach der Crönung Kayser 128. 284. ist er vivo Imperatore erwehlet worden, so succediret er demselben gleich 129. muß die Capitulation beschwören ibid. ward ehemahls nur durch die päpstliche Crönung Kayser 282. seq. solches gilt nicht mehr 337. nach dessen Tode kan Chur-Maynz einen Wahl-Tag ansetzen 338. ob ein neu zu erwehlender ein Teutscher seyn müsse 356. ob Römisch-Catholisch 357. ob von ächter Gebuhrt 358. ob männliches Geschlechts 359. ob majorennis 360.

Krieg / ob solcher den Ständen des Reichs gegen einander erlaubet sey p. 700.

Kuxe / siehe **Bergwercke**.

L.

Landes-Hoheit / wann solche in Teutschland aufgekommen p. 403. seltsame Meynung Hn. von Ludwig ibid. solche wird wiederleget 405. seq.

Land-Friede wird in Teutschland zum Stande gebracht p. 295.* Bemühung Friedrichs I. deswegen ib. 676. und Rudolphs I. 677. was zu dessen Bruch erfordert werde 698. Mittel dagegen ibid. und Strafe ibid.

Land-Gerichte / Schwäbische, dauren nach des Kaysers Tode p. 517. vor selbigen wird an die Reichs-Gerichte appelliret 518.

Land-Stände ob selbige an statt eines

nes Churfürsten, bey der Kayser-Wahl erscheinen können p. 321. seq.
Lausitz, Marggrafschafft, wie solche an Böhmen gekommen p. 133. und an Chur-Sachsen ibid.
Lebens-Mittel sind denen auf die Wahl reisenden Churfürsten um billigen Preiß zu liefern p. 269. 308.
Lehen werden durch Versagung des Geleits verwürcket p. 305. 310. selbige nehmen Könige durch ihre Erb-Printzen von einander 453. ob in selbigen Weiber succediren können 598. 600. ob uneheliche und angenommene Kinder 598.
Lehen-Eyd/ wie er von den Reichs-Vicariis aufgenommen werde p. 523. wird vor dem neuen Kayser erneuret ibid.
Lehen-Folge der Churfürsten p. 551. seq.
Lehen-Gebühren der Fürsten werden bestimmet p. 800.
Lehen-Leute/ so die Privilegia der Churfürsten antasten, verlieren ihre Lehen p. 671. seq.
Lehen-Sportuln/ **Lehen-***Taxa*, siehe **Lehen-Gebühr**.
Leiningen-Westerburg/ Grafen, deren Ursprung p. 315.
Leipziger Fuß in Ansehung der Müntz p. 655.
Limburg/ Freyherren von, Erb-Schencken des Reichs p. 752. 755.
= = = = = Herrschaft, kommt an Chur-Trier p. 315.
Limnæus Joh. Urtheil von demselben p. 145.
Longobarden bemeistern sich Italiens und des Exarchats p. 45. seq. machen sich an den Pabst 46. werden von den Francken besieget 47.
Lotharisches Reich, dessen Ursprung p. 98. Streit darüber 99. kommt an Teutschland ibid. wird in Ober- und Nieder-Lotharingen getheilet 103. ob die Maas dessen Gräntze sey 104. was ehemahls darzu gehöret ibid. wie es zerrissen worden ibid. ob Henrich I. solches unter sich gebracht 780. seq.
Lotharius Saxo, Kayser, Urheber des Sächsischen Vicariats p. 530.
Lübeck/ Stadt, Haupt des Hansee-Bundes p. 689.
Ludovicus Pius, Römischer Kayser, theilet das Reich unter seine Söhne p. 98.
Ludovicus Bavarus, Kayser, wird zu Aachen gecrönet p. 447. von welchem Churfürsten ibid. seq. 796. theilet mit seinem Bruder Bayern und die Pfaltz 555. seq. zerfällt mit ihm und verjaget ihn 558. setzet dessen Söhne wieder ein 559. errichtet mit ihnen zu Pavia einen Vertrag ibid. seq.
Lüttich/ Stifft, wann es unter Cöln gekommen p. 440. seq.

M.

Majestät kommt allen souverainen Reichen zu p. 121.
Majorennität/ wann solche Churfürsten erlangen p. 626. und andere Fürsten 627.
Majores Domus kommen in Franckreich empor p. 91. ziehen die Herrschafft an sich 92.
Marck Silbers wie viel betrage p. 803.

Marckt-Flecken/wie sie in Teutschland entstanden p. 226.
Mathildische Güter ob sie vom Papst zu Lehen gegeben worden p. 51.
Matthias wird zum Römischen König erwehlet p. 126. 282.
Maximilianus I. Kayser, ordnet 6. Reichs-Creyse an 105. führet zuerst den Kayser-Titul ohne Crönung 125. 293. nöthiget die Reichs-Ritterschafft zum Beytrag 223.
Maximilian, Churf. von Bayern, suchet die Reichs-Vogteyen wieder aufzurichten p. 241.
St. Maximin/Abt von, der Kayserin Archi-Capellanus p. 736.
Maynz, Churfürst von, schreibet als Primas den Wahl-Tag aus p. 274. 317. hat solches Recht stets geübet 318. kan es gleich nach seiner Wahl verrichten 320. muß alle Churfürsten berufen 274. 321. bestimmet den Wahl-Tag 274. 322. läßt bey der Wahl eine Messe halten 356. hält den Churfürsten den Wahl-Eyd vor 381. dessen Rang und Vorzüge wegen des Ertz-Cantzler-Amts 413. 421. 592. sitzet dem Kayser zur rechten Hand 422. ob er die erste Wahl-Stimme gebe 435. 713. dessen Streit mit Chur-Cöln wegen der Crönung 436. seq. 792. seq. warum er offt an statt Chur-Cöln die Crönung verrichtet 441. seq. 793. vergleich t sich mit Chur-Cöln 449. seq. ist Protector der Juden 640.
Maynz, Stadt, Metropolis Franciæ p. 325. allda ist offt die Kayser-Wahl geschehen 328.
Maynzisch Dom-Capitul, ob es sede vacante einen Wahl-Tag ansetzen könne p. 319. kan nur das Land regieren 320.
Mehrer des Reichs, siehe **Kayser**.
Meineyd, worin dessen Strafe nach der G. B. bestehe p. 297. seq. *
Merovæus, Fränckischer König, dringet in Gallien ein p. 77. ob er des Clodio Sohn gewesen ibid. hilfft den Attila schlagen p. 78.
*Merovingi*sche Könige in Franckreich, deren Kriege und Siege p. 79. seq. legen sich auf die faule Seite 91. lassen die Majores domus regieren 92.
Messe Catholische wird bey der Kayser-Wahl gelesen p. 355. selbiger wohnen die Evangelischen nicht bey ibid. wer solche celebrire 356.
Messe kan in Teutschland ohne den Kayser nicht angelegt werden p. 236.
Meß-Geleite ist zweyerley p. 294. *
Ministeriales, wer sie ehemahls gewesen p. 208. wurden ehemahls vom Land-Adel verachtet ibid.
Missi Regii waren ehemahls Commissarien p. 203. worin deren Amt bestanden 459.
Mittel-Freyen/wer solche ehemahls gewesen p. 204.
Morganatica was es sey p. 599.
Mülhausen/freye Reichs-Stadt p. 316.
Münze/**Müntz-Recht** wird den Churfürsten verliehen p. 648. wie auch den Ständen p. 650. dessen Mißbrauch

Misbrauch in Teutschland 652. Vertrag des Ober- und Nieder-Sächsischen Creyses darüber 653. ob solches verpachtet werden kan ibid. Requisita desselben 654. wie dessen Misbrauch zu bestrafen ibid. ist nach dem Reichs-Fuß zu brauchen ibid. und nach dem Leipziger Fuß 655.

Müntz-Städte sind in jedem Creyse verordnet p. 653.

Mütter unmündiger Reichs-Fürsten, werden mit zur Tutel gezogen p. 617. Exempel davon ibid. seq.

N.

Neapolis wird ein Lehen des Römischen Reichs p. 74. wie es ein Lehen des Pabsts geworden ibid.

Neven / Prædicat der Churfürsten, wann es aufgekommen pag. 145. 150. 416. seq. Meynung des Menetrier wird wiederleget 146. seq. Bedeutung desselben 148. seq. wird mit Cousin und Consanguineus gegeben 149.

Normänner setzen sich in Neapel p. 73. nehmen solches nebst Sicilien vom Teutschen Reich zu Lehen 74. werden des Pabsts Vasallen ibid.

Nortenberg / Grafen von, Erb-Truchsesse des Reichs p. 753. sterben aus ibid.

Nuncius Päbstlicher muß vor dem Wahl-Tage aus Franckfurt weichen p. 346.

Nürnberg / Reichs-Stadt, behauptet ihre Aristocratie p. 246. soll dem König in Böhmen Futter und Mahl reichen 314. was sie bey dem Bayerischen Successions-Streit erwischet 570. vergleichet sich mit Chur-Pfaltz ibid.

O.

Ober-Aemter des Stiffts Bamberg, deren Ursprung p. 743. seq.

Ober-Pfaltz / deren Ursprung p. 563. ob solche vormahls zu Schwaben oder Bayern gehöret 564. kommt zum Theil an Böhmen 565. seq. wird von Ruprecht wieder zur Pfaltz gebracht 566. bleibet ein Böhmisch Lehen 567. wie solche an Bayern gekommen 572. seq. wird im Westph. Frieden dem Hause Bayern bestätiget 575. von den Jesuiten reformiret 577. wäre beynahe wieder an Chur-Pfaltz gekommen ibid.

Ober-Vormund ist der Kayser im Reich p. 619. der Fürst in seinem Lande 621.

Oesterreichische Erb-Lande entziehen sich dem Reichs-Vicariat p. 470.

Oheim / Titul der weltlichen Churfürsten p. 419.

Oldenburg / Graf von, dessen Streit mit Bremen wegen eines Zolls p. 647.

Ost-Frießland wird eine Grafschafft p. 188. ob es zum Sächsischen Vicariat gehöre p. 535.

Ost-Gothen / deren Reich in Italien p. 83.

Otto M. Kayser, heyrathet Adelheid, und besieget Berengarium p. 59. wird vom Pabst zu Hülffe gerufen 60. zum Kayser gecrönet 61.

445. bestätiget demselben den Kirchen-Staat ibid. jedoch mit Vorbehalt der Ober-Herrschafft 62. bringet Italien an die Teutschen ibid. setzet Pabst Johannem XII. ab 63. behauptet den neuen Pabst Leonem VIII. 64. setzet Benedictum ab ibid. bestätiget Pabst Johannem XIII. 65. wie fern er ihm das Exarchat gelassen ibid. zerfällt mit den Griechen und greiffet Neapel an 73. wird zu Aachen gecrönet 783. warum er von Chur-Maynz die Salbung empfangen 445.

Otto II. Kayser, wird zum König in Italien gecrönet p. 65. zu Aachen aber zum Kayser 784. was er in Lothringen vorgenommen 785.

Otto III. Kayser, verbindet Italien durch ein Pactum mit Pabst Gregorio V. an Teutschland p. 65. hilfft dem Pabst und tödtet Crescentium 67. wird von dessen Wittwe vergifftet ibid. solches ist noch ungewiß ibid. ob er die Schenckungen Ottonis I. und II. revociret 68. ob die 7. Churfürsten von ihm und dem Pabst angeordnet worden 286. ob und warum er von Chur-Maynz gecrönet sey 445. 762. ziehet die Lothringischen Fürsten und Stände zum Reich 786. läßt Caroli M. Grab eröffnen 787. bauet zu Aachen eine Kirche ib. wird allda begraben 788.

Otto IV. Kayser, hebet das Erb-Pactum der Schwäbischen Kayser auf p. 289.

Ottocarus, König in Böhmen, dessen Erhebung und Wanckelmuth p. 434.

P.

Pabst/ dessen Arten zu siegelen p. 3. dessen Bullen 4. wird von den Longobarden angegriffen 46. ruffet die Francken zu Hülffe 47. hilfft Pipino auf den Thron ib. bekommt von ihm das Exarchat ibid. befördert Carolum M. zum Kayserthum 48. muß dem Kayser aurum coronarium zahlen 51. und die Mathildische Güter überlassen ibid. wie fern er sich dem Kayser unterworffen 52. was für Ursachen er darzu gehabt 54. brauchet der Kayser Hülfe nur im Nothfall 55. schwinget sich immer höher 56. rufet Ottonem M. zu Hülfe, und crönet ihn 61. wird von selbigem in seinen Rechten bestätiget ibid. wegen seines übeln Verhaltens abgesetzt 63. machet mit K. Ottone III. ein Pactum 65. ziehet einige Stücke vom Italiänischen Königreich an sich 72. bekommt das Lehen-Recht über Neapel 74. will die Kayser vor der Crönung nicht erkennen 125. giebt sich auch im weltlichen für Christi Statthalter aus 137. seq. Exempel davon 138. seine Macht nimmt durch die Reformation ab ibid. wird von Carl V. bey seiner Abdanckung hindangesetzet 279 muß von Ferdinand I. die Wahrheit hören ib. kan keine Kayser absetzen 281. hat ehemahls dem Kayser geschworen 362. bindet sich wenig an Gesetze 369. suchet die Geistlichen vom Lehen-Eyd zu befreyen 370. seine Hoheit wird in Franckreich angefochten

ten 371. maſſet ſich das Reichs-Vicariat an 530.
Pacta, ſiehe **Verträge.**
Pactum Clientelare, ob ſolches den Teutſchen Ständen erlaubet ſey p. 677. iſt ein fœdus inæquale 678. Exempel davon 679. ob der Kayſer ſolches eingehen könne 680. worin deſſen Würckungen beſtehen ibid. wodurch es aufgehoben werde 681.
Pactum Succeſſorium, ſiehe **Erb-Verträge.**
Pannier bedeutet eine Fahne p. 726.
Pappenheim / Grafen von, Erb-Marſchälle des Reichs p. 755.
Paragium, was es ſey und ob es Grund habe p. 603. Streit deswegen ibid.
Patricii, woher in Teutſchland entſtanden p. 233. & in not.
Pfalbürger / deren Name und Urſprung p. 693. Verordnung wider ſelbige 690. ſeq.
Pfaltz am Rhein, von deren Vicariat p. 455. ſeq. 498. hat vieles verlohren 474. wie ſolche zur Chur gelanget 555. ſeq. deren Theilung zwiſchen Rudolph und Ludwig 556. ſeq. ob die Alternation in der Chur verabredet ſey 561. ſolche wird von Carln IV. caſſiret 562.
= = = in Sachſen, deren alte Geſchichte 499. ſeq. kommt an Thüringen 465. 496. 503. und hernach an Chur-Sachſen 466. 505. ſeq. von ſelbiger rühret das Sächſiſche Reichs-Vicariat her 498. 509.
Pfaltz (junge) deren Urſprung p. 569.
Pfaltz (Obere) ſiehe **Ober-Pfaltz.**
Pfaltzgraf / Chur-Fürſt, deſſen Geleite zur Kayſer-Wahl p. 272. von deſſen Gericht über den Kayſer p. 281. 455. 540. ſeq. wo daſſelbe anzuſtellen 543. ob ihm die Ausſchreibung des Wahl-Tags zuſtehe 317. wie er das Ertz-Truchſeß-Amt erhalten 749. ſtreitet mit Chur-Sachſen wegen des Cammer-Gerichts 515. muß nachgeben ib. deſſen Streit mit Bayern wegen des Reichs-Vicariats 474. ſeq. vergleichet ſich mit ſelbigem 479.
Pfaltzgrafen / deren Amt im Fränckiſchen Reich p. 498. ſind allgemeine Land-Friedens-Richter 507. und Proviſores Imperii ib. ob ſelbige mächtige Herren ſeyn müſſen 510.
= = = zu Summerſeburg und Wettin, ob ſie das Reichs-Vicariat jemahls gehabt p. 500.
Pfältziſcher Succeſſions-Streit wegen Mad. von Orleans p. 614.
Pharamundus, erſter König der Francken, p. 75. deſſen Thaten ungewiß 76.
Philippus Suevus, Kayſer, wo er gecrönet worden p. 794.
Pipinus Heriſtallus ſchwinget ſich in Franckreich empor p. 92. ſeq.
Pipinus, Caroli Martelli Sohn, beſteiget den Fränckiſchen Thron p. 95. wird vom Papſt unterſtützet 96. ſtecket Childerich ins Cloſter und läßt ſich crönen ib. 444. beſieget die Longobarden 97. theilet das Reich und ſtirbt ib.
Primogenitur-**Recht** der Chur-Printzen

tzen p. 592. warum solches eingeführet worden 593. wann solches in andern Fürstlichen Häusern aufgehöret ibid. ob selbiges in dubio præsumiret werde 595. ob es könne cediret werden 596.

Printzessinnen / von wem sie die Aussteuer bekommen p. 609. müssen eine Verzicht thun 610.

Privilegia der Chur-Fürsten, wie fern solche alle andere Vorrechte aufheben p. 669. seq. deren Antastung wird hart bestrafet 673.

Privilegium de non appellando & non evocando wird den Hertzogen von Brabant verliehen pag. 23. (Conf. **Brabantische Bulle**) ingleichen dem König in Böhmen 630. seq. den Chur-Fürsten 656. 660. seq. worin solches eigentlich bestehe ib. wie weit es sich erstrecke 661.

Processe woher solche am Cammer-Gericht so lange dauren p. 700.

Procession nach dem Kayserlichen Hof-Lager p. 733. seq.

Proœmium der Güldenen Bulle ist abgeschmackt p. 134. seq.

Pufendorff nennet das Teutsche Reich formam monstrosam p. 155. 406. 666. wird verklaget und verantwortet sich ibid.

K.

Rang der Chur-Fürsten am Kayserlichen Hofe und sonst p. 543. seq.

= = = der Geistlichen Chur-Fürsten bey Processionen p. 711. seq.

= = = der Weltlichen Chur-Fürsten bey Aufzügen p. 715.

= = = der Churfürstlichen Gesandten p. 340.

= = = der Reichs-Stände ob durch die Güldene Bulle bestimmet worden p. 303. 312. seq. 668. Streit darüber in Teutschland 313. ist schwer zu entscheiden 314.

Rang-Streit der Geistlichen Chur-Fürsten p. 420. wird in der Goldenen Bulle nicht geschlichtet pag. 423.

= = = der Churfürstlichen Gesandten und Fürsten p. 548.

= = = des Abts von Fulda mit Chur-Cölln p. 736.

= = = der Reichs-Ritterschafft und Reichs-Städte p. 252. 727.

Raub-Schlösser werden in Teutschland zerstöret p. 677.

Raugrafen / was dadurch zu verstehen p. 197. seq.

Rebellion, was man dadurch ehemahls verstanden p 298. *

Regalien kommen den Reichs-Ständen zu p. 159. aber nicht dem Reichs-Adel 160. werden theils vom Kayser und den Ständen zugleich, theils vom Kayser allein exerciret ib. deren gebrauchen sich auch die Grafen 181. selbige sind keine Allodia, sondern Feuda 183.

Regierungs-Form des Römisch-Teutschen Reichs pag. 151. seq. 408.

Reich / Fränckisches / dessen Beschreibung p. 325. wird in Franciam mediam, ripuariam & primam getheilet 117.

= = =

= = = Römisches / was darunter zu verstehen p. 45. ist von dem Italiänischen und Teutschen unterschieden ibid. wird von den Longobarden überwältiget ibid. von Carolo M. erworben 48. was damahls darunter begriffen worden 49. kommt an Carolum M. erblich 53. wie solches auf die Teutschen gelanget 56. seq. warum es Teutscher Nation heisse 72. 154. wird sacrum genennet 118. 121. 142. und in der Goldenen Bulle hochheilig 415. ob dessen Name dem Teutschen Reich zukomme 415.

= = = Teutsches / dessen Ursprung p. 75. seq. wie es eingetheilet und vermindert worden 105. aus wie vielen grossen Völckern es bestanden 295. dessen Creyse 105. ob es in terras mediatas & immediatas zu theilen 106. seq. was für eine Regiments-Form in selbigem sey 151. 665. ob es eine respublica irregularis zu nennen 152. verschiedene Meynungen von dessen Form 154. wird von Monzambano monstrosa genennet 155. 406. 666. Mängel desselben 156. seq. 407. ist bisher per miraculum erhalten worden 157. 166. ob es ein Erb- oder Wahl-Reich sey 360. seq. war ehemahls eine Monarchie 408. wie lange solches ein Wahl-Reich gewesen 285. seq. ob eine andere Regierungs-Form desselben zu wünschen 158.

Reichs-Acht / deren massen sich die Kayser an p. 305. darzu müssen Chur-Fürsten und Stände concurriren 306. deren Würckung 307. seq. selbige wird auf Versagung des Geleits gesetzet 268. und auf den übermäßigen Preis der Lebens-Mittel 269. 308.

Reichs-Apfel / dessen Bedeutung p. 255. wie lang er gebräuchlich gewesen 256. woher das Creutz auf demselben ibid.

Reichs-Armee mit selbiger ist es schlecht bestellet p. 166. Exempel davon 167. seq.

Reichs-Cammer-Gericht / siehe Cammer-Gericht.

Reichs-Einkünffte / ob die Reichs-Vicarii solche berechnen müssen p. 521. haben sehr abgenommen ib.

Reichs-Fürsten / ob selbige bey Verfertigung der Güldenen Bulle zugegen gewesen p. 179. wie solche von den Grafen unterschieden ib. dürffen keinen Eyd schwören 310. warum selbige vom Wahl-Geschäfft ausgeschlossen werden 349. deren Rang-Streit mit den Chur-Fürsten 546. seq. dürffen Hof-Aemter haben 755.

Reichs-Fuß in Ansehung der Müntze 654. seq.

Reichs-Gerichte sind an der Langsamkeit der Processe nicht schuld p. 701.

Reichs-Grafen / siehe Grafen.

Reichs-Hof-Rath höret mit dem Tode des Kayfers auf p. 516. seq.

Reichs-*Insignien* werden sorgfältig zu Nürnberg verwahret p. 257. waren ehemahls zu Kyburg 258. wie sie nach Böhmen und Nürnberg gekommen 259. wer solche Arnulpho überbracht 779. werden dem Kayser vorgetragen 734.

Reichs-Lehen / selbige muß der Kayser den Ständen ertheilen p. 161. wie weit die Macht der Reichs-Vicarien desfalls gehe 512. seq. was für welche von ihnen ertheilet werden 522. deren verschiedene Arten 523. seq. derselben Theilung wird zugelassen 593. seq.

Reichs-Pfandschafften / in selbige muß der Kayser und die Chur-Fürsten willigen p. 655.

Reichs-Regiment wird unter Maximiliano I. errichtet p. 178.

Reichs-Ritterschafft / warum sie kein Stand des Reichs sey p. 210. seq. 727. ob solche bey Abgang der Hertzoge von Schwaben und Francken entstanden 212. muste ehemahls die Reichs-Domania und Castella beschützen 213. gieng mit deren Verfall hie und da ab 215. formiret sich in Corpora 217. deren Circul und Cantons ibid. seq. wie auch übrige Verfassung 219. von ihren Rechten und Vorzügen 221. 512. was sie durch den Westphälischen Frieden erhalten 222 wird von Kayser Maximiliano I. zur Geld-Steuer gezwungen 223. hat keine superioritatem territorialem 224. wird aber von Reichs-Unterthanen abgesondert 225. will den Reichs-Städten nicht weichen 252. 727.

Reichs-Scepter siehe Scepter.

Reichs-Städte / deren Ursprung p. 225. wie solche von den Freyen Städten unterschieden 238. seq. 240. haben die Superiorität ex perpetua Cæsaris Commissione 239. haben dem Kayser einen Censum gegeben 239. seq. was deren nota characteristica sey 243. wie einige unter die Fürsten gekommen 244. müssen starcke Anlagen geben 245. woher in einigen die Democratien entstanden 246. ob sie für Reichs-Stände zu achten 247. wann sie zu den Reichs-Tägen gelanget ib. haben allda ein eigen Collegium und 2. Bäncke 248. erlangen durch den Westphälischen Frieden die Reichs-Standschafft ibid. ob und was für ein Votum sie haben 250. bekommen durch den Westphälischen Frieden Votum decisivum ibid. ihre Gewohnheiten und Reformationes werden bestätiget 251. ihr Votum wird von den höhern Collegiis hindangesetzet 252. 262. ihr Rang-Streit mit der Reichs-Ritterschafft 252. 727. wollen bey Reichs-Acht-Sachen mit concurriren 306. seq.

Reichs-Stände, wann solche mehr Macht bekommen haben p. 156. seq. besitzen eine mit dem Kayser getheilte Majestät 159. haben fast alle Regalien 160. concurriren zu den wichtigsten Reichs-Geschäfften 164. sind Herren in ihren Landen 165. haben Ehren- und Amts-Namen 192. müssen unmittelbare Reichs-Lande besitzen 210. seq. können das Stadt-Recht ertheilen 236. aber keine Messen 237. unter selbige gehören die Reichs-Städte 247. seq. sollen die Chur-Fürsten bey Strafe der Acht zur Wahl geleiten 268. ob selbige einen Kayser absetzen können 280. ob deren Rang aus der Güldenen Bulle zu bestimmen 303. 312. sq. ob sie

sie durch die Reichs-Acht vogelfrey werden 308. ob sie das Recht des Kriegs gegen einander haben 700. können Bündnisse machen 701.

Reichs-Tag, wie es damit nach des Kaysers Tode zugehe p. 518. erster ward ehemahls zu Nürnberg gehalten 798.

= = = **zu Metz** auf selbigem wird der Schluß der Güldenen Bulle verfertiget p. 9. 724. was für Reichs-Stände allda erschienen 725. ob der Dauphin allda eine Stimme gehabt 728.

= = = **zu Nürnberg** auf selbigem wird ein Theil der Güldenen Bulle verfertiget p. 9. was für Reichs-Stände dabey erschienen ib. und in was für Anzahl 253.

Reichs-Tage heissen jetzo Comitia, ehemahls Curia p. 177. auf selbigen sitzen der Kayser und die Stände 178. werden auch von Grafen besuchet p. 198. wie es auf selbigen zugehe 261.

Reichs-Tags-Schlüsse, wie solche abgefasset werden p. 261. seq.

Reichs-*Vicariat*, dessen masset sich der Papst an p. 530.

= = = **in Italien**, wie es an Savoyen gekommen p. 471. hat wenig Ansehen 472.

= = = = = = **Rheinisches**, wird in der Güldenen Bulle bestätiget p. 454. ob es ehemahls das gantze Reich unter sich begriffen p. 457. ob Oesterreich und Bayern davon befreyet ibid. 469. dessen Ursprung unter Kayser Friederich I. zu suchen 463. was darzu gehöre 469. 472. ob es von der Pfaltzgrafschafft oder dem Ertz-Amt herrühre 473. 529. Streit darüber zwischen Bayern und Pfaltz 474. seq. kommt an Chur-Bayern 477. Vergleich darüber zwischen beyden Häusern 479. seq. in not. hat gleiche Rechte mit dem Sächsischen Vicariat 529.

= = = = **Sächsisches**, wird in der Güldenen Bulle bestätiget p. 454. ob es erst durch selbige entstanden 456. seq. Streit darüber zwischen Chur-Sachsen und Meissen 464. kommt an Thüringen 465. und hernach an Chur-Sachsen 466. ob es vom Ertz-Marschall-Amt herrühre 467. seq 497. seq. 508. 529. oder vom Hertzogthum 480. seq. vielmehr von der Pfaltzgrafschafft 498. wann es an selbige gekommen 504. wie beydes an Chur-Sachsen gediehen 505. hat gleiche Rechte mit dem Pfältzischen Vicariat 529. wann es eigentlich entstanden 530. was für Lande darzu gehören 533. seq. ob es vom Sächsischen Recht dependire 531.

Reichs-*Vicariats*-Gericht wird nach des Kayserts Tode errichtet p. 517.

Reichs-*Vicariats*-Patent, Rheinisches gemeinschafftliches p. 536. seq. in not. und Sächsisches 538. seq.

Reichs-*Vicariats*-Siegel wird dem Cammer-Gericht von den beyden Vicariis ertheilet p. 515. seq.

Reichs-*Vicarii*, ob selbige die Reichs-Grafen mit Fahnen-Lehen belehnen können p. 189. seq. 513. 525. wann ihr Amt existire 455. von deren Ursprung ibid. seq. 463. wer diese unter den Carolingern gewe-

sen 459. wer nach deren Abgang 460. wann die ordentlichen bestimmet worden 462. werden Provisores Imperii genennet 512. worin deren Jura bestehen ibid. selbige werden aus dem Zweck erkannt 514. 525. 534. müssen auch auf Italien Acht haben 514. sollen in Gnaden-Sachen nicht zu viel thun ibid. dürffen dem Cammer-Gericht nicht eingreiffen 515. ertheilen demselben ein gemeinschafftlich Siegel 516. vergleichen sich wegen des Wapens und Tituls 517. deren Handlungen bestätiget der neue Kayser 518. 528. was für Rechte sie in Ansehung der Stiffter haben 519. ob sie das Jus primariarum precum exercíren können ibid. Kayserlich Rescript deswegen ibid. in not. können nicht in Ehe-Sachen richten 521. ob sie die Reichs-Einkünffte berechnen müssen ibid. was für Belehnungen selbige verrichten ibid. 525. seq. können nichts vom Reich veräussern 526. noch eröffnete Lehen vergeben ibid. was für Kayserliche Rechte sie ausüben dürffen 527. wann ihre Befugniß aufhöre ibid.

Reichs-*Vice*-Cantzler wird von Chur-Maynz verordnet p. 747.

Reichs-*Visitationen* kommen unter Maximiliano I. auf p. 178. geschahen durch das Reichs-Regiment ibid.

Reichs-Vögte der Teutschen Kayser in Italien p. 11.

Reichs-Vogteyen / selbige suchet Maximilian von Bayern wieder aufzurichten p. 241. worin solche ehemahls bestanden 242.

Religions-Bündnisse / ob solche im Reich erlaubet p. 685. sind nicht rathsam 686.

Religions-Friede / über selbigen ist zu halten p. 699. was bey dessen Verletzung für ein Process bräuchlich ibid.

Reservata des Kaysers worin sie bestehen p. 160. seq. Urtheil von selbigen 162. was für Nutzen selbige haben 163.

Reus / Grafen von, empfangen von Pfaltzgr. Rudolpho die Lehen p. 190.

Rhensee / wie fern es ein Ort der Kayserlichen Wahl p. 330. 765.

Ritter- und Lehen-Güter, deren Unterscheid von Adelichen Gütern p. 209. beyde werden mit einander vermischet 210.

Römer-Zinß-Zahl / siehe *Indiction.*

Rotenberg / Gan-Erben-Schloß, wird an Bayern verkaufft p. 214.

Rudolphus I. Kayser, vergiebt die Pfaltz Sachsen an die Churfürsten p. 505. verordnet Friedens-Richter in Sachsen ib. sq. zerstöret viele Raub-Schlösser 677.

Rudolphus II. Kayser, ist mit Matthiæ Wahl nicht zufrieden p. 126. 282.

Rudolph / Pfaltzgraf, von dessen Reichs-Vicariats-Geschäfften p. 190. sq. 457. dessen Händel mit seinem Bruder 555. sq.

Rügen-Gerichte in Teutschl. p. 198.

S.

Sachsen / Churfürst von, dessen Streit mit Brabant wegen des Schwerdt-Vortragens p. 21. sq. dessen Geleite zur Kayser-Wahl 273. ob er das Vicariat wegen des Ertz-Marschall-Amts führe 467. sq. 480.

sq. 480. 497. bekommt die Pfaltz Sachsen von Kayser Rudolph I. 505. sq. dessen Chur ist sehr alt 578. behauptet sein Vicariat uber das Cammer-Gericht 515. wann er das Ertz-Marschall-Amt erblich bekommen 746.

= = = Hertzogthum, dessen Abwechselungen und Theilungen p. 579.

= = = Volck, mit selbigem sind die Slaven und Thüringer vereiniget worden p. 295.

= = = Lauenburg / Hertzogthum, wie es an Lüneburg gekommen p. 579.

= = = Recht / seltzame Meynung Ludwigs davon p. 531. ob davon das Sächsische Vicariat dependire ibid. ob selbiges abgeschafft sey 532. wie weit solches ehemahls gegangen 533.

Saltzwercke gehören dem Landes-Herrn p. 639.

Savoyen / Hertzog von, wie er das Reichs-Vicariat bekommen p. 471.

Scepter / woher dessen Gebrauch entstanden pag. 178. ob er vom Reichs-Stabe unterschieden 256. sq.

= = = Kayserlicher, ist stets von Silber oder Gold gewesen p. 256.

Scepter-Lehen werden Stifftern ertheilet p. 524.

Schlesische Fürsten werden Böhmische Vasallen p. 133.

Schöppen / Schöppen-Gericht / Schöppen-Hufen p. 205.

Schutz-Gerechtigkeit / siehe *Pactum Clientelare.*

Schwaben / was es für Hertzoge gehabt p. 114. sq.

Schwerdt-Träger-Amt / Streit darüber zwischen Chursachsen und Brabant p. 21. seq. wird von Kayser Sigismund geschlichtet p. 23.

Securitäts-Eyd wird den Churfürsten von der Stadt Franckfurt geleistet p. 344.

Seinsheim (Herrn von) Erb-Cämmerer des Reichs p. 752.

Seldeneck (Herrn von) Erb-Truchsesse des Reichs p. 753.

Semper Augustus, Kayserlicher Titul p. 130. wie lange solcher im Brauch gewesen 132.

Semper-Freyen / wer dadurch verstanden werde p. 203.

Siegel / deren verschiedene Arten p. 3. 336.

Sigillum Majestatis der Chur-Fürsten p. 336.

Sigismund / Kayser, suchet alles im Reich zu reformiren p. 181. richtet aber nichts aus ibid. ob er sich selbst die Stimme gegeben 411. sq.

Souveraineté, worin solche bestehe p. 164. wie solche bey den Carolingern beschaffen gewesen ibid.

Sprache / Italiänische / selbige sollen die Chur-Printzen lernen p. 805.

= = Lateinische / wird nebst der Teutschen im Reich zu Urkunden gebraucht p. 19. selbige sollen die Chur-Printzen lernen 805.

= = Teutsche / wann selbige zu Urkunden gebraucht zu werden angefangen p. 18.

= = Wendische / selbige sollen die Chur-Printzen lernen p. 805.

Stab-Gerichte / was darunter zu verstehen p. 206.

Stadt-Recht / solches konte ehemahls

mahls nur der Kayser geben p. 236. kommt jetzo allen Reichs-Ständen zu 238.
Städte / was sie eigentlich seyn p. 225. wann sie in Teutschland aufgekommen 227. wurden von Bischöffen bewohnet ibid. sind Anfangs in geringer Anzahl gewesen ibid. werden von Henrico Aucupe vermehret ibid. und mit Nahrung versehen 228. & 229. in not. 233. dahin hat man die Handwercker gezogen 233. deren Anzahl wird durch die Kirmessen vermehret 236. & in not. verschiedene Gattungen derselben 238.
Stiffter / was für Rechte ehemahls die Kayser in selbigen gehabt p. 518.
Stimme / bey der Kayser-Wahl, wird durch versagtes Geleit verlohren p. 298. *erste hat Chur-Trier 434. sq. wie solche beschaffen seyn müssen 401. sq. 452.
Stylus Curiæ grosser Herren p. 34. hat sich seit der güldenen Bulle sehr geändert 337.
Subofficiales, siehe **Affter-Beamten.**
Suburbanum, *Suburbium*, was dadurch zu verstehen p. 332. 767.
Successio wann auf die Weiber falle p. 598.
Successions-Streit zwischen Bayern und Pfaltz p. 567. sq. wird verglichen 569.

T.

Tafel Kayserliche auf Reichs-Tagen, deren Einrichtung p. 758. sq.
Termin zum Wahl-Tag wird auf 3. Monate gesetzet p. 323. sq. wie solche zu rechnen ibid.
Terræ mediatæ & immediatæ, Cocceji Meynung davon p. 106. sq. was davon zu halten 108. 116.
Teutschland, siehe **Teutsches Reich.**
Theodoricus, König der Ost-Gothen, erobert Italien p. 83. nimmt sich der Burgundier an ibid. wie auch der West-Gothen 85. schläget Clodovæum ibid.
Theilungs-Vertrag unter Kayser Henrich VI. p. 593.
Thron / Kayserlicher, wie er beschaffen gewesen p. 254.
Thron-Lehen werden in Scepter- und Fahn-Lehen getheilet p. 524.
Thüringer werden von Clodovæo besieget p. 81. sq.
Titulatur **Wir / Uns** / warum grosse Herren solche führen p. 34. = = Von GOttes Gnaden, nos Dei Gratia, wann aufgekommen p. 43. sq. ob derselbe Majestatem anzeige 44. wird von den Reichs-Fürsten gebrauchet ibid. ja so gar von Grafen, Freyherren, Prälaten, Aebten und Pröbsten ibid.
Trier / Churfürst von, dessen Geleite zur Kayser-Wahl p. 272. seine Vorzüge und Rang 420. gehet unmittelbar vor dem Kayser her ib. hat die erste Stimme bey der Kayser-Wahl 434. 713. wie er darzu gelanget sey 435. sitzet dem Kayser gegen über 712. sq.
Truchseß / Herleitung des Worts p. 750.

V.

Vasallen / siehe **Lehens-Leute.**
Venerabilis, Titul der Geistlichen Fürsten, dessen Bedeutung p. 147. seq.
Venia ætatis wird Chur- und Fürsten ertheilet p. 628.

Veräusserungen der Stücke des Reichs sind den Reichs-Vicariis untersaget p. 526.
Verbindungen unbefugte sind im Reich verboten p. 674. sq.
Vergleich zwischen Maynтz und Cöln wegen der Kaysercrönung p. 449. sq
Verstrickungen / siehe **Verbindungen.**
Verträge wegen der Kayser-Wahl ob solche gültig p. 385.
= = der Reichs-Stände, welche erlaubet seyn p. 677.
Vicariat, siehe **Reichs-Vicariat.**
Vierding wie viel betrage p. 804.
Uneinigkeit im Teutschen Reich, seltsame Ausdrücke davon in der Güldenen Bulle p. 135. sq. 141. worin solche bestanden 141. 168.
Vollmacht der Wahl-Gesandten muß general seyn p. 335.
Vormünder unmündiger Chur-Printzen, wer solche seyn p. 617. ob sie im Testament können ernannt werden 623.
Vormundschafft ist nach den Römischen und Teutschen Rechten unterschieden p. 619. wem solche über Teutsche Fürsten zustehe ibid. sq. wird belohnet 620. sq. ob solche könne getheilet werden 622. wie solche in Churfürstl. Häusern geführet werde 623. und wann solche aufhöre 626. sq.
Votum decisivum gebühret den Reichs-Städten p. 250. sq.
Urkunden / ob darin die Anruffung GOttes nothwendig p. 34. woher die Formul: ad perpetuam rei memoriam, in selbigen entstanden 134.
Usburgeri, siehe **Ausbürger.**

W.

Wachs / grünes und rothes, dessen Gebrauch p. 3.
Wahl / Kayserliche, wo solche von Kaysern zu Kaysern geschehen p. 763. sq. wie solche auf die Churfürsten gekommen 289. ob dieses Recht auf den Provinzen oder Ertz-Aemtern haffte 290. wie schwer es damit nach dem grossen Interregno hergegangen 292. von selbiger wird Böhmen ausgeschlossen 293. ob solche zu Franckfurt geschehen müsse 323. 336. 760. 768. soll beschleuniget werden 352. 353. warum sich solche in die Länge ziehe 354. wie viele Arten derselben es gebe 360. ob wegen derselben Verträge gelten 385. ob Geschencke 386. ob Verheissungen 387. ob selbige dadurch ungültig werde ibid. ob darzu 30. Tage erfordert werden 400. geschiehet per majora 401. 452. jetzo meistens per unanimia ibid. nicht durch schrifftliche, sondern mündliche Stimmen 402. per suffragia certa 452.
Wahl-Eyd der Churfürsten p. 351. 361. 381. und der Churfürstlichen Gesandten 705.
Wahl-Stadt / Kayserliche, welche es sey p. 324.
Wahl-Stimme / siehe **Stimme.**
Wahl-Tag / von wem selbiger auszuschreiben 274. 317. ob von dem Mayntzischen Dom-Capitul sede vacante 319. ist allen Churfürsten zu notificiren 274. 321. wie solche Notification geschehen müsse 322. wird von Chur-Maynтz bestimmet ibid. warum binnen 3.

Mo-

Monaten 323. kan prorogiret werden ibid. vor selbigem müssen die Fremde aus Franckfurt weichen 277. 346. wie es damit und mit andern Dingen am Wahl-Tage gehalten werde 347. sq. 350. sq. 399. 401. wo selbiger im Ost-Fränckischen Reich gehalten worden 761.

Waldburg, Grafen von, Erb-Truchsesse des Reichs p. 753. verlieren solches Amt und bekommen es wieder 754. streiten unter sich darüber ib.

Wartenberg / Grafen von, deren Ursprung p. 578. sollen der Wilhelmischen Linie succediren ibid.

Wehr-Zölle können angeleget werden p. 646

Weibs-Personen sind in Franckreich der Reichs-Folge unfähig p. 360. können in feudis nicht succediren 598. noch in Churfürstenthümern 599. werden in einigen Ländern zugelassen 600.

Weinsberg / Barons von, Erb-Cämmerer des Reichs p. 750.

Wenceslaus, Kayser, läßt ein schön Exemplar von der Güldnen Bulle machen p. 11. wo sich solches jetzo befinde 18. ob er mit Recht abgesetzt worden 280.

Wendische Sprache, selbige sollen die Chur-Printzen lernen p. 805.

West-Gothen / deren Reich in Gallien p. 79. wird von den Francken vernichtet 84. sq. wer solches am besten beschrieben 89.

Westphalen / ob es ehemahls terra immediata gewesen p. 109.

Wild-Grafen / wer sie eigentlich seyn p. 197.

Wilhelmische Linie in Bayern, woher selbige also heisse pag. 577. seq.

Wilhelmus von Holland, Kayser, wo er gecrönet worden p. 795.

Windsheim / Reichs-Stadt, wird verpfändet, kaufft sich aber wieder los p. 315.

Wittwen / Fürstliche, von wem sie das dotalitium bekommen p. 611.

X.

Xsenburg / Grafschafft, verlieret ein Stück p. 315.

Z.

Zahlen / durch selbige werden grosse Herren unterschieden p. 40. seq. bey einigen Kaysern giebt es hierin Ungewißheit 42.

Zehenden / wie solche an den Adel gekommen p. 95.

Zeit-Rechnung / was für eine die Kayser in ihren Diplomatibus gebrauchet p. 263.

Zent-Gerichte / deren Beschaffenheit p. 203.

Zigeuner / wie solche in Teutschland entstanden p. 295.* 641.

Zoll / Zölle / begreiffen das Geleite in sich p. 294.* werden den Chur-Fürsten verliehen p. 634. gehören dem Lands-Herrn p. 642. stunden ehemahls dem Kayser zu 643. wann solche an die Fürsten gekommen ib. wie es mit Anlegung der neuen zu halten 644. und mit Erhöhung der alten 645. ob die Wehr-Zölle für neue zu achten ib. ob sie auf die Erbrn gehen 647.

Zunamen / durch selbige hat man grosse Herren unterschieden 40. rühren von den Mönchen her ibid.

Zwentebold / Arnulphi Sohn, soll König in Lothringen werden p. 779. wird erschlagen ibid.

ENDE.

Verzeichniß der Bücher,
welche
Wolffgang Ludwig Spring
Buchhändler in Franckfurt am Mayn,
selbst verleget hat,
und bey demselben um billigen Preiß
zu bekommen sind.

Cypriani (*D. Ernst Salomon*) Tabularium Ecclesiæ Romanæ, 4. Francofurti ad Mœnum, 1743.

Geschichte, erläuterte, der alten Zeiten, welche eine genaue Beschreibung der vornehmsten vor Christi Gebuhrt bekanten Reiche und Staaten in Asia, Africa und Europa, wie auch die Thaten der Römischen Kayser bis auf Constantin den Grossen, enthalten, mit beygefügten Stamm-Tafeln 4. Franckfurt und Leipzig 1738.

Gundlings (*D. Nicolai Hier.*) ausführlicher und vollständiger Discours über dessen Abriß einer rechten Reichs-Historie, mit deutlichen Summarien, nöthigen genealogischen Tabellen und doppeltem Register versehen, 4. Franckfurt und Leipzig 1732.

= = = ausführlicher und mit illustren Exempeln aus der Historie und Staaten-Notitz erläuterter Discours über Buddei Politic, 4. ibid. 1733.

= = = ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten, darinnen von derselben Ursprung, Wachsthum, Macht, Commercien, Reichthum und Schwäche, Regierungs-Form, Interesse, Prätensionen, und Streitigkeiten, samt dem zwischen ihren Abgesandten fürfallenden Ceremoniel deutlich und gründlich gehandelt wird; mit nöthigen genealogischen Tabellen und Registern versehen, 4. ibidem 1733.

= = = dessen 2ter Theil, 4. ibidem 1734.

= = = vollständige Historie der Gelahrheit, oder ausführliche Discourse, so er in verschiedenen Collegiis litterariis sowohl über seine eigene Positiones, als auch vornehmlich über Heumanni Conspectum Reipublicæ literariæ gehalten, 4. ibidem 1734.

= = = dessen 2ter Theil, 4. ibidem 1734.

= = = dessen 3ter Theil, 4. ibidem 1735.

= = = dessen 4ter Theil, 4. ibidem 1736.

= = = dessen 5ter Theil, oder umständliches Leben und Schrifften, Collegia, Studia, Inventa und eigene Meinungen, Desiderata literaria, Controversien und Refutationes sowohl als Defensiones anderer Gelehrten, seine Bibliotheque, Gemüths-Leibes-und Glücks-Gaben, Freunde, Feinde, auch andere Merckwürdigkeiten von Ihm &c. samt einem doppelten Register über das gantze Werck, 4. ibidem.

= = = ausführlicher Discours über das Natur-und Völcker-Recht, nach Anleitung und Ordnung des von Ihme selbst zum zweytenmahl herausgebenen Juris Naturæ œ Gentium, 4. ibidem 1734.

= = = gründlicher Discours über Cocceji Juris publici Prudentiam, 4. ibidem 1735.

= = = ausführliche Erläuterung über Schilteri Institutiones juris feudalis, herausgegeben von D. **Christian Johann Feustels**/4. ibidem 1736.

= = = gründlicher Discours über den Westphälischen Frieden, zu dessen Erläuterung eine kurtze Erzehlung der vornehmsten Ursachen des dreyssigjährigen Krieges von Zeit der Reformation an bis auf den Westphälischen Frieden abgefasset und vorgesetzet worden, von D. **Christian Johann Feustel**, 4. ibidem 1736.

= = = ausführlicher und gründlicher Discours über die sämmtlichen Pandecten, 4. ibidem 1739.

= = = dessen 2ter Theil, 4. ibidem 1739.

= = = philosophische Discourse über seine Viam ad Veritatem logicam, 4. ibidem 1739.

= = = philosophischer Discourse 2ter und 3ter Theil, oder: academische Vorlesungen über seine Viam ad Veritatem moralem und Kulpisii Collegium Grotianum, 4. ibidem 1740.

= = = ausführlicher academischer Discours über den Utrecht-Rastädtischen Frieden, mit nöthigen Stamm-Tafeln, 4. ibidem 1740.

= = = gründlicher Discours über die Kayserliche Wahl-Capitulation Caroli VI. 4. ibidem 1741.

= = = allgemeines geistliches Recht der dreyen Christlichen Haupt-Religionen,

gionen, oder gründliche Erläuterung über Corvini Jus Canonicum, 4. ibidem 1743.

〃 〃 〃 dessen 2ter und letzter Theil, 4. ibidem 1744.

〃 〃 〃 gründliche Erläuterung über Caroli IV. guldene Bulle, 4. ibidem 1744.

Mündens (D. **Christian**) Inbegriff der gantzen Christlichen Religion aus 1. Tim. II. v. 5. 6. vorgetragen in Franckfurt am Mayn.

Rambachs (D. **Johann Jacob**) Christus in Mose oder Betrachtungen über die vornehmsten Weissagungen und Vorbilder in den fünff Büchern Mosis auf Christum, 4. Franckfurt und Leipzig 1736.

〃 〃 〃 dessen 2ter Theil, 4. ibidem 1737.

〃 〃 〃 erbauliche Betrachtungen über den Catechismum Lutheri, wie auch über Freylinghausens Ordnung des Heils und dessen so genanntes güldenes A. B. C.

〃 〃 〃 erbauliche Betrachtungen über die Heils-Güter in Christo, nach Anleitung des seel. D. **Speners** lautern Milch des Evangelii, als der andere Theil der Catechismus-Betrachtungen, 4. ibidem 1737.

〃 〃 〃 heilsame Wahrheiten des Evangelii, nach Anweisung der Sonn- und Fest-Tags-Evangelien des gantzen Jahres, nebst einigen Buß-Predigten, wie auch Vorbereitungen auf die hohen Fest-Tage und Marter-Woche, 4. ibid.

〃 〃 〃 heilsame Lehren JEsu Christi, nach Anleitung einiger Sonn- und Fest-Tags-Episteln und Evangelien, auch verschiedener anderer Sprüche der heiligen Schrifft, 4. ibid. 1738.

〃 〃 〃 schrifftmäßige Erläuterung der Grundlegung der Theologie Herrn Freylinghausens, herausgegeben von Christian Hecht, 4. ibid. 1738.

〃 〃 〃 gründliche und erbauliche Erklärung der Epistel Pauli an die Ebräer, nebst einem doppelten Anhange I. eines Anonymi Rettung derer in Heßischen Heb-Opfer von der Privat-Communion befindlichen Anmerckungen, wieder das dagegen zu Bremen heraus gekommene Bedencken, unter andern zur Vertheidigung seiner Erklärung Ebr. X. v. 9. II. Herrn Christian Hechts apologetische Gedancken über die dem seel. Verfasser in denen Weimarischen nützlichen Anmerckun-

merckungen verübelte Redens-Art, daß Christus den geistlichen Tod geschmecket habe, zur Erklärung Ebr. II. v. 9. nebst einer Vorrede herausgegeben von D. Ernst Friedrich Neubauer, 4. ibidem 1742.

= = = dogmatische Theologie, oder Christliche Glaubens-Lehre, in einem Collegio theoretico über Langens Oeconomiam salutis dogmaticam mit Zuziehung D. Baiers Compendii Theologiæ positivæ, in Giessen mündlich vorgetragen, nun aber aus dessen eigenhändigen Manuscript mit einer Vorrede, nöthigen Anmerckungen und vollständigen Registern ans Licht gestellet von D. Ernst Friedrich Neubauern 4. 1744.

= = = geistreiches Haus-Gesangbuch, welches alle Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten in 700. auserlesenen meist neuen Liedern in sich fasset, 8. ibidem 1735.

= = = Betrachtungen über die Geschichte der Auferstehung Christi, ausgefertiget und mit einer Vorrede von der apostolischen Methode die Wahrheit der Auferstehung Christi zu beweisen, begleitet von Friedrich Eberhard Rambach. Nebst einem Anhange Herrn D. Ernst Friedrich Neubauers vom geistlichen Tode JEsu, 8. ibidem 1743.

= = = Unterricht, gründlicher, von Privat-Versammlungen, nebst einer Vorrede der in der so genannter Fröreisischen Warnung vor der grassirenden Zinzendorffischen Seelen-Pest, wieder den seel. Herrn D. Spener, Herrn D. Breithaupt, Herrn D. Anton und Herrn Prof. Francken angebrachten falschen Beschuldigungen, samt einer kurtzen Wiederlegung der ohnlängst von dem Herrn D. Frörеisen in Straßburg gehaltenen ärgerlichen Rede de Misero Ecclesiæ Lutheranæ Statu, nebst einer historischen Erzehlung 8. 1744.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus,

Erläuterung der Güldenen Bulle, oder Gründlicher Discours über die Auream Bullam Kaysers Caroli IV. ...

Franckfurt & Leipzig 1744

Bamberg, Staatsbibliothek -- .64 H 6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11412212-4
VD18 10271864-009